Digitized by Google

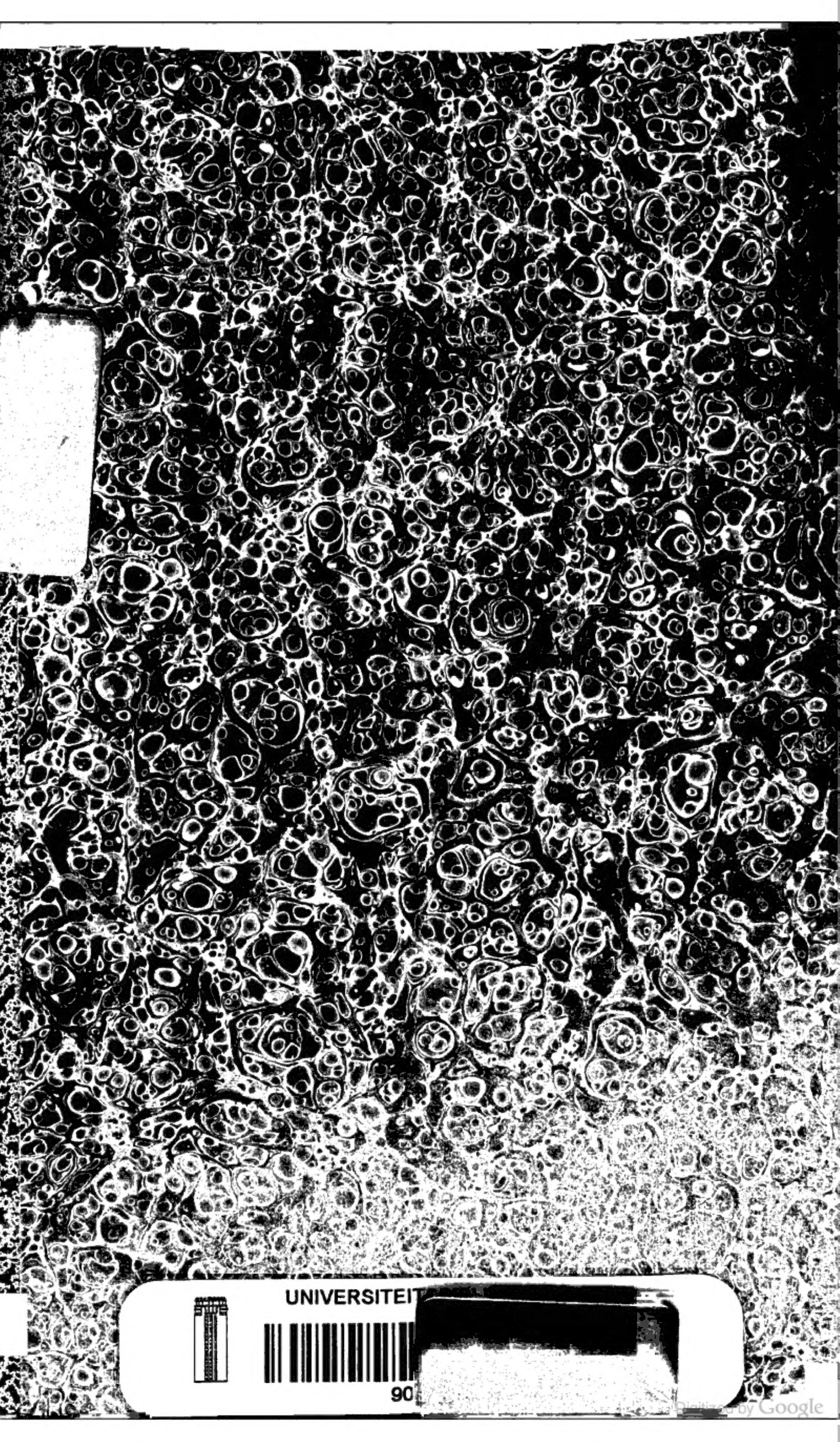
UNIVERSITEIT [redacted]
90 [redacted]
Digitized by Google

Jn 1545

Digitized by Google

Digitized by Google

Geschichte und System

der

Staatswissenschaft.

In drei Theilen.

Von

Dr. F. J. Buß,

ordentl. öffentl. Professor der Staatswissenschaften, des Staats- und Völkerrechts an der Hochschule zu Freiburg und Mitglied der zweiten Kammer der Badenschen Landstände,

und

G. Ph. Hepp,

Professor des Völkerrechts an der Akademie zu Strasburg.

Erster Theil.

Geschichte der Staatswissenschaft

von

Dr. F. J. Buß.

Freiburg, Gebrüder Groos. | Karlsruhe, Ch. Th. Groos.

1839.

Digitized by Google

Geschichte

der

Staatswissenschaft,

dargestellt

nach den wichtigsten Entwickelungen derselben

in Staat und Schule,

als

vorwortliche Einleitung zu einer objectiven Staatslehre

von

Dr. F. J. Buß,

ordentl. öffentl. Professor der Staatswissenschaften, des Staats- und Völkerrechts an der Hochschule zu Freiburg und Mitglied der zweiten Kammer der Badenschen Landstände.

Freiburg, Gebrüder Groos. | Karlsruhe, Ch. Th. Groos.

1 8 3 9.

Digitized by Google

Freiburg,
Universitäts-Buchdruckerei der Gebrüder Groos.

Digitized by Google

Dem

Herrn Professor

Dr. Johannes Leonhard Hug,

Großherzoglich Badenschem Geheimen Rath II. Classe, Commandeur des Großherzoglichen Ordens vom Zähringer Löwen, Ritter des Königlich Würtembergischen Civilverdienstordens, erstem Domcapitular &c. &c.

in

Freiburg.

Digitized by Google

Digitized by Google

Ew. Hochwohlgeboren, Hochwürden!

Schon längst hätte es die Pflicht der Pietät gefordert, Ihnen ein öffentliches Zeichen meiner Dankbarkeit für vielfach gewährte Güte zu geben. Sie waren es, die mit jener unvergleichbaren Lehrgabe, die wir, zu Hunderten zu den Füßen des Meisters sitzend, bewunderten, mich in den Lebenskreis des großen Alterthums einführten, und hier jenes weise Maaß in der Würdigung der Dinge darlegten, dessen Gewinn nur aus dem vertrautesten Umgang des scharfsinnigen und hochsinnigen Kenners mit den Denkmalen der Alten stammt: Sie haben noch später das dem Schüler geschenkte Vertrauen mir bewahrend, es zur Zeit offen gegen mir Ungeneigte ausgesprochen, als die Begründung meiner bürgerlichen Stellung zur Entscheidung vorlag: Sie haben dem frühern Schüler als Amtsgenossen jene Freundlichkeit bewiesen, die den Schwachen zur Nacheiferung erhebt: Sie haben meinem häuslichen Glücke freudige Theilnahme zugewandt, und dadurch seine Freuden verdoppelt — wahrlich viele und große Ansprüche auf ein dankbares Anerkenntniß; allein wie konnte ich es wagen, einem Manne, dessen Name Europa und die Wissenschaft mit Ehrfurcht nennen, eine jener bescheidenen Früchte darzubringen, welche meine vielfach umwandernde Forschung in jugendlich unreifem Trieb erzeugte?

Auch dem gegenwärtigen Buch, mit seiner mißrathenen Form, hätte ich nicht gewagt, Ihren Namen vorzusetzen,

wenn nicht Eines mich über diese Besorgniß hinweggehoben hätte.

Es ist gerade ein halbes Jahrhundert, daß Sie als Lehrer an unserer heimatlichen Hochschule wirken, deren leuchtendste Zierde Sie waren und blieben, mit jener immer seltener werdenden Treue, welche die glänzendsten auswärtigen Anerbietungen abwies, um der liebgewordenen Anstalt zu dienen: mit Begeisterung hätten die Hochschule, das nächste und das weitere teutsche Vaterland Ihre Jubelfeier, ein Fest der Wissenschaft, gefeiert, wenn nicht Ihre Bescheidenheit uns, die wir dieses Mal Ihnen schwer gehorchten, diese Freude versagt hätte.

In diesem feierlichen Moment mag es dem, der auch nur Schwaches bietet, vergönnt sein, mit der Tiefe des Gefühls das Mangelnde zu ersetzen, und der Wärme des Dankes, in welchen Tausende Ihrer Schüler, weithin zerstreut, einstimmen, einen minder entsprechenden Ausdruck zu geben.

Gott erhalte Sie noch viele Jahre in der Frische Ihres heitern Geistes der Wissenschaft, dem Vaterland und Ihren Verehrern!

Freiburg im Herbste 1839.

Der Verfasser.

Vorerinnerung.

Es muß dem Leser als eine seltene Monstruosität auffallen, eine so weitläufige Vorrede, zumal zu einem viel kleinern Buche zu finden; indem ich denselben wegen dieser wahrhaften Amorphie um Vergebung bitte, bemerke ich zur Verständigung Folgendes:

Ich beabsichtigte Anfangs, für das Buch meines verehrten Freundes, des Hrn. Hepp, dessen Uebersetzung hier als der dritte schon vor fünf Jahren fertige Band erscheint, in der Form eines Vorworts eine geschichtliche Ergänzung zu liefern; allein unbewacht ließ ich mich gehen, und so weit, daß das Gedruckte für ein Vorwort schon viel zu groß war; mir blieb sonach nur noch die Wahl, entweder den Inhalt oder die Form zu opfern.

Ich entschied mich für das Letztere, und der gütige Leser hat jetzt als Vorwort, was eigentlich kein Vorwort, sondern ein wieder zu bevorwortendes Werk, nämlich eine Geschichte der Staatswissenschaft, ist, welcher man aber die Erbsünde der Entstehung nur zu deutlich ansieht.

Pütz.

Inhalt.

I. Band.

Geschichte der Staatswissenschaft von dem Alterthum bis zum Sturze des französischen Kaiserreichs.

Seite

Vorrede des Herrn Hepp zu seinem Werke, das hier den III. Band bildet I

Standpunkt der anthropologischen Politik, und Abhängigkeit der Bearbeitung der Staatslehre von der Philosophie überhaupt und von der Geschichtsphilosophie insbesondere XLI

Hellenische Staatsanschauung mit Hervorhebung des Gegensatzes zwischen dem orientalischen und hellenischen Leben. LIX

Dargestellt in Platon und Aristoteles, mit Hinblick auf die ethischen Schulen Griechenlands . . LXI

Römische Staatsanschauung LXIX

Parallele zwischen der staatsbürgerlichen Freiheit der Alten und Neuern LXXIII

Christliche Staatslehre LXXV

Ausbildung derselben im Mittelalter durch die Glossatoren, Mystiker, Scholastiker LXXVII

Abbruch von der christlichen Staatsanschauung und Zurückwendung zu der antiken durch Macchiavelli. — LXXXII

Morus . . . . —

Buchanan LXXXIII

Languet . . . . —

Bodin . . . . —

Mariana . . . . —

Baco von Verulam . . . . . —

Huig de Groot LXXXIV

Thomas Hobbes . . . . —

Milton . . . . —

Filmer . . . . —

Diego de Saavedra Fazardo . . . . —

Politischer Nationalismus in doppelter Gestalt, als subiectiver und objectiver LXXXVI

Der subiective politische Nationalismus, vertreten durch Locke LXXXIX

Seite

Der objective politische Rationalismus, vertreten von Spinoza xci
Reaction in Frankreich gegen die Mißbräuche des Hofs durch Fenelon, Bossuet, Massillon, gegen die Vorherrschaft des Classicismus durch Ch. Perault, Lamotte, Fontenelle, gegen das völkerrechtliche System durch den Abbé von Saint Pierre . . . xciv
Politisches Gleichgewichtssystem nach englischem Vorbild — Montesquieu xcvi
Destructive Richtung gegen jede Autorität:
Voltaire ciii
Diderot
D'Alembert, beide letzteren als Gründer der Encyklopädie cviii
Helvetius cxiv
Holbach . . . . —
Rousseau cxv
Der politische Rationalismus als Vorbereiter und Ausführer friedlicher Reformen oder gewaltsamer Umstürze in der zweiten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts:
in Frankreich cxxx
in Italien cxxxiv
Rückblick auf die früheren Leistungen Vico's . . cxxxv
Pietro und Alessandro Verri, di Longo, Secchi, Visconti . . . . —
Beccaria cxxxvii
Filangieri . . . . —
Tanucci cxli
Alfieri . . . . —
in Spanien cxlii
Alberoni, D'Aranda, Campomanes, Florida Blanca, Jove Llanos cxliii
in Portugal
Pombal cxliv
in Preußen,
Friedrich II. cxlvi
in Oestreich
Joseph II. cxlvii
in Rußland
Katharina II. cxlviii
Opposition Englands gegen die Reformen des politischen Rationalismus cl
Ursachen derselben . . . . —
Britische Staatsgeschichte nach ihren Hauptmomenten —
Erste englische Revolution cliii

Seite
Revolution von 1688 CLXI
Britische Verfassungsgeschichte:
Geschichte der Bildung der königlichen Gewalt von der ältesten Zeit an CLXVI
Geschichte des Parliaments CLXXVII
Geringer Einfluß der britischen Literatur, zumal der historiographischen, auf die politische Freiheit . . . CC
Hume CCI
Robertson CCII
Gibbon CCIII
Charakter der britischen Staatsberedsamkeit, mit einem Rückblick auf die hellenische, römische Staatsberedsamkeit und auf die politisch-religiöse des Christenthums . . CCIV
Lord Chatam CCIX
Burke CCXVIII
Fox und Wilkes CCXIX
Pitt CCXXVI
Nordamericanische Revolution CCXXXI
Kurze Geschichte der englischen Colonien in America, und ihrer Verfassung . . . . —
Ursache des Ausbruchs der americanischen Revolution . CCXXXVII
Erklärung der Rechte durch den Congreß von 1774 . CCXXXIX
Unabhängigkeitserklärung der nordamericanischen Colonien CCXLIV
Conföderation dieser Colonien, mit einer Analyse dieser Verfassung CCXLV
Beurtheilung der Conföderation CCLI
Entstehung der gegenwärtig geltenden nordamericanischen Bundesverfassung CCLV
Einwürfe gegen dieselbe CCLVII
Rückwirkung der nordamericanischen Revolution auf England CCLXI
Fortsetzung der Verfassungsgeschichte Englands:
Verhandlungen des Parliaments über die East-India-Bill von Fox (1783) und die von Pitt (1784) CCLXII
Verhandlungen des englischen Parliaments über die Regentschaft (1788) CCLXVI
Ursachen der französischen Revolution CCLXXXII
Zustand der europäischen Staaten unmittelbar vor der französischen Revolution CCLXXXIV
Ausbruch revolutionärer Bewegungen in Holland, in den östreichischen Niederlanden, in Lüttich, Aachen, Genf CCLXXXVI
Turgot's fruchtloser Versuch zur Rettung der alten französischen Monarchie CCLXXXVIII
Einberufung der französischen Reichsstände (1789) . CCLXXXIX

	Seite
Syeyes als theoretischer, und Mirabeau als praktischer Vertreter der Revolution	CCXC
Annahme des Namens Nationalversammlung durch die Reichsstände	CCXCI
Vortrag der Absichten des Königs über die Haltung und Operationen der Reichsstände oder Gewährung einer Art octroirter Verfassung	CCXCIV
Constituirung der drei Stände zu einer Nationalrepräsentation	CCXCVIII
Aufhebung der Feudalrechte am 4. August 1789	CCCII
Geist der Nationalversammlung	CCCV
Das Verfassungswerk	CCCVI
Ergebniß der über die Verfassuug eingekommenen Hefte.	CCCVIII
Debatte der Nationalversammlung über die Nothwendigkeit der Aufnahme einer Erklärung der Menschenrechte in die Verfassung	CCCX
Debatte über die Verantwortlichkeit der Agenten der Staatsgewalt, die Freiheit der Gottesverehrungen, die Freiheit der Presse	CCCXII
Verhandlungen der Nationalversammlung über die Einheit und Theilung der gesetzgebenden Gewalt, über das Veto des Königs und Senats, über die Permanenz und Periodicität der gesetzgebenden Versammlungen	CCCXIII
Anzeige der Verhandlungen über die Organisation der richterlichen Gewalt, die bürgerliche und Strafgesetzgebung, die Suspension der Parlemente, über die Finanzverhältnisse, über die Eintheilung des Reichs in Departemente, die Ordnung der Municipalitäten, das Nationalheer, über die Kirchengüter und Zehnten, über die Aufhebung der Mönchsorden, über die Erklärung der katholischen Religion als Staatsreligion, über die Dictatur und das Martialgesetz, die Abschaffung der geheimen Haftbriefe, die Abschaffung des Adels und die Zerstörung der Denkmale der Sklaverei, die Ersetzung der weißen Fahne durch die dreifarbige, die Zurückgabe der wegen der Religion confiscirten Güter, über die Preßvergehen, die Aufhebung des den Familien der Verbrecher anhaftenden Vorurtheils, die Abschaffung der Einziehung der Güter der Verurtheilten, über die Luxussteuer, über das Ausgeben von Assignaten	CCCLXVI
Verhandlung über die Ausübung des Rechts des Kriegs und Friedens	CCCLXVIII
Anzeige der Verhandlungen über die Freiheit der Theater, über das Eigenthum an den dramatischen Werken, über die bürgerliche Verfassung der Geistlichkeit, über die Be-	

Seite

schlüsse gegen die Emigranten, über das Auswanderungsrecht, über die Maßregeln rücksichtlich der Flucht und Verhaftung des Königs, über die richterliche Gewalt, die bürgerliche und Strafgesetzgebung CCCCXXXII

Debatte über die Residenz der Staatsbeamten . . CCCCXXXIV

Debatte über die Reichsverwesung CCCCL

Anzeige der Verhandlungen über die Sicherheitspolizei, Strafrechtspflege, das Schwurgericht, über die Assignaten, die Liquidation der Staatsschuld, über die öffentlichen Abgaben CCCCLXVIII

Debatte über die Militärverfassung CCCCLXIX

Verhandlungen über die Flucht des Königs CCCCLXXX

Beurtheilung des politischen Geistes der Verhandlungen der Nationalversammlung vom Standpunkt der Staatswissenschaft . . . . DIX

Geltung der Ansichten Condorcet's und der auf Th. Payne's common sense gestützten Staatstheorie von Syeyes —

Würdigung Mirabeau's . . . . DXV

Charakteristik von Barnave, Mounier, Cazalès, Maury, Duport, Montlosier, Lally-Tolendal, Clermont-Tonnerre . . . . DXIX

Leistungen und Fehler der constituirenden Versammlung —

Charakteristik und Leistungen des Convents . . . . DXXI

Vergniaud . . . . —

Rückwirkung der französischen Revolution auf England DXXIII

Thomas Payne . . . . —

Theilung des Whigismus in die verfassungstreue und reformsüchtige Fraction . . . . DXXV

Burke als Vertreter der erstern . . . . . . —

Parliamentarische Trennung Burke's von Fox DXXVIII und DLXV

Schärfere Scheidung der Parteien im Parliament, geführt von Burke, Pitt, Fox, Sheridan . . DLXIV

Charakteristik von Pitt's Politik . . . . . . DLXX

Pitt's Motion auf die Parliamentsreform (1783, 1785) DLXXI

Pitt's Behandlung der Parliamentsreform im Jahr 1793 DLXXXIV

Pitt's Rede über die Abschaffung des Sklavenhandels (2. April 1792) . . . . DXCIII

Herrschaft des Schreckensystems in Frankreich . . DCIX

Fesselung desselben durch Bonaparte . . . . . . DCX

Politische Parallele zwischen Bonaparte und Pitt . . —

Kampf zwischen Pitt und Fox bei der Erörterung der Bill für die bessere Sicherheit Sr. Majestät Person und Regierung gegen hochverrätherische und aufrührerische Umtriebe, im englischen Unterhause am 13. November 1795 . . DCXII

Seite

Stellung der Pitt'schen Politik gegenüber dem revolutionären Frankreich, und deren diplomatische Biegsamkeit troß dem Festhalten eines leitenden Princips, dargestellt in Pitt's Rede vom 3. Wintermonat 1801 für die Addresse, welche Sr. Majestät dafür danken sollte, daß sie die Präliminarien des mit Frankreich zu schließenden Friedens dem Hause habe vorlegen lassen . . . . . . DCXVII

ferner in Pitt's Rede vom 3. Hornung 1801 über die Unterhandlung des Friedens mit Frankreich . . . . DCXX

Die von Pitt durchgeführte Union Irlands mit England DCXXI

Pitt's Bestrebungen für die Emancipation der Katholiken —

Anhänger der conservativen Principien der britischen Staatsleitung in Teutschland:

Rehberg . . . . DCXXIII

Brandes . . . . DCXXIV

von Gentz . . . . —

J. v. Müller . . . . —

J. Möser . . . . —

Rückblick auf die früheren Richtungen der teutschen Literatur im Naturrecht und in der Staatslehre:

S. von Pufendorf . . . . DCXXV

Cocceji . . . . DCXXVII

Ch. Thomasius . . . . —

Ch. v. Wolff . . . . DCXXVIII

J. H. Böhmer . . . . —

Seitenblick auf die frühere literarische Pflege der Staatslehre in England mit Rücksicht auf dessen Moralisten, zumal die Sensualisten Cumberland, Shaftesbury, Hutcheson, sodann Hume, A. Smith, Ferguson DCXXIX

Fortsetzung der Betrachtung der Entwicklungsgeschichte der teutschen Rechts- und Staatslehre,

Kant . . . . DCXXXII

Fichte . . . . DCXXXVII

Unzulänglichkeit des politischen Rationalismus . . DCXLVIII

Destutt de Tracy . . . . DCLI

Mechanische Staatslehre der Briten und Americaner . DCLVI

Historische Staatslehre der katholisch-theologischen Schule DCLX

Bonald . . . . —

de Maistre . . . . DCLXII

De La Mennais . . . . DCLXVI

Adam Müller . . . . —

Ludwig von Haller . . . . DCLXVIII

Fr. v. Schlegel*) . . . . DCLXXII

Teutsche geschichtliche Juristenschule . . . . . DCLXXIV

*) Man sehe über diese Schule die Berichtigungen am Ende des II. Bandes.

Seite
Antirationalistisches System:
Schelling . . . . DCLXXVI
Stahl . . . . DCLXXX
Hegel . . . . DCLXXXI
H. Leo . . . . DCLXXXVI
J. Schön . . . . DCLXXXX
H. Steffens . . . . DCLXXXXII
Schule der psychologischen Vermittlung:
Ancillon . . . . DCLXXXXIII
F. v. Raumer . . . . DCLXXXXIX
Schule der anthropologischen Vermittlung
Troxler . . . . DCCVII
Politische Tendenz der Regierung Napoleons . . DCCXVIII
Opposition dagegen durch die s. g. spiritualistische Schule:
Chateaubriand, Frau von Staël . . DCCXXII

II. Band.

Geschichte der Staatswissenschaft vom Sturze des französischen Kaiserreichs bis zur Gegenwart.

Restauration der Bourbone in Frankreich . . . . DCCXXXIII
Verfassungsgeschichte Frankreichs von der Restauration an, dargestellt in den Verhandlungen der Kammern . DCCXXXVI
Debatte über das Wahlgesetz . . . . DCCXXXVII
Erörterung über die individuelle Freiheit und die der Presse —
Darstellung der Parteien in der Kammer . . . DCCXXXVIII
Discussion über die Septennalität . . . . . . DCCXLII
Erörterung des Ausnahmegesetzes über die individuelle Freiheit . . . . DCCXLIII
Ueber das Ausnahmegesetz gegen die Preßfreiheit . . DCCLI
Die Entwürfe eines veränderten Wahlgesetzes, vorgelegt von Decazes und Lainé . . . . DCCLVII
Discussion über die constitutionellen Bewegungen in Spanien und Neapel (2. März 1821) . . . . . . DCCLXXIII
Schärfung in der Geschäftsordnung der Deputirtenkammer DCCLXXVI
Discussion über den Artikel 351 des Code d'instr. crim., die Entscheidung des Schwurgerichtes betreffend . . DCCLXXIX
Erörterung über die kirchlichen Pensionen . . . . DCCLXXX
Discussion über die Militärrechtspflege . . . . . DCCLXXXIV
Ueber den Negerhandel . . . . —
Ueber die Censur der Tageblätter . . . . . . —
Stellung der Parteien in der Kammer (1820) . . DCCLXXXV
Ministerwechsel (17. Dezember 1821) . . . . DCCLXXXVI
Discussion über die Intervention in Spanien (1823) . DCCXCII

	Seite
Ueber die Rentenreduction	DCCCIII
Ueber die Siebenjährigkeit	DCCCXIII
Tod Ludwigs XVIII. (16. September 1824) und Regierungsantritt Karls X.	DCCCXXVIII
Discussion über die Entschädigung der Emigranten .	DCCCXXIX
Ueber das Sacrilegiengesetz	DCCCLX
Ueber die Vergeudung der Staatsgelder bei dem spanischen Feldzug	DCCCLXVII
Krönung Karls X.	DCCCLXXIV
Discussion über die Unabhängigkeitserklärung von Haiti	—
Ueber das Vorzugserbrecht der Erstgeborenen und über die Substitutionen	DCCCLXXVII
Ueber das Budget (im Mai 1826)	DCCCLXXXV
Wiederherstellung der Censur	DCCCLXXXVI
Verhandlungen über das Budget (9. Mai 1827) .	DCCCXCVIII
Auflösung der Kammer (5. November 1827) . .	CMIII
Kammerverhandlungen über das Communal- und Departementalgesetz	CMIV
Ueber das Budget	CMXX
Ministerium Polignac	CMXXVI
Die Juliusordonnanzen	CMXXIX
Die Juliusrevolution	CMXXXI
Abänderung der Charte von 1814	CMXL
Kritischer Rückblick auf die sämmtlichen Verfassungen Frankreichs von der Revolution von 1789 an . . .	CMLI
I. Verfassung vom 3. September 1791	CMLIII
II. Verfassung vom 24. Juni 1793	CMLVIII
III. Verfassung von 1795	CMLXIV
IV. Verfassung oder Consularconstitution vom 13. December 1799	CMLXIX
V. Verfassung oder Constitution des Kaiserreichs oder organisches Senatsconsult vom 18. Mai 1804 . . .	CMLXXXVIII
Verfassungsentwurf vom 6. April 1814 . . .	CMXCVIII
VI. Verfassung Ludwigs XVIII. vom 4. Juni 1814 .	MIII
VII. Napoleon's Zusatzacte vom 22. April 1815 . .	MXIII
Beurtheilung der Abänderungen der französischen Charte von 1814 durch die Juliusrevolution	MXIX
Abschaffung der erblichen Pairie	MXXV
Erklärung der politischen Schulen Frankreichs durch die Schulen der französischen Philosophie	MXXVIII
Royer Collard	MXXXIII
Cousin	MXXXV
Charles Renouard	MXXXIX
Jules Michelet	—
Lerminier	—

Digitized by Google

Seite
Jouffroy . . . . MLIII
Schützenberger . . . . MLXII
Politische Schulen Frankreichs
1) die spiritualistische (zum Theil katholisch-theologische) Schule
von Eckstein . . . . MLXXXIII
Ballanche . . . . MLXXXIV
Saint Simon, (nur einerseits zu der spiritualistischen, nicht aber zur theologischen Schule gehörig) . MLXXXVI
2) die historische (legitimistische Schule):
Allgemeine Charakteristik derselben . . . . . MCI
von Chateaubriand . . . . . . MCVIII
Reynaud von Montlosier . . . . MCLXXI
3) die rationalistische oder liberale Schule:
Allgemeine Charakteristik derselben . . . . . MCXCII
Benjamin Constant . . . . . . MCC
4) die materialistische Schule
a) die eigentlich materialistische Schule
Allgemeine Charakteristik derselben . . . . . MCCLXXV
Courtet de l'Isle . . . . MCCLXXVI
Ch. Comte . . . . MCCLXXXIX
Ch. B. Dunoyer . . . . MCCXCIX
Ch. Fourier . . . . MCCCV
V. Considérant . . . . MCCCXIII
b) die formell materialistische oder republicanische Schule . . . . MCCCXXX
A. v. Tocqueville . . . . MCCCXXXIII
Achille Murat . . . . MCCCXLVII
A. Billard . . . . MCCCLXX
La Mennais . . . . MCCCLXXVII
5) die vermittelnde Schule der Politik, die der constitutionellen, repräsentativen Monarchie, nach ihren 5 Richtungen
Doctrinäre Schule (anstrebend die Organisation des Bürgerthums) . . . . MCCCCXII
Fr. Guizot . . . . MCCCCXIV
Ph. Hepp . . . . MCCCCXXXI
L. de Carné . . . . MCCCCLII
M. Chevalier . . . . MCCCCLVIII
E. Alletz . . . . MCCCCLXII
Politische Schulen Spaniens, nach ihrer nationalen und ausländisch liberalen Richtung . . . . . . MCCCCLXVII
Don Jose Maria de Zuaznavar . . MCCCCLXX
Politische Schule Italiens . . . . MCCCCLXXXIV
Romagnosi . . . . MCCCCLXXXV

Seite

Fortsetzung der englischen Verfassungsgeschichte vom Tode Pitt's an bis 1832, dargestellt in den Verhandlungen des Parliaments . . . . MCDVI
Ministerium von Fox . . . . MCDVII
Verhandlungen des Parliaments über die Abschaffung des Negerhandels . . . . —
Tod von Fox . . . . MXDIX
Verhandlungen des Parliaments über die Abschaffung des Negerhandels . . . . MD
Ueber die Emancipation der Katholiken . . . —
Ueber die Parliamentsreform . . . . MDI
Ueber die Emancipation der Katholiken . . . MDII
Noth Englands nach dem Eintritt des allgemeinen Friedens MDV
Verhandlungen des Parliaments über Irland . . MDVI
Ueber die Linderung der Noth der landbauenden Classe MDVII
Geist des Aufruhrs in England im Jahr 1816 und Aufhebung der Habeascorpus-Acte . . . . —
Brougham's Antrag auf Entfesselung des Handels . MDVIII
Stellung der politischen Parteien . . . . . MDIX
Verhandlungen des Parliaments über die Reform des Strafrechts . . . . MDX
Ueber die Emancipation der Katholiken . . . . —
Ueber die von einigen Mächten gemachte Hindernisse gegen die gänzliche Abschaffung des Sklavenhandels . —
Ueber die Noth der arbeitenden Classen in England im Jahr 1819, ihre Ursachen, und die dadurch veranlaßten aufrührerischen Bewegungen . . . . MDXI
Parliamentsverhandlungen über die Niedersetzung einer Commission zur Untersuchung des Zustands der Nation MDXIII
Ueber den Antrag des Lords J. Russel auf die Uebertragung der Wahlrechte einiger fauler Flecken auf große Städte . . . . —
Tod Georgs III. (am 29. Jänner 1820) . . . —
Parliamentsverhandlungen von 1820 über die 6 strafrechtlichen Bills von Mackintosh . . . . —
Ueber Brougham's Plan betreff. die Erziehung der Armen —
Ueber die Hebung der landbaulichen Interessen . . MDXIV
Ueber die Befreiung des Handels . . . . . . —
Ueber den Proceß der Königin Caroline . . . . MDXV
Ueber die heilige Allianz . . . . —
Ueber die Motion Plunkett's, die Emancipation der Katholiken betreffend . . . . MDXVI
Ueber Lampton's Antrag auf die Parliamentsreform MDXVII

Seite
Ueber die Linderung der Noth der landbauenden Classe MDXVII
Ueber die Beschlüsse zur Befreiung des Handels . MDXVIII
Ueber die Noth Irlands . . . . —
Ueber Canning's Antrag auf die Zurückgabe des Rechts an die katholischen Peers, im Parliament zu sitzen und zu stimmen . . . . —
Ueber die Wirkungen der Wiedereröffnung der Baarzahlungen der Bank . . . . MDXIX
Ueber die Förderung der Handelsfreiheit . . . —
Ueber die Parliamentsreform . . . . . . MDXX
Eintritt Cannings in's Ministerium im Jahr 1822 . —
Ueber Plunkett's Antrag duf die Emancipation der Katholiken . . . . MDXXI
Ueber die Strafrechtsreform von Mackintosh . . —
Ueber Lords Hamilton Antrag über die Vertretung der Grafschaften in Schottland; . . . . —
Ueber Burdetts Antrag auf die Beseitigung der bürgerlichen Unfähigkeiten der Katholiken . . . . . . MDXXII
Ueber Huskisson's Aenderungen im Colonialsystem, und dessen Plan zur Förderung des Handels . . . . . —
Handelskrise im Jahr 1825 . . . . —
Ueber die Parliamentsreform . . . . . . MDXXIII
Cannings Rede über die Expedition nach Portugal . —
Ueber die Emancipation der Katholiken . . . . MDXXV
Cannings Beförderung zum ersten Minister (1827) . MDXXVII
Cannings Tod am 8. August 1827 . . . . . MDXXVIII
Parliamentsverhandlangen über den Antrag des Lords J. Russel auf die Aufhebung der Test- und Corporationsacte MDXXIX
Ueber Brougham's Antrag rücksichtlich des Zustands des common law . . . . —
Aufregung Irlands . . . . MDXXX
Emancipation der Katholiken . . . . —
Parliamentsverhandlungen darüber . . . . . . MDXXXI
Ueber Blandsford's Antrag in Betreff der Parliamentsreform . . . . MDXXXVI
Irland's Zustand im Jahr 1829 . . . . . . MDXXXVII
Ueber Blandford's neuen Antrag auf eine Parliamentsreform . . . . MDXXXVIII
Ueber den Antrag O'Connell's auf geheime Abstimmung bei der Wahl der Abgeordneten . . . . . . —
Ueber den Antrag des Lords J. Russel, das Wahlrecht auf Leed, Birmingham und Manchester zu übertragen —
Georgs IV. Tod am 25. Juni 1830 . . . . . MDXXXIX
Brougham's Erklärung im Parliament, einen Antrag auf eine Parliamentsreform einbringen zu wollen . . MDXLI

Vorwort
des Herrn Verfassers.

Jedes Buch hat seine Geschichte, weil jeder Schriftsteller unter dem Einflusse gewisser Ueberzeugungen und unter gegebenen Umständen schreibt. Um nun seine Grundsätze zu würdigen, ist es wichtig, seinen Zweck und die Einflüsse zu kennen, welche auf ihn eingewirkt haben; dieß ist es, was mich bestimmt, die Umstände auseinander zu setzen, die sich an die Verfassung dieses Werkes knüpfen.

Nichts ist einfacher, als die Art, wie dieses Buch enstand. Gegen das Ende des Jahrs 1819 an die Stelle eines Supplenten an die Juristen-Fakultät von Straßburg berufen, hegte ich natürlich den Wunsch, mich meinen Zuhörern durch einen öffentlichen Vortrag nützlich zu machen, welcher in die Bedürfnisse ihrer akademischen Bildung einginge. Es lag mir zumal am Herzen, das verderbliche Vorurtheil zu bekämpfen, welches das Recht als eine seinem Wesen nach trockene, jeder allgemeinen Ansicht von Philosophie und Geschichte fremde Wissenschaft, und die Geschäftsstube des Anwalts und Notars als die beste Schule betrachten läßt, um die Kenntniß derselben zu erlangen. In dieser Absicht kündete ich von 1820 an einen Vortrag über encyklopädische und philosophische Einleitung in das Studium

des Rechtes an. Aber nun mußte ich darauf denken, eine so umfassende Ankündigung zu erfüllen, und dieß ist die Aufgabe, welcher ich mich seither weihte. Es ist unnütz, hier die Geschichte meiner Ideen, die Forschungen, welche mich zu wahren und nützlichen Resultaten gelangen lassen sollten, und die unsichern Versuche zu nennen, welche meine ersten Schritte bezeichneten. Das erste Jahr ging unter mehr oder weniger ungestalten Versuchen vorüber, wovon ich nur die fruchtbare Idee behielt, das Recht in seinen Beziehungen zu den anderen Theilen der Wissenschaft zu betrachten, und diese letztere unter dem doppelten Gesichtspunkte der Vermögen des Menschen und der Hilfsmittel aufzufassen, welche sie ihm in dem praktischen Leben darbietet, um seine Bestimmung zu erreichen. So entwickelte sich die Idee der Civilisation, als Resultat des gleichzeitigen Zusammenwirkens aller Individuen, um den Zweck der Menschheit zu erreichen. War dieses Ziel einmal gesetzt, so wurde es nöthig, die Erreichung desselben unter genügende Garantien zu stellen, und so entstanden die Ideen des gesellschaftlichen Lebens und des Rechtes, welche beide sich auf die Sittenpflicht des Menschen stützen, seine Entwicklung sicher zu stellen, und die daher alle zwei sich mit einer ganz moralischen Gewalt und Heiligkeit bekleiden. Dieser Ausgangspunkt gab mir von vornherein das, was andere Systeme vergebens gesucht haben, nämlich eine rationelle und wesentlich moralische Grundlage, um dem Menschen das gesellschaftliche Leben als eine Pflicht vorzuschreiben, und ihm in dem Schooße der Gesellschaft die Garantie oder das Recht zu sichern, sich nach allen Richtungen der Bedürfnisse seiner Natur zu entwickeln. Dieser Weg führte mich geradezu zu der Fundamentallehre von der absoluten Legitimität der Thätigkeit des Menschen, der damit beschäftigt ist, das Ziel seiner Existenz zu verfolgen, — und von der absoluten Legitimität des gesellschaftlichen Lebens, als unerläßlicher Bedingung der Garantie und des Schutzes des individuellen Lebens. Nachdem diese Punkte einmal festgesetzt waren, so sah ich ganz natürlich jenes Gerüste von Hypothesen fallen, welche die meisten Systeme versperren, die man versucht hat, um die Natur der gesellschaftlichen Verhältnisse

zu erklären; denn sobald die Fähigkeit und die Pflicht der Entwicklung für das Individuum bewiesen waren, und es dargethan war, daß das gesellschaftliche Leben allein die Garantie derselben verschließe, so ergab sich daraus als directe Folge, daß dieses nämliche gesellschaftliche Leben für ihn sowohl eine Pflicht, als auch ein Recht sei; und daß es also weder von dem Menschen abhänge, außer der Gesellschaft zu leben, noch von der Gesellschaft, in dem Menschen das Recht zu verkennen, sich zu entwickeln; daß daher diese letztere die ganze Breite der Thätigkeit in ihm achten müsse, deren Bedürfniß diese Entwicklung ihm gebietet. Auf diese Weise begründete ich zugleich, und durch ein unbestreitbares Raisonnement, die Legitimität der gesellschaftlichen Gewalt, wie die der gesellschaftlichen Freiheit, aber in jener natürlichen und bemerkenswerthen Verkettung, daß die Gewalt aus der Freiheit stammt, sich ausschließlich auf sie stützt, und also an der Heiligkeit Theil nimmt, mit welcher diese letztere bekleidet ist.

Bei diesen Principien fiel alsbald sowohl die Zufälligkeit des Rechts des Menschen zur Freiheit, als auch die Zufälligkeit des gesellschaftlichen Lebens oder der Existenz der Gewalt. Aber bei denselben fiel auch die Herrschaft der Einzelwillen in der Leitung der gemeinsamen Schicksale der Freiheit und der Gewalt, um der Thätigkeit der moralischen, der reellen und dauernden Interessen des Menschen und der Gesellschaft den Platz zu räumen a).

Diese Resultate stellten mich in große Entfernung von allen den bisher aufgestellten Theorien, und nöthigten mich, zugleich die Lehren des göttlichen Rechts und die nicht minder falschen und abgeschmackten der Souverainetät der Einzelwillen abzuweisen. Beide scheinen mir nicht bloß unvernünftig, sondern auch wesentlich illegitim und mit dem Rechte unvereinbar. Denn wie läßt sich der Begriff des R e c h t s, nothwendig unvergänglich und ewig, weil er geradezu aus der moralischen und absoluten Pflicht des

---

a) Oder um eine populärere Sprache zu reden, der S o u v e r a i n e t ä t d e r R e c h t e d e s V o l k e s, nach dem ebenso glücklichen, als tiefen Ausdruck des berühmten Generals Lafayette.

Menschen, seine Bestimmung zu erreichen, fließt, mit Systemen vereinigen, welche, da beide auf den Einzelnwillen beruhen (— dem des Despoten, dem der Massen —), sowohl das Recht und die Pflicht des Individuums, auf eine seiner Natur gemäße Weise zu leben, als auch die Pflicht und das Recht der gesellschaftlichen Gewalt, demselben für die regelmäßige Entwickelung seiner Existenz die unerläßlichen Garantien zu sichern, zu einer fortdauernden Unstätigkeit verdammen?

Geleitet durch dieses Raisonnement, gelangte ich dahin, den Begriff der Regierung so festzusetzen, daß sie als Vermittler und Mittelsatz zwischen dem Individuum und der Gesellschaft gestellt ist, um ihnen einen gleichen Schutz zu gewähren, und um das allgemeine Interesse über die besonderen und speciellen Interessen, welche im Schooße des gesellschaftlichen Lebens entstehen, vorherrschen zu lassen. Nach einer evidenten Folgerung meiner Lehre, deren großer Zweck es ist, jeder direkten Collision zwischen der Gesellschaft und dem Individuum vorzubeugen, ruht die Regierung nothwendig auf dem Grundprincip der Delegation, und besteht also aus neutralen Agenten, die ebenso sehr gegen die Gesellschaft, als gegen die Individuen verantwortlich sind, eben wegen des Einflusses ihrer Maaßregeln auf die Interessen und das Wohlsein Beider. So wurde ich ganz natürlich zu der repräsentativen Regierung geführt, welche die vernünftigste, mit dem gesellschaftlichen und individuellen Rechte vereinbarlichste, den Bedürfnissen einer fortschreitenden Civilisation anpassendste Form ist.

Da mir Nichts weniger am Herzen lag, als ein literarisches Werk oder ein polemisches Buch zu schreiben, so ist es nur von geringem Nutzen, zu untersuchen, in welchem Verhältnisse dieses Werk zu den Lehren der Philosophen oder zu jenen der Rechtsgelehrten stehe; welche Berührung es mit den Schulen, sei es von Teutschland, sei es von Frankreich, habe; ob es der Literatur der Bewegung oder des Widerstandes angehöre, oder um die Sprache des Tages zu reden, ob seine Theorien retrograd oder progressiv seien; ob seine Vorbilder in England oder in Amerika seien; ob es zu der Herrschaft der Capacitäten, oder zu der Aristocratie unserer

angeblichen bürgerlichen Feudalität halte. Dieses Buch ist vor Allem, ich darf es kühn sagen, ein Werk des Gewissens, nach seinem ursprünglichen Zwecke bestimmt, die Zöglinge unserer Rechtsschulen nicht bloß in die Kenntniß unserer Gesetzbücher, sondern auch in das Verständniß des gesammten gesellschaftlichen Systems, in seinem Einflusse auf das individuelle Glück, auf die öffentliche Wohlfahrt und auf die Civilisation unseres Geschlechtes einzuführen.

Vor zwölf Jahren war dieses Ziel nicht leicht zu erreichen, ich rufe jene zu Zeugen auf, welche den Zustand der philosophischen Studien in diesem Zeitraume kennen, die kalte Verachtung der Rechtsgelehrten gegen Ideen, die sich nicht unmittelbar in Gutachten und Urtheile auflösen; den Mangel oder die Schwäche der moralischen und religiösen Lehren, die Verdorbenheit oder die Ausschweifung der politischen Theorien, die Gleichgiltigkeit gegen die historischen Studien, und den erbitterten Kampf der entgegengesetztesten Systeme. Ohne Zweifel muß man dem nämlichen Zeitraum die patriotischen Arbeiten einer kleinen Zahl ausgezeichneter Männer zuschreiben, und sie der ewigen Dankbarkeit Frankreichs darstellen, welche durch die Reform unserer Studien die Verjüngung unserer Ueberzeugungen und unserer Lehren unternahmen; welche in den jungen Seelen jenen mächtigen Enthusiasmus entflammten, den immer hohe und wohlthätige Wahrheiten in dem Munde reiner und beredter Ausleger erregen werden, und welche die wahren Theorien der Freiheit auf die Wiedereinsetzung unserer sittlichen und unsterblichen Natur, und auf die Bedürfnisse und die Interessen einer Civilisation gründeten, welche zum ersten Mal zum Range eines Rechtes und einer Pflicht für das Individuum, wie für die Menschheit erhoben wurde. Der Glanz ihrer Arbeiten und die herrlichen Belohnungen, welche ihnen in der öffentlichen Dankbarkeit und in dem Nationalvertrauen geworden sind, entheben mich, hier ihre von jetzt an so hoch gestellten Namen niederzuschreiben; sogar ihre Zöglinge wußten schon eine Berühmtheit zu erwerben, welche ganz zum Vortheil der Wissenschaft und des wohlthätigen Ein-

flusses gereicht, den sie auf unsre Schicksale auszuüben berufen ist.

Aber welches Verhältniß konnte zwischen kaum angefangenen Arbeiten, und welche mit der langsamen und schwierigen Umgestaltung der Metaphysik und der Psychologie, oder mit historischen Arbeiten über die fortschreitende Entwicklung der Staaten und der Civilisation begannen, und zwischen den gewissenhaften Anstrengungen eines unbekannten Professors in der Provinz Statt finden, der von der Falschheit oder der Unzulänglichkeit der Lehren tief überzeugt, aber durch eigene Erfahrung und seine früheren Schicksale noch zu neu war, um bessere Ueberzeugungen an die Stelle abgenützter Sophismen zu setzen, und um auf dem Terrain der Polemik mit Systemen zu kämpfen, welche sein Verstand und sein Gewissen gleichmäßig verschmähten? Zudem wußten die großen Namen der Hauptstadt, reich an Hilfsquellen ihrer Beredtsamkeit und reger Neugierde, welche um sie den Kern der Jugend Frankreichs versammelte, selbst ihren vorbereitenden Arbeiten, ein so mächtiges Interesse, einen so magischen Reitz zu geben, daß Niemand sich einfallen ließ, wegen Abschweifungen von dem Wege Rechenschaft von Männern zu fordern, welche das bewunderungswürdige Talent hatten, das Ohr zu bezaubern, und bei den dem Anscheine nach dunkelsten Fragen der Metaphysik, und bei den trockensten und kleinlichsten Forschungen der Geschichte oder der Literatur die Seelen mit Enthusiasmus zu erfüllen. Wie schwierig war dagegen die Stellung desjenigen, welcher auf einem ganz andern Schauplatz, fern von allen den Anregungen, welche der Wetteifer entstehen läßt, wie von jenem Zauber, welchen eine hinreißende Dialektik und die Gabe der Rede üben, und dabei der Gefahr der Deutungen ausgesetzt, zu Würdigern seiner Anstrengungen nur eine kleine Zahl eifriger und fleißiger Zöglinge hatte, welche lediglich ihr Eifer um einen Lehrstuhl versammelt hielt, der sie weder durch den Schimmer der Beredtsamkeit, noch durch die Blitze des Genie's bezauberte? Mögen sie hier den aufrichtigen und öffentlichen Ausdruck meiner Erkenntlichkeit für das Interesse und das Vertrauen hinnehmen, mit welchem sie meine Worte aufgenommen haben,

für die Aufmunterung, welche ich in meinen vertrauten Gesprächen bei Ihnen gefunden habe, und welche allein mich bei den Anstrengungen aufrecht erhalten hat, durch welche ich zu Principien, die mit der edlen Bestimmung des sittlichen und gesellschaftlichen Menschen mehr in Harmonie sind, und zu einer Theorie der Wissenschaft zu gelangen gesucht habe, welche besser der erhabenen Rolle entspräche, die sie in der Entwicklung der Civilisation zu spielen berufen ist!

Genöthigt, durch meine Kräfte allein diese wahre und sittliche Lehre zu gründen, welche ich mit der Hartnäckigkeit des Instincts aufsuchte, überzeugte ich mich bald, daß ich sie nicht in den Büchern finden würde, über welche sich das Zeitalter in seinem kühnen Fluge längst schon hinaus geschwungen hat, und welche daher ihre Ohnmacht bewiesen haben, Interessen zu leiten, für welche sie größtentheils kein Verständniß mehr hatten. Es ist hier nicht der Ort, im Detail einen Satz näher zu entwickeln, welcher als gewagt erscheinen kann, dessen Wahrheit aber alle jene einnehmen wird, die an die untergeordnete Rolle denken, welche die Bücher in der Leitung der Angelegenheiten unserer Zeit spielen, seitdem die Völker auf die Weltbühne getreten sind, und das Interesse der Civilisation und des Fortschrittes laut in dem Rathe der Könige spricht. Und in der That, was liegt an den Büchern mit ihren Lehrsätzen und Ideen! Welche Schritte haben sie gethan, um aus den alten Gleisen herauszutreten, welche sie bald an die systematischen und anmaßenden Lehren irgend eines speculativen Denkers, bald an den gelehrten Dogmatismus historischer Theorien, bald endlich, und daran leiden ganz besonders unsere Tage, an die starren und vermeintlich unfehlbaren Deductionen der Logik fesseln? Als wenn das bewegliche und abentheuerliche Leben der Individuen und der Völker sich je einem System gebeugt, und folgsam, die Lehre eines Philosophen zur Regel genommen hätte! Als wenn in politischen und gesellschaftlichen Theorien die Rolle des Philosophen sich nicht darauf beschränkte, die Maximen zusammen zu stellen, welche die Völker leiten, und sie durch die Instinkte des Menschen und durch den Zustand der Civilisation zu erklären, zu welchem er gelangt ist! Als wenn

Digitized by Google

die Geschichte in ihren wandelnden Gemälden die Reihe der Erfahrungen erschöpfte, welche wir zu machen berufen sind, und daher sich vermessen könnte, den unwandelbaren Rahmen der Ursachen und Wirkungen zu zeichnen, welche die Menschheit beherrschen, die unveränderlichen, unserer Privat- und öffentlichen Existenz vorgeschriebenen Gesetze zu verkünden! Als wenn sie Belehrungen für alle Fälle, Heilmittel für alle Leiden, untrügliche Voraussichten für alle Ereignisse hätte! Als wenn es unter sämmtlichen abgeschmackten Behauptungen noch eine abgeschmacktere gäbe, als jene, die herrlichen und fortschreitenden Schicksale unserer Gattung, die unendlichen Verwicklungen, durch welche sie sich entfalten, in die engen Dimensionen irgend einer Periode der Geschichte, und in die gelehrten Abstractionen zu spannen, welche die ausschließlich historische Deduction daraus zu ziehen versucht! Oder endlich, als wenn, um den pedantischen und gebieterischen Anmaßungen der Logik nachzugeben, der Mensch sich seiner gebrechlichen und fehlerhaften, aber wesentlich vervollkommnungsfähigen Natur, seiner mächtigen Leidenschaften, seiner hochherzigen Hingebungen entäußern könnte und sollte, als wenn er die so verschiedenen und so unvermeidlichen Einflüsse des Lebens und der Aussenwelt meistern könnte oder sollte, als wenn er sein Sein lähmen, seine edelsten Fähigkeiten bekämpfen und vernichten könnte oder sollte, um bloß noch als ein kalter und eisiger Vernünftler zu erscheinen, der ausschließlich der Tyrannei des Syllogismus und den extremen Resultaten der Consequenzen Preis gegeben wäre!

Darf man demnach erstaunen, daß das Leben so habituell eine ohne Rücksicht auf seine Interessen und seine Bedürfnisse geschaffene Wissenschaft verschmäht; daß der Mensch und die Völker solche ihren Bedürfnissen, wie ihren Sympathien fremde Lehren auf eine glänzende Weise Lüge strafen und sie zurückweisen? Und welche Hilfe soll man daher in Systemen finden, welche den Menschen nicht kennen, und welche sich nur um so fähiger halten, ihn zu regieren?

Wenn ich die Hilfe der Bücher vermieden habe, so habe ich mich eben so sehr bemüht, mich außerhalb der politischen Kämpfe zu halten, welche die Welt erschüttern, und welche die besten

Köpfe trennen. Die verderbliche und blinde Erbitterung, welche die Haupterscheinungen derselben bezeichnet hat, würde für die Theorie schon eine genügende Warnung vor der Falschheit und der Unzulänglichkeit der Lehren selbst dann sein, wenn die heillosen Folgen dieses Kampfes für die Menschheit nicht eben so ausgedehnte, als tiefe Leiden nach sich gezogen hätten. Sich nun in heftige Spaltungen verwickeln, das heißt die redliche Unbefangenheit des Gedankengangs und die Reifheit des Urtheils gefährden, das heißt, seinen freien Willen veräussern, und auf jene Unabhängigkeit des Geistes verzichten, welche die erste Pflicht und das erste Gut desjenigen ist, welcher ernstlich nach der Wahrheit forscht Zudem muß ich gestehen, auf der Höhe, auf die ich mich nothwendig stellen mußte, um den Horizont zu beherrschen, und um die Wolken zu verscheuchen, welch verderbliche Vorurtheile und mächtige Leidenschaften von allen Seiten aufgethürmt haben, war es mir ohne Zweifel erlaubt, sogar meine Sympathien zu bezwingen, um Aufwallungen und Verwicklungen fremd zu bleiben, deren Gefahr gerade mir das Bedürfniß neuer Ideen, geläuterterer Lehren, den Bedürfnissen der Menschheit angemessenerer Combinationen fühlbar gemacht hatte. In dieser Hinsicht haben diese Kämpfe gerade mir genützt, weil in der Leidenschaft der Mensch sich offenbart, und das Studium des Menschen mich ausschließlich geleitet hat.

Und in der That, der Mensch war mein einziger Ausgangspunkt, und ich habe alle Fähigkeiten meines Geistes angestrengt, den Menschen in der Gesammtheit seiner Bedürfnisse und seiner Triebe aufzufassen, um ihn in der Mannigfaltigkeit der Interessen zu begreifen, welche seine Natur für ihn schafft, und um mit Genauigkeit dem gesellschaftlichen Leben die erhabene Rolle anzuweisen, welche ihm in dem Schutze und in der Entwicklung seiner Interessen zugetheilt ist. Ich habe zugleich den Menschen des Philosophen, den Menschen der Geschichte, den Menschen, wie er in die positiven Interessen des Lebens verwickelt ist, aufgefaßt. Der eine hat mich die unbedingte, der menschlichen Natur gebührende Achtung gelehrt, weil er mir den Menschen, im Angesichte seines Schöpfers und der unsterblichen Zwecke,

welche seiner Existenz vorgeschrieben sind, gezeigt hat. Hier erschien mir die Freiheit nicht mehr als das ephemere Resultat der menschlichen Berechnungen, oder gutwilliger Verleihungen von Seite der Gesellschaft, sondern als ein gebieterisches Bedürfniß, verbürgt durch die unerläßlich den Menschen auferlegte Verpflichtung, sich die Wohlthat derselben zu sichern. Aber diese Freiheit selbst, jenes souveraine, unveräußerliche und unverjährbare Gut, hat nur in so fern Werth, als man sie in ihren Beziehungen zu unserer Bestimmung betrachtet; sie veredelt, sie läutert, sie heiligt sich in dem Maaße, als diese Bestimmung dem Menschen schöner, edler, heiliger erscheint; sie entwickelt und befestigt sich nur im Verhältniß, in dem der Gebrauch vernünftiger wird, welchen er davon zu machen weiß; sie ist nur für jenen vollkommen, dem es gelingt, die Knechtschaft der Leidenschaften gegen die Knechtschaft der Pflicht umzutauschen. Ich mußte mich also vor Allem bemühen, die reinen und unsterblichen Strebungen unserer Natur hervortreten zu lassen, zum Zweck unser volles Recht auf jene gesammte Freiheit nachzuweisen, deren wir bedürfen, um dieselben zu verwirklichen, und ich mußte im Vorübergehen als jede Freiheit umstürzend jene entwürdigenden Lehren brandmarken, welche den Menschen zu der gleichen Tiefe mit dem Thiere erniedrigen, und für ihn im Grabe ein Dasein endigen, welche sie zu begreifen unfähig sind. Dabei war ich aber in meinen Grundforschungen über den Menschen keineswegs blind gegen die unvermeidlichen Unvollkommenheiten, gegen welche zu ringen er berufen ist, und welchen er nur gar zu oft unterliegt; ich gefiel mir nicht darin, seine Fehler zu verschleiern, mich mit seinen Irrthümern abzufinden, mit einem Wort, dem Beispiele so vieler Anderer zu folgen, welche den Menschen so construiren, wie das Bedürfniß ihrer Theorien es erfordert. Ich habe im Gegentheil denselben mit allen seinen Vorzügen und Fehlern, im Besitz aller der Freiheit aufgefaßt, die er genießt, aber eben so auch begabt mit der kostbaren Fähigkeit, seinen Willen nach seinen Ueberzeugungen zu leiten, und diese letzteren unter der doppelten Eingebung seiner Vernunft und seines Gewissens zu bilden.

Nach dem Menschen des Philosophen habe ich den Menschen der Geschichte, den Menschen als Kind der Jahrhunderte und der Civilisation betrachtet: ich untersuchte denselben in seiner angeborenen und ursprünglichen Rohheit, wie er dem ganzen Ungestüme seiner Sinnlichkeit, dem ganzen Despotismus seiner rohen Triebe Preis gegeben ist; ich betrachtete ihn dann in dem Feuer seines Jünglingsalters, wie er den Ausbrüchen einer blindgläubigen und ungeregelten Einbildungskraft, dem energischen Kampfe zwischen brennenden Leidenschaften und edlen Strebungen hingegeben ist; ich habe ihn endlich in seiner Mannesreife, im Besitze sämmtlicher Güter, erforscht, deren Keim seine Natur verschließt, als Herrn seiner selbst, wie der Natur, und als freien Lenker der Schicksale, deren ganze Größe und gesammten Umfang er ermessen gelernt hat.

Meine Aufgabe wäre noch nicht gelöst gewesen, wenn ich nicht bei dem Studium des Menschen der Erfahrung, des Menschen verweilt hätte, der berufen ist, sich unter der vereinigten Wirkung heilsamer und schädlicher Einflüsse zu entwickeln, welche ihn in allen Momenten seines Daseins umlagern; des Menschen, welchen die Leidenschaft meistert und die Tugend entzückt; des Menschen, welchen die Gewissensbisse zerfleischen, und welchen die Einbildungskraft verführt; des Menschen, der das Orakel der Vernunft und das Spielzeug der Thorheit ist; jenes Proteus endlich, welcher so mannigfaltige Gestalten annimmt, welcher so verschiedenen Eindrücken gehorcht, welcher nach dauernden Gütern strebt, so sehr er chimärische Genüsse verfolgt, für welchen Alles vergänglich ist, außer der Billigung seiner Vernunft, welcher Allem entgeht, nur nicht der gebieterischen und unerbittlichen Stimme seines Gewissens.

Unter welchem Gesichtspunkte ich nun aber auch den Menschen betrachtet habe, eine und die nämliche Idee hat sich mir unwandelbar aufgedrängt. Ob ich das Interesse seiner Freiheit und seiner moralischen Würde betrachtete; ob ich über die Bedürfnisse seiner historischen und fortschreitenden Entwickelung nachdachte; ob ich mir Rechenschaft von den täglichen Bedürfnissen zu geben suchte, welche seine Existenz verhüllen und beherrschen: überall und in allen Erscheinungen seines Lebens mußte ich in Bezug auf ihn

das gebieterische Bedürfniß anerkennen, mit seinen Mitmenschen in Berührung und Eintracht zu leben, und dieses Bedürfniß mußte mir unter der doppelten Gestalt einer Pflicht und eines Rechts erscheinen. Denn wenn die Entwickelung seiner Natur für ihn mit dem höchsten Zweck seines Daseins zusammen fällt, wie sollte er sich jener ersten Grundbedingung jeder Entwickelung, jenem gesellschaftlichen Leben entziehen dürfen, welches allein seine physische Existenz zu gleicher Zeit, wie sein sittliches Leben möglich macht? Und wie könnte man ihm die Wohlthat dieses gesellschaftlichen Lebens verweigern, wenn es die erste Bedingung seines Daseins ist, wenn außerhalb desselben er sich vernichtet oder entwürdigt?

Daher wird dieses gesellschaftliche Leben eines der vorherrschenden Interessen seiner Existenz und eines der wichtigsten Probleme, die seinem Scharfsinn vorgelegt sind. In dem Maaße, wie seine Entwicklung voranschreitet, und die gemeinsame Civilisation neue Bedürfnisse schafft, neue Interessen entstehen läßt, vermehren sich die Schwierigkeiten, und mit ihnen die Gefahren, welche seine Freiheit läuft, die Gefahren, welche den starken und beständigen Schutz bedrohen, den ihm die Gesellschaft schuldig ist. Wenn dann zu diesen natürlichen Verwicklungen noch andere hinzu treten, welche aus außerordentlichen Ereignissen und aus der verzehrenden Thätigkeit der Leidenschaften, welche sie aufgerufen haben, entspringen; wenn sich ein feindseliger Gegensatz zwischen den Ansprüchen seines Egoismus und den leidenschaftlichen Forderungen der Staatsgewalt erhebt, so kann es geschehen, daß er sogar die Legitimität des gesellschaftlichen Lebens und das Recht der Gesellschaft, seinen unregelmäßigen Willensäußerungen einen Zügel anzulegen, in Zweifel zieht. Indem die Staatsgewalt ihrerseits ihre hohe und ganz moralische Bestimmung verkennt, und sich nur von der Aufreizung berathen läßt, welche der Widerstand erzeugt, gibt sie sich dann gerne der Anwendung harter Maaßregeln hin, und die Gesellschaft schwankt beklommen und ängstlich zwischen der Anarchie und dem Despotismus.

In dieser verzweifelten Lage sind die theuersten Interessen der Menschheit unmittelbar gefährdet; das Individuum erschöpft sich in einem widernatürlichen Kampfe, und geht darin unter; die Gewalt wird schwach und nützt sich durch die Anwendung gewaltsamer Mittel ab, und es droht die Barbarei über die Individuen wie über die Nationen hereinzubrechen, wenn das Verderbniß der Sitten, die Ueberspanntheit der Ideen, die Rohheit des Egoismus und die Niederträchtigkeit der Charaktere nicht mit der Schmach der Knechtschaft ein Volk bedecken, welches die Einheit seines Lebens brach, weil es die unwandelbaren Gesetze, welche die Harmonie seiner Existenz bedingen, verkannt hat.

Die großen Gefahren, die ich so eben bezeichnet habe, haben allerdings ihren ersten Ursprung in der Entfesselung der Leidenschaften und in der Niederdrückung der Interessen. Dennoch ist die Kraft des Instinkts, der den Menschen an das gesellschaftliche Leben bindet, so groß, daß diese Ursachen nicht zureichen, so unheilvolle Wirkungen hervorzubringen, so lange in den Gemüthern noch hochherzige Ueberzeugungen fortleben, oder so lange die Staatsgewalt nicht gewaltthätig die Bande der Gesellschaft gesprengt hat. Unserem Jahrhundert war es vorbehalten, diese doppelte Probe zu bestehen, und wenn schon die Stärke unserer Civilisation, wenn die Macht der erworbenen Interessen, auf denen sie beruht, uns vor den letzten Uebeln bewahrte, so hat nichts desto weniger die Erfahrung unserer Zeit die heftigen Verletzungen offen dargelegt, welche unsere Ideen, Ueberzeugungen und die uns leitenden Doctrinen erfahren haben. Aber durch die wunderbare Leitung jener Vorsehung, deren Hand so deutlich in die Schicksale unserer Zeitgeschichte eingreift, brachte das Uebermaaß des Uebels seine Heilmittel mit sich, und es ist merkwürdig zu beobachten, welcher Volksabscheu nach und nach die verderblichen Lehren traf, die solche Katastrophen über uns verhängten. Wo sind die Zeiten, wo es zum guten Tone gehörte, Atheist zu sein? wo die Menschen, welche den Kynismus der Verdorbenheit zur Schau tragen, welche der Reinheit häuslicher Sitten spotten, welche den Tugenden des Familienlebens

Hohn sprechen? Was ist aus jenen abscheulichen oder lächerlichen Vorurtheilen geworden, welche auf ganzen Klassen von Bürgern mit schmählicher Verachtung lasteten, welche die Arbeitsamkeit brandmarkten, welche dem Zufall der Geburt alle gesellschaftlichen Vortheile und nur gar zu oft der Unfähigkeit die ehrenvollsten und einflußreichsten Stellungen vorbehielten? Wer kann es in unsern Tagen noch wagen, die unermeßliche und ergiebige Eroberung zu bestreiten, welche die Wage des Gesetzes gleich über alle Häupter schweben läßt, welche die gesellschaftlichen Vorzüge dem Verdienst zuerkennt, von welcher Seite dasselbe sich auch zeige; die dem Geringsten wie dem Mächtigsten die Frucht seiner Arbeit und das Erbe seiner Väter sichert? Und welche Fortschritte haben nicht, um eine andere Gedankenreihe zu berühren, in dem Instinkt der Massen und in der Ueberzeugung aufgeklärter Männer, die Fundamentallehren der Ordnung und des Gehorsams gegen die Gesetze, als erste Bedingungen aller Freiheit und jedes Fortschritts, gemacht? Wer hätte den Muth, mit anarchischen Grundsätzen zu prunken, die tiefen Wunden in Zweifel zu ziehen, welche sie der Freiheit und der Wohlfahrt des Staates geschlagen haben, zu behaupten, daß man mit ihnen und durch sie die Garantien des Schutzes finden könne, deren das Individuum bedarf, um nicht in der Rohheit und im Elend zu entarten? Wo sind die Vertheidiger der Gewaltmaaßregeln, der Verletzung der Gesetze und der Verträge, des Eroberungsgeistes und der Gewaltherrschaft? Wo ist endlich, fragen wir, jenes alte und altersschwache Europa, das so viele blutige Erfahrungen durchmachen mußte, um sich in so langen Wehen mit neuer Kraft zu stählen, um sich durch so große und kostbare Eroberungen zu verjüngen? Wo sind in unsern Tagen jene Regierungen, die so hartnäckig blind und untüchtig, und eben so unfähig sind, die Gefahr vorherzusehen, als das Rettungsmittel dafür zu finden; wo sind jene Staatsmänner, ohne Fähigkeit, ohne Blick in die Zukunft, die sich in kleinlichen und unzureichenden Maaßregeln erschöpfen, um außerordentliche Ereignisse zu beschwören, die sie nicht begriffen? Diese ganze Welt, so veraltet und chaotisch, ist verschwunden, und mit ihr alle die Keime der Auflösung, welche ihr Leben bedrohten.

Ueberall begegnen wir neuen Aussichten, neuen Strebungen, großartigen Hoffnungen, hochherzigen Gesinnungen; überall gewahren wir einen lebendigen Eifer, sich in die Bahn der ruhigen und fortschreitende Verbesserungen zu drängen, und welcher, um den Lauf seiner ehrenvollen Bestrebungen aufs neue zu beginnen, nur noch der endgiltigen Befestigung der Ordnung und Gesetze harrt.

Unter so feierlichen Conjuncturen und im Momente des Uebertretens einer Epoche der Gewalt, des Umsturzes und des Ueberganges in eine Aera der Organisation, der Ordnung und des Fortschritts, thut es Noth, Staatslehren zu schaffen, welche die neue Ordnung zu begreifen im Stand sind, welche die Principien festzustellen wissen, unter deren Schutze sie sich zu entwickeln berufen ist. Diese Theorien müssen offenbar sich fern von allen jenen Verirrungen der Lehre halten, welche die vorhergehende Periode mit Schande oder mit Blut befleckten. Und wenn durch eine unvermeidliche Folge, die Schwankungen, welche den Sturm überleben, in unsern Ohren das Wehgeschrei einer untergehenden Welt und die Maximen ertönen lassen, welche ihre Auflösung herbeiführten, so muß es jedem gewissenhaften Denker zur Pflicht werden, sich durch dieses widerstrebende Geschrei eben so wenig einschüchtern oder irre machen zu lassen, als ihre Forschungen durch das wenigstens unnütze und unzeitige Verlangen zu gefährden, Irrthümer zu bekämpfen, welche erlöschen.

Schon vor zehn Jahren habe ich in meinen Vorträgen die Grundideen meiner Theorie entwickelt; seit drei Jahren ist fast das ganze Buche gedruckt. Meine Theorie also mit allen ihren Entwickelungen entstand offenbar vor den riesenhaften Ereignissen unserer letzten Revolution, welche, weit entfernt, meine Grundsätze im Mindesten zu widerlegen, vielmehr eine der schrecklichen Weihsagungen meiner Lehre realisirte, und auf eine glänzende Weise die Wahrheit meiner Theorie der Freiheit, des Fortschritts und der Civilisation bestätigte. Aber ich empfand eine sehr lebhafte Freude, als ich sah, wie die merkwürdigsten Erscheinungen der Entwicklung dieses großen Ereignisses sich ganz natürlich durch die nothwendige Thätigkeit der Instinkte und Interessen, welche ich bei dem im Staate lebenden Menschen nach-

wies, entfalteten und die den äußersten Schwierigkeiten, welche aus dieser außerordentlichen Lage entstanden sind, durch den Scharfblick der Staatsmänner und den Patriotismus der Kammern gegebene Lösung vollkommen den Grundsätzen entsprechen sah, an deren Beobachtung meine Lehre die einzigen Garantien der Ordnung und der Freiheit knüpft. Wenn bei anderen Punkten andere Grundsätze vorherrschten, so muß die Erfahrung lehren, ob die gegebenen Lösungen die möglich besten sind. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß bei einem so heftigen Conflict der Leidenschaften und Interessen die Sache der Klugheit und Freiheit nicht immer siegen konnte, so große Weisheit, Mäßigung, und Energie auch die Nation und ihre Regierung entwickelt haben mochten, um sich der Herrschaft der Factionen zu entziehen, und auf der Grundlage der Freiheit die Ordnung und den Frieden zu befestigen. Das ist aber merkwürdig, und beweist, in welchem Grade die Vorurtheile des Augenblicks der Seele ihre Freiheit und der Ueberlegung ihre Richtigkeit rauben, daß mehre der wichtigsten Modificationen, welche in die Charte von 1830 eingetragen wurden, geradezu dem Zwecke zuwiderlaufen, der sie diktirt zu haben scheint; denn anstatt der Demokratie einen weiteren Antheil einzuräumen, werden sie augenscheinlich die Befestigung des entgegengesetzten Interesses zur Folge haben. Ich will uur zwei Beispiele anführen: das auf 25 Jahre herabgesetzte Alter für die Ausübung des politischen Wahlrechts, die Oeffentlichkeit der Sitzungen der Pairskammer.

Zu wessen Gunsten ist das Alter des Wahlrechtes auf fünf und zwanzig Jahre herabgesetzt? Offenbar zu Gunsten großer Gutsbesitzer, welche dadurch ein Mittel finden, in dem Schooße der Wahlkollegien ihre Anzahl zu vermehren, und ihren Einfluß zu erweitern, indem sie alle jene ihrer Descendenten und Verwandten hinein bringen, welche dieses Alter werden erreicht haben. In der That, wann bezahlt je ein Familiensohn der mittleren Klassen 200 Francs direkter Steuer in dem Beginne seiner Laufbahn? Ohne Zweifel sehr selten. Da nun die jungen Wähler im Allgemeinen die einflußreichsten Mitglieder der Wahlkollegien sind, weil sie die thätigsten und regsamsten sind, so frage

ich, ob in stillen und ruhigen Zeiten die Wähler von fünf und zwanzig Jahren, große Gutsbesitzer in spe, die Wahlen im demokratischen Interesse, oder in dem der Aristokratie leiten werden?

Ich stelle die nämliche Frage in Bezug auf die Oeffentlichkeit der Sitzungen der Pairskammer. Was ist die Folge dieser Oeffentlichkeit? Sie soll darin bestehen, diese Kammer an der Popularität der Deputirtenkammer Theil nehmen zu lassen, ein gewiß an sich lobenswerther Zweck, der aber dem Geiste einer repräsentativen Regierung geradezu entgegengesetzt ist, indem diese Popularität, die einzige und furchtbare Waffe der Deputirtenkammer, bei dem Rechte der Auflösung, das der Krone vorbehalten ist, doch für die öffentliche Ordnung nie ernsthaft drohend werden kann, während dieselbe, in einer ihrem Wesen nach beständigen und unauflösbaren Kammer, in welcher die heftigsten und am meisten anarchischen Meinungen eine unangreifbare Schanze finden könnten, gelagert, geradezu zu einem Werkzeuge des Despotismus, der Desorganisation, des Umsturzes und des Todes werden würde. Diese Andeutungen mögen genügen; es wäre leicht, schlagende Beweise der Wahrheit daran zu knüpfen. Und wurde die Pairskammer selbst, zu Gunsten der Freiheit oder des Ministeriums ihrer Erblichkeit beraubt? So wahr ist es, daß die engherzigen Ansichten und die kleinlichten Leidenschaften des Privatlebens zu Rathgebern bei den großen Interessen des Staates nur wenig taugen; denn sie sind wenig geeignet, wo es sich um Garantieen der Freiheit handelt, die ewige Wahrheit des Grundsatzes zu würdigen, daß nur da kräftiger Schutz ist, wo kräftiger Widerstand ist. Ist endlich die Initiative als hauptsächliches und direktes Recht, vortheilhaft in die Hände der Kammern niedergelegt? Die Theorie kann es nicht zugeben; hat die Erfahrung der zwei letzten Jahre die Theorie widerlegt? Welchen Gewinn hat die Freiheit daraus gezogen? Welche Garantieen hat die Sache des Friedens und der Ordnung darin gefunden?

Ich mache diese Bemerkungen mit dem nämlichen Geiste der Unabhängigkeit, der mich bei Ausarbeitung dieses Buches beständig leitete, und weil ich um so viel mehr darauf halte, mit Freimüthigkeit die Punkte der Nichtübereinstimmung meiner Lehre

mit dem gegenwärtigen öffentlichen Rechte unseres Vaterlandes heraus zu heben, als durch das unschätzbare Glück der Fortschritte, die wir in der Wissenschaf der Garantieen der Ordnung und der Freiheit gemacht haben, unser konstitutionelles System mehr als irgend ein anderes gleichzeitiges die Wünsche und Forderungen einer gesunden Theorie befriedigt, und den fortschreitenden Interessen der menschlichen Natur und Civilisation die mächtigsten und stärksten Unterpfänder gibt. Einen Beweis dafür haben wir an dem siegreichen Widerstande, den dieses System den heftigen Bewegungen dieser letztern Zeiten und der Ausgelassenheit der ausschweifendsten, für alle Ordnung und Freiheit höchst verderblichen Grundsätze entgegengesetzt hat. In Mitte dieser Angriffe und dieser Gefahren ließ dieses System kein Bedürfniß unbefriedigt, kein Interesse ungewahrt und ungeschützt, und der mächtigen Energie, die es entwickelt hat, verdankt Frankreich die Erhaltung der Elemente seiner Macht, seines Wohlstandes und seiner Civilisation, die so sehr durch die Entfesselung der bösartigsten Leidenschaften gefährdet waren.

Wenn wir mit Bedauern dieser traurigen Verirrungen unserer Zeiten gedenken, so geschieht es nicht, um die Individuen zu beschuldigen, sondern um die Falschheit oder das Ungenügende der angenommenen Staatslehren heraus zu heben, welche gezwungener Weise in die Irrlehren der Anarchie oder in die Maximen des Despotismus den Denker stürzen, der durchaus nur der starren Consequenz des Syllogismus, der Unkenntniß des Menschen und der Thatsachen Preis gegeben ist, welche seine Existenz bestimmen und modificiren. Und in der That, was soll man aus der Theorie der Einzelwillen ableiten, wenn man sie nur als einen logischen Ausgangspunkt betrachtet? Zu welchen Resultaten soll man auf dem Weg einer Hypothese gelangen, welche den gesellschaftlichen Menschen der ganzen Beweglichkeit, der ganzen Wandelbarkeit der Meinungen und Leidenschaften Preis gibt? Und wie kömmt man zu der Forderung, daß die Anhänger dieser Schule ihre ausschließlichen Theorien durch Maximen modificiren sollen, die diametral entgegengesetzten Lehren entlehnt sind, deren unmittelbare Wirkung sein

würde, ihren Ausgangspunkt zu entstellen, und die logischen Schlüsse zu stören, denen sie einen blinden und unbedingten Glauben schenken? Ob sich ihr gesunder Verstand empöre bei dem Anblick der schrecklichen Folgerungen, zu denen sie gelangen, ob der Mensch erwache, um den Denker zu beschämen, ob der Instinkt auch über das Raisonnement siege, der innere Krieg, der entsteht, wird noch Nichts für die gesellschaftliche Ordnung und Fortdauer thun: denn es sind keine Ueberzeugungen, es sind Zweifel, Ungewißheiten und Dunkelheiten, welche im Geiste des irre gewordenen Denkers entstehen werden. Ein Glück, wenn nicht hitzige Leidenschaften zu ihrem Vortheile den scharfen Zwiespalt benützen, der zwischen seinen Theorien und seinen Instinkten besteht!

Wohin führen andererseits die extremen Lehren des Absolutismus mit den verschiedenen Formen, unter denen sie hervortreten, wenn der Mensch nur noch als das Spielzeug der Laune einer despotischen Willkür oder als das geweihte Opfer einer gesellschaftlichen Nothwendigkeit erscheint, die so blind ist, wie die Leidenschaft, die sich zu ihrem Ausleger aufwirft. Was kann man aus dem sic volo, sic jubeo Anderes ableiten, als Lehren sklavischer Unterwürfigkeit und Erniedrigung, gegen welche sowohl der Instinkt unserer Natur, als die Stimme des so mächtigen Gewissens anstreben, wenn es uns das feige Verzichten auf Rechte zum Vorwurf macht, die uns unsere heiligsten Pflichten zum gebieterischen Bedürfnisse machen? Allein wie soll man so empörende Lehren mildern, die sich geradezu auf die Verachtung des Menschen stützen, in welchem sie nur die Bedürfnisse seiner materiellen und rohen Natur anerkennen? Oder wie soll man durch sie Garantieen der Fortdauer und des Friedens finden, wenn man nicht die Geister verthieren und die Seelen verderben will? Wie theuer kommen der Menschheit die erkünstelte Ordnung und die trügersche Sicherheit zu stehen, welche diese Lehren zu befestigen sich rühmen! Wie schrecklich ist das Erwachen nach einer solchen Lethargie! Wie fürchterlich der Stoß, der uns aus einer solchen Erniedrigung aufrüttelt!

Wer in der Geschichte der Wissenschaft, wie in den Annalen der Völker besonders seit den letzten vierzig Jahren die wechselnden Siege und Niederlagen einer jeden dieser Lehren, und die auf dem Schlachtfelde aufgehäuften Trümmer betrachtete, dürfte den Glauben an unsere Bestimmung aufgeben, und an den Absichten der Vorsehung in Bezug auf unsere Gattung zweifeln. Allein der aufmerksame Beobachter wird mächtige Trostgründe finden in dem stillen und unwandelbaren Gang der Ereignisse, welche zuletzt eine Ordnung der Dinge herbei führten, die mit den leidenschaftlichen Verirrungen des menschlichen Gedankens unverträglich ist. Die ausnehmend verbreitete Theilung des Eigenthums jeder Art hat das positive Intresse des Friedens, der Ordnung, der Unterwürfigkeit unter die Gesetze an die Stelle jenes angeblichen Bedürfnisses einer ungestümen Unabhängigkeit gesetzt, welche nur die Heiligkeit ihres eigenen Willens anzuerkennen vermag, und welche dem gesellschaftlichen Leben nur ein von ihrer Huld und Gnade abhängiges Dasein gewähren würde. Anderseits hat die Abstreifung aller Fesseln, welche ehemals den Menschen in seiner Stellung starr zurückhielten, und welche in ihm jeden freithätigen Schwung und jede Entwicklung lähmten, das gegenwärtige Geschlecht auf eine Bahn der Vervollkomnung und des Fortschritts gelenkt, welche jeder andern Epoche der Geschichte unbekannt war, und dem Menschen eine Schnellkraft und eine Stärke aufgeprägt, welche aller Hindernisse und Hemmungen spottet. Von diesem Augenblick an ist das Gesetz des Fortschritts ein instinktives und unwiderstehliches Interesse des Individuums geworden, und die Civilisation hat sich zum Rang eines gemeinsamen und vorherrschenden Interesses für die Menschheit erhoben.

Das sind die Thatsachen, welche den menschlichen Schicksalen eine ganz neue Gestalt gaben, und welche in den Geistern Meinungen und Ueberzeugungen entstehen ließen, welchen die alten Theorien völlig fremd geblieben sind, weil sie durchaus unfähig waren, sie zu begreifen. Auch haben das innerste Leben des Individuums, das gesellschaftliche Leben der Völker durch die Stärke ihres neuen Instincts, und ohne sich bis jetzt eine ganz ge-

naue Rechenschaft von ihren Motiven gegeben zu haben, die abgenützten, wenn gleich wieder aufgestutzten Sophismen erstarrter und stillstehender Lehren von sich gestoßen, und die Menschheit schreitet trotz den Katastrophen, welche diese Lehren weihsagen, und trotz den Klippen, welche sie zu bezeichnen behaupten, auf ihrer Bahn fort. Man sehe nur, wie wenig die gebildeten Nationen sich durch das Insurrections= und Umwälzungsgeschrei gewisser Schwärmer, die nicht mehr an ihrer Zeit sind, bethören lassen! Wie sie die anarchischen Versuche um so kräftiger von sich weisen, je entschiedener sie auf der Bahn des Fortschritts und der Civilisation vorangehen! Wie sie in der Wüste verhallt die leidenschaftliche und racheluſtige Stimme der retrograden Theorien, welche als Aufruhr, als Anarchie jede Bewegung, jede Aenderung der Stellung, jeden Wunsch nach Vervollkommnung und Verbesserung ächten! Schreitet das Menschengeschlecht mit minder festem Gang auf der Bahn des Fortschritts weiter, weil altväterische Schriftgelehrte ihr Unbeweglichkeit und Erstarrung predigen?

Diese kalte Ruhe nun, oder besser zu sagen, dieser weise und tiefe Widerwille des Zeitalters gegen ungenügende und abgenützte Theorien ist es, welcher den wahnsinnigen Frevel der ersterbenden Faktionen hervorruft, und welcher ihm um die Reihe jene unglücklichen Prophezeihungen und leidenschaftlichen Schmähungen von Leuten zuzieht, deren Reden und Köder künftig hin ohne Wirkung auf die Völker sind, weil der Gang der Ereignisse in ihnen die instinktive Liebe zur Ordnung und Freiheit als unerläßliche Bedingungen jener Civilisation entwickelt hat, zu welcher hin alle Neigungen und alle Bemühungen zusammenlaufen. Hierin liegen die wahren Ursachen des Mißkredits der politischen Theorien; sie sind hinter dem Zeitalter zurückgeblieben, deßwegen hat sie das Zeitalter aufgegeben. Folgt nun daraus, daß es ohne Theorie fortschreiten könne? Keineswegs; weil unmöglich und zwar im Menschen eben so wenig, als in den Staatsgesellschaften auf längere Zeit Spaltung und Gegensatz zwischen dem Gedanken und der Handlungsweise, zwischen den Einsichten und den Antrieben bestehen kann. Auch sehnt sich

das Zeitalter nach Lehren, welche ihm über seine neue Bedürfnisse, über seine gegenwärtigen Interessen, über seine künftigen Schicksale Rechenschaft geben können; denn es will die Einheit zwischen der Wissenschaft und dem Leben, zwischen seinen Ueberzeugungen und seinen Strebungen wiederherstellen a) Aber wo sollen sie ihre Elemente schöpfen, diese neuen Lehren, diese wahrhaft fortschreitenden, den Bedürfnissen und den Sympathien der gegenwärtigen Geschlechter angepaßten Theorien? Offenbar aus den alten Irrthümern der Schulen eben so wenig, als aus den abgenützten Leidenschaften der politischen Factionen; eine viel zu theuer erworbene Erfahrung erlaubt nicht mehr, Hilfe bei demjenigen zu suchen, welcher so unglückliche Rathschläge gegeben, welcher seine Verblendung und Unfähigkeit so offen an den Tag gelegt hat. Daher hat die Menschheit anderswohin ihre Blicke und Hoffnungen gerichtet; sie bedarf anderer Garantien, um sich den ruhigen Genuß der Güter zu sichern, welche sie erkämpft hat; ihr Mannesalter fordert weit reellere Befriedigungen; sie bedarf einer Zukunft voll Scherheit und Fortschritt; vor Allem aber fordert sie, daß die ausschweifenden Leidenschaften und die theoretischen Irrlehren von der Leitung der großen Interessen definitiv entfernt werden, welche das gesellschaftliche Leben ihr zu sichern, berufen ist b).

---

a) „Die Juliusrevolution soll den moralischen und politischen Wissenschaften die Stelle und die Huldigung wieder zusichern, die ihnen gebühren.“ Bericht an den König über die Wiederherstellung der Akademie der moralischen und politischen Wissenschaften von Herrn Guizot, Minister des öffentlichen Unterrichts. Paris, 26. Oktober 1832.

b) „Frankreich hat seine langen und kostspieligen Erfahrungen benützt. Gesunde Ideen haben sich verbreitet, die Aufklärung wird von Tag zu Tag eine der besten Garantien der Ordnung: die Vernunft rechnet es sich zur Ehre, die Grundlagen der edelsten Glaubensüberzeugungen der Menschheit zu befestigen; und die moralischen und politischen Wissenschaften werden von nun an dienen, das zu befestigen, was sie ehemals erschüttert haben.“ Der eben erwähnte Bericht an den König.

Diese Betrachtungen haben mich zu dem Versuche bestimmt, Grundsätze aufzustellen, welche mit den Bedürfnissen des neuen Zeitalters im Einklang seien, und die Grundzüge einer gesellschaftlichen Theorie zu entwerfen, welche der regelmäßigen Entwicklung der gegenwärtigen Civilisation zum Rahmen dienen könnte. Diese Theorie schöpfte ich aus Grundsätzen und aus Thatsachen. Diese Grundsätze, diese Thatsachen fand ich in dem Menschen, in dem Menschen, wie er aus der Hand des Schöpfers hervorging, ausgestattet mit allen Kräften und Anlagen, die in seinem Wesen liegen. Ich sah also in ihm zugleich ein physisches, ein geistiges und ein sittliches Wesen, welches sein Instinkt, wie seine Pflicht, zu dieser dreifachen Entwicklung antreibt. Diese Entwicklung, welche nur Bedeutung hat, in so fern der Mensch in seiner sittlichen Freiheit und in der Unsterblichkeit seiner Seele, welche beide auf das Dasein Gottes und auf das innige Verhältniß des Menschen zu seinem Schöpfer gegründet sind, die positive und heilige Pflicht findet, an der Verwirklichung sämmtlicher Zwecke seines Daseins zu arbeiten, wird in meiner Theorie der Ausgangspunkt des gesellschaftlichen Lebens. Und in der That, diese Pflicht der Entwicklung begründet für den Menschen sowohl die heilige Pflicht, dem gesellschaftlichen Leben zu folgen, als auch das unverjährbare Recht, sich nach allen Bedürfnissen seiner Natur in dem Schoos der Gesellschaft zu entwickeln. Dieses Recht, sich zu entwickeln, erschöpft vollständig den Begriff der äußeren oder gesellschaftlichen Freiheit, welche daher als ein angebornes und unantastbares Recht des Menschen erscheint, und welche der Legitimität nicht bloß des gesellschaftlichen Lebens, sondern auch des Daseins der Gesellschaft zur Grundlage dient. Es allein macht diese letztere von der individuellen Laune oder von der Herrschaft der Einzelnwillen unabhängig, weil außer ihr und ohne sie das Leben dem Menschen unmöglich oder seiner unwürdig werden würde.

Diese Grundsätze, oder besser zu sagen, diese moralischen und Urthatsachen der menschlichen Natur bilden die Grundlage und den Ausgangspunkt meiner Theorie; die Mutteridee der

individuellen Entwicklung und der gesellschaftlichen Civilisation, betrachtet zugleich als Pflichten und als Rechte, wird sich auf allen Blättern dieses Buches wieder finden, und wenigstens wird man nicht den Vorwurf der Inconsequenz den Folgerungen machen können, zu denen es gelangt. Wenn man sich je vornimmt, meine Lehre zu bekämpfen, so bitte ich, daß man diese ersten Principien, diese elementaren Thatsachen angreife, welche sie ganz vollständig enthalten; denn, sobald man mir diese zugibt, so ist kein einziger Satz mehr, welchen zu rechtfertigen ich in Verlegenheit wäre. Aber durch eine andere Wirkung des stillen und unwandelbaren Ganges der Thatsachen, welche, ohne Vorwissen der Theorien, eine Ordnung der Dinge begründet haben, die ihren Ausschweifungen zuwider ist, und welche wir weiter oben bezeichnet haben, wurden die Lehren des Atheismus, des Materialismus und Fatalismus durch das Gewissen des menschlichen Geschlechtes zurückgewiesen; und durch eine augenscheinliche Wohlthat der Katastrophen, durch welche sich die Schicksale dieses Jahrhunderts entwickelt haben, fühlte sich der Mensch wieder stärker an seine moralischen und religiösen Ueberzeugungen gebunden, im Maaße, als sein gegenwärtiges Wohlsein größere Gefahr lief; er setzte um so größeren Eifer daran, in seinem Innern Elemente, wenn auch nicht der Befriedigung, doch wenigstens des Vertrauens, des Muthes und des Trostes wiederzufinden, als die Erschütterungen seiner Existenz heftiger und häufiger waren, und er ist offenbar besser aus den furchtbaren Prüfungen herausgetreten, die er zu bestehen hatte. Also sind die Grundlagen meiner Theorie mehr als je populäre Axiome geworden, und ich muß gestehen, daß ich nicht sehr befürchte, daß in unseren Tagen ihre Haltbarkeit im Ernste bestritten werde.

Durch eine directe Folgerung verzichte ich auf den zweideutigen Anspruch, neue Thatsachen und Principien verkündet zu haben; ich habe anderswo von der Gefahr und dem Lächerlichen einer solchen Anmaßung auf dem Gebiete der politischen und moralischen Ideen gesprochen. Im Gegentheil spreche ich es als ein Verdienst an, versucht zu haben, den gesellschaftlichen Menschen durch den moralischen zu erklären, ohne aus dem

Kreise der Ideen und der Erfahrung des praktischen Lebens herauszutreten, und ohne auch nur ein Princip zu äußern, dessen Elemente sich nicht schon in dem Gewissen der gleichzeitigen Generationen, oder in der bewährten Weisheit der Jahrhunderte finden. Ich war so sehr von diesem Gedanken im Voraus eingenommen, daß ich in dem ganzen Verlauf dieses Werkes die angenommenen Formen und die technische Sprache der Schule bei Seite setze, sei es, weil ich nicht nöthig hatte, dazu zu greifen, um meine Ansicht zu erklären, sei es, weil der Reichthum der Ideen unserer Epoche mich in der gewöhnlichen Sprache alle die Formen finden ließ, die zur Darstellung meiner Principien nöthig sind.

Bei der Abfassung dieses Buchs fühlte ich nur ein Bedauern: in mir nicht das Talent zu finden, das nöthig ist, um meine Theorie der gewöhnlichen Fassungskraft nahe zu bringen, und der Einfachheit und der Popularität des Gedankens den Ausdruck anzueignen. Mein Bedauern ist um so aufrichtiger, als das beständigste Ziel meiner Anstrengungen war, in den Gemüthern das lebhafte und mächtige Gefühl der menschlichen Würde, der Heiligkeit des gesellschaftlichen Lebens, und der geheiligten Pflicht des Individuums zu erwecken, durch eine eigene Entwicklung und durch seine Hingebung an das Gemeinwesen zu der gemeinsamen Civilisation, zu dem gemeinsamen Wohlsein, zu dem allgemeinen Gedeihen beizutragen. Andererseits sind die Annäherungspunkte zwischen meiner Theorie und dem in Frankreich bestehenden gesellschaftlichen System so schlagend und so zahlreich, daß diese Auseinandersetzung geeignet gewesen wäre, die tiefe und lebendige Ueberzeugung von der relativen Vollkommenheit unserer Gesetze und unserer Verfassung, und der vergleichungsweise vollständigen Garantien entstehen zu lassen, welche sie den theuersten Interessen des Individuums und der Menschheit gewähren. Durch die vereinte Wirkung dieses Gefühles und dieser Ueberzeugung werden sich zugleich die Privat- und die öffentlichen Sitten, die moralischen und religiösen Gefühle, wie jene gesellschaftlichen Tugenden, deren höchster und kräftigster Ausdruck die Vaterlandsliebe ist, wieder

verjüngen und bekräftigen. Obwohl ich demnach Alles weiß, was meinem Buch abgeht, um ein Volksbuch zu sein, so finde ich nichts desto weniger die rühmlichste, wie die mächtigste Ermuthigung in der Aussicht, da es des Beifalls des Menschenfreundes werth erachtet, und nach dem Einfluß gewürdigt werden würde, welchen die Grundsätze, die es entwickelt, auf die Ueberzeugungen, auf die Sitten und das öffentliche Leben meiner Mitbürger äußern könnten. In dieser Beziehung vorzüglich wünsche ich vor Allem, daß es als das Produkt gewissenhafter Ueberzeugung und ernstlichen Nachdenkens, als ein sittliches und politisches, ohne Vorbehalt und Rückhalt abgelegtes Glaubensbekenntniß betrachtet werde, welches ich der ernsten Würdigung meiner Leser vorlege.

Da ich mir keinen von den Uebelständen verhehle, die sich an die Bekanntmachung eines Werkes dieser Art knüpfen, in welchem die Wahrheit der Rede der Aufrichtigkeit der Grundsätze entsprechen, und wo man sich freimüthig über die zartesten und bestrittensten Fragen aussprechen mußte, selbst auf die Gefahr hin zu mißfallen, und entgegengesetzte und selbst feindliche Meinungen zu verwunden, — so hätten sich alle Rücksichten gemeiner Alltagsklugheit dahin vereinigen sollen, mich abzuhalten, die friedliche Dunkelheit meiner Lage dadurch zu gefährden, daß ich mich, gegen meinen Willen, in Kämpfe mische, deren hitziges Ungestüm weder die Ueberzeugungen, noch die Personen achtet, und das sogar mit seinen Verdächtigungen die geradesten und reinsten Absichten trifft. Uebrigens bin ich persönlich zu wenig von dem Einflusse überzeugt, welchen die Bücher in unsern Tagen auszuüben berufen sind, um mir den Verdacht zuziehen zu können, mich in dieser Beziehung getäuscht zu haben. Aber alle diese Gründe mußten in meinem Gewissen Gegengründen weichen. Ohne hier von dem Wunsche zu sprechen, welchen ich haben konnte, der wohlwollenden Aufforderung meiner Freunde zu entsprechen, um ein seit so vielen Jahren in Stockung gerathenes Werk zu beendigen, welchem sie die Güte hatten, ihre Ermunterung nicht zu versagen, — lag es mir am Herzen, eine Pflicht als Mensch und Bürger zu erfüllen, und

gleichsam als Geschworener ein begründetes Votum in dem langen und schwierigen Prozeß abzugeben, welcher seit einem halben Jahrhundert zwischen der Freiheit und der Anarchie, zwischen der Ordnung und dem Despotismus, zwischen der Selbstsucht des Einzelnen und der Willkür der Staatsgewalt, zwischen den Bedürfnissen einer fortschreitenden Civilisation und den herabwürdigenden Vorurtheilen der Unwissenheit und der Verthierung geführt wird. Ich war ferner eine durchdachte Rechenschaft über meine Lehren jener jungen Generation schuldig, in deren Mitte mein Beruf und meine Neigung mich gestellt haben, und zu welcher eine von der Leidenschaft freie und durch die Evidenz der Geradheit und Rechtlichkeit gebotene Sprache zu reden, um so wichtiger ist, als sie berufen ist, in Kurzem an der Lenkung unserer Schicksale Theil zu nehmen, und in den Genuß der Segnungen zu treten, welche unsere gesellschaftliche Wiedergeburt ihr zusichert. Das mißtönende Geschrei nun, welches ihre Ohren betäubt, die leidenschaftlichen Kämpfe zwischen den ausschweifendsten und mit dem Glück des Menschen und den Fortschritten der Gesellschaften unverträglichsten Theorien, deren Zeuge sie ist, die unerhörten und treulosen Anstrengungen, welche man macht, um sie in den Streit hinein zu ziehen, und ihr die Richtigkeit des Blicks, die Unbefangenheit des Urtheils und sogar die Heiterkeit der Seele und die Reinheit der Ueberzeugungen zu rauben, sind wenig geeignet, ihr jene umfassende Aufklärung, jenen gediegenen Unterricht, jene erhabene und reine Philanthropie mitzutheilen, ohne welche man unfähig ist, sich mit den höchsten Fragen der sittlichen und gesellschaftlichen Ordnung, mit den theuersten Interessen der Menschheit zu beschäftigen. Wie könnte sie, unter so feindseligen, widerstreitenden Einflüssen jene innige Achtung für den Menschen, jene stets bereitwillige Aufopferung für Ordnung und Gesetze, jene tiefen Ueberzeugungen über die erhabene Rolle des gesellschaftlichen Lebens in der Entwicklung der Schicksale unserer Gattung, endlich jene Vaterlandsliebe schöpfen, welche die Mutter aller großen Handlungen, aller edlen Gefühle, aller hochherzigen Eingebungen ist, ohne welche Nichts gedeiht, ohne welche die Freiheit sinkt, und die Ehre welkt, weil

der Einzelne den Anfällen der Selbstsucht oder dem Rausche einer groben Sinnlichkeit erliegt? Wo ist daher ein Mensch von Gemüth, welcher in sich nicht die Pflicht fühlte, nach dem Maaße seiner Mittel und in dem Kreise, in welchen er sich gestellt findet, zu der Förderung dieses großen Erziehungswerkes beizutragen, welches die künftigen Schicksale der Generationen, der Freiheit, der Civilisation verschließt? Diese Schuld versuchte ich meinerseits abzutragen; möge man sagen können, daß ich es mit Redlichkeit und Gewissenhaftigkeit gethan habe.

Ich werde nun nur noch Weniges beifügen, um die verspätete Vollendung dieses Werkes zu erklären. Im April 1830 war der Druck der ersten zwanzig Bogen vollendet. Aber ich fühlte, daß die ernsten Verwicklungen, welche der Eintritt des Ministeriums vom 8. August hervorgerufen hatte, für die Herausgabe eines Werkes von der Art des meinigen nur ungünstig sein könnten, ich setze sogar hinzu, daß ich durch eine Ahnung, welche ich mir nicht zur Ehre rechnen will, die verzweifelte Lage meines Vaterlandes angedeutet hatte, welche sich ungesäumt entwickelte. Es konnte nun damals mehr als Unklugheit sein, Weihsagungen dieser Art bekannt zu machen. Dennoch hatte ich unwiderruflich den Entschluß gefaßt, nur meine Ueberzeugungen, aber auch alle meine Ueberzeugungen niederzuschreiben; so hatte ich also nicht den Ausweg, meine Lehre den Zeiten anzupassen. Da erschien die schreckliche Erschütterung des Julius, jener legitime und feierliche Zugriff eines in seiner Würde und in seinen Rechten verhöhnten Volkes zu dem letzten und kräftigen Hilfsmittel der Gewalt, zu der blutigen und heldenmüthigen Vertheidigung seiner Ehre und seiner Schicksale. Aber bald wurde die Majestät dieses glorreichen Triumphes durch das unheilbringende Losbrechen unordentlicher und verbrecherischer Leidenschaften gefährdet, welche zugleich Freiheit und Ordnung zu verschlingen, und auf dem Boden unsers schönen Frankreichs selbst die letzten Spuren des Wohlstandes und der Civilisation zu vertilgen drohten. Bei dieser gräßlichen Entfesselung aller Elemente der Anarchie und des Bürgerkriegs konnte man wohl von Muthlosigkeit ergriffen werden, und die Feder niederlegen. Das Herz

war so beklommen, man athmete in einer so drückenden Atmosphäre, die Zukunft stellte sich in so düsteren Farben dar, daß die Herausgabe eines Buches dieser Art allerwenigstens nicht zeitgemäß gewesen wäre.

Aber selbst diese Zeiten waren kostbar für die Bewahrheitung meiner Theorie, insofern als neben dem belehrenden, obwohl peinlichen Schauspiel des ausschweifenden Treibens der Leidenschaften und der schwärmerischsten Lehren sie auch den Augen des Beobachters die Arbeit des Wiederaufbaues der ganzen gesellschaftlichen Organisation vorführten, und so den Einfluß und den vergleichungsweisen Werth der Grundsätze zu prüfen gestatteten, vermittelst welcher man die Ordnung und die Wirksamkeit der Gesetze wieder herzustellen suchte. Möge diese Prüfung entscheidend gewesen sein; gewisse Lehren werden Mühe haben, sich von der Niederlage zu erholen, welche sie getroffen hat; wenigstens werden sie nach den unglücklichen Versuchen, welchen sie sich jüngst hingegeben haben, nicht mehr nach der Beherrschung der Dinge dieser Welt streben.

Es bleibt mir nun noch übrig, ein Bekenntniß abzulegen, welches meiner Eigenliebe nicht theuer zu stehen kömmt; es betrifft den Plan und die Redaction dieses Werkes. Das ist die technische Seite der Arbeit, und ich gestehe gerne, daß ich keine der Eigenschaften besitze, um hierin Glück zu machen. Die stufenweise Entwicklung meines Gedankens, in dem Maaß, als ich es versuchte, durch eine gründliche Erörterung die schwierigen Fragen der Freiheit und der bürgerlichen Ordnung, welche sich meiner Untersuchung darstellten, zu lösen, und eben so sehr der abgebrochene und launige Gang meiner Art zu arbeiten, werden vielleicht die Unvollkommenheit des Plans und den Mangel an Verhältniß zwischen den verschiedenen Theilen des Werks erklären, wenn auch nicht rechtfertigen können. Dieser letztere Mangel kömmt ferner großen Theils daher, daß, weil das Buch in seinem ersten Entwurf bestimmt war, die Zuhörer in die Bahn der Rechtswissenschaft einzuführen, ich gewisse Elementarideen hineinbringen mußte, welchen jedoch meine Abneigung, bekannte Dinge noch einmal zu sagen, einen größern Umfang,

als die Nothwendigkeit erforderte, zu geben mich hinderte. Da mich andererseits die neuen Ansichten meiner Lehre auf noch nicht gemachte Untersuchungen brachten, so ließ ich mich natürlich zu umfassenderen Entwicklungen verleiten, selbst auf die Gefahr hin, wortreich zu werden. Ich will als Beispiel nur meine Lehre von den politischen Rechten, als Garantien der bürgerlichen Existenz betrachtet, und als solche durch das Gesetz geschaffen und begrenzt, und meine Lehre von der Staatsgewalt nebst jener über die Nothwendigkeit der Delegation anführen. Diese Lehren halte ich für neu, wenigstens in der Verbindung, wie ich sie darstelle, und in ihrer Anwendung auf die gesellschaftliche Organisation unseres Zeitalters.

Der Styl dieses Werks verräth ohne Zweifel nur gar zu oft die Ungewandtheit des Verfassers in der Handhabung der Sprache. Ich will nicht versuchen, mich über einen Fehler zu rechtfertigen, dessen Wichtigkeit ich kenne; aber obwohl neuerliche Beispiele beweisen, daß sogar in unserer Provinz die Kunst, sich mit Klarheit und Feinheit in der französischen Sprache auszudrücken, der Preis des Talents und eines ausdauernden Fleißes werden könne, so werde ich dennoch als Entschuldigungsgrund meine Eigenschaft als Elsäßer anführen, so sehr ich mich übrigens berechtigt glaube, mir zu dieser Eigenschaft Glück zu wünschen.

Welche Kritik übrigens auch dieses Werk sowohl in Hinsicht der Form, als des Inhalts treffe, so lebhaft auch der Widerstand sein möge, welchen einige seiner Lehren finden könnten, so zweifle ich doch, ob der Erfolg meine Erwartung übertreffen, oder ob meine Empfindlichkeit durch die Widersprüche gereizt werde, welche mir entgegen treten möchten. Nur Eine Beschuldigung würde mich tief schmerzen, weil sie die Wahrheit verletzen würde, — der Zweifel nämlich an der Redlichkeit meiner Absichten, an der Wärme und an der Stärke meiner Ueberzeugungen. Vielleicht ist selbst die Redaktion dieses Werks ein Zeugniß für meine Ansichten, trotz allen Unrichtigkeiten und Fehlern des Ausdrucks; vielleicht wird man zugeben, daß ein inmitten der Stürme der letzten Jahre der Restauration ver-

faßtes Buch, welches nach der Juliusrevolution erscheinen konnte, ohne daß ein einziges Wort, ein einziger Satz daran geändert wurde, ein Werk der Ueberzeugung und der Gewissenhaftigkeit sei, daß es keinem andern an Freisinnigkeit der Grundlehren und an Achtung der menschlichen Würde nachstehe, und daß die Theorie des Fortschritts darin auf Grundlagen gestützt sein müsse, welche den Angriffen des Despotismus, wie dem Stoß der Revolutionen trotzen. Andererseits trägt ein Buch, welches in Mitte des Schwindels, von dem so viele Köpfe in Folge der letzten Ereignisse ergriffen waren, Maximen der Ordnung und der Unterwürfigkeit unter die Gesetze verkündet, die sich auf die Heiligkeit des gesellschaftlichen Lebens und auf eine bloß aus den Gesetzen der menschlichen Natur abgeleitete Theorie der Staatsgewalt gründen, sichtlich das Gepräge einer aufrichtigen Ueberzeugung und einer Unabhängigkeit des Charakters, welche ich über jeden Verdacht erhaben glauben darf.

Auf der langen und beschwerlichen Bahn, welche ich nun zurückgelegt habe, fühlte ich mich beständig durch die Größe des Zwecks und durch die Wichtigkeit der Ergebnisse, nach welchen ich strebte, gehoben. Zeitgenosse einer Periode des Umsturzes und der Erneuerung, Zeuge der ungeheuersten Krise, welche die Jahrbücher der Menschheit beurkunden, weil sie ihren Eintritt in die Phase der bürgerlichen Unabhängigkeit und der politischen Mannesreife bedingt hat, wandte sich meine Aufmerksamkeit schon früh der Untersuchung der Ursachen dieses großen Drama's und den Ergebnissen zu, welche das Wohl und die Civilisation der Staaten davon erwarten durften.

Frankreich, das die Menschheit beständig an ihrer Spitze sah, so oft die Sache des Fortschritts und der Entwicklung ihrer Schicksale sich durch Opfer und Kämpfe Bahn brechen mußte, war noch ganz besonders mit der gefahrvollen Initiative eines Kampfes beauftragt, welcher die Gestalt der Welt völlig verändert hat. Wir wissen, zu welchem Preise wir diese furchtbare Ehre erkauft haben; aber das Gefühl unserer Leiden ist noch zu frisch, als daß wir in gleichem Grad das Bewußtsein der herrlichen Vergütungen haben sollten, welche die Vorsehung

uns beschieden hat. Die neue Ordnung ist endlich bei uns befestigt; die großen Eroberungen sind definitiv gesichert; es ist dieß, nach reifer Betrachtung der Thatsachen und der neubegründeten Interessen, unsere tiefste, innigste Ueberzeugung, troß den entgegengesetzten Behauptungen leidenschaftlicher und ausschweifender Meinungen. Aber um die Segnungen dieser neuen Ordnung ihrem ganzen Werthe nach zu würdigen, muß sie nicht nur in ihrem gesetzlichen Ausdruck, sondern vorzüglich in ihrer sittlichen Bedeutung und in ihren Verhältnissen zu der Natur, zu den innigsten Bedürfnissen und Interessen des Menschen, in ihrem unermeßlichen Einfluß auf die Entwicklung des Individuums und auf die gesellschaftliche Cultur aufgefaßt werden. In den Gemüthern die lebendige und thätige Ueberzeugung der unermeßlichen Vorzüge dieser Ordnung der Dinge erregen, heißt die Generationen unbesiegbar an sie fesseln, heißt sie bestimmt in diese Bahn des Fortschrittes, das Ziel und die Belohnung heldenmüthiger Opfer lenken, heißt die retrograden Anwandlungen und die anarchischen Hoffnungen zerstören; heißt alle hochherzigen Gefühle und alle kräftigen Gemüther in jener energischen Hingebung an das Gemeinwesen vereinigen, welche die Nationen groß macht, und die Individuen veredelt; heißt endlich jenen wahren und feurigen Patriotismus als eine Pflicht gebieten, der selbst dann noch das edelste der Gefühle wäre, wenn er auch nicht die reinste und mächtigste der Tugenden sein würde.

Neben diesem ganz sittlichen Gesichtspunkt ist es wichtig, den politischen Gesichtspunkt aufzufassen, welcher fordert, daß die neue gesetzliche Ordnung in ihren psychologischen und sittlichen Beziehungen und zu gleicher Zeit in der geistigen Verkettung ihrer verschiedenen Theile und in der Complication der Springfedern, welche sie in Bewegung setzen, begriffen werde, damit das Spiel derselben beständig mit Leichtigkeit gehe, und die vorübergehenden Störungen ihre Abhilfe in der Vaterlandsliebe der Bürger und in der Mäßigung der Staatsgewalt finden können. Nur zu lange sind Diejenigen, die es unternahmen, die neue Organisation zu erklären, bloß von extremen Ansichten

ausgegangen, sei es nun, daß sie den Convenienzen der Staatsgewalt die Garantien und Freiheiten der Bürger opferten, sei es, daß sie, einzig auf die Anmaßungen des individuellen Egoismus horchend, mit schnödem Leichtsinn die Bedürfnisse und die Erfordernisse des Gemeinwesens und die Mittel verkannten, deren die Staatsgewalt bedarf, um ihre Pflichten des Schutzes und der Erhaltung des Staates zu erfüllen. Es that Noth zu versuchen, aus diesem unheilvollen Geleise herauszutreten, und sich durch einen freien und überdachten Entschluß nicht neben, sondern so zu sagen, über die gesellschaftliche Ordnung oder wenigstens über jene Atmosphäre bald kleinlichter, bald heftiger, bald argwöhnischer und bald blinder Leidenschaften zu stellen, welche unablässig die Richtigkeit des Blickes trüben, und die Geradheit und Redlichkeit der Ueberzeugungen bedrohen. Man mußte mit festem und unparteiischem Blick den Menschen in seiner Freiheit und in seinen Pflichten, die Staatsgewalt in ihren Pflichten und Rechten, den einen und die andere in ihrer nothwendigen Berührung mit den Wohlthaten und mit den Gefahren, welche daraus hervorgehen können, betrachten; man mußte das Spiel der Leidenschaften berechnen, und doch zugleich die freie Entwicklung ihrer Kräfte sichern, man mußte die Natur der nöthigen Garantien erforschen, und sie durch die verständige Organisation der Triebwerke zu befestigen suchen, welche den gesellschaftlichen Mechanismus bilden. In einem solchen Unternehmen glücklich zu sein, ohne den falschen Göttern zu opfern, ohne sich weder durch unbesonnene Sympathien, noch durch blinde Vorurtheile von dem Ziel abwenden zu lassen, dies hieße, dem Glück der Einzelnen und dem Wohlstand der Nation den nöthigen Rahmen ihrer Entwicklung vorzeichnen; dies hieße, auf lange hin der Menschheit den Genuß der Wohlthaten sichern, welche die fortschreitende Civilisation ihr verheißt, dies hieße, an die Stelle wahrer Noth- und Todeskämpfe zwischen legitimen, aber unversöhnbaren Ansprüchen die belebende Wärme eines heilbringenden und thatenreichen Wettkampfs setzen; dieses hieße, auf dem Boden politischer Thätigkeit alle selbstsüchtige Neigungen des Menschen neutralisiren; den sittlichen Menschen und den

gesellschaftlichen Menschen verschmelzen, und die Fortschritte des einen zum Vortheil des andern und zum Heil des Gemeinwesens wenden, dieß hieße endlich eine politische und gesellschaftliche Lehre aufstellen, welche der neuen Schicksale der Menschheit würdig, welche fähig wäre, in eine gemeinsame Hingebung alle Kinder des nämlichen Vaterlands zu vereinen, welche jetzt verderbliche Theorien noch weit mehr, als unversöhnliche Leidenschaften in entgegengesetzten Lagern und unter feindlichen Fahnen zurückhalten.

Soll ich noch sagen, daß dieß mein Zweck gewesen sei, daß dieses die Ergebnisse waren, nach welchen ich gestrebt habe? Ich bin der Wahrheit schuldig, dieß einzugestehen, aber sie fordert auch, daß ich erkläre, wie sehr ich die Ueberzeugung habe, hinter meiner Aufgabe zurück geblieben zu sein. Dieses Geständniß macht mich nicht erröthen: zu viele Elemente mangelten mir zum Gelingen. Allein so unvollkommen auch dieser Versuch sein mag, so wünsche ich mir nichts desto weniger Glück, meinerseits diese Bahn eingeschlagen zu haben. Mögen andere und höhere Geister den wohlthätigen Gedanken auffassen, der mich beseelt hat; mögen sie ihn in der Geschichte der Völker verfolgen; mögen sie sich, durch ihn begeistert, in die Tiefen der Philosophie und des menschlichen Herzens versenken, mögen sie in die geheimsten Falten der gesellschaftlichen Organisation eindringen, mögen sie in der Geschichte der Meinungen und der Systeme die zerstreuten Elemente der Wahrheit aufsuchen, und so der Welt jenes politische Evangelium offenbaren, welches für lange Jahrhunderte die neue Wahrheit und die Bedingungen des Fortschritts der Gesellschaften verkünden soll: ihre Aufgabe wird groß und schön sein, und die dankbare Menschheit wird den Namen ihrer Wohlthäter bewahren!... **Et tentasse juvabit!**

Straßburg, den 7. März 1833.

Vorwort des Bearbeiters.

(Ueber die Begründung der anthropologischen Politik.)

Lo que se llama luz de la razon es una cosa muy distinta de la naturaleza. Esta en nosotros es un conjunto de afinidades ó propensiones ó instintos; y la luz de la razon es una como antorcha que alumbra el interior. La naturaleza en nosotros obra imprimiéndonos un sistema de potencias ó movimientos; y la luz de la razon no tiene otro efecto sino es ver ó calcular. Si los planetas tuviesen la luz de la razon, con ella podrian tal vez ajustar la cuenta de sus propios movimientos, pero no podrian trocar la direccion ó intensidad de sus potencias: podrian conocer que de este modo ó del otro irian mejor ó peor; pero este conocimiento, erróneo ó fundado, no les crearia ó aniquilaria las potencias ó afinidades que les están impresas naturalmente, del mismo modo aunque el ojo del discurso —— no produce ó aniquila las tendencias del corazon, ni puede tener en nuestros movimientos naturales mas influjo que los cálculos astronómicos en el movimiento de los planetas.

Ramon Campos de la desigualdad personal en la sociedad civil. Cap. VI.

Ich übergebe hier dem Publikum die Bearbeitung eines Werkes, das als eine uns erfreuliche Erscheinung aus einem Lande kömmt, welches uns sonst so viel Leichtes und Seichtes in der Politik liefert, nämlich des Essai sur la théorie de la vie sociale et du gouvernement représentatif, pour servir d'introduction à l'étude de la science sociale, ou du droit et des sciences

politiques. Par *M. G. Ph. Hepp*, avocat, professeur de droit des gens à la faculté de droit de l'académie de Strasbourg. A Paris, chez F. G. Levrault, 1833. Dieses Werk ist eine theilweise Ausführung einer wissenschaftlichen Anschauung von dem Staate, die ich anthropologische Politik nenne, und die ich schon seit Jahren, unabhängig von dem Herrn Verfasser angestrebt und in einigen Schriften angedeutet habe, so wie dieser sie unabhängig von meiner Ansicht entwickelte. Eine gemeinsame Ahnung und ein gemeinsamer Uebergang derselben in das lichte Erkennen des Bedürfnisses einer solchen Behandlung der Wissenschaft, deren Pflege uns Beiden innere Neigung und positiver Beruf übertrug, trieb uns zum gleichen Ausgangspunkte — zur Betrachtung des Menschen, um auf dessen wissenschaftlich erkannte Natur die Structur des Staats und seine Animation zu begründen. Allein an diesem gemeinsamen Ausgangspunkte angelangt, trennt sich unsere Betrachtung. Der Herr Verfasser huldigt einer Philosophie, über welche die teutschen philosophischen Schulen bereits hinausgewachsen sind. Er opfert theilweise noch jener empirischen dogmatischen Psychologie, welche mit Recht in unserem Vaterlande verlassen ist; doch wie sehr ihn auch der Zaum der antiquirten Schule zwänge, — seine tiefere Natur bricht oftmals durch, und zeigt tiefere Blicke. Ich verwerfe bei Erforschung der Natur des Menschen die mechanische Synthese der empirischen Psychologie, und behaupte die Methode der organisch genetischen Evolution. — Es ist in dieser Vorrede der Ort nicht, das Wesen dieser Methode zu entwickeln, und eben so wenig in meinen kurzen Commentarien zu dem Buche, weil ich sonst, um es mit Gründlichkeit zu thun, dem Buche selbst hätte ein Buch anhängen müssen, wodurch gar zu leicht Etwas geworden wäre, was in die pathologische Anatomie gehörte. In den Hauptumrissen sieht man diese Anwendung der Anthropologie auf die Politik in einer so eben erscheinenden Gelegenheitsschrift von mir *), in weiterer Ausführung wird man sie in meiner

*) Ueber den gegenwärtigen Standpunkt der politischen Parteien unter sich, und über den einzig möglichen Weg ihrer Ver-

demnächst erscheinenden Encyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaften finden.

Betrachtet man die Bearbeitung der Staatslehre und ihre praktische Ausführung, so findet man, daß auf ihrem Gebiete eine Spaltung der Ansichten und Tendenzen Statt findet, welche dem Schisma der philosophischen Systeme vergleichbar, und, richtig aufgefaßt, nur der Nachhall desselben ist, und ihr Abbild auch in die verschiedenen Arten der historischen Kunst hinüber gebildet hat. So finden wir, daß die zwei Quellen, aus welchen die Staatslehre schöpft, Philosophie und Geschichte, an einer gleichen Zerrissenheit leiden, und um die Gründe der politischen Spaltung zu erkennen und ihre tiefere Einheit zu finden, muß man zuerst auf die philosophische und historische Partei und die dieselben von sich auslaufen lassende Einheit zurückgehen. Erst so kömmt man zum wahren Verständniß der Sache und auf den Weg des Heils.

Betrachten wir zuerst die Philosophie!

Zwei Symbole beherrschen die teutsche Philosophie, und bilden zwei Schulen: die anthropologische und philosophische.

Die anthropologische Schule gründet die Philosophie auf die Anthropologie. Die philosophische Schule macht die Anthropologie zu einem Educt der Philosophie.

Die anthropologische Schule stützt sich auf den richtigen Satz, daß das ganze große Gewächs der vielfach gegliederten Wissenschaften aus specifischen, durch die Anthropologie aufgefundenen und bestimmten Vermögen heraus ranke.

Die philosophische Schule beruft sich auf folgende Sätze: daß die Anthropologie selbst nur ein Gebilde des philosophischen Geistes sei, zudem nur die auf menschliche Anlagen gegründeten, nicht aber die über die menschliche Natur hinaus liegenden, also Gott und Welt erforschenden Wissenschaften, und also die über-

---

söhnung. Eine Rede, gehalten bei dem Antritte der außerordentlichen Professur der politischen Wissenschaften an der Hochschule Freiburg. Freiburg, bei Fr. Wagner. 1834.

und untermenschlichen positiven und historischen Wissenschaften nicht begründen könne.

Allein man braucht nur von dem Urbewußtsein, das im Namen, wie in der Sache, eine ideal real, spirituell und materiell vermittelte und bezogene Einheit ausdrückt, auszugehen, um sich zu überzeugen, daß zwischen der menschlichen Natur und der außer ihr stehenden Geistes- und Sinnenwelt eine voraus-bestimmte wechselseitige Einwirkungsfähigkeit besteht, vermöge welcher die Welt des Objektiven erregend auf das menschliche Erkenntnißvermögen wirkt, diesem, einer specifischen Instanz seiner Vermögen, einen specifischen äußern Stoff darbiete, dem das Vermögen eine specifische Form aufprägt, und so eine specifische Wissenschaft erzeugt.

Weil nun die Fülle der Objectivität, die in reicher Zerstreuung den menschlichen Geist umlagert, denselben nicht bloß wie einen passiv empfangenden Spiegel trifft, sondern erst nach einer anbildenden Metamorphose von Seite des Geistes zur Erkenntniß gestaltet, der Gegenstand also bloß das Moment der specifischen Erregung gibt, so liegt doch auf der Seite des Geistes die größere Determination, und in Beziehung auf das Erkennen läuft dann die ausgebreitete objective Welt als der Inbegriff der Radien auf den menschlichen Geist als Centrum zusammen. Allein wenn nun der anthropologischen Schule zugegeben werden kann, daß jeder Theil des großen Alls, der in seiner individuellen Ganzheit den Gegenstand einer Wissenschaft bilden kann, sein repräsentatives Symbol in der menschlichen Natur habe, so ist es ja doch nicht die gesammte Natur des Menschen, welche zunächst die Wissenschaften erzeugt, und eben so wenig die wissenschaftliche Construction der menschlichen Natur, die sich Anthropologie nennt, sondern die Philosophie und alle Wissenschaft ist das Geschöpf des Geistes, der in relativer Selbstständigkeit und Freithätigkeit das Bewußtsein, welches Subjekt und Objekt vermittelt und bezieht, in allen seinen Kreisen begreift. Das Bewußtsein bildet also die intermediäre Instanz, welche im engeren Kreise enthält, was im weiteren Kreise als Mensch und All aus einander liegt. Die Anthropologie ist also wie die

Philosophie vom Geist geschaffen, folglich kann die Philosophie nicht erst wieder das Product der Anthropologie sein, sondern weil die Philosophie die Begreifung des Urbewußtseins ist, aus diesem aber die menschliche Natur nur erkannt werden kann, so ist in dieser Beziehung die Anthropologie von der Philosophie abhängig.

Allein in einer ähnlichen Abhängigkeit steht die Philosophie von der Anthropologie. Der Geist ist nur ein Theil der menschlichen Natur, und steht mit der Seele und dem Leibe in einer herrschenden, und zu dem Körper in einer entgegengesetzten Stellung. Ohne diesen Verband zu kennen, erkennt man das Wesen des Geistes selbst nicht: der lebendige Grund seiner Erkenntniß mangelt, so wie die kritische Kenntniß des Umfangs seiner Kräfte. Die Philosophie hat ihr Princip in etwas Anthropologischem, dem Geiste.

Es gibt also eine Seite, wo die Philosophie von der Anthropologie und diese von jener unabhängig ist, und eben so gibt es eine Seite, wo beide wechselseitig von einander abhängig sind.

Ohne Anthropologie würde die Philosophie wahrhaft unmenschlich, und daher hat sich der abstracten Schule der Philosophen die sentimentale Schule in Hamann, Herder, Jakobi, Bonnstetten, Fries, Steffens entgegengestellt, und die Erkenntnißweise durch das Gefühl geltend gemacht, indem sie an die Stelle der abstracten Zerrissenheit der Intelligenz die compacte Ueberzeugung des warmen Gefühls stellte. Allein auch diese Schule blieb auf ihrem niedern relativen Gegensatze stehen und vergaß, daß die menschliche Natur sich ohne Unnatur nicht selbst bestreiten könne, sie vergaß, daß es eine Höhe gibt, wo Geist und Herz in volle Harmonie treten, wo der dialektische Geist anerkennt, was das gläubige Gefühl empfindet. Die Rächung des Gefühls an dem dürren Verstand war an ihrem Orte, weil keine verschmähte Instanz des menschlichen Wesens sich ungestraft verschmähen läßt: aber es heißt wieder verschmähen, wenn man eine eben so lebendig begründete Richtung der menschlichen Natur zurück drängt, und an die Stelle des alleinigen Abgottes einen andern alleinigen setzt. Eine völlige Anerkennung der gesammten menschlichen

Natur gibt bloß das anthroposophische System; welches gleich weit entfernt von der Annahme eines Abfalls des Menschen von Gott und des Widerstreits zwischen dem Ich und der Welt als das Symbol der Welt und der Gottheit, als die heilige lebendige Mitte beider des Menschen volle Natur betrachtet, und daher alle einseitigen Darstellungen der Theile als des Ganzen, wie den Spiritualismus und Materialismus, den Idealismus und Realismus, und alle Auffassungen des Einzellebens, der Theilfunctionen als des gesammten Lebens des sich selbst erkennenden menschlichen Bewußtseins, wie den Rationalismus und Empirismus, den Dogmaticismus und Skepticismus verwirft, eben so wenig aber die Gegensätze dieser in einem verwischenden Eklekticismus oder in einem unschöpferschen Kriticismus kittend vermengt, sondern organisch genetisch aus der menschlichen Natur entwickelt.

Die Philosophie kann daher nicht mehre Systeme haben, als es wesentliche Bestandtheile des Menschen gibt; — sie kann nicht mehre Methoden haben, als es Lebensrichtungen des sich selbst zum Gegenstand werdenden Bewußtseins gibt. Geht man von diesem Satz der anthroposophischen Philosophie ab, so steht ein unverwüstliches Zerwürfniß im Leben, und alle Systeme des Dualismus, die einen keiner Vermittlung fähigen Urgegensatz annehmen, und denselben in ewig sich annähernden und fliehenden Metamorphosen einer endelosen Perfectibilität versöhnen wollen, und alle Lehren der Identität, die eine Emanation von einer keine Unterschiedlichkeit zulassenden und durch einen selbst verschuldeten Abfall verlorenen seligen Einheit ausgehen, sind bloße Zerrbilder des Einen großen Ganzen, das sie darstellen sollen, sind Fragmente des Einheit und Unterschiedlichkeit harmonisch verschließenden menschlichen Gemüthes. Der Mensch ist nicht durchweg der Sklave der Welt, wie ihn die Systeme des Materialismus und Realismus gelten, und die Methoden des Empirismus und Skepticismus betrachten lassen: der Mensch ist aber auch nicht frei von der Fessel der Natur und ihr Gesetzgeber, wie ihn die Systeme des Spiritualismus und Idealismus und die Methoden des Rationalismus

und Dogmaticismus annehmen: er ist endlich eben so wenig eine gleiche Einheit ohne innere Unterschiede, als unerläßliche Instanzen seiner Fortbildung, wie ihn der Pantheismus und Naturalismus aufstellen. Die organisch genetische Ansicht gibt der menschlichen Natur eine höhere Würde, einen geschlosseneren Bau, ein vollendeteres Leben.

Auf dieser Höhe und in dieser Tiefe erfaßt, ist dann der Mensch nicht nur das Maaß und der Messer der Schöpfung, wie ihn schon ein alter Weiser in herrlichem Instinkte nannte, sondern auch das Maaß und der Messer der Wissenschaft.

Aus dem geheimnißvollen Stamme der menschlichen Natur und ihrer Deutung, der Anthroposophie, rankt das eben so reiche Gewächs der menschlichen Wissenschaft, indem sie auf jedes der Vermögen, das aus dem tiefen Grund der menschlichen Natur stammt, eine Einzelwissenschaft zweigt. Man wende nicht ein, daß die Anthroposophie selbst nur eine beschränkte Wissenschaft sei, weil sie nur den Menschen, nicht aber Gott und Natur zum Gegenstande habe. Dieser Einwand trifft nicht die Anthroposophie, welche in dem Menschen das Symbol des Göttlichen und der Natur erweist, nicht die Idee der Wissenschaft, sondern die schlechten Ausdrücke, die sogenannten empirischen und rationalen Psychologien, diese Carricaturen des Heiligen.

Man wende ferner nicht ein, daß die positiven Wissenschaften nicht auf den Stamm der Anthroposophie aufgetragen, nicht nach dem Typus der menschlichen Natur gegliedert werden können, weil sie aus einem ganz andern Grunde stammen, der über die menschliche Natur hinaus, oder außer und unter dieser liege, wie jenes bei der positiven Theologie, und dieses bei dem positiven Rechte und der Politik der Fall sei.

Allein wer berechtigt euch, diesen Unterschied zwischen natürlichen und positiven, zwischen philosophischen und geschichtlichen Wissenschaften als wesentlich und innerlich anzunehmen; wenn ihr zugebet, daß die philosophischen und natürlichen Wissenschaften einen anthropologischen Typus haben, wenn ihr also zugebet, daß die Völker die Repräsentanten der Menschheit sind, und daß die Menschheit die menschliche

Natur in ihren großen auseinander gelegten Factoren darstellt, daß die Menschheit ein gigantischer idealer Mensch ist; wenn ihr alles dieses zugebet, wie ihr denn nicht anders könnt, so habt ihr damit auch zugegeben, daß diese Völker ihre positiven Schöpfungen, ihre Religion, ihr Recht, ihren Staat nicht aus dem Kreise des menschlichen Urbildes hinausrücken können, daß folglich diese positiven Schöpfungen organisirte Menschheitsideen auf den verschiedenen Stufen der ewig fortschreitenden Gattung sind, daß sie folglich nur nach dem Typus der menschlichen Natur gemessen und erklärt werden können; denn ein menschliches Sein kann nur menschlich und Menschliches wirken. Ja selbst Gott mußte, als er sich in die Menschheit herabsenkte, menschliches Gebilde annehmen, und will die Natur der Spitze ihrer Vollendung, ihrer Krone nahen, so muß sie sich humanisiren.

Im Haus und Leben mögt ihr daher immerhin Natürliches und Positives, Philosophisches und Historisches entgegensetzen: nur in die Philosophie schwärzt mir den lediglich relativen Unterschied nicht als absoluten ein.

Es gibt keine Wissenschaft und keine Erkenntniß, die nicht ein doppeltes Element hätte, ein incitirendes Object und ein incitirtes darauf zurückwirkendes Subject: beide könnten nie zusammen treten, wenn nicht eine specifische Verwandtschaft zwischen der Anlage und dem Einflusse bestände, und ein Vermögen, welches die Verwandtschaft als lebendige Einheit anerkennt und vermittelt, nämlich das Selbstbewußtsein, dessen ideal reale Vermittlung, dessen Ermessung von Wissen und Sein an dem Selbst schon das Wort andeutet.

Jede Wissenschaft hat also diese beiden Bestandtheile, ein Vermögen als anthropologischen Grund, und ein damit verwandtes Sein als Inhalt ihrer Individualität, und es verschwindet damit der Unterschied zwischen natürlichen und positiven, philosophischen und historischen Wissenschaften.

Betrachtet nur den ganzen Organismus des menschlichen Wissens, — hat er nicht ein anthropologisches Gepräge? Entspricht nicht die Theologie dem Geiste, die Philosophie der Seele, die Medicin dem Leibe, die ökonomische Wissenschaft dem Körper,

und ist nicht die Rechts- und Staatswissenschaft die harmonische Vermittlung aller, und gründet sich nicht jedes der Glieder auf eine Idee, die Religion auf die Idee der Heiligkeit, die Philosophie auf die der Wahrheit, die Medicin auf die der Gesundheit, die Oekonomik auf die des Wohlstandes, die Rechtswissenschaft auf die der Gerechtigkeit und die Staatswissenschaft auf die der Billigkeit?

Sind nicht die ewigen Institute, wie Kirche und Staat, selbst gleichsam nur erstarrte, in großartige weitgegliederte Gebäude organisch gefesselte Ideen? Ob der anthropologische Bestandtheil, das anthropologische Gepräge über den realen Inhalt vorherrsche oder von ihm verdunkelt werde, entscheidet Nichts.

Allein wenn auch das All der Dinge sich dem Menschen zuneigt, um von ihm geistig absorbirt zu werden, wenn also der Mensch ein Centrum der Erkenntniß ist, und die Lehre von ihm, die Anthropologie, auch im Reiche der Wissenschaften einen ähnlichen Einheitspunkt bildet, so ist es doch nicht der ganze Mensch, der philosophirt, sondern nur sein Selbstbewußtsein, dem der Geist zu seiner Selbstobjectivirung verhilft: die Anthropologie kann also nicht die Philosophie schaffen, sondern sie ist nur eine Typologie, an welcher das die Wissenschaft erschaffende Vermögen sich orientirt; denn da das Selbstbewußtsein zwischen Subjekt und Objekt trennt, beide aber auch zugleich vermittelt, so findet es in dem Menschen, der Gott und Welt in seinem individuellen Wesen lebendig vermittelt, ein seiner Wesenheit entsprechendes Gebilde, und schließt aus der Natur des Menschen, der das Bewußtsein der Schöpfung ist, auf die von einander entferntesten Extreme Gottes und der Welt. Ja, da die menschliche Natur in zu implicirter Intensivität den Reichthum ihrer Vermögen und Tendenzen verschließt, so erkennt der philosophirende Geist manches Element der menschlichen Natur in dem expliciten Menschen, das ist, in der Menschheit, deutlicher und schärfer als in der impliciten Gattung, das ist, in dem Menschen.

Mit Beseitigung des wissenschaftlich völlig unstatthaften Unterschiedes zwischen natürlichen und positiven, philosophischen und historischen Wissenschaften behaupten wir mit dem tiefen

Begründer der anthropologischen Philosophie, unserem verehrten Troxler, daß einerseits die Anthropologie als Sinnbild der menschlichen Natur, ein Produkt der Philosophie, andererseits aber der menschliche Geist als Tiefsinn der menschlichen Natur Princip der Philosophie ist, und wir glauben mit dem edeln Denker, der zuerst die menschliche Natur wieder aus den Banden der Verkennung und Verzerrung, des philosophischen Todtschlags, erlöste, daß nur so Mittel und Wege aufgefunden werden, welche erst die Begründung der Anthropologie durch die Philosophie, und die Vollendung der Philosophie durch die Anthropologie möglich machen.

Nur auf diese Weise erhält die Philosophie durch ihre Begründung auf die lebendige menschliche Natur wieder jene Lebendigkeit, deren Abwesenheit nicht bloß den reellen, sondern auch den ideellen Tod beurkundet; nur auf diese Weise erhält die Anthropologie wieder ihre Herrschaft über Gebiete, aus denen man sie, wie z. B. aus dem der positiven Wissenschaften gebannt, und die man dadurch selbst der Verwüstung hingegeben hatte. Nur auf diesem Wege eröffnen sich wieder alle Quellen des menschlichen Erkennens, und namentlich die, welche zu den wesentlichsten gehören, weil sie die ursprünglichen sind, und die euere Philosophie ganz verschüttet hatte. Ich meine die Quellen der untersinnlichen Natur des Menschen, welche den der Natur unentbehrlichen Menschen und die dem Menschen unentbehrliche Natur unmittelbar verbinden, und die der übersinnlichen Natur, welche den Menschen mit der Atmosphäre der Ewigkeit umgeben, und denselben in eine Sphäre hinüberragen lassen, wo Nichts vergeht. Diese Quellen der unter- und übersinnlichen Natur hatte euere dürre raisonnirende Reflexionsphilosophie abgegraben, und daher ist diese selbst in ihrem hohlen Formalismus verknöchert.

Minder heillos wäre das Treiben dieser Schein- und Obductionsphilosophie gewesen, wenn sie nicht auch in ihrer Lügengestalt das Recht sich angemaßt hätte, das der wahren Philosophie als solcher allein gebührt, nämlich das der mittelbaren Beherrschung

der Natur- und positiven Wissenschaften. Aber in fanatischer Wuth trug sie auch in diese Gebiete das Gift ihrer Auflösung und Zerstörung, und das ganze Reich menschlichen Wissens ward ein ungeheures Gefilde von Leichen.

Ich will nicht zeigen, welche Zerrissenheit eine solche Philosophie in die Naturwissenschaft brachte: eben so wenig, welche Einseitigkeiten in die Medicin. In Beziehung auf die letztere Wissenschaft, die jetzt in einem wahren Vernichtungskampfe gährt, habe ich die große Krankheit, an der ihre Entwicklung leidet, an einem andern Orte nachgewiesen *), und ich führe den Schluß derselben hier nur deßwegen an, weil er eine schlagende Analogie für den Gegenstand der gegenwärtigen Betrachtung gibt. „So hat uns," schließt die genannte Dissertation, „im Verlaufe dieser Abhandlung die wissenschaftliche Ahnung ergriffen, daß die Medicin und ihre Geschichte kein chaotisches Aggregat, kein Labyrinth des Zufalls, sondern ein durch die Natur gehaltenes und beseeltes System sei, voll selbstständiger Kraft, wenn gleich beherrscht durch den Fortschritt der Naturwissenschaften, die Verschiedenheit der philosophischen Ansichten, die große politisch moralische Entwicklung der bürgerlichen Gesellschaft und die Revolutionen des Erdenlebens."

„Es hat sich gezeigt, daß die Grundzüge und Entwicklung der Theorien und Systeme der Medicin in der Anthropologie liegen, und nur vom anthropologischen Grunde aus sich eine Versöhnung der Vernunftansicht und Erfahrung, der verschiedenen subjectiven Methoden der ärztlichen Erkenntniß und Kunst, des Dogmaticismus und Skepticismus, des Kriticismus und Eklekticismus, der die einzelnen constituirenden Bestandtheile der Medicin auffassenden Schulen, der spirituellen, somatischen, psychischen und physischen Schule, der die einzelnen Quellen des organischen

*) In meiner demnächst erscheinenden Abhandlung: Die Idee der anthropologischen Medicin, dogmatisch und geschichtlich dargestellt, zur Erlangung der akademischen Würde in der Medicin, Chirurgie, Geburtshilfe an der Hochschule Basel. 1831.

Lebens hervorhebenden Schulen, der solidar-, humoral- und virtualpathologischen Schule, der die einzelnen Offenbarungsweisen des Lebens betrachtenden Schulen, der mechanischen, chemischen und dynamischen, und der die einzelnen nächsten Objekte der ärztlichen Wissenschaft und Kunst sich wählenden Schulen, der gastrischen, antiphlogistischen und neuropathologischen Schule bewirken lasse."

„Alle bisher historisch nachgewiesenen Schulen haben ihren Grund in der menschlichen Natur, und folglich muß die Medicin als Wissenschaft und Kunst eine anthropologische sein, von welcher die bisher betrachteten Systeme nur Theildarstellungen waren."

Aehnliche Fractionen tummeln sich auf dem Gebiete der Theologie, wo der Rationalismus alle übersinnlichen Elemente der Religion durch Läugnung der positiven unmittelbaren Offenbarung zerstört, und der Supernaturalismus alle mittelbare natürliche Gottesoffenbarung von sich weist, während die für die ihr eingezeugte Idee des Heiligen empfängliche und sie auswirkende menschliche Natur beide Elemente in einer höhern Einheit versöhnt.

Aehnliche aus der Zerstörung ihres Gegenstandes ihre Lebenskraft ziehende Schulen theilen sich unter dem Namen der philosophischen und historischen in die heilige Sache des Rechts, und rauben der Wissenschaft ihre volle heilsame Wirksamkeit und ihre volle Würde, und hindern dadurch die nationelle Entwicklung des Rechts, wie diesen Mangel meine demnächst erscheinende Encyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaften zeigen wird.

Es würde mich zu weit führen, und von dem Gegenstande der gegenwärtigen Betrachtung entfernen, wenn ich den Katalog der Sünden in den heiligen Geist, mit welchen die allgegenwärtige philosophische Scholastik sich bedeckt hat, und der Parteien und Streitigkeiten entwickeln wollte, die sich meist um den Urstreit des Natürlichen und Positiven bewegen, und mit lauter Oppositionsnamen der Empirie und Speculation, des Formalismus und der Geschichtsphilosophie, des

Liberalismus und des **Servilismus**, der **idealen Interessen** und der **materialen Interessen**, des **Moralismus** und des **Industrialismus** die Fahnen bezeichnen, unter welchen die blinde Menge sich sammelt. Nicht genug, daß die Philosophie, welche als die höchste leitende Macht, als die beseelende Gewalt im Princip hoch über dem Streit hätte leuchten, die kämpfenden Parteien als orientirendes Gewissen aus der Höhe hätte leiten sollen, selbst in die Schranken der sich verblutenden Reflexion herabgestiegen ist, und den Kampfharnisch angezogen, und sich selbst in ihrer Scheingestalt, in ihren aus unreiner Ehe entsprossenen Kindern bekämpft hat, hat sie ihr Unwesen noch in die Praxis hinüber getragen, sich an das Ruder des Staats gesetzt, und wie ein störriger Charon ihren leichenerfüllten Kahn über die graudüstere Fluth des Staatslebens getrieben, und so als Regierungssystem Diejenigen betroffen, welche wie vom Philosophiren, so vom Uebel fern geblieben waren.

Dazu diente eine nach der falschen Philosophie verdrehte Ansicht von der **Geschichte**, und diese falsche geschichtliche Behandlung müssen wir zuerst betrachten, um die falschen politischen Schulen würdigen zu können. Diese Ansicht war nur das Geschöpf der Philosophie. Wie diese sich in einen unversöhnbaren Dualismus in eine spiritualistische und idealistische, und in eine materialistische und realistische zerfallen darstellte, so ward in gleichem Dualismus der Entwicklungsgang der Menschheit betrachtet.

Der Ansicht der materialistischen und realistischen Entwicklung der Menschheit folgte **Rousseau** und **Condorcet**, welche an die Pforte der Geschichte einen rohen Naturstand legen, und nach ihrem unendlichen Perfectibilitätssystem die Menschheit von den Banden der Naturbedürfnisse, von der angeborenen Rohheit in immer sich erweiternden Kreisen in die unermeßbare Kultur empor steigen lassen.

Die andere Schule, von **Schelling** und **Schlegel** geführt, nimmt, gestützt auf die Erscheinung, daß die Bildung der Urvölker viel tiefer, inniger, geistiger und dichterischer sich darstellt, als die der späteren Völker, einen Abfall der Menschheit

aus einem erleuchteten, der Gottheit näheren Zustand an, dem lebendigen Hintergrund der Geschichte, nach welchem jedes Volk in elegischer Sehnsucht zurückblickt.

Inmitten dieses Zwiespaltes erhob sich dann der geschichtliche Skepticismus, der letzteren Ansicht vertrauter: er verzweifelt an der Erreichung einer vollen Cultur der Menschheit: seine finstere Meinung ist, daß nach einem eisernen Naturgesetze jedes Volk und Völkersystem nur eine gewisse Höhe erklimme, und dann rettungslos in die Rohheit zurücksinke. So sagt Johannes v. Müller: „Was ist ermüdender, niederschlagender, als das Schauspiel der Menschenwelt! Zwischen zwei undurchdringlichen Finsternissen ein halb verlorenes, arbeitsvolles oder ödes, schnell vorüber fliegendes Leben, wenig lohnend, selten befriedigend, oft von trügerischer, kalter, harter Tyrannei hohngeneckt, und wenn es recht wohlthätig war, ohne andere Aussicht, als auf irgend eine nahe revolutionäre Zerstörung des edelsten Wirkens — das ist der mühseligen Sterblichen Loos! Jedes Land, Volk, Staatensystem hat seine Zeit von Glanz und Glück, jeder Flor, jede Macht und Ordnung der Dinge ihre unabwendbare letzte Stunde, alsdann schlägt diese, wenn ein vom hohen Vaterlandsgefühl durch Eigennutz zur Selbstvergessenheit versunkenes, sich selbst überlebendes Volk die Fackel eigenen Lichts in der trägen, entnervten Hand nicht mehr empor zu halten vermag!“

Andere, mit Empörung diesen historischen Skepticismus und den absolut begrenzten Culminationspunkt von sich weisend, nehmen zwar nicht den von dem bloßen Propulsionstriebe der Sinnlichkeit, wie ihn jedes Thier hat, und wie er verschlossen schon das Wachsthum der Pflanze leitet, beherrschten Fortschritt der Völker, sondern sie nehmen Gesetze dieser Evolution der Menschheit an, allein keine inneren, keine organischen, sondern bloß äußere und formelle, indem sie z. B. das Specifische in jedem Volke verkennend, gewisse Formen für das Leben aller Völker und als unerläßliche Bedingung der Forterhaltung der Cultur betrachten.

Alle diese Ansichten sind einseitig, die Annahme einer unhemmbaren Perfectibilität, wie die eines Abfalls von einer ursprünglichen Gottesnähe, die Hegung des zur Verzweiflung führenden Kreislaufs des Völkerlebens zwischen Blüthe und Verfaulen und die Bindung des historischen Fortgangs an leere formelle Gesetze.

Alle diese Ansichten sind philosophisch und geschichtlich gleich irrig. —

Das Göttliche — der Ausgangs- und Zielpunkt des menschlichen Geschlechtes — liegt weder in der Vergangenheit, noch in der Zukunft, sondern es steht mitten in der Natur des Menschen, und aus den verschiedenen Entwicklungsstufen und Seiten des menschlichen Wesens lassen sich die Völkerschicksale erklären.

Hat man einen Begriff von einer untersinnlichen Natur und ihren wunderbaren Offenbarungen, wie z. B. von dem thierischen Magnetismus, in welchem sich die gesammte noch indifferente Sinnlichkeit zu einem das objektive Erdenleben aufnehmenden Sinne erweitert: weiß man, wie blind und unbewußt, aber unendlich sicher die Natur symbolisch das vordeutet, was die erschlossene Vernunft hell erkennt, so wird man begreifen, wie in der Urgeschichte der Völker eine Bildung walten kann, welche der der spätlebenden Völker, die eine ganze Reihe von Bildungsstufen durchgegangen haben, gleich sieht, und doch innerlich von derselben dadurch verschieden ist, daß die Cultur der Spätvölker reflectirt und selbstbewußt ist, während die Bildung der Urvölker noch in den weichen Banden sinnlich fühlender Ahnung schlummert.

Ebenso unrichtig stellt sich der eisige Zweifel über den Fortschritt der Menschheit und die unselige Annahme eines absoluten Culminationspunktes der Cultur dar, wenn man von der Betrachtung des Ganzen und nicht der Theile der Menschheit ausgeht: die Menschheit lebt fragmentarisch in den Völkern — die Völkerwelt ist ein großer idealer freier Organismus, der mit seinen Gliedern durch die Räume der Zeit von der Gegenwart aus in die Vergangenheit zurück, und in die Zukunft voran ragt, und über die Strecken des Raumes alle Theilglieder mit dem geheimniß-

vollen Kette der unsichtbaren Gattung, wie die Religion die Träger des Glaubens mit der der unsichtbaren Kirche umschlingt. Jede Nation empfängt von der Menschheit ihre Aufgabe, jede specifisch: — ist diese erreicht, so zerschlägt die Menschheit die Form, die aber ideal in ihrem Erzeugnisse, in dem von der Nation gemachten Kulturfortschritt, in der von der Nation gepflegten Bildung fortlebt: so schieben sich Nationen auf Nationen, die Fasces der weltlichen und geistigen Macht wandern von einem Volke zum andern, und die unvollkommene Stimme der ersten Generationen nach dem großen Schöpfungstage hallt aus dem Chore der Culturstimmen der Spätgeschlechter bis an den Abend der Zeiten: wie für die Erklärung der geologischen Revolutionen, besteht hier eine historische Hebungstheorie, wo das Tiefste sich durch die Glieder der folgenden Entwicklungen hinauf drängt in Gottes höchsten Kreis. Mag dann ein Volk hinsterben, es lebt in seinem Werke fort, und hat es der Menschheit gedient, so wird es von der Menschheit gezählt. Wie das Individuum sein Verdienst in den Schoos der Nation hinterlegt, so die Nation ihr Verdienst in den unsterblichen Schoos der Menschheit. Voran also Menschheit, du lebst ein großes Leben, lebst du es nur nach den Gesetzen deiner ganzen Natur, weder dich entfremdend der Leitung der dir eingezeugten Nothwendigkeit, noch wild ergeben bloß willkürlicher Freiheit. O blickt in die Geschichte mit dem objectiven Auge, mit dem sie euch lehrend anschaut, und ihr seht unter den Völkertrümmern den durchlaufenden Faden der Veredlung: die Blüthe und Frucht der ersterbenden Generation wird zum Samenkorn der künftigen; die massenhafte Sinnlichkeit der materiellen Urwelt versank, auf ihr entfaltete sich die ideale Phantasie der hellenischen Welt: ihre Erbin war Rom und sein Reich, der derbe Ausdruck eines riesenhaft realistischen Verstandes; das Reich brach zusammen unter den Schlägen der germanischen Völker, der Depositare des geistigen Vernunftlebens. So waltet ein großes Gesetz in der Geschichte, dessen Typus die menschliche Natur ist: die historischen Schulen haben es auch zerstückt, und in die Stücke ihre reiche Armuth gehüllt.

Nach den Elementen menschlicher Natur finden wir in der Behandlung der Geschichte den Materialismus, den Realismus, den Idealismus und den Spiritualismus wieder.

Die historischen Materialisten, die auch zugleich die historischen Empiriker sind, erkennen gar keine Gesetzmäßigkeit, sondern bloß den Zufall in der Geschichte, vereinzeln jede geschichtliche Thatsache, und geben die nackteste Aeußerlichkeit als Geschichte, jedoch nur nach ihrer willkürlichen subjectiven Auswahl und Darstellung.

Die historischen Realisten, die auch zugleich die historischen Dogmatiker sind, legen in die Geschichte die Selbstentwicklung von Ideen als Abstractionen, die der menschlichen Freiheit entnommen sind, und ihre Entstehung aus der freien menschlichen Natur vergessend, sich blind nach dem Schicksal einem Zweck entgegen bewegen. Nach dieser blinden Teleologie sind die Völker nur mechanische Durchgangspunkte, wie der Kanal für seine Fluth, alle freie Individualität der Völker ist zerstört, gleichviel, ob, um niedere Darstellungen, z. B. nach den Begriffen des Nützlichen, Neuen, Interessanten, der Glückseligkeit, der Perfectibilität ꝛc. nicht zu erwähnen, die Geschichte nach Schiller „eine zum Zweck der Belehrung über unsern gegenwärtigen Zustand unternommene Darstellung des Auseinanderentstehens der Dinge" also eine Apotheose des Causalzusammenhanges, oder nach Schelling's ursprünglicher Philosophie „das ewige Gedicht des Weltgeistes" ist, oder ob nach Hegel „das Element des Daseins des allgemeinen Geistes in der Geschichte die geistige Wirklichkeit in ihrem ganzen Umfange von Innerlichkeit und Aeußerlichkeit, und die Geschichte ein Gericht ist, weil in seiner an und für sich seienden Allgemeinheit das Besondere, die Penaten, die bürgerliche Gesellschaft und die Völkergeister in ihrer bunten Wirklichkeit, nur als Ideelles sind, und die Bewegung des Geistes in diesem Elemente ist, dies darzustellen."

Die historischen Idealisten, zugleich auch die historischen Rationalisten, nehmen als Stoff ihrer Geschichte die von der Thatkraft der Menschen selbstständig aus sich ent-

wickelten Ideen und Ideale, die als Schöpfungen der subjektiven Individualitäten, als Folgen von Motiven, z. B. nach Condorcet und Kant die bürgerliche Vervollkommnung, die Geschichte zusammensetzen.

Die historischen Spiritualisten, zugleich auch die historischen Mystiker, sehen in der Geschichte nur die Offenbarung der Gottheit: das Schicksal, die Weltregierung, die Vorsehung.

Allen diesen einseitigen Ansichten fremd, fordert die wahre Geschichte in ihrem Walten zumal und zugleich erstens eine göttliche Offenbarung — Ideen — spirituales Element; zweitens die Eingezeugtheit dieser Ideen in die menschliche Vernunft, und die Verwirklichungsfähigkeit dieser Ideen für den menschlichen Willen als Ideale — ideales Element; drittens die specifische selbstständige Vitalität und Schöpfungskraft dieser Ideen im Leben der Welt — reales Element; viertens endlich einen bestimmten Boden für den Verlauf dieser Processe — materiales Element. So wird die Geschichte die objective Nachbildung des Lebens der Menschheit in ihrer Abhängigkeit von der Vorsehung, nach den der menschlichen Natur eingezeugten Ideen, nach ihrer Fähigkeit zur Verwirklichung in der Welt unter bestimmten nothwendigen Verhältnissen.

Bilden nun aber Philosophie und Geschichte den Organismus und das Leben der Politik, so versteht sich von selbst, daß die Politik nach diesen getrübten Quellen selbst eine verzogene Gestaltung gewann, und entweder in spiritualistischer, oder materialistischer, in idealistischer oder realistischer Verzerrung und Verirrung nur ein Schein- oder Schattengebilde des Staates lieferte.

Die Geschichte der politischen Systeme wird daher, da diese nur auf einzelne Seiten des Staats gebaut sind, durch Darlegung der Fragmente der Sache die beste Vorbereitung sein, um zur wahren Lehre zu gelangen.

Beginnen wir, die mehr in einem crassen Instinct gebauten urweltlichen Staaten übergehend, mit der Betrachtung der hel-

lenischen Politik, jedoch mit der besondern Erklärung, daß, da das objektivere Alterthum von der kritischen Scheidungskunst unserer Tage keine Ahnung hatte, die Lehre vom Staatsverein nicht von der des Rechtsvereins eher getrennt werden kann, als bis mit dem 17ten Jahrhundert die Scheidung eintrat, und da nicht völlig ausgeführt wurde, weil in der Ausübung Rechts- und Staatsverein in einander übergehen.

Da wir uns hier zunächst nicht mit den Institutionen des Staats, sondern mit den Lehren über den Staat beschäftigen, so können wir erst mit der hellenischen Staatslehre in der ausgezeichneteren Ausbildung, die sie auf zwei entgegengesetzten Wegen durch Platon und Aristoteles erhielt, beginnen.

Sehr richtig geht Herr Stahl in seiner Rechtsphilosophie, welchem wir bei der Darstellung der Platonischen und Aristotelischen Politik hauptsächlich folgen, von der Betrachtung des hellenischen Ethos aus. Weil nun aber die griechische Philosophie einen objektiven Charakter hat, so muß dieses Ethos in seiner Volksthümlichkeit, und zwar in seiner höchsten Quelle, im Bewußtsein des hellenischen Volkes von seinem Verhältnisse zu Gott, aufgefaßt werden.

Der höchste Lenker der Dinge ist nach hellenischer Ansicht das Schicksal, welchem sich selbst die Götter beugen: die Lenker der moralischen Weltordnung sind die Ideen, so daß Schicksal und Ideen, ihrer selbst nicht bewußt, und weder von Andern bestimmt, noch sich selbst bestimmend, Alles beherrschen.

Dadurch findet sich das hellenische Leben in vollem Widerspruche mit dem Leben des Orients, nach dessen Ansicht kein abstracter, sondern ein persönlicher Gott die Schicksale lenkt, dessen Wille der Grund aller sittlichen Gesetze ist.

Dadurch wird bei den Griechen das Gedachte über das Denkende, das Gewollte über das Wollende gesetzt, und die höchste Existenz hat den Charakter einer bewußten und freien verloren, während der Mensch hier an Freiheit und Macht stieg, da das Schicksal an ihm nur das ein für alle Male Verhängte

vollziehen kann; — der freie Mensch bezwingt so das unfreie Geschick.

Dadurch, daß aber das Schicksal und die Ideen nur Existenzen, ihrer aber nicht bewußt, und nicht frei sind, gibt es in der Weltregierung nach hellenischer Ansicht keine Geschichte als lebendige, nothwendig freie Entwicklung: denn nach griechischer Betrachtung verlaufen die Begebenheiten nach einem ewig gleichförmigen Kyklos ohne freiwirkende Leitung zu einem Ziele. Die Ideen stehen stetig und ewig unerreichbar für den Menschen, wie fixe Gestirne seines Lebens — ganz folgerichtig; denn die Ideen mußten schon im Beginne die Welt mit sich vollkommen übereinstimmend, d. h. vollkommen machen, wenn sie die Schöpfermacht haben, die ihnen beigelegt wurde. So sehr auch Platon und Aristoteles von einander abweichen, indem der letztere echt hellenisch sich der beschränkten Natur ergibt, während der Erstere schon das Christenthum ahnend ein Jenseits heraushebt, so drückt sie doch beide gemeinsam die griechische Ansicht, daß Beiden das Ethos, dem die Welt der Nothwendigkeit und Freiheit von Anfang an entweder entspricht oder widerspricht, schon zum Voraus fertig ist. Ein Fortschritt von Beschränktem zum Edleren gibt es hier nicht, das geschichtliche Ethos fehlt. Dadurch aber, daß die hellenische Anschauung ein bloß seiendes, abgeschlossenes, aber kein sich lebendig und frei entwickelndes Princip anerkennt, ist hier schon die unhistorische Abstraction im Keim gegeben, die dann die Abstractionslehre unserer Tage in's Extrem getrieben hat.

Wie im orientalischen Leben die **Liebe** das Entwickelnde ist, die aber nur **persönlich** sein kann, wie die **Tugend** selbst, so geht bei der Herrschaft der empfindungslosen Ideen die hellenische und abendländische Tugend in eine unpersönliche Idee oder ein unpersönliches Ideal über, wie Recht, Staat, und weil der Mensch eine solche schon an sich vollkommene Idee nicht in sich verwirklichen kann, so erscheint der Mensch nie als selbstständige Person, sondern als Glied eines höhern Ganzen. Die Rechte und Pflichten, das ganze Ethos folgt aus dem Staat, und weil nun die Vollkommenheit des Staates

Alles, die Vollkommenheit und die Glückseligkeit der Einzelnen Nichts gilt, so finden wir in dem griechischen Staate, und zumal in dem Platon's, das Individuum auf Kosten des Ganzen mißhandelt; daher erklärt sich hier die Gemeinschaft der Frauen, der Mangel der Wohlthätigkeitsanstalten.

So ist auch die griechische Freiheit das Maaß der Theilnahme des Griechen am Staate, während sie schon theilweise den Römern, und vollends uns bloß der Schutz unserer Verfügung über einen abgeschlossenen Rechtskreis ist. So hat bei uns die Freiheit einen subjektiven Privatcharakter, während sie dem Hellenen objektiv, der Dinglichkeit abgefragt, öffentlich ist.

Von dieser Anschauung des hellenischen Ethos sind die Rechts- und Staatslehren des Platon und Aristoteles nur Folgerungen, wenn auch auf verschiedene Gebiete geführt.

Nach Platon ist die an und für sich selbstständige Idee der Schöpfer des Geistes und seiner Vermögen, und deßwegen ist seine Gerechtigkeit nicht bloß subjectiv und formell, sondern dinglich, Inhalt und Form verschließend.

Das Recht ist Platon also keine Regel, kein Inbegriff von Regeln, sondern das individuelle Bild eines durchaus bestimmten Handelns. Verfassungswesen und Verfassungsform des Staates sind Eins mit dem Volksleben. Gerechtigkeit ist ihm ein lebendiger Zustand: daher verwirft er auch die Abstraction, und hält sich lediglich an den wirklichen Erfolg, und zwar auf eine organische Weise: deßwegen vergleicht er auch den Staat mit dem Menschen. Platon's Methode ist eine wahre Nachbildung der That nach, welche in dem Nachbild den Geist und die Wirkung des Vorbildes zeigt. Uebrigens ist die Idee nach Platon nicht durch das bedingt, was sie erzeugt hat, sondern sie ist nach ihm selbstständig, und in der Welt nicht erreichbar: daher ist seine Erkenntniß von der Idee nicht die Erkenntniß des Bestehenden, sondern Voranschauung.

Nach dieser Einrichtung entwickelt der platonische Staat eine Fülle menschlicher Kräfte, bestimmt durch ein Ziel und eine organische Ordnung. So fordert Platon, daß in seinem Staate

1) jeder Bürger seine Anlage frei entwickle;
2) daß für diese Entwicklung Jedem Raum gegeben sei;
3) daß alle diese Kräfte von Einem Willen und Einem Interesse bestimmt werden.

So zerfällt ihm die Bevölkerung zuerst in den Stand der Herrscher und Gehorchenden. Jene schützen, leiten, diese sorgen für physischen Bedarf. Jeder der Herrschenden hat eine besondere Arbeit nach dem Grundsatze der Vertheilung der Arbeit. Die Herrschenden dürfen nicht für den Lebensbedarf sorgen, da derselbe ihnen vom Staat gereicht wird. Sie werden auf das sorgsamste zum Größten erzogen, aber nur für das öffentliche Interesse. Sie müssen sich selbst dem Staate opfern: sie dürfen Nichts für sich haben, nicht einmal das Glück des Familienlebens. Dieser Stand der Herrscher soll nach Platon der Depositar der Tapferkeit, Klugheit, des Patriotismus, der Großmuth sein. Jede Kraft wirkt im Platonischen Staat ihrer Natur gemäß: die Einsicht beschließt, die Tapferkeit führt aus; jede Kraft hat ihre durch ihr Wesen gebotene Begrenzung.

Wenn aber ein Maaß dieser Kräfte herrschen soll, so dürfen nur die Weisen herrschen, welche, frei von Selbstsucht, nur den Ideen leben.

So wird im Platonischen Staate nicht die Gerechtigkeit, sondern nur die Schönheit erreicht, da jene auch das Individuum achtet, welches von dieser dem Ganzen rücksichtlos geopfert wird. Dieser Staat ist ein Kunstwerk, das aber nicht beglückt. Diese Verachtung des Individuums ist das zerstörende Gift des Platonischen Staates, verzerrt denselben zur Unnatur; denn es ist nur zum Theil wahr, daß das Glück des Ganzen schon an und für sich das Glück des Individuums enthalte, und sicher ist die Vollendung des Menschen und folgeweise der Humanität in dem Geschlecht der des schön, aber fühllos, gebildeten Staats von Platon vorzuziehen. Ob die Natur untergehe, ob der Mensch die süßesten Bande verliere, ob die Humanität aus tiefster Tiefe erseufze, was kümmert dieses die plastische Vollendung der Platonischen Form, welche dem Menschen die rücksichtlose Hingabe an sie gebietet, seine Freiheit vernichtet: und wer könnte bei allem

dem läugnen, daß dieser eingeschaffene absolute Patriotismus ohne alle Selbstsucht ein großer innerer Zug der Platonischen Politik, daß diese geistig lebendige Gestaltung wirklicher Kräfte durch und an die innere Gesinnung hoch über dem todten Abstractionsunwesen unserer modernen Politik stehe, und hat denn diese hohe Forderung Platon's, die mehr als Menschen fordert, nicht auch im öffentlichen Leben Griechenlands mehr als Menschen gefunden?

Von einem ganz anderen Grunde, als Platon, baut Aristoteles seinen Staat: er ist dem Platonischen so entgegengesetzt, wie die Philosophie des Stagiriten der des Platon, wie die philosophische Anschauung des ersteren der des letzteren: aber auch hier berühren sich oft die Extreme, erzeugen von den entgegengesetzten Seiten gleiche Folgen.

Nicht mehr die Idee, sondern die Natur war dem Aristoteles das Vorbild des gerechten Staates: Uebereinstimmung mit der Natur war ihm die Norm des Gerechten, seine Philosophie war nicht mehr speculativ, sondern empirisch: nicht mehr lebendig und in der That nachbildend, nicht mehr constructiv war seine Methode, sondern analogisch vergleichend. Denn die Natur hat außerdem, daß sie, wie die platonische Idee, Wahl und Entschluß ausschließt, nicht die Vollendung, wie die abgeschlossene platonische Idee: denn die Natur verschließt widerstreitende Triebe, wie Selbstsucht und Selbstaufopferung, so daß hinter dieser constitutiven Disharmonie eine die Einheit sichernde weitere Norm stehen muß, abgesehen davon, daß in der Natur das Rechts- und Staatsgesetz schon deßwegen nicht liegen kann, weil hier keine Freiheit besteht.

Allein dieser Widerstreit der Naturtriebe besteht nach Aristoteles nur für die Betrachtung des Einzelnen, nicht aber für die des Ganzen. Es geht nach Aristoteles eine Steigerung durch die ganze Leiter der Natur: der Vervollkommnungstrieb treibt auch die Menschen in die Gesellschaften, die wahre Naturgebilde und nach Aristoteles gerecht sind, weil die Natur nicht absolut zwingt; es ist nicht einmal nothwendig, daß diese natürlichen

Triebe von dem freien Willen besiegt werden, weil sie, insofern sie der Natur entsprechen, gerecht sind.

Indem nun Aristoteles alle geselligen Vereine in der Natur betrachtet, findet er den Trieb nach Erhaltung und Glückseligkeit als leitend: die Befriedigung des Triebs der Glückseligkeit ist daher das Ideal und der Zweck des Staates. An der Hand der Analogie geht daher Aristoteles, um zum Staat zu gelangen, von dem Familienverein aus. Die Verfassung des Staates ist ihm die Ordnung des Verhältnisses des Herrschens und Gehorchens, das wesentlich in dem Trieb der Selbsterhaltung, und folgeweise in dem Trieb der Glückseligkeit wurzelt.

Jede Verfassung, die diesen beiden Trieben nicht entspricht, ist absolut ungerecht. Es gibt aber nur relativ gerechte Verfassungen, weil in verschiedener Lage verschiedene Mittel zur Selbsterhaltung und zum Glücke führen. So sind nach Aristoteles die Verfassungsformen der Demokratie, Aristokratie und Monarchie gerecht, je nach dem bei den Bürgern des betreffenden Staats die constitutiven Prinzipien einer jeden dieser Verfassungsformen, wie Vermögen, Weisheit &c. vorhanden sind.

Obwohl aber Aristoteles die Existenz einer absolut gerechten Verfassung aus dem Grunde leugnet, weil keine den Zweck der Erhaltung und Wohlfahrt unter allen Umständen erreichen kann, so hat er doch durch eine merkwürdige Folgewidrigkeit absolut gerechte Einrichtungen, nach ihm jene, welche der faktischen Lage angemessen sind. Diese Lage ist aber das Vorherrschen des Mittelstandes, weil nach Aristoteles die Mitte zwischen den Extremen die Tugend, und die Haltung auf der Linie der Mitte die dauerhafteste ist.

Diese letzte Folgerung ist nach Aristotelischer Ansicht ganz folgerichtig, weil nach ihm die Erhaltung die Grundlage, der Trieb nach Glückseligkeit die höhere Basis des Staates ist. Die Glückseligkeit hat aber als äußere Grundlage äußere factische Umstände, z. B. guten Boden, natürlichen Schutz &c., als innere hat sie die Tugend, aber nicht absolut, d. h. wegen ihrer selbst, sondern weil die Tugend glücklich macht, und Glück der Naturzweck

des Staates ist. Die Tugend ist so nur die gesteigerte Kraft der Selbsterhaltung.

Diese Tugend ist nun die Norm für die Erziehung und für alle öffentlichen Einrichtungen außer der Staatsverfassung. So fällt also dem Aristoteles das Natur- und ethische Gesetz zusammen. Das letztere ist nur eine höhere Potenz des ersteren.

Die Natur ist aber objektiv, das heißt, sie hat ein Dasein außer dem menschlichen Geist: deßwegen wendet Aristoteles als Mittel seiner politischen Methode die Beobachtung an. Diese bietet ihm aber bloß relative Zustände dar; er muß also vergleichen, um die den fraglichen Verhältnissen entsprechendste Lage herauszufinden, daher ist das zweite Mittel seiner politischen Methode die Abstraction, die aber bei ihm lediglich die Function der Begrenzung hat, da ihm den Inhalt seiner Forschung die Beobachtung liefert. Aus diesem Grunde ist auch ihm die Gerechtigkeit keine Summe von Vorschriften, sondern, was sie dem Platon ist, ein lebendiger Zustand. Eben so ist auch ihm, wie Platon, der Staat das Erste, dem die Menschen untergeordnet sind, — Folge des hellenischen Ethos, nicht umgekehrt das aus Individuen zusammengesetzte Gebilde, was der Staat den Neuern ist. Zwar scheint Aristoteles persönliche Freiheit zu wollen: allein da der Wille des Menschen weder als Element des Grundes, noch des Zwecks des Staates auftritt, so ist es für die Aristotelische Politik unmöglich, von der ursprünglich, durch die Natur gegebenen Nothwendigkeit des Staats bis zur Freiheit des Individuums vorzudringen. Nach Aristoteles müssen ähnlich, wie nach Platon die Ideen, so die Zwecke der Natur und die Vertreter derselben die nach ihnen gebildeten und in ihnen bis zur Aufopferung alles Menschlichen Erstarkten herrschen, die Bürger mögen wollen oder nicht. Auch opfert er, wie Platon, den Einzelnen dem Staat, weil der Staat das Erste, wenn auch nicht der Zeit, doch den Ideen nach ist, und die Bürger das Abhängige sind. Aber am Ziele weichen Platon und Aristoteles aus einander. Platon erstrebt ein unerreichbares Ideal. Aristoteles hat ein Ziel der Natur, welches diese entweder schon erreicht, oder zu dessen Erreichung doch schon die Mittel geboten hat.

Deßwegen untersucht Aristoteles Alles in der Natur, und hat daher die Staatskunst im gewöhnlichen Sinne, d. h. die Wissenschaft von den Mitteln zur Erreichung des Staatszwecks geschaffen. Er kömmt zu seinem Resultat erst nach vielen Untersuchungen des Einzelnen. Allein wegen dieses Einzelnen erhält der Aristotelische Staat keine geschlossene Anschaulichkeit, wie sie der Platonische Staat mit der individuellen Nachbildung seiner Ideen hat. Die sittliche Höhe des Platonischen Staates ragt bei den Mängeln des Einzelnen hoch über die nur relative Natürlichkeit des Aristoteles hervor.

Bei so verschiedenen Anfangspunkten der Platonischen und Aristotelischen Forschung führt am Ende das sittlich rechtliche und das Naturgesetz doch zu demselben Resultat, indem das Naturgesetz für das Sittengesetz die Grundlage bildet. So gründet sich z. B. das Institut der Ehe, der väterlichen Gewalt sinnlich auf den Fortpflanzungstrieb, allein das Rechtsgesetz muß die Natur nehmen, wie sie ist, und kann z. B. nie eine kindliche Gewalt über die Eltern fordern.

Die Naturzustände sind nur die Vorstufe, die Andeutung der rechtlichen Zustände. Es schlingt sich eine Kette von Strebungen aus der Naturwelt in die sittliche empor. Die Natur gibt folglich dem Rechtsgesetz den Stoff, die rohe Sphäre seiner Wirksamkeit führt mit dem Rechtsgesetz zu dem nämlichen Erfolg.

Die Natur schon zwingt die Menschen zum Rechtsgesetz, und selbst wenn die Menschen sich absondern wollten, so würde sie das Naturbedürfniß in den Staat treiben.

Dadurch entsteht eine Harmonie zwischen Platon und Aristoteles, daß jener für die Ausführung seiner Idee einer Menge von Kräften bedarf, wodurch er zur Stufenreihe seiner Stände führt, während dem Aristoteles die Natur diese Ständeverschiedenheit nicht darbietet.

Platon ist das Wesen des Staats die Idee des Gerechten, die Folge Glückseligkeit: dem Aristoteles ist das Wesen die Glückseligkeit, die Folge Tugend.

Beide huldigen auch einem Geist, der die ganze Schöpfung durchdringt: Platon erfaßt ihn durch ideale Anschauung auf seiner

höchsten Stufe: Aristoteles faßt ihn durch empirische anologe Betrachtung in seinen niedersten Spuren auf, und verfolgt ihn dann sicher bis zum höchsten Gipfel. Beide Wege sollen sich aber ergänzen, und schließen sich im wahren Denker nie völlig aus. Platon benützt die Wirklichkeit zu seiner idealen Erhebung. Aristoteles ist zum voraus schon mit der Harmonie der Schöpfung erfüllt; — sonst gelangte er nicht zu seinen Resultaten.

Denn ohne dieses würde die Aristotelische Anologie oft täuschen, wie sie ihren Gründer selbst auch oft genug getäuscht hat: denn die Fortentwicklung der Natur folgt nicht der geraden Linie, sondern sie ist ein reiches sich entwickelndes Netz: weil wir die Bedeutung des Anfangs oft nicht verstehen, ahnen wir das Ende nicht. Solche Täuschungen der Aristotelischen Analogie sind vorzüglich folgende zwei: Erstens, huldigt er dem Satz: Jedes Naturganze ist höher, als seine Theile, folglich ist auch der Staat höher, als die von ihm umschlossenen Menschen. Allein bei Naturgebilden geht auch der Trieb vom Ganzen, im Staat aber von den einzelnen Menschen aus. Ferner sagt Aristoteles, daß für jede Function die Natur Werkzeuge schaffe, die also nicht für sich, sondern für Andere da sind: folglich ist nach ihm die Sklaverei gerecht, weil sie der Familie des Freien dient. Allein kann bei der höheren Entwicklung eines Wesens nicht vielleicht ein Werkzeug unnöthig werden? Aristoteles vergaß, daß stets die höhere Stufe in der Natur auch ein höheres Gesetz hat, folglich das der niederen Stufe nicht auf sie angewendet werden könne. Man muß daher die höhere Stufe durch unmittelbare Anschauung erkennen, nicht bloß anolog erschließen.

Platon, der vorherrschend bloß die ideale Anschauung, und Aristoteles, der bloß den empirischen Analogismus anwandte, irrten beide, indem jener die Natur nicht berieth, und dieser sich von der höheren Welt abschloß. Der Grund dieses doppelten Irrthums lag aber in der Grundansicht des griechischen Lebens, welches keine geschichtliche Entwicklung, sondern nur einen Trieb kennt, der von der untersten Stufe bis zur höchsten führen sollte. Folglich fehlt hier die stufenweise fortschreitende Entwicklung der Gattung zu einer künftigen Vollendung. Es findet

keine Brücke statt zwischen dem unvollkommenen gegenwärtigen Zustand mit dem idealen. Platon, der das Vollendete will, verwirft die mangelhafte Gegenwart. Aristoteles nimmt das Gegenwärtige als vollkommen an.

Platon und Aristoteles sind die Hauptrepräsentanten des griechischen Lebens. Der frühere Pythogoras hatte durch seine mehr arithmetische Ansicht von der Gerechtigkeit als einer gewissen Proportion zwischen Verhältnissen und mit der Stiftung seines Bundes Platon angekündigt; die Sophisten, welche Religion, Staat und Recht für bloße Resultate von Leidenschaften, Furcht ꝛc. erklärten, hatten die Auffindung eines festern Princips nöthig gemacht, daher Sokrates, der sie mit seiner treffenden Ironie bekämpfte, seine Forschung mehr im ethischen Geist auf den Menschen als solchen beschränkte. Mehr ethisch wirkte auch Aristippos, der als das Haupt der Kyrenaischen Schule den Hedonismus als das Ideal seiner Sittenlehre feierte, während es Antisthenes, das Haupt der Kyniker, in der Apathie suchte.

Nachdem dann Theophrastos, auch im Geist der Schüler des Aristoteles, die Ethik des letzteren mehr im Geist der empirischen Psychologie behandelt hatte, so konnte dadurch, daß er die Sittenlehre wieder in die Relativität herabzog, die Skepsis wieder Platz greifen, die aber nur zwei weitere dogmatische Systeme der Ethik gründete, welche durch Aristippos und Antisthenes schon angezeigt waren.

Die sinnliche Hedonie des Aristippos erhob sich durch Epikuros zur Schmerzlosigkeit, und die rohe Apathie der Kyniker erhob Zeno, der Stifter der stoischen Schule, dieser veredelten Kyniker zum hohen Ideal der Leidenschaftlosigkeit, welche dann unter Roms großen Rechtsgelehrten einen reichen Chor von Bekennern zeugte.

So hatte in Griechenland das Ethos seinen Cyclus umschrieben: die Akademie repräsentirte die Ethik des Geistes, der Kyrenaismus die des Körpers, der Kynismus und die Stoa die der Seele, der Epikuräismus die des Leibs: Aristoteles aber hatte nach seiner Stellung sie alle beobachtet, verglichen und vermittelt.

Daß diese Ansicht vom Ethos bei allen diesen Schulen auch auf die Untersuchung des Rechts- und Staatsgesetzes wirkte, versteht sich von einer Zeit von selbst, in welcher Sitten-, Rechts- und Staatslehre noch nicht systematisch getrennt, und alle von der objectiven Richtung des hellenischen Forschungsgeistes durchdrungen waren.

Verlassen wir das sinnige Volk der Griechen, und treten unter das unendlich mehr praktische, aber höchst einseitige theoretische und minder orginelle römische Volk, so entdecken wir zuvörderst, daß eine Ansicht bei den Römern zu Tage bricht, die sich im Geist der Griechen noch nicht in die klare Anschauung aufgelöst hatte, während sie von der römischen Zeit an immer mehr um sich griff, und sich später der ganzen modernen Welt bemächtigte. Ich meine den subjectiven Begriff des Rechts als einer mit einer Person verbundenen Befugniß, über eine Sache oder Thätigkeit nach Belieben zu walten. Dieser Rechtsbegriff, verbunden mit dem objectiven Begriff der subjectiven Freiheit, war bei den Römern aber noch lange nicht so ins Weite hinein abstrahirt, wie bei den Neuern.

Während die alten Römer in ihrer egoistischen Abschließung mehr nur das durch ihre anerkannte Einwilligung Beschlossene für Recht erklärt hatten, so erweiterten die späteren Römer ihre Ansichten meist nach griechischer Lehre, welche sie erst spät aufnahmen. Wie aber den Griechen, Pythagoras, Platon, Aristoteles, Plutarchos der Staat als lebendige Einheit und als Nachbild des Familienlebens erschienen war, so erschien den Römern der Staat, wie die von ihnen als eine einzige Person betrachtete Ehe, als einheitliche moralische Person, als das Vorbild der Municipien und Gemeinden.

Diese Ansicht war übrigens auch die schon früher durch den gesunden Instinct gebotene, uralte volksthümliche, und lebte auch in der bekannten Fabel des Menenius Agrippa, welcher vor dem empörten Volk den Staat mit dem menschlichen Organismus verglich, und wie dort Zusammenwirken der Glieder nöthig sei, so hier ihre Vereinigung forderte.

Um die römischen Ansichten von der Staatslehre zu gewinnen, sollte man eigentlich die Zeit der Könige, der Republik und der Kaiser unterscheiden, und selbst in diesen Abtheilungen wieder Unterschiede machen: allein da wir uns hier nicht mit dem Leben der Staaten, mit dem Geiste ihrer Verfassung, Regierung und Verwaltung, sondern mit der Lehre vom Staat beschäftigen, so haben wir uns hier vorzüglich nur an Cicero zu halten. Betrachteten wir doch bei dem politisch regen Volk der Hellenen nur zwei Repräsentanten, und übergingen die ganze Reihe der Staatsredner, der eigentlichen Darsteller der Politik!

Unendlich weniger hatte sich bei den Römern die Politik als Lehre vom Staat ausgebildet. Der herbe, strenge Charakter der Römer, rein praktisch und reell, liebte die That, verachtete die Lehre. Nur die unentbehrlichste, an das Bedürfniß jedes Augenblicks sich haltende Wissenschaft, die des Rechts, verehrten die Römer als selbständige Schöpfer, diese ergriff aber auch das andere Leben der Nation so in der Tiefe, daß gerade die Politik den Charakter einer in scharfen Formen hervortretenden juristischen Steifheit und nackten Verständigkeit erhielt, voll einer consequenten Monotonie, einer ernsten Einheit und merkwürdigen Uebereinstimmung mit dem äußeren Leben, welche die Staatslehre und Kunst in dem vielgestaltigen staatenreichen Griechenland nie hätte erlangen können. Dabei herrscht aber bei den Politikern Roms eine von der instinctmäßigen Liebe zu ihrer großen Roma gebotene Vernachläßigung fremder Nachbildung, die hier viel weiter ging, als in dem Rechte, wo durch das großartige Institut der Prätur das jus gentium und das Recht der Fremden in das jus civile schmeidigend eintrat. So ist selbst Cicero, dieser eklektisch gebildete römische Geist, der in seinem Werke vom Staat jeder Verfassung und jeder Regierungsform ihren Vertheidiger in dem sie alle beurtheilenden Dialog gibt, der wärmste Vertheidiger der seinem Vaterland angestammten Verfassungsform: „in keinem Staat ist Freiheit, sagt er, als wo das Volk die höchste Gewalt hat.“ Und an einer andern Stelle vertheidigt er die Monarchie durch den schönen Satz, daß der Fürst wie die Vernunft über den Leidenschaften stehe, und

noch an einer andern Stelle, daß es im Geschlechte der Menschen einen Fürsten geben müsse, wie der Glaube einen König des Himmels und der Erde, einen Vater der Götter und Menschen annehme.

So finden wir auch hier Cicero bei aller seiner unermeßlichen Nationalwirksamkeit als Eklektiker schwanken zwischen dem älteren Platonismus, dem Stoicismus und der geläuterteren Lehre der Kyrenaiker so sehr er die schöpferische Speculation der Griechen in die praktische Weisheit der Römer umzusetzen suchte: und so sehr er ergriffen von dem nationalen Patriotismus an der alten Republik hing, so scheint er doch durch seine Vertheidigung der gemäßigten Monarchie schon den Schmerz der Unhaltbarkeit der Republik bei der innern Verdorbenheit des Volks anzudeuten, und auf den künftigen Zustand vorzubereiten. Seine politische Getheiltheit hat also auch hier den großen praktischen Zweck, den er in seiner weiten literarischen Thätigkeit verfolgt, und welchen er selbst mit den Worten ausspricht: „**Si omnia philosophiae praecepta referuntur ad vitam, arbitramur nos et publicis et privatis in rebus ea praestitisse, quae ratio et doctrina praescripserit.**“ Weil aber Cicero ein so treuer Ausleger des Nationalgeistes war, so finden wir in seiner Lehre vom Staat, daß er nach altrömischer, wie überlieferter griechischer Ansicht den Staat nach dem Typus der Familie behandelte, und so neben der Freiheit den tiefen lebendigen Naturgrund würdigte. Aehnlich, wie schon Aristoteles zur Bildung des Staates, des Nachbildes des *Ζῶον πολιτικὸν*, folgende Elemente forderte, eine durch ein höchstes Lebensgesetz zusammengehaltene *κοινωνία*, einen Kreis vielfacher Genossenschaften des Staates als den Leib, eine belebende Seele, die *πολιτεία* oder die Staatsgewalt und eine Sphäre der Verwirklichung, gleichsam den gesellschaftlichen Körper, um so das Leben des Staats (*ὄβιος τῆς πόλεως*) naturgemäß zu begründen, so geht Cicero von der organischen Ansicht des Staates aus, und betrachtet das Gesetz als den Geist des organisch gegliederten Vereins. „**Omnis ergo populus**, sagt er **de republica I. cap. 26, — — omnis civitas, quae est constitutio populi, omnis res publica, quae, ut dixi, populi res est,**

consilio quodam regenda est, ut diuturna sit. Id autem consilium primum semper ad eam causam referendum est, quae causa genuit civitatem.“ Nicht bloß als das vorübergehende Gebilde eines Vertrags, sondern als eine lebendige Personeneinheit mit ewigem Zweck, als eine lebendige Corporation, nicht als eine gemachte Abstraction, sondern als eine einheitsvolle Person galt dieser römischen Ansicht der Staat als eine individuelle Menschheit mit dem Zweck der Menschheit, einem honesten und glückseligen Leben. Diese nationelle Ansicht war noch gestählt und veredelt durch die Lehre der dem thätigen ernsten Sinn der Römer zusagenden Lehre der Stoa mit ihrem Geist der Aufopferung, des Kampfes gegen die stürmisch einreißende Verderbniß des liederlichen Epicureismus und der alle Grundlagen des altrömischen Geistes untergrabenden Skepsis und mit ihrer lebendigen Anschauung des Lebens der Welt und der Wissenschaft. Die Fackel dieses ehrwürdigen Geistes trugen mit heiliger Scheu und bis unter die Ruine des römischen Lebens in der Fäulniß des alles Menschliche zersetzenden Despotismus Roms große Rechtsgelehrte, deren Blüthe noch dauerte, als schon alle anderen Gebilde des römischen Lebens gewelkt waren, eben weil dieses Recht die einzige echt angestammte Frucht des wissenschaftlichen Geistes der Römer war.

Es würde mich zu weit führen, wenn ich die Spuren dieser lebendigen einheitsvollen Auffassung des Staats von Seite der Römer in ihrer Gesetzgebung verfolgen wollte: zu groß wäre ferner die Aufgabe, hier am Schlusse der Betrachtung der politischen Auffassungsart der Alten die charakteristischen Unterschiede von der der modernen Welt auszuführen. Nur der Unterschied wird sich Jedem aufdrängen, daß in der alten Welt das Individuum nur als abhängig vom Staat galt. Sehr schön drückt sich dieses in dem Wort persona aus, das bekanntlich eine Maske bedeutet: das Individuum galt nämlich nur insofern Etwas, als es eine von dem Ganzen ihm zugetheilte Rolle spielte, als es ein Ausdruck, eine Larve des Ganzen war: ganz umgekehrt ist die Stellung der neueren Zeit: das Individuum ist hier das Bestimmende, der Staat ist nur eine Folge,

eine Gesellschaft als Collectivum vieler Einzelnen; er hat keinen Einheitszweck, sondern sein Zweck ist der der zerrissenen Einzelnen.

Dieser Unterschied ist ungeheuer, und in seinen Folgen unübersehbar. Nur ein Ausfluß davon ist der Begriff der staatsbürgerlichen Freiheit, der ein ganz anderer bei den Alten, ein anderer bei den Neuern sein muß und ist: von der Verwechslung beider Begriffe stehen blutige Spuren in den Blättern der Geschichte der Völker. Das Schicksal der französischen Revolution drehte sich unbewußt um diese Frage, und der Kampf der monarchischen Legitimität und der populären Interessen, der unsere Tage erschüttert, findet hier seine Lösung.

Ich will den Unterschied zwischen der staatsbürgerlichen Freiheit der Alten und der Neuern mit den Worten eines Mannes bezeichnen, der ihn in den Folgesätzen, wie sie unserer obigen Grundansicht entsprechen, angab, und der sie eben so richtig traf, als er im praktischen politischen Leben, wo er beide Freiheiten hätte versöhnen sollen, fast nur zu Gunst der modernen Ansicht sprach: „Demandez-vous d'abord, Messieurs, sagt Benjamin Constant in einer in dem königlichen Athenäum zu Paris gehaltenen Rede über die Freiheit der Alten, verglichen mit der der Neuern, „ce que, de nos jours, un Anglais, un Français, un habitant des Etats-Unis de l'Amérique, entendent par le mot de liberté.

C'est pour chacun le droit de n'être soumis qu'aux lois, de ne pouvoir être ni arrêté, ni détenu, ni mis à mort, ni maltraité d'aucune manière, par l'effet de la volonté arbitraire d'un ou de plusieurs individus. C'est pour chacun le droit de dire son opinion, de choisir son industrie, et de l'exercer, de disposer de sa propriété, d'en abuser même; d'aller, de venir sans en obtenir la permission, et sans rendre compte de ses motifs ou de ses démarches. C'est, pour chacun, le droit de se réunir à d'autres individus, soit pour conférer sur ses intérêts, soit pour professer le culte que lui et ses associés préférent; soit simplement pour remplir ses jours ou ses heures d'une manière plus conforme à ses inclinations, à ses fantaisies. Enfin, c'est le

droit, pour chacun, d'influer sur l'administration du Gouvernement, soit par la nomination de tous ou de certains fonctionnaires, soit par des répresentations, des pétitions, des demandes, que l'autorité est plus ou moins obligée de prendre en considération.

Comparez maintenant à cette liberté celle des anciens.

Celle-ci consistait à exercer collectivement, mais directement, plusieurs parties de la souveraineté toute entière, à délibérer, sur la place publique, de la guerre et de la paix, à conclure avec les étrangers des traités d'alliance; à voter les lois, à prononcer les jugements, à examiner les comptes, les actes, la gestion des magistrats, à les faire comparaître devant tout le peuple, à les mettre en accusation, à les condamner ou à les absoudre; mais en même temps que c'était là ce que les anciens nommaient liberté, ils admettaient comme compatible avec cette liberté collective l'assujétissement complet de l'individu à l'autorité de l'ensemble. Vous ne trouvez chez eux presque aucune des jouissances que nous venons de voir faisant partie de la liberté chez les modernes. Toutes les actions privées sont soumises à une surveillance sévère. Rien n'est accordé à l'indépendance individuelle, ni sous le rapport des opinions, ni sous celui de l'industrie, ni surtout sous le rapport de la religion. La faculté de choisir son culte, faculté que nous regardons comme l'un de nos droits les plus précieux, aurait paru aux anciens un crime et un sacrilége. Dans les choses qui nous semblent les plus utiles, l'autorité du corps social s'interpose et gêne la volonté des individus. Terpandre ne peut chez les Spartiates ajouter une corde à sa lyre sans que les éphores ne s'offensent. Dans les relations les plus domestiques, l'autorité intervient encore. Le jeune Lacédémonien ne peut visiter librement sa nouvelle épouse. A Rome, les censeurs portent un oeil scrutateur dans l'intérieur des familles. Le lois règlent les moeurs, et comme les moeurs tiennent à tout, il n'y a rien que les lois ne règlent."

Aus der ganzen Stelle, welche den Unterschied des politischen Geistes der alten und neuern Welt richtig auffaßt, ohne daß ich Constant in Beziehung auf den für diesen Unterschied aufgestellten Grund, der wohl tiefer liegen mag, als er sieht, beistimmen möchte, geht hervor, daß die Freiheit den Alten eine wirklich activ politische war, während sie den Neueren eine wahrhaft individuelle, privatrechtliche ist. Bei den Alten ist jene Freiheit unterdrückt, welche bei den Neueren fast ausschließlich waltet: bei den Neueren hat sich hingegen die wahrhaft politische Freiheit, das Recht der wirklichen Theilnahme an der Leitung des Gemeinwesens in eine bloße Gewalt der Garantie zurückgezogen. So haben zwei Weltalter geboren, was jetzt lebendig in dem Organismus der repräsentativen Regierungsform verschmolzen wird.

Daß aber beide extreme welthistorische Auffassungen der staatsbürgerlichen Freiheit schroff und unmittelbar in einander übergeschlagen haben, wird der scharfe Beobachter der politischen Geschichte nicht glauben, da im Leben der Völker wie im Leben der Natur keine Sprünge sich zeigen.

Diese stille geheimnißvolle Uebergangsperiode ist nun das tief und sinnig so genannte Mittelalter, eingeführt durch das Christenthum, das heilige Mittlergeschäft zwischen Gott und der Menschheit, zwischen dem Alter des Gesetzes und der Liebe. Das Mittelalter, diese Wandlung der Weltgeschichte, wirkte um so tiefer, als es unvermögend, sich zur Klarheit des Selbstbewußtseins empor zu ringen, sein gigantisches Gefühl nicht in die Breite einer windigen Literatur, sondern in die Seltenheit tiefer mysteriöser Gebilde ergoß, der Kunst verwandter, als dem Wissen.

Untersuchen wir die Einwirkung des Christenthums auf die Lehre vom Staate, so stellt sich als Hauptwirkung die Geltendmachung des Werthes des Individuums dar, um dessen willen Recht und Gesetz, und Staat und Ordnung bestehen. Dadurch zeigt sich der Geist des Chrisrenthums in geradem Widerspruche mit der orientalischen und classischen Ansicht, wo nach der ersteren der Mensch der Fessel des äußeren Gesetzes, und nach der letzteren dem Ganzen erlag, von dem er ein Glied war. Unmöglich

aber konnte dieser große Gegensatz sich so schnell ausgleichen, ohne daß eine intermediäre Gestaltung zwischen die beiden Gegensätze sich eingeschoben hätte. Deßwegen muß auch das Christenthum als das die alte Zeit in die neue Welt herüber bildende Moment angesehen werden, das den Geist der beiden so innerlich verschiedenen Weltalter vermittelnd verband, und diesen in steter Folge von der Urgeschichte durchlaufenden Geist in systematische Formen zu gießen unternahm. Deßwegen sucht auch das Wissen des Mittelalters sich an die hebräische Schöpfungsgeschichte anzuknüpfen, und so sich des ganzen Flusses der Offenbarung durch seine Arbeit zu bemeistern. Die Anschauung des alten Testaments ist daher für die Ansichten des Mittelalters vorbildend. Schon dem alten Bunde aber erscheint der Staat als die große eine Familie der Abrahamiden.

Nach der diese Idee in universellerem Sinne umgestaltenden Ansicht des Christenthums erscheint der irdische Staat aber als ein großer universeller Christenstaat, eingerichtet nach himmlischem Vorbilde. Alle Menschen sind Brüder, Theilnehmer an dem zur Erde gekommenen Reich Gottes, Glieder des Einen Leibes von Christus; der Leib von Christus ist aber die Kirche.

Evangel. Joh. XVII, 21 seqq. Epist. I. ad Cor. III, 8 seqq. Epist. ad Rom. XII, 4—5. Act. XVII, 26.

Der Christenstaat ist ein großes Gesammtreich, in welchem Gottes Wille jedem Gliede eine besondere Verrichtung angewiesen hat. Alle Gewalt stammt von Gott, und geistliche und weltliche Gewalt sollen getrennt unter höherer Leitung zur Einen Regierung der Welt zusammenwirken.

Was daher die Rechtsansicht des Christenthums vorzüglich charakterisirt, ist

1) die Scheidung einer niedern und höhern Ordnung der Dinge, dessen Repräsentanten Staat und Kirche sind, und die Sicherung der Selbstständigkeit beider Ordnungen;
2) die Ausgleichung der schroffen Kastenunterschiede des Alterthums, welche sich bei den Römern schon nicht mehr in nationeller Ueberzeugung, sondern nur politisch civilistisch erhalten hatten.

Diese vom Christenthum geforderte Gleichheit war aber keine materielle, sondern formelle, d. h. sie richtete sich nach dem innern Werthe des die Gleichheit ansprechenden Individuums.

3) Diese Tendenz der Gleichheit bewirkte die entschiedene Annäherung des bürgerlichen Rechtes an das Naturrecht, namentlich bei den schreiendsten Ungleichheiten der früheren Zeit, z. B. bei den Instituten der Sklaverei, der Ehe, der väterlichen Gewalt u. s. w.

Freiheit und Menschlichkeit strebte das Christenthum an, nicht bloß Schönheit und Begeisterung, wie der griechische Staat, nicht bloß Nutzen und Herrschaft, wie der römische Staat. Im Christenthum besteht nicht die Anforderung einer unbedingten grenzenlosen Hingebung ohne Rücksicht auf sich selbst; es steht der bewußtlose, empfindungslose Staat nicht über dem Menschen. Vielmehr gilt in dem Christenthum der Satz: „der Mensch ist nicht um des Gesetzes willen, sondern das Gesetz um des Menschen willen", und dadurch ist der Humanität, dem höchsten Ideal der Erde, gehuldigt.

Das Mittelalter hatte nur vorzüglich die eben angegebene Aufgabe des Christenthums auszuführen, that es aber auf eine Weise, die von der objectiven Welt sich in eine mehr subjective verlor, und daher im rein theoretischen Geiste sich bloß auf eine Offenbarungslehre stützend, das Dasein nach der Offenbarung beurtheilte, statt es selbstständig zu betrachten. Dennoch findet auch hier ein regelmäßiger Fortgang statt. Auch hier zeigte sich die Tendenz des Zeitalters, die Entscheidung der Gegenwart an die Vergangenheit zu binden: das von Karl, dem Großen, gestiftete römische teutsche Reich war nach der Ansicht der Zeit die Fortsetzung des alten römischen Reichs, und so warfen sich die Glossatoren auf die Reste der glänzendsten Seite jener untergegangenen Welt, nämlich seines Rechtes, das aber, wie wir in dem Streit der Hohenstaufen gegen die lombardischen Städte sehen, auch in politischen Fragen entschied. Die positive Versenkung der Glossatoren in den positiven Buchstaben förderte aber die Lehre vom Staat innerlich nur wenig, da sie Allem,

was in das Naturrecht und in das öffentliche Recht bei den Römern gehörte, nur eine gezwungene Deutung nach christlichen Grundsätzen gaben.

Höher schon standen die Mystiker, welche voll echten christlichen Glaubens den Grund und die Quelle von Recht und Staat in Gott setzten, aber nach Art des Mysticismus mehr mit einem trüben, Alles vermischenden Gefühle, als mit einer reellen Scheidung des Verschiedenen.

Dem Abstractionswesen der neuern Zeit schon zugewandt, standen die Scholastiker, welche bereits den von dem Mittelalter sonst anerkannten Satz, daß der Grund alles Rechtes der Wille Gottes sei bestreitend, behaupteten, eine Gott selbst übergeordnete lex aeterna der heiligen Natur, welche vor dem göttlichen Willen sei, sei der Grund alles sittlichen, rechtlichen Gesetzes (convenienter cum sanctitate divina, antecedenter ad voluntatem divinam).

Dadurch war der menschliche Wille von Gott abgelöst, und es war nun nur noch ein Schritt zu thun, um die Vernunft als das zu erklären, wodurch Gott und die Welt mit Nothwendigkeit bestimmt werde. Deßwegen wurde darauf nun der weitere Satz gegründet, daß auch ohne die Existenz von Gott dennoch der Unterschied von Recht und Unrecht bleibe: folglich könne auch Gott nicht mehr der Grund dieses Unterschiedes sein, oder seine Heiligkeit und sein Wille; denn wäre dieses, so müßte die Folge, d. h. der Unterschied zwischen Recht und Unrecht wegfallen. Die Vernunft bleibe folglich als der einzige Grund dieses Unterschieds zurück.

Allein diese Ansicht der Scholastik war nur der Glaube einer von dem Leben in Formalismus übergetretenen Schule, die den durch alle Bearbeitungen zugeschnittenen Aristoteles als den einzigen Grund ihrer Wahrheit anerkannte. Das Zeitalter als solches lag unter der Einwirkung der Theokratie, und schmiegte seine theoretischen Meinungen unter die Fessel eines bestimmten Offenbarungsglaubens. Die Herrschaft der Theokratie selbst aber erklärt sich leicht aus dem Charakter der ganzen Zeit nach

der von uns dem Mittelalter angewiesenen weltgeschichtlichen Stellung.

In der alten Welt fanden wir das Individuum nur als einen Anhang und als eine Beigabe des Ganzen, die neuere Zeit macht den Staat zum Gebilde der Individuen. Die letztere Richtung war civilistisch schon bei den Römern hervorgetreten, aber der Patriotismus opferte dort den Einzelnen der Gesammtheit, fesselte denselben willig an das Joch des Vaterlandes. Aber in den christlich germanischen Staaten ging Alles vom Individuum aus: von Einzelnen und den sie verbindenden Gefolgschaften wurden die germanischen Staaten begründet, daher auch der Wechsel der Entwicklung in der Geschichte des beginnenden Mittelalters. Von den früheren Grundlagen des antiken politischen Lebens, welches eine viel größere Einförmigkeit wenigstens innerlich auszeichnete, konnte dadurch nicht völlig abgewichen werden, daß dem Individuum Alles eingeräumt worden wäre, es mußte als Uebergangsgebilde eine Universalität bleiben; um aber für die Individualität, das Idol des christlich germanischen Lebens, zu sorgen, mußte diese Universalität von der Art sein, daß die Individualität nicht versehrt würde. Eine solche Gesammtheit war die christliche Kirche, in welcher alle Laien im großen Christenvolke gleich waren. Daß die Theokratie selbst die größte Ungleichheit zwischen dem Klerus und der Laienwelt eintrug, kränkte die von dem theokratischen Geiste durchwehte Zeit nicht, weil nach ihrem Glauben Gottes Fügung den Unterschied gestiftet hatte, nach welchem auf Erden zwei Gewalten, eine geistliche und eine weltliche herrschen sollten: letztere der ersteren untergeordnet. Diese geistliche Herrschaft war für diese verwilderte Zeit die einzige Rettung; denn das von den jugendlichen germanischen Völkern aufgenommene Christenthum hatte die frische Naturentwicklung dieser Stämme gebrochen, und hatte, da sie nur Schale und Form annahmen, wie ein Krankheitsstoff gewirkt, bis eine innere Assimilation der hehern Lehre eintrat. Der Nationalinstinkt ahnte die Hilfe, und der Staat selbst wandte sich ihr zu, indem er die kirchliche Organisation zum Vorbilde der politischen nahm. Der in dem äußern Sturm

dieses wilden Lebens einsam stehende Einzelne suchte troß dem der Nation stark einwohnenden Troß der Individualität Schuß in Vereinen: die Universalmonarchie Karls, des Großen, die auf keine innere Verschmelzung der scharf ausgesprochenen Stämme gegründet war, so sehr er durch eine Revision der Geseße der einzelnen Stämme und durch die für die allmälige Annäherung und Verschmelzung der verschiedenen Theile seines Reiches zu einem Gesammtstaat berechnete Capitulariengeseßgebung sie anzunähern gestrebt hatte, war durch den Sturm der Anarchie in den Händen der schwachen Nachkommen des großen Stifters zertrümmert: der Einzelne suchte in den in Folge der verschiedenen Interessen sich vielfach gliedernden Vereinen des Feudalismus den Schuß, den ihm der nicht mehr bestehende allgemeine Staat nicht mehr gewähren konnte: dieser allgemeine Associationstrieb ist der wahre Charakterzug des inneren politischen Lebens des Mittelalters; daher die vielseitige Gestalt des Innungswesens, ihre wechselseitige Befehdung, die bunte Mischung der Kräfte und ihre Widersprüche, die Unterjochung der Einzelnen durch mit bloßer Gewalt gerüstete andere Einzelne. Dieser kämpfende Eifer der Einzelnen und der zu Innungen und Körperschaften erweiterten Individuen regte die Kraft, und trieb sie zur muthigen Entwicklung, erzeugte die großen Gestaltungen des Mittelalters; allein der Feudalismus hatte die Festigkeit des die gesammte Nation umfassenden Reichs zerstört, und eine vielköpfige Aristokratie schwächte einerseits die Einheit der Macht, und verhöhnte andererseits die Rechte des Menschen; innere Zerrissenheit der Nation, Unbekümmertheit der besten Kaiser um die innere Ordnung teutscher Nation und ihr Streben, im Ausland eine Macht zu gründen, die sie im Schooße der Nation hätten suchen sollen, die durch die falsche Ansicht von dem teutschen Reich in ihnen als Erben des römischen genährte Sehnsucht der Herrschaft in Italien und der dadurch gegen die Stimmung der Zeit mit der allmächtigen Kirche übernommene Kampf, das sind die großen politischen Schatten des Mittelalters, so sehr man andererseits zugeben muß, daß die äußeren Wehen jener Zeit den Menschen zu einer Innerlichkeit trieben, welche Großes schuf,

so Großes, daß die damals vielgeplagte Menschheit den äußeren Schmerz weniger empfand, und eine innige Gemüthlichkeit das Ganze durchzog, auf jeden Fall tröstlicher, als die industrielle Selbstsucht unserer Zeit.

Selbst die Freiheit im Sinn der Neueren war im Mittelalter in den einzelnen Corporationen viel größer, als in unserer Zeit der reglementirenden Regierungsverwaltung, und gehen wir bis zur Spitze der Monarchie empor, so finden wir hier eine Verantwortlichkeit der Könige, wie sie die Staatslehre nicht zugeben kann, wie sie aber dort nicht nur in der Lehre behauptet, sondern im Leben auch ausgeführt wurde. Wir sehen ein Gericht über die Könige, weil nach der Ansicht des Feudalismus die weltliche Herrschaft der geistlichen untergeordnet, vielfach begrenzt war, und wegen Mißbrauchs der Gewalt Könige vor Gericht gezogen und ihrer Würde entsetzt werden konnten. Dieses Fürstengericht sehen wir Anfangs und oft würdig von den Päpsten und später durch Nachahmung von Nationalversammlungen geübt, so an Bernhard, König von Italien, so an Ludwig, dem Frommen, an Eduard II. und Richard II. in England, und an Wenzel in Teutschland.

In großen Zügen der Zeit hat in seiner divina comedia Dante den Kampf der geistlichen und weltlichen Gewalt, um den sich die Geschichte des Mittelalters bewegt, diesen Urgegensatz, von dem so viele abgeleiteten Gegensätze die Folgen waren, geschildert, und in seinem Buche de monarchia ihr Verhältniß zu einander dargestellt.

Da es sich hier nur um die politischen Lehren handelt, so darf ich mich nicht der Betrachtung hingeben, wie der Feudalismus im europäischen Staatsrecht sank, wie selbst noch im fünfzehnten Jahrhundert, wo doch die Macht des teutschen Kaiserthums zum Schatten wurde, noch kein christlicher Regent und Schriftsteller die höchste weltliche Gewalt des teutschen Kaisers zu bestreiten wagte, sondern jeder Herrscher, der die Gewalt des Kaisers nicht anerkennen wollte, seine Unabhängigkeit auf eine durch besondere Rechtsgründe unterstützte Exemtion von der Gewalt des Kaisers gründete. Erst allmälig sprachen die Fürsten einen

Suprematus (die spätere Souverainetät) an, der Anfangs eine solche Gewalt bedeutete, wie sie der Kaiser unmittelbar von Gott hatte, bis gegen das Ende des siebenzehnten Jahrhunderts der Ausdruck seine zweite Bedeutung annahm, nämlich die einer Fürstenherrschaft, bei welcher das Volk keine Theilnahme an der öffentlichen Gewalt hat.

Betrachten wir die hervorragenden Häupter der politischen Lehre im Laufe dieser Zeit, so begegnet uns zuerst Machiavelli, der das Bild des Zerwürfnisses der ihn in den stürmischsten Parteikämpfen umgebenden italienischen Staaten in der Zweitheiligkeit seines eigenen Charakters abspiegelt. Der feurigen Verehrung der Alten und ihrer republikanischen Verfassungsform mit seiner Zeit hingegeben, und als praktischer Staatsmann das drängende Bedürfniß der Einheit der Regierung bei dem Wogen der Parteiungen fühlend, nahm er diesen Widerspruch in seine Wissenschaft auf. In seinen *Discorsi* spricht er von der Erhaltung der Republik, in seinem *Principe* von der Erhaltung der Monarchie. Dieser Zwiespalt ist so groß, daß Viele, um Einheit für den im praktischen Leben bewährten Charakter zu gewinnen, den Principe für eine bloße Parodie halten, mit Gentilis, der schon von ihm sagte: „Sui propositi non est tyrannum instruere, sed arcanis ejus palam factis ipsum miseris populis nudum et conspicuum exhibere." Und doch herrscht eine unverkennbare innere Einheit in beiden Büchern: Machiavelli's höchster Grundsatz ist: „Gerecht ist, was zum Zwecke führt;" die höchste Maxime seiner politischen Praxis ist, nur das zu wollen, was man vermag, und die niederste ist: „qui nescit dissimulare, nescit regnare." So ist seine Betrachtungsweise abscheulich reell: er sieht die Sache, wie sie ist, schließt fort, unbekümmert um die politische Moralität der Folgen, er will das Erschlossene, wie es ist, er handelt mit den Mitteln, die es verwirklichen, gleichgiltig gegen das Recht und unbekümmert um die Meinung.

Der direkte Gegensatz gegen des Italieners Lehre des Absolutismus ist die Utopia des Morus, ein Nachbild des Platonischen Staates, aber dadurch mit dem Italiener, wie mit Platon

verwandt, daß er zur Verwirklichung seines die humanste Freiheit sichernden Staates mit völliger Gütergemeinschaft die größten Verletzungen der Rechte des Menschen vorschlägt.

In einem Schwanken zwischen der Wahl der Republik und der der gesetzlich beschränkten Monarchie befangen, stellt sich der Schotte Buchanan in seinem **dialogus de jure regni apud Scotos** dar. „Ich setze dem Könige," sagt er hier, „keinen Herrn, ich will aber, daß dem Volke, welches ihm die Herrschaft über sich vertraut hat, gegönnt sei, ihm eine Norm dafür vorzuschreiben, und fordere, daß der König nach dem Rechte, welches das Volk ihm über sich eingeräumt hat, sich richte. Aber auch das Gesetz will ich dem Könige nicht mit Gewalt auflegen, sondern im gemeinsamen Rathe soll gemeinsam beschlossen werden, was dem Ganzen frommt. Indessen war nie meine Meinung, die Sache dem Urtheile des ganzen Volks zu unterwerfen. So wie es bei uns bereits eingeführt ist, sollen Auserwählte aus allen Volksklassen zur Berathung mit dem Könige abgesandt, und der Beschluß derselben wieder vor das gesammte Volk gebracht werden."

Als Bestreiter der unbeschränkten Fürstenmacht erscheint Languet in seinen **Vindiciae contra tyrannos sive de principis in populum, populi in principem legitimâ potestate**, und Bodinus in seinem Buche *de republica*: sie suchen, wie Buchanan, die Rechte des Fürsten und des Volkes durch eine moderirende Verschmelzung, aber nicht nach festen Grundsätzen zu vermitteln.

Viel extremer ist Mariana in seinem Buche **de rege et regis institutione**, wo er von dem Rechte der Nothwehr einer Nation, selbst durch das Mittel des Königsmordes, handelt, wo doch von einem Rechte nicht mehr die Rede sein kann. Ueberhaupt stellt der spanische Jesuit die Rechte des Volkes über die des Königs, ohne Ahnung, daß das Interesse der Nation eine freiere, höhere Stellung des Staatsherrschers fordere.

Baco von Verulam war es vorzüglich, der mit seinem großen organischen Blick die Forschung von der eingetretenen Einseitigkeit erlösend, auf das Bedürfniß der wissenschaftlichen

Bearbeitung aufmerksam machte, und eine Versöhnung der empirischen und dogmatischen Behandlung auch in der Politik anstrebte.

Hugo Grotius machte in der Politik den Grundsatz der Socialität geltend, und hob so die lange verschüttete Naturseite des Staatslebens und zwar in höherer Auffassung hervor.

Auch von der psychologischen Kritik ging Thomas Hobbes aus: er baut den Staatsverein auf den menschlichen Trieb der Furcht: weil der Mensch sich fürchtet, sucht er Schutz und sonach den Frieden: dieser Friede besteht nicht in dem rechtlosen Naturstand: sondern im bürgerlichen Zustand, der durch die Einwilligung der Theilnehmer, demnach durch einen Vertrag entsteht, welcher den Menschen unbedingt dem Inhaber der Staatsgewalt unterwirft. Gesetz ist also das Gebot der Staatsgewalt. Obgleich Hobbes von einem Factum der empirischen Psychologie ausgeht, so ist seine Methode doch rein abstract.

Milton, ein größerer Dichter, als Politiker, entwickelt in seiner defensio pro populo anglicano aus einseitigem Standpunkt republikanischer und selbst demokratischer Opposition und als officieller Parteischriftsteller seine politische Ansicht: wiewohl er durch seine Beiordnung der häuslichen, freilich im Sinne der Zersetzung aufgefaßten Freiheit, und durch seine Bekämpfung des patriarchalischen Königthums von Salmasius, theils eine tiefere, theils kritischere Betrachtungsweise verräth.

An Morus's Utopia erinnert Harrington's Oceana, ein im Sinne des Alterthums aufgefaßtes Ideal des Staates mit einem Ackergesetz und ohne alle Standesunterschiede, mit einem Senat als Inhaber der Staatsgewalt, mit der Initiative der Gesetzvorschläge, über die das Volk abstimmt, mit der vollziehenden Gewalt, und einer Religion und Wissenschaft hütenden Staatscensur.

Filmer ist in seinem *Patriarcha* ein Vertheidiger des monarchischen Absolutismus, dessen Rechtsgrund ihm die väterliche Gewalt der Könige über die Völker ist: gegen ihn, wie gegen Hobbes erhob sich der edle Algernon Sidney in seinen *Inquiries on government*, in welchen er die Quelle aller

öffentlichen Gewalt in das Volk legt, das dieselbe erst durch Delegation an den König übertrage.

Einsam in dieser schon der spätern rationalistischen Tendenz der Wissenschaft zugewandten Zeit steht ein Mann, der zwar in seinem Vaterlande gewürdigt, aber in dem übrigen Europa fast unbekannt ist, und einen praktischen politischen Verstand in allen Staatsverhältnissen entwickelt, wie er nur der edeln spanischen Nation eigen ist. Ich meine Diego de Saavedra Faxardo, den Verfasser der **empresas políticas ó idea de un príncipe político christiano representada en cien empresas**, einen praktischen Staatsmann, in den wichtigsten diplomatischen Geschäften gebraucht, der aber eine edle Seele bewahrte, und Wahrheiten zeigt, groß und einfach, wie die Geschichte. Nicht systematisch, sondern in sententiöser Kernigkeit legt er die Schätze der Erfahrung eines vielbewegten Lebens nieder; ein Satz mit der Schwere seiner Wahrheit wiegt ein ganzes System auf. Wie wahr und ernst und muthig ist das Wort, das er zu seinem Fürsten spricht, welchem er sein Werk zueignet: „**Solo este bien queda de haber tenido un Príncipe malo en cuyo cadáver haga anatomía la prudencia, conociendo por él las enfermedades de un mal gobierno para curarlas. Los pintores y estatuarios tienen museos con diversas pinturas y fragmentos de estatuas donde observan los aciertos ó errores de los antiguos. Con este fin refiere la historia libremente los hechos pasados, para que las virtudes queden por exemplo y se repriman los vicios con el temor de la memoria de la infamia. Con el mismo fin señalo aquí las de los progenitores de V. A. para que unas le enciendan en gloriosa emulacion y otras le cubran el rostro de generosa vergüenza, imitando aquellas y huyendo de éstas.**" Wie sehr es das innere tiefere Leben der Staaten erkannte, zeigt sein Wort in der Vorrede: „**No me ocupo tanto en la institucion y gobierno del Príncipe que no me divierta al de las Príncipe que no me divierta al de las Repúblicas, á sus crecimientos, conservacion y caidas.**" So führt er den zu erziehenden Herrscher von der Wiege durch den ganzen Wandel des Lebens bis zum Grabe. Groß-

artig wie ein Laut des Schicksals beginnt das Buch mit den Worten: „Nace el valor, no se adquiere. Calidad intrinseca es del alma, que se infunde con ella, y obra luego:“ eben so groß schließt das Werk mit der Beschreibung des ausgelebten guten Herrschers: „Vivió para todos, y murió para sí; quedando presente en la memoria de los hombres para exemplo de los Príncipes, y eterno en el deseo de sus Reynos, und mit dem Rufe der Natur:

Qué os arrogais, ó Príncipes, ó Reyes,
Si en los ultrages de la muerte fria
Comunes sois con los demas mortales?

Der Fortgang der Geschichte der Staatswissenschaft führt uns zu Locke, der den von den Scholastikern des Mittelalters schon angedeuteten, und, wie wir sahen, von den Spätern mehr entwickelten Gang des politischen Denkens nahm, der in der Geschichte der Philosophie Rationalismus heißt, und den wir von Locke bis auf die neuste Zeit als den herrschenden erkennen. Wir müssen diesen Rationalismus in seiner Quelle und nach seinen charakteristischen Zügen betrachten, weil wir, ohne seine allgemeine Richtung und Stimmung zu erkennen, seine besonderen Repräsentanten nicht würdigen könnten.

Dieser Rationalismus hat seine welthistorischen Keime in dem Christenthum und in dem innersten Geiste des germanischen Lebens. Schon oben wurde gezeigt, daß das Christenthum und der germanische Geist das Individuum hervorhoben, welches im Alterthum ungewürdigt geblieben war, und stets nur als gefesseltes Glied eines seine Freiheit verschlingenden Ganzen gegolten hatte. Das Mittelalter emancipirte das Individuum von diesen Banden, stellte es aber in den geistigen Verein der Kirche und in eine der vielen Körperschaften, die die Trümmer des Gesammtstaates an sich gerissen hatten. Aber auch diese Einheit hemmte zu sehr das Individuum in seinem Ringen nach Unabhängigkeit von aller Ueberlieferung und jeder Kette der Einheit, und wie im theokratischen Mittelalter Religion und Rechts- und Staatsordnung überlieferte Offenbarungen Gottes waren, so wollte jetzt das Individuum sich zum Schöpfer des Alls machen — es erhob sich ein idealistischer Egoismus.

Wie der Germane in seiner frischen Willens= und Thatkraft sich als einzigen Herrn seines Handelns erkannte, so wollte er jetzt der Ursprung seines Wissens und Glaubens sein. Dadurch ward jede Lehre und ihr Inhalt subjectiv, und so weit ging der Wahn, daß der denkende Geist sich sogar als Schöpfer, nicht bloß als Denker des Bestehenden erklärte. Ganz anders hatte die wissenschaftliche Methode des Alterthums entweder verkörperte Ideen oder aber eine selbstständige Natur anerkannt, und den Menschen an sie durch eine über ihn erhabene reale Nothwendigkeit gefesselt. Der moderne Rationalismus, ein Erzeugniß der Freiheit des Individuums, wußte diese aber nicht zu bewahren; denn da er nur von dem Erkennen ausging, und den ganzen andern Menschen vergaß, so führte diese Einseitigkeit von der Freiheit ab und in eine Nothwendigkeit ein, die aber keine reelle, inhaltliche, sondern eine bloß logische, der Despotismus des Vernunftschlusses ist. Wenn also bei den Alten die Uebereinstimmung mit der lebendigen Idee oder Natur das Kriterium der Institute war, so entscheidet bei dem modernen Rationalismus das Princip der Folgerichtigkeit. Man kommt auf die Denkformen, das reine Denken, die reine Vernunft mit völliger Trennung von dem Sein, von dem Stoffe des Denkens zurück. So hört der Mensch auf, ein Bestandtheil der Welt zu sein, er wird die eigene Welt, und fühlt er noch mit dem überkommenen Trieb nach Einheit die Sehnsucht der Harmonie, so sucht er sie nicht in der Eintracht mit Gott und Natur, sondern in der Selbstübereinstimmung mit seinem Denken. Durch eine sich fort und fort treibende Abstraction kommt man auf die letzte elementare Vorstellung des Denkens ohne Inhalt, zum Nichts, aus dem dann durch eine ewige Fortbewegung des Gedankens die ganze Welt logisch entbunden wird, ein todtgeborenes Kind, an dem dann der Rationalismus seine Wiederbelebung, eine wahre Obduction von vorn beginnt. Vergessen wird hierbei natürlich die menschliche Freiheit, und wie die Natur mit blinder Nothwendigkeit zwingt, so muß auch hier der Grund die Folge zeugen, ohne zu erwägen, daß der Mensch eine eingeborene Freiheit hat, welche dem ihn bestimmenden Grund

folgen kann oder nicht, da seine Freiheit noch höher steht, als sein Sitten- und Rechtsgesetz.

Wird die Vernunft als absolutes Denkvermögen aufgefaßt, so kann nicht nur keine menschliche Freiheit, sondern nicht einmal eine schöpferische Entwicklung bestehen. Alles muß sein, wie es ist: denn die nach dem Grundsatz, daß von dem Gefolgerten das Gegentheil undenkbar ist, denkende Vernunft kann ja nicht wissen, daß etwas Anderes wird: denn entweder war das Eine oder das Andere mit ihr nicht übereinstimmend — also Irrthum; eine neue Schöpfung ist aber schon deßwegen undenkbar, weil, wenn etwas Neues wird, es vorher nicht war, also ist die Vernunft, die es schuf, nicht absolut.

So ist die ganze Schöpfung dem Rationalismus nur eine Reihe nach einander gesetzter leerer Denkformen, das letzte Abstractum ist Gott, aufgefaßt entweder als reines Sein oder reines Denken, daher der Rationalismus entweder ein objectiver oder subjectiver, je nachdem er vom Sein zum Denken, oder aber vom Denken zum Sein fortgeht.

Nach dem objectiven Rationalismus ist die Vernunft unpersönlich, und da sie vom Anfang an Alles in sich abgeschlossen enthält, so ist sie nothwendig, und legt Nothwendigkeit auf: der objective Rationalismus läugnet die Persönlichkeit Gottes, und mit der Freiheit die Geschichte.

Nach dem subjectiven Rationalismus wird das denkende Ich Schöpfer und Leiter der Welt, es wird der Freiheit bewußt; allein es hat keinen objectiven Stoff für seine Schöpfung, die daher keine lebendige wird: wenn der subjective Rationalismus auch jede Vorschrift aus der Vernunft ableitet, so gestattet er übrigens doch eine Freiheit, da nicht alle Handlungen nothwendige Gebilde der Vernunft sind, sondern das Individuum auch gegen sie handeln kann.

Dieser subjective Rationalismus, der sich von allem Ueberlieferten frech lossagte, und nicht bloß der Gründer seiner That, sondern auch der von ihr zu bildenden Realität zu sein sich vermaß, hat sich allem Positiven und Historischen verneinend entgegengestellt, und so neben dem kirchlichen Leben auch Recht

und Staat getroffen, und zumal in der französischen Revolution am Schlusse des vorigen Jahrhunderts das riesenhafte Experiment seiner Selbstverwirklichung ausgeführt. Er hat aber mehr zerstörend und so nur negativ gewirkt: er riß die alte Welt ein, vermochte aber keine neue Welt zu bauen, und führte so durch das Extrem seines naturwidrigen Wirkens zur Anerkennung einer über alle Reflexion erhabenen Wirklichkeit, einer unmittelbaren höhern Macht und zur Achtung lebendiger Individualität, wo das Recht und der Staat nicht mehr als ein bloßes Gebilde der Denkgesetze, sondern als ein lebendiges Geschöpf der Entwicklung der Nationalität erscheint.

Die discursive Trennung des Rationalismus hatte diese Einheit des Staats zersetzt: man hatte mit der Abstraction von dieser Einheit begonnen, weil diese sich nicht mit der Begründung durch das Individuum vertrug. Man mußte dem System gemäß mit dem Individuum in schrankenloser Freiheit anfangen: daher die Fiction des Naturstandes, welcher, statt daß man denselben mitten im Staate als gegenwärtig hätte annehmen sollen, als Voraussetzung vor jeden Staat hingestellt wurde. Dieses geschah in doppelter Bedeutung: entweder war der Naturstand eine bloß logische Voraussetzung, oder aber er erhielt den Werth einer geschichtlichen Thatsache. Allein wie ist es in Beziehung auf die erstere Annahme möglich, daß die nämliche Vernunft, die doch in dem System des Rationalismus das **principium a contrario** für das höchste Kriterium der Wahrheit hält, einmal zur Construction eines Menschen außer dem Staat, und dann wieder zur Construction eines Menschen im Staat gelangt?

Hingegen die Annahme des Naturstandes als geschichtlicher Thatsache wird durch die wirkliche Geschichte selbst vernichtet, welche die die Nationalität umhüllenden Rudimente des Staats an die Wiege der Völker zurückführt.

Wenden wir uns zu Locke zurück, so finden wir in ihm den wahren Repräsentanten des politischen Rationalismus, so sehr wir in der Philosophie ihn als einen empirischen Realisten betrachten müssen.

Daher begegnen wir auch in seiner Lehre den beiden Hauptidolen der neueren Staatslehre, dem **Naturstande** und dem **Gesellschaftsvertrage**, beide in dieser Lehre verzogen und einseitig behauptet, so wie sie von der historischen Philosophie und Politik eben so einseitig geläugnet werden.

Uebrigens faßt Locke den Naturstand nicht in der negativen Abstraction, wie viele Neueren thaten, auf, da er schon Rechte im Naturstande annimmt: echt rationalistisch ist ihm die Quelle des Gesetzes die Vernunft, der nichts Positives widersprechen darf; diese fordert Gleichheit der Person, die nach Maaßgabe ihres Bedürfnisses und ihrer Erwerbsfähigkeit ein Erwerbungsrecht an der Erde, als dem Gesammtgut Aller, hat. Weil aber die Vernunft des Individuums gesetzgebend ist, so kann die vernünftige Willkür des Einzelnen durch Vertrag die Gleichheit brechen: positiv gesetzgebend ist daher der Wille der Gesammtheit als des Inbegriffs der Einzelnen: alle Gewalt im Staat beruht daher auf Delegation, und wird die Gewalt nicht nach dem Mandat der Delegirenden ausgeübt, so erwacht das Recht des Widerstands, so wie bei Collision der einzelnen Gewalten des Staates die Entscheidungsgewalt der Nation.

So ist Locke der Staat nur das Gebilde der Willkür der einzelnen Contrahenten, und sein Zweck besteht auch bloß für die Befriedigung der Interessen, für den Schutz der Rechte und Freiheiten der Einzelnen durch die Macht der Gesellschaft: daher warnt auch Locke, um jeden Naturgrund des Staats zu entfernen, vor der Gefahr, die Analogien des Familien- ja des gesellschaftlichen Lebens, welche eine natürliche Basis haben, auf den bürgerlichen Zustand zu übertragen.

Und doch finden wir, daß dieser theoretisch so schwer in den Fesseln des formalistischen Rationalismus liegende Locke gleich seinem Geistesverwandten Rousseau ein Bild des organisirtesten Widerspruchs, dem nordamerikanischen Carolina, das ihn um eine Verfassung gebeten hatte, eine solche gab, die, abgesehen von ihrer theoretischen Einseitigkeit, praktisch völlig unausführbar war, und daher schon nach einem 26jährigen Versuche abgeschafft wurde. Nach diesem so verwickelten con-

stitutionellen Utopien sollte in Carolina eine Repräsentativregierung bestehen, die auf das Grundeigenthum basirt sein sollte, es zerfiel daher das Land in eine Anzahl gleich großer Grafschaften, jede von diesen in acht Herrschaften, acht Baronien und vier und zwanzig Colonien zu zwölf tausend Morgen Landes. Jede Grafschaft hatte vier Bezirke mit sechs Colonien. Eine Herrschaft sollte jedem Grundherrn in jeder Grafschaft zustehen. Der Erbadel bestand in jeder Grafschaft aus einem Landgrafen und zweien Kaziken: jenem gehörten vier und jedem von diesen zwei Baronien. Diese Landesbezirke sollten untheilbar und von dem Jahr 1700 an unveräußerlich sein. Nach dem grundherrlichen Typus der ganzen Verfassung dieses proprietary government bestand das Parliament aus den Grundherren, die in jeder Grafschaft eine Herrschaft besaßen, aus dem Landgrafen, den Kaziken und einem Repräsentanten jedes Bezirks. Jeder Repräsentant mußte fünf hundert Morgen Landes, jeder Wähler fünfzig haben. Es war nur eine Kammer, welche die Vorschläge des mit der Initiative und mit der vollziehenden Gewalt bekleideten großen Rathes zu berathen hatte, und aus acht Grundherren und zwei und vierzig Räthen bestand.

Ward je ein harmloserer Verfassungstraum geträumt? Man belächelt den Philosophen, ahmt ihn aber im 19ten Jahrhundert täglich nach.

Der folgerichtigste starrste Vertheidiger des objektiven Rationalismus ist Spinoza mit seinem logischen Pantheismus. Als das letzte Element der Abstraction, die letzte Realität des Gedankens erscheint ihm das reine Sein, sein Gott ist die unpersönliche Vernunft, mit der das All gesetzt ist, womit die Persönlichkeit und die Allmacht Gottes untergeht und der Atheismus gegeben ist, weil Gott nach dem objektiven Rationalismus selbst nur ein Geschöpf der Vernunft sein könnte. Dieser Mangel jeder geschichtlich lebendigen Causalität und die Darstellung aller Geschöpfe als bloßer Schlußfolgerungen der als Grund fungirenden Vernunft zeigt sich am großartigsten bei Spinoza, weil er eigentlich nur die Natur, das innere Leben der Methode, gleichsam das Gewissen, nicht aber die Anwendung

derselben darzustellen ringt, und weil er ehrlich und offen, wie sein Leben, vor keiner Folgerung des Systems, auch nicht vor der schauderhaftesten bebt.

Sein System ist:

Das Absolute ist nothwendig das, dessen Nichtdasein zu denken unmöglich ist. Dieses ist nur das reine, d. h. das eine und einfache Sein (Gott), alle einzelnen Dinge sind nur Affectionen dieses Seins, und sind mit dem Sein nach Existenz und Thätigkeit zumal gesetzt: Freiheit hat also weder Gott, noch der Mensch, Alles ist nur eine nothwendige Folge des Seins, der Substanz. Spinoza kann daher keine Ethik, kein Recht, keine Staatslehre gründen. Weil alles Sein und Handeln eine unvermeidbare Folge des reinen Seins ist, so besteht keine Sünde, kein Unrecht und kein staatswidriger Widerstand.

Der Staat selbst ist ein Gebilde der blinden Nothwendigkeit der Natur, aber der abstracten Natur, eines Gedankendings, nicht der lebendigen Natur, die Aristoteles in seiner Politik berieth, und deren organisches, wenn gleich unfreies Urbild er seinem freien Staate analogisch vorhielt. Deßwegen versteht Spinoza unter Recht und Gesetz der Natur nichts Anderes, als die Regeln der Natur eines jeden Individuums, nach welchen Alles natürlich bestimmt ist, die Art, auf eine gewisse Weise zu sein und zu wirken: das Recht erstreckt sich ihm so weit, als die Macht reicht, die Macht der Natur ist ihm Gottes Macht selbst, dem das größte Recht über Alles zusteht, und was immer für eine Sache die Macht nach den Gesetzen ihrer Natur thut, thut sie mit größtem Rechte, weil sie nach ihrer Naturbestimmung handelt, und gar nicht anders handeln kann. Wer nach seiner sinnlichen Begierde handelt, handelt gerecht, so gut wie der, welcher nach der ihn bestimmenden Vernunft handelt. Weil nun so Unsicherheit und eine ewige Furcht der Einzelnen bestände, so treibt sie die Natur in den Staat, der, obwohl ein Uebel, doch sichert: aber auch die Weigerung des Eintritts in den Staat wäre kein Unrecht, weil dann eben ihre Natur sie nicht in den Staat zieht. Nur der Trieb, sicher und gut zu leben, treibt die Menschen zur Vereinigung, und bewirkt, daß das Recht, welches ein

Jeder von Natur zu Allem hatte, Allen gemeinsam werde, und nicht mehr durch die Gewalt und Begierde eines Jeden, sondern durch die gesammte Macht und den Willen Aller bestimmt werde. So entsteht also der Staat durch Vertrag: allein durch diesen erhält die Regierung allein Rechte, und die Bürger haben sonach nur Pflichten; denn die Regierung erhält die Macht und demnach das Recht zu dem, was die Macht zu vollführen vermag, und es ist ausgemacht, daß Jedem, der die höchste Gewalt besitzt, es mag nun Einer oder es mögen Wenige oder Alle sein, das höchste Recht, Alles, was er will, zu befehlen, zustehe; und, daß übrigens ein Jeder, der die Macht, sich zu vertheidigen, entweder freiwillig oder gezwungen einem Anderen übertragen hat, sich seines natürlichen Rechtes völlig begeben, und sonach auch diesem in Allem schlechterdings zu gehorchen eingewilligt habe, und solches ist er allerdings zu thun verbunden, so lange der König oder der Adel oder das Volk die empfangene höchste Gewalt, die der Grund war, aus welchem man ihm das Recht übertrug, behaupten.

Diese Forderung der unbedingten Hingabe der Bürger in die Willkür der Regierung macht Spinoza wegen des natürlichen Bedürfnisses der absoluten Uebermacht des Staats über die Kräfte der Einzelnen: aber abgesehen von der Forderung der Freiheit, die man nun einmal bei Spinoza's System an ihn nicht machen darf, ist diese Uebertragung aller Gewalten und Rechte der Individuen an die Staatsgewalt nach der Natur einmal nicht möglich, und dann auch nicht nöthig. „Kein Mensch," sagt Spinoza, „wird je seine Gewalt und folglich auch sein Recht einem Andern so übertragen können, daß er aufhörte, Mensch zu sein; es wird auch nie eine solche höchste Macht geben, die Alles so vollstrecken könnte, wie sie wollte." „Könnten die Bürger, schließt Spinoza folgerichtig weiter, ihre Gewalt vollständig an die Regierung übertragen, so hätte die Regierung keine Pflicht mehr, gut zu herrschen, weil sie Nichts mehr zu fürchten hätte; denn die Regierung soll nur deßwegen zum Wohl der Bürger herrschen, weil diese Sorge für das öffentliche Wohl besser, als Aufruhr und ihr Sturz ist: herrscht

die Regierung aber schlecht, so thut sie daran nicht Unrecht: denn sie hat ja die Macht, schlecht zu regieren, folglich das Recht, schlecht zu regieren."

So weit führt die eiserne Folgerichtigkeit des Syllogismus aus falschen Principien. Von einer Rücksicht der Freiheit des menschlichen Willens kann hier nicht mehr die Rede sein, das humane Interesse geht unter: was liegt daran, ist doch die logische Starrheit gerettet: ist einmal die subjective Persönlichkeit aufgegeben, wie diese vom objektiven Rationalismus wirklich geopfert wird, so kann keine Macht mehr zu dem führen, was die Persönlichkeit fordert: alle Concessionen dieser Art, wie sie bei Durchführung eines ähnlichen Systems Hegel macht, sind Vergessenheit des Urgrundsatzes, sind Risse in das System.

Um **Montesquieu** gehörig zu würdigen, muß man den wissenschaftlichen Geist, dessen Erbe er war, betrachten. Die Zeit von Ludwig XIV. war durch zwei Mächte geleitet, durch die **Religion**, aber in ihrer Versteinerung zum positiven Culte, und durch eine politisch gesellschaftliche **Gewissenlosigkeit**: von der Seite dieses inneren Zerwürfnisses drohte Europa eine allgemeine Revolution, welche der versteckte Fortschritt der Wissenschaften, die maaßlose Erweiterung des monarchischen Absolutismus mit der Unterbrechung ausweichender Concessionen, und die beginnende Popularisirung der Ideen vorbereiteten.

Von Seite der Religion begann die Reaction in Folge des Widerrufs des Edicts von Nantes, und wie die Revolution nur unter der Decke weiter griff, so wählte sie sich zum Werkzeuge einen Priester, der, von außen das Bild der seligen Gnade des Glaubens, im Innern den Stachel des feurigsten Ehrgeizes fühlte, Fénélon. Das gleiche Doppelgepräge trägt sein Télémaque, ein Werk, mit welchem der Erzbischof einen politischen Einfluß ausübte, den wir, die wir dieses scheinbar heidnische, innerlich aber die furchtbarste Satyre gegen den Hof Ludwigs XIV. und seine faulen Institutionen enthaltende Gedicht, an der Schwelle des Unterrichts in der französischen Sprache lesen, nicht mehr zu würdigen vermögen. Nicht so majestätisch und schroff, wie sich später die widersprechende Kirche in **Bossuet** gegen das

Aergerniß des Hofes erhob, aber gewandter und die anbrechende auflösende Philosophie der nächsten Zeit verkündend, trifft Fénélon, als suchte er nur Wunden zu schlagen, um sie mit seiner mystischen Milde zu heilen.

Gegen die auf sich selbst verzichtende Verehrung des Alterthums erhoben sich Charles Perrault in seiner **Parallèle des anciens et des modernes**, Lamotte in seinen **Réflexions critiques** und Fontenelle, die als zu früh unzeitigen Kämpfer gegen den Classicismus und seine Vertreter Boileau, Racine und Voltaire.

Auf einer ganz andern Seite gegen andere Ueberlieferung erhob sich der Abbé von Saint Pierre, und schuf in seiner **Polysynodie** zwar einen politischen Traum des ewigen Friedens, der ausgeführt jede Nationalität und dadurch das edelste Gebilde der Menschheit zerstören würde, der aber durch das Ungeheure seiner Anlage den Maaßstab der Politik der kommenden Zeit andeutete, und eine Reaction gegen den Absolutismus Ludwigs XIV. enthielt. Kühn behauptete der darum furchtbar verfolgte Abbé, daß, wenn ein Monarch allein regiere, der Staat ein Vezirat sei, daß er ein Halbvezirat sei, wenn der Fürst mit unter ihm handelnden Ministern regiere, und erst wahrhaft monarchisch werde, wenn collegialisch geordnete Räthe für die einzelnen Hauptzweige der öffentlichen Geschäfte beständen, und ein großer Rath, um bei den großen Angelegenheiten des Staates den Fürsten zu ersetzen. Aber so feindlich trat eine solche Ansicht der an die Büreaukratie Ludwigs XIV. gewöhnten Zeit entgegen, daß selbst Rousseau vor den revolutionären Neuerungen der Polysynodie erschrack.

Was Fénélon angedeutet, vollendete der feurige Bossuet. Furchtbar ist sein Todtengericht über Ludwig XIV. gehalten vor dem Nachfolger: „**Et tout cet amas de gloire ne sera plus à la fin qu'un monceau de boue qui ne laissera après elle que l'infection et l'opprobre.**" Und noch furchtbarer der aus der Zukunft herüber hallende Donner der Wahrheit: „**Ce n'est pas le souverain, c'est la loi, sire, qui doit régner sur les peuples; vous n'en êtes que le ministre et le premier dépositaire.**"

Nicht so kräftig, aber dialektischer wirkt Massillon schon nach dem Moralismus der Philosophie der Zeit, und zerstört indirect so viel an dem starren dogmatischen Vermächtnisse der Vergangenheit, als Bossuet mit seinem offenen Angriffe. Dazu kam noch der Einfluß Englands; spät erst wirkte dieser, weil die angestammte Selbstsucht der Franzosen, zumal im Jahrhundert der Höhe ihres einförmigen Geschmacks und der europäischen Ansteckung durch denselben sich abschloß. Erst Montesquieu erforscht die englische Verfassung und wird ihr Anbeter; erst Voltaire nennt Shakespeare, und nährt sich mit den Quellen des brittischen Materialismus und Deismus. Was Blackstone historisch ergründet, begründet in vergleichendem Systeme Montesquieu, was Bolingbroke mit schroffer Verstandesmäßigkeit bestreitet, wird in Voltaire's Hand das Gift des Unglaubens, das er Europa reicht, und was Locke streng und ruhig über Erziehung und über die Grundsätze der Regierung schreibt, wird bei Rousseau zu den revolutionären Feuerbränden des Emile und des Contrat social.

Unter den Stürmen solcher innerer Verwandlung eröffnet sich das achtzehnte Jahrhundert, zu dessen Bau vier gigantische Geister zusammen wirken:

Illi inter sese magna vi brachia tollunt,

Montesquieu, der die von ihm universell aufgefaßte Geschichte seinem Ideal des Staats, das er in einem mechanischen Gleichgewichte der öffentlichen Gewalten fand, als Grund und Beweis unterlegte; Voltaire, welcher den Deismus durch den Spott der gemeinen Verständigkeit verbreitete; Diderot, welcher als Haupt der Encyklopädisten die große Nivellirung der Wissenschaft nach der populären Fassungskraft, die exoterische Popularisation des Wissens durchsetzte, und Rousseau, der die Rechte des individuellen Menschen im Gegensatz des Staates, den das Individuum schuf, ihrer Verkennung entzog, die Theorie des Gesammtwillens gründete, und darauf die Ordnung des Staates zurückführte. Montesquieu ist groß, weil er der Geschichte aller Zeiten den Gedanken seines Staates entriß, dessen Gesammtbilder doch nicht aus der Vergangenheit, sondern aus

der Gegenwart des brittischen Vorbildes schöpfte. Die Elemente des Urbildes seines Staates suchte er in dem wandelnden Beweis der Geschichte, die ihm als der Geist der politischen Restauration seiner Zeit erschien. Er ist so der großartigste historische Pragmatiker der neuern Zeit, trägt aber auch die Mängel dieses schon oben als einseitig dargestellten Pragmatismus. Diese Grundcharakteristik Montesquieu's spiegelt sich klar in der Geschichte seiner Bildung. Schon in seinen **Lettres persanes** betrachtet er von Ispahan das moderne Paris, und wie er hier im Raum das Entlegenste mit einander vergleicht, und unter einer scheinbar heitern Hülle die zerstörendste Satyre gegen den gesammten gesellschaftlichen Zustand seines Volkes, seine Regierung, Religion, Sitten und Gesetze verbirgt, und Blitze erleuchtend die frivole Decke durchbrechen läßt, so zeigt er in seinen **considérations sur les causes de la grandeur des Romains et de leur décadence** in kühner Opposition trotz der Entfernung der Zeiten die Nähe der Vergleichung zwischen Rom's Schicksalen und der Zukunft seiner Nation.

Diese Fernen des Raums und der Zeit brach er in seinem **Esprit des lois** durch, der sonach nur die Vollendung der in den **Lettres persanes** und den **Considérations** gegebenen Skizze sind, die er zum breiten Bett für die Strömungen der Menschheit erweiterte.

Mit der umfassendsten Gelehrsamkeit und Kunde der Gesetze und Verfassungen der Vergangenheit und Gegenwart suchte er die Gesetze der politischen und rechtlichen Einrichtungen, die Gründe ihres Daseins und Wirkens, die leitende Regel, die Triebfedern der Verfassungsformen; er erforscht die Wirkungen der Institute auf das Wohl der Völker; die witzigsten Parallelismen der entlegensten Ereignisse und Formen deutet er an, oder zieht sie durch: er hat zuerst den öffentlichen Zustand Englands uns näher gebracht, mit Irrthümern, unsterblich wie seine Wahrheit. Rom's großen Bau hat er auch hier gezeichnet und größer, als in den **Considérations**; bei vielen Mißgriffen warf er glückliche Blicke in das germanische Leben und noch glücklichere in die Geschichte des Feudalwesens seines Vaterlandes.

Er ward der politische Verstand seines Vaterlandes, und ist es geblieben, aber wie Haller, der Sammelpunkt des naturwissenschaftlichen, ärztlichen, und namentlich auch chirurgischen Wissens seiner Zeit nie operativ einzugreifen wagte, so Montesquieu auf seinem Gebiete: so revolutionär auch seine Lehre war, er haßte den politischen Umsturz, und zwar im Geist seiner Lehre. Und gerade hier zeigen sich die Schatten des lichten großen Mannes. Trotz seiner bis auf seine Zeit nie gesehenen Universalität hatte Montesquieu von einem allgemeinen Gesetze der Menschheit, das seine wandelnde Offenbarung in der Geschichte der Völker hat, von der Bewegung des geschichtlichen Geistes keine Ahnung: die Völker waren ihm nicht die Glieder einer höhern geistigen Gesammtheit, sie waren ihm losgetrennte Individuen, nicht einmal individuelle Nationalitäten, sondern Einzelnheiten, auf welche er den Kanon der durch empirische Psychologie gewonnenen menschlichen Natur anwandte. Es ist daher im höhern Sinne unrichtig, wenn ein Kritiker von ihm sagt: „Montesquieu eut excellemment la conscience de la raison humaine: il voulut tout expliquer par elle, et tout tirer de la nature de l'homme et des choses."

Im Gegentheil, er leidet ganz an dem Charakter der empirischen mechanischen Analyse der modernen Politik. Die besondere Auffassung, die ihn charakterisirt, ist nicht die lebendige Individualität, sondern die abgerissene Bedingtheit durch abgerissene menschliche Gemüthszustände, die er als Charaktere der Völker darstellt, und durch äußere Einwirkungen, wie Klima, Lage rc. Die Allgemeinheit, die ihn auszeichnet, ist nicht die constitutive, der Menschheit eingezeugte, nein, sie ist die pragmatische des abstrahirenden Rationalismus. So schwebt und schwankt Montesquieu in der reflexiven und discursiven Mitte, zu empirisch, um seine Vielseitigkeit zur Allgemeinheit erheben zu können, und zu universell, um die instinctive Individualität zu erreichen. Daher ist auch der ganze Geist seiner Politik in dem Reflexionscharakter befangen, theoretisch wie praktisch: daher die Willkür in dem Setzen der Zwecke und in der Wahl der Mittel. Alle den Völkern einwohnenden Ideen und Ideale, die Völkergeister

gehen ihm unter: selbst Religion, Tugend, Ehre gelten nichts als solche, sondern nur als trügliche Grundlagen bestimmter Regierungsformen. Das Ideal seines Staates ist ihm die Stärke der Regierung: allein da dieses eigentlich nur ein Mittel, oder vielmehr ein Resultat der Mittel ist, so giebt er jedem Staat als Hauptzweck die politische Freiheit, die er darein setzt, daß die Regierung die öffentliche Gewalt nicht mißbrauche. Daher soll nach ihm die Regierung, die eine Gewalt über die Bürger ausübt, wieder von diesen beschränkt werden.

In der Wahl der Mittel herrscht bei Montesquieu die mechanische Wirkungsart der Gesetze; daher ist sein Ideal der Staatsorganisation das Gleichgewicht der Gewalten, welche so geordnet sein müssen, daß jede in sich den bewegenden Trieb und in den andern Gewalten ihre Hemmung finde; daher Montesquieu's Vorliebe für die von ihm so gedeutete englische Verfassung, in der er nicht das gediegene Gewächs der geschichtlichen Verbindung des Volksgeistes mit den Institutionen, sondern nur die constitutionelle Statik erblickt, diesen Schlüssel der Deutung der constitutionellen Monarchie auch bei den neusten Politikern. Und doch ist diese mechanische Structur nur das unterste Substrat, gleichsam das caput mortuum einer höheren geistigen Gliederung. Wo ist bei Montesquieu der die Collisionen der einzelnen Getriebe seines politischen Räderwerks schlichtende Geist, und seine moderirende Gewalt, wo ist der Bildungstrieb und die anima plastica seines Staates? Ist der Staat ein Mechanismus, ist er nicht ein Organismus? ist er nicht noch mehr, etwas Freies und Geistiges, ist er nicht eine Instanz des Lebensganges der göttlichen Vorsehung? Wie tief steht die mechanische Ansicht der Politik unter der Menschheit, der sie das politische Selbstbewußtsein bringen sollte! Ist es bei dieser Gleichgewichtstheorie nicht gerade so, als wenn man eine Anthropologie ausschließlich auf die Knochenlehre gründen wollte? Ungeheuer sind die Folgen eines solchen mechanischen Princips — und leider sind sie praktisch geworden, und sind es noch, herrschen auf den Lehrstühlen und an den Rudern der Staaten. Um nur einige dieser Vorurtheile zu erwähnen, so betrachtet Mon=

tesquieu den Menschen und die Völker als politische Erzeugnisse der Regierungsformen und Gesetze, als wenn die Form die Schöpferin des Wesens wäre. Montesquieu hat hier nur die halbe Wahrheit, und nicht einmal die halbe, er hat auf jeden Fall nur eine einseitige Wahrheit. Wer wollte den Einfluß der Gesetze und der politischen Institutionen auf die Sitten der Völker läugnen? er besteht, die Geschichte beurkundet ihn auf allen Blättern, er muß nach der Natur der Sache bestehen, die Gesetze bilden in die Länge die Sitten: groß ist der Einfluß der allgemeinen Verfassungs- und Regierungsgesetze der Völker auf ihre Sitten. Man denke nur an die Einwirkung der Despotie, der Theokratie, des verstandesrechtlichen und vernunftrechtlichen Staates: der reinen und gemischten Formen der Demokratie, Aristokratie und Monarchie auf das Princip und den Zweck der Gesellschaft, auf das Strafrecht, auf die Freiheit, auf die wichtigsten Verhältnisse des Lebens, Ernährungsweise, Standesverhältnisse, Familienordnung, Religion, auf das Verhältniß von Staat und Kirche, auf die Verwaltungsart der öffentlichen Angelegenheiten und die Civilisation überhaupt. Welcher Reichthum der Einwirkung! Wer wollte läugnen, daß dieser Einfluß immer statt finde, unter bestimmten Umständen aber mehr oder minder, so nach dem mehr oder minder der Lage der Nation rein und ehrlich entsprechenden Charakter der Gesetze, nach der Legitimität und Höhe der gesetzgebenden Behörde, nach der Stimmung der die Gesetze empfangenden Zeit, nach der Gleich- oder Verschiedenartigkeit der Empfänger des Gesetzes, ihrer größeren oder geringeren Verschmelzung zu Einer Nation, nach dem Grade der Uebereinstimmung der Gesetze mit dem Geist der Nation und der mit der Entwicklung der Nation sich gleichmäßig fortlaufenden Beweglichkeit der Gesetzgebung; wer wollte läugnen, daß die guten Gesetze ganz anders auf das Leben der Nationen wirken, als die schlechten, daß die guten die Sitten unterstützen, sie bilden und läutern, den Schatz alter guter Sitten bewahren, die Quelle des materiellen und sittlichen Wohls der Gesellschaft werden, daß hingegen die schlechten Gesetze, d. h. jene, welche den legitimen Interessen der mensch-

lichen Natur widerstreiten, also die öffentlichen Sitten gar nicht berücksichtigen, sie verhöhnen, oder sogar verderben, der gesetzgebenden Behörde alle geistige Autorität entziehen, und den Staat in die abnorme Stellung bringen, wo jede geistige Gewalt fehlt, so daß, wenn die Sitten noch gut sind, die Gesetze nicht in Vollzug kommen, und den Gesetzgeber in Verachtung bringen, und sind die Sitten schlecht, das Verderbniß bis in die Tiefe treiben.

Wer wollte alles dieses und ferner läugnen, daß Montesquieu mit unvergleichlicher Gewandtheit, umfassender Betrachtung, mit fester Hingebung an die Wahrheit, und mit dem gedrungensten Fleiße diesen Einfluß der Gesetzgebung auf die Sitten der Völker herausgehoben und glücklich entdeckt habe: aber bei allem dem muß man nach Theorie und Erfahrung anerkennen, daß die Eigenthümlichkeit, die Sitten der Völker einen noch viel größeren Einfluß auf die Gesetze ausüben, als umgekehrt die Gesetze auf die Sitten. Zwar ist auch hier der Einfluß nicht unter allen Umständen gleich groß, aber er ist immer tief; denn in der Regel sind die Gesetze nur der Ausdruck der Sitten; der Zwiespalt zwischen beiden deutet stets auf ein tiefes Leiden des Gesellschaftsorganismus: die Sitten sind das Erste, das Innere, Wesentliche, die Nationalität selbst, die Gesetze hingegen sind das Spätere, das Anerkennende und sich Anschließende, die durch das Wesen bedingte Form. „Vergebens bedeckt man," wie Isokrates in seiner Areopagrede sagt, „mit Gesetzen die Wände der Säulenhalle, nicht durch Beschlüsse, sondern durch Grundsätze der Gerechtigkeit, stark in die Herzen eingeprägt, wird ein Staat gut beherrscht." Wenn auch die Geschichte zeigt, daß bald die Gesetze, bald die Sitten im Entwicklungsgang voran sind, so ist doch gewiß, daß eine vorangeeilte Gesetzgebung keine feste Haltung hat, wenn sie nicht einigermaßen in den Sitten wurzelt, und auf jeden Fall sind also die Sitten in der Leitung der Staaten eine entscheidendere Macht, als die Gesetze, weil ohne gute Sitten nicht einmal gute Gesetze entstehen, oder doch nicht wirken können. Es muß daher die Staatsgewalt stets streben, die Gesetze auf das Niveau der

individuellen und freien, somit organisch fortschreitenden Sitten der Staatsgesellschaft zu bringen, die Gesetze sollen demnach als die gesellschaftliche Vernunft die Sitten leiten und bilden. Wie Wesen und Form, müssen sich in einem geordneten gesunden Nationalleben die Sitte und das Gesetz der Völker wechselseitig bedingen, und daß Montesquieu nur die Einwirkung der Gesetze auf die Sitten hervorhob, macht den kolossalen Bau der Montesquieu'schen Arbeit zu einem Torso. Der organisch-evolutive Blick fehlt, oder, wie Adam Müller tief bemerkt, die Geschichte des lebendigen Gesetzes. Nicht das Sammeln und Zusammenstellen der legislativen Gebilde aus allen Erdstrichen und Zeiten schafft eine lebendige Politik, zumal wenn nicht nach dem allgemeinen inneren Gesetze gestrebt wird, sondern die genetische Entwicklung, und wäre es auch nur die eines kleinen Landes. In dieser Beziehung lehrt ein Möser auf seiner Osnabrückischen Hufe mehr, als Montesquieu mit dem Blick in alle Welt. Es ist daher auch der Name des Werks in der französischen Sprache viel richtiger, als in der teutschen Uebersetzung; denn der Geist der Gesetze erscheint nirgend in dem berühmten Buche, die Gesetze sind ihm Data der weltlichen Anordnung, nicht Geschöpfe der in allen Zeiten und durch alle Völker wirkenden Vorsehung: die Geister der Gesetze sind ihm psychologische oder materielle Motive, nicht organische Instanzen des Geistes der Menschheit, daher auch die Irreligiosität seiner Politik; denn dahin reicht kein politisches pragmatisches Raisonnement, und dieß letztere ist das, was Montesquieu im Geist seines Jahrhunderts wollte, was er groß leistete, über welches aber die Wissenschaft hinaussteigen muß, wenn sie unserem Jahrhundert das sein will, was Montesquieu dem seinigen war.

So sahen wir, war Montesquieu die latente Gewalt des achtzehnten Jahrhunderts, sein **Esprit des Lois** bildet eine Epoche in der Geschichte Europa's: er, wie seine bis in unsere Tage herunter rankende Schule zeigt nur die Wunden, keine Heilung, der Despotismus braucht, um gehaßt zu werden, nur gezeigt zu werden. Dieses hat Montesquieu geleistet, selbst in seiner Negativität groß.

Montesquieu war irreligiös, aber mehr nur indirect: die Richtung drängt sich selbst weiter, sie erzeugt Voltaire, manchfaltig wie die Leidenschaft, und unconsequent wie sie, er zerstört auf der Bühne, in der Geschichte, in der Philosophie, in der Polemik, aber er zerstört nicht Alles, feig läßt er stehen, was er fürchtet: deletär wie er ist, duldet er nicht den Gott der Offenbarung, wohl aber den schmalen Gott seines deistischen Gedankens. Diesen Charakter der Zerstörung entwickelt Voltaire in seiner ganzen unermeßlichen Thätigkeit: die Scene, von ihm weniger revolutionirt, als zu erwarten war, wird ihm zur prophetischen Tribüne, zur Zerstörung alles Historischen schrieb er die Geschichte. Er schrieb eine Geschichte außer der Geschichte: der Styl hat zwar eine einfache Klarheit und eine epigrammtatische Gedrungenheit, die bewundernswürdig ist; es findet sich hier eine Feinheit der Combination und der historischen Beobachtung, die Anerkennung verdient; aber sein Skepticismus, der alle Tiefe weg sophisticiren möchte, und seine Sucht, Alles zu erklären, so wie seine Neutralität für alles Große der Geschichte, kurz sein niederträchtiger Pragmatismus verrathen zu tief den Zweck seines historischen Wirkens, die Zerstörung des Positiven, zumal des Christlichen; daher sagt Montesquieu mit Recht von ihm: „Voltaire wird nie eine gute Geschichte schreiben. Er gleicht den Mönchen, welche nicht für ihren Gegenstand, sondern für den Ruhm ihres Ordens schreiben: Voltaire schreibt für sein Kloster.“

In seiner **Histoire de Charles XII.** zeichnet er mit den Farben des hinreißendsten Lebens die Tollheit eines seinem unzeitigen Ziel, aber damit seinem Untergang zustürzenden Heroismus nicht ohne Vorliebe für ein solches Zertrümmern auf anderem Gebiete.

In seiner **histoire du siècle de Louis XIV.** trat er der unmittelbar nach dem Tode dieses Monarchen gegen dessen Regierungssystem eingetretenen Reaction mit einem glänzend angelegten Gemälde seiner pompreichen Regierung, des Luxus, des Geschmacks der vergangenen Zeit entgegen: er erinnert Frankreich an die Dankbarkeit gegen das abgetretene Geschlecht: das ist

sittlich; aber er führt die höher gestimmte Gesellschaft in die Tage der Sinnlichkeit zurück, und verderbt sie durch die unwiderstehlichste Verführung; seine Rüge der Eitelkeit und Herrschsucht des Monarchen verliert sich in der Fülle des Preises, und mit Blindheit der Verehrung des 17. Jahrhunderts hingegeben, verschließt er seinen Blick dem Urtheile der Nachwelt: wie hätte er sonst in der Vertreibung der Protestanten nur eine durch die Kinder des Hauses bewirkte Entfernung der Fremden aus der Familie, in der englischen Revolution nur die Empörung eines Sohnes gegen seinen Vater sehen können?

Was aber in den beiden genannten geschichtlichen Werken bloß angedeutet liegt, entwickelt sich klar in seinem **Essai sur les moeurs des nations.** Dieß Buch ist nur Ein Sarkasmus gegen das Christenthum: sehr richtig sagt von dieser Geschichte des neueren Europa's, die mit Verkennung des jedesmaligen Geistes der Zeit, mit Mißhandlung jeder Individualität nur nach der seichten Aufklärung des achtzehnten Jahrhunderts gemünzt ist, Lerminier: „**Il resortait du livre de Voltaire que l'église était inutile au monde, embarrassait la marche de la civilisation, et faisait obstacle à la diffusion des lumières; il ressortait encore que la révélation n'était pas nécessaire au genre humain, et que le déisme lui suffisait; enfin il résultait de l'enquête historique que la philosophie, puissance nouvelle, devait gouverner les affaires par les mains des rois et des philosophes.**" *)

*) Und diese charakterlose historische Schule Voltaire's beherrscht noch selbst in Teutschland den Markt: wer denkt z. B., um nur eines der bekanntesten Werke dieser Schule zu erwähnen, hier nicht an die Geschichte des Herrn v. Rotteck, die in neun sogenannten Auflagen durch die Industrie seines Verlegers Höfe und Hütten überschwemmt, und weil der Umfang, nicht der Inhalt der leichten Zeit eine zu schwere Kost ist, ihr noch in einem verdünnten Extract beigebracht wird. Wer, dem es um Thatsachen, und nicht um rhetorische Stylübungen zu thun ist, nimmt dieses Buch in die Hand, wo ohne alle Benützung von Quellenstudien die leicht zusammengerafften Daten mit den Schrauben der willkürlichsten, leichtfertigsten Combination in das Prokrustesbett einer

Voltaire's philosophische Schriften entwickeln die nämlichen Mittel, und verfolgen den nämlichen Zweck: seine **Lettres philosophiques** zeigen Europa den englischen Deismus, und sein **Dictionnaire philosophique** bekämpft unmittelbar das Christenthum und seine Institutionen. In diesem Kampf liegt das ganze Geheimniß der Getriebe dieses Charakters, und wie hoch sein außer allem Verständniß des Christenthums sich krankhaft bewegender Wahnwitz gesteigert war, zeigen seine Worte: „Es eckelt mich, immer zu hören, daß zwölf Männer hinreichten, die christliche Religion zu gründen: ich bin bemüht, ihnen zu zeigen, daß es nur einen braucht, um sie zu zerstören."

Man hat Voltaire selbst vom Standpunkte des moralischen Rationalismus gerügt: man hat gesagt, erstens, daß die Sittlichkeit einer Nation mit ihrer Religion verknüpft sei, nehme man die Religion weg, so sei damit auch die Schranke für die Moralität gebrochen, die Verbindlichkeiten der natürlichen Sittlichkeit und die Strafen des Gesetzes reichen nicht aus, sie seien zu schwach gegen den Sturm der dämonischen Gewalten der Sinnlichkeit: als die Religion der Väter in Rom in Verachtung gesunken sei, da sei Rom bis auf seine tiefsten Grundvesten hinabgefault; um die Menschheit dem Menschengeschlecht zu retten, sei das Christenthum erstanden: als Voltaire erschien, sei dieses freilich in Aeußerlichkeit verkommene Christenthum der Glaube aller wirklich würdigen, hochgesinnten und achtungswerthen Menschen gewesen und alle Begriffe von Ehrbarkeit, Pietät und Selbstaufopferung seien mit dem Christenthum verbunden gewesen, selbst die höchste Literatur Frankreichs, dargestellt in den Lehren Fénélon's, Bourdaloue's, Massillon's, sei christlich und sinke mit ihrer Seele, dem Christenthum, in Vernichtung; mit den Grundlagen des Christenthums verschwinde auch der Gott aus

---

noch leichteren Politik gespannt werden: wer, dem ein Walten der Vorsehung ein heiliger Glaube, und eine Offenbarung humanes Bedürfniß, und nationelles Leben die edelste Frucht der Menschheit ist, wirft dieses Buch nicht mit Mitleid über die so betrogene Menge auf die Seite?

dem Heiligthum, und wie sich eine Stimme sehr gut ausdrückt, „there remained in his room only a vague generality, totally powerless in cheking any bad passion or restraining any unlawful desire.“ Und hat nicht vierzehn Jahre nach Voltaire's Tod die Nationalrepräsentation die Existenz des höchsten Wesens votirt, und sie zu votiren für nöthig erachtet?

Zweitens sind, sagt rügend dieser Moralismus, die in den christlichen Urkunden enthaltenen Lehren der Naturreligion nicht so zuwider, daß sie ein wohlwollender Deist nicht annehmen könnte.

Alle Völker verehren positive Religionen: nie kann, wie schon Platon lehrte, die Menge Philosoph sein: schon das bürgerliche Leben beugt sich dem Gebote einer höheren Gewalt, warum soll das in größere Tiefe zurückweichende religiöse Leben derselben entbehren? Abgerechnet die Züge des feurigen Morgenlandes, bewahren die Schriften des alten Bundes die ersten Grundlagen einer Universalreligion, wenn gleich noch in nationalen Hüllen, einen reinen Monotheismus. Diese Fessel der Nationalität, die Uebermacht der Gesetzlichkeit, löste Christus in das Licht des Geistes auf, der, alles Oertliche, Bürgerliche und Nationale abschüttelnd, alle Völker zur Einen Menschheit zu versammeln berufen, das rein Menschliche lehrte, und bürgerlichen Zwanges nicht bedürftig, sich an den erkennenden Glauben wendete. So ist die christliche Religion eine Lehre, die dem ungebildeten Menschen in der Sprache der Natur die schlicht entworfenen Pflichten seines einfachen Lebens übergibt, während sie den weisen Forscher in eine Tiefe der menschlichen Natur einführt, welche die Symbolik des Alls der Dinge und die Prophetin der Unsterblichkeit ist, eine Lehre, welche die Bildnerin der Welt geworden, und welche die Fackel der Gesittung und der Freiheit täglich in die Wüste der Völkerwelt trägt, und sie dem großen Geiste gewinnt; eine Lehre, deren Vertilgung unmöglich ist, weil darin die Menschheit sich selbst als gebildetes Geschlecht aufheben müßte.

Drittens endlich, wendet der Moralismus ein, war Christus, abgesehen von seiner Lehre, das Bild des reinsten Lebens, der

Selbstaufopferung für die Menschheit, während der freche Bestreiter des Christenthums, Voltaire, ein Sklave der Sinnlichkeit, voll Bosheit, Falschheit, Heuchelei, ein Feigling vor jeder Gefahr war. Wie wenig Einheit in diesem Charakter lag, zeigt schon, daß er, der unermüdliche Sprecher für den humanen Kosmopolitismus, bei dem furchtbar gedrückten politischen Zustande seiner Nation, deren despotischer Dictator er war, von dem elendesten politischen Indifferentismus ergriffen war: „Ich sehe," schreibt er an Herrn Dupont in Bezug auf die Steuern, „viele Mißbräuche: ich halte sie für untrennbar von der menschlichen Natur, und vor Allem von der Natur der französischen Nation; allein im Ganzen glaube ich, daß das Gute den Schaden überwiege. Ich halte die Steuern für sehr gerecht, wiewohl für drückend, weil in jedem Lande, außer in dem der Täuschungen, ein Staat seine Schulden nur mit Geld bezahlen kann." Und dieser Proteus, der den verfaulten Stand der alten französischen Monarchie ruhig ansah, den organisirtesten Mißbrauch nicht nur duldete, sondern mit der Unvollkommenheit der menschlichen Natur entschuldigte, griff mit frevler Hand an die edelste Grundlage des Staates, die christliche Religion, nicht an ihre Entstellungen, sondern an die Religion selbst, das Edelste der sittlichen Menschheit!

So urtheilt von Voltaire schon der religiöse Rationalismus. Ein anderer Richterspruch über diesen Despoten der Aufklärung ist der des Geistes, welcher an die Offenbarung glaubt, der in dem Christenthum das größte Mysterium der Weltgeschichte, den Ausgang und das Ziel der Menschheit, und in der Geschichte des Christenthums das größte Wunder, und in Christus nicht den Menschen, sondern den Gott erblickt; des Geistes der Geschichte, welcher das System dieses vandalischen Talentes zermalmte, dessen Knochen der oberflächliche Liberalismus unserer Tage aufackert, um mit dem Tod als Leben zu prunken.

Voltaire schmeichelte überhaupt dem Geschmack der verdorbenen hohen Gesellschaft mit einem Kynismus, welcher es weder zum Ernst der Grundsätze, noch zu einem geläuterten Gefühle brachte: den Verstand und seine Selbstsucht trifft die gewandte

Satyre, aber nicht das Herz mit seiner ewigen Begeisterung. Er hat der Menschheit Alles genommen, Nichts gegeben. Sehr richtig sagt von ihm der Verfasser der causes of the French revolution: „Instead of any rule of morals, of any elevation of mind, we have only a general protest against inhumanity, adapted to produce a spurious benevolence, that spares the vicious as easely at it relieves the virtuous, that is indulged without sacrifice or effort, and is too weak in its foundation to withstand any strong temptation of personal interest. Such a writer, it is manifest, may be of some use in persuading the powerful not to be tyrants, but it is a most unfit preceptor for a people whose education is commencing."

Der kalte Geist des Widerspruchs war literarisch ausgelebt, das seiner geistigen Grundlagen beraubte Zeitalter suchte einen neuen Boden, neue Begeisterung.

Als wahrer Repräsentant dieser Uebergangsperiode erscheint Diderot, ein literarischer Janus, theilweis noch auf dem hellen Blachfelde Voltaire'scher Satyre, theilweis auf dem vulcanischen Gebiete Rousseau's stehend.

Er ist der zerstörenden Richtung Voltaire'scher Aufklärung verfallen, seine esoterischen Geheimnisse will er zum Gesammtgute der Menschheit erweitern, um an die Stelle des christlichen Kosmopolitismus seinen so genannten philosophischen zu setzen: „Hatons-nous," ruft dieser Feuergeist aus, „de rendre la philosophie populaire; si nous voulons que les philosophes marchent en avant, approchons le peuple du point, où en sont les philosophes." Allein Diderot's Bekenntniß ist nicht mehr der kalte Deismus Voltaire's, es ist ein Pantheismus, mit dessen Gluthenarmen er die ganze Schöpfung an den Busen drückt, im Wahn, den Gott selbst zu umarmen. Diesem pantheistischen Gefühlsglauben, ganz verschieden von Spinoza's mathematischer Anerkennung einer Gott und Welt gleichmäßig umschlingenden Nothwendigkeit, entspricht sein literärischer Universalismus, der ihm und dem Realismus mit dem Zauber des Herzens einen idealischen Schwung gibt, und den Realismus selbst zu einer Hymne der Schöpfung macht.

Dieser gnostisch-sentimentale, übrigens innerlich sehr ungleiche, Universalismus macht Diderot zum Unternehmer der Encyclopädie, dieser infernalischen Waffe einer vergiftenden Humanitätsidee, die aus allen denkenden Köpfen Frankreichs eine Cohorte von Ungläubigen unter einem **comité directeur** mit einer Kette von Filialvereinen schuf, um die allein selig machende Philosophie nicht bloß Frankreich, sondern der Welt zu bringen. Aus Diderot's Charakter erklären sich die Vorzüge und die noch größeren Fehler der ungeheuer auf die Zeit einwirkenden Unternehmung. Es war ein großer Gedanke, die Rechnung des menschlichen Geistes mit sich selbst und seiner Bestimmung abzuschließen, und in der Darlegung aller Leistungen der Natur- und Geisteswissenschaften, der mechanischen Künste und der Literatur, dieses von da an allmählig gewordenen Hebels der forschenden Unruhe, die Bilanz zu ziehen, und das Deficit der Zukunft zur Deckung zu überweisen. Allein Frankreich war dieser Arbeit eines tollkühnen wissenschaftlichen Heroismus nicht gewachsen, es schwankte in der Periode der Zerstörung: wo alle Elemente der Gesellschaft sich auflösen, läuft höchstens noch der rettende Faden der Selbsterhaltung durch die Geschichte: an eine Reconstruction aus lebendigen innern Gründen läßt sich noch nicht denken. Was daher in einer solchen deletären Zeit geschaffen wird, trägt die Natur der Zerstörung und ihr Schicksal. Alle Mächte der Gesellschaft arbeiteten an ihrem Sturze: der Hof schwelgte in gemeiner Lust, ermuthigte durch seine Sinnlichkeit die Sinnlichkeit der Nation. Der Klerus hatte nur noch seinen Reichthum als Quelle seines Sturzes, nicht mehr den Geist der Kirche und das rettende Feuer des Genie's eines Bossuet, die mystische Tugend eines Fénélon und die Zauber, womit diese höheren Gewalten im Strome der Gewohnheit die Geistlichkeit umgaben. Der Adel, statt im echten Standesgeiste die Selbstständigkeit der Körperschaft durch die Selbstständigkeit der einzelnen Glieder, und durch diese jene zu stützen, sonnte sich als buntes Hofgesinde im sinkenden Sonnenschein des Thrones.

Die Parlamente, ein hochwichtiges Moment der alten Monarchie, schon unter Ludwig XIV. zum gehorsamen Werk-

zeuge seiner Laune herabgesunken, vergaßen die große politische Stellung, in der sie den Sturz der Gesellschaft, wenn auch nicht verhüten, doch hätten mildern können. Allein die Einsicht in diese hohe Function und die Hingebung an diesen edeln Zweck hinderte schon die innere Organisation dieser Körper und ihre politische Reproduction bloß aus den die hohe Magistratur in sich vererbenden Familien, wodurch sich diese Körper von dem in voller Strömung begriffenen Geist der Nation abschlossen. Bei dieser innern Einrichtung durften die Parlamente durch ihre Urtheile nur noch den individuellen Geist der starken Zeit reizen, so hatte sich ihre Unvereinbarkeit mit dem Zustande der Gesellschaft enthüllt, und ihr Untergang war unhemmbar.

So zerrüttet war der Thron, so erschüttert waren seine drei Hauptstützen, daß keine Hand eines Staatsmannes das erhalten konnte, was sich selbst zum Sturz verurtheilt hatte, daß selbst die Verwaltung des Herzogs von Choiseul, eines politischen Geistes höherer Art, der aber freilich von dem leichtfertigen Geist der Gesellschaft in seinen Tagen selbst angesteckt war, ohne Erfolg blieb, und nach einer Existenz ohne Rast und Sieg durch die schlechteste Hofintrigue stürzte.

In dieser Zeit der äußeren Verwitterung der innerlich schon längst aufgelösten gesellschaftlichen Institutionen — was konnte da Organisches, von einer inneren schöpferischen Idee Getragenes, entstehen? Eine Construction ist hier nicht denkbar: wohl aber eine zerstörende Kritik, die Alles bekämpft, die aber selbst unendlich weniger das Werk des Individuums, als der gesammten in tiefem Gefühl der socialen Unbehaglichkeit, und in heißem Trieb nach Aenderung einem Ziele unbestimmter Zukunft zutreibenden Nation ist. Daß nach dem Genius der Nation und nach der Reihefolge der Nationalbestrebungen eine ähnliche Lage bei verschiedenen Völkern verschiedene Richtungen erzeugt, liegt in der menschlichen Natur, und zeigt die Geschichte Englands und Frankreichs, da in dem ersteren Lande stets der Religionsstreit, in diesem der sociale Kampf das Element der Gährung war, daher auch jener viel tiefer auf das Land seiner Erscheinung wirkte, dieser aber eine extensivere Richtung gewann.

Dieser Geist der socialen Auflösung, der in seiner negativen bestreitenden Richtung unverkennbare politische Güter, wie die Gleichheit vor dem Gesetze, die Freiheit der Culte, des Gedankens und der Presse, die Abschaffung der Folter und der gerichtlichen Heimlichkeit, erzeugt hatte, zerstörte, im Gefühl seiner Kraft und seiner Ueberlegenheit über die schwachen Hemmungen von Seite absterbender Gewalten, auch die unentbehrlichen Grundlagen jeder Gesellschaft: richtig sagte eine Frau, die übrigens am wenigsten das Recht zu einer solchen Sprache hatte, von dem Zustande ihres Volkes in dieser Zeit: „Qu'est devenue notre nation? les parlemens, les en„cyclopédistes l'ont changée complètement. Quand on man„que assez des principes pour ne reconnaître ni divinité ni „maître, on devient bientôt le rebut de la nature; et c'est „ce qui nous arrive." So entwürdigte unter dem Druck einer strengen, aber verhöhnten Censur die Philosophie des achtzehnten Jahrhunderts den tiefen Ernst wissenschaftlicher Forschung und schändete die Moral. Statt daß dem verirrten Geiste der reine Geist entgegentrat, wie in England den von Zeit zu Zeit sich erhebenden religiösen Skepticismus der genievollste Dogmatismus bekämpfte und stets niederwarf, wüthete die Regierung gegen die Licenz des schwer erfaßbaren Geistes mit der rohen Gewalt der Geldstrafen, der geheimen Haftbriefe und der Verbrennung der Bücher durch Henkershand: der innerlich verdorbene Hof freute sich über die Skandale seiner unterliegenden Behörden, wenn auch nicht über die Niederlagen selbst, und der hohe Klerus hatte in dem Gedränge seiner Schwelgerei für die Klage der leidenden Religion kein Ohr und keine Stimme; wo früher ein Bossuet wie ein Strafengel Gottes verdammt hatte, sprach eine kenntnißlose Sorbonne in unzeitigem Delirium das Anathema eines abgeschiedenen Geistes.

Bei solchen Siegen vergriff sich die literarische Opposition. Sie hatte begonnen, mit den Waffen einer leichten Satyre das gesellschaftliche System von Auswüchsen des Misbrauches zu reinigen: bei ihrem Erfolge stellte sie die Existenz des Systems und seine geistigen Grundlagen selbst in Frage: sollte das System

in dieser Gattung siegen, so mußten mit dem Dasein Gottes die Gottähnlichkeit und Freiheit des menschlichen Geistes geleugnet, und im Gegensatze mit der einem höheren Ideale der Socialität zustrebenden Zeit der Egoismus und der Materialismus als die höchsten Mächte der sich begründenden neuen Gesellschaft aufgestellt werden. Dieses war nun auch der Fall, und es bedurfte einer so ungeheuern Umwälzung, wie die erste Frankreich's war, um auch in der menschlichen Natur eine so durchgreifende Umkehr zu bewirken, daß neben dem rücksichtslosesten Wüthen der Sinnlichkeit — der Folge dieser Lehre — eine eben so große heroische Selbstaufopferung — das Gegentheil dieser philosophischen Schule — herzerhebend in der Revolution auftrat, und wenn es möglich wäre, mit solchen Katastrophen sich zu versöhnen, selbst ihre Gräuel milder zu richten gebietet.

Wie aber die Angriffe der leichtfertigen Philosophie nur einzeln sich gezeigt hatten, so sollten jetzt, um den innern Leichtsinn zu verhüllen, und in einem Ganzen das Einzelne geschlossener und kräftiger zu machen, ein Inbegriff dieser zerstörenden Bekenntnisse unter der Maske einer Sammlung der Fortschritte des menschlichen Geistes dem Volk die zurückgelegte und die noch zu vollendende Bahn zeigen.

Dieses Ganze ist die Encyklopädie, ein Werk, zwar nicht des Genie's, aber von unermeßlicher Macht. Die innere Zerrissenheit des Werkes, der Mangel eines das Ganze tragenden Princips läßt sich schon aus dem Bunde seiner zwei Hauptschöpfer schließen. Wie konnte die elektrische Seele Diderot's sich mit dem geometrischen, materiellen Geiste D'Alemberts zur Einheit binden? Der Schatten der Einheit, den das umfassende Werk trägt, findet sich nur in dem Skepticismus des achtzehnten Jahrhunderts, der diese vierzig Foliobände wie ein Nebelschauer durchdringt. Es ist eine Einheit der Methode, nicht die des Systems. Wie kann die tollste Zerstörung der Religion mit dem reinsten Geist der Wissenschaft bestehen? wie konnte ein Werk, das nach dem Worte eines seiner Gründer „l'univers pour école, et le genre humain pour pupille" zu haben glaubt, an das Christenthum, dem allein ein solcher Ruhm zusteht, die

frevle Hand der Ausrottung zu legen sich erfrechen. So glich diese Riesenarbeit von zwanzig Jahren dem Geist der Gesellschaft, der es erzeugte. In wunderbarer Duldsamkeit reihen sich Artikel aus der Feder der größten Geister der Nation an den Ballast der erbärmlichsten Literatur-Taglöhner. Treffend sagte Voltaire hierüber ein Wort, das mehr oder minder von allen Unternehmungen dieser Art gilt: „**J'y trouve des articles pitoyables, qui me font honte à moi qui suis l'un des garçons de cette grande boutique.**" Die entgegengesetztesten Meinungen fanden hier ihren leichten Markt, und es war dieses Werk eine wahre Werbanstalt unter die Fahne der Verhöhnung der Wissenschaft, der Sittlichkeit und der Religion. Keine Harmonie der Grundsätze zeigte sich hier, nicht einmal eine Harmonie in der Redaction: D'Alembert, der durch seine Vorrede dem Werk die Bahn gebrochen hatte, trat durch so viele Oberflächlichkeit abgeschreckt zurück: Diderot blieb stehen, auch hier zum Belege der Wahrheit, daß der Wille des Gefühls stärker ist, als der Wille des Verstandes: er vollendete das Werk, das, wie der Riese der Mythe, dem Zeitalter die Kraft zurück gab, die es empfangen hatte: es stärkte durch seine centralisirten Anschauungen der wissenschaftlichen Leistungen der Vergangenheit in allen Gebieten den Muth der Zukunft für die herkulische Arbeit, die ihrer harrte, es riß den Geist der Forschung aus der Kaste der Gelehrten auf den Markt heraus, und begründete dadurch eine gewisse Gleichheit: es machte das Volk denkender, und die Gelehrten im Gemüthe des Volks fühlender.

So wirkte die Encyklopädie, ein Bild ihrer Gründer, Diderot's, dieses beweglichsten Polyhistors und „der reizbarsten Haut seines Jahrhunderts," wie er sich selbst nennt, und D'Alembert's, der mit gleich feiner Eleganz seine **Elémens de philosophie** und seine **Eloges** und **Synonymes** schrieb.

Die Sinnlichkeit, welche Diderot so entschieden hervorhob, und die er namentlich auch als das höchste Gesetz in die Sittenlehre einführte, wo er alle Handlungen als das Ergebniß einer blinden vom Zufall getriebenen Nothwendigkeit, und die Aufsuchung der von der Stimme der Natur und der Leiden-

schaften gebotenen sinnlichen Lust als den höchsten Kanon der Ethik erklärte, wurde zur anthropologischen Allgewalt in dem Buche von Helvetius *de l'Esprit*. Hier ward im furchtbarsten Materialismus der Geist zu einem bloßen Educt der körperlichen Organisation gemacht, und bloß in dem organischen Unterschiede zwischen Thier und Mensch wurzelt auch ihre geistige Differenz. Mit einer originellen Einseitigkeit, welche nur einige Glieder der teutschen naturphilosophischen Schule erreicht haben, sagt Helvetius: „**Si la nature, au lieu de mains et de doigts „flexibles, eût terminé nos poignets par un pied de cheval, „qui doute que les hommes, sans arts, sans habitations, „sans défense contre les animaux ne fussent encore errans „dans les forêts.**

Wer möchte sich da noch wundern, wenn die Eigenliebe hier als höchstes Sittengesetz der einer solchen Schlechtigkeit zugewandten lüderlichen Zeit angeboten wird mit den Worten: „**C'est „que la douleur et le plaisir sont le seuls moteurs de l'univers „moral, et que le se sentiment de l'amour de soi est la „seule base sur laquelle on puisse jeter les fondemens „d'une morale utile**“?

Lag in der Lehre des Helvetius eine Art Epikureismus, der aber dadurch sich selbst zerstörte, daß er das Gesetz der Selbstsucht als das höchste Gericht der Moral aufstellte, so war hingegen das so genannte **Système de la nature** Holbach's eine bis zum Aberwitz getriebene Entehrung der menschlichen Natur, worin der bisherige hohle Deismus sich in den auf den schändlichsten Grundlagen beruhenden Atheismus fortsetzte.

Was kann man Elenderes lesen, als die Antwort, die dieses ruchlose Buch auf die Frage gibt, ob das gemeine Volk den Atheismus ergreifen könne?

„**L'on ne peut supposer que l'on puisse faire passer une nation entière de l'abîme de la superstition, c'est-à-dire du sein de l'ignorance et du délire, à l'athéisme absolu qui suppose de la réflexion, de l'étude, de connoissances, l'habitude de contempler la nature, la science de vraies causes de ses phénomènes divers, de ses combinaisons, de**

ses lois, des êtres qui la composent et de leurs différentes propriétés . . . . L'athéisme, ainsi que la philosophie et toutes les sciences profondes et abstraites n'est donc pas fait pour le vulgaire, ni même pour le plus grand nombre des hommes."

Eben so groß zeigt sich die Verworfenheit dieses Buches, welches das All „zu dem edeln Werke des Zufalles" macht, in Beziehung auf seine Moral, nie legte das Laster ein unverlarvteres Glaubensbekenntniß ab, als dieses Werk der civilisirten Hölle in den Worten:

„Si l'homme, d'après sa nature est forcé d'aimer son bien-être, ilest forcé d'en aimer les moyens; il serait inutile et peut-être injuste, de demander à l'homme d'être vertueux, s'il ne l'était pas, sans se rendre malheureux. Dès que le vice le rend heureux, il doit aimer le vice."

Diese Naivetät der Lasterhaftigkeit empörte selbst Voltaire. „Cette maxime, ruft er in seiner Zwangsentrüstung aus, est encore plus exécrable en morale que les autres ne sont fausses en physique. Quand il serait vrai qu'un homme ne pût être vertueux sans souffrir, il faudrait l'encourager à l'être. La proposition de l'auteur serait nécessairement la ruine de la société."

Es gibt vielleicht keine richtigere Würdigung des wissenschaftlichen Geistes dieser Zeit, als diese Widerlegung, wo die Widerlegung selbst die Waffe des selbstsüchtigen Interesses ergreift, um die vollendetste Theorie des selbstsüchtigen Interesses zu bekämpfen. Ein weiterer Schritt der Verdorbenheit war unmöglich in einer Gesellschaft, deren höhere Kreise mit solchen Ueberzeugungen ihren verblendeten Wahnsinn nährten, und ihr unsicheres Gewissen trösteten, mußte entweder Alles durch einen moralischen Brand absterben, wenn die niedergeworfene Heilkraft sich nicht mehr ermannen konnte, oder wenn dieses Letztere noch möglich war, eine gesellschaftliche Gährung eintreten, wo alles des Fortlebens noch Fähige sich sonderte, und den krebsartigen Abfall dem Tode überließ Dieses Letztere stellte sich in Aussicht, wenn wir die Wirksamkeit des schöpferischsten Repräsentanten

dieser Periode auf seine Mitwelt erwägen. Ich meine **Rousseau.**

Das achtzehnte Jahrhundert war bis zur Zeit der Emancipation der nordamerikanischen Colonien und bis zur französischen Revolution arm an Ereignissen, welche von außen der feurigen Jugend eine Stätte ihrer Thätigkeit bot, es hatte kein Interesse der thätigen Leidenschaft des Enthusiasmus. Voltaire und Montesquieu sprachen zu ihrem Verstand, nicht zu ihrem Herzen. Voltaire ward Alles zum Spott, in dessen Nähe alle edlere Regung zu einem höhnischen Skepticismus erstarrte: er war der Genius der Vernichtung. Montesquieu's Paradoxie erregte Bewunderung, aber keine Begeisterung, die er vielmehr durch die Vergleichung der politischen Institutionen fremder Länder zerstörte, so wie er durch die folgeweise Erniedrigung der einheimischen Staatsanstalten den angestammten in sich selbst verliebten Patriotismus der Franzosen lähmte. Diderot fehlte der Syllogismus der Leidenschaft.

Bei dieser nach vielfacher Erregung und Reizen jeder Art sich sehnenden Stimmung des Zeitalters erhob sich ein Mann, der aus seinem reichen Innern geben konnte, was man verlangte — Rousseau, voll romantischer Gluth des Gefühls, voll hoher Begeisterung für die Würde der menschlichen Natur, voll des Sturmes einer unwiderstehlichen Beredsamkeit. Sein Leben, das er uns in seinen Confessions, wie der ihm vielverwandte Augustinus schildert, war ganz geeignet, diese Eigenschaften bis zum höchsten Grade zu entwickeln, da seine Eitelkeit und seine Unabhängigkeitslust, die gleichwohl von wahrer Freiheit weit entfernt sind, ihn nicht nur mit der äußern Gesellschaft im Ganzen, sondern selbst mit dem ihm zugewandten Theil derselben in einen so steten Widerstreit setzten, daß er die schärfsten Spitzen seiner Individualität der ihm feindlich erscheinenden Staatsgesellschaft zukehrte, ja seine immer mehr gereizte krankhafte Empfindlichkeit in wahren Wahnsinn überging, und er die Weihsage Tasso's in der gräßlichen Stanze

„Vivro frà i miei tormenti e le mie cure,“

auf sich anwandte.

Diese übertriebene Empfindsamkeit, die er Andern nicht mit Wohlthaten antworten ließ, sondern die er in sich nutzlos vergeudete, ist der eigentliche Schlüssel seiner Werke, und so auch der politischen. Bekannt ist aus seinen Selbstgeständnissen, daß er, ehe er seinen **Discours sur l'Inégalité des Conditions** schrieb, auf dem Wege von einer solchen Begeisterung der Ideen getroffen wurde, daß er sich unter einen Baum niederwarf, und in einen Strom von Thränen ausbrach, ohne es nur zu wissen, und er erklärte selbst, daß die größten Werke seines Geistes der Nachhall dieses prophetischen Momentes waren, die sich drängenden Früchte jener glücklichen Zeit, ehe noch das Gefühl eines unbefriedigten Stolzes an seiner Natur zehrte. Und wirklich war auch Rousseau's Werk über die Ungleichheit der Stände der Keim, der aus allen seinen spätern Werken hervorbricht. Hier behandelt er die berüchtigt gewordene Frage über den Vorzug des Naturstandes vor dem Stande der Civilisation. Nur in Frankreich, in der Umgebung einer so verdorbenen höhern Gesellschaft konnte dieses Paradoxon eine solche praktische Wichtigkeit erlangen, wie sie ihm geworden ist.

Neben dem Satz, daß der Mensch von Natur ein wohlwollendes Wesen sei, das erst durch die Civilisation verdorben wurde, ward hier, wie in unsern Tagen von dem St. Simonismus, das Recht des Eigenthums, nur auf eine andere Weise, in Frage gestellt. Nicht so sehr diese so abstoßende Lehre, welche mit einer oratorischen Wildheit vorgetragen wurde, als vielmehr der bittere Grimm gegen die königliche Gewalt und die Mißbräuche der Aristokratie gewannen dem an sich geschmacklosen Buche die feurigsten Herzen. Hier erscholl zuerst, wie ein Donnerschlag aus heiterer Luft, die nackte Lehre, daß die Despotie, an sich widerrechtlich und nur durch die Schlechtigkeit oder die Lässigkeit der Vorzeit eingeführt, nie die Nachkommen binde, sondern durch die Mittel der nämlichen Gewalt, die den Despotismus eingeführt habe, zu zerstören sei — eine Lehre voll Wirkung und Anwendbarkeit für eine mishandelte Nation — eine Lehre, die in dem Gefühle der Gedrückten so laut nachklang, daß die Schule Voltaire's stutzte, als sie sah, daß nicht nur, durch Rousseaus Feuer aufgeschüttelt, das Volk

dem Spotte lauschte, sondern vor Lust zur That zitterte, daß es Montesquieu's Schule bangte, als das von Rousseau zur Entrüstung gebrachte Gefühl nicht mehr die schonende Hilfe ausgleichender Reformation, sondern die bodenlose Einreissung des gesammten gesellschaftlichen Baues forderte. Das Volk hatte das Wort gefunden: Rache war sein Gefühl, Wuth seine werdende That. In seiner dämmernden Allgemeinheit ward Rousseau der Ossian der Revolution.

Wie eine maaß- und grenzenlose Skizze trat die erste politische Arbeit Rousseau's in das geebnetere Maaß des Contrat social hinüber.

Zwei politische Dogmen stützen das ganze Werk. Das erste ist, daß die Souverainetät in dem Volke ruhe: das zweite, daß der Mensch, als ein von Natur wohlwollendes Wesen, fähig ist, die ihm einwohnende Souverainetät selbst auszuüben. Als Folge dieser zwei Grundsätze wird dann behauptet, daß jeder Act der Regierung aus dem Gesammtwillen hervor gehen müsse, dieser Gesammtwille sei schon an und für sich gerecht: und dem Gesammtwillen gegenüber bestehe kein Recht von Individuen. Freiheit und Gleichheit sei der ewige Zweck des auf einem Vertrage beruhenden Staates: Freiheit sei der Besitz der Souverainetät von Seite des Volkes, und Gleichheit eine solche Vertheilung des Reichthums und der Macht, daß Keiner so reich und mächtig sei, um seine Mitmenschen seinem Willen zu unterwerfen, und Keiner so arm und abhängig sei, um von den Andern abhängig zu sein.

Wer sieht nicht, daß Rousseau in diesen streng zusammenhängenden Sätzen das Höchste von dem aussprach, was ich als den Charakter der Politik der neuern Zeit schon oben Seite LXXIII angegeben habe, den Individualismus. Selbst daß Rousseau die Rechte der Individuen dem Gesammtwillen gegenüber vernichtet, ist kein Widerspruch, weil ja Rousseau's Gesammtwille nicht der einheitliche Willen des hellenischen und römischen Republikanismus, sondern nur ein Conglomerat von Einzelnwillen ist. Rousseau hatte dem Geiste der neuern Zeit den Mund geöffnet: daher sehen wir auch, daß ihm die ganze Lei-

tung des öffentlichen Geistes zufiel, und die französische Revolution ist nur ein blutiger Gang der wiederholt scheiternden Versuche der Verwirklichung dieser Theorie. Was Wahres an der Theorie war, das ist geblieben, und das war der Segen der französischen Revolution, dem sich die unbeschränktesten und reactionärsten Regierungen nicht entwinden konnten: was Falsches in der Theorie lag, das war das Verbrechen der ersten französischen Staatsumwälzung, dessen Wiedererwachen unter den verschiedensten Gestalten, in ewig neuen Metamorphosen, die Bildung und der Ernst der belehrten Zeit entgegen treten müssen. Es ist eine merkwürdige Erscheinung, daß fast jeder Grundsatz des Rousseau'schen Systemes auf der einen Seite falsch, und auf der andern wahr ist. Die Sache erklärt sich leicht, wenn man bedenkt, daß jedes Weltalter in dem Gedanken der Menschheit ein eigenthümliches schöpferisches Moment bildet, zugleich aber auch die Frucht der früheren Weltalter ist, deren Dasein es nicht abläugnen, sondern schöpferisch erweitern soll. Rousseau's Lehre war nie das Bekenntniß der neuern Zeit, sagte sich aber frech von dem Bekenntniß des Mittelalters und des Alterthumes los, und ist in sofern nur eine halbe Wahrheit. Daher wird es der Staatslehre unserer Tage nicht gelingen, die Rousseau'sche politische Ansicht ganz zu verdrängen: allein sie soll sie berichtigen: nur die anthropologische Politik wird sie zu würdigen vermögen, und zwar so, daß sie dieselbe nur als ein Element des Gesammtlebens des Staates betrachtet, das mit den andern Elementen desselben im lebendigen Verband zu setzen ist. Rousseau selbst hatte in lichten Zwischenräumen, wo er von den Illusionen seiner Tendenz frei war, die Ahnung des Wahren. In einer Zuschrift an den Rath in Genf spricht er von dem großen Segen alt überlieferter Gesetze, weil das Volk die von ihm selbst gemachten verschmähe, in dem **Contrat social** selbst sagt er, daß die Demokratie eine Regierungsform für ein Volk von Göttern, nicht aber für schwächliche Menschen sei: in einem Briefe an den Marquis Mirabeau sagt er im völligen Widerspruche mit seiner Lehre „Die Regierungswissenschaft ist eine Wissenschaft von Berechnungen, Anpassungen und Ausnahmen nach Zeit, Ort und

Umständen. Das Publicum kann nie die verschiedenen Beziehungen aller dieser klar überblicken. Und was würde aus dem geheiligten Rechte des Eigenthums in Zeiten außerordentlicher Bedrängniß werden, wenn das *salus populi suprema lex esto* von Despoten verkündet wird? Meine Herren, erlauben Sie mir gefälligst, es Ihnen zu sagen: Sie bauen zu viel auf Ihre eigenen Berechnungen, und zu wenig auf die Neigungen des menschlichen Herzens und den Einfluß der Leidenschaften. Wissen Sie nicht, daß ein Mensch selten durch seine Vernunft und häufig durch seine Leidenschaften geleitet wird. Das ist, nach meinen alten Begriffen, das große Problem in der Politik, das ich mit dem der Quadratur des Zirkels in der Geometrie, und mit jenem der Länge in der Astronomie vergleiche: nämlich eine Regierungsform zu finden, welche das Gesetz über den Menschen stellen soll." So Rousseau. Ich dagegen glaube, daß das Problem gerade das umgekehrte ist: nämlich eine Regierungsform zu finden, welche das Gesetz unter den Menschen (die menschliche Natur) stellt, weil das Gesetz sämmtliche in dem wahren menschlichen Wesen liegenden Interessen berücksichtigen soll: die politische Kunst soll sich nach der Natur, und nicht umgekehrt die Natur nach der politischen Kunst richten. Auf dieser Seite, auf dem Verkennen der menschlichen Natur liegt die Wunde des politischen Systems des Genfer Bürgers. Betrachten wir die Irrthümer dieses Systemes ganz kurz. Der Mensch vereinigt auf jener Seite seines Wesens, welche Recht und Staat gründet, zwei verschiedene Richtungen, die durch zwei Triebe bestimmt werden: das eine ist die individuelle Richtung, welche, durch den Grundsatz der Selbstliebe und Selbsterhaltung getrieben, gleichsam um sein eigenes Wesen kreist, und das erschafft, was den Kreis seiner Rechte bildet; die andere ist die sociale Richtung, welche, durch den Geselligkeitstrieb bedingt, die eigene Selbstliebe zu Opfern gegen fremde Eigenliebe und fremde Selbsterhaltung bestimmt, und den Staat erzeugt. So bilden sich zwei Vereine, der Rechtsverein, auf den Egoismus gebaut, der Staatsverein auf hilfreiche Sympathie gegründet. Beide lassen sich außer einander denken, allein wie

die menschliche Natur beide unter sich vereinigt umschließt, so sind auch Rechts- und Staatsverein in einander aufgegangen, obgleich man bei jeder Analyse bald auf ihre einzelnen entgegengesetzten Elemente stößt. Dessen ungeachtet sind durch diese natürliche und geschichtliche Wechseldurchdringung des Rechts- und Staatsvereins die größten Irrthümer entstanden, und namentlich bei Rousseau.

Die vorzüglich von ihm ausgebildete Lehre von der Volkssouverainetät zeigt dieses. Ihre Einseitigkeit ist eine Frucht dieser Verwechslung. Nach der formellen Abstraction begründet sie sich auf diese Weise.

Da alle Menschen von Natur gleich sind, so muß auch das Recht der Regierung Allen gemeinsam zustehen. Wenn Menschen in einen Staat zusammen treten, so geschieht es auf dem Wege des Vertrages, d. h. sie veräußern individuelle Rechte, um Rechte der Garantie dagegen zu erhalten. Es findet daher kein Recht des Widerstandes gegen die Saatsgewalt Statt. Allein, sagten Andere, nie darf angenommen werden, daß die in den Staatsverband tretenden Menschen für immer auf die ihnen angeborene Souverainetät verzichteten. Wird ihnen der Zweck des Staates verkümmert, so können sie den Staatsvertrag abändern, und neue Bestimmungen treffen, frei von den Mißgriffen des vorigen Staatsvertrages. Dieses Recht erwacht aber nicht bloß bei dem Bruche irgend eines geschriebenen oder stillschweigenden Vertrages — dieses ist vielmehr nur der gebieterischste Fall von vielen andern denkbaren — sondern abgesehen von allen verbrieften Freiheiten und Verfassungsurkunden, haben die Völker ein unentziehbares Recht auf alle möglichen Segnungen eines Staates. Ob nun ein Volk eine Regierung umstürzen soll, hängt ab von dem Gewissen seiner Interessen, das Recht des Widerstandes und der Revolution hat seine moralischen Schranken.

Wer sieht hier nicht, wie sehr in dieser Theorie Wahres und Falsches gemischt ist. Der Staatsvertrag läßt sich nicht läugnen, aber er ist nicht das constitutive reelle Moment des Staates, sondern, wie wir später zeigen werden, das formelle

Princip desselben. Die eigentliche Masse, die materielle Basis des Staates ist die Nationalität, die aber nicht ein Werk des Vertrags, überhaupt nicht der freien Selbstkraft des Menschen, sondern ein Gebilde der Natur, mit einiger Umbildung durch die menschliche Freiheit ist. Wie bei jeder Rechtseinrichtung eine Materie vorliegen muß, d. h. ein gesellschaftliches Bedürfniß, welches denn durch die Einwilligung der gesetzlich zu Verbindenden erst das Gepräge der Freiheit und so den Charakter der Rechtlichkeit gewinnt, so auch der Staat im höheren Sinne. Der Vertrag ist also etwas Späteres, auch in idealer Beziehung nur accessorisch, wie er auch geschichtlich sich oft erst als folgeweises Element darstellt. Staaten haben oft ganze Zeitalter auf Gewaltsverhältnissen gegründet durchgelebt, ehe sie Rechtsstaaten, d. h. Staaten im strengen Sinne wurden. Ja sie können Jahrhunderte hindurch als relative Rechtsstaaten bestanden haben, nämlich als solche, in denen zwar die Vernunftidee des Staates nicht waltete, wo aber gleichwohl die Staatsgewalt im Sinne des Volkes regierte. Der von Locke behauptete und später von Rousseau angenommene Grundsatz, daß eine willkürliche Regierung schon an und für sich ungesetzlich sei, ist nur theilweise wahr: denn ist das Volk roh, und die Regierung gebildet, und herrschet sie weise, so ist die Regierung durch den Zweck des Staates gerechtfertigt: ist die Staatsgewalt hingegen roh, und herrscht sie roh über das rohe Volk, so ist sie folglich mit dem Sinn der Nation in Uebereinstimmung, also wieder legitim.

Wird aber nach dieser Folgerung nicht die ganze Lehre von der Volkssouverainetät eher eine theoretische Abstraction, als eine Lehre von praktischem Gehalte? Zeigt es sich nicht, daß in einem Volke nicht die Summe der Individuen, sondern bloß jener Theil, den man eigentlich die Nation heißen kann, d. h. jener, welcher fähig ist, das Organ einer individualisirten Menschheit in dem Volke zu sein, der Souverain ist? Sinkt aber nicht damit der ganze Boden der kühnen Idee, wenigstens praktisch? Wird nicht das Ganze wenigstens einigermaßen eine bloße Lehre, die selbst in dem Munde Rousseau's scholastische

Formeln nicht verschmäht? Mit Recht fragt Benj. Constant in seinen Réflexions sur le constitutions et le garanties p. 179: „Que signifient des droits dont on jouit d'autant plus qu'on les aliène plus complétement? Qu' est-ce qu'une liberté en vertu de la quelle on est d'autant plus libre que chacun fait plus complétement ce qui conirarie sa volonté?“

Betrachten wir aber Rousseau's Contrat social näher, so finden wir in ihm eine stets bereite Waffe für den Despotismus. Dieser Vertrag zwischen dem Staat und seinen Mitgliedern, ist ihm nämlich die völlige und vorbehaltslose Veräußerung eines jeden Individuums mit allen seinen Rechten an die Gesammtheit. Folglich ist hier der ganze Rechtsverein dem Staatsverein, der individuelle Mensch dem politischen, und einem abstracten Wesen geopfert. Rousseau selbst fühlt das Gefährliche dieses Satzes, und glaubt es durch folgende Behauptung zu entfernen: der Souverain, d. h. die Staatsgesellschaft könne weder dem Ganzen, noch dem Einzelnen schaden: denn da jeder sich ganz an den Staat hingebe, so sei die Lage für Alle gleich, und Niemand finde ein Interesse daran, die Lage des Andern lästig zu machen; dadurch, daß Jeder sich Allen hingebe, gebe er sich eigentlich Keinem hin: Jeder gewinne über alle Staatsgenossen die nämlichen Rechte, die er an sie abtrete, und einen gleichmäßigen Ersatz für Alles, was er verliere, nur mit desto größerer Kraft, das zu bewahren, was er schon hat.

Allein diese ganze Folgerung verschwindet bei der Erwägung, daß die Menschen von Natur und durch Ausbildung verschieden sind, folglich nicht jeder gleich vieles einsetzt, folglich dem Begünstigteren ein Rest von Kraft verbleibt, mit welchem er die Anderen beherrscht. Aber noch weit mehr zerfällt diese Ansicht Rousseau's vor der Betrachtung, wenn man an die Stelle der praktischen Ausübung der Staatsgewalt tritt. Der abstracte Souverain, d. h. das Volk kann ja nicht selbst regieren und verwalten: es wird daher eine Delegation der Staatsgewalt nöthig, und weil jetzt die Gewalt in die Hand einzelner Bevorzugter tritt, so erlöscht die Bilanz der hingegebenen und entgegen genommenen Rechte: und alle bei ihr angenommenen Attribute sind falsch.

Die so delegirte Gewalt wird in den Händen dieser Mandatare um so furchtbarer, als sie jeden ihrer Frevel durch Berufung auf den Gesammtwillen zu heiligen suchen. Dieser Gesammtwille ist, wenn auch ungerecht, doch allmächtig. Denn die Individuen, sagt Rousseau, welche sich zum Vortheile des Gesellschaftskörpers ganz veräußert haben, können keinen andern Willen als den der Gesammtheit haben. Gehorchen sie diesem Willen, so gehorchen sie nur sich selbst, und sind um so freier, als sie demselben blinder gehorchen.

Ja die rechtliche Hoffnung einer Erlösung von einer so furchtbaren Gewalt, war durch diese Theorie geraubt: es bestand kein Recht zu dem auch durch die heiligsten Rechte der Moral geforderten Widerstand. Das von Rousseau in einer Beziehung als Herrscher, in der andern als Unterthan aufgestellte Volk, sieht nur in der Theorie seine Herrschaft, elende Sklaverei in der Wirklichkeit.

In der Angst vor diesen Folgen und zum Schutze vor denselben erklärte Rousseau, daß die Souverainetät weder veräußert, noch delegirt, noch vertreten werden dürfe. Allein die Befolgung dieses Satzes ist ein Verzicht auf die Ausübung der Souverainetät, das Geständniß der Unausführbarkeit des ganzen Theorems.

Es ist anthropologisch und geschichtlich falsch, daß eine Gesammtheit durch den uncontrolirten Willen der Gesammtheit selbst regiert werden kann, und gleichwohl liegt dieser Satz in der Hauptlehre Rousseau's, das Gesetz müsse der Ausdruck des Gesammtwillens des souverainen Volkes sein, das vermöge eines unveräußerlichen und untheilbaren Rechtes herrschen müsse. Jede rechtliche und politische Garantie verschwindet, wo eine uncontrolirte Staatsgewalt besteht. Auf die Regierungsform kommt Nichts an. Die Demokratie ist so argwöhnisch, eifersüchtig, furchtsam, launisch und tyrannisch, als der Despotismus, und ist die Aristokratie auch minder launenhaft, weniger furchtsam, als die Demokratie und Despotie, so drückt sie mit dem Geiste ihres zurückhaltenden und geheimnißvollen Stolzes nur um so frecher das Volk nieder, als diese das Volk verschmähende Gesinnung,

die ganze aristokratische Körperschaft durchdringt. Nirgend als in den kurzen lichten Zwischenräumen volksthümlicher Tugend galt der Gesammtwille als die Seele einer glücklichen Regierung, und zwar deßwegen, weil die Leiter des Volkes die Tugend ehrten, und das Volk zu sich empor zu heben verstanden. Nach dem gewöhnlichen Gang der Dinge verehrt der Sklavensinn einen willkührlichen Einzelnherrscher, das Vorurtheil die willkührliche Aristokratie: Enthusiasmus und Ruhmsucht die auszubeutende Demokratie — so beherrscht Schwachheit die Schwachheit. Gerade aber wegen dieser allseitigen Schwäche, wegen des Irrthums und der Leidenschaftlichkeit warnt Vernunft und Geschichte dem schwachen Menschen, Einem oder Vielen eine unbeschränkte Gewalt zu geben, die ungewarnt von Andern, das schlecht Beschlossene rasch vollstreckt. Zumal bei der Demokratie ist eine wahre Filtrirung der unreinen Einzelwillen in vielfacher Läuterung nothwendig. Jeder legt in seine Abstimmung die ganze Gebrechlichkeit der menschli- Natur an sich und seiner Einzelheit nieder: das falsche Individuelle ist abzustreifen, damit das Einzelninteresse sich zum Interesse eines Standes, als eines lebendigen Gliedes eines organischen Ganzen erhebe: und diese Interessen der einzelnen Stände als in Zahl und Art lebendig abgegrenzter Theilganze müssen noch einen Assimilationsproceß durchlaufen, um der Aufnahme in die Idee des Staates fähig zu werden, so wie dieser selbst sich in die Menschheit organisch aufschließt. So sieht man, dürfen nicht die Einzelwillen durch Aggregation den Gesammtwillen zusammensetzen, nein, die Idee des Staates, als energisch aufgefaßt, verähnlicht sich gesetzmäßig die Einzelnwillen, die der höchsten Idee des individuellen Staates willig folgen, weil sie mit ihr verwandt sind. Es ist daher nur eine untergeordnete, wenn auch in praktischer Beziehung höchst wichtige Einrichtung, die Gefahren des Gesammtwillens durch die Anbringung einer wechseltigen Controle zu beseitigen.

„**It is**, sagt eine verständige Stimme, **by dividing power among different orders and classes; by multiplying forms and privileges; by giving the people an attachment to settled rules of proceeding, and a habit of loving justice; by filtering the turbid current of popular opinion, through various modes of**

deliberation and of counsel; giving a sanctity to judicial bodies, before which rank and riches bend in submission; and finally, by opposing, a check to every act of passion, whether in chief, nobles, or people, that the whole society is protected against the abuse of those faculties of government, the right use of which produces some of the greatest of human blessings."

Noch mehr als diese mehr mechanischen Bande der politischen Statik fesselt aber den Willen des Volkes die lebendig verwebte Beziehung seiner Geschichte in die gegenwärtige Verwaltung eines Staates. Wie der Mensch den größten Reiz zur Tugend und die steteste Gelegenheit zur Freudigkeit des Handelns hat, wenn er in seinem vergangenen Leben einen klaren gesetzmäßigen Fluß seiner Thaten und Schicksale sieht, so ist es bei einem ganzen Volke: je geschichtlicher ein Volk lebt, desto größeres politisches Geschick zeigt sein Leben, ein desto größerer öffentlicher Geist waltet in seinen Thaten, desto naturgemäßer ist sein Dasein. Ein solches geschichtlich fortschreitendes Nationalleben ist die beste Verfassung. Diese Wahrheit springt so sehr in die Augen, daß Rousseau in der Vorrede zu dem Werke, in welchem seine Entrüstung gegen die Gewalt der Könige und die Privilegien der Aristokratie am gewaltigsten losbricht, in welchem er sagt, daß jede dem Volk nicht mehr zusagende Regierung durch Gewalt gestürzt werden dürfe, daß auf jeden Fall Menschen ihre Nachkommen nicht binden können, gleichwohl die geschichtliche Staatsleitung mit gleichem Eifer preist. "Wir finden, sagt er, daß es vor Allem das große Alter der Gesetze ist, was dieselben heilig und ehrwürdig macht: das Volk verachtet nur zu bald diejenigen, welche es jeden Tag abgeändert sieht: und wenn wir uns gewöhnen, alte Sitten zu vernachläßigen, unter dem Vorwande, sie zu verbessern, so führen wir oft größere Uebel ein, die schwerer zu verbessern sind. Vor allem würde ich ein Gemeinwesen meiden, in welchem das Volk unvorsichtig die Verwaltung der bürgerlichen Angelegenheiten und die Vollziehung seiner eigenen Gesetze sich zugeeignet haben würde: so muß die rohe Verfassung der ersten Regierungen gewesen sein, welche unmittelbar aus dem

Naturstande heraus traten; und dieses ist einer der Fehler, welche den athenischen Freistaat zerstörten."

Allein die Unterhaltuug der lebendigen Stetigkeit in der Geschichte eines Volkes würde zwar die Willkürherrschaft des souverainen Volkes lähmen, aber nicht immer und nicht überall dieselbe beseitigen.

Es muß ihr der Charakter der absoluten Souverainetät genommen, d. h. sie muß beschränkt werden — sonst geht die Freiheit durch den nämlichen Grundsatz unter, durch welchen man sie begründen will. Nicht dadurch, daß ihr die unbeschränkte Volkssouverainetät verlegt, z. B. aus der Hand eines Einzelnen, in die Hände Vieler oder Aller, heilt ihr das Uebel, sondern dadurch, daß ihr die gefährliche Gewalt selbst brechet. Der Mensch ist ein individueller und ein socialer, ein rechtlicher und ein politischer. Alle Rechte seiner individuellen Existenz, und alle Rechte, die er durch die Ausübung dieser individuellen Rechte erworben hat, liegen außerhalb der gesellschaftlichen Zuständigkeit. Jeder Eingriff des souverainen Volkes in diese Sphäre ist Despotie, ob ihn nun ein Einzelner oder die Nation verübe. Ja diese letztere ist, mit dieser Allmacht ausgerüstet, noch furchtbarer als ein Tyrann, da Nichts die ausbrechende Fluth dieser Macht eindämmen kann, und doch Tyrannen dieser unbeschränkten Volksgewalt sich bemächtigen, und dann im Namen des Volkes wüthen, welches sie unterdrücken.

Nichts fruchtet auf praktischem Gebiete Rousseaus Unterscheidung des Volkes als Herrschers und als Unterthanen, denn es ist, wie man richtig bemerkte, für die Staatsgewalt ein Leichtes, das Volk als Unterthan zu unterdrücken, um es als Souverain zu zwingen, den Willen zu äußern, welchen sie ihm vorschreibt. Alle Theilung der Gewalten, alle Wechselcontrolen sind eitel: die gesammte Staatsgewalt muß beschränkt sein. Es reicht nicht hin, daß die vollziehende Gewalt durch die Gesetze beschränkt sei, auch die gesetzgebende Gewalt muß beschränkt sein: ein Theil der menschlichen Interessen muß für sie ein Heiligthum sein, unantastbar und hehr, wo jedes Individuum sich allein Gesetzgeber ist. Der Staatsverein setzt das Individuum und seine individuellen

Rechte voraus: diese Basen hat der Staat nicht geschaffen, folglich darf er sie auch nicht vernichten: und eine ganze Nation kann durch ihre Abstimmung aus Unrecht nicht Recht machen, und dem Einzelnen nicht nehmen, was des Einzelnen ist, wie die Denk- Gewissensfreiheit, die gerichtlichen Garantien u. s. w.

Man glaube ja nicht, daß es unmöglich ist, die Grenzen zwischen den Rechten des Individuums und der Gewalt des Staates zu ziehen. Eine gründliche Untersuchung der Bestimmung des Menschen, der Grundsatz, daß die Gewalt des Staates nicht besteht, die menschliche Natur zu fesseln, sondern sie vielmehr zu entbinden, und die Ansicht, daß die egoistische und sociale Natur im Menschen selbst sich zur schönen Einheit vermählen, müssen hier leiten: sie verheißen die Möglichkeit der idealen Lösung der Aufgabe, und ist diese gefunden, so ist damit auch die praktische Ausführung des Ideals verbürgt. Man untersuche die Interessen des bestimmten Staates in seiner Gegenwart, nach seiner Vergangenheit und nach den Vorzeichen der Zukunft, man zergliedere die Interessen der verschiedenen Elemente der Gesellschaft, vertraue sie Depositaren der Gewalt, mache das eine von dem Schicksale des andern abhängig, und füge als Vollendung in die gesammte Organisation die inhärente Nothwendigkeit, daß die Beharrung innerhalb der angewiesenen Sphäre die unerläßliche Bedingung der Selbsterhaltung eines jeden Interesse's ist, so ist schon organisch die Beschränkung der Souverainetät gerettet.

Aber auch in innerer vitaler Beziehung ist die große Idee einer beschränkten Volkssouverainetät gesichert. Jede Idee hat, wie die weltgeschichtliche Biographie der Ideen zeigt, eine selbsterhaltende Kraft, die durch keine Gewalt erdrückt werden kann. Unnahbar der groben Hand der Gewalt, senken sie ihre Wurzel in die warme Erde der Nationalität, und zeigt sich ihr Segen, so entwurzelt sie fürder Nichts mehr. Der öffentliche Geist schreibt sie in seine Tafeln, und diese sind ewig, wie die Natur.

So sehen wir den Geist Rousseau's dem vagen Romantismus seiner Ideen verfallen, von den Gegensätzen dieses letztern in der Politik zerrissen. Mit einer Seele, geschaffen, bald die Natur in ihrer innersten Schönheit zu belauschen und zu verkünden, bald

sie gräßlich zu verläugnen, fühlend genug, um bald am Altare des kirchlichen Glaubens hinzusinken, bald sich im Naturdienste der Gottheit zu verzehren, sehen wir Rousseau im Uebermuth seiner sympathetischen Natur bemüht, dem Menschen die Freiheit zu bringen, während er ihm die Kette reicht. Verhängnißvoll sind die Sätze seines politischen Glaubens, nicht bloß für die traditionelle Politik, sondern auch für die der Freiheit, welcher er zu dienen wähnte.

Die Wunde der gemüthlichen Zerrissenheit, die ihn lebend und schreibend schmerzte, verfolgt ihn auch bis in den feurigen Traum von der demokratischen Souverainetät. Dem Inhalt nach war es der Traum eines politischen Visionärs, an ein Volk zu glauben, das durch Gesammtberathung und Abstimmung vollkommene Gesetze bilden würde, an unfehlbare Beamten der Vollziehung zu glauben. Ihm und seinen Anhängern schien schon das goldene Zeitalter der Vernunft über die Trümmer der eingestürzten alten Regierungen hierein zu tagen.

Es war in der Idee ein Traum, ein großer Traum: aber er fand eine schauerliche Verwirklichung in der Umwälzung des nur noch in Misbräuchen fortlebenden französischen Reiches, und mit Recht hat man Jene glücklich gepriesen, die am Anfang dieser Revolution gestorben sind — denn ihr Herz brach nicht in der Anschauung des Grabes einer seligen Hoffnung.

Die Sonne des Ideals im Auge, zog Rousseau wie ein Aar, der Sohn der luftigen Wüste, die unbestimmten Kreise seines reformatorischen Sehnens über dem Gefilde, das die gemeine Frechheit der s. g. Philosophen umwühlt, und Voltaire's Spott geebnet hatte. Höher, als diese, gab Rousseau seinem Zeitalter ein unnennbares Heimweh nach Natürlichkeit und Tugend, aber nur mit unbestimmtem wehem Gefühl, nicht mit einem festen durch die Erfahrung erprobten Kanon: es entstand eine sentimentale Moral, die streng genommen keine ist, da sie stets nur die Gelegenheit erlauert, etwas Auffallendes zu thun, während sie das gewöhnliche vom bloßen Herzen schlecht berathene Leben ohne Steuer und Ruder läßt. Die Lehre Rousseaus, gleich lockend für den aufopferndsten Stoicismus, wie für den genußsüchtigsten Epikuräismus

ergriff Alle, den Kräftigen wegen ihrer Opposition gegen das Bestehende und wegen ihres Glaubens an die schrankenlose Vervollkommnungsfähigkeit des Menschen, den Schwachen wegen ihrer weichlichen Philanthropie: die politische **tabula rasa** des **XVIII.** Jahrhunderts verdroß den der Stagnation müden Geist der Gesellschaft: er dürstete nach That, und stürzte mit dem **Contrat social** in der Hand in die Gerichte der Revolution.

Die Todesglocke Ludwigs **XV.** verkündete den kampfgerüsteten Parteien im schauerlichen Klang, was Beauvais in der Leichenrede auf diesen eines solchen Zeitalters würdigen König ausdrücklich sagte: „Das Volk hat ohne Zweifel kein Recht zu murren, aber ohne Zweifel hat es auch das Recht, stumm zu sein, und das Schweigen des Volkes ist eine Lehre der Könige.“

Das Zeitalter des Rationalismus trat wie eine verschleierte Sibylle in das Thor des königlichen Palastes, die Bücher ihres Wissens zum Kaufe bietend; zwei Male abgewiesen, ging sie weg, um je drei ihrer Bücher zu verbrennen; sie kam zum dritten Male wieder, und auch jetzt von der tauben Politik abgewiesen, legte sie an die drei übrigen Bücher Feuer, das den Palast und seine Bewohner verzehrte. Nicht hatte man in diesem morschen Hause erkannt, was in der Gesellschaft seit einem halben Jahrhundert sich gerüstet und gewirkt hatte. Die Literatur hatte sich der Leitung des Staates bemächtigt, und in einem so allgemeinen Geiste, daß eine bessere Zukunft durch die Abstractionen sich verkündete. Anfangs hielt sich dieser Rationalismus mehr nur auf dem Gebiete der Theorie: der Theilnahme des Volkes sicher, wagte er, im Beginne vorsichtig, nur in einzelnen Fällen praktische Versuche, bis er endlich erstarkt allem Traditionellen den Krieg erklärte, und als revolutionärer Geist die geheiligten Institutionen der Kirche und der Monarchie abtrug, nachdem er sie schon lange in der öffentlichen Meinung bekämpft hatte. Eine vage Hoffnung ergriff das Volk, den Sklaven des literarischen Uebermuthes. Eine lange Periode hatte das Werk der literarischen Zerstörung zu durchlaufen, zwischen deren theoretischem und praktischem Theile eine Leere eingetreten war, die **Villemain** in seinem **Tableau du XVIII. siècle** mit den treffenden Worten bezeichnet:

„L'intérêt nouveau qui devait passionner les esprits n'était pas venu. La réforme de toutes les idées était déjà faite; la reforme d'aucune des institutions n'avait eu lieu. Ainsi les esprits s'exerçaient dans le vide; ils faisaient des discours académiques parce qu'ils n'avaient pas autre chose à faire; ils mettaient des hardiesses dans une tragédie, parce qu'ils ne pouvaient pas exprimer des vérités ailleurs. On voyait une lutte entre le mouvement prodigieux de la nation et l'étroite barrière qui l'enfermait de toutes parts; mais quelque chose annonçait le moment où cette barrière tomberait d'elle-même. Rien n'était changé: les formes, les hiérarchies étaient les mêmes, la foi vivifiante qui les avait animées n'existait plus."

Allein bald zeigte der sieggekrönte Kampf gegen die Parlemente die Erstorbenheit der alten Institute, gegen die ein allgemeiner reformatorischer Angriff der invasiv gewordenen Literatur begann. „Au milieu de l'agitation des esprits, sagt der vorgenannte Kritiker, à mesure que la société avançait vers un dénoûment commence depuis la régence, vous voyez se multiplier les hommes qui se produisent par le bruit et par l'influence politique. C'est alors qu'aux parquets des parlemens de France retentit une éloquence nouvelle, celle des Servan, des Lachalotais, des Montclar. — —

La réforme politique occupait tous les esprits: c'était la réforme appliquée à la législation criminelle que demandait Dupaty; c'était la réforme appliquée à l'administration du royaume que Necker et Turgot préparaient, sans le vouloir, par d'éloquens écrits. C'était la réforme sociale que demandait le vertueux Malesherbes, éloquent défenseur de la liberté publique, avant d'être martyr du trône; c'était la même réforme que demandait ce Mirabeau, qui a été l'orateur du XVIIIe siècle."

Die Literatur hatte aufgehört, sich selbst Gegenstand zu sein, und war der Hebel einer universellen Reform geworden, voll reeller Thätigkeit.

Voltaire war auch hier der Führer. Während Montes-

quieu nur in fernen Anspielungen die innere Verderbniß der französischen Monarchie berührt hatte, trat Voltaire, obwohl auch ihn an mancher Stelle, die das Wort des Angriffs forderte, eine patriotische Apathie lähmte, noch im Alter, mit seinen Entwürfen zur Verbesserung des Staates und seiner Gesetze auf, zog die Strafgesetze und das Strafverfahren vor sein Rügegericht, und tadelte mit zarter, vorsichtigerer Hand die Wirren der Finanzen. Reform des Staatslebens nach seinen religiösen, gerichtlichen und politischen Seiten ward die Loosung.

In ersterer Beziehung ist von unberechenbarer Wirksamkeit die Vertreibung der Jesuiten, welche durch die Magistratur, vorzüglich durch den kühnen Chalotais und den ruhigen Montclar bewirkt, und wodurch das Ansehen der Parlemente mächtig gesteigert wurde, die durch diese Wiedererweckung des traditionellen parlementarischen Stolzes die Eifersucht der Staatsgewalt erregte.

Der Geist der in die Staatsangelegenheiten eingreifenden Philosophie warf sich selbst auf die oppositionäre Magistratur. Von der Muse verlassen, opferte der alte Voltaire der Themis, indem er das Mitleiden des auf ihn noch gleich aufmerksam horchenden Volkes gegen die Barbarei des Strafverfahrens bei einzelnen auffallenden Fällen erweckt; vor dem Forum des Volkes spricht er für Calas, de la Barre, Sirvan, Lally, und die Rechtspflege horcht auf diese Stimme, Servan und Dupaty verbürgen es.

Zwanzig Jahre vor der Forderung der Einberufung der Generalstaaten sollten die Parlemente, diese einzig übriggebliebene constitutionelle Behörde der alten Monarchie, stürzen. Das Parlement von Paris verweigerte die Bestätigung neuer Steuern. Dem drohenden Hofe setzte die Magistratur auf dem Wege eines gesetzmäßigen Widerstandes die Einstellung ihrer Functionen entgegen. Vierzig ehrwürdige Magistrate traf das Loos der Verbannung, und ein neues Parlement aus willkürlich gewählten Räthen trat an die Stelle des alten. Vergebens rühmte Voltaire den Staatsstreich gegen das Parlement, das er als einen Damm gegen seinen religiösen Vandalismus fürchtete. Mit der Nation

erhob sich zum Schutz der Verfolgten Frankreich's edelster Sohn, der ernste Malesherbes: er trat vor den Thron, und nachdem er für die Unabhängigkeit der Parlemente gesprochen hatte, schloß er mit den Worten, die wie eine hehere Weihsage klangen.

„Veuillez, Sire, interroger la nation elle-même, puisqu'il n'y a plus qu'elle qui puisse être écoutée de Votre Majesté."

„Le témoignage incorruptible de ses représentans, vous fera connaître au moins, s'il est vrai, comme ces ministres ne cessent de le publier que la magistrature seule prend intérêt à la violation des lois, ou si la cause que nous défendons aujourd'hui est celle de tout ce peuple, par qui vous régnez, et pour qui vous régnez . . ."

Allein nicht die Macht der Tugend stürzte das feile Parlement Maupeou, sondern die Macht, welche in Frankreich stets die gewaltigste ist, die Macht des Lächerlichen, in dem berüchtigten Processe von Beaumarchais, in welchem die Bestechung eines Parlementsrathes mit fünfzehn Louis ein nie gesehenes Scandal entwickelte, und für Beaumarchais durch seine Memoiren einen populären Erfolg gewann, auf welchen selbst Voltaire neidisch wurde. So kämpfte ein Mann gegen eine sich selbst entehrende Magistratur, und weckte die politischen Leidenschaften einer Nation, die Theilnahme für den Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetze, der vielleicht das einzige Gut ist, welches das französische Volk in den Kreisen fast eines halben Jahrhunderts zu erringen und zu bewahren gesucht hatte.

Dieser mechanische Nationalismus, der Frankreich als seine Wiege anerkennt, machte in der zweiten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts die Runde durch die europäische Welt, ein Beweis, daß er nicht bloß zufälligen und theilweisen Ursachen entstammte, sondern eine universelle Quelle hatte.

Die Sache erklärt sich leicht. Das Mittelalter war von dem allgemeinen Feudalismus umschlungen, einer Verfassung, die nur so lange herrschte, als ihre Wurzel, der unerschütterte Glauben, bestand. Als diese abgeschnitten war, konnten nur noch einzelne Trümmer des alten Systems aus örtlichen Ursachen ihr Dasein fristen, durch welche aber, wie durch Aus-

nahmen die siegreiche Gewalt des Grundsatzes der Gleichheit hindurch brach: jetzt beleidigten diese einzelnen haltungslosen Reste das Auge der Zeit: eine Reaction erhob sich dagegen: aber nicht die des unorientirten Volkes, sondern die der Könige, deren Absolutismus mit dem ladenden Gefühle der Allgewalt alle Mächte des Mittelalters zu entfernen strebte, weil sie durch die Organe der weltlichen und kirchlichen Aristokratie als constitutionelle Schranken sich darstellten. Das fünfzehnte und sechszehnte Jahrhundert ist die Zeit der Entwicklung des monarchischen Absolutismus, der selbst die Kirchenreform dieses Zeitalters ausbeutete. Im siebenzehnten Jahrhundert erfaßt schon eine innere Unruhe die Seele der Völker, die sich im achtzehnten mit Hilfe abstracter Lehren in das Régime des Mistrauens umsetzt, und jetzt in der Verwaltung einen Mechanismus des Gleichgewichts durch ein allgegenwärtiges Controlesystem erzeugt, welches die neuere Zeit nur noch über das Gebiet der Verwaltung auf die Gliederung aller Constituenten und Gewalten des Staates ausdehnte.

Diese Gleichheit des Schicksals der europäischen Staaten erklärt es, warum die von Frankreich ausgegangene s. g. Philosophie das sociale Leben in fast allen Staaten umgestaltete, obwohl durch die Gunst des Augenblickes und durch die Persönlichkeit der Regenten in einigen Staaten ein solcher Aufschwung sich bei dieser Umbildung zeigte, daß er andere Staaten nur als folgsame Nachahmer nach sich zog.

An einem andern Orte *) habe ich in kurzem Ueberblicke die Reihe dieser Repräsentanten der Reform unter den Staaten durchgegangen. Vor allen empfänglich für die Grundsätze des französischen Nationalismus war Italien, obgleich er hier die mindesten und unhaltbarsten Früchte erzeugte. Die Regierungen waren es, die in dem durch den Frieden von Aachen politisch gestalteten Lande die französische Aufklärung zu verbreiten suchten. An dem einen Ende dieses durch eine große Vergangenheit geheiligten Landes suchte unter Oestreich's milder Ver-

*) Ueber die Reform des höheren Unterrichtswesens in Teutschland nach dem constitutionellen Princip. Freiburg 1835.

waltung der Graf Firmian, ein Schüler der französischen Bildung, in dem durch die Eroberung wieder gewonnenen Lande einen Geist der gesellschaftlichen Verbesserung zu verbreiten, der die gebildetsten Köpfe des Landes gewann. Am andern Ende des vielfach getheilten Italiens schützte die milde Regierung der Bourbone die freien Forschungen eines Vico, Genovesi. Rom selbst, seines politischen Einflusses verlustig, zeigt in seinen Fürsten der Kirche die Repräsentanten hoher wissenschaftlicher und fortschreitender Humanität, und Toscana beweist, daß ein hochherziger Regent die edelsten Entwürfe der Menschheit nicht bloß auffassen, sondern mit hohem Glauben an die schöne Seite des Volkes verwirklichen könne. Wäre es möglich, den Geist mit dem System einer absoluten Regierung zu versöhnen, Toscana müßte dazu verführen. Die Freistaaten Italiens waren zu bloßen Handelsstädten herabgesunken, weil die von der Aristokratie systematisch betriebene Verderbniß des Volkes auf den aristokratischen Körper zurückwirkte, und den hohen Stolz der ernsten Ahnen in feige Weichlichkeit bei den unwürdigen Enkeln verkehrte.

An eine innere Entwicklung wissenschaftlichen Geistes war in Italien nicht zu denken: er mußte bei dem Anblicke der leeren Gegenwart und der Größe der Vergangenheit nothwendig literarisch und antiquarisch werden, weil bei dieser Obduction der Vergangenheit allein die Schaam der Nation sich noch verhüllen konnte.

Diesen Charakter hatte der schon der ersten Hälfte des XVIII. Jahrh. angehörige Vico in seinem sonderbaren Werke: **Principj di una scienza nuova intorno alla natura delle nazioni** bewährt, worin sich eine umfassende Gelehrsamkeit, der selbst Wolf und Niebuhr folgten, mit einem großen oft paradoxen Scharfsinne verbindet.

Aehnlich wie Spinoza, geht er von der sinnlichen Natur des Menschen aus, und nimmt als ihr inneres Wesen die Selbstsucht an: auf die Liebe zur Wohlfahrt gründet er in organischer Abfolge die Vereine der Familie, der Gemeinde, der Nation, des ganzen Geschlechtes. Statt aber den Egoismus durch den Socialtrieb zu mäßigen, übergibt er die Ordnung der Selbstliebe der göttlichen Vorsehung: das Zukömmniß des Vortheils wird

auf eine sehr richtige Weise als das Recht gedeutet. Auf die sinnliche Deduction gestützt, nimmt Vico auf eine sehr einleuchtende Weise an, daß die ursprüngliche Regierungsform die Aristokratie war, diese in die Demokratie überging, deren Ausartung die Monarchie herbeiführte: mit tiefer Anerkennung der politischen Wirksamkeit des Christenthums, hofft er eine mit der Gesittung stets sich mehr läuternde große Humanität der Staaten Europa's und mit einer seine Voraussetzung ehrenden Bestimmtheit verkündet er eine höhere Einung der Völker in Staatenbünde, nach dem Muster des ätolischen und achäischen Bundes; von diesen Conföderationen aber behauptet er, daß sich in ihnen nothwendig aristokratische Zustände bilden müßten, welche ein den Aristokratien eigenthümlicher Argwohn begleite.

So sehen wir, suchte Vico, auf das Studium von Platon, Bodinus, Baco und Grotius gestützt, eine Philosophie und Geschichte vermittelnde Staatswissenschaft, und die scharfe Analyse, mit welcher er Institute und Regierungsformen zerlegt, bilden das Muster Montesquieu's, der von Vico auch den Fehler erbte, daß er die von geschichtlichen Institutionen entlehnten Ansichten oft zu sehr generalisirt — eine Folge der literarischen Behandlung der Wissenschaft in Italien, — die diesem Lande bis auf diesen Tag geblieben ist. Sollte daher eine Aufregung höherer Ideen der neuen Zeit in dieses Volk kommen, so mußte es von außen geschehen, und hier finden wir, daß Algarotti und Bettinelli von ihren Reisen die Reminiscenzen Frankreich's mitbringen, und es gibt vielleicht kein schlagenderes Beispiel der Herrschaft der französischen Schule in Europa, als der Briefwechsel eines so eifrigen Papstes, wie Benedict XIV. war und Voltaire's, des Feindes nicht bloß des Katholicismus, sondern selbst des Christenthums: die der Nation eigenthümliche literarische Empfänglichkeit, öffnet sich der speculativen Bewegung Frankreichs.

So sehen wir unter dem Schutze Firmian's in Mailand einen Bund junger Männer mit der politischen Belebung der Nation beschäftigt: hier erblicken wir Pietro und Alessandro Veri, den Marchese di Longo, die Grafen Secchi, Visconti, vor allen

aber Beccaria, der durch sein Buch dei deliti e delle pene mehr ein Zeugniß seiner Humanität, als eines selbstständigen Geistes gab.

Wir leugnen den hohen Muth, so wie den Erfolg des unter alle Völker Europas verbreiteten Werkes nicht, obwohl wir dem Urtheil nicht ganz beistimmen können, welches über dessen Originalität Carmignani Teoria delle leggi della sicurezza sociale Tom I. p. 8. mit den Worten fällt: **Se dal libro del Beccaria partì il primo crollo de' più rozzi e barbari usi i quali deturpavano l'amministrazione della giustizia penale, il concetto però di quel libro formavasi nel silenzio dello spirito riformator delle Leggi, nè le Leggi colle più o meno rapide vicende de'lor cambiamenti gli furono di occasione, o gli servirono d'incentivo. Quel libro non affrontava retoricamente gli abusi: non era un'opera se così dir si può, parenetica, perciocchè essa, con ragionamenti non facili a compendersi da tutti gl' ingegni, minava piuttosto, ed aspettava dal tempo la ruina dei gotici, e rugginosi edifizj, che que' principj intendevano supplantare. Con questo carrattere di originalità il libro del Beccaria, solo, può dirsi, e alla testa de' suoi molti o confutatori, o comentatori, o ampliatori, portava al suo colmo la gloria scientifica del secolo decimottavo delle criminali materie, e quella gloria spettava tutta alla Italia. E il libro del Beccaria, e quelli che dietro gli vennero, debbono a ragione reputarsi aver chiuso il secolo decimottavo: perciocchè il bollore, nel quale entraron gli spiriti per gli avvenimenti politici, che contrassegnarono gli estremi periodi di quella età non permette di ravvisare come opere scientifiche i numerosi scritti, che nelle criminali materie o furon letti nelle popolari adunanze, o furono pubblicati a stampa nel conflitto delle opinioni politiche, le quali coll' arme della parola si contenderono l'una contro l'altra il terreno.**"

Auch bei Filangieri, welcher der Staatswissenschaft mehr angehört, war mehr die erhabene Weihe der innern Ueberzeugung, und einer edeln Philanthropie, als das Gepräge eines tiefen constructiven Geistes: die **scienza della legislazione** ist mehr ein

geschichtliches Ereigniß, als ein Denkmal der politischen Tiefe seines Schöpfers, dieses gemüthlichen Schülers Montesquieu's, dessen scharfe Analyse er bei weitem nicht erreichte. Er ist bei weitem mehr Neuerer, als Montesquieu, der vielmehr der kritische Exegete des Bestehenden war. Eine sehr richtige Parallele zwischen Lehrer und Schüler zieht B. Constant in seinem commentaire sur l'ouvrage de Filangieri: „L'on ne peut pas dire de Filangieri comme de Montesquieu, qu'observateur ingénieux et profond de ce qui existoit, il a été souvent l'apogoliste subtil de ce qu'il avoit observé. L'immortel auteur de *l'Esprit des lois* s'est montré frequemment le partisan zélé des inégalités et des priviléges. Il régardoit ces choses, qu'un temps immémorial avoit consacrées, comme des parties constitutives de l'ordre social; et en sa qualité d'historiographe plus que de réformateur des institutions, il ne demandoit pas mieux que de les conserver en les décrivant. Cependant, son génie et l'amertume inhérente au génie lui dictoient quelquefois des mots qui foudroyoient les abus mêmes pour les quels ses habitudes et sa position sociale lui inspiroient de la partialité et de l'indulgence. Filangieri, au contraire, plus dégagé que Montesquieu des préjugés nobiliaires, ne répugnoit point à se déclarer réformateur. De ce qu'une chose existoit, il n'en concluoit point qu'elle dût être respectée et tous les abus seroient tombés, si sa volonté eût suffi pour les détruire. Mais Filangieri n'avoit pas le génie de Montesquieu. Une sorte de douceur ou de réserve dans le caractère l'entraînoit à des concessions contraires à ses principes, tandisque la véhémence inséparable de facultés puissantes forçoit Montesquieu, malgré sa modération, à prononcer des arrêts incompatibles avec ses concessions en faveur des systèmes établis. Il en résulte que Filangieri, après avoir pris la plume dans un but plus hostile contre les abus que Montesquieu les a combattus en réalité beaucoup plus foiblement. Ses attaques sont devenues des transactions; il s'est efforcé plutôt de mitiger ce qui est mal que de l'extirper. Il y a dans son

ouvrage une résignation humble et douloureuse, qui tend à fléchir le pouvoir qu'il n'espère pas désarmer."

Derjenige Theil des Werkes von Filangieri, der die größte Originalität entwickelt, ist derjenige, welcher die Politik behandelt. Allein er ist auch der mislungenste. Die glänzendste Pararellele zwischen Montesquieu und Filangieri ist die Kritik der englischen Verfassung, welche beide Schriftsteller entwarfen. Montesquieu verehrt sie mit einem wahren politischen Enthusiasmus, während Filangieri sie mit verwerfender Rüge behandelt. Während Montesquieu hinter den äußern Formen den öffentlichen Geist erschaut, der sie hält, belebt, und sich durch eine geordnete Reihe conservativer Formen zieht, sieht Filangieri in diesen Momenten eben so viele politische Misbräuche, und erklärt offen die englische Regierung für verderblicher, als selbst den Absolutismus. Diese Verderblichkeit findet er vorzüglich in dem Vorherrschen der königlichen Gewalt, in der möglichen Bestechung der Mitglieder des Parliaments, vor Allem aber in der beständigen Wandelbarkeit der Verfassung.

Nicht nur hat Filangieri nicht geahnt, daß bei den Collisionen der formell getheilten Gewalten eine neutrale Gewalt über denselben stehen, und nach dem Staatszwecke ihre Bewegungen bestimmen soll, nicht nur hat er die königliche Gewalt als Staasgewalt im Princip von der Staatsgewalt in der Thätigkeit nicht unterschieden — eine Unterscheidung, die das Geheimniß der constitutionellen Monarchie enthält, — nein, er hat, nicht einmal den Mechanismus der Formen einer solchen Regierung durchdringend, verkannt, daß ohne das Vorwalten der königlichen Gewalt das Gewicht des Parliaments so gesteigert würde, daß eine tyrannische Republick entstünde.

Eben so sehr übertreibt Filangieri die mögliche Bestechung der Mitglieder des Parliaments. Wer wollte läugnen, daß nicht in Staaten, besonders in solchen, wo sich noch kein öffentlicher Geist entwickelt hat, eine Volksvertretung entstehen könne, welche eine zu große Abhängigkeit von der vollziehenden Gewalt fesselt: allein Filangieri vergißt, daß mit der Zeit der öffentliche Geist mächtiger wird, als die Gewalt des mächtigsten Mi-

nisteriums: er vergißt ferner, daß eine gute Constitution nach Interessen der Stände gegliedert ist, welche sie überall hin begleiten, und daß eine auf Selbstständigkeit gegründete Pairskammer der vollziehenden Gewalt gegenüber steht, mit der sie nur stimmt, wenn es ihrem Interesse gemäß ist. Was endlich aber die beständige Wandelbarkeit der Verfassung betrifft, so hat durch die Rüge dieser Eigenschaft, welche die wahre innere Heilkraft der englischen und jeder andern Verfassung sein muß, Filangieri eine Oberflächlichkeit beurkundet, von der aus man weit mehr sein Vertrauen auf dessen politischen Blick verlieren muß, als er es verdient. Ist nicht der Staat ein natürlich geistiges Gebilde, wie der Mensch und die Menschheit selbst, welches von seiner Naturseite die lebendige Beharrlichkeit der Natur, von Seite der Freiheit aber die Beweglichkeit des freien Geistes darstellen muß? Ist nicht das monarchisch Element dieser Doppelseitigkeit theilhaftig, indem die Staatsgewalt im Princip die ruhige Beharrlichkeit, die Staatsgewalt in der Thätigkeit die rege Beweglichkeit der Besorgung der Interessen nachbildet? Zeigt sich nicht dieser Doppeltypus in dem Bau des populären Bestandtheiles, in der ruhigen Pairie, und in dem regen Leben der Deputirtenkammer? Und muß nun nicht das Leben mit seinem Flusse diese beiden Richtungen beseelen und vereinigen? Filangieri hat die Form über den Geist gesetzt, dessen Schaale sie doch nur ist.

Von dem Mangel des Genie's und der völligen Erfahrungslosigkeit in dem politischen Theile des Werkes, darf man aber nicht auf die Charakter der anderen Theile des gefeierten Werkes schließen. Im strafrechtlichen Theile zeigt sich seine schöne Humanität mit den Waffen des reichsten und ausführbarsten Wissens gerüstet, und mit einer für den Ernst der Wissenschaft nur zu feurigen Declamation greift er die auf diesem Gebiete damals noch furchtbare Willkür an. Selbst die Eintheilung des Werkes zeugt von einem harmonischen Geiste, und die Hervorhebung der Erziehung als der Seele der Staatenleitung öffnet uns einen Blick in die Quelle, der dieses Werk entstammt, und nach welcher es gerichtet werden soll, in die reinste Humanität, die

von den Lenkern der Staaten erbittet, was die neuere erstarkte Theorie fordert.

So sehen wir in den italiänischen Publicisten einen Nachhall der französischen Cultur des **XVIII.** Jahrhunderts: wir finden Paris in Mailand und Neapel; allein nicht bloß in der Literatur, sondern auch in der Thätigkeit des politischen Lebens: Tanucci versucht als erster Minister eine Reform des von vielen Mißbräuchen gedrückten Landes: er erschafft den **Codice Carolino** und wagt eine Umbildung der von einem verwickelten Gerichtsgebrauche niedergehaltenen Rechtspflege. Allein er erlag mit seinen Entwürfen dem einheimischen Vorurtheile und fremder Ränkesucht.

Leicht möchte man glauben, daß, weil in diesem Lande bei dem feuerigsten Wunsche nach Neuerung nur eine geringe nationale Originalität sich zeigte, jeder Quell eigenthümlicher schöpferischer Kraft versiegt sei. Allein Dante's Vaterland beruft sich auf Alfieri, der, obwohl auf anderem Boden stehend, insofern politische Würdigung verdient, als er zeigt, was die echt nationelle italiänische Natur selbst unter dem Gewichte des Einflusses des achtzehnten Jahrhunderts durch eigene Kraft werden konnte. Unbändig sträubte er sich gegen diesen fremden Einfluß, wie sein amphibisches Vaterland. Freiheit war das Ringen seines Lebens, seiner tragischen Muse, Haß gegen jede Tyrannei seine Leidenschaft. Nie fanden solche Gefühle eine übertriebenere Sprache, als in seiner Abhandlung über die Tyrannei, und dann in der über den Fürsten und die Literatur. In der erstern stellt er durch eine anachronistische Verwechslung der antiken und modernen Freiheit die Völker des neuern Europa's selbst noch tiefer, als die des Orients; in dem zweiten Werke zeigt er die Freiheit als eine Amme der Literatur, und erweist in der letztern mehr eine gesellschaftliche Macht, als eine Kunst. Diesen Satz bewies er an sich selbst: denn selbst seine tragische Begeisterung war mehr eine politische, als eine künstlerische, wie der Stoff seiner Schöpfungen es auch zeigt: und auch die Wirkung, die er auf Geist und Gemüth seines Volkes ausübte, war politisch: es war eine schöne Illusion für Italien, diesen Friedhof der alten Welt, seine Freiheit wenigstens noch theatralisch zu

geniessen, ein Vorbild des kurzen Genusses ähnlicher Schaurepubliken, welche ihm das revolutionäre Frankreich brachte, gegen das Alfieri in seinen **Misogallo** seine, von seinem politischen Standpunkt aus nicht unbegründete Erbitterung noch ausgesprochen hatte, die **Ugo Foscolo** in seinen **ultime lettere di Jacopo Ortis** theilte.

Betrachten wir den Einfluß, den Frankreich im achtzehnten Jahrhundert auf Spanien ausübte, so zeigt uns eine genauere Betrachtung die ganze spanische Nation in zwei Theile zerfallen, von denen der eine, die höheren Stände, sich schon damals als Afrancesado zeigte, während das eigentliche Volk mit der dem spanischen Nationalcharakter eigenthümlichen Zähigkeit der altangestammten großen Sitte treu blieb, und jede Ausländerei kräftig abwehrte. Blickte doch der Stolz der Nation befriedigter in seine große Vergangenheit zurück, als in die arme Gegenwart, die in der neusten Zeit nur dadurch wieder veredelt wurde, daß Spanien im Kampfe gegen Napoleon und leichtes Franzosenthum seine eigene Nationalkraft in die Waffen rief. Hätten die Cortes, statt sich fremde Muster zu verschreiben, ihre alten Reichsconstitutionen erweitert, und im Sinne des alten Nationalgenius mit den Bedürfnissen und der Stimmung der Gegenwart in Einklang gesetzt, so wäre ihre Wirksamkeit nicht ein kindisch nachäffendes Spiel leerer Ausländerei geblieben, sondern sie hätten eine Nationalität wieder gestärkt und erhoben, die innerlich so reich und edel, den Tag der Auferstehung so sehr verdient. Aber nur der Augenblick der Noth hatte den Cortes seine Weisheit aufgedrungen: kaum war sie gedeckt, so riß wohlmeinender Eifer nach Verbesserung sie über die Tragkraft des Volkes hinaus, und in den Abgrund hinab. Dieses Schicksal hatten sie von dem achtzehnten Jahrhundert geerbt, obwohl sie es hätten mit Umsicht und Kraft abweisen können.

Mit dem Bourbon Philipp V. war der Geist der französischen Gesellschaft auf den spanischen Thron gewandert, und mit der Reminiscenz der großen Vergangenheit suchte Alberoni der spanischen Monarchie das europäische Gewicht zu geben, mit wel-

chem Karl V. den Welttheil mehr mechanisch im Gleichgewicht gehalten, als geistig beherrscht hatte.

Alberoni hatte im Ministerium eben so große Nachfolger, als auf dem Throne Philipp V. in Karl III. D'Aranda, Campomanes, Florida Blanca entwickelten eine Administration, die jeder großen Epoche der Geschichte würdig ist. Erstarkt in der französischen Schule des XVIII. Jahrhunderts, anticipirten sie durch ihre Studien, was sonst nur langsam auf dem Boden der Erfahrung reift. Man würdigt die Macht ihrer Reformen erst dann richtig, wenn man bedenkt, welche furchtbaren Hindernisse sie an der trägen Stätigkeit des spanischen Nationalcharakters fanden. Diese mußte zuerst für die Reformen zugänglich gemacht werden, wenn die von der Höhe des Thrones angebotene Bildung in dem Volke selbst Wurzel fassen sollte.

„La senda, sagt mit richtiger Würdigung von diesen Reformen Jove Llanos in seinem Elogio de Cárlos tercero, de las reformas, demasiado trillada, solo hubiera conducido á Cárlos tercero á una gloria mui pasagera, si su desvelo no hubiese buscado los medios de perpetuar en sus estados el bien à que aspiraba. No se ocultaba á su sabiduría que las leyes mas bien meditadas no bastan de ordinario para traer la prosperidad á una nacion, y mucho ménos para fijarla en ella. Sabia que los mejores, los mas sabios establicimientos, despues de haber producido una utilidad efímera y dudosa, suelen recompensar á sus autores con un triste y tardío desengaño. Expuestos desde luego al torrente de las contradicciones, que jamas pueden evitar las reformas, imperfectos al principio por su misma novedad: difíciles de perfeccionar poco á poco por el desaliento que causa la lentitud de esta operacion: pero mucho mas difíciles todavía de reducir á unidad, y de combinar con la muchedumbre de circunstancias coetáneas, que deciden siempre de su buen ó mal efecto, Cárlos previó que nada podria hacer en favor de su nacion, si ántes no la preparaba á recibir estas reformas: si no le infundia aquel espíritu de quien enteramente dependen su perfeccion y estabilidad.

Vosotros, 'Sennores, vosotros que cooperais con tanto celo al logro de sus paternales designios, no desconocereis qual era este espíritu que faltaba á la nacion. Ciencias útiles, principios económicos, espíritu general de ilustracion: ved aquí lo que Espanna deberá al reinado de *Cárlos tercero.*"

Zwar hatte schon früher Spanien die Wissenschaft gepflegt, aber in düsterer Scholastik, voll reactionärer Tendenz gegen das Leben der Nation, und ohne jede Anwendung auf dasselbe. Die Staatswissenschaften waren früher völlig verödet, und nur das Gespenst des Elendes, welches durch das früher so blühende Spanien schritt, wandte das Auge einiger hochherzigen Spanier auf das öffentliche Unglück, seine Gründe und Abhilfe: aber dieses war noch keine politische Oekonomie: die einzelnen Forscher rißen die einzelnen Glieder des einheitsvollen Ganzen an sich, ohne an eine organische Entwicklung zu denken: so wirkten **Deza, Leruela, Criáles, Perez de Herrera, Navarrete, Moncada, Ceballos, Olivåres, Osorio, Mata.** Sie hatten sich in die Stücke des öffentlichen Unglücks getheilt; allein diese Empiriker sahen dem Uebel nicht auf die Wurzel. So stand es mit dieser Spaniens Schicksal nahe angehenden Wissenschaft, bis an dem Ende des **XVII.** Jahrhunderts mit dem Abtreten der östreichischen Dynastie, mit den Bourbonen die wissenschaftliche Bildung die Pyrenäen überschritt. Philipp der **V.** pflegte mit schirmender Hand die Wissenschaften in seinem Reiche, und in friedlicherer Zeit, nahm Ferdinand das Vermächtniß seines Vaters, um es in die kräftige Hand Karls **III.** niederzulegen. Allseitig traf die Reform des Letztern die Bildung seines nur auf diesem Wege zu rettenden Volkes. Er bannte die aristotelische Scholastik aus den Schulen, die sie vergiftet hatte. Die Theologie riß er aus den Banden nichtiger Streitsucht, und wies sie an ihre Quellen, die heilige Schrift, die Väter, Concilien, Geschichte und Disciplin der Kirche. Die Willkür der Richter, und das an die Stelle des Gesetzes getretene Ansehen einzelner Rechtsgelehrten, hatten die Rechtspflege ihrer Bestimmung abgewandt. Karl **III.** stellte die Rechtswissenschaft wieder her.

In einem Lande, in welchem leeres metaphysisches Spiel

die fähigsten Köpfe der Nation verzehrt hatte, lenkte Karl III. diese schöpferischen Kräfte den strengen Wissenschaften zu: die Zweige des Realismus gewannen ihre Pflege wieder, und bildeten die Grundlage der Staatswissenschaft, in deren Kreis er vorzüglich die politische Oekonomie zu heben suchte.

Zwar hatten schon Navia, Uztariz, Zavala Ulloa, Gonzalez, Loynaz, Ensenada die einzelnen Seiten dieser Wissenschaft beleuchtet; allein es geschah nur nach einseitigen Systemen; der Irländer Ward legte die ganze Frucht seiner großen Reisen in seinen berühmten Proyecto económico nieder: erst Karl III. sollte die gewonnenen Fortschritte auf das Staatsleben anwenden, was er durch eine allgemeinere Vorbereitung dieser Art wissenschaftlicher Bildung bewirkte, so wie hingegen diese praktische Verehrung der Wissenschaft günstig auf das Studium zurückwirkte. In dieser Zeit war es, wo auf Antrag eines großen Magistrats, der den ganzen Schatz der vaterländischen Oekonomisten berichtigt seinen Landsleuten in die Hand gab, durch königliche Sanction, die ökonomischen Gesellschaften im Königreich erstanden, welchen sich alle gebildeten Köpfe der Nation anschlossen, so daß eine allgemeine Association die patriotischen Geister zur Erhebung der Nation umschlang. Karl III. beschützte diese theoretische Gährung, um durch eine allgemeine Erziehung des Volkes in ihm einen öffentlichen Geist zu entwickeln. Aber mit Karl III. versank in Spanien die Reform, die mehr nur eine theoretische gewesen war, und bloß den gebildeten Theil der Nation ergriffen hatte, während das Volk stumm und regungslos den Geist der Neuerung betrachtet hatte.

Die gesammten späteren Schicksale Spaniens, sein Kampf gegen Napoleon, den es stürzte, weil es den Nationalgeist des altspanisch gebliebenen Volkes gegen den seine Nationalität bedrohenden Eroberer in die Waffen rief, die Restauration, die unter der Heuchelei einer nationalen Reconstruction zum Unheile der Nation durchgesetzt wurde, die constitutionellen Zuckungen von ihrem Beginne bis zum gegenwärtigen Bürgerkriege, in welchen die Ideen eines dem Auslande abgeborgten Liberalismus der im Volk lebenden Sehnsucht nach einer auf alt nationelle, aber den Be-

Digitized by Google

dürfnissen des Volkes angepaßten Freiheit auf dem blutigen Feld der Entscheidung entgegenstehen — alle diese Schicksale sind die Folgen der von Karl III. nur theilweise durchgeführten philosophischen Reform, durch welche die Einheit der Nation in zwei unversöhnbare Theile zerrissen, und bis auf unsere Tage geschwächt wurde.

Einen ähnlichen Anblick gewährt Portugal, wo der an die Stelle der Freiheiten der alten Cortes von Lamego getretene königliche Absolutismus unter Joseph I. in der Hand Pombals zur furchtbaren Waffe des philophischen Geistes des Jahrhunderts wurde. Dieser Richelieu des XVIII. Jahrhunderts, listig und gewaltthätig, weil er nur so die Barbarei seines Landes bekämpfen konnte, griff, nachdem er sich nach dem Erdbeben von Lisboa, wo er dem rathlosen Könige die inhaltsschweren Worte zurief: „Sire, man muß die Todten begraben, und an die Lebenden denken," des königlichen Vertrauens bemächtigt hatte, mit eiserner Hand an das Ruder des Staates, hob den Handel, die Gewerbe, die Wissenschaften, warf die Privilegien des seiner Reform widerstrebenden Adels nieder, und nachdem er in Paraguay den Jesuiten die erste Wunde geschlagen hatte, griff er sie in Portugal selbst an, stellte sie mit dem der Aufklärung dieser Zeit eigenen Hohne vor ein Auto-da-fé, vertrieb sie, und brach das furchtbare Joch mönchischer Herrschaft zum Vortheil der Monarchie, die er mit dem Ernst der Leidenschaft heben wollte, und des Nationalgeistes, den er mit der Faust des Tyrannen aufzuschütteln strebte. Einsam ging er unter — das Werk seines Willens mit ihm — aber die Entzweiung des Volkes hat auf ähnliche Weise, wie in Spanien, das Andenken an seine Entwürfe, wie an ihre Nichtvollendung, bis in unsere Tage verewigt.

Wenden wir unsern Blick nach dem Norden Europa's, so treffen wir gleicherweise die Spuren des französischen Geistes, aber auch hier nur im Kreise der Höfe und der höhern Gesellschaft, im Volke Gleichgültigkeit dagegen, sogar nationales Widerstreben. Friedrich II. ist das schöne Gebilde dieses Geistes, jedoch nicht ohne Hoffnung und Ahnung der Befreiung Teutschlands vom Joche der französischen Bildung. Dieser große Krieger, Schrift-

steller und Gesetzgeber zeigt sich in seinem ganzen Wesen als mächtigen Schüler Frankreichs: nur als Feldherr fähig, das Volk zu sich empor zu heben, und sich dadurch eine Popularität zu geben, die er sonst verachtet, verschmäht er mit dem Despotismus des Geistes die Keime teutscher Nationalerhebung. Schon sein Angriff auf Schlesien, wenn gleich von ihm auf reichsständische Rechte gestützt, hatte die ehrliche Stimmung eines großen Theiles des teutschen Volkes verletzt und gezeigt, daß sein Trieb nach Macht den nach Gerechtigkeit bewältige: überhaupt sein Kampf gegen Habsburg zeigte ihn als Nachfolger Frankreichs zu eigenem Vortheil, wenn auch im Fürstenbund eine höhere Idee voll Resignation durchblickt. Seine Anstrebung eines allgemeinen Gesetzbuches, weit unter der Erwartung seines Geistes ausgeführt, war ein Vorbote des späteren Organisirens der Länder, ohne Rücksicht auf Individualität und Geschichte: sein Selbstregieren, wenn auch gehoben durch die Idee seines Lebens: „als König zu denken, zu leben und zu sterben" mußte sich selbst überleben, und den Staat, dessen Macht er in sein Heer und seinen Schatz setzte, in einen militärischen Mechanismus erstarren lassen. Alles dieses und seine religiöse Indifferenz, die sich als religiöse Duldung verkündigte, in welche er seine Beihilfe zu der schmählichen Theilung Polens verhüllte, seine Begünstigung des französischen Geschmacks, den er dem Genius seiner Nation übrigens nicht aufdrang, seine französische Akademie, seine launische, bisweilen zu autokratische Coquetterie mit französischen Gelehrten, zeigten in dem vielgewandten König einen Zögling der französischen Schule, jedoch mit mächtiger Fähigkeit, sich über sie zu erheben, und eigenthümlich groß zu sein, was sonst keiner Macht verziehen wird. Friedrichs Größe lebt im preußischen Staate fort: seine Fehler sind durch die spätere Regierung dieses aus seltner Geringheit erwachsenen Staates gesühnt, und so lang Preußen der Wissenschaft und dem Geiste huldigen wird, so lang wird es herrschen, weil der Geist stärker ist, als die Gewalt, deren Stärke nur er ist.

In einem merkwürdigen Doppelzustande zeigt die Geschichte unter Maria Theresia und Joseph II. Oestreich. Mit dem natür-

lichen Berufe, sich zum Vertreter des Bestehenden zu machen, gegen den Geist der Neuerung, dem Friedrich diente, führte der Anblick des Glücks dieses Fürsten Oestreich schon unter Maria Theresia aus seiner Sendung heraus, und auf die Bahn der halben Reform, die mislang. Joseph II., in seinem Durste nach Originalität, und seiner Eifersucht auf Friedrich, drängte die Bewegung weiter; bestimmt zum Vertreter des Bestehenden, löste er sich von dieser Aufgabe und den geschichtlichen Grundlagen des Staatenlebens ab; Philanthrop und Despot in einer Person, machte er aus der Erhaltung Reaction und aus der Reform Tyrannei, und mit Recht konnte er seinem Grabe, zugleich dem Grabe seiner Staatsleitung, die Inschrift geben: „Hier liegt Joseph II., dem Nichts gelang." Der Karl XII. Oestreichs hatte vergessen, daß auch das Geschichtliche seinen Geist hat, und daß ein durch viele Jahrhunderte erhaltenes System der Civilisation sich an seinem Verletzer rächt, wenn ein gewisser Geist es belebt.

Dieß ist der Grund, warum Peter der Große, gleich einem der von historischer Mythe umgebenen Staatenschöpfer des Alterthums, seinem Land eine Neuerung bringen konnte, mit der die bisherige Gesittung des Staats auch nicht die geringste Verwandtschaft hatte — er fand keine geistig getragene Civilsation vor, die sich gegen seine Reformen hätte empören können. Vor ihm hatte hier der Despotismus der Rohheit gewaltet: er verwandelt sich unter Peter, dem Großen, in den Despotismus der Gesittung. Vergebens erheben sich sein Sohn Alexis und die Bojaren gegen das große Werk der Verjüngung: sein furchtbarer Wille wirft alles nieder, der Sohn wird geopfert, und mitleidslos wuchert aus seinem Blute die Saat der Cultur. Auch dieses ungeheure Reich erobert unter Katharina II. der französische Geist, der es mit ausländischer Bildung zum zweiten Mal überfluthet. Wie einem Spiel des Geistes huldigte sie den Ansichten der s. g. französischen Philosophie: der Genuß der europäischen Schmeichelei sagte der Semiramis des Nordens zu, und selbst die Civilisation sollte ihr eine Wohllust sein: wo sie aber in That treten sollte, hemmend den Despotismus, da stellt sie sich entgegen: sie bildet mit der Entrüstung einer leidenschaftlichen Frau die Coalition gegen

das revolutionäre Frankreich. Die Pflege der neuernden Ideen war ihr mehr eine akademische Schauvorstellung gewesen: sie stand in lebhaftem Briefwechsel mit dem eigensinnigen Bewohner Ferney's, lud d'Alembert an ihren Hof zur Erziehung des Erben ihres Reiches, und empfing die lyrischen Ergüsse der überspannten Bewunderung Diderot's. Aber alles dieses war Ziererei: von Humanität war hier keine Ahnung: sie zerriß Polen unter den Fahne der Propaganda der Toleranz; mit wahrhaftiger Bitterkeit konnte ihr Voltaire sagen: „**Je ne suis pas fait, pour pénétrer dans vos secrets d'état; mais je serais bien attrapé, si Votre Maje sté n'était pas d'accord avec le roi de Pologne! il est philosophe, il est tolérant par principe: j'imagine que vous vous entendez tous deux comme larrons en foire, pour le bien du genre humain**,“ sie regt, ähnlich, wie in unsern Tagen das Juliusfrankreich Polen, Griechenland gegen die Türken auf, um es in der Stunde der Entscheidung zu verlassen, sie will alle Leibeigenen des russischen Reichs frei lassen, und hält nicht Wort: sie heuchelt mit ihrer reformatorischen Licenz, sämmtlichen Stämmen ihres vielgliedrigen Reiches ein einheitliches Gesetzbuch zu geben: aber es blieb bei diesem Manifest an die Philosophie des XVIII. Jahrhunderts; die einzige Frucht war die Lobhudelei der französischen Propagandisten gegen diesen Auszug aus Montesquieu's Geist der Gesetze; die Kaiserin und sie hatten einander wechselseitig betrogen, und die Völker gewannen bei den Schaustücken Beider — Nichts.

So hat sich uns gezeigt, daß das Miasma des französischen Geistes fast über ganz Europa hing, und überall auf gleiche Weise und mit gleichem Erfolge wirkte. Ueberall war es nur die Welt des Hofes und der höheren Stände, welche diese desorganisirende Macht aus gutem Ton aufnahm: die Masse des Volkes war überall zum Unglück oder Glück nicht reif für die Aufnahme — und selbst die Höfe hatten sich dabei mehr als Akademien, denn als energische Regierungen erwiesen — hinter den Symbolen der Philanthropie zeigte sich stets der Leichtsinn der alten Regierungskunst, und neben dem scheinbar leitenden Werke

Montesquieu's lag Macchiavelli's **Principe**, als das Bekenntniß der wirklichen Staatsleitung.

Nur Ein Land hatte eine andere Bahn verfolgt, England, abgeneigt der Einführung einer die organische Nationalentwicklung hemmenden Ausländerei, und dafür mit der schönen Frucht eines öffentlichen Geistes gesegnet, der in unsern Tagen stetige, aber nachhaltige Reformen gründet, meisterhaft unter dem schülerhaften Tappen der andern Staaten. Langsam und stets nur an der Hand des geschichtlichen Geistes war diese politische Weisheit organisch in die britische Staatskunst eingefügt worden. Die Geschichte des Landes und hauptsächlich die Grundverschiedenheit der Stammelemente des Volkes waren die Ursachen einer stetigen innern Reibung, aus der eine öffentliche Regsamkeit entstehen mußte, wie wir eine solche in Rom unter ähnlichen Umständen sich entwickeln sehen. Weil nun aber das öffentliche Leben des englischen Volkes etwas ihm geschichtlich Angestammtes, nicht aber von außen Entlehntes ist, so kann man in das Verständniß desselben auch bloß durch die Geschichte gelangen, und es ist daher nöthig, die Hauptepochen der constitutionellen Geschichte Englands hier zu entwickeln.

Die Bekämpfung und Unterwerfung der Angelsachsen durch Wilhelm den Bastard hatte das politische Schicksal Englands auf lange hin entschieden. Keineswegs ist bloß ein Dynastiewechsel die Folge des blutigen Tages von Hastings, sondern die politische Vernichtung der Sachsen mit sämmtlichen Charakteren der Eroberung jener Zeit, mit der Beraubung ihres Grundbesitzes, der Vertheilung desselben unter die Krieger, kurz ein ständiges Kriegslager der Sieger im Lande der Besiegten, sind die Zeichen der entscheidenden Usurpation. Von da an zeigt uns England auf seinem Boden zwei Völker, zwei politische Individualitäten, doppelte Interessen, doppelte Sitten, doppelte Feste und Waffen. Der Sachse denkt als Sklave noch an seine verlorene Unabhängigkeit, und dürstet nach Gelegenheit, sie zu ergreifen: der Normann herrscht mit dem Schwert kraft des Rechtes der Eroberung und hält mit eiserner Hand jeden Versuch der unbeugsamen Sachsen zum Aufstand nieder, die ewig besiegt in träumerischen

Blick nach der freien Vergangenheit sich immer wieder empören: während die Sieger, eitel und argwöhnisch, sich Abstämmlinge besserer Art und reineren Blutes wähnen, und den Namen Sachsen als einen Namen der Schmach brandmarken.

Diese Eroberung setzte sich in der Gestalt einer kriegerischen Occupation und mit der stufenweise gegliederten Militärorganisation Jahrhunderte lang fort. Der Oberbefehlshaber war der König, die Unterbefehlshaber die Baronen, die Uebrigen die **Knights** oder auch **Esquires**. Nach dieser Kriegsunterordnung hatte die Landesvertheilung unter die Sieger stattgefunden und sich erhalten. Eroberung war der Titel des siegreichen Heerführers: Erbschaft der seiner Nachfolger. Der Besiegte war nichts Selbstständiges, sondern das Werkzeug des ständigen Lagersoldaten, seines Herrn. Jeder Befehlshaber auf den verschiedenen Stufen dieser militärischen Hierarchie hatte zur Betreibung seiner Erpressungen Beamten, (**court**), und weil der Eine sich durch die Bedrückungen des Andern verkürzt sah, so entstand zum Vortheil der Unterthanen eine wechselseitige Spannung unter den Befehlshabern. So zwangen die Baronen den König zur Unterschreibung des **great charter**, durch welchen sie von seiner Seite eine schonendere Behandlung ihrer Leute ertrotzten.

Allein auf gleiche Weise verlangte der König von den Baronen, daß sie von ihren Unterthanen nur regelmäßige Abgaben forderten, und er suchte namentlich die Gewerbthätigkeit der Städte gegen die räuberischen Eingriffe der Baronen zu schützen.

Wie zu einer Heerschau kamen zu bestimmten Zeiten sämmtliche Glieder dieses Heers von Landesherren zu gemeinsamen Besprechungen zusammen (**Parliament**), namentlich zur Festsetzung der ihnen an Lebensmitteln und Geld zu reichenden Leistungen.

Da aber die Industrie sich kräftig in den Städten erhob, und hier sich das der Schätzung der Herren entziehende bewegliche Vermögen anhäufte, so konnten die im Parliament versammelten Krieger nicht mehr die Abgaben, wie bei den Grundstücken, bestimmen, sondern es wurden Abgeordnete der in den

Städten und Flecken wohnenden Unterthanen einberufen, um ihr Vermögen zum Zweck der Forderung der Abgaben anzugeben, und die Abgabenverzeichnisse zu unterschreiben. In diese industrielle Classe hatte sich auch der nur gering begüterte Stand der **Esquires** verloren, mit welchen sie auch in dem Parliament erschienen, während sie früher bei den Baronen erschienen waren.

Aus so einfacher Grundlage hat sich das englische Parliament gestaltet; der Beitritt war von den Gemeinen nicht gewünscht, sondern mußte durch königliche Statute erzwungen werden. »**No intelligence**, sagt Hume **history of England, ch. XIII. could be more desagreeable to any borough, than to find that they must elect, or to any individual than that he was elected.**« Allein diese Scheu der Gemeinen, mit ihren Unterdrückern zusammen zu treten, milderte sich allmählig, eröffnete den Blick in die Abhängigkeit der Lords, und erzeugte die Lust, dieselbe zur Erweiterung ihrer Vorrechte zu benützen. Auf ihr Vermögen eifersüchtig, sprachen die Gemeinen für die in ihrem Eigenthum verletzten Mitbürger: so verwandelte sich die zur Vergrößerung der Abgaben eingeführte Einberufung der Gemeinen zu einer gegen diesen Unfug gerichteten Schutzwehr.

Der Schrecken der Eroberung und die Furcht vor dem Alles richtenden Schwerte trat zurück. Der König mußte den Titel des Schwerts mit dem des göttlichen Rechtes vertauschen, um mit dieser auf den Sinn des Zeitalters geheimnißvoll wirkenden Waffe die Eroberung zu erhalten. In seinem dunkeln Offenbarungsglauben gefesselt, beugte sich der Mensch jener Zeit, weil eine Stimme gebot, welcher er nicht mit prüfender Frage nahen zu dürfen glaubte: als aber die Herren das Organ der Geistlichkeit nicht mehr für hinlänglich schützend erklärten, und die Rechtfertigung der Legisten noch zu Hilfe riefen, so erhob sich mit der Entkleidung des Heiligen der logische Widerstand, welchem, wenn sich die Gewalt mit demselben in einen Kampf einläßt, sie stets erliegt.

Vergebens erklärten 1591 sämmtliche Gerichtshöfe in einer schmählichen Acte England der absoluten Gewalt unterworfen: dieses vermochte das Schwert Wilhelm's, des Bastards, und

die geheimnißvolle Ahnung der göttlichen Macht hinter der Königsgewalt, nicht aber das hinter den sich rasch entwickelnden bürgerlichen Interessen zurückgebliebene stumpfsinnige Orakel einer tauben Jurisprudenz. Die Interessen der allseitig gehemmten Industrie erhoben den Kampf gegen die königliche Prärogative und die davon abhängigen Vorrechte der Lords; in diesem Widerstand gegen gemeinsame Leiden, erwies sich der Stand der Gewerbtreibenden, welche früher unter ihren Herren zersprengt waren, als ein von gleichem Geiste belebtes Volk. Dieser Einheit setzte der König seine auf theokratische Gründe gestützte Prärogative entgegen. Die Kammer der Lords stellte sich in der richtigen Ueberzeugung, daß mit der Prärogative des Königs auch ihre Vorrechte fallen, um den König: alle Vorschläge der Gemeinen für Abschaffung der Monopole und Entfesselung der Gewerbe scheiterten an der Verstocktheit der Lords.

In den Jahren 1614 — 1621 traten sich die Parteien kräftiger und schroffer entgegen. Das Parliament wurde aufgelöst, in der Hoffnung, beugsamere Abgeordnete durch die neue Wahl zu erhalten. Bei der Eröffnung des neuen Parliaments ward die königliche Lehre vorgetragen:

„Your privileges were derived from the grace and permission of our ancestors and us (for the most of them grew from precedents, which shows rather a toleration than inheritance); yet as long as you contain yourselves within limits of your duty we will be as careful to maintain and preserve your lawful liberties and privileges, as any of our predecessors were, nay as to preserve our royal prerogative."

Dieses war auch das Bekenntniß der Court-party: die Country-party hingegen erklärte, daß die Unterthanen nie bloß Sklaven der Eroberung gewesen seien, denen bloß die gutwillige Laune des Königs das gelassen hätte, was sie noch besäßen, daß sie nicht in Folge eines gesetzlichen Zwanges, sondern bloß aus Gutwilligkeit und aus Abneigung gegen offenen Widerstand die Andern genährt hätten.

Jakob I. eben so willkührlich, als schwach, eben so launisch als pedantisch, hinterließ Karl I. eine von dem größten Theil

bestrittene Herrschaft. Die erste Subsidie wurde dem neuen König mit einer spöttischen Sparsamkeit, die zweite völlig verweigert. Der König berief sich auf die Nothwendigkeit der Deckung der Bedürfnisse des Staates. Die Gemeinen setzten die **Petition of rights** entgegen, vermöge welcher sie sich das Recht der Verwilligung oder Verweigerung jeder Geldhilfe nach dem Zweck derselben vorbehielten, worin sie, wie **Hume history of England, ch. LI.** sich ausdrückt, bestimmten: **„that no man hereafter be compelled to make or yield any gift: loan, benevolence, tax, or such like charge, without common consent by act of parliament: and that none be confined, or otherwise molested or disquieted for the refusal thereof.“**

Nothgezwungen unterschrieb diese Acte der König, nachdem die Lords in einer Clausel die Prärogative des Königs zu retten gesucht hatten. Bald darauf erhob der König willkührlich die Gebühren des t o n n a g e und p o n d a g e; die Kammer der Gemeinen wiedersetzte sich diesem Bruch der kurz vorher genehmigten **petition of rights**: der König griff zur Gewalt, sprengte die Kammer, kerkerte ihre Glieder ein, stellte sie vor sein Gericht: um sich jedes gesetzlichen Widerstandes zu entledigen, beschloß der König, die Gemeinen nicht mehr einzuberufen. Vergebens erneuerte der König das Statut Eduards II., welches geboten hatte, daß jeder Unterthan mit einem Einkommen von 20 L. Sterling auf das Aufgebot des Königs sich zum Heere stellen oder sich durch Geld auskaufen sollte. Weder Mannschaft, noch Geld sammelte dieses zum Anachronismus gewordene königliche Decret. Jetzt forderte der König, der, um seine der Nation feindlich gegenüber stehende Landarmee zu schützen, Flotten unterhielt, zur Deckung der Kosten eine Schiffsteuer. Von den Rechtsgelehrten verlangte er ein Gutachten, ob er nicht in den Nothfällen zur Vertheidigung des Königreichs willkürlich Steuern erheben, und ob er nicht ausschließlich entscheiden dürfe, wann ein Nothfall vorliege. Da erhob sich Hamden, und widersetzte sich der Besteuerung, wurde angeklagt und verurtheilt, mit ihm die Nation. **Iniquitous taxes**, sagte man bei Hume a. a. O. **ch. LII., are supported by arbitrary punishments;**

and all the privileges of the nation transmitted through so many ages, and purchased by the blood of so many heroes and patriots, now lie prostrate at the feet of the monarch. He is but one man; and the privileges of the people, the inheritance of millions, are too valuable to be sacrificed to him.«

Die Gemeinen hatten lange in mühsam eingehaltener Mäßigung demüthige Bitten um Abhilfe der Beschwerden bei dem Throne niedergelegt: sie fanden kein Gehör: im Jahr 1640 entwarf die Kammer eine allgemeine Beschwerde rücksichtlich des Zustandes des englischen Volkes. Sie erging nicht an den König, nicht an die Lords, sondern an das Volk: sie war eine Acte des Aufruhrs. Die Kammer der Lords stellte sich nach ihren Interessen auf die Seite des Königs, und wurde von den Gemeinen jeder repräsentativen Eigenschaft für verlustig und die Pairs bloß als Individuen erklärt.

Einige Mitglieder der Gemeinen wurden des Hochverraths angeklagt, die Kammer verweigerte die Auslieferung, und selbst dann, als der König sie persönlich forderte: die Hauptstadt und das Land erklärte sich in lauter Begeisterung für die Kammer. Die Gemeinen rüsteten sich zum bewaffneten Kampf zur Entscheidung einer Sache, die so lange der Gegenstand einer dogmatischen Controverse gewesen war; auch der König berief sich auf sein Schwert. Es scheiterte die letzte von den Gemeinen vorgetragene Uebereinkunft, die den Unterthanen das Waffenrecht erwerben sollte. Der König wies sie zurück mit der selbstvertrauenden Antwort: »**Should I grant these demands, the title of majesty may be continued to me, but as true and real power, I schould remain but the outside, but the picture, but the sign of a king.**« Von diesem Augenblick theilte sich England in zwei feindliche Lager, getheilt nach geschichtlichem Ursprung und nach gegenwärtigen Interessen, selbst nach religiösem Bekenntnisse: der Fahne des Königs folgten die Episcopalen oder Papisten: der des Volkes die Presbyterianer. Selbst der Sieg war getheilt: er folgte dem Könige zu Straton, Roundwaydown, Cropedy — Bridge: der Volkspartei zu Edgehill, Mar-

stonmoore, Newbury und Naseby. Dieses wechselnde Schicksal führte zu Friedensversuchen; allein an der Klippe des Waffenrechtes, welches die Unterthanen forderten, scheiterte jede Ausgleichung.

Endlich wurde der König auf der Insel Wight gefangen: weil aber der Kampf den Grundsätzen, nicht den Personen galt, und das Königthum in Karl II. seinen Erben fand, so war das Schicksal des gefangenen Monarchen für den Kampf nicht entscheidend, wohl aber für die Gesinnung der Parlementären. Ihr Gericht war Willkür, die Gründe der Entscheidnng eine Lüge, voll Rache für die, welche gerichtet. Der Form zu genügen, und um mit ihren Lappen die Verletzung der Humanität zu verdecken, hatte der Sollicitor in der Anklagsacte im Namen der Gemeinen vorgetragen: „that Charles Stuart, being admitted king of England, and intrusted with a limited power; yet nevertheless, from a wicked design to erect an unlimited and tyrannical government, had traitorously and maliciously levied war against the present parliament, and the people whom they represented, and was therefore impeached as a tyrant, traitor, murderer etc.“

Wie viel geschichtlich richtiger behauptete Karl, wenn man seine Usurpationen auch noch so sehr anerkennt: „that he himself was their hereditary king; nor was the whole authority of the state entitled to try him who derived his dignity from the supreme majesty of heaven. That those who arrogated a title to sit as his judges were born his subjects.“

So endigte die erste englische Revolution, in welcher auf der Seite des Nationalaufstandes die reinsten politischen Charaktere den verschmitztesten gegenüber standen, wo mit der heuchlerischen Maske der Freiheit Cromwell, dem selbst Könige schmeichelten, die Freiheit niederwarf, die Geister unterjochte, das Heiligthum der religiösen Ueberzeugung erbrach, und mit den Steuern und der Last des Heeres die zum feigsten Gehorsam verdammte Nation erdrückte. Dieses waren die Spolien der durch diesen illegitimen Despoten geplünderten Freiheit. Verzweifeln müßte der Beobachter der Geschichte, wenn er neben dieser, in den

religiösen Fanatismus verhüllten usurpatorischen Lasterhaftigkeit nicht Tugenden erblickte, würdig der schönsten Tage der Menschheit, jene Hambden, Sidney, Henry Vane, jenen Obrist Hutchinson, der den Despoten Cromwell auf die Frage, wie lange er seine Dienste dem Gemeinenwesen noch entziehen wolle, erwiederte: „Wann der Augenblick, wo ich nützlich sein kann, kommen wird, so werde ich mich nicht entziehen. Ich harre auf diesen Zeitpunkt. Ich will nicht die Ehrlosigkeit derjenigen theilen, die für schnödes Gold der Unterjochung ihres Vaterlandes dienen“; einen Bradshaw, welcher dem Protector, nachdem er das Parliament gesprengt hatte, sagte: „das Parliament ist nicht aufgelöst, unter dem Himmel kann keine andere Gewalt, als die des Parliaments es auflösen,“ jenen Ludlow, welcher bei der Drohung Cromwell's, ihn in den Kerker abführen zu lassen, demselben in's Gesicht sagte: „ein Friedensrichter vermag dieses, weil ihn das Gesetz dazu ermächtigt, Sie aber dürfen es nicht,“ welcher nach dem Sturze der Freiheit jedes Amt niederlegte, und auf den Einwurf: er entziehe sich dadurch die Gelegenheit, Gutes zu thun, erwiederte: „die Usurpation Cromwell's zu unterstützen, ist ein Uebel, und ich will nichts Uebles thun, sollte auch einiges Gute daraus hervor gehen,“ jenen Obristen Rich, welcher vor dem Staatsrathe Cromwell's hartnäckig sich weigerte, zu schwören, Nichts gegen seine Person oder seine Gewalt zu unternehmen.

Wie konnte gegen solche Charaktere Cromwell die Nation und mit ihr die Freiheit besiegen, er, der schon 1644 Zwiespalt zwischen den Engländern und Schotten, nachdem die letztern sich mit jenen gegen die Gewaltstreiche Karls I. vereinigt hatten, zu erwecken suchte, der 1648 nach der Gefangennehmung des Königs Aufruhr im Heere gegen das Parliament, als die Armee verabschiedet werden sollte, erregte, der 1647 die Hilfe der Armee Karl I. verkaufen wollte, und ihm versprach, das Parliament so zu reinigen, daß das Land eine Constitution ganz im Interesse des Königs erhalten würde, 1648 aber, darüber entrüstet, daß er mit den Abgeordneten der Schotten unterhandelte, die Armee gegen den König aufreitzte, und durch einen Beschluß des nämlichen Parliaments, welches er dem König zu opfern verspro=

chen hatte, den nämlichen König auf das Blutgerüst führte, welcher im Jahr 1652, nachdem er die Männer, welche die Freiheit für das Vaterland forderten, für die sie geblutet hatten, hatte niederschießen lassen, 1652 sich zum König machen wollte, und auf den Einwurf seiner Vertrauten, daß er neun Zehntheile der Nation gegen sich haben würde, antwortete: „gut, wenn ich aber neun entwaffne, und dem zehnten das Schwert in die Hände gebe, wird es dann nicht gehen?“ der 1655 in einer Rechtssache, die seine Person betraf, das Geschwornengericht nach seinen Befehlen zusammensetzen ließ, und dem Richter, der diese ungesetzliche Jury entließ, in das Gesicht sagte: „Sie taugen nicht zum Richter,“ der fünfmal mit gewaffneter Hand die Abgeordneten der Nation auseinander jagte.

Unbegreiflich wäre dieser Sieg eines Mannes, der sich so als Verächter und Verräther der Sache darstellte, welcher er seine Dienste heuchlerisch zu weihen schien, wenn man nicht den Fanatismus der verschiedenen religiösen Parteien des damaligen englischen Volkes berücksichtigte. Jede von diesen Secten huldigte einem Glaubensbekenntniß, welches auch den politischen Glauben in sich schloß. So bildete sich die Secte der Deisten einen hohen umfassenden Begriff von der Freiheit. Sie war ihr die Frucht der freien Vernunft und der freien Willenskraft, einfach und allgemein, unbedingt von der Regierungsform des Landes. Ganz entgegen gesetzt banden die Puritaner oder Independenten die bürgerliche Freiheit an eine nicht monarchische Regierung, wie sie die kirchliche nur in einer Kirche ohne Priesterschaft fanden. Ein Mittelgebilde waren die Presbyterianer: sie hielten die Freiheit unter verschiedenen Regierungsformen des Staates und der Kirche möglich, nur nicht unter dem Episkopat und unter der katholischen Verfassungsform — ein Getheiltheit, welche sie wie jede grundlose Mitte lähmte. Diesen Republikanern, welche ihre politischen Plane durch ihre religiösen Ansichten trübten und verwirrten, standen die Royalisten entgegen, die wieder in drei Classen zerfielen, solche, welche die Freiheit, solche, welche die Concurrenz im Misbrauch der Gewalt haßten, solche, welche den König persönlich liebten. Das Volk, aus welchem sich diese

Parteien ausgesondert hatten, war die Masse, welche von jeder dieser Parteien, wie sie sich an die Leitung der Dinge drängte, gebraucht wurde; das Volk erkannte bei dem sich ewig bekämpfenden Widerspruche nur sein Interesse, das von Allen verrathen wurde, denen es der Sieg in die Hände gab. Die aus dieser Täuschung entstehende Gleichgiltigkeit erklärt die s. g. Restauration unter Karl II., welche durch die nämliche Gewalt eingeleitet und ausgeführt wurde, welche die Revolution geleitet hatte, — durch das Heer.

Vier Zeiträume hatte diese Revolution durchlaufen. Das lang gedrückte Volk erhob sich im Jahr 1640, schlug dem König einen billigen Vergleich vor, ward betrogen, griff zum Schwert, bemächtigte sich des Königs, und legte dem Besiegten die Bedingungen des Friedens vor: diese Ereignisse bilden die erste Periode. Obgleich aber hiemit der Kampf sich schließen sollte, so wollte das Heer des Parliaments, des bürgerlichen Lebens entwöhnt, bewaffnet bleiben, und als dieses bei den Bürgern Widerstand fand, so bot es seine Hilfe dem Könige, mit dem es die Gewalt theilen wollte. Diese Streitigkeit zwischen dem Heer und der bürgerlichen Gewalt erfüllen den zweiten Zeitraum.

Die Armee wollte aber ihre Hilfe nur um den Preis der Theilnahme an die Gewalt verkaufen. Der König, der die unbeschränkte Gewalt wünschte, fand den Preis seiner Sicherheit zu hoch: der König suchte die Rettung anderswo: das Heer, das sich verschmäht sah, opferte den König.

Nach der Hinrichtung des Königs drückte die Militärdespotie das Land, wie die Despotie des Anführers das Heer: das Land hatte einen Despoten für einen andern ausgetauscht. Diese Kriegerherrschaft bezeichnet den dritten Zeitraum.

Die vierte Periode beginnt mit dem Tode Cromwell's. Bei dem Zwiespalt des Heeres und dem glühenden Hasse der Bürger gegen diese Militärdespotie kehrte die Armee zu dem früher gescheiterten Plane einer Verbindung mit den Royalisten zurück, und der Vertrag, welchen Monk vermittelte, verfeilschte die Freiheit und das Heer: nach zwanzig Jahren der blutigsten Revolution führte die nämliche Soldateska, welche Karl I. auf das

Blutgerüst gebracht hatte, Karl II. auf den Thron zurück. Die Restauration war erschienen, mit allen Erscheinungen, welche solche politische Wechselfälle stets zu begleiten pflegt. Für den König hatte die Revolution keine Lehre. Kaum hatte er den ersten Sturm der Freude über seine Wiedereinsetzung, das Werk nicht seiner Kraft, sondern verrätherischer Schlechtigkeit beschwichtigt, so sollten die Patrioten auf dem Grabe seines Vaters bluten, selbst jene, welche sich hochherzig geweigert hatten, ihre Hand in das Blut des misgeleiteten Königs zu tauchen. Holland bot den flüchtigen Vaterlandsfreunden ein schirmendes Asyl. So viel ertrug die Rachsucht des Königs nicht: unter nichtigen Vorwänden von Handelsinteressen, erklärte er diesem Lande den Krieg: und als nun Ruyter und Witt im Angesichte Londons seine Schiffe verbrannt hatten, fordert er die Hilfe des Parliaments, welches aber das Heer entließ: so achtete die patriotische Sympathie des englischen Volkes die es rettende Haltung Hollands. Da die Nation nicht zur Unterdrückung half, so erfaßte er den der Freiheit der Nationen feindlichen Arm Ludwigs XIV. Beide Despoten verschworen sich gegen die fleißige, bescheidene Freiheit Bataviens. Sie unterlag.

Noch mehr wüthete Karl II. gegen die Freiheit im Innern, selbst gegen die des Gewissens: Schottland sollte dem Presbyterianismus, diesem Pfleger freien Gemüthes, abschwören. Raub, Brand und Mord waren die Mittel der Bekehrung. Aber in England selbst verrieth sich nur zu schnell der innere Zwiespalt des Royalismus. Hatte der Kampf gegen die Nation seine feindlichen Elemente im Anfang der Restauration zusammengehalten, so fielen sie später nur um so feindlicher auseinander. Der König, wohl wissend, daß ein abgefallener Patriot der feilste Verräther der Freiheit ist, legte die ganze Kraft seiner Regierung den Cromwellisten in die Hände, während er die alten Anhänger der Krone mit reichlichen Pensionen abzufinden hoffte. Nicht ohne Entrüstung sahen sich diese vom Ruder des Staates beseitigt, und nur zur zierlichen Umgebung des Thrones erniedrigt. Als der König, der mit kalter Unparteilichkeit beide Klassen seiner Anhänger in einem politischen Gleichgewicht halten wollte, den Klagen der

alten Royalisten nicht nachgab, so verschworen sich diese zum Zweck seiner Entthronung. Die Katholiken an der Spitze dieser unzufriedenen Partei suchten den Herzog von York auf den Thron zu erheben. Der König ließ die Häupter einiger dieser Papisten fallen: die Partei selbst aber gewann er durch erhöhte Bezeugung seiner Gunst, wodurch er aber die Renegaten der Revolution verletzte. Aus Rache verbündete sich diese mit den von ihnen früher verlassenen Patrioten, ein Bund, der sich zu einem festen Widerstand gegen den Thron und seine Partei vereinigte. Statt ruhig diese Partei durch eine Verstärkung der seinigen zu lähmen, strebte der König, um seine Krone besorgt, nach ihrer Vernichtung.

Er führte eine maßlose Reaction durch, die ihn so weit geführt haben würde, als Jakob II., der auf seiner Bahn fortgegangen war, — nämlich zum Verlust der Herrschaft. Man sieht in der Revolution von 1688, welche Wilhelm III., der Gemahl der ältesten Tochter Jakobs II. auf den englischen Thron brachte, gewöhnlich die Befreiung der englischen Nation, während der Ernst der Geschichte in ihr nur einen Regentenwechsel kennt, bei dem das Volk Nichts war, die Factionen Alles waren. Es handelte sich hier nicht mehr um die große Sache der Revolution von 1640, sondern um einen Theilungsstreit der Beute der Restauration. Man spricht zwar von der Bill of rights, die man sogar als einen die Rechte der englischen Nation verbürgenden Vertrag zwischen Wilhelm und dem Volke, als die Bedingung seiner Gelangung zum Throne verkündet, während doch die Königswürde dem ersteren unbedingt übergeben worden war. Wie läßt sich eine solche Selbstbeschränkung von einem Könige erwarten, welche der Günstling Karls II., der Mörder de Witt's gewesen war, dessen erste Regierungshandlung es war, eine jede Berathung öffentlicher Angelegenheiten zu verbieten, der das Gesetz der Stuarts über die Sklaverei der Presse mit eiserner Strenge handhabte, und die Pflicht der religiösen Duldung dadurch verletzte, daß er den Anhängern der anglicanischen Kirche das ausschließliche Monopol der Stellen ertheilte? So verübten in schmählicher Ironie die Erben der Revolution von 1688 das Räm-

liche, gegen welches sie die Fahne des Aufruhrs erhoben hatten, und schon zwei Jahrzehnte reichten hin, um das Volk über das lächerliche Drama dieser Revolution zu enttäuschen. Es fluchte seine Befreier von den Stuarts, wie es diese verflucht hatte. Vergebens wütheten die Wighs durch Hochverrathsprocesse, Hinrichtungen, Auflagen gegen das müde Volk — es hatte wahr gefunden, was es bei dem Beginne dieser Revolution geahnt hatte: daß es weit mehr verloren habe, als es unter den Stuarts nur je hätte verlieren können, deren Macht aus innerer Schwäche zuletzt in das Geleise der äußern Gesetzlichkeit zurückgetreten wäre, so aber kam die Ernte einer schlechten Saat: schon unter der auf den Prinzen von Oranien folgenden Regierung eine schaamlose Bestechung, welche im Großen durch das unabhängige Einkommen der Krone und die stehende Heeresmacht das Parliament in Sklaverei niederhielt, während muthige Reminiscenzen der ersten Revolution im Innern diese der Freiheit gefährlichen Einflüsse in geschlossener Opposition zu brechen suchten. Ränke waren der Keim der Revolution von 1688 gewesen, Ränke waren die Frucht derselben. Sie hatten mit dem Complotte begonnen, durch welches die in Ungnade gefallenen Presbyterianer nicht für die Sache der Freiheit, sondern aus nicht befriedigter Ehr- und Habsucht den Herzog von Montmouth, den natürlichen Sohn Karls II. zu Gunsten ihrer factionären Interessen auf den Thron erheben wollten. Die Verschwörung scheiterte: der Herzog rettete kaum das Leben: die Verschwörer flüchteten sich nach Holland, wo sie dem dazu willig erfundenen Wilhelm von Oranien den Thron zudachten. Vergebens kam jetzt Montmouth selbst nach Holland. Er war verbraucht: warf sich einem Abentheuer der Verzweiflung in die Arme. Er rief das Volk gegen Jakob II., den er in seinen Proclamationen an das Volk einen Tyrannen, einen Usurpartor nannte. Ein Theil des Volkes sammelte sich unter seine Fahne, welche die Großen verschmähten. Er fiel das Opfer einer unreifen Unternehmung.

Trunken von diesem leichten Siege, führte in ungestörter Sorglosigkeit Jakob II. die Reaction zu Gunsten der Katholiken

fort: der Episcopalklerus unterstützte den verblendeten König: als dieser aber einen Nuntius von Rom kommen ließ, und aus eigener Machtfülle katholische Bisthümer stiftete, erhob sich ein furchtbarer Widerstand des gekränkten hohen Klerus gegen den Papismus: man bildete Bünde für die Erhaltung der Staatsämter in den Händen des Protestantismus, und verband sich eidlich zur Anwendung aller Mittel, selbst offener Gewalt. Die Flüchtlinge in Holland und die Unzufriedenen in England waren zusammen getreten.

Nichts hatte die Sicherheitsgefühle des Konigs zu stören vermocht, bis ihn sein Gesandter im Haag die Rüstungen zur Landung in England meldete: jetzt erst erkannte der König seine Lage: er rief das Volk in die Waffen, aber vergebens. Am fünften September 1688 erfolgte die Landung: das Volk blieb gleichgiltig. Nur die Großen drängten sich um neue Gunst zum neuen Ankömmling. Der König fand das ganze Schicksal eines schwachen, unglücklichen Monarchen, die Verlassenheit von Allen, selbst von seiner Familie. Er warf sich nach London, verlangte eine Capitulation: sie ward versagt, er entfloh an die Küste: sein Heer hatte sich aufgelöst. Der König ward auf der Flucht erkannt und ergriffen. Er schrieb an die Lords in London um Freiheit und Geleit. Nach einiger Zögerung ward es gewährt. Allein der König kehrte nach London zurück. Seine Günstlinge fielen zuerst ab. Er verließ auf Aufforderung London, zur Zeit, wo Wilhelm dort siegreich einzog. Keine andere Freude zeigte das Volk, als die über die Verhütung eines weitern blutigen Bürgerkrieges. So endete diese Revolution. Mit ihr waren die Grundzüge der englischen Verfassung gelegt, wie sie sich noch gegenwärtig darstellen. Aber nicht die spärlichen geschriebenen Reste, wie sie aus der ältesten Zeit stammten, unter Elisabeth den Protestantismus, jedoch mit den hierarchischen Formen und den König in Folge seines Supremats an der Spitze in die Verfassung verflochten, durch die Streitigkeiten zwischen den Stuarts und den Puritanern über den Ursprung und den Umfang der königlichen Gewalt schärfer behauptet, und selbst unter der Restauration wenigstens formell gerettet wurden, waren die Seele des englischen

Verfassungslebens, sondern die durch diese Reibungen aufgerufene und rege erhaltene Theilnahme des Volkes, von welcher selbst der Kampf der Whigs und Tories nur ein Symptom ist. Man hat zum Eckel die weise Haltung des Gleichgewichts der getheilten Gewalten, die Bewahrung der constitutionellen Statik in der englischen Verfassung gepriesen, in den Formen gesucht, was tiefer lag, sogar die Wichtigkeit des Ministeriums als lebendigen Vermittlungsgliedes zwischen der Krone und dem Volke verkannt, welches als verantwortlich jede unmittelbare Reibung zwischen dem Herrscher und dem Volke zu verhüten geeignet ist; dieß war aber nur einem Ministerium möglich, welches im Parliamente die Mehrheit hatte, was zumal bei dem mangelhaften Repräsentativsystem zur schaamlosesten Bestechung der Wähler und Gewählten führte. Die durch die Revolution von 1688 dauernd bestimmte Verfassung Englands erfuhr später nur unbedeutende Veränderungen. Durch eine wunderbare Wendung des Schicksals führte nach dem Tode der Königin Anna 1744 der Protestantismus mit Georg I. das Haus Hannover auf den britischen Thron: so war dem neuen Herrscherhause die Politik Wilhelms III. klar vorgezeichnet, die Robert Walpole unter zwei Königen 21 Jahre im Geiste des Friedens treu und gewissenhaft leitete, und das Dasein eines stuartischen Prätendenten mußte sie nur wachsamer erhalten. Wichtig — und die nächste Geschichte Großbritanniens dürfte dieses enthüllen — war die am 1. Mai 1707 erfolgte Vereinigung Schottlands mit England, nach welcher sechszehn schottische Peers in das Oberhaus und fünf und vierzig Deputirte in das Haus der Gemeinen traten. Man sieht in dieser Vereinigung meist eine Verstärkung der britischen Macht: sieht aber nicht die Gefährlichkeit der Einverleibung eines Bestandtheils, der durch Nationolität und Geschichte so sehr entfremdet ist, und seinen besondern Charakter mit einer Hartnäckigkeit vertheidigt, welche wir in dem ersten Kampfe der schottischen Könige gegen die Freiheit der **Highlanders**, wie in den Religionskriegen des sechszehnten und siebenzehnten Jahrhunderts, und in den jakobitischen Aufständen des achtzehnten Jahrhunderts gleich stark entwickelt finden. Dieses Nationalgepräge der Schotten ist so

scharf, daß aus dem Ursprung der Schotten und ihrer Stammverschiedenheit ihr ganzer politischer Zustand, ihre politischen Schicksale und der Charakter ihrer politischen Parteien, erst erklärbar werden. Obwohl die Tweed und die Bucht von Solvay schon längst nicht mehr zwei schottische Staaten unter einem König trennen, so blieb die Natur sich treu: im Norden der Tweed zeugen die hier heimische regere Frische des Geistes und die südlichere Begeisterung für die keltische Abkunft, während auf der andern Seite der germanische Stamm sich kund gibt: selbst die Sprache der beiden Stämme zeigt diesen instinctiven Unterschied, der die von den durch Sprache, Sitten und politische Einrichtungen geschiedenen **Highlanders** und **Lowlanders** versuchten und ausgeführten Revolutionen erklärt, ob sie nun Kämpfe der Dynastie, der Aristokratie, der Religion oder für die Aufhebung der Union zwischen Schottland und England unternommen waren; der letztere Kampf war zwar erfolglos, ob er es aber in der Zukunft, wo er bestimmt versucht wird, auch sein werde, läßt sich mit mehr als Wahrscheinlichkeit bezweifeln.

Läßt sich dieses von Schottland sagen, so gilt es noch weit mehr von Irland, welches am 22. Julius 1800 mit England vereinigt ward, und in Folge davon zwei und dreißig Peers in in das Oberhaus, und hundert Abgeordnete in das Unterhaus sendet. Hier ist der innere Kampf gegen England offenkundig, und die Macht, mit welcher O'Connell die ganze Nation leitet, läßt auf eine tiefe Entrüstung schließen, was nicht wundern darf, wenn man bedenkt, wie sehr der Protestantismus in die englische Staatsleitung verflochten ist, und wie sehr er das streng katholische Land drückt. Allein noch eine viel tiefere Quelle des Hasses liegt in der Nationalität. Man hat bei Erforschung der großen Ereignisse, welche den gesellschaftlichen Zustand der Völker geändert haben, über dem Einflusse des Klima's viel zu wenig die Abkunft von einem Urstamme der Menschheit, das physiologische Moment übersehen, von welchem doch die physische und moralische Constitution der Völker bestimmt wird. Wer erkennt nicht in den Irländern unter ihrem dämmernden Himmel die Stammgenossen der im Süden wohnenden Völker

obwohl ihre Einwanderung in die ungeschichtliche Urzeit fällt. Kein Volk bewahrte diese Nationalität im Kampf gegen feindliche Uebermacht treuer, als das unglückliche Irland. Es erhebt in ewig sich wiederholenden Aufständen, in Sprache und Glauben die Einsprüche der nationalsten Härtnäckigkeit gegen die Rechtsfolgen englischer Unterwerfung, und die einsam klagende Harfe irischer Sänger wendet noch den nassen Blick des treuen Enkels gegen das geliebte Erin, die alte grüne Fahne, die alte Freiheit, den Ruhm patriotischer Leiden und der großen Sache Aller. Nie werden diese im Zuge der Sitten und Ueberlieferungen lebenden Elegien der seufzenden Nation ersterben, bis sie sich errungen, was ihr gebührt. — Schottland und Irland werden an dem durch die Entziehung seiner ungeheuren fremden Hilfsquellen einst beraubten England die Strafe verletzter Nationalität nehmen.

Nachdem wir nun die Hauptepochen des innern gesellschaftlichen Lebens des englischen Volkes betrachtet haben, so wird sich nun die Geschichte der Constitution leicht anreihen, und als Kernpunkte derselben die normännische Eroberung, die volksthümliche Revolution von 1640 und die aristokratische von 1688 erscheinen lassen: man kann nach dem Vorgange des geistreichsten Verfassers der Geschichte der Angelsachsen die Constitution unter den drei Hauptstücken der königlichen Gewalt, des Parliaments und des Wahlsystems betrachten.

1. Königliche Gewalt.

Nothwendig mußte nach der normännischen Eroberung die königliche Gewalt über die beiden ihr untergeordneten Völker eine verschiedene sein: den Sachsen war das normännische Königthum eine factische, den Normannen eine gesetzlich beschränkte Gewalt. Bald aber versuchte Wilhelm die königliche Gewalt über die Normannen unbeschränkter zu machen. Er traf Widerstand. Wie sich Wilhelm für seine Königsgewalt nicht auf das Recht der Eroberung, sondern auf die Beerbung des Königs Eduard berufen hatte, so beriefen sich jetzt die verletzten Normannen auf die früheren freien angelsächsischen Gewohnheiten, welche die Gesetze des Königs Eduards, des Bekenners, hießen. Er

selbst hatte seine Barone nach Berkhampstead berufen, wo er die guten Gesetze Eduards zu beobachten schwor: er erwählte von den Sachsen zwölf rechtskundige Männer, welche die sächsischen Gesetze und Gewohnheiten sammeln sollten. Als sie ihm die Sammlung vorlegten, so wollte er die dänischen Gesetze vorziehen: klagend beschworen ihn diese Männer, ihnen die Rechte zu lassen, in welchen sie geboren seien, worauf der König nachgab, jedoch den sächsischen Gesetze Zusätze gab, wie sie seinen Absichten entsprachen. Unter diesen Gesetzen Wilhelm's zeichnen sich aus diejenigen, welche den Ritterdienst und die Kriegslehen betreffen, welche zur eidlichen Gelobung der Lehenstreue und zu unbestimmten Kriegsdiensten verpflichteten: das Gesetz, welches die Lehen erblich erklärte, das Gesetz, welches den Klerus zur Leistung der Kriegsdienste von seinen Pfründegütern und zur Erscheinung an der curia regis verpflichtete, die Gesetze, welche die Rechtspflege betrafen, namentlich die Amtsbefugnisse der Earls, Sheriffs, der verschiedenen Gerichte des **comitatus**, der **hundreda, curiæ baronum**, die Trennung der weltlichen und geistlichen Gerichtsbarkeit, die Kampfgerichte, das Geschwornengericht, das Gesetz über die Einführung der französischen Sprache in den öffentlichen Verhandlungen und des großen und kleinen **Domesday Book**. So gerne sich aber die von dem König gedrückten normännischen Barone auf die freien englischen Gewohnheiten beriefen, sie benützten dieselben nur zur Wiedererlangung ihrer eigenen Rechte, nicht zur Erleichterung der Sachsen. Die Freiheitsbriefe, welche die ersteren ertrotzten, lauteten nur auf sie. Heinrich I. erleichterte die Lasten des Volkes. Er schaffte die Abgabe des moneyage ab, erleichterte die Feudallasten; die Charte von 1101, worin der König diese Erleichterung gewährte, heißt Institutiones Henrici I, und ist die Grundlage aller folgenden Freibriefe der Nachfolger Heinrichs: sie wurde später von den Königen wiederholt verletzt, welche den normännischen Theil ihres Reiches zu der Niedrigkeit des angelsächsischen Bestandtheiles herabdrücken wollten. Aber dem Könige Stephan wurden von den Baronen zwei Freibriefe abgezwungen: durch den ersten derselben bestätigte er den Freibrief Heinrichs I.,

namentlich rücksichtlich der sächsischen Gesetze, durch den zweiten erneuerte und erweiterte er die von seinen Vorgängern dem Klerus verliehenen Vorrechte. Heinrich II. versprach schon bei der Besteigung des Thrones: „**Leges Henrici avi sui inviolabiliter observari**" und wirkte namentlich mit unermüdlicher Thätigkeit für die Verbesserung des Rechtszustandes in seinen vielfachen Beziehungen. Indem wir die Regierung Richards I. übergehen, gelangen wir zu der Johanns, gegen welchen sich eine bewaffnete Conföderation der in ihren Vorrechten sich verletzt fühlenden normännischen Barone im Jahr 1214 in Suffolk erhob, die nach London zog und von dem Könige die Bestätigung ihrer Freiheiten verlangte. Von der Noth gedrängt, willigte der König ein, daß eine Conferenz auf der später **pratum consilii** genannten Wiese **Running mede** gehalten werden sollte. Dieses geschah vom 15ten bis 19ten Juni 1215: die Hauptpunkte der Uebereinkunft wurden in die Form einer Charte gebracht, die unter dem Namen der **magna charta** so gefeiert, eigentlich aber nur eine Bestätigung des **common law**, der alten Gewohnheitsrechte des Königreichs, also eine Erweiterung des Freibriefes Heinrichs I. und seiner Nachfolger ist. Diese Charte Johanns ist in einigen Punkten von der verschieden, welche Heinrich III. beschwor, und diese letztere ist die berühmte **great charter**: ihr mangeln Bestimmungen, welche die erstere hat: namentlich daß kein **scutage** oder **aid** von den Unterthanen erhoben werden sollte „**nisi per commune concilium regni nostri**" mit Ausnahme von drei Fällen, dann die Bestimmung über die Versammlung des **commune concilium**, zu welchem der König alle Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte, Earls und größeren Barone laden soll, und es ist noch beigefügt: „**sigillatim per literas et præterea faciemus summoneri in generali per vicecomites et ballivos nostros omnes illos qui de nobis tenent in capite.**"

Die erste Handlung der Regierung, welche Heinrich III. in einem Alter von neun Jahren antrat, war die Erneuerung der **magna charta** mit den nöthig erscheinenden Zusätzen und Abänderungen: sie geschah 1216 auf dem Nationalconcil zu Bristol. Hier wurde von dem großen Verfassungsbriefe die **Charta de**

Foresta abgelöst. Im neunten Jahre der Regierung bestätigte er aufs Neue mit einigen Abänderungen die magna charta und die charta de foresta in der Gestalt, wie sie auf unsere Zeit gelangte. Aber drei Jahre später berief der König ein Nationalconcil nach Oxford, wo er, sich als volljährig erklärend, die Regierung selbst übernahm, und beide Freibriefe aufhob. Obwohl sich eine allgemeine Unzufriedenheit kund gab, so sah sich der König erst in seinem dreißigsten Jahre bei der Forderung einer Geldhilfe genöthigt, beide Freibriefe auf einer in der großen Westminsterhalle gehaltenen Versammlung feierlich zu bestätigen.

Betrachten wir den Inhalt dieser berühmten Urkunde näher:

Zuvörderst werden der anglicanischen Kirche ihre Freiheit und ihre Immunitäten zugesichert, jedoch ist die Bestimmung der Charte Johanns ausgelassen, daß der Dekan und das Capitel der Kathedralkirchen ohne Einwilligung des Königs ihre Bischöfe wählen dürfen.

Das Hauptstück 29 bestimmt rücksichtlich der Freiheit der Person und des Eigenthums:

„Nullus liber homo capiatur vel imprisonetur vel disscisietur de libero tenemento suo nisi per legale judicium parium suorum, vel per legem terrae; zugleich ist wegen der schnellen Leitung der Rechtspflege noch hinzugefügt: „nulli vendemus, nulli negabimus aut differemus rectum vel justitiam."

Die Charte verordnet ferner, daß Freimänner für geringe Schuld nicht hart, und auch für größere Vergehen nicht übermäßig bestraft werden sollen, daß namentlich hiebei der Freimann stets sein Freigut, der Kaufmann seine Waare und der Landmann sein Ackergeräthe behalten solle: ferner, daß solche Geldstrafen nur von beeidigten guten Männern aus der Nachbarschaft auferlegt werden sollen. Die alten Freiheiten und Gewohnheiten der Stadt London und anderer Städte, namentlich der sehr begünstigten Cinque Ports wurden im Hauptstück 9 bestätigt; an allen diesen Orten wohnten normännische Familien: sonst ist von der englischen Bürgerschaft keine Rede: bloß die Londoner Bürger erhielten das Privilegium, nur durch das Parliament besteuert werden zu dürfen.

Die vielen Beitreibungen zum Bau von Brücken, Dämmen u. s. w. wurden untersagt, und durch das Hauptstück 15 erklärt, daß kein Flecken oder Freimann angehalten werden solle, Brücken und Dämme zu bauen, außer jene, welche schon früher unter Heinrich II. dazu pflichtig waren: auch sollte nach Hauptstück 16 Niemand das ausschließliche Recht zu fischen haben, außer die, welche es schon unter Heinrich II. genossen.

Früher hatten die Könige willkürliche Summen als Lehens-erneuerungen erpreßt: die Charte forderte das Verhältniß des **antiquum relevium**: also 100 Pfund für das Lehen eines Grafen, 100 Marken für das eines Barons, und 100 Schillinge für das eines Ritters.

Früher hatten die Könige die Güter ihrer Mündel nach dem Meistgebote verpachtet, den minderjährigen Erben, die Erbinnen aber nach 14 Jahren und die Grundeigenthum besitzenden Wittwen wann und an wen sie wollten, verehlicht. Dieß ward durch die Charte dahin abgeändert, daß der Vormund nur billige Dienste von dem Grundbesitze ihrer Mündel erhalten, die Häuser gut erhalten und die fahrende Habe nicht schmälern solle, daß Erben und Erbinnen keine ungleiche Heirath eingehen und nie ohne Vorwissen ihrer Verwandten heirathen, die Wittwen den ungestörten Besitz ihres Erbes, ihrer Mitgift oder des dritten Theiles der Güter ihres verstorbenen Gatten erhalten sollten, und daß sie unter der Sicherheitsleistung, ohne Einwilligung ihres Lehensherrn nicht heirathen zu wollen, ledig bleiben dürften.

Um die Lehen von dem Schaden der Afterbelehnung zu sichern, ist im Hauptstück 32 verordnet: „**Nullus liber homo det de cætero amplius alicui, vel vendet alicui de terrâ suâ, quam ut de residuo terræ suæ possit sufficienter fieri domino fœdi servitium si debitum, quod pertinet ad fœdum illum.**"

Im Hauptstück 36 verbot die Charte die Veräußerung von Grundstücken an die todte Hand (**mortmain**).

Um die Erhebung der Lebensmittel für die Hofhaltung des Königs zu mildern, verordnete das Hauptstück 19, daß kein Constable eines Schlosses oder Baillif Korn oder Vieh von einem

Anderen, als einem Inwohner und gegen Geld, nehmen dürfe; das Hauptst. 20, daß kein Ritter angehalten werden dürfe, ein Geld für die Schloßwache zu bezahlen, wenn er selbst oder ein Stellvertreter die Wache übernehmen wollte; Hauptstück 21, daß kein Sheriff oder Baillif Pferde oder Wagen für den Dienst des Königs nehmen dürfe, außer für den alten bestimmten Preis. Zur Milderung der Strenge bei Beitreibung der Forderungen des Königs bestimmte Hauptstück 8, daß weder der König, noch sein Baillif weder irgend ein Grundstück oder eine Rente für die Schuld wegnehmen, noch ein Pfand fordern sollte, so lange das Kapital sicher sei, während vor der Charte die Vollstreckung an Leib, Land und Gut des Schuldners ging.

In Betreff der Rechtspflege änderte die Charte folgendes:

Zur Vermeidung der Kosten an Zeit und Geld für die Parteien, welche mit der alten Gewohnheit, nach der die Gerichtshöfe der Person des Königs folgten, nothwendig verbunden waren, bestimmte die Charte im Hauptstück 11: „Communia placita non sequantur nostram curiam, sed teneantur in aliquo certo loco", wodurch also die s. g. common pleas, d. h. die Rechtsstreitigkeiten zwischen Partei und Partei an ein ständiges Gericht kamen, und der durch die Praxis allmälig gebildete Unterschied zwischen der King's Bench (curia Regis coram ipso rege, coram nobis oder coram Domino Rege ubicunque fuerit, oder mit den alten Namen: Aula Regis, Curia Nostra, Curia Magna) und den Common Pleas (Curia Regis apud Westmonasterium, Justitiarii in Banco sedentes, Justitiarii de Banco) auch gesetzlich festgestellt wurde.

Für die raschere Ausübung der Rechtspflege verordnete das Hauptstück 12: daß Richter jedes Jahr das Land bereisen sollten, die späteren Justices of Assize und Nisi prius.

Das Hauptstück 35 enthielt die Bestimmungen über die beiden Gerichte des Sheriffs, den **comitatus** und **turnus**, so wie das Hauptstück 28 zur Vermeidung ungegründeter Belangungen befahl: „Nullus ballivus de cætero ponat aliquem ad legem manifestam (Gottesurtheile) nec ad juramentum simplici loquelâ sua sine testibus fidelibus ad hoc inductis."

Zur Sicherung der persönlichen Freiheit gegen Verhaftung auf grundlose Beschuldigungen bestimmte das Hauptstück 26, daß die Schrift **de inquisitione** (sonst auch **breve de odio et atia** oder **breve de bono et malo** genannt) unentgeltlich gegeben werden sollte. Diese Schrift betraf Einen, der wegen Verdachts einer Tödtung eingekerkert wurde, und sonst auf Bürgschaft aus der Haft nicht entlassen werden konnte. Sie befahl dem Sheriff, durch den Eid von zwölf rechtlichen Männern zu erfahren, ob der Angeklagte **rettatus odio et atia**, d. h. auf boßhafte Weise angeschuldigt worden sei; wenn er aber die That verübte **se defendendo vel per infortunium**, d. h. aus Nothwehr oder durch einen unglücklichen Zufall, so sollte dann eine Schrift **tradas in ballium** dem Sheriff gebieten, den Gefangenen auf den Fall, daß er zwölf rechtliche Männer als Bürgen für sich stellen würde, aus der Haft zu entlassen.

Das Hauptstück 17 bestimmte, daß kein Sheriff, Coroner, Constable oder ein anderer Baillif des Königs die **placita coronæ** halten sollte: überhaupt sollte Niemand die Richterstellen erhalten, als Männer von Rechtlichkeit und Rechtskenntniß.

Als besondere Garantie der Freiheit wurde jedem Freimann das Recht zugesichert, das Königreich zu verlassen, und dahin zurück zu kehren, außer in Kriegszeiten. Dieses Recht hatten nicht die Gefangenen, Geächteten und Handelsleute aus feindlichen Staaten.

Jede Freiheit und Gewohnheit, welche der König seinen Hörigen bewilligte, sollten auch Geistliche und Laien ihren Hörigen zu verleihen gesetzlich verpflichtet sein.

Noch enthielt die Charte eine Anzahl zeitlicher und örtlicher Bestimmungen, welche für den gegenwärtigen Zweck keine Würdigung verdienen.

Die **Carta de Forestâ**, welche, wie schon oben gesagt wurde, dieses Mal von der **magna carta** abgelöst war, sollte einem Unfuge der königlichen Gewalt steuern, die ein furchtbarer Eingriff in das Eigenthum war. Nach dem Verfahren des Eroberers wurde nicht nur das Landeigenthum des Königs, sondern auch der Grund anderer Personen in Forste verwandelt, und vor-

züglich hatten diese s. g. **Afforestations** unter Heinrich II., Richard I. und Johann um sich gegriffen. Das Hauptstück 1 der **Carta de Forestâ** verfügte, daß alle Forste durch gute und rechtschaffene Männer begangen werden sollten (**pourallée**), und sollte erwiesen werden, daß der König noch Waldungen außer dem eingeforsteten Krongute habe, zum Schaden der Waldung der Grundeigner, so sollten sie alsbald entforstet werden: die königlichen Waldungen sollten aber Forste bleiben, jedoch unbeschadet der Weid= und anderer daran zustehenden Rechte.

Diese **Carta de Forestâ** enthielt noch einige Befreiungen von den Forstgesetzen: Bestimmungen über die Thätigung der Forstfrevel, die Forstbeamten und Forstgerichte.

Erwägen wir jetzt den Charakter des als Grundlage der britischen Freiheit gepriesenen großen Freibriefes, so läßt sich nicht leugnen, daß in ihm das erste sichere Bewußtsein der Freiheit des englischen Volkes aufblitzt. Unter den Sachsen war es, wie unter den Normannen, in sich gleichgiltige Elemente gespalten, überhaupt Sklave gewesen: jetzt forderten die gedrückten Barone das, dessen Verlust sie lange schmerzlich ertragen, und was sie den Sachsen verkümmert hatten. Aber die Charte ist eben so wenig ein neues Gesetzbuch oder ein abgeschlossenes System der Freiheit, als es das unter ähnlichen Umständen geschaffene Zwölftafelgesetz bei den Römern gewesen war. Es war ein Vergleich, um den Feudalmißbräuchen der englischen Könige zu steuern, und die Charte selbst zeigt durch den Inhalt, welcher Stand sich dieselbe erzwungen hatte: nur der Adel hatte sich als besonderer Stand der Gewalt der Krone entzogen: die Freimänner waren nur im Einzelnen berücksichtigt; aber es war schon viel, daß ein Stand eine gesetzliche Stellung gegen den König errungen hatte, der bisher unbeschränkt über Alle geherrscht hat. Es war ein Kern gewonnen, an den sich der aufwachende bürgerliche Stand anschließen konnte, um jenen Antheil an den öffentlichen Angelegenheiten zu nehmen, den ihm das Recht und die Natur anweisen. War die Hauptrichtung des Freibriefs auch gegen die Gewaltmißbräuche des Königs als obersten Lehenherrn, und ward sie durch die Abschaffung des Feudalismus

überflüssig, so brechen doch auch Grundsätze durch die feudale Haltung der Urkunde durch, welche allen Zeiten und Orten gemäß sind, weil sie der Gerechtigkeit angehören. Die rechtliche Beschränkung der königlichen Gewalt traf auch die im Feudalismus wuchernde königliche Usurpation so entschieden, daß fünf und dreißig Bestätigungen nöthig wurden, um die Charte zu einem gesetzlichen, wahrhaft wohl erworbenen Eigenthum der Nation zu machen.

Von Eduard I. an tritt die Gewalt des Königs immer entschiedener gegen die Macht der Barone auf. Waren auch die Bestrebungen dieser Art von Richard II. zu unreif unternommen, so wurde doch später diese Beugung der Aristokratie von dem Stande der Bürgerlichen unterstützt, der sich in dem Maße hob, wie die Barone sanken. Seit dem Zeitpunkt, als die Bürgerlichen in das Parliament eintraten, unterstützten sie den Absolutismus der Könige -- es war der Kampf gegen die Reste der normännischen Eroberung.

Namentlich ging in dem vierzehnten Jahrhundert eine völlige Umwälzung in Beziehung auf den Grundbesitz vor: die Verschmelzung der reicheren sächsischen Generation mit der ärmeren normännischen, und die durch die Industrie und den Handel vermittelte Anhäufung von Geld bei dem unterdrückten Theile der Nation bewirkte, daß er zu Grundeigenthum gelangte. Die Gesetzgebung mußte dieser Richtung folgen. Früher vererbten sich die bei der Eroberung erhaltenen Güterloose in der Linie des ersten Erwerbers fort, und durften namentlich nicht an die angelsächsische Generation übergehen. Neuere Statuten von Eduard III. verpflichteten nun den Lehensherrn, als Vasall den Käufer jeder Art anzunehmen, und sie ertheilten diesem gleiche Rechte. Vergebens widersetzten sich die Barone: nur das Recht zu Substitutionen in's Unendliche und zur Errichtung von Fideicommissen erhielt noch einen Schatten des alten Systems. Später schien es die Herrscher zu gereuen, sie sahen sich gegenüber der riesenhaft wachsenden Macht des Bürgerstandes einsam: sie schufen jetzt neue Unterschiede — und während des XV. Jahrhunderts sehen wir das Königthum in einem innerlichen Zwiespalte sich

bald auf die Seite der Aristokratie, bald auf die des Bürgerthums neigen; allein beide Gewichte waren nicht mehr gleich: eine unermeßliche Macht lag in der Hand der Gemeinen. Sie erhob in allgemeiner nationaler Erhebung in der Revolution von 1640 Einsprache gegen jede Ueberlieferung der alten Ordnung, und derjenige Theil der privilegirten Klasse, welchen der erste Sturm der Revolution mit sich gerissen hatte, erkannte zu spät, daß er über die Linie ihrer Existenz hinaus geführt war: es war der alte Kampf der Sieger und der Besiegten, die jetzt nur die Rollen wechselten.

Was die Transmission der königlichen Gewalt betrifft, so war das Reich unter den Angelsachsen ein Wahlreich gewesen. Wilhelm, der Eroberer, stützte sich gegen den letzten von dem Volke gewählten König auf ein Testament Eduard's, des Bekenners: er behauptete also die Erblichkeit; so verfügte er auch über die Krone zum Vortheil des zweiten seiner Söhne. Der ältere, Robert, gestützt auf den Beistand der das Wahlrecht wünschenden Normannen, erhob den Kampf gegen seinen Bruder, unterlag aber, weil dieser durch Versprechungen den sächsischen Theil der Nation gewonnen hatte.

So schwankte mehre Jahrhunderte durch das System der Wahl und der Erblichkeit, bei jeder Erledigung des Thrones ein stets bereiter Zunder für Familien- und Bürgerkrieg. Da keines der beiden Systeme gesetzlich geheiligt war, so theilte sich das Parliament stets unter die um den Thron streitenden Familien, und anerkannte den factischen Sieg: dieses war der Gang bei dem langen Streit der Häuser York und Lancastre, bis endlich Heinrich VII. die einzige Erbin des andern Hauses ehlichte.

Eine Parliamentsacte gab Heinrich VIII. das Recht, frei über die Thronfolge zu verfügen: und mit Maria, der ältesten Schwester Eduard's VI., gelangte sogar ein Weib unbestritten zum Throne — ein Beweis der großen Ausdehnung der königlichen Gewalt. So hatte sich auch in dieser Beziehung das Königthum auf sich selbst zurückgezogen, und sich der aristokratischen Stützen beraubt, wie es den Bürgerstand von sich entfernt

hatte — eine Einsamkeit, welche Karl I. den Thron und das Leben kostete. Karl II. ergriff nach dem Erbrecht die Krone — ein legitimer, aber verbannter, machtloser Prätendent. Als der Verrath ihn zurückgeführt hatte, so fand er die alte Aristokratie, aber neben ihr eine neue, die der Verräther der Sache von 1640; in der Absicht, beider sich zu entledigen, verlor das Königthum die Stützen beider. Jetzt erwachte die Frage über die Thronfolge nach langer Zeit wieder als ein Gegenstand der Entscheidung des Parliaments. Wilhelm von Oranien hatte von seinem Stande als Besieger Jakobs noch einen großen Schritt zu der Stellung eines legitimen Königs zu thun. In den ersten Sitzungen des Parliaments, dessen Glieder sämmtlich gegen Jakob, darum aber noch nicht für Wilhelm waren, wurde die Lage mit der Heinrichs VII., welcher Richard III. entthront hatte, verglichen, und die Meinung aufgestellt, daß Wilhelm als Besieger Jakobs, seines Rivalen, die Krone ergreifen sollte; andere erklärten, man solle Jakob für wahnsinnig erklären, und in Wilhelm einen bloßen Regenten, nicht aber einen König anerkennen. Andere glaubten, die Krone müsse dem nächsten Verwandten Jakobs zufallen, Maria, der Gemahlin Wilhelms. Noch andere stimmten für die Beibehaltung Jakobs, dem jedoch eine Art magna carta abzufordern sei. Unter allen diesen Färbungen regte sich das Interesse der einzelnen Parteien. Wilhelm wollte König sein, und drohte, sich zurück zu ziehen, und das Land dem Kampfe mit Jakob II. zu überlassen. Er rief die Mitglieder der drei letzten Parliamente unter den Stuarts nebst der Municipalität von London zusammen, und forderte von diesen die Uebertragung der Machtbefugniß, ein Parliament in den gesetzlichen Formen zu berufen; auch dagegen wandte man das Herkommen ein: denn, sagten die Gegner, nur durch Ausschreiben des Königs könne die Berufung des Parliaments geschehen: legitimer König sei aber immer noch Jakob II. Allein die Mehrheit verwarf diese Ansicht. Das neue Parliament ward berufen, und schnitt auf eine pfiffige Weise die streitige Frage dadurch ab, daß es den für erledigt erklärten Thron beiden

Gatten zuschied: dadurch war das Recht des Parliaments entschieden, in außerordentlichen Fällen die Thronfolge zu bestimmen.

2. Das Parliament.

Betrachten wir jetzt die Geschichte des Parliaments, welches aus geringen Keimen erwuchs, und auf eine äußerst unregelmäßige Weise nach und nach den Umfang der Rechte gewann, welche die Hauptsäule der gegenwärtigen constitutionellen Freiheit der Briten bilden.

Man spricht bekanntlich schon von einem Parliament der alten Briten; allein wir können seine Einrichtung nicht näher angeben: es glich wahrscheinlich jenen Volksversammlungen, die Tacitus bei den Germanen schilderte: ein solches britisches Parliament forderte von dem römischen Staat Hilfe gegen die Einfälle der Schotten und Picten; nicht erhört, rief man die Sachsen, welche kamen, das Land aber für sich behielten, und durch einen furchtbaren Militärdespotismus beherrschten. Die Bevölkerung zerfiel in Freimänner und Sklaven; die Freimänner in **Eorls, Thanes** und **Ceorls**; der Grundbesitz in **Thainland, Bockland** und **Folckland**: ganz England in sieben Fürstenthümer, von denen jedes durch einen König und ein **commune concilium** regirt wurde. Vorzüglich für die Rechtspflege bestand die Eintheilung des Landes in Centen, Tithings und Shires. Zehn Grundeigner bildeten eine Tithing, sich wechselseitig zum Schutze, dem König zur Gesammtbürgschaft (**frank-pledge**) verpflichtet. Eine Cente bestand aus zehn Tithings unter einem Oberconstabel. Ein Inbegriff von Centen bildeten eine Shire oder Grafschaft unter einem Comes, Earl, oder Alderman, der die Verwaltung einem Sheriff übertrug.

Die gemeinsamen Angelegenheiten der ganzen Heptarchie fanden ihre Erledigung in einer allgemeinen Versammlung. Alfred, der Große, vereinigte alle Fürstenthümer, und führte statt der Volksversammlung eine Repräsentation ein, durch welche freilich immer noch das Dasein der alten besondern angelsächsischen Fürstenthümer durchblickte. Der König rief in das Parliament, wen er wollte, oft bloß die Prälaten, oft die Adelichen, oft auch die **Witan**: auch das Volk wird bisweilen bei dieser

Versammlung erwähnt. Eine solche das Volk vertretende Versammlung hieß **Micel-getheaht**, großer Gedanke, **michel-synoth**, große Synode, **michel-gemoth**, große Versammlung oder **Witena-gemoth**, Zusammenkunft der Weisen, und trat jährlich drei Male zusammen. Jede allgemeine Landesangelegenheit wurde hier verhandelt, so wie die Wahl des Königs von dieser Versammlung geschah, obwohl die einzelnen angelsächsischen Staaten in einer größern oder geringern Abhängigkeit von der Gesetzgebung des gesammten Landes standen. Mit der normännischen Eroberung trat ein anderes System ein: als angeblicher Erbe Eduard's bestätigte Wilhelm stillschweigend auch die Versammlung des Volks — aber nach dem Recht der Eroberung, das einzige, was auf seiner Seite stand — schaffte er mit den andern sächsischen Einrichtungen auch die alte Versammlung der Volksvertreter ab; er berief aber mehre Versammlungen der Normannen: die einen aus den Führern des Eroberungsheeres und den Bischöfen, die anderen aus den Grundeignern. Eine solche Abtheilung der Versammlung zeigte sich auch unter den Nachfolgern des Eroberers. An den vier hohen Jahresfesten kamen die meisten Grafen, Barone und Prälaten an den Hof, um den Festen und Berathungen beizuwohnen; bei dringenden Ereignissen lud sie eine besondere Aufforderung. Die Berufung beruhte auf dem Lehenrecht. Alle, welche von dem König Ländereien per baroniam erhalten hatten, mußten im Parliament erscheinen, und waren entweder geistliche oder weltliche Herren.

Alle weltlichen Lords mußten zuerst erscheinen, wenn sie geladen wurden, und so erschienen mit den reicheren Baronen auch minder begüterte, die jedoch nach der Natur der Sache an den Berathungen keinen wesentlichen Antheil nahmen; neben den weltlichen Baronen erschienen auch die geistlichen Lords, aber nicht auf den Grund ihrer Würde, sondern der mit ihren Sitzen verbundenen Grundbesitzungen. Allein schon unter dem König Johann begann ein Unterschied zwischen den majores und minores barones zu erwachen, von denen die ersteren durch eine besondere Schrift, die letzteren durch ein allgemeines an den Sheriff der Grafschaft gerichtetes Schreiben eingeladen wurden.

Seit Heinrich III. wurde der Sitz im Parliament auf alle größeren Barone beschränkt, welche in der Eigenschaft als Parliamentsmitglieder ohne Rücksicht auf ihren Rang (**Earls, Barons, Dukes**) sich gleich (**Peers**) waren. Die Repräsentanten der niederen Barone, welche aber sehr verschieden vertreten waren, hießen **Knights of the Shire**, so wie die der noch ungeregelter vertretenen Städte **Burgesses**.

Der Sitz im Parliament war in dieser Zeit von den Gemeinen nicht gesucht. Der König benützte die Stimme der Gemeinen als einen Zügel für die Herrschsucht der Barone. Die Zahl der Repräsentanten einer jeden Stadt und eines jeden Burgfleckens, und auch die Zahl der wählenden Städte und Burgflecken war lange Zeit schwankend: durch lange Gewohnheit wurde die Zahl von zwei Abgeordneten für jede Grafschaft, Stadt und jeden Burgflecken bestimmt.

Die Einrufung der **barones minores** war der Willkür des Königs überlassen, so wie auch die einige Zeit lang berufenen Vertreter der niedern Geistlichkeit, **procuratores cleri**, verschwanden.

Die Häufigkeit der Parliamente war schwankend. In seinen neun letzten Regierungsjahren hielt Eduard I. jährliche Parliamente mit zwei Ausnahmen: der nämliche König hielt in einem Jahre oft zwei Parliamente, wenn die Noth die Bewilligung von Beiträgen von Seite des Volkes nothwendig machte.

Die Sitzungen der Parliamente waren in diesen früheren Zeiten kurz, da namentlich die politischen Sachen ohne große Debatten verhandelt wurden.

Wahrscheinlich begann am Schlusse der Regierung Eduard III. das Parliament in zwei besondern Häusern zu verhandeln. Ueberhaupt gewann das Parliament unter Eduard III. in Beziehung auf seine Constitution und die Formen seines Verfahrens die Gestalt und Einrichtung, die es uns später zeigt. Der Ton des Unterhauses war in dieser Zeit sehr demüthig: die Petitionen begannen mit den Worten: „**Vos poveres communes prient et supplient**," und schlossen mit der Anrufung „**Pur Dieu et**

en œuvre de charité," so wie das Haus in zweifelhaften Fällen sich um Rath an das Oberhaus wandte, und diesem sich gehorsam anschloß.

Betrachten wir nun die Zusammensetzung des Parliaments von der normännischen Periode an, so zeigt sich auch hier die Geschiedenheit der Nation noch einigermaßen, und das Gepräge der Eroberung, die Unterscheidung zwischen den hohen und niedern Baronen, mit welchen Letztern die Abgeordneten der Städte sich verbanden, gab den Grund zur Trennung in zwei Kammern. Für die Wahl der **Knights of Shire** stimmten selbst nach der Verschmelzung des normännischen und sächsischen Stammes, nur die Besitzer der bei der Austheilung der Güterloose nach der Eroberung an die Normannen gekommenen Güter: die an die Sachsen überlassenen Güter waren keine **free-holds**: erst die Statuten des XVI. Jahrhunderts erklärten als **free holders** die Eigenthümer freier Ländereien, welche ein jährliches Einkommen von 40 shill. abwarfen. So ist also dieser Theil des Unterhauses nach seinem Ursprunge normännisch.

Was die Burgflecken und Städte betrifft, so hatte diesen schon die Natur der Sache eine andere Stellung nach der Eroberung angewiesen. Man konnte diese Burgflecken und Städte nicht nach Loosen theilen, wie das Land: sie fielen dem König oder den normännischen Anführern zu. Sie wurden nicht verjagt, sondern geplündert, und später mit einem schweren Tribute belastet, den der Baillif nach dem Stande des Vermögens bestimmte. Der über den Flecken oder die Stadt gesetzte Beamte hatte eine willkürliche Gewalt über die Gemeinde; es war nicht in ihrem Interesse, die Gemeinde- und Innungseinrichtungen (guilds), ihre Versammlungen in der **Guild-hall** oder in dem **Husting** zu stören. Dieser Rest alter Freiheit lockte viele **Vilains** vom Lande zur Flucht in die Städte, die sich auf Kosten der Barone, zum Vortheile des Königs vergrößerten, der den Flüchtlingen eine Verjährung gegen die Abforderungsklage ihrer Herren gewährte.

Obgleich hie und da durch die Ansprüche der hohen Barone bestürmt, setzten die Könige die Politik der Hebung der Städte

fort; sie gaben London, Bristol, Coventry, Lincoln das Recht der Selbstverwaltung: und machten solche incorporirten Städte zu Grafschaften, indem sie über einen umliegenden Bezirk (libertas) noch die Gerichtsbarkeit gaben: in Folge verschiedener Verträge mit der Herrschaft, die in förmliche Freibriefe gefaßt wurden, erhoben sich die Städte zur freudigen Blüthe. Allein diese Freibriefe wurden oft verletzt, und die Gemeinden zahlten in s. g. aides, subsides, benevolences ungebührliche Forderungen.

Als nun am Ende des dreizehnten Jahrhunderts durch besondere Ladungsschreiben des Königs Abgeordnete der vorzüglichsten Städte zur Bewilligung von Steuern einberufen wurden, so erfüllte sie allgemeine Besorgniß, und man mußte sich von den durch den Aldermen und den Gemeinderath gewählten Deputirten Caution für ihr Eintreffen geben lassen: so wenig freute sie diese neue Ehre und dieses mißliche Recht.

Nicht von sämmtlichen Burgflecken wurden Deputirte eingefordert: erst am Schlusse des XIV. Jahrhunderts sollten aus jedem zwei der bescheidensten und erfahrensten Männer gesandt werden; allein viele entschuldigten sich mit ihrer Armuth und Unbedeutenheit: die königlichen Wahlbefehle enthielten die Flecken nicht aufgezählt: der Sheriff konnte beisetzen und weglassen, und das Letztere wurde als eine Gunst erkannt; allein die Auslassung befreite sie nicht von den Steuern, die von der Mehrheit bewilligt auf alle umgelegt wurden. Später aber, als die Repräsentation ein hochwichtiges Recht ward, hat man auf den Grund vieljähriger Auslassung solchen die Repräsentation verlangenden, früher ausgebliebenen Flecken die Verjährung entgegen gehalten.

Die Deputirten der Burgflecken, welche Anfangs bloß zur Steuerbewilligung eingerufen worden waren, erhielten später auch die legislativen Functionen der andern Mitglieder des Parliaments, und wurden so Werkzeuge bald des Königs, der sie begünstigt hatte, bald des hohen Adels. Namentlich die Könige des XVI. Jahrhunderts verliehen vielen Städten Incorporationscharten, um durch das Gewicht derselben ihre Partei zu verstärken; namentlich behaupteten Heinrich VII. und Heinrich VIII. das Recht, jedem Theile des Reichs das Repräsen-

tationsrecht zu verleihen. Der letztere Fürst, dann Eduard VI. und Marie, Elisabeth, Jakob und Karl I. hatten eine Menge parlamentarischer Burgflecken geschaffen, und so jenes Haus der Gemeinen erweitert, welches im XVII. Jahrhundert eine so mächtige Opposition gegen die Krone erhob.

Wie verschieden ist das Wesen und die Form dieses Parliaments zur Zeit der Sachsen, unmittelbar nach der normännischen Eroberung, im XV. und XVI. Jahrhundert als Steuerbewilligendes Werkzeug der Könige und in der großen politischen Reformationsepoche der nationalen Umwälzung von 1640!

3. Das Wahlsystem.

Untersuchen wir in diesen verschiedenen Zeiten die Art der Wahl der Gemeinen, so vermissen wir auch hierin jedes abstracte System. Nach dem oben betrachteten Ursprung des Parliaments kam früher namentlich auf eine Verhältnißmäßigkeit der Vertreter zur Bevölkerung gar nichts an; die Abgeordneten unterhandelten mit dem König wegen der Steuern: wenige zu schicken, lag wegen der Kosten in dem Interesse der Repräsentirten, und das Recht der Wahl der Deputirten ließ das ehrliche Zutrauen jener einfachen Zeit meistens der Gemeindebehörde, der Corporation: nur in den Ortschaften mit größerer Verwaltung wählten oft die Wähler der Corporation auch die Abgeordneten, und diese Wähler waren die ältesten, reichsten Vollbürger. Als aber diese Abgeordneten im Parliamente auch politische Fragen als Element der gesetzgebenden Gewalt entschieden, so erhielt das Wahlrecht eine viel größere Wichtigkeit: jene, welchen es die frühere Gleichgiltigkeit der Mitbürger gelassen hatte, machten es jetzt als ausschließliches Vorrecht geltend, und die Krone schützte sie im Besitze: ja man knüpfte es dinglich an die Häuser, und wenn im Laufe der Zeit eine Stadt sich um das Drei- und Vierfache vermehrte, der alten Stadt verblieb das Wahlrecht: an faule Flecken ward es gefesselt, die dann Adeliche und Reiche kauften, um zu feilschen. Nur die Deputirten der Cinque Ports, Hastings, Dovres, Sandwich, Hythe, Seaford wurden durch die Gesammtheit der Bürgerschaft gewählt, weil diese aus Normannen bestand, also nicht zur Niedrigkeit der Sachsen sich beugen ließ.

Weil die Krone betheiligt war, über die Stimmen der Gemeinen zu verfügen, so suchte sie die alten Corporationscharten der Gemeinden zu vernichten, und ihnen neue zu geben, um sich der Deputation dadurch zu bemächtigen, daß die Wahl der Stadträthe und der Repräsentation der Städte in die Hände der Creaturen der Krone gelegt wurde. So unregelmäßig nun auch die Wahlrechte durch das ganze Reich vertheilt waren, so läßt sich doch sagen, daß die Beweise für die Behauptung allgemeiner Stimmfähigkeit von Heinrich VI. an immer strenger wurden, da er durch ein Limitationsstatut zuerst die Stimmfähigkeit auf Freisassen von 40 Shillingen Taxen beschränkte, ein Schritt, auf den sich später bei allen ähnlichen Beschränkungen die Aristokratie als ein geheiligtes Herkommen berief, obwohl der absoluteste König Englands, Heinrich VIII., in dem Eingang der Bill, durch welche er mehren Orten die Repräsentation verlieh, erklärt hatte: daß eine gute Verfassung ohne eine vollständige Vertretung nicht bestehen könne, daß jeder nicht vertretene Bezirk einen positiven Schaden erleide, und daß Alle, welche die Gesetze beobachten sollen, eine gerechte und vernünftige Theilnahme bei der Abfassung derselben haben sollten.

Eduard VII. machte große Verleihungen des Wahlrechts, so wie unter seiner Regierung die englische Kirche den ausschließlichen und gleichsam unfehlbaren Zwangscharakter annahm, wodurch der Protestantismus in die Staatsverfassung dieses Reiches so sehr als Grundlage verflochten wurde, wie es der Katholicismus in Spanien war. Die **Reformatio legum ecclesiasticarum** und die neun und dreißig Glaubensartikel unter Elisabeth hatten die Unduldsamkeit gesetzlich geheiligt, und dadurch auf die Repräsentation auf lange Zeit hemmend eingewirkt. Maria und Elisabeth hatten die Repräsentation durch Schaffung von Flecken erweitert. Jakob I. suchte sich der Gewalt des aus kräftigen Männern bestehenden Parliaments zu entledigen, so wie in Folge der Verletzung des unter Eduard III. erlassenen Statuts: „daß die Parliamente jährlich und im Nothfalle noch öfter gehalten werden sollten,“

eine Spannung zwischen dem Parliament und den König entstand, welche im Jahre 1628 die **Petition of rights** hervorrief, die bis auf die gegenwärtige Zeit den Inbegriff der constitutionellen Rechte der Briten bildet, und so lautet:

1. Da durch ein unter der Regierung des Königs Eduard I. erlassenes Statut, gewöhnlich **Statutum de tallagio non concedendo** genannt, erklärt und verordnet ist, daß kein Tonnen- oder Pfundgeld von dem Könige oder seinen Erben in diesem Reiche ohne den guten Willen und die Zustimmung der Erzbischöfe, Bischöfe, Grafen, Barone, Ritter, Bürger und anderer Freisassen dieses Reiches zu erheben sei, und da durch das im 25sten Regierungsjahre des Königs Eduard III. gehaltene Parliament erklärt und verordnet ist, daß fernerhin Niemand gezwungen werden solle, gegen seinen Willen dem König eine Anleihe zu machen, weil solche Anleihen gegen die Vernunft und gegen die Freiheiten des Landes seien, und da durch andere Gesetze dieses Landes bestimmt ist, daß Niemand mit einer Auflage, **Benevolence** genannt, belegt werden soll, so haben durch die erwähnten Statuten und andere gute Gesetze und Statuten dieses Landes Ihre Unterthanen diese Freiheit ererbt, daß sie nicht gehalten sind, Steuer, Tonnengeld oder eine andere Abgabe zu entrichten, die nicht durch gemeinschaftliche Einwilligung im Parliament aufgelegt worden ist.

2. Gleichwohl sind jüngst verschiedene an mehre Commissarien in den Provinzen gerichtete Aufträge mit Verhaltungsmaßregeln gegeben worden, gemäß welchen Ihr Volk an mehren Orten versammelt und aufgefordert wurde, Euerer Majestät gewisse Summen zu leihen, und Viele haben bei ihrer Weigerung einen Eid schwören müssen, der gegen die Gesetze und Statuten dieses Reiches angeht, und sind gezwungen worden, vor Ihrem geheimen Rath und an andern Orten zu erscheinen, und Andere sind deßhalb verhaftet, eingekerkert und auf vielfache Weise beunruhigt und beschwert worden; und verschiedene andere Abgaben sind in mehren Provinzen auf den Befehl Euerer Majestät oder Ihres geheimen Rathes gegen die Gesetze

und freien Gewohnheiten dieses Reiches von Ihrem Volke erhoben worden.

3. Und ferner ist durch das Statut, genannt die große Charte der Freiheiten Englands, erklärt und verordnet: daß kein Freimann verhaftet und eingekerkert, weder seines Freigutes, noch seiner Freiheiten oder freien Gewohnheiten beraubt, weder geächtet oder verbannt, noch auf irgend eine Weise zu Grunde gerichtet werden darf, außer durch das gesetzliche Urtheil seiner Peers oder durch das Gesetz des Landes.

4. Und in dem 28sten Regierungsjahre Heinrichs III. wurde erklärt und durch das Parliament verordnet: daß Niemand, von welchem Stande oder Range er auch sei, aus seinem Lande oder Eigenthum vertrieben, weder verhaftet, noch eingekerkert, noch enterbt oder getödtet werden sollte, ohne daß ihm der gehörige Weg Rechtens erlaubt wäre.

5. Dessen ungeachtet sind gegen den Inhalt der genannten Statuten und anderer Gesetze und Statuten Ihres Reiches verschiedene Ihrer Unterthanen jüngst verhaftet worden, ohne die Ursache dafür anzugeben, und wenn sie durch einen Habeas Corpus Writ Euerer Majestät vor Gericht gestellt wurden, um dort zu vernehmen und zu empfangen, wie der Gerichtshof verfügen würde, und ihre Wärter befahlen, die Ursache ihrer Verhaftung anzugeben, so wurde keine Ursache angegeben, als daß sie durch Euerer Majestät besondern Befehl, ausgesprochen durch die Lords Ihres geheimen Rathes, verhaftet seien; und sie wurden dessen ungeachtet in ihre Gefängnisse zurück geschickt, ohne einer Sache beschuldigt zu werden, auf welche sie dem Gesetze gemäß hätten antworten können.

6. Und da seit kurzem große Kompagnien von Soldaten und Matrosen in verschiedene Provinzen des Reichs gesandt, und die Einwohner gegen ihren Willen gezwungen worden sind, sie in ihre Häuser aufzunehmen, und denselben Quartier zu geben gegen die Gesetze und Gewohnheiten dieses Landes und zum großen Aerger und Verdrusse des Volkes:

7. Und da ferner im 25sten Regierungsjahre des Königs Eduard III. erklärt und verordnet ist: daß Niemand um Leben

oder Glied verurtheilt werden solle gegen die Form der großen Charte und das Landesgesetz, und daß nach der großen Charte und andern Gesetzen und Statuten dieses Reiches Niemand zum Tode verurtheilt werden soll, außer nach den in diesem Lande bestehenden Gesetzen, entweder nach den Gebräuchen dieses Landes oder durch Acte des Parliaments; und da kein Verbrecher, wo er auch sei, von dem hergebrachten Verfahren und den durch die Gesetze und Statuten dieses Landes zu verhängenden Strafen ausgenommen ist, so sind dennoch seit kurzer Zeit verschiedene Commissionen unter Euerer Majestät großem Sigel ausgegangen, durch welche gewisse Personen als Commissarien bestellt worden sind, mit Macht und Ansehen innerhalb des Reiches nach der Gerechtigkeit des Kriegsgesetzes zu verfahren gegen solche Soldaten und Matrosen und andere sich mit denselben verbindenden Personen, welche Mord, Raub, Diebstahl, Aufstand oder andere Frevel begehen würden; und zwar durch ein solches summarisches Verfahren, wie es nur dem Kriegsrechte gemäß ist, und bei Heeren zur Kriegszeit angewandt wird, zu der Verhörung und Verurtheilung solcher Verbrecher zu schreiten, und sie nach dem Kriegsrechte hinrichten zu lassen.

8. Unter welchem Vorwande einige Unterthanen Euerer Majestät durch einige der Commissarien hingerichtet wurden, wann und wo sie, wenn sie nach den Gesetzen und Statuten des Landes den Tod verwirkt hatten, auch nach den nämlichen Gesetzen und Statuten, und nach keinen andern hätten verurtheilt und gerichtet werden sollen.

9. Auch sind mehre schmähliche Verbrecher, die unter diesem Vorwande eine Ausnahme ansprachen, den ihnen nach den Gesetzen und Statuten dieses Landes gebührenden Strafen entgangen, aus dem Grunde, weil mehre ihrer Beamten und Diener Rechtspflege verweigert oder absichtlich versäumt haben, nach den nämlichen Gesetzen und Statuten gegen solche Verbrecher zu verfahren, unter dem Vorwande, daß die genannten Verbrecher nur nach dem Kriegsrechte strafbar seien, und nach dem Ansehen der oben genannten Commissarien, welche so wie alle

ihnen ähnliche den Gesetzen und Statuten dieses Landes gerade zuwider sind.

10. Die Bittsteller ersuchen daher Eure Majestät in aller Demuth, daß künftig Niemand gezwungen werden möge zu Gaben, Anleihen, Geschenken, Taxen oder ähnlichen Belastungen, nach etwaigen Vermögens- oder Einkommensangaben ohne Zustimmung des Parliaments: daß wegen Nichtbefolgung einer solchen Forderung Niemand verhaftet oder bestraft werden solle; und daß es Euerer Majestät gefallen möge, die Einquartirung der Matrosen und Soldaten aufzuheben und solche in Zukunft nicht mehr eintreten zu lassen: die genannte Militärcommission zu widerrufen und aufzuheben, auch niemals eine solche wieder zu errichten.

Um alles dieses bitten sie Euere Majestät als die ihnen nach den Gesetzen und Statuten dieses Reiches gebührenden Rechte und Freiheiten."

Der König suchte auf jede mögliche Weise diese Petition zu beseitigen, und als sie trotz diesen Hemmnissen in der gesetzlichen Form durchgegangen war, löste er das Parliament auf: erst nach zwölf Jahren berief im Jahre 1640 der von Noth gedrängte König ein neues, dessen Mitglieder für eine tief eingreifende Beschränkung der Prärogative der Krone rücksichtlich der Constitution des Parliaments, des Besteurungsrechtes und der Verwaltung der Rechtspflege gestimmt waren.

Die erste Frucht dieser Stimmung war die dreijährige Acte, welche bestimmte, daß jedes Parliament **ipso facto** nach drei Jahren, vom ersten Tage seiner Sitzung an gerechnet, aufgelöst sein sollte, und daß neue Writs innerhalb drei Jahre nach der Auflösung des letzten Parliaments ausgegeben werden sollten, und zwar sollten, wenn dieses der Kanzler versäumte, die Peers es thun, und wenn diese sich lässig erwiesen, die Sheriffs die Wahlen vornehmen, und bei der Weigerung oder Verabsäumung dieser die Wähler alsbald zur Wahl ihrer Abgeordneten schreiten. Ferner sollte von dieser Zeit an kein Parliament ohne seine Einwilligung in weniger als fünfzig Tagen vor der Eröffnung der Sitzung aufgelöst oder vertagt werden dürfen.

In Beziehung auf die Erhebung der Abgaben wurde die Forderung des Schiffgeldes durch eine Bill für ungesetzlich erklärt: eine andere verbot die Erhebung jedes Beitrags, Zolls, Eingangs oder irgend einer andern Auflage ohne Einwilligung des Parliaments von Waaren, die von Bürgern, Eingebürgerten oder Ausländern aus- oder eingeführt würden.

In Beziehung auf die Rechtspflege wurde die **Star Chamber** abgeschafft, eine furchtbare Abnormität der britischen Rechtspflege, die unter Heinrich **VII.** eine neue Gestaltung erhalten hatte. Auch die **High Commission in Ecclesiastical Causes**, die unter Elisabeth entstanden war, welche durch Verletzung des gemeinen Rechts die Unzufriedenheit des Landes auf sich gezogen und ihre Gerichtsbarkeit so sehr ausgedehnt und verändert hatte, daß sie aus einem kirchlichen Gerichtshof ein **Court of revenue** geworden war, wurde abgeschafft, so wie mehre andere Gerichtshöfe ähnlicher Art, wie der **court of the President and Council in the Marches of Wales, the Court of the President and Council of the North, the court of the Duchy Chamber of Lancaster,** und der **court of Exchequer of the county palatine of Chester,** so wie die Gerichtsbarkeit der **courts of the Stannaries** und **the court of the Clerk of the Market** beschränkt wurde.

Dem König waren alle diese Reformen abgetrotzt worden, kein Wunder, wenn er sie erfolglos zu machen suchte; eine förmliche Spaltung trat durch Treulosigkeit und Mißtrauen zwischen den König und die Nation: der erstere fiel als Opfer — ein Ereigniß, welches stets eine blutige Erndte aus blutiger Saat erwachsen sah: in der Form der Republik sah man damals im Geiste der Independenten die Freiheit, während man den Despotismus hatte: schrankenlos verschlang der republikanische Bestandtheil jedes hemmende Moment: es erschien ein Act zur Abschaffung des Hauses der Peers, so wie eine Erklärung der Rechte des Menschen und andrer Grundsätze, wie sie die späteren Zeiten feuriger politischer Thätigkeit ohne die Ruhe der Erfahrung in wiederholten Formen uns vorgeführt haben: sie erklärt spätere

politische Lehren und Constitutionen zu gut, um sie nicht nach ihrem vollen Umfange hier anzuführen:

„Da das gegenwärtige Parliament sich durch einen kurz vergangenen Despotismus überzeugt hat, daß die Vergessenheit und Verachtung der natürlichen und angebornen Rechte des Menschen und anderer Grundsätze die Hauptursachen des Unglücks der englischen Nation sind, so sei es durch das gegenwärtige Parliament und das Ansehen desselben verordnet und festgesetzt:

1. Allgemeine Glückseligkeit ist der Zweck des Staats.

Die Regierung ist angeordnet, um dem Menschen den Genuß seiner natürlichen und unverjährbaren Rechte zu sichern.

2. Diese Rechte sind: die Freiheit, die Gleichheit, die Sicherheit, das Eigenthum.

3. Alle Menschen sind von Natur und vor dem Gesetze gleich.

4. Das Gesetz ist der freie und feierliche Ausdruck des allgemeinen Willens. Es ist für alle das gleiche, es mag schützen oder bestrafen. Es kann Nichts verordnen, was nicht gerecht und für den Staat wohlthätig ist. Es kann Nichts verbieten, was ihm nicht schädlich ist.

5. Alle Staatsbürger können zu allen öffentlichen Aemtern gleichmäßig zugelassen werden. Freie Völker kennen keine anderen Gründe des Vorrangs, als die Tugenden und Talente.

6. Die Freiheit ist die dem Menschen zustehende Befugniß, Alles zu thun, was den Rechten eines Andern nicht zuwider ist: ihr Grundsatz ist die Natur, ihre Regel die Gerechtigkeit, ihre Schutzwehr das Gesetz, ihre sittliche Schranke das Gebot: „Thue keinem Anderen, was du nicht willst, daß dir geschehe.“

7. Das Recht, seine Gedanken und Meinungen durch den Druck oder auf jede andere Weise bekannt zu machen; das Recht, sich friedlich zu versammeln, und die freie Ausübung gottesdienstlicher Gebräuche dürfen nicht verboten werden.

8. Die Sicherheit liegt in dem Schutze, welchen die Staatsgesellschaft einem jeden ihrer Mitglieder zur Erhaltung seiner eigenen Person, seiner Rechte und seines Eigenthums gewährt.

9. Das Gesetz soll die öffentliche und persönliche Freiheit vor dem Drucke der Regierenden schützen.

10. Niemand darf angeklagt, verhaftet oder im Gefängniß gehalten werden, außer in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und nach den darin vorgeschriebenen Formen. Jeder kraft des Gesetzes vorgeladene und verhaftete Bürger muß alsbald gehorchen. Durch Widersetzlichkeit macht er sich strafbar.

11. Jede außer den durch das Gesetz bestimmten Fällen oder ohne die darin festgesetzten Formen vollzogene Verfügung ist eigenmächtig und tyrannisch; Jeder, gegen welchen man sie gewaltsam vollziehen will, ist berechtigt, sie mit Gewalt abzuwehren.

12. Jene, welche auf eigenmächtige Verfügungen antragen, sie ausfertigen, unterzeichnen, vollziehen oder vollziehen lassen, werden als Schuldige betrachtet, und müssen bestraft werden.

13. Da jeder Mensch so lange als unschuldig gilt, bis er für schuldig erklärt worden ist, so muß, im Falle es unerläßlich nöthig ist, ihn zu verhaften, gleichwohl jede Strenge, die nicht nöthig ist, um sich seiner Person zu versichern, durch das Gesetz streng untersagt sein.

14. Niemand darf verurtheilt oder gestraft werden, ohne vorher gehört und gesetzlich vorgeladen zu sein, und zwar kraft eines schon vor dem Vergehen bestehenden Gesetzes. Das Gesetz, welches Vergehen bestrafen wollte, die vor seinem Dasein begangen worden sind, würde tyrannisch sein; die Rückwirkung des Gesetzes ist sonach ein Verbrechen.

15. Das Gesetz darf keine Strafen festsetzen, welche nicht bestimmt und augenscheinlich nothwendig sind; die Strafen müssen dem Vergehen angemessen und der Gesellschaft nützlich sein.

16. Das Recht des Eigenthums ist das einem jeden Bürger zustehende Recht, nach Belieben über sein Vermögen, Einkommen, die Früchte seiner Arbeit und seines Fleißes zu verfügen.

17. Keine Art der Arbeit, des Anbaus, des Handels darf der Betriebsamkeit der Staatsbürger untersagt werden.

18. Ein jeder Mensch kann seine Dienste, seine Zeit verdingen; allein er darf sich weder selbst verkaufen, noch verkauft

werden; seine Person ist kein veräußerliches Eigenthum. Das Gesetz anerkennt keine ewige Dienstbarkeit, nur eine gegenseitige Verpflichtung zur Bemühung und Vergeltung kann zwischen dem Menschen, welcher arbeitet, und demjenigen, welcher ihn gebraucht, bestehen.

19. Niemand darf des geringsten Theiles seines Eigenthums ohne seine Einwilligung beraubt werden, es sei denn, daß die öffentliche und gesetzlich erwiesene Nothwendigkeit es fordere, und unter der Bedingung einer angemessenen und vorher bestimmten Vergütung.

20. Nur zum allgemeinen Nutzen darf eine Steuer angeordnet werden. Alle Bürger haben das Recht, bei der Anordnung einer Steuer zu stimmen, über ihre Verwendung zu wachen und sich darüber Rechenschaft ablegen zu lassen.

21. Oeffentliche Unterstützungen sind eine heilige Schuld. Der Staat muß unglücklichen Bürgern Unterhalt geben, sei es dadurch, daß er ihnen Arbeit verschafft, sei es dadurch, daß er den zur Arbeit Unfähigen die Unterhaltsmittel verabreicht.

22. Der Unterricht ist ein gemeinsames Bedürfniß. Der Staat muß die Fortschritte der öffentlichen Aufklärung aus allen Kräften befördern und allen Bürgern den Unterricht möglich machen.

23. Die sociale Garantie besteht in der Thätigkeit Aller, einem Jeden den Genuß und die Erhaltung seiner Rechte zu sichern: die Garantie selbst ruht auf der Souverainetät der Nation.

24. Sie kann nicht bestehen, wenn die Grenzen der öffentlichen Aemter nicht deutlich durch das Gesetz bestimmt sind, und wenn die Verantwortlichkeit der Beamten nicht gesichert ist.

25. Die Souverainetät steht dem Volke zu. Sie ist einig und untheilbar, unverjährbar und unveräußerlich.

26. Kein Theil des Volkes kann die Macht des ganzen Volkes ausüben; aber jede Abtheilung des Souveraines muß, wenn sie versammelt ist, das Recht genießen, ihren Willen mit vollkommener Freiheit auszudrücken.

27. Jeder Einzelne, welcher die Souverainetät anmaßlich

ausübt, muß von freien Menschen auf der Stelle zum Tode verurtheilt werden.

28. Ein Volk hat immer das Recht, seine Verfassung einer Durchsicht zu unterwerfen, sie zu verbessern und abzuändern. Eine Generation kann die folgenden Generationen nicht ihren Gesetzen unterwerfen.

29. Ein jeder Bürger hat ein gleiches Recht, an der Abfassung des Gesetzes und an der Ernennung seiner Vertreter oder Bevollmächtigten Theil zu nehmen.

30. Die Verwaltung öffentlicher Aemter ist durchaus auf eine bestimmte Zeit eingeschränkt; sie können weder als Auszeichnungen, noch als Belohnungen betrachtet werden: sie sind Pflichten.

31. Vergehen der Bevollmächtigten und Vertreter des Volkes dürfen nie ungestraft bleiben. Keiner darf sich für unverletzbarer, als die anderen Bürger, ausgeben.

32. Das Recht, den Inhabern der Staatsgewalt Bitten vorzutragen, darf in keinem Fall untersagt, oder auch nur für eine Zeit aufgehoben und beschränkt werden.

33. Der Widerstand gegen die Unterdrückung ist eine Folge der übrigen Rechte des Menschen.

34. Es findet eine Unterdrückung der Staatsgesellschaft Statt, wenn ein einziges ihrer Mitglieder unterdrückt wird. Eine Unterdrückung gegen jedes Mitglied besteht, wenn der Gesellschaftskörper unterdrückt wird.

35. Wenn die Regierung die Rechte des Volkes verletzt, so ist der Aufstand für das ganze Volk und jeden Theil desselben das heiligste der Rechte und die unverletzbarste der Pflichten.

36. Jedes Mitglied der Staatsgewalt hat die Pflicht, die Irrthümer der Regierung nachzuweisen, und keine Verfolgung darf eintreten, wenn dieses geschieht.

37. Die einzige Regierungsform, welche geeignet ist, die Theilnahme aller Bürger möglich zu machen und die Freiheit der Staatsgesellschaft zu sichern, ist die repräsentative."

Allein dieses waren Worte, die am reichlichsten dort verschwendet werden, wo sie am wenigsten ernst sind, die Cromwell's

Militärdespotismus bei jedem Schritte niedertrat, der nicht der Washington seiner Nation zu sein verstand: selbst Fox sagt von seiner Regierung: „from the execution of the King to the death of Cromwell the government was, with some variation of forms, in substance monarchical and absolute, as a government established by a military force will almost invariably be, especially when the exertions of such a force are continued for any length of time."

Die nothwendige Folge einer solchen Selbstverleugnung der Revolution war die Restauration, die Karl II. zurückbrachte, — „a bad man and a bad king," wie ihn Fox nannte.

Durch eine Acte der Legislatur wurden die Verhandlungen des Parliaments vor der Restauration ausdrücklich bestätigt. Durch eine andere Acte wurde die Unabhängigkeit des Königs und die Unverletzbarkeit seiner Person anerkannt: durch eine andere die frühere Gewalt der Krone bei der Leitung der Kriegs- und Seemacht des Landes bestätigt.

Zu gleicher Zeit wurde erklärt, daß das Parliament aus dem König, den Lords und Gemeinen bestände, und Jedermann einem Præmunire unterworfen würde, welcher die Lehre bekannt machen würde, daß beide Häuser des Parliaments eine gesetzgebende Gewalt ohne den König hätten. Ferner wurde durch ein Statut bestimmt, daß nach jeder Sitzung eines Parliaments kein längerer Zwischenraum Statt finden sollte, als von drei Jahren.

Ehe einer im Parliament sitzen und stimmen durfte, sollte er die Oaths of allegiance, supremacy and abjuration schwören, außerdem die Erklärung gegen die Transsubstantiation und die Anrufung der Heiligen unterschreiben. Im 13ten und 25sten Jahre dieses Königs wurden auch die Corporations- und Testacte gegeben, welche forderten, daß Jedermann, der irgend ein Amt bei einer Corporation annahm, so wie alle Civil- und Militärbeamten die Oaths of supremacy and allegiance schwören sollten.

Das Recht der Petition an das Parliament wurde durch das Verbot beschränkt, mehr als zwanzig Namen einer Petition beizufügen, wenn nicht drei Richter oder die Mehrheit einer grand jury es gestattet hatten: auch sollten bei einer Strafe

von 100 L. und dreimonatlichen Gefängnisses nicht mehr als zehn Personen die Bittschrift überreichen.

Gleichwohl hatte die gesetzgebende Gewalt des Parliaments einen hohen Stand erreicht, so daß wir wahre Souverainetätsacte von Zeit zu Zeit von dem Parliamente ausführen sehen, so die Bestimmung der Thronfolge, die Errichtung neuer und die Umgestaltung alter Gerichtshöfe, nebst dem eine so ausgedehnte gesetzgebende Gewalt, daß sie sämmtliche Verhältnisse der innern und äußern Politik umfaßte; auch das Recht der Besteurung hatte einen viel größern Umfang gewonnen. Noch Eduard III. hatte sich das Recht vorbehalten, in dringenden Fällen Steuern ohne Bewilligung des Parliaments zu erheben, seine Nachfolger, namentlich Karl I., hatten ihm hierin gefolgt, so daß der Letztere die beschränkenden Acte des Parliaments hervor rief.

Auch die gesetzgebende Gewalt der Gemeinen war sehr beschränkt gewesen. Unter Eduard I. waren sie bloß zu dem Zwecke berufen worden, die Steuern für sich und ihre Constituenten zu bewilligen; damit hatten sie ihr Geschäft vollendet: an der gesetzgebenden Gewalt hatten sie keinen Antheil. Unter Eduard III. suchten sie diese Theilnahme, und sie ward ihnen wenigstens so weit, als viele ihrer Anträge Gesetzeskraft erhielten. Unter Heinrich IV. suchten sie an der Gerichtsbarkeit des Oberhauses Theil zu nehmen. Als sie selbst diese Theilnahme errungen hatten, erschienen die Gemeinen stets noch als Petitionäre. Erst nach Eduard IV. legten sie diesen demüthigen Charakter ab, und von jetzt an erhielten die Acte des Parliaments den Namen **Bills**. Erst unter Heinrich VIII. erwähnen die Statuten eben so sehr die Zustimmung der Gemeinen, als die der Lords, und unter Eduard VI. wagten sie es, bei bestimmten Anlässen ihre Zustimmung zu versagen.

Unter Eduard III. und noch lange nach ihm votirte jedes Haus seine besondern Anträge, und zwar wurden die der Gemeinen den Lords vorgelegt: nur weil die Gemeinen die Geldsachen besser verstanden, behaupteten sie in dieser Rücksicht ein Uebergewicht, und schon unter Elisabeth forderten sie, daß alle

Geldbills im Hause der Gemeinen ihren Ursprung nehmen sollten, und der umgekehrte Gang war eine Hauptbeschwerde gegen Karl I. Unter diesem König forderten auch die Gemeinen, daß die Lords keinen Verbesserungsvorschlag zu Bills machen sollten, welche eine Last auf das Volk legten, ein Vorrecht, welches sie troß dem langen Widerstreben des Oberhauses endlich errangen.

Eduard III. ließ die wenigstens von den Gemeinen im Parliamente verübten Rechtsverletzungen durch seine Gerichte aburtheilen; aber schon durch ein Statut Heinrichs VIII. hatten die Gemeinen das Recht, ihre Mitglieder mit Geldstrafen zu belegen, und schon unter der folgenden Regierung hatten sie das volle Recht, über alle von ihren Mitgliedern im Parliament verübten Rechtsverletzungen zu erkennen.

Das Recht der Krone zur Einsperrung von Parliamentsmitgliedern gab Anlaß zur Aufnahme einer Bestimmung in die **Petition of Rights** zu der Beschränkung der königlichen Prärogative, daß der angeklagte Theil auf sein **habeas corpus** gegen Bürgschaft losgelassen werden sollte, wenn das ihm vorgeworfene Verbrechen nicht mit hinlänglicher Gewißheit erwiesen ist.

Auch über die Einberufungen und Wahlen zum Parliament erkannte das Parliament nicht vor Eduard VI.; aber seit Elisabeth sprachen sie das Recht an, über alle streitigen Fragen rücksichtlich der Wahlen, die früher von dem Kanzler entschieden worden waren, zu verhandeln, und schon in der nächsten Regierung finden wir sie in der vollen Ausübung dieses Rechtes.

Unter Karl II. wurde auch die Gerichtsbarkeit der Lords dem andern Gerichtswesen mehr angepaßt: sie hatten früher viele bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zwischen Unterthan und Unterthan in erster Instanz entschieden: jeßt aber widerseßten sich die Gemeinen dieser unregelmäßigen Gerichtsbarkeit: aber seine Appellationsgerichtsbarkeit hat das Oberhaus troß der Bemühungen des Unterhauses, ihm auch diese zu entreißen, gerettet. Das ganze Parliament übte aber seit Eduard III. eine Oberaufsicht über die Gerichte des Königreichs aus: manche Richter holten sogar bei Entscheidungen den Rath des Parliaments ein, bis endlich die spätere Sitte sie an die **Exchequer Chamber**

verwies. Unter der Regierung Jakobs I. scheint auch die Sitte der Berufung von der Entscheidung des Kanzlers an das Oberhaus ihren Anfang genommen zu haben.

Unter Heinrich IV. suchten vergebens die Gemeinen an dem gerichtlichen Verfahren des Parliaments Antheil zu gewinnen: gleichwohl erhielten sie eine Stimme bei den **Bills of attainder**, so wie später bei den **Bills of pains and penalties**; das Anklagerecht der Gemeinen wurde beträchtlich erweitert, und Vorsorge gegen dessen Umgehung getroffen.

Die reactionäre Haltung Karls II. und Jakobs II. brachte, wie wir oben zeigten, Wilhelm III. von Oranien auf den englischen Thron.

Die Regierung dieses der Freiheit keineswegs günstigen Fürsten ist durch die **Bill of rights** merkwürdig, welche ihm zur Bestätigung vorgelegt wurde, obwohl man aber darin nicht eine Art Wahlcapitulation sehen darf: denn Wilhelm hatte sich als eroberndes Parteihaupt und als Schild gegen die Restauration Jakobs unabwendbar hingestellt.

Die Bill der Rechte bestand aus drei Theilen: erstens einer Darstellung der gesetzwidrigen Handlungen des letzten Königs; zweitens der Erklärung, daß alle solche Handlungen ungesetzlich und nichtig sein sollen: drittens aus dem nach dem anerkannten Recht des Parliaments, die Thronfolge in außerordentlichen Fällen zu ordnen, den beiden Häusern rechtlich erlaubten Beschlusse, den durch die Flucht Jakobs erledigten Thron Englands Wilhelm und Maria zu verleihen. Die Statuten, welche im ersten Jahre dieser Regierung durchgingen, und eine Beschränkung der königlichen Prärogative beabsichtigten, enthielten manche Bestimmungen zu Gunsten der persönlichen Freiheit, welche nur die Bestätigung früherer Statuten oder des gemeinen Rechts waren.

Diese Bestimmungen waren folgende: der König hat kein Recht, die Gesetze oder ihre Anwendung ohne Beistimmung des Parliaments zu suspendiren, er hat kein Recht, unter dem Vorwande der königlichen Prärogative ohne Einwilligung des Parliaments Abgaben zu erheben: er darf ohne Zustimmung des

Parliaments kein stehendes Heer errichten oder halten: die Wahlen der Mitglieder des Parliaments sollen frei sein: die Freiheit der Rede oder die Verhandlungen des Parliaments dürfen nirgend außer dem Parliamente angegriffen oder in Zweifel gezogen werden: die Bürger dürfen dem Könige Bittschriften überreichen, und alle Strafen wegen der Ausübung des Petitionsrechtes sollen als ungesetzlich wegfallen, alle Protestanten dürfen Waffen zur Vertheidigung tragen: die Gerichtshöfe in geistlichen Angelegenheiten und alle ähnlichen Commissionen und Höfe sind ungesetzlich: die Geschwornen sollen gehörig gewählt und in Hochverrathssachen Grundeigner sein: keine zu große Bürgschaft darf verlangt, und keine übertriebene Geldbuße, keine ungewöhnliche oder grausame Leibesstrafe verhängt werden: alle Verwilligungen und Versprechungen von Geldstrafen vor der Ueberweisung sind gesetzwidrig und sollen nichtig sein. Zur Hebung der Beschwerden und zur Verbesserung und Erhaltung der Gesetze sollen öfters Parliamente gehalten werden.

Als Zusatz ward noch die Bestimmung aufgenommen, die unter Karl II. vergebens versucht worden war, daß alle Papisten, oder solche, welche eine Papistin ehelichten, auf ewig von der Krone und aller Theilnahme an der Regierung ausgeschlossen sein sollen, und daß in allen Fällen dieser Art das Volk von dem Gehorsam entbunden sei.

Die **Bill of Rights** war nur eine bestimmte Erneuerung der schon bestehenden Rechte des Volkes, also durchaus keine neue Eroberung. Sie befriedigte keine der Parteien, weder die Whigs, welche Wilhelm gerufen hatten, noch die Tories, welche ihren mächtigen Einfluß dem Könige aufdrängten, noch das Volk, welches bei dieser ganzen Revolution der Factionen stumm und fühllos geblieben war.

Zur Gewinnung dieser Parteien mußte der König gesetzliche Bestimmungen eintreten lassen, welche im vollen Gegensatze gegen die Gesinnung seiner Familie standen: um die protestantischen Dissenters auf seine Seite zu ziehen, wurde die **Toleration Act** gegeben: aber die Katholiken, welche früher mit den protestantischen Dissenters stets ein gleiches Schicksal getheilt

hatten, wurden nicht nur von diesem Acte ausgeschlossen, sondern noch mit drückenderen Gesetzen getroffen: Jene, welche sich weigern, die Erklärung gegen das Papstthum, die durch **stat. 30, Car. II, st. 2** vorgeschrieben war, zu unterzeichnen, sollen als päpstliche Recusanten behandelt, zehn Meilen von London verbannt werden, von ihrem Sitze im Parliament ausgeschlossen sein, keine Waffen tragen, kein Pferd von mehr als 5 L. halten, und zu keiner erledigten Pfründe vorgeschlagen werden.

Außer der Entstehung der englischen Nationalschuld, dieses einstigen Grabes britischer Größe, unter der Regierung Wilhelms ist vorzüglich die Bestimmung der Dauer des Parliaments von constitutioneller Wichtigkeit. Unter den Stuarts hatte die lange Zusammenhaltung des Parliaments, welche eine innere Fäulniß in diesen Nationalkörper brachte, denselben zum Sklaven der Krone gemacht, abgesehen davon, daß in so langer Zeit aller Verband zwischen den Gewählten und den Wählern verschwand, und die Befreiung der Parliamentsglieder von der persönlichen Haft manchen Gewählten zum Betrüger seiner Gläubiger machte.

Diese Umstände veranlaßten die Bill für dreijährige Parliamente, welche erst bei ihrer dritten Einbringung Gesetz ward, und sich bloß über die Dauer des Parliaments aussprach: denn zur jährlichen Haltung der Parliamente war der König auf eine sinnige Weise indirect genöthigt: er durfte einmal gar keine Art einer Taxe ohne Einwilligung des Parliaments erheben, so wie die Verwendung der Steuern von dem Oberhause bestätigt werden mußte; ferner war durch die **Mutiny Act** bestimmt, daß der König das Heer nur für ein Jahr zusammen halten darf, und zwar unter der Controle des Parliaments: nur mit Einwilligung des Parliaments durfte der Sold ausgezahlt werden; auch durften die Kriegsgerichte nicht gehalten und Maßregeln militärischer Disciplin ohne die jährliche Erneuerung der Meutereiacte nicht eingeführt werden: etwas freier ist der König in Bezug auf die für die Nationalfreiheit minder gefährliche Seemacht, obwohl er in Beziehung auf den Sold gleichen Beschränkungen, wie bei der Landmacht, unterworfen ist.

Fortschritte machte die englische Freiheit auch durch die

nähere Bestimmung des Verfahrens in Sachen des Hochverrathes, durch die Abschaffung des Dispensationsrechtes der Krone, welches sie früher durch die Patente **non obstante** ausgeübt hatte, durch die Aufhebung der Anstellung der Richter **durante bene placito**, die jetzt so lange im Amte bleiben sollten, **quamdiu se bene gesserint**, außer wenn eine Addresse beider Häuser auf ihre Entfernung antrug.

Noch wichtiger war die Bestimmung über die Freiheit der Presse. Vor der Revolution hatte der Grundsatz gegolten, daß die Regierung und ihre Diener durch keine Schrift angegriffen werden dürfen, und damit war der Hauptwerth der Preßfreiheit unterdrückt: aber der entfesselte Kampf der Parteien hatte diesen Damm unterwühlt, und eine Willkürlichkeit in die Sache gebracht, durch welche die mit dem Geist der Nation fortschreitenden Geschwornen und die das Alte starr festhaltenden Richter bei jedem Falle in Streit über die wechselseitige Grenze der Zuständigkeit kamen. Nach dem bekannten Charakter der Zähigkeit der englischen Gesetzgebung blieb der Streit unentschieden bis zur **Injurienbill** von **Fox** im Jahre 1792, wodurch den Geschwornen das Recht ertheilt wurde, ihren Ausspruch über das Ganze, d. h. sowohl über den Thatbestand, als über die gesetzliche Strafe zu fällen — eine Bestimmung, welche bei dem nationalen Wesen des englischen Geschwornengerichtes der Freiheit der Presse eine ganz souveraine Garantie gibt.

Die Thronfolgeacte, im 12ten und 13ten Regierungsjahre Wilhelm III. verfaßt, stellte die nationalen Freiheiten zusammen, und bestätigte sie.

Nach dem Tode der Königin Anna kam das Haus Braunschweig zum Throne, und die Partei der Whigs ergriffen das Steuer des Staates. Schon im ersten Jahre seiner Regierung führte Georg I. den **siebenjährigen Act** ein, und damit das Verderbniß der Nationalrepräsentation: mit einer Mehrheit von 35 Stimmen war die Bill im Oberhause durchgegangen: vergebens legten die überstimmten Lords der Opposition eine Verwahrung ein: im Unterhause ging das Gesetz mit 264 gegen 121 Stimmen durch.

Mit wenigen Ausnahmen ist die britische Constitution von der Bill der Rechte an ein abgeschlossener Körper geworden, an dem die furchtbarsten nationalen Krisen die Erschütterungen nicht bewirkten, die man hätte erwarten sollen. Der Kampf der Whigs und Tories war der Träger des parlementarischen Lebens, das Parliament, wie in den schönsten Zeiten Griechenlands die Rednerbühne, der Schauplatz politischer Lehren geworden. Es wird daher nicht unangemessen sein, die parliamentarische Beredsamkeit nach ihren Hauptführern einer kurzen Betrachtung zu unterwerfen, um so mehr, als die Verhandlungen der englischen Volksvertretung, welche Anfangs nur durch Privaten, bis 1737 durch **Boyer's historical Register**, später durch das **London und Gentleman's Magazine** verstümmelt und mit erdichteten Namen erschienen waren, später als eine Schule praktischer Politik dem immer mehr zum politischen Erkenntnisse gelangenden Volke vorgelegt wurden; jedoch müssen wir, da die politische Beredsamkeit nur ein Theil der Literatur ist, den Charakter der englischen Literatur dieser Zeit überhaupt zuvor kurz bezeichnen, und zwar, da das achtzehnte Jahrhundert, wie wir bisher gesehen haben, fast in allen Ländern von dem französischen Geiste beherrscht wurde, im Gegensatze zu dem Geiste der französischen Literatur.

Hier drängt sich uns vor Allem der große Unterschied auf, daß schon in der ersten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts in dem unter den Absolutismus gebeugten Frankreich die Literatur eine politische Macht ist, während sie in dem freien England ohne allen Einfluß auf die Staatsleitung bleibt. In dieser Zeit hatte England in dem Wechsel des Herrscherhauses seine letzte Revolution nach demokratischen Grundsätzen durchgeführt. Allein die Gesellschaft, zähe und starr in England, hatte der Revolution nicht gefolgt; während in Frankreich die öffentliche Meinung kühn und neuerungssüchtig sich darstellte, bewahrte die englische Gesellschaft etwas Steifes, Starres, Drückendes. Die Sache erklärt sich leicht: die Aristokratie hatte die Revolution gemacht: alle großen Vermögen schlossen sich an einander, hemmten die populäre Neuerung, ließen ihr aber den gesetzlichen Gang. Deß-

wegen suchte man in England nicht den Nebenweg der Literatur, um frei zu sein: man durfte es offen, gesetzlich sein.

Ganz anders war es in Frankreich: der Hof begünstigte die Literatur, hier das einzige Feld der Freiheit, um den großen herrschenden privilegirten Körper der mittelmäßigen Literatur zügeln zu können.

In England hielt das Ansehen der Aristokratie und des Geldes die Literatur unter dem Druck der Mißachtung und Sklaverei.

Diese Unterwürfigkeit der Literatur in der Gesellschaft theilte sich den Schöpfungen des Geistes mit: und gleichwohl erzeugte diese gesellschaftliche Gleichgiltigkeit folgeweise und gewissermaßen durch Gegenwirkung einen schöpferischen Geist und damit den Schwung der Freiheit.

In Frankreich wurde die Literatur das Abbild der gebildeten Gesellschaft: in England der einsamen Selbstständigkeit, jenes melancholischen Uebermuthes und jener schwärmerischen Regelwidrigkeit, die den Romantismus erzeugte: jenen tiefen religiösen Natursinn, welchen wir vergebens in Voltaire, Delille suchen, den wir reichlich bei Thompson und Young finden.

Daher finden wir in der zweiten Epoche des achtzehnten Jahrhunderts, in welcher in Frankreich vier schöpferische Geister die Literatur beherrschen, in England Geister von einer Höhe, welche Frankreich zur Nachahmung aufruft. Mit dem Roman, diesem Epos der Neuzeit, rief Richardson durch seine kühne Phantasie die Liebe zur Tugend auf, indem er die Moral in alle Lagen des menschlichen Lebens führte, und dadurch den häuslichen Geist seines Volkes fesselte: so konnte er das Vorbild Rousseau's und Diderot's werden.

Aber auch Montesquieu und Voltaire sollten auf dem puritanisch einfachen Boden Schottlands die abstracte Vollendung ihrer Schule finden — sie fanden sie in dem skeptischen Geiste Hume's, und in dem bescheidenen Robertson.

Die Vorzüge, die Fehler der alten historischen Schule Frankreichs finden sich bei den schottischen Nachbildern.

Der Geist, der durch die historischen Werke Hume's zieht,

zeugt von hoher Verständigkeit, der Styl zeigt eine akademische Eleganz: aber alle Gaben der historischen Gewissenhaftigkeit fehlen: Genauigkeit der Forschung, die historische Imagination und die selbstverleugnende Hingebung an den Stoff, Liebe der Humanität und Freiheit: er fühlt nicht das Wehen des freien Geistes durch die Westminsterhalle der englischen Geschichte, dessen leisen Gang, dessen wachsenden Muth. Mit Voltaire'scher Ironie spöttelt er über das verhüllende Außenwerk, und verkennt die innere Seele. Die Liebe zum Vaterland ragt nicht hinauf zu der luftigen Abstraction des Skeptikers von Edinburg: sie ist ihm ein unklarer Trieb, und da diese heilige Hingebung an das Vaterland die wahren Revolutionen schafft, so verstand Hume mit seiner psychologischen Mechanik auch nicht die großen Charaktere der ersten englischen Revolution. Aus diesem Fehler geht aber auch hervor, daß die Kunst der geschichtlichen Composition bei Hume nur die trennende Dürre Voltaire's nachbildet, nicht schlagen durch den glatten Styl die freien Wogen des kräftigen Volkslebens: es ruht auf den Gefilden des Wechsels die reine Monotonie eines kalten sich gleich bleibenden Gedankens. Mit so großen Kosten erkaufte er den höchsten Vorzug seiner Individualität, die Unabhängigkeit des Geistes, welche den Geschichtschreibern der Neuzeit in der Stille ihrer Forschung mehr eigen ist, als den Geschichtschreibern des Alterthums und des Mittelalters, die in dem politischen Leben ihres Staates selbst thätig, dagegen den Puls der handelnden Leidenschaften selbst fühlten, ihrer Geschichte die Wahrheit der Thatsachen, nicht die Wahrscheinlichkeit der Folgerungen verliehen.

Wie Hume, entging dem stillen, sinnigen Robertson die Wirklichkeit. Schon die Wahl der geschichtlichen Form verräth seinen historischen Rationalismus: in seiner Einleitung in die Geschichte Karls V. zeigt sich eine ruhige Ueberlegung und eine systematische Regelmäßigkeit: allein es fehlt die Individualität; der Eindruck der Oertlichkeit wird durch eine erkünstelte philosophische Regelrichtigkeit verwischt. Die historische Unparteilichkeit hat die Wahrheit verschlungen.

Hat nicht eine gleiche Verschmähung des historischen Indi-

vidualismus **Gibbon** ergriffen, welcher das von den Geschicht=schreibern Englands allein noch nicht angebaute Feld der kritischen Geschichte des Alterthums zu der Arbeit seines Lebens bestimmte? Und doch hatte die Geburtsstunde dieses Werkes demselben eine lebendigere Gestalt verheißen. „Es war zu Rom," sagt Gibbon selbst in den Memoirs of my life and writings, p. 100, „am 15. Weinmonat 1764, als sich, während ich träumerisch unter den Ruinen des Capitols saß, in der Stunde, wo baarfüßige Mönche die Vesper in dem Tempel des Jupiters sangen, der Gedanke, den Verfall und Fall dieser Stadt zu beschreiben, plötzlich in meinem Geiste erhob". Die Leidenschaft gelehrter Forschung, die ihn als Jüngling verzehrt hatte, riß ihn durch riesenhafte Studien von dreißig Jahren zur Vollendung des Denkmals seines Lebens, das mit demselben gleichsam eines geworden war, hin, so daß sein Abschied von dem Werke, wie ein Abschied von dem liebsten Leben ist:

„Es war am Tage, sagt er, oder vielmehr in der Nacht des 27. Heumonats 1787 zwischen eilf und zwölf Uhr, als ich die letzten Zeilen meines letzten Blattes in einem Pavillon meines Gartens schrieb. Nachdem ich die Feder niedergelegt hatte, ging ich einige Male in einer Acacienallee auf und nieder, von welcher aus das Gesicht die Gefilde, den See und die Berge beherrscht. Die Luft war mild, der Himmel heiter; die Silberscheibe des Mondes spiegelte sich in den Wogen, und die ganze Natur war still. Ich will nicht leugnen, daß ich eine erste Regung von Freude in dem Augenblicke fühlte, der mir meine Freiheit wieder gab, und vielleicht meinen Ruf begründen sollte. Allein mein Stolz legte sich bald, und eine tiefe Melancholie erfaßte mich bei dem Gedanken, daß ich Abschied von dem alten und angenehmen Genossen meines Lebens nehmen sollte, und wie lange auch mein Werk dauern sollte, die Tage des Geschichtsschreibers wären doch nur kurz und vorübergehend."

Fühlt man die Stimmung des großen Geschichtschreibers bei dem Beginne und der Vollendung des Werkes nach, so muß man die eine Seite dieser ungeheuern Arbeit anders denken, als sie ist.

Was die Gelehrtheit leisten konnte, ist hier geleistet: aber diese blieb sich gleich bei der endelosen Manchfaltigkeit des Stoffes: mit gleichem Auge betrachtete er das Alterthum, das Mittelalter, obgleich der Geist der Aeußerlichkeit, der die alte Zeit beherrscht, und der der Innerlichkeit, welcher dem Mittelalter eigen ist, so sehr von einander abweicht, und eine im gleichem Maaß verschiedene Darstellung fordert: und dennoch hat das ganze Werk die natürliche Einheit, welche die Schicksale der Völker leitet, nicht erkannt, sondern das Gebilde eines Abschnitts der geschichtlichen Zeit ward zur Regel erhoben, und nach dieser willkürlichen, temporären Norm das Ganze beurtheilt und verkannt. Diese gemachte Einheit ist das durch die steife Militärgewalt geschaffene römische Reich unter der Dictatur eines guten Herrschers. Was nicht in diesen Mechanismus der Abstraction paßt, trifft das Urtheil der Verwerfung. Die Völker sind ihm numerische Größen: das Christenthum eine strafwürdige Anomalie, nicht die Rettung der Freiheit aus der Fäulniß des römischen Reiches. Eine solche Ansicht entwürdigt nicht bloß die Moral, sie fälscht sogar die Geschichte: er hat die schon durch die Stoa verkündete Emancipation des menschlichen Geistes, welche das Christenthum ausführte, verkannt: statt die starke Hingebung der Christen an die höchste Sache heraus zu heben, und in derselben den künftigen Sieg zu weihsagen, sucht Gibbon das Zahlenverhältniß zwischen Heiden und Christen. Die religiöse und politische Indifferenz seiner Jugend und seines Mannesalters hätte der Geschichtsschreiber nicht in die Geschichte tragen sollen, welche sie in jeder großen Epoche ihres Drama's verleugnet.

Dieser abstracte Charater der englischen Geschichtschreibung hat eine nahe Analogie mit dem Geiste der englischen politischen Beredsamkeit im Parliamente, deren Denkmale wir untersuchen müssen, wenn wir die Ideen der britischen Politik finden wollen, welche von dieser Zeit an in dem social sich verjüngenden Europa leitend geworden sind: denn die andere systematische Literatur der Politik ist in England ärmlich.

Der Charakter der englischen Staatsberedsamkeit hat etwas Steifes und Formalistisches: es herrscht auch hier die Abstraction

nur nicht die philosophische, sondern die geschichtliche, es ist die erstarrte Abstraction der Precedents, und selbst die Partei der Bewegung im englischen Parliament beruft sich bei den gelegensten Anlässen, nicht auf die ewige Rechte der Natur, sondern auf die Grundsätze der Revolution von 1640 und 1688: es entsteht dadurch eine gewisse Kälte der politischen Debatte, aber zugleich eine heilsame Nachhaltigkeit in der politischen Bewegung.

Auf diese Art hat die englische Staatsberedsamkeit etwas ganz Individuelles, und um diese charakteristische Seite derselben herauszufinden, müssen wir sie mit der Staatsberedsamkeit der andern politisch wichtigen Völker in Vergleichung bringen.

Betrachten wir die hellenische Staatsberedsamkeit, so reich an unsterblichen Denkmalen, großen Nachbildern lebensvoller Verhandlungen, so sehen wir uns vorzüglich nach Athen gewiesen, einer im gleichen Verhältniß kleinen, als durch reiche Bewegung ausgezeichneten Sphäre.

Hier finden wir einen Zug der Aehnlichkeit zwischen der athenischen und englischen Staatsberedsamkeit — in Bezug auf das Innere, die Ausschießung der Philosophie von der Beredsamkeit, welche von jener als eine bloße Blendung des menschlichen Geistes betrachtet wurde.

In Bezug auf die Form finden wir in Athen eine so genaue Berücksichtigung derselben, wie im britischen Parliament: nur verehrten die athenischen Redner die Form der Schönheit, die britischen pflegen die Form des juristischen Herkommens: beide aber mit gleicher Gewissenhaftigkeit. Bei der magna illa et oratoria eloquentia der athenischen Redner war die reine Eleganz der Sprache und Aussprache ein so großes Erforderniß, daß Cicero von den Athenern sagte: „Eorum religioni cum serviret orator, nullum verbum insolens, nullum odiosum ponere audebat,“ daß Redner Flötenspieler hinter sich stellten, um sich den Ton angeben zu lassen, wenn sie in der Hitze des Vortrags die Scale überschritten, und daß die Redner, wie z. B. der feurigste unter ihnen, Demosthenes, um nicht das mächtige Mittel der Improvisation zu verlieren, zum Voraus einen Vorrath von Rede-

eingängen entwarfen, um nach gut angelegtem Exordium die Macht des Augenblicks in wirksamer Breite auf sich einwirken lassen zu können.

Gehen wir nach Rom, so finden wir wegen der Nachahmung der Griechen hier die nämlichen Charaktere der griechischen Beredsamkeit, nur in einem viel umfassenderen Kreise: sie waltete hier nicht mehr, wie in Athen, über den schmalen Interessen eines launigen Demos: hier sprach der Redner zu einem Reiche, zu der Gesammtheit eines Volkes, das durch seine Derbheit und Charakterzähigkeit für das Ruder der Weltherrschaft geschaffen und gestählt war. Hier muß man wohl unterscheiden zwischen der wissenschaftlich und künstlerisch gepflegten Beredsamkeit, deren Denkmale die Reden Ciceros sind, und jenen praktischen Reden, welche von dem römischen Forum in der Aussicht auf eine lauschende und nachfühlende Welt den Volkssouverain aufstürmten. Hätte die Woge der Zeit die Reden der thätigen Staatsmänner auch der Nachwelt zugeführt, geschrieben würden sie uns so wenig ein Bild der wirklichen Verhandlung mit ihrer Hitze und Lebendigkeit geben, als es uns die Reden Cicero's sind, die offenbar später überarbeitet wurden, und dadurch die Frische des Moments, die Einfachheit und Kernhaftigkeit der Improvisation, der ursprünglichen Begeisterung einbüßten, die natürlicherweise bei der kräftigen stürmischen Bewegung einer souverainen Volksversammlung mächtig wirken mußten. Hier war augenblickliche Rüstung nothwendig, um den plötzlichen Angriff des Gegners abzuwehren, der Redner konnte nicht, wie Isokrates eine Reihe von Jahren auf eine Rede zur Vergnügung einiger Stunden für die feinen Athener verwenden: die furchtbaren Bürgerkriege, welche Rom über ein halbes Jahrhundert erschütterten, erzogen die Männer mit dem Muthe des Augenblickes, und mit ihnen magna illa eloquentia, quae sicut ignis materia alitur et igne carescit. In diesem Leben des Kampfes erhoben sich, standen und gingen unter die Crassus, Antonius, Sulpicius, Cotta, Cicero, Lenker, weil Sprecher des Staates.

Diese praktische Beredsamkeit reift nur in großen politi-

schen Stürmen, wie wir sie in der französischen Revolution wieder erwachen sehen, nicht in den Zeiten der Ruhe: die Sklaverei seit Augustus erzog in dem römischen Staate, diesem Verbande von Freiheit und Anarchie, von Macht und Geist, nicht mehr die männliche Beredsamkeit der alten Tage, höchstens noch die **lucrosa et sanguinolenta eloquentia**, diese gemiethete Kunst einer verfaulenden Tyrannei: Wortgekünstel trat an die Stelle der Kraft.

Erst das Christenthum unter der neuen Fahne geistiger Freiheit ward wieder die Amme einer edeln Beredsamkeit: in dem Munde der Kirchenväter ward sie das Organ einer höhern Wahrheit, und weil die neue Lehre eine sittliche Umgestaltung der Gesellschaft anstrebte, so kann sie mit Recht die politisch-religiöse Beredsamkeit genannt werden.

Man braucht nur die gottbegeisterte Gluth der damaligen Zeit, die Hingebung an die neue Lehre für die Stiftung des Gottesreiches hienieden zu kennen, um den Charakter dieser Beredsamkeit zu entdecken: fromme Begeisterung, eine rasche Improvisation, eine kräftige Popularität mußten ihre Züge sein. Und da die Kirche im Mittelalter die Herrschaft der Geister gänzlich umfaßte, so ward diese kirchliche Beredsamkeit auch in Form und Wesen das Vorbild für die politische Beredsamkeit. In den Concilien hatte das Mittelalter allein seine kirchlich politische Tribune: die allgemeinen und die Povincialconcilien waren, wie im Mittelalter überhaupt die Kirche für den Staat, das Vorbild für die Repräsentativversammlungen geworden; in Spanien waren die Concilien förmlich politische Versammlungen. Hier ertönte mit starker Macht das freie Wort der Debatte, nicht aber auf den Maifeldern Karls des Großen, der mit seiner Kraft einheitlicher Organisation hemmende Debatten nicht geduldet hätte. Die Sprechfreiheit der Kirchenversammlungen schützte die Aegide der Theokratie, und die Religion, als Geist des Zeitalters, ließ durchaus keine das Feuer der Rede beengende Geschäftsordnung zu, während die Versammlungen der Stände z. B. der **États-Généraux** in Frankreich eine strenge innere Disciplin lähmte. Jeder der hier vertretenen Stände

hatte seinen Sprecher, welcher in der starren Form des Herkommens die Begehren und Beschwerden des Standes kurz vortrug: dieses officielle Gepräge und die lange Unterbrechung der Haltung der Versammlung, welche keine schützenden **Precedents** entstehen ließ, unterdrückte jeden Schwung der Rede, bloß die Parlamente haben der öffentlichen Beredsamkeit in Frankreich eine beschränkte Freistätte gewährt.

Ganz anders war es in England, das von den ältesten Zeiten an bis auf unsere Tage eine Theilnahme des Volkes, wenn auch in wechselndem Maaße, an der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten zeigte, und dadurch die Wiege der politischen Beredsamkeit der neuern Zeit wurde. Wie wir sahen, hat die englische Freiheit sich nicht als das Werk Eines Gusses gebildet: unregelmäßig erhob sich ihr gewißermaaßen gothischer Bau. Welch' ein Unterschied zwischen der Zeit, wo man durch Caution die Deputirten zum Erscheinen im Parliament zwingen mußte, wo das freie Wort sie in den Haft brachte, und der Zeit der ersten englischen Revolution, welch' ein Unterschied zwischen dieser Zeit, und jener, wo ein Chatam, Scheridan, Burke, Fox, Pitt, die Donner der englischen Tribune waren! Sie im Bunde mit einer freien Presse war die politische Lehrerin des achtzehnten Jahrhunderts, bis die französische Revolution der Beredsamkeit der politischen Philosophie einen Rednerstuhl errichtete. Allein die Quelle der englischen Beredsamkeit war die historische Tradition des britischen öffentlichen Lebens, nicht die Philosophie. Der historische Instinct hat England geleitet: der Instinct findet aber keine Worte, je tiefer er fühlt: er hatte Institutionen geschaffen, groß und dauernd; diesem institutionellen Fortschritt kam die Bildung des Volkes nicht nach: zu dem beengte die dem englischen Nationalcharakter entsprechende Steifheit der Geschäftsordnung so sehr den Schwung der Rede, daß in Verbindung mit der puritanisch engherzigen Aussenseite der ersten englischen Revolution und dem damals herrschenden theologischen Demagogismus die Beredsamkeit selbst bei großen Ereignissen nur eine kleine Stätte fand, und bei den vielen trockenen Stoffen der in der Industrie und im Handel vorzüglich bestehenden Interessen

Englands ganz verschwand. Selbst die ungeheure nationelle Anstrengung der ersten Revolution fand in den Parliamenten nur eine langweilige, monotone Sprache: diese fixe Idee des theologischen Scholasticismus erdrückte selbst die düstere Gluth des thatkräftigen Cromwell, so daß seine Vorträge mehr Predigten, als Staatsreden glichen: es war diese Form ein Ausdruck seiner Heuchelei, deren Maske er abwirft, wo der Augenblick ihn zum Sprechen auffordert. Neben dieser theologischen Schule der Beredtsamkeit, deren Repräsentent Cromwell ist, bestand die elegante der Royalisten, und die philosophische der Republikaner, an deren Spitze Sidney stand.

Rief aber die Revolution mehr Thaten als Reden hervor, so vermochte es die folgende Zeit der Ränke mit ihren engherzigen Interessen noch weniger: die zweite Revolution findet ihre Debatte in den Hilfsmitteln einer methodischen Staatswissenschaft.

Erst die Regierung der Anna und Georgs I. bewunderte einen **Bolingbroke**, ausgestattet von der Natur mit allen Gaben eines großen Redners, von eigener Schuld und dem Schicksale in seinem spätern Leben getroffen mit der härtesten Strafe eines glücklichen Geistes, mit gezwungener politischer Unthätigkeit, einen **Walpole**, den zwanzigjährigen Wighminister, nicht als Meister des Worts, aber jener kaltblütigen ministerillen Taktik, deren Größe erst Pitt entwickelt, einen **Pulteney** und **Windham**, die feurigen Gegner Walpole's.

Allein es waren nur innere, gewißermaaßen häusliche Angelegenheiten, welche das Parliament damals beschäftigten, nicht die grosen Fragen der verfassungsmäßigen Freiheit in den Verhandlungen über die Emanicipation der nordamerikanischen Colonien, der Humanität in den Verhandlungen über die Abschaffung des Sklavenhandels, des Kampfes zwischen dem historischen und philosophischen Princip, in den Verhandlungen über die französische Revolution, der innern Politik, in den Verhandlungen über die Parliamentsreform, der Religionsfreiheit in den Verhandlungen über die Emanicipation der Katholiken. Diese Ereignisse waren die reiche Inspiration der Wirklichkeit

für einen so mächtigen Geist, wie Chatam es war, das Bild der Vollendung eines großen nationellen Redners der Humanität. Die Zeit, in welcher er auftrat, entsprach der Größe des Talents: die Opposition der besten Köpfe war an der in dem Interesse einer großen parliamentarischen Mehrheit eingewurzelten Macht des kalten listigen Ministers gescheitert. Sein Sturz harrte auf Pitt. Nachdem dieser die Bill, welche die Presse der Matrosen der Handelsschiffe einzuführen beabsichtigte, in dem ganzen Feuer seiner Jugend und in dem Grimm des verletzten Gefühls der Humanität angegriffen hatte, erhob sich Walpole mit kaltem Spotte: „Heftige Declamationen, sagte er, und schöne Perioden können wohl auf junge und unerfahrene Leute wirken: wahrscheinlich habe das ehrenwerthe Mitglied im Umgang mit jungen Leuten seines Alters, nicht aber mit unterrichteten und ernsten Männern diese Art der Beredsamkeit angenommen: allein es genüge nicht, die Action und die Erregungen des Theaters in das Parliament zu bringen.“ Aber in einer plötzlich losbrechenden Improvisation erhob sich Pitt: „Was die Rüge meiner zu großen Jugend betrifft, sagte er, welche mir der ehrenwerthe Herr mit so großer Hitze und mit so vielem guten Geschmack gemacht hat, so will ich sie weder zu schwächen, noch zu leugnen suchen: ich beschränke mich auf den Wunsch, zu jenen zu gehören, deren Thorheiten mit der Jugend aufhören, nicht aber zu jenen, welche trotz der Erfahrung unwissend sind; ich will nicht entscheiden, ob die Jugend Jemanden als ein Fehler vorgeworfen werden kann; aber das Alter, das weiß ich gewiß, kann mit Recht eine Rüge verdienen, wenn es gar keine Verbesserung der Sitten herbeigeführt hat, und wenn das Laster noch erscheint, wo die Leidenschaften schon verschwunden sind. Der Unglückliche, welcher, nachdem er doch die Folgen seiner zahlreichen Fehler gesehen hat, in seiner Verblendung beharrt, und bloß die Hartnäckigkeit mit der Albernheit verbindet, ist sicher der Gegenstand des Hasses und der Verachtung, und verdient nicht, daß ihn seine grauen Haare vor der Schmach schützen. Noch hassenswerther ist derjenige, welcher in dem Maaße, wie er in seinem Leben vorangeschritten ist, sich

von der Tugend entfernte, welcher bei weniger Versuchungen schlechter wird, welcher sich um die Schätze, die er nicht genießen kann, Preis gibt, und den Rest seines Lebens zum Untergange seines Vaterlandes verbraucht."

"Allein die Jugend ist nicht mein einziges Verbrechen; man beschuldigt mich, eine theatralische Rolle zu spielen: dieser Vorwurf setzt entweder irgend eine Sonderbarkeit meiner Action, oder irgend eine Verheimlichung meiner eigenen Ansichten, oder eine Leichtigkeit voraus, die Meinungen und Sprache Anderer anzunehmen. In Beziehung auf den ersten Punkt ist der Vorwurf allzu nichtig, um nur eine Widerlegung zu verdienen. Was den zweiten Punkt betrifft, so wälze ich denselben gänzlich auf Jenen zurück, welcher mir denselben gemacht hat."

Pitt ward zwar durch den Sprecher zur Ordnung gerufen: Walpole aber durch die öffentliche Meinung. Nach zwei Anträgen, den Minister in Anklagestand zu versetzen, fiel er mit der Versammlung des neuen Parliaments: nur eine Mehrheit von zwei Stimmen rettete ihn vor der Untersuchung seiner ganzen Verwaltung, und auf den Vorschlag Pitt's traf sie wenigstens das letzte Jahrzehnt dieses langen Ministeriums.

Pitt selbst aber betrat eine höhere Laufbahn: ein seltenes Beispiel der Würdigung des Talentes in einer Zeit, wo die Aristokratie auch durch die Beförderung des Hauses Hannover auf den englischen Thron, sich die Macht und die Stellen des Staates gesichert hatte, gelangte dieser **novus homo**, nachdem er wiederholt eine Theilnahme an der Administration ausgeschlagen hatte, 1756 in das Ministerium. In seinem Wirken für die Nationalinteressen stellte er sich den Ansichten des Königs entgegen, und trat aus. Allein das Ministerium bedurfte des Ansehens, welches ihm die verbrauchte Wighsaristokratie nicht mehr leihen konnte. Im Jahr 1757 wurde Pitt wieder gerufen: kein Minister hatte neben den edeln Interessen der Menschheit die national-britischen Interessen besser verstanden: aber er hätte kein Brite sein müssen, hätte er nicht den letztern den Vorzug gegeben. Die Erhaltung der britischen Freiheit auf den anerkannten Grundlagen im Innern: nach Außen aber die Herr-

schaft Englands in der europäischen Politik waren die beiden Hauptsätze seiner Staatsleitung. Nachdem er vorzüglich Frankreich gedemüthigt hatte, strebte er ein Gleiches Spanien zu bereiten: da ihm aber der geheime Einfluß des Lords Bute unter Georg III. entgegen wirkte, trat Pitt aus, und in die Opposition gegen den Absolutismus Bute's.

Vergebens suchte dieses Ministerium ihn zur Theilnahme an der Verwaltung zu vermögen: er setzte der Einladung das feste Wort seines politischen Gewissens entgegen: „ich bin bereit, nach St. James zu gehen, wenn ich die Constitution mitbringen darf."

Den großartigsten Spielraum aber gewann der politische Geist und die Staatsberedsamkeit Pitt's in dem folgenreichen Ereignisse der Losreißung der nordamerikanischen Colonien von England, das wir später betrachten werden. Pitt sprach für die unterdrückten Provinzen, und nöthigte das schwache Ministerium, die auf sie gelegte Stempeltaxe zurück zu nehmen.

Nachdem 1766 das Ministerium gefallen war, ward der zum Peer erhobene Pitt zur Bildung des Ministeriums berufen, in welches er zwar eintrat, aus welchem er aber wegen Kränklichkeit bald schied, um im Oberhause die Freiheiten des Landes zu vertheidigen, deren beredter Sprecher im Hause der Gemeinen er so lange gewesen war.

Die Lage Nordamerika's, die durch ein schwaches, wortbrüchiges Ministerium immer drückender wurde, ward immer drohender. Der Aufstand brach los: das englische Ministerium beschließt Rache, bringt den überseeischen Söhnen den grimmigsten Bürgerkrieg. Da erhob sich Chatam und führte die Donner der Gerechtigkeit und Menschlichkeit, forderte die alte Freiheit Amerika's und auf diese Grundlage die Versöhnung des Landes mit dem Mutterlande. Es gibt vielleicht kein Ereigniß der Geschichte, als dieser Kampf der alten und neuen Gesittung, welches der Staatsberedsamkeit ein so wechselndes Gebiet, der Freiheit eine so unbegrenzte Aussicht und dem Mutterlande eine so fruchtbare Lehre gegeben hat.

Vergebens hatte Chatam, als zur Unterdrückung der ersten amerikanischen Unruhen neue Truppen eingeschifft werden sollten, und zu diesem Zweck eine Bill in das Haus gebracht

worden war, an die Geschichte erinnert: diese Amerikaner seien die Abkömmlinge Jener, welche das damals sklavische England verließen, und in dem Dunkel unerforschter Länder eine Stätte für ihre Freiheit suchten: diese Enkel freier Menschen eiferten mit den Briten nicht nur in den Waffen, sondern auch in Handel und Künsten: England besitze kein Recht, das von der Tradition der Freiheit genährte Amerika zu besteuern; er beschwört die Inhaber der Staatsgewalt, statt grausamer Maßregeln des Druckes eine Amnestie über sämmtliche Verirrungen der Jugend ihrer amerikanischen Brüder zu bewilligen, sie in ihre Arme aufzunehmen, wo sie in ihnen würdige Kinder finden würden; er müsse dieses um so mehr wünschen, als England in nicht ferner Zeit der Hilfe seiner entlegensten Freunde bedürfen würde. Als aber die Entscheidung immer mehr herannahte, als die königlichen Heere wiederholte Niederlagen erlitten hatten, erschien Chatam, durch die Krankheit und das Schicksal seiner Nation gebeugt, wie ein warnender Geist der Tribune.

„Mylords," sagte er, „ich wünsche keinen Tag mehr zu verlieren, bei dieser Krise, welche voran schreitet und uns bedrängt. Eine Stunde, die wir vorüber schwinden lassen, ohne die Gährungsstoffe zu ertödten, welche Amerika aufregen, kann Jahre voll Unheils und Schmach erzeugen. Was mich betrifft, ich werde nicht einen Augenblick den Gang dieser wichtigen Angelegenheit außer Augen lassen, wenn ich nicht durch übermäßiges Leiden an mein Lager gefesselt bin: ich werde mich überall damit beschäftigen: ich werde mich unablässig damit beschäftigen; ich werde kommen, um an der Pforte dieses Ministeriums zu pochen, das in Schlaf gesunken und ganz bestürzt ist; ich werde es aufwecken zur Erkenntniß seiner eigenen Gefahr."

„Von Neuem beschwöre, dränge ich Euere Herrlichkeiten, ungesäumt diese Maßregel der Versöhnung anzunehmen. Ich versichere, daß sie glückliche Erfolge haben werde, wenn sie zeitig eintritt: aber wenn Ihr dieselbe bis zu dem Zeitpunkte verschiebet, wo Eure Hoffnung sich verwirklicht, so werdet Ihr dieselben auf immer verschieben. So lange Ihr es vermöget, beruhiget diese Gährungen des Hasses, welche in Amerika

herrschen, nehmet die Ursache dieser Feindschaft zurück: ziehet dieses schädliche Heer zurück, das unfähig ist, Euch zu dienen; denn sein Verdienst ist die Unthätigkeit, sein Sieg würde darin bestehen, nicht zu schlagen. Was vermöchte es sonst gegen eine tapfere, hochherzige, einige Nation, welche Waffen in der Hand und Muth im Herzen hat? Drei Millionen Menschen, wahre Abkömmlinge unserer tapferen und frommen Ahnen, in diese Wüsten durch die engherzigen Grundsätze einer abergläubischen Tyrannei verjagt, sind sie nicht unbesiegbar? Soll sich der Geist der Verfolgung nie legen? Sollen diese tapfern Kinder unserer tapferen Vorfahren die Leiden derselben erben, wie sie die Tugenden derselben geerbt haben? Unsere Minister sagen uns, daß die Amerikaner nicht gehört werden dürfen. Sie wurden es in der That auch nicht; sie wurden verfolgt, verurtheilt, ohne gehört worden zu sein; die gleichgiltige Hand der Rache hat zugleich den Unschuldigen und den Schuldigen mit förmlichem Kriege getroffen. Ihr habet diese Stadt belagert, Ihr habet dreißig tausend Menschen an den Bettelstab gebracht, dem Hunger Preis gegeben. Dieser Widerstand gegen Euer willkürliches System der Besteurung ließ sich voraus sehen; er geht aus der Natur der Dinge und aus der Natur hervor, und aus dem Whigsgeiste, welcher in diesem Lande herrscht. Der Geist, welcher unsern Steuern in Amerika widersteht, ist der nämliche, welcher sich früher den gutwilligen Gaben, dem Schiffsgelde in England widersetzte; es ist der nämliche Geist, welcher ganz England zum Aufstande trieb, welcher durch die Bill der Rechte die englische Verfassung wieder eroberte, und der endlich jene große Grundmaxime Euerer Freiheiten eingeführt hat, daß ein englischer Unterthan nur mit seiner Einwilligung besteuert werden dürfe. Dieser glorreiche Whigsgeist beseelt drei Millionen Amerikaner, welche die Armuth und die Freiheit goldenen Ketten vorziehen, und welche für die Vertheidigung ihrer Rechte als freie Menschen sterben werden. Was werdet Ihr diesem Geiste entgegensetzen, dessen Heftigkeit mit den Herzen so vieler englischer Whigs sympathisirt u. s. w.“

„Wenn Euere Herrlichkeiten die Schriften betrachten, welche

aus Amerika zu uns kommen, wenn Ihr die Festigkeit, die Weisheit dieser Menschen betrachtet, so könnt Ihr nicht anders, Ihr müßt ihre Sache achten, und ihr Gedeihen wünschen. Ich wenigstens muß gestehen, so viel ich gelesen, so viel ich beobachtet habe, und Ihr wisset, daß das Studium meine Lieblingsneigung war, daß ich Thukydides eifrig gelesen, und die Staatsmänner des Alterthums studirt habe, in Bezug auf die Gründlichkeit ihrer Urtheile, auf die Klugheit ihrer Entschließungen muß ich gestehen, hat inmitten einer so schwierigen, herben und gefährlichen Lage kein Volk, kein Verein von Menschen mehr Weisheit gezeigt, als der Congreß zu Philadelphia."

„Ich habe das Vertrauen, daß Euere Herrlichkeiten einsehen werden, alle unsere Bemühungen, die Sklaverei solchen Männern aufzulegen, um den Despotismus über diese mächtige Continentalnation zu errichten, müssen eitel und verderblich sein. Wir werden sicher uns zum Widerrufe genöthigt sehen; widerrufen wir sonach, so lange wir es noch können, und ehe wir es gezwungen thun müssen. Ich sage, daß wir nothwendigerweise diese Gewaltsacte zurücknehmen müssen: sie müssen widerrufen werden; Ihr werdet sie widerrufen, ich verpfände meine Ehre dafür: Ihr werdet sie am Ende widerrufen: ich setze meine Ehre dafür ein; ich will mich für einen unwissenden Menschen halten lassen, wenn Ihr sie nicht widerrufet."

„Vermeidet darum diese demüthigende, diese widerwärtige Nöthigung. Mit einem Edelmuth, welcher Euerer hohen Stellung gebührt, sollt Ihr die ersten Schritte der Wiedervereinigung und des Friedens thun. Es fordert es Euere Würde, mit Klugheit und Gerechtigkeit zu handeln. Die Bewilligung kommt mit besserem Anstand und Nutzen von der Hand des Höhern; sie versöhnt die höhere Stellung der Staatsgewalt mit den innigen Gefühlen der Menschen, stellt das Vertrauen auf unerschütterliche Grundlagen der Neigung und der Dankbarkeit. So dachte ein Weiser, ein Dichter, der Freund des Mäcenas, der Preissänger des Augustus: zu ihm, dem Nachfolger Cäsar's, dem Herrscher der Welt, sagte er und empfahl als Regel des Benehmens und der Klugheit:

„Tuque prior tu parce
„Projice tela manu . . . . ."

Der blinde britische Nationalstolz fühlte die innere Verletzung dieser Reden, die mit steigender Gefahr stürmischer, invectiver wurden; gleichwohl forderte man im Jahre 1777 die unbedingte Unterwerfung Amerika's und die Fortsetzung des Kriegs.

Da erhebt sich der alternde Chatam, er erkennt den Moment des England nahenden Unglücks: klagt das Ministerium der Verletzung der Verfassung in dieser fürchterlichen Zeit an, indem die Krone, statt den Rath des Parliaments zu hören, auf ihre eigene Macht hin die Plane des Unglücks verfolge, Horden in Teutschland kaufe, sie nach Amerika gegen die englischen Mitbrüder führe, sich selbst mit den Wilden verbünde, um die Civilisation und ihre Rechte zu unterdrücken. Er ruft laut im Parliamente aus: "Ihr könnet America nicht erobern wenn ich ein Amerikaner wäre, wie ich ein Engländer bin, ich würde, so lange noch ein fremder Soldat den Fuß auf meinem Vaterland hätte, nie die Waffen niederlegen, nie! nie! nie!" Das Rachegefühl für diese gräßliche Auslieferung der eigenen Söhne an die gemiethete, fremde Plünderungslust werde in den Amerikanern festwurzeln: in dem englischen Heere sei die Mannszucht tödtlich verwundet, wie sie sich in dem amerikanischen Heere vermehre: die Nation habe sich mit Schmach bedeckt: die Verfassung, das Gesetz sei verletzt.

Die düstere Weihsage Chatam's, ein gültiger Beweis seiner politischen Prognostik, fand eine baldige Erfüllung. In der Sitzung, in welcher der Herzog von Richmond die durch North's blinde Hartnäckigkeit nothwendig gewordene Addresse für die Aufgebung Nordamerika's vorschlagen sollte, erhob sich Chatam, welchen eine lange Kränklichkeit von seiner Bank fern gehalten hatte, auf seinen Sohn Wilhelm Pitt gestützt, und sprach, körperlich eine einsinkende Leiche, sonst aber wie ein scheidender Geist, Blick und Leben auf das Vaterland gewendet: "Mylords," sagte er, "ich freue mich, daß sich das Grab noch nicht über mir geschlossen hat, darüber, daß ich noch lebe, um meine Stimme

gegen die Zerstückelung dieser alten und sehr edeln Monarchie zu erheben. Gebeugt, wie ich es bin, durch die Hand des Schmerzens, bin ich nur wenig fähig, meinem Vaterlande in dieser gefährlichen Lage beizustehen, allein, Mylords, so lange ich Gefühl und Gedächtniß behalte, werde ich nie einwilligen, die königliche Nachkommenschaft des Hauses Braunschweig und die Abkömmlinge der Princessin Sophie ihres schönsten Erbtheiles zu berauben.“

„Wo ist der Mann, der es wagt, zu einem solchen Opfer zu rathen? Mylords, Seine Majestät ward durch Erbfolge zur Regierung eines Reiches berufen, das eben so ausgedehnt, als sein Ruhm glänzend war. Sollen wir den Ruhm dieser Nation durch ein feiges Aufgeben ihrer Rechte und ihrer kostbarsten Gebiete schwärzen? Soll dieses große Reich, welches ganz die Plünderungen, die Einfälle der Schotten, die normännische Eroberung überlebte, und welches den Angriff der spanischen Armada abwehrte, vor dem Hause Bourbon fallen? Wahrlich, Mylords, diese Nation ist nicht mehr, was sie war: kann ein Volk, welches vor siebenzehn Jahren noch der Schrecken der Welt war, so tief sinken, daß es zu seinem alten und unversöhnlichen Feinde sagt: „Nehmet Alles, was wir haben, gebet uns nur den Frieden!“ das ist unmöglich“.

„Ich führe gegen Niemanden, gegen keine Partei Krieg; ich wünsche nicht ihre Stellen; ich möchte mich nicht zu Männern gesellen, welche noch in ihrem Irrthum verharren; oder welche, statt auf gerader Bahn zu wandeln, zwischen zwei Meinungen stehen bleiben, welche keine Vermittlung zulassen. Aber warum um Gottes willen wird, wenn man sich durchaus für den Frieden oder Krieg erklären muß, und wenn der eine nicht ohne Ehre erhalten werden kann, der andere nicht ungesäumt angefangen? Ich bin zwar, ich gebe es zu, nicht genau von den Hilfsquellen des Königreiches unterrichtet, aber, ohne diese zu kennen, bin ich gleichwohl überzeugt, daß noch Mittel genug vorliegen, um seine gerechten Rechte zu vertheidigen. Und dann, Mylords, ist jede Lage besser, als die Verzweiflung; versuchen

wir wenigstens eine letzte Anstrengung; und muß man fallen, so laßt uns wenigstens als Männer fallen!"

So erhob sich eine Reminiscenz des früheren politischen Lebens des Greises, der Frankreich so tief gebeugt hatte, und rieth zu einem Krieg gegen Frankreich, welches Amerika in einem launenhaften Bündnisse unterstützt hatte. Richmond erklärte: daß wenn es einen andern Weg gebe, das Vaterland aus der Gefahr zu retten, so möge man ihn angeben: und wenn noch ein Staatsmann sei, der dieses vermöge, so sei es Lord Chatam. Die letzte Kraft raffte Chatam auf: aber er stürzte zusammen vor dem unmöglichen Werke; man trug ihn aus der erschütterten Versammlung: in wenigen Tagen brach sein Herz, das die Schmach der Nation nicht ertragen konnte: die Tribüne, auf welcher sein Feuer, seine Phantasie, sein überlegener Verstand, die von ihm neu geschaffene Macht der politischen Rede, seine theatralische Sprache und das Leben seiner Mimik den Sieg unter das von ihm berauschte Volk getragen hatte, ward sein Leichengerüst. Nie hat das Leben und der Tod bei einem Staatsmann eine größere Einheit gezeigt.

Dieser Schöpfer der britischen Staatsredekunst hatte um und nach sich die größten Redner seines Vaterlands: Burke, den Redner der Meditation, mit seiner üppigen Einbildungskraft, Fox, in der vollen Gluht für Freiheit und Humanität, mit seiner nervigen Dialektik und der einfachen Kraft der Sprache, Pitt, den Sprecher der Politik mit seinen ruhigen einfachen Ausführungen und dem Sarkasmus eines festen Charakters, den festen Lenker des Ruders des Staates gegen jede Uebertriebenheit der Zeit und der Menschen, Sheridan,

The worthy rival of the wondrous Three! *)

Die große Zeit forderte und schuf sich große Männer. Die britische Opposition war kühner geworden: sie galt der Emancipation der Katholiken, dem Widerstand gegen das System der Willkühr, dem Schutze der individuellen Rechte.

Betrachten wir die großen englischen Staatsredner einzeln, und zuerst Burke.

---

*) Fox — Pitt — Burke.

Durch seine literarische Beschäftigung war Burke in das Parliament gekommen, und diese literarische Haltung war seiner Politik durch sein ganzes Leben eigen geblieben. Er hat mit einer Parodie auf die antisociale und antireligiöse Tendenz seiner Zeit, nämlich mit der Schrift Reclamation zu Gunsten der natürlichen Gesellschaft begonnen, also die Richtung ergriffen, welche er später, namentlich in seinem langen erbitterten Kampf gegen die Lehren der französischen Staatsumwälzung, mit starrer Folgerichtigkeit verfolgt hat. Sein Auftreten im Parliament zeigte eine bis dahin hier nicht bemerkte Seite der politischen Debatte — das von den Alten so genannte **asianum genus** der Beredsamkeit.

Der Nationalcharakter der Irländer fand in Burke einen vollkommenen Vertreter — seine Rede war majestätisch, ein seltener Enthusiasmus zog durch den tropenreichen Gang des Vortrags. Wie Chatam die letzte Gelegenheit für seine Beredsamkeit in der Sache der amerikanischen Provinzen gefunden hatte, so eröffnete sich für Burke bei dem nämlichen Ereignisse die erste Sphäre für die Beurkundung seiner rednerischen Größe. Fox und Wilkes waren die Genossen der Opposition: Fox, der Sohn des Lords Hollands, dieses unbedingten Anhängers der willkürlichen Staatsgewalt, von dem ein geistreicher Mann gesagt hatte, er habe gelebt, wie Brutus gestorben sei, nennend die Tugend einen leeren Namen; Fox trat mit neunzehn Jahren in's Parliament, und obgleich durch die Verbindungen seines Vaters auf die ministerielle Seite gestellt, und dafür mit einer einträglichen Stelle begabt, bedurfte dieser geborene Freund populärer Ansichten nur eines so erhebenden Schauspieles, wie es die Debatten des nordamerikanischen Kriegs, durch Chatam und Burke gegen North geleitet, darstellten, um sich auf die ihm von der Natur angewiesene Stätte der Opposition zu stellen. Die Frage über die irischen Katholiken bestimmte ihn zum völligen Bruche mit der ministeriellen Partei: er sprach gegen den Testeid, und verlor dadurch seine Stelle, die bei Fox's Verschwendungssucht noch das schwache Band zwischen ihm und der von ihm innerlich abgelösten Staatsgewalt gebildet hatte. Vieles gewann die Op-

position in Fox's reicher Natur. Sie schildert Benjamin Constant mit den Worten: „Des passions impétueuses; un grand amour et un grand besoin de sensations fortes; une ambition ardente, mais généreuse; un patriotisme assez éclairé pour ne pas exclure la philanthropie; une sensibilité profonde et vraie; une fidélité à toute épreuve dans l'amitié; une constance dans les affections qui l'importait sur les haines et sur les intérêts de parti; un mélange d'enfance et de supériorité rempli de charme; un esprit fin, pénétrant, quelquefois ironique, mais que tempérait une bonté parfaite, et dont la puissance ne servait qu'à combattre des doctrines funestes ou à soconder les mouvemens d'une noble indignation; une éloquence entraînante, mais souvent inquiète et précipitée, comme si d'innombrables idées assiégeaient l'orateur et le poussaient malgré lui; un instinct admirable et rapide dans tout ce qui avait trait à la liberté; le goût de tout ce qu'il y a d'élégant dans les arts et de beau dans la nature; le don d'estimer l'espèce humaine et de n'éprouver la défiance que lorsque les faits l'avaient méritée: telles étaient les qualités qui plaçaient M. Fox au rang des plus grands et des meilleurs hommes dont l'Angleterre ait pu s'honorer."

Den Ansichten Fox's zugewandt, aber mit dem Feuer und den Fehlern eines Factionsmannes stand Wilkes gereizt durch seine Ausstoßung aus dem Parliament, und durch den constitutionellen Eigensinn des Volkes wieder gewählt, in den Reihen der furchtbaren Opposition. In der Debatte über den Krieg gegen die nordamerikanischen Provinzen war es, wo er den Grund der Frage über den legitimen Besitz dieser Provinzen mit der ihm eigenen Kühnheit in Frage stellte.

„Aufgeklärte Männer, sagte er, haben ihre Beredsamkeit aufgeboten, sämmtliche Provinzen Amerika's in das Verbrechen der Revolution zu verwickeln. Aber ist auch der gegenwärtige Zustand des Landes wirklich ein Aufruhr? oder ist es nicht vielmehr ein gehöriger und gerechter Widerstand gegen die Streiche der Staatsgewalt, welche die Verfassung verletzen, welche das

Eigenthum und die Freiheit angreifen? So viel weiß ich gewiß. Ein Widerstand, der mit Erfolg gekrönt wird, ist eine Revolution, und kein Aufruhr mehr. Der Aufruhr wird auf den Rücken des flüchtigen Empörers geschrieben. Aber Revolution schimmert auf der Brust des siegbekränzten Kriegers. Wer kann wissen, ob, als Lohn für unsere thörichten Drohungen die Amerikaner, nachdem sie das Schwert gezogen haben, nicht die Scheide desselben wegwerfen werden, so gut, als wir es gethan haben; und ob in wenigen Jahren sie nicht die glorreiche Aera der Revolution von 1775 feiern werden, wie wir die der Revolution von 1688 feiern? Hätte der Himmel die hochherzigen Anstrengungen unserer Vorfahren für die Freiheit nicht mit dem Erfolge gekrönt, so wäre ihr edles Blut auf den Blutgerüsten anstatt des Blutes der schottischen Rebellen geflossen; und dieser Zeitraum unserer Geschichte, welcher uns so viele Ehre macht, hätte für einen Aufruhr gegen die rechtmäßige Herrschaft, und nicht für einen durch alle Gesetze Gottes und der Menschen erlaubten Widerstand gegolten."

In dieser Angelegenheit war es auch, wo Burke für die pathetische Fülle seines Vortrages die Würde des Gegenstandes fand.

„**Let us, Sir,** sagt er in seiner berühmten Rede **on American taxation** am 19. April 1774, **embrace some system or other before we end this session. Do you mean to tax America, and to draw a productive revenue from thence? If you do, speak out: name, fix, ascertain this revenue; settle its quantity; define its objects; provide for its collection; and then fight when you have something to fight for. If you murder rob; if you kill, take possession; and do not appear in the character of madmen, as well as assassins, violent, vindictive, bloody, and tyrannical, without an object. But may better counsels guide you!**

Again, and again revert to your old principles — seek peace and ensue it — leave America, if se has taxable matter in her, to tax herself. I am not here going into the distinctions of rights, nor attempting to mark their bounda-

ries. I do not enter into these metaphysical distinctions; I hate the very sound of them. Leave the Americans as the anciently stood, and these distinctions, born of our unhappy contest, will die along with it. They and we, and their and our ancestors, have been happy under that system. Let the memory of all actions in contradiction to that good old mode, on both sides, be extinguished for ever. Be content to bind America by laws of trade; you have always done it. Let this be your reason for binding the trade. Do not burthen them by taxes; you were not used to do so from the beginning. Let this be your reason for not taxing. These are arguments of states and kingdoms. Leave the rest to the schools; for there only they may be disscused with safety. But if, intemperately, unwisely, fatally, you sophisticate and poison the very source of government, by urging subtle deductions, and consequences odious to those you govern, from the unlimited und illimitable nature of supreme sovereignty, you will teach them by these means to call that sovereignty itself in question. When you drive him hard, the boar will surely turn upon the hunters. If that sovereignty and their freedom cannot be reconciled, which will they take? They will cast your sovereignty in your face. No body will be argued into slavery. Sir, let the gentlemen on the other side call forth all their ability; let the best of them get up, and tell me, what one character of liberty the Americans have, and what one brand of slavery they are free from, if they are bound in their property and industry, by all the restraints you can imagine on commerce, and at the same time are made pack-horses of every tax you chuse to impose, without the least share in granting them. When they bear the burthens of unlimited monopoly, will you bring them to bear the burthens of unlimited revenue too? The Englishman in America will feel, that this is slavery — that it is legal slavery, will be no compensation, either to his feelings or his unterstanding.“

Finden wir in dieser Stelle mehr einen praktischen Geist,

so zeigt hingegen die Stelle jener Rede, wo er in der Debatte über die Motion for revising the Laws by which the Americans think themselves aggrieved am 6. November 1776 die Aufforderung der englischen Bürger zum Gebete für die Segnung der englischen Waffen im nordamericanischen Kriege berührte, den ganzen heftigen Charakter seiner irisch glühenden Beredsamkeit:

In this situation, Sir, sagte er, shocking to say, are we called upon, by another proclamation, to go to the altar of the Almighty, with war and vengeance in our hearts, instead of the peace of our blessed Saviour. He said, „my peace I give you;" but we are, on this fast, to have war only in our hearts and mouths; war against our brethren. Till our churches are purified from this abominable service, I shall consider them, not as the temples of the Almighty, but the synagogues of Satan. An act not more infamous, as far as respects its political purposes, than blasphemous and profane as a pretended act of national devotion — when the people are called upon, in the most solemn and awful manner, to repair to church, to partake of a sacrament, and at the foot of the altar to commit sacrilege, to perjure themselves publicly by charching their American brethren with the horrid crime of rebellion, with propagating „specious falsehoods," when either the charge must be notoriously false, or those who make it, not knowing it to be true, call Almighty God to witness, not a specious but a most audacious and blasphemous falsehood."

Fox, dessen Rednertalent die americanische Frage so häufig aufnahm, erreichte oft die heftige Invective Burke's: so sprach er am 2. December 1777, aus Anlaß einer Motion zum Zweck der Untersuchung des Zustandes der Nation.

„Convinced, perhaps, of the inefficacy of violent remedies, we may learn, though late, to prescribe lenitives. For the two years that a noble lord has presided over Americans affairs, the most violent, scalping, tomahawk measures have been pursued: — bleeding has been his only prescription.

If a people, deprived of their ancient rights, are grown tumultuous, — bleed them! if they are attacked with a spirit of insurrection, — bleed them! if their fever schould rise into rebellion, — bleed them, cries this state physician: more blood! more blood! still more blood! When Dr. Sangrado had persevered in a similar practice of bleeding his patients — killing by the very means he adopted as a cure — his man took the liberty to remonstrate upon the necessity of relaxing in a practice to which thousands of their patients had fallen sacrifices, and which was beginning to bring their names into disrepute. The Doctor answered: „J believe we have, indeed, carried the matter a little to far; but you must know, I have written a book upon the efficacy of this practices; therefore, though every patient we have should die by it, we must continue the bleeding for the credit of my book.“

Allein wie ruhig und als treues Organ des englischen Nationalgeistes sprach er am 26. November 1778 über einen Verbesserungsvorschlag zur Addresse, in Bezug auf den amerikanischen und französischen Krieg!

„You have, sagte er, now two wars before you, of which you must choose one, for both you cannot support. The war against America has hitherto been carried on against her alone, unassisted by any ally: not withstanding she stood alone, you have been obliged uniformly to increase your exertion, and to push your efforts to the extent of your power, without beeing able to bring it to any favorable issue: you have exerted all your strength hitherto without effect, and you cannot now divide a force already found inadequate to its object. My opinion is, for with drawing your forces from America entirely, for defensive war you never can think of; a defensive war would ruin this nation at any time, and under any circumstances; an offensive war is pointed out as proper for this country; our situation points it out, and the spirit of the nation impels us to attack rather than defence: attack France, then, for she is

your object; the nature of the war with her is quite different, the war against America is against your own countrymen; that against France is against your inveterate enemy and rival, every blow you strike in America is against yourselves, even though you should be able, which you never will be, to force them to submit; every stroke against France is of advantage to you; the more you lower her scale, the more your own rises, and the more the Americans will be detached from her as useless to them: even your victories over America are favorable to France, from what they must cost you in men and money; your victories over France will be felt by her ally: America must be conquered in France; France never can be conquered in America.

The war of the Americans is a war of passion; it is of such a nature as to be supported by the most powerful virtues, love of liberty and of country, and at the same time by those passions in the human heart, which give courage, strength, perseverance to man; the spirit of revenge for the injuries you have done them, of retaliation for the hardships inflicted on them, and of opposition to the unjust powers you would have exercised over them. Every thing combines to animate them to this war, and such a war is without end; for whatever obstinacy enthusiasm ever inspired man with, you will now have to contend with in America: no matter what gives birth to that enthusiasm whether the name of religion or of liberty, the effects are the same; it inspires a spirit that is inconquerable, and solicitous to undergo difficulties and dangers; and as long as there is a man in America, so long will you have him against you in the field.

The war of France is of another sort; the war of France is a war of interest; it was interest that first induced her to engage in it, and it is by that same interest she will measure ist continuance; turn your face at one against her, attack her wherever she is exposed, crush her commerce wherever you can, make her feel heavy and imme-

diate distress throughout the nation, and the people will soon cry out to their government. Whilst the advantages she promises to herself are remote aud uncertain, inflict present evils and distresses upon her subjects; the people will become discontented and clamorous, she will find the having entered into this business a bad bargain, and you will force her to desert an ally that brings so much trouble and distress, and the advantages of whose alliance may never take effect.“

Hier erkennt man den gediegenen Staatsmann, welcher mit sicherer Hand in das Herz seines Volkes und dessen Geschichte greift. Er ist in dieser Zeit noch nicht das Haupt der Partei der Umgestaltung, welche als Gegner einen Staatsmann hervor rief, der die Personification des britischen Nationalgeistes zu heißen verdient, und deßwegen der Leiter und Retter seines Volkes ward — William Pitt. Er war das geborene Ministerium, wie Fox die geborene Opposition.

„Les qualités de M. Pitt, sagt Benjamin Constant in seinen Parallele zwischen Pitt und Fox, étaient différentes: sa dialectique était puissante; sa doctrine pure et souvent élévée; son ambition immense, mais calme; toutes ses passions s'y étaient concentrées; aucune affection, aucun entraînement, aucun goût pour les arts, pour le plaisir, pour les femmes, ne l'en détournaient. Le bruit public prétend qu'il se permettait de temps à autre d'obscures et vulgaires jouissances; mais il a fourni sa carrière sans ressentir une fois l'amour. On a dit, et je crois avec raison, que, dans sa jeunesse, il se livrait avec ceux qu'il appelait ses amis, aux distractions que procurent en Angleterre les longues séances après les repas, mais son ivresse même était sage; elle n'établissait aucune intimité entre lui et ses convives, parce qu'aucune sympathie n'existait dans son âme entre eux et lui. Avant d'arriver aux premières places, il avait, comme le font toujours tous les candidats au ministère, professé, les principes de la liberté. Mais si l'on compare les discours qu'il a prononcés à ce sujet (ils sont à la verité en très petit nombre, puis-

qu'il a été ministre à vingt-trois ans) avec ceux qu'il a consacrés, pendant le reste de sa carriere, à favoriser l'acroissement du pouvoir, on voit que la defense du peuple n'était pas un terrain propre au développement de ses facultés. Elles brillaient surtout quand il s'agissait de déclamer contre la cause populaire. L'autorité était son atmosphère, comme la liberté celle de M. Fox."

Mit einem Alter von 21 Jahren und einer diese Jugend weit überschreitenden classischen, geschichtlichen und constitutionellen Bildung trat Pitt in das Parliament und zur Opposition. Hier war es, wo er mit Fox und Burke den furchtbaren Sturm auf das Ministerium North wagte, welches durch die Trennung der nordamerikanischen Provinzen eine völlige innere Auflösung erfahren hatte. Es erlag. Der Marquis von Rockingham, Lord Shelburne und Fox bildeten eine neue Verwaltung: mit dem Tode des ersteren löste sich diese auf; Shelburne verband sich mit Pitt, der den Eintritt in das Ministerium schon ein Mal ausgeschlagen hatte, zu einer neuen Verwaltung, und England sah — die feindlichsten Extreme, Lord North und Fox zu der berüchtigten Coalition auf den Bänken der Opposition sich vereinen. Hier entspann sich ein Kampf, in welchem Pitt die Ueberlegenheit seiner parliamentarischen Taktik bewies; und die ruhige Kraft des Selbstbewußtseins der stürmischen Leidenschaft seiner Gegner entgegenstellte.

I repeat then, Sir, sagte er in Bezug auf einen Angriff der Opposition auf das Ministerium Shelburne, that it is not this treaty, it is the earl of Shelburne alone whom the movers of this question are desirous to wound. This is the object which has raised this storm of faction; this is the aim of the unnatural coalition to which I have alluded. If, howewer, the baneful alliance is not already formed, if this ill-omened marriage is not already solemnized, I know a just and lawful impediment, and, in the name of the public safety, *I here forbid the banns.*

My own share in the censure, pointed by the motion before the house against his majesty's ministers, I will bear

with fortitude, because my own heart tells me I have not acted wrong. To this monitor, who never did, and, I trust, never will, deceive me, I will confidently repair, as to an adequate asylum from all the clamour which interested faction can raise. I was not very eager to come in, and shall have no great reluctance to go out, whenever the public are disposed to dismiss me from their service. It has been the great object of my short official existence to do the duties of my station with all the ability and address in my power, and with a fidelity and honour which should bear me up, and give me confidence, under every possible contingency or dissappointment. I can say with sincerity, I never had a wish which did not terminate in the dearest interests of the nation. I will at the same time imitate the honourable gentleman's candour, and confess, that I too have my ambition. High situation, and great influence, are desirable objects to most men, and objects which I am not ashamed to pursue, which I am even solicitous to possess, whenever they can be acquired with honour, and retained with dignity. On these respectable conditions, I am not less ambitious to be great and powerful than it is natural for a young man, with such brilliant examples before him, to be. But even these objects I am not beneath relinquishing, the moment my duty: to my country, my character, and my friends, renders such a sacrifice indispensable. Then I hope to retire, not disappointed, but triumphant; triumphant in the conviction that my talents, humble as they are, have been earnestly, zealously, and strenuously employed to the best of my country; ant that however I may stand chargeable with weakness of understanding, or error of judgment, nothing can be imputed to my official capacity which bears the most distant connexion with an interested, a corrupt, or a dishonest intention. But it is not any part of my plan, when the time shall come that I quit my present station, to threaten the repose of my country, and erect, like the honourable gentleman, a fortress and a refuge for

disappointed ambition. The self-created and self-appointed successors to the present administration have asserted, with much confidence, that this is likely to be the case. I can assure them, however, when they come from that side of the house to this, I will for one most readily and cordially accept the exchange. The only desire I would indulge and cherish on the subject is, that the service of the public may be ably, disinterestedly, and faithfully performed. To those who feel for their country as I wish to do, and will strive to do, it matters little who are out or in; but it matters much that her affairs be conducted with wisdom; with firmness, with dignity, and with credit. Those intrusted to my care I will resign, let me hope, into hands much better qualified to do them justice than mine. But I will not mimic the parade of the honourable gentleman in avowing an indiscriminate opposition to whoever may be appointed to succeed. I will march out with no warlike, no hostile, no menacing protestations; but hoping the new administration will have no other object in view than the real and substantial welfare of the community at large; that they will bring with them into office those truly public and patriotic principles which they formerly held; but which they abandoned in opposition; that they will save the state, and promote the great purposes of public good, with as much steadiness, integrity, and solid advantage, a I am confident it must one day appear the earl of Shelburne and his colleagues have done; I promise them, before-hand, my uniform and best support on every occasion, where I can honestly and conscientiously assist them.

In short, sir, whatever appears dishonourable or inadequate in the peace on your table, is strictly chargeable to the noble lord in the blue ribbon, whose profusion of the public's money, whose notorious temerity and obstinacy in prosecuting the war, which originated in his pernicious and oppressive policy, and whose utter incapacity to fill the station he occupied rendered peace of any description

indispensable to the preservation of the state. The small part which fell to my share in this ignominious transaction, was divided with a set of men, whom the dispassionate public must, on reflection, unite to honour. Unused as I am to the factious and jarring clamours of this day's debate, I look up to the independent part of the house, and to the public at large, if not for that impartial approbation which my conduct deserves, at least for that acquittal from blame to which my innocence entitles me. I have ever been most anxious to do my utmost for the interest of my country; it has been my sole concern to act an honest and upright part, and I am disposed to think every instance of my deportment will bear a fair and honourable construction. With these intentions, I ventured forward on the public attention; and can appeal with some degree of confidence to both sides of the house, for the consistency of my political conduct. My earliest impressions were in favour of the noblest and most disinterested modes of serving the public: the impressions are still dear, and will, I hope, remain for ever dear to my heart: I will cherish them as a legacy infinitely more valuable than the greatest inheritance. On these principles alone I came into parliament, and into place; and I no take the whole house to witness, that I have not been under the necessity of contradicting one public declaration I have ever made.

I am, notwithstanding, at the disposal of this house, and with their decision, whatever it shall be, I will cheerfully comply. It is impossible to deprive me of those feelings which must always result from the sincerity of my best endeavours to fulfil with integrity every official engagement. You may take from me, sir, the privileges and emoluments of place, but you cannot, and you shall not, take from me those habitual and warm regards for the prosperity of Great-Britain, which constitute the honour, the hapiness, the pride of my life; and which, I trust, death alone can extinguish. And, with this consolation, the

loss of power, sir, and the loss of fortune, though I affect not to despise them, I hope I soon shall the able to forget:

Laudo manentem; si celeres quatit
Pennas, resigno quæ dedit —
— — probamque
Pauperiem sine dote quæro."

So sprach der Ministerjüngling gegen die Coalition des Lords North, jenes Mannes, der durch seinen übel berechneten Starrsinn Amerika verloren hatte, und der jetzt das Ergebniß seiner politischen Haltung — den von den Ministern geschlossenen Frieden mit Amerika — bekämpfte, dessen Verlust Pitt in einer zwanzigjährigen Verwaltung durch die Hilfsquellen seines Geistes und jener ungeheuern Colonie Ostindiens ersetzte, die er durch seine East-india bill organisirte, nachdem eine gleiche Bill Fox aus dem Ministerium gedrängt, und eine Feindschaft zwischen ihm und Pitt gestiftet hatte, welche diese beiden constitutionellen Titanen bei den wichtigsten politischen Ereignissen der gleichzeitigen Landesgeschichte im Kampfe zeigt: nur der Tod hat beide großen Gegner angenähert, die ein wichtiges stürmisches Leben geschieden hatte.

Haben wir bis jetzt die amerikanische Revolution nur nach ihren Wirkungen auf die constitutionelle Geschichte Englands berücksichtigt, so müssen wir dieses Ereigniß, voll unermeßlichen moralischen Einflusses auf Europa, an sich betrachten.

Die Entdeckung Amerika's hatte alle Seestaaten zu Unternehmungen bestimmt, welche die Anlegung von Colonien zum Zweck hatten. Heinrich VII. ertheilte 1495 Cabot den Auftrag, eine Entdeckungsreise zu machen, und alles noch von keiner christlichen Macht eingenommene Land für die Krone Englands auf den Rechtsgrund der Entdeckung in Besitz zu nehmen. Am Schlusse des 15. Jahrhunderts entdeckte dieser Seemann die Inseln Newfoundland und St. John, segelte dann längs der Küste des Festlands vom 56sten bis 38sten Grade der Nordbreite, und nahm die ganze ungeheure Länderstrecke vom Golfe Mexiko's bis in den höchsten Norden für seinen König in Anspruch. Hier sollten, im Gegensatze der Niederlassungen anderer

Staaten, die meistens Plantagen-, Bergbau- oder Handelscolonien waren, durch die den Engländern eigene Abentheuerlichkeit Ackerbaucolonien von Briten gestiftet werden, welche, durch puritanischen Druck und die Stürme der Heimat ausgeworfen, vaterländisches Recht mitnahmen, und Verfassungen erhielten, welche troß einer gewissen Abhängigkeit von der Krone, durch die Natur der Dinge und die Eigenheit ihrer Lage in Form und Wesen den Republicanismus nährten. Denn wenn es im Allgemeinen auch ein Grundsatz des englischen Rechtes ist, daß, wenn ein unbewohntes Land von englischen Unterthanen besetzt wird, hier schon von selbst die englischen Gesetze gelten, weil sie ein angeborenes Recht der Briten sind, so versteht es sich gleichwohl von selbst, daß dieses nur von denjenigen Rechten gilt, welche auf ihre Lage anwendbar sind. Hingegen in Ländern, welche erobert und abgetreten sind, hat nach dem englischen Recht die Krone die Befugniß, die früher dort bestandene Gesetzgebung abzuschaffen und eine neue einzuführen. Blackstone **Comm. 107** hält die meisten nordamerikanischen Provinzen für abgetretene oder eroberte Länder, was aber falsch ist, weil alle Regierungen sich nur auf das Recht der Entdeckung beriefen. Alle **Charters** von dem ersten Elisabeth's bis zum letzten Georgs II. führen als Rechtstitel bloß die Entdeckung, nicht die Eroberung oder Abtretung an, und betrachten daher die Anbauer als Bürger des früheren Vaterlandes, und berechtigt zu der englischen Rechtsverfassung. In allen **Charters**, unter welchen diese sämmtlichen Colonien gegründet wurden, ist ausdrücklich erklärt, daß die Gesetze Englands, so weit sie anwendbar sind, hier gelten, und keine Gesetze gegeben werden sollen, welche dem englischen Rechte zuwider sind: im Gegentheil sollen sie sich dem englischen Rechte möglichst anschließen. Diese Erklärung war unwiderruflich. Falsch ist es sonach, wenn **Jefferson IV. Corresp. 178** sagt: **The truth is, that we brought with us the rights of men, of expatriated man,"** und der Congreß von 1774 hat diese Ansicht widerlegt, wenn er einstimmig beschloß: „**that the respective colonies are entitled** ***to the common law of England*****, and more especially to the great and inestimable privilege of**

being tried by their peers of the vicinage according to the course of that law": wenn er ferner beschloß, „that they were entitled to the benefit of such of the English statutes, as existed at the time of their colonization, and which they have by experience respectively found to te applicable to their several and local circumstances", wenn er endlich behauptete, daß ihre Ahnen zur Zeit ihrer Auswanderung berechtigt waren „to all the rights, liberties, and immunities of free and natural born subjects within the realm of England."

In Beziehung auf die innere politische Einrichtung waren die Colonien **Provincial, Proprietary** und **Charter Governments.**

Die Verfassung der ersteren war durch die von der Regierung den Gouverneurs ertheilten Commissionen bestimmt, so wie durch die Instructionen derselben. Die Beamten des Königs, an deren Spitze der Obergouverneur stand, hatten einen Rath zur Seite, welcher, außerdem daß er die gesetzgebende Gewalt hatte, den Gouverneur in den vielfachen Beziehungen seines Amtes unterstützen sollte. Die Commissionen ertheilten auch die Gewalt, eine Generalversammlung von Repräsentanten der Freimänner und Pflanzer zu halten. Die Provincialversammlungen, ein Nachbild des britischen Parliaments, hatten das Recht, örtliche Gesetze und Verordnungen, jedoch nicht im Widerstreit gegen die englische Gesetzgebung zu machen, die aber gleichwohl der Bestätigung oder Verwerfung des Königs unterlagen. Der Statthalter hatte das Recht, mit Einvernehmung des Rathes Gerichte nieder zu setzen, Richter und andere Beamte anzustellen; das Recht der Begnadigung, des Erlasses von Geldbußen und Gütereinziehungen: der Verleihung von Pfründen, der Aushebung des Militärs, und der Vollziehung des Martialgesetzes zur Zeit eines feindlichen Einfalls, Kriegs und Aufruhrs. Diese Form der Regierung hatten New-Hampshire, New-York, New-Jersei, Virginien, beide Carolina's, und Georgien.

Die **Proprietary Governments** waren lehenartige Verleihungen von Seite der Krone; die Eigenthümer dieser Lehensfürstenthümer ernannten die Statthalter, auch die gesetzgebenden Versammlungen wurden nur mit ihrer Ermächtigung berufen,

so wie hier alle Prärogativen ausgeübt wurden, die in den **Provincial Governments** der Krone zustanden. Maryland, Pennsylvanien und Delaware hatten diese Art der Regierung.

Die **Charter Governments** waren große politische Niederlassungen, mit den allgemeinen Staatsgewalten und Souverainetätsrechten, zwar abhängig von der englischen Krone, aber im Besitze der eigenen Gesetzgebung und Besteurung, ferner mit den Rechten und Machtbefugnissen, wie sie ihnen durch ihre Incorporationsbriefe ertheilt worden sind. Den Statthalter ernannte hier der König. Sie hatten eigene Gerichte, von denen die Berufung an den König und dessen Rath nach England ging. Bis zur Revolution erhielten sich mit dieser Form Massachusetts, Rhode-Island und Connecticut.

Trotz dieser dreifachen Gestaltung ihrer Regierungsform stimmten die Colonien in folgenden Zügen überein:

1. Sie genossen die Rechte und Vorrechte geborener britischer Unterthanen, die Wohlthat des englischen **common law**, wogegen sie aber auch verpflichtet waren, ihre eigene Gesetzgebung der englischen möglichst anzunähern.

2. In allen Colonien waren gesetzgebende Versammlungen, von welchen ein Zweig aus Vertretern des Volkes bestand, frei gewählt, die Rechte und Interessen des Volkes zu vertreten und zu vertheidigen, und mit dem Rechte des Veto's in Bezug auf alle Gesetze.

Die Colonialgesetzgebungen waren, mit Ausnahme der aus ihrer Abhängigkeit vom Mutterlande nothwendig hervorgehenden Beschränkungen, in ihren Gebieten souverain. Nur bestand der Unterschied zwischen den Colonien, daß Maryland, Connecticut und Rhode-Island ihre Gesetze nicht an den König zur Bestätigung einzusenden brauchten, während in den andern Colonien die Gesetze nur durch die königliche Bestätigung verbindliche Kraft erhielten: auch in der Art der Beschließung der Gesetze zeigten die Colonien Abweichungen.

3. In allen Colonien sollten die Ländereien schon nach dem Wortlaute ihrer ursprünglichen Verleihungen und Freibriefe von der Krone als freies und gemeines Frohngut (**in free and**

common soccage) und nicht in capite oder um Ritterdienst (by Knight's service) besessen werden — eine Ordnung, durch welche die Pflanzer vor dem Druck des Lehenswesens bewahrt blieben, und sich in diesem Lande ein freier Bauernstand bildete, in welchem eine stetige Wachsamkeit über ihre Rechte, ein fester Geist des Widerstandes gegen jeden Eingriff willkürlicher Gewalt lebte.

4. In sämmtlichen Colonien bestand ein ganz einfaches System der Uebertragung, durch welche die Titel der Grundstücke übergingen, und die Uebertragung gemeinkundig wurde. Sie geschah durch eine Urkunde, die durch Zeugen beurkundet, vor irgend einem Gerichte oder einer Behörde anerkannt, und in ein öffentliches Register verzeichnet wurde. Diese Einrichtung hatte auf die Sicherheit, Leichtigkeit der Uebertragung und auf den Kaufpreis der Güter den wohlthätigsten Einfluß.

5. Sämmtliche Colonien betrachteten sich nicht als einen Theil des Königreichs Großbritannien, sondern als von der britischen Krone abhängige und ihr unterthanpflichtige Länder. Daher ging auch die Berufung von den Colonialgerichten an den König, in dessen Rath sie entschieden wurde.

6. Obgleich aber die Colonien so viele gemeinsame Charaktere in Beziehung auf ihren Ursprung und ihre Regierung hatten, so hatten sie gleichwohl unter sich keinen politischen Zusammenhang, weder durch innern Verband, noch Conföderation: als Colonien hatten sie auch keine Verbindung mit fremden Staaten: nur mit Zustimmung des Mutterstaates konnten sie unter sich einen Vertrag schließen, und wenn gemeinsame Bedürfnisse sie auch zu Verträgen bestimmten, so waren diese nur vorübergehend: die wiederholten Versuche derselben, über alle eine oberaufsehende Regierung zu errichten, scheiterten theils an ihrer Meinungsverschiedenheit, theils an der Eifersucht der Krone, obwohl diese Versuche eine Neigung zu der Union begründeten, welche später dieselbe zu Stand brachte. Zu viele Berührungspunkte einten die verschiedenen Colonien mit einander: das Recht des Mutterlandes, dieses heimathliche eingezeugte Band, ließ sie unter sich als Mitbürger eines Volkes betrachten: das Recht der

freien Uebersiedlung aus einer Colonie in die andere, und des wechselseitigen freien Erbrechtes in den Colonien schloß sie an einander, so wie auch der Verkehr der Colonien unter einander in der britischen Gesetzgebung eine gemeinsame Norm fand. Mit Recht konnte Jay sagen: „All the people of this country were then subjects of the king of Great Britain, and owed allegiance to him; and all the civil authority then existing, or exercised here, flowed from the head of the British empire. They were in a strict sense *fellow* subjects, and in a variety of respects *one people*. When the Revolution commenced, the patriots did not assert, that only the same affinity and social connexion subsisted between the people of the colonies, which subsisted between the people of Gaul, Britain, and Spain, while Roman provinces, to wit only that affinity and social connexion, which result from the mere circumstance of being governed by the same prince."

Gleichwohl brachen durch diese Einheit auch einige nicht unwichtige Unterschiede durch:

1) in Beziehung auf die Erbfolge und Vertheilung der Erbgüter. Die Wahrheit, daß der Grundbesitz und die Politik in einem nahen Zusammenhange sind, und einander wechselseitig bedingen, ist auch hier bestätigt. Die südlichen Colonien hatten den Erbgang des common law in Beziehung auf die Grundstücke: daher zeigen sich hier große Gütermassen: die jüngeren Zweige der Familie standen in einiger Abhängigkeit von den älteren: das Ganze erinnerte an die Baronien des Mutterlandes. So war es in Virginien, New-York, New-Jersey. Hingegen nahm ganz Neu-England schon früh das System der gleichen Vererbung unter die Kinder an. Die Folge davon war eine baldige Vertheilung des Grundbesitzes in kleine Pflanzungen und Pachte, ein Geist der Gewerbsthätigkeit und Sparsamkeit. Wie nahe grenzt aber eine gleiche Vertheilung des Eigenthums unter der Masse der Nation an eine Volksregierung, die nur durch eine solche Vertheilung gestützt wird!

2) Ein weiterer Unterschied zeigte sich in Bezug auf das Streben der Colonien, Ländereien für die Bezahlung der Schul-

den haftbar zu machen. In einigen Colonien beschränkte man dieses nach dem englischen Recht auf ein **Elegit**: aber bei weitem in den meisten Colonien konnten zum Zweck der Bezahlung der Schulden die Güter geschätzt und verkauft werden. Diese letztere Einrichtung mußte natürlich bei einem Volke eintreten, das aus Ansiedlern bestehend, wenig Geld und viele Bedürfnisse hatte, und eines großen Credits bedurfte. Hier drängte die Noth, Land zu einem Surrogate des Geldes zu machen, und den Grundbesitz durch eine große Erleichterung der Uebertragung gewissermaßen zu mobilisiren.

Das politische Verhältniß der Colonien zu dem Mutterstaate war weder gegen den König, noch gegen das Parliament vollkommen bestimmt.

So viel war gewiß, daß die Attribute und Prärogativen der Krone für die Colonien die nämlichen sein mußten, wie für das Mutterland, jedoch, wie sich von selbst versteht, auch ihre Beschränkungen. Der König hatte also auch in den Colonien die Attribute der Souverainetät, der Vollkommenheit, der ewigen Fortdauer und Unverantwortlichkeit. Er war auch hier das Oberhaupt der Kirche, die Quelle der Rechtspflege, Theilnehmer an der gesetzgebenden Gewalt, Oberbefehlshaber der bewaffneten Macht, im Besitz des Rechtes des Krieges und Friedens.

Nur die unwesentlichen Prärogativen waren nicht so unbestritten; man mußte sehen, ob sie mit den Gesetzen und Gewohnheiten des Ortes, mit der Lage der Bevölkerung vereinbarlich waren. Die erste Frage war hier also stets, ob der Freibrief der Colonie nicht eine Bestimmung darüber enthielt. Dieser war die erste Quelle der Entscheidung. Schwieg er, so forderte die Krone hier ganz die nämlichen Rechte, wie in England. Allein einige dieser Rechte bestritten die Colonialversammlungen hartnäckig. Namentlich in Bezug auf die Frage, wie fern das britische Parliament durch seine Gesetze auch die Colonien verpflichten dürfe, behauptete die Regierung die unbedingte Verbindlichkeit dieser Gesetzgebung für die Colonien: ganz anders dachte Amerika, welches sich möglichst einer Anerkennung

dieser Gewalt zu entziehen suchte, namentlich schon in früher Zeit der Besteurung ohne Beistimmung der örtlichen Legislaturen widersprochen hatte. Zumal zeigte sich in dieser Beziehung ein steter Widerstand in den **Proprietary** und **Charter-governments.** Die Ansprüche der Colonisten enthält am genausten die Declaration des im Oktober 1765 zu New-York versammelten Congresses von neun Staaten. Diese Erklärung behauptete, daß die Colonisten „**owe the same allegiance to the crown of Great Britain, that is owing from his subjects born within the realm, and all due subordination to that august body, the parliament of Great Britain**", daß sie „**are intitled to all the inherent rights and liberties of his** (des Königs) **natural born subjects within the kingdom of Great Britain.**" „**That it is inseparably essential to the freedom of a people, and the undoubted right of Englishmen, that no taxes be imposed on them, but with their own consent, given personally, or by their representatives.**" Daß das Volk der „**colonies are not, and from their local circumstances cannot be represented in the house of Commons of Great Britain. That the only representatives of these colonies are persons chosen therein by themselves; and that no taxes ever have been or can be, constitutionally imposed upon them, but by their respective legislatures. That all supplies of the crown being free gifts from the people, it is unreasonable and inconsistent with the principles and spirit of the British constitution for the people of Great Britain to grant to his majesty the property of the colonies. And that the trial by jury is the inherent and invaluable right of every British subject in these colonies.**"

Die oberaufsehende Gewalt wird hier nicht geleugnet, und durch den Bericht des von dem genannten Congresse niedergesetzten Ausschusses über die Colonialrechte ausdrücklich anerkannt: „**It is acknowledged, that the parliament, collectively considered, as consisting of king, lords, and commons are the** ***supreme legislature*** **of the whole empire; and** ***as such, have an undoubted jurisdiction over the whole colonies, so***

far as is consistent with our essential rights, of which also they are and must be the final judges; and even the applications and petitions to the king and parliament to implore relief in our present difficulties, will be an ample recognition of our subjection to, and dependence upon the legislature." Freilich enthält dieser Bericht auch die Behauptung: „there is a vast difference between the exercise of parliamentary jurisdiction in general acts for the amendment of the common law, or even in general regulations of trade and commerce through the empire, and the actual exercise of that jurisdiction in levying external and internal duties and taxes on the colonists, whill they neither are, nor can be represented in parliament."

Selbst die Petition dieses Congresses an das Haus der Gemeinen sagt: „We most sincerely recognise our allegiance to the crown, and acknowledge all due subordination to the parliament of Great Britain, and shall always retain the most grateful sense of their assistance and protection", sie fügt übrigens bei, es bestehe „a material distinction in reason and sound policy between the necessary exercise of parliamentary jurisdiction *in general acts for the amendment of the common law, and the regulation of trade and commerce, through the whole empire*; and the exercise of that jurisdiction by imposing taxes on the colonies."

Waren jetzt schon Unterschiede gemacht worden, so war nur noch ein kleiner Schritt zur völligen Verwerfung zu thun, den auch nach dem Durchgehen der Stempelacte im Jahr 1765 das verletzte Interesse der Colonien that: eine constitutionelle Linie zwischen den unterschiedenen Fällen ließ sich nicht auffinden, und so mußte der Kampf auf die allgemeinen Grundsätze und damit zur Unabhängigkeit führen, obwohl zuvörderst noch zwischen der Unterwürfigkeit unter das Parliament und der Unterthanspflichtigkeit gegen die Krone unterschieden wurde. Ueberhaupt waren nicht alle Colonien über diesen Punkt einig, und selbst die Erklärung der Rechte durch den Continentalcongreß im

Jahre 1774 drückt sich sehr zurückhaltend aus. In dieser gefeierten Urkunde erklären die Deputirten:

„That the inhabitants of the English colonies in North-America, by the immutable laws of nature, the principles of the English constitution, and the several charters or compacts, have the following *rights*.

„Resolved, N. C. D. 1. That they are intitled to life, liberty, and property; and they have never ceded to any sovereign power whatever, a right, to dispose of either without their consent.

„Resolved, N. C. D. 2. That our ancestors, who first settled these colonies, were, at the time of their emigration from the mother country, entitled to all the rights, liberties, and immunities of free and natural born subjects, within the realm of England.

„Resolved, N. C. D. 3. That by such emigration they by no means forfeited, surrendered, or lost any of those rights, but that they were, and their descendants now are, entitled to the exercise and enjoyment of all such them, as their local and other circumstances enable them to exercise and enjoy.

„Resolved, 4. That the foundation of English liberty and of all free government is a right in the people to participate in their legislative council: and as the English colonists are not represented, and from their local and other circumstances cannot properly be represented in the British parliament, they are entitled to a free and exclusive power of legislation in their several provincial legislatures, where their right of representation can alone be preserved, in all cases of taxation and internal polity, subject only to the negative of their sovereign, in such manner, as has been heretofore used and accustomed. But from the necessity of the case, and a regard to the mutual interests of both countries, we cheerfully consent to the operation of such acts of the British parliament, as are *bona fide* restrained to the regulation of our external commerce, for the purpose

of securing the commercial advantages of the whole empire to the mother country, and the commercial benefits of its respective members; excluding every idea of taxation, internal or external, for raising a revenue on the subjects in America without their consent.

„Resolved, N. C. D. 5. That the respective colonies are entitled to the common law of England, and more especially to the great and inestimable privilege of being tried by their peers of the vicinage, according to the course of that law."

„Resolved, 6. That they are entitled to the benefit of such of the English statutes, as existed at the time of their colonization; and which they have, by experience, respectively found to be applicable to their several local and other circumstances.

„Resolved, N. C. D. 7. That these, his majesty's colonies, are likewise entitled to all the immunities and privileges granted et confirmed to them by royal charters, or secured by their several codes of provincial laws."

„Resolved, N. C. D. 8. That they have a right peaceably to assemble, consider of their grievances, and petition the king; and that all prosecutions, prohibitory proclamations, and commitments for the same, are illegal."

„Resolved, N. C. D. 9. That the keeping a standing army in these colonies, in times of peace, without the consent of the legislature of that colony, in which such army is kept, is against law."

„Resolved, N. C. D. 10. It is indispensably necessary to good government, and rendered essential by the English constitution, that the constituent branches of the legislature be independent of each other; that, therefore, the exercise of legislative power in several colonies, by a council appointed, during pleasure, by the crown, is inconstitutional, dangerous, and destructive to the freedom of American legislation.

„All, and each of which, the aforesaid deputies in behalf of themselves, and their constituents, do claim, demand, and insist on, as their indubitable rights and liberties; which cannot be legally taken from them, altered, or abridged by any power whatever, without their own consent, by their representatives in their several provinicial legislatures.“

So sehen wir die Meinung der Regierung und der Colonien in schroffem Gegensatz. Das Parliament wollte durch seine Beschlüsse die Colonien verbinden, weil diese durch königliche Freibriefe gegründet seien, diese sie aber nicht von der Gewalt des Parliaments befreien können, weil die gesetzgebende Gewalt über die Colonien souverain sei, also sowohl die Besteuerung als auch die Gesetzgebung umfasse, und keinen Unterschied zwischen Zöllen auf Waaren und Steuern, so wie zwischen äußern und innern Steuern zulasse, weil endlich die Besteuerung als ein Theil der Souverainetät auch über solche, die nicht vertreten seien, rechtlich ausgeübt werden könne.

Die Colonien widersprachen dem Besteurungsrechte des Parliaments gegen sie, weil sie im Parliament nicht repräsentirt seien, und sie, als im Besitz der englischen Freiheiten, nur mit ihrer Einwilligung besteuert werden dürfen, also Repräsentation und Besteuerung untrennbar, hingegen die Grundsätze der Besteuerung und der Gesetzgebung, so wie die innere Besteuerung von der äußern verschieden seien.

Die Stempelacte wurde zwar zurück genommen: allein bei der späteren Besteuerung der Einfuhren erwachte der Streit auf das Neue mit einer solchen Heftigkeit, daß nur die Gewalt der Waffen ihn entscheiden konnte.

Alle Versuche zur Abhilfe der Beschwerden scheiterten: die Noth drängte engere Verbindungen zum Schutze der angegriffenen Rechte einzugehen. Ein Congreß der „delegates appointed by the good people of these colonies“ versammelte sich am 4. September 1774 in Philadelphia: nicht von den Beamten der Colonien, sondern vom Volke selbst gewählt, übte diese von den Briten „revolutionary government“ genannte Behörde auf

dieser Versammlung eine wahrhaft souveraine Gewalt aus, die bis zur Einführung der Conföderation im Jahr 1781 fortdauerte.

Nachdem dieser Congreß bestimmt hatte, daß auf demselben eine jede Colonie eine Stimme führen sollte, so beschlossen sie, daß vom 1. December 1774 an, keine Einfuhr großbritannischer oder irischer Güter nach dem britischen America Statt finden dürfe, ferner, daß nach dem 10. September 1775 die Ausfuhr aller Waaren nach Großbritannien, Irland und Westindien aufhören sollte, so lange nicht den Beschwerden America's abgeholfen sein würde. Sie entwarfen dann die oben angeführte Erklärung der Rechte, unterzeichneten gewisse Artikel einer Verbindung, wodurch sie sich zur Beobachtung eines gleichmäßigen Verfahrens rücksichtlich der Nichteinfuhr, der Nichtausfuhr und Nichtverzehrung verpflichteten. Sie beschlossen Addressen an das englische Volk, an die benachbarten britischen Colonien, und an den König mit der Bitte um Abhilfe ihrer vorgetragenen Beschwerden zu senden.

Im Mai 1775 kam ein zweiter Congreß von Volksabgeordneten aller Staaten zusammen. Diese beschlossen alsbald, daß die Colonien in Vertheidigungsstand gesetzt werden sollten: sie ermächtigten zur Aushebung von Continentaltruppen, ernannten Washington zum Oberbefehlshaber, ermächtigten zum Ausgeben von Creditpapieren im Betrag von zwei Millionen Dollars, unter der Verpflichtung der Colonien zur Einlösung derselben. Sie erließen eine feierliche Erklärung der Ursachen ihrer Bewaffnung, sandten eine Addresse an den König mit der Bitte um Abänderung der Maaßregeln, eine andere Addresse an das Volk von Großbritannien mit dem Gesuche um seine Hilfe und einer Darstellung des Unglücks der drohenden Trennung.

Später verordneten sie die Ausrüstung von Schiffen zur Wegnahme der den britischen Truppen zugehenden Unterstützung, die Errichtung eines Marinecorps: sie verboten alle Ausfuhr, außer von Colonie zu Colonie unter der Aufsicht besonderer Commissionen: sie ermächtigten zur Ausstellung von Caperbriefen, und empfahlen die Errichtung von Prisengerichten. Sie setzten die Einrichtung der Flotte fest, so wie das Verfahren für

die Vertheilung der Prisen. Wer den Umlauf der ausgegebenen Creditpapiere hemmen würde, sollte als Feind angesehen werden: sie riethen zur Errichtung von Regierungen der Colonien, welche den Volksinteressen gemäßer wären, und beschlossen endlich, daß die Ausübung einer jeden Art von Gewalt von Seite der Krone Großbritannien völlig unterdrückt werden sollte.

Am 7. Juni 1776 kam schon die Fassung gewisser Beschlüsse wegen der Unabhängigkeit in Antrag, und am 10. desselben Monats erfolgte schon der Beschluß „that these united colonies are, and of right aught to be, free and independent states; that they are absolved from all allegiance to the British crown, and that all political connexion between them and the state of Great Britain is, and ought to be, dissolved." Am folgenden Tage schon wurde ein Ausschuß zur Entwerfung der Form der zwischen den Colonien abzuschließenden Conföderation niedergesetzt, so wie ein anderer zur Vorbereitung des Plans für die Unterhandlung mit den fremden Mächten.

Am 28. Juni legte der für die Entwerfung der Unabhängigkeitserklärung niedergesetzte Ausschuß seinen Entwurf vor; am 2. Juli nahm der Congreß den Beschluß der Unabhängigkeit, und zwei Tage später die Unabhängigkeitserklärung mit der feierlichen Verkündung an; „that these united colonies are, and of right ought to be, free and independent states; that they are absolved from all allegiance to the British crown; and that all political connexion between them and the state of Great Britain is, and aught to be, totally dissolved; and that, as free and independent states, they have full power to levy war, conclude peace, contract alliances, establish commerce, and to do all other acts and things, which independent states may of right do."

Die Geschichte des Streites der Colonien mit dem Mutterlande, und die darauf erfolgte Unabhängigkeitserklärung begründen folgende Schlüsse. Erstens, die Colonien, welche vor der Unabhängigkeitserklärung die Souverainetät weder im staatsrechtlichen, noch im völkerrechtlichen Sinne besessen hatten, gaben sich durch die Unabhängigkeitserklärung beide, unter Be-

rufung auf die im Volk allein liegende, ursprüngliche, unbedingte Souverainetät.

Zweitens: Weil sich die Colonien durch die Unabhängigkeitserklärung diese doppelte Souverainetät beilegten, die Unabhängigkeit aber durch den Congreß ausgesprochen wurde, so erhielt eine jede Provinz ihre Souverainetät nicht von sich selbst, sondern von der im Congresse vertretenen gesammten Nation, welche auch als eine factische allgemeine Regierung überall handelte.

Die Befugniß zu handeln schöpfte der Congreß nicht aus dem Titel der einzelnen Colonien, deren Mitwirkung daher oft nicht gefordert wurde.

Am 12. Juli 1776 legte der am 12. Juni desselben Jahrs zur Vorbereitung einer zwischen den Colonien einzugehenden Conföderation niedergesetzte Ausschuß einen Entwurf vor, welcher dann vom 22. bis zum 31. Juli, und noch an einigen Tagen zwischen dem 5. und 20. August 1776 erörtert wurde. An diesem letzteren Tage legte der Congreß einen neuen Entwurf vor, der vom 8. April bis zum 15. November 1777 berathen, und von dem Congresse endlich angenommen wurde: obwohl aber der Congreß die einzelnen Staaten aufforderte, ihre Abgeordneten in möglicher Bälde zur Unterzeichnung der Urkunde zu ermächtigen, so fand die Conföderation keineswegs eine ungetheilte Zustimmung, es kamen viele Verbesserungsvorschläge ein, die aber sämmtlich wegen Dringlichkeit der Sache vom Congresse verworfen wurden. Am 4. Juli 1778 begann die Ratification, welche von allen Staaten alsbald erfolgte, mit Ausnahme Delaware's, das 1779 und Marylands, das am 1. März 1781 erst die Genehmigung ertheilte. Die größte Spannung ward durch die Streitfrage über die Grenzen einiger Staaten und über die innerhalb dieser Grenzen von der Krone besessenen Ländereien unterhalten: indem einige Staaten dieselben innerhalb ihrer Grenzen als ihr Sondereigenthum ansprachen, während andere dieselben als ein Gesammteigenthum der ganzen Nation unter die Verfügung des Congresses stellten. Als nun New-York einen Theil des westlichen Gebietes, welches es angesprochen hatte,

im Hornnung 1780 abgetreten hatte, so forderte der Congreß alle betreffenden Staaten zu Gleichem auf, indem er sie erinnerte, „wie unerläßlich nothwendig es wäre, die föderale Union auf eine bestimmte und bleibende Grundlage und auf Grundsätze zu errichten, die für alle Mitglieder gleich annehmbar wären, wie wesentlich es für den öffentlichen Credit und das Vertrauen, für die Unterstützung unseres Heeres, für die Kraft unserer Berathungen und den Erfolg unserer Maaßregeln; für unsere Ruhe im Innern, unsere Achtung nach außen, sogar für unser Bestehen als ein freies, souveraines und unabhängiges Volk wäre.“ Diese patriotische Aufforderung wirkte, und dieser große Streit der nationellen Interessen erlosch.

Untersuchen wir den Inhalt der „**Articles of confederation and perpetual Union between the States**“, so zeigen sich folgende Hauptbestimmungen:

Der Artikel 1 gibt der Conföderation den Titel: „Die Vereinigten Staaten America's.“

Der Art. 2. bestimmt, daß jeder Staat seine Souverainetät, Freiheit und Unabhängigkeit und jegliche Gewalt, Machtbefugniß und Recht behalte, welches nicht durch dieses Bündniß ausdrücklich den Vereinigten Staaten im versammelten Congreße übertragen wird.

Der Artikel 3 bestimmt, daß die Staaten hiedurch in einen festen Freundschaftsbund, für gemeinsame Vertheidigung, Sicherung ihrer Freiheiten und wechselseitige und allgemeine Wohlfahrt treten.

Der Art. 4. verordnet, daß die freien Bewohner eines jeden dieser Staaten, zu allen Rechten und Freiheiten freier Bürger in den besondern Staaten berechtigt sein sollen, das Volk eines jeden Staates freien Ein- und Auszug zu und aus jedem andern Staat haben, und darin alle die Vorrechte im Handel und Verkehr genießen, und den nämlichen Auflagen und Beschränkungen unterworfen sein sollen, wie die Bewohner selbst: daß die der Rechtspflege Entflohenen auf Begehren der vollziehenden Gewalt des Staates, aus welchem sie entflohen, ausgeliefert werden sollen, und voller Glaube in jedem dieser Staa-

ten den schriftlichen Urkunden, Actenstücken und dem gerichtlichen Verfahren der Gerichtshöfe und Magistrate jedes andern Staates geschenkt werden solle.

Der Art. 5. bestimmt rücksichtlich der Bildung des Congresses, daß auf die Art, wie es die Gesetzgebung eines jeden Staates vorschreiben wird, Abgeordnete gewählt und alljährlich am 1. Montag des Novembers zum Congresse geschickt werden sollen, mit der einem jeden Staat vorbehaltenen Gewalt, seine Abgeordneten oder doch einige von ihnen zu jeder Zeit innerhalb des Jahres zurück zu rufen, und andere an ihrer Stelle für den übrigen Theil des Jahres zu senden. Kein Staat soll im Congresse durch weniger, als zwei, und nicht durch mehr als sieben Mitglieder vertreten werden, und keiner soll für länger als drei Jahre innerhalb sechs Jahre zum Abgeordneten wählbar sein, auch soll kein Abgeordneter irgend ein einträgliches unter den Vereinigten Staaten stehendes Amt zu bekleiden fähig sein. Ein jeder Staat soll seine eigenen Abgeordneten unterhalten, und bei der Entscheidung über Fragen in den Vereinigten Staaten im versammelten Congresse eine Stimme haben. Die Freiheit der Rede und der Debatte im Congreß soll nirgend einer Anklage ausgesetzt oder in Frage gestellt sein; und die Mitglieder des Congresses sollen für ihre Person vor Haft und Einkerkerung während der Zeit ihrer Hin- und Herreise und ihrer Gegenwart am Congresse geschützt sein, ausgenommen wegen Verrätherei, Felonie oder Friedensbruches.

In den folgenden Artikeln wird dem Congresse das ausschließliche Recht der Entscheidung verliehen über Krieg und Frieden, das der Sendung und Annahme der Gesandten, der Abschließung von Verträgen und Bündnissen, der Festsetzung der Regeln für die Entscheidung der Beutesachen, der Ertheilung von Kaper- und Repressalienbriefen, der Errichtung von Gerichtshöfen zur Untersuchung von Seeräubereien und Felonien, die auf hoher See begangen würden, und zur Annahme und letzter Appellationsentscheidung in allen Prisenfällen.

Ferner soll der Congreß die letzte Appellationsinstanz in allen zwischen zweien oder mehren Staaten entstehenden Strei-

tigkeiten in Betreff der Grenzen, der Gerichtsbarkeit oder jeder andern Sache sein, und soll nach der in dem Bundesvertrag angegebenen Verfahren entscheiden. Uebrigens solle kein Staat zum Nutzen der Vereinigten Staaten eines Gebietes beraubt werden.

Der Congreß soll auch das ausschließliche Recht haben, die Legirung und den Werth der unter seiner oder der Autorität der Vereinigten Staaten geprägten Münzen festzusetzen, das Stammgewicht und Stammmaaß durch alle Vereinigten Staaten hindurch zu bestimmen: den Handel und alle Angelegenheiten mit den Indianern zu leiten, vorausgesetzt, daß das Recht der Gesetzgebung irgend eines Staates dadurch nicht verletzt werde, Postämter von einem Staate zum andern zu errichten, und so viel Postgeld zu fordern, als zur Deckung der Kosten nothwendig ist: ferner alle Officiere der Landmacht mit Ausnahme der über die einzelnen Regimenter, eben so alle Officiere der Seemacht anzustellen, und Verordnungen zur Befehligung der Land- und Seemacht und zur Leitung ihrer Operationen zu machen.

Der Congreß soll einen Ausschuß niederzusetzen ermächtigt sein, der zur Zeit, wo der Congreß keine Sitzungen hält, versammelt ist, und aus einem Abgeordneten von jedem Staat besteht, so wie andere Ausschüsse und bürgerliche Beamten ernennen, die zur Führung der unter seiner Leitung stehenden Geschäfte nothwendig sind; ferner soll er das Recht haben, einen aus seiner Mitte zum Präsidenten zu ernennen, jedoch auf nicht länger, als drei Jahre, ferner die zum Dienst der Vereinigten Staaten nöthigen Summen festzusetzen, und dieselben zur Bestreitung öffentlicher Ausgaben anzuweisen; Anleihen zu machen, Staatspapiere auf den Credit der Vereinigten Staaten auszugeben, eine Flotte zu bauen und auszurüsten; über die Größe der Landmacht überein zu kommen, und von jedem Staat den im Verhältniß zu seiner weißen Bevölkerung gebührenden Antheil einzufordern. Hingegen soll die Legislatur eines jeden Staates die Regimentsofficiere anstellen, die Mannschaft ausheben, und auf Kosten der Vereinigten Staaten kleiden, waffnen und ausrüsten.

Der Congreß soll ermächtigt sein, sich auf irgend eine Zeit

im Jahr und an irgend einen Platz innerhalb der Vereinigten Staaten zu vertagen, jedoch nicht über sechs Monate: er soll das Tagebuch seiner Verhandlungen monatlich bekannt machen, die bejahenden und verneinenden Abstimmungen der Abgeordneten sollen auf Verlangen derselben eingetragen werden.

Allein diese dem Congresse verliehenen Gewalten fanden in dem Bundesvertrage auch ihre großen Beschränkungen. Der § 6 bestimmte: der Congreß soll sich nie in einen Krieg einlassen, noch Kaper- und Repressalienbriefe im Frieden ausstellen, noch irgend Verträge und Bündnisse abschließen, noch Geld prägen, noch den Werth desselben bestimmen, noch die zur Vertheidigung und Wohlfahrt aller oder der einzelnen Vereinigten Staaten nöthigen Summen festsetzen, noch Staatspapiere ausgeben, noch Geld auf den Credit der Vereinigten Staaten borgen, noch Geld anweisen, noch über die Zahl der zu bauenden oder anzukaufenden Kriegsschiffe oder die Zahl der aufzustellenden Land- oder Seemacht übereinkommen, noch einen Oberbefehlshaber des Landheeres oder der Flotte anstellen, wenn nicht neun Staaten für das Nämliche stimmen würden. Auch soll über keine irgend einen andern Punkt betreffende Frage eine Bestimmung getroffen werden, es sei denn über die Vertagung von Tag zu Tag, wenn nicht eine Stimmenmehrheit der Staaten vorliegt.

Der Ausschuß der Staaten oder je neun derselben sollen ermächtigt sein, während der Congreß keine Sitzungen hält, die Gewalten des Congresses auszuüben, mit welchen ihn den Congreß unter Zustimmung von neun Staaten von Zeit zu Zeit zu bekleiden für räthlich halten wird, mit Ausnahme der Gewalten, zu deren Ausübung nach dem Bundesvertrage die Zustimmung von neun Staaten erforderlich ist.

Alle durch und unter der Autorität des Congresses vor der Conföderation ausgegebenen Staatsscheine, geborgten Gelder und gemachten Schulden sollen als eine Belastung der Vereinigten Staaten gelten.

Alle Kriegslasten und andere Ausgaben, welche für die gemeinsame Vertheidigung oder Wohlfahrt gemacht werden, und

durch den Congreß bewilligt sind, sollen aus einer gemeinsamen Schatzkammer bestritten werden, welche nach Maaßgabe aller Ländereien in einem jeden Staat, die irgend Jemanden eingeräumt, oder ihm vermessen, und wie solches Land und dessen Bebauung und darauf verwendete Besserungen abgeschätzt worden sind, durch die verschiedenen Staaten mit Mitteln nach den jeweiligen Bestimmungen des Congresses versehen werden soll. Die zur Bezahlung dieses Antheils nöthigen Steuern sollen unter Leitung der gesetzmäßigen Gewalten eines jeden Staates auferlegt und erhoben werden.

Aber auch die Gewalten der einzelnen Staaten wurden durch den Bundesvertrag beschränkt.

Der Art. 6 verordnet: Kein Staat soll ohne Zustimmung der im Congreß Vereinigten Staaten weder irgend einen Gesandten absenden, noch empfangen, noch Verträge mit fremden Mächten schließen: auch soll kein Beamter der Vereinigten Staaten von einem fremden Herrscher Geschenke, Aemter, Titel annehmen und der Congreß selbst nicht den Adel verleihen dürfen. Zwei oder mehr Staaten dürfen ohne Zustimmung des Congresses keinen Vertrag schließen. Kein Staat darf Zölle oder Abgaben auflegen, welche schon bestehenden Verträgen widerstreiten. Es sollen weder Kriegsschiffe im Frieden von irgend einem Staate gehalten werden, mit Ausnahme jener Anzahl, welche der Congreß zur Vertheidigung eines solchen Staats oder seines Handels für nöthig erachtet, noch eine Heeresmacht, außer in der Anzahl, wie sie der Congreß als Besatzung für seine Forts und zu seiner Vertheidigung nöthig findet: doch soll ein jeder Staat stets eine gut eingerichtete Miliz unterhalten, ferner eine gehörige Zahl Feldstücke und Zelte, so wie Waffen, Schießbedarf und Feldgeräth verschiedener Art. Kein Staat soll ohne Zustimmung des Congresses sich in einen Krieg einlassen dürfen, außer bei einem wirklichen feindlichen Angriff und bei einem drohenden Einfall der Indianer; auch soll kein Staat irgend Fahrzeuge oder Kriegsschiffe auf den Kriegsfuß setzen, auch keine Caper- oder Repressalienbriefe ausstellen, ausgenommen nach vorgängiger Kriegserklärung des Congresses, und dann nur nach

den Bestimmungen des Congresses. Kein Staat darf die Ausfuhr eines in den Staat eingeführten Eigenthumes in irgend einen andern Staat, welchen der Eigenthümer bewohnt, verhindern, oder Auflagen, Zölle oder Beschränkungen auf das Eigenthum der Vereinigten Staaten oder eines einzelnen derselben legen.

Nachdem noch im Art. 11 die Zulassung Canada's in den Bund ausgesprochen und für die Aufnahme der übrigen Colonien die Zustimmung von neun Staaten gefordert worden ist, erklärt der Schlußartikel 13, daß ein jeder Staat den Beschlüssen des Congresses in allen Fragen, welche durch diese Conföderation der Entscheidung desselben unterworfen sind, gehorchen, die Bundesartikel nicht übertreten, die Union immerwährend sein soll, und keine Aenderungen daran gemacht werden sollen, außer mit Uebereinstimmung der Staaten im Congresse und der nachfolgenden Bestätigung der Gesetzgebung eines jeden Staates.

Untersuchen wir jetzt den Geist und den gesammten Charakter der Conföderation, so stellt sich als ihr Hauptgebrechen die Schwäche der Centralgewalt dar — ein Fehler, den sie mit der Verfassung zweier bestehenden Staatenbünde, des teutschen und des schweizerischen, theilte. Bei diesem Schatten der Macht des Congresses konnten die drei großen Streitfragen, welche den nordamerikanischen Staatenkörper erregten, nicht erlöschen. Diese drei Fragen waren, einmal, soll die Abstimmung nach Staaten, oder nach dem Vermögen oder nach der Bevölkerung geschehen? zweitens, nach welchem Fuße sollen die Ausgaben der Union auf die Staaten verlegt werden? und endlich drittens, welche Verfügung soll über das nicht zugeeignete Land in dem westlichen Gebiete Statt finden? Nur eine kräftige Gewalt des Bundes hätte hier versöhnend einwirken können; allein ihre Gründung fand den größten Widerstand. Durch den langen Kampf gegen die Gewalt der Krone war in den Colonien eine Angewöhnung an den Widerstand eingetreten: das Bedürfniß der Einheit hatten sie nur im Augenblick der Gefahr gefühlt, weil sie früher in allen ihren auswärtigen Verhältnissen von der

britischen Krone abhingen: mit der Herstellung des Friedens erschien es bei dem Charakter des lang genährten Mißtrauens gegen die Gewalt als das Sicherste, möglich Vieles von der Gewalt für die einzelnen Staaten vorzubehalten. Wir haben oben die einzelnen Rechte des Congresses gesehen: sie hatten schon die Beschränkung, daß zur Ausübung der meisten die Beistimmung von neun Staaten nothwendig war: allein er durfte zudem kein Einkommen, keine Steuer erheben, kein Gesetz mit Zwang vollziehen, kein Recht sichern, nicht den Handel regeln, nicht einmal über die Mittel zur Bezahlung seiner Gesandten bei fremden Mächten berathen; kurz es galt von dem Congreß das richtige Urtheil: „They may declare every thing, but do nothing." Der Congreß hatte wahrhaft nur die Gewalt der Empfehlung, die aber bei den Einzelinteressen der Staaten nur Widerstand fand: und die ganze gleichzeitige Geschichte bestätigt die Wahrheit des Urtheils Washington's: „the confederation became a shadow without the substance."

Als weitere Fehler dieser Schattenverfassung wurden erkannt:

1) der Mangel einer richterlichen Gewalt von gleichem Umfange mit der Conföderation, eines Bundesgerichtshofes, weil die Verträge der Vereinigten Staaten, welche als ein Theil des Landrechtes betrachtet werden müssen, in dem Fall, wenn in jedem Staat ein Gerichtshof höchster Instanz ist, nicht eine sichere Vollziehung, sondern eine Auslegung nach den dreizehn Souverainetäten erwarten ließen, und so die Achtung und das Vertrauen der Union den Vorurtheilen, Leidenschaften und Interessen eines jeden Mitgliedes dieser Staatengerichtshöfe Preis gegeben würde.

2) Das Recht zu gleichen Stimmen für jeden Staat, ob groß oder klein, so daß ein einziger Dritttheil des amerikanischen Volkes die Rechte und Interessen der zwei anderen Drittheile lähmen konnte, und sogar der Fall eintrat, daß nicht einmal die Einwilligung von neun Staaten die Mehrheit des amerikanischen Volkes bildete.

3) Der Grundsatz, die Beiträge der Staaten in den gemeinsamen Schatz nach Quoten, welche mit dem Werth der Grund-

stücke im Verhältnisse standen, zu vertheilen — eine Art, welche ungerecht, ungleich und in der Ausführung mit vielen Uebelständen verbunden war.

4) Der Mangel einer wechselseitigen Gewährleistung der Staatsregierungen, um sich gegen innere Aufstände und freiheitswidrige Anmaaßungen zu schützen.

5) Der Mangel einer directen Gewalt, Truppen auszuheben.

6) Die Verleihung aller Gewalten der allgemeinen Regierung an eine einzige Versammlung ohne besondere Abtheilung der vollziehenden, richterlichen und gesetzgebenden Gewalt — ein System, bei welchem, wie man einwandte, entweder das ganze Gebäude aus innerer Schwäche zusammen stürzen, oder sich eine unverantwortliche Aristokratie als Regierung des Landes erheben würde.

7) Der Mangel einer dem Congresse ausschließlich zustehenden Gewalt, Papiergeld auszugeben, und dadurch das Land vor der Ueberschwemmung mit einem schlechten Stempelpapiergeld zum Schaden des öffentlichen Credits und der Privatmoral zu bewahren.

8) Der von der Conföderation geforderte zu häufige Wechsel der Mitglieder des Congresses, wodurch die Bildung einer großen politischen Erfahrung bei denselben gehindert würde.

9) Ein Hauptfehler, den man der Conföderation vorwarf, war der Widerspruch ihrer Entstehung mit dem innersten Wesen der Regierungsform des Landes, weil nämlich diese Verfassung nie der Genehmigung des Volkes vorgelegt worden war. Treffend sagt hierüber der Federalist: „Da die Conföderation auf keiner bessern Grundlage, als auf der Einwilligung der Staatsgesetzgebungen beruhte, so wurden in Beziehung auf die Giltigkeit ihrer Gewalten häufige und verwickelte Fragen erhoben, und sie erzeugten in einigen Fällen die ungeheure Lehre von einem Rechte einer legislativen Widerrufung. Da sie ihre Bestätigung einem Gesetze eines Staates verdankte, so wurde behauptet, daß die nämliche Behörde das Gesetz widerrufen könnte, durch welche es bestätigt worden ist. So groß immer auch die Ketzerei der Behauptung sein mochte, daß der eine der Vertrag schließenden

Theile das Recht habe, den Vertrag zu widerrufen, so hatte die Lehre selbst doch achtungswerthe Vertheidiger. Die Möglichkeit einer Frage dieser Art beweist schon die Nothwendigkeit, die Grundlagen unserer Nationalregierung tiefer zu legen, als bloß in die Sanction einer delegirten Gewalt. Der Bau des amerikanischen Reiches muß auf dem festen Grunde der Einwilligung des Volkes ruhen. Die Ströme der nationalen Gewalt sollen unmittelbar aus jener reinen Urquelle aller rechtmäßigen Gewalt fließen."

Alle diese Fehler raubten der Conföderation das zur politischen Wirksamkeit nöthige Ansehen: der Congreß selbst verletzte sie aus Noth von Zeit zu Zeit, und so sehr in den einzelnen Staaten die Anhänger der Centralgewalt und der Staatsouverainetät sich bekämpften, so durchdrang doch Ein Gefühl die ganze Nation, das der Nothwendigkeit, dieses schwache Verfassungsgebilde zu entfernen, und an dessen Stelle ein Band zu setzen, das stark genug wäre, das drohende Auseinanderfallen der Union in bloße Einzelnstaaten nicht nur zu verhüten, sondern eine solche innere Einheit zu schaffen, welche die Einheit der Staaten, die im Kampfe für die Unabhängigkeit bestanden hatte, auch in die Zeit des Friedens zu verpflanzen im Stande wäre.

Ein Ereigniß sollte die Machtlosigkeit des Congresses zum vollen Bewußtsein bringen.

Die Legislaturen Virginiens und Marylands wollten 1785 einen Vertrag über die Schifffahrt auf den Flüssen Potomac und Pocomoke und in der Chesapeake-Bay schließen. Die Abgeordneten erkannten das Bedürfniß einer erweiterten Vollmacht, namentlich in Bezug auf die Sorge für eine örtliche Seemacht und einen Zolltarif über die Einfuhr. Die Tarifsache beschloß Virginien allen Staaten der Union vorzulegen, und 1786 beschloß es weiter, Commissäre zu ernennen, "welche mit jenen, die von den andern Staaten der Union ernannt werden würden, in bestimmter Zeit und am verabredeten Ort zusammentreten sollten, um den Handel der Vereinigten Staaten in Erwägung zu ziehen, die relative Lage und den Handel der Staaten zu untersuchen, zu erwägen, in wie fern ein gleichförmiges System

in ihren Verkehrsverhältnissen für ihr gemeinsames Interesse und ihre fortwährende Einheit nöthig sein möge, und den besondern Staaten eine solche Acte in Bezug auf diese große Angelegenheit vorzulegen, wie sie, wenn sie von denselben bestätigt werden wird, die im Congresse versammelten Staaten ermächtigen wird, dieselbe zu besorgen."

Fünf Staaten schickten zu diesem Zwecke Abgeordnete 1786 nach Annapolis. In Ermanglung hinlänglich weiter Vollmachten und gehöriger Vertretung entschieden sie Nichts, sondern empfahlen bloß die Ernennung von Commissären von Seite aller Staaten, "welche am zweiten Montag im Mai in Philadelphia zusammen treten sollten, zum Zweck, die Lage der Vereinigten Staaten in Erwägung zu ziehen; solche weitere Anordnungen zu entwerfen, wie sie als nöthig erscheinen werden, um die Verfassung der Bundesregierung den Bedürfnissen der Union entsprechend zu machen, und eine solche Acte zu diesem Zwecke den im Congresse vereinigten Staaten vorzulegen, daß sie, wenn sie von denselben angenommen, und nachher von der Gesetzgebung eines jeden Staates bestätigt werden wird, wirksam für diesen Zweck sorgen wird."

Allein es geschah Nichts, bis die Legislatur von Newyork ihrem Abgeordneten auftrug, am Congresse auf einen Beschluß anzutragen, welcher den einzelnen Staaten empfehlen würde, Abgeordnete zu einer Convention zu ernennen, zum Zweck, die Bundesverfassung einer Durchsicht und Verbesserung zu unterwerfen. Am 21. Hornung 1787 geschah diese Motion, und es erfolgte der Beschluß nach dem Antrage. Es versammelten sich die Repräsentanten von zwölf Staaten, nur Rhode-Island blieb aus. Nach langen Berathungen vereinigte man sich am 17. September 1787 über den Entwurf der gegenwärtig geltenden Verfassung, welcher nach einem gleichzeitigen Beschlusse den im Congresse versammelten Staaten und später von den einzelnen Legislaturen einer Convention von Abgeordneten, welche von dem Volke eines jeden Staates gewählt werden sollten, mit einer Aufforderung zur Beistimmung und Bestätigung vorgelegt werden sollte. Am 13. September 1788 hatten schon

eilf Staaten den Entwurf genehmigt. Am 4. März 1789 versammelte sich der Congreß das erste Mal unter der neuen Verfassung, und eröffnete seine amtliche Thätigkeit. Georg Washington und mit ihm der tugendhafteste Patriotismus wurde nach einstimmiger Wahl Präsident: am 30. April ward er verpflichtet, und es trat jetzt die Regierung nach allen ihren Zweigen in Thätigkeit. Nordcarolina, welches im August 1788 sich noch geweigert hatte, die Verfassung ohne vorgängige Verbesserungen und ohne eine Erklärung der Rechte zu bestätigen, nahm im November 1789 die Verfassung an, so wie die Convention von Rhode-Island im Mai 1790 beitrat. So ward der große Freistaat gerettet.

Allein bei dem Kampfe der Ansichten ließ sich eine große Uebereinstimmung nicht erwarten; nur in Georgien, New-Jersey und Delaware wurde die Verfassung einstimmig angenommen, in Pennsylvanien, Connecticut, Maryland und Südcarolina mit großer Mehrheit: in den andern Staaten ging sie nur mit einer geringen Mehrheit, und in Massachusetts, New-York und Virginien mit wenig mehr als einer vorschlagenden Stimme durch: die Eifersucht der größeren Staaten auf die zu gründende Bundesgewalt im Gegensatz ihrer bisher ausgeübten übermäßigen Localgewalt war erwacht, und eben so fürchteten die kleineren Staaten, bei der allgemeinen Regierung durch die großen Staaten verschlungen zu werden. Zudem erhob sich der Einwurf, daß die Interessen der einzelnen Staaten nicht die nämlichen seien, und daß also diese Individualität der Bedürfnisse durch eine möglichst gestärkte Bundesgewalt verletzt werden könnte. So standen sich die Vertheidiger der Bundesregierung und der Staatssouverainetäten schroff gegenüber, wie in der Convention, welche die neue Verfassung entwerfen sollte, so in den Staatsconventionen, welche den Verfassungsentwurf zu bestätigen hatten: selbst nach der Annahme der Verfassung erkannte man noch lange hin das Dasein dieser Parteien, und die Ereignisse der neuern Zeit offenbarten ihre Thätigkeit klarer, als je. Auf Seite der Staatenvertheidiger kämpft mehr der im kleineren Umfang vertraut gewordene Ehrgeiz, das örtliche Interesse, die

sensible Wirksamkeit des Privatcharakters, während für die Nationalregierung ein umfassenderer Ehrgeiz, eine größere Genialität, ein wärmeres Gefühl völkerrechtlicher Wichtigkeit streiten. Doch dieser Kampf der Parteien, der höchstens in einzelnen Fällen schaden kann, ist im Ganzen für die Freiheit segenreich: der örtliche Patriotismus wacht, daß die Bundesregierung die Interessen der einzelnen Staaten nicht verletze, während die Liebe zur Union, das Gefühl ihrer Nothwendigkeit in ihr stets das Heiligthum der Einheit bewahren wird.

Aus dieser Verschiedenheit beider Parteien erklären sich auch die Einwürfe gegen die Verfassung, welche man entweder in der Lückenhaftigkeit der Verfassungsurkunde, oder in dem Wesen und dem Umfang der von ihr verliehenen Gewalten, oder in der ursprünglichen Anlage ihrer Organisation fand.

In Betreff der Lücken läßt sich nicht leugnen, daß einige der Einwürfe gegründet waren, die dann auch durch Verbesserungen gehoben wurden: andere waren grundlos, weil man sie bei der republicanischen Verfassungsform der gesetzgebenden Gewalt der Staaten sorglos überlassen durfte, oder weil sie selbst noch so zweifelhaft waren, daß man sie unmöglich in eine Urkunde aufnehmen konnte, welche vor Allem auf Dauerhaftigkeit Anspruch machen mußte.

Am meisten machte man den Mangel einer bill of rights zum Vorwurfe, welche die Grundsätze einer republicanischen Regierung und das Recht des Volkes zu dem Genusse des Lebens, des Eigenthums und des Strebens nach Glückseligkeit anerkennen sollte. So vermißte man die Bestimmung in Bezug auf das Geschwornengericht in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, und in Straffällen lediglich auf eine Anzeige der großen Jury: man vermißte die Bestimmung, daß alles strafrechtliche Verfahren öffentlich sein, und die Partei mit den gegen sie aussagenden Zeugen confrontirt werden sollte; daß Rechtsfälle, die einmal durch das Geschwornengericht entschieden sind, auf Appellation nicht anders wieder untersucht werden sollten, als nach dem Gange des gemeinen Rechtes; daß die Freiheit der Rede und Presse gesichert sein, daß es keine Nationalreligion geben, und daher die

Gewissensfreiheit unverletzbar sein sollte: daß keine übermäßige Caution für einen Angeklagten gefordert, und keine grausame oder ungewöhnliche Strafe verhängt werden sollte; daß das Volk das Waffenrecht haben sollte; daß Personen, welchen ihr Gewissen das Blutvergießen verbietet, nicht zum Waffendienst gezwungen werden sollten; daß Jedermann das Recht der Bitte um Abhilfe von Beschwerden haben sollte; daß Nachsuchungsbefehle nicht ohne vorläufigen Eid, und allgemeine Haftbefehle gar nicht erlassen werden sollten; daß Soldaten nicht anders, als auf eine kurze, beschränkte Zeit in Dienst genommen, und in Friedenszeiten nur mit Einwilligung der Eigenthümer in Privathäuser einquartirt werden sollten; daß die Meutereibills bloß auf zwei Jahre giltig sein sollten; daß die der allgemeinen Regierung nicht ausdrücklich übertragenen Rechte durch eine besondere Erklärung den Staaten vorbehalten bleiben sollten.

Ferner rügte man den Mangel einer angemessenen Bestimmung rücksichtlich des Wechsels im Amte, um eine lebenslängliche Bekleidung von Stellen zu verhüten; den Mangel einer Garantie für die geeignete Wahl der öffentlichen Beamten, den Mangel eines Verbotes für die Mitglieder des Congresses, irgend ein öffentliches Amt zu bekleiden und für Richter, irgend andere Stellen zu verwalten; den Mangel eines vollziehenden Rathes für den Präsidenten; den Mangel einer die Dauer stehender Heere beschränkenden Bestimmung; den Mangel der Zusicherung des gemeinen Rechtes für das Volk; endlich den Mangel der Ziehung einer bestimmten Grenzlinie zwischen den Gewalten des Congresses und der Staaten.

Viele von diesen Einwürfen, welche von den Gegnern der Verfassung in den zur Bestätigung derselben berufenen Staatsconventen erhoben worden waren, veranlaßten dann Verbesserungen, welche eine **Bill of rights** und constitutionelle Erklärungen über die meisten andern Einwürfe enthielten: so wurden zwölf Ergänzungsartikel von dem Congresse den Staaten zur Bestätigung vorgelegt, welche zehn derselben auch erhielten. Die Freunde der Verfassung waren gerade diejenigen, welche sie am bereitwilligsten annahmen, um jedes Mißtrauen zu entwaffnen,

während sie sonst die meisten dieser Einwendungen für überflüssig hielten, namentlich die in Betreff einer in die Verfassung aufzunehmenden **Bill of rights.** Allein ihnen konnte doch entgegnet werden, daß, weil die Verfassung einige dieser Fundamentalrechte ausdrücklich zusicherte, von andern eben so wichtigen aber schwieg, dadurch ein Zweifel entstand, der beunruhigen konnte.

Einen eben so großen Einwurf bildeten auch das Wesen und der Umfang der Gewalten der Bundesregierung. Die verschiedenen Gegner bestritten bald die Masse der Gewalten, als furchtbar, bald die Vertheilung derselben als gefahrvoll. Sie verwarfen bald die Gleichheit der Stimmen in dem Senat, bald die Ungleichheit der Repräsentation im Hause, bald fanden sie die Vertretung in dem Senat und in dem Hause der Repräsentanten zu klein, bald die Gewalt, die Zeiten und Orte der Wahlen zu bestimmen, gewagt, bald fanden sie die Amtsdauer der Senatoren und Repräsentanten zu lang, bald die Befugniß, den Handel durch die bloße Mehrheit der Stimmen zu regeln, gefährdend: bald bestritten sie die Verbindung der gesetzgebenden, richterlichen und vollziehenden Gewalt; bald die Ausschließung des Hauses der Repräsentanten von diesen drei Gewalten: bald fanden sie die Amtsdauer des Präsidenten zu lang, und seine Wiedererwählbarkeit, so wie seine Gewalten freiheitswidrig, während Andere das Nämliche von der Theilnahme des Senats an einigen dieser Functionen behaupteten: Viele rügten den Umfang der richterlichen Gewalt als zu groß, so wie die Gewalt, Verträge zu schließen, selbst mit Beistimmung von zwei Drittheilen. In Beziehung auf das Besteurungsrecht verwarfen Einige das Recht der directen Besteurung, Andere das Recht der Anlegung von Eingangszöllen; in Beziehung auf das Heerwesen sahen Einige in der Gewalt der Haltung eines stehenden Heeres den Keim des Militär-Despotismus, Andere in der Gewalt über die Landwehr.

Die Geschichte hat die meisten dieser Befürchtungen als völlig grundlos, die wenigen wirklichen aber auf jeden Fall als übertrieben erwiesen.

Am meisten fühlte sich aber die Eifersucht der einzelnen Staaten durch das Uebergewicht der Bundesgewalt gedrückt, welches in dieser Verfassung viel stärker hervor trat, als in der Conföderation. Daraus stammte der Haupteinwurf gegen die Verfassung als Ganzes; welche, wie man behauptete, nicht mehr ein Staatenbund, sondern eine Regierung über Individuen sei: man hätte den Grundsatz der Conföderation erhalten sollen. Andere behaupteten, bis zu einem gewissen Grade müßte allerdings die Bundesgewalt eine Gewalt über Individuen sein: aber hier sei die Bundesgewalt über die Individuen zu weit ausgedehnt: eine Bundesregierung, wie die durch die Verfassung gegründete, werde „die gesetzgebende, vollziehende und richterliche Gewalt der einzelnen Staaten verschlingen, und aus ihren Trümmern eine consolidirte Regierung erzeugen, welche nach der Natur der Dinge ein Despotismus mit eiserner Faust werden würde." Man berief sich auf die Geschichte, welche beweise, daß eine republikanische Freiheit auf einem weiten Gebiete nur dann bestehen könne, wenn den einzelnen Staaten des Bundes die weiteste innere Gewalt eingeräumt würde. Man befürchtete zuvörderst die Entstehung einer gemäßigten Aristokratie und ihren baldigen Uebergang in eine Monarchie oder eine verdorbene Aristokratie.

Die Vertheidiger der Verfassung hingegen stützten sich auf die Nothwendigkeit einer stärkern Centralgewalt mit besonderer Berufung auf den Verfall der Conföderation. „Sie erwogen," sagt einer der geachtetsten Ausleger der Verfassung, „daß dieselbe nach ihrem Charakter und nach der Vertheilung der Gewalten theils föderal, theils national war. Nach ihrem Ursprung und ihrer Errichtung war sie föderal. In einigen ihrer Beziehungen war sie föderal, in andern national. In dem Senat war sie föderal, in dem Hause der Repräsentanten war sie national; in der vollziehenden Gewalt war sie zusammengesetzter Art; in der Wirksamkeit ihrer Gewalten war sie national; in der Ausdehnung der Gewalten föderal. Sie wirkte auf Individuen, und nicht bloß auf Staaten. Allein ihre Gewalten waren beschränkt, und ließen eine große Masse der Souverainetät den

Staaten. In der Bewirkung von Verbesserungsvorschlägen hatte sie auch einen zusammengesetzten Charakter, indem hier die Mitwirkung von mehr als einer Mehrheit, und weniger als die der Gesammtheit der Staaten erfordert wurde, so, daß in Beziehung auf das Ganze ihre Folgerung war, daß „die Verfassung im strengen Sinne weder eine nationale, noch föderale Verfassung, sondern eine Zusammensetzung beider sei."

Diesen getheilten Charakter mußte die Verfassung nach der Natur der verbundenen Staaten haben: also nicht die Zusammensetzung konnte der Gegenstand der Berathung und allenfalls der Rüge werden; sondern höchstens das Verhältniß der Gewalt, nach der Vertheilung auf die Elemente, die Bundesgewalt oder die Staaten: nothwendig war es, daß in den einen Bestandtheil das Centrum der Gewalt gelegt wurde, an welche sich dann die Vermuthung, welche in der Auslegung so Vieles zu entscheiden hat, in nicht entschiedenen Fällen anzulehnen hat.

Daß hier die Weisheit die Wage gehalten habe, hat das ungeheure materielle und moralische Wachsthum der Vereinigten Staaten unter der gekräftigten Macht des Bundes bewährt.

Diese Befreiung Amerika's hat unermeßlich auf die Politik eingewirkt. Alle erhabenen Geister dieser Zeit hatten diesem Ereignisse zugejauchzt, die größten Redner des britischen Parliaments bei dem tiefsten Schmerz über den Verlust, dennoch den Grundsätzen einer so einfachen, hohen patriotischen Tugend gehuldigt. Viel freudiger begrüßte Frankreich in der Trostlosigkeit seiner eigenen Lage, vielleicht in dem Vorbild sein Schicksal erwartend, die bescheidene, feste Kraft der Colonien. Hier sah es ein Land mit einer Verfassung, die ihm den Zweck des Staates auf das Vollkommenste sicherte, und gleichwohl ohne alle Bestandtheile, welche in die alte Monarchie Frankreichs die Zerrüttung brachten. Hier sah man ein großes Land unter dem Schutze einer populären Regierung ruhig seiner Vervollkommnung entgegenschreiten; man merkte sich das Beispiel, und die durch die Literatur an den Geist allgemeiner Abstraction gewöhnte öffentliche Meinung hielt das Beispiel für allgemein anwendbar.

Aber nicht bloß moralisch, sondern auch materiell wirkte die

Befreiung Nordamerika's, namentlich auf das Mutterland zurück. Was es durch Aufgeben der Oberherrschaft über diese Colonien verloren hatte, sollte es durch die Handelsverbindung mit denselben wieder gewinnen: weil aber die Erbitterung zwischen beiden Ländern noch zu groß war, so warf sich die englische Politik mit aller Kraft auf eine andere Colonie, Ostindien. Der Fall des mongolischen Reiches begann die Compagnie aus einem Verein von Handelsherren in einen Körper erobernder Landesherren umzuwandeln. Frankreich und England stritten hier lange um die Herrschaft, aber die Zeit des siebenjährigen Krieges entschied für den Sieg der britischen Waffen. Nicht allein riß die englische Compagnie den Handel an sich, sondern sie entzog jetzt auch die Souverainetät den Stammfürsten, welchen bloß der Name blieb.

Allein die Compagnie trug, als mercantilische Monarchie, in sich die Elemente der Zwietracht. Das Interesse trennte die Actionäre von den Directoren und ihren Beamten. Die Actionäre wollten neben dem erhöhten Gewinne des Handels zwischen Indien und Europa eine Theilnahme an den landesherrlichen Einkünften, während die Directoren und ihre Beamten diese nebst dem Einkommen des Binnenhandels ausschließlich ansprachen. Das Volk der schwächlichen Eingebornen brachte der Druck der Verwaltung und der Monopole zu wiederholten Aufständen; und die Compagnie in die Nothwendigkeit der Bildung eines inländischen Heeres. Alle diese Veränderungen forderten eine Umgestaltung der Organisation der Regierung, die zwei Hauptfehler hatte, den Mangel der Einheit der Regierung in Indien, so wie eine zu große Unabhängigkeit derselben von der Krone. Der **Act of regulation** von 1773 sollte diese Umgestaltung bewirken: allein dabei gewann nur die Compagnie, nicht aber das gedrückte Land, das die Verzweiflung in fruchtlose Aufregung stürzte. Die furchtbaren Marattenkriege zwangen die Compagnie zu weitern Eroberungen, und brachten sie in die Gefahr des Bankerotts. Weil aber hier der Verlust der nordamerikanischen Colonien ersetzt werden sollte, so war es für die Regierung ein unerträglicher Uebelstand geworden, in dieser Compagnie einen

Staat im Staat sich bilden zu sehen. Laut forderte die öffentliche Meinung eine strengere Unterordnung der Compagnie unter die Herrschaft der Krone. Schrecklich schrie die mißhandelte Humanität um Rettung von den Verres der Compagnie, welche den Scepter des härtesten Drucks über eine wehrlose Bevölkerung von 50 Millionen ausstreckte. Bei diesem Anlaß eröffnete sich für Fox und Pitt ein Kampfplatz, wo sich unter den Schlägen beider Kämpfer die Stärke der britischen Verfassung bewährte. Kein politischer Gegenstand hätte dem Genius beider Staatsmänner mehr zusagen können. Hochherzige Humanität war die Seele der Staatsleitung von Fox: Erhaltung der Verfassung des Vaterlandes war die Sendung Pitt's.

Fox hatte die **East-India-Bill** am 18. November 1783 eingebracht. Ihre Bestimmungen waren folgende: Die bestehende Direction soll aufgehoben, und die Compagnie in politischen, Handels- und Finanzverhältnissen unter einen Regierungsausausschuß gestellt werden, welcher aus acht Mitgliedern besteht, die von dem Parliament gewählt werden sollen. Unter diesem Ausschusse steht für die Behandlung der commerciellen Verhältnisse ein aus neun Mitgliedern der Compagnie gebildeter Ausschuß. Der Regierungsausschuß soll berechtigt sein, alle Stellen bei der Compagnie zu vergeben; und soll unter dem König und dem Ministerium stehen.

Es läßt sich nicht leugnen, daß Fox der Bedrückung Indiens steuern wollte, allein auch die Regierungscommission bildete einen Staat im Staat; zudem aber verletzte die Bill eine Prärogative der Krone durch Entziehung der Aemterbesetzung, und Fox huldigte dadurch der Ehrsucht des Parteigeistes.

Wie sehr Fox die Mängel der Bill mit dem Vorwande der Humanität verschleiern wollte, zeigt seine Rede am 1. Christmonat 1783:

„Welches ist“, sagt Fox, „die gehässigste Art der Tyrannei? Gerade jene, welche diese Bill zu vernichten bestimmt ist. Daß eine Handvoll Menschen, selbst frei, den niedrigsten und abscheulichsten Despotismus über Millionen ihrer Mitgeschöpfe ausüben sollten; daß Unschuld das Opfer der Unterdrückung sein sollte;

daß Industrie für Raub sich abmühen; daß der harmlose Ackerbauer nicht für seinen eigenen Vortheil, sondern für die Ueppigkeit und die Raubsucht tyrannischer Plünderung schwitzen sollte; mit Einem Wort, daß dreißig Millionen Menschen, ausgestattet von der Vorsehung mit den gewöhnlichen Gaben der Humanität unter dem System eines Despotismus ächzen sollten, der in der Weltgeschichte ohne Beispiel ist!

Welches ist der Zweck einer jeden Regierung? Gewiß das Glück der Regierten. Andere mögen andere Meinungen hegen; allein dieses ist die meinige, und ich spreche sie öffentlich aus. Was sollen wir von einer Regierung denken, deren gutes Glück aus den Drangsalen ihrer Unterthanen angeblich entspringen, deren Vergrößerung aus den Leiden der Menschheit entstehen soll? Dieses ist die Art der Regierung, welche unter der ostindischen Compagnie über die Eingeborenen des Landes ausgeübt wurde; und der Umsturz jener infamen Regierung ist der Hauptzweck der in Frage stehenden Bill."

Allein diese Apologie der Humanität blendete den König und die Gegner von Fox nicht: sie erkannten die in der Bill liegende Absicht, die Unabhängigkeit des Hauses der Gemeinen und seine eigene Macht zu begründen. Die Bill scheiterte im Oberhause: der König wandte sich an die treue Stütze seiner Macht, an Pitt. Er trat in das Ministerium. Allein zu offen hatte sich das blutige Bild Indiens der öffentlichen Meinung enthüllt. Pitt mußte diese große Angelegenheit regeln. Er that es in der Absicht, die Mißbräuche zu entfernen, aber auf eine Weise, die möglichst von dem Wege abwich, welchen Fox in seiner Bill gewählt hatte. Die Hauptbestimmung der Pitt'schen Bill vom 4. August 1784 war: die bisherige Direction soll fortbestehen: sie soll unter einen Regierungsausschuß (**board of controul**) gestellt werden, und zwar in allen politischen, militärischen und financiellen Sachen. In dem **Court of Directors** soll ein geheimer Ausschuß bestehen, welcher sich dem Regierungsausschusse zum Gehorsam und zur Verschwiegenheit eidlich verpflichtet. Die Direction besetzt die hohen Stellen: nachher ernennt der König: die Entsetzung steht dem König, wie der Direction zu.

Der oberste Rath in Calcutta besteht aus dem Generalgouverneur und drei Räthen. Eine gleiche Organisation soll in Madras und Bombay bestehen. Die übrigen Präsidentschaften stehen in strenger Abhängigkeit von der Regierung in Calcutta: jedoch sollen in außerordentlichen Fällen dem Generalgouverneur große Vollmachten zustehen: das Vermögen der nach Indien Gehenden und von da Heimkehrenden soll einer Censur unterliegen.

Die Bill fand in dem Unterhause den heftigsten Widerstand, einmal weil das Haus sich für die gerade entgegengesetzte Bill ausgesprochen, vorzüglich aber, weil die Bill von Fox dem Unterhause eine so bedeutende Prärogative eingeräumt hatte. Fox blieb dem Geiste der Vertheidigung seiner Bill getreu: er kämpfte mit den Waffen der für die Eingebornen des Landes edel gesinnten Politik. In seiner Rede, am 16. Juli 1784, verkündete er von dem Erfolge der Pitt'schen **Bill for the government of India** nur dauerndes Elend für Indien. „Unglückliches Land!“ rief er aus: „so bist du der Fortdauer jenes verderblichen Systems geweiht, welches deine Gefilde verheert hat, welches sich in deinem Blute tränkte, und in deiner Beute mästete! So, unglückliches Volk! sollst du den unbarmherzigen und unersättlichen Lüsten einer sich ablösenden Bande blutdürstiger Abentheurer überantwortet werden, vor deren Augen keine Strafe eingeführt werden kann, die den Versuchungen gewachsen wären, welche die Ueppigkeit deines Landes ihr bietet!“

Pitt's Bill wurde verworfen: nach englischem System hätte das Ministerium Pitt's abtreten sollen: allein das Bewußtsein, daß nur eine durch persönliche Gründe zusammen gehaltene parliamentarische Coalition gegenüber stehe, ließ den jungen Minister, gestützt auf den Wunsch seines Monarchen und des Oberhauses, am Staatsruder bleiben.

Groß war der Kampf: alle Bills von Pitt scheiterten an der eng geschlossenen Opposition: fast beispiellos und aus der Bahn der Verfassung herausgerückt war die Stellung der Parteien: eine Krise mußte über die abnorme Stellung entscheiden. Drei Monate hatten Pitt genügt, der Nation das Bewußtsein von der persönlichen Ehrsucht der Repräsentanten zur Ahnung

zu bringen. Als er dieses Gefühl durchgedrungen glaubte, rief er die Nation durch die Auflösung der Kammer auf, zwischen ihm und der Repräsentation zu Gericht zu sitzen. Sie richtete, und entschied für Pitt. Eine große Mehrheit des neu gewählten Parliaments erklärte sich für den Minister. Die Bill für die Regierung Indiens ging durch: so ward die Compagnie, welcher der Handel überlassen wurde, in Rücksicht der Beherrschung des Landes unter die Regierung des Mutterstaates gestellt. Was das Gesetz sowohl für diese letztere, als auch für das Wohl Indiens bestimmte, das führte vervollkommnend Cornwallis durch weise Wahl der Oberbeamten in Indien aus. Nicht bloß aber die constitutionelle Stellung Indiens sollte Pitt ordnen: sondern er rettete die Compagnie auch in mercantilischer Hinsicht durch seinen spätern Commutation Act.

Ein Minister, der in solcher Jugend einen solchen Staat in einer solchen Krise gegen eine solche Opposition gewissermaaßen außerhalb der Bahn der Verfassung sicher leitete, konnte jedem Sturme ruhig entgegen treten. Keine Angelegenheit konnte eine stärkere Probe, selbst für eine so bewährte politische Fähigkeit, bilden, als der Streit über die Regentschaft in Folge der 1788 ausgebrochenen Geisteskrankheit Georgs III.; keine mehr die Festigkeit der englischen Verfassung beurkunden. Dieses wichtige constitutionelle Ereigniß war folgendes.

Gegen das Ende des Octobers beunruhigte schon das Gerücht der geschwächten Gesundheit des Königs die Nation. Noch am 24. October hatte der König zur Beruhigung des Volkes ein Levee in St. James gehalten: allein nach der Rückkehr nach Windsor erreichte das Uebel eine bestürzende Höhe. Als die Geistesstörung bis zum Anfang des Novembers ohne Unterbrechung fortdauerte, so konnte das Uebel dem Volke kein Geheimniß mehr bleiben. Das Parliament wurde auf den 20. November vertagt, und da die beabsichtigte Commission für eine weitere Vertagung nicht von dem König ausgegangen war, so fand die Zusammenkunft an diesem Tag als eine gewöhnliche Sache Statt. Nachdem der Kanzler in dem Oberhause, und Pitt in dem Unterhause die Ursache des abweichenden Verfahrens

und die Unschicklichkeit, unter solchen Umständen zur Erörterung irgend eines öffentlichen Geschäftes zu schreiten, angegeben hatten, so beschlossen beide Häuser einstimmig, sich auf 15 Tage zu vertagen. Zugleich bemerkte Pitt, daß auf den Fall, wenn die Krankheit des Königs länger, als der Zeitraum der Vertagung, dauern sollte, das Haus die Mittel in Erwägung ziehen sollte, welche den Mangel der Anwesenheit des Königs zu ersetzen geeignet wären; er forderte das Haus auf, in möglicher Vollzähligkeit zu erscheinen, um seinen Maaßregeln jedes mögliche Gewicht zu verleihen.

Um den Maaßnahmen beider Häuser einige Grundlage zu geben, ward zu Whitehall am Tage vor dem Zusammentreten des Parliaments ein Rath gehalten, zu welchem alle Geheimen Räthe geladen wurden. Von 54, welche beiwohnten, waren 24 auf der Seite der Opposition. Die den König besorgenden Aerzte wurden vorgerufen und beeidigt. Man legte ihnen folgende drei Fragen vor: „Macht die Krankheit Sr. Majestät dieselbe unfähig, ihr Parliament zusammen zu rufen, und irgend eine Art eines öffentlichen Geschäftes zu besorgen?“ Die Aerzte antworteten: „Der König wäre dazu bestimmt unfähig.“

Die zweite Frage war: „Was ist euere Ansicht über die Dauer der Krankheit Sr. Majestät, und über die Wahrscheinlichkeit einer Heilung?“ Sie antworteten: „Es bestünde eine große Wahrscheinlichkeit für seine Wiedergenesung, aber die Zeit derselben ließe sich nicht bestimmen.“ Die dritte Frage war: „Aeußert ihr diese Ansicht nach den besondern Symptomen der Geistesstörung des Königs, oder nach euerer Erfahrung in Leiden ähnlicher Art?“ Die Antwort der Aerzte war: „Sie äußerten diese Ansicht nach der Erfahrung, und weil sie beobachtet hätten, daß die Mehrheit Jener, welche mit der nämlichen Krankheit behaftet waren, wieder genesen wäre.“

Nachdem am 4. December beide Häuser versammelt waren, erklärte der Rathspräsident den Peers, daß der König durch seine andauernde Krankheit gehindert wäre, das Parliament zu versammeln, und daß alle anderen Regierungsfunctionen dadurch ausgesetzt wären. Er erklärte dann seine Ansicht, daß bei diesem

getrennten Zustande der Legislatur das Recht auf die beiden Häuser übergegangen sei, solche Bestimmungen für den Ersatz dieses Mangels zu treffen, wie sie der Nothwendigkeit des Falles angemessen wären: vor Allem müßte aber in dieser zarten Sache der Mangel selbst bewiesen sein: er stelle daher die Motion, daß die Protokolle des Geheimen Rathes verlesen werden sollten, wornach am nächsten Montag die Sache selbst zur Erörterung kommen sollte. Den nämlichen Antrag stellte Pitt im Unterhause. Viner und Fox erklärten von Seite der Opposition, daß die Aerzte von dem Unterhause selbst vernommen werden sollten, entweder vor den Schranken, oder durch einen Ausschuß des Hauses. Am 8. December trug sonach Pitt darauf an, „daß ein Ausschuß von 21 Mitgliedern ernannt werden sollte, um die Aerzte, welche Se. Majestät behandelten, über den Gesundheitszustand des Königs zu vernehmen." Der Antrag ging durch: der Bericht des Ausschusses wurde schon am 10. December erstattet. Jetzt war die Sache selbst zur Erörterung reif.

Betrachten wir jetzt die Stellung Pitt's zu der Opposition. Wir haben gesehen, wie der König seinen Minister selbst gegen den ausgesprochensten Widerstand des Unterhauses gehalten hatte: diese Stütze war jetzt gefallen. Die traurige Gelegenheit wollte die Opposition benützen, sich am Minister zu rächen: um sich in die Spolien des Pitt'schen Ministeriums zu theilen, war Fox, durch Eilboten berufen, aus Italien nach Hause geeilt. Er wollte die unbeschränkte Uebertragung der Regentschaft an den Prinzen von Wales, den Gegner Pitt's, den Gönner der Opposition.

Ruhig, in dem Selbstbewußtsein der heimischen Verfassung, griff Pitt in die constitutionelle Geschichte seines Vaterlandes, um die Entscheidung der Frage zuvörderst auf die reiche Erfahrung der **Precedents**, und wenn diese nicht sprechen sollten, auf den Geist der Verfassung zu gründen. Die innerste Natur der Frage trieb Pitt, der sonst stets der feste Vertheidiger der königlichen Prärogativen gewesen war, auf den Boden der englischen Revolutionen: so rettete er nicht bloß sein Ministerium,

sondern die Verfassung, die Freiheit, die ungeschmälerte Macht der Krone. Sehen wir ihn handeln.

Nachdem der Ausschuß, welcher die Aerzte des Königs vernommen hatte, seinen Bericht erstattet hatte, stellte Pitt den Antrag: „daß eine Commission niedergesetzt werden solle, zum Zwecke, die Tagebücher des Hauses zu untersuchen, und über die **Precedents** jener Maaßregeln zu berichten, welche in jenen Fällen, wo die persönliche Ausübung der königlichen Gewalt durch Kindheit, Krankheit, Schwachheit oder sonst gehindert oder unterbrochen worden war, in der Absicht Statt fanden, dafür Fürsorge zu treffen.“

Fox bekämpfte den Antrag: sollte er durchgehen, sagte er, so wäre es ein Zeitverlust: denn es bestünde kein **Precedent**, welches auf den vorliegenden Fall paßte. Der Umstand, für welchen eine Bestimmung getroffen werden müßte, hänge nicht von den Berathungen des Parliaments als solchen ab: er läge anderswo. Es befände sich eine Person im Königreiche, ganz verschieden von einer jeden andern Person, auf welche irgend ein bestehendes **Precedent** gehen könnte — ein volljähriger Erbe in der vollen Fähigkeit, die königliche Gewalt auszuüben. Man dürfte daher keinen Augenblick unnöthiger Weise verlieren, sondern man müsse mit aller geziemenden Thätigkeit die souveraine Gewalt und die Ausübung der königlichen Machtfülle wieder herstellen.

Pitt erhob sich nicht ohne Hitze und sprach:

„In den meisten Ländern hätte ein Ereigniß, wie dasjenige, welches wir beklagen, die Bande des gesellschaftlichen Vereines beinahe gesprengt; aber in diesem Lande, unter dieser glücklichen Regierungsform, welche die Vortheile der Demokratie, der Oligarchie, der Aristokraeie gewährt, und ihre Nachtheile verhütet, ist Solches nicht zu befürchten. Obgleich eine der drei Gewalten der Legislatur zu mangeln beginnt, so findet sich dennoch die Stimme des Volkes gänzlich in seinen Vertretern, den beiden Kammern wieder. Die Lords und die Gemeinen vertreten sämmtliche Interessen der Nation; in ihnen ruht das verfassungsmäßige Recht, die Unmächtigkeit der dritten Gewalt zu ergänzen. Das ist der Geist der Verfassung; das war die Meinung Jener,

welche die Revolution gemacht haben. Sie hatten nicht, wie gegenwärtig, für die zeitige Aufhebung der königlichen Gewalt während der Thron noch besetzt war, Bestimmungen zu treffen, sondern den Mangel des einen der drei Zweige der Legislatur, welcher verschwunden war, zu ersetzen. Aber gleichwohl, ob eine definitive Abwesenheit, oder eine zufällige Suspension vorliege, das Recht, den ausfallenden Zweig zu ersetzen, gebührt den andern Zweigen der Legislatur. Die Machtbefugniß, den Thron zu verleihen, lag bei der Revolution im Volke, und wurde durch das Parliament ausgeübt. Nach den nämlichen Grundsätzen der Freiheit und den nämlichen Rechten des Parliaments steht die Gewalt, die königliche Wirksamkeit, welche zu fehlen beginnt, zu ergänzen, dem Volke, das heißt, den Lords, den Gemeinen, seinen rechtmäßigen Vertretern zu."

Er erklärte, die Ansicht von Fox sei nicht viel weniger, als Hochverrath gegen die Verfassung: er ging so weit, zu behaupten, daß der vorhandene Erbe des Königs in dem vorliegenden Falle auf die Ausübung der vollziehenden Gewalt keinen größern Anspruch habe, als irgend ein anderer Unterthan im Königreich. Er setzte hinzu, daß nach der Art, wie Fox den Gegenstand behandelt habe, eine neue Frage sich darstellte, und zwar eine weit wichtigere, als die ursprüngliche: es handle sich nach dieser neuen Darstellung um die Rechte des Parliaments: es handle sich um die Frage, ob das Haus bei diesem wichtigen Anlasse überhaupt irgend eine berathende Gewalt habe. Die Motion, die er gemacht habe, könnte deßwegen nicht mehr ungereimt genannt werden, sondern sie wäre durchaus nöthig geworden, um die Rechte des Hauses kennen zu lernen und sicher zu stellen.

Mit dem gewohnten Feuer erhob sich Burke gegen Pitt.

"Wo wäre," ruft er aus, "die Freiheit der Debatte, wo das Vorrecht des Parliaments, wenn die Rechte des Prinzen von Wales nicht mehr in diesem Hause besprochen werden dürften, ohne gewärtigen zu müssen, von einem der Mitwerber des Prinzen des Hochverrathes beschuldigt zu werden? (Hier erhob sich ein lauter Ruf nach Ordnung von der Schatzkammer-

seite des Hauses). Burke erklärte, er wolle seine Worte wiederholen und rechtfertigen. Der sehr ehrenwerthe Herr habe ausdrücklich erklärt, daß der Prinz von Wales kein größeres Recht hätte, auf die Ausübung der souverainen Gewalt Anspruch zu machen, als irgend ein anderer Unterthan; er wäre daher entschuldigt, wenn er den sehr ehrenwerthen Herrn darstelle, als habe er sich als einen der Mitbewerber des Prinzen geschildert. — — Möge es sein, wie es wolle, wenn er eine Wahlstimme abzugeben habe, so würde dieses zu Gunsten jenes Prinzen geschehen, dessen freundliches Wesen eine seiner vielen empfehlenden Eigenschaften wäre, und nicht zu Gunsten eines Prinzen (Pitt's), welcher die Vertheidiger des Rechtes und Anspruches des Prinzen von Wales eines constructiven Hochverrathes beschuldigte."

Ein Ausschuß von 21 Mitgliedern wurde niedergesetzt, der Bericht derselben am 16. December erstattet, worauf Pitt auf folgende Beschlüsse antrug: 1) Der Ausschuß sei der Meinung, daß die persönliche Ausübung der königlichen Gewalt durch die Krankheit des Königs unterbrochen sei.

2) Der Ausschuß sei der Meinung, daß die Lords und Gemeinen berechtigt und verpflichtet seien, die Vorsorge zu treffen, den Mangel der persönlichen Ausübung der königlichen Gewalt, welcher aus der Krankheit des Königs entspringe, auf eine Art zu ergänzen, wie sie die Dringlichkeit des Falles erfordere.

3) Daß für diesen Zweck und für die volle Aufrechterhaltung der verfassungsmäßigen Gewalt des Königs es nöthig sei, daß die Lords und Gemeinen die Mittel bestimmen sollen, durch welche die königliche Zustimmung im Parliament solchen Gesetzentwürfen, welche in beiden Häusern des Parliaments durchgegangen sein mögen, rücksichtlich der Ausübung der Gewalten und Machtbefugnisse der Krone, im Namen und zum Nutzen des Königs während der gegenwärtigen Krankheit desselben gegeben werden mag.

Der erste Beschluß wurde einstimmig angenommen. Der zweite Antrag, für welchen Pitt sich auf die in dem Bericht des Ausschusses enthaltenen **Precedents** und auf die anerkannten

Grundsätze und den Geist der Verfassung berief, wurde von der Opposition bekämpft. Fox hatte den Grundsatz aufgestellt: „Der unglückliche Zustand des Königs ist eine Art bürgerlichen Todes. Nach dem gemeinen Rechte eröffnet ein solcher Zustand zum Vortheil des rechtmäßigen Nachfolgers alle Rechte, welche er haben kann. So sind alle Rechte der Krone an den Prinzen, welcher der Erbe Georgs III. ist, devolvirt."

Pitt widerlegte diese Ansicht mit siegender Einfachheit.

„Kann der Ausschuß," sagte er, „die Krankheit des Königs, einen Zufall von bekannter und oft vorübergehender Natur, als einen bürgerlichen Tod betrachten? Gewiß nicht. Läge im Augenblick Etwas, wie der bürgerliche Tod vor, so würde Se. Königl. Hoheit, der Prinz von Wales, unmittelbar mit der Machtfülle der königlichen Prärogativen, und nicht mit dem Titel eines Regenten den Thron besteigen; denn der bürgerliche Tod ist, wie der natürliche, unwiderrufbar und bleibend. Ich finde in Blackstone nur zwei Handlungen, wegen welcher Jemand den bürgerlichen Tod erleiden kann: die erste ist die Verbannung aus dem Königreich durch gesetzlichen Richterspruch; das zweite ist der Eintritt in einen Mönchsorden; wirklich besteht auch in dem ersten Fall eine Handlung, welche den Verbrecher von jeder Gesellschaft im Innern des Königreiches trennt; und im andern Fall besteht eine freiwillige Handlung eines Menschen, der aus der Welt scheidet. Möchte man wohl behaupten, daß das eine oder andere dieser Beispiele jener Heimsuchung des Himmels, jenem Schlage der göttlichen Hand ähnlich sei, welche wir beklagen, und welche allem Anscheine nach nur vorübergehend sein kann, sein muß? Und kann man dieses Unglück als eine Handlung betrachten, welche für die Zukunft Se. Majestät der Ausübung der Gewalten beraubt, welche sie nie mißbraucht, und auf welche sie nie verzichtet hat."

Am 18. December wurde Pitt aufgefordert, sich über seinen zweiten Vorschlag näher zu erklären, worauf er vortrug, daß, weil die politische Fähigkeit des Königs in rechtlicher Beziehung unversehrt sei, die Schritte des Hauses unter königlicher Autorität geschehen müssen, delegirt von einer Commission unter dem großen

Sigel: die so ernannten Commissäre sollten das Parliament im Namen Sr. Majestät, in der hergebrachten Form eröffnen, und nachher die königliche Zustimmung jenen Bills geben, welche in beiden Häusern durchgehen würden, um einen Regenten zu ernennen, der so viel von der königlichen Gewalt ausüben sollte, als während der Krankheit Sr. Majestät ausgeübt werden muß. Bei der zweiten Bill machte die Opposition einen Verbesserungsvorschlag: nämlich anstatt der Worte: „auf solche Art, wie es die Dringlichkeit des Falles erfordert," sollte der Satz eingerückt werden „durch Ueberreichung einer Addresse an den Prinzen von Wales, den unbestrittenen und volljährigen Erben, die ihn ersucht, die Verwaltung der Civil- und Militärregierung des Landes während der Krankheit Sr. Majestät und nicht länger zu übernehmen."

Burke unterstützte den Verbesserungsvorschlag Dempster's. „Was?" sprach er, „Warum soll der Vertreter der königlichen Ehren keine andere Gewalt haben, als jene, welche das Haus der Gemeinen ihm zu bewilligen für gut finden wird; warum soll die Verfassung factisch abgeändert, umgestürzt, vernichtet werden? Ich für meine Person bin vollkommen zufrieden mit der Verfassung, wie ich sie vorgefunden habe; ich fordere keine Abänderung; aber es gab Andere, welche es thaten, und wenig oder gar nicht die Weisheit, Rechtschaffenheit und die Vaterlandsliebe unserer Ahnen achteten, welche so glorreich zum Schutze der Rechte einer undankbaren Nachkommenschaft fochten. Um über den Grundsatz zu streiten, so glaube ich völlig gerechtfertigt zu sein, wenn ich behaupte, daß Großbritannien durch eine erbliche Monarchie regiert werde; so ist es vermöge des geschriebenen und ungeschriebenen Rechtes; so ist es schon durch das Wesen unserer vortrefflichen, unserer bis jetzt unvergleichlichen Verfassung, und der Himmel verhüte, daß sie je anders werde! Sie war unser eigenes Erbe — sie war unsere mächtige Schanze, unser starker Wall gegen die Ehrsucht der Menschheit. Sie hielt dem heftigsten Streben die treffliche Lehre vor: sie sagte: „so weit sollst du gehen und nicht weiter;" sie schirmte den Unterthan vor der Tyrannei ungesetzlicher Tribunale, blutiger

Aechtungen und dem ganzen langen Zug der Uebel, welche die Verwirrungen übel geleiteter und principloser Republiken begleiten.

Die Sprache des Beschlusses erregte in der That mein Erstaunen: wir sollen Mittel ersinnen, das ist, das Haus der Gemeinen soll den Souverain leiten, wie er handeln soll! Wenn ich dieses bedenke, so glaube ich, jeder vernünftige Mann muß verleitet werden, sich vorzustellen, wir seien in Amerika, mitten in einer neuen Republik, sinnend auf die besten Mittel, wie wir eine neue Verfassung gründen können, nicht aber, um eine vortreffliche alte zu schützen und zu bewahren. Ich will mich gleichwohl nicht so gedeutet wissen, als sei ich ein Feind der Freistaaten jeder Art; im Gegentheil weiß ich sehr wohl, daß es viele sehr gute Freistaaten gibt; daß aber auf Erden eine Republik bestehe, welche für das Glück eines Volkes so gut berechnet sei, als unsere Monarchie, glaube ich nicht.

Und was soll nun das Haus von der Behauptung des sehr ehrenwerthen Kanzlers der Schatzkammer denken, daß ein jeder Unterthan in diesem Falle eben so gut ein Recht auf den Thron habe, als Se. Königl. Hoheit, der Prinz von Wales: das heißt, daß ein jedes Individuum so gut ein Recht hätte, als das Haus Hannover. Ist es möglich, solche ungeheure Behauptungen zu hegen? Allein bei der gegenwärtigen Krise liegt etwas sehr Unedles darin, auf solchen Ansichten zu beharren. Wenn wir gegen die Krone fechten müssen, so laßt uns gegen sie offen fechten; wenn der Monarch auf dem Throne sitzt, dann mag der Streit offen sein; dann handeln wir männlich: doch, was ist zu thun, wenn die Krone in einem deliquium ist? — — Wir sollen über die Mittel bestimmen, durch welche die königliche Zustimmung im Parliament solchen Bills gegeben werden mag, wie sie in beiden Häusern des Parliaments durchgehen mögen, in Betreff der Ausübung der Gewalten und Machtbefugnisse des Königs, während der gegenwärtigen Krankheit Sr. Majestät. Dieses wird die königliche Zustimmung genannt, ohne irgend eine Benachrichtigung der königlichen Person von irgend einer solchen Zustimmung, oder der erlauchten Person, welche für

dieselbe handeln soll. Dieß ist eine offenbare Fälschung und eine handgreifliche Widersinnigkeit. Ich billige keinen Raub, ob es nun ein Einbruch in das Haus, Straßenraub oder irgend eine andere Felonie ist; doch ist ein jedes dieser Verbrechen nach meiner Ansicht mehr entschuldbar, als die Gesetzverfälschung. Das große Sigel sollte einer Commission angehängt werden, welche die vollziehende Gewalt ihrer gehörigen Function beraubt; eine gewisse Zusammensetzung von Wachs und Kupfer sollte den Monarchen vertreten: dies ist eine Art widersinniger Metaphysik — eine so verkehrte Fiction, daß ich nicht einsehe, wie es möglich ist, sie anders als mit Hohn und Spott zu behandeln, wenn nicht die große Wirkung, welche dieser Widersinn haben soll, sie ernst und wichtig machen würde. Ich versage alle Huldigung, allen Gehorsam und jede Treue einem König, der so gewählt, und einer Krone, die so gebildet ist. Ich habe meinen Huldigungseid schon dem Hause Hannover geschworen. Ich verehre die Götter unserer glorreichen Verfassung, aber ich will keinen Priapus anbeten."

Nicht mit dieser glänzenden Uebertriebenheit, sondern in einer ruhigeren, constitutionelleren Sprache entwickelte Fox die Folgen des Pitt'schen Vorschlages.

"Ein Gesetz machen," sagte er, "um den Regenten zu ernennen, heißt die Form der Monarchie ändern, und aus der erblichen eine Wahlmonarchie machen. Polen und die elende Lage seiner Bewohner sagen uns zur Genüge, was eine Wahlmonarchie ist. Das Recht, Gesetze zu machen, liegt nur in der vollständigen Legislatur, und nicht in dem bloßen Zusammenwirken zweier Zweige derselben. Unsere Verfassung ist auf diesen Grundsatz gebaut, dessen Dauer für ihr Dasein von Wichtigkeit ist: wenn es anders wäre, so könnte die Verfassung ohne Hinderniß zerstört werden: wenn zwei Zweige der Legislatur die Befugniß hätten, ein Gesetz zu machen, so könnten sie durch dieses Gesetz die dritte Gewalt entstellen, vernichten.

Die gegenwärtige Lage der Angelegenheiten ist so eben mit der Revolution von 1688 verglichen worden. Es besteht keine Aehnlichkeit zwischen beiden. Der Thron war damals als er-

ledigt erklärt worden, und das Uebrige der Verfassung bestand fort. Nun aber ist der Thron besetzt: aber seine Autorität ist suspendirt. Zur Zeit der Revolution wußte die Versammlung, welche berufen wurde, wohl, daß sie in der Form der Monarchie keine Aenderung machen durfte, so lange sie nicht ein Oberhaupt haben würde, sie stellte zuvörderst die dritte Gewalt her, und bestimmte in der Folge ihre Grenzen. Gegenwärtig fordert man den Ausschuß auf, auf eine ganz andere Weise zu verfahren, zuerst ein neues Amt zu schaffen, und dann zu erklären, wer es bekleiden soll. Und welches würde die Lage eines Regenten sein, der durch diese Kammer gewählt würde? Es wäre ein Gliedermann, eine Puppe, ein Geschöpf des Parliaments, sine pondere corpus, eine Schmach, ein Spott gegen alle Grundsätze der Regierung."

"Die Regentschaft," sagte er weiter, "darf nicht wählbarer sein, als die Krone. Sie darf nicht beschränkter sein; denn sie hat die nämlichen Pflichten, und um sie zu erfüllen, bedarf sie der nämlichen Kräfte. Was würdet ihr von einem Polen denken, welcher einen Engländer fragen würde, ob die Monarchie von Großbritannien eine Erb- oder Wahlmonarchie sei? Jeder, der auch nur etwas mit unserer Verfassung vertraut ist, wird zuvörderst glauben, daß die Antwort ganz einfach ist. "Unsere Monarchie ist erblich." Wenn jedoch die Lehre des Tages gelten würde, so müßte dieses die Antwort sein: Ich kann es Ihnen nicht sagen, fragen Sie die Aerzte Sr. Majestät! Wenn der König sich wohl befindet, so ist die Monarchie erblich, wenn er krank und unfähig ist, die souveraine Gewalt auszuüben, so ist es eine Wahlmonarchie.

Und gleichwohl ist die Behauptung, daß die britische Monarchie eine Wahlmonarchie ist, den Grundsätzen der Verfassung so wesentlich entgegen, daß sie nicht geduldet werden darf. Wie soll man aber mit dieser Schwierigkeit zu Ende kommen? Man wird ohne Zweifel einen spitzfindigen und staatsklugen Rechtsgelehrten finden, welcher den Grundsatz aufstellen würde, daß, wenn auch die Monarchie erblich ist, die vollziehende Gewalt durch Wahl übergeben könne. Auf diese Weise wäre die Krone

und die Thätigkeit der Krone gesondert, als schon ihrem Wesen nach verschieden, die eine wäre die Sache, die andere der Name u. s. w. Brauche ich an meinen bekannten Widerstand gegen die Eingriffe der Krone zu erinnern? Mehr als Ein Mal wurde der Einfluß der Krone in dieser Kammer bestritten; und, wie ich aufrichtig glaube, für das Wohl des Volkes. Als die vollziehende Gewalt ihre natürlichen Grenzen überschritt, so mußte man ihr wohl Widerstand leisten. Ich bin auf diesem Wege weit voran geschritten, und ich habe kein Bedenken getragen, zu erklären, daß die Steuerbewilligungen ausgesetzt werden sollten, wenn die königliche Zustimmung einigen constitutionellen Reformen einer gefährlichen und mißbräuchlichen Prärogative verweigert werden würde. Die gemäßigten Menschen hielten diese Lehre für gewaltthätig. Was mich betrifft, ich habe sie beständig behauptet, und das Volk hat dabei gewonnen. Aber ich frage Sie, besteht gegenwärtig ein Anlaß, diese verfassungsmäßige Gewalt des Widerstandes gegen die Prärogative zu entwickeln, und den Einfluß der Krone in dieser Kammer zu bekämpfen? Ich bekenne es, ich habe mir in diesem Kampfe Ruhm erworben, als die Krone in der Fülle ihrer Gewalten war; aber ich würde erröthen, ihre Rechte in dem Augenblicke nieder zu treten, wo sie vor uns liegt, jeder Macht beraubt, und zum Widerstande unfähig. Der sehr ehrenwerthe Herr brüste sich mit einem solchen Siege, er feire seinen Sieg ohne Kampf, er beute die Drangsale und das Unglück der menschlichen Natur aus; er mäste sich wie ein geiziger und herber Herr eines an der See gelegenen Rittergutes mit den Schätzen, welche durch die Plünderung der Schiffbrüchigen und durch jenes strenge Strand- und Fremdlingsrecht erworben wurden, das über Alles ausgeübt wird, was die verschiedenen Zufälle des Unglücks in seine Gewalt bringen können; was mich betrifft, ich werde mich nie rühmen, solche Siege erfochten, und nach Schätzen, die um diesen Preis aufgehäuft wurden, gegriffen zu haben." — — —

"Wenn die Kammern Jeden zum Regenten machen können, der ihnen beliebt, so können sie den Regenten für einen Monat, für ein Jahr ernennen, und die Monarchie in eine Republik

umwandeln. Der sehr ehrenwerthe Herr hat geleugnet, daß der Prinz von Wales mehr Recht zur Regentschaft habe, als er selbst. Und gleichwohl hat er bekannt, daß es eine Uebertretung der Pflicht wäre, wenn man an einen andern Regenten denken würde, und alles dieses nur wegen des elenden Triumphes, über ihn abstimmen zu lassen, und einen Prinzen zu beschimpfen, dessen Gunst er nicht verdient."

An die Verfassungsgeschichte seines Vaterlandes gelehnt, bekämpfte Pitt mit dem Staatsrecht der englischen Revolution die Ansichten der Gegner, die nur dieses Mal aus persönlicher Ehrsucht sie vergessen hatten. Den Vorwurf dieser Ehrsucht, als bekämpfe Pitt die unbedingte Regentschaft des Prinzen von Wales nur zum Zweck, um selbst in der Verwaltung zu bleiben, weist er mit dem stolzen Bewußtsein seiner Verdienste um das Vaterland zurück.

"Der sehr ehrenwerthe Herr," sagte er, "beschuldigt mich, aus einem bösen Geiste von Ehrsucht zu handeln, und den Gedanken nicht ertragen zu können, dieses Ministerium, welches ich so lange behauptet habe, zu verlieren; er beschuldigt mich, die Gunst des Prinzen nicht hoffen zu können, weil ich mich derselben unwürdig glaube, und sonach die Erhebung meiner künftigen Nachfolger zu beneiden, zu hindern. Ist dieser Charakter schlechter Ehrsucht, die stets bereit ist, die Grundsätze der Verfassung der Liebe zur Macht zu opfern, mir oder ihm eigen? Ich lasse das Haus und das Land entscheiden. Sie sollen urtheilen, ob in meinem ganzen Benehmen irgend eine persönliche Rücksicht, irgend eine Sorge für meine eigene Macht an den Vorschlägen, die ich vorgelegt habe, den größten Antheil gehabt zu haben scheine. In Beziehung auf die angebliche Ueberzeugung, die Gunst des Prinzen nicht zu verdienen, ist Alles, was ich sagen kann, das, daß ich nur ein einziges Mittel für jeden Andern oder für mich kenne, diese Gunst zu verdienen, nämlich das, in seinem öffentlichen Leben stets dahin gestrebt zu haben, seine Pflicht gegen den König, den Vater des Prinzen und gegen das Vaterland gethan zu haben. Wenn ich bei solchen Anstrengungen, das Vertrauen des Prinzen zu verdienen, es gleichwohl verloren

habe, so würde ich, was immer auch der Beweggrund einer für mich so schmerzlichen Sache sein möchte, es ohne Zweifel bedauern, aber ich sage es kühn, es wäre mir unmöglich, es zu bereuen."

Unerschüttert durch die Opposition, brachte Pitt die **Regency Bill** ein, welche mit einer Menge von constitutionellen Beschränkungen für den Prinz Regenten versehen war, durch die Pitt den Geist seiner Verwaltung und die Verfassung zu retten gedachte. Nie hat die Opposition einen geschlosseneren Kampf geführt, als hier. Um jede einzelne Beschränkung wurde gestritten, mit Waffen aller Art, die oft die zartesten Seiten der Humanität verletzten, die innersten Falten der Verfassung bloß legten. Man höre nur einen Auszug aus der Rede, die Fox am 19. Jänner 1789 hielt, da sie mehre der Beschränkungen, welche die Regentschaftbill macht, in ihrer Rüge umfaßte:

„— — — Der ehrenwerthe und gelehrte Herr hat obenhin der Zeit erwähnt, in welcher es vielleicht geeignet sein möchte, diese Beschränkungen wieder durchzusehen. Vielleicht mag es nach einem Jahre zweckmäßig sein. Allein," sagt er, „wenn in dem vorliegenden Falle das Haus die Dauer derselben auf zwölf oder achtzehn Monate beschränken sollte, wo sie dann von selbst aufhören würden, und der König würde seine Geisteskräfte nur vierzehn Tage wieder erlangen, nachdem die Beschränkungen aufgehört hatten, welche schlimme Folgen könnten nicht aus dieser vierzehntägigen unbeschränkten Gewalt hervorgehen! Welche Folgen? Lasset uns untersuchen, welches, selbst in dem vollen Umfange der Besorgnisse des ehrenwerthen und gelehrten Herrn, dieselben wahrscheinlich sein werden; und welche Folgen hinwiederum wahrscheinlich eintreten werden, wenn die Regentschaftsbill auf eine unbestimmte Zeit durchgeht. In diesen furchtbaren vierzehn Tagen könnte vielleicht der unbeschränkte Regent in der vollen Ausübung seiner Gewalt die Kammerherren entlassen, und die weißen Stäbe wechseln: ja vielleicht möchte er einige Herren aus dem Hause der Gemeinen in das Haus der Peers senden. Was ist das mächtige Uebel dabei? Am Ende dieser vierzehn Tage nimmt der König seine Macht wieder an sich: die Kammer-

herren werden wieder weggeschickt, und die weißen Stäbe zurückgestellt: Alles, was von dem Uebel bleibt, sind die Peers, welche in der Zwischenzeit mögen geschaffen worden sein. Man vergleiche diese Summe des Uebels mit jenem, welches dann eintreten mag, wenn man diese Regentschaft der Zeitdauer nach unbestimmt macht. Die Macht, der vollziehenden Gewalt die gebührenden Prärogativen zurück zu geben, welche dem dritten Stande gehört, ist entzogen, und kann vielleicht nicht mehr gewonnen werden. Das Haus der Lords mag und wird wahrscheinlich, nachdem es den wichtigen Punkt, den Regenten zu hindern, ihre Zahl vermehren zu können, gewonnen hat, diesen nicht wieder aufgeben; und so würde während der ganzen Lebenszeit des Staatsherrschers, wenn er krank bleiben würde, keine Gewalt bestehen, zu jenem Hilfsmittel gegen Cabale und Verbündung in dem Hause der Lords zu greifen, was der sehr ehrenwerthe Kanzler der Schatzkammer selbst als ein wahrscheinliches Uebel anerkannt hat, für welches die Verfassung eine so rasche Abhilfe an die Hand gegeben hat. Der sehr ehrenwerthe Herr selbst hat im Laufe von vier Jahren zwei und vierzig Peerschaften verliehen, obwohl ich in jener Zeit von gar keiner Verbündung in jenem Hause gegen seine Maaßregeln gehört habe. Es wohnt, sagt er, in der Brust der großen Männer dieses Landes eine solche Liebe zur Krone, daß sich keine Gefahr von Seite der Partei befürchten läßt, welche er in das Haus der Peers gesandt hat; allein wenn der Regent Peers machen will — wenn er, zum Beispiel, so verschwenderisch mit Ehren wäre, daß er zwei und vierzig durch Nachahmung des ehrenwerthen Herrn verleihen würde — dann möchte sich eine solche Cabale und Verbündung bilden, daß sie die Sicherheit des Königs gefährden würde! Die Liebe zu der Krone muß erlöschen, wenn die Gunst von dem Regenten kommt. Die Prärogative ist unschädlich, so lange sie unter den Auspicien des sehr ehrenwerthen Herrn ausgeübt wird: sie wird gefährlich werden, wenn sie in die Hände des unbestreitbaren Erben gelegt wird! Ganz in dem nämlichen Geiste ist ihr Beweisgrund für die Maaßregel, den Haushalt in die Gewalt der Königin zu geben. In den Händen ihrer Majestät wird er

hilflos, schwach und machtlos sein, wenn er auf irgend einen politischen Zweck angewandt wird; er kann nicht auf eine Maaßregel der Regierung des Regenten einwirken; doch, wenn er in die Hände des Regenten gelegt wird, so wird er unvermeidlich die Rückkehr Sr. Majestät zur Staatsgewalt verhindern! Für diese ganze Reihe von Paradoxen gibt es eine allgemeine Lösung: — sie wünschen den niedrigen und ärgerlichen Gedanken einzuflüstern und zu verbreiten, so geschickt sie für eine Zeit ihre Zwecke verbergen, daß eine Trennung zwischen der Mutter und dem Sohne Statt finden möge. Sie streben die ziemlich verständliche Sprache fortzuführen, daß der Sohn sich gegen die Mutter vereinigen könne; in der That aber mit dem Gedanken, dem gemeinen Haufen zu überlassen, das Umgekehrte des Satzes sich vorzustellen, und daß nach der Geschichte es eben so wahrscheinlich ist, daß die Mutter gegen den Sohn sich vereinigen kann. Ich kann in Ausdrücken genügender Entrüstung meinen Abscheu vor einem solchen Plane nicht äußern; und gleichwohl bekenne ich gerne, daß die List zur Erreichung dieses Zweckes kunstvoll angelegt ist. Sie ist auf eine Beobachtung menschlicher Gefühle gegründet; sie ist aus der Betrachtung abgeleitet, daß, obwohl in guten Gemüthern eine Neigung zur Einigkeit liegt, dennoch Personen, die in einen Zustand von Mitbewerbung versetzt sind, so nahe sie auch durch Blut, Pflicht, Zuneigung vereinigt sind, in einen Zustand wechselseitiger Scheelsucht gestürzt werden, und zwar bis zu einem Grade, der von dem menschlichen Wesen untrennbar ist. So sehen wir häufig, daß die Mitbewerbung das Dasein der reinsten und zartesten Gefühle gefährdet, daß sie bisweilen die innigsten Verbindungen bricht; und es ist wahrlich ein Grundsatz, daß Nichts so treu und so mächtig die Züge eines edeln und gottgleichen Gemüthes charakterisirt, als frei von Scheelsucht in einem Zustande der Mitbewerbung zu beharren. Wie Vieles müssen Jene zu verantworten haben, welche mit einer gründlichen und völligen Kenntniß dieser Schwäche der menschlichen Natur doch sträflich und muthwillig eine Maaßregel verfolgen, welche berechnet ist, das Reich in Drangsal zu verwickeln! Ich vertraue dem Himmel, daß

dieser Zweck werde vereitelt werden! Ich habe Vertrauen auf die brennende Liebe und die edeln Gefühle, welche die Brust der ausgezeichneten Personen beleben; und ich hoffe, daß keine List, und sei sie auch noch so niedrig, und kein Anschlag, und sei er auch noch so unsauber, es vermögen werde, in ihrem Busen die Gefühle zu zerstören, welche sie wechselseitig dem Vaterlande schuldig sind."

So verletzend dieser Vortrag auch für Pitt war, so wenig vermochte er die Maaßregeln desselben zu erschüttern, dem Prinzen von Wales die Regentschaft nur unter vielen die Verfassung sichernden Beschränkungen zu ertheilen. Am 12. Hornung 1789 wurde die Bill zum dritten Mal im Unterhaus verlesen, und dann in das Oberhaus gebracht, wo sie das erste und zweite Mal ohne Opposition verlesen wurde. Als am 19. Hornung die Peers sich zu einem Ausschusse über die Bill versammeln wollten, so benachrichtigte sie der Lordkanzler, daß die Besserung der Gesundheit des Königs immer weiter schreite; bei dieser Lage der Dinge glaube er, daß sie in Bezug auf die Bill nicht vorfahren könnten, und er stellte daher den Antrag, daß ihre Herrlichkeiten sich bis zum 24. Hornung vertagen sollten. An dem bestimmten Tage berichtete der Kanzler dem Hause, daß er Sr. Majestät auf Ihren Befehl diesen Morgen aufgewartet, und den König völlig genesen gefunden habe; er trug daher auf eine weitere Vertagung an, und als diese noch einmal wiederholt wurde, so erklärte Se. Herrlichkeit den Peers, daß Se. Majestät selbst am 10. März im Parliament erscheinen werde.

Mit der Genesung des Königs fiel die Nothwendigkeit der Regentschaft selbst weg, und Pitt hatte den Triumph, von dem entzückten Vaterlande als Vertheidiger seiner Verfassung und von dem König als Schirmer seiner Rechte gefeiert zu werden.

In diesem Regentschaftstreite war die Bestätigung der geschichtlich angestammten Freiheiten Großbritanniens erschienen. Die Aristokratie selbst hatte anerkannt, daß die Rechte der Krone nur Abtretungen der Souverainetät von Seite des Volkes seien, und dieses sich Alles vorbehalten habe, was es nicht ausdrücklich abtrat; daß der Thron durch den Abgang der königlichen Familie

und durch Verschuldung des Königs erledigt werde, worüber das Parliament zu entscheiden habe; daß im Fall der Verhinderung des Königs das Parliament die Regentschaft bestimme; daß der König das Parliament zusammenrufe, daß er (und nicht der Regent) die Peers ernenne, nach Gutfinden das Unterhaus auflöse, und den Beschlüssen des Parliaments seine Zustimmung versagen könne; daß die Gesetzgebung die Mitwirkung der drei Zweige der gesetzgebenden Gewalt: des Königs, des Ober- und Unterhauses erfordere; daß der König die vollziehende Gewalt nur durch Minister, die er ernennt, und welche verantwortlich sind, ausüben dürfe.

Was bedurfte es mehr, als dieser beiden demokratischen Aufrufe in der Emancipation der nordamerikanischen Colonien und in dem englischen Regentschaftstreite, um der französischen Nation den horror vacui in ihrem ganzen innern Zustande zur vollen Ahnung zu bringen? Denn die Einmischung in den nordamerikanischen Freiheitskrieg, welche die politische Selbstverzweiflung unterbrach, hatte nicht den Lorbeer der Politik, sondern mehr den der Abentheuerlichkeit geboten.

Ich will nicht auf die entfernteren Ursachen der größten politischen Erscheinung der neuern Zeit, der französischen Revolution, eingehen: sie waren meist ein lang bewahrtes Vermächtniß früherer Zeiten: sie lagen in der Verfassungsänderung Karls, des Weisen, und der dadurch vorbereiteten Gewaltseingriffe der Parliamente; in der einen unbedingten Ministerialdespotismus zulassenden Organisation der Staatsverwaltung; in der Beschränkung der Gewissensfreiheit, wodurch die mit dem kirchlichen Widerstand sich verbindende politische Opposition eine Art Weihe erhielt, in dem schlechten Systeme der Rechtspflege, in dem Feudal- und Finanzdrucke des Volkes, über welchem ein mit unerträglichen Vorrechten ausgerüsteter Adel und Klerus standen; in der systematischen Verhöhnung der bürgerlichen Freiheit und der individuellen Rechte. Alle diese Ursachen hatten die Nation innerlich entzweit, in materieller und moralischer Beziehung aufgelöst.

„Eine unheilbare Aufregung,“ sagt ein geistvoller Geschichtschreiber der Nation, „folterte Frankreich. Die Verarmung der

Finanzen, die Last einer Staatsschuld, welche mit jedem Tage anwuchs, die Unmacht, einen gesellschaftlichen Zustand zu ertragen, welcher nicht mehr mit der Aufklärung und mit den Ideen der Zeit in Uebereinstimmung war, tausend verschiedene Ursachen, und die Noth vor allen andern Ursachen, drängten in Frankreich einer großen Entwicklung entgegen. Man hatte seit 1616 keine Generalstaaten mehr gesehen. Die Regierung Ludwigs XIV. war eine lange Aufhebung der öffentlichen Rechte Frankreichs; die Regierung des Regenten eine schmachvolle Entwürdigung aller Gefühle der Ehre und der Rechtschaffenheit, welche den Mangel der öffentlichen Freiheiten ersetzen konnten, gewesen; die Regierung Ludwigs XV. hatte trotz einigen kriegerischen Erfolgen und den Talenten einiger Staatsmänner sowohl alle Vorurtheile, als auch sämmtliche würdigen Kräfte der alten Monarchie verfallen lassen. Seit der letzten Einberufung der Generalstaaten hatte sich Alles in Frankreich geändert; keiner den Glauben des Zeitalters Ludwigs XIV. war stehen geblieben, alle jene Sachen, welche die constituirende Versammlung als todt erklärt hat, waren schon vor derselben abgestorben, und darin lag zu gleicher Zeit das Wunder und die Entwicklung ihrer Macht. So waren die Verdoppelung des dritten Standes, die Vereinigung der drei Stände, die erzwungene und freiwillige Abschaffung der Adelstitel, der Feudalwürden, alle diese Dinge, die als ein Wunder der Kühnheit erscheinen, unvermeidlich und leicht. Die Menschen, welche die Träger dieser großen Bewegung waren, haben diese Dinge nicht gethan, sie haben dieselben nur laut ausgesprochen; sie waren vor ihnen gethan in der Wirklichkeit und in der öffentlichen Meinung. Ehe man es geschrieben hatte, war der dritte Stand die Nation geworden."

Allein welche Stätte der Wirksamkeit hatte die Weltgeschichte der französischen Staatsumwälzung bereitet, um ihre schaurigen Schläge in jedem Lande nachbeben zu lassen, nachdem der Propagandismus des französischen Geistes in allen gebildeten Ländern der Erde seinen Wiederhall gefunden hatte! Zwar hatte die Freiheit des europäischen Staatensystemes bis jetzt allen Versuchen seiner Zerstörung getrotzt. Friedrich II. stieg mit dem

Bewußtsein in die Gruft, für die Befestigung desselben noch an dem Abend seines reichen Lebens gewirkt zu haben: die Gefahr, welche dem europäischen Staatensystem drohte, gewahrte man eher im Osten, als im Westen. Allein nicht von der völkerrechtlichen Seite, sondern von der staatsrechtlichen Seite sollte die Zertrümmerung geschehen.

Die Verfassungen der meisten Staaten waren morsch geworden; die Völker und ihre Aufklärung waren, da die Verfassungen zu hemmenden Formen geworden waren, denselben entwachsen. Spanien regierte, statt mit den Cortes, mit der Politik der Inquisition: Oestreich schwächte seine Kraft durch unreife Reformationen, das teutsche Reich zeigte in Formen der Einheit die größte innere Zerrissenheit: in Holland herrschte, und bei der Haltungslosigkeit der Verfassung um so gefährlicher, ein steter Kampf der Parteien: Preußen schritt auf seiner künstlichen Bahn fort, aber ohne den Geist, welcher sie eröffnet hatte: Polen und die Pforte erlagen, wie immer, der Anarchie.

So bedurfte es nur eines gewaltigen Stoßes von außen, um alle diese Scheinverfassungen entweder umzustürzen, oder auf jeden Fall so unmächtig zu machen, daß, wenn in einem Staate der Umsturz begann, die andern Staaten ihn nicht unterdrücken konnten. Im Innern waren alle diese Staaten verletzt. Das von Ludwig XIV. gegebene Beispiel des Absolutismus hatte an den meisten Fürsten Nachfolger gefunden. Die alten Stände, die gediegenen Stützen der frühern Verfassungen, waren von den Regierungen geschwächt worden, und hatten sich auch mit dem Fortschritte der Civilisation von selbst geändert: der Bürgerstand war nicht mehr durch sein Gewerb und den Ort seiner Stellung organisch gegliedert: der Adel wollte ohne die früheren Leistungen die früheren Freiheiten, und die Kirche hatte mit dem Glauben der Zeit den Glauben an ihre verfassungsmäßige Wichtigkeit verloren: gleichwohl standen diese Leichen, Vermächtnisse früherer Tage, noch da, und hinderten troß der eine Ausgleichung fordernden Größe der Staatslasten, die nur noch nach dem Gesetz einer relativen Gleichheit getragen werden konnten, den Uebergang von der ständischen Verfassung auf die Bahn der Nationalrepräsentation.

Dieses Gefühl der allseitigen Unsicherheit, der Künstlichkeit der ganzen Lage forderte künstliche Erhaltungsmittel — stehende Heere, und bei dem Mangel an Geld — künstliche Finanzmittel. Noch weit drohender war die moralische Seite der Staaten. Die ganze Staatenleitung hatte ein grober Materialismus mit einer rohen Mechanik der Formen ergriffen. Die Idee des politischen Gleichgewichts — mit dem allein richtigen rechtlichen verglichen, von gefährlicher Unbestimmtheit — und seit Karl V. im Großen angestrebt, hatte sich unter der statistischen Rechnerei der kleinen Zeit in das enge Arrondirungssystem zusammengezogen, welchem Polen — diese monarchische Anomalie — ohne einen Gedanken an die Zukunft als Hekatombe geopfert wurde. Es herrschte bloß noch die Anziehungskraft des Egoismus. Allein diese von der Höhe des Throns verkündete und ausgeübte Selbstsucht wendete sich von der Seite der Völker gegen die Fürsten: denn was ist die damals in die Völker geworfene Idee der absoluten Volkssouverainetät Anderes, als eine Empörung der getrennten Individualität gegen die innere organische Nationalität und ihren Ausdruck im Souverain? Zeigte sich diese Tendenz der Ablösung nicht in einer Kette den Staat untergrabender geheimer Gesellschaften, und in der Bildung zahlloser Clubs, welche das zarte häusliche Leben verschlangen, und in der leichten Kost derselben — einer wuchernden Zeitungs- und Journalliteratur, wodurch an die Stelle der ernsten Wissenschaft oberflächliche Unterhaltungssucht und eine wahre Nivellirung der Geister eintrat?

So war das Zeitalter auf die Bahn der Revolution geschritten — die Umwälzung war allgemein — allein ein Ringen nach freien Verfassungen sprach sich durch das laute Gewirre deutlich aus — die Völker hatten die Haltung im Innern verloren, sie sehnten sich nach Orientirung, und wähnten, durch Verfassungen ihren innern Zustand zu heilen, ohne zu wissen, daß jede Verfassung nur ein Symptom des innern Zustandes einer Nation ist.

Die erste Bewegung brach in Holland aus, wo schon früher die oranische und patriotische Partei sich gegenüber ge-

standen hatten, und wo die letztere die Rechte der Statthalterschaft ganz aufheben wollte: England und Frankreich hatten die Flamme genährt: allein Friedrich, der Große, welcher die Politik seiner Zeit fast einzig bestimmt hatte, hatte die Sache zu vermitteln gewußt: jetzt aber wirkte sein Nachfolger, durch Familienrücksichten geleitet, dahin, daß die Patrioten unterworfen wurden, und der Erbstatthalter wieder in seine Rechte eingesetzt ward, was durch eine Tripleallianz mit Preußen und England, nicht ohne Wichtigkeit für den nächsten Zeitraum, befestigt werden sollte.

Die stürmische Nähe Hollands konnte nicht ohne Einfluß auf die östreichischen Niederlande bleiben; auch hier hatte Joseph II. durch eine neue Organisation der Gerichte, Kirche und Universität, wodurch die Stände die ihnen in der Joyeuse Entrée bewilligten Vorrechte verletzt glaubten, den Geist des Widerstandes erweckt. Die Subsidien wurden im Jänner 1789 dem Kaiser verweigert; dagegen die Privilegien der Stände von Brabant am 18. Juni 1789 aufgehoben. Die Patrioten bewaffneten sich, die kaiserlichen Truppen wurden verjagt, ein souverainer Congreß aller Provinzen (außer Luxemburg's) trat zusammen, und am 4. Jänner 1790 erfolgte die Unabhängigkeitserklärung. Allein die Spaltung der innern Parteien und die Verschiedenheit ihrer Interessen war zu groß: die eine Partei wollte die alte ständische Verfassung wieder hergestellt wissen, während die Partei der Demokraten die Volksherrschaft wollte: diese innere Trennung der Parteien machte es dem Nachfolger Joseph's II. leicht, die ganze Empörung dadurch friedlich beizulegen, daß die alten Freiheiten des Landes auf dem Reichenbacher Congresse wieder hergestellt wurden.

Weitere Beweise dieser umstürzenden Tendenz waren die Revolutionsversuche in Lüttich, Aachen und Genf, wo stets eine demokratische Partei das Alte zu stürzen suchte: allein die schnelle Unterdrückung durch Waffengewalt nahm diesen kleinen Erschütterungen jeden moralischen Einfluß. Es verschwanden diese unbedeutenden Versuche in dem großen Umsturz der französischen Monarchie, von wo aus die politische Revolution die Runde um

die Welt machte, wie sie die Revolution des Geistes von Frankreich aus vorbereitend gemacht hatte.

In Frankreich sehen wir in dieser Periode Alles, was zur Verfassung gehört, in Machtlosigkeit und Alterschwäche versinken: aber die Gesellschaft selbst ist in der Gährung ihrer Umgestaltung begriffen, die Generation, die ausführende Schule Voltaire's und Rousseau's ersteht: wir gewahren an dem Organismus dieses alten Staates einen alten und einen sich verjüngenden Bestandtheil, wovon der letztere den ersteren abwerfen mußte: die Ideen, welche die wunderbar thätige Literatur seit einem halben Jahrhundert verbreitet hatte, ringen nach Verwirklichung: der neue Geist der Zeit und Gesellschaft, will das Ruder des Staats in den Händen seiner Schüler wissen.

Was dieses am meisten beweist, ist, daß eine Regierung, welche so sehr Hofregierung war, wie die Ludwigs XVI., Turgot als Minister berief. Dieser rastlose Geist nahm in seinen Umfang alle Ideen und Bestrebungen seiner Zeit auf. Namentlich fand die Nationalökonomie, die Systeme des Ackerbaues und Handels, welche Quesnay und Gournay aufgestellt hatten, in ihm ihren Würdiger. Schon ehe er in das Ministerium eintrat, hatte er in seiner Provinzialintendanz große Neuerungen zur Erleichterung des Volkes eingeführt, und als die Regierung Ludwigs XVI. sich zu Neuerungen gedrängt fühlte, so mußte sie die Geistesgröße und Universalität Turgot's zu Hilfe rufen. Als er im Jahr 1772 Generalcontroleur der Finanzen geworden war, trug er dem König, am Tage der Antretung seines Amtes, die Grundsätze seiner Verwaltung vor; aus den inneren Kräften des Reiches wollte er das Einkommen des Staates erschaffen, er verwarf jeden Bankerott, jede Steigerung der Abgaben, jede Anleihe, er stellte die Freiheit des Getreide- und Mehlhandels im Innern des Reichs her, bildete eine besondere Regie der Domainen des Königs, hob die Mißbräuche der Regie der Generalpächter und die Käuflichkeit der Handelsintendanzen auf. Als ein Aufruhr der Bevölkerung von Paris das Vertrauen in den Minister gemindert hatte, trat Malesherbes in die Verwaltung ein, und unterstützte die Neuerungen Turgot's: allein der Adel, die Geistlichkeit und das Par-

lement traten dieser heilsamen Verwaltung entgegen. Malesherbes und Turgot traten aus. Mit ihnen gingen die von ihm entworfenen Maaßregeln, welche den Sturz der Monarchie verzögern oder ihr doch einen gelindern Fall hätten bereiten können, unter. Diese Entwürfe waren: die Einführung einer Nationalerziehung, die Einführung der Gleichheit in die Besteuerung und die Aufhebung der Steuerprivilegien des Adels und der Geistlichkeit, die Gründung einer Gemeindeordnung und von Provinzialversammlungen, die der Verkauf eines Theils der Domainen zum Zweck der Wiederherstellung der Finanzen, Minderung der Leibeigenschaftsgebühren, die Einführung eines geordneten Hypothekenwesens. Malesherbes wollte, wie Turgot, für die Repräsentation in den kleineren Kreisen sorgend, im Jahr 1771 und 1774 die Nationalrepräsentation durch Berufung der Generalstaaten wieder herstellen. Allein beide große Männer hatten nicht Energie genug, das von ihnen geistig Ergriffene ins Leben zu führen. Bei einer solchen Zerrüttung, wie sie zu dieser Zeit den französischen Staat durchdrang: bei einer solchen selbstsüchtigen Eigensinnigkeit der Stände, und bei einer so durchgreifenden Entfremdung von ihrer eigentlichen Bestimmung bedarf es der niederschmetternden Kraft eines Pombal's und nicht der Gutwilligkeit eines stillen Forschers des Cabinetts.

Mit Turgot verlor die alte Monarchie ihre letzte Stütze: das Schicksal, die Läßigkeit der Menschen und das Deficit, diese rohe Nemesis einer schlechten Verwaltung, drängten zur Entscheidung.

Nachdem der König vergebens die Notabeln des Reichs um Hilfe in der allgemeinen Noth gebeten hatte, sie aber jeden Beistand verweigert hatten, wandte er sich an die Nation. Die Einberufung der Reichsstände ward von vielen Seiten gefordert, die Regierung berief sie. Am 5. Mai 1789 traten sie zusammen, das Schicksal des neunzehnten Jahrhunderts zu entscheiden.

Die Regierung hatte gehofft, den historischen Maaßstab an diese Versammlung zu legen, und mit dem Zügel der Staatsgewalt die Anmaßungen der einzelnen Stände zu fesseln; allein die ungeheure Wichtigkeit des dritten Standes hatte schon die

Regierung bestimmt, die Anzahl der Vertreter desselben Standes zu verdoppeln. Diesen Vortheil wollte der Adel und die Geistlichkeit dadurch aufheben, daß, wie bisher, nach Ständen gestimmt werden sollte; allein der philosophische demokratische Geist erhob sich gegen das geschichtliche Herkommen, und hier waren es die beiden das Schicksal dieser Versammlung bestimmenden Geister, welche schon bei der Eröffnung derselben ihre Herrschaft der Versammlung ankündigten — Syeyes und Mirabeau. Der erstere war der Mann der politischen Speculation, welcher auf seiner abstracten Bahn aller geschichtlichen Ueberlieferung sich entledigte, und daher ein unermeßliches Bild der Freiheit ohne örtliche und zeitliche Beschränkung verehrte und verkündigte. Er ist der Fichte der französischen Revolution, der in der Lyrik seiner Philosophie dem Ich die Macht über die Natur gab, dem die Menschheit ein ungeheures Individuum war, welches wirken konnte, was es wollte, wenn es nur wollte. Dieser Ideologe der Revolution hat dieselbe mehr als einmal begeistert, und die Jugend zur Unterstützung derselben aufgerufen, wo das Alter und seine Erfahrung sie hätten sinken lassen.

Wenn aber Syeyes als Repräsentant der Idee die revolutionaire Thätigkeit hob, so vertrat er doch nur die eine Seite des Zeitalters; einen Mann gab es, der das volle Bild der Revolution und des revolutionären Volkes darstellte; das ist Mirabeau, halb Laster und halb Genie, gleichend „dem Löwen Milton's bei der ersten Entwirrung des Chaos halb Löwe, halb Koth, kaum im Stande sich seiner schmutzigen Hülle zu entwinden, als er schon brüllt und sich zum Sprunge entschwingt.“ Die alte Monarchie und die Tyrannei seines sich „Freund der Menschen“ nennenden Vaters hatten ihm den Haß des Geschichtlichen und Menschlichen eingeflößt; empört war er von Laster zu Laster, von Niederträchtigkeit zu Niederträchtigkeit geeilt. Das Laster hat ihm selbst die Wohlthat seines Eckels versagt, weil seine brennende Phantasie ihm in demselben den Proteus der Unterhaltung darstellte; das Einzige, was er der Gesellschaft verdankte, den Unterricht in der Staats- und Redekunst, mußte ihm der Kerker von Vincennes bieten. Die Aechtungen von

Seite der bürgerlichen Gesellschaft, der Verlust seines Vermögens, und die langen Einkerkerungen hatten sein ganzes Wesen zur Waffe einer furchtbaren socialen Polemik gehärtet, und die innere Entrüstung des Menschen, welcher von Allen, nur nicht von sich selbst verlassen war, hatte in ihm eine Kraft und Thätigkeit entwickelt, mit welcher er der ganzen Gesellschaft entgegentrat; sein Stand und seine Gesinnung waren sich entgegengesetzt, und diese Mischung, deren er sich im Augenblick des Bewußtseins entledigen konnte, die ihn aber in seinem Gefühle fortwährend beherrschte, hat seine politische Haltung bestimmt. Demokrat und Monarchist, Republikaner und Edelmann in einer Person, hatte er schon dadurch eine Individualität, welche ihn zum unbeschränkten Despoten in einer Versammlung machte. Man kann von Mirabeau in moralischer Beziehung sagen, was Byron von dem Ocean in physischer sagt:

„Ruhig oder aufgestürmt — im Hauche, oder Winde, oder Sturm
Umeisend den Pol, oder in dem heißen Klima
Finster schwellend; — grenzenlos, endlos, und erhaben
— —; du gehst fort, schrecklich, unergründlich, einsam.“

Im Gefühle seiner Bestimmung eilte er, als die Wahlen der Generalstände vorgehen sollten, nach Marseille. Er wurde als Repräsentant des dritten Standes gewählt, und das elektrische Wort seines gewaltigen Vortregs, das die Hallen der neuen Versammlung erschütterte, glich dem hohlen Schlage des Donners, der aus der Ferne das Nahen eines zerstörenden Gewitters verkündet; drei bis vier Tage hatte man gestritten, welchen Namen man der Versammlung beilegen sollte. Da erhob sich Mirabeau, und stimmte für den Namen: Repräsentanten des französischen Volks.

„Ich bin nur wenig verlegen,“ sprach durch ihn die Demokratie der Zeit, „über die Bedeutung der Worte in der widersinnigen Sprache des Vorurtheils. Ich rede hier die Sprache der Freiheit, und stütze mich auf das Beispiel der Engländer, auf das der Amerikaner, welche stets den Namen Volk geehrt, welche ihn stets in ihren Erklärungen, in ihren Gesetzen, in ihrer Politik geheiligt haben. Als Chatam in ein

einziges Wort die Charte der Nationen faßte, und sagte: die Majestät des Volkes; als die Amerikaner die natürlichen Rechte des Volkes dem ganzen Plunder der Publicisten über die Verträge entgegensetzten, welche man ihnen entgegengestellt hat, so haben sie die ganze Bedeutung, die ganze Energie dieses Ausdrucks anerkannt, welchem die Freiheit einen so großen Werth verleiht!" —

Nachdem der Redner sich über den Ausdruck Volk erklärt hatte, fährt er fort:

"Ich beharre auf meinem Antrag und auf dem einzigen Ausdruck, welchen man in demselben angegriffen hatte, ich meine den Namen französisches Volk. Ich nehme ihn an, vertheidige ihn, verkünde ihn, aus dem Grunde, welcher ihn angreifen läßt. Ja, weil der Name Volk in Frankreich nicht hinreichend geachtet ist; weil er verdunkelt, mit dem Rost des Vorurtheils bedeckt ist, weil er uns eine Vorstellung gibt, über welche sich der Stolz beunruhigt, und gegen welche die Eitelkeit sich empört, weil er mit Hohn in den Kammern der Aristokraten ausgesprochen wird, gerade darum, meine Herren, möchte ich, gerade darum sollen wir es uns zur Pflicht machen, nicht bloß denselben zu erheben, sondern auch zu veredeln, ihn künftig den Ministern achtungswerth und allen Herzen theuer zu machen. Wenn dieser Name nicht schon der unsrige wäre, so müßte man ihn unter allen wählen, ihn als die kostbarste Gelegenheit betrachten, diesem Volke zu dienen, welches besteht, diesem Volke, welches Alles ist, dessen Rechte wir vertheidigen, von dem wir die unsrigen empfangen haben, und von dem unsere Benennung und unsre Titel zu entleihen man sich zu schämen scheint.

Ach! wenn die Wahl dieses Namens dem gebeugten Volke Festigkeit, Muth wiedergäbe .... Meine Seele erhebt sich, wenn sie in der Zukunft die glücklichen Folgen schaut, welche dieser Name haben kann! das Volk wird nur uns sehen, und wir werden nur das Volk sehen; unser Titel wird uns sowohl an unsere Pflichten, als auch an unsere Kräfte erinnern. Unter dem Schutze eines Namens, welcher nicht entrüstet, nicht beunruhigt, setzen wir einen Keim, wir werden ihn pflegen, wir werden von

ihm die verderblichen Schatten abhalten, die ihn ersticken möchten; wir werden ihn schützen, unsere spätesten Nachkommen werden unter dem wohlthätigen Schatten seiner unermeßlichen Aeste ruhen. Repräsentanten des Volks, antworten Sie mir doch, wollen Sie ihren Vollmachtgebern sagen, daß Sie den Namen Volk zurückweisen; daß, wenn Sie sich desselben nicht geschämt haben, Sie doch gesucht haben, diesen Namen zu umgehen, der Ihnen nicht glanzvoll genug erscheint, daß Sie eines ruhmvolleren Titels bedürfen, als derjenige ist, welchen sie Ihnen verliehen haben? Wie! Sehen Sie nicht, daß der Name Repräsentanten des Volks Ihnen nothwendig ist, weil er an Sie das Volk fesselt, diese Ehrfurcht gebietende Masse, ohne welche Sie nur Individuen, nur schwache Halme wären, welche man einen nach dem andern zerknicken würde! Sehen Sie nicht, daß Sie des Namens Volk bedürfen, weil er dem Volk zu erkennen gibt, daß wir unser Schicksal an das seinige geknüpft haben, was es lehren wird, auf uns alle seine Gedanken, alle seine Hoffnungen ruhen zu lassen!"

Der Antrag Mirabeau's wurde verworfen, und der von Legrand vorgeschlagene Name "Nationalversammlung" angenommen.

Vergebens bemühte sich die Partei der Anhänger des Alten die Vereinigung der Stände zu hindern, und dadurch zu verhüten, daß die leitende Macht an den dritten Stand überginge; denn es wurde eingesehen, daß dadurch die Monarchie zu einem bloßen Namen herabgewürdigt würde: zudem handelte es sich nicht mehr, wie man wohl erkannte, um die Reformen des Alten, sondern um die Schaffung eines Neuen: bald sollte es sich zeigen, daß die Nationalversammlung, sich selbst überlassen, nur auf die Inspiration eines rohen Pöbels und der mechanischen neuen Staatslehre der Zeit handelte.

Die erste Handlung der Nationalversammlung war, folgenden Eid zu schwören: "Wir schwören und geloben, mit Eifer und Treue die Funktionen zu erfüllen, mit welchen wir beauftragt sind." Der erste Act der Ausübung ihrer Rechte war, die bestehenden Auflagen zu bewilligen, "wenn sie auch ungesetzlich

eingeführt und erhoben seien, bis sie anders dafür gesorgt haben würde, unter der Erklärung, daß von nun an jede Erhebung einer Steuer, welche sie nicht förmlich bewilligt haben werde, im ganzen Königreich aufhören sollte.“

Allein schon am 20. Juni wurde das Local der Versammlung geschlossen, und von Truppen umgeben: muthig verlegte sie ihre Sitzungen in das Ballhaus, und die Repräsentanten schworen: „sich nie zu trennen, und sich allenthalben zu versammeln, wo die Umstände es erfordern werden, bis die Verfassung des Reichs auf feste Grundlage errichtet und befestigt sein werde.“

Der König wollte in der berühmten Sitzung am 23. Juni 1789 durch einen Machtspruch die Sache ändern. Er selbst hielt drei Vorträge, und ein Staatssecretär verlas die Absichten Sr. Majestät über die Haltung und Operationen der Generalstände. Die alte Unterscheidung der drei Stände sollte beibehalten werden, und die Abgeordneten sollen drei Kammern bilden: die bisherigen Berathungen wurden für nichtig erklärt. Die verlesene Erklärung des Willens und der Absichten des Königs sollte eine Art octroirter Verfassung bilden, mit folgenden Bestimmungen:

1. Die Auflagen werden von Volksvertretern bewilligt, die Lage der Finanzen wird von ihnen geprüft, die Budgets geordnet (Art. 1. 2. 4—7.);
2. Anleihen können nur mit Zustimmung derselben gemacht werden, außer zur Zeit des Kriegs oder in dringender Noth der Nation bis zum Betrag von hundert Millionen (Art. 3.);
3. Die Nationalschuld wird anerkannt.
4. Wenn die förmlich kundgegebenen Absichten der Geistlichkeit und des Adels über den Verzicht auf ihre pecuniären Vorrechte verwirklicht werden, dann ist der König Willens, dieselben zu genehmigen, und daß bei Zahlung pecuniärer Steuern keine Art von Vorrecht oder Unterschied mehr Statt finden solle (Art. 9.);
5. Der Name Taille soll aufhören, und diese Abgabe entweder mit den Vingtièmes oder mit andern Territorial-

auflagen vereinigt oder auf irgend eine andere Art ersetzt werden, jedoch immerhin nach gerechten, gleichen Verhältnissen, ohne Unterschied des Standes, Ranges oder der Geburt (Art. 10);

6. Die **Droits de franc-fief** sollen aufhören, sobald die Staats-Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein werden (Art. 11);

7. Alles Eigenthum, ohne Unterschied, soll immer geachtet bleiben, und Se. Majestät begreifen ausdrücklich darunter: die Zehnten, Gilten, Renten, Feudal- und grundherrlichen Gefälle und Lasten, und überhaupt alle Gerechtsame und nützliche oder Ehrenvorzüge, welche auf Gütern oder Lehen haften oder Personen zustehen. Die beiden ersten Stände sollen ferner die Freiheit von persönlichen Lasten genießen, aber der König wird es genehmigen, wenn diese Lasten in Geldsteuern verwandelt werden, und dann sollen alle Stände auf gleiche Weise dazu beitragen (Art. 12, 13.);

8. Der Wille des Königs ist, nach dem Gutachten der Stände die Aemter und Anstellungen zu bestimmen, welche künftig das Privilegium behalten sollen, den Adel zu geben oder fortzupflanzen. Doch kann der König auch Adelsbriefe denjenigen verleihen, welche sich einer solchen Belohnung durch Dienste für den Staat und den König würdig gezeigt haben (Art. 14);

9. Die Stände sollen Maaßregeln angeben, um die Abschaffung der **Lettres de cachet** mit der Sicherheit und nöthigen Vorsicht zu vereinbaren, in gewissen Fällen die Ehre der Familien zu schonen, oder in der Schnelligkeit die ersten Schritte der Empörungen niederzuschlagen, oder den Staat gegen die Wirkungen eines verbrecherischen Einverständnisses mit fremden Mächten zu schützen (Art. 15.);

10. Die Stände sollen Vorschläge machen, wie die Preßfreiheit mit der Achtung für Religion, Sitten und die Ehre der Bürger zu vereinigen sei.

11. Die Organisation und Attributionen der Provincialstände behandeln die Artt. 17—23; Vorschläge sollen über die beste Art der Benutzung der Domainen und die Verlegung

der Mauthen an die Grenzen gemacht werden (Art. 24, 25);

12. Die traurigen Wirkungen der Salzsteuer und die Wichtigkeit dieser Einnahme sollen reiflich berathen, und jedenfalls sollen die Mittel der Erhebung gemildert, so wie die Vortheile und Nachtheile der Accise erwogen werden (Art. 26, 27);
13. Der König will die Vorschläge über die Rechtspflege und Verbesserung der bürgerlichen und Strafgesetzgebung gründlich prüfen (Art. 28);
14. Gesetze, welche der König mit Zustimmung der Stände verkündet, sollen alsbald von den Parlementen einregistrirt werden (Art. 29);
15. Die Straßenfrohnen sollen auf ewig abgeschafft sein (Art. 30);
16. Die Rechte der Personalleibeigenschaft wünscht der König im ganzen Reiche abgeschafft; es sollen Mittel geschafft werden, wie die Grundherren dafür entschädigt werden können (Art. 31);
17. Eine Verordnung über Verminderung der Jagdgerichtsbarkeit wird verheißen (Art. 32);
18. Es sollen Vorschläge über die gelindeste Weise der Truppenaushebung gemacht werden (Art. 33);
19. Alle Verfügungen, welche der König über Gegenstände der öffentlichen Ordnung und seiner Wohlthätigkeit für seine Völker während der gegenwärtigen Ständeversammlung aus eigener Machtfülle genehmigt haben wird, namentlich die, welche die persönliche Freiheit, die Gleichheit der Lasten und die Errichtung der Provincialstände betreffen, sollen nie abgeändert werden dürfen, ohne Einwilligung jedes einzelnen der drei Stände (Art. 34);
20. Die Institution des Heeres wird bestätigt (Art. 35).

Wer kann in diesen Artikeln eine Regeneration erkennen, wie sie zur Rettung des Thrones und der Nation nothwendig, durch die Lehre eines halben Jahrhunderts allen Geistern eingeprägt, durch die Emancipation der amerikanischen Colonien und die neusten Vorgänge im britischen Parliament in praktischen Mustern dargestellt worden war? Selbst als Reform war das Ganze lückenhaft, weil der Mißbrauch, der das Reich in die

gefährliche Lage gestürzt hatte, durch die gesetzliche Organisation eine neue Lebenskraft erhalten hatte. Und solches bot die Regierung dem philosophischen Concilium, welches die Nationalversammlung umschloß, mit der Drohung des Königs, daß er seinen Willen mit Festigkeit und Muth in Vollzug setzen werde! In dumpfem Staunen vernahm die Versammlung das Rettung verheißende Grundgesetz; mit Entrüstung den Befehl des Königs, sich zurückzuziehen, und sich den andern Tag in die einem jeden Stande bestimmte Kammer zu begeben. Die Abgeordneten des Adels und einige der Geistlichkeit gehorchten: die Anderen blieben sitzen, eine stumme Opposition; Mirabeau unterbrach die Stille mit dem Rufe der Revolution:

„Meine Herren," sprach er, „ich bekenne, daß das, was Sie so eben gehört haben, das Heil des Vaterlandes sein könnte, wenn die Gaben des Despotismus nicht stets gefährlich wären. Welches ist diese beschimpfende Dictatur? Die Rüstung der Waffen, die Verletzung des Nationaltempels, um Ihnen zu gebieten, glücklich zu sein? Wer hat Ihnen diesen Befehl gegeben? Ihr Mandatar. Wer gibt Ihnen gebieterische Gesetze? Ihr Mandatar, er, welcher sie von Ihnen empfangen soll, von uns, meine Herren, die wir mit einer politischen und unverletzbaren Priesterwürde bekleidet sind, von uns endlich, von welchen allein 25 Millionen Menschen ein sicheres Glück erwarten, weil es von Allen bewilligt, gegeben und empfangen werden soll. Aber die Freiheit Ihrer Berathungen ist gefesselt; eine Militärmacht umgibt die Versammlung! Wo sind die Feinde der Nation? Ist Catilina an unsern Thoren? Ich trage darauf an, daß Sie, sich mit Ihrer Würde, mit Ihrer legislativen Würde bedeckend, bei der Religion Ihres Eides bleiben; er gestattet uns, erst dann uns zu trennen, wenn wir die Verfassung gemacht haben."

Mit dieser Rede hatte die Revolution in der Sitzung Platz genommen.

Als nun der Großceremonienmeister sah, daß die Abgeordneten sich nicht zurückzogen, und zu dem Präsidenten sagte: „Meine Herren, Sie haben die Ansichten des Königs vernommen!" da erhob sich Mirabeau von Neuem und sprach:

„Ja, mein Herr, wir haben die Absichten vernommen, welche man dem König eingeflüstert hat; Sie aber, der Sie sein Organ bei der Nationalversammlung nicht sind, Sie, der sie hier weder Platz, noch Stimme, noch das Recht zu sprechen haben, Sie sind nicht gemacht, um uns an seinen Vortrag zu erinnern. Gleichwohl, um jede Zweideutigkeit und jeden Verzug zu vermeiden, erkläre ich Ihnen, daß, wenn man Sie beauftragt hat, uns von hier zu entfernen, Sie Befehle einholen müssen, um die Gewalt anzuwenden. Gehen Sie, und sagen Sie Ihrem Herrn, daß wir hier durch die Macht des Volkes sind, und daß man uns von hier nur durch die Macht der Bajonette vertreiben wird.“

„Das ist die Stimme der Versammlung!“ riefen freiwillig alle Abgeordneten.

Es wurde der Antrag gestellt, daß die Nationalversammlung durch einen Act ihre früheren Beschlüsse bestätige. Syeyes unterstützte den Antrag mit der ganzen Ruhe seines speculativen Wesens. „Meine Herren,“ sagte er, „wir sind heute, was wir gestern waren. Berathen wir!“

Der beantragte Beschluß wurde einstimmig gefaßt, und auf den Antrag Mirabeau's der weitere, daß die Person eines jeden Deputirten unverletzlich sei. Am 27. sah die Nationalversammlung die drei Stände in sich vereinigt, und sich so zu einer Repräsentation der Nation erhoben, welche nicht mehr bloß die theilweisen Interessen der Committenten, sondern das Interesse des gesammten Volkes zu hüten und zu besorgen hatte. Diesen Charakter der Allgemeinheit zeigte sie auch in den Sitzungen des 8. und 9. Juli. Es handelte sich um die Zurückziehung der Truppen, durch welche Paris und Versailles gleichsam in Belagerungsstand gesetzt worden waren, und die Würde der Nationalrepräsentation verletzt wurde.

„So,“ sprach Mirabeau, „war es nicht genug, daß das Heiligthum der Freiheit durch Truppen befleckt worden war! Es war nicht genug, daß man das unerhörte Schauspiel einer Nationalversammlung gegeben hatte, welche an militärische Befehle gebunden, und einer bewaffneten Macht unterworfen war!

Es war nicht genug, daß man an dieses Attentat alle Unschicklichkeiten, alle Rücksichtslosigkeiten, und, um es entschieden auszusprechen, die Rohheit der orientalischen Polizei knüpfte! Man mußte noch die ganze Rüstung des Despotismus entwickeln, und mehr drohende Soldaten der Nation zeigen, an dem Tage, wo der König selbst sie berufen hat, um von ihr Rath und Hilfe zu begehren, als ein Einfall des Feindes vielleicht deren finden würde, und tausendmal mehr wenigstens, als man deren vereinigen konnte, um Freunde, Martyrer ihrer Treue gegen uns, zu sichern, um unsere heiligsten Pflichten zu erfüllen, um unsere politische Achtung zu bewahren, und jenes Bündniß der Holländer, so kostbar, aber so theuer erkauft, und zudem so schmählich verloren!

„Meine Herren, wenn es sich nur um uns handeln würde, wenn die Würde der Nationalversammlung allein verletzt wäre, so wäre es eben so passend, gerecht, nothwendig, wichtig für den König selbst, daß wir mit Anstand behandelt würden, weil wir am Ende die Abgeordneten der nämlichen Nation sind, welche allein seinen Ruhm ausmacht, welche allein den Glanz des Thrones bildet; jener Nation, welche die Person des Königs in dem nämlichen Verhältnisse ehrwürdig machen wird, als er sich selbst ehren wird. Weil er über freie Menschen herrschen will, ist es Zeit, diese gehässigen Formen verschwinden zu machen, diese empörenden Vorgänge, welche zu leicht Diejenigen überzeugen, von welchen der Fürst umgeben ist, daß die Majestät des Königs in entwürdigten Beziehungen des Herrn zu dem Sklaven bestehen, daß ein legitimer und geliebter König sich überall und bei jeder Gelegenheit nur unter der Gestalt grimmiger Tyrannen oder jener Usurpatoren zeigen müsse, welche leider verdammt sind, das so süße, so ehrenhafte Gefühl des Vertrauens zu verkennen.“

Mirabeau trug in dieser gefeierten Rede auf eine Addresse an den König an, worin um die Zurückziehung der Truppen gebeten werden sollte. Der Antrag so wie die Addresse wurden mit rauschendem Beifall angenommen: allein sie hatten keinen Erfolg.

Ein weiterer Gegenstand der Beunruhigung des Volkes und

der Nationalversammlung war die am 12. Juli erfolgte Entlassung Necker's, weil es hier ein Princip galt. Die Versammlung wünschte seine Zurückrufung. Hier war es, wo Clermont-Tonnerre ausrief: „Meine Herren, in den Zeiten öffentlicher Drangsale muß man sich an Grundsätze halten. Der König hat es in seiner Gewalt, seinen Rath zusammen zu setzen, und zu entlassen: die Nation soll die Minister nicht ernennen: sie kann sie nur angeben durch Bezeugung ihres Vertrauens oder ihrer Misbilligung. Was unsere Eide betrifft, so ist es, meine Herren, unnütz, sie zu erneuern: die Constitution wird sein, oder wir werden nicht mehr sein."

Als nun die Nachricht anlangte, daß in Paris der Bürgerkrieg jeden Augenblick auszubrechen drohe, ernannte die Versammlung zwei Deputationen, die eine, um den König um die Entfernung der Truppen, die Rückkehr der Minister und die Errichtung der Bürgergarden zu bitten: die andere um die Antwort Sr. Majestät in die Hauptstadt zu überbringen. Der König blieb unerschütterlich, und verweigerte die Errichtung der Bürgergarden. Jetzt verkündete die Versammlung in einem Beschlusse ihre Absichten, erklärte sich für permanent, und setzte ihre Berathungen über die Entlassung der neuen Minister fort: Grégoire forderte eine Untersuchung der ministeriellen Verbrechen, damit Frankreich die Uebelstifter kennen lerne, welche das Vaterland betrüben, und sie der Strenge der Gesetze überliefert werden.

Als aber die Kunde von der Erstürmung der Bastille eintraf, und zwei Deputationen an den König kein Gehör fanden, und die von dem Marquis von Sillery entworfene Addresse verworfen und die schneller zum Ziel führende Absendung einer neuen Deputation angenommen worden war, da erhob sich Mirabeau, dieses Genie der schon eingetretenen Revolution, und sprach zu der abgehenden Deputation:

„Sagen Sie ihm (dem König) nur, sagen Sie ihm, daß die fremden Horden, von welchen wir eingeschlossen sind, gestern den Besuch von Prinzen, Prinzessinnen, Günstlingen, Favoritinnen, und ihre Liebkosungen und ihre Ermahnungen und ihre Geschenke empfangen haben; sagen Sie ihm, daß die ganze Nacht diese fremden

Satelliten, voll gestopft mit Gold und Wein, in ihren freveln Liedern die Unterjochung Frankreichs verkündet haben, und daß ihre brutalen Wünsche die Vernichtung der Nationalversammlung anriefen; sagen Sie ihm, daß in seinem Palaste sogar die Höflinge ihre Tänze bei dem Klang dieser barbarischen Musik aufführten, und daß dieses das Vorspiel der Bartholomäusnacht war!

„Sagen Sie ihm, daß jener Heinrich, dessen Andenken die Welt segnet, derjenige seiner Ahnen, welchen er zum Vorbilde nehmen wollte, Lebensmittel in das empörte Paris bringen ließ, welches er in Person belagerte, und daß seine grausamen Räthe das Mehl zurückführen lassen, welches der Handel in das treue und ausgehungerte Paris bringt.“

Allein ehe die Deputation abging, kam die Nachricht, daß der König selbst unter den Repräsentanten der Nation erscheinen würde. Die ausbrechende Freude der Versammlung hemmte Mirabeau durch die Worte: „Merken Sie wohl, meine Herren, daß der König uns die guten Gesinnungen zu erkennen geben ließ, welche man uns von seiner Seite verkündet; daß eine finstere Ehrfurcht der erste Empfang ist, welcher dem Monarchen in diesem Augenblicke des Schmerzens gemacht wird .... Das Schweigen des Volkes ist die Lehre der Könige.“

Der König erschien; er erklärte: „Nun wohlan: ich bin nur Eines mit meiner Nation: ich vertraue auf Sie! Helfen Sie mir in dieser Lage, das Wohl des Staates sichern. Ich erwarte dieses von der Nationalversammlung. Der Eifer der Repräsentanten meines Volkes, vereinigt für das gemeinsame Wohl, ist mir hiefür ein sicherer Bürge; und, zählend auf die Liebe und Treue meiner Unterthanen, habe ich den Truppen den Befehl gegeben, sich von Paris und Versailles zu entfernen.“ Lauter Beifall empfing die Erklärung des Königs; allein der König hatte die Entlassung des neuen Ministeriums nicht berührt. Darauf drangen Barnave und Mirabeau mit Nachdruck: aber mit edlem Sinne erhob sich Clermont-Tonnerre: „Gott verhüte,“ sprach er, „daß ich die Vertheidigung solcher Minister übernehmen möge! Gott verhüte, daß ich ihre Anklage hindern möge! aber, an einem so

schönen Tage, ziemt es der Würde der Versammlung nicht, sich mit einem so entwürdigten Ministerium zu beschäftigen."

Der König gab auch hierin dem Wunsche der Versammlung nach: ehe noch die betreffende Addresse dieser zur Abstimmung gekommen war, hatte der König das entlassene Ministerium schon wieder einzusetzen versprochen.

Nach diesen vorbereitenden Eroberungen sehen wir die Versammlung immer entschiedener ihren Zweck verfolgen und den sie beseelenden Trieb entwickeln. Rasch war der vierte August eingetreten, in welchem der Kampf der Zeit gegen das Historische und die Verkennung zum Theil wenigstens wohlerworbener Rechte den Gang der ganzen folgenden Umwälzung verkündeten. Am Morgen dieses denkwürdigen Tages wurde beschlossen, daß eine Erklärung der Rechte des Menschen und Bürgers an die Spitze der Verfassung gestellt werden sollte: in der Nacht desselben Tages stürzte der ganze Bau des Feudalwesens mit seiner geschichtlichen Umkleidung ein: der Vicomte von Noailles und der Herzog von Aiguillon hatten das große Opfer ihres Standes eingeleitet. Nachdem der Erstere die Gährung im Königreiche geschildert und eine Abhilfe als dringend vorgestellt hatte, fuhr er fort:

"Die Gemeinden haben Gesuche eingegeben. Nicht eine Constitution haben sie gewünscht: sie haben diesen Wunsch nur in den Amtsbezirken niedergelegt. Was haben sie nun begehrt? Daß die Rechte auf die Hilfsgelder aufgehoben werden möchten; daß es keine Subdelegirten mehr gäbe; daß die grundherrlichen Rechte erleichtert oder ausgetauscht würden.

"Diese Gemeinden sehen seit mehr, als drei Monaten, ihre Repräsentanten sich mit dem beschäftigen, was wir die gemeinsame Sache nennen, und was sie in der That auch ist; aber die gemeinsame Sache scheint ihnen vor Allem die Sache, welche sie verlangen, und welche sie eifrig zu erlangen wünschen.

"Nach allen Streitigkeiten, welche zwischen den Repräsentanten der Nation vorgefallen sind, lernte das Land nur die ihm ergebenen Männer kennen, welche sein Glück verlangten, und die mächtigen Personen, welche sich demselben widersetzten.

„Was ist in diesem Zustand der Dinge geschehen? Sie haben geglaubt, sich gegen die Gewalt waffnen zu müssen, und gegenwärtig kennen sie keinen Zügel mehr: ferner geht aus dieser Stimmung hervor, daß das Reich in diesem Augenblicke zwischen der Alternative der Staatsgesellschaft oder einer Regierung schwankt, welche von ganz Europa bewundert und nachgeahmt werden wird.

„Wie soll man diese Regierung errichten? Durch die öffentliche Ruhe? Wie diese Ruhe hoffen? Dadurch, daß man das Volk beunruhigt, daß man ihm zeigt, man widersetze sich ihm nur in demjenigen, was für es zu bewahren wichtig ist.

„Um zu dieser so nothwendigen Ruhe zu gelangen, mache ich folgende Vorschläge."

Es sind jene, welche in dieser Nacht zum Beschlusse erhoben wurden.

Noch eindringlicher sprach der Herzog von Aiguillon:

„In diesem Zeitalter der Aufklärung, wo die gesunde Philosophie ihre Herrschaft wieder gewonnen hat, in dieser glücklichen Epoche, wo, vereinigt für das öffentliche Wohl, und frei von jedem persönlichen Interesse, wir an der Regeneration des Staates zu arbeiten im Begriffe sind, scheint es mir, meine Herren, daß man, ehe man die so gewünschte Constitution, welche die Nation erwartet, errichtet, daß man, sage ich, allen Bürgern beweisen müßte, daß unsere Absicht, unser Wunsch ist, noch über ihre Wünsche hinaus zu gehen, und so rasch als möglich jene Gleichheit der Rechte einzuführen, welche unter allen Menschen bestehen soll, und welche allein ihre Freiheit sichern kann. Ich zweifle nicht, daß die Eigenthümer der Lehen, die Grundherren, weit entfernt, dieser Wahrheit nicht nachzugeben, nicht gestimmt sind, der Gerechtigkeit das Opfer ihrer Rechte zu bringen. Sie haben schon auf ihre Privilegien, auf ihre pecuniären Exemptionen verzichtet. In diesem Augenblick kann man nicht den unbedingten, einfachen Verzicht auf ihre Feudalrechte fordern; diese Rechte sind ihr Eigenthum, sie sind das einzige Vermögen mehrer Privaten, und die Billigkeit verbietet, das Aufgeben irgend eines Eigenthumes zu fordern, ohne eine gerechte Entschädigung dem

Eigenthümer zu geben, welcher die Annehmlichkeit seiner Stellung dem öffentlichen Vortheile opfert. Nach diesen mächtigen Erwägungen, meine Herren, und um dem Volke zu erkennen zu geben, daß Sie sich wirksam mit seinen theuersten Interessen beschäftigen, würde mein Wunsch sein, daß die Nationalversammlung erklärte, daß die Auflagen von allen Staatsbürgern gleichmäßig sollen getragen werden, im Verhältnisse zu ihrem Vermögen, und daß künftighin alle Feudalrechte an Lehen und Grundherrschaften durch die Vassallen dieser nämlichen Lehen und Güter abgelöst werden sollen, wenn sie es wünschen; daß der Ersatz auf ein durch die Versammlung bestimmtes Procent angesetzt werden soll, und ich glaube nach meiner Ansicht, daß dieses zum dreißigsten Pfennig in Rücksicht auf die zu gewährende Entschädigung geschehen soll. Nach diesen Grundsätzen, meine Herren, habe ich den Entwurf des folgenden Beschlusses verfaßt, welchen ich Ihrer Weisheit vorzulegen die Ehre habe, und welchen ich zu erwägen bitte."

Das Ergebniß der verschiedenen in der Sitzung des 4. August beschlossenen Vorschläge war folgendes:

"Abschaffung der Leibeigenschaft und der todten Hand, unter welchem Namen sie auch bestehe.

"Das Recht, die grundherrlichen Rechte abzulösen.

"Abschaffung der grundherrlichen Gerichtsbarkeit.

"Aufhebung des ausschließlichen Rechtes der Jagd, der Taubenhäuser und Kaninchengehäge.

"Eine Geldrente als Vertretung des Zehntens. Aufhebung oder mögliche Ablösung aller Zehnten, auf was immer für eine Art dieses geschehe.

"Abschaffung aller Privilegien und pecuniären Immunitäten.

"Gleichheit der Auflagen, auf was immer für eine Art es geschehe.

"Zulassung aller Bürger zu den bürgerlichen und Militärstellen.

"Erklärung der nahen Errichtung einer unentgeltlichen Rechtspflege, und der Aufhebung der Käuflichkeit der Stellen.

"Aufgebung des besondern Privilegiums der Provinzen und Städte.

„Aufgebung der Privilegien mehrer Städte, Paris, Lyon, Bordeaux, u. s. w.

„Aufhebung des **jus deportus** und **vacat**, der Annaten, der Pluralität der Pfründen.

„Vernichtung der ohne Rechtstitel erlangten Pensionen.

„Reform der Geschwornenämter bei den Innungen.

„Die Prägung einer Denkmünze, um das Gedächtniß dieses Tages zu verewigen.

„Die Abhaltung eines feierlichen **Te Deum** und die Bestimmung, daß die Nationalversammlung sich in Deputation zu dem Könige begebe, um ihm die Huldigung der Versammlung zu bringen, und den Titel Wiederhersteller der französischen Freiheit zu verleihen, mit der Bitte, persönlich dem **Te Deum** beizuwohnen."

Der Beschluß über diese Vorschläge erfolgte erst am 11. August. Er war das Programm der Revolution.

Die ganze Revolution ist nur die Ausführung dieses Programms. — Wie könnte ich in dem beschränkten Raum dieser Blätter diese materielle Unendlichkeit der Lehren und Thaten verzeichnen? Stehen wir von diesem Unternehmen ab, und suchen wir den formellen Geist zu erfassen, welcher durch eine jede dieser gigantischen Erscheinungen durchzieht! Es ist hier nicht, wie in England, wo bei der Festigkeit der Verfassung die einzelnen großen Staatsredner die herrschenden Gestalten sind — nein hier sind es die Theilmassen der aufgelösten Nation, welche auf der politischen Tribune erscheinen, und den Druck und die Leiden langer Zeiten verkünden. Daher stammt auch die leidenschaftliche Kühnheit, welche den Repräsentanten der Zeit, Mirabeau, auszeichnet, daher die elektrische Gluth der Hoffnung, welche die edelsten Geister, einen Lally-Tolendal, einen Clermont-Tonnerre, Noailles, Aiguillon, Barnave, Mounier erfaßt. Weil aber von der Zukunft Alles zu erwarten war, und der aufgelöste Zustand der Nation und die verdorbene Vergangenheit derselben keine Hilfe, keinen Haltpunkt bot, so finden wir hier die ganze Keckheit einer ungebundenen Abstraction, welche in der Nationalversammlung um so hinreißender wirkte, weil sie dort oft die Sprache

der edelsten Aufopferung war, und in dem sanguinischen Charakter des Volkes einen Nachklang fand, welcher stärkend zurückwirkte. Diese Abstraction gab allen Verhandlungen einen Zug der Größe, welchen die englische Revolutionen mit ihrer Gebundenheit an die **Precedents** der Vorzeit nie gewähren konnten.

Dieser neuerungssüchtige Geist schöpferischer Abstraction zeichnet namentlich auch die Verfassungsarbeiten der constituirenden Versammlung aus. So sagt Mounier in dem Berichte des mit der Vorbereitung der Arbeit über die Verfassung beauftragten Ausschusses, erstattet am 9. Juli 1789: „Eine Verfassung ist eine genau bestimmte und ständige Form der Regierung, oder, wenn man will, der Ausdruck der Rechte und Verpflichtungen der verschiedenen Gewalten, welche sie bilden." Dem Geiste dieser Lehre entspricht auch die durch diesen Ausschuß vorgeschlagene Ordnung der Arbeit:

„Art. 1. Jede Regierung muß als einzigen Zweck die Aufrechterhaltung des Rechtes der Menschen haben; woraus folgt, daß, um die Regierung beständig an den vorgesetzten Zweck zu erinnern, die Verfassung mit der Erklärung der natürlichen und unverjährbaren Rechte des Menschen beginnen muß.

„2. Da die monarchische Regierungsform geeignet ist, diese Rechte aufrecht zu erhalten, so wurde sie von der französischen Nation gewählt: sie paßt vor allen für eine große Staatsgesellschaft: sie ist nöthig für das Glück Frankreichs: die Erklärung der Grundsätze dieser Regierungsform muß folglich unmittelbar auf die Erklärung der Rechte des Menschen folgen.

„3. Es geht aus den Grundsätzen der Monarchie hervor, daß die Nation, um ihre Rechte zu sichern, dem Monarchen besondere Rechte verliehen hat: die Verfassung muß folglich auf eine genau bestimmte Weise die Rechte der einen und des andern erklären.

„4. Man muß mit der Erklärung der Rechte der französischen Nation anfangen.

„Man muß darauf die Rechte des Königs erklären.

„5. Da die Rechte des Königs und der Nation nur für

das Glück der Individuen bestehen, welche sie bilden, so führen sie zur Untersuchung der Rechte der Staatsbürger.

"6. Da die französische Nation nicht individuell vereinigt werden kann, um alle ihre Rechte auszuüben, so muß sie repräsentirt werden; man muß folglich die Art ihrer Repräsentation und die Rechte ihrer Repräsentanten aussprechen.

"7. Aus dem Zusammenwirken der Gewalten der Nation und des Königs sollen die Errichtung und Vollziehung der Gesetze hervorgehen: folglich muß man zuvörderst bestimmen, wie die Gesetze errichtet werden sollen: hierauf wird man untersuchen, wie die Gesetze vollzogen werden sollen.

"8. Die Gesetze haben die allgemeine Verwaltung des Reiches, die Handlungen der Staatsbürger und das Eigenthum zum Zweck.

"Die Vollziehung der Gesetze, welche die allgemeine Verwaltung betreffen, erfordert Provincial- und Municipalversammlungen; man muß folglich untersuchen, welches die Organisation der Provincialversammlungen, welches die Organisation der Municipalversammlungen sein soll.

"9. Die Vollziehung der Gesetze, welche das Eigenthum und die Handlungen der Staatsbürger betreffen, macht die richterliche Gewalt nothwendig; man muß bestimmen, wie sie anvertraut werden darf; man muß dann ihre Verpflichtungen und Schranken bestimmen.

"10. Zum Zweck der Vollstreckung der Gesetze und der Vertheidigung des Königreiches bedarf es einer bewaffneten Macht: es handelt sich folglich davon, die Grundsätze zu bestimmen, welche sie leiten sollen.

Wiederholung.

"Erklärung der Rechte des Menschen.

"Grundsätze der Monarchie.

"Rechte der Nation.

"Rechte des Königs.

"Rechte der Bürger unter der französischen Regierung.

"Organisation und Functionen der Nationalversammlung.

"Nöthige Formen für die Errichtung der Gesetze.

„Organisation und Functionen der Provincial- und Municipalversammlungen.

„Grundsätze, Verpflichtungen und Beschränkungen der richterlichen Gewalt.

„Functionen und Verpflichtungen der Militärgewalt.“

Wir übergehen den Bericht, welchen Herr v. Cicé, Erzbischof von Bordeaux, über die ersten Arbeiten des Verfassungsausschusses, am 27. Juli 1789 erstattete, wo er namentlich die beiden Entwürfe von Syeyes und Mounier über die Erklärung der Rechte beurtheilte, und führen zum Beweise des von uns der Politik der Nationalversammlung zugeschriebenen Charakters das von Clermont-Tonnerre am 27. Juli 1789 vorgetragene Ergebniß der Ausziehung der Hefte an. Als allgemein angenommene Grundsätze erscheinen:

„Art. 1. Die französische Regierung ist eine monarchische Regierung.

„2. Die Person des Königs ist unverletzlich und geheiligt.

„3. Seine Krone ist erblich in männlicher Nachkommenschaft.

„4. Der König ist der Inhaber der vollziehenden Gewalt.

„5. Die Beamten der Staatsgewalt sind verantwortlich.

„6. Die königliche Sanction ist für die Verkündung der Gesetze nothwendig.

„7. Die Nation macht das Gesetz mit der königlichen Sanction.

„8. Die Nationalzustimmung ist für das Anleihen und die Auflage nothwendig.

„9. Die Auflage kann nur von einer Sitzung der Generalstaaten bis zur andern bewilligt werden.

„10. Das Eigenthum soll geheiligt sein.

„11. Die individuelle Freiheit wird geheiligt sein.

Die Fragen, über welche sich die Gesammtzahl der Hefte nicht gleichmäßig ausgesprochen hat, sind folgende:

„Art. 1. Hat der König die gesetzgebende Gewalt, beschränkt durch die Verfassungsgesetze des Königreiches?

„2. Kann der König für sich allein zwischen den Sitzungen

der Generalstände provisorische Polizei- und Verwaltungsgesetze machen?

„3. Sollen diese Gesetze der freien Einregistrirung der souverainen Gerichtshöfe unterworfen sein?

„4. Können die Generalstände nur durch sich selbst aufgelöst werden?

„5. Kann der König allein die Generalstände berufen, vertagen und auflösen?

„6. Ist der König im Falle einer Auflösung genöthigt, auf der Stelle eine neue Berufung vorzunehmen?

„7. Sollen die Generalstände permanent oder periodisch sein?

„8. Und wenn sie periodisch sind, soll ein intermediärer Ausschuß bestehen oder nicht?

„9. Sollen die beiden ersten Stände in Einer Kammer vereinigt sein?

„10. Sollen die beiden Kammern ohne Unterscheidung von Ständen gebildet werden?

„11. Sollen die Mitglieder des Standes der Geistlichkeit auf die beiden anderen Stände vertheilt sein?

„12. Soll die Repräsentation der Geistlichkeit, des Adels und der Gemeinen in der Verhältnißzahl von eins, zwei oder drei sein?

„13. Soll ein dritter Stand unter dem Titel Stand des Landes errichtet werden?

„14. Können die Personen, welche Aemter, Stellen oder Plätze am Hofe besitzen, zu den Generalstaaten abgeordnet werden?

„15. Sollen zwei Drittheile von Stimmen nöthig sein, um einen Beschluß zu bilden?

„16. Sollen die Auflagen, welche die Liquidation der Nationalschuld zum Zweck haben, bis zu ihrer gänzlichen Tilgung erhoben werden?

„17. Sollen die geheimen Haftbriefe abgeschafft oder modificirt werden?

„18. Soll die Freiheit der Presse unbestimmt bleiben oder modificirt werden?“

Man sieht im Ganzen, wie mächtig der Geist der auflösenden

Philosophie in der Versammlung walten mußte, um noch so viele Elemente einer auf einer ganz andern Grundlage ruhenden Vergangenheit zu besiegen oder zu entfernen.

Besonders über die Nothwendigkeit einer Erklärung der Menschenrechte trat die alte und neue Partei in einen wichtigen Kampf. Auf die am 1. August in der Nationalversammlung erhobene Frage: ob eine solche Erklärung an die Spitze der Verfassung gestellt werden solle, zeigte sich eine große Mehrheit dafür; allein mehre wünschten die Aufnahme in die Verfassung, Andere wollten, daß sie derselben angehängt werde: noch Andere verwarfen sie gänzlich, oder wollten sie nur in Verbindung mit der Erklärung der Pflichten zulassen.

So erklärte Malouet: „Sollen wir in einen Act der Gesetzgebung diese metaphysische Darstellung (der Menschenrechte) verwandeln, oder die Grundsätze mit ihrer Modification in der Verfassung darstellen, welche wir zu machen im Begriffe sind?

„Ich weiß, daß die Amerikaner diese Vorsichtsmaßregel nicht ergriffen haben; sie haben den Menschen im Schooße der Natur aufgefaßt, und stellen ihn der Welt in seiner Ursouverainetät dar; allein die amerikanische Staatsgesellschaft besteht als neu gebildet aus der Gesammtheit der Eigenthümer, welche schon an die Gleichheit gewöhnt, dem Luxus wie dem Mangel fremd sind, welche kaum das Joch der Auflagen, der Vorurtheile kennen, die uns beherrschen, welche auf dem Boden, welchen sie anbauen, keine Spur des Lehenwesens vorgefunden haben: solche Leute waren ohne Zweifel vorbereitet, die Freiheit in ihrer ganzen Kraft zu empfangen; denn ihre Neigungen, ihre Sitten, ihre Lage beriefen sie zur Demokratie.

„Aber wir, meine Herren, wir haben als Mitbürger eine ungeheure Menge von Menschen ohne Eigenthum, welche vor Allem ihren Unterhalt von einer gesicherten Arbeit, von einer strengen Polizei, von einem beständigen Schutze erwarten, welche sich bisweilen, nicht ohne gerechte Gründe, über den Anblick des Luxus und des Ueberflusses empören.

„Man wird ohne Zweifel nicht glauben, daß ich daraus schließe, diese Klasse von Bürgern habe kein gleiches Recht auf

die Freiheit: ein solcher Gedanke ist fern von mir: die Freiheit muß sein, wie das Gestirn des Tages, welches für Jeden leuchtet: aber ich glaube, meine Herren, daß die Menschen, welche durch das Schicksal in eine abhängige Lage versetzt sind, eher die gerechten Schranken, als die Ausdehnung der natürlichen Freiheit sehen."

Selbst Mirabeau sagte am 17. August 1789 in dem Bericht, welchen er im Namen des Ausschusses der Fünf über die Erklärung der Menschenrechte erstattete:

"M. H., die Erklärung der Menschenrechte in einer Staatsgesellschaft ist ohne Zweifel nur eine Darstellung einiger allgemeiner Grundsätze, welche auf alle politischen Gesellschaften und auf alle Regierungsformen anwendbar sind. — — —

"Allein der Ausschuß, welchen Sie ernannt haben, um sich damit zu beschäftigen, hat bald eingesehen, daß eine solche Darstellung, wenn man sie für einen alten und fast hinfälligen Staatskörper bestimmt, nothwendig vielen örtlichen Umständen untergeordnet ist, und stets nur eine relative Vollkommenheit erreichen kann: in dieser Beziehung ist eine Erklärung der Rechte ein schweres Werk."

Der Redner verwirft dann die Doctrine als Maßstab in dieser Sache, und fordert die Benützung der Erfahrung nach dem Muster der Nordamerikaner. So fordert er also ein aus Raisonnement und Erfahrung geschaffenes Mittelgebilde.

"Sollte eine Erklärung der Rechte," sagt er, "einer idealen Vollendung entsprechen, so müßte sie so einfache, selbsteinleuchtende und folgenreiche Sätze enthalten, daß es unmöglich wäre, davon abzugehen, ohne widersinnig zu werden, und daß man daraus alle Verfassungen hervorgehen sehen würde.

"Allein die Menschen und Umstände sind in diesem Reiche nicht hinlänglich vorbereitet."

Gleichwohl wünschte die Mehrheit auf der Stelle eine Erklärung der Rechte. Mirabeau, welcher sie bis zur Vollendung der andern Theile der Verfassung ausgesetzt wünschte, zog sich dadurch eine scharfe Rüge zu.

Lalli-Tollendal trat vermittelnd auf: er berief sich auf

die Briten: sie hätten alle metaphysischen Fragen dieser Art vermieden, aber in ihren allmälig eroberten Freiheiten factische Wahrheiten aufgestellt: die Erklärung der Rechte soll möglich kurz, klar, gedrängt sein, so daß nach der Niederlegung des Grundsatzes man rasch daraus die wahre Folge ziehe, und Andere nicht falsche daraus ziehen lasse. Uebrigens sei die Erklärung der Rechte vor der Verfassung zu vollenden.

Siebenzehn Artikel wurden in der Discussion angenommen: allein die Lückenhaftigkeit war nicht zu verkennen: nach zehntägigen Debatten wurde am 27. August nach Mirabeau's Vorschlag beschlossen, daß die bisher beschlossenen Artikel die Erklärung nicht ergänzten, und daß die noch beizufügenden berathen werden sollten, wenn die Verfassung vollendet sein würde. Vorzüglich drei Punkte wurden hier behandelt: die Verantwortlichkeit der Agenten der Staatsgewalt, die Freiheit der Gottesverehrungen, die Freiheit der Presse.

In Beziehung auf den ersteren Punkt hatten einige Mitglieder verlangt, daß die Unterbeamten von der Verantwortlichkeit frei sein sollten. Mirabeau bekämpfte diese Ansicht, und erklärte, daß die Verantwortlichkeit eine Täuschung sein würde, wenn sie sich nicht von dem ersten Minister bis zum letzten Sbirren erstrecken würde.

In Beziehung auf die Freiheit der Gottesverehrungen hatte v. Castellane folgende Fassung vorgeschlagen:

„Niemand soll wegen seiner religiösen Meinungen beunruhigt, noch in der Ausübung seiner Gottesverehrung gestört werden. Der erste Satz wurde allgemein unterstützt, nicht aber der zweite, so daß das Ganze so abgeändert wurde:

„Niemand soll wegen seiner Meinungen, selbst der religiösen, beunruhigt werden, vorausgesetzt, daß ihre Aeußerung nicht die durch das Gesetz gegründete öffentliche Ordnung störe."

„Man hat kein Recht," sagte v. Castellane, „eine Gottesverehrung zu untersagen. Die Wahrheit ist, daß Niemand in seinen religiösen Meinungen beunruhigt, und in der Ausübung

seiner Religion gestört werden darf. Wenn dieses hier die Wahrheit nicht ist, so muß es also das Gegentheil sein; nun zweifle ich aber, ob man es in Ihre Erklärung setzen kann."

Mirabeau vertheidigte die Ansichten von Castellane, und erhob sich namentlich gegen Jene, welche den Gottesdienst als einen Gegenstand der Polizei erklärten: wer dieses behaupte, leugne die göttliche Stiftung der Religion, und sei kein Katholik. Die Gottesverehrung bestehe in Gebeten, Hymnen, Reden, und Handlungen der Anbetung: diese gehen die Polizei nichts an, deren ganze Gewalt darin bestehe, daß die Handlungen der Bürger ihren Mitbürgern nicht schaden: der Ausdruck "herrschende Religion" sei tyrannisch, widersinnig.

Die in dem Artikel des Entwurfs nur schwach gewährleistete Freiheit der Presse fand eine größere Garantie in der abgeänderten Fassung des Herzogs von Rochefoucault:

"Die freie Mittheilung der Gedanken und Meinungen ist eines der kostbarsten Rechte des Menschen. Jeder Bürger kann also frei reden, schreiben, drucken lassen, vorbehaltlich der Verantwortlichkeit für den Misbrauch dieser Freiheit in den von dem Gesetz vorgesehenen Fällen."

Diese Fassung vertheidigte Rabaut de Saint-Etienne.

Viel bezeichnender für den Geist der constituirenden Versammlung sind die Verhandlungen über die Organisation des gesetzgebenden Körpers, namentlich in Beziehung auf die Einheit und Theilung der gesetzgebenden Gewalt; auf das Veto, auf die Permanenz und Periodicität der gesetzgebenden Versammlungen. Große Entzweiung war hierüber in der Versammlung entstanden. Der Entwurf hatte nach dem Vorbilde der englischen Verfassung das System des Gleichgewichts der drei Gewalten geltend zu machen gesucht. Allein der entfesselte Geist der unerfahrenen Freiheit wollte es anders: das Veto wurde mit einer Mehrheit von 663 Stimmen gegen 325 für suspensiv bis zur zweiten Legislatur erklärt: die Einheit und Permanenz der gesetzgebenden Gewalt wurde angenommen. Der Berichterstatter des Verfassungsausschusses war Lalli-Tolendal.

Er verlangt in Beziehung auf den ersten Punkt die Trennung der gesetzgebenden, die Vereinigung der vollziehenden Gewalt.

Er gibt den Repräsentanten der Nation einen Antheil an der gesetzgebenden Gewalt, weil jede Gewalt von dem Volk ausgeht, er gibt dem König einen Antheil an der gesetzgebenden Gewalt, weil sonst das Gleichgewicht der Gewalten gestört würde, weil, wie die völlige Vereinigung beider Gewalten die Tyrannei, so auch ihre absolute Trennung sie erzeugen würde, weil die Gesetzgebung nach und nach sich die Rechte der vollziehenden Gewalt anmaßen würde, wie dieses das lange Parliament unter Karl I. gezeigt habe, weil durch die Theilnahme an der gesetzgebenden Gewalt, die sich in dem Recht der Bestätigung und Verwerfung darstellt, die königliche Gewalt nur das Mittel erhalte, das Uebel zu hindern, und nicht es zu thun, weil endlich die vollziehende Gewalt eher dem Gesetze gehorchen werde, wenn es zu der Entstehung desselben mitgewirkt habe. Zudem habe der König ein geschichtliches Recht auf die Theilnahme an der gesetzgebenden Gewalt, weil die Generalstände vom Jahr 1353 den Grundsatz aussprachen: der König könne allein Gesetze machen. Die Nation könne zu keiner Zeit zurück nehmen, was sie in einer andern gab, und sie habe auf keinen Fall ihren Willen ausgesprochen, daß der König seiner Prärogative beraubt werde, vielmehr das Gegentheil.

Allein zweitens sei die Frage zu erheben, ob die Nationalversammlung aus einer Kammer oder aus zwei Kammern bestehen solle? Das Einkammersystem sei bei der ersten Haltung der Nationalversammlung nothwendig gewesen, in einer Zeit, wo Alles neu zu schaffen war, was nur durch Berathung Eines Willens möglich gewesen wäre. Allein der Proceß der Erhaltung, der Vervollkommnung sei ein anderer, als der des Schaffens zur Zeit der Krise: bei der Bildung einer Staatsverfassung müsse man die Menschen nicht blos numerisch, sondern auch moralisch betrachten: man müsse den in allen Menschen liegenden Hang zur Herrschaft beschränken, um ihn unschädlich zu machen, und zwar bedürfe es einer activen Kraft, um den Gegensatz einer activen Kraft zu bilden; daraus folge die Nothwendigkeit des

Gleichgewichtes der Gewalten, der Theilung der gesetzgebenden Gewalt, und zwar in drei Theile. Eine einzige Gewalt würde Alles verschlingen, zwei würden sich so lange bekämpfen, bis eine die andere ausgerottet hätte: drei würden sich in einem vollkommenen Gleichgewicht erhalten. Dieses zeigte England. Jede der beiden Kammern müsse ein besonderes Interesse und eine besondere Zusammensetzung haben: folglich müsse der gesetzgebende Körper bestehen 1) aus den Vertretern der Nation; 2) einem Senat; 3) dem König. Die aus diesen drei Bestandtheilen bestehende Form der Regierung würde eine bilden, welche die Vortheile aller darbieten würde, ohne die Nachtheile einer jeden zu haben. Einheit, Schnelligkeit, Beweglichkeit bilden das Wesen der vollziehenden Gewalt; Berathung, Langsamkeit, Stabilität das der gesetzgebenden. Eine einzige Versammlung laufe immer Gefahr, durch Uebereilung hingerissen zu werden, und zwar um so mehr, je zahlreicher sie sei. Allein wenn zwei Kammern bestehen, so werde die erstere schon deßwegen mehr Aufmerksamkeit ihren Beschlüssen zuwenden, weil sie der Revision einer zweiten Kammer unterworfen seien. Aus der Annahme von Seite der einen Kammer und aus der Verwerfung der zweiten werde sich eine neue Untersuchung ergeben: eine einzige Kammer werde sich nie durch ihre Berathungen gebunden erachten: ein Augenblick Ueberspannung lasse sie rasch das vernichten, was sie noch so reiflich beschlossen habe: die Uebel einer solchen Organisation seien unberechenbar, nicht einmal die Verfassung bleibe fest — es bestünden keine dauernden Gesetze, und unter dem ewigen Wechsel der Dinge könne sich nicht einmal ein Halt schützender politischer Gewohnheiten bilden. Damit sei auch die Bildung eines Nationalcharakters, und damit eine dauernde Gewinnung der Freiheit gehemmt, die Menge sei den beweglichen Leidenschaften einer Hand voll Menschen hingegeben: vergebens werde eine außerordentliche Nationalversammlung zur Revision der Verfassung in gemessenen Perioden gehalten werden: denn einmal werde durch diese außerordentlichen periodischen Nationalversammlungen die Gewalt der ordentlichen Versammlungen gewissermaßen vernichtet: jedes Gesetz hänge in einiger

Beziehung mit der Verfassung zusammen: wenn nun nicht die ordentliche Versammlung mit Verfassungsgegenständen sich beschäftigen dürfe, so werde ihr stets das Recht, die Frage zu behandeln, bestritten werden; zweitens lasse sich eine solche Beschränkung gar nicht ausführen; würde sie von der gegenwärtigen Nationalversammlung beschlossen, so werde sie von der nächsten Versammlung abgeschafft, zu welcher Aenderung sie auch rechtlich und thatsächlich befugt sei; endlich werde durch diese Einrichtung der Staat einerseits einer beständigen Degradation, andererseits periodischen Erschütterungen ausgesetzt, welche die Wirksamkeit der vollziehenden Gewalt hemmen: es müsse ein Zustand begründet werden, wo es weder leicht, noch unmöglich ist, an der Verfassung zu ändern: das beste Mittel hiefür sei die Bildung zweier Kammern, wo man ohne besondere Vorsichtsmaßregeln die Verfassung retten könne, während bei einer einzigen Kammer dieses selbst mit Vorsichtsmaßregeln unmöglich sei.

Der Einwand, daß auch eine einzige Kammer in der nothwendigen Mitwirkung der königlichen Gewalt ihre Schranken habe, verwandle sich in einen Grund für das Zweikammersystem: denn gebe der König dem Gesammtwillen der einzigen Kammer nach, so habe dieser keine Schranken: widersetze er sich demselben, so trete die vollziehende Gewalt ein, und die Mitwirkung entweder des Königs oder der Kammer höre je nach den Wechselfällen des Sieges auf: der König werde daher die Versammlung auf unrechtlichem Wege für sich zu gewinnen suchen — das sei aber gerade dem regelmäßigen Zustande, den man begründen solle, entgegengesetzt: man solle um jeden Preis die Gefahr vermeiden, den Inhaber der vollziehenden Gewalt mit dem gesetzgebenden Körper in feindliche Berührung zu bringen: dieses sei bloß durch Anordnung eines vermittelnden Körpers möglich: so sei es in England, wo im Laufe eines ganzen Jahrhunderts der König ein einziges Mal seine Negative ausgeübt habe, weil die Gesetze, von welchen man Nachtheile befürchte, schon in den Kammern ihren Untergang finden: dieser politische Grund habe die beiden Kammern des englischen Parliaments bestimmt, mehre Theile der vollziehenden Gewalt, welche ihnen Zeiten voll Un-

ruhen eingeräumt hätten, der königlichen Prärogative wieder zurück zu geben: Nordamerika lasse sich nicht mit Frankreich vergleichen, weil die innere und äußere Lage, Wesen und Form der Regierung, Bevölkerung und Besitz verschieden seien, und gleichwohl hätten die amerikanischen Publicisten, Adams, Livingston das Einkammersystem verworfen, und das amerikanische Volk habe drei Gewalten in ihrem Hause der Repräsentanten, ihrem Senate und ihrem Präsidenten angenommen, ein Beweis, daß innere Gründe für diese Trennung stimmen müssen.

Zudem seien alle Völker der alten und neuen Zeit, welche nur Einer Gewalt gehorchten, in die Sklaverei gesunken. Zeuge seien Athen, Rom; so stehe die Meinung fest, daß die Nationalversammlung aus zwei Kammern bestehen müsse, aus der Kammer der Repräsentanten und dem Senate.

An diese Hauptfrage schlössen sich aber noch mehre untergeordnete:

1) Wie soll die Kammer der Repräsentanten zusammengesetzt sein?

Sie solle bestehen aus Abgeordneten, frei, nach den Bezirken, in den Verhältnissen und unter den Bedingungen gewählt, wie sie die Nationalversammlung bestimmen werde: zur Verhütung des Zeitverlustes und des Lärms der Berathungen werde die Anzahl von 600 hinreichen: die Abgeordneten sollen volljährig sein, große Interessen forderten Reife des Urtheils, und es sei schwierig, das Gesetz durch solche machen zu lassen, welche das Gesetz selbst noch fessele: ob der Vertreter ein gewisses Vermögen haben müsse, sei streitig: aber gewiß stritten mehr Gründe für die Bejahung.

2) Wie soll der Senat zusammengesetzt sein?

Gewiß nicht aus dem, was man gegenwärtig Adel und Geistlichkeit nenne: allein die Anzahl der Senatoren müsse sehr beschränkt sein, weil sie keine Repräsentation, sondern eine ihrer Person einwohnende politische und richterliche Magistratur bildeten: der Senat solle aus Bürgern aller Klassen bestehen, welchen Talent, Verdienste, Tugenden diese Bahn eröffneten:

die Anzahl sei auf 200, das Alter auf 35 Jahre zu setzen: ein Grundbesitz von einem durch die Nationalversammlung zu bestimmenden Werthe sei erforderlich.

3) **Wem soll die Ernennung der Senatoren zustehen?**

Dem König? Er sei die Quelle der Ehren und Würden; und sei die königliche Gewalt einmal gebührend beschränkt, so müsse man sie auf möglich feste Grundlagen bauen, um ihr die Erfüllung ihres Mandats möglich zu machen: der König habe das Recht zu strafen, so solle er auch das zu belohnen haben. Könnte aber die Verleihung dieser Nationalbelohnung nicht unter den König und der Nation getheilt sein, so daß der König eine Person auf die Präsentation wählte, welche ihm entweder von den Repräsentanten, oder von den Provinzen gemacht werden würde?

4) **Soll die Würde eines Senators auf eine Zeit beschränkt? lebenslänglich? erblich sein?**

Wäre sie auf eine Zeit beschränkt, könnte sie wohl die Consistenz erlangen, welche nothwendig ist, um ein Gewicht mehr in der politischen Wagschale zu bilden?

Wäre sie lebenslänglich: wären da nicht zu viele Wechsel zu befürchten? erhielte der König nicht zu vielen Einfluß? Käme nicht zu viel Ehrgeiz, Bewegung, Thätigkeit in den Senat?

Wäre sie erblich, wäre nicht der Inhaber der Würde zu unabhängig von der Gunst, welche der bloße Inhaber auf Lebenszeit benützen wird, um seiner Familie Gnaden anderer Art zuzuwenden?

Und würde nicht Mancher mit der Würde bekleidet werden, der sie nicht verdiente? Nach allen diesen Gründen würde es am gerathensten sein, die Senatoren auf die Präsentation der Provinzen durch den König auf Lebenslang ernennen zu lassen: der Einfluß des Königs würde bestehen, er würde gemäßigt sein, und dem Princip geschähe durch die Mitwirkung des Volkes bei der Ernennung Genüge: der Senat würde nur aus erwählten Bürgern gebildet, und gleichwohl würde die lebenslängliche Dauer dieser Magistratur, welche sich unmerklich und nach Individuen erneuerte, die Züge bilden, welche nöthig seien, um die beiden

Kammern so sehr zu unterscheiden, als nöthig sei, ohne sie sich zu entfremden. Der Vorwurf einer Aristokratie im Senate ließe sich nicht machen, wenn die Senatoren aus allen Klassen der Bürger bestünden, keine unabhängige Gewalt hätten, und sich zwischen einen Monarchen und die Repräsentanten von 26 Millionen Menschen gestellt fänden. Man betrachte England, zwischen dessen Oberhause und unserem Staate doch noch ein großer Unterschied bestehe: dort sei die Zahl der Peers eingeschränkt, hier die der Senatoren beschränkt: seine Peers würden durch den König allein, hier würden die Senatoren durch die Nation und den König ernannt: seine Peers seien erblich, hier die Senatoren höchstens lebenslänglich. Und gleichwohl sehe man in England Nichts von der Aristokratie der Peers, ihre Söhne sitzen im Unterhause: nirgends, weder im Ministerium, noch im Heer, noch in der Flotte sei die Pairie ein Grund für den Vorzug: wiederholt hätten die englischen Peers die Freiheit des englischen Volkes gerettet.

Der Einwand, daß die Senatoren bei der gesetzgebenden Gewalt Nichts sein können, weil sie nicht Repräsentanten des Volkes seien, sei nichtig, da sie vom Volke das Recht haben, einen besondern Willen bei der Bildung der Gesetze auszuüben.

In Beziehung auf die dritte Hauptfrage: Welches die Wirkungsart und die verschiedenen Grade des Einflusses eines jeden Theiles des gesetzgebenden Körpers seien? müßten folgende Grundsätze gelten:

Der König habe das Recht der Berufung des gesetzgebenden Körpers zu bestimmten Zeiten, weil er allein eine abgesonderte, ewige Existenz habe: er könne ihn nicht bloß vertagen, sondern auch auflösen, unter dem Beding, alsbald einen neuen zu berufen.

Die Kammer der Repräsentanten habe das ausschließliche Recht, über die Abgaben zu berathen: ihren Umfang, Dauer, Modus nach der Anforderung des Königs zu bestimmen. Der Senat könnte den Act, welchen ihm die Repräsentanten zusenden würden, ohne Bedingung und Beschränkung annehmen oder verwerfen: den Repräsentanten stünde nicht bloß die erste Be-

rathung, sondern auch die ganze Redaction eines jeden Finanzgesetzes zu.

Der Senat sollte ein höchster Gerichtshof, aber nur in einem einzigen Falle sein, wenn nämlich die oberen Agenten der Staatsgewalt angeklagt würden, ihre Gewalt gegen das Gesetz gemißbraucht zu haben. Die Kammer der Repräsentanten allein könnte die Anklage stellen: jedes Individuum und jede Corporation hätte bloß das Recht der Denunciation.

Die Polizei in jeder Kammer würde ihr privativ zustehen.

Sonst könnte jeder Act ohne Unterschied von der einen oder andern Kammer ausgehen.

Sei ein Act in der einen Kammer durchgegangen, so solle er in die andere Kammer gebracht werden. Stimmen beide Kammern überein, so solle der Act dem König zur Sanction vorgelegt werden.

Allein soll in der königlichen Sanction die einzige Mitwirkung des Königs zur Bildung der Gesetze liegen?

Man glaube ja!

Zwar sagen die Gegner, der König solle entweder ein Gesetz sanctioniren können, welches ihm von der Nation werde vorgelegt werden, oder ein Gesetz vorschlagen können, welches durch die Nation bewilligt sein werde: ein Wille genüge nicht, das Schicksal eines ganzen Volkes zu leiten, der König müsse ohne Vergleich am besten wissen, welche Gesetze nothwendig, und welche mißbräuchlich seien.

Allein wichtigere Gründe sprechen dagegen.

Das Gesetz sei der Ausdruck des Gesammtwillens; folglich müsse es unter den Vertretern Aller entstehen: sonst könnte die Nation in die Schlingen der Staatsgewalt fallen: auch werde, wenn ein Gesetzvorschlag vom Throne komme, die Freiheit der Berathung bald geschwächt sein; bald werde das Gesetz scharf gerügt werden, wodurch die Majestät des Königs gefährdet werde. Habe die Regierung einmal die Initiative, so werde sie dieselbe immer haben: das Volk werde sich daran gewöhnen, und die Nation werde ihre Freiheit verlieren, weil sie ihr Recht aufgegeben habe. Zudem sei es eine viel edlere Bestimmung, durch seinen besondern

Willen dem Gesammtwillen das Gepräge des Gesetzes zu geben, als Gesetzentwürfe ewigen Discussionen, bitteren Rügen und trotzigen Verweigerungen von dreizehn isolirten Körperschaften zu unterwerfen.

Endlich erhebe sich noch die Frage: soll die königliche Sanction für ein Gesetz unumgänglich nothwendig sein? Soll der König ein Veto haben? Soll der Senat ein solches haben? Soll dieses Veto unbeschränkt oder suspensiv sein.

Wenn die königliche Sanction nur einmal entbehrlich werde, so sei der König nicht mehr ein Theil des gesetzgebenden Körpers, und damit verschwinde das Mittel, die königliche Prärogative zu retten, damit trete eine Verwirrung der Gewalten und der Umsturz der Verfassung ein.

Wenn die Repräsentanten die freie Verfügung über die Finanzgesetze hätten, so sei ihnen das unbeschränkte Veto nicht mehr schädlich.

Es ließen sich nur drei Fälle denken: ein neues, vorgeschlagenes Gesetz sei der königlichen Prärogative entweder vortheilhaft, oder gleichgiltig oder schädlich.

Im ersten Falle werde der König die Sanction geben, im zweiten Fall werde er kein Interesse haben, es zu verhindern, im dritten Fall sei es nicht nur gut, sondern sogar nothwendig, daß es der König hindern könne, weil die Verfassung dann gewahrt bleibe.

Auch das Veto des Senats könne keine Besorgnisse erregen, sein Widerstand werde stets zum Zwecke haben, die Volksrepräsentanten gegen die Unternehmungen des Throns, oder umgekehrt die königliche Prärogative gegen die Unternehmungen der Repräsentanten zu schützen, oder ihre eigenen Privilegien zu bewahren: in allen Fällen werde er die Verfassung aufrecht erhalten.

Welche Achtung, welche Kraft werde der Senat haben, welches Gleichgewicht lasse sich zwischen den beiden Kammern erwarten, wenn nicht die eine gegen die andere ein unbeschränktes Veto habe?

Nehme man dem König das unbeschränkte Veto, so werde

man es noch eher dem Senate nehmen, und dann sei die Kammer der Repräsentanten die einzige und unbeschränkte Macht.

Lasse man dem König das unbeschränkte Veto, und nehme man es dem Senat, so werden der König und die Kammer der Repräsentanten ewig einem Kampfe ausgesetzt.

Wenn in Amerika die respectiven Gouverneurs der dreizehn Staaten nur ein suspensives Veto haben, so passe dieses nur auf die dortigen Verhältnisse: ganz anders sei es bei einem erblichen Könige, über 26 Millionen Unterthanen.

Am Ende löse sich die Frage, ob das Veto des Königs suspensiv oder unbeschränkt sein solle, in die Frage auf: ob ein König sein solle oder nicht; es gelte hier Mirabeau's Wort: es ließe sich besser in Constantinopel, als in Frankreich leben, wenn man hier Gesetze ohne die königliche Sanction machen könnte.

Ohne also auf die secundären Fragen einzugehen, müsse der Ausschuß folgende Grundsätze aussprechen:

„1. Der gesetzgebende Körper muß aus drei Theilen bestehen: aus dem König, einem Senat und aus den Repräsentanten der Nation.

„2. Das Recht und die Pflicht des Königs muß sein, den gesetzgebenden Körper zu den durch die Verfassung bestimmten Zeiten zu berufen: er kann ihn vertagen und selbst auflösen, wenn er nur auf der Stelle einen neuen beruft.

„3. Jede Berathung über die Abgaben muß von der Kammer der Repräsentanten auf den Antrag des Königs ausgehen: ihnen allein muß das Recht zustehen, den Act zu entwerfen, welcher sie bewilligen wird, und der Senat darf nur unbedingt und einfach diesen Act bewilligen oder verwerfen.

„4. Der Senat soll der alleinige Richter der obern Agenten der Staatsgewalt sein, welche angeklagt wurden, davon einen gesetzwidrigen Gebrauch gemacht zu haben: die Kammer der Repräsentanten soll die alleinige Anklägerin und die Anklage, das Verfahren und das Urtheil sollen öffentlich sein

"5. Jede Kammer soll privativ über das entscheiden, was ihre Polizei und ihre besonderen Rechte betrifft.

"6. Jeder andere Gegenstand, jeder Act der Gesetzgebung soll beiden Kammern gemeinschaftlich sein: er kann ohne Unterschied von einer oder der andern Kammer ausgehen, und wenn er in der einen Kammer durchgeht, so muß er in die andere gebracht werden.

"7. Die königliche Sanction ist für die Bildung des Gesetzes nothwendig.

"8. Die Initiative, d. h. der Vorschlag und die Redaction der Gesetze müssen ausschliesslich den beiden Kammern, und die Sanction ausschließlich dem König zustehen.

"9. Kein Gesetz kann zur königlichen Sanction vorgelegt werden, ohne von den beiden Kammern die Zustimmung erhalten zu haben.

"10. Beide Kammern müssen die Negative oder das Veto gegen einander, und der König es gegen beide haben."

Nachdem v. Lalli seinen Bericht erstattet hatte, beschloß die Versammlung die Erörterung auf die drei Hauptpunkte desselben, die königliche Sanction, die Einheit und Permanenz zu beschränken. Mirabeau sprach zuerst. Der Inhalt seiner Rede ist folgender:

In der am besten eingerichteten Monarchie erregt die königliche Gewalt Besorgnisse: sie muß daher überwacht werden. Dennoch ist im ordentlichen Zustand der Monarch eher der Schützer der Völker, als der Feind ihres Glücks.

Zwei Gewalten sind im politischen Körper nothwendig: die zu wollen, die zu handeln. Bei einer grossen Nation können diese beiden Gewalten nicht durch sie selbst ausgeübt werden, daher die Nothwendigkeit von Repräsentanten des Volkes für die Ausübung der Fähigkeit zu wollen, oder der gesetzgebenden Gewalt; daher ferner die Nothwendigkeit einer andern Art von Repräsentanten für die Ausübung des Vermögens zu handeln, oder der vollziehenden Gewalt.

Die eine und die andere dieser Gewalten sind der Nation gleich nothwendig, gleich theuer; weil aber die vollziehende Gewalt

beständig auf das Volk wirkt, so muß diese Gewalt beständig ein sicheres Mittel in ihrer Hand haben, sich aufrecht zu erhalten.

Dieses Mittel besteht in dem Recht des Regenten, den Acten der gesetzgebenden Gewalt den geheiligten Charakter eines Gesetzes zu geben oder zu versagen.

Diese Prärogative des Monarchen ist besonders in denjenigen Staaten nothwendig, wo die gesetzgebende Gewalt durch Repräsentanten des Volks ausgeübt wird; denn hier entsteht eine Art factischer Aristokratie, welche für den Monarchen wie für das Volk feindlich wird; daher stammt jenes natürliche und nothwendige Bündniß zwischen dem Fürsten und dem Volk. Der Regent übt diese Prärogative nicht für seinen eigenen Vortheil, sondern für den der Nation aus.

Ich habe bis jetzt einen Zustand der Dinge vorausgesetzt, wo eine Monarchie schon organisirt ist: dieses Veto aber darf dann nicht ausgeübt werden, wenn es sich erst um die Gründung einer Verfassung handelt.

Untersuchen wir daher allein, ob in der zu gründenden Verfassung die königliche Sanction als ein integrirender Bestandtheil der Legislatur eintreten soll.

Wenn man die Sache bloß abstract auffaßt, so hat der Begriff eines von einem Individuum ausgeübten Veto's Vieles gegen sich. Wie kann ein solches Individuum, wenn eine ganze Versammlung erleuchteter Repräsentanten des Volks ihm die Frucht ihrer Weisheit, ihrer Berathungen vorlegt, berechtigt sein, ihr zu antworten: ich widersetze mich diesem Gesammtwillen, dieser Gesammtvernunft, zumal wenn der Mensch, der mit diesem fürchterlichen Veto bewaffnet ist, über die ganze öffentliche Gewalt verfügt.

Alle diese Einwürfe verschwinden vor der großen Wahrheit, daß ohne dieses Veto diese Gewalt wider den Willen ihres Inhabers aufgerufen und angewandt werden könnte, um Entschlüsse auszuführen, die dem Gesammtwillen entgegen sind. Man würde dieses sehen, wenn z. B. eine schlechte Wahl der Repräsentanten einträte, oder die Ausschließung des Publikums von der National-kammer auf das einfache Begehren eines Mitglieds der Ver-

sammlung verfügt werden, und das Verbot, in den öffentlichen Blättern einen Bericht über ihre Berathung zu geben, durchgehen würde. Dieses hieße die Herrschaft von zwölfhundert Aristokraten gesetzlich einführen, und das königliche Ansehen vernichten. Das könikliche Veto ist nur ein Recht des Volkes, das dem König gegen die Aristokratie anvertraut ist.

Vergebens wendet man ein, daß das Veto der Volksabgeordneten nicht so schädlich werden könne, weil sie nur auf kurze Zeit gewählt werden, wie das eines unentsetzbaren Fürsten.

Denn erstens werden die Volksabgeordneten in dem Fall, wenn der Fürst das Veto nicht hat, hindern, jene Abordnung zu verlängern und bald darauf zu verewigen, und sich den Theil der vollziehenden Gewalt anzumaßen, welche über die Aemter und Gnaden verfügt?

Zweitens hat das Veto keine andere Macht, als die, einen Vorschlag aufzuhalten; es kann daher daraus nur eine Unthätigkeit der vollziehenden Gewalt in dieser Hinsicht hervorgehen.

Drittens kann das Veto des Fürsten sich ohne Zweifel einem guten Gesetze entgegenstellen, aber auch vor einem schlechten bewahren.

Viertens, vorausgesetzt, daß das Veto des Fürsten das beste Gesetz hindere, was wird geschehen, wenn die jährliche Wiederkehr der Nationalversammlung so fest gesichert ist, als die Krone auf dem Haupte des Fürsten, der sie trägt? Wenn in diesem Fall bestimmt ist, daß keine Auflage, keine Einführung der Militärgewalt auf länger als ein Jahr besteht, und der Fürst nur von seinem Veto Gebrauch macht, so wird die Versammlung zuerst entscheiden, ob der Gebrauch, den er davon gemacht hat, der Freyheit schade oder nicht. Im zweiten Fall wird die Nationalversammlung für die Auflage und das Heer auf die festgesetzte Zeit stimmen. Im ersten Fall wird die Versammlung verschiedene Mittel haben, auf den Willen des Königs einzuwirken; sie kann die Auflage und das Heer verweigern; der König kann von derselben nur an sein Volk dadurch appelliren, daß er die Versammlung auflöst.

Wenn dann das Volk die nämlichen Abgeordneten wieder in die Versammlung schickt, wird der König nicht gehorchen müssen?

Wenn aber das Veto dem König entzogen ist, und derselbe sich gezwungen sieht, ein schlechtes Gesetz zu sanctioniren, so liegt alle Hoffnung in einem allgemeinen Aufstand, welcher Alles verschlingt. Allein zu dem Eintreten aller dieser Folgerungen ist nothwendig, daß die Nationalversammlung permanent sei; man braucht auch nur die Unermeßlichkeit unserer Pflichten zu überschauen, um sich für die Jährlichkeit der Nationalversammlung auszusprechen. Die Finanzen fordern vielleicht auf ein halbes Jahrhundert unsere Arbeit.

Man denke an die Menge der Auflagen, welche uns unter dem allgemeinen Reichthum erdrückt. Ist nicht unser Finanzsystem in jeder Hinsicht mangelhaft? Werden wir einen Nationalcredit haben, so lange kein Gesetz uns verbürgen wird, daß alle Jahre die versammelte Nation von den Verwaltern der Finanzen eine genaue Rechenschaft über ihre Verwaltung empfangen wird, so lange nicht sämmtliche Staatsgläubiger jedes Jahr die Zahlung ihrer Interessen werden fordern können? Wird nicht die Entwerfung eines würdigen Civil- und Criminalgesetzbuches nöthigen, die Einsicht zu benutzen, welche die Erwerbung eines jeden Jahres sein wird? Wie viel Zeit werden nur die provisorischen Verordnungen kosten?

Man schlägt vielleicht einen intermediären Ausschuß vor; allein ich sehe nicht ein, warum nicht die Versammlung selbst berufen werden sollte, welche doch von demselben nicht ersetzt werden kann. Zudem wird aus diesem Ausschusse das Ministerium sich recrutiren. Man hat eingewandt, daß der geringe öffentliche Geist sich der jährlichen Wiederkehr der Nationalversammlung widersetze; allein gerade die Häufigkeit derselben wird ihn entwickeln.

Man hat die ungeheuern Kosten einer jährlichen Wahl und einer jährlichen Nationalversammlung entgegengesetzt.

Alles ist berechnet; drei Millionen bilden den Gehalt dieses großen Einwurfs: aber was sind drei Millionen für eine Nation,

welche deren sechshundert bezahlt, und welche deren nur 350 zu bezahlen hätte, wenn seit dreissig Jahren eine Nationalversammlung bestanden haben würde.

Man ging so weit, zu sagen: Wer möchte Mitglied der Nationalversammlung sein, wenn ein jährlicher Austritt Statt findet! . . . Dieses Opfer wird jedes würdige Mitglied der Geistlichkeit, des Adels, der Gemeinen gerne bringen.

Die Engländer, welche schon Alles gethan haben, haben jährliche Versammlungen, und die Franzosen, die noch Alles zu thun haben, sollten sich nicht alle Jahre versammeln! . . . .

Wir werden folglich eine permanente Versammlung haben, und diese erhabene Institution würde schon für sich allein ein hinreichendes Gegengewicht gegen das königliche Veto sein.

Diejenigen, welche von der Unbeschränktheit des königlichen Veto's Tyrannei besorgen, schlagen ein suspensives Veto vor. Wenn nämlich der König sich weigert, das Gesetz zu sanctioniren, welches die Nationalversammlung ihm vorschlägt, so ist voraus zu setzen, daß er dieses Gesetz den Interessen des Volkes zuwiderlaufend erachte, oder daß sie die vollziehende Gewalt, welche in ihm ruht, sich anmaße: in diesem Falle beruft er sich von ihr an die Nation; sie ernennt eine neue Legislatur, sie vertraut ihren Wunsch ihren neuen Repräsentanten: folglich richtet sie; der König muß sich unterwerfen, oder die Autorität dem höchsten Gerichte versagen, an welches er selbst die Berufung von ihr ergriffen hatte.

So scheinbar dieser Einwurf ist, so ist er gleichwohl falsch; denn:

1. sie setzt irrig voraus, daß eine zweite Legislatur unmöglich den Wunsch des Volkes mit sich bringe.
2. Sie setzt irrig voraus, daß der König versucht sein werde, sein Veto gegen den erkannten Wunsch der Nation zu verlängern.
3. Sie setzt voraus, daß das suspensive Veto keine Nachtheile habe, während es in mehren Rücksichten die nämlichen Nachtheile hat, als wenn man dem Könige gar kein Veto gewähren würde.

Man hat den König erblich, unverletzbar gemacht, und wenn er nun als Inhaber der vollziehenden Gewalt ein Gesetz, welches er den Interessen der Nation entgegen erachtet, zu vollstrecken weigert, soll er seine hohen Prärogativen verlieren?

Man berücksichtige ferner die Werkzeuge der Gewalt, welche in der Hand des Oberhaupts der Nation liegen müssen. Der König soll über 25 Millionen auf dreißigtausend Geviertmeilen allgegenwärtig herrschen, und er sollte Gesetze vollziehen, in die er nicht eingewilligt hat? Durch krampfhafte Aufstände müßte man seinen Widerstand bekämpfen: man glaubt, der König könne der öffentlichen Meinung nicht trotzen: allein kann man mit Bestimmtheit auf die öffentliche Meinung rechnen? Man kann dieß erst dann, wenn der König selbst das Gesetz sanctionirt hat: seine Einwilligung ist nichts Anderes, als die feierliche Verpflichtung, das Gesetz vollziehen zu lassen, welches er so eben mit seiner Sanction bekleidet hat.

Man wende nicht ein, daß die Generale der Armee Inhaber sehr großer Streitkräfte sind, und gleichwohl höhern Befehlen gehorchen müssen: die Generale sind nicht erblich, nicht unverletzbar, ihre Autorität erlöscht in Gegenwart desjenigen, dessen Befehle sie vollziehen.

Wo liegt nun der wahrhafte Erfolg des suspensiven Veto's?

Muß man aber nicht, wie in meinem Systeme gegen das königliche Veto, gewisse Vorsichtsmaaßregeln in der Verfassung ergreifen? Wenn der König diese Vorsichtsmaaßnahmen umstürzt, wird er sich nicht leicht über das Gesetz erheben?

Euere Formel ist sonach unnütz nach euerer eigenen Theorie, und ich beweise sie als gefährlich nach der meinigen.

Die Versagung der königlichen Sanction läßt sich nur in zwei Fällen voraussetzen:

In dem, wo der Monarch glauben würde, daß das vorgeschlagene Gesetz die Interessen der Nation verletzen würde, und in dem, wo, getäuscht durch seine Minister, er Gesetze zurückweisen würde, welche ihren persönlichen Ansichten entgegen sind.

Allein würden in beiden Fällen, wo der König und seine

Minister kein gesetzliches Veto hätten, sie nicht ihre Rüstungen zum Widerstande frühzeitig machen. Es könnte der Fall sein, daß die gesetzgebende Gewalt in dem Augenblick, der durch die Verfassung bestimmt ist, um das königliche Veto unkräftig zu machen, sich gefesselt fände; während, wenn dieses Veto immer möglich bleibt, der ungesetzliche Widerstand, der für den Fürsten unnütz wird, nicht angewandt werden kann, ohne daraus in den Augen der gesammten Nation einen Aufstand gegen die Verfassung zu machen, ein Umstand, welcher einen solchen Widerstand für den König, zumal aber für die Minister sehr gefährlich macht, eine Gefahr, die nicht mehr die nämliche ist, wenn der Fürst nur einem Gesetze sich widersetzte, in welches er nicht eingewilligt hat: denn in dem letztern Falle wird der gesetzliche Aufstand der vollziehenden Gewalt gegen die Verfassung aus Scheingründen immer Anhänger finden.

Machen wir daher den König nicht zum blinden Zwangvollstrecker der gesetzgebenden Gewalt! Machen wir die Erben der Krone dadurch nicht besorgt, daß wir sie einer gesetzgebenden Gewalt unterwerfen, deren Stärke ja doch in ihrer Hand liegt, und wo gleichwohl ihre Meinung verachtet sein würde: diese Verachtung fällt endlich auf die Person zurück, und der Inhaber aller Kräfte des französischen Reiches darf in den größten Gefahren nicht verachtet sein.

Der König muß daher die Macht haben, auf die Nationalversammlung dadurch einzuwirken, daß er sie wieder wählen läßt, um sie Gesetze bewilligen zu lassen, die er nützlich für die Nation erachten, und welchen die Nationalversammlung sich widersetzen würde. Der König muß hiebei auf den Wunsch der Nation zählen können, und wenn der König und die Nation ein Gesetz vereint wünschen, so kann der Widerstand des gesetzgebenden Körpers nur zwei Ursachen haben, entweder die Verdorbenheit seiner Mitglieder, und dann ist ihr Ersatz ein Gut, oder aber einen Zweifel über die öffentliche Meinung, und diesen löst am sichersten eine neue Wahl.

Ich fasse Alles, m. H., in ein einziges Wort zusammen: **Jährlichkeit** der Nationalversammlung, **Jährlichkeit** der

Armee, Jährlichkeit der Auflage, Verantwortlichkeit der Minister; und die königliche Sanction, ohne Beschränkung geschrieben, aber thatsächlich vollkommen beschränkt, wird das Palladium der Nationalfreiheit und die kostbarste Ausübung der Freiheit des Volkes sein.

Gegen Mirabeau sprach Pétion für das suspensive Veto.

Soll die Sanction, begann er, absolut oder suspensiv sein? Sie sei suspensiv: die absolute wäre die verderblichste Verletzung der Freiheit.

Daraus, daß die französische Regierung monarchisch ist, will man die Nothwendigkeit der Sanction beweisen: weil aber die vielen monarchischen Regierungen so sehr von einander abweichen, so kann man nicht sagen, daß die absolute Sanction im Wesen der Monarchie liege. In der Monarchie sehe ich nur einen König, eine gesetzgebende und eine vollziehende Gewalt. Es handelt sich also darum, ob der König irgend einen Antheil an der gesetzgebenden Gewalt haben solle. Nicht immer soll, wenn die gesetzgebende und vollziehende Gewalt in Reibung kommen, die königliche Sanction zugelassen werden: hier entscheide die Nation!

Man hat sich auf die englische Regierung berufen: sie hat ihre Gebrechen, auch die Kammer der Peers: sie ist verkauft. Der König schafft neue Peers, wenn er eine Bill durchgehen lassen will. Man sagt, er habe ein einziges Mal von seinem Veto Gebrauch gemacht: allein er erreicht seinen Wunsch durch eine mildere Form.

Man sagt Ihnen, daß Sie, wenn Sie allein die gesetzgebende Gewalt bewahren, bald die vollziehende Gewalt an sich reißen würden. Jedermann weiß das Gegentheil.

In den ersten Zeiten unserer Monarchie hatte der König kein Veto, sondern bloß den Vorsitz auf dem Maifeld.

Nützlich ist ein suspensives Veto, verderblich ein absolutes. Es ist eine Berufung an das Volk von Seite des Fürsten, an die Nation, von der alle Gewalten ausgehen, die über die Berufung entscheiden.

Sonst würde sich die constituirte Gewalt der constituirenden bemächtigen.

Wenn also die Mandatare erscheinen mit Mandaten, um ein Gesetz zu machen, welches der Wunsch der Mehrheit der Hefte ist, so hat der König kein Veto.

Wollen hingegen die Mandatare ein Gesetz machen, ohne die Mehrheit der Hefte, so hat der König ein Veto, aber ein suspensives, und das Volk richtet hierüber in der ersten Session.

Ueber seine angegriffene Berufung an das Volk sprach sich Pétion so aus:

Wenn der König ein vom gesetzgebenden Körper vorgeschlagenes Gesetz hemmt, soll die Nation durch ihre Mandatare ihren bestimmten Wunsch ausdrücken, oder sollen neue Mandatare mit unbeschränkten Mandaten gewählt werden? Das ist die Frage.

Meine Gegner sagen, daß in großen Staaten eine Theilnahme Aller an der Leitung der Staatsgeschäfte unmöglich sei, eine Repräsentation nothwendig werde: diese soll die ausgedehnteste Freiheit erhalten, keine Befehle von ihren Committenten annehmen, welche sie bloß zu wählen hätten: diese Repräsentanten seien die Vertreter der Nation, nicht ihrer Theilganze: ihr Mandat sei allgemein.

Sie schließen daraus, daß die Urversammlungen auf das momentane Veto des Königs nicht einwirken können.

Ich gebe zu, daß in allen ordentlichen Lagen den Repräsentanten unbeschränkte Mandate zu geben seien; denn sonst könnte keine Harmonie entstehen, kein Gesammtergebniß. Dieses zeigt die gegenwärtige Versammlung.

Allein man ändere die Voraussetzung: man nehme einen bestimmten Punkt, welcher im nämlichen Zeitpunkt der Erörterung der verschiedenen Urversammlungen unterworfen wird, die sich durch eine einfache Formel darüber aussprechen kann, und ich sehe nicht ein, warum dann nicht diese Urversammlungen ihren Vertretern ein besonderes Mandat geben sollten.

Ich gehe von zwei unbestreitbaren Grundsätzen aus, erstens, daß jeder Mandatar für sein Benehmen verantwortlich ist, und zwar seinen Mandanten: sie haften, wie andere Mandatare, ihren Committenten.

Nach dem System meiner Gegner ist der Mandatar der Herr: die Nation steht unter ihren Vertretern.

Zweitens soll das Gesetz der Ausdruck des Gesammtwillens sein. Alle Mitglieder des Staates haben das unveräußerliche Recht, zur Bildung des Gesetzes mitzuwirken: der Gesammtwille ist nur eine Zusammensetzung der Einzelnwillen. Alle Staatsbürger sind an Rechten sich wesentlich gleich, und das erste dieser Rechte ist die Theilnahme an der Gesetzgebung. Nur Eine Ursache kann sie aufheben, die Unmöglichkeit: und aus diesem Grunde wählen die Völker Repräsentanten: wären die Bewegungen großer Staatskörper leicht und regelmäßig, so wären die Delegationen unnütz, und noch gefährlich. Wenn nun die gesetzgebende und vollziehende Gewalt in Streit gerathen, so müßte zuvörderst die Unmöglichkeit bewiesen werden, daß die Nation zwischen diesen sich widerstreitenden Ansprüchen eine Partei ergreifen könne. Allein eine solche Entscheidung des Volkes halte ich nicht nur für möglich, sondern sogar noch für leicht und einfach. Es handelt sich um einen bestimmten, durch die öffentliche Erörterung aufgeklärten Gegenstand, wo sich die ganze Nation in ihren Urversammlungen mit Ja oder Nein aussprechen kann. Man könnte sogar leicht die Stimme eines jeden Votanten durch Entwerfung einer Stimmliste für jede Urversammlung erlangen.

Allein man könnte einwenden, daß die Urversammlungen keine entscheidende Bejahung oder Verneinung aussprechen, sondern Modificationen beschließen würden.

Allein erstens: man könnte den Urversammlungen allein das Recht geben, lediglich mit Ja oder Nein abzustimmen; zweitens werden die Fälle der Amendements sehr selten sein, besonders wenn eine lange Erörterung der Gesetze zwischen der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt vorausgegangen ist.

Endlich werden, wenn die nämlichen Modificationen nicht durch die Mehrheit der Urversammlungen gefordert würden, da es den Repräsentanten der Versammlungen, welche in ihren Vollmachten keine ähnlichen Bestimmungen hätten, völlig frei steht, sie anzunehmen oder zu verwerfen, die Verhandlungen der

Nationalversammlung keine Hemmung erfahren; denn es würden die einzelnen Stimmen über die Amendements sich nur vereinzelt darstellen, und eine Uebereinstimmung würde sich nur über die Hauptalternative Ja oder Nein ergeben.

Man wendet noch ein, daß in den Urversammlungen die Erörterungen nur partiell, die Abstimmungen nur in Mitte eines allgemeinen Conflicts durch die Vereinigung aller Einsichten, aller Meinungen zur Reife gestalten können.

Diese Behauptung ist im Allgemeinen wahr, in der Anwendung auf das Besondere irrig. Denn nur über lang besprochene Gesetze, und über die Motive des gesetzgebenden Körpers oder des Monarchen für dieselben wird in den Urversammlungen abgestimmt.

Eine Schranke gibt es für den Geist des Menschen: eine Erschöpfung der Ansichten. An dieser Grenze beginnt das Reich der Wahl. Man erwarte daher in den Urversammlungen keine neuen Meinungskämpfe.

Sodann erwäge man die Organisation der Urversammlungen: sie sind allerdings partiell, aber gleichwohl groß, zusammengesetzt aus einer Menge von Bürgern aller Classen, wo die Wahrheit durch den Anstoß gegnerischer Meinungen eben so gut zu Tage brechen kann, als in einer allgemeinen Versammlung. Man besorgt, daß die Ränkesucht einiger herrschenden Köpfe sich dieser Versammlungen bemächtige; mit Unrecht: bei einer zahlreichen Versammlung ist dieses unmöglich: ruhige Bürger, welche ihre Beschäftigungen verlassen, lassen sich bloß durch das gemeinsame Interesse, nicht aber durch Cabalen leiten; und je zahlreichere Urversammlungen man annimmt, desto weniger läßt sich eine solche Vereinigung für das Schlechte denken.

Beredte, hochgeachtete Männer werden sich allerdings des Geistes einer Versammlung bemächtigen, und können zu falschen Maaßregeln verleiten. Allein dieses wird bei jeder Versammlung, kann selbst bei der Nationalversammlung der Fall sein: diese Leitung ist unvermeidlich, sie kann gut, sie kann schlimm sein: sie wird bei einer großen Versammlung um so gefährlicher sein, als sie einzig ist, und ihre Beschlüsse entscheidend und unbedingt sind.

Digitized by Google

Man bezweifelt immer die Weisheit dieser Berathungen wegen der Unwissenheit des Volkes: das Volk ist die Nation und die Nation ist der Inbegriff aller Individuen: folglich kann man das Volk nicht unwissend nennen. In jedem Staat ist ein Theil seiner Mitglieder unwissend; allein dieser Theil läßt sich leicht aufklären, gewinnt Interesse an öffentlichen Angelegenheiten und Lust an derartiger Belehrung.

Bei der geringsten Bewegung der Freiheit wollen sie ihre Rechte kennen lernen: sie werden der Gegenstand ihrer Gespräche nebst den Ereignissen des Tages: in England und Amerika gibt es wenige Handwerker, welche nicht die Verhandlungen der Kammern kennen.

Welches war noch vor wenigen Jahrhunderten die Bildung der jetzt aufgeklärtesten Stände? Sie konnten kaum lesen. Warum soll man die Leute in der Unwissenheit, zumal über ihre Rechte lassen. Sie kennen sie nicht: also soll man sie nicht darüber unterrichten?

Zudem können die abstractesten Wissenschaften zu dem Stande aller Köpfe herabsteigen. Es ist erstaunlich Vieles seit wenigen Jahren geschehen. Die Einführung der Municipalitäten und der Provincialversammlungen hat auf das Land schon die ersten Ideen über die Vertheilung der Auflagen und die innere Regierung der Provinzen verbreitet. Benützen wir diese Keime!

Der Recurs an das Volk ist eines der wirksamsten Mittel für die Beschleunigung dieser Entwicklung.

Man fürchtet krampfhafte Bewegungen von diesen vielen Versammlungen: ich fürchte diese nicht: ich glaube im Gegentheil, daß die Appellationen an das Volk sehr selten sein würden. Der Regent würde, ehe er sie wagte, alle Mittel der Versöhnung anwenden, er würde einen Vergleich eingehen, und erst im größten Nothfalle das Gesetz suspendiren, welches ihm vorgelegt werden würde.

Ferner würde, wenn die königliche Hemmung nur durch Vollmachten aufgehoben oder bestätigt würde, welche neuen Mandataren gegeben würden, die Berufung an das Volk gar keine außerordentliche Bewegung veranlassen, weil die Wahl dieser Mandatare Versammlungen erfordern, und weil in diesen

Versammlungen selbst die Nation über den Gegenstand des Veto's berathen würde.

Man schlägt eine Art indirecter Berufung an das Volk vor, welche ich nicht billigen kann: nämlich in dem Augenblick, wo der König sein Veto aussprechen wird, soll die Versammlung der Repräsentanten aufgelöst sein.

Der erste Nachtheil dieser Maaßregel wäre eine heftige Erregung in allen Theilen des Staatskörpers: der zweite Nachtheil ist das Uebermaaß der königlichen Gewalt, welche die Functionen der Volksvertreter unterbrechen könnte, noch ehe die Frist für dieselben abgelaufen wäre. Das Volk würde als Richter aufgerufen: wählt es seine Repräsentanten wieder, so stellt es sich auf ihre Seite: ernennt es andere, so stellt es sich auf die Seite des Königs. Könnte das Volk bei diesem Gerichte, wo es sich nur durch die Bestätigung oder Entlassung seiner Repräsentanten ausspricht, sich nicht durch persönliche Rücksichten bestimmen lassen? Könnte es, wenn es keine Einigkeit zwischen dem Regenten und den Volksvertretern gewahrt, aus Klugheit das zweite Mal nicht mehr jene wählen, wenn ihr Widerstand gleichwohl rechtmäßig gewesen war.

So glaube ich alle Einwendungen gegen die Berufung an das Volk durchgegangen zu haben: ob es mir gelang, sie zu widerlegen, weiß ich nicht. Die Mittel, die Abstimmung des Volkes über die von dem Monarchen suspendirten Gesetze sind nicht unmöglich, wiewohl schwierig. Allein welche Schwierigkeiten darf man scheuen, wenn es sich darum handelt, der Nation den Besitz des kostbarsten ihrer Rechte wieder zurück zu geben?

Für das suspensive Veto des Königs sprach Malouet, wie folgt:

Was ist die königliche Sanction? Sollen wir sie verleihen? Wie soll sie bestimmt werden?

Ich bemerke zuvörderst, daß von allen Gewalten die, die Gesetze zu sanctioniren, die einzige ist, welche der Despotismus nicht anzugreifen vermag, und welche er nicht vernichtet, weil er sich dieselbe nicht anmaßen kann: der Wille des Despoten ist Zwang: eine Einwilligung ist hier undenkbar.

Gleichwohl hat in allen Ländern, wo ein Mensch sich Herr des Gesetzes nannte, der Aberglaube religiöse Formeln als Sanction seines Willens erklärt: es entstand eine wahre Theokratie: aber selbst unter einer solchen zieht ein unverwüstlicher Trieb die Staatsgesellschaft, sich als höchsten Richter der Tyrannei aufzustellen: allein solche stürmischen Bewegungen des Volkes machen seinen Willen noch nicht legislativ.

Wo daher ein Volk frei sein will, ist dasselbe es lediglich durch den Act seines souverainen Willens. Alle Souverainetät ruht sonach in der Nation, ein Grundsatz, den die Nationalversammlung heiligte. Darnach ist aber die königliche Sanction ein Act der Souverainetät, durch welche das Gesetz ausgesprochen wird. Die Stiftung einer erhabenen Würde inmitten einer großen Nation ist nützlich und nothwendig für ihre Ruhe, für ihr Glück. Die Nation hat dem Monarchen nur jenen Theil ihrer Souverainetät mitgetheilt, welche sie selbst nicht ausüben kann, und welche sie durch einen Einzigen ausüben lassen soll: so behielt sie sich die gesetzgebende Gewalt vor, und vertraute die Ausübung derselben ihren frei gewählten Vertretern. Weil aber bei diesen das persönliche Interesse mit dem allgemeinen Interesse in Streit kommen kann, so muß die Nation eine Garantie für die Besorgung des allgemeinen Interesse's von Seite desjenigen fordern, welcher allein über allen Privatinteressen steht, und welcher bei der Aufrechterhaltung der Verfassung vorzüglich betheiligt ist.

Sonach ist die königliche Sanction eine Nationalprärogative, übertragen dem Oberhaupte der Nation von ihr, um zu erklären und zu verbürgen, daß ein bestimmter Beschluß ihrer Vertreter der Ausdruck des Gesammtwillens ist oder nicht. Schon hieraus erscheint die königliche Sanction als nützlich und nothwendig: aber sie ist es auch aus andern Gründen.

Wenn das Volk einen König einsetzt, so will es Vorsichtsmaaßregeln treffen, um in den Händen eines Einzigen die ihm verliehene Gewalt zu erhalten und verhindern, daß er sie nicht mißbrauche.

Dieser letztere Zweck ist erreicht, wenn das Volk seinen

Vertretern die Ausübung der gesetzgebenden Gewalt und die Aufsicht über die vollziehende Gewalt vorbehält. Allein das Volk will auch die königliche Gewalt vor jedem ungerechten Eingriff seiner Vertreter bewahren: dieß geschieht lediglich durch die königliche Sanction: denn wenn unter den delegirten Gewalten eine einzige dem König fremd, und von welcher er persönlich abhängig wäre, so wäre dieses eine absolute Gewalt, deren Sklave Nation und König würde. Was würde dann aus der so gerühmten Theilung der Gewalten? Die Nation hätte ausschließlich den erhabensten Act der Souverainetät denjenigen vertraut, welche der vollziehenden Gewalt beraubt, es in ihrer Gewalt hätten, dieselbe an sich zu reißen, andererseits hätte die Nation die glänzendste Repräsentation der Souverainetät demjenigen vertraut, welcher, obwohl er keinen Antheil an ihrer wirklichen Ausübung hat, stets versucht wäre, die vollziehende Gewalt anzuwenden, um sie an sich zu reißen.

Die königliche Sanction ist sonach das einzige Mittel der Festigkeit der Grundsätze, der Sicherheit und Unverletzbarkeit in den Formen der Regierung; und diese wichtige Prärogative, welche das Oberhaupt der Nation von ihren Vertretern unabhängig macht, kann es nie stärker machen, als den Gesammtwillen, sobald er sich erklärt. Nun erklärt sich eine Nation, welche sich versammelt, und ihr förmlicher Wunsch gibt sich direct durch die öffentliche Meinung, oder indirect durch die Vertreter kund; da aber nach diesem Systeme kein Einzelwille dem des Monarchen gleich ist, so findet die Usurpation keinen Raum.

Die königliche Sanetion ist folglich für die Ruhe der Nation nützlich, für die von dem Monarchen ausgehende ruhige Leitung der Staatsgewalt nothwendig: aber sie ist für die Sicherheit der Mitglieder des gesetzgebenden Körpers eben so wichtig.

Die repräsentative Ausübung der gesetzgebenden Gewalt ist eine momentane Sendung, um im Namen des Staatsherrschers zu handeln, welchem gegenüber man immer verantwortlich bleibt; allein diese Verantwortlichkeit würde zur Sklaverei, wenn das Volk nach Wüllkür seinen Vertretern vorwerfen könnte, ihre

Gewalt mißbraucht zu haben: dagegen bedarf es eines Garanten, des Regenten, und damit sind alle Charaktere des Gesammtwillens für das Gesetz gegeben. Die Vertreter haben es berathen, und die Sanction des Monarchen verkündet, daß es den Interessen des Volkes gemäß ist: diese Sanction schützt die Vertreter gegen die Verdächtigungen des Volkes.

Wegen des Veto's kann die Verfassung von dem Monarchen nicht verletzt werden; denn wenn sie gut ist, so fesselt persönliches Interesse den Monarchen an die Verfassungsgesetze: und es handelt sich zudem nur um die Verwaltung: ferner würde der Widerstand des Königs gegen einen förmlich ausgedrückten Wunsch der Nation unnütz sein. Das königliche Veto ist nur in so fern wirksam, als es bedeutet, daß das Vorgeschlagene nicht der Ausdruck des Gesammtwillens ist.

Nun kann der Rath des Monarchen den Vortheil einer tiefern Kenntniß der fraglichen Sache haben.

Sonach ist die königliche Sanction für die Sicherheit der Repräsentanten eben so nöthig, als für die vollziehende Gewalt.

Damit ist auch die zweite Frage gelöst, nämlich die, ob wir die königliche Sanction gewähren sollen. Ohne Zweifel. Wäre sie auch nicht als nothwendig nachgewiesen, so dürften wir sie nicht bestreiten: denn wir haben nur eine übertragene Gewalt, welche wir nicht gegen die Instructionen unserer Committenten ausüben dürfen.

Nach den meisten unserer Mandate will das Volk, daß der König durch die Sanction an der gesetzgebenden Gewalt Theil nehme.

Der König hat also durch den Gesammtwillen ein wohlerworbenes Recht auf die Sanction.

Man hat eingeworfen, daß, wenn man dem König ein präexistirendes Veto einräumen würde, er auch ein Recht hätte, die Constitution zu verhindern.

Ich antworte, daß der König dieses Recht nicht habe: aber so viel ist gewiß, daß, wenn die Repräsentanten des Volks eine Verfassung schaffen würden, welche dem Gesammtwillen und

Gesammtinteresse zuwider wäre, der König das Recht hat, die Berufung an das Volk zu ergreifen.

Das ist das einzige Veto, welches der Monarch rücksichtlich der Verfassung ausüben kann.

Es bleibt jetzt nur noch übrig, zu untersuchen, wie die Sanction der Gesetze ausgesprochen werden müsse, wenn der König ein absolutes oder bloß suspensives Recht des Veto's hat.

Zuvörderst muß die erhabenste Form die der königlichen Sanction sein. Die Macht, die Majestät müssen um den Thron des Monarchen concentrirt sein, der das Gesetz verkündet.

Was die Natur des Veto's betrifft, so kann, da die Nation allein ein absolutes hat, das des Königs nur suspensiv sein, soll aber ohne eine Erklärung der Motive Statt finden.

Ueber die andern zwei Punkte, die Permanenz und die Theilung der gesetzgebenden Gewalt sprach er Folgendes:

Ich habe die Permanenz des gesetzgebenden Körpers stets für nothwendig gehalten: den Hauptgrund hat schon der Redner vor mir angeführt.

Gleichwohl will ich beifügen, daß nicht bloß die gegenwärtige Zusammensetzung einiger Provincialstände, sondern die entworfene Errichtung aller Provinzen zu Landschaften mit Ständen die größten Nachtheile während einer langen Abwesenheit des gesetzgebenden Körpers haben.

Der fühlbarste dieser Nachtheile wäre der fortschreitende Eingriff der vollziehenden, und der mögliche Eingriff der gesetzgebenden Gewalt. Um also die Einheit sämmtlicher Theile des Reiches und ihre Abhängigkeit von einer Centralgewalt zu erhalten, sind zwei Bedingungen nothwendig; die erste, die den Provincialversammlungen anvertraute Verwaltung unter der Aufsicht der Regierung auf das Detail zu beschränken; die zweite, sie nur während der Sitzung des gesetzgebenden Körpers zu berufen: denn die vollziehende Gewalt muß einen freien Spielraum haben, um zu wirken; ist sie stets in Gegenwart unabhängiger Gewalten, so verliert sie die Kraft, und die Verwirrung sämmtlicher Gewalten tritt ein.

In Betreff der Organisation der Nationalversammlung hat

man Ihnen gesagt, daß, weil die gesetzgebende Gewalt nur Eine sei, es auch nur Eine Kammer geben dürfe. Allein solche metaphysische Abstractionen sind eine Quelle von Irrthümern in der Gesetzgebung.

Auch die Souverainetät ist Eine: und doch theilen sich ihre Gewalten in mehre Zweige; die vollziehende Gewalt zerfällt in drei Abtheilungen: warum sollte man nicht bei einem legislativen Acte drei Zeiten unterscheiden, die provisorische Erörterung und Berathung, die Revision und den Beschluß, die Sanction und die Verkündung. Folglich müssen zwei Kammern bestehen, beide wählbar, ohne ein Veto der einen über die andere, aber für den Senat mit dem Recht der Revision der durch die Kammer der Repräsentanten vorgeschlagenen Beschlüsse.

Nichts ist gefährlicher, als eine einzige gesetzgebende Versammlung, welche ein unglücklicher Zufall aus erfahrungslosen Vertretern zusammen setzen könnte.

Wir hätten ohne Zweifel als Rettungsmittel noch das Veto des Monarchen: aber wenn die vorgeschlagenen schlechten Gesetze zum Vortheil der vollziehenden Gewalt wären, wo wäre dann das Mittel, eine neue Revolution zu verhüten? Die Nation könnte unterjocht werden, ohne vorher nur zu wissen, daß sie Gefahr laufe.

Wenn hingegen ältere, in den Geschäften gewandtere Senatoren die Beschlüsse der Repräsentanten durchsehen, so werden die Motive der Verwerfung die Nation schon warnen. Dann wird wahrscheinlich die Vereinigung beider Kammern für eine definitive Berathung die Reform des verworfenen Beschlusses zur Folge haben, zumal wenn man festsetzt, daß ein von dem Senat verworfener Beschluß von den beiden Kammern nur mit zwei Dritteln oder drei Fünfteln der Stimmen angenommen werden kann.

Man hat eingewandt, daß, wenn eine Berathung von 600 Repräsentanten durch den Senat verworfen werde, die gereizte Eigenliebe der Ersteren zu ihren Gunsten die Mehrheit der Stimmen erhalten werde: allein es ist ja bloß die Eigenliebe des Vorschlagenden verletzt, und die große Mehrheit Derjenigen,

welche zu einer Entscheidung mitwirken, verlangt oft nur einen Haltpunkt, den dann der Senat gibt.

Zudem würde der Monarch, durch die Verwerfung des Senats aufmerksam gemacht, zuversichtlicher sein Veto gebrauchen, welches hier gewiß nützlich wäre.

So lassen die größte Erleichterung der Erörterungen, die Nützlichkeit der Revision, die mögliche Verwirrung in einer zahlreichen Versammlung, die Bewegungen, welche dort die Beredsamkeit, das Vorurtheil, die Ungeduld und viele andere Gründe, welche uns entwickelt wurden, mich den Vorschlag zweier gleicherweise wählbarer Kammern mit dem Unterschied annehmen, daß der Senat erst alle sieben Jahre erneuert werden könnte, und daß die Senatoren ohne Unterschied der Geburt unter den Männern gewählt würden, welche sich in den Civil- und Militärmagistraturen und in dem Kirchendienste auszeichnen würden.

Hierauf sprach Grégoire:

Die königliche Sanction hat nur zum Zwecke, das Gesetz zu verkünden.

Der Regent hat vermöge seiner Würde kein Recht, an der gesetzgebenden Gewalt Theil zu nehmen; denn er hat nur die ihm von der constituirenden Gewalt verliehenen Rechte, und wenn er also einen integrirenden Bestandtheil der Legislatur bildet, so geschieht dieses nur durch die Genehmigung des Souverains, d. h. des Volkes.

Nach dem Princip kann der König sonach seine Bewilligung dem Gesetze nicht versagen, wohl aber kann er es zur Schwächung des Einflusses der Leidenschaften: das königliche Veto besteht also nur zum Zweck der Convenienz und Nützlichkeit, und es fragt sich jetzt nur, ob der König ein absolutes oder suspensives Veto haben solle.

Wir üben durch die Mandate gegenwärtig die constituirende Gewalt aus; wenn man also auch dem erlauchten Bevollmächtigten der Nation das Recht geben würde, das Gesetz zu verwerfen, so dürfte gleichwohl seine Verwerfung nie gegen die Verfassung streiten.

Ich will Ihnen nun beweisen, daß Sie gar nicht das Recht

haben, dem Regenten ein absolutes Veto zu bewilligen, und daß, wenn Sie selbst ein solches hätten, Sie es ihm nicht verleihen sollen, und daß es im Interesse des Regenten selbst liege, es nicht zu haben.

1. Sie würden Ihre Vollmachten überschreiten, wenn Sie dem Könige ein unbeschränktes Veto verleihen würden: Sie dürfen die Freiheit Ihrer Committenten nicht veräußern; wenn die Vertreter der Nation und der König über ein Gesetz nicht übereinstimmen, so gibt es nur Ein Gericht — das Volk. Hätte der König ein unbedingtes Veto, so wäre er Richter und Partei.

Ferner können Sie nicht unwiderruflich für die Nachkommenschaft vertragen: das Volk würde immerhin das Recht behalten, die von Ihnen ihm angelegten Ketten zu sprengen.

2. Hätten Sie aber auch das Recht, dem Fürsten ein unbeschränktes Veto zu gewähren, so wäre es unpolitisch, dieses zu thun. Denn wenn das Gesetz dem König angenehm oder gleichgiltig ist, so wird er es ohne Anstand sanctioniren: allein was nützt ihm dann das Recht, zu sagen: ich widersetze mich? Oder aber das Gesetz wird dem König mißfallen: und dann wird der Wille einer ganzen Nation dem Willen eines Einzigen geopfert werden, der als Mensch so gut irren kann, als Andere, den stürmische Leidenschaften beherrschen können, wie Andere. Ein kräftiger König wird die gesetzgebende Gewalt an sich reißen, Despote werden: ein schwacher König wird von den Agenten der Gewalt unterjocht, und Sie werden dann das Veto der Minister haben. Zudem muß unsere Verfassung von den sittlichen Eigenschaften des Oberhauptes der Nation unabhängig sein.

Die Vertheidiger des absoluten Veto's geben uns wirksame Mittel, den Widerstand der königlichen Sanction zu besiegen, so den Volksaufstand, die Macht der öffentlichen Meinung, die Verweigerung der Steuern: allein welch' eine Folgerung, eine Schutzwehr zu errichten, um sich das Vergnügen zu geben, sie durch krampfhafte Mittel zu zerstören!

Was kümmert sich ein Tyrann um die Macht der nationalen Meinung? Das Heilmittel des Volksaufstandes ist ärger, als die Krankheit.

Die Steuerverweigerung würde dem politischen Körper alle Bewegung, alles Leben rauben: und wäre es nicht trügerisch, zu dem König zu sagen: Sie haben das Recht, unsere Gesetze zu bewilligen oder zu verwerfen; aber im letztern Fall zwingen wir Sie durch die Verweigerung der Steuern?

Wird man uns ewig wiederholen, daß unsere Mandate die königliche Sanction fordern? Nein sie sind unbestimmt: uns ist es vorbehalten, die Grenzlinie zwischen der dem König bewilligten und der dem Volke vorbehaltenen Gewalt zu ziehen.

Wird man uns unablässig einwenden, daß gegenwärtig in den meisten europäischen Staaten der König ein Theil der gesetzgebenden Gewalt, in England ein absolutes Veto habe? Allein ich frage nicht, was besteht, sondern was bestehen soll.

3. Das Interesse des Königs ist, daß er kein absolutes Veto habe: denn ist das Gesetz weise, so wird es nothwendigerweise für den Fürsten vortheilhaft sein: ist das Gesetz schlecht, so fällt der Tadel nicht auf den König, sondern auf die Nation selbst zurück.

Aber eine Nationalversammlung kann irren, kann sich durch die Zauber der Beredtsamkeit, durch eine glühende Begeisterung hinreißen lassen: allein da trete das suspensive Veto des Königs, diese Berufung an das Volk, ein, welches versichert, daß es endgiltig entscheiden können wird, sich nicht erbittern wird, während das absolute Veto, die Nationalfreiheit unter den Scepter des Despotismus beugend, vielleicht den Aufstand herbei führen würde.

Es ist eine Schutzwehr gegen Uebereilungen nothwendig; allein sie darf weder unübersteigbar, noch bleibend sein, sondern die Hemmung von Seite des Fürsten muß nach einiger Zeit durch den Willen des Volkes aufgehoben werden können.

Es gibt sogar politische Lagen, wo das dem Fürsten bewilligte suspensive Veto die Nationalfreiheit bedrohen kann, wie z. B. der Zeitraum zwischen der gegenwärtigen und nächsten Session, in welchem die Antipatrioten ihre Wirren verbreiten werden.

In der Voraussetzung der Permanenz und Einheit der

Nationalversammlungen stimme ich für das suspensive und gegen das absolute Veto.

Maury sprach für das absolute Veto des Königs.

Die Sanction ist die negative Gewalt des Königs, welcher als integrirender Theil des gesetzgebenden Körpers das Recht hat, ihre Acte zu suspendiren.

Ihm dieses Recht verweigern, heißt ihm die Eigenschaft eines Mitgesetzgebers entziehen. Und so muß in allen Fällen, bei der Permanenz oder Periodicität, bei der Einheit oder Mehrheit der Kammern in ihrem Interesse das absolute Veto dem König gelassen werden.

Da diese Frage mit der Permanenz verbunden ist, so denke ich, daß wir zum Schutze unserer Freiheit verordnen müßten, daß der gesetzgebende Körper sich jährlich versammeln solle. Allein ohne das Veto würde dieser so mächtige Körper, welcher die gesammte Nation vertritt, nur wieder erscheinen, um Alles zu ändern, statt zu befestigen.

Die meisten Gesetze werden durch die Mehrheit der Stimmen angenommen werden: der König wird sie nicht ohne die mächtigsten Gründe verwerfen. Man hat uns den König stets im Widerstreit mit der Nation gezeigt: allein nach seinem Interesse ist er mit der Nation Eins.

Welches weise Volk schützt sich nicht durch die Organisation der Gewalten gegen denjenigen, welcher Alles vermag? Es setzt der gesetzgebenden Gewalt die königliche entgegen.

Jene Reiche, welche Alles, selbst die Gewalt des Königs, beschränken wollten, haben fast stets ihre Freiheit verloren. Man denke an Schweden. Wer seine Gewalt mißbraucht, verliert sie.

Karl II. und Ludwig XIV. verdankten ihre Macht nicht ihrem Genie oder ihren Ministern: sondern der erstere dem Blutgerüste seines Vaters, der Andere dem Kriege der Fronde. England hat neun oder zehn Male seine Dynastie gewechselt.

Auch hat es später seinem Herrscher eine vernünftige Gewalt verliehen: dadurch hat er die, zu widerstehen.

Die Sanction ist keine Prärogative des Volkes, sondern des Königs. Der König kann das Gesetz nicht machen; allein,

wie mich däucht, sichert eine Nacheiferung der Mitwirkung das Glück des Volkes.

Nothwendig muß die vollziehende Gewalt frei und unparteiisch sein: würde sie es sein, wenn der gesetzgebende Körper Gesetze ohne seine Theilnahme machen würde, und zumal, wenn Sie dergleichen gegen ihn machen könnten? Ist der König von der Nationalversammlung abhängig, so wird er die Tugend eines Theiles seiner Unterthanen erkaufen, um den andern zu vertilgen.

Eben so ist es mit der vollziehenden Gewalt: ihre Mitwirkung ist nothwendig, weil es nur einer einzigen vollziehenden Gewalt bedarf, und es würde zwei geben, wenn die Nation das Recht hätte, die Gesetze vollziehen zu lassen. Trennt nur Euere Gewalten, und bei dem ersten Stoße fallet Ihr in Anarchie.

Man schlägt einen höchst sonderbaren Ausweg vor: das absolute Veto für die Nationalversammlung und das suspensive Veto für das Volk; allein da die Nationalversammlung nur ein Theil der Nation ist, so gälte nur ihr das suspensive Veto. Zwar sagt man: alle Gewalt komme von dem Volke; allein das Volk hat sie vertheilt und kann sie nicht mehr ohne die größte Störung zurück nehmen.

Die öffentliche Meinung steht über allen Gewalten: ihr Organ, die Freiheit der Presse, ist ihr gesichert: verhüten wir, daß mit einem suspensiven Veto das Volk und der König nicht tyrannisirt werden.

Deßwegen schlage ich vor: es solle unwiderrufbar beschlossen werden, daß ein Gesetz nur dann als Staatsgesetz anerkannt werde, wenn es von der Nationalversammlung vorgeschlagen und von dem König sanctionirt ist, ohne daß der letztere verpflichtet sei, seine Verwerfung zu motiviren.

Hierauf sprach Rabaut de Saint-Etienne:

Ich habe über die Permanenz und die Jährigkeit der Nationalversammlung nichts mehr zu sagen. Weil aber alle gegenwärtig uns beschäftigenden Punkte des Verfassungsrechtes innig zusammenhängen, so muß ich über alle sprechen, und zwar zuvörderst über das Einkammersystem.

Diese Idee ist die einfachste: die Nation, von welcher alle

Gewalten ausgehen, ist Eine, folglich soll auch die Vertretung Eine sein.

Allein man begreift, wie ein Volk mit verschiedenen verschieden bevorrechteten Ständen sie im Gleichgewicht zu erhalten sucht, das nur die Frucht eines ungleichen Kampfes, nicht aber der Politik ist, so in Frankreich, so in England, wo das Oberhaus ein Rest der Feudalität ist, während das Unterhaus die Nationalstärke vertritt. Beide wähnte man in ein Gleichgewicht zu setzen, jedoch so, daß ihr unvermeidlicher Kampf stets zum Vortheil der großen Anzahl wäre, und das Veto des Königs ward ihr Mittler.

Dieses System wollte man bei uns nachahmen: ich leugne nicht, daß die Engländer aus demselben keine großen Vortheile für ihre Freiheit gezogen haben: wir würden die nämlichen gewonnen haben, wenn uns nicht die Umstände ihrer Nachahmung enthoben hätten.

Allein ich glaube, ein Oberhaus ist schon seiner Einsetzung nach nicht ein Mittel, erdacht, um die gefährlichen Anstrengungen einer versammelten Nation aufzuhalten, um den beschleunigten Gang der Vertreter des Volkes zu hemmen: nicht aus Grundsätzen, nur als Folge würden wir dieses System annehmen: auch das englische Zweikammersystem war nur eine Abfindung der Interessen der Großen mit denen der Gemeinen. Allein um diese Abfindung durchzuführen, bedurfte es für jeden der vertragenden Theile einer Schutzwaffe gegen den andern: diese war das Veto.

Allein das Veto der Kammern constituirte sie als Gewalten; denn das negative Recht ist eine Gewalt und ein wahres affirmatives Recht. Man kam daher unbewußt zur Schaffung gesetzgebender Gewalten, an welche man ohne die einem Jeden eigenen Interessen, die man in der Gesetzgebung hätte berücksichtigen sollen, nicht würde gedacht haben. Die beiden Gewalten waren daher eine Zwangserfindung: man that Alles für das besondere, Nichts für das allgemeine Interesse. So sahen wir in Frankreich jeden der drei Stände ein Veto ansprechen, und zum Zweck des Friedens hätte man es ihnen

ohne Zweifel gewährt: daraus darf man aber nicht schließen, daß ein Staat nur dann gut verwaltet ist, wenn es vier Gewalten, vier Veto's gibt.

Daraus, daß die Engländer drei Veto's haben, will man schließen, daß wir auch drei haben sollen; allein diese Folgerung scheint mir gezwungen. Untersuchen wir diese Theilung der gesetzgebenden Gewalt.

Daß die Engländer mit dieser Theilung nur die Großen und Gemeinen abfanden, habe ich gezeigt: ihr Beispiel beweist also Nichts. In dem Wesen der gesetzgebenden Gewalt selbst muß man die Nützlichkeit dieser Theilung suchen, und es hat mich die Behauptung überrascht, daß die gesetzgebende Gewalt getheilt werden müsse. Und doch ist die Idee einer Gewalt so völlig einheitlich, daß man sie nur durch eine Art von Zwang theilen kann.

Die Armuth unsrer Sprache in den politischen Ausdrücken läßt uns den Ausdruck Gewalt in verschiedenen Bedeutungen nehmen: wir gebrauchen ihn für die Gesetzgebung, Vollziehung der Gesetze, politische Verwaltung, Rechtspflege, für die Leitung der Finanzen, des Heerwesens, ja sogar für untergeordnete Körper, selbst für Individuen, welche einigen Ansehens genießen: allein alle diese untergeordneten und getheilten Autoritäten sind nur Ausflüsse einer einzigen und ursprünglichen Gewalt, welche der Inhaber dieser Gewalt, der Souverain, nach dem Nutzen des Gemeinwesens vertheilt.

Diese Urgewalt gehört der Nation: jene allein ist Gewalt, die andern sind nur Autoritäten: sie ist die Sammlung aller besondern Gewalten, des Rechts, welches Jedermann auf sich selbst hat.

Die Gewalt im ursprünglichen Sinne des Worts ist folglich die Befugniß, sein Recht auszuüben, sie ist einfach, läßt keine Theilung zu: ein Recht von 25 Millionen ist ein einfaches und einziges Recht: allein die Ausübung desselben ist 25 Millionen Individuen unmöglich: deßwegen übertragen sie die Ausübung an Einen oder Mehre, aber nicht die Gewalt, die unveräußerlich ist, sondern nur die Autorität. Der Souverain, d. h. das Volk,

vertheilt nur die Vollziehung, er behält die Gesetzgebung. Er behält, was er thun kann; er vertheilt das, was er nicht thun kann. Der Souverain aber ist eine einige und einfache Sache: folglich ist auch die gesetzgebende Gewalt eine und einfach: kann der Souverain nicht getheilt werden, so kann es auch die gesetzgebende Gewalt nicht: der Souverain kann aber nicht getheilt werden, weil die Menschen nicht machen können, daß der Souverain, welcher nothwendigerweise der Inbegriff Aller in Einem ist, etwas Anderes, als der Inbegriff Aller in Einem sei. Es ist daher zu bedauern, daß man die Autorität des Königs auf die Theilbarkeit der gesetzgebenden Gewalt gegründet hat; ich glaube, daß der König die beschränkte Gewalt haben müsse, seine Sanction zu verweigern: allein ich billige die Grundsätze nicht, auf welche man sich beruft, um ihm dieses Recht zu gewähren.

Eben so hat man leider die königliche Sanction mit dem königlichen Veto verwechselt, die doch sehr verschieden sind. Die Sanction ist ein rein materieller Act, der sich an das schon gemachte Gesetz anschließt; das Veto ist eine Handlung des Willens, welche hindert, daß das Gesetz nicht zu Stande komme: das Veto ist sonach eine wahre, nur negative gesetzgebende Gewalt.

Ich kann auch die Behauptung nicht leiden, daß der König der beständige Vertreter der Nation sei, und daß man ihm aus diesem Grunde das Veto verleihe,

1) weil dieser Satz nicht zu der Idee paßt, welche wir von einem Mandatar haben, der mit besondern Vollmachten durch das versammelte Volk versehen ist;
2) weil die beiden Worte Vertreter und beständig einander widersprechen, da ein jeder Vertreter widerruflich ist;
3) weil die Vertretung von allen übertragenen Gewalten diejenige ist, welche am wenigsten erblich ist;
4) weil man durch die Anhäufung der widersprechenden Titel auf dem Haupte des Königs Gefahr läuft, alle zu schwächen, und seiner rechtmäßigen Autorität schadet: denn unmöglich kann der König zugleich Repräsentant, Oberhaupt, Gesetzgeber und Vollzieher sein.

Wollen Sie dem König dienen, so erklären Sie, daß er der höchste

und einzige Vollstrecker der Beschlüsse der Nation sei. Was in meinen Augen die Größe des Königs hebt, ist die Unverletzbarkeit seiner geheiligten Person, gestützt auf seine Unfehlbarkeit, welche letztere aber nur bleibt, wenn der König nicht an der gesetzgebenden Gewalt Theil nimmt. Es gibt nichts Schwächeres, nichts Unglücklicheres, als ein König, welcher meint, sein Wille müsse den Gesammtwillen ersetzen.

Aus dem Grundsatz, daß die gesetzgebende Gewalt sich nicht theilen, daß sie sich weder ganz, noch theilweise veräußern lasse, folgt, daß man aus diesem Grunde dem König kein Veto verleihen könne. Allein, wenn es Ihnen nöthig erscheint, Vorsichtsmaaßregeln gegen Ihre Repräsentanten zu ergreifen, so müssen Sie von einem andern Grundsatz ausgehen, nämlich von dem, daß der König der Vollstrecker der Gesetze ist, und daß er als solcher das Recht hat, die Vollstreckung des Gesetzes dadurch aufzuhalten, daß er die vorausgehende Sanction verweigert; und dieses Recht kann um so mehr dem Staatsherrscher beigelegt werden, als der Fall sehr häufig eintreten kann, daß der Wille der Volksvertreter nicht der der Nation ist. Durch seine Verweigerung der Sanction warnt der Herrscher nur die Nation, daß ihre Vertreter sich getäuscht haben: allein diese Hemmung darf nur von einer Nationalversammlung zur andern gelten: sonst könnte der Regent Alles hindern.

Ich spreche hiebei noch folgende Grundsätze aus:

Es soll jährlich eine Nationalversammlung Statt finden, welche vier Monate dauern soll.

Die Gesetze sollen durch die Nationalversammlung beschlossen werden.

Jedes von der Nationalversammlung beschlossene Gesetz soll dem König vorgelegt werden, um die Sanction zu empfangen.

Der König soll seine Sanction dem Gesetze versagen können, aber er soll die Provincialversammlungen von seiner Verwerfung benachrichtigen lassen.

Sämmtliche Provincialversammlungen sollen von dem König eine Abschrift des Gesetzes empfangen, sie werden dieselbe an die Municipalitäten senden, welche sie prüfen und erörtern werden.

Das Gesetz soll dann den Wahlversammlungen vorgelegt werden, welche es erörtern und die Meinungen nach der Mehrheit der Stimmen sammeln werden. Diese Meinungen werden den Abgeordneten als Instruction dienen.

Die Abgeordneten werden keine gebietenden Mandate bringen, sondern eine einfache und freie Vollmacht, und in der Nationalversammlung wird man stets nach der Mehrheit der Stimmen berathen.

Wenn der König seine Sanction einem Gesetze versagt, so soll die Wahl der Abgeordneten zu dieser Versammlung vernichtet sein, und man soll zu einer neuen Wahl schreiten.

Die nächste Nationalversammlung soll in dem gewöhnlichen Zeitraum berufen werden.

Wenn die nächste Nationalversammlung erklärt, daß das Gesetz nothwendig ist, so soll es der König sanctioniren.

Der Graf d'Antraigues sprach folgendes:

Zuerst muß man erklären, was man unter königlicher Sanction verstehe.

Die königliche Sanction ist nach meiner Ansicht die dem König von der Nation verliehene Gewalt, als wesentlicher und integranter Bestandtheil bei der Ausübung der gesetzgebenden Gewalt sich einzumischen, und zwar so, daß seine Beistimmung zu den Acten der gesetzgebenden Gewalt diese Acte in Gesetze verwandle, und daß sein Widerstand sie vernichte. Die Frage ist nun: kann diese königliche Sanction der vollziehenden Gewalt entzogen werden, oder verlangt die Freiheit, das Interesse des Volkes, daß er sie behalte?

Der Grundsatz, von welchem man ausgehen muß, ist: Alle Autorität ruht in dem Volk; alle Autorität kommt von dem Volke: alle rechtmäßige Gewalt stammt von dem Volke.

Von dem Volke hängt es ab, die Vertheilung der verschiedenen Gewalten nach seinen Interessen vorzunehmen: ist diese Theilung aber geschehen, so darf keine Gewalt in das Gebiet der andern eingreifen.

Die Art, wie das Volk sämmtliche Gewalten vertheilt, bildet

die verschiedenen Regierungsarten. Die Vereinigung aller Gewalten in dem Volke bildet die Demokratie: ihre Vereinigung an jedem andern Orte bildet die Tyrannei.

Aber in welchem Zustande auch die Menschen leben mögen, so ist das Recht der Gesetzgebung unveräußerlich, weil ein Mensch oder ein Verein von Menschen nicht immer wollen wird, was Alle gewollt haben würden. Weil nun aber ein grosses Volk die gesetzgebende Gewalt nicht selbst ausüben kann, so entstand die Vertretung des Volkes, und das unveräußerliche Recht desselben, seine Vertreter zu wählen. In dem Augenblick, wo uns eine Gewalt entgeht, die wir nicht selbst ausüben können, und daher einem Andern anvertrauen müssen, stellt sich neben das Vertrauen ein Mißtrauen, es wird eine Controle nothwendig, sie liegt in der Trennung der Gewalten. Die Gewalten streben nach Erweiterung, und in Monarchien drohen zwei Gefahren: Vereinigung der Gewalten in der gesetzgebenden Gewalt, welche die Tyrannei Mehrer, Vereinigung der Gewalten in der vollziehenden Gewalt, welche die Tyrannei eines Einzelnen begründet; daher müssen sich beide Gewalten überwachen: aus dem Ergebnisse dieser verständigen Ansichten entsteht die königliche Sanction, in welcher das Volk die Schutzwehr der öffentlichen Freiheit und die Versicherung findet, daß wir, wenn wir seine Vertreter sind, nie seine Herren sein werden.

Wenn das vereinigte Volk das Gesetz machte, so müßte sein geoffenbarter Wille das Gesetz bilden, und die vollziehende Gewalt hätte nur zu gehorchen. Allein durch seine Vertreter handeln, und selbst handeln, sind zwei ganz verschiedene Dinge. Im erstern Fall muß die erste Sorge des Volkes sein, sich zu versichern, daß seine Vertreter stets nur das wollen, was der Gesammtwille will; und um sicher zu sein, muß das Volk Mittel der Ueberwachung und des Widerstandes ergreifen.

Das beste Mittel der Ueberwachung war, der vollziehenden Gewalt die königliche Sanction zu vertrauen, und das Interesse bestimmt diese letztere, jedem Gewaltseingriffe von Seite des gesetzgebenden Körpers zu widerstehen, der dahin streben würde, sich einen Theil der vollziehenden Gewalt beizulegen.

Das Volk hat daher weise gewollt, daß, wenn es die Fülle seiner Souverainetät nicht ausüben kann, die beiden Gewalten, welche wesentlich die Regierung bilden, sich vereinigten, um das Gesetz aufzustellen: dadurch bleibt jede Gewalt in ihren Grenzen, und die Güte der Gesetzgebung ist verbürgt.

Allein welches sind denn die Nachtheile der königlichen Sanction?

Ihre Gegner glauben, daß sie in den Händen des Königs ein Mittel für unaufhörliche Eingriffe in die gesetzgebende Gewalt werde.

Allein diese Besorgnisse sind ungegründet: der König hätte nur ein Interesse, denjenigen Gesetzen beständig sich zu widersetzen, welche seine Prärogative zu schmälern streben würden, ein Interesse, welches er mit dem Volke gemein hat; wie dieses ja offenbar in seinen Heften auch jetzt den König die Sanction eingeräumt hat. Dadurch hat aber das Volk dem König ein Interesse an der Verfassung eingeflößt. Aber gesetzt, er versagt auch die Sanction einigen Beschlüssen der Versammlung, so bleiben eben diese Beschlüsse bloße Entwürfe: das Volk wird Zeit haben, darüber zu urtheilen; der König, sich über den Willen des Volkes belehren zu lassen; und sind diese Gesetze wirklich weise, so werden sie zu Stande kommen, und zwar durch das Volk selbst, nach einer reifen Erwägung, die durch die Verweigerung der königlichen Sanction nothwendig werden wird, und dieses Hinderniß halte ich noch für ein Glück: denn das größte Unglück ist die mit einer Gewalt verbundene Uebereilung.

Aber gesetzt, ein König wäre rücksichtlich seiner theuersten Interessen so verblendet, daß er einem für die Sicherheit des Reiches nothwendigen Gesetze seine Zustimmung versagte, haben wir denn in diesem sehr hypothetischen Fall gar kein Mittel des Widerstandes? Doch, die Steuerverweigerung.

Ich weiß, daß dieses Mittel sehr gefährlich ist, und gerade deßwegen, weil der gesetzgebende Körper nicht im Stande ist, es leicht anzuwenden: wenn aber ein Gesetz, von dem das Wohl des Staates abhängt, verworfen wird, dann ließe dieses

bestürzende Mittel anwenden: es warnt die Völker, den Monarchen, und alsbald ist die Ordnung wieder hergestellt.

Aber welches sind die Mittel, die königliche Sanction zu ersetzen? Denn der gesetzgebende Körper bedarf eines Zügels, weil er, um tyrannisch zu werden, nur zwei Gesetze zu machen brauchte, nämlich sich für permanent zu erklären, und seine Mitglieder unabsetzbar zu machen, wodurch die vollziehende Gewalt auf den leidenden Gehorsam beschränkt würde. Dagegen gibt es zwei Mittel, erstens, dem Volke das Recht zu lassen, die Acte des gesetzgebenden Körpers zu prüfen, und das, sie abzuändern; zweitens zu verordnen, daß er die Verfassung nicht ändern dürfe, was nur eine besondere, zu diesem Zwecke allein berufene Versammlung thun dürfte.

Allein das erste Mittel ist schon deßwegen unzulässig, weil das Volk im Ganzen überhaupt die Gesetzgebung nicht ausüben kann. Man müßte dann das Stillschweigen des Volkes für Zustimmung halten: wenn es sich aber durch einen Aufstand erklärt, so wird dieser Widerstand euere Beschlüsse entkräften.

Allein das Recht der Opposition durch Aufstand ist dem Volke unter einer jeden Regierungsform gelassen: gerade dieses schreckliche Mittel zu beseitigen, muß die Verfassung sorgen.

Als das Volk die vollziehende und gesetzgebende Gewalt vertheilen und trennen wollte, wollte es gleichmäßig die Tyrannei Aller und eines Einzigen entfernen: als es die Zustimmung dieser beiden Gewalten zur Schaffung der Gesetze forderte, wollte es das Mittel des Aufstandes beseitigen.

Die Hoffnung, daß es möglich sei, die Ueberwachung der vollziehenden Gewalt dadurch zu ersetzen, daß man in der Verfassung die Grenzen der gesetzgebenden Gewalt auf eine Art zieht, daß sie dieselbe nicht überschreiten kann, ist eine sehr gefährliche Chimäre.

Denn wer wird zuletzt die gesetzgebende Gewalt beaufsichtigen, wer das Volk?

Nimmt man dem König die Sanction der Gesetze, und will man den gesetzgebenden Körper beschränken, immer bleibt nur die Gewalt des durch sich selbst wirkenden Volkes.

Zudem gibt es tausend Mittel, die Grenzen einer Gewalt zu überschreiten, die nicht das Volk, wohl aber die heilsame Eifersucht der sie beaufsichtigenden Gewalt gewahrt.

So hat die königliche Sanction das Verdienst, die kleinsten Eingriffe zurück zu weisen, geräuschlos und ohne Anstrengung zügelt sie die gesetzgebende Gewalt, während das Volk dieß nur im höchsten Nothfall und stets mit Schaden thut.

Zudem wird die Wirkung der dem Volk anvertrauten Mittel des Widerstandes die Auflösung der Monarchie und ihre Verwandlung in Bundesfreistaaten sein, und doch will das französische Volk die Monarchie.

Selbst was diese Versammlung betrifft, so glaube ich, daß die Annäherung der Haltung einer Convention ihr Schrecken einflößen würde; ich halte es außerdem für ein schlechtes Mittel, die Verfassung beliebt zu machen, wenn man sie der Gefahr aussetzt, sie von Zeit zu Zeit durch eine Versammlung vernichten zu lassen, die mit allen Arten von Gewalten bekleidet ist.

Aus meinem Vortrage geht hervor:

Daß aus dem erstem Grundsatze, jede Gewalt gehe von dem Volke aus, weiter folge, daß es alle Gewalten trennen mußte, um seine Freiheit und Macht zu bewahren;

daß es sie hindern mußte, sich wechselseitig Gewaltseingriffe zu machen;

daß es, um groſses Unglück zu verhüten, fordern mußte, daß die vollziehende Gewalt mit der gesetzgebenden zusammen stimmte, um das Gesetz zu gründen;

daß aus dieser Nothwendigkeit die königliche Sanction entstand;

daß diese Sanction für die Souverainetät des Volkes zuträglich und erhaltend ist;

daß die Gefahren, welche sie verhütet, nichtig sind;

daß die Gefahren, sie zu vernichten, wirklich sind;

und daß die Mittel, sie zu ersetzen, nur unzulänglich oder gefährlich sind.

Zudem haben Sie, als Repräsentanten des Volkes, dem Volke zu gehorchen: das Volk will die königliche Sanction.

Syeyes entwickelte in einem weitläufigen Vortrage seine metaphysische Ansicht über die vorliegende Frage.

Die Versammlung scheint die Idee aufgegeben zu haben, der königlichen Gewalt einen wesentlichen Antheil bei der Bildung des Gesetzes einzuräumen: sie hat gefühlt, daß dieses eine Entartung der Wesenheit des Gesetzes wäre, wenn sie andere Elemente, als die Einzelnwillen, hier annehmen würde.

Die einzige vernünftige Begriffsbestimmung, welche man von dem Gesetze geben kann, ist die, es den Ausdruck des Willens der Regierten zu nennen. Die Regenten können sich desselben weder im Ganzen, noch theilweise bemächtigen, ohne sich mehr oder minder dem Despotismus zu nähern. Allein der König ist mit der Nation Eins: wenn die Nation ihren Wunsch ausspricht, spricht ihn der König mit ihr aus: überall ist er das Oberhaupt; aber alle diese Acte setzen ihn in Ihrer Mitte voraus: nur hier können seine Rechte in Beziehung auf die Gesetzgebung ausgeübt werden. Wenn aber der König nur in der Nationalversammlung zur Bildung des Gesetzes mitwirken kann, so ist auch schon über seine verhältnißmäßige Mitwirkung entschieden. Kann ein Stimmgeber in irgend einer Versammlung mehr Stimmen haben, als ein anderer? Gewiß ist hier die geringste Ungleichheit mit jeder Idee von politischer Freiheit und Gleichheit unverträglich. Das entgegengesetzte System führt zum Unterschied der Stände: es besteht jetzt im Staat nur noch ein Stand, seit die Vertretung gemeinsam und gleich ist.

Ferner würde, wenn die Stimme Eines Votanten zwei gelten würde, sie mit eben so viel Grund zehn tausend gelten können, und es wäre dann zur Geltung der Stimmen Aller nur noch Ein Schritt: es könnte dann das Gesetz der Ausdruck eines einzelnen Willens sein: nicht nur zur Aristokratie, selbst zur Despotie könnte uns dieses System führen. Jeder Einzelnwille ist daher auf seine numerische Einheit beschränkt, und man glaube ja nicht, daß die Ansicht, welche wir uns von einem durch eine große Anzahl von Bürgern gewählten Vertreter bilden, diesen Grundsatz zerstöre: der Abgeordnete eines Amtsbezirks ist unmittelbar durch seinen Amtsbezirk, mittelbar aber durch die Ge-

sammtheit der Amtsbezirke, also von der gesammten Nation gewählt. Der König, als Individuum betrachtet, ist auf seinen Einzelnwillen beschränkt; als solches kann er nur in den Urversammlungen stimmen, wie jeder andere Bürger: als erster Bürger betrachtet, gilt er als Vertreter der Nation in allen Versammlungen, von denen der untersten Stufe bis zur Nationalversammlung: überall ist er der erste, aber nirgend kann seine Stimme für zwei gelten. Wenn Sie nun auch den König als Inhaber aller Zweige der vollziehenden Gewalt betrachten, so zeigt sich in seiner Gewalt offenbar Nichts, was als ein wesentlicher Bestandtheil bei der Bildung des Gesetzes eintreten könnte; denn nur Einzelnwillen sind die Bestandtheile des Gesammtwillens. Die vollziehende Gewalt tritt erst ein, wenn das Gesetz schon gebildet ist: wenn nun auch die vollziehende Gewalt eine dem Gesetzgeber nützliche Wahrheit bietet, so kann man sie auffordern, ihre Ansicht abzugeben: aber diese Ansicht ist kein Wille. Wenn daher die vollziehende Gewalt das Gesetz auch berathen kann, so darf sie doch keineswegs zu seiner Bildung mitwirken.

Nun ist aber das Recht, das Gesetz zu hindern, von dem Recht, es zu machen, gar nicht verschieden. Das königliche Ministerium kann die ihm angenehmen Gesetze durch Abgeordnete vorschlagen, und durch eine Partei unterstützen lassen: gehen sie durch, so geschah Alles nach seinem Willen: werden sie verworfen, so wird es seinerseits alle zuwider laufenden Entscheidungen verwerfen. Eine solche Gewalt ist also übermäßig.

Wird man sonach auf der Behauptung beharren, hemmen sei nicht machen? Selbst in dieser Versammlung thut doch die Mehrheit das Nämliche, und ihr bestreitet derselben doch nicht das Recht zu machen. Denn wenn die Minorität bloß eine Motion unterstützt, so wird sie von der Majorität verworfen, die hiedurch den Wunsch der Nation ausdrückt: sie übt dadurch ihre unbeschränkte gesetzgebende Gewalt aus. Das Recht zu hindern ist noch viel mächtiger: denn die Majorität des gesetzgebenden Körpers hemmt doch nur die Minorität, während durch das Ministerium die Mehrheit selbst gehemmt würde. Ich halte das suspensive oder absolute Veto für Nichts mehr, als einen

willkürlichen Befehl, ich sehe darin nur einen geheimen Haftbefehl, gegen den Nationalwillen, gegen die gesammte Nation geschleudert.

Man hat den Nationalwillen für etwas Anderes, als für den Willen der Vertreter der Nation gehalten, als wenn die Nation noch anders, als durch ihre Vertreter reden könnte: hier werden die Grundsätze gefährlich: sie streben nach nichts Minderem, als Frankreich in eine Menge kleiner Demokratien zu zerstücken, welche bloß noch durch die Bande einer allgemeinen Conföderation zusammen gehalten werden könnten. Allein Frankreich ist kein Inbegriff von Staaten: es ist ein einheitvolles Ganzes, bestehend aus integrirenden Theilen; diese Theile dürfen für sich getrennt keine völlige Existenz haben, weil sie keine einfach vereinigte Ganze, sondern Theile sind, welche nur ein einziges Ganze bilden. Alles ist verloren, wenn wir die Gemeinden, Bezirke oder Provinzen als eben so viele Republiken betrachten, welche unter sich in Beziehung auf gemeinsamen Schutz vereinigt sind. Statt einer allgemeinen Verwaltung, welche von einem gemeinsamen Mittelpunkt ausgehend, gleichförmig die fernsten Theile des Reiches treffen wird, anstatt jener Gesetzgebung, deren Elemente, von sämmtlichen Bürgern geliefert, zusammentreten, indem sie bis zur Nationalversammlung sich erheben, die allein mit der Deutung des Gesammtwillens beauftragt ist, der mit dem ganzen Gewicht einer unwiderstehlichen Macht auf die Willen zurückfällt, welche zu deren Bildung zusammen gewirkt haben, werden wir im Innern des Reiches, durchzogen von lauter Absperrungen, nur ein Chaos von Gewohnheiten, Bestimmungen, Verboten haben, welche jeder Oertlichkeit eigen sind.

In Folge dieser kurzen Betrachtungen trage ich in Form eines Verbesserungsvorschlages darauf an, daß noch heute Abend ein nur wenig zahlreicher Ausschuß gebildet werde, welcher binnen zwei oder drei Tagen einen Plan für die Organisation der Gemeinden und Provinzen in der Art vorlege, daß Frankreich fortwährend ein einer gemeinsamen Gesetzgebung und Verwaltung gleichförmig unterworfenes Ganze bilde.

Ich trete hiemit nicht aus der Frage: es ist unmöglich, die

ordentliche Legislatur zu constituiren, ohne die Elemente zu kennen, aus welchen sie besteht, und die Canäle, in welchen die Einzelnwillen zu dem Gesammtwillen zusammen fließen. Der Gegenstand, welcher Sie beschäftigt, hängt wesentlich mit dem System der Repräsentation zusammen, welches Sie annehmen wollen: Sie können die Grundlagen desselben nur auf die Gemeinden gründen, und die Eintheilung derselben verhältnißmäßig nur dann einrichten, wenn Sie zum Voraus bestimmen, was Sie unter Provinzen verstehen werden.

Noch dringender ist, zu wissen, welchen Einfluß Sie diesen committirenden Versammlungen über die Nationalabgeordneten geben wollen, nämlich in Bezug auf die Gesetzgebung selbst. Man sieht ein, daß, wenn der Nationalwille sich in den Gemeinden oder Amtsbezirken offenbaren kann, und er sich in der allgemeinen Versammlung nur wiederholen kann, das suspensive Veto einen ganz andern Charakter annimmt; wenn man nur einen von dem Volke in den Gemeinden schon gebildeten Wunsch aussprechen darf, warum für einen Ausspruch, der nicht wechseln kann, zwei oder drei Kammern bilden? Wozu sie permanent machen? Politische Couriere brauchen nicht permanent zu sein.

Das System der Repräsentation und ihre Rechte auf allen ihren Stufen müssen daher bestimmt sein, ehe über die Theilung des gesetzgebenden Körpers und über die Berufung an das Volk von Ihren Entscheidungen Etwas bestimmt werden kann.

Die Völker des neuern Europa gleichen den Völkern des Alterthums nur wenig. Der Wunsch nach Reichthum macht aus allen Staaten Europa's nur ungeheure Werkstätten: die politischen Systeme sind ausschließlich auf die Arbeit gegründet: die meisten Menschen erscheinen bloß als arbeitende Maschinen. Gleichwohl können Sie die Rechte des Civismus jener ununterrichteten Menge nicht versagen, welche eine Zwangsarbeit ganz verzehrt: da sie dem Gesetze gehorchen, müssen sie auch zu dessen Bildung mitwirken.

Dieses kann auf zwei Weisen geschehen: entweder man wirkt durch Repräsentanten oder unmittelbar durch sich selbst. Bei

uns kann nur die erstere Methode gelten. Die Mehrheit unserer Mitbürger hat nicht Bildung und Muße genug, um sich unmittelbar mit der Gesetzgebung zu beschäftigen: sie wählen daher Vertreter, und da die Mehrheit dieses thun muß, so muß auch die Minderheit diesen Weg wählen, weil in einer gebildeten Gesellschaft die Mehrheit das Gesetz schafft. Dieses Urtheil, welches schon für Gemeinden gut ist, wird aber unerläßlich für ein Reich von 26 Millionen Menschen.

Frankreich kann keine Demokratie, kein Bundesstaat werden: es muß Ein Ganzes bleiben, folglich eine Vertretung haben: die Vertreter selbst aber müssen darauf verzichten, unmittelbar selbst das Gesetz zu machen: alle Gewalt, welche sie haben, haben sie von ihren Vollmachtgebern: wenn sie ihre Willen dictiren würden, so wäre es nicht mehr ein repräsentativer, sondern ein demokratischer Staat.

Die Committenten haben kein Recht, ihren Abgeordneten ein gebietendes Mandat zu geben; sie sind Abgeordnete der gesammten Nation; sie sind den Rathschlägen ihrer directen Committenten nur in so fern zu folgen schuldig, als diese Rathschläge dem Nationalwillen gemäß sind. Wo soll man aber diesen Gesammtwillen finden, wenn nicht in der Nationalversammlung selbst? Nicht durch Zusammentreibung der besondern Hefte wird man den Wunsch der Nation herausbringen, es handelt sich hier nicht um die Abhör eines demokratischen Scrutiniums, sondern darum, vorzuschlagen, anzuhören, überein zu kommen, seine Meinung abzuändern, endlich gemeinsam einen gemeinsamen Willen zu bilden.

Selbst in der strengsten Demokratie ist dieses die einzige Methode, einen gemeinsamen Willen zu bilden: auch hier vereinigt man sich, um zu berathen, die wechselseitigen Ansichten kennen zu lernen, die Einzelwillen gegen einander zu stellen, sie abzuändern, zu versöhnen, und endlich ein der Mehrheit gemeinsames Ergebniß zu erwirken. Soll nun, was in der strengsten Demokratie als widersinnig erscheinen würde, bei einer repräsentativen Legislatur als Regel dienen? Die Abgeordneten sollen daher nicht schon den vorher gebildeten Willen in die National=

versammlung bringen, sondern dort berathen und nach ihrer gegenwärtigen Meinung, aufgeklärt durch sämmtliche Kenntnisse in der Versammlung, stimmen. Es braucht sich also keine Entscheidung in den Amtsbezirken oder Gemeinden zu bilden; diese Ansprüche wären mehr, als demokratisch: nur die versammelte Nation entscheide.

Die Nation kann nur Eine Stimme haben, die der Nationallegislatur: wenn wir daher von einer Berufung an das Volk sprechen hören, so kann dieses nur sagen wollen, daß die vollziehende Gewalt von der Nation an sie selbst sich wird berufen können, und nicht von den Repräsentanten an ihre Committenten, weil diese letzteren sich nur durch ihre Abgeordneten vernehmen lassen können.

Aus allen bisherigen Bemerkungen muß man sonach rücksichtlich des Rechtes zu hindern schließen, daß dieser Ausdruck keine Theilnahme an der Gesetzgebung bezeichne, und da das Recht zu hindern meistens von dem Recht zu thun nicht verschieden ist, so könnte ich schon daraus schließen, daß das Veto, wenn es nothwendig ist, nur Denjenigen anvertraut werden könne, welche das Recht zu thun haben, d. h. jenen, welche schon activ an der Bildung des Gesetzes Theil nehmen. Nun hat aber die vollziehende Gewalt gar kein Recht zur Bildung des Gesetzes. Wenn Sie daher das Veto dem Könige vertrauen wollen, so können Sie es ihm nicht als Inhaber der vollziehenden Gewalt, sondern nur als erstem Bürger geben.

Hier aber ändert sich die Ansicht der Frage; sie lautet: Ist das Recht zu hindern nützlich, wann, worin? und im Fall man es für nützlich hält, fragt es sich weiter: soll man es ausüben lassen durch das Oberhaupt der Nation, welches in der legislativen Versammlung stimmt, oder durch jeden andern Theil der Legislatur?

Es versteht sich übrigens von selbst, daß es sich hier nicht von dem absoluten Veto handle, welches man gegenwärtig unter dem milderen Namen: unbestimmtes oder unbeschränktes Veto annehmen will; denn ich habe keinen Begriff von einem Volkswillen, der von einem Einzelnwillen ver-

nichtet werden kann: ich spreche hier bloß von dem suspensiven Veto.

Der Nationalbeschluß, dessen Wirkungen Sie befürchten, betrifft die Verfassung, oder gehört vielmehr einfach zur Legislation. Unter diesen beiden Gesichtspunkten wollen wir die Wirkung des Veto's betrachten.

In England hat man die constituirende Gewalt von der gesetzgebenden nicht unterschieden, so daß das englische Parliament, als unbeschränkt in seinen Operationen, sogar die königliche Prärogative angreifen könnte, wenn diese letztere nicht mit dem Veto und mit dem Recht, das Parliament aufzulösen, bewaffnet wäre. Bei uns hat die gewöhnliche Legislatur die Ausübung der constituirenden Gewalt so wenig, als die der vollziehenden. Diese Trennung der Gewalt ist aber dringend nothwendig. Wenn uns gebieterische Lagen, das besondere Mandat unserer Committenten jetzt auch zwingen, constitutive und legislative Functionen mit oder nach einander zu bekleiden, so hört dieses nach dieser Session auf: die Nationalversammlung wird eine legislative Versammlung, und wenn von Zeit zu Zeit auch eine Revision oder Reform nothwendig wird, so wird die Nation durch eine ausdrückliche und auf diesen besondern Gegenstand beschränkte Convention die nöthigen Aenderungen beschließen.

Wenn daher das königliche Veto in England nothwendig ist, ist es in Frankreich unnütz: denn hier braucht sich der König nicht gegen den gesetzgebenden Körper zu schützen, weil dieser letztere die königliche Prärogative nicht angreifen kann. Ich gebe übrigens zu, daß auch trotz einer Verfassung öffentliche Körper so gut, als Privaten, ungerecht aus ihren Schranken treten können: allein nach der Geschichte hat man weit eher die Angriffe der vollziehenden Gewalt auf die gesetzgebenden Körper, als umgekehrt zu befürchten: für beide Fälle aber muß man eine Abhilfe haben. Diese ist ganz einfach, nicht der Aufstand, nicht die Verweigerung der Steuern, auch nicht das königliche Veto, — Mittel, die sämmtlich ärger sind, als das Uebel, weil das Volk stets das Opfer derselben wird: unser Mittel ist die Forderung der außerordentlichen Delegation der constituirenden

Gewalt: diese Convention ist in der That das einzige Tribunal, vor welches Beschwerden dieser Art gebracht werden können: diese Art Veto ist nach Princip und Ausführbarkeit einfach und nützlich, und wenigstens unparteiisch: ich mache es nicht zum ausschließlichen Privilegium der Minister, es ist, wie es sein soll, allen Theilen der Staatsgewalt offen. Zudem kann die zum Zweck einer Berufung an die constituirende Gewalt von Seite des verletzten Theils zu fordernde außerordentliche Berufung in einem Lande nur friedlich sein, wo alle Theile durch ein System allgemeiner Repräsentation organisirt, wo die Ordnung der Deputationen gut geregelt, und die legislativen Deputationen häufig sein werden.

Ich will nun die angebliche Nothwendigkeit des königlichen Veto's in Beziehung auf die Gesetzgebung prüfen. Vergebens suche ich aber nach Gründen der Nützlichkeit dieses Veto's, ich finde keine.

Wenn der gesetzgebende Körper nur schützende Gesetze macht, wenn die vollziehende Gewalt in ihren Rechten, Verrichtungen, Prärogativen sich nicht beklagen kann, wenn man endlich von der vollziehenden Gewalt nur die Vollstreckung des Nationalwillens in der legislativen Ordnung fordern wird, so sehe ich wahrlich nicht ein, warum die vollziehende Gewalt ein suspensives Veto haben sollte. Mir däucht, jede Gewalt soll sich auf ihre Functionen beschränken, soll sie aber eifrig und unaufhaltsam erfüllen, wenn sie von denjenigen aufgefordert wird, welchen dieses zusteht: außerhalb diesen Grundsätzen besteht keine gesetzliche Disciplin. Mag die Erfahrung der vollziehenden Gewalt große Aufklärung geben: die Legislatur benütze sie, allein unmöglich kann es zur guten Ordnung gehören, daß die, welche das Gesetz zu vollstrecken haben, ein Veto gegen den Gesetzgeber unter dem Vorwande ausüben können, er habe sich irren können. Zuvörderst wird auch der Inhaber des Veto's sich irren können, und wenn man die Irrthumsfähigkeit der vollziehenden Gewalt und die der gesetzgebenden vergleicht, so wird die der ersteren die häufigere sein. Der legislative Körper ist gewählt, zahlreich, bei dem öffentlichen Wohl betheiligt, dem

Einflusse des Volkes unterworfen. Hingegen der Inhaber der vollziehenden Gewalt ist erblich, unentsetzbar; seine Minister wissen ihm ein besonderes Interesse zu machen. Warum fürchtet man hier so viel von der gesetzgebenden, so wenig von der vollziehenden Gewalt, — wahrlich eine widernatürliche Parteilichkeit.

Man beruft sich auf die Möglichkeit der Uebereilung und des Irrthums bei den Verhandlungen des gesetzgebenden Körpers. Gut: aber in dem am besten zusammengesetzten Ministerium ist sie viel größer: gleichwohl soll man sich aber dagegen schützen.

Sobald man mir das suspensive Veto nur noch als ein Mittel darstellt, zu Gunsten der Nation die Möglichkeit des Irrthums in den Berathungen ihrer Vertreter zu beseitigen, nehme ich es willig an: aber man muß mir dann auch ein Veto geben, welches diesen Charakter hat, und es in die günstigste Hand legen. Wenn es z. B. nöthig ist, ein Gesetz zu machen, oder abzuändern, warum es auf ein oder zwei Jahre verschieben?

Man wendet ein, daß die nämlichen Personen zur Unzeit an ihren ersten Ideen hängen können, und daß man deßwegen neue Abgeordnete abwarten müsse.

Allein erstens ist es oft gut, an seinen ersten Ideen festzuhalten, und zudem kann ich die Ueberzeugung nicht aufgeben, daß auch eine minder gute Legislatur dem Irrthum bei der Bildung des Gesetzes weniger ausgesetzt sein wird, als das Ministerium, welches sie suspendirt.

Zweitens kann man die zweite Erörterung nicht auf eine zu ferne Zeit verschieben, ohne genöthigt zu sein, deßwegen die nämlichen Abgeordneten zu befragen. Dieses Mittel, welches alle Interessen vereinigt, sucht nicht zwei oder drei Kammern, sondern zwei oder drei Abtheilungen der nämlichen Kammer zu bilden.

Erinnern Sie sich Ihres Beschlusses vom 17. Junius, daß die Nationalversammlung eine und untheilbar ist. Was die Einheit und Untheilbarkeit einer Versammlung bildet, ist die Einheit der Entscheidung, nicht der Erörterung. Offenbar ist es bisweilen gut, die nämliche Frage zwei oder drei Male zu erörtern: allein dieses kann in drei besondern Sälen, vor drei

Abtheilungen der Versammlung geschehen, auf welche sonach nicht die nämliche Ursache des Irrthums, der Uebereilung, oder der rednerischen Verführung einwirken kann: nur kann natürlicherweise der Beschluß nur das Ergebniß der Mehrheit der in den drei Abtheilungen kopfweise gesammelten Stimmen sein.

Durch diese von mir vorgeschlagene dreifache Erörterung würde man die Absicht der meisten Vertheidiger des suspensiven Veto's, wenigstens aller jener erfüllen, welche von dem Veto nur seine Vortheile verlangen: man braucht in diesem Falle das Veto Niemanden zu verleihen; es liegt schon in der angegebenen Theilung, weil Sie, wenn eine Section der Versammlung es gerathen findet, ihre Erörterung zu verschieben, schon dadurch die ganze Wirkung des suspensiven Veto's haben. Und beschleunigen alle drei Abtheilungen die Entscheidung, so stimmt dieses für das allgemeine Interesse der Sache, wo dann das suspensive Veto jedenfalls schädlich sein würde.

Wir entziehen durch dieses nur Vortheile, aber keine Nachtheile enthaltende Veto, welche in die vor zu rascher Bewegung zu bewahrende Maschine selbst gelegt wird, den Rechten des Oberhauptes der Nation gar Nichts: es wird auf dieses Veto den nämlichen Einfluß haben, wie auf das Gesetz, und es wird nach meinen Ideen immer als es aussprechend gelten.

Freilich werden die, welche in dem Veto etwas Anderes, als das öffentliche Interesse, suchen, welche, statt auf die Sache selbst zu sehen, außerhalb derselben Copien nachzubilden streben, in dem von mir vorgeschlagenen Veto nicht das ihrige erkennen; allein über das Interesse der Nation und des Königs gehen wir nicht hinaus.

Auf den Einwand, daß aber auch selbst bei diesen Vorsichtmaaßregeln sich noch ein Irrthum in die Legislatur einschleichen könne, entgegne ich bloß, daß ich in diesem gewiß sehr seltenen Falle lieber den Irrthum dem gesetzgebenden Körper in den folgenden Sitzungen zur Verbesserung überlassen, als in die legislative Maschine ein fremdartiges Räderwerk aufnehmen will, durch welches man willkürlich die Wirkung ihrer Federkraft hemmen wird.

Ehe ich schließe, will ich noch ein Wort über die Permanenz der Nationalversammlung sagen, nicht um ihre Nothwendigkeit zu beweisen, welche so dringend ist, daß sie gewiß die Einstimmigkeit für sich hat: ich erlaube mir bloß die Bemerkung, daß die, welche sämmtliche Mitglieder der Legislatur in jeder Sitzung erneuern wollen, nach meiner Ansicht sich täuschen. Allerdings muß man Alles vermeiden, was die Aristokratie einzuführen strebt: wenn man aber dagegen alle Vorsichtsmaaßregeln getroffen hat, so muß man nicht jene Identität der Grundsätze und des Geistes unmöglich machen, welche sich in jeder guten Gesetzgebung finden soll; endlich soll nicht die Erfahrung der Einen für die Anderen verloren gehen.

Wenn man berücksichtigt, daß es sich hier nicht von der Ausübung der constituirenden Gewalt handelt (welche allerdings die völlige Erneuerung der Mitglieder fordern würde), sondern bloß von der Beschließung der Gesetze, welche für die tägliche Aufrechterhaltung der Freiheit, des Eigenthums, der Sicherheit, von der Beaufsichtigung über die Einnahme und Ausgabe der öffentlichen Gelder, so wird man sich überzeugen, daß die Erneuerung der Abgeordneten ohne Gefahr theilweise und jährlich zu einem Drittel Statt finden kann, so daß es stets ein Drittel mit der Erfahrung von zwei Jahren, ein Drittel mit der Aufklärung der Arbeit eines Jahres, und endlich ein neues Drittel gibt, welches jährlich aus den Provinzen kommt, um stets den gesetzgebenden Körper mit den Bedürfnissen und letzten Meinungen in Verbindung zu erhalten.

Ein so geordneter Körper wird nie aristokratisch werden, wenn wir zugleich bestimmen, daß der Abgeordnete erst nach einem gewissen Zwischenraume wieder wählbar ist.

Ich lege nun schließlich der Versammlung den Verbesserungsvorschlag vor, den ich im Laufe meines Vortrages angekündigt habe, ich lege ihn nur deßwegen vor, weil ich ihn für dringend nothwendig erachte. Er lautet:

Es werde noch im Laufe des Tages ein Ausschuß von drei Personen ernannt, welche der Versammlung möglichst bald eine Gemeinde- und Provincialordnung vorlegen soll, daß

man hoffen kann, das Reich sich nicht in eine Menge kleiner Staaten mit republikanischer Form zerreißen zu sehen, sondern daß im Gegentheil Frankreich ein einziges Ganze bilde, in allen seinen Theilen mit gemeinsamer Gesetzgebung und Verwaltung.

Ferner sprachen noch über diesen Gegenstand Alexander von Lameth, der Marquis de Sillery, Beide für das suspensive Veto; Clermont-Tonnerre und Desèze für das absolute Veto; die beiden Letzteren mit dem großen Geist ihrer Mäßigung, der ihr ganzes politisches Leben adelte, mit tiefem Blick in die englische Verfassung, die sie als Vorbild verehrten, die beiden Ersteren mit den Waffen des glühendsten Patriotismus gegen jede Einmischung der Ausländerei, und de Sillery mit einer heftigen Anklage der despotischen Regierung von der Zeit Richelieu's bis zur Gegenwart herab. „Wenn ihr, rief er mit einer Weihsage, die der Erfolg leider nicht bestätigte, aus, in Folge dieser Umwälzung nicht das freiste Volk der Erde sein werdet, so wird euch Europa als Rebellen und Feiglinge betrachten. Vollendet euer Werk, und ihr seid das erste Volk der Welt.“ Das Ergebniß der Abstimmung ließ sich mit Bestimmtheit voraussehen. Zu sehr hatte die Idee des aus Einzelnwillen arithmetisch zusammengesetzten Gesammtwillens in der Versammlung Wurzel gefaßt, zu sehr hatte Mißtrauen gegen die königliche Gewalt sie ergriffen, als daß die Lehre der Erfahrung gehört worden wäre. Die Versammlung stimmte am 11. September für das suspensive Veto, für die Einheit und für die Permanenz. Die Dauer einer jeden Legislatur wurde auf zwei Jahre festgesetzt, wo stets eine völlige Erneuerung eintreten sollte.

Nachdem so die Organisation des gesetzgebenden Körpers beschlossen war, trat die Berathung der Verfassungsurkunde ein, deren allgemeinen Geist wir später prüfen werden.

Da wir uns hier nur mit dem constitutionellen Rechte beschäftigen, so übergehen wir die Verhandlungen der Versammlung über die Einrichtung der richterlichen Gewalt, die bürgerliche und Strafgesetzgebung, die die Suspension der Parlemente betreffenden Vorträge Lameth's und Thouret's, den am 17. August 1789 von Bergasse erstatteten Bericht des Verfassungsausschusses über

die Organisation der richterlichen Gewalt, die Bemerkungen Thouret's über einen zweiten Entwurf in diesem Betreff, den am 29. September 1789 von Beaumetz im Namen des Ausschusses, welcher beauftragt war, der Nationalversammlung den Entwurf einer Erklärung über einige provisorische Abänderungen an der Criminalordonnanz vorzulegen, erstatteten Bericht. Wir übergehen ferner die mehr der politischen Geschichte angehörigen Finanzverhältnisse, die Geschichte des am 9. August 1789 von der Nationalversammlung beschlossenen ersten Anleihens und die dahin gehörigen Vorträge Necker's, Buzot's, Mirabeau's und d'Antraigue's, die Geschichte des am 27. August 1789 von der Nationalversammlung beschlossenen Anleihens und die dahin gehörigen Vorträge Talleyrand's und Mirabeau's, die Geschichte der dritten von der Nationalversammlung am 26. Sept. 1789 bewilligten Finanzoperation, des Steuerbeitrags des vierten Theils des Einkommens, und die dahin gehörigen Reden Necker's und Mirabeau's, und die von der Nationalversammlung an ihre Committenten rücksichtlich dieser patriotischen Steuer erlassenen Adresse.

Das Jahr 1790 setzte die Strebungen des vorigen Jahrs mit seiner wundersam regen und großer Opfer fähigen Kraft im folgerichtigen Geiste fort. Dieser schuf in diesem Jahr die Verfassung, die Eintheilung des Reichs nach Departementen, die Ordnung der Municipalitäten, die Ordnung der richterlichen Gewalt, ein Nationalheer, — Einrichtungen, wodurch der ganze Gesellschaftskörper neu gebildet wurde. Wir übergehen die an die Verhandlungen des vorigen Jahres über den Kirchenzehnten und über das Eigenthum der Kirchengüter sich anschließenden Verhandlungen über die Unterdrückung der Mönchsgelübde, und die Abschaffung der geistlichen Orden und den in diesem Betreff von Treilhard erstatteten Bericht, und die darauf folgende Erörterung mit den Reden von dem Herzog de la Rochefoucauld, Grégoire, Pétion de Villeneuve, Dedeley-d'Agier, du Cayla, Barnave, de la Fare, Garat dem Aeltern, die Debatten über eine Zwischenfrage zum Zwecke, die katholische Religion als Nationalreligion zu erklären, mit den Reden von dem Bischofe von Nancy, Dupont von Nemours, Röderer, de Cazalès, Karl von Lameth und von dem

Abbé de Montesquieu, die Verhandlungen über die Dictatur und das Martialgesetz und die diesen Stoff erörternden Vorträge von Lafayette, Barnave, Cazalès, Mirabeau, Duval d'Esprémenil, Malouet, Robespierre, Clermont Tonnerre, Montlausier; Castellane's Bericht über die Abschaffung der geheimen Haftbriefe und die Berathung darüber, die wirkliche Motion über die Erklärung der katholischen Religion als Staatsreligion und die Reden von Karl von Lameth, Menou, Mirabeau, die Abschaffung des Adels und die Zerstörung der Denkmale der Sklaverei und die dahin gehörigen Reden von Alexander von Lameth, Lambel, de Noailles, le Pelletier de Saint-Fargeau, Maury, Mathieu de Montmorency, Necker, Antoine, der Föderation vom 14. Juli, und die darauf sich beziehenden Reden von Bailly, Maury, Barnave, Cazalès, Chapelier, Alexander Lameth, Dupont von Nemours, Lafayette, den von Duval gemachten Vorschlag der Rückkehr zur alten Ordnung der Dinge und den darauf erfolgten Beschluß der Versammlung, der diesen Vorschlag als das Erzeugniß des Wahnsinns erklärt, die Ersetzung der weißen Fahne durch die dreifarbige und die Rede Mirabeau's des Aeltern, die Zurückgabe der wegen der Religion confiscirten Güter und den hierüber gemachten Bericht Barrère's; die Verhandlungen über die Preßvergehen, und die Rede von Syeyes darüber, die Zerstörung des den Familien der Verbrecher anhaftenden Vorurtheils, die Abschaffung der Einziehung der Güter der Verurtheilten, die hierauf bezügliche Motion Guillotin's, Pépin's und den Beschluß der Versammlung über die Organisation der richterlichen Gewalt und die darauf sich beziehende Rede Thouret's, die Verhandlung über die Luxussteuer auf die Motion Maury's, und die Reden hierüber von de la Salcette, Blin, Karl von Lameth, die Emission der Assignaten und den Bericht hierüber von Anson und die Adresse der Nationalversammlung an die Franzosen in diesem Betreffe.

Wir halten uns hier bloß an die in diesem Jahre zufällig zur Sprache gekommene Frage über die Ausübung des Rechts des Kriegs und Friedens. Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten, von Montmorin, hatte der Versammlung am 17ten Mai 1790 angezeigt, daß England und Spanien sich zum Kriege

rüsteten, und da bei diesem Zustand Frankreich nicht ungerüstet bleiben könnte, so habe der König 14 Linienschiffe auslaufen lassen, und hoffe, daß die Versammlung diese Maaßregeln genehmige und die Kosten bewillige. Einige der Abgeordneten sahen in diesem Ereignisse nur den Anlaß zu einer Erwiederung voll dankender Anerkennung. Die Mehrheit hingegen faßte die Frage als einen Gegenstand des constitutionellen Rechtes auf. A. von Lameth hatte diese Richtung gegeben.

Die Hauptfrage ist, sprach er, ist die Versammlung competent, und soll die souveraine Nation dem König die Ausübung des Rechtes des Friedens und Kriegs delegiren?

Es ist unendlich einfach, diese Frage vor der gelegenheitlichen Frage zu behandeln: sonst würden Sie dieselbe zum Voraus entscheiden. Würden Sie lediglich die verlangten Subsidien bewilligen, so könnte man die Nation über die Schranken hinausreißen, welche unsere Klugheit vorschreiben soll. Auf jeden Fall muß die Nationalversammlung den Grund dieser Rüstung wissen, sie muß wissen, ob die Nation das schreckliche Recht des Friedens und Krieges delegiren soll. Ich glaube nicht. Ich trage daher darauf an, daß wir zuvörderst diese constitutionelle Frage erörtern.

Der Antrag fand fast einstimmige Aufnahme. Sechs Tage lang, vom 16. Mai 1790 an, ward er der Gegenstand einer stürmischen Berathung, in welcher als die Vertreter der Hauptansichten folgende Redner auftraten. Zuerst sprach Karl von Lameth: Aus den beschlossenen Grundsätzen läßt sich schon als nothwendige Folge die Unmöglichkeit ahnen, dem König das Recht der Kriegserklärung zu verleihen. Wäre diese Folgerung auch nicht so sicher, so würde schon die Lage der Nation es fordern, daß diese es sich provisorisch vorbehalte.

Das Recht des Friedens und Krieges ist die Offenbarung des allgemeinen Wunsches der Nation. Diesen kann nicht der König, ihn müssen die Vertreter der Nation aussprechen. Man hält dieses Recht in der Hand des Königs für unschädlich, weil man ihm, wenn er es mißbrauche, die Steuern verweigern

könne. Allein dieser Einwurf ist widersinnig, es ist das Hilfsmittel des Aufstandes, man schlägt Ihnen ein Verbrechen als Hilfsmittel gegen einen Beschluß vor.

In einer zahlreichen Versammlung, sagte man, herrschen mehr Leidenschaften, als in einem Ministerrath, allein weit mehr Leidenschaften für das Gute als Verkehrte. Man hat die Langsamkeit, die Oeffentlichkeit der Berathungen vorgeworfen; dieses beweist höchstens, daß das fragliche Recht schwer auszuüben ist, allein es beweist nicht dafür, daß die Nation ein Recht übertragen soll, dessen Bewahrung von der Sorge für die Freiheit gefordert wird. Könnte man nicht einen Kriegsausschuß errichten? Dieser hätte ohne Zweifel Nachtheile; allein diese sind jedenfalls leichter zu tragen, als daß man den gefährlichsten Grundsatz ins Leben führt. Man überlege das Elend, welches die Kriege erzeugten. Die Geschichte zeichnet ihre Leiden.

Ich habe nun zu beweisen, daß, wenn nicht schon aus den Grundsätzen der Revolution die Pflicht hervorginge, der Nation das Recht des Kriegs und Friedens vorzubehalten, die gegenwärtige Lage dazu nöthigen würde. Unsere Verfassung schreckt die Tyrannen, eine Coalition hat sich zwischen einer Macht gebildet, welche unsere Verfassung vernichten möchte, weil sie dieselbe für sich fürchtet, und einer Familie, welche durch besondere Interessen geleitet werden kann. Wenn Sie erklären, daß der König den Krieg erklären kann, so ist die Verfassung angegriffen, und wird vielleicht zerstört werden; die mit der Lage der Dinge Unzufriedenen werden sich zu dem einrückenden Heere flüchten, die Reichen werden ihre Schätze leihen, um Wirren und Unordnung zu erregen, aber sie werden nicht siegen; denn wenn sie Gold haben, haben wir Eisen, und wir werden es zu gebrauchen wissen. Das Recht des Friedens und Krieges gehört der Nation, das wollen die Grundsätze der Verfassung, die Ansicht Montesquieu's, die Erfahrung der Zeiten. Man wird uns den Familienvertrag entgegen halten; allein zuvörderst ist die Familie des Königs sein Volk. Man will, daß die Assignaten keine günstige Aufnahme finden, daß die Kirchengüter nicht verkauft werden; dieses ist die wahre Ursache dieses Kriegs. Ich schließe, da die vollzie-

hende Gewalt nur vollziehen kann, so muß die Gewalt, den Krieg zu beschließen, der Nation gehören, und durch ihre Vertreter ausgeübt werden.

Später sprach Malouet in der Sitzung vom 17. Mai.

So allgemeine Zustimmung der Ansicht, welche das Recht des Kriegs und Friedens dem Könige nicht belassen will, auch geworden ist, so werde ich der Freiheit und Vernunft die Schmach nicht erweisen, zu zweifeln, daß nicht Jeder von uns das Recht habe, nach seiner Ansicht seine Stimme zu geben.

Ich ergriff daher die Partei, welche mir am weisesten, für die Sicherheit, die Interessen, die politische Lage dieser großen Monarchie am passendsten erscheint.

Ich habe ferner untersucht, ob die Freiheit durch den unmittelbaren Einfluß eines für Krieg und Frieden verantwortlichen Ministeriums leichter, als durch den von jeder Autorität unabhängigen gesetzgebenden Körpers gefährdet werden könnte; ich habe untersucht, ob nicht auch einige Gefahren von den Irrthümern und Leidenschaften einer großen Versammlung drohten; ich will nun zuerst die Gründe betrachten, die dafür sprechen sollen, der Hand des Monarchen die Gewalt des Kriegs und Friedens zu entziehen.

Diese Gründe gehen auf die Behauptung hinaus, daß die Nation keine der Gewalten, welche sie ausüben kann, übertragen solle, daß es widersinnig sei, wenn eine Nation, welche frei seyn will, sich ohne ihre Zustimmung in die Streitigkeiten der Könige einlassen würde, und daß, wenn die Politik, aller ihrer Listen sich entledigend, bloß die gerechten und nothwendigen Interessen und Verhältnisse Frankreichs besorge, jeder Vertrag, jedes Bündniß, jeder Krieg öffentlich erörtert werden könne, endlich daß das Recht des Kriegs und Friedens von der vollziehenden Gewalt getrennt wäre und getrennt seyn müßte.

Ich glaube in der That, daß diese zwei Gewalten verschieden sind, und daß die eine keineswegs eine Attribution der andern ist, wie es die richterliche Gewalt ist; denn diese besteht lediglich in der Anwendung und Vollziehung des Gesetzes, während das Recht des Kriegs und Friedens nothwendig die Befug-

niß enthält, den Besiegten Gesetze zu geben, oder die Befugniß, die Gesetze des Siegers für die Nation verbindlich zu machen.

Das Recht des Kriegs und Friedens ist folglich auf das Innigste mit der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt verbunden, mit jener durch die Wichtigkeit der Bestimmungen, welche deren Ausübung ausmachen, mit dieser durch die Entwicklung der Kräfte, welche sie anwendet.

Wäre das Recht des Kriegs und Friedens der gesetzgebenden Gewalt ähnlich, so würde sich der Einfluß des Staatsherrschers durch die Verfassung schon bestimmt finden; der König hätte das Recht, die Beschlüsse des gesetzgebenden Körpers zu bestätigen und vollziehbar zu machen, oder sie zu suspendiren.

Allein aus der Zusammengesetztheit des Rechts des Kriegs und Friedens geht die Nothwendigkeit einer neuen Art von Einfluß von Seite des Monarchen hervor, welche die constitutionelle Freiheit mit der monarchischen Einheit und Thätigkeit versöhnt.

Schon daraus geht hervor, daß der gesetzgebende Körper das Recht des Kriegs und Friedens nicht allein ausüben kann, und daß diese Function sich naturgemäßer dem obersten Chef der vollziehenden Gewalt durch seine nothwendige Intervention zu allen Acten der Gesetzgebung übertragen finde.

Man wendet dagegen ein, daß man die öffentlichen Interessen, die Freiheit, die Schätze, das Blut der Nation dem Interesse eines Einzigen unterwerfen wolle.

Allein der Fürst kann gegen den Willen der Nation keinen Krieg unternehmen und fortsetzen, da er und seine Räthe durch die Subsidien, durch die Verantwortlichkeit der Agenten gebunden sind. Hingegen die unbeschränkte Verfügung über alle Verträge könnte, wenn sie in allen Fällen bloß dem Rathe des Königs zustehen würde, auf das öffentliche Wohl gefährlicher einwirken, als das Recht des Kriegs; denn man kann die Aushebung und den Marsch der Truppen durch Verweigerung von Geld hemmen, aber es gibt kein gesetzliches Hinderniß für die Erfüllung der von dem Monarchen geschlossenen völkerrechtlichen Verträge.

Auch können die Völker, welche sich selbst eine Verfassung

geben, dem Fürsten kein unbeschränktes Recht in was immer für einer Beziehung verleihen.

So konnte die englische Verfassung, indem sie das Recht des Kriegs und Friedens dem König beilegte, ihn in dieser Beziehung nicht zum Despoten machen, sondern ihm nur den Theil verleihen, welcher nur durch den Monarchen nützlich und sicher ausgeübt werden kann. Geleitet durch die Nothwendigkeit der Heimlichkeit bei den Unterhandlungen und der größten Thätigkeit bei den Angriffs- und Vertheidigungsmaaßregeln, gab die englische Verfassung der königlichen Prärogative den größten Umfang in dieser Beziehung: allein sie beschränkt die Ausübung derselben durch andere Gesetze in Beziehung auf die Subsidien, die Aushebung und Unterhaltung des Heeres, die Verantwortlichkeit der Minister.

Und in der That, die freien Völker führen eben so viele Kriege des Ehrgeizes, als die Despoten. Folgend dem Wunsche des Volkes, führten die englischen Könige ungerechte Kriege, wie den gegen America, welches einer Parlamentsacte den Gehorsam versagte; unser Ministerium hingegen, wiewohl absolut, unterstützte America im Geiste der öffentlichen Meinung.

In England müssen die Kriege und Völkerverträge eine so strenge Erörterung und Rüge bestehen, daß, trotz der in dieser Hinsicht der königlichen Prärogative verliehenen Machtfülle, kein Minister seine Stelle und vielleicht seinen Kopf behalten könnte, wenn er zu einem Vertrage oder Kriege mitgewirkt hat, welcher offenbar den Interessen und Leidenschaften der Nation zuwider ist.

Was Ihnen daher über die Mäßigung und Gerechtigkeit der Nationen oder gesetzgebenden Körper im Gegensatz gegen die Ungerechligkeit der Könige vorgetragen wurde, findet sich durch die Thatsachen seit den Kriegen des römischen Volkes bis zu dem in Holland widerlegt. Der Despotismus und die Freiheit haben die nämlichen Frevel verübt.

Allein eine reinere Moral scheint in Zukunft unsere Beschlüsse leiten zu wollen. Sie wollen eine feierliche Erklärung an alle Nationen ergehen lassen über ihre Entwürfe, in Zukunft jeden ungerechten Angriff oder Streit zu verhüten.

An solche Erklärungen ist Europa gewöhnt, sie finden sich in allen Manifesten, finden aber keinen Glauben.

Man muß stark sein, um mit Erfolg gerecht zu sein, und alle Mächte der Erde sind, wie die berathenden Versammlungen, wo nicht dieser oder jener Grundsatz, sondern die Mehrheit das Gesetz macht.

Man hat gesagt, Frankreich ist mächtig genug, um von keiner Nation etwas zu fürchten zu haben, so lange es nur gerecht sein will, und aus seiner besondern Lage hat man gefolgert, daß es sich von jeder Unterhandlung enthalten müßte, welche es direct oder indirect in den Krieg verwickeln könnte, da dieser vielleicht unsere Verfassung gefährden könnte. Ich gebe dieses zu: allein will man von einer augenblicklichen Lage die Lösung der großen Frage abhängig machen, so muß ich Ihre Aufmerksamkeit auf die politische Lage Europa's und auf die Bande richten, welche uns noch lange an dasselbe knüpfen werden.

Das so gerühmte und geschmähte System des europäischen Gleichgewichtes verdient weder die Bewunderung, noch die Verachtung, welche man an dasselbe verschwendet. Europa wäre ohne die wechselseitige Ueberwachung aller Höfe, ohne ihre Combinationen für Angriff und Vertheidigung, schon längst umgestürzt worden.

Vergebens würden wir uns gegenwärtig von allen diesen politischen Bewegungen ablösen: der Verkehr hat die Gestalt der Welt geändert, und alle Verhältnisse in diesen Wechsel hineingezogen.

Wenn Sie nicht mit einer unermeßlichen Staatsschuld belastet wären, wo die Hälfte der Zinsen an Ausländer gezahlt wird, wenn Sie nicht jährlich 50 — 60 Millionen an dieselben für gelieferte Waaren zu zahlen hätten, selbst dann, wenn alles dieses nicht wäre, könnte Frankreich nur mit Schwierigkeit sich selbst genügen; aber in der Lage, in welcher wir uns rücksichtlich der Auflagen, der Finanzen, der Staatsschuld, der Bedürfnisse und des Absatzes unserer Manufacturen befinden, müssen wir Colonien haben, und diese behalten wir bloß durch Verträge.

Betrachten Sie nun die Lage Englands; eine Staatsschuld,

fast eben so groß, wie die unsrige, findet sich durch einen effectiven Credit, durch eine vollkommene Ordnung in seinen Finanzen, durch die Erfolge eines ungeheuern Handels aufgewogen. Allein ein großes Unglück, der Verlust Indiens, sogar die Schwächung seiner Marine, die Wiederherstellung unseres Handels, die Befestigung der Freiheit in Frankreich und alle damit verbundenen Segnungen bedrohen den Wohlstand Englands, welches zudem nie vergißt, daß es uns den Verlust America's verdankt.

Was können wir ihm entgegensetzen? Die Hälfte seiner Seemacht: und Spanien nur eben so viel. Was würde die Folge sein, wenn wir Spanien angreifen ließen, ohne uns in den Stand zu setzen, es zu sichern? Sind seine Colonien verloren, so sind es auch die unsrigen.

England wird sich schwer entschließen, den für uns schmählichen Handelsvertrag, den es mit uns schloß, durch eine Kriegserklärung aufzugeben, da es ohne die Kosten des Kriegs die Vortheile eines Krieges hat, wenn es vermeidet, uns von unsern innern Wirren abzuziehen, und sich bemüht, entweder Spanien von unserm Bündnisse zu trennen, oder seine Marine zu zerstören, wenn es gewahrt, daß wir sie nicht vertheidigen können.

Diese Betrachtungen gebieten unsere Haltung.

Ueber die Gefahr für die Freiheit, welche in den von dem König uns mitgetheilten Verhandlungen liegen soll, habe ich nur Ein Wort zu erwidern.

Entweder will England bei uns eine Contrerevolution bewirken; dann müssen wir uns rüsten, und unsere Freiheit und Besitzungen vertheidigen, oder England hat diesen Zweck nicht; dann müssen wir uns wieder rüsten und warten.

Ich habe hier einen einzigen Punkt der politischen Verhältnisse Frankreichs betrachtet, welches sich bei allen Bewegungen der großen europäischen Mächte unvermeidlich betheiligt findet.

Wie können nun so verschiedene, so verwickelte Verhältnisse in den öffentlichen Sitzungen des gesetzgebenden Körpers berathen werden? Wie kann man alle die diplomatischen Besonderheiten der gesetzgebenden Versammlung, der Neugierde der

Zuhörer und den Commentarien der Journalisten hingeben? Die Regenten würden mit uns gar keine Verträge mehr schließen wollen. Die Stimmfreiheit würde unsere Berathungen gefährlich machen, weil sie die Vorurtheile, die Beunruhigungen, die Feindschaft der auswärtigen Fürsten aufregen, und wir alle diese Eindrücke empfangen würden.

Alle diese Betrachtungen erweisen die Unmöglichkeit, dem gesetzgebenden Körper die Ausübung des Kriegs und Friedens in seiner ganzen Fülle zu verleihen.

In dem andern Systeme liegen nicht diese Nachtheile.

In einer Republik kann ein Senat, in einer Monarchie der Fürst allein diese Functionen bekleiden, welche wahrhaft die der Regierung sind.

Weil aber der Monarch keine absolute Gewalt haben soll, so muß genau die Art der Ausübung dieses Rechtes angegeben sein, wie ich glaube, auf folgende Weise:

Der König hat das Recht, alle Verfügungen einer gerechten Vertheidigung anzuordnen, und den Krieg zu erklären, wenn die Franzosen oder ihr Eigenthum von einer fremden Macht angegriffen oder bedroht sein werden.

Der König soll Rüstungen zum Angriffe machen können, wenn er es für die Erhaltung der Nationalbesitzungen als unerläßlich erachten wird; wenn aber kein Angriff von Seite der fremden Mächte vorliegt, so kann der Krieg nur mit Einwilligung des gesetzgebenden Körpers erklärt werden.

Der König hat über den Moment und die Bedingungen des Friedens zu bestimmen: wenn es sich aber von der Abtretung eines Theiles des Staatsgebiets an den Feind, oder von der Vergrößerung desselben durch Eroberungen handelt, so kann der Vertrag nur durch die Genehmigung des gesetzgebenden Körpers endgiltig werden.

Eben so soll es mit den Handels= und Subsidienverträgen sein: alle anderen Verträge und Bündnisse sollen auf den Befehl des Königs endgiltig geschlossen werden können, wenn sie nur Verpflichtungen zu wechselseitiger Vertheidigung und Hilfe unter den vertragenden Theilen enthalten werden.

Pétion sprach in der nämlichen Sitzung, wie folgt:

Bis jetzt haben Sie bloß das Reich in seinen innern Verhältnissen betrachtet, noch nicht aber die Verhältnisse dieses politischen Körpers mit den andern Körpern derselben Art, welche ihn umgeben. Sie haben die Stärke der Wirkung und Gegenwirkung nicht berechnet, welche diese Körper gegen einander haben.

Zwischen allen Nationen des Erdenrundes haben sich Bande des Verkehrs aller Art hergestellt: glücklich, wenn sie unter sich keine anderen Bande kennen würden, als die der Brüderlichkeit; aber gar zu oft trennen sie Saamen des Hasses und der Nacheiferung, und ein Krieg, welcher sich in Indien erhebt, entzündet auf der Stelle Europa. Diese politischen Verhältnisse haben den mächtigsten Einfluß auf das Schicksal der Reiche; wie wichtig ist es daher nicht, die Sorge für diese Verhältnisse reinen, uneigennützigen Händen zu übergeben und Maaßregeln zu ergreifen, welche den Mißbrauch entfernen!

Ich will nicht mehr beweisen, daß die Nationen befugt sind, das furchtbare Recht des Krieges und Friedens in den Händen ihrer Regenten zu lassen oder nicht zu lassen; Niemand zweifelt jetzt mehr an der Souverainetät der Nationen, alle Gewalten stammen von ihnen, eine jede kann Alles thun, was sie will, Alles, was sie für ihr Glück nützlich hält; man untersuche nur, ob es in ihrem Interesse liege, die Partei zu ergreifen, welche dem Volke vorgeschlagen ist.

Ich werde daher untersuchen, ob Sie die vollziehende Gewalt ohne Gefahr zur unbeschränkten Herrin des Rechts des Krieges und Friedens machen können. Ehe ich aber in diese Erörterung eingehe, muß ich einen Blick auf die alten Grundgesetze dieses Königreiches werfen.

Unsere Ahnen hatten, in ihrer kriegerischen Einfalt, das Gefühl ihrer Rechte; das Oberhaupt des Reichs war in ihren Augen der Erste unter Seinesgleichen. Sie hüteten sich wohl, das Recht des Krieges und Friedens ihm anzuvertrauen; sie zogen nur in den Krieg, zu dem sie gestimmt hatten: die Capitularien sind voll von Beweisen dafür; selbst als der Feudalismus eingerissen war, unternahmen die Könige keinen Krieg ohne Zu=

stimmung der hohen Barone, der großen Vasallen und des Volkes. Von diesen gefeierten Versammlungen auf dem März- und Maifeld bis zu den Generalstaaten, und von diesen unter König Johann im Jahre 1356 bis zu Ludwig XIII. im Jahr 1614 finden wir immer, daß die Stände des Reichs über Krieg und Frieden gehört wurden. Von da an verschwanden die Generalstaaten, gerichtliche Körper, vom Hofe gewählt, traten an die Stelle des vom Volk gewählten Nationalkörpers, diese hielten sich für die Vertreter des Volks, und setzten der maaßlosen Kriegslust der Regenten entweder keine, oder doch nur schwache Schranken.

Vielleicht verdanken Sie diesen Gewaltseingriffen Ihre Wiedereinsetzung in Ihre Rechte; allein bewahren Sie dieselben dann auch sorgsam! Sie haben Nichts für die Freiheit des Volkes gethan, so lange Sie Ihren Herrschern das furchtbare Recht des Krieges und Friedens lassen; wenn Sie das Innere Ihres Reiches auf das Beste geordnet haben, so kann dieses Recht wieder Alles zerstören.

Ohne in ganz entfernte Zeiträume zurück zu steigen, betrachte ich nur jenen despotischen, eiteln und abergläubischen König, welcher, groß durch die Größe seines Zeitalters, nur Krieg athmete, und dem Staate die tiefen Wunden schlug, die noch bluten, ich meine Ludwig XIV. Friedlicher, als dieser, führte gleichwohl sein Nachfolger ohne Interesse und ohne Noth eine Menge unglücklicher Kriege. Und ließ nicht Ludwig XVI., dieser Bürgerkönig, sich zu dem verderblichsten und ungerechtesten Krieg verleiten? Denn sicher huldigten jene, welche ihn unternehmen machten, nicht der großen Idee, die Ketten eines unterdrückten Volkes zu sprengen. Sie wollten vielmehr ein miteiferndes Volk erniedrigen: statt dessen aber haben sie in der neuen Welt das Fanal der Freiheit errichtet, und dieses Fanal wird nach und nach alle Völker der Erde erleuchten.

Welche verderbliche, unpolitische und entehrende Verträge wurden unter allen diesen Regierungen geschlossen!

Ich will nur von einem einzigen Vertrage reden, welcher aber so empörend ist, daß ich ihn nicht mit Stillschweigen über-

gehen kann. Dieses ist jener, in Folge dessen Frankreich jährliche Tribute an Corsaren entrichtet, welche nur von Mord und Raub leben; um die Freundschaft dieser Verbrecher zu erkaufen, hat man die Feigheit, mit ihnen einen Vergleich abzuschließen, statt diese Ungeheuer zu vertilgen. Was aber noch tiefer entrüstet, ist der Umstand, daß mehre Nationen im Stillen diese Schauder begünstigen, um ihre Rivalen zu schwächen. Würde wohl eine Nation sich zu solchen Verträgen erniedrigen, wenn sie gehört würde? Nein, gewiß nicht.

Ich begreife nicht, wie ein Volk zu einem Oberhaupt sagen kann: Du kannst über mich nach Willkür verfügen: so spricht ein Sklave zu seinem Herrn, und doch müßte ein Volk in dem Augenblick so sprechen, wo es sein Oberhaupt mit dem Recht des Krieges und Friedens bekleiden würde. Und gleichwohl haben fast bei allen Völkern die Könige dieses Recht, und man will daraus schließen, daß die Völker die Nothwendigkeit einsehen, ihnen dasselbe anzuvertrauen. Allein sagen Sie vielmehr, daß die Könige dieses Recht an sich gerissen haben. Gesetzt aber, die Völker hätten es denselben übertragen, so dürfte man nichts desto weniger untersuchen, ob diese Uebertragung vernünftig ist, ob sie nicht den größten Mißbräuchen ausgesetzt ist. Nun aber ist die Aufgebung dieses Rechts unsinnig, und die Folgen davon sind grausam. Man berathe die Geschichte, und jedes Blatt derselben ist mit dem Verbrechen der Menschheitverletzung bezeichnet. Man sage mir gar nicht, daß, weil das Interesse der Könige mit dem der Völker Eines sei, jene das Gute wollen müßten, und man daher keinen Mißbrauch des Rechts zu befürchten habe. Ich weiß, daß die Apostel des Despotismus unabläßig diesen erbärmlichen Trugschluß wiederholen; eine nothwendige Folge müßte, wenn er wahr wäre, diese sein, daß alle Könige gerecht und tugendhaft sind: allein diese Folgerung wird durch eine lange Erfahrung widerlegt: die Könige sind Menschen, und da die Verlockungen bei ihnen größer sind, so sind auch ihre Irrthümer um so größer, und der Rausch der Macht kann sie um so leichter über das Interesse des Volks verblenden, als dieses Interesse sich ihren Blicken schwerlich unter seinen wahren Beziehungen darstellt.

Sind nicht die größten Fragen der Moral und Politik bestritten? Wie sollen nun die Könige, von Kindheit an mit Vorurtheilen genährt, diese Schwierigkeit bekämpfen! Der beste König kann sich zu den größten Maaßregeln des Despotismus berechtigt glauben, um das Volk zu dem zu führen, was er als sein Glück betrachtet. Nun denke man einen Despoten in der Hitze seiner Leidenschaften! Lassen sie einem solchen das Recht des Kriegs und Friedens, er sucht Krieg um Geld zu haben: mit dem Geld wird er das Heer und die Opposition bestechen, mit dem Heere wird er die Freiheit vernichten.

Allein, man wird bemerken, die Nation könne die Steuern verweigern. Allein welch' ein schwacher Zügel ist dieses, und ist es zuvörderst nicht besser, ein Uebel zu verhüten, als sich der Gefahr aussetzen, es zu heilen? Und warum denn zweitens einen ewigen Streit zwischen dem Herrscher und Volke einführen? Warum endlich drittens so verblendet sein, um zu glauben, es sey durchführbar, begonnene Feindseligkeiten nach Willkür zu hemmen? Droht der Feind, so zwingt das gebieterische Gesetz der Noth, dem König die Hilfsmittel zur Führung des Kriegs zu liefern; man sage dann noch, daß mit dem Recht der Steuerverweigerung eine Nation ihren Herrscher stets in einer heilsamen Abhängigkeit halte! Allein die Minister sind verantwortlich, wird man sagen. Lassen wir uns durch diese Verantwortlichkeit nicht täuschen; fehlt es je an Vorwänden, sie zu umgehen, besonders da die Unterhandlungen geheim geführt werden?

Kann ferner der Kopf eines Menschen für die gräßlichen Drangsale des Kriegs haften? Warum sich so furchtbaren Uebeln aussetzen, und bloß das traurige Vorrecht der Strafe sich vorbehalten?

Was von dem Kriege gilt, das gilt auch von den Verträgen; was nützt die Verantwortlichkeit der Minister: einmal geschlossen, müssen die Verträge erfüllt werden, wenn auch das Unglück des Reiches davon abhängt.

Man sehe nach England, wird man sagen, diese stolzen

Inselbewohner begnügten sich mit dem Recht der Steuerverweigerung und der Verantwortlichkeit der Minister.

Ja man sehe nach England, sage auch ich, und man wird anerkennen, daß diese Vorsichtsmaaßregeln stets nichtig waren. Könige und Minister ließen sich gegen die öffentliche Meinung in die unnützesten, ungerechtesten Kriege ein: gleichwohl wurden die Steuern nicht verweigert, die Anklagen der Minister hatten keinen Erfolg: der Hof bestach die Opposition: das Parliament behielt bloß einen Schein von Gewalt sogar rücksichtlich der Artikel der Verträge, welche nach den Staatsgesetzen seiner Mitwirkung bedürfen: der Wille des Königs blieb herrschend.

So schwachen Schranken darf man nicht vertrauen.

Wir kommen jetzt zu einem großen Einwurfe: man spricht häufig von großen Schwierigkeiten, welche ein gesetzgebender Körper zu bekämpfen hätte, wenn er über politische Angelegenheiten verhandeln würde. Allein man überschätzt diese Schwierigkeiten. Die berühmtesten Völker des Alterthums verhandelten sie öffentlich: mehre neuere Völker besprechen sie in öffentlichen Versammlungen. Allein ich gehe noch weiter, um alte Vorurtheile zu zerstören. Das Geheimniß, sagt man, ist die Seele der Politik; die Oeffentlichkeit würde die klügsten Maaßregeln verrathen; die feindlichen Nationen würden dieses benützen. Ich hingegen behaupte, dieses Geheimniß sei nur der Schleier der Leidenschaften und Mißgriffe der Regierenden, zum Zwecke, das Volk in sklavischer Unterwerfung zu halten. Das Licht ist der Feind der Unwissenheit, und die Unwissenheit die Freundin der Knechtschaft. Die geheime Verwaltung im Innern hat das Land unglücklich gemacht, dieses geben Alle zu, und soll sie nun heilsamer wirken, wenn es sich von unsern auswärtigen Verhältnissen handelt?

Ich suche vergebens, von welchem Nutzen das Geheimniß in politischen Angelegenheiten ist. Zuvörderst, wenn zwei oder mehre Nationen mit einander unterhandeln, von denen jede geheimnißvoll wirkt, so hat jede den Vortheil des Geheimnisses, welcher für alle gleich, folglich nichtig ist. Ich behaupte nicht, daß bei diesem Kriege der Verstellung nicht eine die andere über-

listen könne; allein, allgemein und wahr aufgefaßt, kann man die Nothwendigkeit des Geheimnisses für das Wohl einer Nation nicht behaupten.

Zudem ist die verächtliche List verbraucht: man weiß, welches Interesse eine Nation in einem Krieg haben kann, man kennt ihre Verbündeten, und berechnet leicht die Folgen: man unterhält amtliche Späher, man besticht Höflinge; so besteht wahrhaft kein Geheimniß mehr zwischen den Mächten. Aber gesetzt auch, man habe durch listige Wendungen gewußt, der Hellsicht derjenigen zu entgehen, welche ein Interesse an der Entdeckung haben, so dauert dieser Zauber nur einen Augenblick. Es scheint, die Minister unterhandeln bloß für die Zeit ihres Ministeriums, gerade als ob die Völker nur einen Tag lebten, und abgelistete Bedingungen kein Saame neuer Trennung wären. Es gibt keinen andern, dauernden Vertrag, als den, welcher auf Gerechtigkeit und gemeinsamen Nutzen gegründet ist. Das Interesse der Nationen ist, gerecht zu sein. Vergebens erschöpft sich das Genie der Staatsmänner, um ein angebliches politisches Gleichgewicht unter den Staaten zu gründen, das kleinste Ereigniß stört das Gleichgewicht. Es wird die Zeit kommen, wo die Völker, über ihre Rechte und Interessen aufgeklärt, solche Gerüste der Speculation, welche gegenwärtig die Augen des Pöbels blenden, umstürzen werden; die öffentlichen und nationalen Berathungen werden diesen Wechsel der Politik beschleunigen. Man glaube ja nicht, daß diese Gegenstände in einer etwas zahlreichen Versammlung nicht berathen werden können; es finden sich hierbei nicht mehre Schwierigkeiten, als bei einer Menge von Gegenständen der Gesetzgebung und Verwaltung, und gibt es nicht gegenwärtig Völker, welche in ihren Versammlungen über das Recht des Krieges und Friedens und über die Bedingungen der Verträge wirklich entscheiden? Die angeblichen Schwierigkeiten verschwinden aber nicht nur, sondern diese Methode bietet noch unberechenbare Vortheile.

Die Interessen einer Nation würden durch eine Versammlung besser erkannt, als durch ein oft unwissendes Ministerium, welches, wenn es auch Kenntnisse hätte, doch nie die einer Ver-

sammlung vereinigen kann, da es sie zudem durch die Discussion weder zu vergleichen, noch zu berichtigen vermag.

Diese Interessen würden auch keiner Gefährdung ausgesetzt; alle Ränke scheitern an einer Versammlung, deren Mitglieder eine thätige und stete Rüge gegen einander ausüben.

Die Kriege würden weniger häufig; eine Versammlung ist jener kleinen Leidenschaften der Selbstliebe nicht fähig, welche so oft den Völkern die Waffen in die Hand gibt.

Vor der Erklärung des Krieges würde eine Versammlung vor den schrecklichen Folgen schaudern, welche er nach sich zieht. Die Könige geben mehr den persönlichen Regungen der Rache und der Ruhmsucht nach.

Die Verträge würden gerechter und dauernder: eine Versammlung ist offen in ihrem Gange, sie kennt nicht die Wandelbarkeit der Grundsätze, wie die beständig wechselnden Ministerien; sie macht sich einen Ehrenpunkt daraus, ihren Zusagen getreu zu sein.

Kann man wohl nach diesen Erwägungen noch schwanken, in welche Hände man das Recht des Kriegs und des Friedens und der Verträge legen solle?

Allein soll, wird man sagen, die vollziehende Gewalt sonach diesen großen Interessen fremd sein, und wird sie wegen dieser Nichtigkeit bei den politischen Angelegenheiten sich nicht beständig verschwören, um aus diesem Zustand der Nichtigkeit und Entwürdigung heraus zu treten. Nein, nein, die vollziehende Gewalt soll nicht vergessen werden. Die Beziehungen mit dem Auslande sind durch politische Gesetze geregelt.

Die **Bündnisse** sind Acte einer souverainen Ungerechtigkeit, wenn sie die Völker verpflichten, sich wechselseitig eine blinde Hülfe zu leisten. So lange die Völker nicht zusammen einen Bund für das gemeinsame Wohl schließen werden, sind die theilweisen Bündnisse nicht dauernd, sondern nur ein trügerisches Spiel. Gleichwohl hat auch der Zufall seinen Calcul, und so lange diese Verpflichtungen bestehen werden, kommt es viel darauf an, daß die vollziehende Gewalt nicht das Recht habe, das

Schicksal eines Reichs durch Uebereinkünfte auf das Spiel zu setzen, welche die schauderhaftesten Folgen haben können.

Die Handelsverträge haben Folgen, welche den Reichthum oder die Armuth eines Staats bestimmen.

Wenn es nun der vollziehenden Gewalt nicht zusteht, die einfachsten Gesetze zu machen, wie könnte man ihr das Recht geben, so wichtige zu beschließen?

Ich gestehe es, ich hatte Anfangs die Ansicht, daß die vollziehende Gewalt auf eine rein passive Vollziehung beschränkt werden müsse. Der gesetzgebende Körper, sagte ich mir, gibt, wenn er einen Krieg für unerläßlich erachtete, allein die Erklärung, bringt sie zur Kunde der vollziehenden Gewalt, und gebietet ihr, die bewaffnete Macht zu entwickeln.

Der Krieg geht zu Ende, der gesetzgebende Körper schließe den Frieden. Sind die Bedingungen einmal entworfen, so übergebe die Legislatur die Sorge ihrer Unterhandlung der vollziehenden Gewalt. Allein bei reiferer Ueberlegung kam ich auf andere Ideen. Die Nationalversammlung hat erklärt, daß die von dem gesetzgebenden Körper ausgegangenen Gesetze der Sanction der vollziehenden Gewalt bedürfen. Sie wollte keiner dieser Gewalten ein zu großes Uebergewicht über die andere geben. Sollte nun der gesetzgebende Körper hier allein die Gesetze dictiren, und die vollziehende Gewalt zu einem blinden Gehorsam zwingen? Gewiß nicht, und würde zudem dieses Verfahren ohne Nachtheile sein? Würde die vollziehende Gewalt die ihr aufgezwungenen Functionen mit Eifer erfüllen? In den auswärtigen Verhältnissen hat zudem die vollziehende Gewalt die meisten Mittel zu herrschen, man muß ihr daher keine unnützen Schranken setzen, aber auch keine zu weite Herrschaft lassen, welche sie mißbrauchen könnte. Man bedenke ferner, daß es sich mit den Gesetzen zwischen Nation und Nation anders verhalte, als mit den Gesetzen für das Innere des Reiches: in Beziehung auf diese Acte der politischen Gesetzgebung darf man keiner der Gewalten das Veto lassen; denn da dieses Veto nur durch eine neue Legislatur und nach langen Zögerungen aufgehoben werden könnte, so würden die glücklichsten Maaßregeln scheitern; deßwegen muß eine der beiden

Gewalten die Wage zur Neige bringen, und gewiß muß man dem gesetzgebenden Körper dieses gerechte Uebergewicht einräumen.

Schon deßwegen soll die vollziehende Gewalt vorschlagen, weil der Vorschlagende nie entscheiden soll. Zudem soll die Initiative der vollziehenden Gewalt deßwegen zustehen, weil sie, nicht aber der gesetzgebende Körper, in der Lage ist, zu wissen, was im Auslande vorgeht.

Die vollziehende Gewalt hat daher die Gesetzentwürfe vorzulegen und der gesetzgebende Körper sie zu erörtern, abzuändern, anzunehmen oder zu verwerfen.

Diese Befugniß der vollziehenden Gewalt ist aus der Natur der Dinge selbst geschöpft, und kann nur heilsam wirken.

Einmal ist die vollziehende Gewalt betheiligt, nur gerechte Vorschläge zu machen, weil sie sich sonst der Gefahr aussetzt, sie verwerfen zu sehen.

Ferner ist sie im Fall ihrer Annahme lebhaft betheiligt, sie durchzuführen.

Andererseits hat diese Befugniß nichts Gefährliches für die Freiheit der Nation, weil der gesetzgebende Körper es völlig in seiner Gewalt hat, die Vorschläge anzunehmen oder zu verwerfen.

Bei dem gegenwärtigen Zustand der Dinge scheint diese Einrichtung, obgleich sie auch ihre Fehler hat, doch die beste.

Man kann einwenden, daß die Schnelligkeit der Operationen bei der doppelten Wirksamkeit der Gewalten leiden würde.

Allein zuvörderst muß man sich über diese unbestimmte Idee nicht täuschen; ein überlegter Gang ist fast immer der einzig zweckmäßige. Nur Ein Fall macht davon eine Ausnahme, der eines plötzlichen Einfalles des Feindes. Hier kann man die vollziehende Gewalt ermächtigen, in Abwesenheit der gesetzgebenden Gewalt vorzuschreiten. Handelt es sich aber von einem Vertrage, so wäre Uebereilung eben so unzweckmäßig, als gefährlich.

Geben wir nun auch die Nothwendigkeit einer sehr großen Schnelligkeit in den Operationen zu, so hemmen die beiden Gewalten, so bald sie sich nicht reiben, die Bewegung gar nicht.

Beräth die vollziehende Gewalt nicht auch, ehe sie handelt?

Hier nimmt nun der gesetzgebende Körper ihr diese Sorge ab; die doppelte Thätigkeit besteht in dem einen, wie in dem andern Falle.

Endlich bleibt noch ein letztes Mittel übrig, welches in Verbindung mit den schon angegebenen nach und nach die tröstendste Umwälzung für die Menschheit herbeiführen kann. Erklären Sie, daß Sie allen Eroberungen entsagen, und daß Sie die Grenzen Ihres Reiches als durch Gott selbst gezogen ansehen, und sie nie überschreiten werden! Beschwören Sie Ihre Nachbaren, dieses Beispiel nachzuahmen! Legen Sie in einem Manifeste diese Grundsätze, diese Gefühle der Humanität nieder, und Sie werden noch Nichts gethan haben, welches so sehr verdient, die Bewunderung der Welt und Nachwelt zu erregen.

Diese Erklärung wird das erste Zeichen eines großen Brüderbundes unter den Völkern sein; sie würde nach und nach die Fackel des Krieges auslöschen; denn endlich muß das Reich der Wahrheit beginnen, und unmöglich können die Völker ewig ihre Augen verschließen vor der gewissen Erschöpfung, womit der Krieg die Sieger und die Besiegten bedroht. Die Menschheit muß den alten Irrthümern abschwören, welche so viele Jahrhunderte die Erde mit Blut getränkt haben. Wenn die Menschlichkeit ihr daraus auch keine Pflicht machen würde, so würden ihr die Vernunft und ihre Interessen schon das Gesetz derselben vorschreiben.

Ein Tag wird vielleicht kommen, wo das System eines der glühendsten und tugendhaftesten Freunde der Menschheit, welches man oft den Traum eines redlichen Mannes genannt hat, das öffentliche Recht der Völker sein wird, und Sie werden den Ruhm haben, diesen schönen Tag vorbereitet zu haben.

Maury sprach über diese Frage für die königliche Prärogative in der Sitzung vom 18. Mai Folgendes:

Eine amtliche Mittheilung des Ministeriums benachrichtigt uns, daß England und Spanien über die freie Schifffahrt in den südlichen Meeren im Streite sind, und daß diese beiden Mächte sich rüsten, den seit mehren Monaten geführten Cabinetskrieg mit den Waffen zu entscheiden. Diese Mittheilung konnte unter uns keine ernste Erörterung eröffnen.

Frankreich darf seinen treuesten Verbündeten nicht verlassen,

Spanien, welches seit zwanzig Jahren für die Vertheidigung unserer Sache zwei Male den Krieg an England erklärte; Spanien, dessen Seemacht mit der unserigen vereint, der englischen Marine kaum das Gegengewicht hält; Spanien, dessen Verbündung mit Frankreich wesentlich das Wohl von ganz Europa berührt. Die gerechte Genehmigung, welche sie, m. H., den weisen Vorkehrungen Seiner Majestät ertheilten, hat die eben so wichtige, als unvorgesehene Frage über das Recht des Krieges und Friedens, der Bündnisse und der Handelsverträge herbei geführt. Sie haben beschlossen, daß Sie binnen 24 Stunden eine so schwierige Discussion eröffnen würden, welche eine so große Zahl von Nebenfragen enthält, und welche die gründlichste Vorbereitung verdient. Wenn man Ihre Eile sieht, so sollte man glauben, von Ihrer raschen Entscheidung hinge das Wohl des Reiches ab, und doch drängt uns kein Ereigniß. Sie haben einen Verfassungsausschuß, welchem Sie sonst vorläufig alle Fragen dieser Art übergeben. Bei dieser so wichtigen Frage haben Sie diesen nicht einmal berathen. Sie haben keinen Bericht angehört, und so konnten wir hoffen, daß man die Artikel des Beschlusses einzeln herausheben, und die Erörterung dadurch erleichtern würde, daß man sie zu jener Einfachheit der Entscheidung zurückführt, welche sämmtliche Ideen auf einen Gegenstand sammelt; allein statt dessen häuft man Schwierigkeiten auf Schwierigkeiten. Man fragt uns, ob die Nation das Recht des Kriegs und Friedens dem Könige oder dem gesetzgebenden Körper übertragen solle. Jeder dieser Punkte des öffentlichen Rechts muß nach verschiedenen Grundsätzen beurtheilt werden, so daß die vorliegende Motion vier verschiedene Entscheidungen enthält.

Schon das Recht des Kriegs verdient nach meiner Ansicht die feierlichste Berathung. Bedeutende Staatslehrer, wie Grotius und Pufendorf, Mably und Guibert haben diesen Gegenstand keineswegs vollkommen behandelt. Diese Frage ist daher in dem Studium unsres öffentlichen Rechts ganz neu. Ich verkenne die Schwierigkeiten nicht, meine Kräfte an einem solchen Gegenstand zu messen. Ich weiß, daß ich in einer Versammlung, wo man öffentlich die Interessen des Volks erörtert, für einen

Vertheidiger des Despotismus gelten könnte, wenn ich für die Sache der Könige spreche: allein der Muth der Wahrheit gebietet es! Für das Interesse des Volkes selbst will ich die Rechte des Thrones vertheidigen. Der Gang meiner Gedanken ist dieser:

Zuvörderst will ich untersuchen, ob die Nationalversammlung das Recht habe, der Krone die Prärogative des Kriegs und der Verträge zu bestreiten; eine Prärogative, die so alt ist, als die Monarchie; nachher werde ich die wahren Interessen der Nation erörtern, und beweisen, daß es für sie gefährlich wäre, mit diesem Rechte den gesetzgebenden Körper zu bekleiden.

Im Verlaufe des Raisonnements werde ich so nach und nach die Einwürfe gegen meine Meinung widerlegen.

Haben wir zuvörderst die Befugniß, das Recht des Krieges und Friedens dem König zu bestreiten? Was sind wir? Der Körper der Vertreter der französischen Nation in einer von dem König freiwillig berufenen Versammlung, und nicht in einer Nationalconvention, welche das Volk geschlossen hat, ohne den Willen des Monarchen zu berathen — ein Grundsatz, auf welchen ich mich unablässig berufen werde. Ich weiß wohl, daß mehre Redner diese Versammlung eine Nationalconvention nennen, aber sie thun dieses ohne Beweis: nicht durch Vermuthungen, nicht durch Declamationen, nicht durch Schmähungen können Mandatare ihre Vollmachten begründen.

Ich fordere Jeden auf, der solche chimärische Ansprüche vertheidigen will, zuvörderst den Rechtsgrund seiner Deputation vorzulegen. Ich werde bloß die königlichen Einberufungsschreiben der Generalstaaten und die Mandate unserer Committenten entgegensetzen, um zu zeigen, daß wir weder eine Nationalconvention, noch selbst einen constituirenden Körper bilden.

Wir haben keine Gewalt durch uns selbst, sondern bloß die beschränkten Rechte, mit welchen unsere Committenten uns in einer besondern Vollmacht bekleidet haben. Hat die Nation je in Frage gestellt, ob der König das Recht hätte, den Krieg zu erklären? Haben wir Vollmacht, die Form der französischen Regierung zu ändern? Die Nation hat uns beauftragt, die alten Verfassungsrechte des französischen Volkes zur Anerkennung zu

bringen, nicht aber um eine durchaus neue und folglich willkürliche Verfassung zu gründen. Fügen wir nun zur Autorität unserer Mandate die Autorität unserer eigenen Beschlüsse: Sie haben anerkannt, daß Frankreich eine Monarchie ist, und daß die Fülle der höchsten vollziehenden Gewalt ausschließlich in den Händen des Königs ruhe: heiligen Sie nun gegenwärtig die Folgen des Grundsatzes. Wo wäre diese Suprematie der vollziehenden Gewalt, wenn der König nicht das Recht hätte, sein Volk zu vertheidigen, diese Gewalt des Schwerts, diese Einheit des Beschlusses, welche den wesentlichen Charakter der Monarchie bildet? Man nenne mir in der Weltgeschichte einen einzigen Staat, wo der Monarch nicht unwidersprochen und ungetheilt das Recht des Krieges und Friedens hätte! Frankreich wäre keine Monarchie mehr, sondern eine monströse Regierung, wenn der König ein Recht, welches der Krone seit vierzehn Jahrhunderten einwohnt, verlöre, ein Recht, mit welchem die wesentlichste Prärogative der vollziehenden Gewalt seiner Hand entfiele.

Das römische Volk, bis zum Fanatismus auf die gesetzgebende Gewalt eifersüchtig, vertraute die vollziehende Gewalt dem Senat, und dieser entschied allein, ohne je das Volk zu befragen, über das Recht des Kriegs und Friedens, und wir sollten einem Monarchen die Gewalt versagen, welche die trotzigsten Republikaner ihrem Senat verliehen? Glauben wir durch die Theilung der Gewalten Frankreich einen höhern Grad von Ruhm zu geben, als jener Königin der Städte, welche Montesquieu **das Haupt eines von sämmtlichen Völkern der Welt gebildeten Körpers** nennt.

Es gehört sonach zum Wesen der vollziehenden Gewalt, über Krieg und Frieden zu entscheiden; denn die vollziehende Gewalt bezieht sich zuerst auf die Gesetze der innern Sicherheit, dann auf die Verträge, um unsere Rechte nach außen zu schützen. Wenn der König der oberste Vollstrecker des Gesetzes ist, folgt nicht daraus, daß er über die öffentliche Macht verfügen müsse, um für das Wohl seiner Völker zu sorgen? Die Verantwortlichkeit seiner Agenten und die Verfügung über die öffentlichen Gelder sichern

die Nation hinlänglich gegen den Mißbrauch dieser Gewalt, welche sie dem Monarchen übertragen hat.

Allein, sagt man uns, dieses Recht ist kein Act der vollziehenden Gewalt, sondern des Nationalwillens, dessen Erklärung der gesetzgebenden Gewalt zusteht. Ich könnte erwiedern, daß Sie wenigstens während einer bestimmten Zeit den Willen des erblichen Vertreters der Nation mit dem Willen ihrer vorübergehenden Vertreter verbunden haben, um den allgemeinen Willen zu charakterisiren; ich könnte sagen, daß, wenn die freie Zustimmung des Königs nothwendigerweise Ihre Beschlüsse sanctioniren muß, um sie zu Gesetzen zu erheben, es widersinnig sein würde, zu behaupten, daß der gesetzgebende Körper der Theilnahme des Monarchen nicht bedarf, wenn er den Willen der Nation ausdrückt, um Krieg zu erklären; allein ich will auf eine unmittelbarere Weise auf diese Feinheit antworten. Die vollziehende Gewalt handelt stets nur im Namen der Nation, und wenn sie das Recht nicht hat, den Gesammtwillen zu erklären, so hat sie auch nicht das Recht, zu befehligen. Eine Kriegserklärung ist in einem Sinn nur ein executiver Act. Die Nation will geschützt sein, das ist ihr Wille. Das Oberhaupt der Nation urtheilt über die Art dieses Schutzes, und das allgemeine Vertrauen verleiht ihm diese höchste Entscheidung, welche nur die Vollziehung der Verträge ist, deren Hort es ist.

Man wende mir nicht ein, daß diese Antwort den König wohl zu Vertheidigungskriegen, nicht aber zu Angriffskriegen ermächtige. Wer weiß nicht, wie täuschend dieser Unterschied in der Geschichte der Völker ist. Dieser Unterschied darf daher nicht angenommen werden, und wenn Sie dem Könige das Recht zum Vertheidigungskriege einräumen würden, so würden bald alle Kriege Vertheidigungskriege heißen: schon daraus geht also die Nothwendigkeit hervor, daß die Nation dem König das unbestimmte Recht zum Kriege übertragen müsse.

Dieses waren ohne Zweifel die verständigen Beweggründe, welche unsere Ahnen bestimmten, dem König nie das absolute Recht des Krieges und Friedens zu bestreiten.

Wir sehen von dem ersten Stamme unserer Könige an,

daß der König allein in Frankreich das Recht hatte, **Landvert** d. h. den militairischen Aufruf verkünden zu lassen, durch welchen er die Nation benachrichtigte, daß er den Krieg erklärt habe.

Von dem Vertrag zu Andlau bis zu den Karolingern finden wir nicht, daß die Nation ein einziges Mal über das Recht des Krieges und Friedens berathen hat.

Wir lesen in Hincmar's Werk **de ordinatione palatii**, daß das Recht des Krieges und Friedens ausschließlich dem König vorbehalten war: nur sollte er deßwegen zuerst mit seinem Rathe verkehren, welcher damals nur aus seinen Ministern bestand, die man die Ersten der Ersten nannte, und die bei Uebernahme der Stelle dem Monarchen allein den Eid der Treue und eines unverletzbaren Geheimnisses schwuren. So blieb es. Der Beschluß der im Jahr 1556 versammelten Generalstaaten ist nur eine vorübergehende Ausnahme, weil diese Nationalversammlung oder vielmehr Verschwörung gegen die Grundgesetze des Staats eine königliche Demokratie gründen wollte, und zu diesem Zwecke sämmtliche Gewalten des Königs an sich gerissen hat. Die Stände von 1559 anerkannten wieder förmlich, daß das Recht des Krieges und Friedens dem Könige zustände: der König würde daher aufhören, König zu sein, wenn ihm diese Prärogative entzogen würde, wenn er nicht mehr der alleinige Vertreter der Nation nach Außen wäre.

Es läßt sich kaum begreifen, wie Herr Fréteau, diesen geschichtlichen Thatsachen widersprechend, auf dieser Rednerbühne behaupten konnte, daß die Könige erst seit 160 Jahren das Recht des Krieges und Friedens sich anmaßten, und daß vor diesem Zeitraum die Nation allein darüber entschied.

Er berief sich auf den Geschichtschreiber Mézerai: allein Jedermann kennt diesen Geschichtschreiber als ungenau und im öffentlichen Rechte unerfahren, wie kann man zudem die Ansichten eines einzigen Schriftstellers den Grundgesetzen des Staats entgegenstellen? Aber ich gehe noch weiter. Mézerai hat das Recht des Krieges und Friedens dem Könige nicht einmal bestritten; auch die drei Thatsachen, auf welche sich mein

Gegner für seine Meinung beruft, sind falsch; er behauptet, daß der Krieg der Ligue durch die Nation erklärt worden sei. Die Ligue war ein Bündniß, durch welche sich eine gewisse Anzahl Katholiken, aus Antrieb des Herzogs von Guise, eidlich verpflichtete, die Nationalreligion in dem Königreich aufrecht zu erhalten; aber die Ligue war nicht die Nation, die Ligue führte nur einen Bürgerkrieg, und ein Bürgerkrieg ist wahrscheinlich kein Nationalrecht, und noch weniger ein Nationalkrieg.

Mein Gegner hat ferner behauptet, daß der Vertrag zu Madrid durch die Nation aufgehoben wurde; auch dieses ist falsch. Franz I. unterzeichnete bekanntlich während seiner Gefangenschaft in Madrid den Vertrag, durch welchen er für seine Auslösung Burgund an Karl V. abtrat. Seine Gefangenschaft vernichtete seine Zusagen. Nach seiner Zurückkunft in seine Staaten berief er die Notablen, und trug den Burgundern den Grund für die Nichtigerklärung des Vertrages vor, dessen er sich bedienen wollte, um von der Vollziehung des Madrider Vertrages entbunden zu werden. Diese erklärten, daß kraft der Acte der Vereinigung Burgunds mit der Krone es nie ohne seine Einwilligung davon getrennt werden könnte.

Sie sehen, meine Herren, es handelte sich hier um Vollziehung eines Vertrages, nicht aber von dem Rechte des Friedens.

Der Gegner hat endlich falsch behauptet, daß der Krieg der Kreuzzüge von der Nation angeordnet war. Es weiß nun Jedermann, daß zur Zeit dieser großen Heerzüge der europäischen Völker nach Asien in Frankreich sechs Pairien bestanden, welche sogar das Recht hatten, den König selbst zu bekriegen. Es ist daher nicht zu verwundern, daß ihre Zustimmung nothwendig war, um diese fernen Heerfahrten zu unternehmen.

Allein seit der Kirchenversammlung zu Clermont wurde kein Kreuzzug durch den Nationalwillen mehr beschlossen, und die beiden Kreuzzüge des heiligen Ludwigs beweisen zur Genüge diese Wahrheit des öffentlichen Rechts. Zudem ging den Kreuzzügen keine Kriegserklärung voraus, es war bloß eine an die Eiferer des Glaubens ergangene Einladung, sich um die Fahne des Kreuzes zu sammeln.

Kurz die ganze Geschichte Frankreichs spricht das Recht des Krieges und Friedens dem Könige zu.

Selbst die Engländer dachten in der Revolution von 1688 nicht daran, dieses Recht in der Hand ihres Königs zu beschränken. Die englischen Herrscher, und zumal Wilhelm III. und Anna, so wie die neue Dynastie von Hannover haben diese Prärogative ohne jede Einsprache, in Gegenwart des nämlichen Parliaments ausgeübt, welches unabläßig mit Patriotismus, obgleich ohne Eifersucht, die vollziehende Gewalt überwacht. Ich will nicht leugnen, daß das Parliament nicht hie und da factisch einen sehr großen Einfluß auf die zum Recht des Kriegs und Friedens gehörigen Operationen ausübte; aber in allen diesen Fällen haben die Könige diese Acte als unparliamentarisch angesehen, sie haben oft sogar gegen den förmlichen Wunsch des Parliaments gehandelt.

Der König von England sagt nie positiv beiden Kammern, daß er den Krieg unternehmen oder fortsetzen werde, und noch weniger, daß er Frieden schließen werde, weil dieser wesentlich von der Mitwirkung einer andern Macht abhängt; er spricht entweder Besorgnisse über die Ruhe Europa's, oder Versicherungen des Friedens aus; das Wort Krieg wird erst gehört, wenn er erklärt ist. Diese Formel wird vollkommen verstanden: die Gemeinen erwiedern, daß sie willig die Erhaltung der Würde der Krone unterstützen werden.

Das Parliament hat häufig die Verträge nach ihrer Abschließung gerügt, es hat die Minister belangt, welche sie geschlossen hatten; aber es liegt nicht ein Beispiel vor, daß es je das Recht ansprach, diese Verträge zu bestätigen oder aufheben zu machen.

So übt in England der König allein das Recht des Krieges und Friedens und der Verträge aus, und es wäre gewiß ganz sonderbar, wenn unsere Verfassung einem König von Frankreich eine geringere Gewalt verleihen würde, als das Oberhaupt der beschränktesten Monarchie in Europa hat.

Ich komme nun zur Frage, ob das Interesse Frankreichs es fordere, daß die Vertreter der Nation das

Recht des Krieges und Friedens ausüben. Diese Frage läßt sich einfach so fassen: Wäre es vortheilhaft für Frankreich, eine Demokratie zu sein? Eine solche Regierungsform ist in einem Staat von diesem Umfange unmöglich. Man weiß, daß Mazarin nach dem Tode Karls I. sich sehr bemühte, die Engländer zu bestimmen, eine rein republikanische Regierungsform einzuführen, um durch die mit ihr wesentlich verbundene Langsamkeit und innere Spaltung die politische Macht dieser Nation zu schwächen; allein, nachdem England 24 Jahre es versucht hatte, eines Königs zu entbehren, errichtete es, im Gefühl, daß das Parliament der königlichen Gewalt als Gegengewicht bedürfe, den Thron auf's Neue, den es seither nie mehr erschütterte.

Sollten wir diese große Lehre der englischen Geschichte vergessen?

In einer Zeit, wo unsere Verfassung nicht geschrieben war, wie die der Engländer, mußte man durch alle möglichen Vorsichtsmaaßregeln die Rechte der Nation sichern: gegenwärtig ist dieses nicht mehr nothwendig, es wäre sogar noch verderblich wegen der dadurch herbeigeführten steten Spaltung zwischen Krone und Volk. Durch die Permanenz der Nationalversammlung sind Sie gegen den ministeriellen Despotismus geschützt, nie wird ein Minister es wagen, einen Krieg in Gegenwart der Nationalversammlung erklären zu lassen, ohne ihrer Zustimmung gewiß zu sein. Zudem schützt Sie das Recht der Steuerverweigerung gegen den Mißbrauch der Gewalt; man antwortet zwar, daß diese Verweigerung ein wahrer Aufstand wäre. Ohne Zweifel, wenn die Auflage verordnet ist; wenn aber die Auflage noch nicht gesetzlich besteht, ist die Weigerung, sie zu bewilligen, kein Aufstand, sondern der sicherndste Schild der öffentlichen Freiheit. Was ist daher dieses für ein sonderbarer Patriotismus, den Thron ohne irgend einen wirklichen Nutzen für die Nation herabzuwürdigen?

Wahrlich, ein gesetzgebender Körper, frei von jeder Verantwortlichkeit, der Gewalt der Beredtsamkeit, den Verführungen des Goldes, den Drohungen eines irregeleiteten Volkes, und

zumal den ersten Bewegungen eines unüberlegten Patriotismus hingegeben, kann der Nation nicht so viel Vertrauen einflößen, als ein Bürgerkönig, welcher in seiner Hand den Faden sämmtlicher politischen Beziehungen des Staates hält, als ein König, welcher mit Einem Blicke den Inbegriff der Anordnungen, Entwürfe, Mittel sämmtlicher Höfe umfaßt, als ein König endlich, dessen Interessen von dem öffentlichen Wohl stets untrennbar sein werden.

Gehen wir weiter. Sie haben permanente Versammlungen beschlossen, welche künftig vier Monate vereinigt sein werden, um ihre Functionen zu üben. Allein gibt es auch nur Einen Tag, wo die erste Wache des Staates die Augen über alle Bewegungen Europa's nicht offen haben muß? Bei Ihren Berathungen fehlt die Schnelligkeit der Beschlüsse, und damit der erste politische Vortheil, die Benützung des Augenblicks. Sie sind ferner von Nationen umgeben, deren Cabinete Ihnen ihre Plane verbergen, und die Ihrigen kennen werden. So werden Sie Ihre sämmtlichen Feinde in Ihren Nationalrath berufen.

So viel in Beziehung auf den Krieg. Wenden wir uns jetzt zu den Bündnissen und Friedensverträgen. Haben Sie ein Recht, das Geheimniß fremder Mächte kund zu machen? Welche Macht wird mit Ihnen noch vertragen wollen? Wie groß auch Ihre Macht sei, Sie können sich in dem politischen Systeme Europa's nicht isoliren. Richelieu hat der französischen Diplomatie vier herrschende Interessen hinterlassen: die Aufrechterhaltung der teutschen Reichsverfassung, das Gleichgewicht des Nordens, der Neutralität Italiens, und die Verbündung mit der Pforte.

Man hat Ihnen einen politischen Ausschuß vorgeschlagen: man hat gesagt, daß, wie der öffentliche Credit sich hob, als das Dunkel der Finanzverwaltung gelichtet wurde, so auch die Offenbarung unserer Politik dem Reiche nützlich sein müsse. Allein welch' ein Unterschied zwischen der Verwaltung des öffentlichen Schatzes und den auswärtigen Angelegenheiten! Diese haben eine ganz verschiedene Natur: hier herrschen neben der

Gewalt der Dinge, mehr noch die moralischen Kräfte. Der Charakter der Könige, Minister, Heerführer entscheidet. Sollen wir nun diese Nationaltribüne in ein tägliches Tribunal der Schmähung umwandeln? Aber, sagt man, die Könige werden dieses Recht des Krieges mißbrauchen; ich befürchte es, weil sie es schon gemißbraucht haben. Allein welche Republik, welcher Senat mißbrauchte es nicht zu allen Zeiten?

Glauben Sie, meine Herren, der französischen Nation zu dienen, wenn Sie eine Kriegserklärung von der öffentlichen Meinung abhängig machen? Die öffentliche Meinung ist eben so unsittlich, als unsinnig, wenn ihr Thron in einer unermeßlichen Hauptstadt errichtet ist, wo zahllose persönliche Interessen stets in Thätigkeit sind, um sie zu verführen. Vergebens klagt man Heinrich IV. und Ludwig XIV. des Mißbrauchs des Rechtes des Krieges an; eine gesunde Politik spricht sie von dieser Anklage frei.

Wenn ich so unsere Monarchen rechtfertige, so suche ich keinesweges diese furchtbare Geißel des Krieges milder darzustellen. Ich weiß wohl, daß man bei jenen großen Fragen, wo man die Prärogativen des Thrones mit den Interessen des Volkes abwiegt, sich nicht zu Gunsten der königlichen Gewalt erklären darf, ohne ein Anhänger des alten ministeriellen Despotismus geschmäht zu werden; nein, meine Herren, es gibt keinen Franzosen, welcher den Untergang dieses Despotismus bedauert, aber es gibt auch keinen Bürger, welcher nicht das Bedürfniß eines Königs als schützender Gewalt gegen den Despotismus des Volks, der Gemeinden, der Frechheit und der Anarchie fühlt.

Wir behaupten daher, daß der gesetzgebende Körper das Recht des Krieges sich nicht vorbehalten dürfe, weil es zu leicht ist, den einen Theil der Versammlung zu bestechen, um den andern zu beherrschen; weil ein Körper, welcher für Nichts verantwortlich ist, und vor Nichts erröthet, die Sicherheit und Würde der Nation nicht mit so viel Vorsicht verbürgen kann, als ein König, welcher die Verhältnisse, die Absichten und die Mittel der andern Staaten kennt, weil eine Versammlung, die leichter zu überraschen und zu täuschen ist, im Augenblick eines

nicht vorgesehenen Ausbruchs nicht bewaffnete Männer, wie einst Kadmos, der Erde entsteigen lassen kann.

Wir sagen, daß die Bündnisse durch den gesetzgebenden Körper ratificirt werden sollen, wenn sie eine Verpflichtung zur Zahlung von Subsidien enthalten, so wie die Handelsverträge, wenn sie Verminderungen oder Vermehrungen rücksichtlich der Zölle oder der andern Auflagen bedingen; aber ich glaube, daß bedingte Friedensverträge dem Staate keinen Nutzen bringen werden. Ich glaube, daß der gesetzgebende Körper nur dann die Verträge seiner besondern Bestätigung unterwerfen kann, wenn es sich um die Veräußerung eines Theils des französischen Gebietes handelt.

Wir sagen, daß das das größte Unglück für die Franzosen wäre, wenn sie ihren König als ihren Feind betrachten würden, daß Frankreich alle seine Einrichtungen und allen seinen Ruhm seinen Monarchen verdanke, daß sie nie ihre Interessen von der Größe der Nation getrennt, daß sie auf dem Wege des Krieges und Friedens die Provinzen des Reiches vermehrt haben, und daß die schlechten Bürger die nämlichen Demagogen sind, deren ganze Popularität darin besteht, den Monarchen und das Volk zu trennen, und die Zwietracht zwischen dem Vater des Vaterlandes und seinen Kindern zu säen.

Wir sagen endlich, daß die der Nation zu natürliche Heftigkeit nur Drangsale herbeiführen könne, wenn wir in dieser Zeit der Aufregung noch durch unsere Beschlüsse die Kraft der vollziehenden Gewalt in der öffentlichen Meinung schwächen würden.

Was war in der That Frankreich, m. H., vor der Berufung der Generalstaaten? Es war blühend in seiner Ruhe, in seiner Bildung. Was ist Frankreich gegenwärtig? Ein trauriger Gegenstand des Mitleids aller Nationen., der einsame Palast unserer Könige, das sanfteste Volk der Welt! .... hier bleibe ich stehen. Ich sehe von ferne den Genius Frankreichs aus unsern Jahrbüchern jene blutigen Blätter reißen, welche man unseren Abkömmlingen entziehen sollte. Alles Eigenthum ist gegenwärtig bedroht oder verkannt; die Plünderung ist allgemein und unbestraft; eine allgemeine Auswanderung hat unsere Mitbürger und unsere

Schätze zerstreut, bestürzende Zeichen von Mangel erheben sich zugleich in allen Provinzen; die Völker wollen nur noch den Beschlüssen gehorchen, welche ihren Leidenschaften schmeicheln. Was soll endlich aus Frankreich werden, wenn es so getheilt, so mit Trümmern bedeckt ist? Das ist die große und traurige Frage, welche die Angst der Bürger erhebt, und wenn sie die Augen nach dem Throne richten, in mitten dieser Umwälzung, welche bis jetzt nur Opfer gemacht hat, sehen sie sich zwischen drei neue Leiden gestellt, von welchen Frankreich gegenwärtig bedroht ist, ich meine, zwischen den Despotismus der Regierung, den Einfall der Fremden und die Zerstücklung der Provinzen des Königreichs.

Nach diesen Erwägungen schließe ich, indem ich der Nationalversammlung folgenden Beschluß vorschlage:

„Die Nationalversammlung hat beschlossen und beschließt, daß das Recht, den Krieg zu erklären, und sämmtliche Verträge mit auswärtigen Mächten zu schließen, ausschließlich von dem König ausgeübt werden solle; hingegen die Friedensverträge sollen von dem gesetzgebenden Körper ratificirt werden, wenn sie die Veräußerung einiger Theile des Gebietes von Frankreich bestimmen, eben so die Bündnisse, wenn sie eine Verpflichtung, Subsidien zu bezahlen, enthalten; so wie die Handelsverträge, wenn sie eine neue Herabsetzung oder Erhöhung der Zölle für die Ein- oder Ausfuhr gewisser Waaren bestimmen."

Mirabeau sprach in der Sitzung vom 20. Mai:

„Wenn ich das Wort über einen jetzt schon fünf Tage besprochenen Gegenstand ergreife, so geschieht es nur, um den Stand der Frage zu ordnen, welche nach meiner Ansicht nicht so gestellt wurde, wie sie es hätte sollen.

Soll man dem König die Ausübung des Rechts des Kriegs und Friedens übertragen, oder es dem gesetzgebenden Körper verleihen? Mit dieser Alternative hat man bis jetzt die Frage ausgesprochen, und ich gestehe, daß diese Art der Stellung sie für mich unlösbar machen würde. Ich glaube nicht, daß man, ohne die Verfassung zu vernichten, dem König die Ausübung des Rechts des Kriegs und Friedens übertragen könne; ich glaube

aber auch nicht, daß man dieses Recht ausschließlich dem gesetzgebenden Körper verleihen könne, ohne uns Gefahren einer andern Art, und nicht minder furchtbar, zu bereiten.

Allein sind wir gezwungen, eine ausschließliche Gewalt zu treffen? Kann man nicht beide Gewalten, welche die Kraft der Nation darstellen und ihre Weisheit vertreten, zum nämlichen Zwecke zusammen wirken lassen, kann man nicht die Rechte oder vielmehr die Mißbräuche des alten Königthums beschränken, ohne die öffentliche Macht zu lähmen, kann man nicht den Nationalwunsch über Krieg und Frieden durch das höchste Organ einer repräsentativen Versammlung kennen lernen, ohne uns die Nachtheile zuzuziehen, welche wir in diesem Theile des öffentlichen Rechts der alten Freistaaten und einiger neueren Staaten Europa's entdecken? Mit Einem Wort, soll man das Recht des Krieges und Friedens beiden Gewalten, welche unsere Verfassung aufstellt, zugleich verleihen?

Ehe wir uns über diesen neuen Gesichtspunkt entscheiden, will ich zuerst untersuchen, ob in der Praxis des Krieges und des Friedens die Natur der Dinge und ihr unhemmbarer Gang uns nicht die Zeiträume angeben, wo eine jede der beiden Gewalten besonders wirken kann, die Punkte, wo ihre Zusammenwirkung sich begegnet, die Functionen, welche ihnen gemeinsam und welche jeder derselben besonders eigen sind, den Moment, wo man berathen, und den, wo man handeln soll. Dieser Weg wird uns zur Wahrheit führen.

Steht es nun zuvörderst dem König oder dem gesetzgebenden Körper zu, äußere Beziehungen zu unterhalten, über die Sicherheit des Staats zu wachen und die nöthigen Rüstungen für dessen Vertheidigung zu treffen?

Wenn Sie diese erste Frage zu Gunsten des Königs entscheiden, und ich weiß nicht, wie Sie diese anders entscheiden sollten, ohne in dem nämlichen Reiche zwei vollziehende Gewalten zu schaffen, so sind Sie schon dadurch gezwungen, anzuerkennen, daß die bewaffnete Macht im Fall sein könne, eine erste Feindseligkeit zurückzuweisen, ehe der gesetzgebende Körper nur Zeit gewinnt, irgend einen Wunsch zu offenbaren: was heißt nun

aber eine erste Feindseligkeit zurückweisen Anderes, als den Krieg beginnen? So wird fast in allen Fällen die Berathung nur darüber statt finden können, ob der Krieg fortgesetzt werden solle. Ich sage fast in allen Fällen; denn die Franzosen mit ihrem geläuterten Gerechtigkeitssinne werden nie einen Angriffskrieg beginnen oder bewilligen; nur in diesem Fall wäre eine Berathung nothwendig.

Es gibt aber noch einen dritten Fall, wenn man nämlich entscheiden soll, ob ein bestrittenes oder usurpirtes Recht mit bewaffneter Gewalt wieder genommen, oder aufrecht erhalten werden soll; aber bis dahin kann von einer Berathung des gesetzgebenden Körpers keine Rede sein. Der Zeitpunkt wird kommen, wo die Rüstungen zur Vertheidigung, die gewöhnlichen Gelder überschreitend, demselben werden angezeigt werden, und ich werde dann zeigen, welches seine Rechte sind.

Sie fragen, ob der gesetzgebende Körper nicht immer die Gewalt haben soll, den Anfang des Kriegs zu hindern? Nein, weil es kein Mittel gibt, zu verhindern, daß eine fremde Nation uns angreife.

Werden Sie gar keine Rüstungen treffen? Sie werden Nichts helfen, der Angriff wird dadurch nicht gehindert, und wie wollen Sie diese Wirkungen der gesetzgebenden Gewalt mit der der vollziehenden versöhnen?

Wollen Sie die vollziehende Gewalt zwingen, Ihnen ihre geringste Rüstungen mitzutheilen? Der Feind wird, da er alle Ihre Maaßregeln kennt, sie vereiteln.

Wollen Sie den Umfang der Rüstungen beschränken? Allein vermögen sie dieses bei allen den Berührungspunkten, welche Sie mit der ganzen Erde verbinden? Müssen nicht Ihre Rüstungen im Verhältnisse mit denen der benachbarten Staaten sein?

Gleichwohl, m. H., und ich fühle es so lebhaft, als ein jeder Andere, sollen wir unsere Wachsamkeit durch diese Schwierigkeiten nicht überraschen lassen. Es muß ein Mittel bestehen, zu verhindern, daß die vollziehende Gewalt das Recht, über die Vertheidigung des Staats zu wachen, nicht mißbrauche; allein der natürliche Gang der Ereignisse gibt uns an, wie der gesetz-

gebende Körper diesen Mißbräuchen steuern solle; denn einerseits wird die vollziehende Gewalt, wenn außerordentliche Rüstungen nothwendig werden, genöthigt sein, die zu ihrer Bestreitung nöthigen Gelder zu fordern, und Sie haben dann das Recht, die Rüstungen zu tadeln und die Unterstützungen zu versagen; andererseits wird gewiß die schnelle Benachrichtigung, welche die vollziehende Gewalt über den Stand des Krieges geben muß, Ihnen die Mittel lassen, über die öffentliche Sicherheit zu wachen.

Hierher zähle ich auch den dritten Fall, von dem ich gesprochen habe, nämlich den eines Kriegs, zum Zweck ein Recht wieder zu erlangen oder zu bewahren. Es scheint zwar Anfangs, daß bei dieser Voraussetzung der gesetzgebende Körper selbst über die Rüstungen zu berathen hätte; allein suchen Sie diesen vorausgesetzten Fall zu verwirklichen.

Ist ein Recht usurpirt oder bestritten, so sucht die vollziehende Gewalt es zuvörderst durch Unterhandlungen wieder zu erlangen; gelingt dieses nicht, so greift sie zu Rüstungen der Vertheidigung; allein wenn Sie dieselbe zwingen, den Vertretern der Nation die Usurpation anzuzeigen, so wird alles, wie sie, genöthigt sein, einen drohenden Krieg zur Kunde zu bringen: ich will zeigen, daß es genüge, daß die Mitwirkung der gesetzgebenden Gewalt in dem Augenblick der Kundmachung beginne, von welcher ich gerade gesprochen habe, um das Nationalinteresse mit der Aufrechterhaltung der bewaffneten Macht zu versöhnen.

Die Feindseligkeiten haben also angefangen, oder sie stehen bevor. Welches sind dann die Pflichten der vollziehenden Gewalt? Welches die Rechte der gesetzgebenden? Die vollziehende Gewalt muß alsbald den Zustand des Kriegs anzeigen, die Ursachen desselben kund machen, die nöthigen Gelder und die Zusammenberufung des gesetzgebenden Körpers, wenn er nicht gerade versammelt ist, fordern.

Die gesetzgebende Gewalt hingegen hat vier Maaßregeln zu ergreifen.

Die erste ist die Untersuchung, ob der Angriff, wenn die Feindseligkeiten schon angefangen haben, nicht von einem Agenten

der vollziehenden Gewalt veranlaßt wurde: in einem solchen Falle muß der Urheber des Angriffs wegen des Verbrechens der Verletzung der Nation belangt werden. Schon ein solches Gesetz allein wird Ihre Kriege lediglich auf das Recht der Selbstvertheidigung beschränken.

Die zweite Maaßregel ist, den Krieg zu rügen, wenn er unnütz oder ungerecht ist, den König zu bitten, Frieden zu schließen, und im Nothfalle durch die Verweigerung der Gelder ihn dazu zu zwingen.

Darin, m. H., liegt das wahre Recht des gesetzgebenden Körpers. Die Gewalten sind dann nicht verwechselt, und ohne in den Nachtheil, 700 Personen über den Frieden oder Krieg berathen zu lassen, ist das Nationalinteresse gewahrt.

Wenn ich übrigens vorschlage, den Krieg durch den gesetzgebenden Körper mißbilligen zu lassen, während ich ihm das ausschließliche Recht des Kriegs und Friedens versage, so weiche ich dadurch weder der Frage aus, noch schlage ich die nämliche Berathung unter einer verschiedenen Form vor. Es ist ein Unterschied zwischen der Mißbilligung und der Berathung des Krieges. Die Ausübung des Rechts des Kriegs und Friedens ist nicht ganz eine Handlung; auch nicht ein Act des bloßen Willens: sondern sie nimmt an beiden Principien Theil, betrifft also die gesetzgebende und vollziehende Gewalt zugleich. Unmittelbar den gesetzgebenden Körper über Krieg und Frieden berathen lassen, wie ehemals der Senat in Rom berieth, und wie jetzt die Stände in Schweden, der Reichstag in Polen, die Conföderation in Holland berathen, hieße aus dem König von Frankreich einen Consul oder Stadhouder machen: dieses hieße von den zwei Abgeordneten der Nation denjenigen wählen, welcher, obwohl er unablässig durch die Wahl des Volkes, durch die stete Erneuerung der Wahlen geläutert wird, gleichwohl am wenigsten geeignet ist, in dieser Beziehung nützliche Beschlüsse zu fassen. Hingegen der gesetzgebenden Gewalt das Recht der Prüfung, der Rüge, der Aufforderung zum Frieden, der Belangung eines schuldigen Ministers, der Verweigerung der Steuern geben, heißt sie zu der Ausübung eines Nationalrechtes durch Mittel mitwirken

lassen, welche der Natur eines solchen Körpers angemessen sind, d. h. durch das Gewicht seines Einflusses, durch seine Sorgfalt, durch seine Aufsicht, durch sein ausschließliches Recht, über die Kräfte und Einkünfte des Staates zu verfügen.

Dieser Unterschied erhält beide Gewalten in ihrer vollen Integrität, während sonst eine ausschließliche Wahl zwischen zwei Gewalten getroffen werden müßte, die doch hier zusammen wirken sollen.

Die dritte Maaßregel des gesetzgebenden Körpers besteht in einer Reihe von Mitteln, welche ich angebe, um die Gefahren des Krieges durch Beaufsichtigung desselben zu verhüten, welches Recht ich diesem Körper verleihe.

Das erste dieser Mittel ist, während der Dauer des Kriegs versammelt zu bleiben.

Das zweite, seine Sitzung in dem Falle eines drohenden Krieges zu verlängern.

Das dritte, in derjenigen Menge, als er es für nöthig finden wird, die Nationalgarden des Königreichs in dem Fall zu versammeln, wo der König den Krieg persönlich führen würde.

Das vierte, so oft er es angemessen finden würde, die vollziehende Gewalt aufzufordern, den Frieden zu unterhandeln.

Ich betrachte die beiden Mittel etwas genauer.

Deßwegen, weil es gefährlich werden kann, den Krieg durch den gesetzgebenden Körper berathen zu lassen, wollen Einige das Kriegsrecht als dem Regenten gehörig darstellen, und zweifeln überhaupt noch, ob die Nation über dieses Recht nur verfügen könne. Heißt dieses aber nicht, neben unsere Verfassung noch eine unbeschränkte Gewalt stellen?

Andere schließen deßwegen, weil die Mitwirkung des Regenten gefährlich werden kann, man müsse den Regenten von dieser Mitwirkung ausschließen. Wollen diese nicht etwas Unbilliges, wenn sie dem Könige sogar die Vorbereitungen des Krieges und Friedens entziehen?

Ich hingegen will das Gegengewicht der Gefahren: nur wenn Ihre Verfassung durch dieses Gleichgewicht unbeweglich steht, wird sie Dauerhaftigkeit gewinnen.

Wenn ich andererseits dem gesetzgebenden Körper das Recht beilege, die vollziehende Gewalt aufzufordern, den Frieden zu unterhandeln, so will ich demselben nicht das ausschließliche Recht des Friedens einräumen; denn wer kennt den günstigen Zeitpunkt dazu besser, als derjenige, welcher den Faden aller politischen Beziehungen hält. Ich unterscheide daher das Recht, die vollziehende Gewalt aufzufordern, Frieden zu schließen, von einem Befehl, der ertheilt wird, ihn zu schließen, und von der Ausübung des Rechtes selbst, Frieden zu machen; denn gibt es eine andere Weise, das Nationalinteresse zu besorgen, als diejenige, welche ich vorschlage? Wenn der Krieg angefangen hat, so steht es nicht mehr in der Gewalt einer Nation, Frieden zu machen; denn der Feind wird sich deßwegen nicht zurückziehen, die Bedingungen können so lästig sein, daß die Ehre ihre Annahme nicht erlaubt, und der Krieg hört deßwegen, weil die Friedensunterhandlungen begonnen haben, nicht schon auf. Die vollziehende Gewalt muß daher den günstigen Augenblick für eine Unterhandlung wählen, sie in der Stille vorbereiten, sie gewandt führen: die gesetzgebende Gewalt aber ist befugt, sie dazu aufzufordern, und auf die Bestrafung des in dieser Beziehung saumseligen Agenten anzutragen.

Das vierte Mittel des gesetzgebenden Körpers ist, darauf zu achten, auf der Stelle die bewaffnete Macht auf ihren permanenten Stand zurückzubringen, wenn der Krieg aufgehört hat.

Befehlen Sie dann, die außerordentlichen Truppen zu verabschieden, bestimmen Sie eine kurze Frist für ihre Trennung, geben Sie länger keinen Sold, und machen Sie den Minister für die Vollziehung dieser Befehle verantwortlich.

Die nämliche Ordnung der Fragen habe ich in Beziehung auf die andern Verträge gestellt. Ich habe mich zuvörderst befragt, ob wir auf die Schließung der Verträge verzichten sollen, d. h. ob wir den Einfluß der andern Mächte auf uns, und unsere Rückwirkung auf Europa dem Zufalle überlassen sollen? Die Zeit wird ohne Zweifel kommen, wo Europa nur Eine große Familie bilden wird; aber die Hoffnung hat auch ihren Fanatismus.

Wenn wir daher noch der Verträge bedürfen, so wird derjenige allein sie vorbereiten und beschließen können, welcher sie zu unterhandeln befugt ist. Diese Verträge werden Ihnen alsbald mitgetheilt werden, und sie erhalten ihre verbindliche Kraft erst durch die Genehmigung des gesetzgebenden Körpers. Auch hier sichert die Verantwortlichkeit der Minister.

Ich glaube, daß es für uns selbst viel vortheilhafter ist, wenn ein Vertrag nur dadurch allein unwiderruflich wird, weil ihn der gesetzgebende Körper angenommen hat, als wenn nach seiner Billigung die auswärtigen Mächte ihn noch verweigern könnten. In Beziehung auf die Frage, ob die Nationalversammlung nicht zum Voraus bestimmen sollte, was die Verträge nicht enthalten dürfen, denke ich, wie einige Redner vor mir, ich wünschte die Erklärung, daß die französische Nation auf die Eroberung jeder Art und auf den Krieg gegen die Freiheit eines jeden Volkes verzichte.

Allein ich muß Ihnen noch andere Motive meiner Meinung vorlegen, namentlich darüber, warum ich dem gesetzgebenden Körper nur eine solche Mitwirkung einräume, welche sämmtliche Gefahren verhütet.

Vernehmen Sie zuvörderst mein Glaubensbekenntniß über die Theorie der Frage, abgesehen von ihrer politischen Beziehung. Ohne Zweifel sind Krieg und Friede Acte der Souverainetät, welche nur der Nation gehören; allein es handelt sich hier nicht von dem Rechte an sich, sondern von der Delegation desselben.

Andererseits ist, obwohl die Vorbereitungen und die ganze Leitung des Kriegs und Friedens zur vollziehenden Gewalt gehören, die Erklärung des Kriegs und Friedens eine reine Willenshandlung, wie kann daher ein einzelner Mensch, ein König, Minister, Organ des Gesammtwillens sein, wie kann es der Vollzieher des Gesammtwillens selbst sein? Gleichwohl weichen diese starken Einwürfe höhern Erwägungen.

Ich leugne nicht sämmtliche Gefahren, welche es haben kann, wenn man einem einzelnen Menschen das Recht oder vielmehr die Mittel anvertraut, den Staat zu ruiniren. Untersuchen wir, ob die Mittel, welche man vorschlägt, um diese Gefahren

zu beseitigen, nicht wieder andere, für die öffentliche Freiheit eben so verhängnißvolle Gefahren herbeiführen. Zuvörderst bitte ich, zu bemerken, daß man bei Untersuchung der Frage, ob man das Recht der Souverainetät dem Delegirten, welchen man König nennt, oder den stufenweise geläuterten oder erneuerten Delegirten, welche man gesetzgebenden Körper nennen wird, beilegen soll, alle gemeinen Ideen von Incompatibilität beseitigen muß, daß es von der Nation abhänge, für diesen oder jenen besondern Act ihres Willens zu delegiren, wen sie will, und daß sie dabei nur das öffentliche Interesse berathen soll. Es bleibt daher nur die Frage: in welche Hand wird das Recht des Krieges und Friedens am nützlichsten niedergelegt?

Ich frage Sie selbst, wird man sicherer sein, gerechte Kriege zu haben, wenn man einer Versammlung die Ausübung des Rechts des Krieges und Friedens anvertraut? Haben Sie berücksichtigt, bis zu welcher Höhe die Aufregung des Muths und einer falschen Würde die Unvorsichtigkeit steigern und rechtfertigen kann? Glauben Sie, vor solchen Bewegungen sicher zu sein, und vor der Verwechslung der Berathung des Muths mit der der Erfahrung? Werden Sie nicht von einem Heere der Bürger bestürmt, oder von Ministern überlistet, oder von Ihnen selbst getäuscht werden?

Ferner kann der gesetzgebende Körper gar keiner Verantwortlichkeit unterworfen werden.

Man spricht zwar von dem Zügel der öffentlichen Meinung für die Vertreter der Nation: allein die öffentliche Meinung, oft selbst mißleitet, wird nur dienen, sie zu verführen; zudem wird die öffentliche Meinung nicht jedes Mitglied einer großen Versammlung erreichen.

Betrachten Sie die gesetzgebenden Versammlungen: stets haben sie unter dem Zauber der Leidenschaft den Krieg beschlossen.

Allein es gibt noch wichtigere Gründe. Fürchten Sie nicht die innern Spaltungen, welche eine Berathung über den Krieg von Seite des gesetzgebenden Körpers sowohl in seinem Schooße, als im ganzen Reiche erregen kann. Denken Sie an den Reichstag in Polen, in Schweden, denken Sie an Holland! Wir streuen

daher einen Keim von Spaltungen in unsere Verfassung, wenn wir das Recht des Kriegs ausschließlich durch den gesetzgebenden Körper ausüben lassen; und da das suspensive Veto, welches Sie dem König verliehen haben, auf solche Berathungen nicht anwendbar ist, so würden diese Spaltungen nur um so furchtbarer werden.

So muß man in der Praxis selbst für das öffentliche Wohl von der strengen Reinheit einer philosophischen Abstraction abgehen. Sie haben beschlossen, daß der Vollzieher des Nationalwillens in gewissen Fällen das Recht haben sollte, die erste Offenbarung dieses Willens zu hemmen. Wenn wir nun selbst bei legislativen Handlungen, welche der Thätigkeit der vollziehenden Gewalt so fremd sind, ihr eine solche Mitwirkung eingeräumt haben, warum sollten wir nicht, ich sage nicht bloß zur Leitung des Krieges, sondern auch zur Berathung über den Krieg den König mitwirken lassen?

Vermeiden wir auch im Nothfall die Gefahr der bürgerlichen Spaltungen, werden wir eben so leicht die der Langsamkeit bei einer solchen Berathung vermeiden? Fürchten Sie nicht die Lähmung Ihrer bewaffneten Gewalt, wie in Polen, Holland und in allen Republiken. Fürchten Sie nicht, daß diese Langsamkeit bei uns noch größer werde, theils weil unsere Verfassung unbemerkbar die Formen einer großen Conföderation annimmt, theils weil unvermeidlich die Departemente einen großen Einfluß auf den gesetzgebenden Körper ausüben. Fürchten Sie nicht, daß, wenn das Volk erfährt, daß seine Vertreter den Krieg in seinem Namen erklären, es schon dadurch einen gefährlichen Trieb nach der Demokratie oder vielmehr nach der Oligarchie empfangen werde? Fürchten Sie nicht, daß der gesetzgebende Körper, trotz seiner Weisheit, durch die fast unvermeidlichen Folgen, welche die Ausübung des Rechts des Kriegs und Friedens nach sich zieht, getrieben werde, die Schranken seiner Vollmacht zu überschreiten?

Halten Sie ferner den Uebelstand einer nicht permanenten Versammlung für Nichts, die genöthigt ist, sich in der Zeit zu versammeln, welche man zur Berathung verwenden sollte, die

Unsicherheit, welche sämmtliche Schritte der vollziehenden Gewalt begleiten werden, welche nie wissen wird, bis wie weit die provisorischen Maaßregeln werden ergriffen werden dürfen; die Nachtheile einer öffentlichen Berathung über die Motive zum Krieg oder Frieden, einer Berathung, deren Elemente oft sämmtliche Geheimnisse eines Staates sind.

Halten Sie endlich für Nichts die Gefahr, republikanische Formen auf eine Regierung überzutragen, welche zugleich repräsentativ und monarchisch ist? Ich bitte Sie, diese Gefahr in Beziehung auf unsere Verfassung, auf uns selbst und auf den König zu betrachten.

In Beziehung auf unsere Verfassung können wir hoffen, sie aufrecht zu erhalten, wenn wir unsere Regierung aus Formen zusammensetzen, die sich selbst widersprechen, wodurch ewige Spaltungen entstehen, bis die herrschende Form alle anderen Formen eingestürzt hat. Rom wurde nur in Folge dieser Mischung der königlichen, aristokratischen und demokratischen Formen zerstört. Die Menschen wirken auf die Vertheilung der Gewalten ein; die Gewalten werden durch Menschen ausgeübt; die Menschen überschreiten, indem sie eine Gewalt mißbrauchen, welche nicht hinlänglich eingeschränkt ist, die Schranken derselben. So verwandelt sich die monarchische Regierung in Despotismus, so die repräsentative Regierung in Oligarchie, je nachdem zwei Gewalten, welche bestimmt sind, sich im Gleichgewicht zu erhalten, einander überwältigen.

Den einzigen Fall einer eigentlichen Republik, einer großen Conföderation, oder einer Scheinmonarchie ausgenommen, nenne man mir ein einziges Volk, welches die Ausübung des Kriegs und Friedens ausschließlich einem Senate übertragen hätte. Ich weiß wohl, daß sich in der Theorie die gesetzgebende und vollziehende Gewalt wohl unterscheiden lassen; allein diese Abgrenzungslinie ist viel leichter zu beweisen, als einzuhalten, und heißt dieses nicht sich der Gefahr aussetzen, die Gewalten zu verwechseln, oder heißt das nicht in der wahren socialen Praxis sie wirklich schon verwechseln, wenn man dieselben sich so nahe bringt?

In Beziehung auf uns selbst werden Sie sich nur neue

Feinde zuziehen, und zwar jetzt unter jenen Bürgern, welche gehofft haben, die ganze Energie der Freiheit mit der königlichen Prärogative zu versöhnen: ich spreche nicht von den Schmeichlern des Throns, sondern von jenen Menschen, welche geeignet, frei zu sein, gleichwohl die Stürme einer Volksregierung fürchten, von jenen Menschen, welche, nachdem sie die Permanenz einer Nationalversammlung als die einzige Schranke des Despotismus betrachtet haben, auch das Königthum als eine nützliche Schranke gegen die Aristokratie betrachten.

Was wird endlich in Beziehung auf den König die unvermeidliche Wirkung eines Gesetzes sein, welches in dem gesetzgebenden Körper das Recht des Krieges und des Friedens concentriren würde. Für schwache Könige wird die Entziehung des Ansehens nur ein Grund der Entmuthigung sein; gehört aber die königliche Würde nicht zu den Nationalgütern? Ein König, von treulosen Räthen umgeben, wird sich entthront glauben, ein gerechter König wird wenigstens den Thron von Klippen umgeben halten. Ein ruhmsüchtiger König endlich wird, mit dem Loose unzufrieden, welches die Verfassung ihm angewiesen haben wird, der Feind jener Verfassung sein, deren Hort er sein sollte.

Sollen wir deßwegen Sklaven werden? Dieses schlage ich nicht vor, da es sich umgekehrt darum handelt, zu wissen, ob die doppelte Mitwirkung, welche ich der vollziehenden und gesetzgebenden Gewalt bei ber Ausübung des Rechts des Kriegs und Friedens einräume, der Nationalfreiheit nicht günstig sein würde.

Glauben Sie ja nicht, daß ich durch das Beispiel Englands verführt worden bin, welches dem König die volle Ausübung dieses Rechts beläßt; ich selbst verdamme dieses Beispiel. Dort beschränkt sich der König nicht darauf, die Feindseligkeiten zurückzuweisen, er beginnt, er befiehlt sie: dort beschränkt sich der König nicht darauf, den Krieg zu führen, er erklärt ihn durch eine einfache Proclamation in seinem Namen; dort ist der Monarch nicht gezwungen, das Parliament einzurufen, wenn er den Krieg beginnt; dort kann das Staatsoberhaupt den Krieg fortsetzen, um zu erobern, dort findet der König kein anderes

Hinderniß, als die Verweigerung der öffentlichen Gelder; dort sind endlich die Milizen nicht so organisirt, um als Gegengewicht gegen die bewaffnete Macht zu dienen, welche ganz zur Verfügung des Königs steht. Alles dieses ist in meinem Plane verschieden. Sehen wir nun, ob von den Einwürfen noch einer erübrigt, welchen ich nicht in dem System widerlegt habe, das ich bekämpfe.

Der König, sagt man, wird sonach ungerechte, antinationale Kriege führen können; allein ich frage Sie, wie könnte er dieses bei dem Einflusse eines stets gegenwärtigen, gesetzgebenden Körpers, welcher nicht nur die Gelder verweigern, sondern auch den Krieg mißbilligen, und die Unterhandlungen des Friedens fordern kann? Zählen Sie ferner den Einfluß einer in allen ihren Theilen organisirten Nation für Nichts, welche beständig das Petitionsrecht in gesetzlichen Formen ausüben wird.

Man fragt, wer wird über dem Reiche wachen, wenn die vollziehende Gewalt alle ihre Kräfte entwickeln wird? Ich antworte das Gesetz, die Verfassung, das stets erhaltene Gleichgewicht der innern Kraft mit der äußern.

Man sagt, wir seien für die Freiheit nicht so gerüstet, wie England; allein wir haben noch größere Mittel, die Freiheit zu bewahren, und ich schlage größere Vorsichtsmaaßregeln vor.

Unsere Verfassung ist noch nicht befestigt: man kann uns einen Krieg erregen, um die Macht gegen uns zu wenden. Berücksichtigen wir diese Besorgnisse; allein unterscheiden wir den gegenwärtigen Augenblick von den dauernden Wirkungen einer Verfassung, und verewigen Sie nicht die provisorischen Bestimmungen, welche die außerordentliche Lage einer großen Nationalversammlung Ihnen eingeben kann. Machen wir nicht die Schutzmittel ärger, als die Uebel.

Man muß, fährt man fort, den Gebrauch der bewaffneten Macht in den Händen des Königs einschränken; gut, aber hindern Sie dieselbe nicht, zu wirken, und vernichten Sie dieselbe nicht in seiner Hand. Allein kann nach der Strenge der Grundsätze der Krieg nie anfangen, ohne daß die Nation entschieden hat, ob der Krieg eintreten soll?

Ich antworte: das Interesse der Nation will, daß eine jede Feindseligkeit von demjenigen zurückgewiesen werde, welcher die Leitung der bewaffneten Macht hat: d. h. der Krieg hat begonnen. Das Interesse der Nation will, daß die Kriegsrüstungen der Nachbarvölker durch die unsrigen aufgewogen werden, das ist schon Krieg. Keine Berathung kann diesen Ereignissen vorangehen: erst wenn die Feindseligkeit dem gesetzgebenden Körper angezeigt wird, wird er die Maaßregeln nehmen, welche ich angebe; er wird mißbilligen; er wird auffordern, den Frieden zu unterhandeln, er wird die Gelder für den Krieg bewilligen, oder verweigern; er wird die Minister belangen, über die innere Macht verfügen, den Frieden bestätigen, oder seine Sanction versagen.

Nur so kann der gesetzgebende Körper nützlich zur Ausübung des Rechts des Kriegs und Friedens mitwirken, d. h. zu einer gemischten Gewalt, welche zugleich an der Thätigkeit und an dem Willen Theil nimmt. Allein werden nicht die Vorbereitungen selbst, sagen Sie, welche in der Hand des Königs gelassen werden, gefährlich werden? Allerdings; allein diese Gefahr ist unvermeidlich bei allen Systemen, und muß man dem König, bei dem weiten Umfang unserer Besitzungen, nicht die größte Breite in den Mitteln gewähren? Hieße nicht die Rüstungen beschränken, sie vernichten?

Allein könnte man nicht den gesetzgebenden Körper zu allen Kriegsrüstungen mitwirken lassen, um die Gefahr derselben zu beseitigen, könnte man sie nicht durch einen aus der Nationalversammlung genommenen Ausschuß beaufsichtigen lassen? Nehmen Sie sich in Acht: schon dadurch allein würden wir sämmtliche Gewalten verwechseln, indem wir Thätigkeit und Willen, Leitung und Gesetz zusammenwerfen würden.

Und würden Sie nicht durch diese Zusammenwirkung von Mitteln die vollziehende Gewalt lähmen? Bei der Vollziehung wirkt Einer besser, als Viele, und wo bliebe die Verantwortlichkeit?

Endlich sagt man noch, könnte nicht der König mit einem siegreichen Heer in das Reich zurückkehren, nicht um seine Stel-

lung als Bürgerkönig wieder einzunehmen, sondern um die des Tyrannen wieder zu erobern.

Allein ich frage Sie, ob dieser Einwurf nicht allen Systemen gemeinsam ist, ob wir nie eine große öffentliche Macht werden zu bewaffnen haben, weil der gesetzgebende Körper das Recht des Krieges haben wird?

Ich frage Sie, ob durch einen solchen Einwurf Sie nicht auf die Monarchien den Nachtheil der Republiken übertragen; denn nur in Volksstaaten sind solche Erfolge zu befürchten.

Ersticken Sie die Ruhmsucht, machen Sie aus der Magistratur des Monarchen das, was sie sein soll, und fürchten Sie nicht mehr, daß ein rebellischer König sich der Gefahr aussetze, vom Siege zum Blutgerüste zu gehen.

Sie haben mein System aufgefaßt; es besteht darin, das Recht des Krieges und Friedens den beiden Gewalten zusammen zu verleihen, welche die Verfassung geheiligt hat. Es bleibt ein einziger unlösbarer Einwurf zurück, nämlich die Mittel zu bestimmen, dem letzten Grade des Mißbrauches zu begegnen: es gibt nur eines, die Sturmglocke der Noth, welche allein das Signal geben kann, wenn der Augenblick gekommen ist, die unverjährbare Pflicht des Widerstandes zu erfüllen.

Ich will Ihnen nun den Entwurf meines Beschlusses vorlesen, er ist nicht gut, ich wünsche lebhaft, daß man ihn vervollkommne. Wollen Sie nach diesen Geständnissen mich nicht entheben, denselben vorzulesen? Ich werde dankbar dafür sein (man ruft von allen Seiten: Lesen Sie, lesen Sie!). Sie wollen, daß ich ihn lese: gedenken Sie, daß ich nur Ihnen gehorchte, und daß ich den Muth hatte, Ihnen zu mißfallen, um Ihnen zu dienen. Ich schlage vor, als Artikel der Verfassung zu beschließen...... (man sehe unten den Beschluß).

In feuriger Improvisation hielt Barnave am 21. Mai eine Rede gegen den Vorschlag Mirabeau's, welche die ganze Versammlung erschütterte.

In der Lage, sprach er, in welcher wir die Frage über das Recht des Krieges und Friedens erörtern, muß man sie auf ihre einfachsten Ausdrücke zurückführen, die Schwierigkeiten derselben

aufsuchen, und sie zu lösen suchen; man hat allgemein den Grundsatz der Theilung der Gewalten anerkannt, man hat anerkannt, daß der Ausdruck des Gesammtwillens nur in den durch das Volk erwählten Versammlungen gegeben werden könne. Sie haben eingesehen, daß die Vollziehung dieses Willens einem Einzigen anvertraut werden müsse. Sie haben daraus geschlossen, daß die Nationalversammlung das Gesetz machen, der König es vollziehen solle: daraus geht hervor, daß der Beschluß des Krieges, welches nur der Act des Gesammtwillens ist, den Vertretern des Volks übertragen werden müsse.

Man kann nicht bestreiten, daß der Act, welcher eine Erhöhung der Steuern nothwendig macht, welcher die öffentliche Freiheit vernichten kann, der gesetzgebenden Versammlung zustehe. Die Functionen des Monarchen sind eben so unverkennbar: er hat die Aufsicht über die Nationalbeschlüsse; er kann die für die Sicherheit des Reichs nothwendigen Maaßregeln treffen, er hat noch einen größern Charakter, den, das französische Volk bei den andern Völkern zu vertreten. Dieses schien mir nach den verschiedenen Erörterungen das Ziel aller Jener, welche sich zu Grundsätzen bekannten, die unserer Verfassung gemäß sind. Die Entwürfe, welche dem Könige das Recht des Kriegs einräumen, sind mit der Freiheit unverträglich; sie verdienen keine Berücksichtigung. Mehre Redner, wie Pétion, de Saint-Fargeau, Menou haben Beschlüsse vorgetragen, welche mit Unterschieden in der Redaction zu den nämlichen Ergebnissen gelangen.

Hr. v. Mirabeau hat einen andern vorgeschlagen, welcher bestimmt, wie ich glaube, den nämlichen Zweck zu erfüllen, ihn nach meiner Ansicht nicht erfüllt. Diesen Vorschlag will ich näher prüfen.

Der erste Artikel desselben ist unnütz, weil die Souverainetät des Volkes anerkannt ist. Der zweite Artikel enthält nicht das, was er sagen will, oder er ist fehlerhaft; in jedem Fall muß er verworfen werden. Unmöglich kann die Gewalt, den Krieg zu erklären, durch den König und durch die Vertreter des Volkes mit einander ausgeübt werden. Dieß wäre eine Verwirrung der politischen Gewalten, und eine constitutionelle

Anarchie. Der Grundfehler des Entwurfes des Hrn. v. Mirabeau ist, daß er factisch dem König das Recht des Krieges ausschließlich überträgt. Durch die Verwechslung einer Sache, welche von der Erklärung des Kriegs ganz verschieden ist, hat er dieses Recht dem König beigelegt.

Es ist allgemein anerkannt, daß der König für die Vertheidigung der Grenzen und für die Erhaltung der Nationalbesitzungen sorgen muß.

Es ist anerkannt, daß ohne den Willen des Königs Streitigkeiten zwischen den Individuen der Nation und einzelnen Ausländern entstehen können. Hr. v. Mirabeau schien anzunehmen, daß hier der Krieg beginne: daß folglich, weil der Anfang des Krieges von selbst komme, das Recht der Kriegserklärung dem gesetzgebenden Körper nicht zustehen könne. Von diesem Irrthum ausgehend, gab Hr. v. Mirabeau dem Könige das Recht, Kriege jeder Art, selbst ungerechte, zu führen, und ließ der Nation das unmächtige Mittel, den Krieg zu hemmen, wenn seine Einstellung schon unmöglich ist. Und doch ist es allgemein anerkannt, daß Feindseligkeiten nichts weniger, als eine Kriegserklärung sind. Wäre dieses, so würde weder die Gesetzgebung, noch die vollziehende Gewalt, sondern der erste Angreifer, oder wer seinem Angriffe widerstand, sich des Rechts der Kriegserklärung bemächtigen. Und doch entsteht erst ein Krieg durch den Willen der Nation.

Das Raisonnement des Hrn. v. Mirabeau ist nur eine Umgehung der Frage. Der Beschluß desselben wird stets unvollkommen sein; denn es ist unerläßlich, den Zeitpunkt zu wissen, wo die Nation im Kriege ist, zu wissen, wem es zustehe, ihn in ihrem Namen zu erklären, und in beiden Fällen läßt der Entwurf uns in der nämlichen Ungewißheit. Von dem Augenblick, wo man entscheidet, daß der König mit der Nation zugleich den Krieg erklären wird, überträgt man offenbar dieses Recht der vollziehenden Gewalt; die Befugniß, welche man dem gesetzgebenden Körper läßt, zu entscheiden, ob der Krieg aufhören solle, ist illusorisch. Er überträgt daher dem König verfassungsmäßig das Recht, den Krieg zu erklären. Alle Beweise und Grundsätze, welche er ent-

wickelt hat, führen darauf hinaus. Zwei Punkte haben sich in die Rede des Hrn. v. Mirabeau getheilt, erstens die Nachtheile, den Legislaturen das Recht der Erklärung des Kriegs zu übertragen, zweitens die Nachtheile, es der vollziehenden Gewalt zu übertragen, und das Mittel, diese nämlichen Nachtheile zu beseitigen. Er hat zu behaupten gesucht, daß sie für die Legislaturen unermeßlich, für die vollziehende Gewalt nicht so groß wären; er hat endlich die Mittel vorgeschlagen, diese letzteren Nachtheile zu verschleiern, er hat gesagt, daß das Recht des Krieges Einheit, Raschheit und Verschwiegenheit fordre, und daß man diese bei den Berathungen des gesetzgebenden Körpers nicht voraussehen könne, er hat sich zu diesem Zwecke auf die Verfassung von Athen, Rom, Schweden, Holland und sogar von Polen berufen, welche sämmtlich aber keine Anwendbarkeit auf Frankreich haben, wo die Interessen durch eine einzige Versammlung erörtert werden, welche aus Männern besteht, die nicht vermöge eigenen Rechts in der Versammlung sitzen, sondern durch die Wahl des Volkes, und zwar in einer Versammlung, die alle zwei Jahre erneuert wird, und zahlreich genug ist, um zu einem reifen Ergebnisse zu gelangen. Berathen wir jetzt die Natur der Sachen!

Wenn man den Legislaturen das Recht des Krieges überträgt, so fallen freilich die Raschheit und das Geheimniß weg.

In Bezug auf die Raschheit hat man nach meiner Ansicht, weil man dem König das Recht anvertraut, alle Rüstungen zu machen, welche der Augenblick fordert, alle Uebelstände gehoben. Während dieser Rüstungen kann die Nationalversammlung berufen werden: so ist für die Raschheit und für die Freiheit zugleich gesorgt. Was das Geheimniß betrifft, so will ich zuerst fragen, ob dieses Geheimniß bestehe? Man hat vor mir bewiesen, daß es nicht wirklich bestehe, aber wenn es bestehen kann, will ich noch fragen, ob es auch nützlich wäre? Mably glaubte, daß es für die herrschende Macht von Europa keine andere Politik gebe, als Rechtschaffenheit und Treue; allein das Geheimniß ist nur nothwendig, wenn es sich nicht von pro=

visorischen Maaßregeln, von Unterhandlungen einer Nation mit einer andern handelt: alles dieses muß aber der vollziehenden Gewalt übertragen werden. Jene Sachen allein, welche die Legislatur zu machen hat, sind unnütz zu verbergen: nämlich die endgiltige Annahme der Artikel eines Friedensvertrages, der Beschluß der Kriegserklärung. Bei jedem Volke, wo dieß geschieht, geschieht es im Licht der Oeffentlichkeit, z. B. in England bei der Bewilligung der Gelder für den Krieg.

Laßt uns jetzt die Nachtheile betrachten, welche entstehen würden, wenn das Recht des Kriegs und Friedens der vollziehenden Gewalt verliehen würde. Man hat gesagt, daß, wenn man es den Legislaturen anvertraute, sie sich durch den Enthusiasmus der Leidenschaften, und sogar durch die Bestechung hinreißen lassen würden. Allein droht diese Gefahr nicht weit mehr bei einem aus mehren Mitgliedern bestehenden Rathe des Königs, als bei einer Versammlung von siebenhundert Abgeordneten; ich könnte diese Vergleichung zwischen den Legislaturen und dem einzigen Minister, welcher die Berathungen des Staatsrathes leitet, sowohl in Beziehung auf die Gefahr der Leidenschaften, der Rachegefühle, als auch auf die Motive des persönlichen Interesses fortführen.

Die Legislatur kann sich vielleicht verleiten lassen; aber sie wird wieder zur Besinnung kommen, weil ihre Meinung die der Nation ist, statt daß der Minister sich beinahe stets verleiten lassen wird, weil seine Interessen nicht die der Nation sind. Die Regierung ist stets für den Krieg, den Interessen der Nation entgegen: es liegt im Interesse eines Ministers, den Krieg zu erklären, weil man ihm dann große Gelder zur Verfügung stellt, weil dann sein Ansehen maaßlos vergrößert wird, weil er Commissionen schafft, und zu einer Menge Aemter ernennt, weil er die Nation dahin bringt, den Ruhm der Eroberungen der Freiheit vorzuziehen, weil er den Charakter der Völker für die Sklaverei stimmt, den Charakter der Soldaten zum Schlechten verändert.

Vergebens setzt man die Verantwortlichkeit, die Steuerverweigerung entgegen, vergebens schlägt man in dem Fall, wo der König selbst an der Spitze seines Heeres stehen würde, vor,

den gesetzgebenden Körper zu ermächtigen, die Nationalmilizen zu versammeln; die Verantwortlichkeit des Ministers ist während des Krieges durchaus unmöglich; ist sie aber nöthig, wann der Krieg beendigt, das Staatsvermögen geschmälert ist? Sie wird zwar auch hier den Völkern ein großes Beispiel der Rechtspflege sein; allein, wird sie ihnen das zurückgeben, was sie verloren haben? Nicht nur aber ist die Verantwortlichkeit im Krieg unmöglich, sondern die Unternehmung eines Kriegs ist sogar noch ein Mittel, der schon zugezogenen Verantwortlichkeit zu entgehen. Das Mittel der Steuerverweigerung hat sich in England stets unnütz erwiesen, und doch hat England durch seine Insellage große Vortheile gegen Frankreich voraus.

Endlich soll in dem Fall, wo der König selbst den Krieg führen würde, der gesetzgebende Körper das Recht haben, die Nationalgarden zusammenzuziehen, um sich dem Gewaltsmißbrauche eines Königs als Heerführers zu widersetzen. Dieß heißt aber nichts Anderes, als den Bürgerkrieg vorschlagen, um sich dem Kriege zu widersetzen, und doch ist es gerade der Segen der Monarchie, daß sie alle Usurpatoren scheitern läßt: könnte es bei dem vorgeschlagenen Mittel einem ehrsüchtigen Gesetzgeber nicht einfallen, Usurpator werden zu wollen? Noch mehr, die Legislatur wird die Landwehr nicht selbst befehligen; sie bedürfte eines Anführers, wie leicht könnte dieser die Landwehr gewinnen? Wer wäre jetzt der wahre König? Hätten Sie jetzt nicht einen Wechsel des Regentenstammes, oder einen Bürgerkrieg? Ich will dieses Mittel nicht länger widerlegen; aber ich ziehe eine natürliche Folge daraus.

Der Hr. v. Mirabeau muß sehr große Nachtheile bei dem Plane wahrgenommen haben, den er vorgelegt hat, weil er es für nöthig erachtete, ein so furchtbares Mittel anzuwenden. Man wird mir einwenden, daß ein Theil der Uebel, welche ich befürchte, in der dem gesetzgebenden Körper verliehenen Befugniß, den Krieg zu erklären, liegen wird.

Allein der gesetzgebende Körper wird sich nur schwer für einen Krieg entscheiden; Jeder von uns hat eine Menge persön=

licher Interessen, welche der Krieg gefährden könnte, der gesetzgebende Körper wird daher den Krieg viel seltener als der Minister, und nur dann erklären, wenn die theuersten Interessen der Nation verletzt sind; Nationalkriege sind zudem stets glorreich, weil das Volk seinen Enthusiasmus in dieselben trägt, und den Sieg an seine Fahne fesselt. Wenn die Minister allein den Krieg erklären, so glauben Sie ja nicht, berathen zu werden. Die Minister berechnen kalt in ihrem Cabinet; ihr Glück ist Alles, das Unglück der Nationen ist ihnen Nichts, das ist ein ministerieller Krieg. Hören Sie die öffentliche Meinung, und Sie werden finden, daß die wahren Freunde der Freiheit sich weigern werden, der Regierung dieses verhängnißvolle Recht zu übertragen, ich schlage Ihnen daher folgenden Beschluß vor:

„Dem König als obersten Inhaber der vollziehenden Gewalt steht das Recht zu, für die Vertheidigung der Grenzen zu sorgen, das Nationaleigenthum zu schützen, zu diesem Zwecke die nöthigen Rüstungen zu machen, die Land- und Seemacht zu befehligen, die Unterhandlungen zu beginnen, Gesandte zu ernennen, Verträge zu unterzeichnen, dem gesetzgebenden Körper hinsichtlich des Friedens und Kriegs von ihm zweckmäßig erachtete Vorschläge zu machen; hingegen soll der gesetzgebende Körper ausschließlich das Recht ausüben, Krieg und Frieden zu erklären, und die Verträge zu schließen. In dem Fall, wo die politische Lage der benachbarten Nationen nöthigen würde, außerordentliche Kriegsrüstungen zu machen, soll er sie dem gesetzgebenden Körper zur Kunde bringen, wenn er versammelt ist, und wenn er es nicht ist, soll er ihn unverzüglich zusammenrufen.“

Diese Rede hatte selbst die Meinungen erschüttert, welche der Uebertragung des Rechts des Kriegs und Friedens an den gesetzgebenden Körper am meisten entgegen gewesen waren; die Vertheidiger dieser Ansicht wurden aber dadurch nur befestigt; die Wärme der Begeisterung der Versammlung war so groß, daß mehre Mitglieder auf alsbaldige Abstimmung antrugen. Nur mit Mühe setzte es Mirabeau durch, daß dieses auf den nächsten Tag verschoben wurde. In der Sitzung vom 22. Mai sprach Chapelier:

Unsere Frage beginnt sich zu lichten, die Versammlung ist in zwei widersprechende Meinungen getheilt: Soll der König das Recht des Kriegs und Friedens haben? Soll es der gesetzgebende Körper haben? Die erste ist verwerflich. Man muß daher ein anderes Mittel versuchen: es muß der gesetzgebende Körper den Krieg, den Frieden und die Handelsverträge berathen. Hier theilt sich die Frage. Es sind bei denselben verschiedene Rechte, Pflichten und Umstände zu unterscheiden: der Krieg hat zwei Zeiträume, 1) die unvorgesehenen Feindseligkeiten, und 2) den erklärten Krieg: die ersteren sind nicht in unserer Gewalt; die Erklärung des Kriegs hingegen gehört durchaus dem gesetzgebenden Körper. Man muß beschließen, daß es ohne einen Beschluß des gesetzgebenden Körpers keinen Krieg geben könne, daß, wenn die Nothwendigkeit, die Feindseligkeiten zurückzuweisen, ihn begonnen hat, die Vertreter der Nation erlauben oder verbieten können, ihn fortzusetzen: die Befugniß haben, den Krieg zu erlauben oder zu verbieten, heißt das Recht des Krieges haben; hingegen den Krieg ohne den Vorschlag des Königs erklären, würde viele Uebelstände einführen. Zuvörderst hieße dieses der Regierung eine rein republikanische Form geben, gegen unsere Verfassung. Der König würde zum bloßen Heerführer; die Würde und der Einfluß des Oberhauptes der Nation und der Nation selbst würde bei den fremden Höfen verlieren: endlich würden Sie eine der Grundlagen jener Verfassung zerstören, welche die Weisheit geboten hat. Bei den andern Gesetzen hat der König die Sanction: warum soll er diese Mitwirkung nicht rücksichtlich des Krieges haben?

Wenn der König unmöglich ein suspensives Veto hat, so soll doch wenigstens der gesetzgebende Körper ohne ihn den Krieg nicht erklären können. Sehen wir nun, ob es im Interesse des Volkes liege, daß der gesetzgebende Körper allein das Recht des Krieges und Friedens habe. Das Interesse des Volkes ist, möglichst wenige Kriege zu haben; ich gebe dem gesetzgebenden Körper das Mittel, den Krieg zu hindern, und zu sagen: der Krieg soll nicht geführt werden. Man will ihm das Recht geben, ihn zu erklären, das ist ein Mittel weiter, Krieg herbeizuführen: alle

Maaßregeln der Regierung sind gebrochen; es besteht keine monarchische Regierung mehr. Sehen Sie nicht, daß man die Schuld des unglücklichen Krieges auf den gesetzgebenden Körper wälzen würde? Sehen Sie nicht, daß die gedemüthigte Nation sich auf die Seite des Königs stellen, und der gesetzgebende Körper seine Einwirkung auf die vollziehende Gewalt ganz verlieren würde? Wenn man einwendet, daß die Gewalt, den Krieg zu erlauben oder zu verbieten, illusorisch ist, weil das Ministerium die Mehrheit der Versammlung gewinnen wird, weil es die Feindseligkeiten erst in dem Augenblick zur Kunde bringen wird, wo man den Krieg nicht mehr wird aufgeben können, so frage ich diejenigen, welche Entwürfe eines Beschlusses in dieser Sache vorgetragen haben, ob sie irgend ein Mittel angeben können, um diesen Gefahren zu trotzen, ich füge mich ihren Vorschlägen: ich will nur die Entscheidung hindern, daß der Krieg geführt werden solle, wenn ihn der König nicht wird vorgeschlagen haben. Mein Vorschlag lautet: der gesetzgebende Körper soll die Gewalt haben, den Krieg zu verhindern: der König soll die Gewalt haben, den den Krieg zu verhindern; weder der Eine, noch der Andere soll die Gewalt haben, den Krieg ohne die Einwilligung des Einen oder des Andern zu führen. Man beschließe daher nur verfassungsmäßig, daß der König die Initiative der Berathung des gesetzgebenden Körpers über den Krieg habe, so werden beide Gewalten zusammenwirken. In Betreff des Friedens und der Verträge wird der König vorschlagen, der gesetzgebende Körper genehmigen. Ich trete also dem Vorschlage des Hrn. v. Mirabeau bei, mit wenigen Verbesserungen. Ich streiche nämlich aus dem ersten Artikel das Wort zusammen; aus dem Artikel 7. die Worte: und in dem Fall, wo der König in Person den Krieg führen wird, soll der gesetzgebende Körper das Recht haben, die Nationalgarden in der Zahl und an dem Orte zu versammeln, wo er es für zweckmäßig erachten wird. Ich habe Anfangs geglaubt, daß dieser Artikel einen großen Gedanken enthalte; allein die Erörterung hat mir gezeigt, daß er große Nachtheile mit sich führen würde. Ich streiche aus dem Artikel 4. das Wort Miß=

billigung, und setze statt dessen die Worte: wenn der gesetzgebende Körper entscheidet, daß der Krieg nicht geführt werden soll .....

Dieser letzte Verbesserungsvorschlag wurde fast einstimmig angenommen.

Hierauf erhob sich Mirabeau zur Antwort auf die Rede Barnave's.

Es trägt ohne Zweifel etwas zur Annäherung der Gegensätze bei, sprach er, wenn man offen gesteht, worüber man abweichender Meinung ist. Freundschaftliche Erörterungen tragen mehr zum Verständnisse bei, als die Verleumdung. Man sprengt seit acht Tagen aus, daß die Abtheilung der Nationalversammlung, welcher die Mitwirkung des königlichen Willens bei der Ausübung des Rechts des Kriegs und Friedens will, vatermörderisch gegen die öffentliche Freiheit handle. Es ist ein sonderbarer Wahnsinn, welcher so die Einen gegen die Andern aufreizt, welche doch sämmtlich ein Ziel, ein unverwüstliches Gefühl verbinden sollte, Menschen, welche so die Reizbarkeit der Eigenliebe an die Stelle der Verehrung des Vaterlandes setzen. Auch mich wollte man vor wenigen im Triumphe tragen, und nun schreit man in den Gassen: der große Verrath des Grafen von Mirabeau.....

Ich bedurfte dieser Lehre nicht, um zu wissen, daß es nicht weit vom Capitol zum tarpeiischen Felsen ist; allein der Mann, welcher für die Vernunft und für das Vaterland kämpft, hält sich nicht so leicht für besiegt, er erwartet sein Schicksal von der Zeit, diesem unbestechlichen Richter. Was kümmern mich Beschuldigungen und Verleumdungen; diese Schläge von unten nach oben werden mich auf meiner Bahn nicht aufhalten; ich werde sagen: Antworten Sie, wenn Sie können, und verleumden Sie dann, so lange Sie wollen.

Ich trete daher auf den Kampfplatz, bloß bewaffnet mit meinen Grundsätzen und der Festigkeit meines Bewußtseins. Da Herr Barnave mir die Ehre erwiesen hat, nur mir zu antworten: so werde ich ihm die gleiche erweisen, und nur ihn zu widerlegen suchen.

Sie haben gesagt, wir haben zwei geschiedene Gewalten aufgestellt, die gesetzgebende und vollziehende; diese beiden Gewalten dürfen nicht verwechselt werden.

Sie haben diese Grundsätze auf die Frage angewandt, über welche wir berathen.

Sie haben gesagt, man müsse Thätigkeit und Willen unterscheiden; die Thätigkeit werde dem König, der Wille dem gesetzgebenden Körper zukommen: die Erklärung des Kriegs als eine Willenshandlung müsse der gesetzgebende Körper vornehmen.

Diesen Grundsatz haben Sie auf jeden Artikel meines Beschlusses angewandt; so will auch ich zuerst den allgemeinen Grundsatz erörtern, dann die Anwendung desselben auf unsere Frage, endlich die Kritik meines Beschlusses prüfen.

Sie sagen, daß wir zwei verschiedene Gewalten, die eine für die Thätigkeit, die andere für den Willen aufgestellt haben. Ich leugne es. Die gesetzgebende Gewalt ist von der vollziehenden selbst bei dem Ausdruck des Gesammtwillens nicht einmal geschieden, wie doch ganz gewiß die vollziehende: bei allem dem, was zur Thätigkeit gehört, von der gesetzgebenden geschieden ist.

In der That, welches wäre das Organ dieses Willens nach unserer Verfassung? Zugleich die Nationalversammlung und der Vertreter der vollziehenden Gewalt: der gesetzgebende Körper berathet und erklärt den Gesammtwillen, der Vertreter der vollziehenden Gewalt hat das doppelte Recht, entweder den Beschluß des gesetzgebenden Körpers zu sanctioniren, und diese Sanction vollendet das Gesetz, oder das Veto auszuüben, welches ihm auf eine Zeit gegeben ist. Unsere Verfassung kennt daher nicht zwei verschiedene Gewalten, wir haben im Gegentheil zwei Gewalten, welche bei der Bildung des Gesetzes zusammen wirken, von denen die eine eine Art secundärer Abstimmung liefert, über die andere eine Art Controle ausübt, in das Gesetz einen Theil ihres Einflusses und ihrer Gewalt bringt. So ergiebt sich der Gesammtwille nicht aus dem bloßen Willen des gesetzgebenden Körpers.

Betrachten wir nun die Anwendung Ihres Grundsatzes auf die Ausübung des Rechts des Kriegs und Friedens.

Sie haben gesagt, Alles, was nur Wille daran ist, darf nur durch die gesetzgebende Gewalt ausgesprochen werden. Hier liegt Ihr Trugschluß in Einem Wort.

In Ihrer Rede legen Sie den Ausspruch des Gesammtwillens der gesetzgebenden Gewalt, in Ihrem Beschlusse dem gesetzgebenden Körper bei; wenn Sie aber glauben, daß der gesetzgebende Körper und die gesetzgebende Gewalt Eines ist, so stürzen Sie dadurch die Verfassung um, und Sie würden in der Gesetzgebung zwei verschiedene Principien haben, das eine für die gewöhnliche Gesetzgebung, das andere für die Gesetzgebung in Sachen des Kriegs, und doch sprechen Sie immer von Gleichartigkeit, Einheit, Ganzheit in der Verfassung! Sagen Sie nicht, daß diese Unterscheidung leer ist, sie ist es so wenig, daß, wenn Sie an die Stelle der Worte: der gesetzgebende Körper, die Worte setzen: die gesetzgebende Gewalt, und einen Act der Nationalversammlung durch den König sanctionirt annehmen, wir in unserer Meinung einig sind.... Sie antworten mir nicht?... Ich fahre fort.

Dieser Widerspruch wird noch schlagender in der Anwendung.

Sie haben gesagt: eine Kriegserklärung ist nur ein Act des Willens, folglich hat sie der gesetzgebende Körper auszusprechen.

Ich habe hierüber Ihnen zwei Fragen zu stellen, deren jede zwei verschiedene Fälle umfaßt.

Erste Frage. Meinen Sie, daß die Erklärung des Kriegs dem gesetzgebenden Körper so eigen sei, daß der König die Initiative nicht hat, oder verstehen Sie es so, daß er die Initiative hat?

Verstehen Sie in dem erstern Fall, wenn der König die Initiative nicht hat, daß er auch das Veto nicht hat? Dann ist der König ohne Mitwirkung bei dem wichtigsten Act des Nationalwillens. Wie würden Sie dieses mit dem verfassungsmäßigen Rechte des Monarchen, mit dem öffentlichen Interesse in Einklang bringen? Sie werden eben so viele Aufreitzer zum Kriege als leidenschaftliche Menschen haben.

Bestehen bei dieser Bestimmung nicht viele Nachtheile? Sie leugnen dieses nicht.

Gibt es hingegen auch solche, wenn man die Initiative dem Könige ertheilt? Ich verstehe unter Initiative irgend eine Botschaft, und sehe dabei keinen Nachtheil.

Betrachten Sie zudem die natürliche Ordnung der Dinge. Um zu berathen muß man unterrichtet sein, und dieses können Sie nur durch denjenigen werden, welcher die auswärtigen Verhältnisse beaufsichtigt.

Ohne dieses wäre Ihre Versammlung nicht mehr berathend, sondern handelnd; sie würde regieren.

Sie werden daher die Initiative dem Könige gewähren.

Wenden wir uns zum zweiten Fall.

Wenn Sie dem König die Initiative gewähren, so nehmen Sie entweder an, daß sie in einer bloßen Benachrichtigung bestehen wird, oder daß der König auch die Partei erklären werde, welche er nehmen wird.

Wird sich die Initiative des Königs auf eine bloße Benachrichtigung beschränken, so wird der König factisch keine Mitwirkung bei einer Kriegserklärung haben.

Wenn hingegen die Initiative des Kriegs in der Erklärung der Partei bestehen wird, welche der König nehmen zu müssen glaubt, so stellt sich eine doppelte Hypothese dar, welche ich mit mir zu betrachten bitte.

Verstehen Sie, daß, wenn der König sich für den Krieg entscheidet, der gesetzgebende Körper den Frieden vorschlagen könne? Hiebei finde ich keinen Nachtheil. Verstehen Sie hingegen, daß, wenn der König den Frieden will, der gesetzgebende Körper den Krieg befehlen, und ihn denselben gegen seinen Willen annehmen lassen könne, dann kann ich das System nicht annehmen.

In diesem Falle würde ein Meinungskrieg gegen den Monarchen, gegen alle seine Beamten bestehen. Der Wunsch, den Krieg zu unterstützen, würde den gesetzgebenden Körper aus seinen Grenzen heraustreten lassen. Man würde Ausschüsse der Militärvollziehung ernennen, wir würden zwei vollziehende Gewalten haben, oder vielmehr der gesetzgebende Körper würde regieren. Unsere Verfassung würde aus einer monarchischen eine

aristokratische werden. Sie sprechen stets nur davon, die ministeriellen Mißbräuche zu beseitigen, und ich spreche Ihnen von den Mitteln, die Mißbräuche einer repräsentativen Versammlung zu entfernen; ich spreche davon, den unmerkbaren Gang einer jeden Regierung gegen die herrschende Form, welche man ihr aufprägt, zu zügeln.

Wenn hingegen dann, wo der König den Krieg will, Sie die Berathungen des gesetzgebenden Körpers darauf beschränken, den Krieg zu bewilligen oder nicht, und den König zu zwingen, den Frieden zu unterhandeln, so vermeiden Sie sämmtliche Uebelstände, und die Grundsätze der Verfassung bleiben gewahrt.

Das Veto des Königs findet sich durch die Natur der Dinge bei der Vollziehung fast ganz abgestumpft, es kann in Beziehung auf den Krieg sehr selten statt finden. Sie schützen sich vor diesem Nachtheil dadurch, daß Sie den beiden Delegirten der Nation die wechselseitige Pflicht auferlegen, überein zu stimmen, wenn es sich um Krieg handelt; so verleihen Sie dem gesetzgebenden Körper die alleinige Macht, welche ihn bei dem Kriegsrechte mitwirken lassen kann: Sie sorgen zu gleicher Zeit für das Interesse der Nation, weil Sie, um die vollziehende Gewalt zu hemmen, nur fordern dürfen, daß diese den gesetzgebenden Körper fortwährend in Stand setze, über alle Fälle zu berathen, welche vorkommen können.

So ist der Punkt der Schwierigkeit vollkommen erkannt, und Hr. Barnave hat die Frage gar nicht erörtert; zudem hat er nicht die geringste Kenntniß des Staatsmanns und Menschenkenners entwickelt.

Ich will nun den Entwurf meines Beschlusses rasch gegen die verschiedenen Einwürfe vertheidigen:

Art. 1. Das Recht, Krieg und Frieden zu machen, gehört der Nation?

Hr. Barnave hält diesen Artikel für unnütz. Warum? Wir haben das Königthum nicht delegirt, wir haben es gewissermaßen als vor unserer Verfassung bestehend anerkannt; weil man nun in dieser Versammlung gesagt hat, daß das Recht des

Kriegs und Friedens dem Königthum wesentlich einwohne, so ist der Artikel nicht unnütz.

Art. 2. Die Ausübung des Rechts des Kriegs und Friedens soll zusammen dem gesetzgebenden Körper und der vollziehenden Gewalt auf folgende Weise delegirt werden....

Nach Hrn. Barnave ist dieser Artikel den Grundsätzen zuwider, und zeigt die Schlinge meines Beschlusses. Welches nun ist aber die Frage? Offenbar die, sollen die beiden Delegirten der Nation zu dem Ausspruche des Gesammtwillens zusammen wirken oder nicht? Im erstern Fall kann man keinem derselben eine ausschließliche Delegation geben. Vergleichen Sie nun meinen Artikel mit dem Ihrigen: Sie sprechen weder von der eigentlichen Initiative, noch von dem Vorschlage, noch von der Sanction von Seite des Königs: wenn auch ich weder von Vorschlag, noch von Sanction spreche, so ersetze ich diese Mitwirkung durch eine andere: die Linie, welche uns trennt, ist sonach gut erkannt. Ich stehe innerhalb, Sie außerhalb der Verfassung.

Art. 3. Hier stimmen wir überein.

Sie haben behauptet, daß ich die Anzeige nur im Falle der Feindseligkeit gefordert hätte; daß ich vorausgesetzt hätte, jede Feindseligkeit wäre ein Krieg, und daß ich so den Krieg ohne die Mitwirkung des gesetzgebenden Körpers führen ließe. Welche Verdrehung! Ich habe die Anzeige im Fall drohender oder begonnener Feindseligkeiten, im Fall der Unterstützung eines Bundesgenossen, der Erhaltung eines Rechts mit Waffengewalt gefordert: habe ich nicht alle Fälle umfaßt? Weil nun aber weder Ihr Beschluß, noch der meinige ein Mittel bietet vor unvorgesehenen Angriffen die Berathung des gesetzgebenden Körpers vorgehen zu lassen, so werden Sie zugeben, daß dieses die Frage nicht ist.

Art. 5. Ich wollte von einer möglichen Thatsache sprechen, welche Sie in ihrem Beschlusse nicht berücksichtigen. Im Fall einer erlittenen und zurückgewiesenen Feindseligkeit kann ein schuldhafter Angriff bestehen; die Nation muß den Urheber desselben belangen und bestrafen können; es genügt dann nicht, den Krieg

nicht zu führen. Ich gebe dafür das Mittel an; wo liegt nun die Schlinge? Allein ich setze, sagen Sie, sonach voraus, daß die vollziehende Gewalt die Feindseligkeiten beginnen und einen schuldhaften Angriff machen könne.

Nein, ich gebe ihr dieses Recht nicht; allein ich spreche über eine mögliche Thatsache, welche weder Sie, noch ich verhüten können. Ich kann nicht machen, daß der Monarch nicht große Mittel und die Gelegenheiten, sie zu mißbrauchen, habe. Das ist das Uebel des Königthums. Allein alle Systeme haben ihre Fehler. Alles läßt sich ertragen, nur nicht die Folgewidrigkeit: sagen Sie uns, daß Sie gar keines Königs bedürfen; sagen Sie aber nicht, daß man nur eines unmächtigen, unnützen Königs bedürfe.

Art. 6, 7, 8. Diese haben Sie nicht angegriffen, folglich stimmen wir darüber überein.

Art. 9. In dem Fall, wo der König den Krieg persönlich führen wird, soll der gesetzgebende Körper das Recht haben, eine solche Zahl von Nationalgarden, und an einem solchen Orte, zusammen zu ziehen, wie er es für zweckmäßig finden wird.... Sie machen mir einen großen Vorwurf daraus, diese Maaßregel vorgeschlagen zu haben. Sie hat ohne Zweifel Nachtheile; welche Einrichtung hat deren nicht? Wenn Sie dieselbe aufgefaßt hätten, so würden Sie gesehen haben, daß, wenn diese Maaßregel für mein System ein nothwendiges Accessorium gewesen wäre, ich mich nicht darauf beschränkt haben würde, sie auf den sehr seltenen Fall anzuwenden, wo der König den Krieg in Person führen würde, sondern, daß ich sie für alle Fälle des Kriegs ohne Unterschied würde angegeben haben. Wenn in allem diesem meine Schlinge liegt, so liegt dieselbe nur in Ihrer Argumentation, nicht aber in dem System desjenigen, welcher den König von dem waglichen Befehl der Heere außerhalb der Grenzen entfernt halten will, sie liegt nicht in dem Systeme desjenigen, welcher in Ihre gesellschaftliche Organisation das einzige Mittel eines regelmäßigen Aufstandes bringt, das in der Grundlage ihrer Verfassung liegen kann. Ist nun das Mittel so schuldhaft, welches den Aufstand methodischer und schrecklicher macht? Ist es eine

Schlinge, den Nationalgarden ihre wahre Bestimmung angewiesen zu haben; und was sind diese Truppen, wenn nicht Truppen der Freiheit? Uebrigens sind Sie es, welche zuerst diese Gefahr übertrieben haben: entweder sie besteht oder sie besteht nicht; besteht sie nicht, warum haben Sie dieselbe so hoch angeschlagen? Besteht sie aber, so bedroht sie mein System, wie das Ihrige. Dann nehmen Sie mein Mittel an, oder geben Sie ein anderes, oder ergreifen Sie gar keines, es ist mir gleich, mir, der ich nicht an diese Gefahr glaube; auch gebe ich meine Zustimmung zu dem Verbesserungsvorschlage des Hrn. Chapelier's, welcher diesen Artikel streicht.

Ich schließe damit, daß man den Entwurf meines Beschlusses, verbessert von Hrn. Chapelier, zur Berathung bringe.

Der Präsident erklärt die Erörterung für geschlossen. Vergebens wird gefordert, daß Barnave noch einmal das Wort erhalte zur Widerlegung Mirabeau's. Die Versammlung bleibt bei ihrer ersten Entscheidung stehen. Die 22 Entwürfe werden vorgelesen. Von Castellane fordert die Priorität für den Entwurf Mirabeau's nach der Verbesserung von Chapelier; Alexander und Karl von Lameth fordern sie für den Barnave's. Für die entgegengesetzten Meinungen sprachen Barnave und La Fayette.

Der Beschluß des Hrn. v. Mirabeau, begann Barnave, kann die für ihn geforderte Priorität nicht erhalten, wenn er nicht den wirklichen Wunsch der Mehrheit der Versammlung ausspricht. Ich frage, ob der wirkliche Wunsch der Mehrheit der Versammlung nicht ist, die Initiative dem König, und die Entscheidung dem gesetzgebenden Körper beizulegen, ob die Mehrheit nicht will, daß, um die Nation in den Zustand des Kriegs zu bringen, man nicht zum Voraus den Willen des Königs eingeholt haben müsse, welcher vorschlagen wird, und den der Legislatur, welche einwilligen wird. Ich sage, daß wenn dieses der Zweck ist, der vorgeschlagene Entwurf selbst mit der Verbesserung des Hrn. Chapelier ihn nicht erreicht, er ist den Grundsätzen einer gut geordneten Verfassung zuwider. Die Initiative, die Sanction und der Beschluß dürfen nie zusammen geworfen werden: unter den ver-

schiedenen Gewalten hat eine stets ursprünglich die Initiative, die andere den Beschluß oder die Sanction.

Die Nationalversammlung hat beschlossen, daß die Gesetze stets auf die Motive eines ihrer Mitglieder gemacht werden sollen: es kann auch nicht anders rücksichtlich einer Kriegserklärung sein; Alles was ihr vorangehen und zu ihr führen muß, kann nicht in der Versammlung vorbereitet werden. Die Motive, welche Sie bestimmt haben, dem König das Veto zu geben, sind die nämlichen rücksichtlich der Initiative; so ist es daher unnütz, die einfachen Formen der Verfassung abzuändern, und eine Verwechslung der Gewalten einzuführen. Dem gesetzgebenden Körper nicht das Recht geben, den Krieg zu beschließen, sondern ein negatives Recht hinsichtlich des Kriegs verleihen, heißt der vollziehenden Gewalt das Recht geben, ihn anzufangen, heißt eine Form ergreifen, welche weniger verfassungsmäßig ist, der Majestät der Nation, und der des Königs weniger entspricht. Der Beschluß des Hrn. v. Mirabeau gewährt keine genaue Bestimmung, und kann die Priorität nicht haben.

La Fayette sprach: Ich habe die Priorität für den Entwurf des Hrn. v. Mirabeau nach der Verbesserung des Hrn. Chapelier verlangt, weil ich in dieser Redaction zu sehen glaubte, was der Majestät eines großen Volks, der Moral eines freien Volks, dem Interesse eines zahlreichen Volkes entspricht, dessen Industrie, Besitzungen und auswärtigen Verhältnisse einen wirksamen Schutz erfordern. Ich finde darin jene Theilung der Gewalten, welche mir als den wahren verfassungsmäßigen Grundsätzen der Freiheit der Monarchie am entsprechendsten, und am geeignetsten scheint, die Geißel des Kriegs zu entfernen, so wie am vortheilhaftesten für das Volk.

Die Priorität wurden dem Entwurfe Mirabeau's gegeben, und jetzt die artikelweise Erörterung eröffnet, und schleunig durchgeführt.

So wurde nach einer merkwürdigen achttägigen Discussion, am 22. Mai 1790, folgender Beschluß gefaßt, aus dessen Inhalt man die jeweilige Quelle nach den erwähnten Vorträgen der einzelnen Redner erkennen wird:

„Die Nationalversammlung beschließt als verfassungsmäßige Artikel, was folgt:

Art. 1. Das Recht des Friedens und Kriegs steht der Nation zu. Der Krieg soll nur auf einen Beschluß des gesetzgebenden Körpers entschieden werden können, welcher auf den förmlichen und nothwendigen Vorschlag des Königs gegeben, und nachher durch Seine Majestät sanctionirt werden wird.

Art. 2. Die Sorge, für die äußere Sicherheit des Königreichs zu wachen, seine Rechte und seine Besitzungen zu erhalten, ist durch die Verfassung des Stats dem König deligirt; so kann er allein politische Beziehungen nach außen erhalten, die Unterhandlungen leiten, die Agenten zu denselben erwählen, Kriegsrüstungen im Verhältniß zu denen benachbarter Staaten machen, die Land- und Seemacht so vertheilen, wie er es für passend halten wird, und die Leitung derselben im Fall des Kriegs regeln.

Art. 3. Im Fall drohender oder begonnener Feindseligkeiten, der Unterstützung eines Bundesgenossen, der Erhaltung eines Rechts durch bewaffnete Macht, soll die vollziehende Gewalt gehalten sein, unverzüglich dem gesetzgebenden Körper die Anzeige davon zu machen, die Ursachen und Beweggründe dazu ihm zur Kenntniß zu bringen, und wenn der gesetzgebende Körper nicht versammelt ist, soll er sich auf der Stelle versammeln.

Art. 4. Wenn auf diese Anzeige der gesetzgebende Körper erachtet, daß die begonnenen Feindseligkeiten ein schuldhafter Angriff von Seite der Minister oder irgend eines andern Agenten der vollziehenden Gewalt sind, so soll der Urheber dieses Angriffs als des Verbrechens der Verletzung der Nation belangt werden, indem die Nationalversammlung in dieser Hinsicht erklärt, daß die französische Nation darauf verzichtet, irgend einen Krieg in der Absicht zu unternehmen, Eroberungen zu machen, und daß sie nie ihre bewaffnete Macht gegen die Freiheit des Volks anwenden werde.

Art. 5. Wenn auf die nämliche Anzeige der gesetzgebende Körper entscheidet, daß der Krieg nicht geführt werden darf, so soll die vollziehende Gewalt gehalten sein, auf der Stelle Maaß-

regeln zu ergreifen, und jede Feindseligkeit aufhören zu machen oder zu verhüten, indem die Minister für die Verzögerungen verantwortlich bleiben.

Art. 6. (Dieser Artikel, welcher nach dem Entwurfe Mirabeau's lautete: „In dem Falle eines bevorstehenden Kriegs soll der gesetzgebende Körper seine Sitzung in seinen gewohnten Vacanzen verlängern, und während des Krieges ohne Vacanzen sein können," wurde vertagt, und an den Verfassungsausschuß verwiesen.)

Art. 7. Jede Kriegserklärung soll in den Ausdrücken geschehen: Von Seite des Königs der Franzosen, im Namen der Nation.

Art. 8. Während des ganzen Verlaufes des Kriegs soll der gesetzgebende Körper die vollziehende Gewalt auffordern können den Frieden zu unterhandeln, und die vollziehende Gewalt soll gehalten sein, dieser Aufforderung zu entsprechen.

Art. 9. In dem Augenblick, wo der Krieg aufhören wird, soll der gesetzgebende Körper die Frist bestimmen, in welcher die über den Friedensfuß ausgehobenen Truppen verabschiedet werden sollen, und das Heer auf seinen permanenten Stand zurückgebracht werden soll. Der Sold der Truppen soll nur bis zum gleichen Zeitraum fort bezahlt werden, nach welchem, wenn die den Friedensfuß überschreitenden Truppen versammelt bleiben, der Minister verantwortlich sein, und als des Verbrechens der verletzten Nation schuldig, belangt werden soll.

Art. 10. Es steht dem König zu, mit sämmtlichen fremden Mächten, alle Friedensbündnisse und Handelsverträge, und andere Uebereinkommnisse zu schließen und zu unterzeichnen, welche er für das Wohl des Staats nöthig erachten wird; allein die besagten Verträge und Uebereinkommnisse sollen nur in so fern Wirksamkeit haben, als sie von dem gesetzgebenden Körper werden genehmigt worden sein."

Am Neujahrstage 1791 erstattete der Centralausschuß einen Bericht, welcher das Gemälde von allem dem darstellte, was die Nationalversammlung bis jetzt gethan hatte, so wie die Ordnung vorzeichnete, welche in den Berathungen über alles das

eingehalten werden sollte, was ihr noch zu thun übrig war. Bei diesem den Staat erbauenden Rationalismus war es ein Leichtes, in einer logischen Gewissenserforschung die bestehenden Lücken noch zu entdecken. War doch das ganze Verfahren der Versammlung das Fortspinnen eines constituirenden Syllogismus, dessen Vordersätze aber nicht in der Natur der Menschen, des Volkes und in der Tiefe der diese Natur enthüllenden Geschichte lagen.

Auch in diesem Jahre halten wir uns bloß an die constitutionellen Fragen, und übergehen die geschichtlichen Ereignisse dieses reichen Jahres, so wie die daran sich schließenden oder die anderweitigen Erörterungen in der Versammlung: so die im Jänner vorkommende über die Freiheit der Theater, über das Eigenthum an den dramatischen Werken und den dazu gehörigen Bericht Chapelier's, und die Reden Maury's, Mirabeau's, die in den nämlichen Monat fallende Verhandlung über die bürgerliche Verfassung der Geistlichkeit, und die dazu gehörige Rede und den Eid Grégoire's, den Entwurf einer Adresse an die Franzosen über die bürgerliche Verfassung der Geistlichkeit von Mirabeau, die Abänderung dieser feurigen Acte von Seite des kirchlichen Ausschusses, und die von Chassey vorgeschlagene Instruction in diesem Betreff, die im nämlichen Monat auf Gerüchte drohenden Krieges von der Versammlung ergriffenen Maaßregeln, und den dahin gehörigen Bericht Mirabeau's, die im Hornung ergangenen Vorschläge gegen die Emigranten und die Grundsätze der Versammlung über das Auswanderungsrecht, den Vortrag Chapelier's hierüber, so wie die Reden Mirabeau's, Rewbel's Chapelier's, den in den April fallenden Tod Mirabeau's, und die an diesen Tod sich anschließende Bestimmung eines Pantheons für Nationalverdienste mit der Aufschrift: „den großen Männern das dankbare Vaterland"; die Abreise, Verhaftung, Rückkehr Ludwigs XVI. und seiner Familie, und die daran sich schließenden Maaßregeln der Nationalversammlung.

Wir übergehen ferner die Verhandlungen über die richterliche Gewalt, und über die Civil- und Strafgesetzgebung, und die noch zum vorigen Jahr nachzutragenden Verhandlungen über

die Organisation des Gerichtswesens (März 1790) die Rede, Grundsätze und den Plan über die Einrichtungen des Gerichtswesens von Adrian Duport, den Entwurf des Ausschusses, den Chabroud's und den von Syeyes, so wie den Beschluß der Versammlung, daß vor der Organisation der richterlichen Gewalt folgende Fragen erörtert und entschieden sein müssen:

1) Soll man Geschworne einführen?
2) Soll man sie in bürgerlichen und in Strafsachen einführen?
3) Soll die Rechtspflege durch ständige Gerichte oder durch Assisenrichter verwaltet werden?
4) Soll es mehre Stufen der Gerichtsbarkeit geben, oder soll der Gebrauch der Appellation abgeschafft werden?
5) Sollen die Richter lebenslänglich angestellt, oder nur für eine Zeit gewählt werden?
6) Sollen die Richter durch das Volk gewählt, oder von dem König angestellt werden?
7) Soll die Staatsbehörde ganz von dem König aufgestellt werden?
8) Soll ein Cassationsgericht, oder ein Tribunal von Großrichtern bestehen?
9) Sollen die nämlichen Richter über alle Gegenstände erkennen, oder soll man die verschiedenen Gewalten der Gerichtsbarkeit nach den Gegenständen des Handels, der Verwaltung, der Auflagen und der Polizei eintheilen?
10) Soll man einen Ausschuß ernennen, beauftragt, der Versammlung eine Arbeit über die Mittel vorzulegen, die Hauptbestimmungen der bürgerlichen und Strafgesetze mit der neuen Gerichtsordnung in Uebereinstimmung zu bringen?

Erst den 5. April wurde die Erörterung über das Gerichtswesen wieder vorgenommen, und bezog sich auf die beiden ersten Fragen zugleich. Von sechs Rednern, welche Anfangs gehört wurden, trug einer, bei Annahme des Grundsatzes, auf die Vertagung an; vier stimmten für die schnelle Einführung der Geschwornen in bürgerlichen und Straffällen; der sechste stimmte gleichfalls für die Einführung der Geschwornen, aber bloß in Straffällen. Wir übergehen die Reden von Thouret, Barnave,

Karl Lameth, Robespierre, Syeyes, Duport, Tronchet, ebenso bei der Verhandlung des Einflusses des Königs auf die Richter. Die Vorträge von Barnave, Garat dem Aeltern, Cazalès, Chabroud, Maury, Mirabeau, Malouet, Goupil de Préfeln, so wie bei der Verhandlung über die Staatsbehörde und die öffentliche Anklage die Reden von Thouret, Chabroud und Brevet. Wir halten uns bloß an die beiden im Februar und März dieses Jahres vorgekommenen constitutionellen Fragen über die Residenz der Staatsbeamten, und die Regentschaft im Königreiche. In Beziehung auf die erste Frage erstattete Chapelier in der Sitzung vom 23. Hornung 1791 den Bericht:

Sie haben, begann er, an ihren Verfassungsausschuß die Petition der Gemeinde Paris über den Stand und die Verbindlichkeiten der königlichen Familie bei der Regierung Frankreichs verwiesen.

Sie wollten sonach ein constitutionelles und kein vorübergehendes Gesetz. Sie haben daher nicht die Ereignisse des Augenblicks, sondern Ihre Verfassung zu beachten. Um aber unsere Aufgabe völlig darzustellen, muß man nicht bloß sagen, daß Mitglieder unter der königlichen Familie sind, welche als öffentliche Beamten, oder doch bestimmt, es demnächst zu werden, der Residenz unterworfen sind, sondern auch die Regeln bestimmen, welche rücksichtlich der Regentschaft und der Erziehung des präsumtiven Erben, oder des minderjährigen Königs befolgt werden müssen. Heute handelt es sich bloß um einen Beschluß über die Residenz der öffentlichen Beamten.

Diejenigen, welche mit der Regierung des Reichs beauftragt sind, sind gewiß zur Residenz verpflichtet. Die andern Bürger sind von dieser Verpflichtung frei.

Außer dem König, welcher der erste Staatsbeamte ist, gibt es noch Mitglieder seiner Familie, welche, ohne noch Activbeamte zu sein, so nahe zur erblichen Stellvertretung berufen sind, daß die Verfassung auch sie der Residenz unterwerfen muß. Der präsumtive Erbe, wenn derselbe minderjährig ist, der seiner volljährigen Eltern, welcher ihm in der Thronfolge am nächsten steht, sollen in dem Königreich ihren Sitz haben, und eine Fa=

milienpflicht, über deren Beobachtung die Nation wachen muß, unterwirft der Residenz die Mutter des minderjährigen, präsumtiven Erben.

Hier muß das Gesetz stehen bleiben, weil der öffentliche Nutzen die Ausdehnung desselben, auf die andern männlichen Mitglieder der königlichen Familie nicht fordert; denn die Familie des Königs würde so ohne Vortheil für sie von einer politischen Sclaverei getroffen.

Ferner würde es eine privilegirte Familie, bis zum letzten Sprößling hinab, welche, da sie sich durch ihre verschiedenen Verastungen bis ins Unendliche vermehren kann, die politische Gleichheit bedrohen würde.

Deßwegen sollen nur die ersten Mitglieder der königlichen Familie als öffentliche Beamten angesehen werden, weil sie es jeden Augenblick werden können; die andern sollen frei sein, wie alle Bürger, dabei aber stets die Ansprüche auf die erbliche Ergänzung bewahren, die ihnen die Verfassung und ihre Geburt einräumt.

Am 25. Februar wurde die Discussion über den Bericht eröffnet. Barrère sprach Folgendes:

Der von dem Ausschuß vorgetragene Entwurf eines Beschlusses erschien mir ungenügend und unrichtig aufgefaßt: ich will Ihnen einen andern vortragen, welcher den Grundsatz der Residenz mit dem natürlichen Rechte der Auswanderung versöhnt. Das Gesetz der Residenz, verbunden mit der Freiheit der Auswanderung, ist eine große Frage, welche nach den Zeiten und nach den Personen verschiedene Entscheidungsgründe liefert. Ich habe gesagt, nach den Zeiten, welche ordentliche Zeiten der Ruhe oder außerordentliche der Revolution sein können. Ich habe gesagt, nach den Personen, welche einfache Bürger, öffentliche Beamte, das Oberhaupt der regierenden Familie, und die verschiedenen Mitglieder dieser Dynastie sein können. Betrachten wir zuerst die ordentlichen Zeiten der Ruhe.

Hier hat der einfache Bürger eine unbeschränkte Freiheit der Auswanderung: hingegen der öffentliche Beamte hat dieses Menschenrecht nicht ungeschmälert, weil er mit den öffentlichen

Functionen das Gesetz der Residenz annahm. Der König muß vorzugsweise als ein öffentlicher Beamter angesehen werden, und unterliegt also dem Gesetz der Residenz. Seine persönliche Freiheit bleibt dadurch gerettet, daß er die Krone niederlegen kann. Doch gibt es auch Fälle der Ausnahme, wo das Gesetz der Residenz nicht stattfindet. Reisen war von jeher die beste Schule der Könige. Die herrschende Dynastie, ob auf die gerade Linie beschränkt, oder auf die Seitenlinien ausgedehnt, ist aus den nämlichen Gründen den gleichen Beschränkungen in der Freiheit der Auswanderung unterworfen, aber nicht als öffentliche Beamte.

Die verschiedenen Mitglieder dieser Dynastie sind wahre Activbürger: nach dem Gesetze der Gleichheit mit den andern Bürgern sollten sie eine völlige Auswanderungsfreiheit haben. Ich betrachte sie durchaus nicht mit dem Ausschusse als öffentliche Beamten per fictionem oder als Supplenten: in den Verfassungsgesetzen gibt es keine Fictionen, es gibt keine Supplenten der Krone, sondern nur eventuelle Thronfolger und präsumtive Erben.

Nur als Mitglieder der Dynastie treten sie aus den einfachen Bürgern heraus, ohne aus den Gesetzen der politischen Gleichheit heraus zu treten. Als solche genießen sie die großen Vortheile ihres Standes: die Nation wird also diese Vortheile an die Bedingung knüpfen können, daß sie ohne ihre Einwilligung das Gebiet nicht verlassen werden. Es versteht sich diese Bedingung zwischen einem hochherzigen Volk und einem gefühlvollen Fürsten von selbst. Ja sie galt sogar unter dem alten Régime; die Geschichte Ludwigs XIV. gibt uns mehr als Ein Beispiel. Im Uebertretungsfalle müßten Sie dieses durch einen Beschluß förmlich bestimmen. Die nämliche Pflicht liegt auch der Gemahlin des Königs und der Mutter des präsumtiven Thronerben ob.

Gilt dieses nun schon in Zeiten der Ruhe, wie viel mehr nicht in Zeiten der Krise! Diese letzteren Zeiten sind den Zeiten des Kriegs vergleichbar, wo die Nation auf eine Zeit die natürliche Freiheit der Bürger, das Reich zu verlassen, aufheben kann. Suspendirt nicht England seine Habeas-Corpus-Acte? Hier muß man Montesquieu sagen: „es gibt Fälle, wo man auf

einen Augenblick einen Schleier über die Freiheit breiten muß, wie man die Statuen der Götter verhüllt."

Was halten Sie nach diesen Grundsätzen von den entgegengesetzten Ansprüchen der herrschenden Dynastie? Wenn die Freiheit nie eine Befugniß, Uebles zu thun, dem Vaterlande zu schaden, die Gefahren des Vaterlandes zu fliehen, sie selbst als Lohn der vielen Wohlthaten zu vermehren war, so werden Sie einen Beschluß erlassen, welcher, nachdem er der Dynastie zu erkennen gab, welche Rechte ihr die Nation verlieh, sie auch die Pflichten lehren wird, welche das Volk ihr auferlegen darf. Hiernach schlage ich folgenden Beschluß vor (Barrère las einen Entwurf eines Beschlusses nach seinen ausgesprochenen Grundsätzen vor).

Cazalès bekämpfte den Beschluß des Ausschusses als der anerkannten Unverletzbarkeit des Königs zuwider, und trug auf die Vertagung an; eben so forderte Barnave die Vertagung bis zur Zeit, wo über die Regentschaft die Versammlung einen Beschluß gefaßt haben würde, zugleich aber schon jetzt einen provisorischen Beschluß, welcher den Mitgliedern der königlichen Familie den Austritt aus Frankreich verbietet.

Hierauf erhob sich Maury (in der Sitzung vom 25. Hornung 1791).

Auch ich, sagte er, verlange die Vertagung, nicht bloß, weil die Versammlung nicht hinlänglich unterrichtet ist, sondern auch, weil der Ausschuß eine Arbeit uns vorgelegt hat, die er nicht überdacht hatte. Sein Entwurf heißt: Gesetzentwurf und Bericht über die Residenz der öffentlichen Beamten.

Ich glaubte nach dem Titel kein Gesetz über die Organisation der vollziehenden Gewalt erwarten zu dürfen. Hier ist der König als ein öffentlicher Beamter dargestellt: er ist es, allein ein solcher, welchen das Gesetz nicht mit andern verwechseln darf. Ich fragte mich, welches sind die Gesetze anderer freien Völker über die Residenz der Könige? In England besteht kein Gesetz, welches den König verpflichtet, im Lande zu wohnen.

Jeder Artikel des Entwurfs bekundet die offenbarste Uebereilung. Der Art. 1 lautet: "Die öffentlichen Beamten, deren Thätigkeit ständig ist, können die Orte nicht verlassen, wo sie

die ihnen übertragenen Functionen ausüben, außer sie sind dazu ermächtigt." Allein was ist ein öffentlicher Beamter? denn vom Throne bis zur untersten Klasse wird man mir stets öffentliche Beamten zeigen. Der Art. 2 sagt: "Jene öffentlichen Beamten, deren Thätigkeit nicht ständig ist, sollen gehalten sein, sich an dem Orte ihrer politischen Residenz auf die Zeit zu begeben, wo sie die Ausübung ihrer Functionen wieder übernehmen sollen, wenn sie nicht davon dispensirt sind. Allein es gibt viele Beamte, deren Oberen man nicht kennt, z. B. welches sind die Oberen eines Bischofs, eines Friedensrichters? Man muß dieses angeben, sonst müßte man stets zu Auslegungsbeschlüssen seine Zuflucht nehmen. Der wichtige Art. 4 lautet: Der König, der erste öffentliche Beamte, soll seine Residenz in der Nähe der Nationalversammlung haben, wenn sie versammelt ist, und wenn sie auseinander gegangen ist, so kann der König in jedem andern Theile des Königreichs wohnen."

Dieser Artikel gibt wahrlich die wunderbare Leichtigkeit, fünf oder sechs Könige zu entthronen. Man sagt, der König müsse in der Nähe des gesetzgebenden Körpers residiren, wenn dieser versammelt ist. Man errege nur einen Volksaufstand, und gehe im Augenblicke zum König, um ihm zu sagen, sein Leben sei bedroht, und zugleich eröffne man ihm einen Weg zur Flucht: so wird er noch nicht zwei Meilen entfernt, und schon entthront sein. Was würden Sie sagen, wenn man Ihnen den Beschluß vorschlüge, der gesetzgebende Körper soll dem König überall hin folgen, und gehalten sein, z. B. in einer Citadelle zu berathen? Die vollziehende Gewalt muß so unabhängig sein, als die gesetzgebende: ohne dieß besteht keine Monarchie, keine Freiheit mehr für das Oberhaupt der nämlichen Nation, welche frei sein will. Der König muß die Freiheit haben, sich zu jeder Zeit von dem gesetzgebenden Körper zu entfernen.

In Betreff des Thronerben scheint mir der Artikel ein Imbroglio zu enthalten, und man muß um so strenger auf der Vertagung beharren, als man sonst dem Gesetze über die Regentschaft vorgreift, und doch muß dieses letztere zuerst beschlossen werden. In außerordentlichen Lagen muß man keine Verfassungs-

gesetze machen. Im Art. 9 liest man: Jeder öffentliche Beamte, welcher den Bestimmungen des gegenwärtigen Beschlusses zuwider handeln wird, wird angesehen, als habe er auf immer auf seine Functionen verzichtet; und die Mitglieder der königlichen Familie sollen eben so im Falle der Uebertretung angesehen werden, als hätten sie persönlich und auf immer auf die Thronfolge verzichtet." Dieser Artikel widerspricht dem vorgehenden; denn er präjudicirt die Frage über die Rechte der spanischen Linie auf die Thronfolge. Sprechen Sie doch keine Strafen aus, welche man nicht durch Beschlüsse anwendet. Die Versammlung sieht, wie Vieles dieser Entwurf der Willkür überläßt. Ich trage daher darauf an, daß sie denselben zur Durchsicht und Verbesserung an ihren Verfassungsausschuß verweise; daß das Verfassungsgesetz in Betreff der Regenschaft zuerst erörtert und anerkannt werde, daß der König von den andern öffentlichen Beamten zu trennen sei.

Die Versammlung beschloß am 25. Hornung, nach einer sehr stürmischen Erörterung, daß die Frage über die Residenz der öffentlichen Beamten erst nach der über die Regentschaft erst wieder aufgenommen werden sollte. Die Erörterung über die Regentschaft, welche am 22. März angefangen worden war, wurde am 26. d. M. geendigt, worauf alsbald Cazalès über die Residenzfrage Folgendes sprach:

Der Ausschuß beharrt auf den unehrerbietigen Ausdrücken, mit welchen er den König mit der Schaar der öffentlichen Beamten zusammen wirft. Er sollte wissen, daß eine Nation sich selbst ehrt, wenn sie ihr Oberhaupt ehrt: das freie England ehrt seinen König. Der Ausschuß hätte nicht den Art. 8 vorschlagen sollen, worin er sagt, daß „wenn der König das Reich verließ, und auf eine Proclamation des gesetzgebenden Körpers nicht nach Frankreich zurück kehren würde, er angesehen werden würde, als habe er auf seine Königswürde verzichtet." Diese Bestimmung entscheidet, daß der König nie seine Heere befehligen wird, nie die erste seiner Pflichten wird erfüllen können. Ich will nicht sagen, wie widersinnig es ist, nachdem die Erblichkeit einmal durch die Nation erklärt worden ist, sie wieder

zerstören zu wollen, wenn der König auf den Ruf des gesetzgebenden Körpers nicht in sein Reich zurückkehren wird. Gibt es auch Fälle, wo das Volk seinen legitimen Souverain entthronen kann, so sind sie doch so selten, daß das Gesetz sie weder voraus bestimmen noch voraussetzen darf. Wenn es Fälle gibt, wo der König gerichtet werden kann, so gibt es Fälle, wo die vollziehende Gewalt abhängig ist: nun hängt man aber nicht von dem Gesetze ab, welches nur ein moralisches Wesen ist, sondern von dem Menschen, als dem Organe des Gesetzes; nun sage ich, wenn der König gerichtet werden kann, so ist er abhängig; wenn er abhängig ist, so ist die vollziehende Gewalt unterjocht; wenn die vollziehende Gewalt unterjocht ist, so gibt es keine Regierung, keine Ehre mehr für die Nation.

Die Erblichkeit des französischen Thrones bestand vor Ihnen, Sie haben dieselbe nicht beschlossen, sondern nur anerkannt: die königliche Familie besitzt das Recht zur Thronfolge nicht erst von Ihnen, sondern von dem Willen des französischen Volkes seit acht Jahrhunderten: deßwegen können Sie auch keine Bedingungen an diese Erblichkeit knüpfen. Wie kann Jemand Bedingungen für eine Wohlthat auferlegen, welche nicht von ihm kommt? Ueber diese Sache berathen ist ein wahrer Hochverrath. Ich schlage Ihnen daher vor, durch die Vorfrage die augenscheinlich die persönliche Unverletzbarkeit des Königs und die Erblichkeit des Thrones zerstörenden Artikel zu beseitigen.

Duval. Ich antworte dem Hrn. Thouret, daß er den Stand der Frage gänzlich verändert hat. Es handelt sich nicht darum, ob die Königswürde eine öffentliche Function, ob sie Verbindlichkeiten auferlege; dieses gibt Jedermann zu: aber es muß entschieden werden, ob, wenn Sie den König zu dem Stande eines öffentlichen Beamten herabwürdigen, er gestraft werden könne, wenn er seine Functionen nicht erfüllt. Nun ist die förmliche und wörtliche Vernichtung der persönlichen Unverletzbarkeit des Königs der nothwendige Grundsatz, ohne welchen die Artikel des Ausschusses weder vorschlagbar, noch zu verstehen sind. Darüber verlange ich die Abstimmung.

Pétion. Kann man eine solche Entwürdigung der Na=

tion dulden! Wir erkennen sämmtlich an, die Nation sei souverain, und gleichwohl zieht man widersinnige und gehässige Folgerungen daraus, und man hört hier sagen, daß die gesammte Nation, die souveraine Nation aus Unterthanen des Königs bestehe. Freie Bürger sind nur Unterthanen des Gesetzes, als Körper betrachtet sind sie keine Unterthanen eines Königs, sondern Souveraine.

Cazalès. Man muß den Hrn. Pétion belehren, daß der König das Gesetz selbst ist.

Pétion. Eine andere Wahrheit, welche sich nicht mehr bestreiten läßt, ist die, daß der König Unterthan des Gesetzes ist. Ist dieses, so mache ich eine einfache Hypothese, und ich bitte zu antworten. Gesetzt, der König dringe an der Spitze eines fremden Heeres in das Reich, wäre er dann nicht strafbar?

Mehre Stimmen von der Rechten: Nein, nein, nein!

Maury. Heinrich IV. hätte also gehängt werden sollen?

Pétion. Haben Sie nicht gefordert, daß der König beschwüre, die Verfassung aufrecht zu erhalten? Wenn ein König sich weigerte, den Eid zu schwören, welche Folgerung würden Sie daraus ziehen? ....

A. Lameth. Welch' sonderbares System bietet uns Hr. Cazalès, welcher sagte, daß, wenn man über diese Frage beriethe, man sich des Verrathes gegen den König schuldig machen würde; ich aber sage, daß die Motive der Herren Cazalès und Duval vorschlagen und annehmen, die Nation verrathen heißt. Worauf gründet sich die Theorie des Hrn. Cazalès? Darauf, daß der König Eigenthümer der Königswürde, und daß die Nation ihre Regierung nicht abändern könne.

Duval. Ich denke es, aber ich habe es nicht gesagt.

A. Lameth. Wenn beschlossen ist, daß die Souverainetät in der Nation ....

Maury. Das ist nicht wahr.

A. Lameth. Ich sage, daß in einer Versammlung, worin man beschlossen hat, daß die Souverainetät in der Nation ruhe, daß das Gesetz sich durch den Ausdruck des Gesammtwillens

bildet, es erstaunlich ist, wenn man von getreuen Unterhanen spricht, als wenn man der Souverainetät nicht getreu sein könnte! Man sagt, daß der Entwurf des Ausschusses die persönliche Unverletzbarkeit des Königs angreife.... Allein wenn der König seine Functionen erfüllt, so ist er unverletzlich. Bis wie weit will man denn mit uns und mit der Nation spielen, um vorauszusetzen, daß der König gar keine Verbindlichkeit eingehe! Wir sind dem König treu, aber dem König der Verfassung; wir sind vor Allem der souverainen Nation treu. Wie ist es möglich, zu sagen, daß es nicht einen Fall gebe, wo der König betrachtet werden kann, als habe er auf die Krone verzichtet! Wie kann man sagen, daß die Nation, welche das Recht hat, die Regierung abzuändern, nicht berechtigt sei, einen König zu verschmähen, welcher seine Functionen aufgiebt! Gewiß sollen die öffentlichen Beamten auf ihrer Stelle bleiben; bloß davon handelt es sich in diesen Artikeln. Ich trage darauf an, daß man zur Discussion der Artikel schreite.

Cazalès wollte dem Redner antworten, allein der Ruf zur Ordnung ließ ihn nicht zum Worte kommen. Die Sitzung wurde aufgehoben und die Berathung erst am 28. März wieder aufgenommen. Die 2 ersten Artikel veranlaßten nur wenige Debatten, bei dem 3ten Artikel hielt Thouret im Namen des Verfassungsausschusses eine Rede über die Verbindlichkeit des Königs, im Reiche zu residiren, und über die Idee, welche man sich über das Königthum machen soll.

Weit entfernt, sprach er, die Majestät des Throns herabzuwürdigen, ist sie ein Eckstein der Verfassung, und eine der Garantien der Nationalfreiheit. Wer von uns könnte nicht dem König treu sein? Diese Treue, von der Verfassung geboten, ist einer der Artikel des Bürgereides.

Gehen wir daher als gute Bürger in die Prüfung der Frage ein. Der Ausschuß hat zweierlei zu rechtfertigen; 1) die Ausdrücke des Beschlusses: erster öffentlicher Beamter für den König und erster Ersatzmann des Königs für den präsumtiven Erben; 2) den Inhalt des Beschlusses selbst, d. h.

die Verbindlichkeit des Königs, zur Residenz im Reich, so daß, wenn er es verläßt, und auf Aufforderung nicht zurückkehrt, er angesehen werden sollte, als habe er auf die Königswürde verzichtet. In Beziehung auf 1) ist dreierlei zu entwickeln: Sind diese Benennungen richtig? Sind sie nützlich? Enthalten sie keine Unschicklichkeit? Ist die Königswürde unzweifelhaft eine öffentliche Function, so ist es richtig, wenn man den König den ersten öffentlichen Beamten nennt. Denn nur dadurch verdient das Königthum unsere Verehrung, daß es die höchste öffentliche Function ist.

Ist die Königswürde aber eine öffentliche Function, so folgt daraus, daß die Benennung erster Ersatzmann die einzige ist, die demjenigen zusteht, welcher unmittelbar nach dem König die Königswürde bekleiden wird. Hüten wir uns vor dem Namen präsumtiver Erbe; denn das Königthum wird nicht im Sinne des Erbrechts übertragen, sondern durch Fortsetzung der ursprünglichen Delegation. Unsere beide Benennungen sind also richtig.

Der Nutzen der offenen Erklärung dieser Wahrheiten zeigt sich dadurch, weil die Idee des Eigenthums die Einführung der absoluten Gewalt vorbereitet. Man muß folglich diesen Irrthum entwurzeln.

Kann man nun wohl befürchten, daß, wenn man die Königswürde als das bestimmt, was sie wirklich ist, ihr die gebührende Verehrung entzogen werde? Nein; denn das Königthum ist kein Geheimniß; man kann an es glauben, es lieben und verehren, wenn man auch wohl weiß, wie es sich gemacht hat, und wie es sich noch macht. Das Reich des Empirismus jeder Art ist vorüber. Wollen Sie für die Fortdauer der Königswürde an der Spitze aufgeklärter Nationen sorgen, so gibt es nur Ein Mittel: machen Sie, daß die königlichen Prärogative nicht den unverjährbaren Grundsätzen der ewigen Gerechtigkeit widerstrebe, und daß Nichts freie und vernünftige Menschen abhalte, sich dem Königthum zu unterwerfen.

2) Der Inhalt des Beschlusses läßt sich eben so leicht ver=

theidigen, als die Benennungen, welche ich so eben gerechtfertigt habe.

Unterscheiden wir seine verschiedenen Theile. Nach dem ersten soll der König in dem Reiche wohnen, diese Residenz soll in der Nähe des gesetzgebenden Körpers sein, wenn er versammelt sein wird. Ich will nicht mehr beweisen, daß der König als erster Beamter zur Residenz verpflichtet ist, ohne welche er seine Functionen nicht erfüllen könnte. Da diese Verpflichtung unzweifelhaft besteht, so kann der Widerspruch nicht so weit getrieben werden, zu behaupten, daß die Verfassung diese Pflicht des Königs nicht aufstellen könne. Wenn diese Pflicht nicht zum Gesetz erhoben würde, so wäre sie keine politische und gesetzliche Verbindlichkeit, und die Könige könnten nach dem Artikel V. der Erklärung der Rechte, welcher sagt, daß Alles, was durch das Gesetz nicht verboten ist, nicht gehindert werden darf, verfassungsmäßig die Residenz außerhalb des Reichs verlegen. Man hat eingewandt, daß dann der König weder zum Zweck von Reisen, noch zur Befehligung des Heeres das Reich verlassen könnte. Ich erwidere, daß der Entwurf des Beschlusses diese Frage zum Voraus nicht entscheide, sondern wir schlagen nur eine Sache vor, welche uns in jedem Falle unzweifelhaft erscheint, d. h., wenn der König das Gebiet verlassen hatte, ob nun die Beweggründe dazu dem gesetzgebenden Körper mitgetheilt und von ihm gebilligt worden waren oder nicht, und der gesetzgebende Körper hielte die Gegenwart des Königs für nothwendig, so sollte er das Recht haben, ihn durch eine Proclamation aufzufordern, nach Frankreich zurückzukehren.

Man hat behauptet, daß die Nationalversammlung das Recht nicht habe, den König zur Residenz zu verpflichten, weil er von ihr nicht die Krone habe. Allerdings hat der König sie nicht von der Nationalversammlung, wohl aber von der Nation, welche von jener vertreten wird. Der König selbst hat stets ohne Anstand diese Versammlung als eine constituirende anerkannt, und daß er seine Krone von dem französischen Volk habe, dadurch, daß er den Beschluß annahm, daß sämmtliche Gewalten von der Nation ausfließen, und nur von ihr

ausfließen können. Es ist sonach nachgewiesen, daß die Nationalversammlung die zwei betrachteten Bestimmungen erklären konnte. Sehen wir nun, ob die dritte Bestimmung, nämlich die, daß, wenn der König auf die Aufforderung des gesetzgebenden Körpers nicht zurückkehre, er angesehen werden sollte, als habe er auf die Königswürde verzichtet, nicht an und für sich gerecht, für die Aufrechterhaltung der Verfassung und der Freiheit nothwendig sei, und ob sie jene gräßlichen Uebelstände habe, auf welchen die Uebertreibung so lächerlich den Schauder aller guten Bürger hervorruft. Die Bestimmung enthält nichts Rechtswidriges; denn, wenn die Residenz eine Pflicht ist, eine verfassungsmäßige Bedingung, ohne welche die Königswürde weder der Familie noch dem Individuum hätte delegirt werden können, so muß die hartnäckige Weigerung, sie zu erfüllen, als die Absicht angenommen werden, auf die Function selbst zu verzichten, und der König spricht diese Folge durch eine freie Willenshandlung über sich selbst aus.

Diese Bestimmung ist auch nach legislativen Grundsätzen wichtig, als ein Mittel, dem Gesetz Wirksamkeit zu geben; denn ohne eine Zwangsbestimmung wäre es kein Beschluß, es würde auf den Ausdruck eines bloßen Wunsches zurückkommen. Die Streichung des letzten Satzes des Beschlusses hieße den ganzen Beschluß streichen. Hier treten die geheimen Beweggründe jener Opposition hervor, welche mehr für die Interessen der eigenen Persönlichkeit, als für die des Königs sorgt. Sie will, daß der König, seine Stellung verlassend, die Sorge der Regierung Phantasien überlasse, oder, wenn er ein Feind der Nation ist, mit Despoten wegen der Mittel unterhandle, sie zu unterjochen; sie will, daß der präsumtive Thronerbe in jenem Alter, wo Charakter und Geist sich bilden, an fremden Höfen unserer Regierung zuwiderlaufende Grundsätze und Sitten annehme, sie will, daß der zur Regentschaft berufene Verwandte eben so seinen bürgerfeindlichen Gang durchmache. Nach allen diesen sieht die Nationalversammlung ein, daß dieser Beschluß für die Aufrechterhaltung der Verfassung und der Freiheit nothwendig sei.

Es bleibt nun nur noch zu untersuchen übrig, ob die vor-

geschlagene Bestimmung eine so übermäßige Felonie enthalte, daß es schon ein Hochverrath sei, nur sie zu berathen.

Man hat zuvörderst gesagt, daß sie die Erblichkeit des Throns verletze; allein in dem Grundsatz der Erblichkeit des Throns liegt nur, daß die Königswürde nicht durch Wahl erhalten, sondern in der Familie des Königs nach der verfassungsmäßig aufgestellten Ordnung erblich delegirt wird. Dieß allein bestimmt ausschließlich das Statut der Erblichkeit nicht. Wie der Thron erledigt sein könne, dieß bestimmt offenbar das Statut der Erblichkeit nicht.

Man hat ferner gesagt, daß die vorgeschlagene Bestimmung den König für strafbar, richtbar, und folglich nicht für unverletzlich erkläre. Hier liegt offenbar ein Mißbrauch der Worte und Gedankenfolge, gerade als wenn es sich darum handelte, den König vor dem Gericht anzuklagen, und ihn mit einer in dem Strafgesetzbuch zum Voraus bestimmten Strafe zu belegen. Dagegen spricht aber schon der Wortlaut des Beschlusses. Der König hat die Alternative zwischen der Rückkehr nach Frankreich und dem Verzicht auf die Krone. Die Verfassung erklärt nur, daß der gesetzliche Beweis des Verzichts des Königs eine Weigerung sein wird, auf die Aufforderung des gesetzgebenden Körpers nach Frankreich zurückzukehren. Der Grundsatz dieses Beschlußes stammt nicht aus dem System der Strafgesetze, sondern aus dem bürgerlichen Recht, d. h. aus der geschriebenen Vernunft über die Aufhebung der Verträge. Man wird doch die Privilegien der Könige nicht mit dem unsittlichen Vorrecht vermehren wollen, ihre Versprechen mit der ärgernißvollsten Ungestraftheit zu brechen.

Man hat ferner gesagt, daß die Uebertretung der Könige rücksichtlich der feierlichsten ihrer Verpflichtungen nicht vorausgesehen werden darf, und daß das Schweigen des Gesetzes in dieser Beziehung keine Gefahr ist, weil in dem Fall einer dringenden Nothwendigkeit der Aufstand nicht noch einer Ermächtigung bedarf. Die Gegner sehen also selbst ein, daß ein Hilfsmittel nothwendig ist, nur setzen sie es in Aufstand, in eine

Entthronung durch bewaffnete Hand; sie finden es für die königliche Majestät ehrfurchtsvoller, als den Ausspruch des Gesetzes. Ich glaube, daß zwischen diesen beiden Seiten die Wahl der Versammlung nicht lange zweifelhaft sein wird. So ist die durch die Verfassung aufgestellte Unverletzlichkeit nur dem Könige gewährt, welcher verfassungsmäßig regiert; die Behauptung wäre zu albern, daß die Verfassung diese Prärogative der Macht gegeben hätte, um gegen sich selbst gewendet zu werden.

Man hat gesagt, daß der vorgeschlagene Beschluß den Nachtheil habe, die Factionsmänner hervorzurufen, weil es sich nur darum handeln würde, einen König zu schrecken, und ihn zu nöthigen, sein Heil in der Flucht zu suchen, um seine Entthronung zu rechtfertigen. Diese Hypothese löst sich durch folgende Unterscheidung: entweder würde der Factionsmann, welcher dieses Mittel zur Entthronung des Königs anwenden würde, durch den Wunsch der Nation und die bewaffnete Gewalt unterstützt oder nicht. Im erstern Fall wäre der König durch die Nation entthront, im zweiten Fall wäre der König nicht in dem Fall der vermutheten Entsetzung.

Je mehr der König mit der Nation vereint sein wird, desto mehr wird das Königthum an der Verehrung und dem Vertrauen des Volks gewinnen. Man muß daher ausdrücklich den großen nationalen Act aufstellen, welcher wechselseitig das Volk mit dem König und den König mit dem Volk vereint.

Der Ausschuß besteht darauf, diesen Beschluß zur Ehre der Grundsätze, zur Vervollkommnung der Verfassung und für das Interesse des Throns zu fordern.

Auf diese mit stürmischem Beifall aufgenommene Rede erwiderte Cazalès unmittelbar Folgendes:

Diese Bestimmungen können in gewöhnlichen Zeiten unnütz und in stürmischen Zeiten gefährlich erscheinen; zu allen Zeiten werden sie für das dem König durch die Verfassung bewilligte Recht, die Gesetze zu suspendiren, zerstörend sein. Sie sind unnütz in gewöhnlichen Zeiten, weil alle Rücksichten den König bestimmen, sich möglichst dem gesetzgebenden Körper zu nähern. Sie werden in stürmischen Zeiten gefährlich sein; denn wenn

eine Faction die Nationalversammlung beherrschte, wenn sie den Parteigeist der Bevölkerung der Stadt, wo der gesetzgebende Körper sitzen würde, mittheilen würde, so wäre der König offenbar ein Sklave, weil er das Recht der Suspension nicht ausüben könnte. Die Verfassung wollte, daß die Streitigkeiten, welche zwischen dem König und dem gesetzgebenden Körper statt fänden, dem französischen Volke, nicht aber der Bevölkerung einer Stadt zur Entscheidung vorgelegt würden; Sie haben dem König das Recht gegeben, das Gesetz während zweier Legislaturen zu suspendiren. Wenn nun nach vier Jahren das Volk die nämlichen Repräsentanten schickt, so haben Sie offenbar, was Sie haben wollen, die Meinung des ganzen Volkes und nicht die der Bevölkerung der Hauptstadt. Ich glaube daher, daß, weil die Bestimmungen des Ausschusses unnütz und gefährlich sind, sie unterdrückt werden müssen.

Was die Vermuthungen des Verzichts auf den Thron betrifft, so will ich zuvörderst nicht untersuchen, ob man einen rechtmäßigen Fall finden kann, wo das Volk seinen wahren Souverain entthronen könnte; diese Frage hatten wir mit einem geheimnißvollen Schleier bedeckt, er ist zerrissen. Es braucht kein Gesetz, die Erledigung des Thrones auszusprechen; in der Lage, welche man gesetzlich zu bestimmen wagt, würde der höchste Wille der Nation sicherer sprechen, als das Gesetz, und führen solche Erörterungen nicht zum Ungehorsam des Volks gegen seinen Souverain? Sie sind an der Anarchie schuld, unter welcher das Königreich erliegt. Es bleibt nur noch übrig, zu beweisen, daß Sie gar nicht das Recht haben, den Fall gesetzlich zu bestimmen, wo der König der Krone beraubt werden kann.

Die Erblichkeit des Thrones ist durch das französische Volk gegründet. Meine Ansicht ist nicht, daß der König seine Krone von Gott und seinem Degen habe: er hat sie vom Volke, allein schon vor acht Jahrhunderten. Sie haben den Befehl erhalten, dieses Recht anzuerkennen. Sie können folglich an die Erblichkeit des Thrones keine Bedingungen knüpfen. Erklären Sie doch offen, daß Sie das Recht haben, die französische Re=

gierung zu ändern: allein verwechseln Sie mir die Nation und ihre Vertreter nicht mit einander. Sollte der König entthront werden, so müßte der Wunsch durch das Volk einstimmig ausgedrückt werden; seine Repräsentanten müßten das Organ hiebei sein, den förmlichen Befehl hiezu erhalten haben. Selbst wenn der König die Nationalversammlung angreifen würde, so hätten Sie nicht das Recht, ihn als richtbar zu erklären.

Es ist nachgewiesen, daß Sie ohne den Befehl die Repräsentanten die Linie der Erblichkeit nicht ändern können.

Ich will nun zu den Einwürfen des Hrn. Thouret übergehen. Er hat gesagt, daß die Erblichkeit nicht angegriffen werde, daß der König über sich selbst richte. Der Trugschluß ist leicht zu zerstören. Wenn der gesetzgebende Körper den König durch eine Proclamation zurückruft, so wird der König fragen, wer wird zwischen der Nationalversammlung und dem König Richter sein? Soll die vollziehende Gewalt durch den gesetzgebenden Körper gerichtet werden? Das widerspricht ganz der Verfassung und der Trennung der Gewalten. Ist die vollziehende Gewalt einmal abhängig, so ist die Freiheit vernichtet. So oft Sie daher einer der Gewalten das Uebergewicht über die andern geben werden, so werden Sie Verräther sein gegen jenes Volk, von welchem man so viel spricht, und welches Sie dann unterjochen werden. Herr Thouret hat gesagt, daß ohne eine Strafe das Gesetz nichtig sein würde: das ist eines der schlechtesten Raisonnements, welche man in der Verwaltung machen kann. Der König ist nicht verantwortlich, die Minister sind es; wenn Sie nun beschließen, daß der König das Reich nicht verlassen könne, so werden die Minister dafür verantwortlich sein. Dieses Mittel ist weniger scharf; allein es ist das einzige, welches mit der Erblichkeit und mit der Unabhängigkeit der vollziehenden Gewalt verträglich ist. Herr Thouret hat ferner gesagt, daß, wenn der König durch Factionsmänner zur Flucht gezwungen würde, diese letzteren entweder durch die ganze Nation unterstützt würden, wo der König entthront würde, oder von der Nation verleugnet würden, und dann wäre der König nicht in dem Fall der präsumirten Thronentsagung. Was bezeichnet

dieses Raisonnement anders, als daß die Gewalt entscheiden sollte. Verwerfen Sie sonach dieses Gesetz, wenn seine Vertheidiger Ihnen in letzter Instanz den Aufstand vorschlagen. Ich schließe daher damit, anzutragen, daß die drei Artikel durch die Vorfrage beseitigt werden.

Am 29. März wurde das Gesetz nach den Anträgen des Ausschusses mit großer Mehrheit angenommen.

In naher Verbindung mit diesem Gesetze waren die Verhandlungen über die Regentschaft des Königreichs.

In dieser Sache erstattete Thouret am 22. März den Bericht im Namen des Verfassungsausschusses.

Das Königthum, die höchste der Magistraturen, ist wesentlich eine offentliche Function, welche für das Interesse der Nation erblich delegirt wird. Allein das Individuum, welchem die Königswürde devolvirt wird, kann wegen der Schwäche seines Alters außer Stand sein, die hohen Functionen zu erfüllen, daher die Nothwendigkeit der Regentschaft, welche man die zeitliche Delegation der Functionen des Königthums nennen kann, um sie zum Nutzen der Nation ausüben zu lassen, so lange ein minderjähriger König sie wegen seiner Minderjährigkeit nicht selbst ausüben kann.

Das Recht, die Regentschaft aufzustellen, gehört der Nation nach den nämlichen Gründen, durch welche sie ursprünglich das Recht hatte, das Königthum selbst zu delegiren. Weil das Königthum nur zum Vortheil der Nation eingeführt ist, so besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen der Regentschaft und der Vormundschaft, welche letztere bloß das individuelle Interesse des Mündels zum Gegenstand hat.

Die Nationalversammlung kann folglich in dieser Beziehung bestimmen, was sie für den öffentlichen Vortheil geeignet erachtet; sie ist durch kein voraus bestehendes Recht gebunden.

Der Ausschuß schlägt Ihnen vor, diese wichtige Function im Verhältniß der Nähe des Verwandschaftsgrades in männlicher Linie und nach dem Erstgeburtsrecht bei Gleichheit des Grades zu delegiren. Dieser Modus ist der nämliche, wie der bei der Delegation der Königswürde; er hat die nämlichen Vor-

theile und Gründe: er bestimmt fest die Ordnung des Vorrangs unter den Mitbewerbern, und überträgt die Gewalt des Königthums demjenigen, welcher das nächste Interesse dabei hat, daß das Königreich gut verwaltet werde.

Die mächtigen Gründe, welche die Ausschließung der Verwandten des minderjährigen Königs, welche nicht Franzosen, oder die präsumtiven Erben einer andern Krone sein würden, brauchen nicht entwickelt zu werden. Die durchgehende Ausschließung der Frauen und ihrer Abkömmlinge scheint uns eine unzweifelhafte Folgerung davon zu sein, daß sie durchaus von der Königswürde ausgeschlossen sind.

Im Fall, wo der minderjährige König gar keine Verwandten, oder wenigstens keine zur Regentschaft fähigen hätte, wird die Regentschaft wählbar durch das Volk. In Betreff der Art der Wahl glaubten wir nicht, sie dem gesetzgebenden Körper übertragen zu dürfen, weil sie natürlich nicht in dem Beruf der Abgeordneten liegt; weil sie nicht in der förmlichen Absicht der Wähler liegt, die sie ernennen, und zumal bei dem Zusammentreffen von Umständen eine mit dem Recht der Wahl des Regenten bekleidete Legislatur in den Stand setzen könnte, das verfassungsmäßige Gleichgewicht beider Gewalten zu zerstören. Es muß folglich für die Wahl des Regenten ein besonderer Wahlkörper erwählt werden. Zum Unterschied desselben von einer Legislatur möchten wir, daß die Mitglieder des Wahlkörpers in der bestimmten Anzahl von 10 in jedem Departement erwählt würden, während die der Legislaturen nach den wandelbaren Zahlen ernannt werden, welche sich aus den drei Grundlagen des Gebiets, der Bevölkerung und der directen Besteuerung ergeben. Der Wahlkörper sollte ferner aus 830, eine Legislatur aus 745 Mitgliedern bestehen; die ersteren sollten ein besonderes Mandat bloß für die Wahl des Regenten und den Namen Mandatarien erhalten, während die Mitglieder der Legislatur kein Mandat und den Titel Repräsentanten erhalten. Endlich soll durch einen förmlichen Beschluß bestimmt werden, daß die Mitglieder des Wahlkörpers sich nur mit der Wahl beschäf-

tigen sollen, und daß jeder andere Act derselben als verfassungswidrig und nichtig betrachtet werden soll.

Allein hier erheben sich zwei neue Schwierigkeiten, die erste in dem Fall, wo der von Rechtswegen berufene Regent wegen Krankheit oder wegen eines jeden andern augenblicklichen Hindernisses nicht alsbald die Ausübung seiner Functionen beginnen könnte; sie erhebt sich zumal in dem Fall, wo in Ermangelung von Verwandten des Königs man der Verzögerung einer Wahl ausgesetzt wäre. Hier muß man die Ausübung der vollziehenden Gewalt für alle unerläßlichen Acte der Reichsverwaltung übertragen. Der zweite Fall ist der, wenn der nächste Verwandte des Königs, welcher Verwandte in dem Augenblick der Eröffnung der Regentschaft selbst noch minderjährig ist, durch einen entfernten großjährigen Verwandten ausgeschlossen wird, oder auch, wenn der einzige Verwandte des Königs, welcher die Regentschaft verwalten könnte, minderjährig wäre, so wird es nöthig, die Regentschaft durch Wahl zu übertragen. Soll hier der Verwandte, welcher bloß wegen Mangels an Alter beseitigt wird, peremptorisch ausgeschlossen bleiben, wenn er seine Volljährigkeit erreicht haben wird? Wir glauben dieses nicht, und diese Bestimmung ist dem allgemeinen Grundsatz, nach welchem die Minderjährigkeit die Ausübung der Rechte bloß hinausschiebt, gemäß, und der öffentlichen Ruhe günstig. Allein es kann auch ein Fall kommen, daß ein minderjähriger König, welcher keinen zur Regentschaft tauglichen Verwandten hatte, entweder während oder nach seiner Minderjährigkeit stirbt, ohne irgend einen Verwandten zu hinterlassen, welcher von Rechtswegen zum Thron berufen wäre, kann in diesem Fall der Regent welcher erwählt worden war, als zur Königswürde erwählt angesehen werden? Gewiß nicht. Gleichwohl könnte das Gegentheil angenommen werden.

Die Functionen des Regenten müssen genau bestimmt sein. Die Vollendung eines Regentschaftssystems ist, daß die Thätigkeit der Regierung und der Zustand der politischen Organisation während der Minderjährigkeit des Königs gar keine Veränderun-

gen erleiden. Der Regent darf daher für seine Verwaltung persönlich nicht verantwortlicher sein, als der König selbst.

Wir haben untersucht, ob wir Ihnen einen Regentschaftsrath vorschlagen sollten, wir glaubten uns für das Gegentheil entscheiden zu müssen. Der Gebrauch der frühern Regentschaftsräthe stammte aus zwei Ursachen. Erstens wurde, weil man das Königthum als Eigenthum betrachtete, die Regentschaft als eine Vormundschaft organisirt. Zweitens waren die Regentschaftsräthe ein Erzeugniß der Hofränke, und bildeten ein Uebereinkömmniß der Schwäche mit der Ehrsucht.

Alles dieses ist bei unserer Verfassung anders, und der Regentschaftsrath also überflüssig. Sollte er über die persönlichen Handlungen des Regenten wachen? Jede derselben bedarf der Mitunterzeichnung eines dafür verantwortlichen Ministers. Wollten Sie vielleicht dem Rath eine Zwangsgewalt über die Minister einräumen? Dann zerstören Sie die ministerielle Verantwortlichkeit. Man lasse daher die Verfassung der vollziehenden Gewalt unter dem Regenten, wie unter dem König. Ich will nun nur noch ein Wort über die Eidesformel des Regenten sagen. Sie muß die des Königs sein, welche der Regent der durch den gesetzgebenden Körper vertretenen Nation schwört. Der Regent erlasse seine Acte im eigenen, und nicht im Namen des minderjährigen Königs. Der minderjährige König soll jedoch vom vierzehnten Jahr an dem Staatsrath beiwohnen, ohne eine berathende Stimme zu haben. In Beziehung auf den Volljährigkeitstermin schlägt Ihnen der Ausschuß eine Mittellinie zwischen der Frühreife von 14 Jahren und der Verspätung der gewöhnlichen Volljährigkeit vor, nämlich das 18te Jahr. Endlich bemerke ich noch, daß wir die Regentschaft des Reichs von der Hut des minderjährigen Königs unterschieden haben, weil das Königthum als öffentliche Function mit der häuslichen Wachsamkeit über das königliche Individuum Nichts gemein hat; weil die Sorgfalt, welche diese häusliche Wachsamkeit erfordert, mit den schweren Arbeiten der Regierung unverträglich ist, weil endlich das Gesetz, das jede Versuchung und Gefahr beseitigen soll, die Hut über den König nicht demjenigen anvertrauen soll,

welcher die Königswürde schon ausübend, zwischen sich und dem Throne nur noch die Person des Königs findet.

Dieses sind die Grundlagen unserer Arbeit.

Kaum war der Vortrag geendet, so verlangte Cazalès, daß nach der Geschäftsordnung die Erörterung drei Tage hindurch fortgesetzt werde. Maury unterstützte den Antrag nebst dem Mirabeau's auf Vertagung: nicht wegen meiner, sagte er, denn ich bin bereit, die Frage in ihrem Grund zu behandeln, aber wegen ihrer Redner, von denen die meisten stets bereit sind, zu beschließen, und nur sehr wenige, zu erörtern.... Uebrigens erklärte Maury, daß der Entwurf des Ausschusses unvollständig, sich selbst widersprechend, nach dem öffentlichen Rechte ungenügend und dem Interesse der Nation entgegen sei. Aufgefordert hielt er alsbald folgenden Vortrag:

Meine erste Sorge, sagte er, war bei der Prüfung dieser Frage, die Gesetze und das Gewohnheitsrecht Englands, dieses Urlandes der Freiheit, rücksichtlich der Regentschaft zu berathen.

Die Grundgesetze dieses Volkes haben nichts rücksichtlich der Regentschaft bestimmt. Die Meinung der britischen Publicisten ist, daß nach einer gesetzlichen Fiction der König von England nie minderjährig sei. So Selden, Coke, Blackstone.

Der Parliamentsacte rücksichtlich der Regentschaft sind sehr wenige, sie gehen stets nur auf einzelne Fälle, und bestimmen sie nur unvollständig. Das erste dieser Statuten ist vom J. 1533, Heinrich VII. 25. und bestimmt die Großjährigkeit für den Thronerben auf 18 Jahre für Männer, für die Weiber aber auf 16 Jahre oder bis zu ihrer Verheiratung. Der Regent ist die Mutter des minderjährigen Königs oder der minderjährigen Königin. Im Jahr 1536 erging ein anderer Act über diesen Gegenstand. Diese beiden Acte aber waren für einen besondern Fall.

Durch ein Statut im Jahr 1751 Georg II. 24. wurde die Regentschaft, im Fall der Minderjährigkeit, der Prinzessin von Wales unter Mithülfe des geheimen Raths übertragen.

Das letzte englische Gesetz rücksichtlich der Regentschaft ist vom Jahr 1765, Georg III. 5. Cap. 27. Dadurch ist der König

ermächtigt, die Regentschaft durch Testament entweder der Königin, seiner Gattin, oder seiner Mutter, oder demjenigen seiner Verwandten zu übertragen, welchen er in der Abkommenschaft des verstorbenen Königs, seines Großvaters, vorziehen wird. Diese beiden Gesetze sind sehr unvollkommen. Sie entscheiden nicht für den Fall, wo die Krone an einen Seitenverwandten überginge; sie sorgen nicht für die Wiederbesetzung der Regentschaft bei Erledigung derselben durch Tod; sie bestimmen nichts, wenn der König sterben würde, ohne einen Regenten gewählt zu haben; sie sagen auch nichts über den Fall, wo der regierende König vor seinem Tode eine andere Ordnung der Regentschaft würde eingeführt haben. Sie beschränken die Gewalt des Regenten dadurch außerordentlich, daß sie ihm verbieten, die königliche Zustimmung gewissen derogatorischen Bills zu ertheilen.

Uebrigens ist es sonderbar, daß in einem Lande, wo als Grundsatz gilt, daß die königliche Gewalt nie fehlt, man ihre Ausübung suspendirt, und so die beiden andern Zweige der gesetzgebenden Gewalt wenigstens in gewissen Rücksichten auf mehre Jahre lähmt.

Es besteht also in England kein genaues Gesetz über die Regentschaft; Alles ist der Weisheit des Parliaments überlassen, und Sie werden es vielleicht für passend erachten, auch keinen absoluten und verfassungsmäßigen Beschluß zu fassen.

Gleichwohl schlägt der Verfassungsausschuß Ihnen heute zwei Maaßregeln vor, nämlich, eine Regentschaft, welche er dem ersten verwandten Prinzen, der volljährig sein wird, überträgt, und eine Wahlregentschaft, deren Wahl er den Urversammlungen der Nation überträgt, für den Fall, wo der König keinen großjährigen Verwandten haben würde. Diese beiden Bestimmungen scheinen mir gleich unzuläßig.

Auch die Bestimmung, daß, wo der König erst mit 18 Jahren volljährig wird: er doch schon mit 14 Jahren eine berathende Stimme im geheimen Staatsrathe haben soll, ist unzweckmäßig, weil dann kein Regent mehr wäre. Der Staatsrath ist nicht wie ein Gericht organisirt, jeder Minister sagt hier seine Mei-

nung, und der König allein entscheidet, hier also der vierzehnjährige König.

Ebenso haben Sie von der Regentschaft die Verwandten des Königs ausgeschlossen, die nicht geborne Franzosen oder aber präsumtive Erben einer andern Krone sind.

Allein kann nicht der Zufall den ersten Prinzen des Hauses außerhalb des Reiches geboren werden lassen? Man muß nichts unbestimmt lassen. Ich suche vergebens in dem Entwurf des Ausschusses jene Verkettung der Grundsätze, welche eine Frage des öffentlichen Rechts unter allen ihren Beziehungen umfaßt. Der Ausschuß sah bei der Regentschaft bloß die Kinder des Monarchen, und ließ eine Menge von Schwierigkeiten bei Seite, welche er hätte lösen sollen.

In der That bis jetzt besteht in Frankreich kein Gesetz über die Regentschaft. Unsere Geschichte bietet uns gleichwohl Beispiele von vier verschiedenen Verhältnissen, welche sie nothwendig machen können, nämlich von der Minderjährigkeit, der Abwesenheit, der Gefangenschaft und der Geisteskrankheit des Königs.

Wie können Männer, welche sonst alles durch die Wahl des Volkes entscheiden lassen, plötzlich ihre Ehre abschwören, und einwilligen, der Nation ein Recht zu entziehen, welches sie nicht zu delegiren braucht, und so die erste Würde des Staats dem blosen Zufall der Geburt überlassen. Ich kenne den Beweggrund, sie wollen die Prinzessinnen der königlichen Familie auf ewig von der Regentschaft ausschließen.

Wahrlich, es ist nicht zum erstenmal, daß die französische Nation über die Regentschaft beräth. Die Generalstaaten von Tours unter der Minderjährigkeit Karls VIII., die von Orléans und Pointoise nach dem Tode Franz II. thaten es, und individualisirten ihre Entscheidung.

Unsere Ahnen wollten nie den Nationalwunsch auf immer durch ein Gesetz feststellen. Sie glaubten, daß es ebensowohl im Interesse des Staats liege, daß der Thron erblich, als daß die Regentschaft wählbar sei. Eine Bestimmung über die Regentschaft ist aber um so nothwendiger, als, ich weiß nicht, durch

welches Verhängniß, die Regentschaften in unserm Lande außerordentlich häufig sind.

Nur war es immer in Frankreich Grundsatz, daß der König, und war er auch nur einen Tag alt, rücksichtlich der Rechtspflege, welche nur in seinem Namen ausgeübt werden kann, als volljährig galt, während hingegen rücksichtlich der Regierung des Reichs die Volljährigkeit erst mit dem 14ten Jahre begann. Ihr Ausschuß hat die Frist auf 18 Jahre erweitert; allein ist man mit 18 Jahren mehr im Stand, ein Reich zu regieren, als im 14ten? Ich setze hinzu, daß Ihre neue Verfassung die Regentschaften unendlich weniger wichtig macht; denn sämmtliche Functionen der Regentschaft werden sich darauf beschränken, die Gesetze unter der beständigen Aufsicht eines sehr thätigen Körpers vollziehen zu lassen. Die Regentschaft wird daher nichts, als eine furchtbare Last, und die Wahlen dazu werden eben so ruhig als gleichgiltig sein: man schreckt Sie mit der Bestechung der Wähler. Sie wollten in Frankreich eine repräsentative Regierung einführen, ich erkläre Ihnen nun, und Sie wissen es besser, als ich, daß bei einer solchen Regierung die politischen Simonien unvermeidlich sind, daß die Demokratie nur für Engel paßt, daß Sie Ihre Regierung der ganzen Verderbniß der menschlichen Natur Preiß gegeben haben, und daß endlich die Regentschaft des Königreichs in Zukunft nur ein bloßes Ehrenamt sein wird, welche vielleicht die Ehrsucht keines Menschen reizen wird, wofern der Regent nicht niederträchtig genug ist, die Civilliste zu bestehlen.

Ferner ist der Beschluß, welchen man Ihnen vorschlägt, zu unvollständig, um alle verständigen Besorgnisse des Patriotismus zu beruhigen. Man müßte, wollte man hier Vollständigkeit erreichen, unterscheiden, ob ein abwesender oder gefangener König einen Regenten erwählen kann, welcher ihn ersetzt; ob der minderjährige König einen Oheim, eine volljährige Schwester hat, ob er eine mütterliche Waise ist, ob die Königin seine Mutter ist, ob die Mutter Königin war; ob der erste Prinz des Hauses minderjährig ist; ob die andern Prinzen, welche dem Thron am nächsten sind, gleichfalls minderjährig sind; ob sämmtliche

Prinzen das Recht haben werden, nach einander während der nämlichen Minderjährigkeit Regenten zu werden, sobald sie selbst großjährig sein werden; endlich ob der König kinderlos stirbt, aber seine Gattin schwanger hinterläßt. Die Vorsicht des Gesetzes muß alle Schwierigkeiten lösen, welche den Beschluß umgeben, den man Ihnen jetzt vorlegt. Sie werden wahrscheinlich es als wünschenswerth für das französische Volk erachten, daß dieses sich die Gunst der Umstände aneigne, und das Recht vorbehalte, die Regenschaft während der Minderjährigkeit zu übertragen, und so die dem Throne nahe stehenden Personen aufzufordern, das Vertrauen der Nation zu verdienen.

Das Interesse des Staats ist es, daß in jedem Augenblick das Volk wisse, wo die königliche Autorität ruht, diese darf nicht einen einzigen Augenblick ausgesetzt sein. Sie können nun bestimmen, daß die Repräsentanten der Nation sich unmittelbar nach dem Tod der Könige versammeln, und alsbald über die Regentschaft dadurch verfügen werden, daß sie dieselbe einem Mitgliede der königlichen Familie übertragen, wenn der neue Monarch minderjährig ist. In der Zeit zwischen dem Tode eines Königs und der Wahl eines Regenten soll die königliche Gewalt von Rechtswegen durch den Minderjährigkeitsrath ausgeübt werden, zu welchem die Ordonnanz vom 26. Dezember 1407 die Mutter der Könige, sämmtliche volljährigen Prinzen des Hauses und die Minister beruft, welche am Ende der vorgehenden Regierung in denselben aufgenommen wurden. Ich glaube daher, im Interesse der Nation zu handeln, wenn ich Ihnen provisorische aber genügende Bestimmungen vorschlage, ein Gesetz, welches alles regelt und nichts bewilligt. So glaube ich auch, sind die Mütter der Könige nicht von der Regentschaft auszuschließen. Einmal ist das geschichtliche gemeine Recht für die deßfallsige Befugniß der Mütter. Vom Jahr 578 an bietet unsre Geschichte uns 24 Beispiele von Prinzessinnen, welche Regentinnen waren, nämlich eine Schwester, 2 Großmütter und 21 Mütter eines Königs.

Das salische Gesetz, durch die Generalstaaten von 1316 und 1328 angenommen, wurde nie auf die Regentschaften ange-

wandt. Unsre natürliche Liebe für unsre Könige fordert uns auf, ihre Kindheit unter die Hut des tiefsten Gefühls des menschlichen Herzens zu stellen. Die Mutter allein kann sich nie auf Kosten des öffentlichen Schatzes bereichern, noch nach einem andern Gute streben, als nach der sanften Bestimmung, das Glück des Volkes zu sichern. Sie allein kann die Ehrsucht nicht fassen, das königliche Erbe zu vertheilen, oder den Thron an sich zu reißen. Vergebens sagt man, daß die Liebe zu dem Geburtslande in dem Herz der Regentinnen über das Interesse der Nation siegen werde. Unsre Geschichte beweißt das Gegentheil.

Ich will nun meine bestimmte Meinung über ein Raisonnement aussprechen, welches mir unwiderlegbar erscheint. Die Vormundschaft über den minderjährigen König kann der königlichen Mutter nicht bestritten werden, und das Interesse des Staats fordert, daß die Regentschaft in den nämlichen Händen sei, wo die Vormundschaft liegt — zwei Sätze, welche ich leicht beweisen zu können glaube.

Alle positiven Rechte, so wie das Naturrecht, geben den Müttern die Vormundschaft über ihre Kinder. Selbst der Verfassungsausschuß muß dieses zugeben. Wenn nun die Königin mit der Vormundschaft über den minderjährigen König nothwendig beauftragt wird, so muß sie zur Sicherung des ihr anvertrauten kostbaren Pfandes zu ihrer Verfügung die Leibwache des Königs haben. Kann nun eine so mächtige Gewalt in andern Händen, als in die des Nationalinhabers der königlichen Gewalt, niedergelegt werden? Diese unerhörte Theilung der Militärmacht würde zwei rivalisirende Heere gegen einander stellen; es gäbe in einem Staat zwei vollziehende Gewalten, und die so getheilte königliche Gewalt würde bald vernichtet werden. Es gäbe zwei Factionen, eine der Königin-Mutter, eine des Regenten. So jung auch ein minderjähriger König ist, er übt stets einen großen Einfluß auf seine Umgebung aus. Er würde bald den Regenten beherrschen, und das geringste Zeichen des Hasses könnte ein Aechtungsbefehl werden. Die Stelle eines Generallieutenants des Königreichs während einer Minderjährigkeit gibt

offenbar weniger Macht, als die mütterliche Vormundschaft über einen minderjährigen König. Nun wurde die Regentschaft bisweilen von dieser Militärgewalt der Generallieutenants des Königreichs getrennt; was ging aus der Zusammenwirkung oder vielmehr aus der Reibung dieser beiden parallelen und rivalisirenden Gewalten hervor? Die Vernichtung der Macht des Generallieutenants. Daher fordert das Wohl des Staats, daß die Regentschaft und die Vormundschaft in die nämlichen Hände gelegt werden, also in die der Mutter. Jedoch schlage ich vor, die Regentschaft den Müttern der Könige nie durch einen Verfassungsbeschluß zu übertragen. Wenn wir den uns drohenden Luxus der Gesetzgebung vermeiden wollen, so dürfen wir nie auf immer den Willen der ganzen Nation binden: der König darf nie der Wahl des Inhabers seiner Gewalt fremd sein; diese Wahl steht ihm unwiderstreitbar zu, wenn er freiwillig das Reich verläßt, um sein Heere zu befehligen; sein Wille muß wenigstens von großem Gewicht sein, wenn er in seinem Testament den Regenten seines Nachfolgers bezeichnet. Die Frage hängt von zu vielen verschiedenen Voraussetzungen ab, um durch ein unbedingtes und allgemeines Gesetz gelöst zu werden. Es wäre vielleicht keine weise Politik, auf immer die Regentschaft von den Repräsentanten der Nation unabhängig zu machen. Bewahren wir dem Volke diesen großen Gebrauch der Freiheit: unsre Nachfolger werden besser wählen, als wir, wenn sie sich nach den Umständen richten werden. Es genügt uns gegenwärtig zu bestimmen, daß die Regentschaft unwiderruflich durch die Repräsentanten der Nation übertragen werde. Die Regentschaft muß wirklich unwiderruflich delegirt werden, damit die königliche Gewalt durch die Absetzbarkeit, die Abhängigkeit und sogar die Verantwortlichkeit desjenigen, welcher sie ausübt, entstellt oder gefährdet werden kann.

Ich schlage daher folgenden Beschluß vor: die Nationalversammlung hat beschlossen und beschließt, daß unmittelbar nach dem Tod der Könige die Vertreter der Nation sich in der Stadt versammeln sollen, wo die Legislatur sich versammelt finden wird, und daß sie frei und unwiderruflich nach der relativen Stim-

menmehrheit und von ihrer ersten Sitzung an bloß zu Gunsten eines der Mitglieder der königlichen Familie ohne Unterschied des Geschlechtes bestimmen sollen, wenn der neue König minderjährig sein wird.

Während der Zwischenzeit zwischen dem Tod des Königs und der Wahl zur Regentschaft soll die königliche Gewalt provisorisch in der gewöhnlichen Form durch den Minderjährigkeitsrath verwaltet werden, in welchem Rath die Mutter des Königs und in ihrer Ermanglung der dem Thron am nächsten stehende Prinz des Hauses den Vorsitz führen soll. Sämmtliche Prinzen des Hauses, welche ihr 23stes Jahr werden erreicht haben, sollen von Rechtswegen einen Sitz darin haben, so wie sämmtliche Minister zur Zeit des Todes des Königs.

Die Vertheidigung einer Wahlregentschaft hatte man von dem Führer der rechten Seite nicht erwartet. Nach Maury sprach Mirabeau.

Hier muß, begann er, eine Vorfrage entschieden werden. Herr Barnave will, daß die Regentschaft erblich sei, so wie das Königthum. Herr Maury wünscht sie wählbar. Ich war erstaunt, ohne Prüfung auf die Erblichkeit der Regenschaft die Gründe übertragen zu sehen, welche die Erblichkeit der Monarchie bestimmt haben. Man führte diese letztern ein, um die noch größern Uebelstände der Wahl eines Königs zu entfernen. Wenn sich aber diese Uebelstände bei der sehr beschränkten Wahl des Regenten nicht wieder finden, warum soll man diese Nachtheile dadurch zu vermeiden suchen, daß man uns die der Erblichkeit gibt? Warum einen Regenten aus der Hand des Zufalls nehmen? Diese große Frage, ob die Regentschaft erblich oder wählbar sein soll, muß zum Voraus entschieden werden: auf diesen Punkt wünsche ich die Erörterung zurückgeführt.

Herr Barnave erwiederte:

Ich widersetze mich nicht, daß die Frage so gestellt werde, sondern ich will nur einige Bemerkungen vorausschicken. Da die Pflichten um die Prärogativen der Regentschaft die nämlichen sind, wie die der Königswürde, so heißt einen andern Modus für die Regentschaft als für das Königthum aufstellen, die Ein-

heit und das Wesen unserer Regierung ändern. Nicht bloß für die Festigkeit der Regierung, sondern für das Interesse der Freiheit ist das Königthum erblich. Jeder weiß, daß die Menschen geneigt sind, ihre Verblendung und ihr Vertrauen auf ein Individuum zu vereinigen, und daß ein einziger Oberer nicht allen Verdacht erregt, und Niemanden schadet. Derjenige, welcher mit dem Zauber und der Macht des Königthums den Vortheil verbinden würde, durch die Wahl des Volkes zur Regentschaft berufen, also so zu sagen, das politische Kind der Nation zu sein, hätte gewissermaßen alle Mittel in seiner Hand, die öffentliche Freiheit zu vernichten. Die Wahlregentschaft hat also in diesem Gesichtspunkt noch größere Nachtheile, als das Wahlkönigthum, weil sie die Natur der Regierung zu verändern streben würde. Die Regentschaft würde in diesem Fall nur ein Uebergang zur Usurpation und zur Errichtung des Wahlkönigthums.

Würde der präsumtive Erbe, wenn er das 18te Jahr erreicht hat, die Mittel haben, um einen vom Volk angebeteten Regenten zu nöthigen, ihm die Zügel des Staats zurückzugeben? Man denke an Cromwell. Nein, Sie werden keinen Beschluß fassen, welcher zur Anarchie, zur Tyrannei führen, und den Keim einer Revolution bei jeder Regierung und den unbedingten Umsturz des Gemeinwesens einschließen würde.

Dagegen erhob sich Mirabeau:

Ich will, sprach er, noch einige Bemerkungen über das machen, was der Redner vor mir auf Gerathewohl gesagt hat, um die Frage zum voraus zu entscheiden. Zuvörderst kann man nicht sagen, daß, nachdem die Versammlung über die Unverletzbarkeit des Regenten, über die Identität der Functionen, der Rechte und Pflichten, welche der Regenschaft und dem Königthum beigelegt werden, die Identität der Regentschaft und des Königthums zwingt, jene erblich zu machen, wie diese. In Beziehung auf das schreckende Gemälde im Fall der Wahl erwiedere ich, daß jede Minderjährigkeit des Königs eine große politische Krise ist, welche aber in einem gut eingerichteten Staate weniger furchtbar ist.

Was den dritten Einwand betrifft, nämlich, daß ein Wahlregent größere Gunst erlangen werde, als ein erblicher, so verdient derselbe eine genaue Prüfung, weil er verständig und sogar unter gewissen Beziehungen sehr stark ist. Nun erhält er keine Kraft von den neuern Beispielen, welche der Redner vor mir angeführt hat.

Meine Herren, glauben Sie nicht, daß, wenn eine Verfassung gemacht ist, man einen großen und zumal einen dauernden Vortheil aus einer augenblicklichen Krise ziehen könne, und seien Sie versichert, daß man hier, wie überall, nur das ärndtet, was man gesäet hat. Die Frage muß gestellt werden, wie ich gesagt habe, weil sie einer Erörterung bedarf.

Die Versammlung entschied sich auch wirklich für die Stellung der Frage, ob nämlich die Regentschaft erblich oder wählbar seyn sollte.

In der Sitzung des andern Tages stimmten Pétion für die Wahl der Regentschaft durch die Repräsentanten der Nation. Clermont-Tonnerre sprach sich für die Erblichkeit aus. Nach ihm bestieg Mirabeau die Tribune:

Soll die Regentschaft, sprach er, erblich oder vielmehr wählbar sein (denn ein Regent succedirt nicht)? Soll die Regentschaft unwandelbar fest gesetzt sein, oder soll man allein den Modus bestimmen, welcher die Regentschaft bilden soll? Dieses ist die wahre Frage, bei welcher Viele ihren Gesichtskreis für die Enden der Welt halten. Ich will nun versuchen, ob es nicht einige neue Gesichtspunkte gibt, unter welchen man sie betrachten kann; ob es wahr ist, daß unter allen Voraussetzungen sie die Sicherheit des Staats interessirt, und die Regelmäßigkeit der Regierung stören kann; ob ein Freund der Verfassung nicht sehen muß, daß diese Frage nur eine erdachte Wichtigkeit hat, die aus unsern alten Ideen über das alte Régime stammt, daß es endlich ziemlich gleichgültig ist, ob ein Regent gut oder schlecht sey. Es gibt zuvörderst einen großen Gesichtspunkt, welcher noch nicht behandelt wurde; mehre Philosophen haben die Erbmonarchie als das Opfer einer Familie für die öffentliche Freiheit betrachtet; alles soll frei sein im Staat, nur diese Familie nicht. Der Schlund

der Anarchie ist durch die Ehrsucht und die Factionsmänner gegraben; Decius stürzt sich hinein, der Schlund schließt sich: das ist das Bild des Königthums nach dieser Theorie.

Das erste System, das der Untheilbarkeit des Privilegiums des Königthums würde zu der Behauptung führen, daß die Familie den Regenten zu ernennen hat. Das zweite System ist: man könnte jeden König verpflichten, sobald er einen männlichen Nachkommen oder die Königin schwanger hinterließe, während seines Lebens noch selbst den Regenten zu ernennen: man würde dadurch theilweise die Bewegungen des Zufalls und die der Wahl verhüten, und die öffentliche Meinung würde den Würdigsten berufen lassen. Unsre Könige ernannten früher schon Regenten, allein bloß durch Testament; das war der Fehler. Sie müssen früher ernannt werden.

Drittes System: Unter den bekannten Wahlarten würde man eine Menge von Uebelständen verhüten, wenn man zugeben würde, daß der gewählte Regent periodisch beibehalten oder ersetzt werden könne; denn man wählt nur, um gut zu wählen.

Gibt es denn gar keine Wahlart ohne Nachtheile? Ich könnte eine Menge solcher Wahlarten nennen, und noch die Frage eines Regentschaftsraths in Vergleich mit einem Regenten behandeln; aber das alles ist die Frage nicht. Betrachten wir diese an sich, in ihrer Beziehung zu der Nation, zu dem König, zu der Verfassung. Der Zufall gibt die Könige: er wird oft so blind sein, daß man bedauern muß, ihn nicht durch die Wahl verbessern zu können. Ich will nur zwei Unglücksfälle voraussetzen. Möchten wir wohl als Regent einen schwachen, oder verbrecherischen oder betrogenen Menschen haben, welcher dann durch das Gesetz berufen würde?

Das ist noch nicht alles. Bedenken wir, daß die Regentschaft eine Herrschaft von 19 Jahren werden kann, und daß, wenn der König kaum geboren ist, und der nächste Verwandte schon in hohem Alter steht, es dann lächerlich wird, unter zwei Kindern einen Mann wählen zu wollen. Die Vorsehung gibt oft schlechte Könige: aber ein schlechter Regent ist das Werk unserer Wahl. So viel rücksichtlich der Nation. Berück-

sichtigen wir jetzt den König, welcher der Mann der Nation ist, und welchen man daher doppelt schätzen soll. Es wird zwar bei uns in Zukunft nicht mehr so viele Stürme geben, wie in der alten Monarchie, jedoch können sich einige dieser Fälle wiederholen. In wie vielen Fällen wäre es nicht gefährlich gewesen, wenn der nächste Verwandte der Krone Regent geworden wäre. Wenn man diese Frage nicht genau untersucht, so fällt die Idee auf, wenn der nächste Verwandte König sein kann, warum soll er denn nicht Regent sein? Aber hier besteht zwischen zwei Fällen ein sehr bedeutender Unterschied; ein König hat nur eine Beziehung zum Volk, ein Regent hingegen, wenn er auch nicht mit der Hut des minderjährigen Königs beauftragt ist, hat tausend Beziehungen zu ihm; er kann sein Feind sein, der seines Vaters gewesen sein. Man hat gesagt, daß ein Regent unterstützt von der Volksgunst, welche ihn erwählt haben würde, den König entthronen könnte. Hüten Sie sich, daß dieser Entwurf nicht noch stärker gegen den nächsten Verwandten werde; der erste müßte die Regierung verändern, der zweite dürfte nur ein dunkles Verbrechen verüben. Die Trennung der persönlichen Hut des Königs von der Regentschaft wird nichts helfen.

Allein es gibt noch andere Gründe, die aus dem Wesen unserer Verfassung hervorgehen. Führt nicht die wahre Theorie der Regierung zur Wahl der Regentschaft?

Ein Regent ist nichts, als ein öffentlicher Beamter. Liegt es nun im Geist der neuen Verfassung, daß sämmtliche öffentliche Functionen wählbar sind, außer dem Königthum? Es liegt ferner in dem Geist unserer Verfassung, daß die Gleichheit überall geachtet werde, wo es nur immer möglich ist. Nun würde aber die Wahl der Regentschaft eine Art Gleichheit zwischen den Mitgliedern der königlichen Familie bewahren. Andererseits ist ein Regent wirklich nichts anders, als ein auf eine gewisse Zeit unwiderruflicher erster Minister; denn während der Regentschaft geschieht Alles im Namen des Königs; wenn nun ein minderjähriger König seinen Minister nicht wählen kann, wem soll die Wahl anders zustehen, als dem gesetzgebenden Körper? Die Reihenfolge

der Ideen führt uns also zu dem System der Wahl. Das sind die Nachtheile der Theorie der Wahlen rücksichtlich der Nation, und Montesquieu hat richtig bemerkt, daß zur Zeit unsrer Wahlmonarchie das Königthum deßwegen nicht aufhörte, in der Königsfamilie erblich zu sein. Eine solche Wahl war eher ein Recht, auszuschließen, als zu wählen. Ist es nun vortheilhaft für die Nation, daß in gewissen Fällen der gesetzgebende Körper indirect ausschließen und wählen könne? Ein Regent bedarf mehr Talent als ein König, weil der erstere natürlicher Weise weniger Ehrfurcht einflößt. Nun hätte man in der Wahl ein Mittel, die Ausübung des Königthums dem würdigsten Mitglied der Familie provisorisch zu vertrauen, wozu dann der König ein Vorbild seiner Regierung hätte. Wäre es nicht gut, die königliche Familie noch etwas an den Einfluß des Nationalwillens zu erinnern, den weder die Könige, noch die Völker vergessen sollten?

Das System der Wahlen ist folglich sehr zweckmäßig, besonders bei uns, die wir zu sehr gewöhnt sind, das Königthum als vor der Verfassung bestehend anzunehmen.

Warum sollte man in eine Institution, welche die anerkannten Nachtheile der Wahlen nicht nach sich ziehen würde, die unbestreitbaren Nachtheile der Erblichkeit übertragen?

Der gemeinsame Ursprung aller dieser Irrthümer ist, daß man in einem Regenten stets nur das sieht, was sie waren. Allein jetzt haben wir eine feste Verfassung. Es wird zwar auch jetzt noch ohne Zweifel Intriguen geben; allein die Factionen finden keinen Haltpunkt mehr. Es ist daher am besten, den Regenten zum Voraus und nach einem unwandelbaren Modus zu bestimmen. Ich fasse in wenige Worte die Vortheile zusammen, welche man Ihnen hiebei gezeigt hat. Sie sind: 1) die Delegation der Regentschaft an den nächsten Verwandten hängt mit den hergebrachten Ideen zusammen. 2) Es wäre vielleicht gefährlich, das Schauspiel einer Wahlregentschaft neben einem erblichen Königthume zu geben. 3) Der dem Thron am nächsten stehende Verwandte wird als am besten vorbereitet gelten, die Functionen der Königswürde zu erfüllen. 4) Er wird mehr, als jedes andere Mitglied der Familie betheiligt seyn, das König-

thum nicht entwürdigen zu lassen, weil er näher als jedes andere Mitglied daran ist, es zu erhalten: ich bin daher der Meinung, daß der Plan des Ausschusses angenommen werden kann.

Die Versammlung entschied für die Erblichkeit, und es blieb jetzt nur noch die Entscheidung über den Fall übrig, wo ein minderjähriger König keinen Verwandten hat, welcher die Eigenschaften eines Regenten in sich vereinigen würde. In der Sitzung vom 24sten vertheidigte Hr. Thouret die von dem Ausschuß vorgeschlagene Wahlart. Herr Barrère hingegen suchte die Uebelstände eines Wahlkörpers für die Ernennung eines Regenten zu zeigen, und trug darauf an, daß in den vorgeschriebenen Fällen diese Ernennung den Repräsentanten der Nation anvertraut werden sollte. Endlich beschloß nach langen Debatten, in welchen Chapelier zur Unterstützung der Meinung des Ausschusses bemerkte, daß man sich hier bei einem Fall aufhielte, welcher sich vielleicht in vier oder fünf Jahrhunderten nur einmal ereignen würde, die Versammlung, daß in dem Fall, wo die Wahl eines Regenten statt finden müßte, diese Wahl der Legislatur nicht übertragen werden sollte.

Der Modus der Wahl wurde vertagt, die andern Artikel des Entwurfs wurden nur wenig bestritten, und so bestand der angenommene Beschluß aus folgenden Hauptbestimmungen:

„Im Anfang einer jeden Regierung soll der gesetzgebende Körper, wenn er nicht schon versammelt wäre, gehalten sein, sich ohne Verzögerung zu versammeln. — Wenn der König minderjährig ist, so soll ein Regent des Königreichs bestehen. — Die Regentschaft des Königreichs soll von Rechtswegen während der ganzen Zeit der Minderjährigkeit des Königs seinem großjährigen nächsten Verwandten nach dem Recht der Thronfolge zustehen. — Jedoch soll kein Verwandter des Königs, wenn er auch diese Eigenschaft hat, Regent seyn, wenn er nicht Franzose ist, und im Königreich wohnt, wenn er nicht ein Alter von 25 Jahren zurückgelegt, und nicht vorher den Bürgereid geschworen hat. — Die Frauen sind von der Regentschaft ausgeschlossen. — Der König soll nach zurückgelegtem 18tem Jahr volljährig seyn, und von diesem Tage an soll die Regentschaft aufhören. — Der

König soll, wenn er das 14te Jahr zurückgelegt haben wird, dem Staatsrath bloß zu seiner Belehrung beiwohnen können. — Die Regentschaft des Königreichs überträgt kein Recht auf die Person des minderjährigen Königs. — Die Hut der Person des minderjährigen Königs soll seiner Mutter anvertraut sein. — Bei Ermanglung der Mutter soll die Hut durch die Wahl des gesetzgebenden Körpers übertragen werden."

Wir wollen die noch in das Jahr 1790 fallenden Verhandlungen der Versammlung über die Sicherheitspolizei, über die Strafrechtspflege, und das Institut der Geschwornengerichte, über welche man am 30. April 1790 beschlossen hatte, daß sie nicht in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, sondern bloß in Strafrechtsfällen angewendet werden sollten, nicht betrachten, und den dahin gehörigen Bericht von Duport, die Abstimmung Baco's über den Entwurf der Ausschüsse, die Einwendungen Robespierre's gegen die Mitwirkung der Gendarmerie bei der Sicherheitspolizei, die Rede Thouret's für die Mitwirkung der Gendarmerie mit den Friedensrichtern für die Sicherheitspolizei, und die endliche Entscheidung der Versammlung nach beschlossenen Debatten über diese Gegenstände. Eben so übergehen wir die für die Finanzgeschichte Frankreichs wichtigen Verhandlungen der Versammlung im Jahr 1790 und 1791 über die Assignaten und die dahin gehörigen Vorträge: so den Vorschlag Mirabeau's über die Liquidation der Staatsschuld; die Debatten hierüber; den Auszug einer Denkschrift Necker's; das Schreiben Necker's an die Nationalversammlung; den Rücktritt dieses Ministers; die Abstimmung Talleyrand's gegen die Assignaten; der Wunsch der Departemente rücksichtlich derselben; die Abstimmung Dupont's von Nemours gegen die Assignaten; der Vorschlag Maury's rücksichtlich der Art der Erörterung; die Replik Mirabeaus auf die gegen die von ihm in seiner ersten Rede vorgeschlagene Ausgebung von Assignaten gerichteten Einwürfe; die Debatten und den Beschluß der Versammlung; die Rede von Rabaut-Saint-Etienne; die Abstimmung von Beaumetz; eben so übergehen wir die Verhandlungen über die öffentlichen Abgaben, zumal vom Taback, den Bericht Röderers über das Einkommen aus dem Taback-

monopol, die Reden von Victor Broglie, von Mirabeau, Röderer, den Beschluß der Versammlung und die Adresse derselben an das Volk rücksichtlich der öffentlichen Abgaben.

Wir tragen noch aus dem Jahr 1790 die Verhandlungen der Versammlung über die Militärverfassung nach.

Die Organisation einer Nationalarmee hatte die Nationalversammlung alsbald nach ihrem Zusammentritt beschäftigt; schon am 16. Dezember 1789 hatte sie, nachdem sie das schon damals vorgeschlagene Conscriptionssystem verworfen hatte, beschlossen, daß das französische Heer durch freiwillige Werbung ergänzt werden sollte. Allein die Organisation der bewaffneten Macht wurde erst im Jahr 1791 endgiltig beschlossen. Der Militärausschuß hatte durch Bouthillier und Noailles der Versammlung Entwürfe vorgelegt, welche fast das Ganze der Militärorganisation umfaßten. Allein am Ende Februars 1790 zeigte A. v. Lameth die Nothwendigkeit, vor Allem verfassungsmäßige Grundsätze fest zu stellen, welche diese Organisation leiten sollten.

Es scheint, sprach er, daß weder der eine, noch der andere der vielfach trefflichen beiden Berichte, welche Ihnen in dieser Sache erstattet worden sind, das Ganze Ihrer Arbeit dargestellt, und den zu befolgenden Gang klar bezeichnet habe.

Sie sind hierher gesandt, um Frankreich frei zu machen, und ihm eine Verfassung zu geben. So müssen daher der Verband des Heeres mit der Verfassung, der Gebrauch desselben ohne Gefährdung der innern Freiheit, die Versöhnung seines Bestands nicht bloß mit dem öffentlichen Wohl, sondern auch mit den natürlichen Rechten der Individuen Ihnen eine erste Klasse von Gesetzen in dieser Beziehung an die Hand geben. Die Folgen dieser Grundsätze bieten uns eine zweite Klasse von Militärgesetzen. Erst dann kann die innere Organisation des Heeres folgen, welche Verordnungen über die Bildung der Truppen, über die Manövers, über die Kriegszucht nothwendig machen wird, die sämmtlich der vollziehenden Gewalt zu überlassen sind.

Betrachten wir die Militärgesetze in Beziehung auf eine freie Verfassung, so ist die Schwierigkeit unserer Aufgabe nicht zu verkennen. Die Erfahrung bietet uns kein Muster; fast bei allen

Völkern, auf welche Sie auch die Blicke wenden, sehen Sie die Heere im umgekehrten Verhältniß zu ihrer wahren Bestimmung wirken: sie sind eine Art königliches Eigenthum, mit großen Kosten durch die Völker unterhalten, um ihren Druck zu sichern. Die allgemeine Aufklärung wird auch dieses allgemeine Völker-Vorurtheil vernichten. Allein bis zu diesem Tage ist* das Beispiel, welches wir zu geben haben, das, den noch nöthigen Bestand eines großen Heeres mit einer freien Verfassung zu versöhnen.

Ich habe die Organisation des Heeres unter den Beziehungen der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt betrachtet, mich aber vorzüglich an den constitutionellen Theil gehalten. Unter den Bestimmungen dieser Art sind einige alsbald anzunehmen, andere aber so schwierig, daß sie an Ihren Verfassungsausschuß zurückzugeben sind, welcher sich hierüber mit dem Militärausschusse in's Einvernehmen zu setzen hat.

Wenn die Entwicklung der Heeresmacht in einer großen Monarchie Raschheit in ihren Befehlen, Uebereinstimmung in den Bewegungen, unmittelbare Beziehungen in den Entwürfen und Einheit der Kraft in der Wirkung fordert; wenn endlich der Impuls durch das Centrum gegeben und allen Seiten mitgetheilt werden muß, so wird daraus folgen, daß ein einziger Geist allen diesen Operationen vorstehen, ein einziger Wille alle individuellen Kräfte der Heeresmacht leiten muß: das Heer muß daher unter die Verfügung der vollziehenden Gewalt gestellt werden; daraus geht die Nothwendigkeit eines ersten verfassungsmäßigen Beschlusses hervor, welcher den König als den höchsten Chef der Militärmacht erklärt.

Allein die hierdurch möglichen Mißbräuche fordern Vorsichtsmaaßregeln. Es könnten verschiedene Mittel mit Erfolg gegen die Verfassung angewandt werden.

Wenn die Minister im Stande wären, die Zahl der Truppen zu vermehren, so könnten sie die Freiheit bedrohen: die Verfassung muß daher aussprechen, daß die Zahl der Truppen und der Sold des Heeres nur durch Beschlüsse des gesetzgebenden Körpers sollen geändert werden können.

Wenn die Minister das Heer aus fremden Truppen zusam-

men setzen könnten, so könnte auch hier die Freiheit Gefahr laufen: sonach muß auch dieses Mittel der Unterdrückung der Minister entzogen werden. Die Nation genüge sich selbst, und soll keine Fremdlinge zu ihrem Schutze berufen. Ich glaube, daß die Aufstellung dieses Grundsatzes gleicher Weise die Freiheit und die Ehre der Nation angehe. Allein die gegenwärtigen Verhältnisse gestatten nicht, daraus strenge Folgen zu ziehen: wir sind in einer kritischen Lage, und bedürfen zur Zeit der fremden Bestandtheile des Heeres.

Ich schlage daher einstweilen nur vor, die Verfassung möge aussprechen, daß keine fremden Truppen ohne die Einwilligung des gesetzgebenden Körpers im Dienste von Frankreich angestellt werden können.

Wenn die Minister es in ihrer Gewalt hätten, willkürlich im Innern des Reichs die Anwendung der Heeresmacht zu leiten, so würde es ihnen leicht werden, unter dem Anschein, für die Aufrechthaltung der Ordnung und der öffentlichen Sicherheit zu wirken, sämmtliche Rechte der Bürger anzugreifen, und den Sturz der Freiheit vorzubereiten.

Die constituirende Gewalt muß daher auf das sorgfältigste die Regeln bestimmen, welchen die Anwendung der Militärgewalt im Innern des Reiches unterworfen sein solle. Sie haben zwar schon verordnet, meine Herren, daß die Truppen einen Eid in die Hände der Municipal-Beamten schwören, und daß sie nur auf Aufforderung derselben einschreiten sollen. Allein es müssen auch noch ihre Verhältnisse zu den Nationalmilizen bestimmt werden. Obwohl diese Verhältnisse auf dem großen Grundsatz beruhen: „daß die regulirten Truppen die Nationalmilizen bei Aufrechthaltung der innern Ordnung und umgekehrt, die Nationalmilizen die regulirten Truppen bei der Vertheidigung nach Außen unterstützen sollen, und daß sie folglich wechselseitig nach Verhältniß der Functionen, zu welchen sie verwendet werden, einander untergeordnet sind“, so werden doch die in dieser Beziehung zu machenden Bestimmungen schwierig und verwickelt bleiben. Die für die Besatzung, namentlich in Festungen, aufzustellenden Regeln, wo, da sie in fortwährendem

Kriegszustande betrachtet werden müssen, die Anführer als für die ganze Vertheidigung des Platzes verantwortlich, über die ganze dort eingeschlossene Heeresmacht verfügen müssen, werden große Schwierigkeiten finden, besonders da sie ein Zusammenwirken militärischer Kenntnisse und politischer Grundsätze fordern. Der Verfassungsausschuß in Verbindung mit dem Militärausschuß sollen aufgefordert werden, ihre Ansichten vorzütragen.

Wenn die Minister es in ihrer Gewalt hätten, einen Militär ohne Grund und Förmlichkeit seiner Stelle zu entsetzen, so würden sie nicht nur das Schicksal dieser Männer, sondern auch die Verfassung bedrohen. Es muß daher verfassungsmäßig ausgesprochen werden, daß ohne ein vorgängiges Urtheil kein Militär seines Amtes entsetzt werden kann.

Sie haben beschlossen, daß die Ergänzung der activen Armee durch freiwillige Werbung geschehen soll: Sie glaubten, daß dadurch die nöthige Anzahl von Truppen in Friedenszeiten zu Stande käme. Aber eine andere große Schwierigkeit stellt sich dar, nämlich die, das Mittel zu finden, zur Zeit des Kriegs das ordentliche Heer zu erhalten, zu ernähren und selbst beträchtlich zu vermehren. Wir müssen daher die einer großen Nation würdigen Mittel vorbereiten, welche gerade uns in den Stand setzen, sie selten zu gebrauchen.

Die 140,000 Mann, welche der Militärausschuß für den Frieden fordert, werden zur Zeit des Kriegs über das Doppelte vermehrt werden müssen: hier reichen die freiwilligen Werbungen nicht mehr hin: daher muß man für diesen Fall an den Grundsatz erinnern, daß jeder Bürger dem Vaterland dienen soll, dieß kann um so mehr gefordert werden, da es bei uns von nun an nur Nationalkriege der Selbstvertheidigung geben wird.

Hier muß also das Institut einer Nationalmiliz ins Leben treten: aus der waffenfähigen Mannschaft muß daher die Hilfsmacht für die Zeit des Kriegs gewonnen werden. Man braucht dann nur zu wissen, wie viel Eingeschriebene jedes Departement enthalten wird, um nach diesem Verhältniß die Zahl derjenigen zu vertheilen, welche die Umstände fordern würden.

Ich weiß, daß es dem ersten Anschein nach schwierig erscheinen

kann, diese Maaßregel mit der individuellen Freiheit zu versöhnen. Allein ich weiß auch, daß es auch leicht sein würde, Mittel zu finden, diese gemeinseme Verbindlichkeit in eine ehrenhafte Auszeichnung zu verwandeln.

Zuerst müssen Militärgerichte errichtet werden, denen man ihre gehörige Competenz anweist, das Tribunal der Marschälle von Frankreich muß aufgehoben werden. Bei der Aburtheilung der Militärverbrechen müssen die nämlichen schützenden Garanticen statt finden, wie bei der Aburtheilung der Verbrechen der andern Bürger. Eben so muß für die Militärstrafgerichtsbarkeit ein Appellationsgerichtshof errichtet werden; da jedoch die Militärvergehen sehr einfach sind, so würden Sie es vielleicht für vortheilhafter halten, schon jetzt hier das Geschwornengericht einzuführen. Alles dieses muß jedoch an den Verfassungsausschuß zurückgewiesen werden, welcher sich mit dem Militärausschuß in's Einvernehmen setzen soll.

Ich schlage Ihnen nicht vor, in die Verfassung das militärische Strafgesetzbuch zu setzen, weil dieses noch zu sehr einer Verbesserung bedarf. Die constituirende Gewalt soll daher bloß aussprechen, daß die Regeln in Bezug auf die Vergehen und Strafen der Militärs zur Competenz der gesetzgebenden Gewalt gehören sollen.

Die Erklärung der Rechte bestimmt, daß alle Bürger zu allen bürgerlichen, militärischen und kirchlichen Aemtern fähig sind; Sie werden daher verfassungsmäßig aussprechen, daß weder die gesetzgebende, noch die vollziehende Gewalt weder durch ein Gesetz, noch durch eine Verordnung diesen Grundsatz sollen abschaffen können.

Weil die Kraft des Heeres weit mehr von der Zusammensetzung, als von der Zahl der Mannschaft abhängt, so muß dafür gesorgt werden, daß der Genuß der staatsbürgerlichen Rechte möglichst mit der Ausübung der militärischen Functionen verbunden werde. Deßwegen schlägt Ihnen der zweite Bericht vor, daß die Militärs, welche dreißig Jahre lang gedient haben, die Rechte activer Staatsbürger genießen sollen; allein ich glaube, daß schon 16 Dienstjahre genügen.

Augenfällig würde die individuelle Freiheit der Staatsbürger stets gefährdet sein, wenn die militärischen Anwerbungen keinem Gesetze unterworfen, oder wenn die in dieser Beziehung aufzustellenden Regeln der vollziehenden Gewalt überlassen wären.

Es ist daher nothwendig, daß die Verfassung der gesetzgebenden Gewalt das Recht verleihe, die Formen der Anwerbung zu regeln. Die Grundsätze über die Zulassung und die Beförderung zu den verschiedenen Graden der Armee gehen eben so sehr die öffentliche Ordnung, als die theuersten Rechte der Individuen an. Man muß daher dem gesetzgebenden Körper das Recht verleihen, die allgemeinen Grundsätze und Regeln der Zulassung und Beförderung zu erörtern.

Aus der bisherigen Darstellung geht hervor, 1) daß die constituirende Gewalt die Grundlagen der Militärverfassung nach mehren allgemeinen Beschlüssen aufstellen muß, von welchen ich Ihnen diejenigen vorgetragen habe, welche schon jetzt angenommen werden können; während ich vorschlage, die Prüfung der andern an Ihren Verfassungsausschuß zu verweisen.

2) Daß die constituirende Gewalt noch bestimmen soll, welches unter den weitern Gegenständen der Heerorganisation diejenigen sind, welche durch die gesetzgebende Gewalt beschlossen werden müssen, und daß diese Gegenstände, welche ich nach einander angegeben habe, folgende sind:

1) die Zahl der Truppen, welche das Heer bilden soll,
2) die Summe, welche jährlich auf Militärausgaben verwendet werden soll;
3) der Sold eines jeden Grades;
4) die Regeln der Zulassung zum Dienst und der Beförderung;
5) die Formen der Anwerbung;
6) die Militärvergehen und Strafen;
7) endlich die Zulassung fremder Truppen in den Dienst des Staates.

Diejenigen Gegenstände, welche Sie weder unter die Verfassungsartikel, noch unter jene stellen, welche nicht zum Gewaltskreis der Legislaturen gehören, sollen schon dadurch zur Verfügung der vollziehenden Gewalt gehören.

Es bleibt Ihnen jetzt nur noch übrig, in der Eigenschaft als gesetzgebende Gewalt, die Beschlüsse zu geben, deren Competenz die Verfassung der Legislaturen verleiht, und welche die gegenwärtige Organisation des Heeres nothwendig machen kann. Am besten werden Sie die vollziehende Gewalt auffordern, ihre Entwürfe und Ansichten für die Organisation des Heeres Ihnen vorzulegen. Erst wenn wir eine gründliche Kenntniß über das Ganze des Plans und über das Verhältniß der verschiedenen Theile unter einander werden erhalten haben, erst wenn wir die Instructionen, welche die vollziehende Gewalt über den gegenwärtigen Zustand unserer Grenzen, über das, was unsere auswärtigen Verhältnisse fordern, über das Einzelne der verschiedenen Theile ihrer Verwaltung werden erlangt haben, werden wir im Stande sein, mit Sachkenntniß über die verschiedenen allgemeinen Punkte Bestimmungen zu treffen, über welche wir uns die Entscheidung vorbehalten haben.

Ich glaube, daß die vollziehende Gewalt Ihnen nur solche Maaßregeln vorschlagen wird, welche mit den verschiedenen Verbesserungen, die Sie zu bewirken beschlossen haben, verträglich sein werden.

Sie haben die Privilegien abgeschafft; sie werden von nun an auch nicht mehr im Heere statt finden: kein Regiment wird vor einem andern einen Vorzug mehr haben, keines wird mehr das Eigenthum eines Privaten sein: Niemand wird einen Grad ansprechen können auf einen andern Grund, als auf sein Verdienst oder sein Dienstalter; die Chefs der Regimenter sollen keine Verkürzung der Dienstzeit mehr genießen, der Luxus unnützer Stellen soll weichen. Sie werden sich nicht bloß darauf beschränken, den Sold der Truppen auf 20 Pfennige für den Tag zu erheben, sondern Sie werden auch für die Beförderung des Soldaten, und für einen ehrenwerthen Ruhegehalt sorgen. Das, meine Herren, ist die Reihefolge des Beschlusses, welchen ich die Ehre habe, Ihnen vorzulegen:

„Die Nationalversammlung beauftragt ihren Verfassungsausschuß mit dem Militärausschuß zu berathen, um ihm seine Ansichten vorzulegen:

1) Ueber die Regeln, welche rücksichtlich der Anwendung der Militärmacht im Innern des Königreichs aufgestellt werden sollen, und die Verhältnisse des Heeres sowohl zur Civilgewalt, als zu den Nationalgarden.
2) Ueber die Organisation der Militärgerichte und die Formen der Militärurtheile.
3) Ueber die Mittel, das Heer zur Zeit des Kriegs zu ergänzen und zu vermehren, mit Aufhebung des Aushebens der Miliz.

Sie beschließt schon gegenwärtig als Artikel der Verfassung:
1) der König der Franzosen ist der oberste Befehlshaber des Heeres;
2) kein Militär soll ohne vorgängiges Urtheil cassirt oder seines Amtes entsetzt werden können;
3) kein Gesetz, Reglement oder Verordnung, welche beabsichtigt, irgend einem Bürger von was immer für einem militärischen Grad auszuschließen, soll unter was immer für einem Vorwand gegeben werden können;
4) jeder nach 16 Dienstjahren in Ruhestand getretene Militär soll die Rechte eines activen Bürgers genießen;
5) jede Käuflichkeit der Militärämter und Stellen ist aufgehoben;
6) jedes Jahr am 14. Juli sollen die Truppen den Eid der Treue der Nation, dem Gesetz, dem Könige und der Verfassung schwören.

Sie beschließt gleichfalls, als verfassungsmäßige Punkte, daß es der gesetzgebenden Gewalt zustehe, zu bestimmen, 1) über die Summe, die jährlich für Militärauslagen verwendet werden soll; 2) über die Anzahl der Mannschaft, die bestimmt ist, das Heer zu bilden; 3) über den Sold eines jeden Grads; 4) über die Regeln der Zulassung zum Dienst und der Beförderung rücksichtlich aller Grade; 5) über die Formen der Anwerbungen; 6) über die Zulassung fremder Truppen in den Dienst des Staats; 7) über die Gesetze rücksichtlich der Militärvergehen und Strafen.

Sie beschließt ferner, daß der König gebeten werden solle,

der Nationalversammlung ungesäumt seine Ansichten über die Organisation des Heeres vorlegen zu lassen, damit diese in der Folge über die verschiedenen Gegenstände, welche in den Kreis der gesetzgebenden Gewalt gehören, berathe."

Am 18ten desselben Monats wurde die Discussion über die den verschiedenen vorgelegten Entwürfen zu gebende Priorität eröffnet; der Lameths wurde zuerst genannt, und von den Herren von Broglie und Montmorency kräftig unterstützt: jedoch wurden auch Verbesserungen dazu vorgeschlagen; Menou stellte dann eine Reihefolge von Artikeln aus den verschiedenen Entwürfen zusammen, und noch am nämlichen Tag wurde der Beschluß über die Militärverfassung ohne Opposition in folgender Form angenommen:

Die Nationalversammlung hat beschlossen und beschließt:

Art. 1. Der König ist der oberste Befehlshaber des Heeres.

Art. 2. Die Armee ist wesentlich bestimmt, das Vaterland gegen die auswärtigen Feinde zu vertheidigen.

Art. 3. Es kann was immer für ein Corps fremder Truppen nur vermöge eines durch den König sanctionirten Actes des gesetzgebenden Körpers in das Reich gebracht, oder zu dem Dienst des Staates zugelassen werden.

Art. 4. Die zur Unterhaltung des Heeres nöthigen Summen und andere Militair-Auslagen sollen jährlich durch die Legislaturen bewilligt werden.

Art. 5. Weder die Legislaturen, noch die vollziehende Gewalt können irgend einen Eingriff in das Recht machen, welches einem jeden Bürger zusteht, zu allen Militär-Aemtern und Graden zugelassen zu werden.

Art. 6. Jeder im Activdienst befindliche Militär behält seinen Wohnsitz troß der durch den Dienst nothwendig werdenden Entfernung, und kann die Functionen eines activen Bürgers ausüben, wenn er anders die Eigenschaften hat, welche von den Beschlüssen der Nationalversammlung gefordert werden, und wenn er bei den Versammlungen, wo die Wahlen geschehen

müssen, in dem Canton, wo sein Wohnsitz ist, nicht in Garnison liegt.

Art. 7. Jeder Militair, welcher 16 Jahre ohne Unterbrechung und ohne Tadel gedient haben wird, soll die Fülle der Rechte eines activen Bürgers genießen, und ist der Bedingungen rücksichtlich des Eigenthums und der Besteuerung enthoben, unter dem im vorhergehenden Artikel ausgedrückten Vorbehalt, daß er sein Recht nicht ausüben kann, wenn er in dem Canton in Garnison liegt, wo sein Wohnsitz ist.

Art. 8. Jedes Jahr den 14. Juli wird einzeln an den Orten, wo Truppen in Garnison sind, vor den Municipalbeamten, vor den versammelten Bürgern und vor der ganzen unter Waffen stehenden Mannschaft folgender Eid geschworen werden:

Nämlich von den Offizieren, der Nation, dem Gesetz, dem König und der von der Nationalversammlung beschlossenen und von dem König angenommenen Verfassung treu zu bleiben, auf Aufforderung von Seite der verwaltenden Körper und der bürgerlichen oder Gemeinde-Beamten bewaffneten Beistand zu leisten, und diejenigen, welche unter ihren Befehlen stehen, nie gegen einen Bürger zu verwenden, außer auf eine solche Aufforderung, welche den versammelten Truppen stets vorgelesen werden soll.

Und von den Soldaten in die Hände ihrer Offiziere, der Nation, dem Gesetz und der Verfassung treu zu sein, nie ihre Fahnen zu verlassen, und genau die Regeln der militairischen Zucht zu beobachten.

Die Formeln dieser Eide sollen mit lauter Stimme von dem Befehlshaber vorgelesen werden, welcher zuerst schwören, und den Eid annehmen soll, welchen jeder Offizier und dann jeder Soldat aussprechen soll, indem er die Hand aufhebt und sagt: ich schwöre es.

Art. 9. Jede Käuflichkeit der Militär-Aemter und Stellen ist aufgehoben.

Art. 10. Der Minister, welcher das Departement des Krieges hat, und alle Militair-Agenten, welche immer es auch seien, sind der Verantwortlichkeit in den Fällen und auf die

Weise unterworfen, welche von der Verfassung bestimmt sind, und noch werden bestimmt werden.

Art. 11. Einer jeden Legislatur steht die Befugniß zu, Bestimmungen zu treffen:

1) über die Summen, welche jährlich für die Unterhaltung des Heeres und anderer Militair-Ausgaben zu bewilligen sind;

2) über die Zahl der Mannschaft, aus welcher das Heer bestehen soll;

3) über den Sold eines jeden Grades;

4) über die Regeln der Zulassung in den Dienst und der Beförderung in den Graden;

5) über die Formen der Anwerbung und die Bedingungen der Freiwerdung;

6) über die Zulassung fremder Truppen in den Dienst der Nation;

7) über die Gesetze in Betreff der Militairvergehen und Strafen;

8) über die Besoldung der Truppen in den Fällen, wo sie verabschiedet werden würden.

Die Nationalversammlung hat beschlossen und beschließt ferner, daß der Verfassungs- und der Militair-Ausschuß sich in Einvernehmen setzen werden, um ihr bald möglichst Gesetzentwürfe vorzulegen:

1) in Bezug auf die Anwendung der Militairmacht im Innern des Reichs, und über die Verhältnisse des Heeres, sowohl mit der bürgerlichen Gewalt, als mit den Nationalgarden;

2) über die Organisation der Militairgerichte und der Militairerkenntnisse;

3) über die Mittel, zur Zeit des Kriegs die Militairmacht zu ergänzen und zu vermehren, wobei die Aushebung der Miliz aufzuheben ist.

Die Nationalversammlung hat beschlossen und beschließt ferner, daß der König gebeten werden solle, ungesäumt der Nationalversammlung einen Plan der Organisation des Heeres vorzulegen, um die Repräsentanten der Nation in den Stand zu setzen, ohne Verzögerung über die verschiedenen Gegenstände zu

berathen und zu verfügen, welche in den Kreis der gesetzgebenden Gewalt gehören.

Die Nationalversammlung hat beschlossen und beschließt endlich, daß vom nächsten 1. Mai an der Sold aller französischen Soldaten um 32 Pfennige für den Tag vermehrt werden solle, wobei die stufenweise Progression zwischen den verschiedenen Waffengattungen und Graden beobachtet werden soll, und die Einführung dieses Soldes soll ungesäumt durch Militairverordnungen bestimmt werden.

Schon die bisherigen Verhandlungen haben hinlänglich den Gang bezeichnet, welchem der öffentliche Geist in Frankreich zudrängte; allein die Verhandlungen über die Flucht des Königs enthüllte das nahe Schicksal des französischen Staats, und zeigte, daß die Stimmung des mächtigsten Theils des Volks die Schranken der constitutionellen Monarchie schon überschritten hatte. Schon schmeichelte den erfahrungslosen Geistern der Anachronismus einer Republik der alten Welt. In der Sitzung vom 15ten Juli 1791 wurde von Muguet im Namen der Ausschüsse für das Militair, die Diplomatie, Verfassung, Revision, der Strafrechtspflege, der Berichte und Nachforschungen, der Bericht über die Entweichung des Königs und der königlichen Familie erstattet.

Meine Herren, sprach er, die Verfassung war beinahe vollendet, und der glückliche Zeitpunkt nahte, wo wir, die Inhaber der constituirenden Gewalt, unsere Macht in die Hand der ersten Legislatur niederlegen sollten. In diesem Augenblick entfernt sich der König mit seiner Familie, ein kühner Anführer entreißt, seine sträflichen Absichten verbergend, durch seine Rathschläge den König aus seiner Hauptstadt, um ihn an die Enden des Reichs zu führen, ihn mitten in ein Lager zu stellen, und ihn als Werkzeug seiner Ehrsucht zu gebrauchen.

Dieses Ereigniß, welches, wenn die Hoffnung der Factionsmänner in Erfüllung gegangen wäre, Verwirrung und Anarchie verbreiten sollte, hat nur gedient, die Energie der französischen Nation zu entwickeln. Der öffentliche Friede wurde nicht gestört; der König sah seine ganze Macht genöthigt, der Aufforderung eines Gemeindebeamten zu weichen, welcher im Namen des

Gesetzes sprach; und man konnte sich überzeugen, daß es fernerhin in Frankreich keine andere Macht gibt, als die des Gesetzes, welchem Alles gehorchen muß.

Sie haben gewünscht, meine Herren, die Einzelnheiten dieses Ereignisses zu erfahren: die Hauptthatsachen sind bekannt, und ich will im Namen Ihrer Ausschüsse Ihnen eine Darstellung geben, wie sie aus den Actenstücken hervorgeht, die Ihnen schon zugekommen sind (wir übergehen das Factische dieses Berichtes).

Ehe wir die Folgerungen, fuhr der Berichterstatter fort, ableiten, welche aus den dargestellten Thatsachen hervorgehen, stellt sich die große Frage dar: Kann der König wegen seiner Entweichung vor Gericht gestellt werden?

Ihre Ausschüsse haben ihre Entscheidung aus Ihren Beschlüssen genommen.

Als Sie hieher gesandt wurden, um Ihrem Vaterland eine Verfassung zu geben, so haben Sie die Vortheile und Nachtheile der verschiedenen Regierungsformen gegen einander abgewogen, und wenn Sie die monarchische annahmen, so thaten Sie es nur, weil sie Ihnen mehre Mittel bot, das Glück des Volkes zu sichern.

Sie haben sich überzeugt, daß, um einem so großen Reiche die so nöthige politische Einheit, um einer so umfassenden Verwaltung die so nöthige Thätigkeit, um endlich allen Springfedern der politischen Maschine eine gleichförmige und reibungslose Bewegung zu geben, die vollziehende Gewalt in der Hand eines Einzigen mit verantwortlichen Beamten liegen müsse, alle andern aber das Gesetz der Gleichheit beherrschen solle: also für die Nation, nicht für den König, wurde die Monarchie eingeführt, die Erblichkeit des Throns beschlossen.

Nach einer nothwendigen Folgerung aus den nämlichen Grundsätzen haben Sie beschlossen, daß die Person des Königs unverletzbar sein solle, aber auch wieder nur für das Interesse der Nation und der Dauerhaftigkeit der Regierung wurde diese Unverletzbarkeit nicht ein Privilegium der Person, sondern ein nothwendiges Attribut der Gewalt.

Wenn nun die vollziehende Gewalt in der Person eines

Einzigen ruht, so sind ihre Functionen dieser Person so wesentlich einwohnend, daß sie gewissermaaßen untrennbar sind: der König ist kein Bürger, er ist, an und für sich betrachtet, eine Gewalt; wenn diese Gewalt nicht unabhängig ist, so wird sie bald durch diejenige zerstört werden, welcher sie untergeordnet sein wird, und diese Unabhängigkeit kann nur durch die Unverletzbarkeit der Person bewahrt werden, welche die Gewalt repräsentirt.

Wenn der König, welchen man nicht von dem Königthum trennen kann, durch den gesetzgebenden Körper anklagbar wäre, so würde er bald in dessen Abhängigkeit sein. Wenn die Unverletzbarkeit des gesetzgebenden Körpers für die öffentliche Freiheit nothwendig ist, so kann die Unverletzbarkeit des Königs allein die Energie der vollziehenden Gewalt sichern. Diese beiden Gewalten können keiner Anklage unterworfen werden, und sind lediglich von den Gesetzen abhängig, welche die Verfassung für sie allein gemacht hat.

Diese Unverletzbarkeit der Person des Monarchen muß so sehr geachtet werden, daß Sie beschlossen haben, es solle kein Befehl des Königs vollzogen werden, als so fern er contrasignirt ist, damit das Gesetz für alle Handlungen des Königs ein Individuum habe, welches es verfolgen könnte, und selbst dann, wenn der König persönlich handelt, setzt das Gesetz voraus, daß irgend einer ihm den Rath gegeben habe, wo dann gegen den Rathgeber verfahren wird. Diese Verantwortlichkeit muß so streng sein, daß es dem König unmöglich wird, nur einen zu finden, welcher es wagt, in seinem Namen eine gefährliche Unternehmung auszuführen oder zu begünstigen. Der König muß allmächtig sein, um das Gute zu thun, und ohne Kraft, wie ohne Mittel, um das Schlechte zu thun. Alle Bürger müssen ihm gehorchen, wenn er im Namen des Gesetzes spricht, und seine Gewalt sei nichtig, sobald er sich von demselben entfernt.

Wenn die individuellen Handlungen des Königs den gewöhnlichen Regeln der Rechtspflege unterworfen werden könnten, so könnte der König wegen Handlungen vor Gericht gestellt werden, welche nicht verbrecherisch sind, oder wegen Vergehen,

welche nicht begangen worden sind; denn es braucht eine Thatsache nicht wahr zu sein, um zu einer Anklage Veranlassung zu geben, und ruhmsüchtige Leute würden nicht ermangeln, den König anzuklagen. Die Würde des vom Königthum unzertrennbaren Königs würde dadurch verletzt werden. Gleichwohl ist es möglich, daß ein König sich solchen verbrecherischen persönlichen Handlungen überläßt, daß sie nicht geduldet werden können, hier muß das Gesetz, den Fall des Irreseins voraussetzend, ihm einen Regenten bestimmen.

Nach diesen Grundsätzen, welche die Dauerhaftigkeit der monarchischen Regierungsform gebieterisch fordert, und welche Ihren Beschlüssen gemäß sind, müßten Sie Ihr Benehmen rücksichtlich des Königs bestimmen, wenn Sie ihn als schuldig betrachten wollten. Allein ist seine Entweichung mit seiner Familie wirklich ein Vergehen? Auch diese Frage muß nach Ihren Beschlüssen entschieden werden.

Durch Ihren Beschluß vom 28. März haben Sie gesagt „der König, der erste öffentliche Beamte, darf seine Residenz höchstens 20 Meilen von der Nationalversammlung haben, wenn sie versammelt sein wird.“

„Wenn der König das Reich verließ, und er, nachdem er durch eine Aufforderung des gesetzgebenden Körpers eingeladen worden war, nicht zurückkehrte, so wird er angesehen, als habe er auf das Königthum verzichtet.“

Das Gesetz allein, nicht Sie sollen sprechen.

Als der König zu Montmédy war, hätten Sie ihm die Verfassung vorhalten, und ihn zur Rückkehr auffordern sollen, und so muß ich also zugeben, Ihre Gesetze klagen den König nicht an. Er hat die Verfassung nicht gebrochen, er hat kein Vergehen gethan.

Auch in Beziehung auf die andere Beschuldigung gegen den König haben Ihre Ausschüsse keine Möglichkeit gefunden, den König vor Gericht zu stellen.

Vergebens haben einige unruhige Köpfe sich eingebildet, daß die Flucht eines Mannes die Regierungsform ändern, und das ganze System Ihrer Constitution umstürzen könnte. Die

Nationalversammlung wird, ohne der Uebertreibung der Einen nachzugeben, und ohne in die servile Hingebung der Andern zu willigen, ehe sie über die weitern Verfügungen, die den König betreffen, entscheidet, den Gemüthern Zeit lassen, sich zu beruhigen, und die Constitution vollenden.

Ganz anders verhält es sich aber mit jener Verschwörung, welche, durch die Treulosigkeit eingeleitet, und durch die Macht unterstützt, ein wahres Verbrechen bildet, durch welches ein ehrgeiziger Mann durch Beredung des Königs, daß er in Mitte seines Volkes nicht frei wäre, denselben mit seiner ganzen Familie in die Mitte eines Lagers zu bringen suchte, um sich seiner Person zu versichern, ihn zu seinem ersten Sklaven zu machen, und unter seinem Namen die französische Nation zu tyrannisiren. (Der Bericht geht hier in das Einzelne der Sache ein, und durchgeht ein langes Verzeichniß von Angeklagten, worauf er den Entwurf eines Beschlusses nach den Anträgen der Ausschüsse vorträgt.)

Die Versammlung verordnet den Druck des Berichts, verwirft den gemachten Vorschlag der Vertagung, und beschließt mit Stimmenmehrheit, daß die Erörterung alsbald statt finden soll. Sie eröffnet Pétion, welcher mit Robespierre schon längere Zeit eine besondere Abtheilung der linken Seite bildete.

Meine Herren, begann er, ich will mich nur an einen Punct des so eben gehörten Berichtes halten, nämlich an den, soll der König außer dem Processe gelassen werden, oder nicht? Um diese Frage zu beantworten, muß man wissen, ob er angeklagt werden darf; das sind die beiden zu untersuchenden Fragen. Wenn der König nicht angeklagt werden kann, so geschieht es kraft eines besondern Privilegiums, weil nämlich die Verfassung ihn für unverletzbar erklärt.

Was ist nun die Unverletzbarkeit? Gewiß nicht das Recht, Alles, das Gute und das Böse zu thun. Der König ist vielmehr in allen Functionen des Königthums unverantwortlich; für die Ausübung seiner erhabenen Functionen hat er keine Untersuchung zu befürchten.

Bei allen Klagen des bürgerlichen Rechts erscheint er vor

den Gerichten durch seine Bevollmächtigten, und ist dem Gesetze, wie alle andern Bürger, unterworfen.

Es bleiben nun noch die Anklagen wegen Verbrechen übrig. Hier bin ich gegen die absolute Unverletzbarkeit. Die Ungestraftheit eines Verbrechens kann zu nichts gut sein, außer dazu, zu neuen zu ermächtigen. Ist der König ein Bürger? Ja. Ist er ein öffentlicher Beamter? Ja. Sie haben ihn selbst dafür erklärt. Wie kann nun ein Bürger, ein Beamter nicht dem Gesetz unterworfen sein? Wer dem Gesetz nicht unterworfen ist, steht über demselben, und wer über demselben steht, ist ein Despot. Wenn die Unverletzbarkeit eine glückliche Fiction ist, so ist dieses eine grausame Wirklichkeit.

Um unverletzbar zu sein, muß man unfehlbar sein. Dieß ist Niemand, und es steht dem Menschen nicht zu, solches durch Fiction zu machen. Nach einer solchen Fiction könnte ein König gegen die Freiheit seines Landes sich verschwören, ein Caligula, ein Nero sein, alles für das Glück der Menschen, und man müßte seinen blutigen Geschmack beachten.

Sie wollen ihn für einen Irren erklären? Sie können es nicht, ohne wenigstens theilweise einen Grundsatz zu verletzen, welcher nach Ihrer Meinung, nach dem Gesetze unverletzbar erklärt werden muß.

Werden Sie ihn für einen Verbrecher erklären? Noch weniger; was werden Sie also nach dem Grundsatz thun? Ihn beibehalten, wenn Sie folgerichtig handeln wollen.

Ich untersuche hier nicht, welches die Lehre der Völker über die Unverletzbarkeit des Königs ist; ich stütze mich auf eine Autorität, welche allen Zeiten, allen Ländern angehört, die Vernunft!

Ich vergaß noch einen Beweisgrund für die Unverletzbarkeit. Ich hörte sagen, daß der König eine Gewalt sei, und daß man eine Gewalt nicht strafen könne. Dieß ist eine erbärmliche Spitzfindigkeit. Der König ist kein abstractes Wesen. Ein König ist ein Mensch, ein Bürger, ein Beamter. Selbst nach Ihrer Verfassung ist der König nicht unverletzlich; wenn er das Königreich verläßt, und auf die Aufforderung des gesetzgebenden Körpers nicht zurückkehrt, so wird er des Thrones verlustig.

Dieß ist ein Fall, es giebt deren noch andere, z. B. wenn ein König ein Manifest gegen die Constitution erließe, welche ihn zum König gemacht hat.

Hier stellt sich eine ganz sonderbare Lehre dar: man spricht von einer Unzuläßigkeit. Ein König kann unzuläßig sein, sagt man, ohne aufzuhören, unverletzbar zu sein.

Allein wir antworten:

Wenn ein König König ist, so ist er doch offenbar zum Königthum zugelassen, es kann nicht mehr die Rede sein, ob man ihn zulassen wolle, oder nicht; es bleibt nichts mehr übrig, als ihn abzusetzen, wenn der Fall sich dazu ereignet: nun ist aber die Absetzung eine Strafe, sie kann folglich nur durch ein Urtheil statt finden: es ist die Anwendung des Gesetzes auf eine Thatsache. Wie kann denn ein König abgesetzt werden, wenn er nicht gerichtet werden kann? Könnte ein König, welcher die Verfassung nicht beschwören wollte, noch König bleiben? Nein. Ist nun aber ein König, welcher, nachdem er sie beschworen hat, seinen Schwur bricht, in einer günstigern Lage?

Wie oft hat Ludwig **XVI.** Liebe und Treue der Verfassung geschworen? Wahrscheinlich um die Nation einzuschläfern. Man sagt, die Constitution sei noch nicht fertig: was liegt daran, die Hauptttheile derselben sind es.

Ich gestehe, in meinen Augen ist die Frage, ob der König gerichtet werden könne, keine Frage.

Vielleicht glauben einige Mitglieder, daß der König anders gerichtet werden solle, als ein anderer Private. Man muß daher offen erklären, ob, wenn man ausspricht, daß der König durch kein Gericht gerichtet werden könne, er nichts desto weniger der Entscheidung der Versammlung oder eines Convents unterworfen werden kann.

Soll der König vor Gericht stehen? Wenn er es kann, so soll er es auch; denn den König vor Gericht stellen, heißt bloß erklären, man finde genügende Gründe dafür, daß sein Benehmen untersucht werde, und daß ein Urtheil ergehe.

Nun kann Niemand sagen, daß die Unschuld des Königs

ganz klar bewiesen ist, es finden sich im Gegentheil überall eine Menge Inzichten eines großen Vergehens.

Der König, sagt man, war frei, oder er war es nicht; war er frei, so konnte er gehen, wohin er wollte; war er es nicht, so kann ihn Niemand tadeln, seine Fesseln gesprengt zu haben..... Ich behaupte für meine Person, daß der König unter keinem Vorwand entweichen durfte. Je freier der Mensch ist, desto mehr muß er an seine Functionen gebunden sein. Der König hätte an seiner Stelle bleiben, und sich aus dieser Sclaverei eine Ehre machen sollen. Zwei Beschlüsse der gegenwärtigen Nationalversammlung fordern seine Gegenwart. Pflicht und Gesetz fesseln ihn also an die Versammlung.

Zudem trenne man die Reise des Königs nicht von seinem Manifest. Bei der ersten Kunde hierüber hatten wir die innigste moralische Ueberzeugung von einem Vergehen. Hätten wir die Functionen eines großen Geschwornengerichts gehabt, was würden wir ausgesprochen haben?

Reifere Ueberlegung konnte uns nur noch mehr von der Größe des Vergehens überführen, und neue Aufklärungen können vielleicht noch stärker für die Schuld des Königs zeugen.

Allein, wird man sagen, warum soll man den König vor Gericht stellen, wenn es zuletzt politisch klug ist, daß man keine Strafe gegen ihn ausspreche?

Ich erwiedere zuvörderst, daß die Gerechtigkeit die wahre Politik der Völker ist.

Zweitens, wenn auch keine Strafe zuletzt gegen den König ausgesprochen wird, so ist es doch sehr wesentlich, zu erklären, daß keine gegen den König ausgesprochen werden kann, und so den Grundsatz zu heiligen, die Gnade des Volkes soll ihn frei sprechen.

Allein welches sind endlich diese Erwägungen?

Wenn der König abgesetzt wird sagt man, so stürzen Sie sich in einen Abgrund von Uebeln; ein entthronter König flößt Theilnahme ein: unter der zu bildenden Regentschaft wüthet der Kampf der Parteien, und in dem entstehenden Bürgerkrieg kann unsere Verfassung vernichtet werden.... Zuvörderst ist

in dem Augenblick gar nicht die Rede davon, den König zu entthronen oder beizubehalten; er kann auf mehre Weisen gerichtet werden, ohne daß die befürchteten Uebelstände eintreten.

Wir sind nicht genöthigt, zu Regenten unsere Zuflucht zu nehmen, und gesetzt, wir müßten dieses, so würde ich nicht alle die großen Uebel gewahren, welche man so sehr übertreibt. Laßt uns das öffentliche Vertrauen durch weise Gesetze, durch unsern Muth verdienen, und, frei von einer innern Spaltung, haben wir nichts von den fremden Mächten zu fürchten, und wenn auch einige dieser Mächte uns anzugreifen sich erfrechten, so würden sie kennen lernen, was ein Volk vermag, welches für seine Freiheit kämpft.

Aber es giebt auch Erwägungen einer andern Art, welche denjenigen sehr entgegengesetzt sind, die wir durchgegangen haben. Ist es nicht gefährlicher, den König ohne irgend ein Urtheil zu belassen? Heißt das nicht zu einer ewigen Verschwörung gegen die Verfassung und die öffentliche Freiheit ermuthigen? Heißt das nicht, die äußern Feinde zum Angriff von uns auffordern?

Ein eben so mächtiger Grund ist, sich zu fragen, welches Vertrauen der Inhaber der vollziehenden Gewalt jetzt einflößen kann. Ein freies Volk regiert sich nur durch Vernunft und Vertrauen: welchen Gehorsam werden seine Befehle finden? Nein, meine Herren, Sie werden nicht zur Nation sagen: das ist das Oberhaupt, welches die Verfassung beschworen hat, das ist das Oberhaupt, welches durch die bewaffnete Macht sie zerstören wollte. Wir legen in seine Hand die öffentliche Gewalt... Sie werden nicht so weit Ihre eigene Würde und die öffentliche Meinung verletzen.

Ich trage daher darauf an, daß der König entweder vor der Nationalversammlung oder vor einem Convente **ad hoc** gerichtet werde.

In der Sitzung vom 14. Juli 1791 sprach Larochefoucault-Liancourt für die Unverletzbarkeit.

Meine Herren, begann er, auch ich glaube, daß die Gerechtigkeit und die Verfassung allein berathen werden müssen. In dem Benehmen des Königs sind zwei Dinge zu untersuchen:

sein Austritt aus Paris, und die Denkschrift, welche er zurückgelassen hat. Man kann dieses Benehmen in Beziehung auf die Prärogative der Unverletzbarkeit betrachten, und dann soll man es auch nach Gerechtigkeit und Vernunft prüfen. In Beziehung auf die Unverletzbarkeit sollte man nicht von dem Benehmen des Königs sprechen, welcher weder belangt, noch gerichtet werden kann: ein nicht unverletzbarer König wäre weder ein erblicher, noch ein lebenslänglicher König, sondern der König eines Tags; es gäbe bald eben so viele Zwischenreiche als Anklagen, und wie könnte der Mann, dessen Verantwortlichkeit sich auf alle Handlungen der Regierung erstrecken würde, alsdann gegen die Anarchie dienen, wenn er selbst so leicht gestürzt werden könnte? Nicht dieser Geist hat Ihre Beschlüsse dictirt: der König wurde nur für unverletzbar erklärt, um ihn außer den Bereich der Factionen zu setzen.

Man hat behauptet, daß diese hohe Prärogative nur auf die Acte des Königthums, und nicht auf die Privathandlungen des Königs anwendbar ist.... Wenn es aber so wesentlich wäre, daß ein König verantwortlich ist, so sollte er es gerade als König sein, wo es sich um das Wohl des Staats handelt. Wie will man uns überzeugen, daß die Nachtheile dieser Verantwortlichkeit des Königs sich nicht auf die Privathandlungen erstrecken, da der Vortheil einer solchen gefährlichen Anklage, weil die Nachtheile, einen König zu belangen und zu richten, die nämlichen sind, beinahe nichtig wäre? Wenn nun die Unverletzbarkeit sich nicht ohne Unterschied auf den König ausdehnte, wie könnte das Königthum dauernd sein? Hätte man sogar ein Königthum? Ich könnte ferner zu den Urhebern dieser angeblichen Unterscheidung sagen: hat der König als König Paris verlassen? In dieser Beziehung ist er unverletzlich. Hat er Paris als bloßer Bürger verlassen? Wer zweifelt daran, daß er das Recht habe, es zu verlassen?

Der Redner vor mir hat gestern mehre Bemerkungen gegen die Unverletzbarkeit überhaupt gemacht; allein die Verfassung heiligt sie.

Andere Bemerkungen werden auf den Unterschied gegründet, welchen man zwischen der verfassungsmäßigen und persönlichen Unverletzbarkeit aufstellen will: die erstere ist von geringem Belang, sagt man, weil sie bloß auf Handlungen geht, die das Volk in seiner Gewalt hat; aber anders ist es bei der zweiten. Ich bekämpfe diese Unterscheidung, weil man hier diese Gründe nur einander entgegen zu setzen braucht. Ein Minister, welcher aus Schwäche für den König einen gesetzwidrigen Befehl unterzeichnen würde, würde der öffentlichen Rache ein Opfer darbieten: dieses Beispiel würde die Nation künftig vor solchen Angriffen sichern. Deßwegen würde aber der König nicht minder schuldig sein. Wenn nun die Unverantwortlichkeit auf Verbrechen geht, warum nicht auf Versehen? Die Unverletzbarkeit wurde ohne Unterscheidung beschlossen, und man versteht darunter stets eine Prärogative nicht für diese oder jene Handlung, sondern für eine gewisse Person.

Der Grund, warum man die Unverletzbarkeit einführen mußte, war: der Regierung Festigkeit zu geben. Man hat es vorgezogen, sich eher den Fehlern des Königthums, als seiner Entwürdigung auszusetzen. Setzen wir ein anderes Gesetz voraus, und Sie werden die Nachtheile in den Ergebnissen finden. Ein König, welcher allerdings nicht unfehlbar ist, begeht ein Verbrechen; er wird belangt; bei Ermanglung eines Vergehens klagen zwei Verleumder ihn an; wenn er nicht vom Gesetz geschützt ist, wird seine Verhaftung beschlossen. Wird seine Unschuld auch anerkannt, bald erwartet ihn ein anderer Kampf. Was wird die Folge seyn? Statt einer großen Gewalt in dem König haben wir ein Phantom! Diejenigen, welche eine Republik wollen, mögen diese Unverletzbarkeit angreifen; allein dann ändern sie unsere Verfassungsform.

Allein ich muß das Benehmen des Monarchen auch abgesehen von der Unverletzbarkeit betrachten. Hier suche ich ein Gesetz, ich finde aber keines: einer Ihrer Beschlüsse sagt, daß der König sich nicht weiter als zwanzig Meilen vom gesetzgebenden Körper entfernen darf; ein zweiter schreibt für den Fall, wo der König das Reich verlassen würde, eine Aufforderung vor,

um ihn dorthin zurückkehren zu machen, und auf seine Weigerung spricht der Beschluß den Verzicht auf die Krone aus: das ist die Alternative, in welcher wir sind. Abgesehen davon, daß diese Beschlüsse weder angenommen, noch verkündet sind, daß sie folglich keine Gesetzeskraft haben, beschränke ich mich auf die Behauptung, daß gar kein Gesetz vorliegt. In dem ersten Fall könnte die Handlung des Königs nicht als ein Vergehen angesehen werden, da der König das Reich nicht verlassen hat; wenn nun bewiesen ist, daß er es nicht verlassen wollte, wäre es nicht auch bewiesen, daß er sich nicht vom gesetzgebenden Körper entfernen wollte, da eine Entfernung über 20 Meilen weder Strafe, noch Urtheil nach sich zieht? In dem zweiten Fall handelt es sich selbst nicht mehr darum, die Handlung des Königs zu benennen; denn Ihre Verfassung hat der ganzen Welt gezeigt, daß bei einem Vergehen jeder Angeklagte ein Gesetz finden muß, und ein Gesetz, welches das Verbrechen bestrafen soll, welches darin benannt ist. Ich frage Sie, m. H., in dem Fall, wo der König das Reich verlassen, und Ihrer Aufforderung Folge gegeben haben würde, hätte er dann aufgehört, König zu sein? Gewiß nicht. Ich sage ferner, setzen wir in Beziehung auf die Form unserer Urtheile voraus, daß Geschworene, beauftragt, über die That des Königs zu sprechen, es gethan hätten, wie die Ausschüsse, so würden hier ihre Functionen aufhören. Ein anderes Gericht muß die Strafe nach dem Gesetz anwenden; welches ist nun die Strafe und wo ist denn das Gesetz?

Fragen wir nun das politische Gesetz und die Vernunft; der Stand des Königs vor seiner Abreise war ganz Europa bekannt; er war von den Folgen der Revolution bedingt. Wir und er mußten Stürmen widerstehen. Allein unser waren 1200, und er stand allein; wir waren mit öffentlichem Vertrauen umgeben, der König hingegen jeder Art Böswilligkeit ausgesetzt. Eines fehlte unserer Revolution — die Freiheit des Königs. Am 18. April hinderte man ihn nach St. Cloud zu gehen. Die Denkschrift, die er hinterlassen hat, ändert nicht alle Ansichten über seine Abreise, aber sie rechtfertigt die Ideen ihres Urhebers, und gibt den Zweck an, welchen der König erreichen wollte. Seine Klagen sind

übertrieben; aber sind sie ganz ohne Grund? Ich weiß, daß er gezwungen ist, die Verfassung anzunehmen; aber ist sie in diesem Augenblick so unwiderruflich, daß er seine Wünsche, sie zu verbessern, nicht aussprechen konnte? Er spricht von seiner Nichtfreiheit erst seit dem 5. Oktober; er läßt keinen Zweifel über das Schreiben vom 5. September, welches die ziemlich denkwürdigen Beschlüssen v. 4. Aug. 1789 genehmigt. Er sagt nichts gegen die Menschenrechte, die Grundlagen unserer Verfassung. Er nährte sogar bei seiner Abreise in seinem Herzen die Hoffnung des Glückes seines Volkes.

Selbst noch zur Zeit, wo sein Wille allein das Gesetz machte, beschränkte seine Mäßigung seine Gewalt. Eine plötzliche Umwälzung bereitet sich unter uns vor; er hatte sie nach Vermögen vorbereitet, und wenn er in der Folge die Gefahr derselben fürchtete, so sehe ich darin seinen Irrthum, aber nicht sein Unrecht. Nicht ihn greift man an, sondern an das Königthum will man greifen. Man will uns der Tyrannei der Menge unterwerfen; aber Sie, m. H., haben schon so viele Hindernisse überstiegen, daß Sie auch die Entwürfe dieser Factionsmänner vernichten werden, indem Sie die Verfassung aufrecht erhalten, welche Sie gemacht haben, und welche mit Ihnen aufrecht zu erhalten ganz Frankreich geschworen hat. Ich unterstütze den Entwurf des Ausschusses.

Unmittelbar nach dem Vortrag erhob sich Hr. Badier, welcher seine heftige Rede mit dem Antrage schloß, daß ein Convent ernannt werden sollte, um den Verlust des Throns, welcher Louis XVI. nach seiner Ansicht sich zugezogen hatte, auszusprechen.

Später sprach Robespierre:

M. H., sagte er, ich will nicht auf einen gewissen Vorwurf von Republicanismus antworten, welchen man mit der Sache der Gerechtigkeit und Wahrheit verbinden möchte. Ich will vor allem die geheiligten Grundsätze der Freiheit gegen eine machiavellistische Lehre vertheidigen, deren Fortschritte Sie mit einer gänzlichen Zerstörung zu bedrohen scheinen. Ich will nicht untersuchen, ob die Völker noch so weit zurück sind, zu glauben, daß man Könige wie Weiber entführe, ob die Abreise des Königs eine gleichgiltige Entfernung oder die Vollendung der unbestraften Verschwörung gegen die öffentliche Freiheit war, ich will das Be-

nehmen des Königs prüfen, und von ihm sprechen, wie ich von einem Könige von China sprechen würde. Vor allem aber will ich prüfen, welches die Schranken des Grundsatzes der Unverletzbarkeit sind. Das von Rechtswegen unstrafbare Verbrechen ist an und für sich in der gesellschaftlichen Ordnung eine empörende Monstrosität, oder vielmehr der völlige Umsturz der gesellschaftlichen Ordnung: wenn das Verbrechen von dem höchsten Staatsbeamten verübt wird, so sehe ich darin nur zwei Gründe für eine größere Strenge, nämlich 1) weil der Verbrecher durch eine heiligere Pflicht an das Vaterland gefesselt wird; 2) weil er eine größere Macht besitzt.

Der König ist unverletzlich, sagen Sie, er kann nicht gestraft werden. Das ist das Gesetz.... Sie schmähen sich selbst; Sie haben nie beschlossen, daß ein Mensch über dem Gesetz stehen solle. Hätten Sie dieses gethan, so würde ein allgemeiner Schrei der Entrüstung Sie belehrt haben, daß der Souverain seine Rechte wieder an sich nahm.

Sie haben die Unverletzbarkeit beschlossen; aber Sie haben sich nie verhehlen können, daß die Unverletzlichkeit des Königs in innigem Verband mit der Verantwortlichkeit der Minister stehe, daß Sie beide beschlossen haben, weil Sie in der That die wirkliche Ausübung der vollziehenden Gewalt von dem König den Ministern übertragen hatten, und daß, weil die Minister die wahren Verbrecher sind, auf sie die Gewaltsmißbräuche fallen müßten, welche die vollziehende Gewalt begehen könnte. Nach diesem System kann der König nichts Böses thun. Allein handelt es sich hier um einen persönlichen Act eines Individuums, welches mit dem Titel König bekleidet ist; oder haftet dafür ein Minister?

Aber, sagte man, wenn der König ein Verbrechen verübte, so müßte das Gesetz die Hand aufsuchen, welches seine Arme in Bewegung setzte.... Allein wenn der König in der Eigenschaft als Mensch, ohne einen fremden Agenten, seinen Arm bewegte, welches wäre dann die verantwortliche Person?

Aber, sagte man, wenn der König die Sache auf ein gewisses Extrem triebe, so würde man ihm einen Regenten ernennen.... Aber auch in diesem Fall bliebe er König, und hiemit verantwortlich.

Der beste Beweis, daß ein System widersinnig ist, ist, wenn seine Bekenner es nicht wagen, die Folgen desselben zuzugeben. Gesetzgeber, antwortet, wenn ein König Ihren Sohn unter Ihren Augen erwürgte, wenn er Eure Frau und Tochter schändete, würden Sie ihm sagen: Sire, Sie benützen Ihr Recht, wir haben Ihnen Alles erlaubt!... Wollen Sie ihn der Privatrache anheim geben, und diese an die Stelle der öffentlichen Gerechtigkeit setzen?

Und doch, was sind alle diese Voraussetzungen gegen die Verbrechen, welche das Glück des Volkes bedrohen! Wenn ein König auf sein Vaterland alle Schauder des Bürgerkrieges hereinrufen, und unter seinen Trümmern die Freiheit und das Glück der ganzen Welt begraben würde, sollte er unverletzbar sein?

Der König ist unverletzlich! Allein Sie sind es auch; und doch werden Sie deßwegen kein Verbrechen begehen dürfen. Der König ist unverletzlich! Aber sind es nicht auch die Völker! Der König ist unverletzlich durch eine Fiction; die Völker sind es durch das geheiligte Recht der Natur, und was thun Sie, wenn Sie den König mit der Aegide der Unverletzbarkeit bedecken, als daß Sie die Unverletzbarkeit der Völker der der Könige opfern! Und Sie handeln wahrlich nur gegen den König; denn wenn man einen Menschen über das Gesetz erhebt, so drängt man ihn mit einem unwiderstehlichen Hang zu allen Freveln; man macht ihn zum Gegenstand eines persönlichen Hasses aller Bürger, welche er verfolgt hat; die angeblichen Apostel der öffentlichen Ordnung zerstören diese, und selbst die Grundsätze des gesunden Verstandes und des öffentlichen Friedens. Man ruft die Gesetze auf, damit er sie verletzen könne. Welcher Verbrecher auf dem Blutgerichte wird nicht diese sonderbare und grausame Parteilichkeit der Gesetze, welcher einen solchen Abstand zwischen Verbrechen und Verbrechen schiebt, zwischen einem Menschen und einem Menschen, zwischen einem Verbrecher und einem noch größern Verbrecher anklagen können!

M. H. eine ganz einfache Erwägung würde diese Erörterung entscheiden. Man kann nur zwei Voraussetzungen betrachten, wenn man einen Beschluß faßt, gleich dem, welchen ich bekämpfe;

entweder würde der König, welchen ich als schuldig gegen eine Nation annehme, noch die ganze Energie der Gewalt behalten, mit welcher er Anfangs bekleidet war, oder die Springfedern der Regierung würden in seiner Hand erschlaffen. Hieße es in dem ersten Fall, wenn man ihm die ganze Gewalt zurückgeben würde, nicht offenbar, die Freiheit einer beständigen Gefahr aussetzen? Wenn hingegen die Gewalten der Regierung in seinen Händen erschlaffen, dann schwanken die Zügel der Regierung nothwendigerweise in der Hand einiger Factionsmänner, welche ihm um die Reihe dienen, ihn verrathen, ihm schmeicheln, ihn einschüchtern werden, um in seinem Namen zu herrschen. Man sichere mich gegen diese Gefahr, und ich unterschreibe alles, was Ihre Ausschüsse nur Ihnen vorschlagen können.

Man klage mich, wenn man will, des Republicanismus an; ich erkläre, daß ich vor jeder Art der Regierung, wo die Factionsmänner herrschen, zurückschaudere. Es genügt nicht, das Joch eines Despoten abzuschütteln, um unter das Joch eines andern Despotismus zurückzufallen: England befreite sich nur von dem Joch eines seiner Könige, um unter das noch entehrendere einer Handvoll seiner Mitbürger zu fallen. Man muß die Nation gegen die zu lange Dauer einer oligarchischen Regierung schützen. Dieses ist unmöglich, wenn man in einer nähern Aussicht das Ende einer unermeßlichen Gewalt erblickte, mit welcher wir bekleidet sind, und wenn die Factionen nicht gewissermaaßen durch die unbestimmte Suspension der Ernennung neuer Repräsentanten der Nation begünstigt würden? Wird die Nation nicht mit einiger Unruhe die unbestimmte Verlängerung jener ewigen Fristen sehen, welche die Bestechung und die Ränkesucht begünstigen können? Ich vermuthe, daß sie es so ansieht, und ich für meine Person wenigstens fürchte die Factionen, die Gefahren.

M. H., an die Stelle der Maaßregeln, welche Ihnen die Ausschüsse vorgeschlagen haben, muß man allgemeine Maaßregeln setzen, die offenbar aus dem Interesse des Friedens und der Freiheit geschöpft sind. Wenn ich mich genöthigt sehe, heute die ersten Grundsätze der Freiheit aufzuopfern, so möchte ich doch wenigstens um die Erlaubniß bitten, mich als Anwalt sämmt-

licher Angeklagten zu erklären. Nach den Grundsätzen Ihrer Ausschüsse ist der König nicht schuldig, es besteht kein Vergehen!... Aber wo kein Verbrechen besteht, bestehen keine Mitschuldigen.

M. H., wenn eine Entschuldigung zu schonen eine Schwäche ist, so ist einen schwächern Schuldigen einem mächtigern Schuldigern opfern, eine feige Ungerechtigkeit. Sie glauben doch nicht, daß das französische Volk so niederträchtig ist, um sich an dem Schauspiel der Hinrichtung einiger untergeordneten Opfer zu weiden; glauben Sie ja nicht, daß es ohne Schmerz seine Vertreter noch den gewöhnlichen Gang der Sklaven befolgen sieht, welche stets den Schwachen dem Starken opfern, und das Volk nur zu betrügen und zu mißbrauchen suchen, um ungestraft die Ungerechtigkeit und die Tyrannei fortzusetzen. Nein, m. H., entweder muß man alle Schuldigen richten, oder alle freisprechen.

Das ist nach meinem letzten Wort die Meinung, welche ich vortrage. Ich schlage erstens vor, daß die Versammlung beschließe, daß sie den Wunsch der Nation befragen wolle, um über das Schicksal des Königs zu verfügen. Zweitens, daß die Nationalversammlung den Beschluß aufhebe, welcher die Ernennung der Repräsentanten, Ihrer Nachfolger, aussetzt. Drittens, daß Sie die Vorfrage über die Meinung der Ausschüsse zulasse.

Und wenn die Grundsätze, welche ich in Anspruch genommen habe, verkannt werden könnten, so trage ich wenigstens darauf an, daß die Nation sich nicht mit der Brandmarke der Parteilichkeit über die angeblichen Mitschuldigen eines Vergehens beflecke, über welches man einen Schleier werfen will.

In dieser Rede von Robespierre, in welchem sich überhaupt die gespenstige Abstraction der ganzen schon eingeleiteten und noch kommenden Revolution darstellte, lag die volle Aussicht auf das düstere Schicksal, welches Frankreich erwartete, das, so oft es auch zur Ruhe einer Verfassung gelangte, durch die Leidenschaftlichkeit des Augenblicks dieselbe verletzte, zu einer neuen Umwälzung schritt, und dadurch die Früchte der vorgehenden verleugnete. Ich will daher hier mit der Analyse der Vorträge der Nationalversammlung über Verfassungsgegenstände stehen

bleiben. Wen eckelt nicht dieses logische, ohne Rücksicht auf Zeit und Ort und den Menschen, der sich im Staate wiederspiegelt, sich ewig abwindende Experimentiren des revolutionären Verstandesschlusses! Wer bedauert nicht den sehnsüchtigen Blick der Bessern nach England und seiner sichern Verfassung! Stets wurde diese Stimme der britischen Freiheit in den Hallen der Nationalversammlung verhöhnt, gleichsam als hätte der eingewurzelte Nationalhaß zwischen beiden Völkern auch die politische Kenntniß absperren sollen. In den frühern Vorträgen schon zeigte sich dieser ungebundene Kampf; am empörendsten aber in der Frage über die Unverletzbarkeit des Königs. Um jedoch das Ergebniß derselben anzuzeigen, bemerke ich noch, daß unter den Hauptrednern gegen das Gericht des Königs Duport, Goupil, Salles, vorzüglich aber Barnave, für dasselbe hingegen Prieur de la Marne, Grégoire und Buzot sprachen.

Um den Beschluß der Versammlung zu erklären, und in einem großen constitutionellen Charakter das Gegengewicht gegen den starren Robespierre zu zeigen, will ich noch die Rede Barnave's vom 15. Juli 1791 gedrängt ausziehen:

Die Frage, sagte er, welche Ihnen vorgelegt ist, bietet offenbar zwei verschiedene Gesichtspunkte, nämlich die That- und die Verfassungsfrage. Die Thatfrage hat Hr. Salles erschöpft. Ich will kurz das Gesetz prüfen und beweisen, daß die Verfassung den Beschluß will, welche Ihre Ausschüsse vorschlagen; aber ich will noch mehr sagen, daß es nämlich nützlich in der gegenwärtigen Lage, daß es für die Revolution gut ist, daß die Verfassung dieses gebiete. Ich sage bloß: jede Verfassung muß, um gut zu sein, dem Volk die zwei Grundsätze bieten: Freiheit, Dauerhaftigkeit der Regierung, welche sie ihm sichert. Wenn nun beide nur in der monarchischen Verfassung liegen, wenn die Basis der monarchischen Regierung und die der beiden Vortheile, welche sie uns bietet, wesentlich in der Unverletzbarkeit der vollziehenden Gewalt liegen, so ist die Behauptung wahr, daß diese Maxime für das Glück, für die Freiheit Frankreichs wesentlich ist.

Einige Menschen, welche vielleicht in der Politik Romane zu machen versuchen, blickten nach America, wo ein neues Volk,

einfach und arbeitsam, auf einem ungeheuren Gebiet eine Republik gegründet hat, woraus sie schlossen, daß die nämliche Regierungsform auch für uns passen könnte. Dieses sind die nämlichen Menschen, welche gegenwärtig den Grundsatz der Unverletzbarkeit bestreiten. Wenn es nun aber wahr ist, daß auf unserm Boden eine ungeheure Bevölkerung verbreitet ist, daß sich eine Menge von Menschen ausschließlich mit jenen Speculationen des Geistes beschäftiget, welche die Einbildungskraft üben, die Sucht nach Ehre und die Liebe zum Ruhme reizen, wenn es wahr ist, daß uns mächtige Nachbarn zwingen, nur eine Masse zum kräftigen Widerstand gegen sie zu bilden, wenn es wahr ist, daß alle diese Umstände nicht von uns abhängen; so kann unbestreitbar das Hilfsmittel nur in der monarchischen Regierung liegen. Wo ein Land bevölkert und ausgedehnt ist, hat die Politik nur zwei Mittel gefunden, ihm eine feste Existenz zu geben: entweder organisiren Sie die Theile besonders; Sie setzen in jede Abtheilung einen Theil der Regierung, und befestigen so die Dauerhaftigkeit auf Kosten der Einheit; oder aber Sie setzen im Mittelpunkt eine unbewegliche Macht, welche, da sie stets nur durch das Gesetz erneuert wird, und der Ehrsucht Hindernisse entgegenstellt, mit Vortheil den Erschütterungen vieler Rivalitäten, den raschen Schwingungen einer unermeßlichen durch alle Leidenschaften erregten Bevölkerung widersteht, die eine alte Gesellschaft ernährt. Die Richtigkeit dieser Grundsätze entscheidet unsere Lage.

Wir können eine dauernde politische Existenz entweder nur durch eine Bundesregierung haben, für welche aber bis jetzt in der Versammlung noch Niemand gesprochen hat, und welche zu verhüten, die Eintheilung in 83 Departemente bestimmt wurde, und welche zu widerlegen, wohl überflüssig ist, oder aber durch die monarchische Regierung.

Die Freiheit findet ihren Ursprung in den nämlichen Grundsätzen. Man hat Ihnen gestern jene Unabhängigkeit der beiden Gewalten entwickelt, welche die erste Grundlage der repräsentativen und monarchischen Regierung ist. Indem hier das Volk, welches eine Gesetze nicht selbst machen, seine Gewalten nicht

selbst ausüben kann, sie in die Hand seiner Repräsentanten legt, entledigt es sich so vorübergehend der Ausübung seiner Souverainetät, und verpflichtet sich, dieselbe unter sie zu theilen; denn es bewahrt seine Souverainetät nur dadurch, daß es die Ausübung derselben unter seine Delegirten theilt; und wenn es möglich wäre, daß es dieselbe an Ein Individuum oder an Einen Körper abgeben würde, so würde daraus folgen, daß seine Gewalt veräußert würde. Das ist folglich der Grundsatz der repräsentativen und monarchischen Regierung: die beiden Gewalten zusammen dienen sich wechselseitig als Ergänzung und als Schranke. Nicht bloß muß der Eine die Gesetze machen, und der andere sie vollziehen; sondern es muß auch der, welcher sie vollzieht, ein Mittel haben, seinen Zügel demjenigen anzulegen, welcher das Gesetz macht, und derjenige, welcher das Gesetz macht, muß ein Mittel haben, die Vollziehung der Verantwortlichkeit zu unterwerfen. Sonach hat der König das Recht, das Gesetz zu verweigern oder es zu suspendiren, indem er seine Macht den raschen Unternehmungen des gesetzgebenden Körpers entgegensetzt; so macht die gesetzgebende Gewalt dadurch, daß sie die Verirrungen der vollziehenden Gewalt gegen die durch den König ernannten Agenten verfolgt, dieselben über ihre Verwaltung Rechnung ablegen, und verhütet so die Mißbräuche, welche aus ihrer Ungestraftheit hervorgehen könnten.

Durch diese Combination Ihrer Regierung hat sich eine Folge ergeben: da diese dem König ertheilte Gewalt, den gesetzgebenden Körper zu beschränken, ihn nothwendig unabhängig, folglich unverletzbar machen muß, so mußte man, wenn das Gesetz nicht bloß die Sanction, sondern auch die Vollziehung beilegte, von ihm faktisch diesen letzten Theil trennen, weil er schon seiner Natur nach nothwendig der Verantwortlichkeit unterworfen ist.

So haben Sie dem unverletzlichen König jene ausschließliche Function gelassen, die Sanction zu geben und Agenten zu ernennen. Allein Sie haben durch die Verfassung die von dem König ernannten Agenten genöthigt, für ihn die vollziehenden Functionen zu erfüllen, weil diese Functionen die Rüge

nothwendig machen, und weil der König, der rücksichtlich der Sanction unabhängig sein soll, folglich persönlich unangreifbar sein muß, unfähig würde, sie zu erfüllen. Sie haben daher stets nach den Grundsätzen der Unabhängigkeit dieser beiden Gewalten gehandelt. Ich habe gesagt, daß die Dauerhaftigkeit und die Freiheit der doppelte Character einer jeden guten Regierung wären; beide fordern gebieterisch die Unverletzbarkeit. Wenn es wahr ist, daß, um unabhängig zu sein, der König unverletzbar sein muß, so ist es eben so wahr, daß er es rücksichtlich der Dauerhaftigkeit sein muß, weil diese Maxime dadurch, daß sie ihn gegen alle Anstrengungen der Factionsmänner sicher stellt, ihn an seinem Platz erhält, und mit ihm die Regierung, deren Oberhaupt er ist.

Dieses ist jene für die monarchische Regierung wesentliche Unverletzbarkeit. Betrachten wir nun ihre Natur und ihre Grenzen.

Die Verantwortlichkeit muß sich in zwei Zweige theilen, weil es für den König zwei Arten der Vergehen gibt: der König kann bürgerliche, er kann politische verüben.

In Betreff des bürgerlichen Vergehens besteht keine Art von Verhältniß zwischen dem Vortheil, welcher für das Volk aus der Berechnung seiner Ruhe und der Aufrechterhaltung der Regierungsform hervorgeht, und dem Vortheil, welcher aus der Bestrafung eines solchen Vergehens hervorgehen könnte. Was ist nun hier die Regierung der Ordnung und der Aufrechterhaltung der Moral schuldig? Sie muß bloß verhüten, daß der König, welcher ein schweres Vergehen begangen hat, es wiederholen könnte, aber der Privatrache keinen Raum geben. Hier kann die Verfassung nur die Vermuthung des Wahnsinns aufstellen, wodurch sie zwar einen Schleier über ein vorübergehendes Uebel wirft, aber durch die damit verbundenen Vorsichtsmaaßregeln die Wiederholung des Verbrechens verhütet und die Regierungsform rettet.

In Betreff des politischen Verbrechens ist es ganz anders, und ich will hier bloß bemerken, daß unsere Gegner sehr irrten, wenn sie sagten, daß die Unverletzbarkeit auf die Ausübung der vollziehenden Gewalt gehe. Es ist vollkommen wahr, daß es

für diese Function allein keine Unverletzbarkeit giebt, und gerade deßwegen hat die Constitution, welche den König unverletzbar machte, ihn der unmittelbaren Ausübung dieses Theils seiner Gewalt völlig beraubt. Nur durch die Mitunterzeichnung eines Ministers erhält der Befehl des Königs Kraft; hier muß man daher nicht die Unverletzbarkeit in Beziehung auf politische Vergehen suchen; denn da der König hier nicht handeln kann, so kann er auch kein Vergehen verüben.

Die wahre Unverletzbarkeit des politischen Vergehens ist die, welche auf Thatsachen geht, die seiner vollziehenden und verfassungsmäßigen Function fremd sind. Diese Unverletzbarkeit hat nur einen Termin, der Verlust der Krone. Erst wenn der König aufhört, König zu sein, hört er auf, unverletzlich zu sein; die Verfassung muß daher die Fälle des Verlustes der Krone genau angeben. Denn sonst würde der seinem Wesen nach unabhängige König von demjenigen abhängig werden, welcher auf den Verlust der Krone erkennen würde.

Diese Grundsätze wollen wir auf den vorliegenden Fall anwenden.

Man hat vollständig bewiesen, daß die von dem König vorgenommenen Handlungen den von der Verfassung bestimmten Fall des Verlusts der Krone nicht enthalten.

Gesetzt, aber nicht zugegeben, daß die Handlung des Königs selbst ein Verbrechen wäre, so kann das Gesetz, welches diesen Fall nicht bestimmt hat, nicht darauf angewendet werden. Die Unverletzbarkeit bleibt in ihrer ganzen Fülle.

Hier stellt sich nun der Grund dar, welchen Hr. Buzot aus dem Beispiel Englands genommen hat, wenn er sagt: die englische Constitution hat die Fälle des Verlusts der Krone auch nicht bestimmt; aber die Nation spricht ihn aus, wenn die Ereignisse ihn zu fordern scheinen.

Hierauf antworte ich: die englische Constitution hat diesen Fall nicht voraus bestimmt, weil sie überhaupt gar keinen voraus bestimmte; es besteht in England keine geschriebene Verfassung; es besteht dort in dieser Beziehung kein fester Gebrauch. Wenn eine solche Krisis erscheint, dann bestimmen die herrschenden

Parteien der gegenwärtigen Conjunctur das Verfahren. Dieses System haben wir nicht angenommen; wir wollten Vollständigkeit in unsern Gesetzen, in der Angabe der Vergehen, der Strafen; wir wollten die Willkür verbannen, und dem Verfassungsgesetz selbst die Revolution unterwerfen. Thun wir das, was wir für die Privaten thaten, auch für den Monarchen! Unsere Grundsätze, die Verfassung, das Gesetz erklären, daß er die Krone nicht verwirkt habe; man muß also zwischen dem Gesetz, unter dem wir leben sollen, zwischen der Anhänglichkeit an die Verfassung und dem Groll gegen einen Menschen sich aussprechen.

Diejenigen, welche so die Verfassung ihrem Rachegefühle gegen einen Menschen opfern wollen, scheinen mir zu sehr geneigt, die Freiheit aus Enthusiasmus für einen andern zu opfern, und weil sie die Republik lieben, so ist gegenwärtig der Augenblick, ihnen zu sagen: wie wollen Sie eine Republik bei einem Volk, wo Sie sich schmeicheln, daß die immer leicht verziehene Handlung eines Individuums, welches in sich selbst große Mittel der Rechtfertigung hat, daß die Handlung eines Individuums, welches, obwohl man an ihm gewisse Eigenschaften rügt, lange Zeit die Liebe des Volks genossen hatte; wenn Sie sich geschmeichelt haben, sage ich, daß die Handlung, welche es begangen hat, unsere Regierung ändern könnte, warum haben Sie nicht befürchtet, daß die nämliche Beweglichkeit des Volks aus Enthusiasmus gegen einen großen Mann — denn die französische Nation weiß besser zu lieben, als zu hassen — nicht an einem Tage Ihre widersinnige Republik niederstürzen werde. Sie haben geglaubt, daß das Volk auf einen augenblicklichen Eindruck seine Verfassung ändern würde, und daß dieser Vollziehungsrath, schwach durch sein Wesen und getheilt unter seinen Mitgliedern, in jeder Beziehung dem Instinct der Nation entgegen, der jede Oligarchie haßt, den großen Heerführern, Rednern, Philosophen widerstehen würde, welche der Nation die schützende Macht des Genies gegen die Mißbräuche bieten würden, denen Sie das Volk preis gegeben hätten; Sie haben geglaubt, daß die Nation das Königthum zerstören würde, und haben nicht gefühlt, daß, wenn es so wäre, sie einst die Ty=

rannei wieder einführen würde, um sich aus dem niedrigen Zustand zu retten, in welcher Sie dieselbe bis zum Verfalle gestürzt haben würden.

Es ist folglich wahr, daß die Verfassung will, daß der König unverletzlich sei, und daß er in einem nicht vorausbestimmten Fall den Thron nicht verwirkt habe; es ist folglich wahr, daß jeder wahrhaft freie Mann ausschließlich das will, was die Verfassung ausgesprochen hat. Aber ich bekenne in diesem Augenblick, die Verfassung bei Seite zu lassen: ich will nach dem Geiste der Revolution sprechen. Ich will untersuchen, ob es zu bedauern sei, daß die Verwirkung der Krone nicht auf das Benehmen des Königs anwendbar ist; und ich sage aus der Tiefe meiner Seele: Nein.

Man hat auf dieser Tribune gesagt, daß die Furcht vor den fremden Mächten der gelegenheitliche Grund war, welcher die Ausschüsse zu Gunsten des Beschlusses gestimmt hat, den sie Ihnen vorgeschlagen haben; dieß ist falsch, verleumderisch falsch. Ich erkläre, daß die Furcht vor den fremden Mächten auf unsere Verhandlungen nicht einwirken dürfe, von dieser Seite haben wir Nichts zu fürchten: die Liebe und die Anhänglichkeit an die Revolution ist in die Nation gedrungen. Würden wir auch von einer fremden Macht angegriffen, uns bliebe der Sieg. Nicht unsere Schwäche fürchte ich, nein, unsere Stürme, die unbestimmte Verlängerung unsers revolutionären Fiebers.

Man hat überdieß auch auf dieser Tribune bis ins Einzelne die Nachtheile eines jeden andern Weges dargestellt, als dessen, wo man nach vollendeter Constitution sie dem König zur freien Annahme vorlegen würde; man hat sehr richtig behauptet, daß Regenten, welche sich in fremde Länder begaben, die jederzeit von der Revolution entfernt waren, den Monarchen, welchen Sie entfernt haben würden, nur schlecht ersetzen würden; man hat vollkommen nachgewiesen, daß die Regentschaft derjenigen zu beseitigen, welchen die Constitution sie gegeben hat, nachdem man deren Königswürde entfernt haben würde, eben so viele Parteien erschaffen hieße, als man durch die Constitution berufene Menschen ausschließen würde; man hat sehr richtig bewiesen,

daß ein vollziehender Regentschafts- oder Aufsichtsrath, der an ihre Stelle gesetzt würde, das Uebel verschlimmern, statt heilen würde, daß die Feinde oder vielmehr die Häupter der contrerevolutionären Partei zahlreicher werden würden, daß die Nation sich selbst theilen, und die vollziehende Gewalt, in schwache Hände gegeben, keine Wirkung auf sie haben würde; daß, wenn dieser Rath aus der Nationalversammlung genommen würde, die Revolution nur noch als das Werk derjenigen erscheinen würde, welche sich würden hinein haben wählen lassen wollen; daß die Nationalversammlung die Achtung verlieren würde, und daß jene, welche sie an die Spitze der Regierung gestellt haben würde, schon dadurch die Macht verloren haben würden; daß, wenn der Rath außerhalb dieser Versammlung gewählt würde, es ohne Zweifel möglich wäre, Männer hinein zu wählen, welche zwar fähig wären zu regieren, allein es würde nicht so leicht sein, Männer darin zu finden, welche in der Revolution hinlänglich bekannt sind, welche die öffentliche Aufmerksamkeit auf sich ziehen, das Vertrauen durch eine lange Reihenfolge bekannter Handlungen sich gewinnen konnten, so daß der zweite Rath gebrechlicher wäre, als der erste. Man hat diese Thatsachen sehr gut angegeben, aber ich nehme sie in Masse und sage: jede Abänderung ist gegenwärtig verhängnißvoll, jede Verlängerung der Revolution ist gegenwärtig heillos. Die Frage ist hier: sollen wir die Revolution vollenden, sollen wir sie wieder anfangen? Wenn Sie nur einmal der Constitution mißtrauen, wo wird der Punct sein, auf welchem Sie still stehen werden, und wo werden unsere Nachfolger stehen bleiben?

Ich habe gesagt, daß ich den Angriff der auswärtigen Völker und der ausgewanderten Franzosen nicht fürchte, aber ich sage gegenwärtig eben so wahr, daß ich die Fortdauer der Aufregung fürchte, welche stets unter uns sein wird, so lange die Revolution nicht gänzlich und ruhig abgeschlossen sein wird: man kann uns kein Uebel von Außen zufügen, wohl aber im Innern, wenn man uns durch heillose Gedanken aufregt, wenn chimärische Gefahren, um uns geschaffen, im Volke jenen Menschen einiges Vertrauen zuwenden, welche sich desselben bedienen,

um es beständig aufzuregen; man bringt uns ein großes Uebel, wenn man jene revolutionäre Bewegung verewigt, welche Alles zerstört hat, was zu zerstören war, welche uns auf den Punct geführt hat, wo wir stille stehen sollten, und welche nur mit einer ruhigen, gemeinsamen Entscheidung alles dessen enden wird, was in Zukunft die französische Nation bilden kann. Denken Sie, meine Herren, an das, was nach uns kommen wird. Sie haben das gethan, was für die Freiheit und Gleichheit gut war. Keine willkürliche Gewalt wurde geschont, keine Usurpation der Eigenliebe oder des Eigenthums ist entronnen; Sie haben alle Menschen vor dem bürgerlichen und politischen Gesetze gleich gemacht; Sie haben dem Staat alles das gegeben, was ihm entzogen worden war; daraus geht die große Wahrheit hervor, daß, wenn die Revolution einen Schritt weiter thut, sie ihn nicht ohne Gefahr thun kann; der erste Act, welcher hier auf der Linie der Freiheit folgen könnte, wäre die Vernichtung der Königswürde; der erste Act auf der Linie der Gleichheit, welcher erfolgen könnte, wäre der Eingriff in das Eigenthum.

Ich frage diejenigen, welche mich verstehen, diejenigen, welche mit mir begreifen, daß, wenn die Bewegungen wieder anfangen, daß, wenn die Nation noch große Erschütterungen zu erfahren hat, daß, wenn große Ereignisse folgen können, oder sich blos befürchten lassen, daß, wenn Alles, was das Volk aufregt, fortwährend ihm seine Bewegung eingiebt, daß, wenn sein Einfluß fortwährerd auf politische Ereignisse einwirken kann, ich frage, sage ich, alle diejenigen, welche wissen, daß, wenn die Sachen so gehen, die Revolution nicht beendet ist; ich frage Sie: gibt es noch eine andere Aristokratie zu zerstören, als die des Eigenthums?

Nein, meine Herren, die Menschen, welche Revolutionen machen wollen, machen sie nicht durch metaphysische Maximen; man verführt, man reißt damit einige Denker des stillen Studierzimmers, einige Menschen, kundig in der Geometrie, aber unwissend in der Politik, mit sich fort; man nährt sie ohne Zweifel mit Abstractionen; aber die Menge, deren man sich bedienen muß,

die Menge, ohne welche man keine Revolutionen macht, diese reißt man nur durch Wirklichkeiten fort, sie rührt man nur durch greifbare Vortheile.

Sie wissen es alle, die Nacht vom 4. August hat der Nation mehr Arme geliehen, als alle constitutionellen Beschlüsse. Aber für jene, die noch weiter gehen möchten, welche Nacht vom 4. August bleibt noch übrig zu machen, wenn nicht mit Gesetzen gegen das Eigenthum? Wenn die Gesetze auch nicht gemacht werden, wer wird uns dafür bürgen, daß bei Ermangelung von Energie bei der Regierung, daß, wenn wir die Revolution nicht werden vollendet und die Bewegung unterdrückt haben, welche sie verewigt, ihre fortschreitende Wirkung nicht von selbst das thun wird, was das Gesetz nicht wird gewagt haben, auszusprechen? Es ist folglich wahr, daß es Zeit ist, die Revolution zu enden; es ist folglich wahr, daß man gegenwärtig ihren großen Character auffassen muß; es ist folglich wahr, daß die Revolution in den Augen von Europa und der Nachwelt für die französische Nation oder für einige Individuen gemacht worden zu sein scheinen wird; daß, wenn sie für die Nation gemacht wurde, sie in dem Augenblick still stehen muß, wo die Nation frei ist, und sämmtliche Franzosen gleich sind; daß, wenn sie in den Wirren fortfährt, sie von da an nur noch der Vortheil einiger Menschen ist; von da an ist sie entehrt; von da an sind wir nicht mehr wir selbst!

Gegenwärtig, meine Herren, muß Jedermann fühlen, daß es gemeinsames Interesse ist, die Revolution zum Stillstand zu bringen: jene, welche verloren haben, müssen gewahr werden, daß es unmöglich ist, sie rückgängig zu machen; jene, welche sie gemacht und gewollt haben, müssen gewahr werden, daß sie an ihrem letzten Ziele ist, daß das Glück ihres Vaterlandes, so wie ihr Ruhm fordern, daß sie nicht mehr länger dauere; Alle haben ein gleiches Interesse; die Könige selbst müssen gewahren, daß für sie es weit ist zwischen dem Beispiel einer großen Reform in der Regierung, und dem Beispiel der Abschaffung des Königthums; daß, wenn wir hier still stehen, sie noch Könige sind; daß selbst die Probe, welche diese Institution bei uns so

eben bestanden hat, der Widerstand, welchen sie einem aufgeklärten und stark gereizten Volk geboten hat, der Triumph, welchen sie durch die gründlichsten Erörterungen erlangt hat; daß alle Umstände siegreich für die großen Staaten die Lehre des Königthums heiligen, daß neue Ereignisse anders davon urtheilen lassen könnten, und daß, wenn sie nicht eiteln Hoffnungen die Wirklichkeit ihrer Interessen opfern wollen, die Vollendung der französischen Revolution auch für sie das Beste ist.

Welches auch ihre Haltung sei, meine Herren, die unsrige sei wenigstens verständig, der Fehler komme von den Königen, wenn sie einst darunter leiden müssen, und es möge Niemand in der Welt, wenn er unser Benehmen prüft, uns einen gerechten Vorwurf zu machen haben! Verjünger des Reichs, Vertreter der französischen Nation! verfolgen Sie gegenwärtig unwandelbar Ihre Bahn; Sie haben gezeigt, daß Sie den Muth hatten, die Mißbräuche der Gewalt zu zerstören: Sie haben gezeigt, daß Sie alles hatten, was nothwendig ist, um weise und glückliche Institutionen zu gründen; beweisen Sie heute, daß Sie die Kraft, die Weisheit haben, dieselben zu schützen und zu erhalten! Die Nation hat so eben eine große Probe von Stärke und Muth abgelegt; sie hat feierlich und zwar durch eine freithätige Bewegung Alles das an den Tag gegeben, was sie den Ereignissen, mit welchen man sie bedrohte, entgegensetzen konnte: fahren wir mit den nämlichen Vorsichtsmaaßregeln fort; unsere Grenzen seien mächtig vertheidigt; allein beweisen wir in dem Augenblick, wo wir unsere Macht offenbaren, auch unsere Mäßigung; bieten wir den Frieden der Welt, welche wegen der Ereignisse bekümmert ist, welche in unserer Mitte vorgehen; bereiten wir einen Anlaß zum Triumph, eine lebhafte Freude allen jenen, welche in fremden Landen an den Ereignissen unsers Vaterlandes Theilnahme bezeigten, und welche uns von allen Seiten zurufen: Ihr waret muthig, ihr waret mächtig, seid gegenwärtig weise und mäßig; hier wird die Höhe Eures Ruhmes sein. So werdet Ihr in verschiedenen Lagen bewiesen haben, daß Ihr verschiedene Talente, Mittel und Tugenden anzuwenden wußtet.

Dann werden Sie, wenn Sie sich zu Ihrem heimischen Herde zurückziehen, nachdem Sie die Wirksamkeit der Regierung kräftig begründet, nachdem Sie energisch Ihren Willen ausgesprochen haben, daß Frankreich eine ruhige Zufluchtsstätte für alle diejenigen biete, welche den Gesetzen gehorchen wollen; nachdem Sie Ihren Institutionen Bewegung gegeben haben (und dieß ist in einer nahen Zeit möglich; denn ich bin nicht geneigt, den Augenblick unserer Trennung hinauszuschieben); nachdem Sie alles das in Kraft gesetzt haben, was die Regierung wirken macht; nach allem diesem, sage ich, werden Sie durch Ihren Muth die Zufriedenheit und die Liebe der glühendsten Freunde der Revolution und der Freiheit erlangt haben, und Sie werden von Seite Aller durch neue Wohlthaten, Segnungen, oder doch wenigstens das Stillschweigen der Verleumdung erlangen! Ich trete den Vorschlägen des Hrn. Salles bei, und trage auf die Annahme des Entwurfs der Ausschüsse an.

Eine allgemeine Erschütterung der Versammlung war die Folge dieser improvisirten und mit einem allgemeinen Triumph gekrönten Rede Barnave's. Die Versammlung sprach sich aus, daß über die Frage Alles gesagt sei; sie erklärte die Erörterung für geschlossen, und brachte die von Hrn. Salles vorgeschlagenen constitutionellen Artikel zur Abstimmung, die auch bis auf die Redaction mit großer Stimmenmehrheit angenommen wurden.

Sie lauten:

Art. 1. Wenn der König, nachdem er seinen Eid auf die Constitution geschworen hat, denselben zurücknimmt, so soll er angesehen werden, als habe er auf die Krone verzichtet.

Art. 2. Wenn der König sich an die Spitze eines Heeres stellt, um diese Macht gegen die Nation zu wenden, oder wenn er seinen Generalen befiehlt, einen solchen Plan auszuführen, oder, wenn er sich nicht durch einen förmlichen Act jeder Handlung dieser Art, welche in seinem Namen vollzogen würde, widersetzt, so soll er angesehen werden, als habe er auf die Krone verzichtet.

Art. 3. Ein König, welcher auf die Krone verzichtet haben

wird, oder welcher angesehen wird, als habe er dieses gethan, soll wieder ein bloßer Bürger werden, und nach den gewöhnlichen Formen wegen aller von ihm nach seiner Abdankung begangenen Vergehen, anklagbar seyn.

Ich will die bisher angeführten Reden der Nationalversammlung nicht nach dem Maaßstabe der Staatslehre analysiren: sie sprechen hinlänglich für sich, und vorherrschend für jenen Staat, welchen Leo in neuerer Zeit ziemlich schief Ideokratie genannt hat, den ich aber wohl richtiger den logischen oder abstracten nennen werde; denn es steht kein constitutives Princip, keine Idee im platonischen Sinne an der Spitze dieser politischen Construction, sondern ein bloß regulatives Princip wird als Obersatz aufgestellt, und dann mit syllogistischer Folgerichtigkeit weiter geschlossen, ohne den Erweis, daß der Obersatz eine ideenhafte Wahrheit ist. Wie nun die Wahrheit von oben fehlt, so mangelt von unten das Naturgepräge, alles Individuelle, Geschichtliche, Concrete ist vernichtet, und auf der breiten tabula rasa dieses Staates spuckt und schwankt das vage Raisonnement; weil sich hier nirgend ein Haltpunkt zeigt, so herrscht zugleich die Tyrannei und Anarchie des Vernunftschlusses, vor welchem das Christenthum, das ganze germanische Reich der Vergangenheit, und seine Erzeugnisse, die Gliederung der Stände, das reiche Geflechte der Innungen, die organische Fülle politischer Bestimmtheiten verschwand. Bei allem Gerede von Repräsentation gab es hier nichts zu vertreten, als der hohle ausgeleerte Gedanke der Reflexion. Nicht alle Redner huldigten diesem logischen Staate, wohl aber am meisten Syeyes, der Doctrinär der Revolution, und Robespierre, der Vollstrecker der Schlußfolgerungen der revolutionären Syllogistik.

Syeyes war zu seiner träumerischen Ideologie vorbereitet durch die Lehre von Thomas Paine's common sense, welche die beste Regierung für ein nothwendiges Uebel, die Sicherheit vor der sich wechselseitig bekämpfenden Selbstigkeit der Staatsbürger für den Zweck des Staats, die Monarchie für eine teuflische Erfindung und die Erblichkeit derselben für eine Tollheit, die englische Monarchie aber für eine Zusammensetzung zweier alten

Tyranneien, der königlichen und adelichen und einiger republikanischer Regirungen erklärt; diese alles Geschichtliche ableugnende Tendenz, die sich später in dem bekannten Werke Condorcet's: **Esquisse d'un tableau historique des progrès de l'esprit humain** am meisten aussprach, sagte dem speculativen Syeyes am meisten zu, weil es einen unendlichen Fortschritt versprach, und den berechnenden Maaßstab der physischen Wissenschaften auf das psychologische Gebiet übertrug. Der geschichtliche Fortschritt zieht ihn über die Bahn Rousseau's hinaus: er selbst sagt: Rousseau schuf die Philosophie des XVIII. Jahrhunderts: ich schaffe die des XIX. Durch das ganze Werk zieht der Gedanke hindurch, den er im Beginne desselben ausspricht: „**Le progrès de l'esprit humain est soumis aux mêmes lois générales qui s'observent dans le développement individuel de nos facultés, puisqu'il est le résultat de ce développement, considéré en même temps dans un grand nombre d'individus réunis en société**" — ein Gedanke, der die Grundwahrheit des menschlichen Wissens, namentlich auch der Politik, enthält, wenn seine Entwickelung objectiv verfolgt wird: selbst die unbeschränkte Vervollkommnungsfähigkeit Condorcet's liegt in der menschlichen Natur nach ihrem Ausgangs- und Zielpunkt, Gott: und der dieser Lehre entgegengesetzte Satz von der festen Gegebenheit des menschlichen Wesens ist nur in potentieller Rücksicht, nicht aber in actueller richtig: der Rückfall der Völker ist scheinbar, weil nur sie, die Glieder, nicht aber das Ganze, die Menschheit, zurücksinkt. Schade, daß Condorcet den richtigen Grundgedanken in der Anwendung so sehr verdarb, und so die Lebendigkeit desselben in den Tod seiner Construction verwandelte. Seine Periodisirung des Lebensganges der Menschheit verleugnet seinen Hauptsatz, weil er den Kreis seiner Vergleichung zu enge zog, und auch in seinem engen Kreise die anthropologischen Gesetze verkannte, an deren Stelle er das Motiv der unter seinem Blicke verlaufenden französischen Revolution setzte, welcher er einen wahren Menschheitszweck gab. „Die Ungeschicktheit der französischen Regierung, sagt er, hat diese Revolution beschleunigt; die Philosophie hat deren Grundsätze geleitet; die Stärke des Volkes hat die Hindernisse zerstört, welche ihre Be-

wegungen hemmen konnten; sie war vollständiger, als die von Amerika, und folglich weniger friedlich im Innern, weil die Amerikaner weder Feudaltyrannien, noch erbliche Unterschiede, noch bevorrechtete Körperschaften, noch ein System religiöser Unduldsamkeit zu vernichten hatten. In Frankreich mußte aus dem entgegengesetzten Grunde die Revolution den gesammten Haushalt der Gesellschaft umfassen, alle gesellschaftlichen Beziehungen ändern, und bis zu den letzten Ringen der politischen Kette dringen."

Die Umwälzung seines Vaterlands bildet daher ihm die **neunte Epoche**, und gewissermaßen das Thor, durch welches er in der Zukunft des Menschengeschlechtes drei Ideale erschaut: die völkerrechtliche Gleichheit, die Fortschritte der politischen Gleichheit bei jedem einzelnen Volke, die wirkliche Vervollkommnung des Menschen.

So hoch Condorcet das Moment der französischen Revolution schätzte, so hielt er dadurch doch erst eine höhere Entwicklung vorbereitet, in welcher er sogar eine Verlängerung der physischen Lebensdauer ahnte, eine noch höhere Aussicht aber für den Geist des Menschen eröffnete... Von dieser zehnten Epoche sprach er: "Wie bietet dieses Gemälde des Menschengeschlechtes, welches aller Fesseln entledigt, der Herrschaft des Zufalls, wie der der Feinde seiner Fortschritte entzogen ist, dem Philosophen ein Schauspiel dar, welches ihn wegen der Irrthümer, der Verbrechen, der Ungerechtigkeiten tröstet, womit die Erde noch befleckt ist, und deren Opfer er oft wird! In der Anschauung dieses Gemäldes empfängt er den Werth seiner Anstrengungen für die Vertheidigung der Freiheit. Er wagt sie dann an die ewige Kette der menschlichen Schicksale zu knüpfen; hier findet er die wahre Belehrung seiner Tugend, die Lust, ein dauerndes Gut begründet zu haben, welches das Schicksal durch eine verderbliche Vergeltung nicht zerstören wird, indem es die Vorurtheile und die Sclaverei zurückführt. Diese Betrachtung ist für ihn das Asyl, wohin die Erinnerung an seine Verfolger ihn nicht verfolgen kann, wo er, lebend durch den Gedanken, mit dem in die Rechte, wie in die Würde der Natur wieder eingesetzten Menschen, denjenigen vergißt, welchen die Gierde, die Furcht und der Neid

abquälen und verderben; hier lebt er wahrhaft mit seines Gleichen in einem Elysium, welches seine Vernunft sich zu schaffen wußte, und welches seine Liebe für die Menschheit mit den reinsten Genüssen verschönt."

Dieses reine Bild der stets fortschreitenden Menschheit wurde von Syeyes beim Beginn der Revolution in ein doctrinäres System gebracht, das sich durch Eitelkeit der Abstraction und leere Rednerei auszeichnet. Bei der Beachtung der Stände des Königreichs fragte der Minister Ludwigs **XVI.**, Herr v. Montmorin, die politischen Schriftsteller seiner Nation über die Stellung, welche der dritte Stand bei den Generalstaaten einnehmen sollte. Hier sprach der Geist der Philosophie des **XVIII.** Jahrhunderts durch Syeyes das berühmt gewordene Motto aus:

Qu'est ce que le Tiers-Etat? Tout.
Qu'est-il aujourd'hui? Rien.
Que veut-il être? Quelque chose.

Den ersten Satz beweist er durch folgende Behauptung: Keine Nation soll Stände von Geburt haben, folglich kann der Adel nie Bestandtheil der Nation seyn. Wer nicht zum dritten Stand gehört, gehört nicht zum Volk, folglich ist der dritte Stand Alles. Den letzten Satz beweist er so: Nach der wahren Politik können die drei Stände des Königreichs weder nach Ständen, noch nach Köpfen stimmen, weil nur der dritte Stand das Volk bildet. Stimmen kann in einer gesetzgebenden Versammlung nur derjenige, welcher eine Vollmacht vom Volke hat, welche Vollmacht durch freie und allgemeine Wahl übertragen wird. Allein das Volk überträgt nicht sämmtliche Rechte seinen Abgeordneten, sondern nur diejenigen, welche zur Erhaltung der Ordnung wesentlich nothwendig sind. Der Wille der Abgeordneten ist daher stets nur ein Theil des Volkswillens, welcher durch sein bloßes Daseyn gesetzmäßig, und die Quelle aller Gesetze ist. Der Wille des Volkes ist wandelbar, er darf sich nie bleibend binden. Auf die Formen, in denen sich der Volkswille ausspricht, kommt es nicht an, wenn sie nur den Willen ausdrücken. Vor dem Volkswillen besteht keine Positivität, und die verfassunggebende Gewalt des Volks ist unveräußer-

lich: selbst die regelmäßigste National-Repräsentation würde sie usurpiren.

Die Elemente des Nationalwillens sind die Einzelwillen, welche durch Zählung der Köpfe gefunden wird; jedoch ist deßwegen noch keine Demokratie nothwendig, sondern es genügt eine Nationalversammlung, die aus Abgeordneten des dritten Standes gebildet ist. Alles Historische, was mit dem Nationalwillen unverträglich ist, wie z. B. die Körperschaften, sind nicht zu dulden; denn solche Institute bilden ein imperium in imperio, welches gefährlich ist. Sonderinteressen verdienen keine Vertretung, sondern bloß die gemeinschaftlichen Interessen der Gesellschaft. Jede Abfindung mit solchen Standesrechten ist verderblich. So reicht es nicht hin, daß bei den Reichsständen der dritte Stand so viele Vertreter habe, als die beiden andern Stände zusammen, und daß nach Köpfen gestimmt werde. Es darf nie geduldet werden, daß die Geistlichkeit und der Adel ein Verwerfungsrecht besitzen, weil dieses jeden Fortschritt aufhalten würde. Auch die Nachbildung der englischen Verfassung ist unzulässig, weil diese aristokratische Elemente hat, die schon an und für sich verderblich sind. Von einer Vereinigung des Adels mit der Geistlichkeit kann keine Rede sein, weil sie dadurch erstarken, und dadurch dem Bürgerstande gefährlicher werden würden.

Merkwürdig ist es, daß bei solchen sophistischen, alles Positive vernichtenden Ansichten, wo der Staat in lauter isolirte Individualitäten zerschlagen wird, Syeyes seine Construction nicht bis zur Demokratie forttreibt, sondern bei der stellvertretenden Monarchie stehen bleibt. Wahrscheinlich taugte diese Ansicht zu seiner Staatsmechanik, die einen festen Hebelunterlage verlangte, die er in dem Monarchen fand, während er die kräftigen Hebel in dem Volke suchte. Diese Grundsätze behauptete Syeyes selbst noch im Jahr 1795, wo er am 20. Junius ein neues Verfassungsgebilde seiner Kunst vorlegte. Nach dieser verlangt er 1) die Einführung eines Tribunats aus dreimal so viel Mitgliedern, als Departemente sind, mit dem Recht des Gesetzvorschlags; 2) eine Regierung von sieben Personen, auch mit dem Recht des Gesetzvorschlags, und beauftragt mit der Vollstreckung der Gesetze;

3) eine Legislatur aus neunmal so viel Mitgliedern, als Departemente sind, mit dem Recht, über die Vorschläge des Tribunats und der Regierung zu erkennen; 4) ein Geschwornengericht, welches der Wächter der Verfassung sein, sie vervollkommnen, die bürgerliche Freiheit mit der natürlichen ausgleichen, alle zehn Jahre ein Amendement der Constitution drucken lassen solle. Diesen Verbesserungsentwurf soll die Legislatur an die Urversammlungen abgeben, welche dann mit Ja oder Nein darüber abstimmen sollen, ob sie die constituirende Gewalt der Legislatur auf einige Zeit übertragen wollen. Im verneinenden Falle besteht die Verfassung zehn weitere Jahre fort, im bejahenden nimmt die Legislatur die Vorschläge an, oder verwirft sie: ändern darf sie dieselben nicht.

Die Handlungen der Regierung werden von dem Geschwornengericht geprüft, stets aber nur auf Anzeige, nie aus eigener Bewegung, und wenn sie der Verfassung widerstreiten, als nichtig erklärt. Eine Abtheilung des Geschwornengerichts bildet den Gerichtshof der natürlichen Billigkeit, welcher in allen Fällen zu entscheiden hat, wo keine Gesetze vorliegen, oder die bestehenden dem Gewissen der Richter widerstreiten.

Solchen haltungslosen Träumereien, welche selbst der blutige Terrorismus der Revolution nicht zum Ernst der Wirklichkeit herabstimmen konnte, galt mit Recht der Spott Burke's, wenn er sagt: „der Abbé Syeyes hat ganze Nester von Constitutionen fertig, bezettelt, sortirt und beziffert nach jeder Jahreszeit, nach jedem Einfall: einige, wo das Unterste oben, einige, wo das Oberste unten steht, einige einfarbig, andere geblumt, einige ausgezeichnet durch Einfachheit, andere durch Verwicklung, einige mit Blut, andere mit **boue de Paris** besudelt, einige mit, andere ohne Directoren, andere mit Räthen von Alten, andere mit Räthen von Jungen, andere völlig rathlos, einige, wo die Wähler die Vertreter, andere wo die Vertreter die Wähler ernennen, einige mit langen Röcken, andere in kurzen Mänteln, einige mit Pantalons, andere ohne Hosen, einige mit fünf Schilling Vermögen, andere ohne alles Vermögen: so daß kein Verfassungsträumer leer von seiner Bude hinweggeht, wenn er anders nur Muster liebt von

Plünderung, Unterdrückung, willkührlichen Verhaftungen, Vermögenseinziehungen, Verbannungen, Revolutionsgerichten und kalt beschlossenem Mord, und zwar in allen Gestalten, in die er gebracht werden kann."

Man hat Syeyes genannt **tête merveilleusement organisée pour la logique et la pensée, demandant aux principes toutes leurs conséquences.** Dieses letztere ist nicht wahr; die dem Sophisten stets eigene Feigheit, bei welchem nur Unverschämtheit als Muth gilt, ließ ihn der Grundsätze nie auf ihre Spitze treiben: und sein Leben war ein steter Widerspruch seiner Lehre. Bonaparte schmeichelte dem Ideologen, so lange er ihn brauchte; ausgebraucht warf er ihn, das speculative Werkzeug, in einen Winkel, und fand ihn zum Spott der von Syeyes vertheidigten Gleichheit mit einer reichen Domaine ab.

Gegen Syeyes erscheint wahrlich Mirabeau als ein politischer Koloß. Betrachten wir ihn in dem Sturme der Volksaufregung zur Zeit der constituirenden Versammlung, so verdient seine Haltung Bewunderung. Geist, Geschäftsgewandtheit und parlementarischer Tact machten ihn mit Recht zum Herrn der Versammlung. Seine Verständigkeit, dem Fanatismus jeder Seite abgewandt, ließ ihn die Nothwendigkeit des Königthums als Einheit der vollziehenden Gewalt und die Unentbehrlichkeit einer einheitsvollen gesetzgebenden Gewalt in einer kräftigen Volksvertretung einsehen. Diese Doppelmacht schützte er mit unbezwingbarer Kraft und mit einem sicher leitenden Instinct des Maaßes. Obwohl er in der ganzen Versammlung der Kopf war, der die meisten positiven Studien, zumal auch im englischen Staatsrechte, gemacht hatte, so war er gleichwohl weit entfernt, Anstalten auf sein Vaterland zu übertragen, welche hier entweder gar nicht oder doch nicht zu dieser Zeit anwendbar waren. Er ist der schärfste Kenner des Geistes seiner Nation: speculativ und empirisch, wie der Moment es erforderte — der Spiegel der öffentlichen Meinung und ihr Herr, ihr Kind, ihr Tyrann, die Seele der Revolution in ihren ersten Jahren. Ich will nicht entscheiden, ob seine Verwandlung aus dem feurigen Tribunen der sich eröffnenden Umwälzung in den royalistischen Mäßiger der spätern Revolution Folge des be-

stochenen Egoismus oder der Ueberzeugung war; seine ausgesprochenen Grundsätze lassen die letztere Deutung wenigstens zu, wenn auch das Gegentheil geglaubt wird. Bei Berufung der Generalstaaten hatte Mirabeau das französische Königthum in dem ganzen Luxus der Verdorbenheit gesehen; was Wunder, wenn ihn diese Anschauung zum Gracchen schuf; er zerstörte daran den Auswuchs bis zum Wesen; als aber der hemmungslose Zug des Demokratismus das Wesen bedrohte und angriff, sollte er nicht retten? Und hat er diese Richtung nicht zum Voraus verkündet?

So sahen wir oben S. cccxi, daß er aus Anlaß des Entwurfes der Menschenrechte die Doctrin als ausschließlichen Maaßstab in dieser Sache verwarf und Erfahrung als solchen aufrief, das Land für politisch unreif, und es unzulässig erklärte, eine Declaration der Rechte vor der Feststellung der Verfassung zu erlassen.

Eben so sahen wir oben S. cccxxiii ff. Mirabeau bei der Berathung über das königliche Veto, wo er sämmtliche Grundideen der beschränkten Monarchie mit der Positivität eines Pitt's auffaßte, für die wesentlichen Vorrechte des Königthums kämpfen, und für das absolute Veto des Königs stimmen.

In gleichem Geiste sprach er für die Beibehaltung des eine Reminiscenz an eine ewige Grundlage des Staats enthaltenden „von Gottes Gnaden“ in dem Titel.

Mirabeau war es, welcher in seiner Wissenschaft von der Freiheit die Wiedererwählbarkeit der abgehenden Abgeordneten forderte, sich gegen die Verfolgung der Ausgewanderten erklärte, die Zulassung der Minister bei der legislativen Versammlung verlangte, aber zugleich auch das Recht des Antrags auf die Entfernung der Minister als der Nationalversammlung zustehend behauptete:

„Ei, rief er hier seinem Gegner Mounier zu, wie, Sie möchten uns dieses einfache Recht der Erklärung verweigern, Sie, die Sie uns doch das Recht gewähren, dieselben anzuklagen, zu belangen, und den Gerichtshof zu schaffen, welcher diese Urheber der Ungerechtigkeit strafen soll, deren Werke in ehrfurchtsvollem Stillschweigen zu betrachten, Sie durch einen greifbaren Widerspruch uns vorschlagen? Sehen Sie denn nicht, wie ich den Regierenden ein viel besseres Schicksal bereite, als Sie, wie

gemäßigter ich bin? Sie gestatten gar keinen Zwischenraum zwischen einem dumpfen Stillschweigen und einer blutdürstigen Anzeige. Schweigen oder strafen, gehorchen oder treffen, das ist Ihr System. Und ich, ich warne, ehe ich anzeige, ich weise zurück, ehe ich brandmarke, ich gestatte einen Rückzug der Unbedachtsamkeit oder der Unfähigkeit, ehe ich sie als Verbrechen behandle. Wer von uns beiden hat mehr Mäßigkeit und Billigkeit?

Aber sehen Sie auf Großbritannien: welche Volksaufregung veranlaßt hier nicht das Recht, welches Sie in Anspruch nehmen! Es hat England zu Grunde gerichtet.... England ist verloren! Ach! großer Gott! welche unglückliche Nachricht! Ei! durch welche Breite ist es denn verloren? oder welches Erdbeben, welche Erschütterung der Natur hat diese berühmte Insel, diesen unerschöpflichen Herd so großer Beispiele, dieses classische Land der Freunde der Freiheit verschlungen?.... Allein Sie beruhigen mich.. England blüht noch zur ewigen Belehrung der Welt; England heilt in einem glorreichen Stillschweigen die Wunde, welche es sich in einem hitzigen Fieber geschlagen hat. England entwickelt alle Keime des Gewerbfleißes, beutet alle Adern des menschlichen Wohlstandes aus; und plötzlich noch kömmt es, eine große Lücke seiner Verfassung zu erfüllen mit aller Kraft der starken Jugend und der Ehrfurcht gebietenden Reife eines in den öffentlichen Angelegenheiten gealterten Volkes."

Mirabeau widersprach der Erklärung des Staatsbankerotts als der Nation unwürdig, und der Einziehung der geistlichen Gütern, an welchen er den Geistlichen Besitz- und Genußrechte zusprach; er zeigte eine höhere Empfänglichkeit für geschichtliche Erinnerung und individuelle Auffassung durch seine Einsprache gegen die mathematische Eintheilung der Departemente.

Am conservativsten aber zeigte sich Mirabeau bei der Erörterung am 20. Mai 1792 über die Frage: ob dem Könige die Entscheidung über Krieg und Frieden zustehen solle, eine Frage, welche das englische Staatsrecht leicht löst, indem es durch das Steuerbewilligungsrecht dasselbe an die Nationalvertretung überträgt. Allein die Herrschaft extremer Lehren in Frankreich zu dieser Zeit wies diese indirecte Berechtigung von sich, und kämpfte mit der

Uebermacht der Volksansprüche gegen Mirabeau, der hier das Rechte erkannt hatte, und wollte. Wir haben oben S. CCCXCVIII ff. einen Auszug aus der klaren, methodischen Rede Mirabeau's vom 20. Mai gegeben, in welcher er sichtbar der königlichen Gewalt das Uebergewicht gab. Wir sahen, welche gefährliche Klippe er in einem jungen Gegner, in Barnave, fand, der ihm die demagogische Palme durch die Rede aus der Hand zu reißen strebt, welche er am folgenden Tage gegen Mirabeau hielt, und die wir oben S. CCCCXII ff. ausgezogen haben. Mächtig hatte dieser für die Volkssache gesprochen; das Vorurtheil der Masse kämpfte gegen Mirabeau, der zuvörderst sich selbst und erst später seine Ansicht über die Frage in dem Vortrag, den wir oben S. CCCCXXI ff. auszogen, zu vertheidigen hatte. Da erhob sich dieser, er wirft zuvörderst die Anschuldigung der Gegenpartei nieder; dann erfaßt er Barnave selbst, weist jeden Einwurf desselben ab, setzt der Feinheit der Gegengründe die elektrische Macht seiner Beredsamkeit entgegen, und ging, wenn gleich verdächtigt, förmlich und scheinbar siegreich aus dem Kampfe.

Allein der furchtbare innere Widerspruch, der Tribun und Minister in einer Person, mußten bald ein Leben aufreiben, das schon früher so Vieles gelitten hatte. Die Umkehr auf der politischen Bahn ertrug er nicht. Die populären Schläge sollte er entladen: aber sie hemmen durfte er nicht. Das große Werk der Selbstverleugnung sollte ihm nicht gelingen; die Last der Arbeiten erschöpfte die physische Kraft, während der moralische Muth dem innern Zwiespalte erlag. Er starb in der Zeit, die seiner am meisten bedurfte, ein Fragment für sich, für Andere.

Mit Mirabeau sank die Kraft der constituirenden Versammlung, wo große Köpfe ein noch größeres Werk erwartete, gegen welche das britische Parliament von 1640 mit seinem puritanischen Wortgepränge, und die einen Regenten vertauschende und ein altes Recht nur erweckende Convention von 1688 verschwand, welche die Verjüngung eines ganzen Reiches anstrebte, in welcher während eines Kampfes von dreißig Monaten die träumerischste Methaphysik mit der thätigsten Parteileidenschaft wirkte, eine Versammlung, wo der Geist des legislativen Generalisirens, welcher der größten

Ruhe bedurfte, von dem ewigen Aufruhre einer furchtbaren Umwälzung in seinen Schöpfungen gestört wurde, wo unter dem Gewicht einer ewig drohenden Unordnung das Gesetzbuch der neu geschaffenen Gesellschaft zu Stande kommen sollte. Nur ein Mirabeau, diese **viva vox** der Gesellschaft und ihrer Noth, war durch die Dictatur seines Geistes der Atlas dieser schöpferischen Last.

In weitern Ferne von ihm stehen ab Barnave, mit seiner zwischen dem Hange nach Popularität und der Reinheit seiner Gesinnung getheilten Wesen, das ihm, obgleich er nach dem Tode Mirabeau's der erste Redner der Versammlung wurde, die Kraft im Augenblicke entzog, wo er ihrer am meisten bedurfte; Mounier mit seiner klaren, vorsichtigen, mäßigen Politik, und seiner auf Grundsätzen beruhenden Fassung gegen die Frechheit der Demokratie; Cazalès, der freie, offene Vertheidiger des Bestehenden, mit einem Sinne, geneigt jeder Verbesserung; Maury, der Politiker der Nachtlampe, voll mühsamer Studien, der politische Archivar der Versammlung, aber ohne Originalität und ohne Kraft der Anwendung; Duport, der richtige Würdiger und Ordner des Gerichtswesens in Bezug auf die bürgerliche Freiheit; von Montlosier, der mächtige Hort der Religion, der bei dem Vorschlage der Einziehung der Güter der Geistlichkeit mit biblischer Einfachheit die großen Worte sprach: „Ihr wollet sie aus ihren Palästen verjagen; gut, sie werden sich in die Hütte des Armen flüchten, welchen sie oft genährt und getröstet haben. Ihr wollt ihnen ihre goldenen Kreuze abreißen; gut, sie werden ein Kreuz von Holz nehmen; und es ist ein Kreuz von Holz, welches die Welt erlöset hat"; endlich die Abtheilung, welche die französische Nationaleifersucht die englische Coterie der Nationalversammlung nannte, an deren Spitze die reinsten Charaktere, ein Lally-Tolendal, ein Clermont-Tonnerre standen, welchen erst die spätere Zeit mit größerer Staatsweisheit und Ruhe volle Gerechtigkeit widerfahren ließ, da die erste Zeit der Revolution die aristokratische Gestaltung der britischen Gesetzgebung nicht ertrug.

So sehr aber die constituirende Versammlung in vielen Beziehungen nicht den Gang der wahren Politik ging, so hieße es

doch ihr Verdienst verkennen, wenn man nicht zugeben würde, daß sie auf dem vulcanischen Boden einer wilden Revolution Vieles geschaffen hat, was damals nothwendig war.

Sie hatte dem Grundsatze der Gleichheit dadurch gehuldigt, daß sie alle demselben widersprechenden Institute, das Feudalsystem, die Privilegien, die Ungleichheit der Abgaben, die Adelsunterschiede abtrug, sie hatte die Einheit der gesetzgebenden Gewalt, die Fortdauer und Periodicität der gesetzgebenden Versammlungen eingeführt, sie hatte die Folter abgeschafft, den Entwurf eines Strafgesetzbuches gegeben, die Parlemente aufgehoben, eine neue Organisation der richterlichen Gewalt, und zumal das Geschwornengericht eingeführt, die Verwaltung überhaupt, und namentlich die der Finanzen neu eingerichtet, die Nationalgarden organisirt und das Heer umgestaltet, die Mönchsorden aufgehoben, das literarische Eigenthum festgestellt und die Freiheit der Presse verkündet, den öffentlichen Unterricht reformirt, und den Völkern die visionäre Entsagung auf jeden Eroberungskrieg ausgesprochen.

Aber auch große Sünden hat sich die constituirende Versammlung zu Schulden kommen lassen. Die Mäßigung, welche bei Mirabeau Folge der Selbstbeschränkung, also Leistung der höchsten Kraft war, und die er der ganzen Versammlung mitgetheilt hatte, ward bei den Andern nach Mirabeau's Tod geistlose Schwäche, welche dem anstürzenden Strom der Volksanarchie nicht widerstehen konnte. Diese Schwäche, im Bewußtsein der Versammlung durch den ewig wachen Argwohn der Demokraten noch übertrieben, bestimmte die Mitglieder der Versammlung, ihre Gewalt, welche der unruhigen demagogischen Wuth zu lange dauerte, niederzulegen, und die falsche Mäßigkeit so weit zu treiben, daß sie sich selbst die Wiederwählbarkeit absprachen.

Theuer ward dieses Opfer Frankreich. In der abtretenden Versammlung hatten die größten Geister Frankreichs gewirkt: sie hatten mitten in dem Trieb der Zerstörung die Nothwendigkeit des Wiederaufbauens erkannt; eine reiche Erfahrung hatte in ihrer Mitte gereift: sie sollte durch dieses sich selbst verhängte Anathema für Frankreich verloren gehen; mit den neuen Mitgliedern trat die rath- und maßlose Bewegung der Zeit an das Ruder der Gesetz-

gebung. Weil die neue Versammlung auf die gleiche Weise nicht selbst schöpferisch werden konnte, wie die frühere, so stieß sie die einmal ergriffene Richtung weiter, und bald gebot nicht mehr der Beschluß des Körpers, sondern die von außen aufgedrungene Volksanarchie. Am Ende entschied nicht mehr der Rath des politischen Geistes, sondern der dumpfe Fall des blutigen Beiles. Die Leidenschaft tobte nur noch in dem gebrochenen Laute der Wuth, nicht mehr die Rede mit der gehaltenen Macht der Ueberzeugung.

Die Richtung der die erste Epoche der französischen Revolution bezeichnenden constituirenden Versammlung mußte sich später, und namentlich in dem Convent, welcher die zweite Epoche dieser Umwälzung bildet, vernichten, weil Fortschritt die Loosung der Zeit war, dieser aber nur zum Extreme führen konnte. In dieser düstern Monotonie des Denkens, und noch mehr des Handelns, aus der angestrebten Abebenung selbst der Geister, wo fast jede Individualität verschwindet, und die ganze Nation wie ein ungeheures Individuum erscheint, mit einem Gedanken, einem Muth, einer Wuth ragen wie tröstende Ausnahmen noch einige Talente auf. Ich nenne nur Vergniaud, der mit der Gewalt seiner Beredsamkeit an die schönsten Zeiten des Alterthums erinnert, und mit der bilderreichen Romantik und der unbewachten sorglosen Gemüthlichkeit seines Wesens die tiefere Innerlichkeit der neuern Zeit darstellte, obwohl ihm politische Kraft fehlte. Nur die Tribune begeisterte ihn: außer ihrem Bereiche versank er in die Indolenz seines Lebens, welcher er erlag. Vergebens stellt sich Condorcet als der Mose der Republik dar — die Humanität hatte sich aufgegeben: die Manie des Volkes erklärte sich gegen das Christenthum und die Natur; als Quelle der Ungleichheit blieb nichts als die rohe Kraft in der von der Reaction des aufgeschreckten Europa's erweckten Ueberreiztheit: sie schützte die Unverletzbarkeit des Gebiets: der Kampf gegen die Natur und ihre Ungleichheit bewirkte die Theilung der Güter des Adels unter das Volk. Dieses sind die beiden Hauptereignisse der Periode des Convents, welcher in unermeßlichem Maaßstab die Lehre vom Gesammtwillen zu verwirklichen meinte, sie aber gräßlich

mißhandelte, und in dem entartetsten politischen Körper die Strenge des alten Sparta's und die trotzige Tugend des alten Roms einführen wollte, dagegen aber die Tugend mit dem Laster parodirte und die neuere Gesittung verhöhnte. Der treuste Spiegel des Convents ist Robespierre. Wie der Convent das Organ der demokratischen Gleichheit gewesen war, so war sie das Symbol Robespierre's, der selbst die Aristokratie des Geistes haßte: denn mittelmäßig war sein Geist, wie der der Versammlung; der nämliche Gang einer beschränkten politischen Abstraction förderte und hemmte Beide: die nämliche Getheiltheit zwischen einer überspannten Thatkraft und einer schnell erschlaffenden Freiheit, beide aber im gräßlichen Irrthum dem Vaterland ehrlich ergeben, welches sie zu einer Wüste der Bildung und Humanität machten, ein Heerd unmenschlicher Größe, unmenschlichen Lasters, beide die unverwüstliche Lebenskraft der abgemüdeten Revolution, beide Despoten über den Gehorsam eines Volkes, aus dessen Schooße sie Heere von Helden und Demokraten gegen den ganzen wider Frankreich verschworenen staunenden Welttheile sandten.

Mit diesem Sinn konnte der Convent, der vom 20. September 1792 bis zum 26. Oktober 1795 versammelt gewesen war, viel weniger gründen als zerstören: seine gesetzgebende Thätigkeit verschwindet vor der der mit Recht so genannten constituirenden Versammlung: in flüchtigen Beschlüssen brachte der Convent seine Launen, seine Schrecken; gleichwohl ließ er in seiner Nachäffung der spartischen Politik den Plan einer Nationalerziehung entwerfen, er stiftete Schulen, freilich nach seinem Bedarf und seiner Geistesrichtung, doch in großartiger Gestalt, er veranlaßte den Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches, gründete das große Buch für die Einschreibung der Staatsschuld, und schaffte die Sclaverei in den Colonien ab, und es läßt sich nicht leugnen, er hatte wenigstens in seinem Sinne der Noth der Gegenwart entsprochen.

Er hatte die Aufgabe der Selbsterhaltung gelöst, und sie war groß gegen die Kräfte, welche sich gegen das demokratische Frankreich gerüstet hatten, namentlich von Seite Englands, wo die materielle und geistige Macht sich vereint hatten, um die Republik zu bekämpfen.

Nicht ohne mächtige Einwirkung war die Umwälzung Frankreichs auf England geblieben. Frankreich, welches Großbritanniens Schüler in der Politik gewesen war, wollte sich zum Lehrer seines Lehrers aufwerfen.

Die große Ungleichheit des Vermögens und der Rechte, welche die englische Staatsgesellschaft darstellt, mußte so extremen Lehren, wie sie die französische Demokratie entwickelte, einen fruchtbaren Standort bereiten, und ihr Einfluß namentlich bei dem strengen religiösen Dogmaticismus der Briten sich auch auf die Religion erstrecken.

Als der entschiedenste Repräsentant dieser Ansichten erschien Thomas Payne, der in seiner kynischen Manier durch zwei Werke verheerend wirkte, durch sein antimonarchisches Buch über die Menschenrechte, und sein gegen das Christenthum gerichtete Werk, das Zeitalter der Vernunft.

Durch das erste gegen Burke's conservative Ideen geschriebene Buch hob er in Recht und Staat jede Tradition auf, und entzog dadurch dem Staat den Charakter der Ewigkeit und damit den einer moralischen Person: denn nach Payne kann sich Niemand länger als für seine Lebenszeit binden: keine Person bindet ihre Nachfolger.

Die ganze geschichtliche Abfolge wird also hier zerstört; es besteht keine irdische Unsterblichkeit der Gattung, sondern nur ein roher Haufe neben einander gestellter Individuen.

Der Staatsvertrag, allein ohne inneres Band, namentlich ohne das der Nationalität, ist durch Payne die einzige Quelle einer gültigen Staatsgesellschaft; alle anders entstandenen Staaten sind das Werk des Aberglaubens oder der Gewalt.

Von Natur sind alle Menschen gleich; alle Unterschiede nach Stand, Geburt, Unterordnung sind Früchte des menschlichen Vorurtheils, also künstlich, ohne allen Naturgrund.

Nach Payne ist die Verfassung rechtlich nur das Ergebniß des Volkswillens im Anfang, und ebenso kann jede Aenderung der Verfassung auch nur vom Volk ausgehen, das nach Payne Alles ausführen kann, wenn es nur will, namentlich auch Alles rechtlich machen kann: unter den Revolutionen, die meist nur gegen

Personen gerichtet waren, habe die französische allein Werth, weil sie aus wahren, ewigen Grundsätzen hervorging, und der Erklärung der Menschenrechte habe die höchsten Wahrheiten politischer Weisheit ausgesprochen.

Nach solchen Grundsätzen konnte Payne nur die momentane Republik als rechtmäßig annehmen, die Monarchie mußte er als unvernünftig verwerfen, und ebenso jede Mischung republikanischer und monarchischer Formen.

Gegen diese Apologie der unbedingten Volkssouveränität erhob sich in England eine wahre öffentliche Angst: das Buch wurde Gegenstand einer Anklage, und troß der gewandten Vertheidigung Erskine's, der nicht die Grundsätze des Buches theilte, aber die Gefährdung der freien politischen Prüfung befürchtete, wurde Payne einstimmig verurtheilt: so sehr war der öffentliche Geist entgegen, der in der kühnen Theorie schon den Beginn ihrer Verwirklichung fürchtete. Erskine selbst aber vertheidigte die Anklage des „Zeitalters der Vernunft in einer Flugschrift als bloßer englischer Staatsbürger, worin er behauptete, daß jede Schmähung eines Gottesdienstes strafbar sei, wo er die religiöse und moralische Gesinnung des englischen Volkes als den Anker des Heiles erklärte, welcher den Staat in mitten der Stürme erhalten kann, welche gegenwärtig die Welt aufregen. Trefflich sagt er gegen Payne's Naturreligion: „Wir sehen im Gegentheil die Völker, welche zu ihrer Leitung kein anderes Licht hatten, als das der Natur, in Rohheit versunken oder als Sclaven unter willkürlichen Regierungen, während unter der christlichen Begnadigung die große Bahn der Welt langsam, aber sichtbar voran geht, — heller bei jedem Schritt wegen der ermuthigenden Verkündungen des Evangeliums, und führend, wie ich glaube, am Ende zur allgemeinen und ewigen Glückseligkeit. Jede Generation der Menschheit sieht nur wenige abrollende Glieder dieser mächtigen und geheimnißvollen Kette: aber dadurch, daß wir unsere besondere Pflichten in unsern angewiesenen Standpunkten erfüllen, sind wir sicher, daß wir die Zwecke unsers Daseins erfüllen.“ — Allein wenn auch die britische Nation den Ansichten Payne's nicht huldigte, so waren doch unter der Partei der Whigs

Männer, welche, so sehr sie auch der Verfassung des Landes treu waren, gleichwohl von der französischen Revolution den Segen der Menschheit, den Beginn einer neuen Aera politischer Glückseligkeit hofften, und zu spät sich enttäuscht sahen.

Die Parthei der Whigs war in zwei Fractionen getheilt, jene, welche die Verfassung Englands ausschließlich verehrte, und sie unverletzt zu erhalten strebte, mit jenem Geiste, der nirgend starrer, ausschließender ist, als in Großbritannien; und in diejenige, welche, durch den contagiösen, demokratischen Gang der französischen Umwälzung ergriffen, die Hand der Reform an die heimische Verfassung legen wollte.

Der Hort der Ersteren war Edmund Burke, der Erste, der alsbald der französischen Revolution ins Herz sah, ihren Fort- und Ausgang ahnte und aussprach, der Einzige, welcher im Augenblick der größten Gefahr der Ansteckung das geblendete Europa warnte, das Palladium der Verfassung seines Vaterlandes wie ein politischer Cherub hütete. Sein natürlicher Zug zu dem Erhabenen, der Ernst seiner Sitte, die religiöse Weihe seines Lebens warnten ihn zuerst durch den Instinct gegen die glänzenden Außenwerke der französischen Eitelkeit, welche „im Innern nur kalte Asche und das Schweigen der Gräber verschlossen“; und sein politischer Riesengeist zergliederte sein starkes Naturgefühl in seinem Werke **Reflections on the Revolution in France** mit dem Enthusiasmus der Vernichtung, mit den freilich übertriebenen Philippiken gegen das später so schauderhafte Ereigniß des Schlusses des vorigen Jahrhunderts.

In diesem gefeierten Werke, welches das Symbol des ganzen conservativen Europa's wurde, trat er der bloß formellen, destructiven Richtung der modernen Politik entgegen, ohne jedoch den Tod der Starrheit in der Staatsleitung zu empfehlen. Er erklärt sich gegen jede apriorische Construction in der Politik, welche nur mit zwei Mächten, der Weisheit und Tugend, wirken soll; jene wird den Staatsmann lehren, erst nach reifer, langer Erfahrung den Fehlern des Staates, und zwar mit zarter Pietät zu nahen, und mit der Neigung zu erhalten und dem Wunsche zu verbessern, zugleich Haltung und Fortschritt in

das Staatsleben zu bringen: denn nur wo eine gesetzliche Möglichkeit der Veränderung besteht, sei auch die Kraft der Erhaltung; die Tugend hingegen wird dem Staatsmann gewissenhaft gebieten, in dem ihm zur Führung übergebenen Staat ein heiliges anvertrautes Gut zu sehen, für welche er nicht nur den Menschen, sondern Gott, dem Gründer aller Staatsgesellschaften, verantwortlich sei. Jede Willkühr sei in der Leitung der Staaten zu vermeiden; der Staatsmann halte sich einerseits an den Sinn des Volkes: anderseits aber an sein Gewissen, das die Abänderung nur erlaube, wenn er von dem Uebel des Bestehenden, von der Sicherheit der Existenz der Mittel dazu überzeugt sei, der Widerstand gegen die Willkühr sei erlaubt. Niemand habe aber die Menschen willkührlicher bei ihren Staatsexperimenten behandelt, als die französische Staatsphilosophie; nicht einen Widerstand gegen Willkühr, sondern eine Entbindung von allen Gesetzen der Humanität strebe das französische Volk an: die Verhöhnung der Sitte und Tugend, und namentlich der Atheismus, seien zerstörend für das Volk, daher sei offener Kampf gegen die Gottlosen die einzige Rettung. Es sei ein Grundirrthum, die Interessen der Regierung und des Volkes als entgegengesetzt zu betrachten; allein nicht die Mehrheit habe die höchste Gewalt, sie dürfe, frei von den Banden der Vergangenheit, nicht in momentaner Willkühr ihre flüchtigen Wünsche verwirklichen.

Wie sehr Burke durch die Annahme des Staatsvertrags als echter Whig die Freiheit, durch die ewige Verpflichtung und Unauflösbarkeit desselben aber die ewige Grundlage des Staats und dessen Weihe mit einander zu versöhnen weiß, zeigt folgende glänzende Stelle seines Buches: „Die Gesellschaft ist in der That ein Vertrag. Untergeordnete Verträge über Gegenstände eines gelegenheitlichen Interesse's mögen nach Belieben aufgekündet werden. Allein der Staat darf keineswegs für nichts Besseres, als für einen Gesellschaftsvertrag bei einem Handel mit Pfeffer und Caffee, Calico oder Tabak, oder mit einem andern derartigen niedern Geschäft betrachtet, als ein geringes, zeitliches Interesse aufgefaßt, und nach Laune der Partheien aufgelöst werden. Der Staat muß mit einer ganz andern Ehrfurcht be-

trachtet werden, weil er keine Gesellschaft in Dingen ist, die bloß dem rohen thierischen Dasein dienen, in Dingen zeitlicher und vergänglicher Natur. Er ist eine Gesellschaft in aller Wissenschaft; eine Gesellschaft in aller Kunst; eine Gesellschaft in jeder Tugend, und in jeder Vollkommenheit. Da die Zwecke einer solchen Gesellschaft selbst in vielen Generationen nicht erreicht werden können, so wird sie eine Gesellschaft nicht bloß unter Jenen, welche leben, sondern unter Jenen, welche leben, unter Jenen, welche gestorben sind, und Jenen, welche noch werden geboren werden. Jeder Vertrag eines jeden besondern Staates ist nur eine Clausel in dem großen Urvertrage einer ewigen Gesellschaft, welche die niedern Wesen an die höhern bindet, die sichtbare und unsichtbare Welt vereint, nach einem bestimmten Uebereinkömmnisse, geheiligt durch den unverletzbaren Eid, jedes an seiner bestimmten Stelle. Dieses Gesetz ist nicht dem Willen Jener unterworfen, welche vielmehr vermöge einer über ihnen stehenden und unendlich höheren Verbindlichkeit gebunden sind, ihren Willen unter jenes Gesetz zu beugen. Die Municipalkörperschaften jenes allgemeinen Reiches haben moralisch nicht die Freiheit, nach ihrem Belieben und nach ihren Speculationen über eine etwaige Verbesserung die Bande ihrer untergeordneten Gemeinschaft völlig zu trennen und zu zerreissen, und sich in ein ungeselliges, unbürgerliches, ungebundenes Chaos elementarer Principien aufzulösen. Sie ist die erste und höchste Nothwendigkeit, eine Nothwendigkeit, welche nicht gewählt wird, sondern wählt, eine Nothwendigkeit, stehend über einer jeden Entschließung, welche keine Erörterung zuläßt, und keinen Beweis fordert, welche allein ein Greifen zur Anarchie rechtfertigen kann. Diese Nothwendigkeit ist keine Ausnahme von der Regel, weil diese Nothwendigkeit selbst auch ein Theil jener moralischen und physischen Ordnung der Dinge ist, welcher der Mensch durch Einwilligung oder Gewalt gehorchen muß. Allein, wenn dasjenige, was bloß Unterwerfung unter die Nothwendigkeit ist, zu einem Gegenstand einer Wahl gemacht werden würde, so ist das Gesetz übertreten, die Natur findet keinen Gehorsam, und die Empörer werden geächtet, ausgeworfen und verbannt aus dieser Welt der Vernunft

und Ordnung, des Friedens und der Tugend und der fruchtbaren Buße, in die antagonistische Welt des Wahnsinns, der Zwietracht, des Lasters, der Verwirrung und vergeblichen Jammers." Allein Burke übergab in seinen Betrachtungen über die französische Revolution nicht bloß der ganzen gebildeten Welt das Manifest gegen die Umwälzung, um welches sich alle Freunde der Erhaltung, des Höhern und Bessern anschlossen, sondern das Parliament selbst, das er so oft mit den Donnern seiner Beredsamkeit erschüttert hatte, machte er zur Stätte dieses Kampfes, und um in der schwersten Probe die Güte seiner Sache zu erweisen, bekämpfte er einen Mann, der, obwohl er der einen Seite der französischen Revolution huldigte, die andere Seite mit Schauder von sich gewiesen hatte, Fox.

Zwanzig Jahre hatten Burke und Fox auf der gleichen Seite gefochten: und jetzt sollte eine heilige Freundschaft brechen, welche ein Bund für die Freiheit an der schönsten Stätte dieser letztern gewesen war, weil Fox in den Grundsätzen der französischen Regeneration nur das sociale Glaubensbekenntniß der Politik beider Freunde, Burke hingegen darin ihre Verleugnung ersah.

Die Spannung zwischen beiden Freunden hatte schon die Ahnung der Entfremdung in ihre Seele geworfen, ehe sie sich dieselbe zu gestehen wagten. Die äußeren Ereignisse hatten noch nicht zur Erklärung gedrängt: Burke's Sturmglocke hatte zwar gewarnt: der öffentliche Geist Englands ward zusehends ein eifrigerer Proselyte des neuen Frankreichs: die Volksversammlungen wurden drohender: aber das Ministerium, wie das Parliament griffen noch nicht ein: im Gegentheil war das britische Interesse gegen die Eroberungen Rußlands im Osten gerichtet, und sah ängstlicher auf die materielle Gefahr, welche von Rußland, als auf die moralische, welche von Frankreich her drohte.

Als nun Pitt eine Seerüstung im Parliamente zum Schutze der englischen Neutralität im Kriege zwischen Rußland und der Pforte vorschlug, sprach Fox in den hierüber entstandenen Debatten seine Bewunderung über die politische Gesetzgebung der französischen Revolution so entschieden aus, daß er sagte: "Ich bewundere

die neue Verfassung Frankreichs als das ruhmwürdigste Denkmal der Freiheit, welche die menschliche Vernunft in irgend einer Zeit, in irgend einem Lande sich errichtet hat."

Mehr bedurfte es nicht, um Burke's sensible Gewissenhaftigkeit bis in die Tiefe zu kränken. Allein bebend vor dem großen Opfer, der Freundschaft eines politischen Lebens, schwieg Burke: er wich aus, wie Fox. Nur einmal wollte Burke der Rede von Fox antworten; allein der Ruf zur Abstimmung hemmte die verzehrende Gluth seiner Rede. Aber in der Debatte über die **Army Estimates** am 9. Hornung 1790 wurde die Aufforderung zur Antwort zu nahe gelegt: Fox hatte behauptet, daß die Haltung der französischen Soldaten während der letzten Unruhen sehr dazu beigetragen hätte, eine der Einwendungen, welche er früher stets gegen stehende Heere unterhalten hätte, zu beseitigen. Dieses Heer habe durch Verweigerung des Gehorsams gegen die Befehle des Hofes ein ruhmwürdiges Beispiel für sämmtliche Heere Europa's gegeben, und gezeigt, daß Männer dadurch, daß sie Soldaten würden, nicht aufhörten, Bürger zu sein. Dieses weckte die Invective Burke's; allein er griff nicht unmittelbar Fox, sondern Frankreich an. "Die Franzosen, sagte er, haben sich als die fähigsten Baukünstler eines Umsturzes gezeigt, welcher bis jetzt in der Welt bestand. In einem ganz kurzen Zeitraume haben sie völlig niedergerissen ihre Monarchie, ihre Kirche, ihren Adel, ihr Recht, ihr Einkommen, ihr Heer, ihre Seemacht, ihren Handel, ihre Künste und ihre Manufacturen. Sie haben ihr Geschäft für uns als Rivale gethan, auf einem Wege, in welchem zwanzig Ramilly's oder Blenheime es nie hätten thun können. Wären wir absolute Eroberer, und Frankreich läge hingestreckt zu unsern Füßen, wir würden uns schämen, einen Ausschuß zur Ordnung ihrer Angelegenheiten zu senden, welcher den Franzosen ein so hartes Gesetz auferlegen könnte, ein Gesetz, das für ihre ganze Zukunft als Nation so zerstörend sein wird, als jenes war, welches sie sich selbst auferlegt hatten. Burke zeigte nun das schlechte Beispiel, welches ansteckend auf England wirke, und nannte das Beispiel der Haltung des französischen Heeres, welches Fox so sehr gepriesen hatte, das schlechteste.

Jedoch berührte Burke mit der zartesten Hand die entgegengesetzte Ansicht von Fox.

Ich schreibe, sprach er, die Ansicht des Hrn. Fox durchaus nur seinem bekannten Eifer für die beste aller Sachen, die Freiheit, zu. Mit einem unaussprechlichen Schmerze sähe ich mich genöthigt, auch nur den Schatten eines Streites mit meinem Freunde zu haben, dessen Ansehen stets groß sein wird bei mir, und bei allen denkenden Menschen — **Quæ maxima semper censetur nobis, et erit quæ maxima semper.** — Mein Vertrauen auf Hrn. Fox ist so groß und so weit, daß es fast unbegrenzt ist. Ich schäme mich nicht, diesen Grad von Gelehrigkeit zu gestehen. Ist die Wahl eines Führers gut, so stärkt sie unsern Geist, statt ihn nieder zu drücken. Wer einen gleichen Geist zu Hilfe ruft, verdoppelt seinen eigenen. Wer einen höhern Verstand benützt, erhebt sein Geistesvermögen zu einer gleichen Stufe mit der Höhe des höher stehenden Verstandes, mit welchem er sich vereinigt. Ich habe den Segen einer solchen Verbindung gefunden, und möchte sie nicht gerne missen. Ich wünsche fast bei allen Gelegenheiten, daß meine Gefühle in den Worten des Hrn. Fox mitgetheilt angesehen würden: und ich wünsche, als eine der größten Segnungen, welche ich dem Lande wünschen könnte, einen vorzüglichen Antheil der Staatsgewalt in der Hand dieses ehrenwerthen Mannes: weil ich weiß, daß er mit seinem großen und meisterhaften Verstand den möglich größten Grad jener natürlichen Mäßigung vereinigt hat, welche die beste Schranke der Gewalt ist: er hat die ungekünsteltste, aufrichtigste, offenste, wohlwollendste Gesinnung: ist uneigennützig bis zum höchsten Grad: und hat ein mildes und versöhnliches Gemüth, sogar bis zum Fehler, ohne einen Tropfen Galle in seiner ganzen Constitution.

Das Haus muß an meinem Eifer, einen Ausdruck oder zwei meines besten Freundes herauszuheben, bemerken, wie ängstlich ich bin, die Verwirrung Frankreichs von der geringsten Gunst in England fern zu halten, wo ich sicher weiß, daß einige schlechte Menschen eine starke Neigung gezeigt haben, eine Nachahmung des französischen Geistes von Reform zu empfehlen. Ich bin jeder ge-

ringsten Bestrebung sowohl nach den Mitteln, eine Demokratie gleich der ihrigen einzuführen, als auch nach dem Zwecke selbst, so sehr entgegen, daß, so tief es mich betrüben würde, wenn so etwas versucht werden, und irgend einer meiner Freunde zu solchen Maßregeln mitwirken könnte (was aber zu glauben, ich entfernt, weit entfernt bin), ich meine besten Freunde aufgeben, und mit meinen ärgsten Feinden zusammentreten würde, um mich entweder den Mitteln oder dem Zwecke zu widersetzen, und zu widerstehen allen gewaltsamen Aeußerungen des Geistes der Neuerung, so entfernt von allen Grundsätzen wahrer und sicherer Reform; einem Geist, wohl berechnet, Staaten umzustürzen, aber völlig unfähig, sie zu verbessern."

Hierauf erklärte sich Burke als einen Freund der Reform; allein nicht in der Art, wie sie die französische Nation ausführte, welche sich der Revolution rühmte, als wenn Revolutionen etwas Gutes an sich wären: Frankreich habe seinen Gang durch die Verheerung des Landes zu einer schlechten Verfassung genommen. Statt Beschwerden zu beseitigen und den Bau ihres Staates auszubessern, hätten die Franzosen alle Gewichte und Gegengewichte, welche dem Staat eine stätige Leitung geben, zerstört, und dann das Ganze in ein widersprechendes, schlecht verbundenes Ganzes verschmolzen; dann hätten sie die Axt an die Wurzel des Eigenthums durch Einziehung aller Besitzungen der Kirche gelegt, eine Art von Institutionen und Digesten der Anarchie unter dem Namen der Rechte der Menschen entworfen, in einem so pedantischen Mißbrauche der Elementarprincipien, daß er Schulknaben angeeckelt haben würde; diese Erklärung der Menschenrechte habe aber systematisch jeden Halt von Ansehen durch religiöse und bürgerliche Meinung auf die Gemüther des Volkes zerstört.

Die Frage sei nicht zwischen Despotismus und Freiheit gewesen; im Gegentheil würden sie, wenn es ihnen gelingen sollte, eine Demokratie oder einen Haufen von Demokratien zu gründen, in einem in so verwickelten Verhältnissen stehenden Lande, wie Frankreich sei, eine sehr schlechte Regierungsform — eine sehr schlechte Art von Tyrannei errichten.

Die schlechteste Wirkung dieses ganzen Verfahrens gehe aber auf das Heer, welches zu einem Heere für einen jeden andern Zweck, als den der Vertheidigung, gemacht worden wäre.

Sein Freund würde ihm beistimmen, daß das, was in Frankreich von dem Heere gethan wurde, weder in der That, noch in dem Beispiele einen Stoff zur Freude biete. Das Benehmen des Heeres sei eine der Früchte des anarchischen Geistes, eine Ueberläuferei zu einer Sache, deren wirklicher Zweck wäre, alle jene Institutionen nieder zu reißen, und alle jene natürlichen und bürgerlichen Verbindungen zu brechen, welche die Gesellschaft durch eine Kette der Unterordnung regeln und zusammen halten. Die Desertion in Frankreich sei geschehen, um einen abscheulichen Aufruhr gegen den Adel und die höhere Bürgerklasse zu machen. Er wisse wohl, wie schwierig es sei, ein stehendes Heer mit einer freien Verfassung überhaupt vereinbar zu machen. In Frankreich haben sie diese Aufgabe zwar nicht gelöst; sie haben ihr Heer unter eine solche Menge von Pflichtprincipien (nämlich des Königs, der Nation, des Gesetzes) gestellt, daß eher Proceßkrämer, Ränkeschmiede und Aufwiegler entstünden, als Soldaten: sie hätten dem Heere der Krone ein Municipalheer entgegen gesetzt — ein Gleichgewicht der Heere, nicht der Stände.

Die Staaten mögen und sie werden mit einer Theilung der bürgerlichen Gewalten bestehen: Heere könnten aber nicht unter einem getheilten Befehle bestehen; in Frankreich stehe gegenwärtig sowohl das Heer im Ganzen, als in seinen einzelnen Abtheilungen, unter gar keiner Verantwortlichkeit.

Die Engländer hätten das stehende Heer besser mit dem Staate vereinigt: sie hätten es unter eine einfache Gewalt mit einem einfachen Eid der Treue gestellt.

„Ich fühle, fuhr er fort, einigen Kummer, daß dieses sonderbare Ding, genannt eine Revolution in Frankreich, mit dem glorreichen Ereignisse verglichen werden sollte, welches insgemein die Revolution in England genannt wird; und die Haltung des Heeres bei diesem Anlasse mit dem Benehmen einiger Truppen Frankreichs in dem gegenwärtigen Falle.

In jener Periode wurde der Prinz von Oranien, ein Prinz von königlichem Blute in England durch die Blüthe der englischen Aristokratie berufen, um ihre alte Verfassung zu vertheidigen, und nicht, um alle Ständesunterschiede nieder zu reißen.

Zu diesem so eingeladenen Prinzen gingen die aristokratischen Häupter, welche die Truppen befehligten, mit ihren besondern Abtheilungen corpsweise, als zu dem Befreier ihres Vaterlandes, über. Die aristokratischen Häupter befehligten die Corps der Bürger, welche auf das Neue in dieser Sache sich anwerben ließen. Der militärische Gehorsam wechselte seinen Gegenstand; allein die militärische Disciplin war in ihrem Princip nicht einen Augenblick unterbrochen. Die Truppen waren zum Kriege bereit, aber zur Meuterei nicht geneigt.

Allein so wie die Haltung der englischen Heere verschieden war, so war es auch die der gesammten englischen Nation in jener Zeit. Wahrlich die Umstände unserer Revolution (wie sie genannt wird) und der französischen sind gerade das Gegenstück von einander in fast jedem besondern Zuge, und nach dem ganzen Geist der Behandlung. Bei uns war der Fall eines gesetzlichen Monarchen, welcher die willkürliche Gewalt versuchte — in Frankreich ist es der Fall eines willkürlichen Monarchen, welcher, aus irgend einem Grunde, seine Gewalt gesetzlich zu machen begann. Der eine mußte Widerstand finden, der andere mußte geschont und geleitet werden; aber in keinem der beiden Fälle durfte die Ordnung des Staates geändert werden, damit nicht die Regierung gestürzt werden möchte, welche allein berichtigt und gesetzlich gemacht werden sollte. Bei uns entledigten wir uns des Menschen, und bewahrten die constituirenden Bestandtheile des Staates. Hier aber entledigen sie sich der constituirenden Theile des Staates, und behalten den Menschen. Was wir thaten, war der Wahrheit und dem Wesen nach, und in einem verfassungsmäßigen Gesichtspunkt, eine Revolution nicht gemacht, sondern verhütet. Wir ergriffen haltbare Gewährleistungen; wir entschieden zweifelhafte Fragen; wir verbesserten Anomalien in unserem Rechte. In den festen Grundtheilen unserer Constitution machten wir keine Revolution; nein, nicht irgend eine Aenderung

überhaupt. Wir schwächten die Monarchie nicht. Vielleicht ließe es sich zeigen, daß wir sie sehr beträchtlich stärkten. Die Nation nahm die nämlichen Rangstufen, die nämlichen Stände ein; sie hatte die nämlichen Vorrechte, die nämlichen Freiheiten, die nämlichen Regeln in Betreff des Eigenthums, die nämlichen Unterordnungen, die nämliche Ordnung im Recht, in dem Einkommen, und in der Magistratur; die nämlichen Lords, die nämlichen Gemeinen, die nämlichen Körperschaften, die nämlichen Wähler.

Die Kirche wurde nicht geschwächt. Ihre Güter, ihre Majestät, ihr Glanz, ihre Stände und Stufen blieben die nämlichen. Sie wurde in ihrer vollen Wirksamkeit bewahrt, und bloß von einer gewissen Unduldsamkeit befreit, welche ihre Schwäche und Schmach war. Die Kirche und der Staat waren die nämlichen nach der Revolution, die sie vorher waren, aber auf jeder Seite besser gesichert."

Fox antwortete mit gefühlvoller, mäßiger Seele:

"Ich stehe mit einem Kummer des Gemüths auf, welchen ich fast unmöglich beschreiben kann, wobei ich mich aber zu einer harten Nothwendigkeit getrieben sehe, wenigstens eine kurze Erwiederung auf den letztern Theil einer Rede zu geben, auf welche ich mit der größten Aufmerksamkeit gehorcht habe, und welche, einige Bemerkungen und Gründe abgerechnet, ich als einen der weisesten und glänzendsten Flüge der Rede bewundere, welche je in diesem Hause sich gezeigt haben. Es gibt jedoch Theile derselben, von welchen ich gewünscht hätte, daß sie ausgelassen oder auf irgend eine andere und passendere Gelegenheit verschoben worden wären.

Mein ehrenwerther Freund hat in einer Anspielung auf mich seine Bemerkungen mit so vieler persönlicher Artigkeit gegen mich vermischt, daß ich mich in einer Verlegenheit befinde, irgend eine Erwiederung zu geben, wenn nicht das Haus an meiner Aufrichtigkeit zweifeln, und was ich auch sagen möchte, als eine bloße Vergeltung einer Schuld für Höflichkeiten betrachten sollte. Ich muß jedoch erklären, daß meine Meinung von dem Urtheile meines Freundes, meine Anerkennung seiner Grundsätze, der Werth, welchen ich auf sie setze, und die Achtung, welche ich

für seine Freundschaft habe, so groß ist, daß, wenn ich sämmtliches politisches Wissen, welches ich aus Büchern gelernt, Alles, was ich von der Wissenschaft gewonnen habe, und Alles, was irgend eine Kenntniß der Welt und ihrer Angelegenheiten mich gelehrt hat, in eine Wagschale legte, und die Vervollkommnung, welche ich aus der Belehrung und der Besprechung mit meinem sehr ehrenwerthen Freunde abgeleitet hatte, in die andere Wagschale gelegt würde, ich in Verlegenheit wäre, zu entscheiden, welchem ich den Vorzug geben sollte. Ich habe mehr von meinem sehr ehrenwerthen Freunde gelernt, als von allen Menschen, mit welchen ich je umgegangen war. — Mein sehr ehrenwerther Freund hat Alles, was er gesagt hat, auf jenen Theil einer Rede gegründet, die ich an einem frühern Tage gehalten hatte, an welchem ich gewünscht hätte, daß mein sehr ehrenwerther Freund gegenwärtig gewesen wäre, in welcher ich behauptet hatte, daß, wenn ich je auf ein stehendes Heer mit weniger constitutioneller Eifersucht blicken könnte, als früher, es jetzt gegeschehen würde; seit bei den jüngsten Ereignissen in Frankreich das Heer gezeigt hätte, daß seine Mitglieder dadurch, daß sie Soldaten wurden, nicht aufhörten, Bürger zu sein, und nicht als bloße Werkzeuge eines Despoten handelten. Diese Ansicht hege ich noch jetzt. Allein bestätigt eine solche Erklärung die Idee, daß ich ein Freund der Demokratie bin? Ich erklärte mich gleichmäßig als den Feind aller absoluten Regierungsformen, sei es nun eine absolute Monarchie, eine absolute Aristokratie, oder eine absolute Demokratie. Ich bin ein Gegner aller Extreme, und bloß ein Freund einer gemischten Regierungsform, wie die unserige ist, in welcher, wenn die Aristokratie oder in der That irgend einer der drei Zweige der Verfassung zerstört würden, die gute Wirkung des Ganzen, und das daraus abgeleitete Glück am Ende sein würden.

Wenn ich mich als erfreut über das Gelingen einiger der jüngsten Versuche in Frankreich darstellte, so glaubte ich fürwahr einen gerechten Tribut des Beifalls Jenen zu zollen, welche lebhaft empfänglich für ein Gefühl der Unterdrückungen, unter welchen ihre Landsleute geseufzt hatten, den despotischen Befehlen

ihrer Führer den Gehorsam versagten, und muthig die Sache ihrer Mitbürger ergriffen, in einem Kampfe für die Erwerbung jener Freiheit, deren Süßigkeiten wir alle genießen. — Ich bitte gleichwohl, in meinen Ideen von Freiheit mich nicht zu verkennen. Wahre Freiheit kann allein bei der Vereinigung und dem Zusammenwirken der verschiedenen Gewalten bestehen, welche die gesetzgebende und vollziehende Gewalt bilden. Nie werde ich mich hergeben, irgend eine Cabale oder einen Plan zu unterstützen, der entworfen wird, um irgend eine gefährliche Neuerung in unsere vortreffliche Verfassung einzuführen; der Erklärung möchte ich aber dessen ungeachtet nicht beistimmen, daß ich Feind einer jeden Art von Neuerung wäre. Jene Verfassung, welche wir Alle verehren, verdankt ihre Vollkommenheit der Neuerung; denn, wie bewunderungswürdig auch immerhin die Theorie sein mag, die Erfahrung ist der wahre Prüfstein ihrer Ordnung und Schönheit.

Mein sehr ehrenwerther Freund mag versichert bleiben, daß wir nie in Grundsätzen entzweit sein können, obwohl wir in ihrer Anwendung verschiedener Ansicht sein mögen. In der Anwendung unserer Grundsätze haben wir mehr als einmal das Unglück gehabt, verschiedener Ansicht zu sein, besonders in Beziehung auf die Vertretung des Volkes im Parliament, und gelegenheitlich können wir auch fernerhin in Beziehung auf andere Punkte verschiedener Meinung sein, welche mehr von der Anwendung unserer Grundsätze, als von unsern Grundsätzen selbst abhängen. Die Scenen von Blutvergießen und Grausamkeit, welche in Frankreich sich darstellten, kann Niemand ohne Klagen vernommen haben; doch kann, wenn die harte Tyrannei, unter welcher das Volk so lange geseufzet hatte, betrachtet würde, von den Freveln, welche es bei dem Unternehmen, das Joch des Despotismus abzuschütteln, verübte, wie ich glaube, mit einigem Mitleiden gesprochen werden; und ich bin überzeugt, daß, so ungeordnet auch der gegenwärtige Zustand Frankreichs ist, derselbe doch seiner frühern Lage vorzuziehen ist, und daß am Ende es selbst für dieses Land ein Vortheil sein wird, daß Frankreich seine Freiheit wieder errungen hat."

Burke erwiederte:

„Ich kann ohne die geringste Schmeichelei oder Uebertreibung meinen sehr ehrenwerthen Freund versichern, daß die Ablösung eines Gliedes von meinem Körper mir kaum mehr Schmerz verursachen würde, als der Umstand, in der Meinung gewaltig und öffentlich von ihm abzuweichen. Es lag gar nicht in meiner Idee, zu verstehen zu geben, daß mein sehr ehrenwerther Freund seine Hilfe irgend einem Plane leihen würde, welcher zur Unterstützung gefährlicher und verfassungswidriger Maaßregeln verabredet werden würde. Ich wußte das Gegentheil. Mein Motiv für die Bemerkungen, welche ich gemacht habe, war, Jene zu warnen, welche nicht die glänzenden Talente und erleuchtete Einsicht meines sehr ehrenwerthen Freundes besitzen, dessen Mäßigung einer der Hauptzüge seines politischen Charakters ist, Ansichten zu unterhalten, von welchen ich weiß, daß sie einer guten Regierung zuwider sind. Es freut mich gleichwohl ungemein, mich so offen in meiner frühern Rede ausgesprochen zu haben, weil das, was ich gesagt habe, von meinem sehr ehrenwerthen Freunde eine Erklärung erwirkte, welche eben so sehr meinen Geist, als nach meiner Ueberzeugung das Haus, und Alle, welche sie hörten, befriedigte. In Beziehung auf Neuerung bin ich der letzte lebende Mensch, welcher ein Feind der Reform ist. Wahrlich ich müßte für einen Thoren gehalten werden, wenn ich, der ich selbst bekanntlich Reformen verschiedener Art vorgeschlagen habe, nun auf einmal mich als einen Feind jeder Reform erheben würde. Was ich ängstlich besorgt war, zu schützen und zu bewahren, waren die Grundlagen der Verfassung selbst, welche stets heilig gehalten werden soll. Clubs und Vereine habe ich, im Allgemeinen, mißbilligt; und ich werde stets, so weit meine Kraft und Fähigkeit reicht, mich jedem Versuche widersetzen, die ersten Grundsätze unserer unerreichten Regierungsform zu zerstören oder vernichten, in deren Vertheidigung, sollte sie je nöthig werden, mein letzter Blutstropfe hingegeben werden würde.“

Ehrenhafter und schonender für die politischen Grundsätze beider großen Redner konnte der Streit nicht beigelegt werden:

wie eine störende Episode mischte sich der leichte, sinnliche Muthwille Sheridan's ein.

„Die nämlichen Gründe, sprach dieser, welcher Hr. Burke angegeben hat, um die Meinung auszudrücken, welche er an diesem Tage geäußert hatte, nämlich eine Besorgniß, es könnte angenommen werden, als stimme er den Ansichten derjenigen bei, für welche ich die höchste Achtung hege, und mit welchen ich gleichförmig gewirkt habe, wirkten auch auf mein Gemüth, und ließen mich die Pflicht erkennen, zu erklären, daß ich ganz entschieden von diesem sehr ehrenwerthen Herrn in fast jedem Worte abweiche, welches er über die französische Revolution ausgesprochen hatte. Ich kann nicht begreifen, wie es für einen Mann von solchen Grundsätzen, oder für Jeden, welcher unsere eigene Verfassung hochschätzt, und die Revolution verehrt, welche sie für uns erwirkte, möglich ist, mit solchen Gefühlen einen empörenden und ungeeigneten Schauder über alle Vorgänge der Partei der Patrioten in Frankreich zu vereinigen. Ich halte dafür, daß ihre Revolution so gerecht ist, als die unsrige, indem sie nach einem eben so richtigen Grundsatze und auf eine größere Reizung eintrat, und ich vertheidige eifrig die allgemeinen Ansichten und die Haltung der Nationalversammlung. Ich verabscheue mit Hrn. Burke die Gräuel, welche verübt worden sind; allein was war die furchtbare Lehre, welche aus den Gewaltthaten des Pöbels gefolgert werden konnte? Was anders, als ein Abscheu vor dem fluchwürdigen System der despotischen Regierungsform, welches ein Beispiel von Verdorbenheit an den Sclaven aufstellt, über welche sie herrscht; und wenn ein Tag der Gewalt für diesen schlechten Pöbel kömmt, ist es ein Wunder, daß er, so bedauernswürdig es auch sein mag, ohne irgend eines jener Gefühle der Gerechtigkeit oder Menschlichkeit handelt, welche die Grundsätze und die Handlungsweise seiner Regierung ihm geraubt haben?

Als am Schlusse seiner Rede Sheridan so weit gegangen war, Burke einen Anwalt des Despotismus zu nennen, welcher von der französischen Nationalversammlung mit einer unverantwortlichen Freiheit der Rede gesprochen habe, so erhob sich Burke und sprach:

„Ich beklage ganz aufrichtig die unabwendbare Nothwendigkeit, jetzt öffentlich zu erklären, daß von nun an mein ehrenwerther Freund und ich in der Politik geschieden sind; gleichwohl habe ich selbst in dem Augenblick der Trennung erwartet, daß mein ehrenwerther Freund — denn ihn so zu nennen war ich gewöhnt — mich mit einiger Artigkeit behandeln würde; oder wenigstens, wenn er mich, wegen einer langjährigen und freundlichen Verbindung, nicht mit einiger Parteilichkeit gehört hätte, mir doch die Gerechtigkeit würde haben widerfahren lassen, meine Gründe richtig darzustellen. Im Gegentheil hat er aber eben so grausam, als unerwartet das Wesen meiner Bemerkungen verdreht. Der ehrenwerthe Herr hat es für passend gefunden, mich als einen Anwalt des Despotismus anzuklagen, obwohl ich im Eingang meiner letzten Rede ausdrücklich jede Maaßregel mißbilligt habe, welche auch den leisesten Anschein des Despotismus mit sich führt. Alle, welche mich kennen, können nicht anders, ohne die unverdienteste Verletzung natürlicher Gerechtigkeit, als anerkennen, daß ich der geschworene Feind des Despotismus unter jeder Gestalt bin, ob er nun, wie ich früher bemerkt hatte, als die glänzende Tyrannei Ludwigs XIV. erscheine, oder als die gewaltthätige Demokratie der gegenwärtigen Regierung in Frankreich, welche alle Unterschiede der Gesellschaft abgetragen hat. Der ehrenwerthe Herr hat mich ferner beschuldigt, die Nationalversammlung durch eine Schrift geschmäht, und sie als eine blutige, grausame, grimmige Demokratie gebrandmarkt zu haben. Ich berufe mich auf das Haus, ob ich auch nur eine einzige Sylbe über die Nationalversammlung geäußert habe, welche eine solche Auslegung rechtfertigen könnte, wie sie der ehrenwerthe Herr in meine Worte gelegt hat. Ich fühle mich gerechtfertigt, die Beschuldigung positiv zurück zu weisen; weil der ganze Inhalt meines Lebens, wie ich hoffe, bewiesen hat, daß ich ein aufrichtiger und beharrlicher Freund der Freiheit bin; und bei dieser Lage entdecke ich mit Kummer, daß es in diesem Lande Leute gebe, welche Theorien über die Regierung haben, die mit der Sicherheit des Staates unverträglich sind, und welche vielleicht bereit sind, wenigstens einen Theil von jener Anarchie, welche

in Frankreich herrscht, in dieses Königreich zu übertragen, zum Zweck, ihre Plane auszuführen."

Hierauf wies Burke die Beschuldigungen Sheridans einzeln zurück, und kündigte ihm auf die würdigste Art noch einmal seine Freundschaft auf.

Schwer opferte Burke die Freundschaft Sheridan's; allein erschütternd war für ihn das Aufgeben von Fox.

Wir haben gesehen, wie die erste Trennung auf eine wahrhaft edle Weise, ich möchte sagen, durch die Heilkraft der innerlich verwundeten Freundschaft ausgeglichen wurde; allein der Mantel der langen Verbindung wurde auf der Seite der Opposition auch über den Zwiespalt geworfen; der innere politische Glaube der beiden großen Freunde war durch das Bewußtsein des Zwiespalts getroffen; die stürmische Zeit schonte nicht, sondern mit wachsender Gefahr schob sie die politischen Lebensfragen stets wieder auf die Tagesordnung, und damit die Nahrung des politischen Zerwürfnisses. Dieses Mal war es keine große Frage des Tages, sondern ein Ereigniß, gemacht erst mittelbar darauf zu führen, welches die schöne Freundschaft der beiden größten Redner des britischen Parliaments auf ewig brach. Es war die **Quebec Government Bill.** Nachdem nämlich England Canada erworben hatte, so wollte das Ministerium durch Pitt, ganz nach dem Gang des englischen Staatsrechts, der dortigen Pflanzung Quebec eine Charte geben, welche ihr die Organisation in zwei Provinzen, einen Senat und ein Repräsentantenhaus, das Geschwornengericht, die Habeas-Corpusacte und das Recht der Einwilligung zu der Besteuerung verlieh. Obwohl es sich hier nur um die Verfassung einer Colonie handelte, so kamen doch die Verfassungsgrundsätze überhaupt zur Sprache, und der mühsam zurückgehaltene politische Gegensatz zwischen Burke und Fox fand hier einen bequemen Weg des Ausbruchs.

Am 4. März 1791 erhielt Pitt die Erlaubniß, die Bill einzubringen. Am 8. April erklärte Fox nach einer von Hussey gemachten Motion, die Bill zu recommittiren, er hoffe, daß bei der Verkündung des neuen Verfassungsentwurfes für die Provinz Quebec das Haus jene Ansichten von der Freiheit berücksichtigen

würde, welche bereits einen raschen Fortschritt über einen beträchtlichen Theil des Erdenrundes gemacht hätten, und welche in rascher Entwicklung täglich mehr und mehr allgemein zu werden anfingen. Da die Liebe zur Gleichheit in Folge der Verbreitung der Literatur und Wissenschaft in der Welt Grund fasse, so denke er, daß eine Verfassung für Canada entworfen werden solle, welche so viel als möglich mit den echten Grundsätzen der Freiheit vereinbar sein sollte. Die vorliegende Bill würde aber nach seiner Ansicht keine solche Regierung einführen, und dieses sei der Hauptgrund, aus welchem er sich ihr widersetze. Burke war bei diesem Vortrage von Fox nicht anwesend.

Ueber die von Baker gemachte Motion in Betreff des Kriegs mit Rußland fand am 15. April die Erörterung Statt, wo Fox aufs Neue in eine Vergleichung des gegenwärtigen Zustandes von Frankreich mit seiner frühern Lage, in Beziehung sowohl auf die Politik Europa's, als auf das Glück des Volkes, einging, um zu zeigen, daß Jene, welche die Grundsätze der Revolution in jenem Lande verabscheuten, Grund hätten, sich über ihre Wirkungen zu erfreuen. Fox nannte die neue Regierung Frankreichs in ihrer innern Beziehung gut, weil ihr Zweck sei, ihre Unterthanen glücklich zu machen; in Beziehung auf die Aenderung des Systems in jenem Lande, sagte er, wüßte er sehr wohl, daß verschiedene Ansichten hierüber beständen, und hier sprach er das schon oben erwähnte Wort aus: die neue Constitution von Frankreich bewundere er und betrachte sie zugleich als das staunenswertheste und glorreichste Gebäude der Freiheit, welches je auf dem Grunde menschlicher Rechtlichkeit errichtet worden sei.

Diese Sprache traf das Gewissen Burke's; in tiefster Erschütterung stand er zur Erwiederung auf, aber der allgemeine Ruf „zur Frage" verdammte Burke's politischen Grimm zur stummen Entrüstung. Am 21. April gab Fox den letzten politischen Besuch dem gekränkten Burke. Ein besonderer Umstand trieb zur offenen Erklärung, und dadurch zum Bruche. Fox suchte vergebens zu verhindern, daß diese Erklärung bei der Recommittirung der Quebecbill vorkommen sollte; allein Burke bestand darauf. Beide gingen mit einander nach Westminster.

Hier hatte gerade Sheridan darauf angetragen, die Recommittirung der Quebecbill bis nach den Feiertagen zu verschieben. Hierauf bemerkte Taylor, daß man die Frage mit allgemeinen Regierungsgrundsätzen in eine ungeeignete Verbindung gebracht, und in dieser Beziehung gegen einige Mitglieder der Opposition Beschuldigungen vorgebracht habe: sollte dieses von einem Mitgliede wieder geschehen, so würde er dieses zur Ordnung rufen.

Obwohl hier offenbar auf Burke angespielt war, so schwieg dieser gleichwohl. Fox aber ergriff die Gelegenheit, das näher zu erläutern, was er früher in Bezug auf die Quebecbill geäußert hatte: er erklärte namentlich, daß auch bei der Bildung einer Regierung für eine Colonie die allgemeinen Grundsätze aller Regierungen berücksichtigt werden müßten: er habe vielleicht zu oft auf die französische Revolution angespielt, und zwar, um zu zeigen, ob nun mit Recht oder Unrecht, daß sein Urtheil, im Ganzen, sehr zu ihren Gunsten sei: aber aus Anlaß dieser Bill habe er nur eine Kleinigkeit ausgeführt, nämlich die Anspielung auf die Abschaffung des Adels in Frankreich, und seine Wiedereinführung in Canada. Nachdem er dann bemerkt hatte, daß die Klugheit, seine Ansichten zu verbergen, eine Eigenschaft sei, deren seine theuersten Freunde ihn nicht sehr oft beschuldigten, und weil er glaubte, das Publikum habe ein Recht auf die Meinung der öffentlichen Männer über öffentliche Maaßregeln, erklärte er, daß er noch nie irgend republikanische Grundsätze in Beziehung auf dieses Land in oder außerhalb des Parliaments aufgestellt habe, und daß er, wenn die Quebecbill noch einmal zur Erörterung käme, nach der hohen Achtung, welche er für einige seiner Freunde hegte, es ihn sehr schmerzen würde, mit ihnen verschiedener Meinung zu sein, nie aber werde er abgeneigt sein, seine Meinung auszusprechen, und er wünsche nicht, irgend etwas zurück zu nehmen, was er früher behauptet hätte.

Jetzt erhob sich Burke. „Ich versichere das Haus, sprach er, daß mich noch Nichts so sehr gebeugt — Nichts körperlich und geistig mich so tief geschmerzt hat, als der Gedanke, meinem Freunde als einem Gegner und Antagonisten zu begegnen. Ich spreche offen meine Ansichten aus, daß bei der Bildung einer

neuen Verfassung es nöthig ist, sich auf Regierungsgrundsätze und auf Beispiele anderer Verfassungen zu beziehen, weil es ein wesentlicher Theil einer jeden politischen Frage ist, zu sehen, in wie ferne diese und andere Grundsätze angenommen wurden, und wie sie an andern Orten gediehen. Ich darf voraus setzen, daß meine Ansichten über die Regierung nicht unbekannt sind; und je mehr ich die französische Verfassung betrachte, desto bekümmerter bin ich, sie zu sehen. In der vorigen Sitzung hielt ich es ein Mal für nöthig, ganz vollständig über den Gegenstand zu sprechen; allein seit jener Zeit habe ich nie mehr direct oder indirect davon gesprochen; es kann mich sonach Niemand beschuldigen, die Besprechung, welche eingetreten ist, hervor gerufen zu haben."

Hierauf spielte Burke auf den von Fox jüngst gehaltenen Panegyrikus auf Frankreich und auf seine vergebliche Bemühung ihm zu antworten an, er sprach seinen Freund von aller Absicht persönlicher Beleidigung frei, und erklärte am Ende, daß wenn er und sein Freund verschiedener Meinung seien, so bitte er zu bedenken, daß, so theuer ihm auch dessen Freundschaft sei, es für sein Gemüth doch noch etwas Theureres gebe, die Liebe zu seinem Vaterlande.

Als am 6. Mai die Bill wieder zur Berathung kam, stand Burke unmittelbar auf, und sprach:

"Ich will zuerst über den allgemeinen Grundsatz der Bill sprechen. Das Haus ist im Begriff, durch die Bill eine hohe und wichtige Handlung auszuführen, eine Legislatur für ein fernes Volk aufzustellen, und eine gesetzliche Gewalt an sich selbst zu bestätigen, diese hohe Gewalt auszuüben. Die erste Erwägung ist also die Zuständigkeit oder Unzuständigkeit des Hauses, einen solchen Act vorzunehmen; denn wenn es nicht zuständig wäre, so würde die Wohlthätigkeit der Absicht, oder die Güte der Verfassung, welche es zu geben im Begriff ist, Nichts nützen. Ein Inbegriff von Rechten, insgemein Menschenrechte genannt, eingeführt aus einem Nachbarlande, wurde jüngst von einigen Personen in diesem Hause als erhaben über alle anderen Rechte aufgestellt. Ein Hauptartikel in diesem neuen Gesetzbuch ist: "Alle Menschen sind von Natur frei, und sind und

bleiben in Bezug auf Rechte in der Gesellschaft gleich." Wenn eine solche Lehre zulässig wäre, so könnte die Gewalt des Hauses nicht weiter gehen, als alle Bewohner Canada's zusammen zu rufen, und ihnen die freie Wahl einer Verfassung für sich anzubefehlen."

Nach diesem Spotte erklärte Burke als Gründe der Zuständigkeit des Hauses nach dem Völkerrecht das Recht der Eroberung, das Recht durch die Abtretung der frühern Regierung und das Recht des Besitzes; so dürfe und solle das Haus Canada die möglich beste Verfassung geben, allein wie? Auf die Erfahrung alter Regierungen dürfe er sich nicht beziehen; denn diese seien von den Akademien in Paris und den Clubs von London verhöhnt, welche bei dem Licht ihrer neuen Laterne zu viel sähen, als daß sie nach irgend einem andern greifen sollten. Die großen Beispiele, welche hier zu betrachten wären, seien die Verfassung Nordamerica's, Frankreichs und Großbritanniens: die erstere sei wichtig wegen der Nachbarschaft beider Länder: Lage und Umstände seien zuerst zu erwägen:

Et mihi res, non me rebus, subjungere conor.

Das Volk von America habe sich eine seiner Lage möglich anpassende Verfassung gegeben: verglichen mit den Franzosen hätten die Americaner eine gewisse Gabe Phlegma's, alt englischen guten Wesens, welches sie für eine republikanische Regierung besser geeignet mache; sie hätten auch eine republikanische Erziehung: in dem langen Befreiungskriege hätten sie Gehorsam gelernt: sie seien zur Regierung durch Krieg, nicht aber durch Verschwörungen und Meuchelmord erzogen worden; ferner hätten sie keine monarchischen und aristokratischen Bestandtheile unter sich.

„Sie stellten nicht, fuhr der Redner in kaustischem Spotte fort, den widersinnigen Satz auf, daß die Nation die Nation regieren sollte; daß Fürst Prettyman den Fürsten Prettyman regieren sollte; sondern sie bildeten ihre Verfassung so sehr als möglich nach dem Muster der britischen Verfassung. Gleichwohl sage ich nicht: „Gebet diese Verfassung einer britischen Colonie," weil, wenn die bloße Nachahmung der britischen Verfassung so

gut war, ich nicht sehe, warum man ihnen die Sache nicht selbst geben sollte?

Ferner sind die frühern Bewohner Canada's zu betrachten, und als die zahlreichsten sind sie zu der größten Aufmerksamkeit berechtigt. Sollten wir ihnen die französische Verfassung geben — eine Verfassung, gebaut auf Grundsätze, welche ex diametro denen der unsrigen entgegen gesetzt sind, welche sich mit ihr auch nicht in einem einzigen Punkt assimiliren könnte; so verschieden von ihr, wie Weisheit von Thorheit, wie Laster von Tugend, wie die am meisten entgegen gesetzten Extreme in der Natur — eine Verfassung, gegründet auf das, was Menschenrechte genannt wird? Allein man prüfe die Verfassung nach ihren praktischen Wirkungen auf die französischen Colonien in Westindien. Diese waren, trotz drei unglücklichen Kriegen, sehr glücklich und blühend, bis sie von den Menschenrechten hörten. Sobald dieses System unter sie kam, schien Pandora's Büchse, angefüllt mit jedem tödlichen Uebel, aufzuspringen, die Hölle selbst zu gähnen, und jeder Dämon des Unheils sich über die Oberfläche der Erde zu verbreiten.

Die Schwarzen standen gegen die Weißen, die Weißen gegen die Schwarzen, und ein Jeder gegen den Andern in mörderischer Feindseligkeit auf; die Unterordnung war vernichtet, die Bande der Gesellschaft wurden zerrissen, und Jedermann schien nach dem Blut seines Nachbars zu dürsten.

„Black spirits and white,
Blue spirits and gray
Mingle, mingle, mingle." —

Alles war Elend und Verwirrung, Zwietracht und Blut, von dem Augenblick an, wo diese Lehre unter ihnen verbreitet wurde; und ich glaube wahrhaft, daß, wo immer die Menschenrechte gepredigt werden, solcher Art die Folgen waren und stets sein würden. Sollen wir uns dieses Beispiel merken, unsern Colonien eine Ladung Menschenrechte zu senden? Eher möchte ich ihnen einen Ballen angesteckter Baumwolle von Marseille senden.

Wenn wir so wenige Rücksicht auf irgend eine unserer Colonien hätten, daß wir ihnen dasjenige zu einem Versuche

geben würden, was wir für uns selbst nicht nehmen möchten — wenn wir für ein **experimentum in corpore vili** wären, so laßt uns bedenken, wie dieses zu Hause wirken würde. Laßt uns die Wirkungen der französischen Verfassung auf Frankreich erwägen, eine Verfassung, auf welche ich nicht mit Billigung, sondern mit Schauder blicke, da sie jedes Princip enthält, das hassenswerth ist, und mit jeder Folge geschwängert ist, welche zu fürchten und zu verabscheuen ist, und den Gebrauch, welchen sie davon zu machen sich vornahmen. Sie haben uns selbst gesagt, und die Nationalversammlung hat sich damit gebrüstet, daß sie ein Regierungsgebäude errichten würde, welches die Zeit nicht zerstören, und die späteste Nachwelt bewundern würde. Diese Großsprecherei wurde von den Clubs dieses Landes wiederholt. Die Versammlung ist nun beinahe zwei Jahre im Besitze der unbeschränkten Gewalt geblieben, welche sie an sich gerissen hatte; gleichwohl scheint sie nicht um einen einzigen Schritt in der Anordnung von Etwas, was einer Regierung gleich sieht, vorgerückt zu sein; sondern sie hat sich mit dem Genusse der demokratischen Freude begnügt, jede Ungunst auf das gefallene Königthum zu häufen. Von der Constitution muß man nun erwarten, daß, wenn sie je, jetzt vollendet wird; um zu untersuchen, ob sie in ihren Wirkungen gut sei, will ich nur auf die letzten Berichte der Versammlung mich berufen. Sie haben einen König, wie sie ihn wünschen, einen König, welcher nicht König ist, über welchen der Marquis de la Fayette, der Oberkerkermeister von Paris, die Wache hält. Nachdem der königliche Gefangene gewünscht hatte, die Frische der Landluft zu genießen, so erhielt er einen Tagesbefehl, eine Reise von ungefähr fünf Meilen von Paris zu unternehmen. Allein kaum hatte er die Hauptstadt verlassen, im Angesicht seiner argwöhnischen Hofmeister, so sandten diese, sich erinnernd, daß eine vorübergehende Befreiung von seiner Einsperrung ihm die Mittel zur Flucht an die Hand geben möchten, einen aufrührerischen Pöbelhaufen ihm nach, welcher, seinen Wagen umringend, ihm Halt gebot, während einer der Grenadiere von seiner treuen und ergebenen Leibwache der Brust des Vorderpferdes ein Bajonet entgegen hielt.

Hier rief Baker den Redner zur Ordnung. Fox schloß sich dem Rufe an:

„Ich begreife, sprach dieser, daß von meinem sehr ehrenwerthen Freunde kaum sich sagen lasse, daß er außer der Ordnung sei. Er scheint mir heute ein Tag mit dem Privilegium zu sein, wo Jedermann aufstehen, seinen Zielpunkt wählen, und jede Regierung nach Belieben mißhandeln mag, gleichviel ob sie einigen Bezug auf den Punkt der Frage habe oder nicht. Obgleich Niemand ein Wort über die französische Revolution gesagt hatte, so erhob sich gleichwohl mein sehr ehrenwerther Freund, und schmähte dieses Ereigniß. Er hätte die Regierung der Hindus, oder die von China, oder die der Türkei, oder die Gesetze des Confucius gerade auf die nämliche Weise und mit gleicher Zusammenhängigkeit mit der Frage behandeln können. Jedermann hat an diesem Tage ein Recht, die Regierung eines jeden Landes, so sehr es ihm beliebt, und in so rohen Ausdrücken, als er es für geeignet erachtet, oder jede Regierung, gleichviel ob eine alte oder neue, zu mißhandeln, wie mein ehrenwerther Freund.“

Burke widersprach, daß er außer der Ordnung sei. Er wurde von St. John aufs Neue zur Ordnung gerufen, der auf eine beißende Weise hinzufügte, er wolle das Haus bitten, für Burke einen Tag zu bestimmen, an welchem er, wenn er die Irrthümer der französischen Constitution als anwendbar auf die englische Verfassung erachte, dieses zur Discussion bringen könnte.

Burke sagte, er gedenke, die Meinung des Committee's zu erfahren, ob er in der Ordnung sei, oder nicht; der Grund, warum er bei der ersten regelmäßigen Gelegenheit, welche sich ihm darstellte, ängstlich besorgt gewesen sei, seine Ansichten über den Gegenstand auszusprechen, wäre, weil es ein Gegenstand großen öffentlichen Interesse's wäre, und die Gelegenheit seine Bemerkungen veranlaßt hätte. Er wäre vollkommen überzeugt, daß hier keine unmittelbare Gefahr drohe. Er glaube, die Masse des Volkes sei völlig verständig, obwohl Versuche gemacht würden, die Verfassung aus ihren Köpfen durch widersinnige Lehren zu verbannen. Er glaube fest, sie throne in der Neigung ihres Busens: die Nation liebe dieselbe als einen Theil ihres Wesens; und sie,

wäre eben so untrennbar von Engländern, als ihre Seelen von ihren Leibern. Einige Minister und Andere hätten bisweilen sogar von einer Minderzahl Gefahr besorgt; und die Geschichte habe gezeigt, daß auf diesem Wege eine Constitution umgestürzt wurde. Die Frage würde sein, was man mit der französischen Constitution zu thun habe? Man habe kein Recht, sich auf die Verhandlungen der Nationalversammlung zu berufen, weil die Regierung dieses Landes noch nicht anerkannt sei. Wenn die französischen Revolutionäre bloß ihre eigenen Angelegenheiten besorgen würden, und keine Neigung gezeigt haben würden, in andern Ländern Proselyten zu machen, so würde weder er, noch andere ein Recht haben, mit ihnen etwas zu thun zu haben; allein es sei anders: man habe von seinem Vortrag mißliche Folgen befürchtet; er glaube nicht daran, er halte es für klug, die Liebe für die heimische Verfassung bei dem Volke zu unterhalten, durch Bekämpfung derjenigen, welche das Volk mit Liebe für eine andere Verfassung zu erfüllen suchen. Man habe ihn gefragt, warum er nicht einen besondern Antrag in dieser Sache mache: hierauf müsse er antworten, daß er es für angemessen hielt, zu erfahren, welche Unterstützung er wahrscheinlich hiebei finden würde. Er müsse wissen, wie die Regierung bei der Sache sich benehmen, und auch wie die andere Seite des Hauses es aufnehmen würde.

Er habe 26 Jahre in diesem Hause gesessen, und noch nie in seinem Leben Jemanden zur Ordnung gerufen. Da dieses eine Frage der Klugheit sei, so halte er es für die Pflicht eines weisen Mannes und eines guten Bürgers, eher die Maaßregel zu hindern, und Jene, welche solche Plane machen könnten, vor ihrer Gefahr zu warnen, als unmittelbar an das Messer zu kommen; er wisse, daß ein natürlicher Leichtsinn in der Menschheit liege; allein wenn man beunruhigt sei, so möge man sich fassen, und jene Dinge bessern, welche er nur mit Schmerz von dem Gesetze gerügt sehen würde.

Burke wurde aufs Neue zur Ordnung gerufen; er erklärte, daß er nicht weiter fortfahren würde, ehe er nicht die Ansicht des Hauses gehört hätte, ob er in der Ordnung sei oder nicht. Wenn er von einem in diesem Lande gegen die Verfassung

gerichteten Anschlage gesprochen habe, so habe er mit der ganzen Offenheit eines Mitgliedes des Parliaments gesprochen. Er klagte über die Behandlung von Seite seiner Freunde, und setzte hinzu, daß, wenn man ihn mit Gewalt zwinge, einen regelmäßigen Tag zu nehmen, so würde er es gewiß annehmen, vorausgesetzt, daß man eine regelmäßige parliamentarische Aufforderung an ihn ergehen ließe.

Zum zweiten Male rief den Redner St. John zur Ordnung; aber mit seiner gewöhnlichen Gewandtheit erwiederte Burke: es sei nun von einem seiner frühern Freunde ein Versuch gemacht worden, ihm die Rüge des Hauses zuzuwenden: er müsse sich laut über die arge Mißhandlung seiner Freunde beklagen; dessen ungeachtet würde er aber, wenn der Tumult des Ordnungsrufes sich legte, fortfahren in der Darstellung der schrecklichen und verabscheuungswürdigen Folgen, welche aus der französischen Ansicht von den Menschenrechten fließen.

Hier erhob sich Lord Scheffield mit dem Antrag: daß Abhandlungen über die französische Constitution und die Vorlesung einer Erzählung der Vorgänge in Frankreich nicht regel- und ordnungsmäßig bei der Frage seien, und daß die Clauseln der Quebecbill zum zweiten Male paragraphenweise vorgelesen werden sollen. Dieser Antrag wurde von Fox durch eine Rede unterstützt, welche Burke nur noch mehr reizen mußte.

"Ich fühle, sagte Fox, mich aufrichtig betrübt, einen solchen Antrag unterstützen zu müssen, ich bin es um so mehr, als mein sehr ehrenwerther Freund es dadurch nöthig gemacht hat, daß er mit so wenig Regelmäßigkeit eine Erörterung herbeiführte, welche gar keine Beziehung zu der Quebecbill hat. In Betreff der französischen Revolution bin ich ganz anderer Meinung, als mein sehr ehrenwerther Freund. Unsere Ansichten hierüber, ich sage es ohne Bedenken, liegen so weit aus einander, als die beiden Pole. Allein was schadet diese Verschiedenheit der Meinungen über den Punkt theoretischer Forschung? Was hat sie mit der positiven Erörterung zu thun, welche uns beschäftigt? In Beziehung auf diese Revolution hänge ich an meiner Ansicht, und ich nehme nicht eine Sylbe von dem zurück, was ich gesagt habe. Ich glaube, daß sie eines

der glorreichsten Ereignisse der Weltgeschichte ist. Wenn ich mit meinem sehr ehrenwerthen Freunde über einige Punkte der Geschichte, über die Verfassung Athens und Roms nicht eine gleiche Meinung theilte, müßte nothwendigerweise unsere Meinungsverschiedenheit in diesem Hause besprochen werden? Wenn ich die Haltung des ersten Brutus rühmte, wenn ich die Vertreibung der Taquinier eine hochherzige und patriotische Handlung nennen würde, wäre es richtig, wenn man sagte, daß ich auf die Errichtung des Consulats in diesem Lande sinne? Wenn ich die feurige Lobrede Cicero's auf den Mord Cäsars wiederholte, wäre die Folge, daß ich hieher gekommen bin, mit einem Dolche, um irgend einen großen Mann, oder irgend einen Redner zu morden? Wenn man sagt, daß eine Handlung bewundern, sie nachahmen wollen heiße, so zeige man, daß einige Aehnlichkeit in den Umständen liege. Es war an meinem ehrenwerthen Freunde, zu beweisen, ehe er meine Worte beschuldigt, daß England gerade in der Lage Frankreichs zu der Zeit der französischen Revolution ist; und dann wäre ich, welche schmähende Rüge mir auch meine Erklärung immerhin zuziehen könnte, bereit zu sagen, daß die französische Revolution von diesem Lande nachgeahmt werden müßte.

Allein statt Meinungsunterschiede über Gegenstände aufzusuchen, welche zum Glück für England nur Speculationen und Theorien sind, laßt uns zu einer Thatsache, zu einer praktischen Anwendung, zu der Erörterung der Bill kommen, welche uns vorgelegt ist, und dann sehe man, ob meine Einwürfe gegen die Bill republikanisch waren, und über welchen Punkt ich von meinem sehr ehrenwerthen Freunde abweiche. Ich habe von hohen und ehrenwerthen Gewährmännern erfahren, daß eine kleinlichte Erörterung großer Ereignisse, ohne genügende Information, weder der Feder des Schriftstellers, noch den Worten des Redners Ehre mache. Wenn man beschließt, daß mein sehr ehrenwerther Freund seine Gründe gegen die französische Revolution weiter ausführen darf, so werde ich das Haus verlassen; und wenn ein Freund mir sagen lassen wird, daß die Clauseln der Quebecbill werden erörtert werden, so werde ich

zurück kommen, um sie zu bekämpfen. Es ist von meiner Seite gar nicht ein Widerwille, meinen sehr ehrenwerthen Freund anzuhören; ich habe ihn stets mit Vergnügen gehört, außer dann, wenn kein fruchtbares Ergebniß aus seinen Worten folgen kann: wenn der Zeitpunkt der Erörterung gekommen sein wird, so werde ich, so schwach ich mich auch fühle im Vergleiche mit meinem sehr ehrenwerthen Freunde, welchen ich meinen Lehrer nennen kann, und von welchem ich Alles habe, was ich in der Politik weiß, gleichwohl bereit sein, die Grundsätze zu vertheidigen, welche ich aufgestellt habe, selbst gegen die mir überlegene Beredsamkeit meines sehr ehrenwerthen Freundes; so werde ich bereit sein, zu behaupten, daß die von meinem Freunde als leere Luftgebilde verspotteten Menschenrechte wirklich die Grundlage einer jeden vernünftigen Verfassung und der englischen Verfassung selbst sind, wie das Statutenbuch beweist. Denn wenn ich Etwas von dem Urvertrage zwischen dem englischen Volke und seiner Regierung verstehe, so wie er in diesem Buche aufgestellt ist, so ist dieser Vertrag eine Anerkennung der den Völkern in ihrer Eigenschaft als Menschen einwohnenden Rechte; jener Rechte, welche kein Zufall vernichten kann. Wenn solche Grundsätze für die Verfassung gefährlich sind, so waren diese Grundsätze die meines sehr ehrenwerthen Freundes, von welchem ich sie während des Krieges von America gelernt habe. Wir freuten uns mit einander der glücklichen Erfolge Washingtons: mit einander beweinten wir den Verlust von Montgommery; von meinem sehr ehrenwerthen Freunde habe ich gelernt, daß der Aufstand eines ganzen Volkes nicht künstlich sein und unter der Hand nur ermuthigt werden könne, sondern daß er hervor gerufen worden sein müßte. Dieses war in jener Zeit die Lehre meines sehr ehrenwerthen Freundes, welcher mit eben so vieler Kraft als Beredsamkeit sagte, daß er es nie wagen würde, eine Anklagebill gegen ein Volk zu schleudern. Ich sehe mit Schmerzen, daß mein sehr ehrenwerther Freund seither gelernt hat, eine solche Anklagebill zu entwerfen, und sie mit allen technischen Epitheten zu überladen, welche unser Statutenbuch entstellten, wie boshaft, lasterhaft, teuflisch. Was mich betrifft, der ich von meinem sehr

ehrenwerthen Freunde belehrt worden bin, daß der Aufstand eines Volkes nie ohne Reizung eintritt, kann mich eines freudigen Gefühles nicht enthalten, seit dem die Verfassung Frankreichs auf jene Menschenrechte gegründet ist, welche der britischen Verfassung zur Grundlage dienen. Dieses leugnen heißt eine Schmähschrift gegen die britische Verfassung machen; kein Buch, keine Rede meines sehr ehrenwerthen Freundes, so beredt seine Bücher und seine Vorträge auch sein mögen, können mich meine Ansicht aufgeben oder sie schwächen machen."

Kaum hatte sich Fox nieder gesetzt, erhob sich Burke mit ernster, gemessener Stimme:

"Obwohl ich so oft zur Ordnung gerufen worden bin, sagte er, so blieb ich doch vollkommen ruhig sitzen, und hörte die ordnungswidrigste Rede an, welche je in diesem Hause gehalten worden ist. Ich folgte nicht dem Betragen, von welchem mir ein Beispiel gegeben worden ist, sondern ich hörte ohne die geringste Unterbrechung diese Rede bis zum Schlusse an, so regel- und ordnungswidrig sie auch gewesen ist. Meine Worte und mein Betragen wurden dadurch entstellt, und ein persönlicher Angriff auf mich von einer Seite gemacht, von welcher ich denselben nie erwarten konnte, nach einer Freundschaft und einer Innigkeit von mehr als 22 Jahren; und nicht nur wurde auf mein öffentliches Benehmen, auf meine Worte und Schriften in den strengsten Ausdrücken angespielt, sondern vertraute Besprechungen und Privatansichten wurden hervorgezogen, mit einer Absicht, zu beweisen, daß ich widersprechend gehandelt habe; und nun wurde ein Antrag eingebracht, welcher mich in einem großen Maaße hinderte, eine Gelegenheit zu haben, durch Thatsachen zu bewahrheiten, was ich als Meinung aufgestellt hatte.

Ich kann nicht umhin, zu denken, daß ich in Beziehung auf die französische Revolution eine große Unartigkeit von dem sehr ehrenwerthen Herrn erfahren habe, welcher mich anklagte, rasch, ununterrichtet zu sprechen, und nicht unterstützt durch Thatsachen meine Folgerungen vorzutragen, und daß ich auf eine Art behandelt worden bin, welche meinen Gefühlen sehr wenige Gerechtigkeit widerfahren läßt, und nur wenig den Anschein von

Anstand auf der Seite des sehr ehrenwerthen Herrn gibt. Burke erklärte, er müsse dieses Alles zurück weisen, er sei bereit, den Beweis für Alles zu liefern, was er in seinem Buche angegeben habe: auf die frühern Reden des sehr ehrenwerthen Freundes habe er sich gar nicht bezogen: sein Benehmen in Beziehung auf die Quebecbill habe er dem sehr ehrenwerthen Freunde vor der Sitzung mitgetheilt, namentlich auch seinen Entschluß, bei diesem Anlasse die französische Revolution zu besprechen, was er noch jetzt für ordnungsmäßig halte: er habe behauptet, daß aus dieser Quelle gefährliche Lehren in England eindrängen, vor welchen zu warnen sein einziger Wunsch und sein Ehrgeiz sei, da er die Verhütung der Gefahr für besser halte, als die Anwendung eines jeden Mittels, um das schon eingetretene Unglück zu beseitigen. Das Hauptmittel, den Irrlehren Eingang zu verschaffen, sei das laute Anpreisen der französischen Constitution, und dieses gehe so weit, daß ein Jeder, welcher die Anarchie in Frankreich mißbillige, als ein Feind der Freiheit und der britischen Verfassung gebrandmarkt werde: solche Lehren seien zu jeder Zeit gefährlich, besonders aber, wenn sie durch einen so großen Namen, wie der seines Freundes sei, sanctionirt würden.

Er beharre auch jetzt noch darauf, daß die Erörterung der Quebecbill eine passende Gelegenheit sei, um in eine genaue Vergleichung der französischen Constitution mit der Englands einzugehen. Er thue hiebei nicht mehr, als seine Pflicht. Es sei ein Kampf, nicht um irgend einen Mann oder eine Art von Menschen zu unterstützen, sondern ein Kampf, um die britische Verfassung zu unterstützen, wobei er das Mißfallen Aller um ihn, und derjenigen, welche ihm gegenüber sitzen, sich zugezogen, und was das Aergste von Allem sei, den sehr ehrenwerthen Herrn veranlaßt habe, den ganzen Gang und die gesammte Stimmung seines öffentlichen Privatlebens ans Licht zu bringen, und zwar nicht ohne einen beträchtlichen Grad von Härte. Seine Fehler und Unvollkommenheiten seien auf eine scharfe Weise bloß gestellt worden, und er habe, kurz, ohne die Aussicht, irgend einen neuen Freund zu gewinnen, sich Feinde, und, wie es schiene, böswillige Feinde aus seinen alten Freunden gemacht;

aber nach Allem achte er seine Pflicht höher, als jede Freundschaft, jeden Ruf, oder jede andere Rücksicht. Er habe die Gefahr, in welcher die britische Verfassung täglich schwebe, nach den Lehren und dem Benehmen besonderer Personen hervor gehoben; da gleichwohl keine Seite des Hauses ihn hierin unterstütze, sondern beide Seiten anders denken, so wolle er in Bezug auf diesen Punkt nicht stärker in sie dringen, als er schon gethan habe; sondern er wolle nur behaupten, daß kein Beistand, welcher ihm entweder gegeben oder versagt werden kann, ihn gegen die Vortrefflichkeit der britischen Constitution je einnehmen, noch verleiten könne, von der französischen Revolution, oder der Constitution, wie das genannt würde, was an ihrer Stelle geschaffen worden sei, gut zu denken. Der Redner zeigte nun die Gefahren im Einzelnen auf, von Seite der Clubs, die über das ganze Land zerstreut seien, und von den Schmähschriften gegen die Constitution.

„Die Böswilligkeit, fuhr er fort, mit welcher der sehr ehrenwerthe Herr von meinen Ansichten über die Regierung gesprochen hat, und die Beschuldigung, welche er gegen mich vorgebracht hat, daß ich in meinem politischen Leben und in meinen politischen Ansichten mir selbst widerspreche, ist weder artig, noch wahr; denn ich leugne, je Ansichten über die Regierung gesagt zu haben, verschieden von denjenigen, welche ich jetzt hege, und welche ich bei vielen Gelegenheiten aufgestellt habe. Ich lege es als eine Maxime nieder, daß die Monarchie die Grundlage einer jeden guten Regierung ist, und daß, je näher eine Regierung der Monarchie steht, sie desto vollkommener ist, und vice versa; und ich habe gewiß in meinen ungestümsten Augenblicken nie das Wesen einer Regierung so weit vergessen, daß ich behauptete, wir sollten eine Verfassung wünschen, die wir nach Gefallen wechseln könnten, wie ein schmutziges Hemd. Ich bin keineswegs ängstlich vor einer Monarchie mit einem Zusatz von Republikanismus, um sie zu zügeln. Allein die französische Constitution ist in Allem genau das Gegentheil der englischen, und Nichts kann so gefährlich sein, als sie in den Gesichtspunkt der englischen zu bringen, um die Gemüther zu mißleiten und zu

verführen. Ich habe schon ausgesprochen, daß ich glaube, nur sehr wenige halten sich an Lehren, welche ich als gefährlich für die Constitution befürchte. Wenn man aber den Geist gähren läßt, wer kann sagen, was geschehen mag? Man bedenke, daß in Frankreich 300,000 Menschen unter Waffen sind, welche im günstigen Zeitpunkt bereit sein könnten, diesen Geist zu unterstützen; und obwohl keine unmittelbare Gefahr die britische Verfassung bedrohen mag, so könnte doch eine Zeit der Noth und des Tumults kommen, und in einem solchen Falle wäre es gewiß sicherer und weiser, die Folgen zu verhüten, als dem Uebel abzuhelfen." Nachdem der Redner an die furchtbaren Folgen der von Lord George Gordon 1780 veranlaßten Unruhen erinnert hatte, fuhr er fort: „Was den gegenwärtigen Zustand dieses Landes betrifft, so ist der König im vollen Besitz aller seiner Functionen, seine Minister sind für ihr ganzes Benehmen verantwortlich: das Land ist mit einer Opposition mächtiger Stärke gesegnet, und das gemeine Volk mit dem höhern Bürgerstande in eine Colonne voll Klugheit vereinigt. Aus diesem Allem schließe ich, daß die Gegenwart der Zeitpunkt ist, um diesen teuflischen Geist nieder zu schmettern, und daß der leiseste Versuch, die Grundsätze der Verfassung umzustürzen, mit der größten Eifersucht und Umsicht überwacht werden muß. Wenn ich unsere Verfassung schätzbar nenne, so spreche ich von dem vollen Ganzen, und nicht von irgend einem besondern oder vorherrschenden Theile; und deßwegen halte ich es für weiser, auf jeden Angriff gerüstet zu sein, welcher auf sie gemacht werden mag, als zu glauben, daß wir sie nach dem gemachten Angriffe retten könnten.

Der Redner zeigte dann die politischen Punkte, in Beziehung auf welche er bei früheren Gelegenheiten von Fox abwich, und nannte unter andern als solche die Parliamentsreform, die Dissentersbill, und den **royal marriage act**; allein diese Meinungsunterschiede, sagte er, hätten nie ihre Freundschaft unterbrochen: es wäre gewiß eine Unbehutsamkeit zu jeder Zeit, ganz besonders aber in seinem Alter Feinde sich zuzuziehen, oder seinen Freunden Anlaß zu geben, ihn zu verlassen; gleichwohl würde er, wenn seine feste und beharrliche Anhänglichkeit ihn in ein solches Dilemma

versetzen würde, Alles wagen; und eben so wohl öffentliche Pflicht, als öffentliche Klugheit geböten ihm, mit seinen letzten Worten auszurufen: flieht vor der französischen Constitution." (Fox lispelte hier: das ist noch kein Verlust von Freunden.) Burke erwiederte: "Ja, hier ist ein Verlust von Freunden — ich kenne den Preis meines Benehmens — ich habe meine Pflicht um den Preis meines Freundes gethan — unsere Freundschaft ist am Ende." Er erklärte noch einmal, daß er die Vortrefflichkeit der englischen Verfassung nur durch die Vergleichung mit der Verkehrtheit der französischen, wie das Licht durch den Schatten, hervor heben könne.

Ehe Burke sich nieder setzte, erhob sich seine Rede zu einer der kühnsten Flüge, welche die phantastische Beredsamkeit dieses feurigen Irländers je gewagt hatte, von welchem die Tribune keines modernen Volkes ein Beispiel zeigen kann.

Er beschwor die beiden großen Rivalen des Hauses, Pitt und Fox, ob sie sich nachher in der politischen Hemisphäre als zwei flammende Meteore bewegen, oder mit einander wie Brüder Hand in Hand gehen würden, die britische Verfassung zu schützen und zu erhalten, sie vor Neuerung zu schirmen, und sie vor der Gefahr dieser neuen Theorien zu bewahren. In einer hinreißenden Anrede an die unendliche, unnennbare Macht der Gottheit, welche, mit ihrem Arme einen Kometen, wie ein Wurfgeschoß aus seiner Bahn schleuderte — welche ihn befähigte, die Hitze der Sonne auszudauern, und das schwarze Dunkel der kühlen Nacht, sagte er, dieser Gottheit müßte das Werk unendlicher Vervollkommnung überlassen werden, während für uns arme, schwache, unfähige Sterblichen keine Regel des Verhaltens so sicher wäre, als die Erfahrung.

Burke schloß mit dem Antrag auf einen Verbesserungsvorschlag der vorliegenden Motion.

Fox erhob sich zur Antwort; allein sein Gemüth war so ergriffen, daß ihm die Sprache fehlte. Große Thränen rollten über seine Wangen: viele Mitglieder weinten mit; endlich sagte er, nach einiger Erholung:

„Ich hoffe, daß die Vorgänge dieser Nacht das Herz meines sehr ehrenwerthen Freundes nicht gänzlich umgewandelt haben, was er auch immer sagen mag. Es wäre mir sehr schmerzlich, mich von einem Manne zu trennen, welchem ich so Vieles verdanke; und trotz der strengen Rauhigkeit seiner Worte kann ich auf die Achtung und Freundschaft, welche ich zu ihm trage, und welche er mir erwiederte, nicht verzichten; ich kann nicht vergessen, daß ich, fast noch als Kind, gewöhnt war, Zeichen der Zuneigung von meinem sehr ehrenwerthen Freunde zu erhalten, und daß diese Freundschaft mit unsern Jahren gewachsen ist. Es sind nun 25 Jahre, daß ich ihn kenne; es sind 20 Jahre, daß wir mit einander vertraut leben, und den innigsten Verkehr der Ansichten, Gedanken, Hoffnungen unterhalten. Er wird sich dieser vergangenen Zeiten erinnern, und trotz einiger unvorsichtigen Worte, welche ihn hätten verletzen können, glauben, daß ich ihn nicht absichtlich beleidigen konnte. Hier ruht alle meine Hoffnung. Er erlaube mir, verschiedener Ansicht mit ihm zu sein, und nehme meine Meinungsverschiedenheit nicht als eine Verleugnung meiner Bewunderung und meiner Freundschaft.“

So sprach das Herz von Fox: aber um so schärfer trat sein politischer Verstand gegen Burke im Verlaufe der Rede auf, welche in die Discussion der Frage wieder eintrat, eine Schärfe der Grundsätze, die am Ende des Vortrags freilich wieder in die milde Gluht der Gefühle hinschmolz.

Mit seiner catonischen Unbeugsamkeit antwortete Burke.

Die Zärtlichkeit, sprach er, welche im Anfange und am Schlusse der Rede des Hrn. Fox dargelegt worden sei, wäre völlig von demjenigen verwischt worden, was in ihrer Mitte vorkam. Er fühle sich unglücklich, die Geissel des Hrn. Fox zu leiden, aber er müsse sich ihr aussetzen. Er beklagte sich über eine solche Behandlung. Seine Gründe seien entstellt worden, er habe nie behauptet, daß das Preisen der britischen Verfassung der beste Weg sei, alle andern zu mißhandeln. Die Absicht von Allem, was gegen ihn gesagt worden sei, wäre, ihn als einen schwärmerischen, haltungslosen Mann darzustellen, bloß weil er schlechte Epitheta einem schlechten Gegenstand beigelegt habe.

Der Redner suchte nun den Vorwurf des politischen Widerspruchs in seinem politischen Leben zu beseitigen. Er sei, fuhr er fort, ein alter Mann, und wenn er sähe, was man an die Stelle des alten Tempels der Constitution einzuführen strebe, so könnte er weinen über die Grundlegung des neuen. Burke rügte dann mit der Strenge seiner politischen Tugend die Versuche, die neufränkischen Grundsätze in England einzuführen; er halte die französische Constitution, welche Hr. Fox den staunenswerthesten und glorreichsten Bau menschlicher Ehrlichkeit genannt habe, für einen Bau mit ungelöschtem Mörtel, für das Werk von Gothen und Vandalen, wo Alles verrenkt und verkehrt sei. Der Zustand von Frankreich sei zehn Mal schlimmer, als eine Tyrannei: es würde von Tyrannei zu Tyrannei, von Unterdrückung zur Unterdrückung gehen, bis endlich das ganze System mit der Vernichtung dieses unglücklichen und getäuschten Volkes enden würde; seine Ansicht über die Revolution in Nordamerica sei mit seiner Ansicht über die französische Revolution gar nicht im Widerspruche; denn in America habe das Volk einigen Grund für sein Handeln gehabt.

Ruhig, wie sein Gedanke, frohlockend über die Spaltung Burke's und Fox's, dieser beiden Säulen der Opposition, stand Pitt, er erklärte, daß von Anfang an Burke nicht ganz außer der Ordnung gewesen sei, und daß Lord Scheffield sonach seinen Antrag zurück nehmen werde. Dieser Erklärung trat das Haus bei, und am 11. Mai sollten die Bestimmungen der Quebecbill weiter erörtert werden. Als nun an diesem Tage die Bestimmung über den gesetzgebenden Rath verlesen wurde, bestritt sie Fox, und ging in eine Erklärung seiner politischen Ansichten ein. Hiebei erwachte aufs Neue der nicht gelöschte Funke in der Brust Burke's.

"Ich habe dem Hause und dem Vaterlande, sprach er, 26 Jahre gedient, von welchen 25 innerhalb dieser Mauern zugebracht wurden. Ich weihte einen so großen Theil meines Lebens einem kostbaren Zwecke, wenn dieses Haus auch zuletzt einen hinterlistigen Plan unterstützen sollte, mich in der öffentlichen Meinung zu vernichten, und mein Alter mit Ehrlosigkeit zu krönen. Während

des besten Theiles der Zeit war ich ein sehr thätiger und emsiger, obwohl sehr unbedeutender Diener des Publikums. Ich wurde nicht mit Freundschaft behandelt; allein wenn ich von meiner Partei getrennt bin, wenn ein Urtheil der Verbannung gegen mich gefällt wurde, so hoffe ich, einer gelassenen, offenen Feindseligkeit zu begegnen, welcher ich mich auf einem festen, männlichen Wege für die ganz kurze Zeit entgegen stellen werde, welche ich noch Mitglied dieses Hauses bleiben werde. Ich fühle mich tief verwundet; aber jam certus eundi, carpebat somnus. In dem Laufe der Besprechung am andern Abend hat der sehr ehrenwerthe Herr (Fox) gesagt, daß ich ein Buch geschrieben habe, welches durchzugehen und in allen seinen wesentlichen Theilen und Grundsätzen zu tadeln er für schicklich und geeignet hielt. Ich stehe daher auf, um mich vor dem Hause und vor dem Lande, und vor dem fähigsten, beredsamsten und gewaltigsten Gegner zu vertheidigen, mit welchen ich je zusammen getroffen bin, und welcher (wie ich mit Kummer bemerke) so bereitwillig ist, das Ganze meiner Ansichten und meines Betragens zusammen zu rechen, um zu beweisen, daß sie von mir mit der unverschämtesten Haltungslosigkeit aufgegeben worden sind. Ich bekenne mich zu dem Buch und Allem, was es enthält. Ich gebe zu, es geschrieben zu haben, zum Zweck, den Umtrieben einer der verzweifeltsten und böswilligsten Factionen entgegen zu wirken, welche in irgend einem Zeitalter oder Lande je bestanden hat. Ich strebe noch gegenwärtig die verkehrten Grundsätze einer solchen Faction zu bekämpfen, obwohl ich unglücklich genug bin, allein zu stehen, ungeschützt, unterstützt von keinen großen Verbindungen, mit keinen großen Fähigkeiten, und mit keinem großen Vermögen. Und so werde ich der Ehrlosigkeit überliefert am Ende meines langen Lebens, gerade wie der Derwisch in der Sage, welcher, nachdem er 90 Jahre in vermeintlicher Uebung einer jeden Tugend gelebt hatte, am Ende zu der Begehung eines einzigen Irrthums versucht wurde, wo der Teufel ihm zur Belohnung für alle seine Tugenden ins Gesicht spie! Habe ich zum Zweck, die Monarchie zu vertheidigen, am vorigen Abende gesagt, daß es erlaubt sei, jede republikanische Regierung, welche je bestand, zu mißhandeln?

Habe ich America oder Athen, oder Rom oder Sparta mißhandelt? Allein Alles wurde angeführt, was ich je gesagt oder geschrieben habe, zu Zweck, es zum Gegenstand einer Rüge oder Mißhandlung zu machen. Ich erkläre, ich kann das Haus nicht zu scharf gegen das warnen, was in Frankreich vorgegangen ist; nein, es ist eine Anomalie in der Regierung, ich weiß nicht, mit welchem Namen zu benennen, nicht, mit welchen Ausdrücken zu beschreiben:

„A shape
If shape it might be called, that shape had none
Distinguishable in member, joint, or limb;
Or substance might be call'd that shadow seem'd,
For each seem'd either, black it stood as night,
Fierce as ten furies, terrible as hell,
And shook a dreadful dart; what seem'd his head,
The likeness of a kingly crown had on,

— — — — — —

A cry of hell-hounds never ceasing bark
With wide Cerberian mouths full loud, and rung
A hideous peal."

Ja, "ein gestaltloses Ungeheuer, gezeugt von der Hölle und dem Chaos." Der Redner setzte hinzu: "die Worte des sehr ehrenwerthen Herrn seien ihm tief zu Herzen gegangen; er wisse, wie eine Anklagebill gegen ein ganzes Volk entworfen werde," er wisse dieses nicht, aber er wolle dem Hause sagen, wer es verstehe — die französische Nationalversammlung gegen die Bevölkerung auf St. Domingo. Er könne eine Anklagebill gegen Verrath, gegen Treulosigkeit entwerfen, oder er könne eine solche Bill gegen Unterdrückung, Tyrannei und Verdorbenheit, aber nicht eine Anklagebill gegen ein ganzes Volk entwerfen.

Hierauf kam Burke zu der zur Erörterung vorliegenden Bestimmung der Bill zurück: und vertheidigte, daß die Regierung Englands, wo der König Quelle aller Ehren wäre, und sonach die Aristokratie der Krone näher stünde, in Canada eine Aristokratie gründen wolle, gegen den von Fox gemachten Vorschlag einer wählbaren gesetzgebenden Versammlung, welche offenbar demokratisch sein

würde. Er glaube einen demokratischen Bestandtheil in der zu berathenden Verfassung geeignet, er verwerfe bestimmt eine geschlossene Aristokratie, welche ein todtes Gewicht an jeder Regierung bilden würde, das ihr entgegen wirke, und zuletzt ihre Wirkung hemmen würde: er empfehle vor Allem eine offene Aristokratie, und habe stets die Gewalt der Krone, einen Admiral, welcher sich ausgezeichnet habe, zu einem Peer zu machen, und gelegenheitlich den alten Adel durch die Eingießung einiger neuer Mitglieder in Folge von Verdienst und Talenten für einen der ersten und vortrefflichsten Grundsätze der britischen Verfassung gehalten.

Der Redner kam wiederholt auf seine persönliche Lage zurück; er sprach seine Hoffnung aus, daß das Haus ihn nicht als einen bösen Mann betrachten würde, obwohl er von seiner Partei geächtet und zu alt wäre, um eine neue zu suchen; er vertraue auf die Mitglieder der Partei, welche ihn ausgeschlossen hätte, daß sie mit ihrer gewöhnlichen Redlichkeit auch fernerhin gegen ihre gemeinsamen Gegner nach den gemeinsamen Grundsätzen des öffentlichen Wohls wirken, und ihre Waffen nicht gegen einen armen unglücklichen Mann richten würden, welcher 26 Jahre seine besten Bemühungen gezeigt habe, seinem Vaterlande zu dienen.

Im Parliament habe er stets treu seine Meinungen mit der nämlichen Beharrlichkeit vertheidigt, wie er jetzt seine unglücklichen Ansichten über die französische Revolution vertheidige. Er klagte darüber, sich gegen jenen sehr ehrenwerthen Herrn vertheidigen zu müssen, welcher als Knabe von 14 Jahren, in der Blüthe seiner Anlagen, zu ihm gebracht worden sei, und die versprechendsten Talente bewies, welche auszubilden er sich die größte Mühe gegeben habe; und dieser Mann, welcher in gereiftem Alter der glänzendste und gewaltigste Redner wurde, welcher je bestand, habe ihn dargestellt, als habe er jeden seiner Grundsätze verlassen und aufgegeben!

Er sagte, daß zu einer Zeit, wo keine Verschwörung bestände, wohl aber offene Versuche von Clubs und Andern gemacht würden, Pamphlete und Lehren in Umlauf zu setzen, welche

für die Prärogative zerstörend, und deßwegen für die Constitution gefährlich würden, es für jeden guten Unterthan unverantlich sei, täglich mit Demokratie zu prunken, zum Zweck, den Pöbel gegen die Krone aufzuregen. Dieses solle, dieses dürfe nicht geschehen. Diese ewige, mit Gewalt herbeigezogene, feurige Lobrednerei auf die Vorgänge in Frankreich verwerfe er als gefährlich; und er vertheidige jetzt die Monarchie, nicht weil er sie für besser hielte, als die Aristokratie und Demokratie, sondern weil man sie angreife und umzustürzen versuche. Der Redner kam wieder auf den Aufstand von Lord Gordon zurück. Er habe durch das Gesagte nur seine Pflicht gethan, und er hoffe, einigermaßen vor dem gewarnt zu haben, was sonst den Umsturz der britischen Verfassung hätte bewirken können. In diesem Falle solle sich die Partei, so abgeschieden und ununterstützt er auch sei, nur nicht einbilden, daß er des Trostes beraubt sei — obwohl Alles um ihn Einsamkeit sei, im Innern wäre Sonnenschein und Gesellschaft genug.

Fox erwiederte, daß, obwohl der sehr ehrenwerthe Herr unfreundlich genug gewesen sei, ihm demokratische Begriffe beizumessen, er ihn doch versichern könne, daß seine Ansichten, ob nun über Religion oder irgend einen andern Gegenstand stets einen gebührenden Eindruck auf sein Gemüth machten. Uebrigens liebe er die Ertheilung eckelhaften und unnöthigen Lobes auf die englische Constitution nicht; dieses erinnere ihn an König Lear, welcher seine drei Töchter fragte, wie sehr sie ihn liebten? Goneril und Regan antworteten ihm in Ausdrücken des übertriebensten und gesuchtesten Lobes; als er aber an Cordelia die nämliche Frage stellte, so antwortete sie gerade so, wie er die nämliche Frage beantworten würde, wenn sie ihm in Hinsicht auf die Verfassung gestellt werden würde, er lobe die Verfassung Großbritanniens gerade so sehr, als ein Unterthan Großbritanniens eine Regierung lieben müßte, unter welcher er solche Segnungen genösse. Sie alle wären verpflichtet, eine Verfassung zu lieben, unter welcher sie glücklich lebten, und wenn sie je wirklich angegriffen werden würde, so wäre Alles, was er sage, daß er bei ihrer Vertheidigung nicht als der Lässigste gefunden werden würde.

Was die Erklärung des sehr ehrenwerthen Herrn betreffe, daß er von der Partei getrennt sei, so sei dieses, wenn er so getrennt wäre, Folge seines Entschlusses; und würde er diese Trennung bereuen, so dürfte er versichert sein, daß seine Freunde stets bereit sein würden, ihn aufzunehmen, ihn zu achten, ihn zu lieben, wie früher.

Burke antwortete: Seine Lobpreisungen der Verfassung seien auf jeden Fall so nützlich, als des sehr ehrenwerthen Herrn tägliche Aeußerungen seiner Bewunderung über die französische Revolution. Da der sehr ehrenwerthe Herr es für passend erachtet habe, sich auf die Stelle eines Dichters zum Lobe der Verfassung zu berufen, so wolle er sich die Freiheit nehmen, an den Vers eines andern Dichters zu erinnern — Qui non defendit, alio culpante. Er warnte aufs Neue vor den Gefahren im Umlaufe begriffener Bücher und verfassungsfeindlicher Vereine. Er sagte, er habe nie gewünscht, daß Bücher irgend einer Art gerichtlich verfolgt würden; allein der sehr ehrenwerthe Herr habe dieses mehr, als ein Mal, gethan. Er bemerkte auf die Erklärung, daß er, wenn er seine Trennung von seiner Partei bereuen würde, wieder Aufnahme finden würde, daß er, als ein von seiner Partei öffentlich entehrter Mann da stehe, und deßwegen der sehr ehrenwerthe Herr ihn nicht aufnehmen dürfe: er habe seine Jugend verlebt, ohne irgend eine Parteiungunst zu erfahren; und obwohl er in seinem Alter so unglücklich gewesen sei, ihr zu begegnen, so flehe er weder um die Freundschaft des sehr ehrenwerthen Herrn, noch um die von irgend Jemanden auf der einen oder andern Seite des Hauses.

Ich habe mich bei der Darstellung dieser wichtigen parliamentarischen Discussion über das revolutionäre Frankreich etwas länger verweilt, weil sie einen tiefen Blick in die englische Staatskunst gewährt, und zwar zu einer Zeit, wo die einzelnen Glieder der politischen Schulen hier entschiedener hervortraten, sich in engere Fractionen theilten. Nicht bloß von den Bänken der Tories sprach die Angst gegen die den Feudalismus und noch Besseres abtragende politische Organisation Frankreichs: nein unter den Whigs, diesen Vertheidigern der englischen National-

freiheiten, dieser gesetzlichen Opposition gegen die Minister der Krone, brach die Spaltung aus, und zwar nach der Trennung, die hier allein möglich war, nämlich nach den beiden Seiten der Erhaltung und Umbildung, beide aber gehalten durch englischen Geist und Sinn, beide im echt englischen Nationalgewande. Ferner ist die Verhandlung merkwürdig, weil sie vier der größten politischen Geister an der Stelle zeigt, an welche sie Geistesrichtung und Temperament stellte. Fox in der genialen Herzlichkeit seiner lebendigen sinnlichen Seele, Burke mit dem melancholischen Hange eines politischen Sehers zu allem Ernsten und Großen, eines Vertreters des Göttlichen im Gange der Geschichte, Sheridan mit seiner leichten spöttischen Lebhaftigkeit, und Pitt mit seiner ministeriellen Gemessenheit als Hülle einer Seele, die groß dachte, England mit seinen wirklichen Interessen vertrat, der in der Ahnung des Kampfes seines Lebens gegen die gewaltige sich auf ihn werfende Zeit auch in der vorliegenden Discussion die Trennung der Whigspartei ergriff, um seine gegen Frankreich gerichtete Kraft zu stärken.

Burke und Pitt kämpften gegen das Gleiche; aber für Burke war es der Kampf des weisen Herzens, für Pitt der Kampf des vorsichtigen Ministers. Die Früchte des Kampfes Beider sind weltgeschichtlich. Burke ward der Lehrer der Welt, Pitt das Muster der That für jeden Leiter eines Staates, und zumal eines bedrohten im Kampfe der Zeit. Burke ist der Vorkämpfer der höhern Staatslehre, der auch in unsern Tagen die gleiche Aufgabe verblieb. Er war es, der zuerst, und wahrlich mit viel edleren und freien Gründen, als später von Haller, die neufränkische politische Mathematik bekämpfte: so die Lehre von der ursprünglichen Gleichheit und absoluten Freiheit der Menschen, die von der unbedingten Volkssouverainetät, die durch Addition geschehende Bildung des Gesammtwillens, die Lehre von der Ueberflüssigkeit der königlichen Prärogative und ihrer natürlichen Stützen, die Ausscheidung aller sittlichen und religiösen Momente aus der Politik, die Abtragung aller natürlichen Standesunterschiede, den Mißbrauch mit abstrahirten Urrechten und sämmtliche andere Caricaturen der Freiheit.

Endlich aber schwebt über dieser Erörterung der französischen Revolution zwischen Burke und Fox ein wahrhaft tragisches Interesse, weil sich hier im kleinen Nachbild der große Kampf der beiden Elemente der europäischen Politik wiederholt, und Burke, der Vertreter des göttlichen Elements der Politik gegen Fox, das Organ der mechanischen irdischen Politik, zwar unterliegt, aber groß unterliegt, ähnlich wie die an Göttliches glaubende Staatslehre der mechanischen sinnlichen bis jetzt unterlegen ist, und sich nur durch seltene, aber ernste Stimmen erhebt.

Dieser tragische Zug ruht über der ganzen Verhandlung, und billig überlassen wir diese Seite der Darstellung einem hiefür geweihten Geiste.

„Die Beredsamkeit, sagt Adam Müller von dieser Versammlung, hat nie größere Wunder gethan, als in dieser Nacht; alles aber war unerwartet, wie von einer höhern Macht vorbereitet. Die beiden Redner, und mit ihnen alle Zeugen, vergaßen sich selbst; die Ordnung des Parliaments, seit einem Jahrhunderte ununterbrochen, stand stille; wo man keinen Namen nennen darf, damit sich die Persönlichkeit nicht aus den großen Verhandlungen ungebührlich heraus hebe, da galt es zehn Stunden hindurch nur die Persönlichkeit zweier Mitglieder Der Anfang war kalt und ruhig; es betraf die Verfassung jenes Theils von Nordamerica, der England nach dem letzten Frieden geblieben war. Es lagen zwei Pläne auf dem Tische, der erste im altbritischen, der andere im neufranzösischen Sinne der Freiheit. Gleichgültige Redner sprechen lange, und die Nacht war schon vorgerückt, als Burke das Wort nahm. Nach wenigen schneidenden Urtheilen über den vorliegenden Gegenstand und die bisherige Erörterung ging er mit einer kurzen Katonischen Wendung auf die größere Sache der französischen Revolution über. In der peinlichen Stimmung, in der die Fürsten und Helden von Troja die warnenden Verwünschungen der Cassandra angehört haben mögen, wartete das Parliament auf die Rückkehr des Redners zu dem vorliegenden Gegenstande über eine Stunde lang. Es schien kein Gefühl zu antworten, aber die Scheu der Ehrfurcht, wie vor einem großen Kranken, verhinderte die Unter-

brechung; die prophetische Melancholie einer einzigen Seele lag drückend auf der ganzen Versammlung, bis eine Wendung der Rede eine neue, tiefere Erörterung der Folgen der Revolution ankündigte, und somit noch eine Stunde in Beschlag zu nehmen schien. Ein fast allgemeines Geschrei zur Ordnung unterbrach ihn; Fox schwieg; der große William Pitt, allein in der ganzen Versammlung, erklärte seine Meinung, daß der Redner sehr wohl in der Ordnung sei. Es ward über diese Frage gestimmt, und das Parliament von England entschied, daß Burke in der Ordnung sei. Hierauf erhob er sich von Neuem, und fuhr fort in einem Strom von Beredsamkeit, dem keine Feder folgen konnte. Die Zeitungsschreiber gaben angefangene Perioden, und bemerken zu mehreren Malen in dem Text ihres Berichts die Todtenstille, die über der ganzen Versammlung ruhte. Plötzlich, da er das Gemälde der Wirkungen der französischen Revolution mit einem Citat aus dem Macbeth vollendet hatte, stockte Burke. Es war Mitternacht; Niemand wagte aufzustehen, und, mit verhaltenen Thränen, mit ungewöhnlich sanfter Stimme fuhr er fort, einen Blick auf Fox werfend: „Das Gift der Revolution ist mit gemeinen Opfern nicht zufrieden; sein Stachel sucht das Hohe auf Erden, das Stolze, das Schöne, das recht Erprüfte, die heiligsten Verbindungen des Lebens, und wird nichts verschonen. Ich selbst, am Rande des Grabes, müde nach dreißigjähriger rechtschaffener Arbeit für England und für die Freiheit, hatte mich umgesehen nach einem Erben, dem ich das Vermächtniß meiner Sorgen, meiner Hoffnungen, meiner geheimen Gedanken über dieses Jahrhundert, und über dieses mein Vaterland getrost übertragen, und dem ich sagen könnte: Vollende, du Glücklicher, was ich gewollt! — Ich habe ihn gefunden; achtzehn Jahre hat er mein Testament und mich, wie das Bild seines Vaters, am Herzen getragen; — die Revolution ist ausgebrochen, und ich habe ihn nicht mehr; ich bin allein, mein Blut ist ausgestorben in diesem Hause, ich sterbe unbeerbt." — Bei diesen Worten hörte man vernehmlich, daß Fox, ohne aufzustehen, den Blick vor sich hingesenkt, sagte: Unserer Freundschaft wird das nichts anhaben. — Lassen Sie

es Sich von Zeugen beschreiben, wie diese alltäglichen Worte, im Tone einer gewissen Beklemmung und Unsicherheit gesagt, die Versammlung getroffen haben. Fünfhundert Personen waren nunmehr in Zwei verwandelt, in Einen vielmehr; ganz England hing an den Lippen dieses einen Menschen, der mit einer eiskalten Stimme fortfuhr: „Diese Freundschaft ist zu Ende!“ — dann aber plötzlich, wie von dem ganzen Feuer seiner Jugend überkommen, Fox und seine Sorgen und seine Jahre abschüttelte, die alten, längst entschlafenen Helden der britischen Freiheit herbeirief, tröstend von der Freiheit sprach, die das Volk dieser unüberwundenen Inseln eigentlich meinte, er, der Einsame, eine große Partei aus dem britischen Alterthum um sich her versammelte, und, wie von einer fernen sonnenhellen Zukunft seines Vaterlandes verklärt, die vierstündige Rede beschloß. Es war ein Viertel nach zwei Uhr Morgens; die Versammlung erschrack, als er aufhörte; Niemand war zum Reden gefaßt. Fox stand auf, und im Augenblicke war die Todtesstille wieder da; ein Strom von Thränen brach ihm aus den Augen; er setzte sich sprachlos nieder. Das Parliament wartete einige Minuten; alle Augen gerichtet auf die beiden Freunde, die stumm einander gegenüber saßen. Man fand es unanständig, nach solchem Ereigniß weiter zu reden; die Sitzung wurde aufgehoben. —“

Was aber in der beschriebenen Erörterung die größte Bewunderung erregt, ist bei aller Verschiedenheit des Ausgangspunktes der beiden Hauptredner die von dem gediegensten öffentlichen Geiste geleitete Festhaltung Beider an dem Ankergrunde jeder politischen Verhandlung in England — an der Verfassung. Burke und Fox verehren sie wie ein heilig vertrautes Palladium, beide berufen sich auf die Auslegung der Geschichte; beide bindet das heilige Wort dieses politischen Symbols; alle noch so manchfaltigen Raisonnements kommen auf diesen Grundton zurück, während wir in den Vorträgen der französischen Nationalversammlung meistens ein blindes Umspringen bloß nach individuellem Gutdünken und Meinen ohne geschichtlich nationale Haltung ersahen. Der Grund dieser politischen Methode liegt tiefer: das zähe, exclusive Gepräge des britischen Nationalcharakters mit seinem

Egoismus und dem Phlegma des Urtheils gibt diese stätige, durch eine ruhige Analogie beherrschte Temperatur des öffentlichen Geistes in Großbritannien: dieses Nationaltemperament übernimmt eine völlig anpassende Erziehung, nicht in der extensiven Fülle teutschen Unterrichts, nicht in der schweifenden lückenhaften Leichtfertigkeit der französischen Schule, sondern in der Schule der Alten, dieser politischen Muster, in der unablässigen Nachbildung ihrer großen Redner, ihrer Dichter, in der sich selbst versuchenden Dichtkunst, dieser ewig lebenden Deuterin jedes Schlages des menschlichen Herzens, dieser einigen Stimme aller Völker und jeder Volkseigenthümlichkeit. „So vorbereitet ergreift, sagt der eben Angeführte, den englischen Redner das politische Leben, und das unnachlassende Gespräch des Parliaments, der Gerichtshöfe, und zuletzt der Styl der Redner von England. Dieß war die einfache Vorschule des großen William Pitt-Chatham, Burke's, des jüngern und größern William Pitt, und Foxens, dieser großen Heerführer der britischen Beredsamkeit, durch deren Mund England nunmehr gesagt hat, was es sei. Die erhabensten ihrer Werke — eines davon habe ich zu beschreiben versucht — sind hingestorben mit ihnen selbst; — denn es muß bemerkt werden, ausdrücklich bemerkt, daß England noch besteht, nachdem diese Säulen eingestürzt sind, die es zu tragen schienen. Die erhabensten ihrer Werke sind dahin, wie die großen Veranlassungen, die sie erzeugten. Von Fox sind kaum wenige Worte erhalten, aber nichts desto weniger wird alle Erinnerung an seine Irrthümer und Schwächen niedergehalten, aufgewogen durch den wortlosen Nachklang dessen, was er durch die Gewalt seiner Reden für die Gegenwart gewesen ist. **Stat nominis umbra**, nur der Schatten seines Namens ist geblieben, und dennoch heute, mehrere Jahre nach seinem Tode, sind die Gemüther von dem Eindruck seiner Stimme noch nicht zurückgekehrt in ihre alten Fugen. Dieser Wortredner des Verderbens, gepeitscht von allen Furien des Ehrgeizes und einer Sinnlichkeit, wie sie sonst nur der tropische Himmel auszubrüten pflegt, wußte einzugehen in allen Eigensinn, in alle Unart, wie in allen Stolz seines Volkes; die ganze Vergänglichkeit von

England, folglich auch alle Macht über die Gegenwart, standen ihm zu Gebote, und die ungezogene, aber im Grunde wohlwollende, schwache und immer berauschte, aber freigebige, großmüthige Seele dieses Mannes spiegelte das wirkliche England mit allen seinen Einzelnheiten und Sichtbarkeiten so deutlich und doch so veredelt ab, daß er der Mann des Volkes bleiben mußte bis an sein Ende.

Ihm achtzehn Jahre zur Seite, und dann fünf Jahre gegenüber stand der königliche Redner Edmund Burke, Stellvertreter des unsichtbaren Englands, der Geisterseher seiner Geschichte, der Prophet seiner Zukunft; ein rechtschaffenes, still bürgerliches Herz, das nichts desto weniger England ganz ausfüllte bis an den Rand; ein behaglicher, sich in alle nahen Umstände einwohnender Geist, dem nichts desto weniger Europa zu enge war, und eine Rede, an der selbst die Gegner nichts auszusetzen wußten, als die mitunter allzu blendende Hoheit, die allzu schlagende Kraft und den kassandrischen Trübsinn, in den sie sich verlor, unter den Gewitterwolken, welche die letzten Jahre seines Lebens hindurch über England ruhten. Ich habe es oben angedeutet, er hatte keine Partei in dem wirklichen Parliament und dem damaligen Volk. Im Parliament, wo sich die Parteien, so viel es gehen will, auch in den Sitzen absondern und gegenüberstellen, setzte er sich unten im Grunde des Hauses allein; William Pitt, die Grenville's und alle Regierenden seiner Zeit horchten still auf ihn; — aber seine Partei war bei denen, die nicht sterben in England wie anderswo, deren Geist fortsitzt im Parliament, wo ihn keine Gegenwart, und sollte sie selbst durch Foxens Mund reden, verdrängen kann. Und so hat er mit dem Beistande dieser Partei, oder — haben sie durch seinen Mund mehr gewirkt und vollendet, als alle Parteien der Zeit durch ihre Heerführer. Wenn die weltliche Beredsamkeit, und Alles, was die Kunst der Rede über derbe, tüchtige, wohlgenährte, lüsterne Weltkinder vermag, in Fox seinen Gipfel erreicht hat: so hat die heilige Beredsamkeit in diesem Jahrhundert nur durch Einen Mann geredet, durch den Mund Burke's. Wer möchte dieser Zeit predigen, ohne die theuren Ueberreste dieses

großen Mannes, insbesondere die der letzten Epoche seines Lebens zu studiren, zu verehren, in allen feierlichen Augenblicken des Lebens, wie in einer Wallfahrt, dahin zurückzukehren. Welcher Ohnmächtige wird es wagen, über die Angelegenheiten der Völker zu reden, ohne die Gewalt über das theure Abwesende, Untergegangene, von unkeuscher Größe Verdrängte, von Burke zu lernen, ohne von ihm zu lernen die gewaltige, ihm ganz eigenthümliche Waffe des tragischen Witzes.

Diese beiden großen Redner haben England ausgedrückt, der Eine, wie es ist, der Andere, wie es war; den beiden Andern, den Pitt's, den größten Staatsmännern ihres Jahrhunderts, verdankt England, daß es, wie es war, so blieb, und, indem es blieb, größer wurde, als es war. Auch sie haben mit der unmittelbaren Gewalt der Rede vielmehr, als durch schriftlichen Befehl England regiert; sie haben verdient, jener im Rednerstuhl, in Mitten des Parliaments und seiner Thaten, und der Denkmale seines Lebens, und bestrahlt von dem Glanze seines Vaterlandes, den er entzündet, zu sterben; dieser, der jüngere Pitt, verdient, daß, als er nach sechszehnjährigem Ministerium am Tage nach seiner Verabschiedung ins Parliament trat, und an den Sitzen der Minister vorüberging, diese, die Neuerwählten, ihm instinktartig Platz machten, und das ganze Gespräch der ersten Abende verrückt war, da man diese Stimme von einer andern Seite her vernahm."

Pitt wird gewöhnlich als der kalte berechnende Leiter der Staatsgewalt, als der Hort der Erhaltung dargestellt; es ist wahr, er hat die sicherste, ruhigste Gemessenheit: aber es läßt sich leicht denken, daß bei einer so geistesgroßen Opposition, wie die englische seiner Zeit war, welche außer der Legalisation des parliamentarischen Herkommens, so viele Großherzigkeit und ehrlichen Patriotismus enthielt, nicht nur eine mechanische Ministerialtaktik, oder die bloße Darlegung eines ehrlichen ministeriellen Gewissens gegen eine unehrliche Opposition als Zerrbild der Ausländerei, wie sich dieses so oft in den neuern teutschen Ständekammern zeigt, auf einen Erfolg rechnen konnten, sondern daß Geist Geist, Hochsinn Hochsinn und Beredsamkeit Beredsamkeit forderten.

Es gehörte Vieles dazu, bei so großen Gegnern für sich der englischen Nation den Namen „des himmelgeborenen Ministers" abzudringen.

Zum Beweise, daß Pitt nicht bloß der unerschütterliche Vertheidiger des Bestehenden als solches gegen den Geist der Zerstörung, sondern es aus Gewissen war, will ich seine reformatorische Bestrebung bei zwei großen Interessen zeigen, bei welchen die anerkannte Zähigkeit des britischen Egoismus sonst jeder Abänderung, wie die Geschichte zeigt, am hartnäckigsten widerstand, nämlich in staatsrechtlicher Beziehung bei der Parliamentsreform, in völkerrechtlicher bei der Aufhebung des Sclavenhandels.

Am 7. Mai 1783 brachte Pitt seine Motion rücksichtlich der Reform der parliamentarischen Vertretung ein: nachdem die verschiedenen Petitionen, welche zu Gunsten der Maaßregel eingegangen waren, verlesen worden waren, begann er:

„In meinem Leben habe ich nie eine größere Verlegenheit oder Aengstlichkeit gefühlt, als in diesem Augenblick, wo ich mich für meines Vaterlandes Wohl genöthigt sehe, die Unvollkommenheiten jener Verfassung aufzudecken, und dem Hause vorzulegen, zu welcher jeder Engländer mit ehrfurchtsvoller Scheu aufblicken soll; einer Verfassung, welche, so lang sie blieb, wie sie von unsern Ahnen gebildet worden war, mit Recht das Erzeugniß der vollendetsten Weisheit genannt wurde: gehoben durch diese Verfassung zur Größe und zum Ruhme, war England zugleich der Neid und der Stolz Europa's gewesen; Europa wurde durch Erfahrung belehrt, daß Freiheit die Grundlage wahrer Größe, und daß, so lange England unter einer völlig freien Regierung blieb, es nie ermangelte, Großthaten auszuführen, welche die Nachbarvölker blendeten. Mir ist es, ich versichere das Haus, wichtig in der That, wichtig und furchtbar mehr, als ich beschreiben kann. Gleichwohl wünsche ich, daß das Haus die schwierige Aufgabe, deren Lösung ich zu unternehmen wagte, in ihrem wahren Lichte betrachte. Niemand sieht auf diesen glorreichen Bau, die Verfassung dieses Landes, mit mehr Bewunderung, mit mehr Ehrfurcht, als ich: ich betrachte ihn mit Staunen, mit Verehrung und mit Dankbarkeit; sie gibt einem Engländer so theure

und kostbare Vorrechte, oder ich kann sagen, so vortheilhafte und würdevolle Prärogativen, wie sie nicht nur die Unterthanen einer jeden andern Nation nicht erlangen können, sondern sie gewährt uns einen Grad von Glückseligkeit, welcher denjenigen, die unter Regierungen von einer Natur leben, welche an Grundsätzen der Freiheit nicht so fruchtbar, unbekannt ist; wahrlich es gibt keine Regierungsform auf der bekannten Oberfläche des Erdenrundes, welche vollkommener Freiheit so nahe verbündet ist. Allein eine melancholische Reihe von Ereignissen, welche die Glorie Britanniens verdunkelt haben, stellen die Kehrseite des Glückes dar, was einzig der Ursache zugeschrieben werden kann, daß während der letzten fünfzehn Jahre eine Abweichung von den Grundsätzen jener glücklichen Verfassung Statt gefunden hat, unter welcher das englische Volk so lange geblüht hat."

Der Redner zeigte dann, warum das Publikum auf den Zustand der parliamentarischen Vertretung zu sehen begonnen, welche Mittel es ergriffen habe, um diesem Uebelstande abzuhelfen, und aus welchem Grunde er diese Bittschriften unterstütze. Er verwies dann auf die jüngste vaterländische Geschichte, welche eine Reihe von Unfällen darstelle, auf die unglücklichen Folgen des americanischen Krieges, auf die ungeheure Vergeudung der Staatsgelder, die Last der Auflagen, und die in ihrem Gefolge erscheinenden Leiden: diese hätten das Volk aufgefordert, in sein Inneres zu blicken, um zu sehen, ob nicht ein inneres Grundgebrechen die großen äußern Unfälle verursachte; es blickte auf die Verfassung, und entdeckte, daß in diesem Hause durch ungebührenden Einfluß der Geist der Freiheit, und die Gewalten der Hemmung und Controle über die Krone und vollziehende Gewalt im hohen Maaße geschwächt worden seien.

Hieraus entständen Beschwerden, und es nahte sich alsbald die Speculation mit ihren undurchführbaren Ideen von Reform; er taste nicht mit ungeweihten Händen an den heiligen Pfeiler der Verfassung, welche der letzten Nachwelt überliefert werden solle, er wolle nicht neuern, sondern den Geist der Verfassung vielmehr wieder erwecken. Daß aber ein Grundirrthum bestehe, daran zweifle Niemand: das Haus selbst habe entdeckt, daß ein

geheimer Einfluß der Krone selbst die Grundlage der Freiheit durch Bestechung untergrabe: dieser Einfluß sei zu einer solchen Höhe angewachsen, daß man sich geschämt habe, länger sein Dasein zu leugnen, und das Haus sei endlich zu der Nothwendigkeit getrieben worden, dafür zu stimmen, daß er gemindert werden solle. Der Mittel zur Abhilfe seien verschiedene vorgeschlagen worden. Das Haus der Gemeinen, welches, nach dem wahren Geiste der Verfassung der Hort der Volksfreiheit, die verfassungsmäßige Beschränkung und Controle über die vollziehende Gewalt sein solle, würde durch den Einfluß der Krone zu einem bloßen Werkzeug der Tyrannei und Unterdrückung entarten, um die Verfassung in der That zu zerstören, obwohl sie in ihrem Aeußern fortbestehen würde.

Vorzüglich drei Hilfsmittel seien angegeben worden. Das erste wäre: das jetzt so beschränkte Stimmrecht für die Wahl der Mitglieder des Unterhauses auf alle Einwohner des Königreiches ohne Unterschied auszudehnen — eine Maaßregel, welche allein als der wahren Freiheit bei einer freien Verfassung entsprechend angenommen werde. Er verwerfe dieses Mittel, als der Ansicht der Gründer der englischen Verfassung zuwider laufend: wenn diese Theorie gelten würde, so müßte beinahe die eine Hälfte des Volkes Sclave sein: denn, abgesehen von ihrer Unausführbarkeit, würden alle die, welche für nicht gewählte Candidaten stimmen würden, nach dem strengen Wortsinne dieser Lehre als im Parliament nicht vertreten angesehen werden; und deßwegen würden sie von Gesetzen regiert werden, welchen sie weder in Person, noch durch Vertreter ihre Zustimmung gegeben haben; diese Stimmgeber würden also Sclaven sein. Seine Ansicht sei die, daß die einmal gewählten Glieder das Volk im ganzen Umfang vertreten; auch sei noch nie ein Haus der Gemeinen von sämmtlichen Menschen im Königreich gewählt worden; er müsse also die entgegengesetzte Lehre als verfassungswidrig und widersinnig verwerfen.

Das zweite Hilfsmittel, von welchem er gehört habe, sei die Abschaffung des Vorrechts der faulen Flecken. Dieses Mittel sei seiner Idee nach sehr scheinbar: jedoch möge er es

nicht ergreifen; er halte diese Flecken für Verunstaltungen an dem Bau der Verfassung, welche aber, wie er fürchte, nicht entfernt werden könnten, ohne den ganzen Bau zu gefährden; zwar könne die Vertretung des Volkes nicht vollkommen, nicht einmal gut sein, wenn die Interessen der Vertreter und der Vertretenen nicht die nämlichen seien: von der Zeit an, wo diese aus einander träten, sei die Freiheit des Volkes in Gefahr, weil Jene, welche die Hüter derselben sein sollten, ihre Rechnung dabei finden könnten, sie in engere Grenzen zu bannen, oder Maaßregeln durchgehen zu lassen, welche am Ende sie völlig zerstören könnten. Es müsse zugegeben werden, daß die Vertreter dieser Flecken, abstract betrachtet, der Wirkung jenes Einflusses, welchen jeder Biedermann in dem Hause vernichtet wünsche, mehr unterworfen seien, als die Vertreter der Grafschaften, und, obwohl er also die Rechte der faulen Flecken aus Aengstlichkeit schone, so halte er es doch für seine Pflicht, diesem Einflusse entgegen zu wirken, dessen Werkzeuge zu entfernen er sich scheue: er wolle daher hier ein Gegengewicht vorschlagen.

Dieses führe ihn natürlich zur Besprechung des **dritten** Mittels, nämlich eine gewisse Anzahl von Mitgliedern dem Hause beizugeben, welche von den Grafschaften und der Hauptstadt gewählt werden sollten. Die Vertreter der Grafschaft würden nothwendig aus der Klasse genommen, welche der Bestechung am unzugänglichsten, welche bei der Freiheit und dem Wohlstande des Landes am meisten betheiligt wäre, und welche also die heilsamsten Maaßregeln für das Vaterland unterstützen würde: bei dieser Klasse fielen die Interessen der Vertreter und Vertretenen zusammen. Dieses Hilfsmittel erscheine ihm als das annehmbarste, weil es die wenigsten Einwürfe gegen sich zulasse: es verheiße ein wirkliches Gegengewicht gegen das Gewicht der Flecken. Er wolle die Zahl der beizufügenden Mitglieder nicht bestimmen, was in der später einzubringenden Bill geschehen könne; gleichwohl dürften es nicht unter hundert sein. Das Haus werde so allerdings zahlreicher, als er wünsche; aber jedenfalls sei dieses besser, als wenn die Freiheiten des Landes der Zerstörung durch den verderblichen Einfluß der Krone auf die

Flecken hin gegeben würden. Zudem lasse sich auch diese Ueberzahl stufenweise bis auf die gegenwärtige Anzahl beschränken, und zwar durch folgendes Mittel: wenn nämlich bei der Prüfung der Wahlen sich ergeben würde, daß die Mehrheit irgend eines Fleckens bestochen worden sei, so sollte der Flecken das Recht verlieren, fernerhin Mitglieder in das Parliament zu senden. Der Verlust der Wahlfreiheit für die Flecken sei das Werk der Zeit; die Nothwendigkeit, irgend einem diese Freiheit zu nehmen, würde, wenn die Nothwendigkeit je eintreten würde, die Maaßregel heiligen.

Etwas müsse in dem Zustande der Repräsentation geschehen, aber das Haus solle sich hüten, einerseits ausschweifende Reformentwürfe begeisterter Speculatisten anzunehmen, andererseits aber sich nicht hartnäckig weigern, aus kindischer Abneigung und Furcht vor Neuerung, irgend eine Maaßregel in Willfährigkeit gegen die Petitionen zu ergreifen. Pitt schlug dann die Annahme dreier Beschlüsse vor, und fuhr fort: der erste werde die Anerkennung eines jeden Mitgliedes des Hauses finden: in Beziehung auf den zweiten habe er fast eben so sanguinische Hoffnungen: in Beziehung auf den dritten erwarte er eine beträchtliche Opposition, wünsche aber ängstlich seine Annahme; die drei Beschlüsse seien:

1) „Daß es die Meinung des Hauses sei, daß Maaßregeln gegen die künftige Verhütung der Bestechung und Ausgaben der Wahlen höchst nothwendig wären."

2) „Daß in Zukunft, wenn die Mehrheit der Stimmgeber für irgend einen Flecken grober und offenkundiger Bestechung vor einem besondern Ausschusse dieses Hauses, welcher beauftragt sei, die Giltigkeit irgend einer Wahl zu prüfen, überwiesen wäre, ein solcher Flecken sein Vorrecht verlieren, und die Minorität der nicht überwiesenen Stimmgeber berechtigt sein sollte, für die Grafschaft zu stimmen, in welcher ein solcher Flecken liegen würde."

3) „Daß eine Anzahl von Abgeordneten der Grafschaft und der Hauptstadt zu dem Stande der Vertretung beigefügt werden sollte.

Ehe Pitt sich setzte, forderte er das Haus ernstlich auf, entweder seine Vorschläge anzunehmen, oder irgend einen andern Plan anzugeben, welcher gleichmäßig darauf berechnet wäre, der Beschwerde abzuhelfen.

Pitts Vorschläge wurden mit einer Mehrheit von 144 Stim- verworfen.

Allein Pitt war von der Nothwendigkeit einer Reform in der Vertretung des Landes so sehr überzeugt, daß er am 18. April 1785 den Gegenstand wieder aufnahm.

Er erklärte, daß er mit unendlich sanguinischeren Hoffnungen aufstehe, als er früher gehegt habe. Eine große Menge von Einwürfen, welche von Zeit zu Zeit gegen eine Reform angeführt worden seien, würden nicht gegen die Vorschläge streiten, die er dem Hause vorzulegen gedenke; und die Frage wäre wahrlich in ihrer Gestalt dem gegenwärtigen Parliament neu.

Er kenne zwar wohl die Schwierigkeit, welche bei der Vorlegung eines Reformplanes jetzt bestehe, und stets bestehen müsse. Jene, welche mit einer Art abergläubischer Scheu die Verfassung so sehr verehren, daß sie sich fürchten, sogar ihre Mängel anzutasten, hätten stets jeden Versuch gerügt, die Vertretung zu reinigen. Andere, welche, die Mängel einsehend, die aus Umständen entstanden seien, für ihre Verbesserung besorgt seien, widersetzten sich doch dem Versuche, weil, wenn einmal ein Eingriff gemacht würde, man nicht mehr wisse, wie weit die Reform gehen würde. Andere sogar betrachteten den gegenwärtigen Zustand der Vertretung als rein und allen Zwecken angemessen, und mit den ersten Grundsätzen einer Vertretung verträglich. Niemand verehre den ehrwürdigen Bau der Verfassung mehr, als er; allein Jedermann wisse, daß die besten Institutionen, gleich dem menschlichen Leibe, die Saat des Verfalls und der Verderbniß in sich tragen, und deßwegen halte er sich für entschuldigt, wenn er gegen dieses Verderbniß Heilmittel vorschlage, welches die Gestalt der Verfassung in dem Lauf der Jahre erfahren müßte, wenn nicht weise Vorkehr getroffen würde. Die unbedingten Gegner der Reform zu überzeugen, glaube er durchaus nicht, wohl aber jene, welche nur gegen allgemeine

und undeutliche Begriffe über Reform ankämpften, er neuere nicht an irgend einem anerkannten Grundsatze der Verfassung, der Einwurf, daß, wenn einmal geändert würde, man das Ende der Aenderung nicht voraus sehen könne, treffe nicht seinen Plan: denn dieser sei vollständig und endgültig, er umfasse Alles, was ein vernünftiger Reformer jetzt und künftig abgeändert wünschen könne; der Grund, daß keine Aenderung der Zahl der Mitglieder des Hauses geduldet und eine Reform der Vertretung der bestochenen Theile nie durch eine Handlung der Staatsgewalt ausgeführt werden dürfe, sei gleich unanwendbar; denn nach seinem Plane bleibe die Zahl der Mitglieder des Hauses dieselbe, und die Reform der verfallenen Flecken dürfe nicht bis zur Entziehung des Vorrechts gehen: wiederholt sei er mit seiner Reform der Vertretung unglücklich gewesen: zwei Umstände ermunterten ihn aber zu einem neuen Versuche. Die jetzt vorzuschlagende Reform stimme mehr mit den Ansichten der besten und gemäßigtsten Männer überein, und dieses sei ein neues Haus der Gemeinen, welches noch nie über die Reform des Parliaments berathen worden sei.

Er begreife den Widerwillen Vieler gegen allgemeine und ungehörige Begriffe von Reform, weil diese keinen Grundsatz hätten, und keine Beschränkung zuließen. Aber über gewisse Sätze müßten Alle übereinstimmen. Wenn es nämlich specifische Mittel gebe, den Zustand der Vertretung gemäß ihrem ersten Grundsatze zu reinigen, und zwar ohne Gefahr, so müßten diese Mittel angewendet werden. Solche Mittel gebe es aber im vorliegenden Falle. Die praktische Begriffsbestimmung dessen, was der populäre Zweig der britischen Legislatur sei, wäre dieser: Eine frei gewählte Versammlung, zwischen welcher und der Masse des Volkes die engste Einigkeit und die vollkommenste Sympathie bestände. Der Reformer, welcher bis zur individuellen Vertretung schritte, täusche sich mit Unmöglichkeit, und führe vom praktischen Pfade auf die unbegrenzte See, wo kein Pilote, kein Stern mehr leiten könne.

Er hingegen wünsche, daß das Haus einen praktischen Plan annehmen möge, welcher, während er den gegenwärtigen unangemessenen Zustand der Vertretung verbessere, der Verfassung

Reinheit, Fortbestand, und wo möglich Unsterblichkeit geben sollte. Sein Plan sei keine Neuerung: er stimme mit den frühesten Zeiträumen der britischen Geschichte überein. Diese zeige, daß der Zustand der Vertretung sich stets mit den Umständen geändert habe, so seien von Eduard I. bis zu Karl II. nur wenige Regierungen gewesen, wo die Vertretungen nicht geändert worden seien, aus dem Grunde, weil es der Willkühr des vollziehenden Zweiges der Legislatur überlassen gewesen sei, zum Parliament zu laden, wer demselben gefiel.

Der vollziehende Zweig der Legislatur sei mit dieser Gewalt nach keinem andern Grundsatz bekleidet gewesen, als daß die Orte, welche gerade damals einen solchen Antheil an der allgemeinen Scale der Bevölkerung hatten, wie er sie berechtigen oder vielmehr verpflichten mußte, Miglieder in den Repräsentativ-körper zu senden, haben angewiesen werden können, dieses zu thun. Bei dieser ganz willkührlichen Gewalt wäre der Grundsatz der Abänderung sichtbar, und dieses zeigte, daß der ursprüngliche Begriff, welchen unsere Ahnen von der Vertretung gehabt hätten, dieser wäre, daß, weil unmöglich in einem zahlreich bevölkerten Lande jedes Individuum einen Vertreter wählen könnte, dieses Geschäft solchen Körperschaften zu übertragen wäre, wie sie in Gemeinheiten in den verschiedenen Bezirken des Königreichs gesammelt werden könnten, und da nun solche Gemeinheiten schon ihrem Wesen nach schwankend und beweglich wären, die Krone die tauglichen für die Wahl der Vertreter bestimmen sollte. Jetzt habe die Krone diese Gewalt nicht mehr: also habe ein Wechsel in den Grundsätzen Statt gefunden; der Grund gegen die Abänderung wäre ein Grund gegen die Erfahrung eines jeden Zeitraumes der britischen Geschichte. In Beziehung auf die Grafschaften seien die Aenderungen nur gering gewesen; gewöhnlicher hingegen in der Vertretung der Flecken: 72 von diesen hätten schon früher das Wahlrecht verloren; 36 hätten es wieder erhalten: die andern 36 wären fortwährend dessen beraubt geblieben; ein Zeichen, daß die ganze Maaßregel durch einen Grundsatz geleitet worden sei, der geradewegs gegen die neue Lehre stritte, daß dasjenige thun, was die weisesten

unserer Ahnen gethan hätten, in der Verfassung neuern heiße: die 36 verfallenen Flecken seien des Wahlrechts verlustig gegangen und geblieben, weil sie verfallen seien: die andern 36 hätten ihr Wahlrecht wieder erlangt, weil sie wieder zum Wohlstand und zur Bevölkerung gekommen seien.

Warum habe man in der frühern Zeit ändern dürfen, warum jetzt nicht: damals habe der Grundsatz gegolten, daß, wenn ein Flecken verfiel, und ein anderer sich hob, der eine das Wahlrecht verloren, und der andere es gewonnen habe. Diese Aenderungen hätten nicht nach einem festen Grundsatze Statt gefunden, sondern nach demjenigen Begriff, welcher die unbeschränkte Gewalt der Krone gegeben habe, nämlich, daß die Hauptorte, und nicht die verfallenen Flecken, wählen sollten.

Der nämliche Begriff solle auch jetzt gelten, aber der früheren Laune entledigt; die Aenderung solle nach einem Grundsatze geschehen, und es solle das Axiom für immer aufgestellt werden, daß die Vertretung nicht von Oertlichkeit und Namen, sondern von Bevölkerungszahl und Stand abhängen, und ein Urmaaß dafür aufgestellt werden sollte; er halte sich nicht an das Aeußere und den Namen, sondern an das Wesen der Repräsentation. Seine Ansicht sei, daß, wenn sich irgend gute Grundsätze aus der Theorie ableiten, und in der Praxis anwenden ließen, die Pflicht dieses zu thun fordere. Es wäre nun die Theorie und wäre die Praxis zu allen Zeiten gewesen, die Vertretung dem Stande des Landes anzupassen, und dieses gerade wolle er dem Hause empfehlen.

Man werde vielleicht einwenden, dieses widerspreche jener Erklärung, daß der von ihm vorzuschlagende Plan geschlossen und vollendet sein würde. Ja — sein Plan beabsichtige nicht bloß eine alsbaldige Abhilfe, sondern durchgeführt wirke er auf die ganze Zukunft, und sorge für die Veränderungen, welche nach der Natur der Dinge nothwendig in einem Lande, gleich Britannien, eintreten müßten. Er wünsche, eine bleibende Regel aufzustellen, welche gleich der willkürlichen Entscheidung wirken würde, aus welcher unsere gegenwärtige Verfassung entsprungen sei. Er wünsche nicht mehr diese willkürliche Entscheidung, aber

er erinnere daran, daß diese willkürliche Gewalt nie dem vollziehenden Zweige der Legislatur entzogen worden sei. Erst durch den Act der Vereinigung seien die Verhältnißzahlen für die beiden Theile des Königreiches bestimmt worden, und erst von diesem Act an, aber nicht bis zu diesem Act, sei die unbeschränkte Entscheidung der Krone am Ende gewesen.

Den Grundsatz, daß man deßwegen nicht ändern dürfe, weil man nicht wisse, wie weit die Reform gehen könnte, könne er nicht billigen: denn, wenn dieser stets gegolten hätte, so würde die Nation viel von der Trefflichkeit verloren haben, deren sich jetzt unsere Verfassung zu rühmen hätte. Die Vortrefflichkeit unserer Verfassung sei die Frucht beständiger Verbesserung.

Eine Maaßregel ähnlicher Art, wie die seines Vorschlages, habe schon sehr frühe in unserer Geschichte Statt gefunden. Jakob I., gewiß nicht zu sehr eingenommen für die Freiheit der Unterthanen, habe in seiner ersten Aufforderung zur Berufung des Parliaments verordnet, daß die Sheriffs der Grafschaften solche Flecken nicht veranlassen sollten, Mitglieder zu senden, welche so sehr zu Grunde gerichtet seien, daß sie unberechtigt wären, an der Vertretung des Landes Theil zu nehmen: Cromwell habe erklärt, daß ein größeres Verhältniß der Abgeordneten der Grafschaften, als der Flecken bestehen sollte. Es stehe also geschichtlich der Grundsatz fest, daß die Vertretung mit den Veränderungen des Landes sich ändern, und nicht bloß durch äußerliche und örtliche Rücksichten bedingt sein solle.

Sein Plan bestehe aus zwei Theilen: der eine sei unmittelbarer, als der andere; allein beide seien stufenweise geordnet: der erste sei berechnet, eine baldige, wenn nicht eine unmittelbare Aenderung der Vertretung der Flecken zu Stande zu bringen; der zweite hingegen, eine Regel aufzustellen, nach welcher die Vertretung sich mit den Aenderungen des Landes ändern solle.

Seine Absicht sei daher, daß eine gewisse Anzahl der Abgeordneten der verfallenen Flecken unter die Grafschaften vertheilt werden solle. Er wolle das Kriterium, nach welchem er beurtheilen würde, welche Flecken verfallen wären, nach der Zahl

der Häuser nehmen — ein Maaßstab, welcher mit dem ursprünglichen Grundsatze der Vertretung völlig überein stimme. Er würde vorschlagen, daß diese Mitglieder an die Grafschaften übergehen sollten, und zwar sollte mit jenen begonnen werden, welche eines Zusatzes die Vertretung am meisten bedürften. Eine Reform, wie diese, sei schon ihrem Wesen nach beschränkt; denn, wenn einmal das Grundmaaß für die geringste Grafschaft bestimmt sei, so müsse das Verhältniß für alle das nämliche sein: nur 36 Flecken fielen unter dieses Verfahren: 72 würde daher die Zahl der den Grafschaften beizugebenden Mitglieder sein, und diese Zahl wolle er als unabänderlich vorschlagen. Das Verfahren solle stufenweise Statt finden. Eine Reform könne nur durch zwei Mittel vor sich gehen — durch einen Act der Staatsgewalt, oder durch eine entsprechende Rücksicht, welche Körperschaften oder Individuen bestimmen würde, auf Rechte zu verzichten, welche sie als eine Art theuern Erbes, oder persönlichen Eigenthums betrachteten. Zu einer gewaltthätigen Reform könne er sich nicht verstehen; aber man könne einen Fonds errichten, zum Zweck, die Wahlfreiheit von den Flecken abzukaufen. Solche Freiheiten könnten auch geschätzt werden, und es ließe sich beweisen, daß in diesem Lande Güter, welche so gelegen wären, daß sie über einen Einfluß auf einen verfallenen Flecken geböten, und das Recht hätten, zwei Mitglieder in das Parliament zu senden, theurer verkauft werden, als andere viel fruchtbarere. Viele Gründe könnten die Menschen bestimmen, dieses Wahlrecht abzutreten: in einigen Fällen könnte der Gebrauch des Aequivalents dem Staate so sehr nützen, als der Gebrauch des erblichen Wahlrechtes: in andern Fällen, wo die Wahlfreiheit als Leibrente bestände, würde das Interesse zur Ablösung bestimmen: noch Andere hätten die Wahlfreiheit durch einen noch zeitigern Besitz bloß in Folge ihrer örtlichen Niederlassung: auch diesen müßte die Ablösung erwünscht sein. Eine größere Summe müßte für ewige Rechte gegeben werden, als für zeitige. Er habe früher behauptet, daß diese Operation nicht alsbald durchgeführt sein würde, wenigstens nicht in ihrem vollen Umfange; denn er habe Grund, zu glauben, daß sie weder langsam,

noch lange von ihrem Ziele entfernt sein würde. — Der zweite Theil seines Planes wäre, dafür zu sorgen, daß, wenn nach der Aufhebung der 36 Flecken und nach der Uebertragung ihres Wahlrechtes auf die Grafschaften sich noch ein verfallener Flecken zeigen würde, welcher unter den vom Parliament festzusetzenden Maaßstab fallen würde, ein solcher Flecken es in seiner Gewalt haben sollte, diese Wahlfreiheit um eine entsprechende Ablösung abzutreten, und daß das Recht, Mitglieder in das Parliament zu senden, auf so bevölkerte Städte übertragen werden sollte, daß sie den Genuß des Rechtes wünschen könnten, und daß diese Regel für alle Zukunft gelten sollte. Der Inbegriff dieser Vorschläge enthalte ein endgiltiges, abgeschlossenes System, keinen veränderlichen Plan: er führe zu keinen endlosen Abänderungen, er sei keine Neuerung, er sei nicht bloß ein in jeder Hinsicht mit dem ersten Grundsatze, sondern mit der gleichförmigen Praxis der Verfassung verwandter Plan. Er glaube, daß dieser Plan leicht durchführbar sei, und daß alle von Zeit zu Zeit gegen allgemeine und undeutliche Begriffe von Reform vorgebrachten Einwürfe nicht auf seinen Plan anwendbar seien.

Der Redner widerlegte dann zum Voraus die im Detail gegen diese Operation möglichen Einwendungen: zuerst den Kostenpunkt; denn bei einem für die Engländer so theuern und hochwichtigen Gegenstand glaube er nicht, daß man sich hiedurch werde abschrecken lassen; das zu erreichende Interesse stehe über jedem Preise: England könne es nicht zu theuer erkaufen. Hätte England eine reine Vertretung gehabt, so würde es nicht seine gegenwärtigen Lasten tragen dürfen, nicht die Drangsale erlebt haben, die es erlebte, und im Gefühle dieser großen und melancholischen Wahrheit würde man auf die Auslage nicht achten.

Ein anderer Einwurf sei zu erwarten, nämlich der, daß das Verfahren nur stufenweise Statt finden, und die Vollendung noch weit entfernt sein würde; allein dieser Einwurf sei ohne Gewicht: er habe die Gründe angegeben, welche die verschiedenen Arten des Menschen bestimmen würden, die Ablösung anzunehmen; und bei dem ewig fluthenden Zustande des Eigenthums

und bei den beinahe beständigen Bedürfnissen des Menschen glaube er, daß das Angebot der Vergütung von Zeit zu Zeit unwiderstehlich wirken würde.

Der Redner sagte, daß er bei der vorgeschlagenen Abänderung der Vertretung, und bei der Zugabe von 72 Mitgliedern an die Grafschaften, an der geeigneten Stelle zu erwähnen vergessen habe, daß sein Wunsch noch wäre, die Zahl der Wähler in diesen Grafschaften zu vermehren. Auch die Inhaber der Bauernleihen seien so gut, als die freien Landbesitzer zum Wahlrechte zuzulassen, weil der Besitz Jener eben so sicher sei, und die Vermehrung der Wähler der Vertretung eine neue Kraft verleihen würde. Die Beifügung von 72 Mitgliedern würde das passende Verhältniß zwischen Grafschaften und Flecken bilden: diese 72 Mitglieder seien unter die Grafschaften und die Hauptstadt zu vertheilen, da beide einen sehr unangemessenen Antheil an der Vertretung des Königreichs hätten.

Die Gründe, welche ihn zu einer Reform bestimmten, brauche er wohl nicht aufzuzählen. Die Bezwingung der Bestechung, welche in diesen verfallenen Flecken bestehe, gelte als ein undurchführbares Unternehmen. Die Versuchung sei zu groß, als daß die Armuth widerstehen könnte: und doch müsse das Volk Vertrauen auf das Haus der Gemeinen haben, es sei nothwendig, daß dieses mit den Interessen des Volkes sympathisire: die Stärke und Schönheit der Verfassung hänge von diesem Vertrauen, dieser Sympathie ab. Der Ursprung unseres Ruhmes und die Muskeln unserer Stärke wäre der reine Charakter einer Freiheit, welche die britische Verfassung trüge. Diesen Charakter schwächen, ihn beflecken, heiße von unsern Lebensorganen einen Theil ihrer Stärke nehmen, und nicht bloß unsere Wichtigkeit, sondern auch unsere Energie gegen unsere Nachbarn schwächen.

„Wenn wir zurück sehen auf unsere Geschichte, fuhr der Redner fort, so werden wir finden, daß die glänzendsten Zeiträume unseres Ruhmes und Sieges jene waren, in welchen das Haus der Gemeinen das vollkommenste Vertrauen in die Minister, und das Volk von England das vollkommenste Ver=

trauen in das Haus der Gemejnen gesetzt hatte. Die Reinheit der Repräsentation ist die einzig echte und dauernde Quelle eines solchen Vertrauens: denn obwohl gelegenheitlich reine Charaktere erschienen, welche, ungeachtet der allgemeinen Bestechung und Entartung, unter welcher sie lebten, den höhern Einfluß der Rechtlichkeit und Tugend offenbarten, und sowohl das Parliament, als das Volk zwangen, ihre Verwaltung zu unterstützen; so würde es doch für das englische Volk unweise sein, sein Schicksal dem zufälligen Erscheinen solcher oft sich zeigenden Charaktere anheim zu geben, während die Klugheit zeigen muß, daß der sichere Weg, sein Eigenthum und seine Freiheit zu sichern, darin bestehe, die Quellen der Vertretung zu läutern, und jene enge Verbindung zwischen sich und dem Hause der Gemeinen zu begründen, welche zu schaffen, die unsprüngliche Idee der Verfassung war. Ich hoffe, daß der Plan, welchen ich angegeben habe, geeignet ist, eine solche Verbindung wieder her zu stellen; und ich empfehle es den Herren, ihr Gemüth nicht durch unnöthige Besorgnisse einschüchtern zu lassen. Nichts schadet einer Verbesserung so sehr, als die Furcht, weiter geführt zu werden, als der Grundsatz, welchen Jemand bestimmt hat."

Der Redner schloß mit dem Antrage:

"Daß ihm die Erlaubniß gegeben werden möge, eine Bill einzubringen, zum Zweck, die Vertretung des englischen Volkes im Parliament zu verbessern."

Wer erkennt in dieser Rede nicht den großen Geist der Reform, die organische, nach Grundsätzen vermittelte Versöhnung der Idee der parliamentarischen Vertretung mit den, wenn auch durch Mißbrauch entstandenen, doch geheiligten wohl erworbenen Rechten, die Scharfsicht in der Abhilfe für das gegenwärtige Gebrechen mit dem schützenden Blick in die einem gleichen Verderbnisse ausgesetzte Zukunft? Diese Stätigkeit, welche in der Sorge für die Gegenwart schon die Zukunft ergreift, charakterisirt den großen Staatsmann. Der Antrag hatte ein glücklicheres Ergebniß, als der frühere: 174 günstige, 248 verwerfende Stimmen. Der große Mann sollte acht Jahre später den nämlichen Gegenstand noch einmal auffassen, als Grey im Parliament

antrug, an einen Ausschuß die vielen Petitionen zu verweisen, welche bei dem Hause eingereicht worden waren, zum Zweck, eine Reform in der Vertretung des Volkes im Parliament zu erwirken. Allein hier zeigte Pitt, wie allgemeine Grundsätze, die er selbst früher anerkannt hatte, Modificationen wegen Umstände erleiden müsse: wegen der besondern Lage wurde er, früher der Antragsteller auf die Reform, jetzt ihr Gegner. „Er finde es, sagte er, ganz besonders erwünscht, wegen des Antheiles, welchen er früher an der Betreibung der Frage über die Parliamentreform gehabt habe, vollständig die Gründe anzugeben, welche ihn bestimmten, dem gestellten Antrage sich zu widersetzen. Er habe sich schon in der vorigen Session der Parliamentsreform widersetzt, weil die Art ihrer Betreibung fähig gewesen sei, viel Irriges zu veranlassen, und nichts Gutes zu bringen. Er habe unter günstigern Umständen eine Reform vorgeschlagen, und gleichwohl sei sie wegen der Furcht vor den Folgen der Neuerung gescheitert. Wenn damals solche Gründe gesiegt hätten, um wie viel stärker müßten sie wirken nach der furchtbaren Lehre, welche in dem Beispiele Frankreichs gegeben worden sei. Er sehe in dem Busen des Königreiches sich eine Partei bilden, welche nach französischem Vorbilde nicht eine gemäßigte Reform, sondern eine mit individueller Repräsentation anstrebe, worauf er nur mit Schauder blicken könnte; dieses wäre eine Gelegenheit, die Verfassung, welche wir doch zu verbessern wünschten, zum Zweck, sie zu bewahren, gänzlich umzustürzen, oder doch wenigstens zu einem Zustande von Verwirrung zu führen. Er finde die Wahrscheinlichkeit des Guten nur gering, hingegen die des Irrthümlichen so gigantisch, daß sie jede Berechnung überschreite. So wolle er lieber die Vortheile einer Reform auf immer entbehren, als nur für einen Augenblick die Existenz der britischen Verfassung in Gefahr setzen. Zudem halte er die Nothwendigkeit einer Reform in Folge der seither eingetretenen Umstände viel weniger dringend, als zu der Zeit, wo er seine Motion wegen einer Reform eingebracht habe. Man sage freilich, gegenwärtig wäre gerade die rechte Zeit, eine gemäßigte Reform zu befördern, um die aufgereizten Gemüther zu beruhigen, und umstürzende

Neuerung zu verhüten; allein er habe aus den Schriften der Reformer gesehen, daß sie sich eigentlich nicht vornehmen, die Gemüther des Volks zu leiten, sondern sich von diesem leiten zu lassen. Dieses sei die Lage der Sache während der letzten Session gewesen; und hier müsse er die Vorgänge in Frankreich betrachten, welche mit der vorliegenden Frage wesentlich verknüpft seien. Die Franzosen hätten ein System entfaltet, ihre verheerenden Grundsätze in Europa zu verbreiten — ein System, welches sie besonders in Beziehung auf dieses Land befolgt hätten. Dieses wäre die Lage nach außen — welches sei sie nun aber im Innern? Gesellschaften hätten sich in diesem Lande gebildet, verbrüdert mit den Jacobinerclubs in Frankreich, und bestimmt, jacobinische Grundsätze zu verbreiten. Man habe ganz unmittelbar eine Gelegenheit, zu sehen, welches die Absichten der Gesetzgeber in Frankreich in Beziehung auf dieses Land seien; denn während sie in Frankreich den Vorwand einer Parliamentsreform als das Medium angeführt haben, durch welches sie ihre Grundsätze einführen wollten, hätten ihre Werkzeuge hier stets Sorge getragen, das System der Parliamentsreform mit allen jenen täuschenden Lehren zu verbinden, auf welche der neue Bau der französischen Freiheit gegründet wäre — man denke an einen Nationalconvent, als das einzige Hilfsmittel gegen die Mißbräuche, welche in der Vertretung herrschen, und das einzige Organ, durch welches eine vollkommenere Regierungsform erweckt werden könnte, nämlich eine solche, welche keine andere Quelle der Gewalt und keine andere Regel des Benehmens anerkennen würde, als den Willen der Mehrheit.

Er wolle nun zu den neueren Ereignissen übergehen. Der Geist der Unzufriedenheit in England sei durch die Legislatur, die vollziehende Gewalt, die Ergebenheit, Stärke und Einstimmigkeit des Volkes, und durch das Eingreifen der Vorsehung in die Ereignisse des Festlandes unterdrückt worden: die Bewunderer der französischen Politik fühlten sich gedemüthigt, suchten aber ihre Absichten zu verhüllen; denn aufgegeben hätten sie dieselben noch nicht; sie warteten nur auf eine günstige Gelegenheit, sie auszuführen: diese biete die Frage über die Parliamentsreform.

Vor der Einbringung der vorliegenden Motion seien eine große Anzahl Petitionen für die Parliamentsreform eingegangen, gleich sonderbar nach Form, Ausdruck und nach der Art, wie sie zur Kunde gekommen seien, alle aber mit einer solchen Familienähnlichkeit, daß sie von der nämlichen Hand zu kommen schienen. —

Facies non omnibus una,
Nec diversa tamen: qualem decet esse sororum.

Alle hätten das nämliche Gesuch, d. h. um Verleihung des allgemeinen Stimmrechts als die Grundlage der Reform, welche sie wünschten.

In Beziehung auf diese Bittschriften entstünden zwei Fragen: erstens, welches Gewicht denselben das Haus beilegen sollte, und zweitens, ob jetzt die passende Zeit für die Erwägung des Gegenstandes sei, welchen sie fordern, d. i. einer gemäßigten Reform. In Beziehung auf die erste Frage müsse er behaupten, daß solche Bittschriften als das Werk weniger Individuen, und folglich nicht als Ausdruck der Ansichten des Landes zu betrachten seien. Sie könnten folglich kein Gewicht haben: der Betrug sei zu grob, und es sei zu augenfällig, aus welchem Winkel sie kämen, und in welchen Absichten sie vorgelegt würden.

Sämmtliche Verhältnisse Frankreichs und dieses Landes zeigten aber die gegenwärtige Zeit nicht als günstig für eine gemäßigte Reform. Die Vertheidiger der Motion sagten zwar, daß sie eine gemäßigte Reform gerade jetzt wünschten, um die gewaltigen Ansprüche einer blinden Reform zu unterdrücken. Vergebens hätten die Vertheidiger der Reform ein ganzes Jahr hindurch das Volk für ihren Plan zu gewinnen gesucht, sie hätten nicht einen Menschen in England bekehrt. Deßwegen kämen sie nun mit selbst geschmiedeten Bittschriften.

Als Gründe, warum sie die Reformfrage jetzt anregten, gäben die Vertheidiger der Motion folgende an: erstens, aus dem allgemeinen Erscheinen der Ergebenheit, welche das Volk bei dem ersten Lärm bewiesen habe, ließe sich schließen, daß das Volk die Grenzen der Bescheidenheit nicht überschreiten würde.

Von dieser Mäßigung solle man Gebrauch machen, sagen

die Freunde der Reform. Diese Mäßigung bestehe wirklich: allein es bestehen auch Gesellschaften in diesem Lande, welche keine Reform, wohl aber Unzufriedenheit zu bewirken suchten. Sollten wir dieser kleinen Partei die Reform bewilligen, und nicht aus Achtung für den großen Körper des englischen Volkes, das von einem Geiste der reinsten Ergebenheit beseelt, und den Segnungen der Verfassung und der gegenwärtigen Regierung zu anhänglich sei, als daß es wünschen sollte, dieselben durch eine Aenderung zu gefährden? Es sei die nämliche Frage, welche ganz Europa vorgelegt sei, wo der Kampf gelte für Ordnung, Gerechtigkeit, Menschlichkeit und Religion, gegen Anarchie, Ungerechtigkeit, Grausamkeit, Unglauben. Er wisse, daß neun und neunzig von hundert in England, weit entfernt, die Hand der Neuerung an die Verfassung zu legen, bereit seien, sie gegen jeden Angriff zu vertheidigen. Sollten wir aus Nachgiebigkeit gegen die Laune einiger Unzufriedenen das Wohl des gesammten Körpers vernachlässigen? Dieses hieße die Haltung derjenigen nachbilden, welche zur Zeit, wo ihre Veste belagert sein würde, eher zur Erörterung streitiger Puncte schreiten würden, als zur Berathung über die Herbeischaffung von Vertheidigungsmitteln.

Der nächste Grund für die Behandlung der Reform gerade in dem gegenwärtigen Zeitpunkt sei der, daß dieses eine Zeit des Kriegs, und daß wegen der Lage des Handelscredits das Land bestürzt sei — wahrlich sonderbare Gründe: weil wir im Kriege begriffen seien, sollten wir uns im Inneren entzweien? Allerdings mache der Zustand des Credits besorgt: allein dafür habe die Legislatur einstweilen gesorgt: ferner müsse er fragen, ob diese Verlegenheit der Verfassung zugeschrieben werden müsse? Und könne diese Lage der Angelegenheiten als ein Grund für die Reform von den Nämlichen angegeben werden, welche bei der letzten Sitzung die Dauer eines langen Friedens und den hohen Stand der öffentlichen Wohlfahrt als die Gründe ihrer damaligen Unterstützung der Reform hervorgehoben hätten?

Er wolle aber über das Wesen der Motion selbst seine Bemerkung machen. Der Antrag gehe darauf, an einen Ausschuß eine jener Bittschriften zu verweisen, welche bei dem Hause ein=

gegangen seien. Sollte der Antragsteller sie alle an den Ausschuß verwiesen haben wollen, so müsse er fragen, dürfen wir an einen Ausschuß die Berathung über diese Maaßregel eines unbeschränkten Stimmrechts verweisen? Schon der Umstand, daß darauf angetragen worden sei, die Gesuche der Petitionen zu verweisen, ohne irgend einen besondern Plan angegeben zu haben, mache es offenbar ungeeignet, in jede Erörterung der Sache einzugehen. Dieser Umstand suche Unzufriedenheit zu erregen, ohne die Mittel zu liefern, sie zu beschwichtigen.

Er wolle nun noch ganz kurz die Art betrachten, wie diese Angelegenheit eingebracht worden sei. Der Antragsteller habe offen behauptet, daß er die vorliegende Frage nicht auf den Grund eines Rechtes, sondern bloß als eine förderliche Maaßregel eingebracht habe. Auch er sei dieser Meinung. Von einem abstracten Recht einer gleichen Vertretung zu sprechen, sei widersinnig. Es heiße, dieses Recht für eine Form der Regierung anmaaßen, da doch die Vorsehung die verschiedenen Regierungsformen den verschiedenen Zuständen der Gesellschaft angepaßt habe, in welchen sie bestehen. Es gebe so viele verschiedene Rechte, als Ursachen, welche eintreten, um die Arten der Regierung verschieden zu machen. Ein Recht bestehe für einen Römer, ein anderes für einen Athener, und ein drittes für einen Lacedämonier; obwohl aber der ehrenwerthe Herr den Grund eines allgemeinen und abstracten Rechtes leugne, so habe er seinen Grund für die Zweckmäßigkeit der Reform so sehr ausgedehnt, daß er sogar die Art des Raisonnements angenommen habe, durch welche diese ausschweifende Lehre unterstützt werde. Er habe sich bereit erklärt, eher sogar ein allgemeines Stimmrecht anzunehmen, als zu dulden, daß die Verfassung so bleibe, wie sie sei: er, der Redner, aber möchte lieber den besten Reformplan aufgeben, als den Folgen irgend einer Gefahr für die Verfassung sich auszusetzen, wie diese bestehe. Der Antragsteller gehe nach seinen Ansichten von Reform nach Gründen, die den seinigen geradezu widersprechen, zudem aber gegen die Verfassung feindlich seien: denn der Plan dieser Reform habe kein Ende: die Vertheidiger desselben fordern keine Parliamentsreform an und

für sich, sondern für etwas Anderes, auf welches sie eine Aussicht hätten: sie sähen in dieser Reform kein Ziel ihrer Wünsche, sondern Mittel für die Erreichung derselben.

Man sage, daß wir, wie wir Amerika verloren hätten, weil wir den Beschwerden dieses Landes nicht abgeholfen haben, hier auf gleich verkehrtem Wege wandeln. Allein der Fall sei wesentlich verschieden: Amerika's Beschwerde sei eine bestimmte einzelne gewesen: hier aber sollten wir Etwas geben, was Niemand verlange, als die Unterzeichner der Bittschriften, das individuelle Stimmrecht nach französischen Grundsätzen. Die Motion fordere das Haus auf, sich für die Berathung vorzubereiten, ob es recht sei, oder nicht, das individuelle Stimmrecht zu geben — er sei nicht vorbereitet, hierüber zu berathen, erstens, weil es keiner Berathung bedürfe, und zweitens, weil er schon lange genug darüber berathen habe.

Er wolle nun seine Gründe angeben, warum sein Plan lieber die alten Grundsätze der Verfassung kräftigen, als neue einführen wolle. Die Güte der britischen Verfassung müßte nicht nach hohlen Theorien, sondern nach ihrer Analyse in der Praxis gewürdigt werden. Ihre Segnungen seien durch die sichern und unfehlbaren Proben der Erfahrung bestätigt. Deßwegen müsse die Vertretung des Volkes, welche immerhin als einer der schätzbarsten Theile der Verfassung betrachtet werden müßte, auf ihrem gegenwärtigen Fuß bleiben.

In der Geschichte dieses Landes habe stets die Zahl der Wähler mit der des großen Körpers des Volkes nur wenig im Verhältnisse gestanden; sein, des Redners Plan, habe gesucht, die Vertheilung des Wahlrechtes zu regeln, einige Mitglieder hinzuzufügen, und andere zu versetzen: dieser Plan sei dem des Antragstellers so entgegengesetzt, wie dieser letztere es der Verfassung sei: das jetzt vorgeschlagene System annehmen, heiße die Grundsätze des französischen Gesetzbuches annehmen: denn der Grundsatz, welcher individuelles Stimmrecht fordere, und Jedem eine gleiche Theilnahme an der Vertretung zuspreche, sei die Grundlage jener Erklärung der Rechte, auf welche die französischen Gesetzgeber ihre Regierung gebaut haben. „Wir müssen

bedenken, fuhr der Redner fort, daß es 250 Personen gebe, welche eine gleiche Stimme in der Legislatur mit der dieses Hauses besitzen: daß es einen König gebe, welcher zu dem Drittheile der gesetzgebenden Gewalt den Inbegriff der vollziehenden Gewalt fügt; und wenn dieser Grundsatz eines individuellen Stimmrechtes gestattet, und bis zu seinem äußersten Umfange fortgeführt wird, so ist er im Begriff, die Herrschaft zu zerstören, den König abzusetzen, und endlich jeden erblichen Unterschied, und jeden privilegirten Stand aufzuheben, und jenes System der Ausgleichung der Tyrannei einzuführen, welches in dem Gesetzbuche der französischen Gesetzgebung verkündet und in dem Blute der Mordscenen von Paris beurkundet ist.

Die Frage ist also, ob Sie bei Ihrer Verfassung verbleiben, oder eine Aenderung mit aller jener furchtbaren Reihe von Folgen wagen wollen, von welchen wir sie in einem Nachbarreiche begleitet sehen? Bleiben bei Ihrer Verfassung, sagte ich? Es kann für mich nicht nöthig werden, ein Wort weiter hinzuzufügen. Allein ich würde hier nicht stehen bleiben, wenn es möglich wäre, weiter zu gehen. Wenn es für einen Engländer möglich wäre, seine Anhänglichkeit an die Verfassung und seine Treue gegen den Staatsherrscher zu vergessen — wenn es für ihn möglich wäre, alle jene hochherzigen Gefühle zu verlieren, welche ihn an sein Vaterland binden, und seinen Gehorsam gegen seine Gesetze sichern — wenn es für ihn möglich wäre, alle diese jenen Grundsätzen zu opfern, welche vorgebracht werden, um eine Aenderung der Regierungsform zu unterstützen: so würde ich, wenn ich auch bloß auf die Vernunft hören würde, sie als unordentliche und täuschende Theorien finden. Ich finde das Princip eines individuellen Willens mächtig und wirksam für die Vernichtung eines jeden Einzelnen, und einer jeden Gemeinheit; aber für jeden guten Zweck finde ich es nichtig und leer. Ich finde, daß jene Rechte, welche Alle zu einer gleichen Theilnahme an der Regierung berechtigen, Rechte sind, welche bloß dazu dienen, sie von nützlicher Arbeit, von nüchternem Fleiße und von häuslichen Verbindungen zu entfernen, und welche sie veranlassen, die Sklaven einer jeden leeren Laune, und einer jeden

zerstörenden Leidenschaft zu sein. Die Regierung, welche solche Grundsätze annimmt, hört auf, eine Regierung zu sein; sie sprengt die Bande, welche eine Gesellschaft knüpfen; sie überliefert Jene, welche sie schützen soll, den Dolchen von Marseille und dem Meuchelmord von Paris. Unter einem Vorwande, alle Gewalt zu dem Willen Vieler zu vereinen, führt sie die schlimmste Art des Despotismus ein. Dieses ist der Zustand jenes unglücklichen Landes, Frankreichs, dieses die verruchte Politik, von welcher es neue Ausdrücke in das Wörterbuch gesetzt hat, wie die Phrasen von Municipalitäten, welche sich in einem Zustande einer permanenten Revolution erklärten und von der Nation selbst in einem Zustand souverainen Aufstandes! In dem, was die Regierung der Menge genannt wird, sind es nicht die Vielen, welche die Wenigen regieren, sondern die Wenigen, welche die Vielen regieren. Es ist eine Art Tyrannei, welche das Unglück ihrer Unterthanen verspottet, indem sie ihre eigenen willkührlichen Beschlüsse die Stimme des Volkes nennt, und ihre Handlungen des Drucks und der Grausamkeit unter dem Vorwande des Nationalwillens heiligt. Dieses ist das Wesen jener Grundsätze, welche mit dem individuellen Stimmrechte verbunden sind; und in wieferne Sie bereit sind, diese Maaßregel dadurch zu unterstützen, daß Sie dieselbe an einen Ausschuß als den Gegenstand einer Berathung verweisen, dieses zu bestimmen, sind Sie nun berufen."

Das Ergebniß der Abstimmung war, daß 288 Stimmen den Antrag verworfen, welcher nur von 41 Stimmen unterstützt wurde.

In den drei im Auszuge angegebenen Reden sehen wir, mit welcher Bestimmtheit und Sicherheit sich Pitt's politische Ansicht über einen der wichtigsten Gegenstände der britischen Politik aussprach, welcher nachhaltige Geist reformatorischer Analogie seine Pläne der Verbesserung der Vertretung durchdrang, und wie er, der wiederholt den Blick des Parliaments auf diese Maaßregel des Fortschritts gelenkt hatte, alsbald widerstrebte, als der von einer anderen Seite vorgelegte Plan Grundlagen verrieth, welche mit Verleugnung alles Maaßes und der positiven Verfassungsgrundsätze dem in der Constitution liegenden demokratischen Ele-

mente eine solche extreme Weite einräumte, daß es die andern beigeordneten Gewalten verschlang. Es gibt daher keinen Gegenstand, welcher die Eigenthümlichkeit der Pitt'schen Staatsansicht klarer darstellt, als die Parliamentsreform: sie umfaßt die innigste Ueberzeugung des großen, wenn gleich den Mechanismus der Verfassung zu hoch stellenden, Staatsmannes, nicht aber, wie ihm oft vorgeworfen wurde, ein Zeugniß von seinem Buhlen um die Unterstützung der verstockten parliamentarischen Majorität.

Wie sehr er solchen blind hartnäckigen Interessrn fremd war, und sie bekämpfte, wenn es das Höchste, die Humanität, galt, wie entschieden er dann stufenweise Abhilfe verwarf, und absolutes augenblickliches Einschreiten forderte, zeigte er in seiner berühmten Rede, die er in der Nacht des 2. Aprils 1792 für die unmittelbare Abschaffung des Negerhandels nach dem Antrage von Wilberforce hielt, und die wir hier in einer gedrängten Analyse geben wollen.

Pitt sagte: An diesem Tage sei die Frage viel bestimmter und enger aufgefaßt worden, als je. Zwar sei auch jetzt eine Meinungsverschiedenheit aufgestellt worden, allein auf ganz andere Grundsätze gestützt, wie früher. Nur sehr wenige Redner in dieser Nacht hätten sich nicht für verpflichtet gehalten, ihre volle Zustimmung zu der Förderung dieser Maaßregel zu erklären; be aller Verschiedenheit in Bezug auf Zeit und Art, seien Alle über die Abschaffung einig: der streitige Punkt sei nur der Zeitraum, in welchem die Abschaffung des Sklavenhandels Statt finden solle. Er wünsche daher dem Hause, dem Vaterlande und der Welt Glück, daß dieser große Punkt gewonnen sei: daß wir nun diesen Handel betrachten können, als einen, welcher sein Verdammungsurtheil erhalten habe, daß dieses Urtheil bestätigt, daß dieser Fluch der Menschheit von dem Hause in seinem wahren Lichte gesehen sei, und daß die größte Brandmarke auf unserem Nationalcharakter, welche je bestanden habe, ihrer Entfernung nahe sei, und die Menschheit, wie er glaube, wahrscheinlich überhaupt von dem größten praktischen Uebel, welches je das Menschengeschlecht betroffen habe, von dem härtesten und ausgedehn-

testen Drangsal, welche in der Weltgeschichte aufgezeichnet sei, werde befreit werden.

Er wolle nun die Gründe für eine stufenweise Abschaffung prüfen, und das Haus dürfe glauben, daß, wenn die Feinde der stufenweisen Abschaffung bewiesen, daß ihr Vorschlag besser und sicherer zum Ziele führe, sie ihn und alle mit ihm gleich denkenden Mitglieder des Hauses bekehren würden: wenn er aber beweisen könnte, daß der Vorschlag der unmittelbaren Abschaffung zweckmäßiger sei, so hoffe er eben so den Beitritt der Gegner.

Ein Mitglied habe gesagt, daß ein im Parliament durchgegangener Act für die Abschaffung diese nicht verbürge. Er, der Redner, müsse fragen, warum ein Act der Legislatur, dem die vollziehende Gewalt ihre Hülfe leihen würde, nicht eben so gut ausgeführt werden könne, wie ein jedes andere Gesetz über Contrebande? Seine, des Redners, Bemerkung werde durch die Behauptung eines andern Mitgliedes unterstützt, daß der Sklavenhandel einerseits wegen der wachsenden Theurung der eingeführten Waare und andererseits wegen der Zunahme der inländischen Bevölkerung von selbst eingehen müsse. Sei dieses wahr, so werde die Gefahr der Einschmuggelung die Einfuhr noch mehr schmälern; und sei der Umstand, daß auch einige Sklaven in die Inseln ein- oder ausgeschmuggelt werden, schon ein Beweis für die Erfolglosigkeit des Gesetzes?

Allein die Gegner der unmittelbaren Abschaffung würden vielleicht sagen, daß allerdings diese schneller zum Ziele führe, aber Gründe des allgemeinen Nutzens verböten die unmittelbare Abschaffung.

Dieser Grund rechtfertige aber die Fortdauer des Sklavenhandels nicht für eine einzige Stunde. Denn welches sei der von der andern Seite angegebene Grund des Nutzens? Man habe bezweifelt, ob die Todfälle und Geburten auf den Inseln sich schon so gleich stünden, daß sie eine genügende Anzahl Arbeiter sicherten: urkundliche Angaben hätten ihn überzeugt, daß dort schon vor vier Jahren die Geburten den Todfällen fast gleich ge-

standen hätten, und jetzt würden sich wahrscheinlich vor denselben noch vorschlagen.

Andere hätten das Mißverhältniß der Geschlechter erwähnt: allein dieses habe nur früher in bedeutendem Maaße bestanden, und zwar als Folge des Sklavenhandels, und müsse also mit der Ursache aufhören.

Er habe aber auch gezeigt, daß die große Sterblichkeit, welche die Wage so gewendet habe, daß sie die Todfälle zahlreicher erscheinen lasse, als die Geburten, auch von den eingeführten Sklaven herkäme, welche sehr häufig vom kalten Fieber hinsterben: mit dem Aufhören der Negereinfuhr erlösche auch der Grund der großen Sterblichkeit: auch sehe er keinen Grund ein, warum sich die gegenwärtige Anzahl der Arbeiter nicht in Westindien erhalten sollte. Die entscheidende Frage sei, ob zu dieser Stunde von Westindien nicht erklärt werden könne, daß es wirklich einen Zustand erreicht habe, in welchem es seine Bevölkerung beibehalten könne?

Ein Mitglied habe scharfsinnig bemerkt, eine unserer beiden Behauptungen müsse falsch sein: entweder müsse die Bevölkerung abnehmen, was wir leugnen; oder, daß, wenn die Bevölkerung im Wachsen sei, die Sklaven ganz gut behandelt werden müßten, was wir auch leugneten. Allein hierin liege kein Widerspruch: denn die Bevölkerung könne zunehmen, und die Behandlung doch nicht so sein, wie sie sein sollte. Allein gesetzt, der Widerspruch läge wirklich vor, so nehme man an, daß die Sklaven an Zahl abnähmen, so könne bloß die Mißhandlung schuld sein, und man müsse also für die Abschaffung stimmen: oder aber die Sklaven nehmen an Zahl zu: dann brauche man keine Einfuhr von Sklaven, und müsse wieder für die Abschaffung stimmen: oder aber wenn angenommen werde, daß die Bevölkerung fast still stehe, und die Behandlung nicht so schlimm und nicht so gut sei, als sie sein könnte, so sei es wieder Zeit, die fernere Sklaveneinfuhr zu hemmen: denn die jetzt schon stillstehende Bevölkerung werde durch die jetzt vorschlagenden Geburten zunehmen, und die gute Behandlung der Sklaven werde durch die nämliche Maaßregel der Abschaffung verbessert. Diese Annahmen widersprächen sich

also nicht nur nicht, sondern sie unterstützten einander. Er spreche in dieser Beziehung nur für das Wohl Westindien's, und sage noch Nichts für Africa. Aber man könne ferner behaupten, daß mit der Verbesserung der inländischen Bevölkerung sich auch die Lage eines jeden Negers verbessere, derselbe sich einem Zustande der Freiheit annähere, wodurch aus Sklaven, die ihren Herren feindlich gesinnt seien, Bürger und Unterthanen, als Theil des nämlichen Gemeinwesens, entständen.

Eben so werde im Verhältnisse der Beförderung des Glückes dieser unglücklichen Wesen sich die Menge ihrer Arbeit vergrößern; erst, wenn diese als Thiere behandelten Wesen der übrigen Menschheit gleich gestellt würden, würden sie mit der den Menschen eigenen Energie arbeiten, und ihre Arbeit würde tausend Mal productiver werden, als sie war.

Zudem verwickelten sich die Gegner der unmittelbaren Abschaffung in Widersprüche.

Die Regierung habe sich erkundigt, ob den Negern gewisse Tage oder Stunden angewiesen seien, um für sich zu arbeiten: man habe geantwortet, es sei ihnen hiefür ein Nachmittag in der Woche eingeräumt, und an diesem Nachmittage arbeiteten die Neger mehr, als sonst an einem ganzen Tage für den Herrn. Braucht es noch mehr, als diese einzige Antwort, um zu sehen, welche Productivität die Arbeit der Sklaven erlangen würde, wenn sie die Freiheit erhielten, und müsse man in einer Besserstellung dieser entwürdigten Wesen nicht bloß eine Maaßregel der Menschlichkeit und Politik, sondern auch eine Verdoppelung der Arbeit sehen?

Wenn nun der Grund des Wohles der Prüfstein für diese Frage sei, so sei Alles, was immer nur schnell und erfolgreich die Lage der Sklaven verbessere, von diesem Grund aus zu fordern. Daß aber die unmittelbare Abschaffung ganz vorzüglich diese Wirkung habe, und daß einzig von dieser Maaßregel diese Wirkung sich in einem bedeutenden Grade erwarten lasse, dieses wolle er zeigen. Zuvor müsse er aber zwei weitere Umstände erwähnen.

Es sei gesagt worden, daß der Ankauf neuer Neger den

Pflanzern selbst schädlich, statt vortheilhaft gewesen sei, da so viele Sklaven am kalten Fieber gestorben seien; und daß man schon deßwegen das Thor der Einfuhr schließen solle. Könnten übrigens die Westindischen Pflanzer bestimmt beweisen, daß die Abschaffung sie beschädige, so sei er nicht entgegen, für die Entschädigung zu stimmen.

Ein anderer sehr wichtiger Umstand sei die Gefahr des Aufstandes für die Inseln von Seite der neu eingeführten Neger, besonders der Coromantinneger, zumal in so großer Anzahl, so daß in der alsbaldigen Aufhebung auch die alsbaldige Befriedung dieser Inseln liege. Was können nun die Gegner der alsbaldigen Abschaffung noch aus dem Gesichtspunkte des Wohles sagen, als dieses: daß Anfangs die Pflanzungen einerseits mit einigen Schwierigkeiten zu kämpfen haben würden, um andererseits Sicherheit für ihre Hauptinteressen, Sicherheit sogar für ihre politische Existenz zu erlangen.

Wenn irgend ein Grund im Geringsten die jetzt überhaupt geübte Strenge gegen die Sklaven rechtfertigen könne, so müsse es die Einfuhr dieser Africaner sein: sie drücke die Lage aller Pflanzungsneger nieder. Wenn man also die Lage der Sklaven verbesseren wolle, so müsse man diese Einfuhr hemmen.

Man habe ferner eingewandt, daß die Abschaffung einige Vermögensrechte der Westindier verletze. Allein erstens treffe dieser Grund, wenn er überhaupt Etwas gelte, auch die stufenweise Abschaffung: ferner sei die Behauptung an sich grundlos: man berufe sich zwar auf eine früher gegebene Sanction des Parliaments für den Sklavenhandel: allein hört deßwegen der Sklavenhandel auf, ein Gegenstand der Gesetzgebung zu sein? Und wirke nicht jede Bestimmung des Parliaments für irgend einen Gegenstand des Verkehrs auch auf Privatrechte und Privaterwartungen? Wäre das Parliament so beschränkt, so könnte keine neue Taxe, kein die Einfuhr hemmender Zoll aufgelegt werden. Es liege also kein Vertrag für die Fortsetzung des Sklavenhandels vor — ein solcher Vertrag wäre als eine Schmach für die Gerechtigkeit von Anfang an ungiltig gewesen:

die Einlassung auf solche Gründe würde alle Rechtsgrundsätze vernichten, selbst die Grundlage der Sittlichkeit umstürzen.

Man berufe sich in dieser Beziehung auf den Act 13, Geo. II. c. 31.: allein gerade dieser Act verbiete einige Mißhandlungen der Neger: die Ursache des Acts selbst gebe sich an als die für Großbritannien vortheilhafte Begünstigung der Bevölkerung der Inseln: dieser Grund des Gesetzes bestehe aber jetzt nicht mehr: und wenn sich also der Sklavenhandel als schädlich für England herausstelle, wie dieses der Fall sei, so streite der Act selbst noch für die Aschaffung.

Das Ergebniß des Gesagten sei, daß kein Hinderniß, kein Schatten irgend eines Einwandes, gestützt auf einen Vertrag, oder auf das öffentliche Wohl gegen die Abschaffung vorliege. Im Gegentheil alle Gründe aus diesen Quellen sprächen dafür, und zwar noch lauter und stärker auf jeder Seite der Frage für eine alsbaldige, als eine stufenweise Abschaffung.

Nun komme er aber zu Africa. Hier ruhe die Stärke seines Grundes. Warum solle der Sklavenhandel abgeschafft werden? Weil er eine unheilbare Ungerechtigkeit sei. Um wieviel stärker sei also der Grund für die unmittelbare, als für die stufenweise Abschaffung? Wenn man diesen Handel auch nur eine Stunde fortdauern lasse, so schwäche man diesen Grund? Aus dem Grunde, weil dieser Handel so ungerecht sei, hätten Einige geschlossen, daß ihn im Anfang nur eine dringende Nothwendigkeit eingeführt haben könne: diese bestehe nun aber auf jeden Fall nicht mehr: gleichwohl verleite die Erdichtung dieser Nothwendigkeit zur Verträglichkeit mit der Fortdauer dieses angeblich nothwendigen und von Gott über einige Länder verhängten Uebels: der Ursprung des Uebels liege über den menschlichen Verstand hinaus, und die Zulassung durch das höchste Wesen sei ein Gegenstand, dessen Untersuchung nicht hieher gehöre: wo aber das fragliche Uebel moralischen Ursprungs sei, das der Mensch erforschen könne, und wo es in uns selbst wurzle, da könnten wir unser Gewissen nicht durch diesen allgemeinen, um nicht zu sagen, irreligiösen Weg der Beseitigung der Frage beruhigen. Ein nothwendiges Uebel setze voraus, daß durch seine Uebernahme ein

größeres Uebel verhütet werde — er aber kenne kein größeres Uebel, als wenn jährlich siebenzig oder achtzigtausend Personen aus ihrer Heimath geschleppt würden, nach einer Berechnung der gebildetsten Völker, welche den erleuchtetsten Theil der Erde bewohnen, aber noch ganz besonders unter der Sanction der Gesetze jener Nation, welche sich die freiste und glücklichste nenne.

Wenn wir selbst aber die Africaner verleiteten, uns ihre Mitmenschen zu verkaufen, so könnten wir versichert bleiben, daß sie auf jede Weise suchen würden, ein zunehmendes Angebot von Opfern im Verhältniß zu unserem Begehr zu liefern, und er zweifle nicht mehr daran, daß britische Waffen, in den Händen von Africanern, den allgemeinen Krieg und die Verheerung befördern.

Er habe gezeigt, wie groß das Uebermaaß dieses Uebels selbst nach der Vermuthung sei, daß wir bloß überwiesene Verbrecher und Kriegsgefangene erhalten. Aber man fasse den Gegenstand anders auf; man denke an achtzigtausend Menschen, ihrem Vaterland jährlich unter den nichtigsten Vorwänden entrissen! Es liege etwas in dem Schauder davor, welches alle Grenzen der Einbildungskraft überschreite. Gesetzt, es bestehe in Africa etwas den Gerichten Aehnliches, so sei es doch etwas Erniedrigendes für uns Engländer, die parteiischen, grausamen Urtheile solcher Gerichte in Vollzug zu setzen, als wären wir aller Religion, und den ersten Grundsätzen des Rechtes fremd. Und doch heißt es, als sei jenes Land einigermaaßen gesittigt, und zwar von England! Nein — England gewähre den Africanern die Mittel, und weihe sie in das Studium der wechselseitigen Zerstörung ein. Aber nicht bloß bestehe das Elend der Weggeschleppten — man denke auch an den Jammer, der die in Afrika Zurückgelassenen in Folge der Wegführung so vieler Myriaden treffe — an die zerrissenen Verbindungen, Freundschaften, Verwandtschaften. Statt den Segen des Handels in diesen Welttheil zu bringen, bringe man jene schädliche Pflanze dorthin, durch welche Alles verdorre; unter deren Schatten nichts Vortheilhaftes für Africa je blühen, oder Wurzel fassen werde. Durch dieses grausame

System des Handels sei England von dem Innern Africa's ausgeschlossen: Africa sei bloß den Küsten nach bekannt.

So habe die Verkehrtheit des britischen Handels Elend statt Glück in einen ganzen Erdtheil eingeführt. Falsch schon nach den Grundsätzen des Handels, verfehlt nach der Politik, uneingedenk der Pflicht, habe man fast ein unverbesserliches Unheil über dieses Festland gebracht. Wie solle man diesen Schaden vergüten? Wie solle man Verzeihung vom Himmel erlangen, wenn man die Mittel von sich weise, welche die Vorsehung noch gelassen habe, um diese Schmach abzuwischen? Solle man nicht die Tage, die Stunden zählen, bis dieses sühnende Werk vollendet sei: er hoffe, das Haus werde zugeben, daß die alsbaldige Abschaffung des Sklavenhandels der erste, unerläßliche Act der Politik, der Pflicht, und der Gerechtigkeit sei, welchen dieses Haus zu üben habe, wenn es in der That dessen Wunsch sei, die Zwecke zu erreichen, welche zu verfolgen man durch die feierlichsten Verpflichtungen gebunden sei.

Noch bleibe aber ein furchtbarer Einwurf zu beseitigen, nämlich: das System des Sklavenhandels sei in Africa so tief eingewurzelt, daß es widersinnig sei, an dessen Ausrottung zu denken, und die von Großbritannien durchgeführte Abschaffung werde nur wenig helfen, besonders wenn sie nicht von den andern Mächten befolgt werde. Allein erstens sei nicht zu glauben, daß ein von uns zugefügtes Uebel unheilbar sei, und ist der Handel wirklich so verbrecherisch, wie er sich darstelle, so möge Gott verhüten, daß man zögere, diesen Handel aufzugeben, selbst wenn ihn auch andere Länder beibehalten sollten. Zudem habe einerseits kein Volk seine Hand so tief in diese Schuld getaucht, als die Briten, und andererseits schaue man auf kein Volk als Vorbild in dieser Sache so sehr, als auf das englische, wenn es den Muth haben würde, das erste Volk zu sein, welches auf diesen Handel entschieden verzichte. Könnten nicht mit größerem Rechte andere Völker dem englischen Volke zurufen:

„Warum sollten wir den Sklavenhandel abschaffen, wenn Großbritannien ihn nicht abgeschafft hat? Britannien, frei wie es ist, gerecht und ehrenhaft, wie es ist, und tief verwickelt,

wie keine andere Nation, in diesem Handel, hat ihn nicht nur nicht abgeschafft, sondern seine Abschaffung sogar verweigert. — Es hat denselben untersucht; es hat die vollste Einsicht in sein Wesen und seine Wirkungen gewonnen; Bände voll Beweis über jeden Zweig dieses Handels gesammelt. Sein Senat hat berathen — wieder und wieder berathen — und was ist das Ergebniß? Es hat ernst und feierlich entschieden, den Sklavenhandel anzuerkennen. Es anerkennt ihn wenigstens auf eine Zeit seine Gesetzgebung sieht daher offenbar keine Schuld in demselben, und hat so den stärksten Beweis, welchen es uns nur liefern kann — von der unbestreitbaren Gerechtigkeit — und auch von der Politik, in einem gewissen Maaße und in gewissen Fällen wenigstens gegeben, diesen Handel fortdauern zu lassen."

Dieses sei der Grund, welchen England den andern Nationen Europa's gebe, und durch welchen es ihre Schuld zu der seinigen mache. Starke Gründe sprächen dafür, daß es von uns abhänge, ob andere Länder bei diesem blutigen Handel verharren, oder nicht. Schon sei ein Jahr verflossen, und jetzt schlage man zum Zweck der Verhütung der unmittelbaren Abschaffung eine allmälige vor. Er kenne die Schwierigkeit, lang bestehende Mißbräuche zu verbessern; und er kenne die Gefahr, welche aus dem Grunde zu Gunsten des Verzuges entstehe, bei Uebeln, welche gleichwohl als zu groß erscheinen, um ertragen zu werden, wenn sie als ewig betrachtet würden. Aber durch diese Zögerungen schwinde ein Jahr nach dem andern, und die furchtbarsten Uebel dauern unverbessert fort. Den Beweis hiefür finde er nicht nur im öffentlichen, sondern auch im Privatleben. Ueberall treffe man Einen „Vivendi recte qui prorogat horam." Wir würden dem Ziele nicht näher sein, welches zu erreichen wir bekennen, so lange der Schritt nicht gethan sei, welcher uns allein dahin führen könne.

Es sei gelegenheitlich auch geltend gemacht worden, daß Etwas in der Natur der Africaner selbst liege, welches alle Aussicht auf eine Gesittung auf diesem Festlande außerordentlich unversprechend mache. Man habe sich auf einzelne Ereignisse berufen, wo sich Africaner als ungebildet und roh erwiesen ha-

ben: allein er wolle auf die Gesetzgebung der gebildeten und aufgeklärten Westindier über die Sklaven verweisen, um diese roher als jene zu nennen: er wolle sonach Nichts mehr von der moralischen Unmöglichkeit der Civilisation der Africaner hören, und eben so wenig die Schmach erfahren, sich auf so lange zur Sanction des Sklavenhandels auffordern lassen, bis die anderen Völker das Beispiel seiner Abschaffung gegeben haben würden. Frankreich, sage man, wolle den Sklavenhandel abschaffen, wenn wir ihn aufgeben würden. Welche Länder blieben dann noch zurück? Portugal, Holland, Spanien. Auch diese würden schon aus Politik unserem Beispiele der Abschaffung folgen; und wie könnten sie das Capital für die Führung dieses Handels aufbringen, das England auf eine so schuldvolle Weise ihnen dadurch vorgeschossen habe, daß es aus Westindien die Neger in die Besitzungen dieser Staaten ausführte. Für 30,000 bis 40,000 Sklaven bedürfe es eines Capitals von 1½ bis 2 Millionen Pf. St. — eine Summe, welche die anderen Nationen aus keinem Zweige ihres Handels ziehen könnten; und welche, wenn sie dieselbe einem Handelszweige entzögen, in die Hände der britischen Handelsleute dadurch gelangen und dadurch einen natürlichen und schuldlosen Handel nähren würde.

Allein der wichtigste Grund für die Abschaffung, der Hauptgrund bei dieser Frage sei die Civilisation Africa's, und dieser spreche am lautesten wider die Gegner; denn gewiß rufe der gegenwärtige beklagenswerthe Zustand Africa's, zumal wenn man bedenke, daß seine ärgsten Drangsale uns zuzuschreiben seien, eher uns zur großmüthigen Hilfe auf, als daß dieses Elend irgend eine Hoffnungslosigkeit von unserer Seite rücksichtlich der Abhilfe, und noch weniger eine jede Wiederholung unserer Mißhandlungen rechtfertige.

Dieser Grund habe so sehr auf ihn gewirkt, daß er denselben näher betrachten müsse. Er müsse fragen, ob irgend ein Grund einer Theorie, oder irgend ein Beispiel der Weltgeschichte die Annahme bestätige, welche er bekämpfe, nämlich daß der Sklavenverkauf in Africa ein Zeichen unheilbarer Barbarei sei? Dürften wir annehmen, daß die Sitte der Menschenopfer eine

gänzliche Unfähigkeit für die Civilisation beweise? Und gleichwohl hätten beide Sitten früher bei Völkern gegolten, welche jetzt zu den gebildetsten gehören.

"Ich glaube, Herr, fuhr der Redner fort, daß wir, wenn wir einen Augenblick nachdenken, finden werden, daß diese Bemerkung geradezu auf uns selbst passe; und daß wir aus dem nämlichen Grunde, aus welchem wir jetzt geneigt sind, Africa auf ewig von aller Möglichkeit einer Verbesserung auszuschließen, auf gleiche Weise geächtet, und auf immer von allen Segnungen hätten ausgeschlossen werden können, welche wir jetzt genießen. Es gab eine Zeit, Herr, welche von Zeit zu Zeit in dem Andenken unserer Landsleute wieder aufzufrischen, zweckmäßig sein mag, wo sogar Menschenopfer auf dieser Insel dargebracht worden sein sollen. Heute möchte ich aber ganz besonders darauf aufmerksam machen, weil es für die vorliegende Frage paßt, daß sogar die Sitte des Sklavenhandels einst unter uns herrschte. Sklaven waren, wie wir in Henry's Geschichte Großbritanniens lesen können, früher bei uns ein stehender Ausfuhrartikel "Große Mengen", sagt er, "wurden, wie Vieh, von der britischen Küste ausgeführt, und man sah sie auf dem römischen Markt zum Verkauf ausgeboten". Es erhellt nicht deutlich, durch welche Mittel sie geliefert wurden; aber es herrschte, ohne Zweifel, keine geringe Aehnlichkeit in diesem besondern Punkte, zwischen der Lage unserer Ahnen und der der gegenwärtigen unglücklichen Eingeborenen Africa's — denn der Geschichtschreiber erzählt Ihnen, daß "Ehebruch, Zauberei und Schulden wahrscheinlich einige der Hauptquellen waren, den römischen Markt mit britischen Sklaven zu versorgen — daß Kriegsgefangene der Zahl beigefügt wurden — und daß es unter ihnen einige unglückliche Spieler geben mochte, welche, nachdem sie ihr ganzes Vermögen verloren hatten, zuletzt sich selbst, ihre Weiber und ihre Kinder setzten". Eine jede dieser Quellen der Sklaverei ist, und fast in den nämlichen Ausdrücken in dieser Stunde als eine Quelle der Sklaverei in Afrika aufgestellt worden. Und diese Umstände, Herr, mit einem Beispiel von einem oder von zwei Menschenopfern liefern die angeführten Beweise dafür, daß Africa unter einer

natürlichen Unempfänglichkeit für Civilisation leide; daß es Schwärmerei und Fanatismus sei, zu denken, daß es je die Wissenschaftlichkeit und die Sittlichkeit Europa's genießen könne; daß die Vorsehung nie beabsichtigt habe, es aus einem Zustande der Barbarei zu erheben; daß die Vorsehung unwiderruflich verhängt habe, daß es bloß eine Pflanzschule von Sklaven für uns freie und civilisirte Europäer sein sollte. Räumen Sie diesen Grundsatz in Anwendung auf Africa ein, so möchte ich wissen, warum er nicht auch auf das alte und uncivilisirte Britannien hätte angewendet werden können. Warum konnte nicht irgend ein römischer Senator, indem er nach den Grundsätzen einiger ehrenwerthen Herren folgerte, und auf britische Barbaren zeigte, mit gleicher Frechheit vorhergesagt haben, „Dieses ist ein Volk, welches sich nie zur Civilisation erheben wird — dieses ist ein Volk, das bestimmt ist, nie frei zu sein — ein Volk ohne den Verstand, der für die Erreichung nützlicher Kenntnisse nöthig ist: durch die Hand der Natur unter die Linie der menschlichen Gattung herabgedrückt; und geschaffen, der Lieferungsheerd der Sklaven für den übrigen Theil der Welt zu bilden". Hätte sich dieses nicht nach den Grundsätzen, welche wir jetzt aufstellen hören, in allen Rücksichten eben so wahr und richtig von Britannien selbst sagen, in jenem Zeitraume seiner Geschichte, wie es jetzt durch uns von den Bewohnern Africa's gesagt werden kann?

Wir haben uns, Herr, seither lange aus der Barbarei erhoben — wir haben fast vergessen, daß wir ein Mal Barbaren waren — wir sind jetzt zu einer Lage erhoben, welche einen schlagenden Gegensatz gegen jeden Umstand darbietet, wodurch ein Römer uns bezeichnet haben mochte, und durch welchen wir jetzt Africa bezeichnen. Es mangelt in der That nur Etwas, um den Contrast vollständig zu machen, und uns gänzlich von der Zurechnung zu reinigen, daß wir sogar in dieser Zeit als Barbaren handeln; denn wir führen zur Stunde einen barbarischen Handel mit Sklaven fort; wir führen ihn bisher zum Aergerniß aller unserer großen und unleugbaren Ansprüche auf Civilisation fort. Wir waren ein Mal eben so unbekannt unter

den Nationen der Erde, eben so wild in unsern Sitten, eben so niedrig in unserer Sittlichkeit, eben so tief stehend in unsern Kenntnissen, als diese unglücklichen Africaner es gegenwärtig sind. Allein in dem Verlaufe einer langen Reihe von Jahren sind wir durch ein langsames, und ein für eine Zeit kaum bemerkbares Fortschreiten an einer Menge von Erwerbungen reich geworden, begünstigt über die Maaßen in den Geschenken der Vorsehung, unerreicht in dem Handel, hervorragend in Künsten, und vor allem in den Forschungen der Philosophie und Wissenschaft, und eingeführt in alle Segnungen der bürgerlichen Gesellschaft: wir sind in dem Besitz des Friedens, des Glückes und der Freiheit; wir sind unter der Leitung einer milden und wohlthätigen Religion, und wir sind geschützt durch unparteiische Gesetze und die reinste Rechtspflege: wir leben unter dem System einer Regierung, welches als das beste und weiseste, welches je gebildet worden ist, zu erklären unsere eigene glückliche Erfahrung uns zwingt; ein System, welches die Bewunderung der Welt geworden ist. Von allen diesen Segnungen hätten wir auf immer ausgeschlossen werden müssen, wäre Etwas an jenen Grundsätzen wahr gewesen, welchen einige Herren als auf den Fall von Africa anwendbar niederzulegen nicht angestanden haben. Wären jene Grundsätze wahr gewesen, wir selbst hätten zur Stunde in jenem erbärmlichen Zustande von Unwissenheit, Rohheit und Entwürdigung geschmachtet, in welchen, wie die Geschichte beweist, unsere Vorfahren versunken waren. Hätten andere Nationen jene Grundsätze in ihrem Betragen gegen uns angenommen; hätten andere Nationen auf Großbritannien das Raisonnement angewendet, welches einige Senatoren sogar dieser Insel jetzt auf Africa anwenden; Jahrhunderte hätten dahin geschwunden sein können, ohne das wir uns aus der Barbarei erhoben hätten; und wir, die wir die Segnungen der britischen Civilisation, der britischen Gesetze, und britischen Freiheit genießen, möchten zu dieser Stunde nur wenig in Sitten, Kenntniß oder Verfeinerung über den rohen Bewohnern der Küste von Guinea gestanden haben.

Wenn wir nun aber fühlen, daß dieses beständige Anschlie-

ßen in die Fesseln roher Unwissenheit die größte Drangsal gewesen sein würde, die uns hätte treffen können; wenn wir mit Dankbarkeit und Frohlocken den Contrast zwischen den besondern Segnungen, die wir genießen, und der Armseligkeit der alten Bewohner von Britannien sehen; wenn wir schaudern, an das Elend zu denken, welches uns niedergedrückt haben würde, wäre Großbritannien bis auf die gegenwärtigen Zeiten fortwährend der Markt für Sklaven an die civilisirteren Nationen der Welt, durch irgend eine grausame Politik derselben gewesen, so wolle Gott verhüten, daß wir nur noch einen Augenblick länger Africa der nämlichen schrecklichen Geißel unterwerfen, und dem Lichte der Erkenntniß, welches jeden anderen Theil des Erdenrundes erreicht hat, den Zutritt zu seinen Küsten verschließen sollten.

Ich glaube, wir sollten nicht mehr länger diesen Handel zur Zerstörung jeder Verbesserung auf jenem weiten Festlande fortsetzen; und uns selbst nicht betrachten, als brächten wir ein zu großes Opfer, wenn wir seine Bewohner in den Rang menschlicher Wesen wieder einsetzen. Ich glaube, wir sollen uns selbst nicht für zu freigebig halten, wenn wir durch Abschaffung des Sklavenhandels ihnen die nämliche gemeinsame Gelegenheit zur Civilisation, wie anderen Welttheilen, geben, und daß wir jetzt Africa die günstige Gelegenheit — die Hoffnung — die Aussicht gestatten werden, zu den nämlichen Segnungen zu gelangen, welche in einer viel früheren Zeit zu genießen uns selbst durch die günstigen Fügungen der Vorsehung gestattet worden ist. Wenn wir auf die Stimme der Vernunft und Pflicht hören, und in dieser Nacht die Linie des Betragens verfolgen, welche sie vorschreiben, so mögen einige von uns es erleben, ein Gegenstück jenes Gemäldes zu sehen, von welchem wir jetzt unsere Augen mit Schaam und Schmerz wegwenden. Wir mögen es erleben, die Eingeborenen von Africa in den ruhigen Beschäftigungen des Gewerbes, in den Bestrebungen eines gerechten und rechtmäßigen Handels thätig zu sehen. Wir mögen die Strahlen der Wissenschaft und Philosophie auf ihr Land einbrechen sehen, welches in einer glücklicheren Periode in noch späteren Zeiten in vollem Glanze leuchten mag; und ihren Einfluß mit

jenem der reinen Religion verbindend, die entferntesten Enden jenes unermeßlichen Festlandes erleuchten und beleben mögen. Alsdann dürfen wir hoffen, daß sogar Afrika, obgleich zuletzt von allen Erdtheilen, doch endlich an dem Abend seines Tages jene Segnungen genießen werde, welche in so reicher Fülle in einer viel früheren Periode der Welt auf uns herabgestiegen sind. Alsdann wird auch Europa, an seiner Verbesserung und Wohlfahrt Theil nehmend, eine reichliche Belohnung für die späte Güte empfangen (wenn es anders nur Güte genannt werden kann) jenes Festland nicht länger zu hindern, sich aus der Finsterniß loszuwinden, welche in anderen viel glücklicheren Gegenden so viel schneller verscheucht worden ist.

Nos primus equis oriens afflavit anhelis;
Illic sera rubens accendit lumina Vesper.

Alsdann, Herr, mögen auf Africa jene Worte angewendet werden, welche ursprünglich freilich in einer anderen Absicht gebraucht wurden:

His demum exactis — — —
Devenere locos laetos et amoena virela,
Fortunatorum nemorum, sedesque beatas:
Largior hic campos Aether, et lumine vestit
Purpureo.

Es ist in dieser Absicht, Herr, — es ist gleichsam zur Sühne für unsere lange und grausame Ungerechtigkeit gegen Africa, daß die von meinem ehrenwerthen Freunde vorgeschlagene Maaßregel am kräftigsten sich selbst meinem Gemüthe empfiehlt. Der große und glückliche Wechsel, der in dem Zustande seiner Bewohner sich erwarten läßt, ist von allen verschiedenen und wichtigen Wohlthaten der Abschaffung nach meinem Ermessen unvergleichbar die ausgedehnteste und wichtigste.

Ich werde, Herr, gegen die Vertagung stimmen; und ich werde mich auch jedem fernsten Vorschlag widersetzen, welcher auf irgend eine Weise zum Zweck hat, die gänzliche Abschaffung des Sklavenhandels zu verhindern, oder auch nur auf eine Stunde zu verschieben: eine Maaßregel, welche wir aus allen den verschie-

denen Gründen, die ich angegeben habe, durch die dringendste und unerläßlichste Pflicht anzunehmen verbunden sind".

Trotz dieses eindringenden Aufrufes an die Menschlichkeit siegte die Ansicht der Vertheidiger der allmäligen Abschaffung: denn bei der Abstimmung über den Verbesserungsvorschlag von Dundas, in den Antrag das Wort „allmälig" einzuschieben, erklärten sich 193 für, 125 gegen das Amendment, und die Frage selbst ging mit 130 Stimmen gegen 85 durch. Die Vollendung dieses großen Werkes von Wilberforce in der Sache der niedergedrückten Menschheit fand erst 1824 Statt, wo unter Canning, der rüstig für die große Maaßregel, namentlich in einer Rede vom 1. März 1799 bei dem von Wilberforce auf's Neue gestellten Antrage gefochten hatte, die **Slave Trade Piracy Bill** durchging, welche aus dem Menschenraub eine Capitalfelonie machte, wobei freilich Canning in den Sitzungen von 1823, 1824, 1825 und 1826 einen Mittelweg zwischen den Vertheidigern der alsbaldigen Abschaffung einerseits und denen der ewigen Sklaverei andererseits ging. Unsere Zeit schwätzt zu viel von den Gefühlen von Humanität, und mißhandelt sie daneben zu alltäglich, als daß sie auf solche Ergießungen der hochherzigen Politik von Pitt besonders achten sollte; wenn man aber weiß, daß damals der Sklavenhandel offen als eine Quelle der Macht der Nation, als ein rechtmäßiges und nothwendiges Mittel des Wohlstandes des Volkes erklärt wurde, daß die Anhänger Wilberforce's als fanatische Enthusiasten, mit der Absicht, in den britischen Colonien einen **Code Noire** nach französischen Umwälzungsgrundsätzen einzuführen, verhöhnt wurden, so muß man Pitt, der als langer Minister die Zustimmung der Mehrheit des Hauses so sehr bedurfte, um so mehr achten, wenn er mit reiner Hingabe an die Sache der Menschheit, dem Nationalvorurtheile trotzte, selbst auf die Gefahr hin, hiedurch die Beistimmung der Mehrheit zu verscherzen. Allein Pitt war der Nation nothwendig als der „**Pilot that weathered the Storm**". Der Instinct der Erhaltung drängte die ganze Nation so wie die Anerkennung seines Geistes die Geistvollsten um den großen Mann —

„Beneath his banner proud to stand,
Looked up the noblest of the land.“

So stand Pitt — eine gesammelte Nation, und die Nation — der entfaltete Wille und die entwickelte Kraft des Einen Ministers — gegen Frankreich, das in seiner tragischen Verjüngung so furchtbar wurde, weil es nichts Gemeinsames mehr mit den umgebenden alten Reichen hatte, und als politische Anomalie sonach unfähig, neben denselben zu bestehen, sie entweder besiegen, oder von ihnen besiegt untergehen mußte.

Ich will die Gährungsmasse der schauerlichen politischen Leidenschaften in Frankreich nicht beschreiben, wie sie innerlich sich schied, und durch den Eckel an der großen Verkehrtheit, welcher stets dem politischen Instinct eigen ist, getrieben, in eine antidemokratische Richtung verlief: denn „ich fühle“, um mit den Worten eines geistreichen Mannes zu sprechen, „eine völlige Unfähigkeit, hier die schauderhaften und großen Schauspiele Frankreichs in den krampfhaften Erschütterungen des Schreckens zu beschreiben.

Etwas zu Gewaltiges, zu Blutdürstiges ist in dieser Zeit mit der Rede verbunden: nicht mehr Kunst, nicht mehr Genie; sondern sie ist ein Protocoll des Mordes, oft eben so widersinnig, als gräßlich.

Keines der natürlichen Werkzeuge des Raisonnements und der Ueberredung ist mehr im Gebrauche; man ist außer dem Gesetze des natürlichen Verstandes, wie außer dem der Menschlichkeit. Die Widersprechenden werden mit dem Tode bestraft; die Verfolger, die Unterdrücker der Rede werden ihrerseits gemordet: die Tribune ist die Stiege zum Blutgerüste. Es ist in dieser schaurigen Lotterie der Rache und des Todes, in dieser unversöhnbaren Furcht, welche so viele Opfer fordert, ein so außerordentlicher Zustand der Gesellschaft, daß man aus demselben kein Beispiel für eine andere Zeit entnehmen kann. Die aus Haß oder Gefahr wahnwitzigen Gemüther hatten sich zu einer Sprache gesteigert, welche zu einer anderen Zeit fast unverständlich, und trotz der Wuth frostig wird“.

Der Geist des Volkes mußte sich entweder in der völligen Manie aufreiben, oder das unerschöpfliche äußere Leben müßte

den Heilstoff durch große praktische Ereignisse in die unmächtige Natur des Volkes werfen. Dieses letztere geschah.

Innerer Ueberdruß an der Tollheit des Schreckens einerseits, und von außen die Drohung des von Pitt unter seine Fahne gesammelten Europa's retteten Frankreich. Im trüben Gefühle der nahenden Rettung erhob sich in Frankreich das gesammte Volk zum Krieg — dem praktischsten aller Berufe: denn er fordert aus Noth den Gehorsam, welcher die Nation in schrankenloser Frechheit völlig verleugnet hatte. Selbst das schwache Directorium benützte in seiner mittelmäßigen Verwaltung diesen Hang des Volkes zur Ordnung, vor Allem aber Bonaparte, welcher, nachdem er die Abhärtung zum kriegerischen Gehorsam in Italien mit den glücklichsten Siegen belohnt hatte, in seinem Feldzug nach Egypten der Leidenschaft seines Volkes die Aussicht auf die von Ostindien aus geschehende Bezwingung des gegen Frankreich erbfeindlichen Englands, sich selbst aber die Weihe des Wunderbaren gab, um in Frankreich die erbärmliche Tücke der verwaltenden Schwächlinge und Advocaten mit moralischer Macht nieder zu halten, und seine so materiell und geistig geweihte Kraft an das Ruder des innerlich ermüdeten, mißhandelten Staates zu setzen.

So erschien er wunderbar und groß, mit der Erbschaft der ganzen Revolution und der Anwartschaft eines ordnenden Geistes auf die Zukunft. Gerade so forderte ihn die Lage der Nation — er gab sich — und das Chaos entwirrte sich. Hier wirkte noch die moralische Kraft des Helden; die innern Spaltungen erloschen bei dem allgemeinen Rausche des äußern Ruhmes — allein die Durchführung der in den sich drängenden Verfassungsexperimenten ausgesprochenen Grundsätze mußte bei dem dem Kriege zugewandten Sinne des Volkes unverschiebbar werden: der Körper der Nation der nach außen in seiner Riesengestalt sich darstellte, war im Innern noch ungeordnet: allein hier drohte die Klippe der Gefahr: im Kriege war die Erhebung der organisirenden Einheit richtig, weil einzig zweckmäßig: allein auf das Innere angewandt, wurde diese Centralisation zur vollen politischen Lähmung, und von Bonaparte für

den Plan seiner künftigen Herrschaft wohl berechnet. Diese Einheit wurde in ihrer subjectiven und objectiven Bedeutung gefährlich: subjectiv führte sie zum Despotismus des einen Ordners der Republik: objectiv zur Unterdrückung alles Individuellen, und somit zur innern Entkräftung, zur Verwandlung des Landes in ein monotones Lager des Krieges. Was war die Folge von dieser Organisation für Frankreich und England, diesen Vorkämpfer der gegen die Republik verbündeten Könige Europa's: das centralisirte Frankreich war zur Zeit der ersten Kriege Sieger, weil die Einheit stärker ist, als die Getheiltheit: das decentralisirte England unterlag im Moment, hatte aber durch seine Verfassungszähigkeit eine solche Ausdauer des Widerstandes, daß es mit seiner vielfach getheilten, aber nur um so regern Kraft am Ende Frankreich, diese militärische Wüste, in welcher der Wille des Einen die Kräfte Aller absorbirt hatte, durch eigene nationale Stärke und mit Hilfe jener Länder, in welcher der Abstractionsgeist der Regierung die Individualität lebendiger Institutionen noch nicht verschlungen hatte, überwältigte. Hier liegt auch der Unterschied der Politik des ersten Consuls im Gegensatze der Staatskunst Pitt's. Bonaparte ist der Heros der mechanischen Politik: ihm ist der Staat eine Maschine, kein Leben: als echter politischer Mechaniker kann er keine Theilung der Gewalten in der Hand verschiedener Depositare begreifen: die vollziehende Gewalt, diese Gewalt im ausgezeichneten Sinn, verschlingt bei ihm alle andern: ihm ist die Gewalt weise, allwissend; er hatte vergessen, daß die zufällige Erwerbung der Staatsleitung als Beute des Kriegs nicht fähig ist, das Lebensprincip des Staates einer gebildeten Nation zu bilden. Im eigenen Volk gelang ihm der politische Todtschlag: als er aber die Hand der Entnationalisirung an andere Völker legte, als er die Seelen selbstständiger Nationen unter sein Einheitsjoch beugen wollte, da erstand die Kraft gegen das hohle Phantom: es erlag.

Sehen wir dagegen Pitt mit seiner echt nationalen Regierung. Ihn erreicht keine Niederlage: eine jede drängt ihn nur tiefer in die Lebensmitte der Verfassung, in den Heerd der lebendigen Nationalität. Dieser gewiß, spottete er der starken,

wenn gleich von ihm getheilten Opposition, welche bei den sich wiederholenden Niederlagen Pitt zur Abschließung eines Friedens, eines Waffenstillstandes zwingen wollte. Er sah im Geiste die innere Ermattung Frankreichs voraus. Keine Niederlage seines europäischen Heeres, das er durch seine Coalitionen von allen Enden der Erde zusammenrief, konnte ihn erschüttern — und dieses that er, ein verantwortlicher Minister mit der bloßen Macht seines politischen Genie's, gegenüber einer unversöhnlichen Opposition, welche ihn der Vergeudung des englischen Geldes und Blutes unaufhörlich beschuldigte: er that es, fest gestützt auf die heimische Verfassung, die er eben so kräftig gegen den starren, hochmüthigen Torysmus vertheidigte, welcher die öffentlichen Freiheiten der Briten bei jeder Gelegenheit außer Wirksamkeit zu setzen suchte, als gegen den extremen Whigismus, welcher im Begriff, in den Radikalismus überzugehen, laut seine Zustimmung zu den Grundsätzen der französischen Revolution bekannte. Wie sein Geist gleichsam der Gedanke der britischen Verfassung war, so lag in seiner parliamentarischen Sprache die ruhige Gediegenheit des heimischen Verfassungslebens.

Ich will zum Belege nur an die Erörterung über die Bill für die bessere Sicherheit Sr. Majestät Person und Regierung gegen hochverrätherische und aufrührische Umtriebe erinnern, welche am 13. November 1795 im Parliament Statt fand. Pitt hatte darauf angetragen, daß die Tagesordnung, um in ein Committee über diese Bill zu gehen, bis zum Mittwoch verschoben werden sollte.

Fox sah in dieser Bill und in der andern dem Hause gerade vorliegenden über die Verhinderung aufrührischer Volksversammlungen eine Widerrufung der Bill der Rechte, einen Umsturz der Verfassung, und griff sie in der stärksten Sprache an:

„Ich wünsche nicht, sagte Fox, die Bills geändert oder verbessert; ich sehe lieber, wenn sie in ihrer gegenwärtigen Gestalt durchgehen, weil ich, da der Angriff auf die Rechte und Freiheiten der Nation gemacht werden soll, wünsche, daß dieser Angriff offen, deutlich und bemerkbar sich dem Volke im

Großen darstelle. Ich wünsche die Bills kräftig mit all ihrer Gewalt vorwärts gestoßen, damit das Volk den vollen Umfang der Gefahr, welche es überfällt, fühle und gewahre, und daß der Angriff, auf welchen die Feinde des Landes sinnen, es nicht mit Ueberraschung beschleiche, und allmälig abgrabe und unterhöhle. Ich wünsche nicht, daß das Gift dieser Bill seinem Gaumen versüßt werde, sondern daß das Volk für den furchtbaren Schluck vorbereitet und vor demselben gewarnt werde. — — —

Wenn in der That die Mehrheit zu Gunsten dieser Bills wäre; wenn ich es für möglich halten könnte, daß die Bevölkerung dieses Landes so entwürdigt und verworfen sein könnte, daß es die Sklaverei der Freiheit vorziehen, oder diese Bills auch nur mit Etwas, was einer Billigung gleich sähe, unterstützen würde; wenn das Volk nicht seine Verabscheuung derselben so allgemein ausdrücken würde, daß es zeigte, es bewahre noch eine ungeschwächte Anhänglichkeit an die Verfassung seiner Vorfahren: so könnte ich bloß sagen, daß ich länger nicht mehr ein nützlicher Diener des Volkes zu sein vermöchte. Ich könnte wohl hinsitzen in der Stille, und in der Ruhe des Privatlebens die Gesellschaft meiner Freunde genießen; allein ich könnte mit den Gefühlen, welche ich besitze, nicht mehr länger ein nützlicher Diener des Volkes sein. Wenn hingegen das Volk Englands, wie ich wirklich glaube, entschieden gegen diese Bills ist — wenn nicht bloß eine verabredete Mehrheit, sondern die große Masse des Volkes gegen sie ist: — dann hat es, ohne Zweifel, ein Recht, meinen Dienst zu fordern, und ich werde mich verpflichtet fühlen, dem Rufe zu gehorchen. Ich habe ein Recht zu hoffen und zu erwarten, daß diese Bills, welche bestimmt die Bill der Rechte widerrufen, und das Ganze der Verfassung an den Wurzeln abschneiden, indem sie unsere beschränkte Monarchie in einen unbeschränkten Despotismus verwandeln, nicht werden durch das Parliament gegen den erklärten Willen der großen Mehrheit des Volkes angenommen werden. Sollten aber dennoch Minister, so entschlossen in ihrem Geiste der Zerstörung, entschieden sein, vermöge des bestochenen Einflusses, welchen sie in den beiden Häusern des Parliaments besitzen, die Bills in gewaltsamer Opposition

gegen die erklärte Gesinnung des Volkes durchgehen zu lassen, und diese ein praktischer Theil der Regierung werden, so bin ich bereit, in der alten Sprache der Verfassung und nach den Grundsätzen der Revolution zu bekennen, daß, so gern ich in die Einsamkeit gehen möchte, um meine neue Lage mit Geduld zu ertragen, dennoch, wenn das Volk mich um meine Meinung rücksichtlich seines Gehorsames befragen würde, ich gleichwohl sagen würde, daß dieses fernerhin keine Frage der Sittlichkeit und der Pflicht, sondern lediglich der Klugheit wäre. Ich sehe es voraus, daß diese Worte einer Entstellung fähig sind; und ich weiß, daß Minister in der Kunst der Entstellung Eingeweihte sind; aber ein öffentlicher Mann muß in Zeiten der Gefahr vor starken Ausdrücken nicht zurück schaudern, weil sie mißdeutet oder entstellt werden können. Was ich sage, sage ich mit Vorbedacht; und es ist nun an den Urhebern und Stiftern der Bills, zu erwägen, ob sie das Parliament zum Durchgehen derselben stürmisch antreiben wollen, bevor es die Versicherung gewonnen hat, ob es die Gesinnung des Volkes für oder gegen sich habe. In Hinsicht der Verbesserungsvorschläge, welche in dem Committee gemacht werden mögen, wiederhole ich, was ich früher über den Gegenstand sagte, daß keine Verbesserung diesen Angriff auf die Verfassung mildern kann. Ich wiederhole es, das Gift kann versteckt, kann schmackhafter gemacht werden, es wird aber nur um so ärger sein. Wenn gleichwohl die Verfassung verletzt werden soll, so wünsche ich, daß das Volk den Angriff in seinem ganzen auffallendem Verrathe sehe, damit es sich zu seiner Vertheidigung erheben möge. Ich werde mich daher gewiß nicht hergeben, die gräßliche Schlechtigkeit dieser Bills zu mildern."

Fox schloß mit dem Antrage, daß das Committee über die Bills auf acht Tage verschoben werden sollte.

Da erhob sich Pitt, und bekämpfte das von Fox in diesem Falle gerechtfertigte Recht des offenen Volkswiderstandes.

"Ich stehe nicht auf, sagte Pitt, um die Tendenz dieser Bills zu begründen. Ich stehe nicht auf, um die Frage der Verschiebung zu besprechen: dieses wurde schon vollständig erörtert. Auch stehe ich nicht auf, um dem sehr ehrenwerthen Herrn

(Fox) seine ganze Rede hindurch zu folgen. Allein es finden sich einige Stellen in derselben, welche ich in Uebereinstimmung mit meiner Pflicht als Mitglied des Parliaments, mit meinen Gefühlen als Mensch, mit meiner Anhänglichkeit an meinen Souverain, und mit meiner Verehrung für die Verfassung nicht anhören kann, ohne auf der Stelle meinen Schauder und meine Entrüstung über dieselben auszudrücken. Der sehr ehrenwerthe Herr hat eine kühne, offene und ungebührende Erklärung gegeben, daß, wenn seine Gründe und Maaßregeln das Durchgehen der Bills nicht verhindern würden, welche eine große Mehrheit des Hauses als nothwendig für die Sicherheit der Person des Souverains, und für die Erhaltung der Rechte des Volkes erkennt, er zu ganz andern Mitteln des Widerstandes greifen wolle. Er hat seine Absicht ausgesprochen, seine eigenen Gründe dem Ansehen der gesetzgebenden Gewalt entgegenzusetzen. Er hat gesagt, daß er, wenn er um seinen Rath befragt werden würde, die Räthlichkeit des Widerstandes bloß nach dem Gesichtspunkte der Klugheit ermessen würde; — ohne zu bedenken, ob die Folgen dieses Rathes die Strafen des Verraths zu Folge haben werden, und die Gefahr der Erschütterung, so offen einen Aufruf an das Schwert zu rathen, welcher seine Urheber entweder der Rache des verletzten Gesetzes überliefern, oder das Land in die Anarchie und Blutvergießen stürzen würde. Der sehr ehrenwerthe Herr hat Sorge genommen, nicht mißverstanden zu werden: zum Glücke für das Vaterland ist diese Erklärung seiner Grundsätze zu klar, um auch nur einigen Zweifel übrig zu lassen.

Bei allem Schauder, welchen ich bei einer solchen Sprache fühle, bin ich gleichwohl froh, daß der sehr ehrenwerthe Herr sich so offen und ohne Rückhalt ausgesprochen hat. Das Haus und das Land wird über dieses Herrn Benehmen nach seiner eigenen Sprache urtheilen: es wird sehen den Umfang seiner Verehrung für die Verfassung, und seiner Achtung für das Parliament, wenn er durch Verletzung seiner Pflicht, im Trotz gegen die gesetzliche Bestrafung es über sich bringen kann, solche Ansichten zu äußern. Ich bin froh, daß der sehr ehrenwerthe

Herr dieses Geständniß abgelegt hat, weil ich hoffe, daß es alle wahren Freunde der Verfassung aufrufen wird, sich um sie zu ihrer Vertheidigung zu versammeln.

Ich will nicht in eine Erörterung des abstracten Rechtes des Widerstandes eingehen, oder welcher Grad der Unterdrückung von Seite der Regierung das Volk von seinem Gehorsame entbinden wird. Ich will nur Jenen, welche mich hören, in die Erinnerung zurückrufen, daß der Grundsatz dieser Bills, über welche der sehr ehrenwerthe Herr eine solche Sprache zu führen gewagt hat, die Billigung einer großen Mehrheit des Hauses gefunden hat, und ich traue dieser Mehrheit zu, daß sie nicht vergessen habe, was sie sich und ihrem Vaterlande schuldig sei. Ich hoffe, sie werde diesem sehr ehrenwerthen Herrn zeigen, daß sie den Geist ihrer Ahnen nicht verloren habe, auf welchen man so häufig sich bezogen hat; und daß, wenn sie durch Verrath zu der harten Nothwendigkeit getrieben wurde, die Verfassung mit Gewalt zu vertheidigen, sie mit jener unwiderstehlichen Energie handeln werde, welche ein solches Verbrechen in einer loyalen Versammlung erregen muß. Die Macht des englischen Rechts, hoffe ich mit Zuversicht, wird hinreichen, die Umtriebe Aller niederzuschlagen, welche solche gefährliche Lehren aufzustellen wagen, und den Verrath zu bestrafen, wo er immer gefunden werden mag. Man lasse mich also dem sehr ehrenwerthen Herrn sagen, daß, wenn unser Gefühl einer öffentlichen Pflicht uns veranlaßt, zu diesen Maaßregeln zu greifen, wir uns durch seine Drohungen nicht werden einschüchtern lassen. Wenn wir es für unsere Pflicht erachten, Gesetze zu geben, welche der Dringlichkeit der Zeit entsprechen, so werden wir es uns nicht an der Energie fehlen lassen, welche erforderlich sein mag, diese Gesetze mit Zwang durchzuführen; und was immer für Versuche gemacht werden mögen, ihrer Wirksamkeit zu widerstehen, so vertrauen wir doch, daß die Macht der Gesetze selbst sich als bei weitem hinreichend erweisen werde, solche Versuche zu vereiteln“.

Jetzt erhob sich Fox, um diese Beschuldigungen von sich abzuweisen.

„Ich erhebe mich, sprach er, um meine Ausdrücke auf's Neue zu gebrauchen, allein nicht um ein einziges Wort von dem zurück zu nehmen, was ich gesagt habe. Laßt die Worte auf die Tafel niederlegen. — Sie drücken die Gefühle eines ehrbaren Engländers aus; es sind die Gefühle, für welche unsere Voreltern ihr Blut vergossen, und auf welche die Revolution gegründet wurde: allein man möge mich nicht mißverstehen. Der Fall, welchen ich voraus setzte, war, daß diese Bills durch eine bestochene Mehrheit des Parliaments der Meinung und der Gesinnung des großen Körpers der Nation zuwider angenommen werden möchten. Wenn die Mehrheit des Volkes diese Bills billigt, so will ich es nicht sein, der seine Gemüther entflammt, und sie zum Aufruhre reizt; wenn aber nach der allgemeinen Ansicht des Landes eingesehen wird, daß diese Bills die Grundprincipien unserer Verfassung angreifen, so behaupte ich dann, daß die Räthlichkeit des Widerstandes, statt noch länger eine Frage der Moralität zu bleiben, lediglich eine Frage der Klugheit werden werde. Man mag von mir sagen, daß dieses starke Worte seien, aber starke Maßregeln fordern starke Worte. Ich werde mich der willkürlichen Gewalt nicht unterwerfen, so lange noch eine Alternative besteht, meine Freiheit zu schützen."

Das Haus verwarf ungetheilt den Verbesserungsvorschlag von Fox.

Wie aber Pitt nach unsern frühern Behauptungen und Beweisen auf eine äußerst organische Weise die Extreme der innern Politik zu verschmelzen verstand, so gelang ihm dieses nicht minder in der Ordnung der diplomatischen Verhältnisse, und er hat in seinem ausdauernden Kampfe gegen das revolutionäre Frankreich gezeigt, wie hoch er in dieser Beziehung über Fox stand, der sich stets von den Blendungen kosmopolitischer Ideale, die von den Revolutionären vorgespiegelt wurden, fesseln ließ, während Pitt ihre Nichtigkeit erkannte, und den Frieden mit Frankreich zurückwies, als mit einem Staate, welcher die Ruhe verleugnete, die seine Stellung in der völkerrechtlichen Staatengemeinheit Europa's bedingte. Fest hing er an den Grundsätzen der Legitimität, als der einmal anerkannten Grundlage des europäischen Staaten-

systems; aber er war nicht so starr, um das Wohl seines Landes der Unmöglichkeit des Sieges für dieses System hinzugeben. In festem Hinblick auf den unerschütterlichen Grundsatz, wechselte er die Nebenseiten seiner Politik mit dem Wechsel der Umstände. Bezeichnend für diese Richtung seiner Diplomatie ist folgende Stelle der Rede, die er am 3. Wintermonat 1801 für die Adresse hielt, welche Sr. Majestät dafür danken sollte, daß Sie die Präliminarien des mit Frankreich zu schließenden Friedens dem Hause habe vorlegen lassen. Es war bei dieser Verhandlung Pitt als ein Widerspruch in seinem öffentlichen Charakter vorgeworfen worden, daß er, der stets den Krieg gefordert und unterhalten habe, jetzt für den Frieden spreche. Um diese Beschuldigung des Widerspruchs von sich abzuweisen, sprach er:

„Es sind Anspielungen auf frühere Ansichten und Reden gemacht worden: hierüber will ich bloß sagen, daß, da nun der Friede zwischen England und Frankreich hergestellt ist, Schonung in der Sprache und Ausdrücke voll Rücksicht räthlich sind; allein es wäre von meiner Seite Ziererei und Heuchelei, wenn ich sagen würde, daß ich meine Ansicht über den Charakter der in Frankreich herrschenden Person gewechselt habe, oder habe wechseln können, bis ich einen Zug eines Benehmens gesehen habe, welches diesen Wechsel rechtfertigen würde. Ich will nun die Aufmerksamkeit des Hauses nicht in Anspruch nehmen, um in eine Besprechung des Ursprunges des Krieges einzugehen: der ungerechte Angriff, welcher auf uns gemacht wurde, ist erst neuerdings durch einen Beweis herausgestellt worden; allein es ist unnöthig, auf dieses jetzt einzugehen, weil über diesen Gegenstand die Ansicht des Hauses und des Landes im Klaren ist. Der große Zweck des Krieges von unserer Seite war Vertheidigung unser selbst und der übrigen Welt, in einem gegen die meisten europäischen Völker, allein gegen uns mit besonderer Bösartigkeit, geführten Kriege. Sicherheit war unser großer Zweck; es gab nun verschiedene Mittel, denselben zu erreichen; mit bessern oder schlimmern Aussichten des Erfolgs, und den verschiedenen Aenderungen der Politik gemäß, welche durch einen Wechsel der Politik veranlaßt wurden, verfolgten wir gleichwohl unsern großen Zweck, Sicherheit. Zum

Zweck, sie zu erringen, strebten wir allerdings nach dem Umsturze jener Regierung, welche auf revolutionäre Grundlagen gebaut war. Wir sagten zu keiner Zeit, daß wir, als auf einer **conditio sine quâ non**, auf der Restauration der alten Regierung in Frankreich beharrten, — wir sagten bloß, es bestehe dort keine Regierung, mit welcher wir unterhandeln könnten. Dieses war unsere Sprache bis zum Jahr 1796; allein nie und nirgend beharrten wir auf der Restauration der Monarchie, obwohl ich ohne alles Bedenken anerkenne, daß sie den Wünschen der Minister und dem Interesse und der Sicherheit des Landes mehr zugesagt haben würde. Ich bekenne eben so bereitwillig, daß ich meine Hoffnungen mit dem größten Wiederstreben aufgab, und ich werde bis zu meinem Todestage beklagen, daß von den andern europäischen Mächten keine Anstrengungen für die Vollendung dieses großen Werkes gemacht wurden, welche den unsrigen entsprachen. Es gab Zeiträume während der Fortsetzung des Krieges, in welchen ich Hoffnungen hatte, daß wir im Stande seyn werden, die zerstreuten Bruchstücke dieses großen und ehrwürdigen Baues zusammenzubringen; den verbannten Adel Frankreichs wieder einzusetzen; eine Regierung wieder einzusetzen, welche gewiß nicht von Gebrechen frei, aber doch auf verständige und regelmäßige Grundlagen gebaut war, statt dieses närrischen Neuerungssystems, welches mit der Zerstörung Europa's drohte, und sie beinahe vollendet hätte.

Me si fata meis paterentur ducere vitam
Auspiciis, et sponte meâ componere curas;
Urbem Trojanam primùm dulcesque meorum
Relliquias colerem, Priami tecta alta manerent,
Et recidiva manu possuissem Pergama victis.

Dieses erwies sich freilich als unerreichbar; allein wir hatten die Befriedigung, zu erkennen, daß wir den Sturm des revolutionären Fiebers überlebt, und den Umfang seiner Grundsätze niedergeworfen gesehen hatten; — wir hatten den Jacobinismus seines Blendwerks beraubt gesehen; wir hatten ihm den Namen und die Vorspiegelung der Freiheit abstreifen gesehen; er hatte sich bloß als fähig erwiesen, zu zerstören, nicht aber aufzubauen, und er hatte gezeigt, daß er nothwendig mit einem militärischen Des-

potismus enden müßte. Ich habe das Vertrauen, daß diese wichtige Lehre für die Welt nicht werde verloren seyn. Als wir unsere Hoffnungen, fähig zu seyn, Frankreich in seine alte Grenzen zurückweisen, und sogar Schutzwehren gegen seine weiteren Einfälle aufzuwerfen, vernichtet sahen, da wurde es nothwendig, mit dem Wechsel der Umstände, unsere Zwecke zu wechseln; denn ich kenne keinen verderblicheren Irrthum, als den, dann noch allein auf ein Ziel zu blicken, und hartnäckig es zu verfolgen, wenn die Hoffnung, es zu erreichen, nicht länger übrig blieb. Wenn es uns unmöglich wurde, den vollen Gegenstand unserer Wünsche zu erreichen, so forderten sowohl Weisheit als Politik, daß wir das nächst Beste zu erreichen streben sollten. Wenn ich dieses sage, so sehe ich darin keinen Widerspruch, weder mit meiner früheren Sprache, noch mit meinem früheren Benehmen, wo ich mich weigerte, mit derjenigen Person zu unterhandeln, welche jetzt die Schicksale Frankreichs in der Hand hält, weil ich damals, als ich mich weigerte, mit ihr zu unterhandeln, gesagt habe, daß, wenn die Ereignisse die Wendung nehmen würden, welche sie seither genommen hatten, ich keinen Anstand mehr hätte, mit ihr zu unterhandeln."

Einerseits feste Beharrlichkeit bei dem Grundgedanken seiner Politik, andererseits gewandte Einführung desselben in dem Lauf der Ereignisse bezeichneten die Staatsleitung Pitts. Beharrlich hatte er bis jetzt einem Frieden mit Frankreich widerstrebt; selbst als der Krieger des Schicksals die Elemente der Ordnung auf das alte Feld der Unordnung legte, traute Pitt noch nicht, weil er Bonaparte als die verhängnißvolle Macht in Frankreich betrachtete, welche, um sich zu halten, das Princip, durch welches er die Gewalt erlangt hatte — den Krieg — fortnähren mußte. Die Rede, welche Pitt am 3. Hornung 1800 über die Unterhandlung des Friedens mit Frankreich hielt, und in welcher er das politische System der Revolution und Bonaparte's entwickelte, ist durch geschichtliche Combination und psychologische Deutung ein unübertroffenes Denkmal politischen Scharfsinns. Er hatte mit einer solchen Macht, gelegt in solche Hände, und im Besitze solcher Mittel der Beunruhigung den Frieden zu schließen geweigert. Cur igitur pacem

nolo? Quia infida est, quia periculosa, quia esse non potest, hatte er sich in seiner Rede gefragt und geantwortet. Als er aber später sah, daß der erste Consul eine innere Organisation des Landes zu seiner Befriedigung anstrebte und durchführte, war er, wie er durch seine Rede am 3. Wintermonat 1801 zeigte, dem Frieden nicht mehr abgeneigt, nicht aber, weil er dem seine großen Plane für die Menschheit vorspiegelnden ersten Consul, in träumerischer Gutmüthigkeit, wie Fox, glaubte, sondern nur mit besorgter Vorsicht. „Obwohl ich, sagte er in der letzt erwähnten Rede, keine Besorgnisse hege, so kann ich dennoch nicht Jenen beistimmen, welche glauben, wir sollten alle Vorsicht bei Seite legen; wenn eine solche Politik angenommen würde, so würde dieses ein Grund für die ernstlichsten Besorgnisse seyn; ich hoffe, daß eine jede Maaßregel werde angenommen werden, welche die Klugheit an die Hand geben kann, um die Gereiztheit zwischen den zwei Ländern zu entfernen, und jeden Grund einer Reitzung durch Aufrichtigkeit von unserer Seite zu vermeiden. Dieses darf jedoch andererseits nicht durch niederträchtiges Schmeicheln gegen Frankreich geschehen. Wir müssen in unserer Sicherheit lediglich von uns selbst abhängen. Wenn jedoch die Absichten Frankreichs mit den unsrigen übereinstimmen, so haben wir jede Aussicht, einen langen Frieden zu genießen. Ich sehe einige Symptome, die dieses andeuten, obwohl ich hierüber keine sichere Kenntniß habe; nie aber werde ich mich auf einen persönlichen Charakter rücksichtlich der Sicherheit dieses Landes verlassen. Ich bin geneigt, alles zu hoffen, was gut ist, aber ich bin gebunden, zu handeln, als wenn ich Anderes befürchtete.“

Und so hatte er gehandelt. Wie er gesucht hatte, zur bessern Führung des Kampfes nach Außen, die Parteien im Innern zu versöhnen oder doch wenigstens zu schwächen, so suchte er die Bestandtheile der großbritannischen Monarchie durch die Union Großbritanniens und Irlands unter Ein Parliament zu centralisiren, und dadurch die Macht des Staates im Kampfe mit Frankreich zu heben. Nichts Anderes konnte diese die Mißachtung der irischen Nationalität enthaltende Maaßregel entschuldigen. Man konnte Pitt zugeben, daß Irland großen Leiden unterlag, welche aber tiefer gewurzelt waren, und in vielen Umständen lagen, in der

Lage des Landes, in dem Charakter seiner Bewohner, in ihrer Unwissenheit, in der unvermeidlichen Trennung zwischen gewissen Klassen, in dem Stand des Eigenthums, in den religiösen Spaltungen, in dem vom Aberglauben genährten Groll. Allein mit Recht hatte die Opposition eingewandt, daß dieses Leiden seyen, welche nicht in einem Augenblick, und viel sicherer auf eine andere Weise, als durch die Vereinigung, geheilt werden könnten. Allein Pitt gibt seine Absicht hinsichtlich der Vereinigung in seiner hieher gehörigen Rede vom 23. Jänner 1799 offen an, wo er sagt, daß bei getrennten Parliamenten der Zwiespalt über Grundsätze und Maaßregeln die britische Staatsgewalt schwäche, und das Wohl des ganzen Reiches gefährden könnte; wenn dieses in jüngster Zeit weniger geschehen sey, so habe davor nur die Nothwendigkeit der Sicherheit gegen den gemeinsamen Feind bewahrt, und wenn dieser Kitt, durch welchen die beiden Legislaturen zusammen gehalten worden seien, wegfallen würde, so würde keine Sicherheit für die Fortdauer eines herzlichen Zusammenwirkens mehr bestehen.

Eine nothwendige Folge der Union war die große Maaßregel der Emancipation der Katholiken; er wünschte sie, aber auch in dieser Hinsicht ein freier Repräsentant Englands, nicht mit dem idealen Hinblick auf die lichte Religionsfreiheit, sondern von dem engern Standpunkte politischer Zweckmäßigkeit. So sprach er in seiner Rede vom 13. Mai 1805 über diese Frage, der vorletzten, die er im Parliamente hielt, alsbald von vorn herein seine Freude darüber aus, daß die Bittsteller die Emancipation nicht als eine Forderung des Rechtes, sondern politischer Förderlichkeit geltend gemacht hätten; man müsse bei allen politischen Verhandlungen nicht berücksichtigten, was von einem Theile gewünscht werde, sondern was das Beste für das Ganze sey, und von diesem Standpunkte ausgehend, betrachtet nun der Staatsmann die Emancipation bloß als eine Folge der Union Irlands mit Großbritannien.

„Ich fühlte auch, sagte er, daß in keinem denkbaren Falle vor der Union die nun geforderten Privilegien in Uebereinstimmung mit einer gebührenden Berücksichtigung des protestantischen Interesses in Irland, der innern Ruhe dieses Königreichs, der Gestalt und des Baues unserer Verfassung, oder der Wahrscheinlichkeit der bleibenden Verbindung Irlands mit diesem Lande gegeben wer-

den konnten. Es ist wahr, nach der Union sah ich den Gegenstand in einem ganz andern Lichte — — —. Ich war sicher der Meinung, daß unter einem vereinigten Parliament diese Privilegien unter geeigneten Vorsichtsmaaßregeln und Bedingungen verwilligt werden könnten, so daß sie gar keine Gefahr für die bestehende Kirche oder die protestantische Verfassung bringen. Und ich beharre auch bis zu diesem Tage bei dieser Meinung, und ich glaube auch noch jetzt, wenn wegen anderer Umstände kein Hinderniß besteht, den Forderungen der Katholiken zu willfahren, und wenn durch einen Wunsch sie in's Leben geführt werden könnten, — ich gestehe es offen, — keine der Gefahren zu sehen, welche von einigen Herren geltend gemacht wurden; auch glaube ich nicht, daß die Einführung einer gewissen Anzahl von Katholiken in das Parliament wahrscheinlich irgend einen für das Wohl des Staates, oder die Sicherheit der Verfassung schädlichen Einfluß äußern würde."

Die Motion wurde mit 336 Nein gegen 224 Ja verworfen. Fest vertrauend auf seinen politischen Glauben, den die Folgezeit bewährte aber betrogen von den Erfolgen des Tages, erlag Pitt am 23. Jänner 1806, an dem nämlichen Tage, an welchem er vor einem Vierteljahrhundert zuerst seinen Sitz im Parliament genommen hatte. Der Ruf des Sterbenden war: O my country, o my country, es war der Ruf des Lebenden gewesen. Der öffentliche Geist des Landes übernahm das politische Vermächtniß Pitts. Nach einander welkten Burke, Pitt, Fox, Sheridan unter den Anstrengungen eines großen konstitutionellen Lebens, ihr Ruhm ist geblieben, wie die Verfassung des Landes, welche mit ihrer Lebenskraft stets sich neue Vertheidiger schafft — bis jetzt aber keinen wieder, wie Pitt, welcher selbst seine Gegner, die sich in die Spolien seiner ministeriellen Macht theilten, an sein System fesselte, weil es eben das System den britischen Nationalgeistes war. Selbst die Geister des Auslandes sammelte Pitt unter seine Fahne. Denn obwohl eine große Masse der europäischen Literatur, und namentlich auch der teutschen, den politischen Ansichten Frankreichs folgte, so haben sich doch manche und gerade die gewichtigsten Stimmen gegen die französische Staatslehre und für die conservative Großbritanniens erhoben. Dahin gehören außer Rehberg mit seiner genauen

Kenntniß des britischen Staatslebens und seiner leitenden Charaktere, Brandes, der auf seinen Reisen die innere Lage der beiden Hauptstaaten Frankreich und England kennen gelernt hatte, und in seinen Schriften, z. B. in seinen „Politischen Betrachtungen über die französische Revolution“ (Jena 1790); „Betrachtungen über einige bisherige Folgen der franz. Revolution in Rücksicht auf Deutschland“ (Hannover 1792) seine antirevolutionären Ansichten entwickelte; Gentz, welcher durch die Uebersetzung von Burke's „Betrachtungen über die französische Revolution (2 Bde., Berlin 1793), von Mallet du Pan „Ueber das Charakteristische und die lange Dauer der französischen Revolution“ (Berlin 1794) von Mounier's „Entwickelung der Ursachen, welche Frankreich gehindert haben, zur Freiheit zu gelangen“ (4 Bde. Berlin 1794 — 95) zuerst die gründlichsten Urtheile des Auslandes gegen das Streben des Umsturzes sein Vaterland hören ließ, zugleich aber in seinem „Schreiben an den König von Preußen Friedrich Wilhelm III. bei dessen Thronbesteigung“ (1797) in edler Sprache die Ansprüche einer anständigen Freiheit vor den Thron brachte, und später bei dem Wiener Congresse, den Ministerconferenzen zu Paris 1815 und bei allen spätern Congressen, wo er als erster Secretär das Protokoll führte, durch seine conservativen Grundsätze eine bedeutende praktische Wirkung entwickelte.

Höher, als diese steht auf gleicher Seite der große Geschichtschreiber Johannes von Müller, der schon durch seine historische Methode, die mit ihrer unermeßlichen gelehrten Vorbereitung sich die Zeit der Geschichten auf das lebendigste vergegenwärtigend, alle leere Abstraction verwarf, in seiner Schweizergeschichte das einfach große Leben seines Volkes bis in das Innerste der einzelnen Gemeinheiten und edlen Geschlechter verfolgte, in seinen „Reisen der Päpste“ (1782) die Hierarchie des Mittelalters als Schutzwehr der Völker gegen fürstliche Gewalt darstellte, in seiner „Darstellung des Fürstenbundes“ (Leipzig 1787) und in seinen „Erwartungen Deutschlands vom Fürstenbunde“ (1788) für die teutsche Verfassung glühend sprach, und in seinen Schriften von 1795 „Die Uebereilungen und der Reichsfriede“, „Die Gefahren der Zeit,“ „Mantua“ „Ausbeute von Borgoforte“ und „Das sicherste

Mittel zum Frieden" Philippiken für die teutsche Nation schrieb, und schon durch seine Ungewandtheit als königlich westphälischer Ministerstaatssekretär in der neumodischen Organisation seine ausschließliche Neigung für das echt nationale teutsche Staatsleben beurkundete.

Minder gelehrt, aber viel gewandter im bürgerlichen Leben, voll weltbürgerlicher Gesinnung, neben der nationalsten teutschen Treuherzigkeit, wandelte auf dieser Bahn Justus Möser, der in seiner "Osnabrückischen Geschichte" 1768 auf die fruchtbarste Weise in der Geschichte eines kleinen Landes das Bild des innern Lebens der ganzen Nation darstellte, und in seinen "Patriotischen Phantasien" (zuerst 1774) mit der Einfachheit eines Franklin, mit der heitersten Laune und der größten Lebensweisheit die Angelegenheiten des Vaterlandes besprach, und für echt Teutsches begeisterte.

Alle diese Teutschen retteten die literarische Ehre ihrer Nation auf publicistischem Gebiete, an welcher die seichte Philosophie des 17. und 18. Jahrhunderts auf demselben sich arg versündigt hatte; es bedurfte des ganzen Glanzes teutscher Originalität in der Philosophie am Schlusse des 18. und im Anfange des 19. Jahrhunderts, um so viele publicistische Seichtigkeit zu sühnen.

Hatte doch selbst Samuel von Pufendorf (geb. 1631, gest. 1694) in seinen Schriften: **Elementa jurisprudentiae universalis, 1660; de jure naturae et gentium, 1672; de officio hominis et civis, 1673** nur wenig schöpferische Kraft verrathen. Auch er war bekanntlich von einem Naturstande im falschen Sinne des Wortes ausgegangen, in welchem der Mensch sowohl durch Motive des Eigennutzes, als auch des Wohlwollens getrieben, und zur Geselligkeit bestimmt werde, die der Mensch als Bedingung für sein Wohl gegen seine Mitmenschen bewähren solle.

Ihm entsteht, wie so vielen Neueren, das Recht erst im Staat, dieser aber wie die eheliche und häusliche Gesellschaft, von welcher er bloß eine analoge Ausdehnung ist, mit dem Zweck der Gewährleistung der Sicherheit gegen die Eingriffe der Mitmenschen, durch Vertrag, nicht durch göttliches Recht: der Vertrag, welcher durch Vereinigung aller Willen in einen einzigen entsteht, ist ein drei-

facher, ein Vereinigungs=, Verfassungs= und Unterwerfungsvertrag. Allein statt wechselseitig zu seyn, erlangt dieser Vertrag fast nur die Unterwerfung der Regierten, nicht des Regenten; denn er erklärt die höchste Gewalt für untheilbar und unbeschränkt, dieser Staatsvertrag betrifft also eigentlich bloß die unbedingte Uebertragung der Staatsgewalt an ein bestimmtes Subjekt, nicht aber die Beschränkung derselben in der Hand des Herrschenden: der Regent kann daher nach dieser Lehre über Leben und Vermögen seiner Unterthanen verfügen; ja diese Lehre opfert ihm sogar die Gedanken= und Gewissensfreiheit auf, weil diese die Einheit und somit den innern Frieden stören könnte; es stellt sich also eine wahrhafte Willkürherrschaft in Pufendorfs Staate dar, und die Bestimmung, daß, wenn der Herrscher von der vertragsmäßig bestimmten Regierung abweiche, der Staatsvertrag aufgehoben sei, ist unnütz. In Beziehung auf die Verfassungsformen hält er sich streng an des Aristoteles Eintheilung.

Die Staatslehre Pufendorfs ist einseitig. Schon die Methode, der von Grotius nachgebildet, die eben so unter einem Schwall citirender Gelehrsamkeit die Schärfe des Urtheils begräbt, und Antikes und Christliches unkritisch zusammenwirft, ist anstößig, weil so nichts Systematisches entsteht. Mit Grotius theilt er ferner die Grundlage der Geselligkeit, und die unüberlegte Verwechslung des Privat= und öffentlichen Rechts, wie sich dieses in der Vergleichung des Staats mit der Ehe und Familie zeigt, die nothwendig hinkend ist. Daß er dem Geselligkeitstrieb neben dem Element des Wohlwollens auch das des Eigennutzes gibt, ist richtig aus der Natur aufgefaßt, übrigens ist diese Geselligkeit als alleinige Grundlage des Staats einseitig, und in der Auffassung von Pufendorf eine leere Abstraction, so wie sein Satz, daß die Sittlichkeit in der Geselligkeit liege, eben so einseitig ist, als es der umgekehrte Satz wäre, da die Sittlichkeit einen selbstständigen Grund in der menschlichen Natur hat. Daß Pufendorf seine angeblich materielle Staatsgrundlage durch den Vertrag modificirt, ist richtig: allein der Vertrag hat bei ihm keine Folgen, keine socialen Garantien, und zeigt schon dadurch seine Losheit im System; der Zweck des Staats nach Pufendorf ist ein blos negativer, und kann

es daher zu nichts Positivem bringen, welches ihm auch aus keiner andern Quelle kommen konnte, da er alles Geschichtliche durch seinen Formalismus abwies.

Der Geselligkeitsgrundsatz wurde von Cocceji bestritten, als ein bloß facultativer Zustand, zu dessen Ausfüllung ein Realgrund, ihm der göttliche Wille, nothwendig sei, so daß das Recht ihm das Vermögen ist, dem göttlichen Willen gemäß zu handeln; weil dieser aber durch die Vernunft nur erkennbar, sie aber im Handeln subjectiv ist, so verwandelt sich ihm unter der Hand sein Satz in den praktischen: **Suum cuique tribue.**

Es ist merkwürdig, wie die von Hobbes, Pufendorf, Cocceji als Grundlage des Rechtes gesuchte Nothwendigkeit sich in ihrer innern Würdigkeit gesteigert hatte. Bei Hobbes ist sie noch der mechanische Zwang, weil Hobbes Recht und Gewalt gleich stellt, da der Staatszwang doch blos eine Folge, eine Gewährschaft des Rechts ist: bei Pufendorf steht Nothwendigkeit und Freiheit, Gebot der Geselligkeit und Vertrag gegenüber, aber noch nicht vermittelt, daher seine Nothwendigkeit den Vertrag verschlingt, was nothwendig kommen mußte, weil das Recht bloß zur Haltung des Vertrages verpflichtet, nach seinem System aber das Recht erst aus dem Vertrage erwächst — ein Kreis im Schlusse. Die Nothwendigkeit Cocceji's ist eine moralische. Denn nach ihm hat der Mensch nur Rechte, damit er sittlich sein könne; allein diese Ansicht verengt das Rechtsgebiet zu sehr, weil es offenbar Rechte gibt, zu deren Ausübung das Sittengesetz nicht verpflichtet; es ist dieses eben so falsch, als die Ansicht, welche den Rechtsbegriff auf eine aus dem Sittengesetz folgende Erlaubniß gründet, da es ja Rechte gibt, die dem Sittengesetz widersprechen, sonach aus diesem sich nicht ableiten lassen, abgesehen davon, daß die beiden Ansichten dem Recht alle Selbstständigkeit rauben, es bloß zu einem Zweige der Sittlichkeit machen.

Christian Thomasius, in welchem sich ein mystischer Sinn, der den Mensch als von seiner ursprünglichen Vollkommenheit abgefallen betrachtet, mit einer losen Aufklärerei vereinigte, betrachtete die Begründung der Glückseligkeit als den Zweck des Staats; auch er gibt dem Rechte einen rein negativen Cha-

rakter, wobei seine undurchführbare Unterscheidung des **Decorum, Honestum, Justum**, nicht helfen kann. Die Staatslehre schritt durch die naturrechtlichen Untersuchungen desselben so wenig fort, als durch die Gerhard's, Köhler's und Gundling's, welche sämmtlich das Recht auf die Sittenlehre pfropfend, als das charakteristische Merkmal desselben den Zwang behandelten, den sie aber nicht begründeten, so ihn als unendlich annahmen, hintenher aber wider durch moralische und politische Motive beschränkten.

Auf gleicher Bahn wandelte Wolf: auch er läßt das Recht in der Abhängigkeit von der Sittlichkeit, welcher er als Ideal die Vollkommenheit gibt: zu deren Erreichung er den Staat für nothwendig erklärt, in dessen Leitung nach den von ihm aber sehr unbestimmt aufgefaßten Begriffen der Zweckmäßigkeit und Billigkeit verfahren werden soll. Noch viel trivialer, als Wolf's in neun Quartanten zerflossenes Naturrecht, ist aber seine Staatslehre, in dessen: Vernünftigen Gedanken von dem gesellschaftlichen Leben der Menschen, welche aber ihren Ursprung aus der Vernunft sehr übel beurkunden. Er geht auch von dem Geselligkeitstriebe der menschlichen Natur aus, setzt den Staatszweck in die Begründung der Glückseligkeit, erhebt sich sogar zu der Thorie von dem Staatsvertrage: allein alles ist eine rohe Masse, durch welche kein ordnender Geist zuckt, und die zwar gemeinen ohne alle Ahnung einer speculativen Richtung aufgestellten Gedanken dringen nie bis an die Grenze des praktischen Lebens.

Ohne Zweifel zeigt J. H. Böhmer in seiner vor dem Werke Wolfs erschienenen **introductio in jus publicum universale** mehr Originalität, als der das Ideal seines Staates in China findende Wolf, obwohl auch er die Erlangung größerer Sicherheit und Ruhe als Zweck seines Staates betrachtet. In Böhmer kämpft ein richtiges publicistisches Gefühl zwischen der Tendenz der philosophischen und historischen Schule, welches sich jedoch nicht zu der Klarheit läutert, die jeder dieser beiden Schulen ihr gebührendes Gewicht gibt. Er gibt zwar den Staatsvertrag zu, weil ohne ihn keine rechtliche Grundlage des Staates zu gewinnen ist: allein er läßt sich durch die Geschichte belehren, daß die vorzüglichsten Reiche ihr Daseyn der Gewaltthat verdanken; deßwegen hält er auch die Monarchie und

Aristokratie für die ursprünglichen Verfassungsformen und die Demokratie für eine spätere Regierungsart; um jedoch die rechtliche Grundlage des Staats zu retten, läßt Böhmer eine der Entstehung des Staats nachfolgende Einwilligung der Staatsgenossen zu. Weil er aber zugleich auch die ewige Seite des Staates berücksichtigt, so läßt er der ihm als eine menschliche Einrichtung erscheinenden Obrigkeit eine spätere göttliche Zulassung folgen; das göttliche Recht als solches verwirft er, weil es zu einer unbeschränkten und unfehlbaren Regierung führen würde. Gleichwohl erklärt er sich gegen die Theilung der Staatsgewalt, die nach ihm unabhängig ist, und nach eigenem Rechte, jedoch im Interesse der Gesellschaft, ausgeübt werden, und deßwegen das Recht und die Freiheit der Bürger achten soll. Es stehen also dem Herrscher nach Böhmer alle Gewalten, selbst die kirchliche, zu; als schwache Garantie gegen ihren Mißbrauch besteht bloß die Humanität des Regenten, ein Widerstandsrecht steht dem Volke nicht zu.

Daß hiebei Speculation und Erfahrung in einen unversöhnlichen Zwiespalt gerathen waren, geht aus dem Ganzen hervor, es erschuf sich daher die politische Erfahrung auch eine eigene Wissenschaft, die Statistik, welche durch Achenwall, den ungesegneten Vermittler zwischen Wolf und Thomasius auf dem Gebiete des Naturrechts, zuerst in den Lehrkreis eingeführt worden war.

Aus diesen schwachen teutschen Bestrebungen für die Begründung der Staatslehre ergibt es sich, daß, obwohl sich die Theorie völlig vom Leben abgelöst hatte, sie doch keineswegs die speculative Höhe erreichte. Nicht einmal floß in dieser Theorie der lebendige Quell des Instincts, welchen die britischen Eudämonisten in ihren moralischen Lehren geltend machten. Nachdem nämlich Hobbes und Mandeville eine wüste Antimoral gelehrt hatten, so erhoben sich als Sensualisten einer höhern Art Cumberland in seiner Schrift, „De legibus naturae, London 1672, Shaftesbury in seinen Schriften „Inquiry concerning virtue“ 1699; Characteristics, Hutcheson in seinem „System of moral philosophy 1755, Hume in seinem Treatise upon human nature 1738, 1740, in seiner Schrift Inquiry concerning the principles of morals 1752;

Adam Smith in seiner Theorie der moralischen Empfindungen und Ferguson in seinem **Essay of the history of civil society**, 1667; in seinen „**Institutes of moral philosophy** 1769, und **Principles of moral und political science 1793.** Diese ganze Schule der Eudämonisten stellte als das höchste Ziel der Sittenlehre das Streben nach Glückseligkeit auf, als Organ dafür einen moralischen Sinn mit einem uneigennützigem Wohlgefallen am Guten und einem reinen Gefühle des Wohlwollens.

Während Cumberland und Shaftesbury, sich noch mehr im Allgemeinen haltend, das sittliche Wohlwollen als Princip der sittlichen Handlungen aufstellten, gründete Hutcheson die Sittlichkeit auf das moralische Gefühl, durch welches ein uneigennütziges Wohlgefallen gefordert werde. Dieses uninteressirte Wohlgefallen ist ihm die Grundlage der Geselligkeit, und diese wieder der Grund des Staates, der durch die Uebereinstimmung dieser Gefühle getragen wird.

Diesen moralischen Sinn entwickelte Hume genauer: indem er ihn als den Beweggrund des sittlichen Handelns und zugleich als einen Gemeinsinn der Gattung ansah, wodurch bei ihm aber Sittlichkeit und Recht zusammenfielen, weil ihm das Recht zur Moral der Gattung wird. Dieser moralische Gesammtinstinct ist ihm auch die Seele des Staates. Von diesem Standpunkte aus konnte Hume das göttliche Recht neben dem Staatsvertrage zugeben; übrigens nimmt auch er geschichtlich die Entstehung der meisten Staaten aus gewaltthätiger Unterwerfung an, Mäßigkeit ist auch ihm eine der ersten erhaltenden Kräfte des Staates; deßwegen verwirft er die Unbedingtheit des bürgerlichen Gehorsams eben so sehr, als das unbedingte Beschließungsrecht des Volkes, und räth zu gemäßigten Verfassungen mit einem erblichen Herrscher, mit einem Adel ohne Unfreie, und einer Vertretung des Volkes, obwohl der schottische Skeptiker hie und da auch die abstrakte, unbeschränkte Demokratie nach dem Vorbilde seines Musters, Locke, hervorgehoben hat.

Gewiß läßt sich in diesem moralischen Wohlgefallen eine sinnlich egoistische Seite, wenn gleich höherer Art, nicht verkennen, und es bedurfte daher das System nur noch einer Steigerung,

um auf seine Spitze zu gelangen; diese geschah durch Adam Smith, welcher die endliche Auflösung der eigennützigen Neigungen der Menschen in die Sympathie für Andere behauptete, und so die Sinnlichkeit als die Wurzel dieses Eudämonismus verrieth.

Diese Verschmelzung der Selbstliebe und Nächstenliebe behauptete auch Ferguson. Er erklärte daher den geselligen Zustand der Menschen als den Naturstand, und verwarf die Selbstliebe als einziges Motiv des Handelns. Es gibt nach ihm als eine erweiterte Liebe der Gattung ein unreflectirter Trieb zur Hinopferung für Andere, die Quelle alles Großen in der Geschichte. Richtig faßte Ferguson den Charakter der politischen Ansicht der Alten auf, welche den Bürger zu einem determinirten Theile des Ganzen, dieses letztere aber zum Bestimmungsgrunde machte, während er die umgekehrte Tendenz der neuern Zeit als irrig und schädlich verwarf. Auch hier erkennt Ferguson eine Idealität des allgemeinen und individuellen Interesses. Wie er als Grund aller politischen Selbstständigkeit und Regsamkeit die Theilung der Völker und als ihr Grab eine allgemeine Herrschaft anerkennt, so verlangt er nach der Verschiedenheit der Zeiten und Orte verschiedene Verfassungen, als deren Seele ihm der individuelle Charakter eines Volkes erscheint, daher er das Daseyn einer unbedingt besten Verfassung leugnet, obwohl er dadurch noch nicht zu Pope's Ausspruch stimmt:

„Let fools discept on forms of government,
The best administer'd is the best;

weil auch bei ihm die Form ihre Giltigkeit hat. Er verwirft die dreigliedrige nach der Zahl der Herrschenden gemachte Eintheilung der Verfassungsformen; und weil ihm die Verfassung nur eine Form ist, die sich nach dem innern Wesen des Volkscharakters gestaltet, so gibt er der Bildung der Verfassungsformen einen allmähligen Entwicklungsgang.

So freisinnig Ferguson ist, so erkennt er gleichwohl die Nothwendigkeit an, den Willen des Volkes zu zügeln, daher seine Vorschläge von Tribunaten, Ephoraten u. s. w., obwohl er die politische Selbstthätigkeit der Bürger als die Bedingung der

Kraft des Staates fordert, wozu er ein reges Wirken der Stände als einziges Mittel ansieht, und gegen die Abebnungstheorie als Einführung der Schwäche in das Staatsleben eifert.

Offenbar steht die praktische Weisheit dieser englischen Schule hoch über der doctrinären Dürre der angeführten teutschen Staatslehrer, und es gehört nicht zu den kleinsten Verdiensten der englischen Schule, durch den Skepticismus von Hume Kant geweckt zu haben, durch welchen in der teutschen Philosophie die lang verhaltene schöpferische Kraft dieser denkendsten Nation wieder erwachte.

Kant's Lehre läßt sich nur als Ergebniß eines oft wiederholten, eines welthistorischen philosophischen Gegensatzes nach doppelter Richtung begreifen. Alle Spekulation richtet sich entweder an die Betrachtung der Dinge selbst, oder aber an die Betrachtung des Erkennens; sie ist also entweder eine objektive oder subjektive, je nachdem sie die Frage über das Sein oder Denken lösen will. So stellt sich als vollendeter Repräsentant der subjektiven Spekulation vorzüglich Kant mit seinen Vorgängern Locke und Hume dar, so wie dahin mit analogem, jedoch abänderndem, System Jakobi, Fries, und Bouterweck gehören. Die objektive Richtung vertreten Spinoza, Schelling, Hegel.

Allein so getrennt beide Richtungen von einander stehen, und sich immer mehr von einander entfernen müssen, so nahen sich gleichwohl die Gegensätze wieder auf der objectiven und subjektiven Seite.

So hat der der subjectiven Speculation angehörige Kant einen alle Zeiten durchgreifenden Unterschied auf seine Seite herüber gezogen. Platon und Aristoteles, Leibnitz und Locke hatten nämlich die Frage sich aufgeworfen, und beantwortet, ob der Seele die Ideen eingeboren seyen, oder ob sie bloß die Fähigkeit habe, den Erkenntnißstoff von außen aufzunehmen. Platon und Leibnitz hatten das Erste, Aristoteles und Locke das Zweite behauptet, und so das Wesen der menschlichen Erkenntniß zerrissen. Diese zwei abirrenden Ansichten forderten eine Versöhnung, da die Außenwelt nicht blos den rohen Erkenntnißstoff liefert, und das Erkenntnißvermögen nicht bloß das receptive Organ für diesen Erkenntnißstoff ist, es sich aber nicht ausschließlich den Erkenntnißstoff geben kann, sondern eine lebendige organisch genetische

Vermittlung zwischen Natur und Geist angenommen werden muß. Diese Versöhnung fühlte Kant als nothwendig, lieferte selbst sie aber nur verzogen.

Er zerlegte wahrhaft anatomisch die Erkenntniß in ein formelles Element, Noumenon, und in ein materielles, Phänomenon; jenes schafft das a priorische, dieses das a posteriorische Wissen: allein aus dieser leichenartigen Sektion konnte nie die lebendige Erkenntniß entstehen, sondern nur ein äußerlich synthetischer Dualismus: denn Form und Inhalt waren sich verloren: die Form konnte nie einen Inhalt gewinnen, und der Inhalt sich nie eine Form geben. Die Skepsis hatte sich nicht überwunden: sie stand unbefriedigt oder überlieferte sich dem Glauben, wie dieses Letztere in dem überhaupt Kant sehr verwandten Jakobi hervortritt. Kant's System ist ein bloßer subjectiver Idealismus; das Ding an sich erscheint nicht hinter seiner phänomenischen Zeitlichkeit und Räumlichkeit; selbst seine Ideen, die Noumena, sind nichts Positives, nichts Constitutives, sondern bloß die negative Grenze der Empirie. So geht die Kant'sche Lehre vom Zweifel zum Nichtwissen des Wahren über, und nachdem sie an sich selbst verzweifelnd in der theoretischen Vernunft alles Ideenhafte ausgeräumt hatte, führte sie durch die Hinterpforte des Glaubens für die reicher dotirte praktische Vernunft das Ausgeworfene wieder ein, um der Menschheit Bestand zu geben.

Wenn nun aber der Charakter der kritischen Philosophie überhaupt durch den ihr inwohnenden Dualismus mehr ein negativer ist, so verräth sich diese Negativität ganz besonders auch in der Rechts- und Staatslehre ihres Stifters.

Offenbar ist Kant in seinem Naturrecht (Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre 1797) von Thomasius ausgegangen. Dieser hatte nämlich drei Principien, das **Honestum, Justum** und **Decorum**, und diesen gemäß drei **Præcepta** aufgestellt; erstens: Was du willst, daß Andere sich thuen, das thue dir; zweitens: Was du nicht willst, daß dir geschehe, das thue keinem Andern; drittens: Was du willst, daß Andere dir thuen, das thue ihnen. Man sieht, daß bei der Durchführung dieser Gebote ein Vergleich zwischen der Eigenliebe

und der Nächstenliebe eintreten mußte; allein es fehlte ein Realgrund, nach welchem diese Versöhnung bewirkt werden sollte: dieses wurde vornehm der Klugheit anheim gegeben.

Kant hatte die drei Grundgebote des Thomasius in Eines zusammengeschmolzen. Von dem Gebote ausgehend, die Menschheit nicht als Mittel, sondern als Selbstzweck zu gebrauchen, und von dem andern Gebote, nach einer Maxime zu handeln, von der man wollen kann, daß sie ein allgemeines Gesetz werde, stellte er als höchsten Satz seines Naturrechts auf: jede Handlung sei gerecht, die mit Jedermanns Freiheit nach einem allgemeinen Gesetz bestehen könne. Die Freiheit des Menschen ist ihm eine doppelte, eine innere und äußere: auf deren Unterscheidung beruht nach ihm der Unterschied zwischen Moral und Recht.

Weil aber nach Kant die theoretische Vernunft das Wesen der Dinge nicht erkennen kann, so ist seine Freiheit auch nicht erkennbar: die praktische Vernunft muß sich derselben annehmen, und ein blindes Vertrauen in die von ihr als Postulate aufgestellten kategorischen Imperative fordern. Allein dieser kategorische Imperativ ist bloß formell, ohne Inhalt. Er unterscheidet daher auch die Maximen als subjective Grundsätze von den Gesetzen als objectiven Grundsätzen. Jene stammen aus der Willkür des Menschen; denn mehr als Willkür ist Kant's Freiheit nicht, die überhaupt ihm nur ein negatives Vermögen ist. Die Gesetze hingegen stammen nach ihm aus der Vernunft. Weil also der Begriff des Rechts bei Kant nur das praktische Verhältniß der Willkür des einen Menschen zur Willkür des andern Menschen, ohne Rücksicht auf den Zweck, mit bloßer Rücksicht auf die Form der Handlung betrifft, so ist das Recht ihm also nur der Inbegriff der Bedingungen, unter denen die Willkür des Einen mit der Willkür des Andern nach einem allgemeinen Gesetze der Freiheit vereinbar ist, oder mit Einem Wort: das Verhältniß der formellen Coexistenz, und weil das Postulat der praktischen Vernunft ausgeführt werden muß, also Zwang angewandt werden darf, die mit Jedermanns Freiheit verträgliche Möglichkeit des allgemeinen wechselseitigen Zwanges.

Der Hauptfehler der Kant'schen Begründung des Rechts

ist seine Formalität und Negativität — der Fehler alles Rationalismus. Dieser scheidet aus der Welt und kehrt in sich selbst ein: die Vernunft ist ihm die einzige Quelle; man abstrahirt so lange vom Leben, bis nichts als ein einfacher Begriff noch erübrigt, dem übrigens alle Lebendigkeit fehlt, aus dem dann rückwärts wieder die ganze Welt entbunden wird, aber nur als ein Gebilde des Todes, jedoch mit Befriedigung der rationalistischen Folgerichtigkeit und Zerstörung aller Freiheit; denn wird alle Wirklichkeit aus der Vernunft gefolgert, so kann nur Eine Entstehung eines Dinges, die von der Vernunft angegebene, bestehen; denn sonst verlöre die Vernunft ihre absolute Natur. Die Welt ist dem subjectiven Rationalismus eine Reihe von Denkformeln, das logische Interesse ist ihm das höchste, das humane abhanden gekommen. Daher gilt nach Kant die Individualität der Handlung, die freie Absicht des Handelnden nichts, hingegen die Angemessenheit der Handlung mit den Grundsätzen der praktischen Vernunft Alles; deßwegen läßt Kant den Willen des Menschen nicht durch Incitamente der Außenwelt bestimmen, also nicht durch die Begierde, nicht durch äußere Gewalt. Diese müssen durch die Vernunft bewältigt werden, welche durch die Unterwerfung der Begierde die Moral, durch die Unterwerfung der äußern Gewalt das Recht schafft, so daß die Moral auf dem Selbstzwang, das Recht auf dem Zwang Anderer beruht. Der Mensch mit seiner ganzen Subjectivität geht unter; das Recht besteht mit der Vernunft und folglich vor aller Anerkennung durch Vertrag, da Kant nicht zwischen dem Princip des Erkennens und der Verbindlichkeit unterscheidet; die Vernunft als Vernunft macht das Recht, fordert z. B. Strafe, wenn sie auch keinen Zweck für die Coexistenz der Menschen haben sollte. Daher betrachtet Kant, im Widerspruch mit seinem auf der äußern Freiheit beruhenden Rechte, Handlungen als Rechtsverletzungen, welche in die Rechtssphäre keines Menschen eingreifen, z. B. unnatürliche Sünden. Wie überhaupt der Kriticismus auf einem unversöhnten Dualismus beruht, so hat Kant's Naturrecht eine tiefe Kluft zwischen dem Recht seines abstracten Menschen und dem des in der Welt lebenden Menschen angenommen; Kant's Ansicht kann zu dem Recht des letzten gar nicht gelangen, und es ist ein

großer Widerspruch, wenn Kant bloß von der logischen Seite des Menschen an sich ausgeht, und dennoch die in die Welt verflochtenen Interessen der Menschheit bestimmen will. Von diesen durfte er folgerichtig nicht mehr sprechen; denn von seiner praktischen Vernunft war ihm nichts mehr geblieben, als die negative Freiheit der Willkür. Die ganze Gemüthsseite des Menschen, das warme Gebiet der natürlichen Neigungen, Triebe, welche Nationen, wie Individuen mehr beherrschen, als der logische Calcul, war unter dem Gifthauche der Abstraction abgedorrt, und da man von dem Innern des Menschen abgelassen hatte, so suchte man für die verödete Willkür noch eine Fessel von außen, den Zwang einer gleichen Willkür.

Gleiche Widersprüche des Lebens — im Systeme Consequenzen — zeigen sich in der Staatslehre Kant's, auf welche die Ansichten der französischen Revolution eingewirkt haben. In seinem Dualismus befangen, erklärt er alle Verfassungen der Geschichte für provisorisch im Gegensatz der endgiltigen der Vernunftconstruction, welches gar nicht zu seinen weitern Ansichten paßt, daß der factische Besitz der Gewalt als Rechtsgrund gelte, und jedes Recht des Widerstandes vernichte; denn in der erstern Ansicht rechtfertigt er jede Revolution, in der zweiten jeden factischen Despotismus. Ferner nimmt er eine Souverainetät an, hält es aber für zulässig, die souveraine Gewalt durch eine noch höhere zu controliren. Ebenso nimmt er ganz nach Rousseau den Gesammtwillen als gesetzgebend an, und läßt in dem Gesetze das Recht des Individuums ungeschützt untergehen; behauptet aber daneben den Satz, daß zwischen Herrscher und Unterthanen keine Wechselseitigkeit der Rechte und Pflichten Statt finde, da er dem Herrscher bloß Rechte anweist, den Unterthanen nur Pflichten auferlegt, wodurch natürlich alle Rechtlichkeit aufhört. Die Beschränktheit der Verfassung ist ihm keine Forderung des Rechts, sondern nur der Politik, während er doch der repräsentativen Republik den Charakter der Rechtmäßigkeit gibt.

Auch die in seiner Schrift „zum ewigen Frieden" in Aussicht gestellte Weltbürgerrecht ist eine großartige Idee, welche constitutiv der Rechtsentwicklung der Menschheit stets zur Grund-

lage dienen wird, hingegen durch äußere Anstalten, höchstens auf Kosten der edelsten Güter der Menschheit, angestrebt werden könnte.

Kant hat durch seine „Metaphysischen Anfangsgründe der Rechtslehre“ einen unermeßlichen Einfluß auf die Ausbildung des Naturrechts und mittelbar auf die Gesetzgebung ausgeübt. Auf Kant stützen sich die naturrechtlichen Arbeiten von Schmalz, Schaumann, Heidenreich, Tafinger, Jakob, Klein, Kohlschütter, Hufeland, Hofbauer, Reinhold, Feuerbach, Fries, von Rotteck, dessen Rechtsprincip mit dem Kant'schen ziemlich zusammenfällt, während die Art der Ableitung mehr an Fichte erinnert, namentlich in Beziehung auf die Annahme der völligen Trennung des Rechtes von der Moral.

Betrachten wir jetzt Fichte's Rechts- und Staatslehre, wie sie in dessen Werken niedergelegt ist, welche sind: System der Sittenlehre nach den Principien der Wissenschaftslehre (1798), Grundlage des Naturrechts 1796—97, Beiträge zur Berichtigung der Urtheile über die französische Revolution, zum geschlossenen Handelsstaate, Staatlehre, Anweisung zum seligen Leben, obwohl in dieser letztern Schrift, ähnlich wie bei Schelling, eine merkwürdige Umkehr zu beobachten ist.

Mit der ihm eigenen Folgerichtigkeit stellt Fichte den obersten Satz seiner Wissenschaftslehre, nämlich daß das Ich das Nichtich schaffe, auch an die Spitze seiner Rechtslehre, die Natur gehorcht der subjectiven Macht des Ichs, das aber bei Fichte das individuelle bleibt, sich nicht zum allgemeinen erhebt. Die Getheiltheit des Kriticismus konnte vor Fichte's scharfer Folgerung nicht bestehen; sollte aber der Dualismus gehoben werden, so konnte in der relativen Sphäre nur die Objectivität von der Subjectivität verschlungen werden, oder umgekehrt. Durch Fichte wird der Mensch von der Außenwelt abgerissen, diese als Folge der Selbstmacht des Menschen aufgestellt, das Individuum ist der Gründer der Welt und der Geschichte; aber zwischen diesem Ich und der wirklichen Welt und dem wirklichen Menschen besteht kein Verband. Wie Kant im Naturrecht den rationalistisch theoretischen Charakter vollendete, so Fichte den subjectiv energischen. Die rechtliche Freiheit ist ihm „das Recht des

vernünftigen Wesens, in der Sinnenwelt allein Ursache zu sein." Weil nun das vernünftige Wesen auf andere vernünftige Wesen stößt, so muß, wenn die Vernunft in der Sinnenwelt verwirklicht werden soll, die Möglichkeit einer Coexistenz mehrer vernünftiger Wesen als solcher bestehen, was aber nach der Annahme der Autarkie des Ichs nicht durch Zwang von außen, sondern nur durch die Selbstbeschränkung der Freiheit jedes Einzelnen durch die Freiheit Aller, sonach lediglich durch freiwillige Uebereinkunft geschehen kann. Das Gebot, die Freiheit aller Vernunftwesen außer sich zu wollen, wird zwar von der Moral gegeben, aber rechtlich dazu verpflichtet wird jedes Individuum nur durch seine Willkür. Deßwegen kennt Fichte keine Urrechte und keinen Naturzustand, den er vielmehr nur in seinem auf Vertrag beruhenden Staate findet; ganz anders war es bei Kant: dort galt das Recht des Vernunftgesetzes als solches, als Abstractum, hier gilt es nur als gewollt, deßwegen ist bei Fichte die Strafe keine Wiedervergeltung, sondern auch sie beruht auf Vertrag. Er theilt die Vertrags-Ansicht mit Hobbes, aber in umgekehrter Richtung; weil nach Fichte die Persönlichkeit das Höchste ist, so wird bei ihm die Freiheit nur durch die Freiheit der Freiheit wegen beschränkt, während Hobbes den Vertrag zur äußern Abwehrung der Gewalt will. Im endlichen Ergebnisse treffen freilich beide Systeme zusammen; weil aber das Vernunftrecht unter der Hand Fichte's untergeht und in völlige Willkür übergeht, so hört Fichte's Rechtszwang auf, ethisch zu sein, und wird bloß factische Gewalt, und wenn auch Fichte der Ansicht huldigte, daß das Recht wegen seiner Geschiedenheit von der Moral nur im Staat verwirklicht werden könne, so hat es dennoch auch im Staate keine genügende Verbürgung, da dieser nach Fichte auf einem Vertrage beruht, der Staatsvertrag selbst aber auf einer höhern Sanction beruhen muß. Denn der Zwang der Staatsgesellschaft gegen den Verletzer ist ohne Rechtfertigung bloße Gewalt, und in einem merkwürdigen Kreislauf führt Fichte's System, wie ein rüstiger Herakles der Wiege der Freiheit entstiegen, unter stetiger Feier der Freiheit zum grobsten Despotismus der Einzelnen. Ueberall schlägt das Uebertriebene in sein Gegentheil um. So zeigt Fichte's Moral dem Menschen, der im

Trotze seiner Selbstgenügsamkeit die Natur und ihre Hemmnisse verachtet, ein unerreichbares Ziel, das, wenn es dann von dem edelsten Muthe des Menschen nicht erreicht wird, ihn in eine apathische Unzufriedenheit mit der Welt niederwirft; es stellt sich dem Enttäuschten Alles als Schein, nichtig, ungenügend dar, und die strengste Sittenlehre führt also, wie der weichlichste Epikuräismus, zu gleichem Ergebnisse. Die von Fichte geforderte absolute Unabhängigkeit des Menschen, die von ihm so weit getrieben wird, daß der Mensch selbst die Gnade der Religion abweist, und wo dann diese letztere nur als eine Sittenanstalt für den Ungebildeten erscheint, ist eben so unerreichbar, als schädlich.

Ebenso führt Fichte's Forderung der Begründung einer Gesammtüberzeugung über das Vernünftige, deren Folge die Aufhebung der Standesunterschiede seyn soll, zu jener unerquicklichen Abebnung, die wir schon früher als einen Widerspruch gegen Natur und Geist dargestellt haben.

Auch die Grundlage des Naturrechts, bei welcher wir uns am meisten an das natürliche Staatsrecht halten müssen, führt zu dem Gegentheil von dem, was Fichte erstrebte, statt zur Freiheit, zu einer wahren systematischen Unterdrückung, und errinnert uns oft an den Staat Platon's.

So zieht Fichte aus dem, wenn die Quelle der Staatsgewalt unverantwortlich ist, richtigen Satz von der Verantwortlichkeit der Inhaber der Staatsgewalt die falsche Folgerung, daß ihnen die Gesetzgebung einzuräumen sei. Statt der die Freiheit sichernden Garantie der organischen Theilung der Gewalten, die hier aber verworfen wird, stellt er seinen von Sparta (wo er auch das Ideal seiner Nationalerziehung suchte) entlehnten Ephorat, der mit seinem Veto die in Tyrannei ausartende Vollziehungsgewalt hemmt, und eine Berufung an das Volk involvirt, welches letztere dann den constitutionellen Streit zwischen der Regierung und dem Volke entscheidet, und den Sachfälligen des Hochverraths schuldig erklärt. Allein wer sieht nicht, daß dadurch eine wahre Mehrheit von Regierungen geschaffen, und daß die Anarchie gesetzlich in die Verfassung eingeführt wird, zumal wenn man die Organisation dieses Volksgerichtes näher untersucht. Um dem Urtheile

des Volkes die Unwiderstehlichkeit gegen die vollziehende Gewalt zu sichern, soll es in großen Massen zum Gerichte versammelt werden, wo es nur mit Ja und Nein und nicht modificirend abstimmen darf, und wo die Minderheit, als unfähig und parteiisch erklärt, den Staat räumen mag. Der Ephorat wird aber vom Volke überwacht, weil das Volk die höchste Macht auf Erden ist, und die Verfassung darf nur durch die Volksgemeinde umgestürzt werden; geht der Aufruf hiezu von Einzelnen aus, so hängt Alles von dem Ergebniß des Aufrufs ab; stimmt das Volk bei, so haben die Aufrufenden als natürliche Ephoren gehandelt, wenn nicht, als Empörer. So viele Willkür waltet in diesem Staatsideal Fichte's und zumal auch im Regierungsrecht und der Polizei, wo alle Freiheit des Individuums verloren geht. Weil Fichte's Verfassung kein Volk ertragen würde, so erklärt er, daß das neuere Europa nur Quasistaaten enthalte, ähnlich wie später Vollgraff die slavischen und germanischen Stämme für staatsunfähig erklärt hat.

In seinen Beiträgen zur Berichtigung der Urtheile über die französische Revolution vertheidigt er die Haupttendenzen dieser Umwälzung mit den von ihren Führern angegebenen Gründen, und in seinem geschlossenen Handelsstaat verstößt er sich mit seinem Isolirungssystem gegen die stets eine größere Mittheilung der Völker fordernde Cultur und gegen alle Forderungen einer geläuterten National-Oekonomie, und macht eine alle Freiheit verletzende Absperrung der wirthschaftlichen Beschäftigungen geltend.

In seiner Staatslehre spricht Fichte mit Recht von der Nothwendigkeit, die im Staate nothwendige Intelligenz allgemein zu machen. Allein weil nicht Alle hiezu gleich befähigt sind, so muß nach ihm durch eine gemeinsame Erziehung das Maaß der Fähigkeit eines Jeden ausgemittelt, und ihm seine Stellung im Staate darnach angewiesen, und so selbst der Regent aus den Wissenschaftlichen im Volke gewählt werden. Allein ist bloß der Verstand, nicht auch der Wille und die Gesinnung der Messer der staatsbürgerlichen Würde? und würde nicht die Erziehung, welche Fichte in seinen Reden an die deutsche Nation mit

hinreißender Beredsamkeit anpreist, nach welcher alle häusliche Erziehung aufhört, die Kinder massenweise zusammengeworfen und nach einem gemeinsamen Kanon, abgeschlossen von allen Erwachsenen, erzogen werden, dem ganzen Geist der neuen Zeit widersprechen, welcher die Rechte des Individuums und die Ansprüche des Staates organisch verschmelzen will, und daher eine Mischung der häuslichen und öffentlichen Erziehung fordert?

Gleich irrig und verzogen sind die weitern Behauptungen in der Staatslehre Fichte's, daß im Laufe der Geschichte der Verstand immer mehr den Glauben besiegen werde, als ob nicht eine tiefe Vernünftigkeit dem Glauben zum Grund läge; ferner die Behauptung, daß die Geschichte aus der Ungleichheit zur Gleichheit fortstrebe, was nur dann richtig ist, wenn man unter dieser Gleichheit nicht die tabula rasa der égalité der französischen Revolution versteht.

Ueberhaupt läßt sich nicht verkennen, daß die Ansichten in Fichte's Staatslehre über Staat und Kirche ein entschieden rationalistisches Gepräge haben. Er entzieht hier noch dem Staate alle religiöse Weihe und Begründung, während er in seinen spätern Schriften, zumal in seiner Anweisung zum seligen Leben, das Ungenügende der menschlichen Erkenntniß, des religiösen Moralismus, überhaupt des philosophischen Formalismus anerkennt, und in der christlichen Religion die Heiligung des gesammten Lebens, den Schlüssel der Geschichte und den Hebel der neuern Cultur gläubig preist.

Hätte Fichte's edler Geist im Anfange seiner Forschung diese Würdigung dem Christenthum gegeben, so würde seine Rechts- und Staatslehre eine ganz andere Gestaltung erlangt haben; allein bei dieser christlichen Gesinnung hätte Fichte nie die das Ich zum Gott erhebende Wissenschaftslehre schaffen können.

Praktische Wirksamkeit hat die Fichte'sche Lehre weit weniger geäußert, als Kant's System, indem nur einzelne Ansichten der erstern ihre Vertheidiger fanden. So nähert sich ihm Welcker in seiner Schrift: Die letzten Gründe von Recht, Staat und Strafe, welcher für den handelnden Menschen nur Ein Gesetz der Vernunft anerkennt (eine Ansicht, welche Klein,

Dresch, Pölitz, von Droste theilen), und daher wie Fichte die Geschiedenheit des Rechts und der Moral als durch den Staat allein ausführbar annimmt; denn wenn der Mensch die ihm beigelegte sittliche Würde auch in dem Mitmenschen anerkennen muß, so vermag das Sittengesetz, als bloß von dem eigenen Gewissen abhängig, doch nicht das äußere Rechtsverhältniß zwischen den Menschen zu ordnen; um nun die Selbstständigkeit der Persönlichkeit nicht zu verletzen, ist es nothwendig, daß jedes Individuum durch Zustimmung zu dem äußern Gesetze es heilige; mit andern Worten: das Recht gründet sich auch bei Welcker auf Vertrag; aber es entsteht nicht aus dem Vertrag, sondern wird durch denselben erst objectiv erkennbar; mit andern Worten: der Vertrag ist bei Welcker nur ein principium cognoscendi, nicht aber ein principium obligationis; denn ein solches ist ihm die innere Pflicht, als Folge der Anerkennung der fremden Persönlichkeit, dem Mitmenschen zur Verwirklichung seines innern Gesetzes einen äußern Rechtskreis zu überlassen.

Einen innern Unterschied zwischen Moral und Recht nimmt Welcker nicht an, sondern fordert vielmehr Beider innige Uebereinstimmung. Uebrigens läßt Welcker das Recht nicht erst im Staate entstehen, der ihm neben andern Menschheitszwecken auch den Schutz des Rechtes gewähren soll; er fordert nur eine Uebereinstimmung Mehrer in die zum objectiven Recht zu erhebenden Regel, und unterscheidet daher einen dem Hilfs- (Staats-) Vereine vorangehenden Rechtsverein. Folgerichtig spricht er daher einer aus bloßer Speculation entstandenen Rechts-Philosophie den Charakter eines objectiven verbindlichen Rechtes ab, ähnlich wie Falck, der an die Stelle des Naturrechts eine allgemeine praktische Rechtstheorie auf analytischem Wege durch eine streng logische Argumentation aus solchen Thatsachen hervorgehen läßt, die in jeder bürgerlichen Gesellschaft vorkommen, eine Ansicht, die an das Wahre streift, aber dadurch theilweise irrig bleibt, weil er, da er des Consenses der durch dieses allgemeine Recht zu Verpflichtenden nicht erwähnt, es nur zu einer Rechtslehre und nicht zu einem anwendbaren Rechte bringt, und zudem,

weil er die Argumentation dem Individuum überläßt, dieses Recht nicht von der Subjectivität befreit.

Auch das Vernunftrecht von Rotteck's schließt sich in der Art der Ableitung des Rechtsbegriffs an Fichte, und in Beziehung auf die Ableitung aus der theoretischen Vernunft an frühere Rechtslehrer an. Mit Reinhold in dessen Briefen über die Kant'sche Philosophie suchte von Rotteck den Rechtsbegriff auf den Begriff einer sittlichen Möglichkeit oder eines Erlaubtseins zurück zu führen, daher weist er der Moral das Sollen, dem Rechte das Dürfen an, wodurch der negative Charakter aller Rechtsgebote gegeben ist, er gibt daher im Rechte keine Pflichten, d. h. nach ihm Nöthigungen zu einem Thun oder Unterlassen nach dem Sittengesetz, sondern nur Schuldigkeiten, d. h. Nöthigungen zu einem Thun oder Unterlassen nach dem Rechtsgesetze zu. Er scheidet daher mit Fichte Moral und Recht streng, und construirt seinen Rechtsbegriff auf eine rein formelle Weise, obgleich er gegen den Formalismus der Kant'schen Principien selbst Zweifel erhoben hatte. Von einer Unterscheidung der innern und äußern Freiheit ausgehend, in welcher letztern er das Vermögen, nach Willkür in der Außenwelt thätig zu sein erkennt, läßt er zufolge eines in der menschlichen Natur liegenden Triebes, die äußere Freiheit zum Zweck der Befriedigung seines Hanges zur Glückseligkeit zu erweitern, den Menschen in seinen Mitmenschen einen gleichen Trieb und dessen Vernunftmäßigkeit anerkennen. Durch diese unbeschränkte Erweiterung der äußern Freiheit von Seite des Einen gegen den Andern entsteht ein Widerspruch, welchen die Vernunft als das Vermögen der Einheit nicht dulden kann, daher sie für die vernünftige Coexistenz der Menschen eine vernünftige objective Ordnung, d. h. das Recht schaffen muß, welches für die äußere Freiheit das Gesetz ist, wie es die Moral für die innere Freiheit ist. Während aber das Moralgesetz von uns selbst uns gegeben, sonach subjectiv ist, sei das Rechtsgesetz das Gegentheil, nämlich der reine abstracte Ausdruck der vernünftigen Ordnung der Wechselwirkung äußerlich gleicher Wesen, daher die Gleichheit das höchste Gebot sei; es wolle und gebiete positiv Nichts, sondern

drücke nur eine Möglichkeit aus. Die Formel des von Rotteck'schen Rechtsbegriffs, welche mit der des Kant'schen zusammenfällt, ist also: Alle Handlungen sind gerecht, die nach ihrem Begriffe mit der gleichen und möglich großen äußern Freiheit Aller übereinstimmen. Allein welche stimmen überein? Von dem Standpunkte dieses Formalismus mußte freilich von Rotteck die auf eine anthroposophische Grundlage gebaute philosophische Rechtslehre Troxlers, die er im Hermes beurtheilte, mißverstehen. Den gleichen Formalismus hat er in seiner Staatslehre, deren reinen Theil er in Staatsmetaphysik, Staatsphysik und allgemeines Staatsrecht eintheilt, den Ansichten Rousseau's und der mechanischen politischen Schule angedeihen lassen, während der vorhin betrachtete Welcker, der an schöpferischer Kraft und organischer Anschauung hoch über Rotteck steht, aber im Drange der stürmischen Bewegung der neuesten Zeit durch einen unbewachten Enthusiasmus sich in ein hohles Treiben selbstsüchtiger Parteienpolitik hinreißen ließ, gleichwohl dem vagen kosmopolitischen Raisonnement gegenüber sich meistens innerhalb einer nationalen Bewegung zu halten wußte.

Zum Theil mit Kant, zum Theil mit Fichte stimmt auch Zachariä überein, der in seinen vierzig Büchern vom Staate zwischen einer innern und äußern Freiheit unterscheidet, und die letztere wieder in eine natürliche und rechtliche Freiheit trennt. Die rechtliche Freiheit zerfällt ihm wieder in eine staatsbürgerliche und bürgerliche. Er unterscheidet ferner zwischen einem Naturrecht, als dem Rechte im Naturstande, dem er aber nur einen rechtsanalogen Charakter beilegt, und einem Vernunftrecht. In der Staatslehre, in welcher keine organische Gestaltung, aber viel Geist im Einzelnen sich zeigt, ist er Eklektiker.

Die Genesis des Rechtsbegriffs knüpft, wie Zachariä und Dresch (und nach diesem Sigwart), auch Romagnosi, Baumbach, Krug, Schmitthenner und Schön mehr an den Staat.

Ueberhaupt zeigt sich in den meisten naturrechtlichen Bearbeitungen der Kriticismus mit Modificationen der Wissenschaftslehre, so in den Werken von Tieftrunk, Beck, Stephani, Bergk, Groos, Zeiler, Fries, Bauer, Meister, Henrici,

Eschenmaier, Haus, Gerlach, selbst das Ausland, z. B. Holland und Dänemark hat sich im Naturrecht an den Kriticismus angeschlossen, z. B. in dem letztgenannten Lande durch Oerstedt und Schlegel.

Allein in Teutschland selbst ist den Naturrechtsansichten von Thomasius und Kant, ähnlich wie der Rousseau'schen Staatslehre, eine Opposition erwachsen, die, von Pütter, Michaelis, Möser angebahnt, eine empirische Analyse der bestehenden positiven Rechte nach den ihnen zu Grunde liegenden Ideen versuchte, und endlich durch ihr Hauptorgan, Hugo, die irrige Ansicht aufstellte, die Philosophie des positiven Rechtes als ein Surrogat für das unmögliche Naturrecht aufzustellen.

Die Uebertriebenheit der naturrechtlichen Speculation hatte dieses gleich irrige Extrem der historischen Schule hervorgerufen, zumal durch drei hauptsächliche Mißbräuche; erstens daß das Richteramt, wenn es eine Uebereinstimmung zwischen dem positiven und natürlichen Rechte fand, durch eine erkünstelte Auslegung, jenes nach diesem zu beugen suchte, so vorzüglich im Strafrecht, wodurch die richterliche Gewalt in das Gebiet der gesetzgebenden eingriff; zweitens, daß der Richter die positiven Gesetze nach den Grundsätzen erklärt, die der Ausleger in dem Naturrecht bestätigt glaubt, obwohl sie denen des Gesetzgebers widerstreiten, wodurch natürlich nur eine Rechtsverwirrung entstehen kann, und drittens, daß man selbst in die Gerichtsverhandlungen metaphysische Untersuchungen einschob.

Allein mit Recht hat man diese Unterschiebung der Philosophen des positiven Rechts an die Stelle des Naturrechts verworfen; es gelten hier die Worte Schlegel's in seiner Jurdisk Encyclopädie, Seite 91: „Uagtet en saadan Disciplins Nytte til at trænge dybere ind i den positive Rets sande Aand ikke miskiendes, og en nöiagtig Sammenstillelse af de i flere borgerlige Love vedtagne Bestemmelser saa og Undersögelsen af de forskiellige Synsmaader Lovgiverne ere gaaet ud fra, er meget frugtbar for Lovgivningspolitiken, saa bör man dog ikke udgive denne Disciplin for det den ikke er — for en Naturret, thi denne skal være enhver borgerlig Rets Fundament og ikke

omvendt udledes deraf, hvilket nödvendigviis frembringer vrange og vildledende Forestillinger. Den Lovkyndige bör ligesaa lidet, som enhver anden Videnskabs Dyrker dannes til et blot passivt Redskab for Staten. Man bör derfor ikke bibringe ham den illusoriske Forestilling, at alle borgerlige Love og Indretninger have naaet den muligste (relative) Fuldkommenhed, siden fornemmelig ved hans liberale Uddannelse kan ventes den fornödne successive Forbedring i denne vigtige Deel af Statsstyrelsen. Heraf skiönnes Nödvendigheden for den Lovkyndige at blive fortrolig med den almindelige Retsläre, saaledes som den virkelig er og ikke som den til et vist formeentligt praktisk Oeiemeed foregives at väre."

Aber alles Historische setzt eine constitutive ewige Quelle, alles Positive ein höheres Natürliches voraus, ohne welche höhere Begründung sie die Anerkennung verlieren. Nicht soll die Vernunft und die Natur im Recht zerstört, sondern nur von der Willkür der Individuen befreit werden. Es gibt eine Vernunft der Menschheit und eine Offenbarung ihrer Vernunft in der Geschichte, deren Werke aber nicht mit der Quelle verwechselt werden dürfen. Statt nach der bisherigen Ansicht die Individuen das Naturrecht entwickelten, müssen die unmittelbaren Organe der Menschheit, die Völker, es entwickeln. Uns ist daher das Naturrecht, der **Inbegriff der aus der sittlich rechtlichen Natur eines Rechtsvereines freier Menschen logisch streng abgefolgerten und durch die gebildeten Völker der Erde anerkannten Grundsätze und Bestimmungen für den in rechtlichen Verhältnissen thätig werdenden Willen derselben.**

Unsere Bestimmung des Begriffes des Naturrechtes rechtfertigt sich durch folgende Betrachtungen. **Erstens** durch die Ableitung der naturrechtlichen Bestimmungen aus der sittlich rechtlichen Natur eines Rechtsvereins freier Menschen wird die **Vernunftmäßigkeit** des Naturrechtes gerettet, und dasselbe von der **Philosophie der positiven Gesetze** unterschieden.

Zweitens gibt der **Consens der gebildeten Völker der Erde** dem Naturrechte den verbindlichen Charakter des positiven

Rechtes, ohne welche hier bloß von einer Philosphie des Rechts, also von einer nicht rechtlich verbindenden Theorie, die Rede wäre.

Drittens sichert die auf analytischem Wege geschehende logisch strenge Abfolgerung das Naturrecht von dem bloß subjectiven Meinen der Vernunft des Einzelnen, da hier die Vernunft der gebildeten Völker, als der unmittelbaren Organe der Menschheit, entscheidet.

Der Schluß der Begriffsbestimmung gibt dem Naturrechte die gehörige materielle Begrenzung.

Diese Ansicht vom Naturrechte läßt demselben den absoluten Charakter, und gibt ihm zugleich die verbindliche Kraft, ohne daß die Uebelstände der Hugo'schen Ansicht eintreten, welcher außerdem daß er sein empirisches Material mit dem Kant'schen Formalismus verkittet, und das empirisch Gegebene a priori construiren will, in Folge seines Hume'schen Skepticismus manche Paradoxen aufstellte, z. B. bei aller Vertheidigung des Historischen alles Positive nur für ein Provisorisches erklärt, bei aller Gunst für das Positive doch die Individualität der Völker durch seinen gepriesenen Universalstaat gefährdet, die Existenz der Sklaverei mit der Ungleichheit des Privateigenthums nicht nur entschuldigt, sondern die Sklaverei sogar als eine Bürgschaft der politischen Freiheit betrachtet, das Gewohnheitsrecht unverhältnißmäßig über das geschriebene stellt, und so nach dem Vorgang J. G. Schlossers in seinen Briefen über die Gesetzgebung, Frankfurt 1789, der Gründer der historischen Schule wurde, nachdem ihr Geist schon lange Literatur und Schule durchdrungen hatte, wo der Gegensatz zwischen dem sog. philosophischen, vielmehr aber formalistischen und dem historischen Princip, viel später bei einem Verhältnisse, wo die Gegensätze nicht einmal in ihrer Schärfe gegenüber traten, offen an den Tag trat, von einer Umwälzung in der teutschen Philosophie bestimmt, welche der Thomasius-Kant'schen Abstraction des Naturrechtes entgegen trat, aber als Philosophie sie auf dem Gebiete der Rechtswissenschaft keineswegs besiegte, wo der Formalismus noch jetzt bei weitem die meisten Bekenner zählt.

Diese Umwälzung, welche überhaupt weit entschiedener auf die Umgestaltung der Natur- und Heilwissenschaft, als der mora-

lischen Wissenschaften wirkte, wurde durch Schelling eingeführt.

Das Ungenügende des Rechtsrationalismus, der mit Fichte seine Spitze, und in Hegel, nur von entgegengesetzter Seite, seine methodische Ausbildung erhalten hatte, hatte sich den tiefern Geistern der Nation aufgedrängt, daher die Einstimmigkeit der rationalistischen Schule gebrochen wurde, während leider im Leben der Formalismus seine einseitigen Experimente ungestört fortführt. Mit Schelling, der übrigens, wie Fichte, Anfangs auf Kant'schem Boden stand, noch im Jahre 1796 (in Niethammers philosophischem Journal) ein Naturrecht in Fichte'schem Geist versucht hatte, tritt die antirationalistische Tendenz auch in eine systematische Reaction ein, die er selbst später, eigentlich aber nur bei einzelnen Anlässen, zumal in seinen Vorlesungen über die Methode des akademischen Studiums (Tübingen 1803), durchführte. Hier schon hatte Schelling dem ziemlich verbreiteten Gefühl der Unbehaglichkeit des Rationalismus nur einen bestimmten Ausdruck gegeben. Dieser Rationalismus konnte aber nicht befriedigen, weil er die zu lösenden Aufgaben nicht löste. Er konnte die objectiv bestehende Coexistenz des Mannichfaltigen in der Welt aus der Vernunfteinheit nicht erklären, ob er nun, wie bei Spinoza, Fichte und Hegel die Mannichfaltigkeit aus der Einheit ableiten wollte, wo aber natürlich die absolut einfache Einheit nichts Verschiedenartiges schaffen kann, die Annahme eines Mannichfaltigen im absolut einfachen Einen aber ein Widerspruch ist, oder ob er, wie bei Kant, die Mannichfaltigkeit im Stoffe und die Einheit später durch die Vernunft gegeben annimmt, welche aber wegen der innern Verschiedenartigkeit Beider nicht zusammenwirken und daher nichts Gemeinsames erzeugen können. Bei dem ersteren Verfahren ist also die Mannichfaltigkeit, bei dem zweiten die Einheit erschlichen. Die methodologische Hauptsünde dieses Naturrechts ist, daß es seine Grundsätze und Einrichtungen aus der Empirie schöpft, und sie als aus der Vernunft auf analytischem Wege abgefolgert ausgibt.

Allein auch die wirkliche Aufgabe, die der Rationalismus

dem Naturrechte gibt, erreicht er nicht. Er fordert die Freiheit des Individuums und ein sie beschränkendes nothwendiges Vernunftgesetz, zwei Gegensätze, die ohne höhere Vermittlung unvereinbar sind, wo also immer der eine den andern verschlingt, und entweder der Zwang des Vernunftschlusses oder die Zügellosigkeit des Individuums waltet, daher es Kant nicht zu einer positiven Berechtigung, sondern nur zu einem negativen Nichtverbotensein (Anerkennung der Unanwendbarkeit des Princips des Widerspruchs, das Dürfen von Rotteck's) bringt, während Fichte der individuellen Licenz sich in die Arme wirft, und die Eklektiker sich nach beiden Seiten wenden, von denen der geisteskräftigste, Feuerbach, mit Recht vom Standpunkt des Naturrechts die Construction eines positiven Rechtes des Individuums fordert, dem Rationalismus aber getreu, durch Ableitung aus der reinen Vernunft, an deren Fähigkeit zu einer solchen Ableitung er aber verzweifelt. Diese ewige Selbstironie des rationalistischen Naturrechtes folgt sich selbst bis in die einzelnsten Institute fort; alles Positive, Historische muß als Mannichfaltigkeit der Einheit der Vernunft widersprechend fallen, und kein rationalistischer Naturrechtslehrer kann dem Hugo'schen „aut Cæsar aut nihil“ bei seiner Entschuldigung der Sklaverei mit der Anerkennung des Privateigenthums widerstehen, oder die widersinnigsten Hirngespinste des Saint Simonismus von sich abweisen: denn der logische Despotismus kennt keine Selbstbeschränkung, so lange es noch etwas zu ebnen gibt.

Allein der ganze innere Charakter des Naturrechts wird durch diesen Rationalismus entstellt. Sitte und Recht und Staatliches sind der Sache nach etwas Praktisches: nach dem Rationalismus aber eine Theorie, welche es nicht zum Schaffen bringt, wo es sich bloß um Folgerichtigkeit, nicht aber um Freiheit handelt, von der doch auf praktischem Gebiet zuerst die Rede sein muß. Der Rationalismus aber in seinem ewigen Verlangen nach dem Nichtwiderspruch mit dem einmal Gesetzten kennt keine positive That, kennt nicht ihre heilige Quelle, den sich selbst hingebenden Glauben und die freudig sich aufopfernde Liebe, welche beide einer innern Steigerung fähig sind, während die vom

Rationalismus geforderte Uebereinstimmung mit dem fertigen Pflichtgebote entweder ist, oder nicht ist, und im ersteren Fall aber in seiner Starrheit beharrt. An dieser Starrheit nimmt auch das ganze rationalistische Naturrecht Theil, weil es nichts enthalten darf, was dem angenommenen Rechtsbegriffe widerspricht; es nimmt nichts Neues auf, schafft nichts Neues, sondern räumt nur in seinem Gebiete alles Unvereinbare, allen Reichthum der Nationalitäten aus, wenn er sich nicht dem Maaße des Rationalisten fügt, als wenn nicht eine Nation größer dächte im Verlaufe ihres Lebens, als dieses beschränkte Individuum! Dieser Rationalismus ist keiner Begeisterung fähig, weil dieser das zugemessene Maaß überfliegt; zeigt er sie, wie z. B. in dem fanatischen Ringen der französischen Revolution nach Gleichheit, das noch unsere Tage durchzieht, so hat er sie gestohlen: nie konnte und kann diese abstracte negative Gleichheit begeistern; nein die Aussicht auf die höchste Bestimmung des Menschen, welche alle zur Aehnlichwerdung mit Gott, zum großen christlichen Bunde positiver Gleichheit ruft, schürt an heiliger Stätte diese Flamme, will aber nicht die äußere Ungleichheit vernichten, sondern sie nur veredeln.

Kurz alles Große und Schöne geht in diesem rationalistischen Staate unter, wo bloß zum isolirten Schutze des Einzelnen das durch den Einzelnen erdachte Recht der Einzelnen waltet. Der Egoismus waltet hier, wo die Hingabe an und für die Humanität herrschen sollte. Diese falsche Richtung ist nicht bloß in die Schule, sondern selbst in das praktische Staatsleben getreten. Die praktischen Staatsmänner, dem leeren Gerede der Schule fremd, suchen ohne Rücksicht, was sie rechtlich erreichen sollen, nur nach Mitteln, um die von ihnen subjectiv erfaßten Zwecke zu erreichen. Sie stehen insofern weit selbst hinter Aristoteles zurück, welcher der Natur ihre eigenen Mittel ablauschte, während die neueren Politiker nach subjectiver Willkür die Mittel wählen zur Erreichung von Zwecken, die selbst nur negativer Art sind. Denn um was dreht sich die heutige Staatskunst, als um im Staate eine wechselseitige Assecuranzanstalt und die Freiheit der Bürger durch ein mechanisches Gleichgewicht mechanisch

getheilter Gewalten zu gründen? Alle positive Größe des innern Staatslebens geht hier zu Grunde, durch die in diesem System liegende Hoffnungslosigkeit und das allgegenwärtige Mistrauen; denn gerade die neuere Politik will statt der vertrauenden Hoffnung eine mathematische Garantie, die Staatsmechanik, die das Vertrauen überflüssig macht. Diese Staatsmechanik kann nur als unterste Stufe des Aeußern geduldet werden; denn selbst äußerlich muß sie sich zum Organischen erheben; aber dadurch selbst den innern waltenden Geist erdrücken wollen, ist ein Frevel gegen die Menschheit, weil sie dem Staate das providentielle Moment raubt, und ihn zu einer Anstalt des Richtigen herabdrückt. Wie das rationalistische Naturrecht aus lauter Hang nach Freiheit den Menschen dem Gesetze der Privatwillkür überantwortet, so that es die rationalistische Staatslehre, welche unter stetem Ringen nach Freiheit den Menschen dem niedersten Zwange, dem des Staatsmechanismus, ausliefert. Am schlagendsten hat dieses die französische Revolution gezeigt, welche in ihren pilzartig aufschießenden Constitutionen eben so viele Urkunden des Mistrauens lieferte, bis sie endlich, an aller Freiheit und sämmtlichen Freiheitsgarantien verzweifelnd, sich in die Arme der Willkür des Einzelnen warf, daher man mit Recht Napoleon das praktische Ich der Fichte'schen Construction nennen kann, zu welchem man kommen mußte, nachdem man von der Natur gelassen hatte.

Ganz noch auf dieser Stufe der Rousseau'schen Staatslehre, nur durch die bittern Erfahrungen der französischen Revolution und die nordamerikanischen Staatsideen theilweise zu Aenderungen bestimmt, steht Destutt de Tracy in seinem **Commentaire sur l'esprit des lois de Montesquieu. Paris, 1819.** Er unterscheidet auf eine sehr äußerliche Weise zwischen National- und Specialregierungen. Jene beruhen nach ihm auf dem Volkswillen; diese auf jedem andern Grunde, außer dem Gesammtwillen. Dieser Gesammtwille ist ihm die einzig rechtliche Grundlage des Staates und zwar im echt Rousseau'schen Sinne, daher er auch den Satz annimmt, daß die Beamten als solche nur Pflichten, die Bürger hingegen allein Rechte haben.

Er leugnet daher gegen Montesquieu, daß die britische Verfassung politische Freiheit gewähre, weil diese die gesetzgebende, richterliche und vollziehende Gewalt als selbstständig betrachte, da sie doch nur Ausflüsse des Nationalwillens sein sollen; er rühmt daher als das Ideal die Verfassungen der Vereinigten Staaten Nordamerika's, weil sie angeben, was geschehen muß, wenn die gesetzgebenden und vollziehenden Gewalten ihre Grenzen überschreiten, sich widersprechen und die Verfassung geändert werden muß. Er sagt, daß eine sich eine Verfassung gebende Nation nur drei Wege einschlagen könne: entweder gebe sie erstens den Staatsgewalten den Auftrag, ihre Verhältnisse unter sich und zu den Staatsbürgern zu ordnen, oder sie beauftrage zweitens einen Weisen, eine Verfassung zu entwerfen, oder sie übertrage drittens die Bildung einer Verfassung einer Versammlung freigewählter Volksabgeordneten.

Der erste Weg, den vorzugweise die Briten 1688 wählten, sei der kürzeste, er führe aber nur zu einem unbestimmten Vergleiche zwischen den Staatsgewalten. Der zweite Weg, der oft im Alterthum eingeschlagen worden sei, führe zwar zu einem einheitvollern, bestimmteren Verfassungswerke; allein wird der zudem schwer aufzufindende Weise den ganzen Geist seiner Nation treffen, alle ihre socialen Bedürfnisse kennen, und wer bildet eine solche Verfassung weiter? Der dritte Weg habe bei den wenigsten Nachtheilen die meisten Vortheile. Die Nachtheile seien, daß eine Versammlung als beschließendes Ganze nicht die Weisheit aller ihrer Glieder habe, wegen der Vielheit der Köpfe weniger Zusammenhang in ihre Beschlüsse bringe, und endlich aus Herrschsucht ihre Gewalt zu lange prorogire. Allein die Vortheile dieses Systems seien unverkennbar. Vom Volke gewählt, werden die Abgeordneten ihren Beschlüssen leicht die Anerkennung des Volkes verschaffen; die öffentliche Meinung werde auf die öffentlichen Berathungen dieser Versammlung einwirken, die aber nur eine constituirende im strengen Sinne des Wortes seyn, und keinen der Verfassungsgebung fremde Gewalt, wie dieses in der französischen Revolution geschehen sei, in sich vereinigen dürfe.

Ueber die Wahl eines dieser drei Wege müsse aber das Volk entscheiden und hiezu versammelt werden, was aber nur partiell geschehen könne. Hier frage es sich, ob alle Bürger ohne Unterschied berufen und ein gleiches Stimmrecht haben, oder aber die durch Geburt, Vermögen oder Ehren Ausgezeichneten ein Vorrecht genießen sollen, wie dieses Letztere Montesquieu glaube. Allerdings, sagt Destutt de Tracy, gebe die Geburt große Vortheile, die in der Natur des Menschen und der Dinge liegen, allein positive Rechte dürfe die Geburt als solche nicht geben, sondern nur dann, wenn sie die Gesellschaft bewillige; eben so wenig solle die Gesellschaft die natürliche Uebermacht des Vermögens noch durch positive Berechtigungen erhöhen, und das Gleiche und noch mehr gelte von der Ehre. Eitel sei der Einwand, daß diese durch Geburt, Vermögen und Ehre Ausgezeichneten, wenn sie nicht noch durch positive Rechte begünstigt würden, sich für unterdrückt halten und die gemeinsame Freiheit als ihre eigene Knechtschaft ansehen würden; denn gegen die gesetzliche öffentliche Macht solle es keinen Schutz der Privatinteressen geben, und wenn einige Gewalten sich durch sich selbst gegen andere Gewalten ohne Anrufung des Gesammtwillens schützen könnten, dieses wäre so die Verewigung des innern Krieges, der nicht in der Ungleichheit des in der Gesellschaft stufenweise sich hebenden und senkenden Vermögens, sondern in der positiven Berechtigung des Vermögens, der Geburt, der Ehre seinen Ursprung habe. Eben so unhaltbar sei der Einwand, daß man, weil die Ausgezeichneten in der Regel die Gebildeteren seien, ihnen schon deßwegen die Regierung in die Hand geben solle; allein die Verbindung der Bildung mit den Auszeichnungen der Geburt, des Vermögens und der Ehren sei nicht wesentlich, und zudem wisse sich diese Bildung von selbst geltend zu machen, wenn man sie nur nicht dadurch beenge, daß man ihr nicht als solcher, sondern bloß in ihrer zufälligen Verbindung mit der Geburt, dem Vermögen und der Ehrenstellen huldige.

Destutt de Tracy fordert daher, daß alle Bürger, ohne Ausnahme zu dieser Urversammlung berufen werden, und ein gleiches Stimmrecht haben sollen, weil alle gleiche Interessen haben

und für alle ihre Interessen berathen; auszuschließen sind nach ihm nur Jene, welche vermöge ihres Alters keinen vernünftigen Willen haben, welche durch Richterspruch als unfähig hiezu erkannt sind, etwa auch die, welche durch freiwillige Uebernahme von Diensten ihre Selbstständigkeit beschränkt haben, und endlich die Frauen.

Diese Urversammlungen können selbst die Abgeordneten ernennen, oder dieses besondern Wählern überlassen. Nach Destutt de Tracy ist das Letztere vorzuziehen, weil es auf einem großen Gebiete allein durchführbar sei, obwohl dadurch die Masse des Volkes nur indirect zur Gesetzgebung mitwirke. Dieses Letztere sei aber unschädlich, zumal das Volk die für die Stelle eines Abgeordneten Fähigen nicht zu erkennen vermöge, und sich hiebei zu sehr von örtlichen Ansichten leiten lasse.

Der aus solchen Abgeordneten gebildete Convent müsse dann die Verfassung entwerfen, bei welcher natürlich die gesetzgebende und vollziehende Gewalt zu trennen seien. Die gesetzgebende Gewalt dürfe einem Einzigen nicht übertragen werden, obwohl das Gegentheil der Freiheit eines Volkes nicht schaden würde; auch die gegen die Uebertragung der Gesetzgebung gemachten Einwürfe, erstens, daß ein solcher Gesetzgeber seine Gesetze nicht zu vollstrecken vermöge, und zweitens, daß er als Einzelner die große Arbeit nicht ausführen könne, seien bei näherer Betrachtung nicht haltbar; denn gegen den ersten Einwurf spreche, daß die Macht eines Gesetzgebers nur in der Zustimmung der öffentlichen Meinung bestehe, die Einer so gut erwerben könne, als eine Versammlung von Tausenden; gegen den zweiten Einwand sprechen die Gründe, daß eine einfache Gesetzgebung schon ausreiche, der Gesetzgeber die Hilfe Anderer benützen könne, Ein großer Gesetzgeber sich leichter finden lasse, als viele, und von Einem eine größere legislative Einheit zu erwarten sei. Höchstens dürfe man zugeben, erstens, daß die vielen Mitglieder eines Convents, als in den einzelnen Bezirken des Reiches bekannt, ihren Gesetzen in den Landestheilen durch ihr örtliches Vertrauen eine größere Anerkennung verschaffen können; zweitens, daß, weil eine theilweise Erneuerung des

Convents Statt finde, dadurch eine gewisse Nachhaltigkeit in die Gesetzgebung trete. Trotz allem diesem gebe er zu, daß die Gesetzgebung an einen Convent übertragen werden solle, dessen Mitglieder nur auf eine bestimmte Zeit gewählt und gleich berechtigt sein sollen; auch könne der Convent in mehre Sectionen zum Zweck einer bessern Geschäftsbehandlung zerfallen; nur müßten die Sectionen gleichartig sein und kein unbedingtes Veto gegen einander haben, weil, da der Volkswille nur Einer sei, seine Vertretung auch Eine sein soll, zumal die Entgegensetzung zweier gesetzgebenden Körper entweder unwirksam, oder die Ursache ewiger Opposition sei.

Die vollziehende Gewalt dürfe trotz der Allgemeinheit der entgegengesetzten Ansicht nie ausschließlich einem einzigen Inhaber anvertraut werden. Der Grund, daß Einer besser handeln könne, als Viele, sei falsch; denn nur im Willen, nicht aber in der Ausführung sei Einheit nothwendig; auch sei nicht der König, sondern es seien die Minister die vollziehende Behörde; der König sei nur da, um einen Platz einzunehmen, dessen Erlangung sonst Ehrgeizige reizen könnte. Noch nie habe sich eine Nation einen König gegeben, um Einheit in die Vollziehung zu bringen, sondern um Einen Willen an die Stelle vieler zwiespaltigen zu setzen, den man dann in unaufgeklärten Zeiten bis zur Unwiderstehlichkeit stärke, und so die unumschränkte Monarchie gründe. Später habe man im Gefühle des Druckes gesucht, die unumschränkte Regierung darüber aufzuklären, daß ihr Interesse mit dem des Volkes innig verbunden sei, und durch diese Vorstellungen habe sich das Volk nach und nach von seinem ewigen Rechte überzeugt, seinen Willen als Gesetz geltend zu machen, und sei so zu einer Concurrenz bei der Ausübung der gesetzgebenden Gewalt gelangt. Nicht so sei es bei der vollziehenden Gewalt gegangen, von der man bis jetzt behaupte, daß sie einem Einzigen in seinem Geschlechte erblich überlassen werden müsse, obwohl hiezu kein Grund vorliege; denn die Mehrheit einer nicht zahlreichen Versammlung bringe eben so gut, als Einer, Einheit und Raschheit in die Ausführung, zudem seien Einheit und Raschheit nicht immer wünschenswerth. Auf jeden Fall gehe aber bei der Uebertragung der

vollziehenden Gewalt an Einen die systematische Nachhaltigkeit verloren, die nicht bei dem seine Ansichten oft wechselnden Individuum, wohl aber in den politischen Körperschaften fortlebe.

Allein die Uebertragung der vollziehenden Gewalt an einen Einzigen habe offenbar wesentliche Nachtheile. Dieses Individuum werde entweder auf bestimmte Jahre oder aber auf Lebensdauer gewählt, oder die Gewalt vererbe in seiner Familie. Werde das auf bestimmte Jahre gewählte vollziehende Organ bei der Ausübung seiner Gewalt beschränkt, so sei die Uebertragung gefahrlos, wo aber freilich der Gewählte nicht mehr ein Monarch, sondern nur der erste Beamte des Volkes sei. Werde hingegen der auf bestimmte Jahre Gewählte in der Ausübung seiner Gewalt nicht beschränkt, dürfe er gar, wenn auch noch unter Leitung der Legislatur, über Schatz und Heer verfügen, so sei der Geist der Factionen entfesselt, ihr Interesse herrsche, nicht das des Volkes.

Werde hingegen ein einziger Herrscher auf seine Lebensdauer gewählt, so seien die Erschütterungen des Staates verewigt, und seine Auflösung sei vorbereitet, wenn nicht die Erblichkeit der Monarchie den Staat von der Zerreißung durch innere Parteien oder fremder Unterjochung rette.

Im Ganzen zeigt sich, daß Destutt de Tracy bei unserer Anerkennung vieler einzelner Wahrheiten in seinem Werke, z. B. über die Trennung der Gewalten, über die von Montesquieu hervorgehobenen Principien der Verfassungsformen u. s. f. durchaus nicht über jene politische Anschauungsweise hinaus gekommen ist, welche wir als die mechanische Staatslehre angeführt haben; es erinnert uns an die politische Denkweise, welche in Volney's Katechismus des französischen Bürgers, später 1820 als **loi naturelle** herausgegeben, die Grundsätze der Gleichheit und Freiheit mit der schlichtesten Einfachheit, obgleich sehr oberflächlich, ableitet.

Ueberhaupt hat auch die neuere englische und nordamerikanische Schule der Politik diese Staatsmechanik nicht überwunden. So W. Blackstone in seinen **Commentaries on the laws of England**, so Delolme in seiner im englischen Geiste aufgefaßten Schrift: **Constitution de l'Angleterre, ou état de gouverne-**

ment anglais comparé avec la forme républicaine et avec les autres monarchies de l'Europe. Amsterdam, 1771. Millar Historical view of the English government from the settlement of the Saxons in Britain to the accession of the house of Stuart etc. 3d. edit. Lond. 1818. The Letters of Junius London, 1786. Bentham Essay on political tactics, 1791. A concise view of the Constitution of England, by G. Custance, 3d. edit. Lond. 1815. Hallam Constitutional history of England, 1829. John Russel's verwandtes Werk, so wie das Palgrave's und die großen Staatsmänner und politischen Redner Chatam, Pitt, Fox, Sheridan, Grattan, Tierney, Mackintosh, Erskine, Canning, Brougham, Grey, Peel, Stanley, Macauley und in Amerika vorzüglich das berühmte Werk: The Federalist, or the new constitution, written in the year 1788, by Hamilton, Madison and Jay. Hallowell, 1826. Ferner: A view of the Constitution of the United-States, by W. Rawle. Philad. 1829. Commentaries on American law, by J. Kent. New York, 1826—28; Tucker Blackstone's Comm.; Jefferson's Correspondence; Dane Abridgement of the Law; Wilson's Law Lectures; Wilson's Works; der frühere Paley on moral and political Philosophy; Adams's Defence of the Constitution; Story Commentaries on the Constitution of the United-States. 3 Vol. 1833.

Nie könnte mit solchen Ansichten eine Staatsleitung ausgeführt werden, wie in England und Amerika, wenn nicht eine gute Ausstattung mit altenglischem Phlegma und ein unermeßlicher Schatz öffentlichen Geistes in diesen Nationen läge, welcher sie, wie ein politischer Instinct, sicher leitet. Wo dieser ruhige Nationalcharakter und öffentliche Geist fehlen, wie z. B. in Frankreich, hat es dieser politische Rationalismus nicht einmal zum Noviciat in der politischen Praxis gebracht; denn er setzte sich nur einen Regierungsmechanismus zum Ziel, dem alle innere lebendige und daher allein kräftige Individualität fehlt; statt einer autonomischen Gemeindeverfassung, hat eine vielköpfige Regiererei die Sorge für Alles übernommen, in ewig ängstlichem Mißtrauen Controlen auf Controlen gehäuft und ein Beamtenheer geschaffen, und den Staat durch diese Büreaukratie in einen solchen Zustand

der Erkrankung geführt, wo die nationale Lebenskraft auch nicht mehr einen gesunden Punkt findet, von wo aus sie die Ueberführung in die Genesung versuchen kann. Man braucht nur die gegenwärtige Advokatenregierung in Frankreich anzusehen, wo auch nicht ein großer Charakter erscheint, um die Folgen dieser negativen Politik ausgeführt zu finden. In Teutschland hat man in schlechter Nachäffung des fremden Scheins und ausländischer Nichtigkeit treulich auch dieses System des Mistrauens nachgemacht, und um so unverzeihlicher, da hier die Abfolge der Stätigkeit des angestammten Nationalgeistes nicht durch solche Katastrophen unterbrochen war, wie in unserem Muster gebenden Nachbarlande.

Aber auch in der völkerrechtlichen Sphäre hat diese negative Politik ihr Unwesen getrieben, und sie treibt es noch, die Völkerindividualitäten wurden und werden mishandelt: man denke nur an die aus den verschiedenartigsten Bestandtheilen gebildete Schöpfung des Königreichs der Niederlande. Die Diplomatie schaute auf ihre statistische tabula rasa, wo vor den Ziffern der Geviertmeilen, des Bevölkerungs- und Viehstandes die Völkergeister gewichen waren; man braucht, um den gräßlichen Bankbruch dieser negativen Politik zu ermessen, nur auf die Stätte des gegenwärtigen Bürgerkrieges in Spanien zu schauen, wo zur Rettung des Satzes des rationalistischen Völkerrechts von der Unabhängigkeit eines Staates (wogegen aber die wirkliche Abhängigkeit, von beschnittenen und unbeschnittenen Banquiers eingetreten ist) und des Verbotes der Intervention, nicht aber der Cooperation, im spanischen Volke die Menschheit im Innersten mishandelt wird — und zwar nicht um der Nation willen, sondern wegen der Interessen zweier Kronprätendenten, die schon durch die Art der Führung des Kampfes sich der Krone völlig unwürdig zeigen.

Zuerst wirft die Diplomatie sich in den durchlöcherten Mantel des Staatsgeheimnisses, den höchstens das russische Kabinet verschmäht, und kann die Sache nicht im Winkel beigelegt werden, so wirft man sie hinaus als Beute der Gewalt; der rohe Sieger wird anerkannt, und ganz antirationalistisch, aber machiavellistisch der Erfolg über das Anrecht gesetzt. Man hat

sich der Ansicht des Volkes entwunden, und in selbstischer Befangenheit aufgestellt, ohne aber den Beruf jeder Nation im Großen der Menschheit zu berücksichtigen; ein richtungsloses Experimentiren in der Gesetzgebung hat jede Pietät für die angestammte nationale Einrichtung verdrängt; eine ewige Lust nach Aenderung drängt, ohne es zu bleibenden Schöpfungen bringen zu können.

Das Erfolglose dieser Tendenz und eine gewisse durch sie nothwendig aufgedrängte Trostlosigkeit hat daher auch die besten Geister der neuen Zeit ergriffen, und eine ewige Macht über der schwachen Kraft der Sterblichen wieder zur Ahnung und Anerkennung gebracht. Man hat wieder angefangen, den Institutionen der Völker eine inwohnende, der Subjectivität der Menschen enthobene Macht, eine selbsterhaltende und reproductive Kraft beizulegen.

Diese historische Anschauungsweise brach zugleich in den die französische Revolution bekämpfenden Schriftstellern Burke, Bonald, Maistre, La Mennais, Chateaubriand, Adam Müller, Haller, Schlegel, und in den Mitgliedern der historischen Rechtsschule, Schlosser, Hugo, Savigny, Niebuhr, Eichhorn durch; vollendet aber erscheint diese Ansicht in der ersten Philosophie Schelling's und dialektisch durchgebildet in Hegel's Naturrecht.

Die Bekämpfer der Revolution leisteten der geschichtlichen Rechts- und Staatslehre nur einen negativen Dienst, indem sie die Unhaltbarkeit des Rationalismus in Theorie und Praxis zwar zeigten, aber an dessen Stelle entweder gar Nichts, oder nur etwas Einseitiges setzten. Uebrigens hatten die antirevolutionären Schriftsteller den Grundzug des Rationalismus, die Irreligiosität, richtig hervorgehoben, und durch sie weht daher ein stiller Geist der Frömmigkeit, welcher sich oft nur zu sehr dem Bekenntnisse des Einzelnen anschließt.

Burke haben wir schon oben gesehen, wie er aus der Mitte der britischen Nationalität, mit religiösem Sinne und eben so ehrfurchtsvoll für die überlieferten Einrichtungen der Vergangenheit als empfänglich für die Forderungen der Neuzeit der poli-

tischen Stätigkeit im Gegensatz der französischen Wandelbarkeit sein großes Wort im Parliamente sprach, obwohl er als englischer Staatsmann den geschichtlichen Rationalismus nicht aufgab, und überhaupt nur von empirisch historischem Boden den Feind angriff und daher dessen Herz nicht traf.

Weit unter Burke stehen die antirevolutionären Schriftsteller Frankreichs, welche der Schauder vor den thörichten und blutigen Bildern der französischen Revolution weckte, und deren Stellung daher dieses gelegenheitliche Interesse und die einseitige Preisung des Katholicismus trüben. Dieses ist vorzüglich bei Bonald der Fall, welcher ohne durchgreifende Grundanschauung und mit einer übrigens unbestimmt aufgefaßten theoretischen Tendenz eine äußerst dunkle Darstellung und ein oft bis zur Ungereimtheit gehendes Haschen nach Trichotomien zeigt. Diese Dreitheiligkeit ist aber bei ihm nicht bloß ein methodologischer Auswuchs, sondern sie hat materielle Ergebnisse.

Bonald's Lehre, wie sie sich in seiner **Législation primitive considérée dans les derniers temps par les seules lumières de la raison. III Vol.**, und in seinem **Essai analytique sur les lois naturelles de l'ordre social, ou du pouvoir, du ministre et du sujet dans la société** ausspricht, ist folgende: Die Volkssouverainetät ist eine leere Abstraction, welche von Gott absieht und den Menschen vergöttert; ein Staatsvertrag besteht nicht; nach dem Vorbilde des Monotheismus soll in Staat und Kirche nur Einer herrschen, weil doch immer nur Einer spricht, vorschlägt, schreibt. Daher sieht er in der Geschichte eines Freistaates bloß die Geschichte des Menschen und seiner guten und schlimmen Thaten, in der Geschichte seines État hingegen die Geschichte der allmälig sich entwickelnden Natur. In der Staatsgewalt soll man immer Gott erkennen, der in den Gesetzen der höchsten Gewalt seinen Willen offenbart, wo aber Bonald wegen der Lückenhaftigkeit der Staatsgesetzgebung auch die Lückenhaftigkeit der göttlichen Offenbarung annimmt, und keine Hilfe dagegen zu finden weiß. Die geoffenbarten Gesetze sollen das Wesen der Gottheit darstellen; eine Offenbarung im Gemüthe des Menschen leugnet er, und sagt daher, daß die Regierung nur Gesetze geben soll, welche die Natur nothwendig fordert, und

natürlich ist ihm nur eine unbewegliche Gesetzgebung, denn die Erhaltung ist der Staatszweck, nicht das revolutionäre Neumachen; daher verlangt er die ihm als Kasten geltenden Innungen, die Erblichkeit der ausschließlich dem Adel anzuvertrauenden Aemter.

Die Regierung ist die Liebe, und die Grundlage des Staates die Nächstenliebe, und dennoch nimmt Bonald den Menschen als wesentlich selbstsüchtig an. Die Regierung kann nur das Gute wollen und thun, und hebt durch das entgegengesetzte Handeln sich selbst auf; daher soll der Bürger thätigen Gehorsam für das Gute, passiven Gehorsam gegen das Böse zeigen. Die Regierung hat die Function, für die Gesellschaft zu wollen und zu handeln; in ersterer Hinsicht ist sie gesetzgebend, in letzterer richtend und kämpfend. An einer andern Stelle weist er der Regierung das Wollen, den Ministern das Handeln und den Unterthanen die Receptivität an. Daß bei einer solchen Vertheilung der Geschäfte der Unterthan jede Revolution beginne und die Regierung sie nur zu Ende führe, ist natürlich.

Und gleichwohl will Bonald mit dieser, wie er sie nennt, einfachen Staatslehre, die aus entweder ganz unwahren, oder nur theilweise richtigen, aber immer innerlich schiefen oder äußerlich falsch gestellten Sätzen, die wir nicht einzeln beurtheilen wollen, die beste Verfassung dargestellt haben, die er formalistisch allgemein und für alle Völker passend, mit den Rationalisten, die er bekämpft, hierin einstimmig, ausgibt, und mit mathematischer Sicherheit aus seiner Theorie alle Aufgaben des öffentlichen Lebens lösen — ein Vertrauen, welches sich in der Praxis unserer Zeit selbst beschämen würde, abgesehen davon, daß der religiöse Geist, dem wir in seiner christlichen Reinheit seine Wirksamkeit im Staatsleben zuerkennen, hier mit einem unbegreiflichen Fanatismus der Unduldsamkeit gegen Akatholiken verfährt, welche er den Revolutionären stets gleich stellt. Diese Schattenseite ist übrigens eine richtige Folge der Lehre, daß nur in der kirchlichen und politischen Einheit das religiöse und staatsbürgerliche Wohl liege, gegen welche die Erhebung jeder individuellen Ueberzeugung, wodurch die sichtbare Kirche und Staatsgesellschaft aufgehoben werde, als Empörung gebrandmarkt wird.

Höher als Bonald steht de Maistre, obgleich er zum nämlichen Endergebnisse gelangt. Er sieht als der echte Vertheidiger des Mittelalters Alles vom Standpunkte der Theokratie; in allem Bestehenden erkennt er eine Fügung Gottes; alle Staaten und alles Staatliche ist Gottes Werk; wenn der Mensch solches gründet, so ist es von Schlechtem; allein diese providentielle Fügung verläuft de Maistre nicht durch den Schöpfungsvorgang des menschlichen Geistes, sondern durch starre äußere Einrichtungen, zumal die katholische Kirche, an welche sich das Aggregat der kastenmäßig gegliederten Stände anschließt, und welche ihm, als von ihr beurkundet, auch alle ihre politischen Ansichten an die Hand gibt. Er ist der Hierophant der kirchlichen Tradition, der absoluten Regierungsform; mit einem schmähenden Fluch auf Bildung und Wissenschaft, feiert er in retrograder elegischer Sehnsucht die Apotheose des Glaubenszwanges und der Tyrannei.

Schon im Jahre 1792 legte de Maistre in seinen **Considérations sur la France** die Weissage der da kommenden Verbrechen nieder. Hierauf folgte sein Werk über das **principe générateur des constitutions sociales**, welches ihm die unbedingte Theokratie, gestützt auf den Grund ihrer Unfehlbarkeit, ist, unter dessen Herrschaft er die Menschheit zurück tauchen möchte.

Später schrieb er die **Soirées de Saint-Petersbourg**, in welchen er, so wie in seinem mehr die Ausführung berücksichtigenden Buche **du Pape** und in seinem Werke **de l'Église Gallicane** sein System abrundete, und von dem höchsten Gipfel der Abstraction bis zur einzelnsten Anwendung durchführte, mit einer glühenden Polemik, bei welcher er den Riesen des 19ten Jahrhunderts mit dessen eigenen Waffen bekämpft, den kirchlichen Despotismus über Könige und Völker mit der Sprache der Demokratie in muthiger Laune vertheidigt. So sagt er: „Ihr wollet, daß die Menschen glücklich seien, und daß sie zu diesem Zwecke frei und durch die Gesetze geleitet werden; es gibt nichts Besseres. Auch ich, ich, der ich die Volksversammlungen, das Volk und alle Denkfreiheit, meine eigene ausgenommen, verachte, will, daß die Regierung gerecht, vernünftig sei; ich will, wie ihr, den Sieg eines unparteiischen und oberherrlichen

Gesetzes. Aber ihr wandelt einen schlechten Weg. Statt das Gegengewicht in die Tiefe zu legen, statt in der Menge einen blinden und gewaltthätigen Widerstand zu suchen, muß man eine erleuchtete, unbestechbare, unfehlbar leitende Macht erschaffen; diese Macht besteht, sie ist vor euern Augen: es ist der Papst."

Er vertheidigt dann die Wirksamkeit der päpstlichen Theokratie im Mittelalter. "Herrschte nicht, sagt er, im 11ten und 12ten Jahrhundert der Papst über die Gewissen? Gab ihm nicht diese Souverainetät über die Gewissen die Souverainetät über die Personen? Setzte er nicht Könige ab? Linderte er durch die Absetzung der Könige nicht die Lage der Völker, wenn sie unterdrückt waren? Wohlan! Erwecket wieder diese Ordnung der Dinge, ihr, die ihr Widerstände, Garantien wollet, erkennet dem Papste die höchste Gewalt über die Könige und Völker zu! Setzet in ihn alle repräsentativen Regierungen der Erde, wenn man denn so sagen soll, und ohne Kampf, ohne Umwälzung, durch seine Autorität allein wird er die Gerechtigkeit und die Freiheit in Europa erhalten."

Das Ringen der modernen Völker nach Verfassungsbriefen ist ihm ein Wahnsinn.

"Noch keine Verfassung, sagte er schon in den angeführten **Considérations sur la France, chap.** 6, ist aus einer Berathung hervorgegangen; die Rechte der Völker werden nie geschrieben, oder wenigstens die constitutiven Acte oder die Grundgesetze sind nichts Anderes, als Urkunden, welche frühere Rechte erklären, von welchen man nichts Anderes sagen kann, als daß sie bestehen, weil sie bestehen.

Da es Gott nicht für gut gefunden hat, auf diese Art übernatürliche Mittel anzuwenden, so beschränkt er wenigstens die menschliche Wirksamkeit in dem Maaße, daß bei der Bildung der Verfassungen die Umstände Alles thun, und die Menschen selbst nur Umstände sind.

Die Rechte der Völker im eigentlichen Sinne gehen sehr oft von der Verwilligung der Staatsherrscher aus, und in diesem Falle kann es geschichtlich daraus erhellen; hingegen die Rechte des Staatsherrschers und der Aristokratie, wenigstens die wesent-

lichen, constitutiven und **radicalen**, wenn man sich so ausdrücken darf, haben weder ein Datum, noch einen Urheber.

Je mehr man sie aufschreibt, um so schwächer ist jede Institution. Der Grund hievon ist klar; die Gesetze sind nichts als Erklärungen der Rechte, und die Rechte werden nicht erklärt, außer wenn sie angegriffen werden, so daß die Menge der Verfassungsgesetze nur die Menge der Widersprüche und die Gefahr einer Vernichtung beweist.

Keine Nation kann sich die Freiheit geben, wenn sie dieselbe nicht hat; wenn sie über sich nachzudenken beginnt, sind ihre Gesetze gemacht.

Die Freiheit in einem Sinne war stets eine Gabe der Könige; denn alle freie Nationen wurden durch Könige constituirt. Dieses ist die allgemeine Regel, und die Ausnahmen, welche man angeben könnte, würden sich unter die Regel fügen, wenn sie näher erörtert würden....

Eine Versammlung von Menschen, von welcher Art sie auch sei, kann nie eine Nation constituiren, und schon dieses Unternehmen übertrifft an Wahnsinn das, was alle Bedlams der Welt Widersinniges und Närrisches erzeugen können."

Allein liegt nicht in diesen Sätzen ein ungeschichtliches Verkennen der Uebermacht der subjectiven Persönlichkeit, welche den eigenen Charakter der neuern Zeit bildet? Zeigt sich hier nicht ein eben so großer Mangel an historischer Kritik bei de Maistre, als bei dessen Gegnern, welche den modernen Rationalismus allen Völkern der Vorzeit aufdrängen möchten. So sehr springt eine Theorie, welcher man alle extremen Folgerungen ausgezogen hat, zu ihrem Gegentheile über. Die selbstherrische Vernunft hatte in Frankreich allen alten Glauben eingerissen; diese Vernunft mußte entwürdigt werden durch ihre Selbstergebung an die absolute Gewalt der Theokratie; dieses verlangte aus demokratischem Eckel de Maistre und seine ultramontanische Schule, deren Lehre Napoleon zu Gunsten seines mechanischen Despotismus ausbeutete, namentlich vermittelst seiner Krönung durch den Papst die päpstliche Suprematie, freilich bei ihm in inhaltsleerer Schau, in dem nämlichen Frankreich vorspiegelte, welches ein Jahr=

zehnt vorher die Aufhebung des Priesterthums und des Gottesdienstes verkündet hatte; allein eine Lehre, wie die de Maistre's über den Papst und seine Gewalt hatte dadurch einen Hauptpunkt in der Gesellschaft und in der Zeit gefunden. Geistreich ist de Maistre's Werk vom Papste, hinreißend die Beredsamkeit, scharfsinnig die Kette seiner Paradoxien. Allein es fehlt dem Buche der Glaube, den es der Welt geben will: — ein vernichtender Skepticismus irrt gespenstisch durch das Werk und enthüllt statt des Gläubigen den Sophisten, der selbst nicht im Weltalter der Theokratie gewurzelt, von einem Trümmer der gegenwärtigen Zeit zur Warte der Vergangenheit, dem gothischen Dome der Hierarchie, hinan blickt, und nicht die Gründe des Glaubens, sondern die Syllogistik des Rationalismus, den Calcul des Interesses anwendet, um die unterjochte Menschheit an den Thron der päpstlichen Unfehlbarkeit zu schleppen. Nicht ein priesterlicher Machiavellismus, sondern ein Athmen des ganzen Zeitalters in der geheimnißvollen Luft des unreflectirten Glaubens, eine Versenkung der ganzen Gesellschaft in die symbolische Mystik des Gemüths und der Phantasie kann eine solche Lehre begründen. Durch die Behauptung der Nützlichkeit einer solchen theokratisch geschirmten Ruhe wird die Hierarchie selbst entweiht, obwohl ich nicht leugnen will, daß das hehre völkerrechtliche Schirmamt des Papstes selbst im Mittelalter nicht stets durch seine innere Anerkennung im Gemüth der Zeit, sondern nur zu oft durch kluge Combinationen weltlicher Politik gewirkt hat. Selbst zur Zeit der höchsten Blüthe der mittelalterlichen Theokratie war das päpstliche Schiedsgericht nicht immer ein Organ der allgemeinen Befriedung, sondern nur zu oft eine revolutionäre Parteigängerei in der durch den Feudalismus zerissenen Zeit und Menschheit. Und am Ende kömmt, da jedes politische System zu seiner Ausführung streben muß, Alles auf die Frage hinaus: Läßt sich diese Unterwerfung der Welt, diese kosmopolitische Gläubigkeit unter der päpstlichen Herrschaft, nach dem gewöhnlichen Gang der Cultur, zumal der unserigen, ausführen? Gewiß nicht. — Nur eine Selbstverzweiflung der Menschheit könnte dahin führen. De Maistre bleibt, wie er sinnig

genannt wurde, der Prophet der Vergangenheit: der Prophet der Zukunft wird er nie werden.

Ein Schüler de Maistre's, voll unverwüstlicher, sittlicher Kraft, ist Lamennais, der Fichte der ultramontanischen Schule, welcher eine Hauptseite des Katholicismus darstellt, die diesen in allen Zeitaltern durchgreift, nämlich die Mischung einer objectiven Autorität mit demokratischen Elementen. Mit Macht hatte er die religiöse Gleichgiltigkeit bekämpft, die er als das Grundleiden unserer Zeit erkannte, das er durch eine durchgreifende geistig sittliche Reform des Klerus zu heben hoffte. Diese Richtung zeigte er in der Uebersetzung des **Guide spirituel** von Louis de Blois (Paris 1807), in seinen **Réflexions sur l'état de l'église en France pendant le 18ième siècle, et sur sa situation actuelle** (Paris 1808). Die Legitimität verwerfend, wie die Volkssouverainetät, hofft er die Verwirklichung des christlichen Staates erst durch die Verjüngung des ganzen gesellschaftlichen Zustandes. Das Princip der Autorität, wie er es in seinem **Essai sur l'indifférence en matière de réligion** (2 Bde., Paris 1817—20) und in seiner **Défense de l'Essai etc.** (Paris 1827) niederlegt, leitet nach ihm allein sicher. Die Vernunft des Individuums muß sich unter die Autorität des **sentiment universel** stellen, weil diese Unterordnung nach ihm der einzige Weg zur Wahrheit ist. Dieses **sentiment universel** ist ihm aber die katholische Kirchenlehre; sie ist ihm die allgemeine Vernunft. Diese Lehre waltet auch in den andern Werken von Lamennais, so in dem „**De la réligion considérée dans ses rapports avec l'ordre politique et civil**" (2 Bde., Paris 1825—26), „**Mélanges**" (Paris 1826), „**Des progrès de la révolution et de la guerre contre l'église**" (2te Aufl., Paris 1829), so wie in seiner Zeitschrift „**L'avenir.**" Seine „**Paroles d'un croyant**" (Paris 1834), welche durch ihren Antimonarchismus von Seite eines so großen Vertheidigers der Autorität die Welt überraschten, waren nur eine folgerichtige Entwicklung eines Elements, das vom Beginn an in dem Systeme von Lamennais gelegen hatte.

Auch in Teutschland fand diese theokratische Ansicht der Staatenleitung eine mehrfache Nachbildung, vorzüglich durch

Adam Müller, der übrigens eine philosophischere Richtung hat, die Schelling abgeborgt ist, wie er denn in seinen frühern Schriften selbst materiell an Schelling erinnert; so z. B. in der Grundansicht seiner Schrift „die Elemente der Staatskunst," dadurch, daß das Hauptübel unserer Zeit in der Ablösung des Individuums von dem Staate, und in dessen selbstischer Aufstellung außer dem Staate liege. Schön, obgleich nur theilweise wahr, sagt er in der letzten Vorlesung: „Halten Sie nur die eine, jetzt hinlänglich bewiesene Wahrheit fest, daß der Wahn, als wäre das Glück der Menschheit nichts Anderes, als die Summe der kleinen Privatglückseligkeiten der gerade neben einander Wohnenden, uns um alles Lebensglück gebracht hat. Dadurch ist der Staat zu einer gemeinen Polizei-Anstalt herabgesunken, und die Kirche desgleichen. Wir, die wir in dem Ganzen, in weltlicher und geistiger Gemeinschaft mit der Menschheit leben sollten, stehen einzeln, von trauriger Sorge um den kommenden Tag befangen, und werden der Früchte unseres einsamen geistlosen Fleißes nicht satt noch froh. Wir wissen Rechenschaft zu geben von allem auf unserm reichen Wohnplatze Vorhandenen, von der Ceder bis zum Ysop; wir reden die Zungen aller Völker; bei jedem Einzelnen strömen die Nachrichten von jeder Bewegung der Welt oder der Geister unmittelbar zusammen; alle Mittel, alle Fertigkeiten, alle Künste, alle Talente, welche die Gesellschaft binden, stehen uns zu Gebote. Aber dessen ungeachtet ergreift uns bei jeder Erscheinung äußerer Gewalt und Willkür die Angst über alle unsere mühsam errichtete Herrlichkeit. — Weil Alle herrschen wollen, weil Jeder sein Privat-Glück und seine Privat-Ansicht zur Regel der Menschheit erheben, und Keiner dem Gesetze der Menschheit dienen will: so ist Keiner frei; so sind alle Staaten, so ist alles politische Leben versunken und regt sich nicht." —

Mit Schelling stimmt er ferner überein in der Bekämpfung der starren naturrechtlichen Construction, und in der Forderung von Innerlichkeit, Volksthümlichkeit. „Die Arbeit der Gesetz- und Verfassungs-Fabrikanten an und für sich, sagt er in der Vorrede zu dem genannten Werke, bedeutet nichts; eben so

wenig bedeutet an und für sich das Privatverdienst und die Privatbildung der Völker ohne nationale Formen etwas."

In seiner spätern Schrift: „Von der Nothwendigkeit einer theologischen Grundlage der Staatswissenschaft und Staatswirthschaft (Leipzig, 1819), führt er die beiden Hauptzüge seiner Ansicht, die göttliche Einrichtung aller gesellschaftlichen Zustände und die organische Wechselbedingung aller öffentlichen Zustände und Organe noch entschiedener durch. Nach dieser hat jeder Mensch in dem Staate einen Stand, gleichsam einen Staat im Staate, wodurch er herrscht und gehorcht. Staatsrecht und Privatrecht bedingen sich wechselseitig, und sollen sich nicht einseitig unterwerfen, sondern sich durch Klugheit ausgleichen, auf welche sich die Politik gründet. Nicht das starre Naturrecht kann diese Vermittlung leisten, sondern das über den Parteien stehende geoffenbarte göttliche Recht, ohne welches die Staatskunst so wenig ihre Aufgabe lösen kann, als die Stände ohne das Mittleramt des geistlichen Standes. Nur eine christliche Verfassung könne die Völker befrieden, nie eine solche, die bloß die Schöpfung der Vernunft sei.

Dieses Unterjochen der Vernunft des Menschen können wir nicht zugeben, eben so wenig diese Surrogation der Theologie an die Stelle der Politik; denn das Vermischen organischer Unterschiede ist eben so gefährlich, als das abstracte Spalten des zusammengehörigen Lebendigen.

Bei weitem nicht an Adam Müller reicht L. v. Haller, welcher, durch die französische Revolution und ihre zerstörende Wirksamkeit bestimmt, zuerst 1808 in seinem Handbuch der allgemeinen Staatenkunde, seit dem Jahre 1820 aber in seiner „Restauration der Staatswissenschaft, oder Theorie des natürlich geselligen Zustandes, der Chimäre des künstlich-bürgerlichen entgegengesetzt," seine Opposition gegen den von Frankreich ausgehenden politischen Rationalismus aussprach, der, da er alle Menschen als ursprünglich gleich frei geboren erklärte, auch alle Ungleichheiten nur durch den Beschluß der Mehrheit rechtlich begründbar annahm. Gegen diese mechanisch arithmetische Staatslehre suchte Haller eine natürliche Begründung,

welche aber durch die gelegenheitliche Einwirkung von Ansichten eine Verschrobenheit sich zuzog. Er hielt nämlich den politischen Nationalismus statt für die wucherliche Uebertreibung eines in der Natur des Menschen begründeten Elements nur für die Frucht geheimer Gesellschaften, und rieth daher, zum Schutz des gesunden Zustandes, diesen andere geheime Gesellschaften entgegen zu setzen, und weil er von einem Gesammtwillen nichts wissen wollte, und die Gesellschaft rein empirisch auffaßte, also nur Einzelne ohne Verbindung sah, so läßt er diese in ihrer öden Isolirtheit stehen, und das öffentliche Recht im Privatrecht untergehen, indem er durch Ueberschätzung des Unmittelbaren, Natürlichen, alles Mittelbare, d. h. durch Ableitung vom Menschen Geschaffene vernichtet, und zudem ein Unmittelbares zu Tag fördert, welches der Niederschlag aller Empirie, daher nur ein rohes, nicht ein veredeltes Natürliches ist. Er geht also von einer Grundlage aus, die so einseitig ist, wie die des Liberalismus.

Aus diesem Hasse der Mittelbarkeit verwirft er jede Delegation der Gewalten, weil er aus der Rückforderung der übertragenen Gewalt in Frankreich alle Mißgriffe und Gräuel der Revolution, die Umkehrung der natürlichen Gesellschaftsordnung, die Verwandlung des Volkes in den Herrscher, den blos durch arithmetische Sammlung gewonnenen Gesammtwillen als einziges Gesetz, von welchem jedes Privatrecht verschlungen wird, und den ganzen Mechanismus einr bureaukratischen Regiererei hervorgehen gesehen hatte.

Haller selbst ist gewissermaßen ein Gegner des unmittelbar göttlichen Rechtes, und trotz seiner Bekämpfung aller Delegation legt er diese doch seinem Systeme zu Grunde, weil nach ihm die Stärke der Rechtsgrund der Gewalt ist. Nun ist aber die Stärke an und für sich noch rechtlos, und wird bloß durch eine höhere Verleihung gerechtfertigt; denn wäre die Stärke als solche auch schon das Recht, so müßte die Herrschaft alsbald aufhören, wo die Stärke relative Schwäche, d. h. von einer größern Stärke besiegt wird.

Der Umstand, daß Haller das Herrscherrecht als ein Privatrecht, d. h. als Eigenthum betrachtet, und auf jenes die Gründe der

Erwerbung von diesem analog anwendet, kann nicht helfen, weil zur Gründung eines Privatrechtes außer der innern Nothwendigkeit nur die Einwilligung der zu Verpflichtenden, zur Gründung öffentlicher Rechte aber ein höherer Verein gehört. Allein die Stärke bringt es nicht einmal zu einem Privatrechte, überhaupt also zu keinem Rechte, weil die Anerkennung der zu Verpflichtenden fehlt; mit Einem Wort, Haller hat zur Grundlage seines Systems einen bloßen äußern factischen Veranlassungsgrund, die Stärke, ohne Rechtfertigung aufgestellt, und den Satz, daß das Herrscherrecht ein Privatrecht sei, nicht erwiesen. Auch betrachtet er die von ihm zu Grunde gelegte Gewalt nicht in organischer Entwicklung, sondern lediglich in ihren mechanischen Erscheinungen. Er nimmt daher diese Gewalt nur in drei Gestalten an: als grundherrliche, priesterliche und kriegerische, und baut auf sie drei Arten von Staaten: den Patrimonialstaat, den Priesterstaat und den Kriegerstaat, obgleich er, wie einer seiner Verehrer schon bemerkte, eben so gut von Nomaden- und Banquierstaaten, und da Vorstellungen sich ganzer Völker bemächtigen, sogar von ideokratischen Staaten hätte sprechen können. Weil Haller jeden wahren Unterschied zwischen öffentlichem und Privatrecht leugnet, so sind die Staaten ihm Herrschaften, die ganz die Gestalt haben, wie alle Privatverhältnisse zwischen einem Höhern und Niedern, mit Ausnahme der dem Staat als höchstem Verein zukommenden Unabhängigkeit, also wie das Verhältniß zwischen Vater und Kindern, Herrn und Knechten, Meister und Gesellen. Da der Regent in der durch das Schicksal ihm verliehenen Herrschergewalt ein Privatrecht, ein Vermögen hat, über welches er wie über ein Eigenthum unbeschränkt verfügen kann, so kann von einer Verpflichtung des Herrn nicht die Rede sein. Weil also zwischen dem Herrscher und den Unterthanen keine rechtliche Wechselseitigkeit besteht, und die von dem Herrscher nicht in Anspruch genommenen, sonach dem Unterthanen gelassenen Rechte auch Privatrechte, also eben so gut und unverletzlich, als die des Fürsten sind, so kann der Unterthan zu keinen Opfern für das Gemeinwesen, das ja für ihn nicht besteht, sondern ausschließliche Sache des Herrn ist, angehalten werden,

nicht zum Kriegsdienst, nicht zu Steuern, und ist im Fall der Verletzung durch die Regierung sogar zum bewaffneten Widerstande berechtigt, der bei Haller ganz unschuldig nur die von den Rechten aller Völker gebilligte Befugniß zur Selbstvertheidigung ist. Aus dem Satz, daß das Herrschaftsrecht nur ein Privatrecht ist, ein Privatrecht aber auch den Unterthanen zustehen muß, geht als weitere Folgerung nothwendig hervor, daß auch jeder Unterthan ein Regent ist, also alle öffentlichen Gewalten hat; deßwegen haben auch die Unterthanen, der Staatsgewalt gegenüber und zum Trotze, ein Recht der Gesetzgebung (daher die mögliche Ausdehnung der Autonomie), ein eigenes Beaufsichtigungsrecht (daher der Haß gegen die Polizei, selbst die gute), eine eigene Gerichtsbarkeit (daher die große Gunst für das Patrimonialgerichtswesen), eine eigene vollziehende Gewalt (daher die Berechtigung der Bürger zur Privatfehde).

Kurz die Haller'sche Lehre, ein verzogenes Zerrbild des Mittelalters, zerbröckelt im directen Gegensatz mit der Ansicht Adam Müller's, die durch den Staat alle Privatrechte absorbiren läßt, den Gesammtstaat in eine Menge von Privatvereinen, die er doch wieder mit dem Kitte von Privatverträgen mechanisch zusammenklebt. Im Hintergrunde dieser Privatverträge, die nie einen Ausgang aus der Privatenge in einen Nationalstaat zeigen, zucken nur die zerstückten Glieder des in seine Moleküle zerrissenen Staatsvertrages von Rousseau. Haller, der Rousseau der Antirevolution, hat den Stamm der kolossalen Willkür, der volonté générale, abgehauen, und alle Schößlinge desselben wieder gepflanzt. Von einer organischen Verschmelzung der Elemente eines Staates kann bei einem solchen Verfahren keine Rede sein, daher auch Haller's Eifer gegen jene Regierungsform, welche gerade eine organische Gliederung der Rechte der Staatsgewalt und der Rechte der Individuen anstrebt, gegen die constitutionelle Monarchie, welche nach dem Bekenntniß dieser Schule in ihrer gäng und gäben Form nur als eine stehen gebliebene Bildung des jacobinischen Staates erscheint, und gegen ihren Hauptvertheidiger nach englischem Vorbilde, nämlich Montesquieu, der durch seine Analyse des pouvoir législatif, exécutif und judiciaire und die

Aufstellung derselben als selbstständiger Gewalten, einen Haupttheil des politischen Unsinns der neuern Zeit verschuldet habe. Haller konnte sich daher nicht einmal zu dem Gebilde der ständisch-organischen Monarchie erheben, wo die Kirche als sänftigende Macht über den Egoismen der in reichem Geflechte das malerische germanische Leben bildenden Stände sich erhob. Wenn Haller daher die katholische Kirchengewalt zur Bindung seiner chaotischen Ordnung ruft, so tritt sie nur als Kette für die Bändigung der wild gegen einander aufgährenden Elemente, als Zwang des Unverträglichen auf, nicht als schöpferische und wiedererzeugende Seele eines lebendig gegliederten Ganzen.

Mit der besten Gesinnung für die politische Befriedung der Welt ist sonach Haller ein rückwärtsgewandter Revolutionär, und mit aller Zuversicht des Sehers in das stille Eden seiner Schöpfung ist der Bau seiner Lehre nur ein Janustempel, der bei dem ewigen innern Kriege nie geschlossen werden würde.

Für eine wahre organische Gestaltung im Sinne der germanischen Nationalität hat mehr und einen empfänglichen Sinn Fr. Schlegel.

Mit Recht spricht sich in Schlegel's Ansichten eine düstere Unzufriedenheit mit dem politischen Zustande der Gegenwart aus, mit Recht erklärt er, daß der westphälische Frieden, den er übrigens, offenbar überschätzend, den größten aller Frieden, und das glückliche Ende eines langen und als unauflöslich erscheinenden Krieges nennt, und das achtzehnte Jahrhundert, ersteres ein religiöses, letzteres ein politisches Gleichgewicht geschaffen habe, das nur mechanisch vermittelnd und negativ sei, und die positive Heilung für das tiefe Leiden der Welt noch nicht eingetreten sei; mit Recht spricht er aus, daß eine innere Selbstbeschränkung der politischen Kräfte um so nothwendiger erscheine, da die Völker nicht mehr in einem öden wechselseitigen Abstande beharren, sondern in einer großen Gemeinsamkeit stehen; daß eine Staatslehre bloß mechanischer und dynamischer Art nicht mehr ausreiche; eine geistige Durchdringung durch die Religion auch für das Staatsleben gefordert werde, allein so, daß Kirche und Staat, die lebendig auf einander einwirken sollen, ihre Gebiete nicht vermischen, oder gar verschmolzen

beider Leitung in der nämlichen Hand liege. Mit Recht fordert er, daß eine feste gediegene Gestaltung im Staat lebe, weil alles Absolute, Unbegrenzte im Nationalleben zum Uebel führe. Schlegel vertheidigt daher lebhaft das germanische System der Stände und der sie begrenzenden Innungen, verwirft aber, in Folge seines geblendeten Hasses gegen alle Delegation der Gewalten, die Repräsentation, weil er in ihr nur das arithmetische Collectiren der französischen Staatslehre versteht, obgleich das teutsche Ständewesen ohne den Begriff der Vertretung völlig unbegreiflich ist, und in jeder Körperschaft der Zweck durch die Mitglieder vertreten wird, abgesehen davon, daß ohne Repräsentation, wenn nicht ein baarer Absolutismus eingeführt werden soll, unsere Staaten in die Stadtverfassungen des Alterthums, dem die Vertretung allerdings fremd war, zurückverwandelt werden müßten.

Eben so ist es an Schlegel zu tadeln, daß er bei dem religiösen Element, dessen Einbildung in den Staat er mit Recht fordert, weniger das gesammte, den Grundideen nach in allen Bekenntnissen waltende Christenthum mit seiner freien Gestaltung berücksichtigt, als vielmehr die katholische Seite derselben. Es läßt sich dieses entschuldigen, weil gerade in Beziehung auf die Verfassung, die bei dieser Aufgabe vorzüglich zu beachten ist, mit Ausnahme der im Katholicismus verschütteten Gemeindeverfassung, die katholische Kirche ein gediegeneres Gebilde darstellt, als die protestantische, welche durch ihre Erhebung der kirchlichen Privatfreiheit das Ganze zu sehr verflüchtigt, als daß es eine gediegenere Form behaupten könnte. Mit Recht hatte daher schon A. Müller ausgesprochen: „In dem unbefangenen, gesunden Herzen hat das Gesetz und der Katholicismus seinen Wortführer; die Freiheit und der Protestantismus den ihrigen. Der Katholicismus, wie auch seine Bekenner abgefallen seyn mögen von dem Glauben an die alte politische Majestät der christlichen Religion, bleibt das heilige Archiv unseres Glaubens; der Protestantismus, wie seine Bekenner auch herabgesunken seyn mögen von einem Begriff zu dem andern, von einer leeren Vernunftformel zu der andern, bewahrt dennoch ein heiliges, unveräußerliches Princip: das Princip der Freiheit und demnach der

Allgegenwärtigkeit der Religion.“ Allein die Entfaltung einer Einrichtung nach Einer Seite beweist noch nicht den gänzlichen Mangel der andern Seite. Dieses einseitige Hervorheben des Katholicismus auf Kosten des Protestantismus ist schon an sich ungerecht, und bei Schlegel's Verfahren noch ungerechter, und führt in den Folgerungen zu einer Menge schiefer Ungerechtigkeiten, sogar gegen den Katholicismus selbst, da dieser wegen der Ableugnung der Vertretung von Schlegel zu sehr in seiner positiven Starrheit geltend gemacht wird, während doch in Wahrheit die Verfassung des Katholicismus mit seinem Mittelpunkt, der lehrenden Kirche, neben den stufenweise beigeordneten Kirchenversammlungen, den allgemeinen, den National-, Provinzial-, Diöcesan-Pfarrsynoden theilweise das Vorbild der ständisch beschränkten, und ihrer weitern Entwicklung, der constitutionellen Monarchie, geworden ist, wie denn bekanntlich im Mittelalter der Staat immer die Einrichtungen der Kirche nachgebildet hat.

Im Geiste der so eben betrachteten Denker lebt die geschichtliche Schule der Rechtswissenschaft, die als ihre Hauptorgane Hugo, Savigny, Niebuhr, Eichhorn verehrt.

Im Kampfe gegen den Rationalismus, welcher Alles durch die Willkür der Individuen schaffen will, nimmt sie in den Einrichtungen selbst einen innern schöpferischen Geist an, der sich selbst in organischen Gestalten verwirklicht, und der dieser Schule als der göttliche Keim aller Einrichtungen erscheint, daher die gläubige Ehrfurcht dieser Schule vor allem Geschichtlichen, vor allem Nationalen; daher die Furcht vor allem gesetzgeberischen Eingreifen in die autonomische Entwicklung der Institutionen; daher die übertriebene Ueberschätzung des Gewohnheitsrechtes vor dem geschriebenen, die Hinwerfung auf die Rechtsgeschichte und die Scheu vor der Dogmatik; daher auch in der Politik das Vertrauen in die in stätigem Flusse verlaufende politische Selbstentwicklung der Nationen, ohne diese aber durch äußere Anstalten, wie theokratische Gewalten, zu zügeln, oder in einen bestimmten geschichtlich abgezäunten Kreis einzubannen, oder aber gar auf eine frühere Entwicklungsstufe zurückzuwerfen.

Allein die geschichtliche Schule hat bis jetzt nur eine

Gesinnung, aber noch kein System geschaffen: sie ist daher mehr methodologisch, als systematisch wichtig, und unter den Gliedern der Schule selbst herrscht ein großer Unterschied. So hat Hugo, der seine Philosophie des positiven Rechtes mit dem Kant'schen Formalismus durchsetzt, jede Rechtsphilosophie geleugnet, und eben so haben Andere dem trostlosen Satze gehuldigt, daß gerecht sei, was bestehe, den wieder andere Bekenner der historischen Ansicht gleich unbefriedigend dahin abänderten, daß sie das der Nationalität und der Zeit Entsprechende gerecht nannten, und wegen der organischen Selbstbildung des Rechtes jedes Abändern durch gesetzgeberische Willkür entfernt wissen wollten.

Der Grund, warum die historische Schule der Rechtswissenschaft noch kein System begründet hat, liegt vorzüglich darin, daß sie sich stets nur ihren Extremen gegenüber ausgesprochen, sie selbst also mehr bestreitend sich verhalten hat, diese entgegengesetzten Extreme aber ihr gegenüber nicht einen durchgreifenden, frischen Gegensatz gebildet hatten. So war es bei dem Hauptanlasse, bei welchem sich die geschichtliche Schule der s. g. philosophischen entgegen setzte, nämlich bei dem im Jahre 1814 zwischen Thibaut und von Savigny geführten Streite über die Einführung eines neuen Gesetzbuches in Teutschland; denn Thibaut, der als das Organ der philosophischen Schule auftrat, hatte selbst in der den Streit eröffnenden Schrift das Ungenügende des bisherigen Naturrechts anerkannt, und Feuerbach, der wie Gönner dieser Seite angehört, hatte schon früher, nämlich im Jahre 1810, eine kräftigere Würdigung des Historischen angerathen, vor der ausschließlichen Anwendung des rationalistischen Naturrechts gewarnt, und mit Hugo die vergleichende Rechtswissenschaft empfohlen, einer Richtung, welche später Mittermaier, Birnbaum u. A. gefolgt sind. Ebenso hat sich die historische Schule der Rechtswissenschaft in der einen Richtung gegen Hegels Rechts- und Staatslehre, und in der andern gegen die sensualistische Theorie Bentham's kämpfend erhoben.

Durch diese Polemik hat sich die geschichtliche Schule stets nur für die von dem Gegner bedrohte Seite ihrer Grund-

anschauung in die Schranken gestellt, nie aber ihre Idee vom Recht und Staat in ein Ganzes ausgebildet, überhaupt auch mehr sich im positiven Rechte und zumal im Privatrechte thätig gezeigt. Es war daher auch völlig verkehrt, Savigny's Schrift über den Beruf unserer Zeit zur Gesetzgebung als das Symbol dieser Schule zu betrachten. Allein auch aus dem Geleisteten läßt sich ein Urtheil auf die künftigen Leistungen dieser Schule vorausnehmen.

Die Annahme des eigenthümlichen Lebens, und, daß ich so sage, des Bildungstriebs der Institute ist eine große, fruchtbare Wahrheit, aber sie ist erstens in der Art, wie sie von der geschichtlichen Schule hervorgehoben wurde, gleichwohl einseitig; denn zieht das Nationalleben aus den Instituten den Geist, den es in sie entlassen hatte, zurück, so sterben sie ab, wie diese Fäulniß in unserem raisonnirenden Zeitalter den Resten des Mittelalters droht, wenn sie nicht durch verwandte Elemente unserer Zeit wieder aufgefrischt werden; zweitens führt die Annahme dieser **vita propria** der Einrichtungen zu einer Isolirung derselben, wodurch ihre Abhängigkeit von der weltgeschichtlichen Aufgabe, der sie dienen sollen, verschüttet, und wodurch die geschichtliche Ansicht verzogen wird; es entsteht so ein schädlicher Particularismus, wie dieses das geweihteste Haupt der geschichtlichen Schule, von Savigny, in seiner Geschichte des römischen Rechtes im Mittelalter verschuldet hat, einem Werke, welches das römische Recht viel zu einsam in weltgeschichtlicher Rücksicht betrachtete, und daher von dem dritten Bande an in eine Literärgeschichte abdorrt, wo der einsame aber doch majestätische Strom der Forschung versandet.

Endlich führt die Ansicht der historischen Schule trotz ihrem Hinblick auf das Werden der Dinge zu einer politischen Expectativmethode, die auf rechtlich staatlichem Gebiete sich eben so wenig, als auf ärztlichem, zur universellen erheben kann, und zu einem Quietismus, der uns zu ausschließlichen Schuldnern der Vergangenheit macht, und unsere Enkel zu Bettlern machen könnte.

Was die geschichtliche Schule nur in tiefem Instincte gefühlt hatte, sah Schelling mit klarem Geiste und mit systematischer

Erkennung des rationalistischen Irrthums. Er erkannte die Nothwendigkeit, zur Heiligung des Bestehenden die Ursache desselben der flüchtigen Willkür des Menschen zu entheben, sie außer das Denken zu setzen. Die Rechtsidee schafft nach ihm nicht erst der Wille des Menschen subjectiv, sondern sie liegt als eine objective Macht in den Vernunftgesetzen der Welt, und kann als Absolutes nicht durch mittelbares Denken, sondern bloß durch intellectuelle Anschauung erkannt werden. Er nahm einen objectiven allgemeinen Willen an, der ihm aber nicht ein Aggregat der Einzelnwillen, sondern diesen vorgehend, und als ihr Grund, sich aus dem Absoluten entläßt, und welcher, indem sich in ihm stufenweise die beiden Thätigkeiten des Absoluten, Vernunft und Wille, durchdringen, der Schöpfer von Rechtsanstalten wird, welche eben so viele Abbilder des Absoluten, als Gerechtes aufgefaßt, sind. Der objective Wille ergießt sich, wie in der Natur die Lebenskraft sich in Ordnungen, Gattungen und Arten individualisirt, in moralische Formen, z. B. Familie, Staat, Kirche. Allein weil der allgemeine objective Willen nothwendig schaffen muß, so entstehen hier keine Gebilde der Freiheit, sondern der Nothwendigkeit. Schelling nennt sie daher selbst moralische Organismen, und den Staat selbst den Organismus der Freiheit, und erklärt sich daher gegen die Herabsetzung des Staats zu einer bloßen Garantie des Rechts, namentlich auch gegen Fichte, dem er vorwirft, daß er bloß die negative Seite des Staats gewürdigt habe, statt seine absolute Natur nachzuweisen. Jeder dieser Organismen hat einen immanenten Willen, sie werden nicht von den von diesen sittlichen Organismen umfaßten Menschen, sondern diese werden von ihnen beherrscht; es ist dieses die Ansicht des Alterthums, wo der Staat und seine Ordnung den Menschen und seine Ansprüche verschlingt, obwohl Schelling das Geschichtliche nicht ganz abweist, und gerade in der Ausgleichung des allgemeinen Willens und der Willen der Einzelnen die Geschichte des Staates ersieht. Allein dieses ist nur beiläufig; daß hier mehr auf die Form, als auf den innern Geist gesehen wird, geht daraus hervor, daß nach Schelling das öffentliche Leben die Verwirklichung der Schönheit, der Staat ein Kunstwerk

sein soll. Was die Form geben kann, ist von Schelling gegeben: die hohle Abstraction ist entwichen, es waltet eine geformte Allgemeinheit, es webt eine wirkliche Schöpfung, eine Construction, nicht mehr der bloße wuchernde Bildungstrieb der Analyse; die Rechtsinstitute werden nicht mehr bloß teleologisch, sondern nach ihrer Gemäßheit mit der Idee gewürdigt. Objectivität und Lebendigkeit sind die herrschenden Züge der frühern Philosophie Schellings auch im Naturrechte. Allein ein Zug des sonst glücklich besiegten Rationalismus ist geblieben: nämlich die Schöpfung des Besondern aus dem Absoluten zeigt sich als eine nothwendige, so daß dieser Rest des Rationalismus von der idealistischen Seite nur auf die realistische übergetreten ist. Man durfte daher von diesem theilweise rationalistischen Realismus wirklich behaupten, daß er die Freiheit tödte. Recht und Staat waren entmenscht, das System war nur die Kehrseite des Rationalismus; wie dieser nur das Wollen und Handeln von Individuen gesehen hatte, so sah Schelling nur das nothwendig sich schaffende Sein, wo alle Thaten in starre Erscheinungen verknöchern.

Die Rechts- und Staatslehre Schelling's auf dieser Stufe konnte schon an und für sich, vorzüglich aber auch deßwegen, weil ihr Begründer, nachdem er im Jahre 1796 in Niethammers philosophischem Journal eine Ableitung des Naturrechts nach der von ihm auch später noch gerühmten Construction Fichte's versucht hatte, sich später nicht, wie Kant und Fichte, besonders mit der Darstellung des Naturrechts beschäftigte, sondern es nur gelegenheitlich, und in systematischem Entwurf nur noch in seinen Vorlesungen über die Methode des akademischen Studiums (Tübingen 1803) behandelte, keinen großen Einfluß auf die Rechtswissenschaft gewinnen; der realistische Charakter wies ihr diesen auf dem Gebiete der Natur- und Heilwissenschaften und der Kunstlehre an. Dennoch rief sie außer ihrer Nebeneinwirkung auf die geschichtliche Schule der Rechtswissenschaft einzelne rechts- und staatswissenschaftliche Versuche hervor, und andere hat sie wenigstens gefärbt. Wir nennen Nibler (der Staat, aus dem Universum entwickelt, Landshut 1805), Wagner, Grundriß der Staatswissenschaft (Leipzig 1805) und der Staat (Würzb.

1815), Thanner, Versuch einer wissenschaftlichen Darstellung des Naturrechts (Salzb. 1811). Auf Adam Müller's Elemente der Staatskunst hat Schellings's Lehre eingewirkt, so wie theilweise wenigstens auf Welcker's universaljuristisch-politische Encyklopädie und Methodologie (Stuttgart 1829).

Diese Stufe der Schelling'schen Lehre konnte nicht beharren; der in ihr liegende Keim des Geschichtlichen konnte den neben ihr mechanisch hingelegten rationalistischen Rest der Nothwendigkeit des Ausgangs des besondern Daseins aus dem Absoluten nicht liegen lassen, sondern mußte ihn wegschaffen. Deßwegen mußte sich Schelling's Lehre innerlich zu einer höhern Gestaltung emportreiben, wo das Absolute die Nothwendigkeit abstreift, und als eine freie schaffende Macht gilt, welche individuelles, selbstständiges Dasein will. So macht sich jetzt Schelling's zweite Philosophie nach einer zwanzigjährigen Selbsteinkehr ihres Schöpfers als geschichtliche und christliche Philosophie geltend, getrieben durch das Gefühl des Bedürfnisses eines übermenschlichen Daseins als Einheit der Welt, eines persönlichen Gottes, bei dessen Annahme allein That, Freiheit, Schöpfung begreiflich ist.

Es läßt sich in diesem Bankbruche der Schelling'schen Philosophie die höhere Entwicklung nicht verkennen. Allein der neue Standpunkt hat große Schwierigkeiten, und diese sind ohne Zweifel der Grund, warum der Meister mit der Tafel des Gesetzes noch nicht selbst von seinem Sinai herabgestiegen ist. Wenn die Persönlichkeit Gottes das Erkenntnißprincip der Philosophie ist, und der letzte Grund der Dinge in der göttlichen Freiheit, nicht aber zugleich in einer Nothwendigkeit ruht, so würde diese Freiheit ohne Nothwendigkeit zu einer absoluten Willkür, und jeder nothwendige Zusammenhang der Dinge im Willen Gottes untergehen, und die nothwendige Form, ohne welche eine Individualität undenkbar ist, hier völlig zerstieben. Es muß also in Gott auch ein Princip der Nothwendigkeit liegen, aber nicht unvermittelt; wie wird aber diese lebendige Einheit von Freiheit und Nothwendigkeit erkannt? Dieses ließe sich nur auf die pantheistische Weise Hegels begreifen, welcher annimmt, daß Gott in den Geschöpfen sich seiner selbst bewußt wird, oder aber wenn

wir in Gott unser bewußt werden, was uns aber unmöglich ist. Es ist uns in Schelling's neuem System nicht erklärt, wie durch die Anschauung die göttliche Persönlichkeit erkannt wird, und diese Anschauung hat sich selbst also nicht gerechtfertigt. Wird nicht bei dieser Unterdrückung des analytischen Denkens, die in der Schelling'schen Anschauung der Freiheit Gottes untergeht, die Philosophie zu einer bloßen Kunde von der Offenbarung Gottes in der Welt werden, und wird die Anschauung, welche nach Schelling das Vermögen des Geistes ist, die Thaten Gottes in der Schöpfung zu erkennen, durch ihre Sympathie mit der Natur und den Begebenheiten, auch dem System der Freiheit die Systematisirung zu bringen vermögen, die natürlich nur gefunden werden kann, wenn sie den göttlichen Weltplan begreift?

Ein Schüler Schelling's, durch dessen Mittheilung wir die neue Lehre Schelling's kennen, ist Stahl, der in seiner Philosophie des Rechts nach geschichtlicher Ansicht (Heidelb. 1830) auf eine geistreiche Weise die Wendung des Schelling'schen Systems im Gegensatz gegen den Rationalismus darstellte, und dann auf die Rechtsphilosophie anwandte. Die Tiefe in diesem Buche ist nicht zu verkennen; allein die Ueberschwenglichkeit des neuen Systems von Schelling, welches, begründet, alle Wissenschaften in Religion verwandeln würde, geht auf den darstellenden Jünger über, welcher, statt die andern wissenschaftlichen Richtungen als untergeordnete in sich aufzunehmen, sie von sich abweist, und daher in der Polemik größer ist, als in der Selbstbegründung, welche bei vielen Vortrefflichkeiten durch ihre religiös-mystische Haltung auf dem dürren Blachfelde unserer Rechtswissenschaft sich noch lange nicht zu einem theoretischen Gemeingut machen wird, obwohl der Ton dieses Buches mit seiner tiefen Weltanschauung das aus dem Zwiespalt der Parteiung sich hinaussehnende Gemüth tröstend begrüßt. Der gleichen Richtung gehören an Linck in seiner kleinen geistreichen Schrift über das Naturrecht unserer Zeit (München 1830), und F. L. Bernhard über die Restauration des deutschen Rechts, insbesondere in Beziehung auf das Grundeigenthum (München 1829), einer gedankenvollen Schrift, in welcher aber eine mystische Einfassung und

teutschthümliche Zerflossenheit den Gedanken überzieht, während bei Linck eine richtiger unterscheidende Klarheit besteht.

Dieser mystischen Auflösung nun gegenüber, wie wir sie in Teutschland in einigen vagen Constructionen der Naturphilosophie, dann in speculativer Richtung bei Franz Bader, A. Günther und Fr. Schlegel; in traditioneller politisch kirchlicher Richtung bei Görres, Windischmann und Molitor; in gemüthlicher Entfaltung bei Schubert und Fr. Meyer; in ihrer Anschließung an die Naturforschung bei Steffens; in anthropologischer Hinsicht bei Schubert, Eschenmayer, J. Kerner und Heinroth sahen, erhob sich mit der Alles unterwerfenden Waffe der Dialektik G. W. Hegel, um der verschwimmenden Form Haltung zu geben, und den entnervten Geist zum Kühnsten zu stählen. Den Inhalt dieser gestaltenden Macht hatten Spinoza und Schelling an ihn vererbt. Während dieser Letztere, wie wir sahen, zur Persönlichkeit Gottes emporrang, blieb Hegel bei dem Unpersönlichen stehen, in den Banden des Substantiellen befangen, dem er dann durch die Anwendung der von Fichte entlehnten Trichotomie der Thesis, Antithesis und Synthesis Beweglichkeit gegeben zu haben glaubte, die aber nur eine dialektische, logische, keine immanente, reale ist.

Diese triadische Fortbewegung gab er auch seinem Naturrecht, das er ähnlich, wie schon Leibnitz die Triade des strictum jus, der æquitas und der pietas angenommen hatte, in drei Glieder, nämlich abstractes Recht, Moralität und Sittlichkeit eintheilte. Dem allgemeinen Schema seines Systems gemäß, welches den subjectiven Geist, d. h. den Geist der einzelnen Menschen, den objectiven Geist, d. h. den unpersönlichen Geist in den Institutionen und den absoluten Geist, d. h. die Vereinigung beider, unterscheidet, bewegt sich nach Hegel das Naturrecht, welches mit dem objectiven Geiste es zu thun hat, durch das abstracte Recht, Moralität, Staat, in die Geschichte fort. Das Recht selbst ist nach Hegel ein persönlicher substantieller Wille, ein allgemeines Gesetz, welches in seiner Denknothwendigkeit in drei sich erhebenden Stufen verwirklicht wird. Im abstracten Rechte will das Gesetz noch für das

Individuum; in der Moralität wird das Wollen des Individuums dem Sollen, das Recht der Moralität entgegengesetzt, während sie sich in der Sittlichkeit vereinen, wo in steigender Trias Familie, bürgerliche Gesellschaft und Staat entstehen. Jedes von diesen dreien setzt sich wieder seinen Gegensatz, und gleicht sich mit demselben aus; so z. B. hat der Staat als Gegensatz andere Staaten, und gleicht sich mit dem Gegensatze aus in der Weltgeschichte, eine Idee, für welche der Schluß der allgemeinen Geschichte von Johannes Müller den Keim gegeben haben mag. Die Weltgeschichte durchläuft aber als Seelenwanderung der Völkergeister ihre Bahn; er nimmt also vier welthistorische Reiche an: erstens das orientalische, dessen Princip die Gestalt des substantiellen Geistes, als der Identität ist, in welcher die Einzelnheit in ihr Wesen versenkt und für sich unberechtigt bleibt; zweitens das griechische Reich, dessen Princip das Wissen dieses substantiellen Geistes ist, so daß er der positive Inhalt und Erfüllung und das Fürsichseyn als die lebendige Form desselben ist, die schöne sittliche Individualität; drittens das römische Reich mit dem in sich Vertiefen des wissenden Fürsichseyns zur abstracten Allgemeinheit, und damit zum unendlichen Gegensatze gegen die somit ebenso geistverlassene Objectivität; viertens das germanische Reich, mit dem Umschlagen dieses Gegensatzes des Geistes, in seiner Innerlichkeit seine Wahrheit und konkretes Wesen zu empfangen, und in der Objectivität einheimisch und versöhnt zu seyn, und weil dieser zur ersten Substantialität zurückgekommene Geist der aus dem unendlichen Gegensatze zurückgekehrte ist, diese seine Wahrheit als Gedanke und als Welt gesetzlicher Wirklichkeit zu erzeugen und zu wissen.

Endlich soll nach Hegel im Staate, dem Bilde und der Wirklichkeit der Vernunft, das Selbstbewußtseyn die Wirklichkeit seines substantiellen Wirkens und Wollens in organischer Entwicklung, wie in der Religion das Gefühl und die Vorstellung dieser seiner Wahrheit als idealer Wesenheit, in der Wissenschaft aber die freie begriffene Erkenntniß dieser Wahrheit als

einer und derselben in ihren sich ergänzenden Manifestationen, dem Staate, der Natur und der idealen Welt, finden.

Der Vorzug des Schelling'schen Systems, organische Durchbildung, Individualität und Objectivität, Entfesselung des Rechts und der Sittlichkeit von teleologischer Dienstbarkeit, Versöhnung der Philosophie mit dem Bestehenden, Vorhaltung sicherer, sittlicher Aufgaben, die Bekämpfung der Ansicht, als sei der Staat nur ein Provisorium, und das Recht nur etwas Negatives, sind offenbar noch mehr innere Vorzüge des Hegel'schen Naturrechts, das aber ebenso sehr durch methodologische Vorzüge sich auszeichnet, wie man diese fand in der wunderbaren Architektonik, die sich in dem einen ebenmäßigen und doch wieder verschiedenen Style von der Spitze bis zur Grundlage darstelle, ferner in der Aufhebung des Unterschiedes zwischen Staatsrecht und Politik, die hier einander wechselseitig befruchten, endlich in der Ausmündung des Naturrechts in die Weltströmungen der Geschichte.

Allein alle diese Zierrathen können die innere Unrichtigkeit des ganzen philosophischen Standpunktes von Hegel nicht verdecken. In dem wohlgefügten Bau fehlt die Grundlage: das *πρωτον ψευδος* ist die Verwechslung des Denkens und Seins. Der angebliche Unterschied des Hegel'schen Naturrechts von den frühern naturrechtlichen Systemen, welche subjectiv waren, weil sie den Weg erforscht hatten, auf welchem das Individuum den höhern Willen finde, ist bloß scheinbar; denn der Satz des objectiven Rationalismus, daß das Vernünftige sich selbst verwirkliche, und die Wissenschaft diese Verwirklichung nur als nothwendig zu begreifen habe, ist eine erschlichene Assertion, die sich auch im Abschlusse des Systems nicht rechtfertigt.

Auch das Hindurchtreiben der individuellen Dinge durch These, Antithese und Synthese, von Fichte's Setzen, Gegensetzen und Gleichsetzen des Ich's entlehnt, in welchem die absolute Idee sich fortbewegen soll, löst bei Hegel alle Objectivität auf, und kömmt zu den größten Schiefheiten, auf eine ähnliche Weise, wie es den spielenden Naturphilosophen mit ihren Polaritäten und deren Indifferenzirung ergangen war. Oft entsprach denselben etwas Wirkliches, oft nicht. Ebenso ist der für Hegel's System wichtige

Satz unbegründet, daß ein Institut stets seinen Gegensatz haben müsse, und beide zusammen in eine höhere Einheit sich auflösen, weil diese Einheit auch schon in den Gegensätzen liegen müßte, was aber unmöglich ist; folglich ist der Satz: es giebt verschiedene Dinge und eine Einheit derselben, der in dem Naturrecht Hegel's so allmächtig herrscht, als der Satz, daß sich Widersprechendes nicht bestehe, durchgängig alle früheren Naturrechte des subjectiven Rationalismus bestimmt hatte, unbegründet; dieses ganze Schematisiren ist also hohl und erschlichen. Der Inhalt dieser Formeln wurde zuerst aus der Erfahrung geschöpft und dann hintenher als Folge der systematischen Construction angegeben. Die Lebendigkeit, die frische realistische Derbheit, die in dem System sich darstellt, ist daher nicht eine Frucht des Systems, sondern der Erfahrung abgeborgt; aber es ist nicht einmal ein eigentliches inneres Leben in der Abfolge der Hegel'schen Naturrechtsentwicklungen, es zeigt darin sich keine wechselseitige Abhängigkeit und Zusammenhängigkeit, sondern jede Stufe der Manifestation ist von der andern abgesperrt; es rauscht nicht der Fluß der Reproduction durch die Gestaltung. Hier hat kein Objectives als selbstständiges Wesen Raum, sondern es findet seinen Bestand nur durch den Gegensatz; der göttliche Willen besteht nicht als selbstständig, sondern nur als Grenze, als Negation des menschlichen Willens. So viel von Persönlichem auch die Rede ist, so kann es im Systeme Hegel's doch keine eigentliche Persönlichkeit geben; denn die Person ist bei ihm ja nur der Durchgang des Gedankenprocesses. Weil Hegel nun aber keine Persönlichkeit im wahren Sinne annehmen kann, so ist auch Hegel's Gedankenbewegung unhaltbar; denn nur bei dem Annehmen eines selbstbewußten Subjects, d. h. einer Person, die bei dem Wechsel ihrer Prädicate beharrt, kann etwas sich verändern, nämlich Bestimmungen annehmen, die sich gegenseitig ausschließen. Deßwegen kann Hegel bei seinem Einen Gott keine verschiedene Handlungen annehmen, weil die verschiedenen Dinge nicht ein Handeln Gottes, sondern sein Wesen sind. Von der traurigen Alternative, das Verschiedene in der Welt entweder als unzusammenhängig, oder als identisch anzunehmen, wählt er das Letzte; weil dieses aber

widersprechend ist, so soll ein ewiges Umschlagen helfen, das mit dem Wechsel die Einheit retten soll. Nach Hegel ist nicht der Mensch frei, sondern das Denkgesetz; nicht der Mensch handelt, sondern das Gesetz, das unpersönliche. Der Mensch weiß nicht um die Objecte, sondern diese wissen vielmehr sich in ihm; es handelt sich nicht um das Thun, sondern um das Sein, nicht um die Befriedigung der Persönlichkeit, die überhaupt bei Hegel nicht als reelle, sondern lediglich als abstracte Persönlichkeit besteht.

Alle freien Institute, wie die Oeffentlichkeit der Gerichte, der Ständeverhandlungen, die Geschwornengerichte u. s. f., die Hegel vertheidigt, der wegen des mißverstandenen Satzes: „Was vernünftig ist, das ist wirklich, und was wirklich ist, das ist vernünftig," mit Unrecht als Gegner der politischen Freiheit verkündet wurde, obwohl dieser Satz nichts Anderes sagt, als daß das Wesenhafte seiner Bestimmung gemäß, in die Wirklichkeit eintreten müsse, und das wesenhaft Bestehende schon in seinem Bestehen die Rechtfertigung seiner Vernunftmäßigkeit trage, bestehen bei Hegel nicht des Menschen, sondern der abstracten Idee wegen; das Wort der heiligen Schrift, daß das Gesetz des Menschen, nicht der Mensch des Gesetzes wegen da sei, hat sich bei Hegel umgekehrt, und bei aller Anpreisung von Freiheit liegt im Grunde des Systems nur die Sklaverei an das objective, innerlich aber nur subjective Gesetz, und statt der wandelnden individuellen Völkergeister wallen im dialektischen Mantel nur Gespenster der Abstraction über die Bühne der Welt. Ein Plan der Vorsehung, obwohl von Hegel behauptet, besteht nicht, und neben seinem logischen Gesetz, einem gemachten Verhängniß, kann keine Sittlichkeit wahrhaft bestehen; denn auch das Unsittliche muß und darf bei Hegel bestehen, damit das Sittliche seinen Gegensatz habe, ohne welchen es ja nach ihm nicht bestehen kann.

Das Naturrecht von Hegel hat aus Gründen, welche in ihm selbst liegen, in der juristischen Welt schon kräftiger gewurzelt, zumal durch eine von E. Gans vertretene Richtung von ihrer s. g. granitenen Grundlage aus ein Kampf gegen die geschichtliche Schule der Rechtswissenschaft erwacht ist. Dieser gegenüber will

nämlich die Hegel'sche Juristenschule nach dem Vorbilde Hegel's die durch die Gesetzgebungen der Völker in naturgemäßer Entwicklung durchlaufende stufenweise sich erhebende sittliche Einheit beobachten, und die Rechtsgeschichte gleichmäßig vergleichend und philosophisch durchführen, wie dieses E. Gans in seinem Erbrecht in weltgeschichtlicher Entwicklung (Stuttg. 18²⁴/₂₉) versucht hat; auch die Dogmatik des Rechtes hat schon ihre Bearbeiter nach dem Typus des Hegel'schen Systems gefunden; wir nennen Eiselen Handbuch des Systems der Staatswissenschaft (Bresl. 1820), Schwarz, der Staat (Erlangen 1828), Besser's Naturrechtssystem (Halle 1830).

Nur theilweise an Hegel und mehr an Hugo und Haller streift Heinrich Leo in seinen Studien und Skizzen zu einer Naturlehre des Staates (Halle 1833).

Leo gehört in so fern der Schule Hegel's an, daß er in die Geschichte eine philosophische Construction zu bringen sucht, und diese nicht in verfließenden Abstractionen, sondern in kräftiger Gestaltung kund gibt. In der Staatsphilosophie hingegen ist er der entschiedenste Antipode Hegels, dem, wie wir sahen, der Staat der objectivirte Geist, die sittliche Heimat des Geistes auf Erden ist, wobei die Staatsformen nur die Stufe der weltgeschichtlichen Entwicklung eines Volkes angeben; denn Leo verlegt den Boden des Staates in die Natur als eine Offenbarung Gottes; »die öffentlichen Verhältnisse, d. h. der Staat haben,« um seine eigenen Worte zu gebrauchen, »bei jedem Volke Regel, Zusammenhang, Verständniß und innere Nothwendigkeit, — und ihr Bau ist um so ungetrübter, ihre Regel um so ungestörter, der Staat ist um so reiner ein Kunstwerk göttlichen Ursprungs, je weniger noch sich frei ihm gegenüber stellende Reflexion sich seiner bemächtigt hat, je naturwüchsiger noch seine Entwicklung gewesen ist.« Daher spricht auch der Titel des Buches von einer Naturlehre des Staates. Dadurch kehrt Leo zu der Ansicht der geschichtlichen Schule zurück, welche als Ein Element des Ganzen die natürliche Grundlage mit Recht fordert, aber darin Unrecht hat, daß sie dieses Element zum ausschließlichen macht, während Hegel darin irrt,

daß bei ihm der Staat ausschließlich als eine Schöpfung des Geistigen geltend gemacht ist, er also das naturnothwendige Element leugnet, oder wenn er auch eine Nothwendigkeit noch gelten läßt, diese nur als eine Nothwendigkeit der Freiheit betrachtet. Auch die Erklärung des Staates als eines göttlichen Kunstwerkes ist kein Surrogat für die hier mangelnde Freiheit: denn dadurch kommt die Ansicht nur auf den Standpunkt der ersten Schelling'schen Lehre zurück, welche, nach dem System der Emanation an eine Selbstoffenbarung des Göttlichen in der Welt glaubend, den Staat zwar „als die Krone der Entwicklung der idealen Potenzen," als den „freien Organismus freier Wesen" ansah, im Grunde aber die Freiheit nicht zu retten vermochte, und daher zu ihrem Selbstaufgeben oder ihrem Uebertritt zum System der Freiheit bestimmt wurde. Nach Leo müßten die Elementarstaaten, bei welchen die Freiheit das Mindeste wirkt, folgerichtig die vollendetsten Staaten seyn, und er muß daher Alles, was die Reflexion schuf, als die Naturwüchsigkeit störend, verwerfen: so nennt er auch wirklich die Theilung der Gewalten einen Unsinn, eifert gegen die Repräsentation. Daher stammt auch Leo's Eintheilung der Staaten in mechanische und organische, in systematische und unsystematische. Die Regel des Lebens des organischen Staates geht nach Leo aus dem Gesammtleben seiner Glieder natürlich hervor; die Regel des Lebens des mechanischen Staates wird durch ein einzelnes, entweder von Natur mächtigeres oder von den natürlich mächtigeren Staatsgliedern als wichtiger anerkanntes Interesse gegeben, und alle Gliederung fügt sich durch äußeren Zwang diesem Interesse. Analog und zum Theil mit der ersten zusammenfallend ist die Eintheilung in systematische und unsystematische Staaten. Jenes sind die Staaten, wo das Leben entwickelt genug ist, um verschiedenen Richtungen Raum zu gewähren, und wo die Nation nach diesen Richtungen sich zwar in Stände theilt, aber nicht in Kasten zerfällt; wo alle Stände und Stämme ein lebendiges Ganzes, ein organisch zusammengehörendes System von Verhältnissen bilden, in unmittelbarer Wechselbeziehung stehen, und ihre Einheit nicht erst in einer äußerlich aufgestellten obersten Gewalt finden. Un-

systematisch sind dagegen solche Staaten, welche entweder noch zu keiner Arbeits- und Ständetheilung kamen, wie z. B. die Nomadenstaaten, oder wo Eine Richtung so vorherrscht, daß alle anderen Richtungen des Lebens von ihr politisch unmündig gemacht werden, wie meist in Militärstaaten, oder solche, wo zwar eine Arbeits- und Ständetheilung schon statt findet, wo aber jeder Stand sich als ein ganz abgesondertes Ganzes für sich fühlt, keine innigere Verbindung mit den andern Ständen hat, und in den Puncten, wo Collisionen und Berührungen statt finden, durch eine höchste geistliche oder weltliche Gewalt diese Berührungen vermitteln läßt. In dieser Eintheilung liegt etwas Richtiges, aber nur etwas Aeußerliches, durch welches das Geschaffene, nicht aber das schaffende Princip sich offenbart. Als solche Principe werden diejenigen Gegenstände genannt, welche eine allgemeine Beziehung zu dem menschlichen Leben und seinen Bedürfnissen haben, also Heerden und Grundeigenthum in patriarchalischen, Geld in entwickelteren Zuständen, die Uebermacht des Siegers, des Gedankens, und die Furcht vor geistigem Unglück zu allen Zeiten. Auf diesen Elementen erheben sich die unsystematischen Staaten: 1) auf dem organischen Elemente a) die Nomadenstaaten, b) die Ackerbaustaaten; 2) auf dem mechanischen Elemente a) der geistigen Gewalt, des Zitterns vor geistigem Unglück: die Priesterstaaten; b) des reinen, das concrete Individuum nicht achtenden Gedankens: die Ideokratien; c) der sinnlichen Gewalt: Militärherrschaften; d) des die sinnlichen Güter repräsentirenden Geldes: Bankierherrschaften.

So sind hier im regsten Streben nach einer Staatsbiologie die bloßen Mittel zur Erlangung der Herrschergewalt zu den Lebensgeistern der Staaten gemacht, auf eine ganz mechanische, aggregatmäßige Weise, gegen welche sich schon der Titel des Buches verwahren muß. Haben wir doch schon in der Naturgeschichte die künstlichen Systeme überwunden, wornach früher die Schaalthiere nach den Schaalen eingetheilt wurden, und sind wir an der Hand der vergleichenden Anatomie und Physiologie zu einem natürlichen Systeme gekommen, wo man die Natur-

gebilde nach ihrem Gesammtverhalten eingetheilt, und auf der viel geistigern Höhe der Staaten soll die alte Verkehrtheit noch nachgeschleppt werden? Schon die Logik verwirft diese Eintheilung; fallen nicht Nomaden-, Ackerbau- und Bankierstaaten unter den Begriff der durch das Besitzthum bestimmten Staaten, also unter Einen Gattungsbegriff? abgesehen davon, daß bei Leo nicht alle Entstehungsgründe der Staaten erschöpft sind, und die aufgezählten unter die zwei Gattungen: 1) der durch physische Gewalt und 2) der durch geistige Gewalt bestimmten Staaten hätten gestellt werden können. Gewiß viel objectiver ist die von Welcker gegebene Eintheilung der Staaten in Despotien, Theokratien, Rechtsstaaten, zumal wenn, wie ich gethan habe, die in der Welcker'schen Eintheilung sichtbare Lücke zwischen der Theokratie und dem vernunftrechtlichen Staate durch die Einschiebung des verstandesrechtlichen Staates ergänzt wird. Diese Eintheilung zeichnet sich vor der Leo'schen namentlich dadurch aus, daß sie eine gesetzmäßige Entwicklung vom Niedern zum Höhern darstellt, und wie Welcker in seiner Encyklopädie, S. 327—435, gezeigt hat, eine generische Verschiedenheit nachweist:

I. in den Altersstufen, mit welchen sie verbunden sind;

II. in der Art der Entstehung und Bildung des Rechts- und Gesellschaftsverhältnisses;

III. in dem Verfassungsgesetz und Zweck der Gesellschaft;

IV. in dem Princip derselben, so wie in Lohn und Strafe zu seiner Erhaltung;

V. in der durch das Grundgesetz gewährten rechtlichen Freiheit;

VI. in den wichtigsten Lebensgrundverhältnissen, welche mit der Vorherrschaft des Grundgesetzes und seines Princips, wie unter sich in Wechselwirkung stehen, sie fördern und von ihnen gefördert werden, welche sind:

1) Die Lebensernährung und Beschäftigung; 2) das Geschlechts- und Familienverhältniß; 3) die Standesverhältnisse; 4) die Religion; 5) das Grundverhältniß von Staat und Kirche;

6) die Regierungs- und Verwaltungsformen; 7) endlich die geistige Cultur.

Daß bei dieser Entwicklung der verschiedenen Staatsgattungen hier, wie bei Hegel, nach diesem Typus auch die Weltgeschichte in naturgemäße Perioden zerfalle, ist nur eine Bestätigung der Ansicht.

Auch bei Leo zeigt sich übrigens eine Entwicklung seiner Elementarstaaten; allein diese verläuft durch den Bruch derselben, indem eine bis dahin zurückgehaltene Richtung die Schranken bricht, welche von dem bisher dominirenden Princip gegeben waren, also wirft eine Gewalt die entgegengesetzte Gewalt nieder; dann bleibt der Staat ein Elementarstaat, oder aber dieser Kampf wird nicht zu der Herrschaft Eines Elementes, sondern zu dem Neben- und Ineinanderbestehen mehrer Elemente, deren jedes, wenn es ein mechanisches ist, auf einen Theil seiner mechanischen Abgeschlossenheit verzichtet, führen, und also einen organisch-systematischen Staat zu Folge haben, in welchem der frühere Kampf ein wahres Ende findet. Allein bei diesem Kampfe kann es zu einem bloßen politischen Gleichgewicht, nicht zu einer versöhnenden Einheit kommen; wir stehen also wieder bei der Staatsmechanik des Rationalismus. Daß die Staatsphysiologie aus der Natur des Menschen und aus ihrer Beurkundung der Universalgeschichte zu schöpfen sei, nehmen wir übereinstimmend an, verwahren uns aber gegen die Anerkennung der Leo'schen Staatslehre als einer anthropologischen Staatsphysiologie, so wie gegen die ausschließliche Aufstellung von Aristoteles, Machiavelli, Montesquieu (wegen dessen „im großartigsten Style angelegten Physiologie des Staates, die aber durch eine falsch gebaute Basis nun in fast allen ihren Theilen schief ist") und L. v. Haller im Pantheon der staatsphysiologischen Literatur, obwohl wir in vielen Einzelnen den sichern Griff des Verfassers bewundern.

Eine ähnlich getheilte, einerseits auf Hegel's Lehre, andererseits auf die Empirie gelehnte Richtung zeigt J. Schön in seiner Staatswissenschaft, geschichts-philosophisch begründet. Daß er Sinn für organische Einheit der Staatswissenschaft hat, zeigt die

Klage des letzten Blattes dieses Buches über die Zertrümmerung der Einen Staatswissenschaft in Staatswissenschaften; ob er aber sie schon errungen hat, und auf seinem Standpunkte dem geschichts-philosophischen sie überhaupt nur erringen könne, ist eine andere Frage, welche bei dem Geleisteten noch nicht bejaht werden darf, besonders wenn wir sehen, wie sehr er den politischen Idealismus und die Erscheinungswelt aus einander hält, und weil er die organische Quelle beider nicht erfaßt, zu keiner Versöhnung gelangen kann. Setzt die geschichtliche Entwicklung doch ein zu Grund liegendes Gesetz voraus, welches in geistiger immanenter Gestalt erfaßt werden muß, wenn es in der Geschichte begriffen werden soll; Schön hingegen will es bloß aus der Geschichte entheben. „Wer aus der Geschichte ein wahres Wissen vom Staate schöpfen will, der muß nicht kommen, um sie nach seinen Gedanken zuzurichten, sondern sie als ein Selbstständiges vernehmen wollen. Zu diesem Behuf ist es nothwendig, daß er ein Doppeltes tief erfaßt habe.

Erstens muß er die Natur der Erkenntniß ergründet und die Aufgabe der philosophirenden Vernunft erkannt haben. Die Welt ist geschaffen, ihre Entwicklung im vollen Gange, wir haben sonach nichts zu thun, als mit unsern Gedanken dem Laufe zu folgen.

Zweitens muß derjenige, der die Geschichte fragt, die sittliche Substanz der concreten Verhältnisse und Zustände sich vorzustellen vermögen. Wenn auf diese Art das Vernünftige in dem Wirklichen einleuchtet, dann erst ist der Geist so gestimmt, wie ihn die Geschichte fordert. Man wird dann neben demjenigen, was der Mensch als sein Recht verwirklicht, ein Thatsächliches wahrnehmen, worin der Weltgeist sein Recht auf Erden hat, und vornehmlich im Staate eine solche concrete Erscheinung finden, in welcher menschliches und göttliches Recht sich berührt und durchdringt.“

Allein welches der Weg ist, wie menschliches und göttliches Recht mit Beibehaltung der menschlichen Freiheit vermittelt werden soll, ist nicht gezeigt, und so steht diese von Hegel'scher Lehre stark durchsetzte Ansicht mechanisch außerhalb der darauf folgenden

Ausführung. Es stehen der Ansicht von Schön die nämlichen Zweifel entgegen, wie der philosophischen Anschauungsweise Solger's, welcher, wie Spinoza, in die ewige Anschauung Gottes als des in der Welt Allgegenwärtigen vertieft, die religiöse Grundansicht nicht systematisch auszubilden weiß, und daher die wichtigsten Probleme ungelöst liegen läßt. So ist es Solger nicht gelungen, die Verträglichkeit der menschlichen Freiheit mit der Vorsehung nachzuweisen, und so wird entweder die Freiheit oder die Welteinheit geleugnet, weil Gott nicht als freie Persönlichkeit aufgefaßt wird. Daher auch der Widerspruch bei Solger, daß einerseits die Welt bloß als Scheinwelt von ihm betrachtet und gewarnt wird, sie als existirende zu denken (Philos. Schriften, Bd. I, S. 651) und es dann doch wieder bei ihm heißt: „wenn die Scheinphilosophie unerhörte Dinge, ein neues Leben erfinden, und aus der Welt hinaus will, so ist dieß lächerlich; sie soll ja gerade in ihrem Mittelpunkte den Sitz haben. Was die Menschen von jeher ahndeten, was unbewußt alle Staaten stiftete, und das Leben derselben ordnete, was in ihnen unverwüstlich lebt, worauf sie immer wieder als eigentliche Quelle ihres wesentlichen Daseyns zurückkommen müssen, sollten sie auch noch so entartet seyn; dieß nun mit klarer Einsicht zu verstehen, das ist der Zweck des philosophischen Bestrebens."

So unvermittelt ist auch die Staatslehre Solgers, die er allerdings auf die Selbstbestimmung der Individuen gründet, dadurch aber aus seinem Systeme herausfällt. So verhält sich Solger, wie Jakobi; er macht seine religiöse Stellung dem Rationalismus gegenüber geltend, hat sie aber nicht wissenschaftlich durchgeführt, das heißt, die Welt daraus nicht abzuleiten vermocht, und daher mehr nur polemisch verfahren.

Einer der rüstigsten Kämpfer gegen den Rationalismus ist der tiefgemüthliche Steffens, der von ewiger Persönlichkeit als dem Princip der Schöpfung ausgehend, durch sein sinniges Erkennen des Individuellen alle Abstraction abgewiesen, und wie in der Naturforschung das hohle Generalisiren und Classificiren geächtet, so auch auf staatlichem Boden das christliche und germanische Element, Monarchie, Stände, Innungswesen wieder

zur Verehrung aufgestellt, wiewohl bei der Durchführung das dialektische Moment zu sehr aufgeopfert hat.

So weit es psychologische Betrachtung in steter Vergleichung der Geschichte und einer sinnigen Weltanschauung ohne Grundlegung eines schöpferisch gehaltenen philosophischen Systems vermag, hat Ancillon die wichtigsten Aufgaben der Staatswissenschaft in einer Reihefolge von Schriften, von welchen wir nennen: **Tableau des révolutions du système politique de l'Europe depuis le 15ième sciècle.** (4 Bde., Berl. 1803.) Ueber Souverainetät und Staatsverfassungen. (Berl. 1816.) Ueber die Staatswissenschaft; (Berl. 1820.) **Nouv. essais de politique et philosophie;** (2 Bde., Berl. 1824.) Ueber den Geist der Staatsverfassungen und dessen Einfluß auf die Gesetzgebung; (Berl. 1825.) Zur Vermittlung der Extreme in den Meinungen; (Berl. 1828 und 31.) **Pensées sur l'homme, ses rapports et ses intérêts** (2 Bde., Berl. 1829), auf eine verständige, würdige, versöhnende Weise gelöst.

Am gedrungensten sprach er seinen politischen Glauben in der Einleitung seiner Schrift „über die Staatswissenschaft" aus, deren Inhalt, den wir möglich mit den eigenen Worten des Verfassers angeben, zum Bilde seiner politischen Anschauung sammeln wollen.

Nach Ancillon ist der Mensch weder ein reines Product der Natur, noch ein reines und von aller Mischung mit der Natur entledigtes freies Wesen.

Alles ist Gesetz im Weltall; denn ohne Gesetz ist keine Ordnung. Allein die Gesetze des Weltalls sind verschiedener Art. Die einen werden befolgt, den Wesen, die von ihnen beherrscht werden, unbekannt, unbewußt und nothwendig; die andern werden von den Wesen, die sie befolgen, erkannt und anerkannt, aus freiem Willen gewollt, durch eine innere Nothwendigkeit befolgt.

Die ersteren bilden die Gesetzgebung der Natur, die andern die der Freiheit. Die vernunftlosen Wesen gehorchen den erstern, die rein-vernünftigen den zweiten; der Mensch, als Bürger beider Welten, die durch ein geheimnißvolles Band das Weltall bilden,

(allein welches ist dieses Band, das ist die Hauptfrage,) gehorcht beiden. Beide müssen in der menschlichen Gesetzgebung versöhnt werden. Die Weltgeschichte, wie die Geschichte eines jeden Staates, besteht in einem steten Verwandeln; diese Verwandlungen sind entweder unwillkürliche oder willkürliche. (Warum wird die Idee der Freiheit nicht über die discursive Sphäre der Verständigkeit erhöht?) Wo die Nothwendigkeit eintritt, hat die Freiheit sich in dieselbe zu fügen; wo jene nicht ist, hat die Freiheit einen größern Spielraum und eine Herrschaft über die Natur. (Also hätte nach Ancillon die Freiheit keine Selbstständigkeit, sondern nur das, was die Naturnothwendigkeit ihr übrig ließe!)

In dem rohen Menschen hat die Naturnothwendigkeit ein entscheidendes Uebergewicht über die Freiheit; diese letztere wächst im Verhältniß zu der Entwicklung des Verstandes und der Vernunft.

Außer der Naturnothwendigkeit ergibt sich aber für ein jedes Menschengeschlecht eine Art Nothwendigkeit aus dem, was die vorhergehenden Geschlechter freiwillig gethan haben. Diese Wirkungen der Freiheit eines jeden Menschengeschlechtes bilden eine ununterbrochene Kette, die der Freiheit der Gegenwart Fesseln anlegt, sie bilden die s. g. Macht und Gewalt der Zeit. Der Staatsmann muß es eben sowohl für möglich erachten, diese zu bekämpfen, als auf der andern Seite sie berücksichtigen und wirkend anerkennen.

Auf den Antagonismus dieser doppelten Nothwendigkeit und Freiheit beruht das Leben des Staates, so wie das Leben des Einzelnen. (Ancillon, welcher überhaupt der Jacobi'schen mehr polemischen, als selbstschaffenden Philosophie folgt, hält beide aus einander, ohne die beide begründende Einheit zu findeu.) Das Gesetz ist immer eine Ausgleichung der Freiheit und Nothwendigkeit.

Allein wie erkennt man in der Zeit die Nothwendigkeit, wie die Freiheit?

Die fortscheitende Bewegung der Gesellschaft erzeugt im Laufe der Zeit neue geistige und moralische Bedürfnisse, ähnlich wie der einzelne Mensch in den verschiedenen Altern verschiedene

Bedürfnisse fühlt. Diese aus dem Laufe der Zeit, mit einer gewissen Naturnothwendigkeit sich entfaltenden Bedürfnisse sind ein geheimes Sehnen nach einer neuen Art von Thätigkeit: sie geben sich durch verschiedene Symptome kund.

In einer jeden Gesellschaft, wenn sie einer solchen Periode entgegen eilt, gibt es veraltete Einrichtungen, welchen die Gesellschaft entwachsen ist, und die scheinbar fortbestehend, die Thätigkeit der Gesellschaft hemmen. Sie gibt sie daher auf und begehrt neue Institutionen, entweder in unbestimmter Sehnsucht, oder mit bestimmter Forderung. Eine weise Regierung berücksichtigt diese Bedürfnisse und diese Forderungen, und leitet so den Staat aus einer Periode seines Daseyns in eine andere allmälig über, ohne daß die Harmonie zwischen dem politischen Leben eines Volkes und den Formen derselben gestört würde. Berücksichtigt hingegen die Regierung diese Bedürfnisse nicht, so entsteht einer der drei Fälle: diese Bedürfnisse werden entweder unterdrückt und der Staat nicht nur in seiner Entwicklung gehemmt, sondern er schreitet zurück, oder aber diese Bedürfnisse leben im Stillen fort, und die Gemüther werden unglücklich und unruhig, oder aber drittens die von der Regierung nicht befriedigten Bedürfnisse werden von Ehrsüchtigen zu verbrecherischen Bewegungen benützt, und die Gesellschaft aus ihren Fugen gerissen, das Gleichgewicht der Gewalten aufgehoben, das Leben des Ganzen auf das Spiel gesetzt und nach blutigen Verirrungen und schnellen Verwandlungen findet der Staat den Tod, oder durchläuft einen furchtbaren und verderblichen Kreislauf.

Von den zwei Elementen, aus welchen das Leben der Völker besteht, dem der Passivität oder Empfänglichkeit, und dem der Productivität des Geistes oder der Thätigkeit (die der Verfasser offenbar, aber ungenau mit Naturnothwendigkeit und Freiheit parallelisirt) hat das erstere lange ein entschiedenes Uebergewicht gehabt: das Mechanische herrschte vor (wohl hatte das Mittelalter, ohne daß wir es deßwegen vergöttern, ein höheres Moment, ein organisches) und die geistige freie Einwirkung des Staatsbürgers in das Staatsleben durch Gesinnung und Handlung konnte nicht statt finden. Seit einem halben Jahrhundert

ist es anders: die Productivität siegte über die Passivität. Diese Einwirkung und Gegenwirkung des Staates auf die Einzelnen, und der Einzelnen auf den Staat sichert und befördert ihre gegenseitige Thätigkeit und ihre stete Vervollkommnung.

Von der Wahrheit dieser Grundsätze durchdrungen, bewirkten die Herrscher Teutschlands eine zeitgemäße Verjüngung der alten ständischen Verfassung, um darin der bürgerlichen Freiheit feste Schutzwehren und dem gebildeten Theil der Nation eine gesetzmäßige und organische Stimme zu geben. Der Geist der Revolution, der in unserer Zeit nicht geleugnet werden kann, wird am besten bekämpft, wenn die Leidenschaften anmaßender Weltverbesserer, die sich unter der Maske des Gemeinsinns geltend zu machen suchen, ernst abgewiesen werden, und zugleich immer dem Recht der Vernunft, der wahren Freiheit das gegeben wird, was ihnen gebührt. **Reformen** sind wohl von **Revolutionen** zu unterscheiden.

Reformen werden von dem Laufe der Begebenheiten herbeigeführt, sie geschehen successiv; Revolutionen sind schnelle, überraschende, gewaltsame Umwälzungen.

Die Reformen gehen von der rechtmäßigen Staatsgewalt aus, Revolutionen hingegen stürzen die rechtmäßige Gewalt.

Reformen betreffen immer nur einen Theil des gesellschaftlichen Mechanismus, vermitteln in der Gegenwart die Forderungen der Vergangenheit mit den Ansprüchen der Zukunft, und verletzen nie das große Gesetz der Stätigkeit, welches in der moralischen, wie in der physischen Welt, herrschen soll. Revolutionen greifen immer die Totalität der gesellschaftlichen Verhältnisse an (?), bedrohen ein jedes Recht, so wie einen jeden Besitz; verachten die Vergangenheit, zertrümmern die Gegenwart und verderben die Zukunft, indem sie ihren langsamen Geburten vorgreifen, und verwegen genug sind, ihren Lauf überflügeln zu wollen.

Revolutionen sind nie nothwenig, weil im Reiche der freien Wesen nichts nothwendig ist, als Pflicht und Recht. Allein Reformen sind oft nothwendig; diese Nothwendigkeit einsehen und ihr freiwillig alles geben, was sie erheischt, ist das sicherste Mittel, Revolutionen unmöglich zu machen; die Regierungen sollen daher

den Gang der Zeit beobachten, und bemerken, was die Zeit zu zerstören, was sie zu erschaffen strebt, damit man freiwillig abtrage, was einzustürzen drohet, und nicht verdient erhalten zu werden, damit das Nützliche unterstützt, unterhalten, ja erneuert, der Auflösung entzogen, damit die zweckmäßigen Schöpfungen erleichtert, die nachtheiligen verhindert werden.

Der glückliche Fortgang der Reformen hängt größtentheils von den bei den Regierenden und den Regierten obwaltenden politischen Grundsätzen und von den Fortschritten der Staatswissenschaft ab.

Aus dem Angeführten geht klar hervor, daß Ancillon in seinen politischen Ansichten einem politischen Dualismus huldigt, den er nicht mit einem constitutiven Princip, sondern mit dem Schaukelsystem einer nach Billigkeit austheilenden Klugheit ausfüllt. Zu einer organischen Staatsgliederung erhebt sich Ancillon nicht, sondern er gelangt bloß zu einem mechanischen Gleichgewichtssystem, dem er höchstens noch eine dynamische Beseelung zu geben weiß, daher er trotz seinem Vermittlungssystem oft sehr einseitig wird; so z. B. namentlich in seinen Grundzügen einer ständischen Verfassung. Er geht von dem Grundsatz aus, daß sämmtliche Interessen der verschiedenen Stände, nicht aber Köpfe oder Geviertmeilen vertreten werden sollen. Der Vertreter und seine Wähler leiten ihre politischen Rechte aus dem *Eigenthum* ab, weil dieses allein Unabhängigkeit, Bildung und Gemeinsinn verbürge; weil im Staate sich zwei Interessen, das beharrliche der Erhaltung und das bewegliche der Vervollkommnung im Gleichgewicht halten, so müsse beiden ein entsprechender Gegenstand, dem der Erhaltung das Grundeigenthum, dem der Vervollkommnung das bewegliche Eigenthum gegeben, das allgemeine Interesse aber aus den besondern Interessen emporgeläutert, die allgemeine Vertretung des Staats also auf die Gemeinde- und Landschaftsvertretung gebaut, und dadurch nach diesen unterstehenden Elementen zum Zweck der Erwirkung der Vielseitigkeit der Berathung eine Theilung der Gesammtvertretung gemacht werden, welche in eine Körperschaft derselben eine antreibende, in die andere eine hemmende Kraft lege, und so durch die Unterhaltung

des Gleichgewichts eine Stätigkeit in die ständische Wirksamkeit bringe.

Dieser Entwurf ist im Ganzen richtig, nur ist das Eigenthum hier eben so extrem überschätzt, als es in der französischen Revolution als Maaßstab der Vertretung misachtet war. Die ganze Idee der Vertretung wird von Ancillon materialisirt, weil bei ihm das Eigenthum in der Vertretung alle andern Interessen, deren Vertretung doch Ancillon auch will, verschlingt; denn so soll z. B. der Gelehrtenstand und der Klerus nur als Grundeigenthümer vertreten werden, nicht aber als die Verwalter der höchsten idealen Interessen der Menschen, und zwar warum? weil Wissenschaft und Religion über den engen Schranken der Nationalität erhaben seien; als ob diese ewigen Träger nicht überall in die Nationalität sich einbilden, und in der Hülle derselben erscheinen. Ferner ist auf eine schiefe Weise und zu ausschließlich das unbewegliche Eigenthum zum Princip der Stabilität, und das Fahrnißvermögen zu dem der Fortbildung gemacht, weil die neuere Gesittung durch Hypothekenwesen, Creditvereine, Staatsanleihen u. s. f. den allerdings im Mittelalter schroffern Gegensatz immer mehr abstumpft und verwischt, bewegliches Eigenthum unbeweglich, und unbewegliches beweglich macht. Und was verbürgt den Grundbesitzer als Vertreter der moralischen Stabilität uud den Besitzer des beweglichen Vermögens als Vertreter der politischen Bewegung; fördert diese letztere z. B. gegenwärtig der französische Handelsstand? Kann man behaupten, daß, wenn mit einigem Grund die Staatsmechanik bei dem Zweikammersystem der einen Kammer als Grundregel ihres Verhaltens den Fortschritt, der andern die Hemmung gibt, diese Zutheilung durchgreifend und ausschließlich war? War nicht die französische Pairskammer von der Restauration an bis zu ihrer Entwurzelung in der von Ränken ausgebeuteten Juliusrevolution ein viel größerer Bürge der verfassungsmäßigen Freiheit, als die Deputirtenkammer? Viel organischer hat das Ständewesen die Schrift: Die ständische Verfassung und die deutschen Constitutionen (Leipz. 1834) aufgefaßt, welche in ihrem Kampfe gegen die neuen teutschen Constitutionen von dem Grundirrthum

ausging, daß die Repräsentation im alten Sinn starr und unbeweglich bei allem Wechsel der Cultur festzuhalten sei, und daher die Mitte zwischen der ständischen Verfassung und dem Repräsentativsystem, welche die gegenwärtigen teutschen Verfassungsurkunden behaupten, die sie eine gefährliche nennt, als einen Uebergang zur revolutionären gleichmachenden Verflüchtigung betrachtet; während ich glaube, daß gerade in dieser Ueberbildung ein stätiger Fortschritt zu sehen sei, zur reinern Ausbildung der Repräsentation, welche, wenn sie die gehörigen Elemente einmal in sich aufgenommen hat, diesen eine organische Feststellung geben wird, wie die Repräsentation des Mittelalters eine solche organische Consolidation in der ständischen Verfassung erhalten hat. Es muß also eine Fortbildung der ständischen Repräsentation zur organischen allseitigen Vertretung, nicht umgekehrt eine Rückbildung der Vertretung der sämmtlichen gegenwärtigen Interessen der Gesellschaft zur alten durchgelebten ständischen Form angestrebt werden.

Es scheint uns in dieser Gestaltung der Vertretung von Ancillon eine Annährung an die Haller'sche Staatsansicht zu liegen, wie auch des Verfassers Ansicht von dem Völkerrechte und dem Systeme des Gleichgewichtes, wo die Macht eines Volkes als die ausschließliche Schutzwehr der Sicherheit, Freiheit und Berechtigung der Völker betrachtet wird, viel zu materialistisch ist.

Nach diesem Allem wird man bei Ancillon trotz der Fruchtbarkeit des besonnenen Staatsmannes an vielen trefflichen Gedanken, z. B. wie die Hervorhebung der Wichtigkeit der den Staatsbürger ewig umgebenden und ergreifenden Staatsverwaltung neben der Verfassung, die Würdigung der Religion in ihrer politischen Einwirkung auf den Staat, die Ordnung des Staates und der Kirche, die Betrachtung des Adels als politischer Institution, die Verwerfung der vielköpfigen Bureaukratie u. s. f., doch nicht mehr als eine Staatsmechanik oder höchstens eine Staatsdynamik finden.

Einen viel sicherern organischen Griff hat F. v. Raumer in seiner kleinen, aber an Inhalt die weit größere Geschichte der

Staatswissenschaft von J. Weitzel (Stuttg. 1828, 2 Bde.), welche mit ihrer gestaltlosen Zerflossenheit eines rednerischen Liberalismus auch keine Gestalt der politischen Welt oder Literatur zu erfassen weiß, übertreffenden Schrift: „Ueber die geschichtliche Entwicklung der Begriffe von Recht, Staat und Politik (Leipz. 1826).“

Ueber die Zweckmäßigkeit der vereinten geschichtlichen Betrachtung der Lehre vom Rechte und der vom Staate, wie sie in dieser Schrift versucht ist, spricht sich von Raumer auf S. 231 (der ersten Ausgabe) selbst aus; „So wie Manche,“ heißt es hier, „Privatrecht und Staatsrecht nicht in Harmonie zu bringen verstehen, sondern gewöhnlich das Eine auf Kosten des Andern zurücksetzen, so offenbart sich auch nicht selten ein Schwanken über das Verhältniß des Staatsrechts und der Politik. Das Privatrecht ruht vorzugsweise auf der Verbindlichkeit — der negativen Seite des Rechts — das Staatsrecht auf Befugnissen — der positiven Seite desselben.“ — (Wahrlich ein sonderbares Zerreißen des correlativen subjectiven Begriffes des Rechts!) „Vom Staatsrechte aus, wo sich die Gattung individualisirt, geht die Brücke zum Völkerrechte, so wie das Eherecht wiederum Staatsrecht und Privatrecht verbindet. Politik und Recht stehen in nothwendiger Verbindung; sonst wird jene bloß ein System gemeiner Klugheit und der Vortheil ihr Bestimmungsgrund. Sie ist echte Klugheit und Sittlichkeit vereint, aber für den Staat; aber verschieden von der Klugheit und Sittlichkeit des Einzelnen, als solchen. Dieß führt zu keiner vollkommenen Entgegensetzung der Handlungsweise, wohl aber zu Modificationen, und selbst das positive Recht wird durch die Politik bestimmt, das heißt, durch Natur, Umfang, Kräfte u. s. w. des Staats, als eines Individuums. Es ist demnach sehr irrig, alle näheren Bestimmungen, die das Recht nothwendig durch die Politik erhält, für Vorurtheile und Uebelstände zu halten; eine Ansicht, der analog, welche durch Stand, Beruf, Alter, Geschlecht keine Modificationen des Privatrechts begründen läßt. Das freie Princip im Staate ist die Politik, das nothwendige das Recht; beide bedürfen einander, können und sollen verständigt werden, beide sind sowohl

historische, als speculative Wissenschaften. Ein Staat, der rechtlich zu verfahren meint, indem er die Politik ganz zurückstellt, ergreift höchstens den Buchstaben des Privatrechts; ein Staat, dessen Politik sich vom Rechte löst, wird zuerst unzähliges Unrecht thun, hierauf leiden. Nur dann gerathen Recht und Politik in Streit, wenn jenes erstarrt und diese bloß äußerliche Weltklugheit ist."

Es läßt sich nicht verkennen, daß in dieser Stelle ein richtiger Instinct den Unterschied zwischen Recht und Politik trifft; dessenungeachtet tritt diese Unterscheidung nur demjenigen klar entgegen, welcher diesen Unterschied schon vorher kennt; dieß kommt daher, weil von Raumer die dogmatische, dialektische Seite der Anschauung vernachläßigt. Wir werden diesen Unterschied heller ins Licht setzen, wenn wir ihn so entwickeln.

Die Rechte, welchen die Idee der Gerechtigkeit zu Grunde liegt, sind gesellschaftliche Bedürfnisse, durch die Einwilligung der dadurch zu Verbindenden festgestellt. Weil nun diese Bedürfnisse mit einander in Collision kommen können, da sie als Vernunftloses in sich keine Selbstbeschränkung haben, so bedarf es einer Macht, welche, durch die Idee der Billigkeit geleitet, in zwei Richtungen, in einer höhern der Sittlichkeit und in einer niedern, der Klugheit, die schroffen Ansprüche des Rechtes beschränkt, und diese Macht und die Wissenschaft ihres Verfahrens ist die Politik.

Mit festem Griffel und mit derber Frischheit zeichnet hingegen v. Raumer, wie es sich von dem geistvollen Geschichtschreiber der Hohenstaufen erwarten läßt, geschichtliche Rechts- und Staatseinrichtungen, ohne daß er jedoch sein Auge den Gestalten und Forderungen der Gegenwart verschließt, wie er dieses sinnig in seinen neulich gelieferten Berichten über französische und englische öffentliche Zustände gezeigt hat.

Eine schöne Beurkundung dieser objectiven Vielseitigkeit von Raumers ist seine geistvolle Schilderung der Staatsansicht des Mittelalters.

Nachdem er nämlich gründlich nachgewiesen hatte, daß bei den Römern das Privatrecht ungemein vorgewaltet, die Abhängigkeit

der Personen jeden Herrschenden in einen Souverain verwandelt hatte, und die meisten großen Umwälzungen in Rom aus privatrechtlichen Beziehungen hervorgegangen waren, bis zuletzt der Staat ganz den Charakter einer Anstalt zur Sicherung des Privatrechtes annahm, unter den Kaisern alle staatsrechtlichen Ideen mit Füßen getreten wurden, und das Alterthum mit einem völligen Bankerott an politischen Ansichten und Grundsätzen endigte, stellte er als Hauptmängel des Alterthums folgende dar:

1) standen das Individuum mit seiner Berechtigung und der Staat als allgemeiner Begriff, das rechtliche und politische Element, einander zu getrennt gegenüber, während doch die persönliche Freiheit vom Staate nicht verschlungen, dieser nicht um jener willen aufgelöst werden darf.

2) Alle Verfassungen waren nur Stadt-, nicht Staatsverfassungen, daher die unzähligen Mißverhältnisse bei den Griechen und die völlige Auflösung alles öffentlichen Lebens bei den Römern.

3) Auch die freiesten Verfassungen der alten Welt erscheinen als enge, unduldsame Oligarchien, und die, selbst von Platon und Aristoteles anerkannte Sklaverei, ist eine verwerfliche Sonderung der Menschen, die um so mehr auffällt, da alle andern heilsamen Gliederungen des Staats allmälig in der Anarchie und Tyrannei verschwinden.

4) Die gelehrteste Entwicklung des römischen Privatrechts konnte den Mangel einer tiefern Rechtsphilosophie nicht verdecken, und noch irriger ist es, (was wohl später auch versucht ward) mit jenem Privatrechte, ohne Staatsrecht, eine lebendige Entwicklung in Staat und Volk bewirken zu wollen.

Nachdem v. Raumer so den Ausgangspunkt der alten Welt scharf gezeichnet hatte, tritt er in die ernste Halle des ihm so bekannten Mittelalters, das er in der hier zur Frage kommenden Beziehung, die er übrigens schon im V. und VI. Bande der Geschichte der Hohenstaufen betrachtet hatte, hier auf das Objectivste, gleich weit von der Vergötterung und der Schmähung dieses tiefen Weltalters, mit wenigen, aber kräftigen, Zügen schildert.

„Das Christenthum," sagt er, „und das deutsche Volksthum

sind die beiden Grundlagen, auf denen das ganze Mittelalter beruht, die großen Keime, aus denen alles Neue und Eigenthümliche hervorsproßt. Durch sie entsteht ein durchaus anderes Verhältniß zu Gott, zur Welt, zu allen Mitmenschen, zu sich selbst. Oder, um sich auf die in Rede stehenden Punkte zu beschränken:

1) Zu den Offenbarungen durch Natur und Geist, von denen Griechen und Römer allein wußten, tritt die der Schrift, und die stete und feste Bezugnahme auf diese höchste, unantastbare, über jede willkürliche Veränderung hinaufgestellte Gesetzquelle, mußte eine Sinnesart und Haltung erzeugen, die von der klassisch-antiken wesentlich verschieden, ja oft ihr entgegengesetzt war.

2) Aus dieser religiösen Grundlage entwickelte sich die Kirche mit ihrer ungemein reichen Gliederung und folgerechten Stellung; es entwickelte sich ein System von Rechten, das die heidnischen Ansichten, und in der Regel mit Grund, verwarf.

3) In der Mitte zwischen den tyrannischen Kasten Indiens und Aegytens, und der anarchischen Auflösung in den spätern Zeiten Griechenlands und Roms, stehen die germanischen Stände. Der Priester ist weder durch Geburt alleinherrschend, noch in einen wechselnden Beamten verwandelt, noch völlig bei Seite geschoben, sondern hat einen Beruf, zu dem er sich tüchtig machen soll, und wirkt als Staatsglied mit Recht in kirchlichen, wie in weltlichen Kreisen.

4) Der Adel zeigt naturgemäß mehre Abstufungen, vom landsässigen Edelmanne bis zum Reichsfürsten, und das Ritterthum verbindet auf neue und schöne Weise den persönlichen, erst zu erwerbenden Adel, mit dem sachlichen auf Eigenthum sich gründenden.

5) Der dritte Stand erhebt sich, und an die Stelle der zahlreichen wilden Volksversammlungen tritt die den Alten unbekannte, höchst folgenreiche Idee der Repräsentation. Nun verwandeln sich

6) die Stadtverfassungen in wahre Staatsverfassungen, ohne jedoch um des Mittelpunkts, der Hauptstadt, willen die einzelnen Theile zu vernachlässigen. Vielmehr ist die Staatsverfassung

nur die Spitze, welche auf den Verfassungen der Dörfer, Städte, Landschaften ruht.

7) Die Häupter der ganzen Christenheit, nach ihrer kirchlichen und weltlichen Seite, sind der Papst und der Kaiser; durch sie soll alle Gewalt zwischen Staaten sich in Recht verwandeln, wie das Christenthum überhaupt für das Völkerrecht eine neue und preiswürdige Grundlage darbot.

8) Dasselbe mußte nach seinem innersten Wesen die Sklaverei unbedingt verwerfen, und überhaupt die persönliche Freiheit in diejenigen Rechte einsetzen, welche sie im Alterthum bei dem Uebergewichte des allgemeinen Begriffs, des Staates, nie erhielt, und die doch wesentliche Bedingungen wahrhafter Bildung und Entwicklung sind. Ebenso erschien

9) das Geschäft des Hausvaters, sein Gewerk jetzt in viel schönerem Lichte, als selbst bei den Griechen, welche dasselbe verachteten, und um der Beziehung auf das Oeffentliche willen, nie zu der richtigen Würdigung kamen, welche sich schon in den Worten: Meister, Geselle, Lehrling ausspricht.

10) Das Verhältniß der Frauen und das der Kinder zu den Eltern ist ein anderes und zweifelsohne eine besseres geworden. Endlich

11) sind sogar die Sachen mit in den Kreis des Persönlichen und Lebendigen gezogen; der Begriff des Eigenthums erscheint im Lehnrecht auf eine ganz neue Weise begründet, und wird verklärt ins Personen- und Staatsrecht hinübergeführt.

Alle diese umfassenden und durchgreifenden Veränderungen müssen wir im Wesentlichen für Besserungen erklären, ob wir gleich weit davon entfernt sind, mit dem Mittelalter Götzendienst zu treiben, seine Gebrechen abzuleugnen, oder seine unbedingte Herstellung zu wünschen. Auf jeden Fall aber wäre es gerathen gewesen, jene Gebrechen einzelner Theile an dem gebrechlichen Körper zu heilen, also Auswüchse des Christlichen durch ächt Christliches, des Germanischen durch Germanisches. In Bezug auf die Kirche hielten Katholiken wie Protestanten, bei aller Feindschaft, an diesem richtigen Gedanken fest, bis im achtzehnten Jahrhundert die Religion durch Atheismus verklärt werden sollte.

Hinsichtlich des Staats gerieth man aber schon im sechszehnten Jahrhundert, *) (so anziehend sonst auch der Reichthum geistiger Bewegung und Entwicklung erscheint,) auf böse Abwege, indem das römische Recht und die antike Politik (mit völligem Absehen von allem seit 1000 Jahren Geschehenen, mit kühnem Abreißen des geschichtlichen Fadens und aller Verbindung der Geschlechter) als Vorbild und allgemeines Heilmittel aufgestellt oder doch nach jenen Grundsätzen fortgeschlossen ward."

So sicher würdigt Raumer das Mittelalter, das er als einen nothwendigen Fortschritt der weltgeschichtlichen Gesittung betrachtet; daß er aber, nicht wie viele umgewandte Staatsphilosophen, an dem Ausgang des Mittelalters die Entwicklung bannt, sondern ihr eine großartige Ausmündung in die Gesittung der Neuzeit gibt, zeigt der Schluß seiner Schrift, als deren Endergebniß er folgende Ueberzeugungen niederlegt:

"Erstens: Die alte Welt kann, ungeachtet vieler Trefflichkeiten, keineswegs Musterbild der Verfassung und Verwaltung seyn; wohl aber können und müssen viele Einrichtungen des Mittelalters neu belebt und angewandt werden. Will aber Jemand dasselbe unbedingt herstellen, der ist ein Revolutionär rückwärts, wie wir der Revolutionäre vorwärts genug haben kennen lernen.

Zweitens: Diejenigen, welche die Grundsätze und Träumereien der französischen Schule noch nicht für unheilbringend halten, oder (die Sache auf den Kopf stellend) alle Formen für gleichgültig erklären, und im Despotismus Hilfe suchen, sind gleich unheilbar. Gründliche Philosophie und gründliche Geschichtskenntniß gehen Hand in Hand, und verwerfen gleichmäßig die leeren Abstraktionen, wonach man alle Staaten und Völker erst von Naturrechtswegen nackt ausziehen und ihnen dann die Zwangsjacke einer angeblich idealen Verfassung und Verwaltung anziehen soll.

Drittens: Obgleich die Theoretiker über Religion, Kirche,

---

*) Damals durch Macchiavelli, Thomas Morus, Justus Lipsius, de Groot, wie später durch die Häupter der franz. Revolution.

Stände, Anordnung der Körperschaften und Zünfte u. s. w. noch uneinig sind, so wird doch im Ganzen der Werth des Germanischen immer mehr anerkannt und den Verhältnissen angepaßt; man ist einig, das Christenthum sei Grundlage unseres ganzen häuslichen und öffentlichen Lebens. Diese zwei ungemein wichtigen Fortschritte verschließen den meisten Irrthümern Thür und Thor. Endlich

viertens ist es höchst erfreulich, daß die praktische Entwicklung nicht hinter den berichtigten theoretischen Ansichten zurückgeblieben ist."

Auch v. Raumer folgt in seiner Ansicht vom Staate einer Vermittlung, aber da er nicht, wie Ancillon, von psychologischer Grundlage ausgeht, wie denn überhaupt philosophische Construction seine Sache nicht ist, und er sich deßwegen oft zu dem mit dialektischer Schärfe eben nicht sehr begabten Solger flüchtet, so ist seine Vermittlung keine coordinirende Versöhnung der politischen Elemente, sondern gewissermaßen eine geschichtlich verlaufende Intussusception, indem jedes Weltalter die in der menschlichen Natur begründeten Institutionen dem nachfolgenden überliefert, die nicht gerechtfertigten aber mit sich ins Grab hinabzieht, so daß das spätere Weltalter immer den Reichthum der frühern Weltalter in sich aufnimmt und eine nähere Stufe zu der von der Vorsehung gewollten Vollendung bildet; während Ancillon, obgleich diese Tradition der Cultur nicht verschmähend, aus den auseinandergelegten Trieben des Menschen und der Gesellschaft seinen im mechanisch-dynamischen Gleichgewicht schwebenden Staat zusammen fügt.

Nachdem v. Raumer eine Lehre der politischen Vermittlung von dem Standpunkte der Geschichte, Ancillon aber von dem der Psychologie gegeben hatte, beide aber von ihrem relativen Dualismus nicht zur lebendigen Einheit vordringen konnten, so war es nur noch übrig, diesen Dualismus zu durchbrechen, und so eine lebendige, eben so naturgemäße, als geschichtliche Staatslehre zu begründen. Diese Leistung in den Hauptzügen anzugeben, war Troxler'n vorbehalten, der diese Richtung in seinem Werke: "Philosophische Rechtslehre der Natur und des

Gesetzes, mit Rücksicht auf die Irrlehren der Liberalität und Legitimität" (Zürich 1820), beurkundet hat. Diese Rechtslehre, welche bei Troxler ein integrirender Bestandtheil seines philosophischen Systems ist, kann ohne dieses letztere gar nicht verstanden werden, daher wir auch eine Beurtheilung derselben (im Hermes, von Rotteck) erlebt haben, welche wegen ihrer philosophischen Unmündigkeit auch naturrechtlich unmündig bleiben mußte. Versuchen wir diese juristische Sünde durch eine juristische Sühne wieder gut zu machen.

Troxler hat sich bekanntlich in seiner geistvollsten, wenn gleich dunkelsten, Schrift: "Blicke in das Wesen des Menschen" (Aarau 1812), ausdrücklich von der Naturphilosophie, an deren Begründung in ihrer reinen Gestalt er selbst früher thätigen Antheil genommen hatte, losgesagt, obgleich er sich derselben auch schon durch frühere Arbeiten, wie durch seine Elemente der Biosophie, entwunden hatte. "Ich will," sind seine Worte, "eine Metaphysik, welche von der Physik nothwendig vorausgesetzt wird, und deren keine ohne die andere ist, wie besonders die Anthropologie zeigt; — doch keinen bloßen Idealismus! — dem Uebernatürlichen, welches über das Ideale und Reale gleich erhaben, so wie ihm die Natur unterworfen ist, dem will ich ein lautes und ernstes Wort reden."

In diesem Werke legte er, von der subjectiv reflectirenden, wie von der objectiv construirenden Richtung des philosophischen Denkens gleich weit entfernt, und beide in Höherem und Tieferem vermittelnd, den Grundriß zu jener Philosophie nieder, welcher alle Systeme und Methoden und Richtungen nach dem Typus der menschlichen Natur zu versöhnen unternahm und subjectiv wirklich versöhnt nachwies. Seine Philosophie ist daher eine wahre Anthroposophie. Andere Denker, wie v. Berger, Suabedissen, Hillebrand, Krause, Fichte, der Jüngere, sind mit Troxler den Weg der Vermittlung gegangen; allein keiner hat die Mitte der Richtung so sicher gegriffen, als Troxler. Er erkannte im Menschen einen doppelten Gegensatz, einen absoluten zwischen Geist und Körper, einen relativen zwischen Seele und Leib. Allen vier Gliedern gab er als

lebendigen Mittelpunkt das Gemüth. Hier hat er denn später, obgleich es schon in den frühern Schriften angedeutet lag, nähere Entwicklungen gegeben, namentlich die Seele in eine unter- und übersinnliche Psyche unterschieden, und zwischen beiden die Vernunft, als das Sinnliche vergeistend, und die Phantasie, als das Geistige versinnlichend, eingeführt.

Der so natürlich angeschaute Mensch ist nun bei Troxler das Subject und das Object der Philosophie. Daher bildet der Mensch seine Organisation in alles von ihm Geschaffene, ja die Schöpfung selbst ist nach diesem Typus gegliedert.

Bezeichnend für das System ist die Stelle in Troxler's Logik, Bd. 2, S. 303: „Und so sieht und bildet der Mensch nur Sich in Allem, was er erkennt und thut; er ist aber das vermittelnde Band von Gott und Welt, und nicht nur für sich, sondern für die ganze Natur. So wie er in der Welt ist, ist Gott in ihm: und so durch ihn das All nur eine Natur, er für sich aber mitten in ihr, Alles von sich aus entwickelnd und aus ihr Alles wieder in sich zurück bildend.“ Alle Erkenntniß ist bei Troxler nur eine Selbstoffenbarung des menschlichen Geistes und der ihm zugegebenen Realität, und um den nahen Vorwurf eines bloßen Subjectivismus von sich abzuwerfen, sagt Troxler in seiner Logik, 2 Bd., S. 382, Anm.: „Abgeschlossen und vollendet ruht die menschliche Natur in Gott, als sein Abbild und sein Geschlecht, in ihm innigst vereinigt.“

Von dieser philosophischen Anschauung aus sieht nun Troxler auf allen Feldern der Philosophie nur die disjecta membra poëtæ, zeigt alle Systeme als bloß einzelne Bestandtheile eines höhern und lebensvollen Ganzen, wozu sie sich wechselseitig ergänzen, und entwickelt namentlich in seinen tetradischen Schematismen ein so tief und einfach organisirendes Genie, daß die lebendigste Ueberzeugung nicht fehlen kann, obwohl der Mangel an dialektischer Gestaltung, und die Uebermacht eines titanischen Geistes, wie er, in seiner Metaphysik waltet, vorzüglich aber das Abmachen von Vielem auf dem Wege der negativen Bestreitung, statt auf dem Wege der positiven Begründung, das Ganze noch

nicht zu einem in allen Fugen sich selbst tragenden und alle Lücken ausbauenden Systeme haben ausbilden lassen. Einem so reichen Geiste, wie Troxler, der mit heiligem Muthe noch im reiferen Mannesalter den Bau der bisherigen Philosophie verleugnete, um aus ihren Baustoffen ein neues Ganzes zu erhöhen, muß es ein Leichtes seyn, dem innern harmonischen Geiste des Systems die äußere harmonische Hülle zu geben. Dieses allein hat dem System eine Anerkennung entzogen, welche ihm rechtlich gebührt.

Feind aller Ausschließlichkeit und Einseitigkeit, hat Troxler die Hauptgegensätze der Philosophie zu versöhnen gesucht; so den zwischen der Subjectivität und Objectivität der Speculation, von welchen die erste im Alterthum von Platon, in der neuern Zeit von Leibnitz, die letztere im Alterthum von Aristoteles, in der neuern Zeit von Locke vertreten wurde. Kant vereinigte beide Ansichten nur mechanisch-synthetisch, und so sproßte der alte Dualismus, weil er nicht überwunden, sondern nur in ein Gleichgewicht gebracht worden war, in subjectiver Richtung in Fichte, in objectiver in Hegel nach, bis er durch Troxler, nachdem Krug's Synthetismus wieder nur mechanisch gebunden hatte, organisch und lebendig versöhnt wurde, indem er von einer Sympathie und Synergie zwischen Außenwelt und menschlichem Geiste ausgehend, die Einseitigkeit des Idealismus und Realismus abweist.

Ebenso hat Troxler den absoluten Gegensatz zwischen dem Spiritualismus und Materialismus und zwischen dem jenem entsprechenden System der Emanation und dem diesem analogen der Evolution, wie sich der Gegensatz in Schelling und Oken ausspricht, organisch genetisch versöhnt, und so den diesen Gegensatz nur äußerlich vereinenden absoluten Synthetismus Jakobi's geistig überschritten.

Ferner hat Troxler den über das Entwicklungsorgan der Philosophie in neuerer Zeit erwachten Streit zwischen den Vertheidigern der Empirie, an deren Spitze Beneke steht, und zwischen den Anhängern des Rationalismus, welche Hegel

vertritt, in einer höhern Einheit ausgeglichen, nachdem auch da ein mechanischer Synthetismus vergebens den Frieden zu bringen versucht hatte.

Außer dem von uns oben, Seite XLIII ff., berührten Streit zwischen der anthropologischen und philosophischen (vielleicht besser dialektisch genannten) Schule auf dem Gebiete der Philosophie, gibt Troxler's System allein auch die harmonische Vermittlung zwischen den Richtungen, oder daß ich so sage, zwischen den Gesinnungen der Philosophie, zwischen der mystischen, gemüthlichen Schule, wie sie in Bader, Günther, Fr. Schlegel, Görres, Windischmann, Molitor, St. Martin, Schubert, Fr. Meier, Steffens, Heinroth, und der gnostisch dialektischen Schule, wie sie in Fichte, Schelling, Hegel, und ihren Schülern sich ausspricht, während in Kant, Jakobi, Fries, Bouterweck, Salat, Eschenmayer Vermittlungen zu Tage brachen, die erst Troxler organisch begründete.

So sieht man, hat Troxler die sich vernichtenden Extreme, welche sich sonst immer ableugneten und zerstörten, zur gesunden Einheit vermittelt und ausgeglichen.

Zur Versinnlichung diene folgendes Schema:

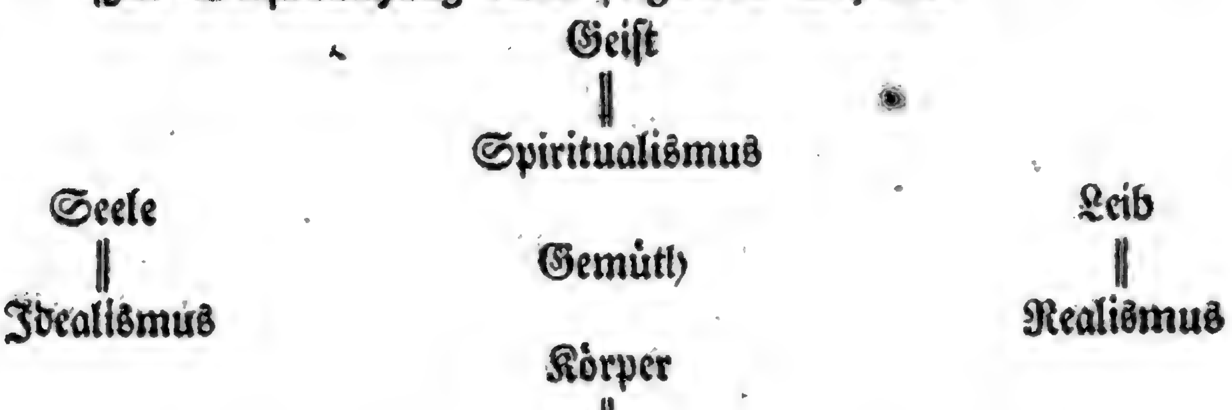

Nach diesem Schema ordnet sich dann auch der Cyklus der neuern teutschen Philosopheme:

Schelling
Jakobi
Fichte, Kant, Troxler, Krug, Hegel
Fries
Oken.

Um dem Vorwurf des Subjectivismus zu entgehen, müßten wir, da das erstere Schema nur den Menschen und die auf seine Bestandtheile gebaute philosophische Systeme darstellt, das zweite Schema aber nur eine literarische Abspiegelung des ersten ist, der Mensch aber das Mittelgebilde zwischen Gott und Natur ist, noch Gott und Natur in zwei besondere Schematen zeichnen; allein wir können dieses billig unterlassen, da wir hier das Troxlersche System, dem wir mit Modificationen folgen, nicht zu begründen, sondern nur in so weit darzustellen haben, als es nöthig ist, um dessen Rechts- und Staatslehre im Geiste seines Systems würdigen zu können.

Mit Recht erklärt sich Troxler schon im Anfange des Buches gegen die einseitige Behandlungsweise des Rechts, die rein positive und die rein speculative, er fordert für die philosophische Rechtslehre ein anthropologisches Gesetz, einen rechtlichen Naturstand. Er behauptet die Einheit von Sitten- und Rechtslehre in einem höhern Princip, macht eine höhere, innere, metaphysische Einheit von Freiheit und Nothwendigkeit geltend, von denen, auseinander gerissen, die eine, die Freiheit, der Moral, die andere, die Nothwendigkeit, dem Rechte angewiesen worden seien, oder man habe eben so unglücklich eines der beigeordneten Ganzen dem andern unterworfen. In der Geschichte des Naturrechts gewahrt er vier verschiedene Gestaltungsarten des Naturrechts. Es seien:

1) Die Erfassung und Darstellung des Naturrechts unter der Form der Gesammtpflichten- und Rechtenlehre.

2) Das Naturrecht ward mit der Ethik vermischt und ihr unterworfen.

3) Das Naturrecht ward dem wirklichen Recht unterworfen.

4) Es ward der Versuch gewagt, das Naturrecht aus Trieben abzuleiten, oder ihm den Instinct zur Grundlage zu geben.

Diesem letztern Versuche von Schmauß folgt nun Troxler, nur daß er ihn veredelt; jedoch ist auch Troxler hier nicht durchgedrungen, weil er den Begriff des Naturtriebes nicht als Begriff der Nothwendigkeit im weitesten Sinne auffaßt, welche sämmtliche Bedürfnisse der menschlichen, aber gesellschaftlichen

Natur enthält. Da der Mensch ein vernünftig sinnliches Wesen ist, so gibt er nun das Psychische der Ethik, das Physische dem Rechte als Boden. Diese Gegensätze, die sich beigeordnet werden müssen, bedingen sich gegenseitig, äußerlich verschieden, aber beiderseits von einer gemeinsamen Einheit abhängig. Das Princip des Rechts sei also von dem der Ethik wohl allerdings der Form, keineswegs aber dem Wesen nach verschieden. Das Wesen des rechtlichen, wie des sittlichen Princips sei die unbedingte und unbeschränkte, rein menschliche Naturthätigkeit, oder ihre Bestimmung aus eigener freier Spontaneität. Diese Spontaneität oder Naturthätigkeit offenbare sich nun aber als Rechtsprincip in der physischen Sphäre der menschlichen Natur, daher sei diese für seine Form anzuerkennen. Das Rechtsprincip sei also die rein menschliche Selbstbestimmung, in der Natur sich offenbarend oder das der Menschheit inwohnende Naturgesetz, wie es in der Sinnenwelt sich entwickle, und Recht sei die Uebereinstimmung der menschlichen Gesinnungen und Handlungen mit diesem Princip, oder überhaupt die Angemessenheit der menschlichen Thätigkeit zu ihrem Naturgesetz. Das in der Sinnenwelt erscheinende Rechtsgesetz selbst aber sei nur eine Offenbarung des in der menschlichen Natur liegenden und in ihr innerlich herrschenden Rechtsprincips. Troxler fordert daher, daß man stets auf das Lebendige, sich Offenbarende, die menschliche Natur, zurückkomme, und warnt daher, das Verwirklichte, Erscheinende mit jenem zu verwechseln: die Menschheit müsse in den Menschen anerkannt und geltend gemacht werden, und aus der Menschheit läßt nun Troxler als eben so viele Stufen der rechtlichen Offenbarung das Völkerrecht, ihm Menschheitsrecht, das Staatsrecht, ihm Volksrecht, das Privatrecht, ihm Menschenrecht, hervorgehen. Das umgekehrte und gemein geltende Verfahren vergleicht er mit dem Ptolomäischen Systeme der Astronomie; denn Eintheilungsgrund für das Naturrecht könne nur die menschliche Natur seyn; die Privatrechte seien nicht das erste Wirkliche, und das Recht der Völker und der Menschheit nicht das sich bloß durch Aggregation oder Abstraction daraus Emporbildende, so wie durchaus kein bloß aus Zeit- und

Raumverhältnissen entsprungenes hypothetisches Naturrecht anzuerkennen sei, welches als solches auch nur einigermaßen Bedeutung hätte, und auf das absolute Naturrecht beschränkend zurückwirken könnte. Die atomistische Staats- und Rechtslehre müsse aufgegeben werden, und so sei auch in dem wissenschaftlichen Systeme, wie in der Natur der Dinge, das Völkerrecht dem Staatsrecht, und dieses dem Privatrechte voranzustellen.

Von seiner Betrachtung des Völkerrechts als Menschheitrechtes ausgehend, gibt er demselben eine doppelte, eine absolute und relative Bedeutung. In jenem Sinne ist ihm das Völkerrecht das Urrecht der Menschheit selbst, oder das allgemeine und beständige Naturrecht, wie es in jedem Staat und in allen Völkern eins und stät ist; in letzterem Sinne ist es aber der Inbegriff der gegenseitigen und wechselweisen rechtlichen Verbindlichkeiten und Befugnisse oder der Rechtspflichten und Rechtsansprüche der Völker unter einander. Diesen Unterschied, den aber Troxler oft in einander spielen läßt, ohne gehörig die Grenzen beider Begriffe zu wahren, baut er auf den schönen Satz: daß alle Völker, in Beziehung auf die Menschheit oder auf das menschliche Geschlecht als abhängige Individuen angesehen werden müssen; jedes Volk aber im Verhältnisse zu einem andern und zu allen übrigen als eine selbstständige Person zu betrachten sei. Unter den acht Abtheilungen, in welchen er das natürliche Völkerrecht behandelt, sind vorzüglich die erste und die zweite sehr geistreich gehalten. In dem erstern entwickelt er das Recht eines Volkes in Bezug auf Staatsverfassung und Staatsverwaltung aus dem Satz, daß jedes Volk, als politische Persönlichkeit, das erste Recht auf sich selbst und zugleich die aus seinem Dasein hervorgehende Pflicht habe, sich zu erhalten und zu entwickeln; hier walte innerlich das Princip der **Individuation**, die sich von Seite der Coexistenz der Völker als **Souverainetät** darstelle. Jedes Volk habe daher ein unbedingtes Recht, seine Staatsverfassung und Staatsverwaltung, die nichts anders, als seine Organisation und Selbstthätigkeit sei, von sich aus zu bestimmen, und abzuändern, wo also jede Einmischung wegfalle.

Weil die Religion an sich nicht Sache der einzelnen Völker,

sondern der Menschheit sei, so sei die Kirche dem Staate beigeordnet (welchem ähnlich sie auch nicht durch Vertrag entstehe, was aber unrichtig ist, da sie ihrer Rechtsform nach allerdings auf Vertrag beruht), und vom Standpunkt des Völkerrechts aus verhalten sich Kirchen zu Kirchen, wie Staaten zu Staaten.

Das Staatsrecht bezeichnet bei Troxler als Volksrecht die zweite Entwicklungsstufe des Naturrechts der Menschheit: hiebei sei von der Idee des Volkes auszugehen, die man bisher mit der der Gesellschaft verwechselt habe, ohne zu bedenken, daß dem bürgerlichen Vereine eine natürliche Einheit zu Grunde liegen müsse. Weil man nun diese letztere verkannt habe, so habe man zu Vertrag und Gewalt seine Zuflucht nehmen müssen, man habe in den Individuen nur Freiheit und Gleichheit vorausgesetzt, und keine Beziehung und Verbindung mit ihrem Volke beachtet, und habe so das Volk vom Staate, und den Menschen vom Bürger nicht gehörig geschieden, und so Form und Inhalt verwechselnd, das Innere zum Aeußern, und das Höhere zum Niedern nicht in das naturgemäße Verhältniß gesetzt. Daher sei es auch gekommen, daß nach ausgebrochenem Kampfe zwischen Volk und Staat der Staat zuerst das Volk, und der Bürger den Menschen verdrängt, später aber das Volk den Staat zerbrochen und der Mensch den Bürger vernichtet habe.

Um hier zu helfen, müsse man auf den natürlichen Urgrund alles Staatlichen, die Nation, zurückgehen; diese sei aber nicht mit dem Begriff des Volkes zu verwechseln; denn eine Nation sei kein Verein von neben einander bestehenden, keine Folge von nach einander kommenden Individuen, sondern die stete ewige Einheit in Allen, die sich durch Stamm und Sprache charakterisire, eine individualisirte Menschheit, die politische natura naturans, die in der Gestaltung der Geselligkeit sich entfaltende Urnatur, das Menschliche, das durchaus dem Geselligen zu Grunde liege. Die bürgerliche Gesellschaft sei durchaus nur die Offenbarung von diesem vielmehr über= als außergeselligem Zustande.

Das System der Revolution und das der Restauration haben

das Wesen und Leben aller Geselligkeit und Entwicklung geradezu zerstört, nur in verschiedener Richtung: die Jacobiner gehen von einem Naturstande aus, den sie aber außer der Gesellschaft vor ihrer Entwicklung voraussetzen, und der sich auf Kosten von dieser und an ihrer Stelle realisiren soll, wodurch denn ein leerer Formalismus entspringe; — die Reactionäre aber stützen sich auf einen Staatszustand, den sie als Vorhandenes und Gewordenes annehmen, nicht bedenkend, daß er nur ein Hervorgebrachtes und Offenbarendes ist; ihnen werde dann das Zufällige und Aeußerliche ewig und wesentlich, und sie nennen es in ihrer Vermessenheit göttliche Ordnung, da es doch in seiner Losgerissenheit nur roher Empirismus ohne alle wahre Idealität sei.

Beides seien Systeme der Revolution, nur suche das System der Revolution das Unendliche zu verendlichen, während das der Contrerevolution das Endliche unendlich zu machen suche. Die Heilung liege nun vorzüglich darin, daß das Natürliche für das höhere und innere Verhältniß, das Bürgerliche aber für das niedere und äußere anerkannt werde, und daß beide, das Eine im Andern (als menschlich) in steter und durchgängiger Unterscheidung und Wiederbeziehung getrennt und vereint betrachtet werden; es müsse also jede Nation zuvörderst als ein eigenes Wesen und freies Leben betrachtet werden. Das Wesen der Nation offenbare sich in der Gesellschaft, das Leben in der Geschichte; es erscheine die Nation einerseits als eine organische Natur und andererseits als ein dynamischer Proceß, und stehe als solche unter den höchsten Gesetzen lebendiger Wesen. Demnach müssen auch die Urgegensätze und Wechselwirkungen, welche durchaus im Wesen und Leben aller Nationen angetroffen werden, als eine ursprünglich und unmittelbar durch die göttliche Ordnung und die Natur der Dinge begründete Allgemeinheit und Nothwendigkeit angesehen werden. Es sei alles Politische nach dem Typus der menschlichen Natur gegliedert, und so gestalte sich jede Nation dynamisch und organisch unter dem Urgegensatz und der Wechselwirkung von einem Obern und Untern. Auch hier durchkreuzen sich zwei Gegensätze, ein absoluter von Oberherrlichket und Unterthanschaft, und ein relativer von

Volksthum und Staatsform. Eben weil diese vier Elemente aber nur Glieder des Organismus und Lebensprocesses der Nation seien, so dürfe in keinem eine gänzliche Passivität oder Negativität, und in einem andern ausschließliche Activität oder Positivität angenommen werden; denn in allen vier walte die Nation in ihrer ewigen Höhe.

Durch die Ableitung der Regierung, d. h. des Verhältnisses von Fürst und Volk, und der Verfassung, d. h. der Beziehung zwischen Volk und Staat aus der Nation glaubt irrig nun Troxler des Staatsvertrags entbehren zu können, während wir als Form für den Rechtsstaat den Vertrag unbedingt fordern müssen, da wir für die Schöpfung eines jeden Rechts, also auch des Rechtsstaats, als Materie eine Nothwendigkeit, ein Bedürfniß der menschlichen Natur, und als Form den Vertrag voraussetzen müssen. Allein Troxler ließ, gegen seine ursprüngliche Absicht, in der physischen Grundlage seines Rechtsbegriffs den Charakter der Einwilligung untergehen. Er hielt den Staatsvertrag für unnöthig, da er die Gestaltung des Staats durch Aggregation mit Recht verwirft. Diesen verwerfe auch ich; auch ich gebe dem Staat eine innere Grundlage, die Nationalität, aber wie diese Nationalität sich rechtlich gestalte, hängt von der Einwilligung der Nation ab, da wir die Individualität nicht mit den asiatischen Kastenverfassungen oder dem Platonischen Staat aufopfern können. Statt dessen kommt Troxler mit seiner Emanation der Verfassung und Regierung zu einem politischen Optimismus, von welchem innerlich Niemand entfernter ist, als er selbst in seinem steten Ringen nach gesetzlicher Freiheit.

Mit Recht rügt Troxler, daß man Verfassung und Regierung außer ihrer Beziehung zur Nation, und so die Regierung als etwas ganz Actives und das Volk als etwas ganz Passives, und so auch die Verfassung als Positives und ihren Inhalt als Negatives habe behandeln, oder umgekehrt die Regierung dienstbar und die Verfassung zu nichtiger Förmlichkeit machen wollen, welche beide Verirrungen mit dem Umsturz der Regierungen und der Zerstörung der Verfassungen enden müßten. Hier rette nur Eines, die Anerkennung der Abhängigkeit und

Bestimmbarkeit aller Verfassungen und Regierungen von dem Wesen und durch das Leben der Nationen. Man solle sich aber hüten, die Staaten der frühern Geschichte als verwerflich zu betrachten. Sie alle gehen von der Volksthümlichkeit, ihrer irdischen Ursprünglichkeit und Eigenthümlichkeit, aus, und diese sei eben ihre Nationalität in ihrem endlichen Anfang ohne eigentliches Bewußtsein und ohne freie Selbstbestimmung. Ihre Regierung leite sie, wie ein wohlthätig von oben in sie Gekommenes, und ihre Verfassung wachse mit ihnen von innen, wie ihr eigenes Werkzeug. Erst allmälig und stufenweise treten die Gegensätze, die sie im Keime schon enthielten, in Wechselwirkung, und da sei es, wo die verschiedenen Bestandtheile auseinander treten, um sich in höherer Vollendung wieder zu beziehen und zu vereinen, und in der Nationalität die höhere innere Einheit und Gleichheit des Volks mit der Menschheit zu offenbaren. Daher habe auch der Staat den Zweck der Menschheit, aber im Volke nationalisirt. Das Urrecht jedes Volkes bestehe in der allseitigen und ungehemmten Entwicklung der menschlichen Natur in dem Wesenskreise und der Lebensbahn, welche ihm die Gottheit angewiesen habe, und die Gesellschaft und die Geschichte seien als große heilige Organe und Processe der Repräsentation und Emancipation der Nationen anzusehen.

Von diesem Gesichtspunkte aus hat Troxler die zwei Hauptseiten des öffentlichen Rechtes, die Verfassung und die Regierung, betrachtet, und unter den nach ihm das Volksrecht erfüllenden Abtheilungen 1) von der Staatsgewalt oder der Souverainetät, 2) von dem Grundgesetz oder der Staatsverfassung, 3) von dem Repräsentations- und Evolutionssystem der Nationen, 4) von den Kasten und Privilegien im Staate, 5) von der Staatsgewalt an sich, in ihrer höchsten Einheit, 6) von den Zweigen der Staatsgewalt und ihrer Anwendung, 7) von den Rechten und Pflichten der so genannten Oberherren und Unterthanen in Bezug auf die Staatsgewalt, 8) von der Staatsordnung, 9) von den Bildungsweisen oder Entwicklungmitteln der Hoheit und Gewalt im Staate, 10) von dem Staate als Rechtsanstalt gehandelt.

Troxler hat in diesen Abtheilungen mit dem sichern Tact

der Wissenschaftlichkeit, der ihn auf allen Gebieten seiner Forschung mit der vertrautesten Orientirung der Sache leitet, eine ganze Menge der Widersprüche der Lehre und Politik auf das Glücklichste vermittelt und dadurch gelöst. Seine philosophische Rechtslehre hat zudem unter allen seinen Schriften am meisten dialektische Haltung. Das Buch hat seine Lücken und Einseitigkeiten, zumal rücksichtlich des juristisch-politischen Materials; allein von dem frischen Lebensgeiste des sinnigen Buches auf den dürren Steppen des wie ein Samum ausdorrenden Formalismus unserer Wissenschaft erquickt, kann ich unmöglich mich in dem Genusse durch Tadel stören. Ich erkläre es für eine wahre Schande für die teutsche Wissenschaft, daß dieses Buch so wenig beachtet, oder, wo ihm dieses zu Theil ward, es wie die einheitvollen Gebilde hellenischer Bildnerei vandalenmäßig verstümmelt worden ist; aber ich betrachte es noch als eine größere Schande für das Vaterland dieses Mannes, daß es ihn trotz seiner freien selbstständigen Stellung zwischen den Citra's und Ultra's der Zeit von dem legitimistischen und jakobinischen Pöbel schändlich hatte mishandeln lassen.

Wenden wir uns von dieser eben so bescheidenen als köstlichen Frucht teutscher Forschung zu den politischen Bestrebungen eines Landes, welches gerade das Gegentheil einer so gleichseitigen politischen Bildung ist, — zu den politischen Lehren und Bestrebungen Frankreichs.

Wir haben durch die Betrachtung des Werkes von Destutt de Tracy und der französischen kirchlichen Contrerevolutionäre Bonald, de Maistre und Lamennais wegen ihres Zusammenhanges mit den politischen Bestrebungen Teutschlands, der Abfolge nach der Zeitordnung vorgegriffen, und müssen daher zu den politischen Ideen des Kaiserreiches zurückkehren, wo auf eine merkwürdige Weise in dem nämlichen Lande, in welchem noch erst die Revolution alles Oeffentliche zu einem wahren jus singulorum gemacht hatte, die Politik mit Unterdrückung alles Individuellen in dem einen Machthaber mechanisch zusammengriff, dessen politische Anschauung wir im Gegensatze der von Pitt oben Seite DCX f. gezeichnet haben. Wie nämlich das

alte Régime eine Mischung von Verdorbenheit, Willkür und Schwäche gewesen war, und seine Spuren in der Revolution gelassen hatte, in welcher mehr eingerissen, als positiv wieder begründet, und theilweise nur auf der Oberfläche geheilt wurde, so finden wir, daß Bonaparte, die schlechten Reste benützend, am 18. Brumaire 1799 seine contrerevolutionäre Bahn eröffnete. Mit der consularischen Regierung und der vierten Constitution hatte eigentlich schon die Restauration begonnen, da diese Verfassung sich schon einer garantielosen Monarchie annäherte; denn der erste Consul hatte das Recht der ausschließlichen Ernennung und Absetzung der wichtigsten Civilbeamten und aller Officiere; die beiden andern Consuln, Cambacérès und Lebrün, hatten nur eine berathende Stimme. Die Legislatur, jedoch ohne das Recht der Initiative, lag in den Händen des aus 100 Mitgliedern bestehenden Tribunats und des aus 300 Mitgliedern zusammengesetzten gesetzgebenden Körpers, wovon jährlich ein Fünftheil austrat. Nicht von dem Volk, sondern von dem Erhaltungssenat, der, aus 80 wenigstens vierzigjährigen Mitgliedern bestehend, auf den Vorschlag des ersten Consuls, des Tribunats und des legislativen Körpers durch eigene Wahl sich ergänzte, wurden die Inhaber der vollziehenden und gesetzgebenden Gewalt, die unverantwortlich waren, gewählt. Man sieht, das Volk, der langen innern Wirren müde, bot dem nach Macht sich sehnenden ersten Consul, der im Jahre 1802 zum lebenslänglichen Consul gemacht ward, wornach die Consularconstitution abgeändert wurde, alle Gewalt, und schien gleichsam darüber zu zürnen, daß er nicht genug Macht an sich riß; wie es 1789, aus lauter politischer Regierungslust, nicht genug zerstören konnte, so glaubte es jetzt die Freiheit, welche ihm als revolutionäre so sehr geschadet hatte, durch die Macht nicht genug zügeln zu können. Dem Begehren des Volkes nach Sklaverei wurde von dem Renegaten der Revolution gehuldigt, es war die letzte Hingabe des republikanischen Kriegers. Die Tage von Marengo und Hohenlinden breiteten das Leichentuch über die sterbende Freiheit, und die Furcht vor der Anarchie mit den Blendungen des äußern Sieges und der Behaglichkeit der innern Ruhe dictirten das organische Senatusconsult vom 18. Mai 1804,

welches Bonaparte zum Kaiser der Franzosen und die kaiserliche Würde für erblich in seinem Geschlechte erklärte. Jetzt mußte auch die Verfassung wechseln. Der Senat blieb stehen, aber die Wahl stand dem Kaiser zu, so wie die Bestimmung der Zahl der Mitglieder; auch der gesetzgebende Körper blieb; aber der Tribunat wurde am 19. August 1802 aufgehoben, weil er in classischer Erinnerung seinen Namen zu ehren gewagt hatte.

Napoleon's Regierung ist ein forlaufender Kampf mit den Ideen und der von diesen geforderten Freiheit. Ich will diesen Kampf nicht in der allgemeinen geschichtlichen Erscheinung verfolgen, sondern nur in zwei seiner hervortretenden Ausdrücken: in der Gesetzgebung und in der Fesselung der Literatur und der Wissenschaft. In der Gesetzgebung zeigt sich ein stets wachsender Abfall von den Ideen der Revolution. Der philosophische Geist des letzten Viertheils des achtzehnten Jahrhunderts waltet in aller ausgesprochenen Schärfe in der Gesetzgebung der Verfassung gebenden Versammlung. Dieser Geist der Neuerung lenkt schon unter dem Consulat bei der Schöpfung des Code civil ein, wie sich dieses schon in der Verschmelzung der Institute des pays du droit écrit und des pays du droit coutumier zeigt, in der Zügelung der Privatwillkür, z. B. im Eherecht, obwohl der Abstractionsgeist noch in der Ausschließung alles Kirchlichen waltet, der aber der Absicht der Verbreitung des Gesetzbuches für politische Zwecke eigentlich zugeschrieben werden muß, so wie in der heilsamen Reduction des zu vielartigen Historischen und Zufälligen zu einem ausgleichenden Mittelweg in der Gründung einer relativen, gewiß segensreichen Einheit, welche freilich auch manches treffliche Individuelle verschlang, daneben aber vorherrschend den Verkehr begünstigte, und gewiß kräftig für den materiellen Wohlstand, der in Frankreich ersichtlich ist, gewirkt hat, abgesehen davon, daß diese Einheit nothwendig geworden ist, nachdem die von der Revolution durchgeführte Aufhebung so vieler Rechtseinrichtungen, wie die des gesammten Feudalismus, der Familienfideicommisse u. s. f., in die 400 Particularrechte Lücken gerissen hatte, die nur durch ein reducirendes Gesetzbuch wieder ausgefüllt werden konnten.

Die innern Fehler verschuldete nicht der Gesetzgeber, sondern der niedere Stand der von ihrem frühern Glanz schmählich herabgesunkenen Rechtswissenschaft, die leider, mit Ausnahme der praktischen Tüchtigkeit, noch keine Wiederauferstehung feiert, obwohl jetzt die Schwäche doch wenigstens zum Geständnisse kömmt.

Der **Code de procédure civile** vom 24. April 1806, von Lerminier sehr gut **évocation complète de toutes les routines du Châtelet et du passé** genannt, ist wirklich nur eine Ueberarbeitung der Proceßordnung von 1667, und dadurch also höchst unzweckmäßig dem neuen bürgerlichen Rechte ein altes Gerichtsverfahren angehängt.

Ebenso ist der **Code de commerce** vom 20. und 21. Sept. 1807 nur eine ohne Berücksichtigung der unermeßlichen Fortschritte der ökonomischen Wissenschaften gemachte Umarbeitung der Ordonnanzen von 1673 und 1681 über den Handel und die Schifffahrt.

Finden wir in der Civilproceßordnung und in dem Handelsgesetzbuche mehr ein Rückschreiten aus wissenschaftlicher Schwäche, so zeigt sich aber in dem **Code d'instruction criminelle** vom 27. Nov. 1808, nachdem schon die erste Nationalversammlung eine Reform des Strafverfahrens nach entlehntem und modificirtem englischem System mit Geschwornen versucht, am 29. Sept. 1791 eine Criminalproceßordnung, am 6. Oct. ein Strafgesetzbuch und am 21. Oct. eine Instruction über die Behandlung der Strafsachen geliefert, und man am 25. Oct. 1795 einen **Code des délits et des peines** gegeben hatte, ein absichtlich gegen die bürgerliche Freiheit gerichtetes System, welches, wenn es auch nicht wagte, die in der Revolution gewonnenen freieren Grundlagen abzutragen, dennoch sie möglich zu beschränken strebte, und überall statt des Charakters des Rechts, den der Polizei, und zwar der kaiserlichen, hervortreten ließ.

Noch mehr ist dieser Rückschritt sichtbar in dem am 22. Febr. 1810 verkündeten **Code pénal**, in welchen das frühere Strafgesetzbuch vom 8. Oct. 1791 und der **Code des délits et des peines** vom 25. Oct. 1795 umgearbeitet wurde, und dessen sklavischem Geiste mit seiner Verkennung der höhern Interessen der Menschheit und der

gesellschaftlichen Gesittung man den Zeitraum ansieht, in welchem der stolze Sieger im Hochgefühl seiner materiellen Triumphe alle idealeren Interessen der Revolution und der Moralität vergessen hatte.

In der Gesetzgebung liegt das Gewissen der politischen Ueberzeugung des Gesetzgebers und die Anerkennung, wie weit er ihr die Wegbereitung in seinem Volke gegeben habe. Man braucht in Frankreich nur die riesenmäßige Entwicklung der Naturwissenschaften und ihrer Anwendungen, der Ackerbaukunde und Heilwissenschaft, ferner der mathematischen Wissenschaften, hingegen das erbärmliche Stocken oder Zurücksinken der idealen Wissenschaften und der Literatur unter dem Kaiserreiche zu kennen, um sich von dem Streben des Kaisers zu überzeugen, den Geist seiner Nation zu materialisiren, und jede ideenhafte Richtung, die nicht aus seinem Geiste sprang, zu unterdrücken.

Allein die materielle Macht kann nur materielle Macht, nicht einmal die Macht des Geistes kann den Geist fesseln, der um so kräftiger sich erhebt, je mehr er erdrückt wird. Zwar hatte selbst Chénier, welcher in den Stürmen des Volksaufstandes nur der Wiederhall der populären Leidenschaften, der Tyrtaios der Siege der Republik gewesen war, und dann, nachdem der Sieger der Sieger die Revolution verleugnet hatte, im Grimm über den Verlust der Freiheit, für welche der Sänger der Zeit so glühend gewirkt hatte, seiner Muse den Zorn über die politische Vernichtung einhauchte und die Worte eingab:

„Sous un nouveau Cromwel nait un nouvel empire,
Hélas! le malheureux, sur ce bord enchanté,
Ensevelit sa gloire avec la liberté.“

und in seinem Tibère die Trauer eines Tacitus über die erliegende Freiheit ausgesprochen hatte, sich unter der polizeilichen Angewöhnung der Kaiserregierung so sehr besänftigt, daß er in aller Ruhe einen langen Bericht über die Erscheinungen der Literatur ausarbeitete, welche in den prix décennaux die Feilschung des selbst die Literatur administrirenden Kaisers empfangen sollten.

Allein die alte Gluth des politischen Kampfes aus der Zeit der Revolution, welche nicht gelöscht werden konnte, sondern

unter der Rinde des alten Vulcan's fortgeglommen hatte, brach in lichte Flamme neben den Treibhäusern der kaiserlichen Literatur hervor. Außer der Schule der theokratischen Mystiker Bonald, de Maistre, welche, wie wir oben gesehen haben, die Wiederherstellung des Gottesdienstes und seiner Rechte durch Napoleon zu kühnerem Kampfe und Streben erweckt hatte, außer den Vertretern, welche noch das achtzehnte Jahrhundert und sein Raisonnement hatte, wie Destutt de Tracy und Daunou, waren es vorzüglich zwei Geister, welche dem Materialismus der Kaiserregierung, als dem faulen Flecke des Systems, entgegen traten, obwohl sie im Leben dem Machthaber nicht so durchaus entgegen standen — ich meine Chateaubriand und die Frau von Staël. Merkwürdig ist, daß beide indirect zugleich den gemeinen Sensualismus bekämpften, welcher die französische Philosophie der Zeit noch auf den Spuren der alten Condillac'schen Schule oder in der Abhängigkeit von der schottischen Schule mit ihrer nur veredelten Sinnlichkeit hielt, ohne daß übrigens weder Chateaubriand, noch die Frau von Staël selbst zu einem reinern Idealismus vorgedrungen wären.

Obwohl Chateaubriand in seinem Génie du Christianisme 1802 dem Wunsche des Kaisers für eine Reorganisation der Kirche entgegen kam, so lag doch unter der Hülle dieses Werkes eine tiefe Opposition gegen das kaiserliche System.

Mit seiner poetischen Anschauung hatte einerseits Chateaubriand das Bild der kirchlichen Entwicklung mit ihrem selbstständigen Körperschaftsgeiste gezeichnet, und dadurch das alles Individuelle und Selbstständige abebnende Verfahren des Kaisers mittelbar gerügt, andererseits lebt in dem Buche ein dichterischer und doch rationalistischer Geist, welcher auf eine sehr freie Weise die Gestalten des Heidenthums und Christenthums parallelisirt, und dadurch eine freie Prüfung der Gegenstände einleitet, die dem Kaiser so wenig gefallen konnte, als der Kritik der strengen Theologie.

War auch der in dem Werke Chateaubriand's den Skepticismus der Revolution bekämpfende Dogmaticismus dem eine feste Begründung der Politik anstrebenden Machthaber angenehm, so war es doch nicht der rationelle Eklekticismus, mit welchem Chateaubriand

das ihm politisch zweckmäßig Erscheinende aus allen Zeitaltern schöpfte, wie die alte Zeit, so die der Revolution benützte, in dem Christenthum aller Zeiten die Freiheit suchte, und keineswegs durch den Haß des in dem Buche furchtbar gezeichneten Wirkens des Atheismus und der Volksanarchie zu einer Verwerfung alles freien Urtheils und zur theokratischen Unterjochung des Geistes überspringt, sondern in dem Entwicklungsgang des Christenthums die Ahnungen der weiter schreitenden Freiheit und Gesittung audeutet, und mit der feurigsten Begeisterung die Freiheit der Presse, die repräsentative Regierung, die politische Tribune, als die in der Neuzeit entdeckten Förderungsmittel der neuen Gesittung preist; obwohl wir gerne zugeben, daß Chateaubriand, wie er auch unter der Restauration gezeigt hat, das Wesen der constitutionellen Monarchie mehr mit einer Art poetischer Divination, als scharfer politischer Unterscheidung durchdrungen hat, daher wir auch sein politisches Schwanken, welches er in jüngster Zeit, aber auf eine edle Weise gezeigt hat, dem Umstande zuschreiben, daß er auch im Cabinet statt dem politischen Calcul, der schönen unbewachten Romantik seines Gefühls gehuldigt hat, was natürlich für den Staatsmann nicht paßt.

In der Frau von Staël vereinigte sich ebenso der Geist des achtzehnten Jahrhunderts, das bekanntlich sich ausschließlich in den Uebungen des Geistes gefiel, mit der Prüfung des Unglücks in der sie hart treffenden Revolution, welche dem weiblichen Geist einen Ernst gab, dem wir die **Lettres sur Rousseau**, die **Défense de la reine**, das Werk **de l'Allemagne** und die **Considérations sur la révolution française** verdanken, und der sie auch zum Kampfe gegen die vom Kaiser ausgegangene Acht der Ideologie, wie er sie nannte, ermuthigte.

Selbst auf das Gebiet der literarischen Kritik war der in dieser Opposition sich gefallenden Frau die Alles überwachende Polizei des Herrschers gefolgt. Sie hatte in dem Buche: „**De la littérature chez les anciens et chez les modernes**,“ in welchem sie einen Stoff behandelte, dem sie natürlich nicht gewachsen war, vorzüglich den Einfluß der Literatur auf die Freiheit der Geister und umgekehrt, die politische Freiheit als die Heimat des Geistes der Literatur nachzuweisen, und der Erschlaf-

fung der idealen Intelligenz in Frankreich das Bild der stets fortschreitenden Vervollkommnungsfähigkeit vorgehalten, um so durch die Hoffnung der entfesselteren Zukunft für den Stillstand der Gegenwart zu trösten; vergebens suchte sie den Kaiser durch nahe gelegte Anspielungen zu bestimmen, um den Lorber des Krieges die stille Palme freier Wissenschaft zu winden. Bezeichnend hiefür ist die schöne Stelle:

„Derrière Alexandre s'élevait encore l'ombre de la Grèce. Il faut, pour l'éclat même des guerriers illustres, que le pays qu'ils asservissent soit enrichi de tous les dons d'esprit humain. Je ne sais si la puissance de la pensée doit détruire un jour le fléau de la guerre; mais avant ce jour, c'est encore elle, c'est l'éloquence et l'imagination, c'est la philosophie même qui relèvent l'importance des actions guerrières. Si vous laissez tout s'effacer, tout s'avilir, la force pourra dominer, mais aucun éclat véritable ne l'environnera; les hommes seront mille fois plus dégradés par la perte de l'émulation, que par les fureurs jalouses dont la gloire, du moins, était encore l'objet.“

Allein die argwöhnische Regierung horchte nicht auf diese Lehre: die unzeitige Mahnerin wurde vierzig Meilen von Paris verbannt.

Ihr Werk de l'Allemagne verletzte den Kaiser noch mehr; sie hatte, obwohl mit französischem Griffel, das Leben einer Nation gezeichnet, welches bei geringem äußern Schein der Freiheit in der Tiefe eine Fülle lebendiger Keime sittlicher Freiheit verbarg, welche eine moralische Macht bildete, durch die früher oder später die physische Macht fallen mußte, welche der Eroberer diesem Volke auferlegt hatte. Die Verfasserin hatte von Teutschland gesagt, „que c'est un temple auquel il manque un faite et des colonnes.“ Das Werk wurde unterdrückt, seine Verfasserin aus Frankreich verbannt. Argwöhnisch antwortete der Machthaber den Bitten des Sohnes um die Erlaubniß der Rückkehr für seine Mutter unter dem Versprechen, sich nicht mehr mit der Politik zu befassen: „Bah! de la politique, n'en fait-on pas en parlant de morale, de littérature, de tout

au monde?" Der Kaiser hatte in der Zeichnung der geistigen Freiheit Teutschland's eine Anklage seiner Regierung gesehen, welche die Willen fesselte, und, statt die öffentliche Moral durch Entwicklung des Sinnes für pflichtgemäße Aufopferung zu reinigen, durch den persönlichen Eigennutz die Charaktere verschlechterte. Ein solcher Stoicismus, wie er damals in dem durch fremdes Joch unglücklichen Teutschland herrschte, konnte der Ansicht des Kaisers von der praktischen Staatsleitung nicht gefallen; bürgerlicher Muth war ihm ein Gräuel, die Stärke weise, die Selbstsucht allmächtig, Privatselbstständigkeit und nationale Unabhängigkeit eine Lüge.

Noch entschiedener sprach Frau v. Staël ihre Ueberzeugung in den Considérations sur la révolution française aus, in welchen sie den Grundgedanken von der politischen Vervollkommnungsfähigkeit niederlegte, und bei der ernstesten Rüge gegen die entwürdigte Freiheit der reinen Freiheit und ihren mächtigen Einrichtungen treu blieb. Sichere politische Unterscheidungsgabe und eine empfängliche Empfindung für gesellschaftliche Bedürfnisse und Interessen zeichnen diesen weiblichen Staatsmann aus. Weit entfernt, die französische Revolution nur für ein zufälliges Ereigniß, für eine Folge der Finanzzerrüttung, und sonach die Wirkung für eine Ursache zu halten, wo allenfalls durch die Hebung der Geldnoth durch Necker die Berufung der Generalstaaten überflüssig gemacht worden wäre, gab sie dieser Katestrophe eine höhere Deutung.

"La révolution de France," sagt sie, "est une des grandes époques de l'ordre social. Ceux qui la considèrent comme un évènement accidentel n'ont porté leurs regards ni dans le passé ni dans l'avenir. Ils ont pris les auteurs pour la pièce, et afin de satisfaire leurs passions, ils ont attribué aux hommes du moment ce que les siècles avaient préparé." ;

Diese tiefer zurück liegenden Ursachen der Umwälzung sucht Frau von Staël zu ergründen, und gelangt dadurch zu dem Unterschiede zwischen dem gesellschaftlichen Zustande der alten Völker im Gegensatze zu dem der Völker der Neuzeit.

"Le droit public," sagt sie, "de la plupart des états

européens repose encore aujourd'hui sur le code de la conquête.“

Der Feudalismus, nach der Frau von Staël die Wirkung des Gesetzbuchs der Eroberung, und welcher in den Institutionen des Staatslebens fortdauerte, erinnerte noch an das System der Eroberung, aus welchem sich verschiedene Classen befreiten, wo sich dann durch den Kampf gegen die Aristokratie, die sie übrigens der unbeschränkten Herrschaft eines Einzigen vorzieht, eine stete Opposition gegen das Feudalsystem bildete, bis endlich unter Ludwig XIV. der Druck einer absoluten Regierung, und unter Ludwig XV. eine Entsittlichung der Regierung und aller politischen Hauptorgane eintrat, die dann der erstarkte dritte Stand besiegte.

So ist es der Grundsatz der unhemmbaren gesellschaftlichen Verbesserung, welcher durch das ganze Buch geht, das die ersten Reformen der Revolution, ihre ausschweifenden Entartungen, die sie zügelnde, aber zugleich auch die idealen Interessen dieses großen Ereignisses verkümmernde Alleinherrschaft Napoleons zeichnet, durch das düstere Gemälde aber mit religiöser Zuversicht schon die Anzeigen der künftigen Freiheit hindurchbrechen läßt, und der gesellschaftlichen und sittlichen Freiheit ihre Siege verkündet.

Mit Chateaubriand hat Frau von Staël vorzüglich die s. g. spiritualistische Schule in Frankreich vertreten, welche durch die jetzt von den Besten geförderte Einwirkung Teutschlands die herrschende werden wird, obwohl sie bis jetzt sich noch nicht über den Eklekticismus erhoben hat. Diese Schule findet im Christenthum die geistige Entfesselung und die Seele der durch die Zeitalter fortschreitenden Gesittung der Menschheit, sie gründet den Bund der Religion und Philosophie in organischer Wechselwirkung. Immer einsamer wird die theokratische mystische Schule Bonald's und de Maistre's werden, die nur in dem Gegenstoße der demagogischen Liederlichkeit die Grundlage ihres gebrechlichen öden Gebäudes finden konnte.

Ein Nachhall der Zeit vor der Revolution ist die immer mehr verlassene Schule des Skepticismus, die geistesarm in das neunzehnte Jahrhundert eintrat. Diese Schule kann Nichts

bauen, sondern nur zerstören; sie ist ein geistiges Entbindungsorgan, ein regulatives Princip, nicht aber eine lebendige, belebende und schöpferische Macht.

Alle drei Schulen waren Träger eines Geistes, entweder eines ausgelebten oder eines in die Zeit frisch und kräftig eintretenden; alle drei waren in Verbindung mit dem von dem äußern Prunk der Siege ohne Erfolg für die innere Freiheit gesättigten Gemüthe des Volkes, Gegner des kaiserlichen Materialismus, dessen physische Macht am Vorabend seines Sturzes am größten war: der Egoismus dieser physischen Macht hatte die Kraft der Selbstbeherrschung verloren. Bonaparte hat sich nur selbst gestürzt.

Der gewöhnliche Calcul der Politik verkündete dem Eroberer den Sieg auch in seinem Kampfe gegen Rußland; denn gegen das wider ihn verbündete und innerlich geschwächte England, Spanien und Rußland standen mit ihm fest vereint ganz Teutschland, Italien, die Schweiz und Dänemark; allein er hatte den Kampf mit drei Völkern zu bestehen, deren Nationalität er bedrohte. Seine Bundesgenossen waren nur die Regierungen, nicht aber die ihnen untergebenen Völker. Die Regierungen waren an Napoleon durch den Trieb und das Interesse der Selbsterhaltung gebunden; aus dem gleichen Triebe und Interesse der Selbsterhaltung waren ihm die Völker entfremdet. Mit dem Geschick erhoben sich gegen dessen vieljährigen Günstling die Völker und die Volksheere. Was Napoleon auf seinem Rückzuge aus Rußland vernichtet hatte, erwartete ihn auf dem heimischen Boden. Hier erklärte sich die von ihm in geistiger, sittlicher und gewerblicher Richtung so lange niedergehaltene Freiheit. Das Volk gab ihn auf, und er, der stets geglaubt hatte, sich selbst zu genügen — er fiel. Er kehrte 1815 zurück. Der Wahnsinn und die Beschränktheit der Restauration einerseits und der für die Eitelkeit der großen Nation unerträgliche Anblick der Besetzung des französischen Bodens von den Heeren der Sieger öffneten ihm die Rückkehr in das Herz der verletzten Nation. Er sah die Nothwendigkeit einer Aenderung seiner innern Politik ein; er hatte verständig die wunde Stelle seiner frühern Staatsleitung

erkannt; allein der Mann der Macht war zum reinen Gottesdienst der Freiheit verdorben.

Bezeichnend ist die Unterredung Napoleons mit Benj. Constant, den er über die Frankreich von ihm zu gebende Constitution berieth, wobei der Kaiser, nicht belehrt durch seinen Sturz, und nicht geführt durch eine wahre Liebe zur Freiheit von der constitutionellen Freiheit wie von einem der Nation zu gebenden Spielzeuge sprach.

„Die Nation," sagte er zu Benj. Constant, „hat 12 Jahre von jeder politischen Aufregung geruht, und erholt sich seit einem Jahre von dem Kriege. Diese doppelte Ruhe hat ihr ein Bedürfniß der Thätigkeit wieder gegeben. Sie will oder glaubt eine Tribune und Versammlungen zu wollen. Sie hat dieselben nicht immer gewollt. Sie hat sich mir zu Füßen geworfen, als ich zur Regierung gelangte. Sie müssen sich dessen erinnern, Sie, die Sie eine Opposition versuchten. Wo war euere Stütze, euere Stärke? Nirgend. Ich habe weniger Gewalt an mich genommen, als man mich zu nehmen aufforderte..... Gegenwärtig ist Alles anders. Eine schwache Regierung, widerstrebend den nationalen Interessen, hat diesen Interessen die Gewohnheit gegeben, sich im Zustande der Vertheidigung zu halten, und die Staatsgewalt durch Ränke zu hemmen. Der Geschmack an Constitutionen, Debatten, öffentlichen Reden scheint zurückgekehrt zu seyn..... Gleichwohl will diese nur die Minderheit; täuschen Sie sich hierüber nicht. Das Volk, oder, wenn Sie lieber wollen, die Menge will nur mich. Sie haben sie nicht gesehen, diese Menge, wie sie sich auf meinem Zuge zu mir drängte, von den Bergen herab eilte, mir zurief, mich suchte, mich grüßte. Auf meiner Rückkehr von Cannes hieher habe ich nicht erobert, ich habe regiert..... Ich bin nicht lediglich, wie man gesagt hat, der Kaiser der Soldaten, ich bin der der Bauern, der Plebejer Frankreichs..... Auch sehen Sie troß alles Geschehenen das Volk auf mich zurückkommen. Es waltet eine Sympathie zwischen uns. Es ist nicht, wie bei den Privilegirten. Der Adel hat mir gedient, er hat sich haufenweise in meine Vorzimmer gedrängt. Es gibt nicht eine Stelle, welche er nicht angenommen, begehrt

und erbeten hat. Ich hatte Mitglieder der Geschlechter Montmorency, Noailles, Rohan, Beauvau, Mortemart. Aber es hat nie eine Analogie bestanden. Das Roß machte Bogensprünge, es war gut abgerichtet; aber ich sah es knirschen. Mit dem Volke ist es etwas Anderes. Die populäre Fiber entspricht der meinigen. Ich bin aus den Reihen des Volkes hervorgegangen; meine Stimme wirkt auf dasselbe. Sehen Sie diese Conscribirten, diese Söhne der Bauern; ich schmeichelte ihnen nicht; ich behandelte sie rauh. Sie drängten sich deßwegen nicht minder um mich, sie riefen nicht um so weniger: Es lebe der Kaiser! Dieß kömmt daher, weil unter ihnen und mir das gleiche Wesen ist. Sie betrachten mich als ihre Stütze, ihren Retter gegen den Adel..... Ich brauche nur ein Zeichen zu geben, oder vielmehr nur die Augen wegzuwenden, und die Edelleute werden in allen Provinzen gemordet werden. So gut haben sie seit zehn Monaten gewirthschaftet!..... Allein ich will nicht König eines aufrührerischen Bauernvolkes seyn. Wenn es Mittel gibt, mit einer Constitution zu regieren, wohlan, so sei es..... Ich wollte die Herrschaft der Welt, und, um mir diese zu sichern, war mir eine unbeschränkte Gewalt nothwendig. Um Frankreich allein zu regieren, taugt vielleicht eine Constitution besser..... Ich habe die Herrschaft der Welt gewollt, und wer an meiner Stelle hätte sie nicht gewollt? Die Welt forderte mich auf, sie zu beherrschen. Staatsherrscher und Unterthanen stürzten sich wetteifernd unter mein Scepter. Ich habe in Frankreich selten Widerstand gefunden; aber ich habe dessen doch mehr bei einigen zurückgezogenen und entwaffneten Franzosen, als bei sämmtlichen Königen angetroffen, die gegenwärtig so stolz sind, keinen dem Volke entstammten Mann zum Genossen zu haben..... Sehen Sie nun, was Ihnen als möglich erscheint; bringen Sie mir Ihre Ideen. Oeffentliche Discussionen, freie Wahlen, verantwortliche Minister, Freiheit der Presse; ich will alles dieses..... Vor allem die Preßfreiheit; sie unterdrücken, ist widersinnig. Ich bin rücksichtlich dieses Artikels überwiesen..... Ich bin der Mann des Volkes; wenn das Volk wirklich die Freiheit will, so bin ich ihm dieselbe

schuldig. Ich habe seine Souverainetät anerkannt. Ich muß seinem Willen, sogar seinen Launen ein Ohr leihen. Ich habe es für mein Vergnügen nie unterdrücken wollen. Ich hatte große Plane. Das Schicksal hat darüber entschieden. Ich bin nicht mehr ein Eroberer; ich kann es nicht mehr sein. Ich weiß, was möglich und was unmöglich ist. Ich habe nur eine Sendung, Frankreich wieder zu erheben, und ihm eine Regierung zu geben, welche für dasselbe paßt.... Ich hasse die Freiheit nicht. Ich habe sie beseitigt, als sie meine Bahn versperrte; aber ich begreife sie, ich wurde in ihren Gedanken großgezogen.... Zudem ist das Werk von 15 Jahren zerstört, es kann nicht wieder von vorn beginnen. Man müßte zu diesem Zwecke 20 Jahre und 2 Millionen Menschen opfern... Ueberdieß wünsche ich den Frieden, und diesen werde ich nur durch Siege erwirken. Ich will Ihnen keine falsche Hoffnungen machen; ich lasse sagen, daß Unterhandlungen im Werke sind; es ist nicht so. Ich sehe einen schweren Kampf, einen langen Krieg voraus. Um ihn zu bestehen, muß die Nation mich unterstützen; aber als Belohnung wird sie, wie ich glaube, Freiheit fordern. Sie soll sie haben.... Die Lage ist neu. Ich verlange nicht mehr, als aufgeklärt zu werden. Ich altere. Man ist mit 45 Jahren nicht mehr, was man mit 30 war. Die Ruhe eines constitutionellen Königs kann mir zusagen. Sie wird sicher noch mehr meinem Sohn behagen."

Man sieht, der Kaiser will nicht die Freiheit als solche, als die eine Seite des Zwecks des Staates, er will sie lediglich als Mittel für die Wiedergewinnung der Herrschaft, und wenn er B. Constant, ihm ein Büschel eingereichter Constitutionsentwürfe entgegen haltend, zurief: „Lisez, on m'envoie de toutes les espèces," so galt dieser Sarkasmus nicht den papiernen Fetzen, sondern der Sache.

Er, der, die ganze Willkür und den politischen Vandalismus der von ihm gefesselten Revolution in sein herrschendes Ich aufnehmend, sich zum Staat emporgesteigert hatte, dessen Ewigkeit er in dem berühmten Wort: „Après moi le déluge," an seine Person band, er, der Alles entselbstständigt hatte, um mit

der digerirten Masse aller zermalmten nationalen Kräfte seinen einsamen Ruhm zu nähren, war auch darin folgerichtig, daß er selbst in den hundert Tagen seiner zweiten Herrschaft das Denkmal seiner ersten, so viel er konnte, unverstümmelt zu erhalten strebte. Er hatte als der lebendige Begriff der Gewalt geherrscht, als solcher wollte er enden, und St. Helena's Felsen hallte die elegische Sehnsuchtsklage des gefesselten Prometheus immer wieder nach dem von seinen Heeresadlern umwachten Capitole des Cäsar's zurück.

Und er hat die Dauer seines politischen Glaubens weithin gefestet, da er allenthalben sich Erben eingesetzt. Wie die Revolution, deren Erbe er mit dem Schwert sich zugetheilt, den Weg des Würgengels durch die Welt vollendet hatte, so war Napoleon's Staatsleitung ihr auf diesem Pfade nachgewandert, um in den Königen des Welttheils sich willige Proselyten zu werben. Dem Heerbefehl ward das Gesetzbuch und die Verwaltungsrolle mitgegeben, und das Räderwerk des kaiserlichen Staates; in der Heimat der Erfindung hat aber die Maschine zerspringend den frechen Meister umgeworfen, der sich längst aus der Nation hinausgesetzt, und wie ein Archimedes von seinem auswärts verlegten Standpunkt die politische Welt bewegt hatte, und mit den Splittern des Getriebes die filialen Zwingen weithin geschädigt.

Statt das ganze Geschirr aber wegzuwerfen, das den Erfinder selbst zerrüttet hatte, ward eine Ausbesserung beliebt. Wie diese Restauration aber ausgeschlagen, und was sie den Fürsten und den Völkern gebracht, soll uns der zweite Band in weiter Umschau lehren.

Ende des ersten Bandes.

Digitized by Google

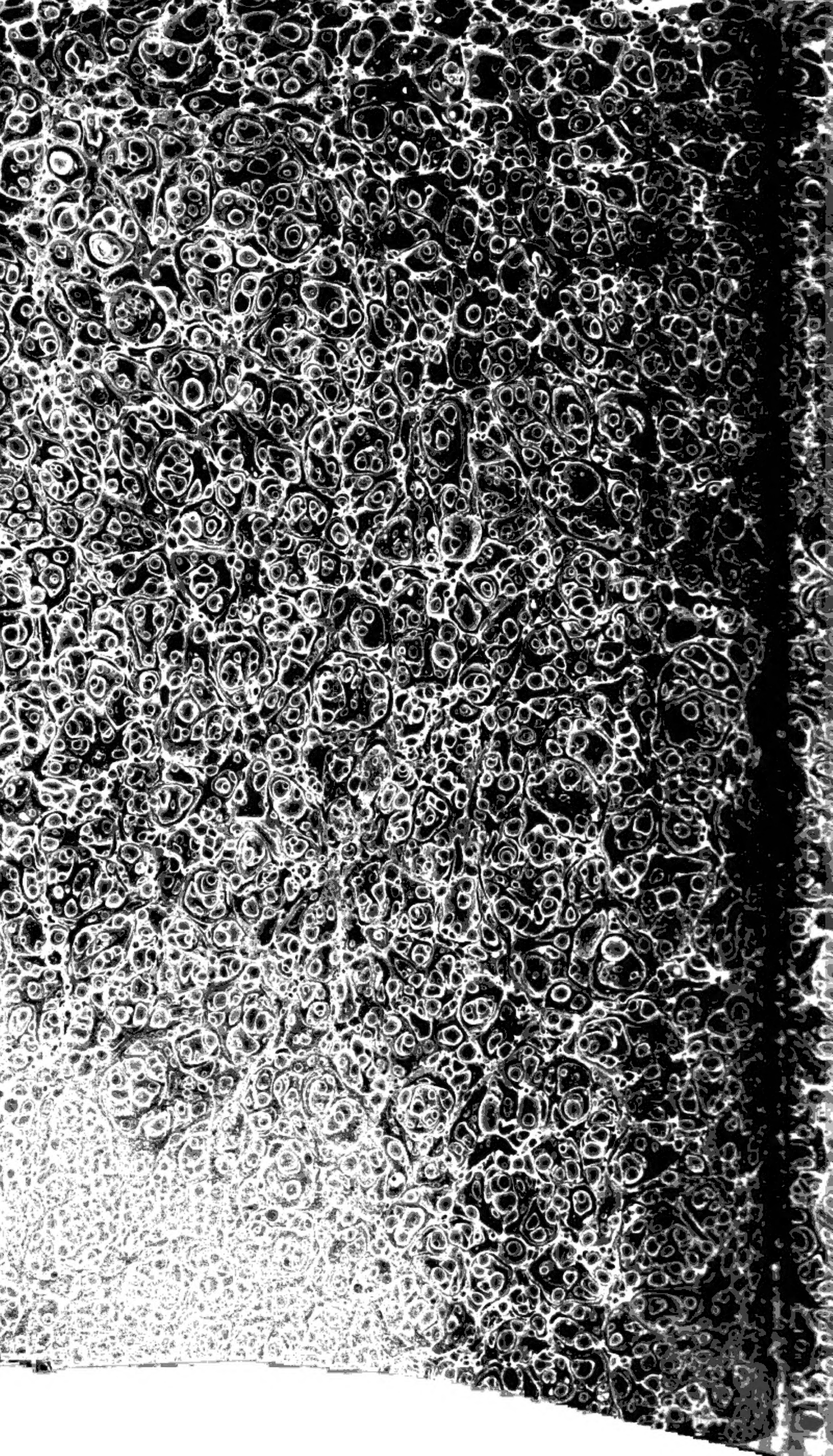

Digitized by Google